

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 6. Januar 1959	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 58	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie	1
18. 12. 58	Verordnung zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen der Land- und Forstwirtschaft	1
17. 12. 58	Anordnung Nr. 2 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus	2
	Berichtigung	2

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung zur Sicherung der
Erfüllung der Investitions- und der General-
reparaturvorhaben der Energiewirtschaft und
der Kohleindustrie.**

Vom 18. Dezember 1958

Die Durchführung einer langfristigen Planung der Volkswirtschaft und die Stärkung der Verantwortung der Betriebe und der übergeordneten Organe für die Organisation einer gesicherten Plandurchführung machen es erforderlich, die bestehenden Bestimmungen über die Vorrangigkeit bestimmter Lieferungen oder Leistungen zu beseitigen. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 21. März 1957 zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie (GBI. I S. 210) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. April 1957 (GBI. I S. 251) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 24. September 1957 (GBI. I S. 560) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

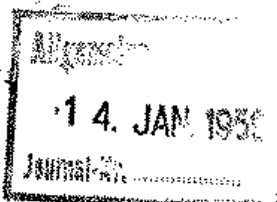
Berlin, den 18. Dezember 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plan-
kommission

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates



**Verordnung
zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen
der Land- und Forstwirtschaft.**

Vom 18. Dezember 1958

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz des Landes Thüringen vom 30. Januar 1947 über die Verteilung von Gartenland an Neubürger (Reg.Bl. für das Land Thüringen Teil I S. 27);
2. das Gesetz des Landes Thüringen vom 25. Februar 1948 über die Erfassung von Waldflächen zur Rodung (Reg.Bl. für das Land Thüringen Teil I S. 37);
3. die Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ZVOBl. S. 208);
4. die Durchführungsanordnung vom 14. Juli 1948 zur Verordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ZVOBl. S. 290);
5. die Verordnung vom 22. Juni 1949 über Maßnahmen zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ZVOBl. S. 495).

§ 2

(1) Die Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Gründung von Vereinigungen volkseigener Güter (GBI, S. 47) wird aufgehoben.

(2) Aufgaben und Tätigkeit der örtlich geleiteten volkseigenen Güter regeln die zuständigen örtlichen Räte durch Statuten auf der Grundlage des Rahmenstatuts, das vom Minister für Land- und Forstwirtschaft erlassen wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister für Land-
und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung Nr. 2*
über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus.
Vom 17. Dezember 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Verkehrsbeteiligten mit regelmäßigem, größerem Stückgutaufkommen sind verpflichtet, täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

- a) Versandstückgut an Rollfuhrbetriebe zu übergeben und
- b) Empfangsstückgut von Rollfuhrbetrieben zu übernehmen,

wenn dies die örtlichen Verkehrsbedingungen dauernd oder vorübergehend erfordern. Die Entscheidung, in welchen Orten diese Verpflichtung besteht, trifft der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, bzw. der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Verkehr.

(2) Nach der Entscheidung gemäß Abs. 1 benachrichtigen die Rollfuhrbetriebe die betroffenen Verkehrsbeteiligten schriftlich und vereinbaren mit ihnen innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung vertraglich oder in anderer geeigneter Weise bestimmte Zeiten für die Abholung und Auslieferung von Stückgutsendungen.

(3) Wird der Abschluß der Vereinbarung gemäß Abs. 2 von Verkehrsbeteiligten verzögert, gelten für die Abholung und Auslieferung von Stückgutsendungen die im Vorschlag des Rollfuhrbetriebes für eine Vereinbarung enthaltenen Zeiten.

(4) Die Kreistransportaktive sind berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Verkehrsbeteiligte eine vorübergehende Befreiung von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 auszusprechen.

* Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1957 S. 680)

(5) Die Verkehrsbeteiligten, die der Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht unterliegen, sind zur Übergabe sowie Übernahme von Stückgutsendungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr verpflichtet,

(6) Die Verpflichtung der Verkehrsbeteiligten gemäß Absätzen 1 und 5 ruht

- vom 30. April, 22.00 Uhr, bis 2. Mai, 6.00 Uhr;
- vom 7. Mai, 22.00 Uhr, bis 9. Mai, 6.00 Uhr;
- vom 6. Oktober, 22.00 Uhr, bis 8. Oktober, 6.00 Uhr;
- vom 24. Dezember, 14.00 Uhr, bis 26. Dezember, 6.00 Uhr;
- vom 31. Dezember, 14.00 Uhr, bis 1. Januar, 14.00 Uhr.

§ 2

Im § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 13. Dezember 1957 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus (GBL I S. 680) werden hinter „Spediteur-Sammelgut“ die Worte „und in Werksammelladungen“ eingefügt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1959 in Kraft, Berlin, den 17. Dezember 1958

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Berichtigung

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Ziff. 9 der Anlage 2 der Anordnung vom 10. Oktober 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial (GBL I S. 812) wie folgt zu berichtigen ist: Statt „HO-Vertrieb“ ist zu setzen „GHK Sportartikel-Effektenlager“.

Zur Beachtung!

Den laufenden Bezug des

Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I und Teil II,
Zentralblattes der Deutschen Demokratischen Republik

vermittelt nur der Postzeitungsvertrieb.

Nachbestellungen auf Einzelnummern dieser Verkündungsblätter sowie Bestellungen auf P-Sonderdrucke — Preisanordnungen — führt nur aus:

Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 24 002.

In unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, sind diese Exemplare weiterhin nur gegen Barzahlung erhältlich.

Nur redaktionelle Anfragen sind an die

Redaktion des Gesetzblattes, Berlin C 2, Klosterstraße 47, zu richten.

VVB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 15. Januar 1959	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 59	Bekanntmachung des Beschlusses über die Unterstützung der Konsumgenossenschaften	3
18. 12. 58	Verordnung über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh	5
2. 1. 59	Verordnung über das Statut des Ministeriums für Handel und Versorgung	7
2. 1. 59	Dritte Verordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder	11
24. 12. 58	Anordnung über die Steuerbefreiung der Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf von Zuchttieren	11
	Berichtigung	11
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	12
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	12
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	13

**Bekanntmachung
des Beschlusses über die Unterstützung der
Konsumgenossenschaften.**

Vom 2. Januar 1959

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Januar 1959 über die Unterstützung der Konsumgenossenschaften (s. Anlage) bekanntgemacht.

Berlin, den 2. Januar 1959

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrats
Plenkowski
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

**Beschluß
über die Unterstützung der Konsumgenossenschaften**

Vom 2. Januar 1959

Die Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik haben sich unter den Bedingungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu einer bedeutenden Massenorganisation und zu einem wichtigen Bestandteil des sozialistischen Handels entwickelt. Sie zählen gegenwärtig rund 3,5 Millionen Mitglieder und haben

in ca. 35 000 Verkaufsstellen und Gaststätten im Jahre 1958 einen Umsatz von rund 11,5 Milliarden DM erreicht.

Die Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik haben bei der Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe bis 1961 und bei der Entwicklung eines hohen Niveaus des sozialistischen Handels zur ständig besseren Versorgung der Bevölkerung, vor allem der Landbevölkerung, bis zum Jahre 1965 große Aufgaben. Infolge des bedeutenden Wachstums des Warenfonds für die Versorgung der Bevölkerung sind große Perspektiven für die Weiterentwicklung der Konsumgenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik gegeben. Die Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik werden die Möglichkeit haben, im Jahre 1965 (gerechnet zu Preisen von 1958) gegenüber dem Jahre 1958 den Warenumsatz im Einzelhandel um mehr als die Hälfte zu erhöhen.

Der Ministerrat nimmt den in der Anlage aufgeführten Beschluß des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften über die Aufgaben der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik zustimmend zur Kenntnis.

Zur Unterstützung der Konsumgenossenschaften weist das Präsidium des Ministerrates folgendes an:

1. Alle Organe der staatlichen Verwaltung werden verpflichtet, die Konsumgenossenschaften bei der Durchführung ihres Beschlusses zu unterstützen,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Oktober—November—Dezember 1958

Allgemeines Amt

27. JAN. 1959

2. Die örtlichen Räte werden verpflichtet, die Perspektiventwicklung der Konsumgenossenschaften nach gründlicher Beratung mit den leitenden Organen der örtlichen genossenschaftlichen Organisation in den Kreis- und Dorfplänen festzulegen;

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Beschluß

des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften über die Aufgaben der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik

I.

Handelspolitische Maßnahmen

1. Bis 1960 ist die normale Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs in jedem Dorf oder abgelegenen Ortsteil zu gewährleisten;
2. Bis 1960 ist im Dorf das erforderliche Kleingerät einschließlich Kleinisenwaren und sonstige Materialien für Kleinreparaturen für Haus und Hof, Stall und Garten zum Verkauf zu bringen.
3. Der Kundendienst in den Städten (z. B. mit frischen Brötchen und Milch) und insbesondere auf dem Lande ist von den Konsumgenossenschaften vielfältiger zur Anwendung zu bringen. Zum Beispiel ist im Laufe des Jahres 1959 in allen Konsumgenossenschaften der Bestelldienst einzuführen, der sich insbesondere auf Fleisch- und Wurst-, Back- und Konditoreiwaren sowie Haushaltmaschinen und ähnliche Industriewaren, Arbeitsbekleidung, Bettwäsche und ähnliches bezieht. Zur Erleichterung des Einkaufs an solchen Waren, die nicht im stationären Verkaufstellennetz gehandelt werden, zum Beispiel an Konfektion, Schuhen und modischem Beiwerk, soll regelmäßig der ambulante Handel im breiten Sortiment auf Sonderverkaufsveranstaltungen, verbunden mit Modenschauen usw., erfolgen. Die Dienstleistungen der Konsumgenossenschaften im Dorf sind zu verbessern;
4. Um den bedeutend größeren Warenumsatz mit einem Minimum an zusätzlichen Arbeitskräften zu bewältigen und einen rascheren und bequemeren Einkauf zu ermöglichen, sind alle modernen Formen und Methoden des Verkaufs auf breiter Basis anzuwenden. Bis 1961 sind in 3000 Verkaufsstellen solche neuen Methoden, wie Selbstbedienung, Teilselbstbedienung, Tempoverkauf, Vorauswahl von Industriewaren und ähnliche Neuerermethoden einzuführen. Bis 1960 sind alle Lebensmittelverkaufsstellen mit Kühlschränken auszustatten. Bis zum Jahre 1960 darf es in den Konsumgenossenschaften keine Verkaufsstelle geben, die nicht innerhalb der letzten 3 Jahre renoviert wurde. Dabei ist den hygienischen und sozialen Bedingungen und der Ausstattung der Verkaufsstellen mit den erforderlichen Arbeitsmitteln, wie Registrierkassen, Schnellwaagen, Schneidemaschinen usw., besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In den politischen und kulturellen Zentren der MTS-Bereiche werden bis 1961 250 große Gemischtwarenverkaufsstellen mit dem Charakter eines kleinen Landkaufhauses errichtet;
5. Die Konsumgenossenschaften haben entweder durch eigene Maßnahmen oder auf dem Wege des Abschlusses von Kommissionshandelsverträgen in den Dörfern Gaststätten zu schaffen, die eine gute gastronomische und kulturelle Betreuung durchführen und in Verbindung mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland eine politisch-erzieherische Arbeit leisten können. Es müssen die Voraussetzungen zur Verabreichung eines Imbisses, besser zur Verabreichung warmer Speisen geschaffen werden. Es muß erreicht werden, daß in steigendem Maße, besonders während der Feldbestellung und der Ernte, die Bäuerinnen vom Kochen entlastet werden und beispielsweise auch die Versorgung mit Imbiß und Getränken an Druschplätzen usw. von den Konsum-Gaststätten übernommen wird;
6. Die bessere Versorgung besonders der Dorfbevölkerung mit Back- und Konditoreiwaren erfordert — auch in Anbetracht der Überalterung der technischen Einrichtungen in den genossenschaftlichen und privaten Kleinbäckereien — den Neubau von Bäckereikapazitäten: Bis 1965 sind von den Konsumgenossenschaften in Übereinstimmung mit den örtlichen Organen der Staatsmacht kleine und mittlere Bäckereien zu bauen. Ende 1959 ist die erste Infrarot-Bäckerei der Konsumgenossenschaften in Betrieb zu nehmen. Für die Modernisierung und Mechanisierung der bei den Konsumgenossenschaften gegenwärtig vorhandenen 200 Mittel- bzw. Großbäckereien ist ein besonderes Programm auszuarbeiten. Bei den konsumgenossenschaftlichen Fleischereien kommt es neben der Verbesserung der Technik vor allem auf die Schaffung zusätzlicher Kühl- und Räucherkapazitäten an, um eine bedarfs- und sortimentsgerechte Versorgung zu gewährleisten. In den ländlichen Gebieten muß die Getränkeversorgung durch die Schaffung von Abfüllkapazitäten, insbesondere für alkoholfreie Getränke, verbessert werden;

II.

Maßnahmen zur Qualifizierung der Kader

Der Umfang und die Bedeutung der Aufgaben der Konsumgenossenschaften bis zum Jahre 1965 erfordern Menschen mit einem hohen sozialistischen Bewußtsein, die imstande sind, auf sozialistische Art und Weise Handel zu treiben,

1. Es ist ein System von Schulungsmaßnahmen zu entwickeln, das die politische Erziehung der Handelsangestellten und ihre fachliche Qualifizierung, insbesondere auf dem Gebiet der Warenkunde, umfaßt. Die Schulung ist mit einer Prüfung und der Aushändigung einer Qualifikationsurkunde für Verkaufsstellenleiter, ähnlich dem Meisterbrief, abzuschließen;
2. Um die Zusammensetzung der leitenden Organe der Konsumgenossenschaften kadermäßig zu verbessern, sind an der VDK-Schule in mehrjährigen Lehrgängen vor allem solche Kader für leitende Funktionen zu entwickeln, die aus der Arbeiterklasse kommen und die sich durch besondere Leistungen (Aktivisten, Neuerer usw.) ausgezeichnet haben;
3. Durch Sondermaßnahmen sind die mittleren Kader, insbesondere die Fachreferenten auf den verschie-

denen Gebieten des Handels, des Gaststättenwesens, der Planung und des Rechnungswesens der Konsumgenossenschaften zu qualifizieren.

4. Die Zahl der wissenschaftlich ausgebildeten Kader in den Konsumgenossenschaften ist zu erhöhen.

III.

Maßnahmen zur besseren Einbeziehung der Mitglieder und Mitarbeiter in die Leitung ihrer Organisation.

Um bis 1961 wirksam zur Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe beizutragen und bis 1965 ein hohes Niveau im sozialistischen Handel zu entwickeln, ist die Einbeziehung der Mitglieder und Mitarbeiter in die Leitung ihrer Organisation, die breite Entfaltung der Massenkontrolle und ein höheres Niveau der politischen Massenarbeit sowie die Stärkung des genossenschaftlichen Eigentums in den Konsumgenossenschaften unerlässlich.

1. Die Delegiertenversammlungen der Konsumgenossenschaften sind zu befähigen, ihre Aufgaben als oberstes Leitungsorgan der Konsumgenossenschaften zu erfüllen, sie zum Forum der kritischen Auseinandersetzung über die Erfüllung der Aufgaben der Konsumgenossenschaften zu machen und eine aktive Mitarbeit bei der sozialistischen Umgestaltung des Dorfes zu erreichen.
2. Die Verkaufsstellenausschüsse als Leitungen der konsumgenossenschaftlichen Grundorganisation sind zu befähigen, sich für ihre Verkaufsstelle zu politischen Führungs- und Leitungsorganen zu entwickeln, so daß sie mitwirken, die kontinuierliche Versorgung in ihrem Bereich zu sichern, auf die ständige Verbesserung der Versorgung einwirken und im Rahmen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland eine wirksame politische Aufklärungs- und Erziehungsarbeit durchführen. Um das zu erreichen, soll für die Mitglieder der Verkaufsstellenausschüsse zu regelmäßigen systematischen Schulungen übergegangen werden. In stärkerem Maße sind die Verkaufsstellenausschüsse, die Mitglieder und ist die gesamte Bevölkerung für den Ausbau und die Verschönerung der Verkaufsstellen, für die Schaffung neuer Verkaufskapazitäten und für den Kampf um die Vermeidung von Warenverlusten zu gewinnen, um dadurch zur Stärkung und Mehrung des genossenschaftlichen Eigentums beizutragen.
3. Die Mitgliederwerbung in den Dorfkonsumgenossenschaften ist so zu verstärken, daß in den nächsten Jahren alle Familien im Dorf für die Mitgliedschaft in der Konsumgenossenschaft gewonnen werden.

Verordnung über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh.

Vom 18. Dezember 1958

Die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere mit tierischen Erzeugnissen, setzt eine weitere Erhöhung der Viehbestände und Steigerung ihrer Leistungen voraus.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die weitere Entwicklung von hochwertigen Zuchtbeständen in Verbindung mit einer planmäßigen Verteilung von Zucht- und Nutz-

vieh entsprechend dem Bedarf unter Berücksichtigung der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft notwendig.

Es wird daher folgendes verordnet:

Die Verantwortlichkeit für die Durchführung des Handels mit Zucht- und Nutzvieh

§ 1

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung für den Handel mit Zucht- und Nutzvieh. Das Staatssekretariat trifft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, unter Berücksichtigung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft, grundsätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung des Handels mit Zucht- und Nutzvieh, einschließlich der Bereitstellung von Zucht- und Nutzvieh für den Export sowie für die Übernahme und Auslieferung von Importen von Zucht- und Nutzvieh. Das Staatssekretariat führt die mit diesem Aufgabengebiet verbundene Tätigkeit entsprechend den Bestimmungen des Beschlusses vom 28. August 1958 über das Statut des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. I S. 637) durch.

(2) Die Verantwortlichkeit des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die Produktion von Zucht- und Nutzvieh nach der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBI. I S. 181) bleibt bestehen.

(3) Die Lenkung des Zuchtviehs, insbesondere der Vateriere, ist durch Lenkungskommissionen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und bei den Räten der Bezirke bzw. deren Beauftragten auszuüben. Die Zusammensetzung, die Berufung der Mitglieder und die Arbeitsweise der Lenkungskommissionen wird durch eine vom Minister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassende Ordnung geregelt.

§ 2

(1) Der Handel mit Zucht- und Nutzvieh wird von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB) unter Leitung der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB) durchgeführt. Für die Leitung der Tätigkeit der den VVEAB unterstellten VEAB gelten die Grundsätze des Statuts der VVEAB entsprechend.

(2) Die Bereitstellung von Zucht- und Nutzvieh für den Export und die Übernahme und Auslieferung von Importen an Zucht- und Nutzvieh obliegt dem volkseigenen Empfangs- und Absatzbetrieb für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB — I) Berlin;

§ 3

Der Handelsplan über Zucht- und Nutzvieh

(1) Die Ziele und Aufgaben des Handels mit Zucht- und Nutzvieh werden im Handelsplan festgelegt. Der Handelsplan dient der Erreichung des erforderlichen Viehbestandes je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Steigerung der Brutto- und Marktproduktion tierischer Erzeugnisse sowie der weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(2) Für die Ausarbeitung des Handelsplanes ist das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

verantwortlich. Die Aufstellung des Handelsplanes für den Import und Export erfolgt nach den Festlegungen der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

Die Planung des Handels mit Zucht- und Nutztvieh

§ 4

(1) Die Planvorschläge für den Handel mit Nutztvieh sind von den VEAB getrennt für

- a) den An- und Verkauf in den Kreisen und
- b) die Einfuhr in diese Kreise und die Ausfuhr aus diesen Kreisen

in unmittelbarer Zusammenarbeit mit den LPG auszuarbeiten.

(2) Als Grundlage für die Ausarbeitung des Handelsplanes mit Nutztvieh haben die Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Land- und Forstwirtschaft der Räte der Kreise gemeinsam eine Bilanz über den Bedarf und die Abnahme von Nutztvieh, getrennt nach den sozialökonomischen Eigentumsformen, auszuarbeiten und den VEAB zu übergeben.

(3) Die Ausarbeitung der Planvorschläge in den Bezirken hat entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu erfolgen. Die Planvorschläge der Kreise sind durch die von den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, auszuarbeitenden Planvorschläge für die bezirksgeleiteten Betriebe zu ergänzen.

§ 5

Die Planvorschläge für den Handel mit Zuchtvieh sind von den Bezirks-Tierzuchtinspektionen in Verbindung mit den Zuchtbetrieben auszuarbeiten und den VEAB zuzustellen, die im Bezirk für den Handel mit Zuchtvieh zuständig sind. Im Planvorschlag sind die Entwicklung und der Aufbau von Zuchtbeständen in den VEG, LPG und staatlichen Tierzuchtbetrieben zu berücksichtigen.

§ 6

Über den Import und Export von Zucht- und Nutztvieh haben die Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke gemeinsam Planvorschläge entsprechend den in der Direktive zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes gegebenen Hinweisen zu machen.

§ 7

Die Planvorschläge nach den §§ 4 bis 6 sind

- a) in den Kreisen den Plankommissionen bei den Räten der Kreise,
- b) in den Bezirken den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke

zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8

(1) Die nach den §§ 4 bis 6 ausgearbeiteten und nach § 7 bestätigten Planvorschläge für den Handel mit Zucht- und Nutztvieh werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigt. Hinsichtlich der Planvorschläge über den Import und Export gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Pläne über den Ankauf von Zucht- und Nutztvieh werden den Räten der Bezirke von der Staatlichen Plankommission als spezifizierte Pläne übergeben. Für den Inhalt und die Durchführung sind das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verantwortlich.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf übergibt den Handelsplan (Liefer- und Empfangsplan) für Nutztvieh an die Räte der Bezirke, Abteilung Erfassung und Aufkauf, und an die VVEAB und den Import- und Exportplan für Zucht- und Nutztvieh an den volkseigenen Empfangs- und Absatzbetrieb für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB—D).

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft übergibt den Bezirks-Tierzuchtinspektionen Kennziffern für die Verteilung des Zuchtviehs.

(5) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sind berechtigt, in gegenseitigem Einvernehmen die Pläne nach den Absätzen 3 und 4 zu ändern, sofern dies die Entwicklung der Viehbestände sowie die Sicherung der Brutto- und Marktproduktion in Schlachtvieh und Milch erfordern.

§ 9

Die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Land- und Forstwirtschaft und von Erfassung und Aufkauf (GBl. I S. 185) gelten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, entsprechend für die Planung des Handels mit Zucht- und Nutztvieh.

§ 10

Verantwortlichkeit und Weisungsrecht der örtlichen Räte

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sind für den planmäßigen Ankauf von Zucht- und Nutztvieh im Bezirk und Kreis sowie für die Verteilung der Tiere, die gemäß dem Plan im Bezirk und Kreis verbleiben, verantwortlich.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise sind an die vorrangige Durchführung der bestätigten Ausfuhrverpflichtungen von Zucht- und Nutztvieh gebunden und insbesondere verpflichtet, die Bereitstellung von Zucht- und Nutztvieh für den Export zu sichern.

(3) Hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufgaben steht den Räten der Bezirke das Weisungsrecht gegenüber den VVEAB und den Räten der Kreise das Weisungsrecht gegenüber den VEAB zu.

Der An- und Verkauf von Zucht- und Nutztvieh

§ 11

Der An- und Verkauf von Zuchtvieh

(1) Zum Kauf und Verkauf von Zuchtvieh mit Herdbuchabstammung ist die Zustimmung der Lenkungs-kommission bzw. deren Beauftragte erforderlich. Die Zustimmung erteilen die Lenkungs-kommissionen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. bei den Räten der Bezirke oder Beauftragte, die von den Räten der Bezirke bestimmt werden:

- a) auf Zuchtviehverkaufsveranstaltungen,
- b) auf Kreis-Zuchtviehmärkten oder
- c) durch Körung bzw. Einstufung der Zuchttiere ab Hof des Züchters.

(2) Wird das von den Züchtern nach Abs. 1 Buchstaben a bis c zum Verkauf angebotene Zuchtvieh vom VEAB innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage des Angebots an, nicht abgenommen, so ist der Züchter zum direkten Verkauf der Zuchttiere — ausgenommen Vatertiere — ohne Einschaltung des VEAB berechtigt.

(3) Erfolgt der Direktverkauf nach Abs. 2, so sind der Verkäufer und Käufer gemeinsam verpflichtet, dies dem VEAB innerhalb von 8 Tagen, vom Tage des Verkaufs an gerechnet, schriftlich unter Angabe der Tierart und des Lebendgewichtes je Zuchttier mitzuteilen.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2 regelt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf.

§ 12

Der An- und Verkauf von Nutztvieh

(1) Landwirtschaftlichen Betrieben und Tierhaltern ist der Direktverkauf von Nutztvieh aus der eigenen Produktion an andere landwirtschaftliche Betriebe oder Tierhalter gestattet.

(2) Der Direktverkauf von Nutztvieh — ausgenommen Ziegen, Milchschafe und Geflügel — ist vor der Durchführung vom Verkäufer dem Rat der Gemeinde anzuzeigen. Der Rat der Gemeinde kann den direkten Verkauf untersagen, wenn dadurch die Entwicklung der Viehwirtschaft und die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen des Betriebes beeinträchtigt wird.

§ 13

Sonstige Bestimmungen über den An- und Verkauf von Zucht- und Nutztvieh

(1) Die Verbuchung und Abrechnung des An- und Verkaufs von Zucht- und Nutztvieh sowie das Ausstellen von Ablieferungs- und Kaufbescheinigungen obliegt dem VEAB. Ausgenommen hiervon sind Direktverkäufe zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Tierhaltern ohne Abrechnung auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh.

(2) Die Bestimmungen über die Zahlung von Preisen für Zucht- und Nutztvieh, die Berechtigung zum Verkauf von Zucht- und Nutztvieh ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer und die Gewährung von Vergünstigungen legt der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf in den Durchführungsbestimmungen fest.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Verordnung Zucht- und Nutztvieh verkauft oder verkaufen läßt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 120).

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 15

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh (VHZN) und das Leitkontor für den Import und Export von Zucht- und Nutztvieh werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 aufgelöst. Rechtsnachfolger sind die VEAB (§ 2 Abs. 1) bzw. der VEAB — I (§ 2 Abs. 2).

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf.

§ 17

(1) Diese Verordnung — mit Ausnahme des § 14 — tritt am 1. Januar 1959 in Kraft. Der § 14 tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 13. Dezember 1951 über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutztvieh (GBl. S. 1185);
2. die Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutztvieh (GBl. S. 210);
3. die Änderung der Durchführungsbestimmung vom 7. April 1953 zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutztvieh (GBl. S. 568);
4. die Bestimmungen nach Abschnitt I Ziff. 1 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBl. I S. 181), sofern sie den Handel mit Zucht- und Nutztvieh betreffen;
5. die Anordnung vom 20. Juli 1958 über die Übernahme des Handels mit Zucht- und Nutztvieh durch die VEAB (GBl. II S. 185).

Berlin, den 18. Dezember 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Verordnung über das Statut des Ministeriums für Handel und Versorgung.

Vom 2. Januar 1959

§ 1

Grundsätze

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung ist das zentrale Organ des Ministerrates für den Binnenhandel mit Konsumgütern und die Versorgung der Bevölkerung. Es ist verantwortlich für

die Versorgung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik;

die Verwirklichung der sozialistischen Handelspolitik der Regierung in allen Bereichen des Binnenhandels;

die Planung und Leitung des gesamten Binnenhandels;

die planmäßige Qualifizierung von Handelskadern.

(2) Das Ministerium hat die ihm übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates zu erfüllen. Dabei hat es die Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Versorgung der Bevölkerung in ihren Bereichen und das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaft zu beachten und zu stärken.

(3) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

Aufgaben

Das Ministerium hat folgende Aufgaben zu lösen:

1. Es stellt den Perspektivplan der Versorgung und der Entwicklung des Binnenhandels unter Beachtung der grundsätzlichen Direktiven der Staatlichen Plankommission auf.
2. Es stellt den Volkswirtschaftsplan der Versorgung der Bevölkerung und der Entwicklung des Binnenhandels unter Beachtung der Direktiven der Staatlichen Plankommission auf.
3. Es vertritt die Planvorschläge des Binnenhandels nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke, den zentralgeleiteten Handelssystemen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß bei der Staatlichen Plankommission.
4. Das Ministerium legt die Grundsätze für die Realisierung der Warenfonds für die Bevölkerung durch die Binnenhandelsorgane bei der Industrie und den Außenhandelsunternehmen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung fest. Es bestimmt die Grundsätze für die Erfassung und den Aufkauf von Obst und Gemüse. Es verteilt und lenkt die Warenfonds in die Bezirke und zentralgeleiteten Handelssysteme entsprechend der sozial-ökonomischen Struktur und der versorgungspolitischen Zielsetzung. Zur Sicherung der Realisierung der Warenfonds und einer für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Warenlenkung hat der Minister gegenüber den Großhandelsorganen direktes Weisungsrecht.
5. Es hat die Erfüllung und Übererfüllung aller Plananteile durch operative Unterstützung der örtlichen Räte und Handelsbetriebe unter Auswertung der Plananalysen und durch Organisation von regionalen und zeitlichen Vergleichen zu sichern. Dabei ist es dafür verantwortlich, daß die in den Kennziffern und Direktiven der Staatlichen Plankommission festgelegten Proportionen wie z. B. Kauffonds, Umsatz, Ware und die Entwicklung der Eigentumsformen eingehalten werden.
6. Es legt die Prinzipien und Organisation der Bedarfsforschung, laufende Marktbeobachtung und deren Auswertung zur Sicherung der Versorgung und Einflußnahme auf die Produktion von Konsumgütern sowie den Außenhandel fest.
7. Das Ministerium beeinflusst die Handelssortimente und kämpft um eine qualitäts-, sortiments- und zeitgerechte Produktion. Dabei nimmt es Einfluß auf die Standardisierung und Typisierung der Konsumgüter und kontrolliert mit der ihm unterstellten Staatlichen Güteinspektion die Einhaltung der Gütebestimmungen. Es nimmt Einfluß auf die zentrale Werbung der Industrie und lenkt diese auf die Unterstützung zur Lösung handelspolitischer Schwerpunkte.
8. Es hat ständig die konkrete Übersicht über den Ablauf der Versorgung zu gewährleisten. Dabei stützt es sich auf den Dispatcherdienst, der in den Bezirken und Kreisen eng mit der werktätigen Bevölkerung und der Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften zusammenarbeitet. Das Ministerium informiert die örtlichen Räte und die Bevölkerung über wichtige Versorgungsfragen.
9. Das Ministerium prüft auf dem Gebiet der Preisbildung für Güter für den Bedarf der Bevölkerung die von den zuständigen Staatsorganen im Rahmen der Arbeitspläne für die Festpreisbildung eingereichten Vorschläge zum Zwecke der Beschlußfassung in der Regierungskommission für Preise. Es setzt die Einzelhandelsverkaufspreise und Handelsspannen im Rahmen des bestehenden Preisniveaus sowie ihre Katalogisierung fest. Es bestätigt Einzelhandelsverkaufspreise, die im Rahmen erteilter Delegationen von den Räten der Bezirke und Kreise gebildet wurden, soweit sie über das bestehende Preisniveau hinausgehen oder Neuheiten betreffen. Das Ministerium stützt sich auf die Mitarbeit von Branchenpreiskommissionen, in denen Vertreter aus Industrie und Handel sowie demokratischer Massenorganisationen mitwirken. Es analysiert die Entwicklung des Preisniveaus und arbeitet Einzelhandelspreisentwicklungspläne aus. Es arbeitet Preissenkungsvorschläge aus und führt beschlossene Preissenkungsmaßnahmen durch.
10. Es sichert die Erziehung und Heranbildung von Handelskadern, die unserer Arbeiter- und Bauernmacht treu ergeben sind und über gründliche theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen. Es ist für die Einhaltung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik im Binnenhandel verantwortlich.
11. Es verwirklicht in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß die Prinzipien der sozialistischen Lohnpolitik.
12. Das Ministerium hat im Rahmen der vom Ministerrat beschlossenen Strukturgrundsätze und in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte eine einheitliche Struktur und Arbeitsweise der Abteilungen Handel und Versorgung der örtlichen Räte zu sichern. Es legt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten die Grundsätze für die Aufgaben, Struktur, Organisation und Unterstellung der Binnenhandelsorgane fest, regelt die wechselseitigen Beziehungen zwischen ihnen, sichert die Einheitlichkeit des Rechnungswesens im sozialistischen Groß- und Einzelhandel und hat zur Gewährleistung der Kontrolle über die Entwicklung des Binnenhandels in Zu-

sammenarbeit mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für ein einheitliches und aussagekräftiges System der Berichterstattung zu sorgen.

13. Es ist verantwortlich für die weitere Modernisierung und Technisierung im Binnenhandel und für die Entwicklung, Verallgemeinerung und Anwendung neuer Handelsmethoden. Es legt in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht die Grundsätze für die Entwicklung, Standortverteilung und Spezialisierung des Einzel- und Großhandelsnetzes fest. Vorgesehene Projektierungen der Neubauten von Großhandelslagern, Hotels und Warenhäusern — soweit sie von besonderer Bedeutung sind — sowie neu entwickelter Versorgungseinrichtungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Ministerium.
14. Das Ministerium setzt die Grundsätze für die Geschäftsöffnungszeiten im Einzelhandel fest.
15. Das Ministerium ist für die Ausarbeitung und Verwirklichung der Grundsätze und Formen der Einbeziehung des privaten Sektors des Handels in den sozialistischen Aufbau verantwortlich.
16. Das Ministerium hat die besten Erfahrungen aus der Arbeit der Fachorgane der örtlichen Räte und der Handelsbetriebe sowie der Einbeziehung der Werktätigen zu ermitteln und daraus allgemein verbindliche Grundsätze zu entwickeln.
17. Das Ministerium ist verpflichtet, die örtlichen Organe der Staatsmacht, die entsprechend dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht für die Versorgung der Bevölkerung und die operative Tätigkeit aller Binnenhandelsorgane in ihrem Bereich verantwortlich sind, in ihrer Arbeit zu unterstützen und in folgenden grundsätzlichen Fragen die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise anzuleiten und zu kontrollieren:
 - a) zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik;
 - b) zur einheitlichen Durchsetzung der Binnenhandelspolitik;
 - c) zur Entwicklung der materiell-technischen Basis des sozialistischen Handels;
 - d) zur einheitlichen Entwicklung des Großhandels;
 - e) zur Entwicklung, Verallgemeinerung und Anwendung neuer Handels- und Arbeitsmethoden;
 - f) zur planmäßigen Ausbildung und Qualifizierung von Handelskadern.
18. Das Ministerium ist für die Anleitung und Kontrolle der ihm direkt unterstellten Handelsbetriebe verantwortlich.
19. Das Ministerium hat zu gewährleisten, daß der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften seine Aufgaben bei der Versorgung der Bevölkerung erfüllt und unterstützt den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften bei der Lösung der Versorgungsaufgaben der Konsumgenossenschaften und ihrer politischen Aufgaben als demokratische Massenorganisation.

Der Minister für Handel und Versorgung ist gegenüber dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften in folgenden grundsätzlichen Fragen weisungsberechtigt:

- a) zur Realisierung und Lenkung der Warenfonds für die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere der Landbevölkerung;
- b) zur Einhaltung einer einheitlichen Binnenhandelspolitik;
- c) zur planmäßigen Entwicklung und der Standortverteilung des Handelsnetzes;
- d) zur planmäßigen Ausbildung und Qualifizierung von Handelskadern.

Der Minister übt sein Weisungsrecht direkt gegenüber dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften aus und indem das Ministerium über die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise die Handelstätigkeit der Konsumgenossenschaften anleitet und kontrolliert.

Vor der Entscheidung grundsätzlicher Probleme oder wichtiger Einzelfragen, die sich auf das Statut des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und auf das konsumgenossenschaftliche Eigentum auswirken, berät sich der Minister mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

20. Das Ministerium kontrolliert die Einhaltung der auf dem Gebiet Handel und Versorgung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sowie Anweisungen.
21. Es fördert und überwacht die Maßnahmen zum Schutze des im Bereich des Ministeriums verwalteten Volkseigentums.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Das Ministerium hat sich bei der Lösung seiner Aufgaben auf die Erfahrungen und die bewußte schöpferische Mitwirkung der Werktätigen zu stützen. Es hat eng mit den Gewerkschaften, der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland und den anderen Massenorganisationen, insbesondere mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands zusammenzuarbeiten. Bei der operativen Arbeit haben die Mitarbeiter des Ministeriums die Erfahrungen und Vorschläge der HO-Beiräte und Verkaufsstellenausschüsse der Konsumgenossenschaften auszuwerten.

(2) Grundsätzlichen Entscheidungen des Ministeriums sind in der Regel die Ergebnisse von Untersuchungen zugrunde zu legen, die gemeinsam mit den örtlichen Räten und den Werktätigen, insbesondere aus dem Handel, unter Leitung des Ministeriums durchzuführen sind. Das Ministerium hat geeignete Entscheidungen vor ihrer allgemein verbindlichen Einführung für alle Organe durch Schaffung von Beispielen in der Praxis zu erproben.

(3) Die Unterstützung der Arbeit sowie die Anleitung und Kontrolle der Abteilungen Handel und Versorgung der örtlichen Räte erfolgt insbesondere durch den Einsatz von Brigaden unter Leitung des Ministeriums, die

unmittelbar an der Lösung der diesen Fachorganen gestellten Aufgaben teilnehmen und die den Inhalt und die politische Zielsetzung der festgelegten Maßnahmen den Werktätigen erläutern.

(4) Das Ministerium hat regelmäßig mit allen Leitern der Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke einen Erfahrungsaustausch durchzuführen, bei dem die jeweiligen Hauptaufgaben und Probleme und ihre Durchführung beraten werden. Ein gleicher Erfahrungsaustausch ist monatlich mit den Bezirksdispatchern durchzuführen.

(5) Die kadermäßige Besetzung und die Arbeitsverteilung des Ministeriums werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan geregelt.

§ 4

Weisungsrecht

(1) Der Minister für Handel und Versorgung erläßt auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und zur Durchführung der dem Ministerium obliegenden grundsätzlichen Aufgaben Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Anweisungen in Fragen, die einer einheitlichen zentralen Regelung bedürfen.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung hat das Recht der Weisung gegenüber den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie gegenüber den sozialistischen Binnenhandelsorganen:

- a) zur Verhinderung sich anbahnender oder akuter Versorgungsstörungen;
- b) zur Verhinderung oder Beseitigung von Warenstau;
- c) bei Nichteinhaltung der planmäßig und vertraglich festgelegten Liefer- und Abnahmeverpflichtungen der Bezirke untereinander;
- d) zur Verhinderung von Warenverderb und Verlusten für den Staatshaushalt;
- e) zur Veranlassung des überbezirklichen Einsatzes von Arbeitskräften zur Sicherung von im Republikmaßstab wichtigen Versorgungsaufgaben.

Die vom Minister den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise erteilten Weisungen sind dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Minister ist gegenüber allen zentralen Organen und Leitungen der Binnenhandelsorgane, die mit Konsumgütern handeln, weisungsberechtigt

- a) zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung;
- b) zur Einhaltung einer einheitlichen Binnenhandelspolitik.

§ 5

Unterstellte Institute und Betriebe

(1) Dem Ministerium unterstehen unmittelbar volkseigene Betriebe und Einrichtungen.

(2) Die Anleitung der dem Ministerium unmittelbar unterstellten

- a) Betriebe der HO-Wismut,
- b) Betriebe der HO-Spezialhandel

erfolgt durch die zuständigen Hauptverwaltungen.

Leitung des Ministeriums

§ 6

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums für Handel und Versorgung sowie der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Betriebe und Einrichtungen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er hat innerhalb seines Bereiches die politischen und ökonomischen Aufgaben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen entsprechend den vom Ministerrat festgelegten Grundsätzen durchzuführen.

(2) Der Minister berät sich mit seinen verantwortlichen Mitarbeitern und entscheidet über alle ihm obliegenden grundsätzlichen Aufgaben der Leitung und Lenkung des Binnenhandels, insbesondere über die sich aus dem Volkswirtschaftsplan, dem Haushaltsplan, dem Strukturplan, dem Stellenplan, dem Arbeitsverteilungsplan und dem Arbeitsplan für das Ministerium ergebenden Aufgaben, sofern sich die Volkskammer oder der Ministerrat die Entscheidung nicht selbst vorbehalten haben. Er entscheidet über die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie des Struktur- und Stellenplanes des Ministeriums und ist für die Aufstellung des Arbeitsplanes des Ministeriums verantwortlich.

(3) Der Minister ist für die Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich. Er ernennt die in einer von ihm aufzustellenden Nomenklatur aufgeführten leitenden Mitarbeiter und die Leiter der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Betriebe und Einrichtungen und beruft sie ab, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine andere Regelung getroffen ist. Der Minister kann die Befugnis zur Ernennung und Abberufung auf seine Stellvertreter übertragen. Die Einstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeiter erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsrechtes und den hierzu ergangenen Kaderrichtlinien des Ministers.

§ 7

(1) Der Staatssekretär ist der Erste Stellvertreter des Ministers und dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten des Ministers gemäß den Bestimmungen dieses Statuts. Sind der Minister und der Staatssekretär gleichzeitig abwesend, so wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(3) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit sich der Minister die Entscheidung nicht vorbehalten hat.

(4) Die Stellvertreter des Ministers sind für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihnen unterstellten Arbeitsbereiche gegenüber dem Minister verantwortlich.

§ 8

Die Abteilungs- und Sektorenleiter des Ministeriums entscheiden in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit sich die ihnen übergeordneten Leiter die Entscheidung nicht vorbehalten haben. Sie sind gegenüber den übergeordneten Leitern für die Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 9

Das Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55). Das Kollegium stellt für seine Tätigkeit einen Arbeitsplan auf;

(2) Der Minister beruft die Mitglieder des Kollegiums.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

1. die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates;
2. die Durchführung der im § 2 festgelegten Aufgaben des Ministeriums;

§ 10

Struktur des Ministeriums

Für die Struktur des Ministeriums gilt der vom Ministerrat bestätigte Strukturplan. Der Stellenplan des Ministeriums ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 11

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter des Ministers sowie der Abteilungs- und Sektorenleiter regelt sich nach den §§ 7 und 8.

(2) Nach Maßgabe der ihnen durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen das Ministerium vertreten.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Beschluß vom 18. Oktober 1958 über das Statut des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I S. 1179) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
Der Ministerpräsident für Handel und Versorgung
Grotewohl Wach

**Dritte Verordnung*
über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder.**

Vom 2. Januar 1959

§ 1

Körperschaft- und Kapitalertragsteuer

Die Befreiung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks von der Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer wird für die vor dem 1. Januar 1958 registrierten Genossenschaften bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Besteuerung dieser Produktionsgenossenschaften verlängert.

§ 2

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer wird von den Produktionsgenossenschaften des Handwerks bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Besteuerung dieser Produktionsgenossenschaften nicht erhoben, wenn der nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes sich ergebende Steuerbetrag monatlich zusätzlich dem Akkumulationsfonds zugeführt wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;
Berlin, den 2. Januar 1959

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl Rumpf

* 2, VO (GBl. I 1958 S. 577)

Anordnung

**über die Steuerbefreiung der Einnahmen
und Gewinne aus dem Verkauf von Zuchttieren.**

Vom 24. Dezember 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 23. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf von Zuchttieren sind steuerfrei und bei der Gewinnermittlung nicht anzusetzen. Eine Aussonderung der anteiligen Betriebsausgaben aus der Buchführung wird nicht vorgenommen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.
Berlin, den 24. Dezember 1958

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 30. Oktober 1958 über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 826) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 vorletzte Zeile muß es statt § 4 Ziff. 4 richtig heißen § 5 Ziff. 4.

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 23 vom 4. November 1958 enthält:	Seite
Anordnung vom 21. September 1958 über die Auflösung des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung	261
Anordnung vom 18. August 1958 über die Bildung des VEB Domowina-Verlag	261
Anordnung vom 11. Oktober 1958 über die Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen	263
Anordnung vom 13. Oktober 1958 zur Aufhebung der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft	264
Anordnung vom 13. Oktober 1958 zur Änderung der Anordnungen über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen	264
Anordnung vom 13. Oktober 1958 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen	264
Anordnung Nr. 2 vom 13. Oktober 1958 über die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen	267
Die Ausgabe Nr. 24 vom 22. November 1958 enthält:	
Anordnung vom 29. September 1958 über das Fernstudium für Lehrausbilder	269
Anordnung vom 29. Oktober 1958 über die Zusammenlegung von Niederlassungen im Bereich der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf	270
Anordnung Nr. 2 vom 24. Oktober 1958 über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen	270
Anordnung Nr. 29 vom 23. Oktober 1958 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung	270
Anordnung Nr. 30 vom 3. November 1958 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung	271
Anordnung Nr. 64 vom 21. Oktober 1958 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	272
Anordnung Nr. 65 vom 30. Oktober 1958 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	284
Die Ausgabe Nr. 25 vom 28. November 1958 enthält:	
Anordnung vom 3. November 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe	289

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

- Sonderdruck Nr. 290**
Materialeinsatzliste Nr. 234 vom 14. November 1958 — Maschinen und Apparate für die Holzbe- und -verarbeitung —
- Sonderdruck Nr. 291**
Materialeinsatzliste Nr. 243 vom 14. November 1958 — Kompressoren —
- Sonderdruck Nr. 292**
Materialeinsatzliste Nr. 244 vom 14. November 1958 — Beleuchtungskörper —
- Sonderdruck Nr. 294**
Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen —,
Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel, 40 Seiten, 1,— DM

Sonderdrucke sind erhältlich:

Bestellungen beim Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 25 481, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 581

Preisordnung Nr. 1166 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Wäschereimaschinen und Maschinen für verwandte gewerbliche Betriebe — (Warennummern 32 65 50 00, aus 32 69 46 00 und aus 32 69 48 00), 12 Seiten, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 633

Preisordnung Nr. 561/10 vom 20. Oktober 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Beton- und Stahlbetonarbeiten — (Warennummer 70 00 00 00), 78 Seiten, 1,95 DM

Sonderdruck Nr. P 656

Preisordnung Nr. 561/11 vom 20. Oktober 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Maurer-, Putz- und Zimmerarbeiten für den Wohnungsbau — (Warennummer 70 00 00 00), 218 Seiten, 5,45 DM

Sonderdruck Nr. P 681

Preisordnung Nr. 1235 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Bäckereimaschinen — (Warennummern 32 68 10 00 außer 32 68 16 10, 32 69 80 00, 31 78 00 00), 22 Seiten, 0,35 DM

Sonderdruck Nr. P 699

Preisordnung Nr. 547/2 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Zangen und Handblähscheren sowie deren Rohlinge — (Warennummern 32 83 20 00 und aus 27 75 11 00 und aus 27 75 13 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 700

Preisordnung Nr. 477/2 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile — (Warennummern 32 83 17 00 und 32 83 18 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 701

Preisordnung Nr. 580/1 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Hämmer — (Warennummern 32 83 10 00 außer 32 83 17 00, 32 83 18 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 702

Preisordnung Nr. 540/3 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge — (Warennummern 32 83 40 00 und aus 27 75 11 00 und aus 27 75 13 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 704

Preisordnung Nr. 452/2 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Schraubenzieher — (Warennummer 32 83 50 00), 6 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 706

Preisordnung Nr. 519/3 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Zimmeröfen — (Warennummer 38 45 40 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 707

Preisordnung Nr. 740/2 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Herde für den Haushalt — (Warennummern 38 45 11 00, 38 45 12 00, 38 45 14 00, 38 45 99 00), 20 Seiten, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 722

Preisordnung Nr. 956/1 vom 15. September 1958 — Anordnung über die Preise für Leder — (Warennummern 61 10 00 00, 61 20 00 00, 61 30 00 00, 61 40 00 00, 61 50 00 00, 61 60 00 00, 61 95 00 00, 61 96 00 00, 61 97 00 00, 69 61 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 726

Preisordnung Nr. 949/1 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Reitsättel, Reitsattelzubehör, Ballhüllen, sonstige Bälle aus Leder und sonstige Sportartikel aus Leder und Austauschstoffen — (Warennummern 62 33 50 00, 62 33 73 00, 62 33 74 00, 62 33 75 00, 62 33 76 00, 62 33 79 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 733

Preisordnung Nr. 1101/1 vom 10. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Schwefelkohlenstoff — (Warennummer 41 12 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 742

Preisordnung Nr. 1261 vom 15. Dezember 1958 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (Warennummer 00 00 00 00), 16 Seiten, 0,40 DM

P-Sonderdrucke sind erhältlich:

Bestellungen beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Haftung der Eisenbahn für Gütertransportschäden

Eine Anleitung für die praktische Bearbeitung
von Eisenbahntransport-Schadensfällen

von Alfred Wege und Gerhard Walter

14,8 X 21 cm · 124 Seiten · broschiert 4,90 DM

Dieses Werk ist für die Bearbeitung von Schadensfällen, die sich aus dem Eisenbahntransport ergeben, ein wertvolles Hilfsmittel. Der theoretische Teil umfaßt eine Darstellung des Wesens der Haftung, ihres Umfangs und Eintritts sowie der Rechtsnormen, die das Haftungsverhältnis regeln. Weiterhin werden in ihm der Eisenbahnfrachtvertrag sowie die sich für die Beteiligten daraus ergebenden Rechte und Pflichten dargelegt. In einem weiteren Abschnitt wird das Haftungsverhältnis bezüglich der Transportschadenshaftung der Eisenbahn für Schäden an Gütern erläutert. Gleichzeitig wird in diesem Rahmen auf die Subjekte des Haftungsverhältnisses sowie auf den Haftungsgrund eingegangen.

Im praktischen Teil werden die Formen und Methoden der Schadensfeststellung beschrieben und das Wesen des Ersatzantrages dargestellt. Gleichzeitig behandeln die Verfasser den außergerichtlichen Vergleich sowie die gerichtliche Geltendmachung eines Transportschadens. In diesem Zusammenhang wird auf die Prozeßvoraussetzungen, die Klage, das Beweisverfahren, die Streitverkündung, das Urteil, die Berufung und die Prozeßkosten eingegangen.

Dadurch, daß die Verfasser bei der Behandlung der jeweiligen Fragen auch die gesetzlichen Bestimmungen einbeziehen und erläutern, wird der Vollständigkeit der Arbeit Rechnung getragen.

Zu beziehen durch den Buchhandel
und das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 1, Klosterstraße 47
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 23 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 131/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17. Telefon: 27 61 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 254 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Robstraße 6, Telefon: 27 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959 Berlin, den 31. Januar 1959 Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 59	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens vom 26. Juni 1958 über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet der Erfindungen und der Warenzeichen	15
23. 12. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Apothekenordnung	15
23. 12. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen	16
23. 12. 58	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau	17
18. 12. 58	Anordnung über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter	18
18. 12. 58	Anordnung über die Behandlung von Preisdifferenzen	20
30. 12. 58	Anordnung über die Wiederverwendung gebrauchter Kartonagen und Wellpappenkartonagen in der Lebensmittelindustrie	21
	Berichtigungen	21
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	22
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	22

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens vom 26. Juni 1958 über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet der Erfindungen und der Warenzeichen.

Vom 8. Januar 1959

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 13. November 1958 über das deutsch-tschechoslowakische Abkommen über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet der Erfindungen und der Warenzeichen (GBl. I S. 861) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach dem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung am 16. Dezember 1958 in Kraft getreten ist,

Berlin, den 8. Januar 1959

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates
Plenikowski
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Apothekenordnung.

Vom 23. Dezember 1958

Auf Grund des § 15 der Apothekenordnung vom 27. Februar 1958 (GBl. I S. 231) wird folgendes bestimmt:

Zu § 12 der Apothekenordnung:

§ 1

(1) Verpflichtungen zur Leistung der Vergütung für die zur Einrichtung und zum Betrieb einer Apotheke übernommenen Vorrichtungen, Gerätschaften und

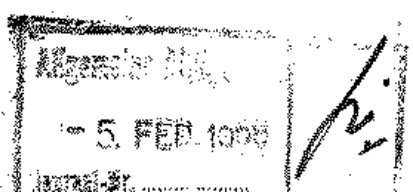
Warenvorräte, die den Räten der Kreise auf Grund des § 12 der Apothekenordnung erwachsen, werden nach den folgenden Bestimmungen erfüllt.

(2) Der als Vergütung an den bisher zum Apothekenbetrieb Berechtigten oder dessen Erben (Berechtigter) zu leistende Betrag wird auf ein Konto des Berechtigten bei einer Bank oder Sparkasse der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin überwiesen.

§ 2

(1) Als Vergütung wird höchstens derjenige Betrag gewährt, der sich bei Zugrundelegung der Bewertungs-

* I. DB (GBl. I 1958 S. 379)



vorschriften für die volkseigene Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32) im Zeitpunkt der Übernahme der Gegenstände ergibt. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird in die Vergütung nicht einbezogen.

(2) Über die Vereinbarung der Vergütung ist durch den für die Übernahme zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, eine Niederschrift in 3 Exemplaren zu fertigen. Für die vereinbarte Vergütung ist die Genehmigung der zuständigen Preisstelle einzuholen. Je ein Preisgenehmigungsvermerk der Preisstelle ist mit einer Ausfertigung der Niederschrift über die vereinbarte Vergütung zu verbinden.

(3) Eine Ausfertigung der mit dem Preisgenehmigungsvermerk versehenen Niederschrift verbleibt bei dem jeweiligen Rat des Kreises, eine Ausfertigung wird dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zugeleitet. Die dritte Ausfertigung ist dem Ersatzberechtigten mit Postzustellungsurkunde zu übermitteln.

§ 3

(1) Folgende Gegenforderungen sind gegen die Vergütung aufzurechnen, wenn sie innerhalb der Fristen und des Verfahrens gemäß den Absätzen 2 bis 4 angemeldet werden.

- a) Abgabeforderungen,
- b) Forderungen auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen,
- c) Forderungen haushaltsgebundener Einrichtungen,
- d) Forderungen der volkseigenen Kreditinstitute sowie der übrigen Rechtsträger aus dem Bereich der volkseigenen Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32).

(2) Der Rat des Kreises fertigt eine Mitteilung mit folgenden Angaben aus:

- a) Bezeichnung der Apotheke, deren Vorrichtungen, Gerätschaften und Warenvorräte vom Rat des Kreises übernommen werden,
- b) Name und Anschrift des Berechtigten,
- c) Höhe der Vergütung.

Die Mitteilung ist beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, für die Dauer von 4 Wochen zur Einsichtnahme für die Gläubiger der im Abs. 1 genannten Gegenforderungen auszulegen. Die Auslegung und der Zeitraum der Auslegung sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Der Rat des Kreises ist verpflichtet, Gläubigern gemäß Abs. 1 auf schriftliche Anfrage alle notwendigen sachdienlichen Angaben im Zusammenhang mit der Vergütungsforderung zu machen.

(4) Forderungen gemäß Abs. 1 sind von den Gläubigern innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Abs. 2 beim Rat des Kreises anzumelden.

§ 4

(1) Nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß § 3 Abs. 4 hat der Rat des Kreises dem Berechtigten die zur Aufrechnung angemeldeten Gegenforderungen mitzuteilen. Die Mitteilung muß eine Rechtsmittelbelehrung entsprechend Abs. 2 enthalten und ist mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

(2) Der Berechtigte kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Mitteilung beim Rat des Kreises schriftlich Einwendungen gegen die Forderungen, mit denen gegen die Vergütung aufgerechnet werden soll, erheben.

(3) Der Rat des Kreises hat die Gläubiger, gegen deren angemeldete Forderungen Einwendungen erhoben werden, von den Einwendungen in Kenntnis zu setzen.

§ 5

(1) Die Gläubiger der nach § 3 angemeldeten oder vom Berechtigten ohne Anmeldung des Gläubigers anerkannten Forderungen, mit denen gegen die Vergütung aufgerechnet wird, sind vom Rat des Kreises zu benachrichtigen. Der aufgerechnete Betrag ist unverzüglich an die Gläubiger abzuführen.

(2) Mit Forderungen, gegen die der Berechtigte Einwendungen erhoben hat, wird nicht aufgerechnet, es sei denn, daß vor Hinterlegung gemäß Abs. 3 der Nachweis erbracht ist, daß die streitige Forderung dem Gläubiger gebührt.

(3) Forderungsbeträge, gegen die der Berechtigte Einwendungen erhoben hat, sind bei dem für den Berechtigten zuständigen Staatlichen Notariat zu hinterlegen.

(4) Reicht die Vergütung nicht aus, um alle nach § 3 Abs. 1 angemeldeten Forderungen zu erfüllen, so sind diese in der Reihenfolge, in der sie im § 3 Abs. 1 aufgeführt sind, zu befriedigen. Innerhalb der Gruppen findet anteilige Befriedigung statt.

(5) Die Aufrechnung der Ansprüche gemäß § 3 wird durch Pfändung und Abtretung des Anspruchs auf Vergütung oder von Teilen dieses Anspruchs nicht berührt.

§ 6

Dem Berechtigten ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, in dem die Höhe der Vergütung, die Beträge, mit denen aufgerechnet ist, die hinterlegten Beträge sowie der Restbetrag, der an den Berechtigten zur Auszahlung gelangt, aufgeführt sind. Die Vergütung ist nach Abzug der Beträge, mit denen aufgerechnet ist und die hinterlegt sind, an den Berechtigten zu überweisen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

Sehrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen.

Vom 23. Dezember 1958

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I S. 329) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Festlegung von Kontrollen gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung obliegt dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

* I. DB (GBl. I 1957 S. 556)

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat jährlich zumindest eine Kontrolle der Grundstücke und Grundstücksteile auf Befehl mit Gesundheitsschädlingen festzusetzen. Zeitpunkt und Zeitraum der Kontrollen sind entsprechend der Stärke des Befalls mit Gesundheitsschädlingen und den sonstigen seuchenhygienischen Notwendigkeiten zu bestimmen.

(3) Sind unter Berücksichtigung der biologischen und zeitlichen Bedingungen weitere Kontrollen notwendig, so ist vor deren Festlegung das Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygiene-Inspektion, davon in Kenntnis zu setzen.

§ 2

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kann auf Vorschlag des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zulassen, daß von Kontrollen gemäß § 1 Abs. 1 im Kreis oder einem Teilgebiet des Kreises abgesehen wird.

(2) Kontrollen gemäß § 1 Abs. 1 sind nicht auf Grundstücken oder Grundstücksteilen durchzuführen, für die der Verantwortliche den Befehl mit Gesundheitsschädlingen auf Grund von § 5 Abs. 4 der Verordnung angezeigt hat. Die Anzeige darf z. Z. der festgesetzten Kontrolle nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen.

§ 3

(1) Die Überprüfung auf Bettwanzen (*Cimex lectularius*) und Flöhe (*Pulex irritans* L.) ist bei Kontrollen gemäß § 1 Abs. 1 nur bei besonderer Notwendigkeit vorzunehmen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bestimmt bei der Festlegung der Kontrollen gemäß § 1 Abs. 1, ob eine besondere Notwendigkeit entsprechend Abs. 1 vorliegt.

§ 4

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kann bestimmen, daß Berichte der Schädlingsbekämpfungsbetriebe gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung entweder nach der Anlage 1 oder Anlage 2 zu § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zu erstatten sind.

(2) Eine Benachrichtigung des Verantwortlichen für ein Grundstück gemäß § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung ist nicht erforderlich, wenn die Bekämpfungsmaßnahme im Anschluß an die Kontrolle durch den Schädlingsbekämpfer durchgeführt wird.

§ 5

(1) Die Verpflichtung, Bekämpfungsmaßnahmen gegen Gesundheitsschädlinge gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung durchzuführen oder von einem Schädlingsbekämpfungsbetrieb durchführen zu lassen, trifft die Verantwortlichen für das Grundstück in der im § 4 Abs. 1 der Verordnung genannten Reihenfolge. Unberührt hiervon bleibt die Anzeigepflicht auf Grund von § 5 Abs. 4 der Verordnung.

(2) In der Reihenfolge des § 4 Abs. 1 der Verordnung sind die Verantwortlichen für das Grundstück auch zur Tragung der Kosten gemäß § 9 der Verordnung verpflichtet.

(3) Soweit die Verantwortlichen für das Grundstück eine von § 4 Abs. 1 der Verordnung abweichende Reihenfolge vereinbaren, richten sich die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nach den getroffenen Vereinbarungen.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 Absätze 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1957 zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I S. 556) außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Siebente Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau.

Vom 23. Dezember 1958

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird zur Änderung der Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1951 zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes (GBl. S. 37) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 der Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1951 erhält folgende Fassung:

„(1) Die laufende staatliche Unterstützung gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes wird der Mutter gewährt, in deren Haushalt vier oder mehr leibliche Kinder von ihr oder von ihrem Ehemann leben, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie wird nach dem Tode der Mutter dem Vater gewährt, wenn die Kinder in seinem Haushalt leben.

(2) Kinder, die nach den gesetzlichen Bestimmungen an Kindes Statt angenommen sind, werden den leiblichen Kindern gleichgestellt. Durch Pflegekinder wird kein Anspruch auf laufende staatliche Unterstützung begründet.

(3) Als im Haushalt der Mutter lebend gelten auch Kinder, die in folgenden Fällen vorübergehend abwesend sind, wenn die Eltern oder ein Elternteil während der vorübergehenden Abwesenheit für den Unterhalt der Kinder sorgen:

- a) bei Besuch der Grund-, Mittel-, Ober- oder Fachschule außerhalb des Ortes, in dem sich der Haushalt der Mutter befindet;
- b) bei Berufsausbildung oder Unterbringung in Lehrlingswohnheimen außerhalb des Ortes, in dem sich der Haushalt der Mutter befindet;
- c) für die Zeit der Krankheit der Mutter;
- d) für die Zeit unzulänglicher Wohnverhältnisse der Familie, wenn von dem örtlich zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde bestätigt wird, daß die Kinder bei anderen Personen oder in Heimen untergebracht werden müssen, weil eine der Größe der Familie entsprechende Wohnung zur Zeit nicht beschafft werden kann;
- e) für die Zeit der Berufstätigkeit beider Eltern oder der Mutter, wenn die Kinder deshalb zeitweilig in Heimen oder bei anderen Personen untergebracht werden müssen;

* 6. DB (GBl. I 1958 S. 446)

- f) bei Aufenthalt der Kinder in Krankenhäusern, Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen;
- g) wenn die Kinder wegen Krankheit nach ärztlicher Anordnung nicht in der häuslichen Gemeinschaft leben dürfen.

(4) Der Anspruch auf laufende staatliche Unterstützung wird durch die Geburt des vierten oder jedes weiteren Kindes begründet und unterliegt keiner Verjährung oder Verwirkung.

(5) Die laufende staatliche Unterstützung wird auf Antrag gewährt. Sie wird erstmalig für den Monat gezahlt, in dem sie beantragt wird. Wird die laufende staatliche Unterstützung bis zum Ablauf des auf die Geburt folgenden Kalendermonats beantragt, so ist auch für den Geburtsmonat der volle Betrag zu zahlen.

(6) Im Falle der Annahme an Kindes Statt kann der Antrag auf laufende staatliche Unterstützung erst zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Annahmevertrag von der Abteilung Volksbildung des zuständigen Rates des Kreises bestätigt wird.

(7) Die Zahlung der laufenden staatlichen Unterstützung erfolgt ohne Rücksicht auf Unterhaltsleistungen Dritter sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge.

(8) Laufende staatliche Unterstützung gemäß den Absätzen 2 und 3 wird ab 1. Januar 1959 gewährt, wenn der Antrag bis zum 31. März 1959 gestellt ist. Für Anträge, die nach dem 31. März 1959 gestellt werden, gilt Abs. 5.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter.

Vom 18. Dezember 1958

Es ist gesetzliche und moralische Verpflichtung eines jeden Bürgers, seinen nächsten Angehörigen bei Hilfsbedürftigkeit den erforderlichen Unterhalt zu gewähren. Die Erfolge beim Aufbau des Sozialismus gestatten es aber, diese Unterhaltsverpflichtung in gewissem Umfange durch den Staat zu übernehmen. Zur Durchführung des § 21 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Unterhaltsverpflichtete sind durch die örtlichen Räte — Gesundheits- und Sozialwesen — wegen familienrechtlicher Unterhaltsforderungen, die auf Grund von § 20 der Verordnung vom 23. Februar 1956 auf die örtlichen Räte übergegangen sind, nur noch dann in Anspruch zu nehmen, wenn ihr Nettoeinkommen die in dieser Anordnung festgelegten frei-

zulassenden Beträge (§§ 2 bis 6) übersteigt oder die Inanspruchnahme auf Grund ihrer Vermögensverhältnisse zumutbar ist (§ 7).

(2) Zum Nettoeinkommen im Sinne dieser Anordnung gehören nicht die Zuschläge gemäß § 3 Absätze 1, 2, 4 bis 6 und den §§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) sowie die unpfändbaren Einkünfte gemäß § 3 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I S. 420).

§ 2

(1) Die Freibeträge für Unterhaltsverpflichtete gemäß § 1 Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt:

- a) für Unterhaltsverpflichtete gegenüber volljährigen Unterhaltsberechtigten — soweit nicht unter Buchst. b ein höherer Freibetrag festgesetzt ist — auf monatlich 220,— DM
- b) für unterhaltsverpflichtete Arbeiter, Angestellte oder Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften gegenüber ihren unterhaltsberechtigten Großeltern oder Enkeln auf monatlich 400,— DM

(2) Die Freibeträge erhöhen sich um je 100,— DM für den Ehegatten des Unterhaltsverpflichteten und jede weitere Person, der der Unterhaltsverpflichtete in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht Unterhalt gewährt. Der Unterhaltsberechtigte, der die Sozialfürsorgeunterstützung erhält oder beantragt, wird in die Berechnung nicht mit einbezogen.

(3) Der Freibetrag für den Ehegatten des Unterhaltsverpflichteten ist auch dann in voller Höhe zu gewähren, wenn der Ehegatte eigenes Einkommen hat.

(4) Für minderjährige Kinder des Unterhaltsverpflichteten mit Arbeitseinkommen, Lehrlingsentgelt, Stipendium oder Unterhaltsbeihilfe an Schüler wird an Stelle des Freibetrages gemäß Abs. 2 ein Freibetrag von monatlich 140,— DM festgesetzt. Einkünfte der minderjährigen Kinder und Leistungen von anderer Seite an diese Kinder (z. B. Arbeitseinkommen, Lehrlingsentgelt, Stipendium, Unterhaltsbeihilfe, Halbwaisenrente, Unterhaltsbeiträge von anderen Unterhaltsverpflichteten) sind von dem jeweiligen Freibetrag abzusetzen. Das gilt nicht für laufende staatliche Unterstützungen gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 416) und für Zuschläge auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten.

(5) Freibeträge gemäß Abs. 2 oder 4 werden für unterhaltsberechtigte Kinder des Unterhaltsverpflichteten nur zur Hälfte berücksichtigt, wenn der andere dem Haushalt angehörende Elternteil dieser Kinder ebenfalls Einkommen hat. In Härtefällen kann hiervon abgesehen werden.

(6) Unterhaltsverpflichteten, die mit den Hilfsbedürftigen nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein weiterer Betrag in Höhe der von ihnen aufzubringenden Miete freizulassen.

§ 3

(1) Bei Unterhaltsverpflichtungen von Eltern gegenüber volljährigen unterhaltsberechtigten Kindern, die auf Grund dauernder Erwerbsunfähigkeit nie in der Lage

waren und voraussichtlich auch in Zukunft nicht sein werden, einen Rentenanspruch aus eigenem Versicherungsverhältnis zu erwerben, ist neben dem Freibetrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a ein zusätzlicher Freibetrag von 100,— DM zu gewähren. Haben beide unterhaltsverpflichteten Elternteile Einkommen, so ist dieser zusätzliche Freibetrag nur einmal zu gewähren. Die Gewährung der weiteren Freibeträge gemäß § 2 Absätze 2 bis 6 bleibt hiervon unberührt.

(2) Bei Unterhaltsverpflichtungen von Eltern gegenüber minderjährigen Kindern,

1. die das 15. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund dauernder Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich nie in der Lage sein werden, einen Rentenanspruch aus eigenem Versicherungsverhältnis zu erwerben,
2. die sich in einem staatlichen oder nichtstaatlichen Pflegeheim für nichtbildungsfähige Kinder, Krankenhaus oder in einer Heil- und Pflegeanstalt befinden,

gelten die Freibeträge gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a und Absätze 2 bis 6. Haben beide im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile Einkommen, werden ihnen die Freibeträge für Unterhaltsverpflichtete, Ehegatten und weitere unterhaltsberechtigten Personen nur einmal für ihr Gesamteinkommen gewährt.

(3) Unbeschadet der Freibeträge sind die Eltern verpflichtet, für minderjährige Kinder, die sich in einer der im Abs. 2 Ziff. 2 genannten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens befinden und für die die Unterbringungskosten nicht von der Sozialversicherung getragen werden, einen monatlichen Mindestkostenbeitrag in Höhe von 35,— DM zu den Unterbringungskosten zu zahlen, soweit es sich nicht um Kinder handelt, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund dauernder Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich nie in der Lage sein werden, einen Rentenanspruch aus eigenem Versicherungsverhältnis zu erwerben (Abs. 2 Ziff. 1). In besonderen Härtefällen kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 4

Unterhaltsverpflichteten, die neben einer Altersrente noch Arbeitseinkommen haben, ist an Stelle des Freibetrages gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a ein erhöhter Freibetrag von 400,— DM für Arbeitsverdienst und Rente zusammen zu gewähren.

§ 5

(1) Die Freibeträge der Unterhaltsverpflichteten sind bei freiwilliger Versicherung der Unterhaltsberechtigten um monatlich 10,— DM zu erhöhen, soweit kein Anspruch auf Familienhilfe aus der Sozialversicherung besteht.

(2) Unterhaltsverpflichteten, die als VdN oder VdN-Hinterbliebene anerkannt oder die leicht- oder schwerbeschädigt sind, ist zusätzlich der Betrag freizulassen, um den sich ihr Nettoeinkommen auf Grund steuerlicher Vergünstigungen erhöht hat.

(3) Außer den in den §§ 2 bis 4 und in den Absätzen 1 und 2 genannten Freibeträgen können besondere Belastungen und als notwendig nachgewiesene Aufwendungen der Unterhaltsverpflichteten mit berücksichtigt werden. Als solche gelten insbesondere

- a) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung hoher gesellschaftlicher und beruflicher Aufgaben sowie für die berufliche Weiterbildung

entstehen (zumindest sind Beträge anzuerkennen, die von der Unterabteilung Abgaben in diesem Zusammenhang als erhöhte Werbungskosten berücksichtigt wurden);

- b) Kosten für die schulische oder berufliche Ausbildung der Kinder;
- c) Aufwendungen für lang andauernde Krankenpflege unterhaltsberechtigter Angehöriger;
- d) die mit der bevorstehenden Geburt eines Kindes verbundenen Aufwendungen, für die zusätzlich monatlich 100,— DM ab Beginn des 6. Monats der Schwangerschaft freizulassen sind;
- e) der Teil der Miete, der den Betrag von monatlich 50,— DM übersteigt, wenn der Unterhaltsverpflichtete mit dem Unterhaltsberechtigten im gemeinsamen Haushalt wohnt;
- f) durch Umzug oder Anschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen entstehende Kosten; bei Unterhaltsverpflichteten, die erstmalig in ein Arbeitsrechtsverhältnis eintreten oder die längere Zeit kein bzw. nur ein geringes Einkommen hatten (z. B. Sozialfürsorgeunterstützung, Rente, Lehrlingsentgelt), können für einen bestimmten Zeitraum auch für die Anschaffung notwendiger Bekleidung zusätzlich Beträge freigelassen werden;
- g) durch im Falle des Todes unterhaltsberechtigter Angehöriger oder im gemeinsamen Haushalt lebender Personen entstandene notwendige Kosten.

§ 6

Von dem Teil der Einkünfte, der über die gemäß den §§ 2 bis 5 freizulassenden Beträge hinausgeht, müssen den Unterhaltsverpflichteten mindestens 50% verbleiben.

§ 7

Inwieweit die Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter auf Grund vorhandenen Vermögens zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Bei vorläufig nicht verwertbarem Vermögen ist durch den örtlichen Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — eine schriftliche Verpflichtung des Unterhaltsverpflichteten zur Erstattung der an den Hilfsbedürftigen gewährten Sozialfürsorgeunterstützung aufzunehmen. Soweit das Vermögen des Unterhaltsverpflichteten in Grundstücken besteht, hat der örtliche Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — von dem Unterhaltsverpflichteten zu fordern, daß der Erstattungsanspruch durch die Eintragung einer Sicherungshypothek gesichert wird. Der Erstattungsanspruch ist in der Regel nicht geltend zu machen, wenn der Einheitswert des Grundstückes nicht mehr als 8000,— DM beträgt oder wenn es sich um ein Einfamilienhaus handelt.

§ 8

Die Vorschriften über freizulassende Beträge finden keine Anwendung bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen aus der Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten und von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern, soweit nicht im § 3 Absätze 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

(1) Beantragt oder erhält ein Hilfsbedürftiger Sozialfürsorgeunterstützung, so hat der örtliche Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — die Unterhaltsverpflichteten von der Hilfsbedürftigkeit ihres unterhaltsberech-

tigten Angehörigen schriftlich in Kenntnis zu setzen und sie auf ihre gesetzliche Unterhaltungspflicht hinzuweisen. Gleichzeitig ist den Unterhaltspflichtigen mitzuteilen, daß der Unterhaltsanspruch des Hilfsbedürftigen gemäß § 20 der Verordnung vom 23. Februar 1956 auf den örtlichen Rat übergeht, wenn sie keinen oder unzureichend Unterhalt leisten und dadurch die Gewährung einer Sozialfürsorgeunterstützung erforderlich ist.

(2) Die Unterhaltspflichtigen sind schriftlich aufzufordern, von einem bestimmten Zeitpunkt an dem Unterhaltsberechtigten angemessenen Unterhalt zu gewähren. Soweit der Unterhaltsanspruch auf den örtlichen Rat übergegangen ist, sind die Unterhaltspflichtigen zur Leistung des Unterhaltsbetrages an den örtlichen Rat aufzufordern.

§ 10

(1) Gegen die Aufforderung des örtlichen Rates — Gesundheits- und Sozialwesen — an Unterhaltspflichtige zur Leistung bestimmter Unterhaltsbeträge ist der Einspruch zulässig. Dieser muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung bei dem örtlichen Rat — Gesundheits- und Sozialwesen —, der den Unterhaltspflichtigen zur Zahlung aufgefordert hat, erhoben werden. Für die Bearbeitung des Einspruches gilt § 30 der Verordnung vom 23. Februar 1956 entsprechend.

(2) Das Recht der Unterhaltspflichtigen, die Unterhaltsleistungen von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig zu machen, bleibt unberührt.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. Marcousson
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Behandlung von Preisdifferenzen.

Vom 18. Dezember 1958

Über die Behandlung der durch Umbewertung der Bestände an Handelsware auf Grund der Herausgabe neuer Preisanordnungen entstehenden Differenzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (einschließlich Absatzkontore, Versorgungs- und Lagerungskontore, Großhandelskontore und volkseigener Gaststätten) sowie die volkseigenen Kühlbetriebe für eigene Warenbestände.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Betriebe des Außenhandels.

§ 2

Umbewertung der Bestände an Handelsware

(1) Die am Tage des Inkrafttretens der neuen Preise vorhandenen Bestände an Handelsware sind im Rahmen der Inventur aufzunehmen und unter Berücksichtigung der neuen Preise umzubewerten.

(2) Für die sich aus der Umbewertung der vorhandenen Bestände an Handelsware ergebenden Differenzen wird

- a) eine einmalige Vergütung gewährt, wenn sich eine Preisermäßigung ergibt,
- b) eine einmalige Abgabe erhoben, wenn sich eine Preiserhöhung ergibt.

(3) Die Vorräte an eigenem Hilfsmaterial bleiben bei der Berechnung der einmaligen Vergütung oder einmaligen Abgabe außer Ansatz.

(4) Die einmalige Abgabe ist eine Verbrauchsabgabe im Sinne der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769).

(5) Die einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ist

- a) beim volkseigenen Großhandel die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Industrieabgabepreis (EKP);
- b) beim volkseigenen Einzelhandel die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Einzelhandelsverkaufspreis (EVP);
- c) für die beim Kommissionshändler des volkseigenen Handels vorhandenen Bestände die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Einzelhandelsverkaufspreis (EVP).

§ 3

Bestandsmeldung

(1) Für die am Tage des Inkrafttretens der neuen Preise vorhandenen Bestände an Handelsware ist innerhalb von 2 Wochen dem zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Bestandsmeldung abzugeben.

(2) Kommissionsware oder vom Auftraggeber ohne Eigentumsübertragung zur Durchführung von Lohnarbeiten zur Verfügung gestelltes Grundmaterial (Fertigungsmaterial) wird beim derzeitigen Besitzer erfasst und umbewertet. Der Besitzer ist verpflichtet, den Rechtsträger, der Vergütungsberechtigter oder Abgabenschuldner ist, in der Bestandsmeldung anzugeben. Die einmalige Abgabe oder Vergütung ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Rechtsträgers zu den im § 2 Abs. 5 genannten Betriebskategorien.

(3) Soweit die neuen Preise bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestandsmeldung nicht endgültig vorliegen, sind die Auswirkungen vom anmeldenden Betrieb dem zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, innerhalb von 2 Wochen nachzureichen. Die Verpflichtung zur Abgabe der Bestandsmeldung gemäß Abs. 1 wird hierdurch nicht berührt.

(4) Erzeugnisse, die nach der Umbewertung auf Grund des Inkrafttretens der neuen Preise noch zu alten Preisen bei den Betrieben eingehen, sind in die Bestandsmeldung des empfangenden Betriebes einzu beziehen. Sofern die Bestandsmeldung bereits abgegeben ist, sind diese Erzeugnisse innerhalb von 2 Werktagen nach Wareneingang nachzumelden.

(5) Die Betriebe haben die einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe selbst zu errechnen und miteinander zu saldieren. Die sich nach Saldierung ergebende Abgabe ist innerhalb von 6 Wochen an den zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(6) Die Beträge bis zu 100,— DM, nachdem die Saldierung im Betrieb vorgenommen ist, werden nicht erhoben oder vergütet. Für sie entfällt die Bestandsmeldung.

(7) Ein besonderer Bescheid über die einmalige Vergütung oder die einmalige Abgabe wird — außer bei Kommissionsware — nur erteilt, wenn die zu vergütenden oder zu entrichtenden Beträge abweichend von den Angaben der Bestandsmeldung festgelegt werden.

§ 4

Ausweis der Preisdifferenzen

(1) Der Differenzbetrag, der sich aus der Umbewertung der Bestände an Handelsware ergibt und für den eine einmalige Vergütung gewährt oder eine einmalige Abgabe erhoben wird, ist wie folgt zu buchen:

a) volkseigener Großhandel

die einmalige Vergütung per Konto 260 —
Forderungen an den
Staatshaushalt
an Konto 170 —
Warenbestand zum Ein-
kaufspreis;

die einmalige Abgabe per Konto 170 —
Warenbestand zum Ein-
kaufspreis
an Konto 9609 —
sonstige Verbindlich-
keiten gegenüber dem
Staatshaushalt;

b) volkseigener Einzelhandel

die einmalige Vergütung per Konto 260 —
Forderungen an den
Staatshaushalt
an Konto 180 —
Warenbestand zum
Einzelhandels-
verkaufspreis;

die einmalige Abgabe per Konto 180 —
Warenbestand zum
Einzelhandels-
verkaufspreis
an Konto 9609 —
sonstige Verbindlich-
keiten gegenüber dem
Staatshaushalt.

(2) Preisdifferenzen für die innerhalb des Planjahres vorhandenen Bestände an Handelsware, für die eine einmalige Vergütung nicht gewährt oder eine einmalige Abgabe gemäß § 3 Abs. 6 nicht erhoben wird, werden ergebniswirksam. Für den Ausweis der Umbewertungsdifferenzen gemäß § 3 Abs. 6 sind die Konten 716 — Preisminderung aus Umbewertung — bzw. 766 — Erlös aus Umbewertung — zu verwenden.

(3) Für die in Kommission gegebenen Erzeugnisse werden die Konten für den Ausweis der Preisdifferenzen vom Ministerium für Handel und Versorgung festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung

über die Wiederverwendung gebrauchter Kartonagen und Wellpappenkartonagen in der Lebensmittelindustrie.

Vom 30. Dezember 1958

Gemäß § 17 der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Nomenklatur für Leihverpackung (Anlage zur Anordnung vom 9. November 1957) wird im Abschnitt XXIII Genußmittelindustrie um die Planposition

35 39 613 Wellpappenkartonagen

erweitert. Diese Erweiterung gilt nur für die Spirituosen-, Wein- und Sektindustrie.

§ 2

(1) Ist die volle Wiederverwendung von Wellpappenkartonagen nicht möglich, so ist zwischen dem Lieferer und dem Besteller ein Prozentsatz der nicht wieder verwendungsfähigen Verpackung zu vereinbaren. Im Streitfall erfolgt die Festlegung durch den dem Lieferer übergeordneten Wirtschaftsrat bzw. durch die Plankommission des örtlichen Rates im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung Handel und Versorgung.

(2) Unbrauchbar gewordene Kartonagen sind in der vollen Höhe des Schwundsatzes, entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 267), dem Altstoffhandel zuzuführen.

§ 3

Diese Anordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1958

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

L. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisverordnung Nr. 1253 vom 20. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Fieberthermometer — (Sonderdruck Nr. P 713 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Die Positionsnummern 120 und 121 auf der Seite 12 gehören nicht zu den Fieberthermometern für Tiere, sondern müssen vor die Überschriftszeile „Fieberthermometer für Tiere, + 35 + 43 : $\frac{2}{10}$ Grade“ eingeschaltet werden.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß nachfolgende Preisverordnungen zu berichtigen sind:

Preisverordnung Nr. 1139 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Teilmaschinen und Zubehör — (Sonderdruck Nr. P 545 des Gesetzblattes): In der Position 21 der Preisliste muß es nicht Meß-

uhr mit Halter, sondern „Messuhrhalter zur KP 600“ heißen.

Preisverordnung Nr. 1154 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für geophysikalische Geräte — (Sonderdruck Nr. P 560 des Gesetzblattes): Im § 1 heißt die Warennummer nicht 37 57 70 00, sondern 37 54 70 00).

Preisverordnung Nr. 712/1 vom 16. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern — (Sonderdruck Nr. P 403 des Gesetzblattes): In den Preislisten Nr. 151 und 152 gelten die Preise nicht für je 100 Stück, sondern für je 1000 Stück.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisverordnung Nr. 953/1 vom 11. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für

Haushalt- und Hotelgeschirr aus Porzellan — (Sonderdruck Nr. P 642 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Der § 5 Abs. 3 muß richtig heißen:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Lieferungen an den Außenhandel sowie von Haushaltporzellan undekoriert bzw. andekoriert an Weiterverarbeiter.“

In der Anlage muß bei den Positionen 25 und 26 unter der Rubrik „Poliergold“ noch die Zahl 8½ und bei der Position 27 die Zahl 9½ eingetragen werden. Bei II. d) Poliergoldränder bzw. -bänder für Stapelware muß noch (Preisgruppe I und II) und bei der Zeile Poliergoldbänder über 6 mm „16 Klassen“ hinzugefügt werden.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 26 vom 10. Dezember 1958 enthält:

	Seite
Anordnung vom 3. November 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für technisch-keramische Erzeugnisse	297
Anordnung vom 3. November 1958 über die Anpassung der Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbau-fabrikanlagen (ABTB) an das Vertragsgesetz	298
Anordnung vom 11. November 1958 über Sonderdruckgenehmigungen für Vordrucke der Haushaltsbuchführung	299
Anordnung vom 14. November 1958 über die Lieferung von Faserpflanzen (Allgemeine Lieferbedingungen)	299
Anordnung vom 14. November 1958 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen der Land- und Forstwirtschaft	306
Anordnung vom 22. November 1958 über die Zusammenlegung der Transportunter-nehmen des Außenhandels	307
Anordnung Nr. 31 vom 20. November 1958 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung	307

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Die bereits in den Gesetzblättern Teil I Nr. 69 und Nr. 73 angekündigten Sonderdrucke Nr. P 557, P 587, P 588, P 590 und P 593 sind noch nicht zu beziehen. Neuer Bezugsstermin wird rechtzeitig im Gesetzblatt Teil I bekanntgegeben.

Sonderdruck Nr. P 571

Preisverordnung Nr. 1160 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Warennummer 36 24 00 00), 80 Seiten, 2,— DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer

beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Sonderdruck Nr. 293

Materialeinsatzliste Nr. 245 vom 3. Dezember 1958 — Stanz- und Preßwerkzeuge —

Sonderdruck Nr. 295

Materialeinsatzliste Nr. 246 vom 30. Dezember 1958 — Feuerwehrgeräte —

Sonderdrucke sind zu beziehen:

Bestellungen beim Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 22 07 36 23/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17. Telefon: 27 61 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 31. Januar 1959	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 59	Beschluß der Volkskammer über den Volkswirtschaftsplan 1959	23
21. 1. 59	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1959	52

Beschluß der Volkskammer über den Volkswirtschaftsplan 1959.

Vom 21. Januar 1959

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
Einleitung	24	X. Hoch- und Fachschulwesen	36
A. Die Hauptaufgaben der Volkswirtschaft im Jahre 1959	24	XI. Volksbildung, Jugendförderung und Sport	36
B. Die Entwicklung der einzelnen Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft	25	XII. Kultur, Rundfunk und Fernsehen	37
I. Industrie	25	C. Die Entwicklung der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik	37
1. Kohleindustrie	26	D. Die Entwicklung der Bezirke	39
2. Energiewirtschaft	26	Rostock ;	39
3. Metallurgie	26	Schwerin	40
4. Chemische Industrie	27	Neubrandenburg	41
5. Metallverarbeitende Industrie	27	Potsdam	41
6. Leichtindustrie ;	28	Frankfurt (Oder)	42
7. Nahrungs- und Genußmittelindustrie ...	29	Cottbus	43
II. Forschung und Technik	29	Magdeburg ;	44
III. Bauwesen	31	Halle ;	45
IV. Wohnungsbau	32	Erfurt	46
V. Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	32	Gera ;	47
VI. Verkehrs- und Nachrichtenwesen	33	Suhl	48
VII. Außenhandel ;	34	Dresden	48
VIII. Versorgung der Bevölkerung	34	Leipzig ;	49
IX. Gesundheits- und Sozialwesen	35	Karl-Marx-Stadt	50
		Schlußbestimmungen ;	51

Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat 1958 einen großen Aufschwung genommen. Der Volkswirtschaftsplan wurde in fast allen Wirtschaftszweigen übererfüllt. Das Entwicklungstempo der Industrieproduktion war bedeutend höher als in den Vorjahren. Die landwirtschaftliche Produktion ist weiter gestiegen. Auf Grund der guten Entwicklung der Produktion in Industrie und Landwirtschaft und der Erweiterung des Außenhandels konnten die Reste des Kartensystems aufgehoben und die Preise für viele Konsumgüter gesenkt werden. Diese Ergebnisse sind ein Ausdruck der großen Initiative und Tatkraft, mit der die Arbeiter und Bauern, die Angehörigen der Intelligenz sowie alle anderen werktätigen Schichten die ökonomischen Aufgaben des Jahres 1958 erfolgreich gelöst haben.

Die wirtschaftlichen Erfolge der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1958 sind ein gutes Fundament, um die vom V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene ökonomische Hauptaufgabe bis 1961 erfolgreich zu lösen. Es sind alle Voraussetzungen vorhanden, um auch im Jahre 1959 große Fortschritte in der Entwicklung aller Wirtschaftszweige und Bereiche der Volkswirtschaft zu erreichen und den Lebensstandard der Bevölkerung weiter zu erhöhen. Deshalb werden im Volkswirtschaftsplan 1959 für alle Gebiete der Wirtschaft hohe Aufgaben gestellt. Ihre Verwirklichung trägt dazu bei, die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb weniger Jahre so zu entwickeln, daß die Überlegenheit der sozialistischen Wirtschaftsordnung gegenüber der kapitalistischen Wirtschaftsform in Westdeutschland umfassend bewiesen wird.

Die mit dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates eingeleiteten Maßnahmen haben sich vorteilhaft auf die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1958 und Ausarbeitung und Beratung des Planes für 1959 ausgewirkt. Die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1959 erfolgte unter ständiger unmittelbarer Beteiligung der Werktätigen. Die ihm zugrunde liegenden Planvorschläge der sozialistischen Betriebe wurden in Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen mit den Arbeitern und den Vertretern der Intelligenz beraten und durch Vertrauensleuterversammlungen der Betriebsgewerkschaftsorganisationen bestätigt. Die örtlichen Staatsorgane haben ihre Planvorschläge darüber hinaus mit den werktätigen Bauern, den Handwerkern und anderen Schichten der Bevölkerung beraten. In eingehenden Diskussionen wurde dem Planprojekt die Zustimmung breiter Kreise der Bevölkerung erteilt.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die folgenden auf der Grundlage der Vorschläge der Betriebe von der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, den Vereinigungen volkseigener Betriebe und den Räten der Bezirke sowie in Abstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB ausgearbeiteten Aufgaben für die wirtschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1959.

A.

Die Hauptaufgaben der Volkswirtschaft im Jahre 1959

Die Hauptaufgabe der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1959 besteht darin, ein hohes Entwicklungstempo in der Produktion aller Wirtschaftszweige zu sichern und dadurch den Lebensstandard der Bevölkerung erneut beträchtlich zu erhöhen.

Die Industrieproduktion ist um 11,1 Prozent auf rund 65,4 Milliarden DM zu steigern. Sie wächst damit gegenüber 1958 um 6,5 Milliarden DM. Die Leistungen der Bauwirtschaft sind um 16,9 Prozent auf rund 6,5 Milliarden DM zu erhöhen.

Die landwirtschaftliche Produktion ist auf allen Gebieten weiter zu steigern. Besonders ist die Produktivität der Viehhaltung weiter zu erhöhen. Durch die Erfassung und den Aufkauf sind 1 043 000 t Schlachtvieh und 4 900 000 t Milch aufzubringen.

Der Außenhandelsumsatz ist gegenüber 1958 auf 110,7 Prozent zu erhöhen. Der Export ist auf 8050 Millionen DM zu steigern.

Durch die Erhöhung der Konsumgüterproduktion der Industrie, die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und den erhöhten Import von Konsumgütern sind für die Versorgung der Bevölkerung gegenüber 1958 11 Prozent mehr Waren zur Verfügung zu stellen. Alle Industrie- und Handwerksbetriebe müssen die vorhandenen Reserven restlos nutzen, um eine höchstmögliche Steigerung der Produktion von Konsumgütern zu erreichen und für die Bevölkerung mehr und bessere Waren in einem umfangreichen Sortiment herzustellen.

Im Jahre 1959 sind Investitionen im Gesamtvolumen von 14,7 Milliarden DM durchzuführen. Damit erhöhen sich die Investitionen gegenüber 1958 um fast 20 Prozent. Die Investitionen zur Entwicklung der chemischen Industrie sind um 39,3 Prozent, zur Entwicklung der Landwirtschaft um 33,3 Prozent und für den Wohnungsneubau um 27,8 Prozent zu steigern. Bei der Durchführung der Investitionen muß eine bessere Vorbereitung, ein höherer ökonomischer Effekt und eine Verkürzung der Bauzeiten erreicht werden.

Große Aufgaben sind im Volkswirtschaftsplan 1959 der Forschung und technischen Entwicklung gestellt. Mit den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben werden der ganzen Arbeiterklasse, den Wissenschaftlern, Ingenieuren und Technikern große und ehrenvolle Verpflichtungen übertragen. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, den technischen Fortschritt als entscheidende Voraussetzung für die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe zu organisieren.

Entscheidend für die Verwirklichung der hohen Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1959 ist die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität in allen Zweigen der Wirtschaft. Dazu ist es notwendig, die Arbeitsorganisation und die Technologie weiter systematisch zu verbessern. Große Bedeutung hat die restlose Ausnutzung der Arbeitszeit. Die guten Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb des Jahres 1958 müssen gründlich ausgewertet werden, um eine noch wirkungsvollere und breitere Beteiligung der Werktätigen an der Wett-

bewerbsbewegung im Jahre 1959 zu erreichen und die Einführung und Anwendung von Neuerermethoden zu beschleunigen. Die Entwicklung und Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts muß zum Hauptinhalt des sozialistischen Wettbewerbs gemacht werden.

Die Erhöhung des Aufkommens an Rohstoffen und Halbfabrikaten schafft günstige materielle Voraussetzungen für die im Volkswirtschaftsplan festgelegte Steigerung der Produktion. Alle Betriebe sind verpflichtet, das zur Verfügung stehende Material so rationell wie möglich einzusetzen und die festgelegten Materialverbrauchsnormen nicht zu überschreiten. Die zum Teil noch hohen Ausschußquoten und Verschnittsätze sowie die Transport- und Lagerverluste sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die für die Durchführung der Produktion erforderlichen Bestände an Einsatzmaterial, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen sind durch die Normierung der Bestände festzulegen.

Die Lösung der im Volkswirtschaftsplan 1959 festgelegten Aufgaben erfordert, daß die Leitung und Organisation in den sozialistischen Betrieben aller Wirtschaftszweige weiter verbessert wird und dadurch Verlustquellen aufgedeckt, vorhandene Produktionskapazitäten voll ausgenutzt werden und die Rentabilität der Betriebe weiter erhöht wird. Die sozialistischen Betriebe und die zuständigen wissenschaftlichen Institutionen müssen sehr eng zusammenarbeiten, um einen hohen Stand in der Betriebsökonomie entsprechend den speziellen Bedingungen in den einzelnen Wirtschaftszweigen und unter Ausnutzung internationaler Erfahrungen zu erreichen. Es sind Betriebsvergleiche durchzuführen, um die fortgeschrittensten Produktions- und Organisationsmethoden auf alle Betriebe zu übertragen.

B.

Die Entwicklung der einzelnen Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft

I. Industrie

In den einzelnen Zweigen der Industrie ist die Produktion wie folgt zu steigern:

Energie	auf 110,6 %
Bergbau	auf 104,9 %
Metallurgie	auf 108,2 %
Chemische Industrie	auf 109,6 %
Baumaterialienindustrie	auf 117,9 %
Schwermaschinenbau	auf 112,4 %
Allgemeiner Maschinenbau	auf 121,4 %
Fahrzeugbau	auf 109,0 %
Schiffbau	auf 115,9 %
Guß- und Schmiedestücke	auf 109,1 %
Metallwarenindustrie	auf 117,6 %
Elektrotechnische Industrie	auf 118,4 %
Feinmechanik/Optik	auf 111,4 %
Luftfahrzeugbau	auf 108,3 %
Holzbe- und -verarbeitende Industrie	auf 113,8 %
Textilindustrie	auf 110,0 %
Konfektionsindustrie	auf 113,1 %
Leder-, Schuh- und Rauchwaren- Industrie	auf 110,0 %
Zellstoff- und Papierindustrie	auf 106,5 %
Polygraphische Industrie	auf 107,3 %
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	auf 107,6 %
Glas und Keramik	auf 111,0 %

In den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie ist die Produktion gegenüber 1958 auf 110,9 Prozent zu erhöhen. Die Produktion der bezirks- und örtlich geleiteten Industrie soll gegenüber 1958 auf 111,4 Prozent ansteigen.

Die Produktion der halbstaatlichen Betriebe ist auf 116,5 Prozent zu steigern. Der Volkswirtschaftsplan 1959 sieht vor, daß die private Industrie ihre Produktion auf 108,6 Prozent gegenüber 1958 erhöht. Die privaten Unternehmer haben die Möglichkeit, durch Aufnahme einer staatlichen Beteiligung an der hervorragenden Entwicklung der halbstaatlichen Betriebe teilzunehmen und ihre Betriebe noch fester mit dem sozialistischen Aufbau zu verbinden.

Das Handwerk der Deutschen Demokratischen Republik soll für die erfolgreiche Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe einen wichtigen Beitrag leisten. Im Volkswirtschaftsplan 1959 ist eine Erhöhung der Leistungen des Handwerks (ohne Bauhandwerk) auf 7,4 Milliarden DM = 105,7 Prozent gegenüber 1958 vorgesehen, insbesondere sind die Reparaturen und Dienstleistungen entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung zu steigern. Die örtlichen Organe der Staatsmacht müssen der Festigung und weiteren Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks große Aufmerksamkeit schenken.

In der Industrie sind im Jahre 1959 vor allem folgende wichtige Aufgaben durchzuführen:

Die Mechanisierung und Automatisierung der Produktionsprozesse sind systematisch fortzusetzen. Die vorhandenen Anlagen und Ausrüstungen sind zu modernisieren. Die technische Rekonstruktion der Industrie ist planmäßig durchzuführen.

Durch die Verbesserung der Technologie und Arbeitsorganisation sind alle Möglichkeiten zur Steigerung der Arbeitsproduktivität auszunutzen. In den sozialistischen Betrieben muß eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität gegenüber 1958 um 9,6 Prozent erreicht werden.

In der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie sind die Selbstkosten der Produktion um mindestens 4,1 Prozent zu senken.

In allen Betrieben muß mehr darauf geachtet werden, daß der Plan entsprechend dem festgelegten Sortiment vollständig und termingemäß erfüllt wird. Die Staats- und Wirtschaftsorgane und vor allem die Betriebe sind verpflichtet, für eine ausreichende Versorgung mit Ersatzteilen zu sorgen. Die Erzeugnisse sind in einer hohen Qualität herzustellen. Die Qualität der Erzeugnisse und die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Preisbestimmungen, vor allem bei der Erweiterung der Sortimente, soll durch exakte betriebliche Gütekontrolle überwacht und die Arbeiterkontrolle soll hierbei weitestgehend einbezogen werden.

Alle Industriebetriebe sind verpflichtet, ihre Aufgaben für die Produktion von Konsumgütern gewissenhaft zu erfüllen. Alle Reserven müssen mobilisiert werden, um die Produktion von Konsumgütern maximal zu steigern. Vor allem in der metallverarbeitenden Industrie und in der Textilindustrie ist die Produktion neuer geschmackvoller und qualitativ hochwertiger Konsumgüter zu gewährleisten.

Hervorragende Bedeutung hat das vom V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene große Programm zur Entwicklung der chemischen Industrie. Alle an der Durchführung dieses Programms beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane

und Betriebe sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben vollständig, termingemäß und in hoher Qualität zu erfüllen.

Die Entwicklung des Kohlebergbaus und der Energiewirtschaft ist weiterhin von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die neuen Kapazitäten der Energiewirtschaft sind zu den im Plan festgelegten Terminen in Betrieb zu nehmen und die vorhandenen Energieerzeugungsanlagen zur Sicherung der Energieversorgung der Volkswirtschaft maximal auszunutzen.

Die Qualität der metallurgischen Erzeugnisse und ihre termin- und sortimentsgerechte Auslieferung an die metallverarbeitende Industrie und an die Bauwirtschaft muß weiter verbessert werden. Die Kapazitäten von Walzerzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe und die zur Herstellung von legierten Stählen sind zu erweitern.

Die Betriebe der metallverarbeitenden Industrie haben die Ausrüstungen für die im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen und für den Export termingemäß und in hoher Qualität herzustellen und auszuliefern. Die noch bestehenden Disproportionen innerhalb der metallverarbeitenden Industrie sind durch die beträchtliche Erweiterung der Produktion der Zulieferindustrie weiter einzuschränken.

Für die Entwicklung der einzelnen Zweige der Industrie werden im Volkswirtschaftsplan 1959 folgende Aufgaben gestellt:

1. Kohleindustrie

Im Jahre 1959 ist die Produktion von Rohbraunkohle auf 225,8 Millionen t, das sind 104,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr, zu erhöhen.

Die Produktion von Braunkohlenbriketts ist auf 55,230 Millionen t zu steigern. Die Brikettqualität ist entscheidend zu verbessern.

Im Jahre 1959 soll in den Braunkohlentagebauen der Abraam 596,2 Millionen ehm betragen. Gegenüber 1958 bedeutet das eine Erhöhung um 10,8 Prozent.

Der Kohleindustrie stehen im Jahre 1959 13,5 Prozent mehr Investitionen als im vergangenen Jahr zur Verfügung. Im Kombinat „Schwarze Pumpe“ sind die erste Brikettfabrik und das erste Kraftwerk bis zum 1. Oktober 1959 in Betrieb zu nehmen. Der Ausbau der Brikettfabriken und des Kraftwerkes „Sonne“ sowie der Brikettfabrik Großzossen ist beschleunigt fortzuführen.

Die Tagebau-Neuaufschlüsse und -Erweiterungen sind vorrangig durchzuführen. Durch den Tagebau-Neuaufschluß in Schlabendorf ist die Versorgung des Kraftwerkes Lübbenau und durch die Erweiterung des Tagebaues Berzdorf die des Kraftwerkes Berzdorf zu gewährleisten.

2. Energiewirtschaft

Die Erzeugung von Elektroenergie ist 1959 auf 39 300 Millionen Kilowattstunden, das sind 109,1 Prozent gegenüber 1958, zu erhöhen.

Infolge des hohen Wachstumstempos der Industrieproduktion und der weiteren starken Erhöhung des Energieverbrauchs in den anderen Zweigen der Volkswirtschaft und bei der Bevölkerung ist die termingerechte Inbetriebnahme der geplanten neuen Energiekapazitäten eine der vorrangigen Aufgaben der gesamten Industrie.

Die fahrbare Kraftwerksleistung ist 1959 um 622,5 Megawatt zu erweitern, davon	
im Kraftwerk Trattendorf I	um 150 Megawatt
im Kraftwerk Elbe (III. Ausbaustufe)	um 64 Megawatt
im Kraftwerk Berzdorf	um 150 Megawatt
im Kraftwerk West „Schwarze Pumpe“	um 125 Megawatt

Der Aufbau des Kraftwerkes Lübbenau ist beschleunigt durchzuführen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß im Jahre 1960 dieses Kraftwerk mit einer Kapazität von 300 Megawatt in Betrieb genommen werden kann. Im Zusammenhang mit dem Bau neuer Kraftwerke sind bedeutende Investitionsmittel zum Ausbau der Übertragungsanlagen bereitgestellt.

Der Bau des ersten Atomkraftwerkes unserer Republik ist planmäßig weiterzuführen.

Zur Sicherung der Energieerzeugung müssen alle Anstrengungen gemacht werden, um die Stillstandsquoten weiter zu vermindern. Die Reparaturzeiten für die Energieausrüstungen sind zu verkürzen.

In allen Betrieben der Industrie sind in stärkerem Maße als bisher technisch begründete Energieverbrauchsnormen anzuwenden, um den spezifischen Energieverbrauch zu verringern.

3. Metallurgie

Die Hauptaufgabe der Metallurgie ist die maximale Steigerung der Produktion von Walzstahl der II. Verarbeitungsstufe. Dabei kommt es darauf an, die Produktion vor allem in den Sortimenten und Qualitäten, entsprechend dem ständig steigenden Bedarf zu erhöhen. So ist die Produktion von nahtlosen Rohren auf 118 Prozent, von kaltgewalztem Bandstahl auf 114 Prozent, von Kugellagerstahl auf 139 Prozent und von Werkzeugstahlblechen auf 128 Prozent zu steigern.

Die Metallurgie muß die Aufträge des Maschinenbaus und der Bauwirtschaft sortiments- und qualitätsgerecht erfüllen.

Die Produktion wichtiger Erzeugnisse der Metallurgie wird für 1959 wie folgt festgelegt:

Roheisen	1 816 000 t
Rohstahl in Blöcken	3 120 000 t
Walzstahl, warmgewalzt	2 428 000 t
Walzstahl II. Verarbeitungsstufe	310 400 t
Grauguß	850 700 t
Stahlformguß	225 900 t

Bei der Produktionssteigerung in den Gießereien muß besonders die Erhöhung in der Erzeugung von klein- und mittelstückigem Hand- und Maschinenformguß erreicht werden. Produktivere Fertigungsverfahren wie Präzisionsguß, Kokillenguß, CO₂- und Kernblockformverfahren sind in breitem Maße anzuwenden.

Den zentralgeleiteten Betrieben des Berg- und Hüttenwesens stehen 1959 34,1 Prozent mehr Investitionsmittel als im Jahre 1958 zur Verfügung. Mit diesen Mitteln sind vor allem der Aufbau der 1120er Block- und Brammenstraße im Stahl- und Walzwerk Brandenburg fortzuführen, das Edelstahlwerk „8. Mai“ in Freital, besonders die Glüherei, die Vergütereie und die 280er Feinstraße weiter auszubauen sowie zwei moderne Kaltwalzgerüste zur Erweiterung der Pro-

duktionskapazität der II. Verarbeitungsstufe aufzustellen. In der Nichteisen-Metallindustrie ist der Aufbau der Nickelhütte St. Egidien und der Zinkhütte Freiberg fortzuführen und im Buntmetall-Erzbergbau die Schachtanlagen des VEB Kupferbergbau Niederöblingen und des VEB Kupferbergbau „Thomas Müntzer“ in Sangerhausen weiter auszubauen.

4. Chemische Industrie

Die chemische Industrie hat eine außerordentliche Bedeutung für die Weiterentwicklung der gesamten Volkswirtschaft und für die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe. Im Volkswirtschaftsplan 1959 sind der chemischen Industrie und den übrigen an der Durchführung des Chemieprogramms beteiligten Industrie- und Wirtschaftszweigen besonders große Aufgaben gestellt.

Die Bruttoproduktion der chemischen Industrie ist im Jahre 1959 gegenüber 1958 auf 109,6 Prozent zu steigern. Die Produktion wichtiger chemischer Erzeugnisse soll 1959 wie folgt erhöht werden:

Schwefelsäure	um rund	44 000 t	auf	584 400 t
calc. Soda	um rund	23 000 t	auf	578 100 t
Ätznatron	um rund	18 000 t	auf	313 000 t
Caprolactam	um rund	610 t	auf	8 010 t
PVC-Pulver	um rund	3 200 t	auf	57 400 t
Kfz-Decken	um rund	284 000 St.	auf	1 886 000 St.
Treibstoffe	um rund	147 000 t	auf	2 207 000 t
Perlon	um rund	588 t	auf	5 283 t
Stapelfaser PAN	um rund	150 t	auf	940 t

Durch die Produktionserhöhung bei Plastrohstoffen, Kunststoffhalbzeugen, Gummiartikeln, Lacken und Anstrichmitteln muß eine bessere Versorgung der Wirtschaft, insbesondere des Maschinenbaus, erreicht werden.

Durch die weitere Steigerung der Produktion von Perlonseide, Perlonkordseide und Perlonfasern muß die Rohstoffgrundlage der Leichtindustrie an diesen hochwertigen Fasertypen verbessert werden.

Im Kalibergbau sind alle Anstrengungen zu unternehmen, die bestehenden Schwierigkeiten in der Förderung zu überwinden und in jedem Quartal die im Plan festgelegten Mengen für den Export und die Landwirtschaft auszuliefern. Im Jahre 1959 ist der weitere Ausbau der Schachtanlagen im VEB Kaliwerk Marx-Engels, Unterbreitzbach, und im VEB Kaliwerk Roßleben unter gleichzeitiger Einführung der Gefäßförderung sowie der Ausbau der Kaliumchloridfabriken im VEB Kaliwerk Marx-Engels und im VEB Kaliwerk Glückauf, Sondershausen, durchzuführen.

Der Export chemischer Erzeugnisse ist auf 111,2 Prozent zu erhöhen.

Zur Durchführung des großen Aufbauprogramms der chemischen Industrie sind den zentralgeleiteten Chemiebetrieben im Jahre 1959 insgesamt etwa 900 Millionen DM zur Verfügung zu stellen. Das sind etwa 250 Millionen DM mehr als im Jahre 1958. Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit ist auf die Fortführung des Aufbaus und auf den Neubau von Produktionsanlagen zur Herstellung von Plasten und synthetischen Fasern zu legen. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, daß die neue Gipschwefel-

säurefabrik in Coswig 1960 die Produktion aufnimmt. Die vorgesehenen neuen Kapazitäten für chemische Grundstoffe, insbesondere von Calciumcarbid, Schwefelsäure und Soda, sind planmäßig in Betrieb zu nehmen. Im Jahre 1959 ist mit dem Bau eines Erdölverarbeitungs-kombinats und eines Chemiefaserkombinats zu beginnen.

Zur Sicherung des weiteren Ausbaues unserer chemischen Industrie ist es notwendig, im Jahre 1959 die Projektierung der neuen Kombinate, Betriebstelle und Anlagen auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse termingerecht durchzuführen. Die Möglichkeiten, komplette Projekte im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit der sozialistischen Länder zu übernehmen, sind dabei voll auszuschöpfen.

Eine wichtige Aufgabe in der chemischen Industrie besteht darin, die Anzahl der wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter weiter zu erhöhen und entsprechend den großen Aufgaben der chemischen Industrie in den kommenden Jahren das Ausbildungsprogramm an den Hoch- und Fachschulen zu erweitern und zu verbessern.

5. Metallverarbeitende Industrie

Zur Durchführung der großen Investitionen in der gesamten Volkswirtschaft, zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit industriellen Konsumgütern und zur weiteren Steigerung des Exportes ist die Produktion der metallverarbeitenden Industrie im Jahre 1959 auf 114,7 Prozent gegenüber 1958 zu erhöhen. Die bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe dieses Industriezweiges sollen ihre Produktion auf 115,3 Prozent erhöhen. Es sind die in diesen Betrieben noch vorhandenen Reserven besser auszunutzen. Durch eine engere Kooperation sind sie noch stärker in die Lösung der Aufgaben der zentralgeleiteten Betriebe des Maschinenbaus einzubeziehen.

Die schrittweise Veränderung der Struktur der metallverarbeitenden Industrie zugunsten arbeitsintensiver Zweige ist fortzuführen, und die noch vorhandenen Disproportionen sind innerhalb der metallverarbeitenden Industrie im Jahre 1959 entscheidend zu mindern. Dazu muß die Produktion der Zulieferindustrie stark erhöht werden.

Besonders große Aufgaben erwachsen dem Maschinenbau durch das Chemieprogramm. Die für die Durchführung der Investitionen in der chemischen Industrie erforderlichen Ausrüstungen sind termingemäß und qualitätsgerecht zu liefern. Die Produktion von chemischen Apparaten ist im Vergleich zum Jahre 1958 auf 118,4 Prozent zu erhöhen.

Um die hohen Aufgaben des Investitionsplanes erfüllen zu können, müssen 1959 sämtliche Kapazitätsreserven zur Fertigung von Stahlkonstruktionen in den volkseigenen, halbstaatlichen und privaten Betrieben maximal ausgenutzt werden.

Die weitere sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft erfordert die stärkere Mechanisierung der landwirtschaftlichen Produktion. Hierzu sind der Landwirtschaft im Jahre 1959 mehr Traktoren, Maschinen und Geräte zur Verfügung zu stellen. Die VVB Landmaschinen- und Traktorenbau hat daher ihre Bruttoproduktion auf 150,4 Prozent zu erhöhen. Dabei ist die Produktion von Mähreschern auf 879 Stück, von Kartoffelvollerntemaschinen auf 2758 Stück, von Rübenvollerntemaschinen auf 1732 Stück zu steigern.

Die Herstellung von Ersatzteilen muß 1959 stark erhöht werden, wobei eine kontinuierliche und ausreichende Auslieferung gesichert werden muß. Die Produktion der wichtigsten Ersatzteile ist in die Nomenklatur des Staatsplanes aufzunehmen.

Der Maschinenbau hat mit der Produktion hochwertiger Konsumgüter erheblichen Anteil an der Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe. Deshalb ist die Produktion von industriellen Konsumgütern für den Bevölkerungsbedarf in der metallverarbeitenden Industrie auf 118,5 Prozent zu steigern. Im Jahre 1959 ist die Produktion von

Nähmaschinen	auf 251 280 Stück = 115,1 %
Kühlschränken	auf 82 100 Stück = 166,9 %
Fernsempfängern	auf 284 300 Stück = 161,9 %
Kombiherden	auf 58 380 Stück = 124,7 %
Motorrollern	auf 30 000 Stück = 147,6 %
PKW	auf 52 800 Stück = 133,3 %
Fahrrädern	auf 638 000 Stück = 106,9 %

gegenüber dem Vorjahr zu erhöhen.

Die Betriebe der metallverarbeitenden Industrie haben den Export ihrer Erzeugnisse gegenüber 1958 auf 114 Prozent zu erhöhen. Die Exporterzeugnisse sind in einer hohen Qualität herzustellen und ihre Auslieferung entsprechend den in den Handelsverträgen festgelegten Terminen unbedingt zu sichern.

Die in den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben der metallverarbeitenden Industrie im Jahre 1959 durchzuführenden Investitionen sind hauptsächlich dafür zu verwenden, die noch bestehenden Disproportionen zwischen der Endproduktion und der Zulieferindustrie schnell zu überwinden. Die Kapazitäten zur Produktion von Hoch- und Niederspannungsschaltgeräten, Meß- und Regelgeräten, technischer Keramik, Hydraulikaggregaten und Halbleiterbauelementen müssen weiter entwickelt werden. Ferner sind die Kapazitäten zur Produktion von Personenkraftwagen, Kühlschränken, Fernsehapparaten und anderen wichtigen Konsumgütern zu erweitern.

Durch einen rationellen Einsatz der zur Verfügung stehenden staatlichen Investitionen sowie durch die Inanspruchnahme von Rationalisierungskrediten ist die technische Rekonstruktion weiter fortzuführen und in den zentralgeleiteten Betrieben des Maschinenbaus mindestens eine 10prozentige Steigerung der Produktion je qm Produktionsfläche zu erreichen.

Im Jahre 1959 sollen 1471 Erzeugnisse neu entwickelt, 118 Erzeugnisse weiter entwickelt und 459 Ersatzkonstruktionen hergestellt werden.

Die Ausnutzung der dem Maschinenbau zur Verfügung stehenden Materialfonds ist im Jahre 1959 weiter zu verbessern. Die vorhandenen Überplanbestände an Fertigwaren und Halbfabrikaten sind zugunsten einer hohen Warenproduktion kontinuierlich zu reduzieren.

5. Leichtindustrie

Um die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Industriewaren zu verbessern, ist die Produktion in den zentral- und bezirksgeleiteten und örtlichen Spinnereien, Webereien, Konfektionsbetrieben und in der Leder- und Schuhindustrie beträchtlich zu erhöhen. Die vorhandenen Kapazitäten sind besser auszunutzen.

Die Produktion der Leichtindustrie ist 1959 auf 110,6 Prozent gegenüber 1958 zu erhöhen. Die Produktion der zentralgeleiteten Betriebe soll auf 109,5 Prozent und die der bezirksgeleiteten und örtlichen Betriebe auf 111,9 Prozent ansteigen.

In der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie ist im Jahre 1959 die Produktion von wichtigen Konsumgütern gegenüber dem Vorjahr wie folgt zu steigern:

Baumwoll- und baumwollartige Gewebe	auf 354 Millionen m ² = 110,3 %
Kammgarngewebe aus Wolle	auf 20,5 Millionen m ² = 150,7 %
Obertrikotagen aus Wolle	auf 7,1 Millionen Stück = 155,4 %
Perlenseidengewebe	auf 6,3 Millionen m ² = 152,3 %
Perlonstrümpfe	auf 37,2 Millionen Paar = 111,5 %
Konfektionserzeugnisse	auf 2497,2 Millionen DM = 110,4 %
Schuhe aus Leder	auf 23,6 Millionen Paar = 111,3 %

Die Konfektionsindustrie hat ein lückenloses Sortiment qualitativ hochwertiger modischer Bekleidung zu produzieren.

Die Schuh- und Lederindustrie hat die Aufgabe, den Bedarf insbesondere an glatten Lederschuhen in Menge und Qualität zu befriedigen. Deshalb soll neben der Erhöhung der Schuhimporte die Produktion von Lederschuhen gegenüber dem Vorjahr um 2,3 Millionen Paar steigen und der Anteil des glatten Lederschuhwerkes an der Gesamtproduktion von 38 Prozent im Jahre 1958 auf 53 Prozent im Jahre 1959 erhöht werden.

Die Versorgung der Textilbetriebe mit hochwertigen Rohstoffen wird im Jahre 1959 erheblich verbessert. Gegenüber 1958 sind 28 Prozent mehr langstapelige Baumwolle, 40 Prozent mehr feine Wolle und 18 Prozent mehr Perlenseide bereitzustellen.

Besondere Anstrengungen müssen von der Textilindustrie gemacht werden, um die höheren Importe langstapeliger Baumwolle bzw. feiner und halbgrober Wolle so einzusetzen, daß eine sichtbare Verbesserung des Qualitätsniveaus der Textilerzeugnisse erreicht wird. Das gleiche trifft für die von der chemischen Industrie bereitzustellenden Chemiefasern zu.

Die zur Verfügung stehenden Materialfonds sind sparsam einzusetzen. Die Einsatzgewichte in der Textilindustrie sind u. a. durch die Verwendung feinerer Garne, wofür die Voraussetzungen durch die Spinnereien geschaffen werden müssen, weiter zu senken.

In der Holzindustrie ist insbesondere die Produktion von Spanplatten wesentlich zu steigern. Entsprechend den Anforderungen der Bevölkerung ist eine qualitäts- und sortimentsgerechtere Möbelproduktion zu sichern. Die Produktion von Möbeln ist um weitere 173 Millionen DM zu steigern. Sie soll im Jahre 1959 insgesamt 1268 Millionen DM betragen.

Zur besseren Versorgung der Volkswirtschaft mit Papier und Pappe ist die Produktion durch maximale Auslastung der vorhandenen Kapazitäten gegenüber dem Vorjahr um 30 000 t zu erhöhen.

Die zentralgeleiteten Betriebe der Leichtindustrie werden im Jahre 1959 für die Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel 57,1 Prozent mehr staatliche Investitionen durchführen als im Jahre 1958. Die Vereinigungen volkseigener Betriebe und die Betriebsleitungen sind verpflichtet, die Durchführung der sehr stark erhöhten Investitionen rechtzeitig und gründlich vorzubereiten, damit die neuen Kapazitäten kurzfristig produktionswirksam werden.

Schwerpunkt der Investitionen in der Textilindustrie ist im Jahre 1959 der weitere Ausbau der 3- und 4-Zyl-Spinnereien. Die Kapazität dieser Betriebe soll durch die Instandhaltung von 100 000 Spindeln erweitert werden. Darüber hinaus sind die Investitionen der Textilindustrie vorwiegend auf die Automatisierung der Baumwollwebereien, die Erweiterung und Modernisierung der Wollkammereien sowie den Aufbau eines Werkes für die Produktion von Reifencord zu konzentrieren.

In der Zellstoff-, Papier- und Holzindustrie sind vorwiegend die Kapazitäten der papiererzeugenden Industrie zu erweitern sowie neue Spanplattenanlagen aufzubauen. Mit dem Aufbau einer Papierfabrik in Schwedt (Oder), die die größte und modernste ihrer Art in Europa werden soll und deren Endkapazität 180 000 t Papier und Pappe betragen soll, ist im Jahre 1959 zu beginnen.

7. Nahrungs- und Genußmittelindustrie

Die wichtigste Aufgabe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie besteht in der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und der Erweiterung der Sortimente. Das gilt insbesondere für Molkereierzeugnisse, Kakaoerzeugnisse und alkoholfreie Getränke. Es sind neue Sortimente zu entwickeln und in die Produktion aufzunehmen.

Die Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie sollen im Jahre 1959 die Produktion gegenüber 1958 auf 107,6 Prozent steigern.

In den zentralgeleiteten Betrieben ist die Produktion auf 103,6 Prozent und in den bezirks- und örtlich geleiteten Betrieben auf 109,1 Prozent zu erhöhen.

Insbesondere ist der Fischfang auf 131,2 Prozent sowie die Produktion von Fettkäse auf 124,9 Prozent, von Kakaoerzeugnissen auf 117,0 Prozent und von Zigarren und Zigarillos auf 124,5 Prozent zu erhöhen, um die Versorgung der Bevölkerung mit diesen Erzeugnissen im Jahre 1959 entscheidend zu verbessern.

Die Produktion von Eiweißfuttermitteln, wie Fischmehl, Blutmehl, Knochenmehl und Futterhefe, ist auf 113,5 Prozent zu erhöhen.

Die Investitionen der Lebensmittelindustrie sind im Jahre 1959 hauptsächlich auf die Hochseefischerei, die Molkereindustrie, die Zuckerindustrie und die Kühl- und Lagerwirtschaft zu konzentrieren. Die Fischfangflotte ist um 15 Stück 26-m-Kutter, 3 Trawler vom Typ III und ein Fang- und Verarbeitungsschiff zu erweitern. Der Neubau von 6 Molkereien und die Rekonstruktionsmaßnahmen in der Zuckerindustrie sind verstärkt fortzuführen. In den Kühl- und Lagerhäusern sind 6860 qm Kühlfläche neu in Betrieb zu nehmen.

Mit den Investitionen zur Erhaltung der Grundfonds muß eine verstärkte und planmäßige Rekonstruktion der einzelnen Zweige der Lebensmittelindustrie erreicht werden mit dem Ziel, alle vorhandenen Reserven zur Steigerung der Arbeitsproduktivität auszunutzen.

II. Forschung und Technik

Die Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes und die Hebung des technischen Standes in der Produktion sind von hervorragender Bedeutung für das erforderliche Wachstum der Arbeitsproduktivität und die Entwicklung unserer Volkswirtschaft. Zur Erreichung der großen Ziele, die die ökonomische Hauptaufgabe stellt, müssen alle Möglichkeiten, die Wissenschaft und Technik bieten, noch besser ausgenutzt werden. Jeder Betrieb muß seine Erzeugnisse laufend überprüfen, ob sie in ihren Gebrauchseigenschaften, in ihrer Funktion und Qualität und vor allem bei Konsumgütern auch in ihrer Gestaltung den höchsten Ansprüchen genügen. Für jedes Erzeugnis sind die Maßnahmen festzulegen, die die Erfüllung dieser Forderung gewährleisten.

Die Staatliche Plankommission hat die Aufgabe, den Kampf um das höhere Niveau der Produktion zu leiten. Sie hat ständig dafür zu sorgen, daß die Durchführung des Planes Forschung und Technik und die Erreichung der wissenschaftlich-technischen Zielsetzung, insbesondere der Produktions- und Investitionspläne, durch die zuständigen Organe gesichert werden.

Zu den Hauptaufgaben der Organe der staatlichen Verwaltung, insbesondere der Vereinigungen volkseigener Betriebe, gehören Maßnahmen zur

Verbesserung der Spezialisierung und Kooperation der Betriebe und Verstärkung der Standardisierungsarbeiten,

Verbesserung der Technologien,

Rekonstruktion der Betriebe nach dem höchsten technischen Stand,

raschen Erhöhung der Zahl der an Hoch- und Fachschulen ausgebildeten Kräfte in der Produktion.

Von den Vereinigungen volkseigener Betriebe sind die besten Institute oder betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen zu wissenschaftlich-technischen Zentren ihrer Industriezweige zu entwickeln. Mit Hilfe dieser Zentren lenken die Vereinigungen volkseigener Betriebe den technischen Fortschritt in ihren Betrieben. Den wissenschaftlich-technischen Zentren, die ihre führende Rolle durch eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu beweisen haben, obliegt es, die Arbeit der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen anzuleiten und eine enge Zusammenarbeit mit wissenschaftlich-technischen Zentren anderer Industriezweige sowie den Forschungsstellen der Akademien und Hochschulen herbeizuführen und zu sichern. Hierbei ist der Vertragsforschung größere Aufmerksamkeit als bisher zu widmen.

Die Vereinigungen volkseigener Betriebe haben dafür zu sorgen, daß die ihnen unterstehenden Forschungs- und Entwicklungsstellen in ihrer Arbeit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt werden, daß sie in Produktionsbetrieben Versuche in technischem und großtechnischem Maßstab ohne Behinderung und längere Wartezeiten durchführen können, daß der Bau von Funktions- und Fertigungsmustern neuentwickelter

Maschinen und Geräte keine Verzögerung erfährt und daß die Ergebnisse erfolgreich abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten so rasch wie möglich in die Produktion eingeführt werden. Durch breite kollektive Arbeit sind die Entwicklungszeiten zu verkürzen.

Der Forschungsrat hat seine Tätigkeit systematisch zu erweitern und insbesondere

zur Bearbeitung volkswirtschaftlich wichtiger wissenschaftlich-technischer Komplexaufgaben weitere Forschungsgemeinschaften zu bilden,

durch Anleitung der Tätigkeit der Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik die Wissenschaftler und Ingenieure nach einheitlichen Grundsätzen auf die Schaffung der wissenschaftlich-technischen Voraussetzungen für die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe zu orientieren,

durch Analysen einzelner Industriezweige die vielfältigen Zusammenhänge, von denen der technische Fortschritt abhängt, mit wissenschaftlichen Methoden aufzudecken und Vorschläge für die Beseitigung aller Hemmnisse auszuarbeiten sowie

Probleme auf dem Gebiet der Forschung und Technik aufzugreifen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Lösung zu empfehlen.

Schwerpunktaufgaben auf dem Gebiete Forschung und Technik sind unter anderem

Entwicklung der Technologien für Entwässerung, Abbau und Gewinnung der Braunkohle, insbesondere Entwicklung neuer Maschinen und Gerätschaften;

Verbesserung der Qualität des Braunkohlenhochtemperaturkokes für die Hütten- und chemische Industrie;

Gewinnung von Hochleistungswerkstoffen, wie hochwarmfesten und verschleißfesten Stählen und Legierungen, Halbleiterwerkstoffen und Reinstmetallen;

Schaffung von Unterlagen für die Aufarbeitung sowjetischer Erdöle und Aufbau einer anschließenden Petrochemie;

Entwicklung von Grundstoffen für die Plast- und Chemiefaserindustrie;

Entwicklung von Plastwerkstoffen und Chemiefasern, wie Hoch- und Niederdruckpolyäthylen, Polyurethane, Polyacrylnitril, Lanon;

Geophysikalische Untersuchungen zur Sicherung des Kalibergbaues, Entwicklungsarbeiten zur Gewinnung von Chemiesedimenten und von Magnesiumoxyd und Salzsäure aus Kaliablaugen;

Entwicklung der Automatisierung der Zementproduktion und Glasschmelze;

Entwicklung hochwertiger Heilmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Flotationsmittel und waschaktiver Substanzen auf der Basis von Alkylbenzolsulfonaten;

Entwicklungsarbeiten zur Vergrößerung der Kapazität der Energieerzeugungsaggregate unter Erhöhung der Dampfparameter, Regeleinrichtungen für Blockdampfkraftwerke, Gasturbinenanlagen von 25 Millionen Watt auf Ölbasis;

Entwicklung von Aluminium-Folien-Walzwerken mit automatischer Bandzugregelung für die Produktion von Kondensatoren und Verpackungsfolien;

Verbesserung der Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Maschinenbau durch Entwicklung moderner Hydraulikeinrichtungen, elektronischer Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen, aufgebaut aus vielseitig verwendbaren Normbauteilen;

Entwicklung verkettbarer Werkzeugmaschinen mit Programmsteuerung in Aggregatbauweise;

Entwicklung zur Mechanisierung des innerbetrieblichen Transportes;

Entwicklung von Diesellokomotiven für die Reichsbahn;

Beteiligung an der Entwicklung eines Koordinatenschalter-Fernsprech-Vermittlungs-Systems als Gemeinschaftsarbeit der Teilnehmerländer des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe;

Entwicklung eines 100-Kilowatt-Kurzwellensenders für den Rundfunkauslandsdienst;

Entwicklung von elektronischen Rechenautomaten mittlerer Geschwindigkeit für wissenschaftliche und kommerzielle Zwecke;

Weiterentwicklung der Halbleitertechnik durch Verbesserung der Fertigungsverfahren;

Entwicklung moderner Produktionstechnologien für Fernschleifen für vollmechanisierte und teilautomatisierte Fertigung;

Entwicklung von hochproduktiven Textilmaschinen und Entwicklung von Abfüll- und Verpackungsautomaten;

Weiterentwicklung der Großblockbauweise für den Roh- und Ausbau;

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über

Anbau, Züchtung, Silierung und Fütterung von Mais;

Bewirtschaftung und Melioration des Grünlandes; Stallbauformen und Mechanisierung der Stallwirtschaft;

Züchtung, Samenbau und Mechanisierung der Pflege und Ernte sowie über Lagerung und Verarbeitung der Zuckerrüben;

Anbau, Züchtung, Lagerung und Verwertung von Früh- und Dauergemüse;

ein allseitig einsetzbares Antriebsaggregat für Landmaschinen;

Entwicklung und Erprobung neuer Fanggeräte und -methoden für die Hochseefischerei;

Erarbeitung der Grundlagen zum Aufbau der Trinkmilchkette mit dem Ziel der Verbesserung der Milchqualität;

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur weiteren Senkung der Säuglingssterblichkeit;

Verbesserung der Prophylaxe und der diagnostischen Methoden zum frühzeitigen Erkennen von Erkrankungen, z. B. Virus- und Rheumakrankheiten;

Bekämpfung der Berufskrankheiten, der Herz-, Kreislauf- und Geschwulsterkrankungen;

Entwicklung der Geriatrie (Greisenheilkunde);

theoretische und experimentelle Untersuchung des Einflusses der Fehlordnung von Kristallgittern, von Metallen und Legierungen auf ihre physikalischen Eigenschaften;

systematische Untersuchung des Verhaltens technischer Werkstoffe, besonders von Metallen und Kunststoffen, unter der Einwirkung von energiereicher Wellen- und Korpuskularstrahlung, insbesondere von Neutronenstrahlung;

experimentelle und theoretische Beiträge zur Behandlung des Problems der gesteuerten Kernfusion durch Untersuchung des Verhaltens des Hochtemperaturplasmas;

Ausarbeitung von Methoden zur Anwendung radioaktiver Isotope bei der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung und der Kontrolle des Produktionsablaufes.

Für die Forschung und Entwicklung werden 1959 insgesamt etwa 1 Milliarde DM staatliche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Verteilung dieser Mittel ist von der Staatlichen Plankommission unter Berücksichtigung der Vorschläge des Forschungsrates festzulegen.

Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Betriebe haben dafür zu sorgen, daß die wissenschaftlich-technischen Ziele, die der Planforschung und Technik und die übrigen Teile des Volkswirtschaftsplanes diesen Organen im Jahre 1959 stellen, durchgesetzt werden. Über den Stand und die Entwicklung der betrieblichen Forschung ist in den Ausschüssen für Produktionsberatungen durch die Betriebsleitungen vor den Arbeitern regelmäßig Bericht zu erstatten.

III. Bauwesen

Zur Durchführung der Investitionen in der Industrie, der Landwirtschaft und des umfangreichen Wohnungsbauprogramms muß die Bauwirtschaft ihre Leistungen außerordentlich erhöhen. Die gesamten Leistungen der Bauwirtschaft sind deshalb im Jahre 1959 um mehr als 900 Millionen DM auf 110,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zu steigern. Mit diesem bedeutenden Produktionszuwachs, der von der zentralgeleiteten volkseigenen Bauindustrie eine Steigerung der Produktion auf 118,1 Prozent und von der örtlich geleiteten volkseigenen Bauindustrie eine Steigerung der Produktion auf 127,3 Prozent erfordert, stellt die Bauwirtschaft einen wesentlichen Schwerpunkt des Volkswirtschaftsplanes 1959 dar.

Die Baubetriebe mit staatlicher Beteiligung sollen ihre Produktion auf 114,9 Prozent und die Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks ihre Leistungen auf 119,9 Prozent erhöhen. Es ist zu sichern, daß die Kapazitäten der privaten Bauwirtschaft voll ausgelastet werden.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht müssen sich von Beginn des Jahres an auf die volle und termingerechte Erfüllung des Bauwirtschaftsplanes 1959 konzentrieren. Dabei tragen die örtlichen Organe die volle Verantwortung, daß neben den Neubauvorhaben die Reparatur- und Werterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Zur Erreichung der geplanten Steigerung der Bauproduktion ist es notwendig, daß die volkseigenen Baubetriebe ihre Produktion im I. Quartal 1959 weiter erhöhen und kein Rückgang gegenüber den Produktionsergebnissen des IV. Quartals 1958 eintritt.

Durch die breitere Anwendung von Neuerermethoden, durch die Verbesserung der Arbeitsorganisation auf den Baustellen, durch weitere Mechanisierungsmaßnahmen

und durch die Erweiterung der industriellen Bauweise ist eine Steigerung der Arbeitsproduktivität in der zentralgeleiteten volkseigenen Bauindustrie auf 114,4 Prozent und in der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Bauindustrie auf 115,3 Prozent zu erreichen. Die Kleinmechanisierung ist auch besonders bei den Ausbauarbeiten durchzuführen.

Zur stärkeren Mechanisierung und Industrialisierung des Bauwesens werden die Investitionen in der volkseigenen Bauindustrie gegenüber 1958 um 54,9 Prozent erhöht.

Durch den Maschinenbau sind der Bauindustrie die wichtigsten Geräte und Ausrüstungen zu einem maximal hohen Anteil im 1. Halbjahr bereitzustellen, damit sie noch im Jahre 1959 produktionswirksam werden können. Zur Erweiterung der industriellen Bauweise im Wohnungsbau sind zehn neue Anlagen für die gleitende Fertigung von Großblöcken zu errichten.

Das Ministerium für Bauwesen und die Räte der Bezirke müssen dafür sorgen, daß die Bauwirtschaft ihre Leistungen entsprechend dem Investitionsplan durchführt und keine Abweichungen von den im Plan festgelegten Bauaufgaben zugelassen werden. Sie haben streng zu kontrollieren, daß den Baubetrieben keine nicht geplanten Bauvorhaben übertragen und daß Umsetzungen von Bauanteilen zwischen den Betrieben weitestgehend eingeschränkt werden und unter keinen Umständen zur Ausweitung des Bauvolumens führen. Die Durchführung zusätzlicher örtlicher Aufgaben darf nicht zu einer Vernachlässigung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes führen. Alle Investitionsvorhaben sind so vorzubereiten, daß der Bauindustrie die Projektierungsunterlagen rechtzeitig vor Beginn der Vorhaben übergeben werden können.

Die Räte der Bezirke und Kreise haben die Bildung von starken Ausbauabteilungen in den volkseigenen Baubetrieben zu fördern und dafür zu sorgen, daß die Ausbaupazitäten der privaten Baubetriebe und des Handwerks, insbesondere durch Kooperation mit den volkseigenen Baubetrieben, voll ausgenutzt werden. Den Produktionsgenossenschaften und den halbstaatlichen Betrieben haben sie eine umfassende Hilfe zur Steigerung ihrer Produktion zu gewähren.

Zur Deckung des erhöhten Bedarfs an Baumaterialien ist in den Betrieben der Baustoffindustrie die Produktion gegenüber dem Vorjahr mindestens wie folgt zu erhöhen:

Zement	auf 4 500 000 t	= 126,8 %
Betonerzeugnisse	auf 6 425 000 t	= 133,8 %
Mauersteine	auf 2 590 Millionen Stück (Normalformat)	= 113,8 %
Dachziegel	auf 389 Millionen Stück (Biebereinheit)	= 108,1 %

Das bedingt eine Produktionssteigerung in der zentralgeleiteten Baustoffindustrie auf 120,2 Prozent, in der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Baustoffindustrie auf 118,4 Prozent und bei den halbstaatlichen Betrieben auf 126,3 Prozent.

Die Betriebe der privaten Baustoffindustrie sollen ihre Produktion gegenüber 1958 auf 107,6 Prozent erhöhen,

IV. Wohnungsbau

Zur weiteren Verbesserung der Wohnraumverhältnisse sind im Jahre 1959 91 500 Wohnungen fertigzustellen, das sind 29 400 Wohnungen mehr als 1958. Davon sollen 70 000 Wohnungen durch Neubau und 21 500 Wohnungen durch Um- und Ausbau sowie durch Wiedergewinnung zweckentfremdet genutzten Wohnraumes gewonnen werden. Darüber hinaus ist im Jahre 1959 mit dem Bau von mindestens 72 000 Wohnungen zu beginnen, die 1960 fertigzustellen sind.

Durch die Anwendung der Fließ- und Taktmethode soll das Tempo des Wohnungsbaues erheblich beschleunigt werden. Dies setzt jedoch voraus, daß die Räte der Kreise bei der Standortfestlegung für eine größtmögliche Konzentration der Bauvorhaben sorgen und die vom Ministerium für Bauwesen bestätigten Typenprojekte verwenden. In den Städten soll vier- bis fünfgeschossig und auf dem Lande möglichst dreigeschossig gebaut werden.

Die Baukosten des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsneubaus sollen im Durchschnitt 22 000 DM und die mittlere Wohnfläche 55 qm nicht übersteigen.

Die Räte der Kreise haben im Kampf um die Erfüllung des Wohnungsbauprogramms die aktive Hilfe der Bevölkerung im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes zu organisieren. Durch die Verteilung der Wohnungen und die Bildung von Mieterkollektiven bereits bei Baubeginn sind die Werktätigen stärker für die Mitarbeit und laufende Kontrolle der schnellen und qualitätsgerechten Durchführung der Bauten zu interessieren.

V. Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Landwirtschaft

Zur Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe haben die Maschinen-Traktoren-Stationen, volkseigenen Güter, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Einzelbauern durch die weitere Steigerung der pflanzlichen und tierischen Produktion im Jahre 1959 einen großen Beitrag zu leisten. Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben den allseitigen Aufschwung der landwirtschaftlichen Produktion zu sichern und besonders die Entwicklung der volkseigenen Güter, Maschinen-Traktoren-Stationen, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und vollgenossenschaftlichen Dörfer zu fördern.

Das landwirtschaftliche Marktaufkommen ist im Jahre 1959 gegenüber 1958

bei Lebendvieh insgesamt	um 81 200 t auf 1 043 000 t
bei Schlachtgeflügel	um 4 000 t auf 13 000 t
bei Milch (3,5% Fettgehalt)	um 640 000 t auf 4 900 000 t
bei Eiern	um 128 Millionen Stück auf 1 818 Millionen Stück
bei Speisehülsenfrüchten	um 13 500 t auf 26 500 t

zu erhöhen. Das Aufkommen an Zuckerrüben soll im Jahre 1959 mindestens 7 000 000 t erreichen.

Bei der Steigerung der Produktion von Schlachtrindern, Schlachtschweinen, Schlachtgeflügel und Milch sind alle Möglichkeiten auszunutzen, um den steigenden Bedarf der Bevölkerung im zunehmenden Maße

aus dem eigenen Aufkommen zu decken. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf haben in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht die Aufmast besonders von Bullenkälbern und jungen, zuchtuntauglichen Rindern sowie die bessere Mast der übrigen Schlachtrinder in verstärktem Maße zu organisieren. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und die örtlichen Organe der Staatsmacht haben zu sichern, daß die Schweinebestände schnell erhöht und die hohen Ziele in der Schlachtschweine-Produktion erreicht und überboten werden. Die Sicherung der geplanten Marktproduktion von Schlachtschweinen erfordert, daß von Beginn des Jahres an die Aufzuchtverluste bei Ferkeln stark eingeschränkt, die Haltung verbessert, eine rationelle Fütterung gewährleistet und besonders die Mastzeiten verkürzt werden. Außerdem ist durch erweiterte Gänse- und Entenmast sowie durch weitgehende Aufmast von Junghähnen die Versorgung der Bevölkerung mit Geflügelfleisch zu verbessern. Gleichzeitig sind weitere Voraussetzungen für die Steigerung der tierischen Produktion in den folgenden Jahren durch die Entwicklung der Rinder- und vor allem der Kuhbestände, die Erhöhung der Bestände an Zuchtsauen und eine gleichmäßige, ausreichende Ferkelproduktion zu schaffen.

Zur Sicherung des staatlichen Aufkommens an pflanzlichen Produkten sowie zur Erweiterung der Futtergrundlage sind im Jahre 1959 im Durchschnitt der Republik folgende Hektarerträge zu erreichen:

Getreide	25,0 dz/ha	Zuckerrüben	310,0 dz/ha
Kartoffeln	190,0 dz/ha	Ölfrüchte	14,0 dz/ha

Durch die wissenschaftlichen Institute, die Agronomen und anderen Fachkräfte der Landwirtschaft sind die Arbeiter in den volkseigenen Gütern, die Genossenschaftsbauern und Einzelbauern in höherem Maße von den Vorzügen des Anbaues von Silo- und Grünmais zu überzeugen, damit im Jahre 1959 auf 240 000 ha Silo- und Grünmais angebaut und Hektarerträge von mindestens 480 dz gesichert werden. Bei Zuckerrüben ist ein Anbau von mindestens 244 000 ha zu erreichen.

Um das Obstangebot zu erweitern, ist durch eine gute Pflege der vorhandenen Obstbaumbestände die Produktion und das Aufkommen an Obst weiter zu erhöhen. Für die Erweiterung des Obstanbaues sind Neuanpflanzungen, insbesondere auf ackerbaulich schwer zu nutzenden Gelände und Wegerändern durchzuführen.

Bei Gemüse ist das Aufkommen an Spargel, Gurken, Tomaten, Pflückerbsen, Bohnen und Zwiebeln besonders zu erhöhen. Von seiten der örtlichen Räte ist auf den Anbau dieser Kulturen besser als bisher Einfluß zu nehmen.

Um die vorgesehenen Aufgaben der pflanzlichen und tierischen Produktion zu erreichen und die sozialistische Umgestaltung weiter zu fördern, haben die Direktoren der Maschinen-Traktoren-Stationen durch Einbeziehung aller Traktoristen, Brigadiere und technisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter zu gewährleisten, daß die Leistungen der Maschinen-Traktoren-Stationen bei der Durchführung aller Arbeiten in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entscheidend verbessert werden.

Die Feldarbeiten der Maschinen-Traktoren-Stationen sind auf 126,1 Prozent gegenüber 1958 zu steigern, wobei eine bessere Auslastung der modernen Technik und

ein Schichtanteil von mindestens 30 Prozent der Feldarbeitsleistungen zu gewährleisten ist. Dabei ist vor allen Dingen die Qualität weiter zu verbessern.

Für die Lösung der Aufgaben in der Land- und Forstwirtschaft werden im Jahre 1959 insgesamt 1640 Millionen DM Investitionen, das sind 133,3 Prozent im Vergleich zum Jahre 1958, bereitgestellt.

Die Maschinen-Traktoren-Stationen erhalten im Jahre 1959 zur Verbesserung ihrer materiell-technischen Basis unter anderem

4032 Stück Traktoren aller Typen
623 Stück Mährescher
2551 Stück Kartoffelvollerntemaschinen
1535 Stück Rübenvollerntemaschinen
1223 Stück Mähhäcksler
2986 Stück Stallungstreuer

Die Werkstätten in der Landmaschinen- und Traktorenindustrie werden aufgerufen, die geplanten Ausrüstungen für die Landwirtschaft und den erforderlichen Bedarf an Ersatzteilen in hoher Qualität und termingerecht bereitzustellen.

Den volkseigenen Gütern obliegt die Aufgabe, die Produktion besonders an hochleistungsfähigem Zucht- und Nutzvieh sowie an Qualitätssaatgut im Jahre 1959 weiter zu erhöhen.

Die staatlichen Mittel zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden

für Produktionsbauten	auf 149,0 %
und für Kredite zum Ankauf von lebendem und totem Inventar	auf 126,0 %

gegenüber 1958 erhöht.

Die Mittel für Produktionsbauten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind vorrangig für den Bau von Rinderoffenställen zu verwenden. Durch strengste Sparsamkeit und Mobilisierung aller örtlichen Reserven sind die Kosten weiter zu senken mit dem Ziel, die staatlichen Kredite besser auszunutzen.

Im Jahre 1959 sind den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Verbesserung der Innenmechanisierung und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität

1200 Fischgrätenmelkstände und
500 Hofschlepper

zur Verfügung zu stellen.

Forstwirtschaft

In der Forstwirtschaft sind im Jahre 1959 51 000 ha aufzuforsten, davon 35 Prozent der Fläche mit raschwüchsigen Holzarten. Die Qualität der Aussaat ist zu verbessern.

Der erhöhte Nutzholzbedarf der Volkswirtschaft erfordert, daß die Nutzholzausbeute auf 91 Prozent gesteigert und eine bessere Verwertung der Holzabfälle gewährleistet wird.

Die Versorgung der Wirtschaft mit Gerbrinde ist im wesentlichen aus eigenem Aufkommen zu sichern und die Harzproduktion von 11 500 t im Jahre 1958 auf 12 505 t im Jahre 1959 zu steigern.

Wasserwirtschaft

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Bevölkerung und Industrie sind vom Amt für Wasserwirtschaft termingerecht

durchzuführen. Dazu gehören vor allem der weitere Ausbau des Bodewerkes, der Fernwasserversorgung Elbaue und Niederlausitz sowie der Bau des Speicherbeckens Spremberg. Der Bau der Talsperre Pöhl ist so durchzuführen, daß der Teileinstau ab 1. März 1960 beginnen kann. Im landwirtschaftlichen Wasserbau sind durch Vorflutverbesserungen etwa 51 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zu entwässern. Für den Hochwasserschutz sind die Bauten an der Unteren Elbe, der Unstrut-Helme sowie im Gebiet von Pirna planmäßig weiterzuführen. Der wasserwirtschaftlichen Erschließung für den Wohnungsbau ist von den örtlichen Organen der Staatsmacht besondere Bedeutung beizumessen. Im Jahre 1959 sind neue Kapazitäten für die Wasserversorgung in Höhe von 259 000 m³ pro Tag und für die Abwasserreinigung in Höhe von 96 000 m³ pro Tag zu schaffen.

VI. Verkehrs- und Nachrichtenwesen

Entsprechend der Entwicklung der Produktion und des Außenhandels sind von der Reichsbahn, der Binnenschifffahrt und vom Kraftverkehr im Jahre 1959 5,5 Prozent mehr Güter als 1958 zu befördern.

Der Berufs- und Reiseverkehr ist weiter zu verbessern. Dabei müssen durch den Kraftverkehr in den ländlichen Gebieten, vor allem in den Bezirken Schwerin, Neubrandenburg und Frankfurt (Oder) weitere Verkehrsverbindungen geschaffen werden.

Von den im Jahre 1959 auf dem Seewege zu exportierenden und zu importierenden Waren sind rund 21 Prozent mit eigenen Schiffen zu befördern. Dazu ist die Kapazität der Seeflotte zu erweitern und der Gütertransport der Seeschifffahrt auf 254,5 Prozent im Vergleich zu 1958 zu steigern.

Um die im Gütertransport gestellten Aufgaben zu erreichen, ist die Transportkapazität durch die Wirtschaft kontinuierlich in Anspruch zu nehmen, die Umlaufzeit der Güterwagen um 2 Prozent zu senken, die Auslastung um 0,8 Prozent zu steigern und die Nachtschifffahrt auf den wichtigsten Binnenwasserstraßen durchzuführen.

Die im Jahre 1958 begonnene Übernahme von Transporten der Reichsbahn durch den Kraftverkehr ist verstärkt weiterzuführen. Die Straßen sind im Rahmen der Hauptinstandsetzung systematisch zu erneuern. Darüber hinaus ist eine Verbesserung des allgemeinen Straßenzustandes zu erreichen.

Die Investitionen des gesamten Verkehrs- und Nachrichtenwesens werden 1959 gegenüber 1958 auf 112,8 Prozent erhöht. Bei der Reichsbahn sind die Investitionen auf die Erhaltung und Erweiterung der Fahrzeuge, der Transportanlagen und auf die Verbesserung und Verstärkung des Oberbaues zu konzentrieren. In der Schifffahrt sind sie vor allem für die Erweiterung der Kapazität der Seeflotte zu verwenden.

Die Mittel für die Werterhaltung im Straßenwesen werden um 13 Prozent gegenüber 1958 erhöht. Damit muß eine bessere Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen erfolgen.

Im Post- und Fernmeldewesen sind von den neu einzurichtenden 13 000 Hauptanschlüssen, 36 Prozent für Landanschlüsse vorzusehen. Außerdem sind die Investitionen des Fernmeldewesens für die weitere Umstellung der handbetriebenen Fernsprechortvermitt-

lungsstellen auf Wählbetrieb vorzusehen. Die Maßnahmen zur Verbesserung des internationalen Fernmeldeverkehrs sind planmäßig zu realisieren.

Durch die Inbetriebnahme des Mittelwellensenders Wachenbrunn sind die Empfangsmöglichkeiten im südthüringischen Raum zu verbessern. Außerdem sind in Dequede (Bezirk Magdeburg), Leipzig und Schwerin zur weiteren Verbesserung der Rundfunkversorgung moderne UKW-Sender in Betrieb zu nehmen.

VII. Außenhandel

Der Gesamtumsatz des Außenhandels soll im Jahre 1959 gegenüber dem Vorjahr auf 110,7 Prozent ansteigen.

Diese hohe Zielsetzung erfordert die maximale Ausnutzung aller Exportreserven, insbesondere auch in der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft. Es kommt darauf an, daß alle Betriebe ihre Exportverträge und die getroffenen Vereinbarungen gegenüber den sozialistischen und kapitalistischen Handelspartnern gewissenhaft einhalten und durch kürzere Konstruktions- und Lieferzeiten eine termingerechte Auslieferung sichern.

Auf der Grundlage der engen Handelsbeziehungen sowie der langfristigen Abkommen mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern wird der Warenaustausch mit diesen Ländern im Jahre 1959 weiterhin steigen. Auch gegenüber kapitalistischen Ländern einschließlich Westdeutschland ist eine Erweiterung des Außenhandels vorgesehen. Der Anteil des Handels mit den antiimperialistischen Nationalstaaten am Gesamtvolumen des Umsatzes der Deutschen Demokratischen Republik mit dem kapitalistischen Weltmarkt ist weiter zu erhöhen. Außerdem ist eine schnellere Umstellung auf neue Märkte und exportfähige Erzeugnisse erforderlich. Um das zu erreichen, ist es notwendig, daß der Außenhandel ständig eine intensive Marktforschung durchführt und das Vertriebsnetz noch besser den neuen Bedingungen anpaßt.

Die geplante Erhöhung der Importe im Jahre 1959 bedingt, daß u. a. der Export von Erzeugnissen

der metallverarbeitenden Industrie	auf 114,0 %
der chemischen Industrie	auf 111,2 %
des Bergbaus	auf 107,1 %

gegenüber dem Jahre 1958 steigt.

Im Jahre 1959 wird durch die erweiterten Außenhandelsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere mit der Sowjetunion und den anderen Ländern des sozialistischen Weltmarktes, die Versorgung der Bevölkerung weiter verbessert. Damit werden wichtige Voraussetzungen zur Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe geschaffen.

Die Importe sind im Jahre 1959 gegenüber dem Vorjahr u. a. bei folgenden Waren zu erhöhen:

Wolle	auf 16 800 t = 138,2 %
darunter: feine Wolle	auf 5 800 t = 207,8 %
langstapelige Baumwolle	auf 15 000 t = 120,2 %
Fettkäse	auf 15 000 t = 129,0 %
Kakaopulver	auf 4 100 t = 126,0 %
Zigarrentabak	auf 5 300 t = 160,6 %
Reis	auf 80 000 t = 129,0 %
Südfrüchte und Nüsse	auf 105 000 t = 112,6 %
Rohkaffee	auf 23 000 t = 148,2 %
Kakaobohnen	auf 12 300 t = 133,8 %

Neben der erheblichen Steigerung in der eigenen Produktion sollen auch die Importe für eine Reihe von Industriewaren für die Versorgung der Bevölkerung, wie z. B. bei Schuhwerk aus Leder, Fernsehempfängern, Kühlschränken, Gasherden, kombinierten Gas-Kohle-Herden, gußeisernen Badewannen, Möbeln, gegenüber dem Vorjahr wesentlich erhöht werden.

Große Aufgaben hat der Außenhandel bei der Versorgung unserer Industrie mit Rohstoffen. Im Jahre 1959 wird gegenüber dem Vorjahr der Import wichtiger Rohstoffe wie folgt steigen:

Eisenerz (Fe-Inhalt)	auf 1 010,0 Tausend t = 112,8 %
Walzstahl, gesamt, einschl. II. Verarbeitungsstufe	auf 1 247,0 Tausend t = 111,4 %
Roheisen	auf 660,0 Tausend t = 115,7 %
Hüttenaluminium und Legierungen	auf 36,5 Tausend t = 125,0 %
Zink	auf 32,3 Tausend t = 113,9 %
Erdöl	auf 1 420,0 Tausend t = 123,5 %

An der Realisierung unserer bedeutenden Investitionsprogramme, vor allem in der chemischen Industrie, im Kohlebergbau und der Energiewirtschaft sowie in der Landwirtschaft, hat der Außenhandel durch Zulieferungen von Maschinen und Aggregaten wesentlichen Anteil. Der Import von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie erhöht sich 1959 gegenüber 1958 um 34,8 Prozent. Dabei kommt es darauf an, daß die Verträge solche Liefertermine enthalten, durch die die Inbetriebnahme der neuen Kapazitäten nicht verzögert wird.

VIII. Versorgung der Bevölkerung

Mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1959 wird ein bedeutender Schritt zur Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe getan.

Der Warenfonds zur Versorgung der Bevölkerung erhöht sich gegenüber dem Jahre 1958 um insgesamt über 4 Milliarden DM. Dabei wird sich der Warenfonds bei Industriewaren um rund 2,5 Milliarden DM und bei Nahrungs- und Genußmitteln um rund 1,7 Milliarden DM erhöhen.

Durch das erhöhte Eigenaufkommen an pflanzlichen und tierischen Produkten und durch den erweiterten Import 1959 wird die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Genußmitteln weiter erheblich verbessert. Die Warenfonds werden bei wichtigen Waren im Jahre 1959 gegenüber 1958 wie folgt erhöht:

Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren	auf 103,5 %
Fisch und Fischwaren	auf 119,0 %
Trinkvollmilch und Sahne	auf 111,5 %
Fettkäse	auf 117,0 %
Eier	auf 104,0 %
Frischobst, einschließlich Weintrauben	auf 125,0 %
Südfrüchte und Nüsse	auf 109,5 %
Kakaoerzeugnisse	auf 118,0 %
Röstkaffee	auf 147,0 %

Bei allen Nahrungs- und Genußmitteln ist eine Erweiterung der Sortimente und Verbesserung der Qualitäten vorgesehen.

Die im Plan festgelegten Warenfonds an hochwertigen industriellen Konsumgütern werden zu einer weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung führen.

Im einzelnen sieht der Volkswirtschaftsplan 1959 folgende Erhöhungen der Warenfonds gegenüber 1958 vor:

Lederschuhe	auf 128 %
Kammgarngewebe aus Wolle (einschließlich Gewebe für Konfektion)	auf 137 %
Obertrikotagen aus Wolle	auf 165 %
Baumwollgewebe (einschließlich Gewebe für Konfektion)	auf 110 %
Damenstrümpfe aus Perlon	auf 112 %
Fernsehgeräte	auf 179 %
Kühlschränke	auf 187 %
PKW	auf 159 %
Motorroller	auf 143 %
Fahrräder	auf 124 %
Haushaltsporzellan	auf 126 %
Gasherde	auf 178 %
Schreibmaschinen	auf 175 %
Spiegelreflexkameras	auf 127 %
Möbel	auf 112 %

Außerdem sieht der Plan eine beträchtliche Steigerung bei vielen industriellen Konsumgütern des täglichen Bedarfs vor, denen konkrete Produktionsprogramme entsprechend den Bedarfswünschen des Binnenhandels zugrunde liegen.

Um eine reibungslose und verbesserte Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, ist es notwendig, daß die Produktionsbetriebe die auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen pünktlich, sortiments- und qualitätsgerecht erfüllen.

Zur Lösung der vor dem Handel stehenden großen Aufgaben ist eine Verbesserung der derzeitigen Handelsmethoden unerlässlich. Es ist notwendig, solche Verkaufsmethoden wie die Selbstbedienung, den Schnell- und Automatenverkauf sowie Neuereremethoden stärker als bisher anzuwenden und zu entwickeln. Der sozialistische Groß- und Einzelhandel ist weiter zu modernisieren, zu spezialisieren und mit der neuesten Technik auszurüsten. Die hierfür zur Verfügung stehenden Investitionsmittel sind mit einem raschen und hohen Nutzeffekt zu verwenden.

Die Versorgung der Landbevölkerung ist entscheidend zu verbessern. Dabei erwachsen vor allen Dingen den Konsumgenossenschaften größere Aufgaben;

Der private Einzelhandel hat für die Versorgung der Bevölkerung eine große Bedeutung. Er hat die Möglichkeit, im Rahmen des Planes seine Handelskapazitäten und seine reichen Erfahrungen voll in den Dienst einer besseren Versorgung der Bevölkerung zu stellen. Von großem Nutzen für die Versorgung der Bevölkerung und für die privaten Einzelhändler selbst sind die im Jahre 1959 in verstärktem Maße gegebenen Möglichkeiten des Abschlusses von Kommissionsverträgen sowie die vorgesehene Einführung der staatlichen Beteiligung.

Die Lösung der größeren Versorgungsaufgaben erfordert, daß der Binnenhandel seine Einflußnahme auf eine bedarfsgerechte Produktion von Konsumgütern

weiter verbessert. Von großer Bedeutung ist die aktive Mitarbeit der Bevölkerung in den ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und in den Ausschüssen der Nationalen Front sowie den Verkaufsstellenausschüssen und HO-Beiräten.

IX. Gesundheits- und Sozialwesen

Die sozialistische Entwicklung unseres Gesundheits- und Sozialwesens ist im Interesse der Erhaltung und Pflege der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit wie auch der Erholung und Erhöhung der Lebensfreude unserer Bevölkerung im Jahre 1959 fortzuführen. Im Vordergrund steht dabei die Aufgabe, den vorbeugenden Gesundheitsschutz weiter auszubauen.

Durch die umfassende Förderung des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft erhalten auch unsere Wissenschaftler, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Schwestern und andere Mitarbeiter immer bessere Arbeits- und Lebensbedingungen.

Das Ministerium für Gesundheitswesen und das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen müssen ihre Zusammenarbeit in allen Fragen der Ausbildung der Angehörigen der Heil- und Heilhilfsberufe wie auch der Beteiligung der Kliniken der Universitäten und medizinischen Akademien an der medizinischen Versorgung der Bevölkerung verbessern.

Durch die Bezirks- und Kreisärzte ist der regelmäßigen Analyse des Krankenstandes besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In enger Zusammenarbeit mit dem FDGB und den Betriebsleitungen sind wirkungsvolle komplexe Maßnahmen zur Senkung des Krankenstandes einzuleiten. Das Gesundheitswesen hat durch entsprechende medizinische Maßnahmen, beispielsweise durch die zielstrebige Verhütung und Bekämpfung von Erkältungskrankheiten, die Verhinderung von Berufsschäden und Berufskrankheiten, wie auch durch die Beseitigung der Unfallquellen und die Verbesserungen der Arbeitshygiene dazu beizutragen, daß die Ausfallzeiten infolge Arbeitsunfähigkeit wesentlich gesenkt werden.

Bei den stationären Einrichtungen ist die Profilierung systematisch fortzusetzen. Die Kapazität der Krankenhäuser ist um 2000 Betten zu erweitern. Das Krankenhaus in Saalfeld ist fertigzustellen und mit dem Neubau des Kreiskrankenhauses in Königs Wusterhausen ist zu beginnen. Im Krankenhaus für Psychiatrie in Lübben wird bereits im Jahre 1959 eine Teilbelegung vorgenommen.

In den Schwerpunktgebieten der industriellen Entwicklung sind entsprechende gesundheitliche und soziale Einrichtungen vorzusehen. Auch die medizinische Betreuung der Landbevölkerung wird weiter verbessert. Im Jahre 1959 sind 11 neue Landambulatorien in Betrieb zu nehmen sowie zahlreiche staatliche Arztpraxen neu zu schaffen.

Der Aufbau des Netzes der Blutspendezentralen in den Bezirken ist fortzusetzen.

Um weiteren Frauen die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bzw. ihr Verbleiben im Beruf zu ermöglichen, sind die Plätze in Kinderkrippen und Dauerheimen um etwa 5000 zu erweitern.

Zur Unterbringung und Betreuung von alten und pflegebedürftigen Personen sind etwa 3000 Plätze in Feierabend- und Pflegeheimen neu zu schaffen.

Die medizinische Volksaufklärung zur Verhinderung von Krankheiten ist zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes zu verstärken. Dabei ist die Aufklärung unserer Bevölkerung über eine gesunde Lebens- und Ernährungsweise sowie über die gesundheitsschädigenden Folgen starken Nikotin- und Alkoholgenußes wichtig.

Es sind alle Voraussetzungen für eine weitgehende Liquidierung der Tuberkulose zu schaffen, wobei der Durchführung des Volksröntgenkatasters besondere Bedeutung zukommt.

Für die erfolgreiche Bekämpfung der Geschwulst-erkrankungen sind besonders die kolposkopischen und zytologischen Reihenuntersuchungen verstärkt fortzusetzen.

Die Versorgung mit medizinisch-technischen Geräten und Instrumenten ist durch Erweiterung der Eigenproduktion in Umfang, Sortiment und Qualität wie auch durch Sicherung der planmäßigen Importe zu verbessern. Die regelmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten ist durch Verbesserung der Streuung zu gewährleisten.

Durch das Kur- und Erholungswesen ist weit über einer Million Werktätigen Entspannung, Erholung und Genesung zu geben. Im Jahre 1959 sind die Heilkuren um etwa 3000 und die Erholungsreisen des FDGB um etwa 50 000 zu steigern. Auch der Touristenverkehr durch das Deutsche Reisebüro, besonders die Auslandstouristik, ist wesentlich zu erhöhen.

X. Hoch- und Fachschulwesen

An den Hoch- und Fachschulen ist die begonnene sozialistische Umgestaltung fortzusetzen, um dem Arbeiter- und Bauern-Staat, der Volkswirtschaft und der Kultur in steigendem Maße fachlich hochgebildete und mit hohem sozialistischem Bewußtsein erfüllte Kader zur Verfügung zu stellen. Der große Bedarf an Kadern mit Hoch- und Fachschulbildung erfordert eine volle Besetzung der an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen vorhandenen Studienplätze sowie die Schaffung neuer Kapazitäten vor allem in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtungen, den technischen und Landwirtschaftswissenschaften sowie den medizinischen Disziplinen.

Die Neuzulassungen an Universitäten und Hochschulen sind gegenüber dem Jahre 1958 in starkem Maße zu erhöhen, wobei die weitere Förderung des Studiums der Arbeiter- und Bauernkinder zu sichern ist. Gleichzeitig wird es möglich, den Kindern der Intelligenz und anderen werktätigen Schichten die erforderliche Anzahl Studienplätze zur Verfügung zu stellen. Insgesamt sind an den Universitäten und Hochschulen 21 440 und an den Fachschulen 28 090 Studierende neu zuzulassen. Dadurch erhöht sich die Zahl der Studierenden in den Hochschulfachrichtungen

Mathematik, Naturwissenschaften	auf 7 665
Technische Wissenschaften	auf 17 560
Landwirtschaftswissenschaften	auf 5 270
Medizin	auf 9 215
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften	auf 6 925
Pädagogik	auf 13 315

Der Volkswirtschaft werden 1959 13 650 Absolventen der Universitäten und Hochschulen und 23 825 Absolventen der Fachschulen zugeführt.

An wichtigen Kapazitäten sind an Universitäten, Hoch- und Fachschulen etwa 1700 Arbeits- und Laborplätze, 4100 Hörsaalplätze und 680 Internatsplätze in Betrieb zu nehmen.

Die Staats- und Wirtschaftsorgane werden verpflichtet, mehr als bisher auf die Lehr- und Ausbildungspläne und den Lehrinhalt unserer Hoch- und Fachschulen Einfluß zu nehmen, um zu helfen, daß hervorragende wissenschaftlich qualifizierte Kader mit hohem sozialistischem Bewußtsein und besten fachlichen und praktischen Kenntnissen, entsprechend der im Plan festgelegten Anzahl ausgebildet und in unsere sozialistische Wirtschaft und Verwaltung termingemäß eingesetzt werden. Sie müssen unterrichtet werden über alle neuen Probleme und Methoden der Arbeit von Wirtschaft und Verwaltung.

XI. Volksbildung, Jugendförderung und Sport

Die sozialistische Schulreform ist im Jahre 1959 planmäßig weiterzuführen, um Menschen auszubilden und zu erziehen, die eine hohe Bildung besitzen und den vielfältigen Anforderungen, die Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur unseres Arbeiter- und Bauern-Staates an sie stellen, gerecht werden.

Die polytechnische Erziehung und Bildung, das Kernstück bei der Weiterentwicklung des sozialistischen Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik, ist weiter durchzusetzen. Die Systematisierung des Unterrichtstages in der Produktion, die Verbindung des Fachunterrichtes mit dem Unterrichtstag in der sozialistischen Produktion und die Verbesserung der musischen Erziehung und Bildung sind im Planjahr zu gewährleisten. Es ist erforderlich, der sozialistischen Landschule besonderes Augenmerk zu schenken.

Die Lösung dieser Aufgaben ist durch die Herausgabe neuer Lehrprogramme zu sichern.

Die Lehrerausbildung und -weiterbildung ist gleichfalls entsprechend zu ändern.

In die Stufe 9 der Mittelschulen sind 54 000 Schüler neu aufzunehmen, das sind etwa 38 Prozent der Absolventen der 8. Klasse. An den Oberschulen sind 20 300 Schüler neu aufzunehmen, das sind etwa 14 Prozent der Absolventen der 8. Klasse. Das bedeutet, daß im Jahre 1959 bereits über die Hälfte aller Schüler mit Abschluß der 8. Klasse an weiterbildenden Schulen erzogen und gebildet werden.

Die Berufsausbildung muß sich auf die höheren Anforderungen der Volkswirtschaft einstellen und das Niveau der Ausbildung wesentlich erhöhen. Sie muß sich planmäßig auf die Ausbildung von polytechnisch gebildeten Mittelschülern einstellen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Anforderungen in den Lehrberufen zu erhöhen, neue Berufsbilder, Lehrpläne und Lehrbücher auszuarbeiten.

Die Staatsorgane haben den Sonderschulen ihres Bereiches, an denen körperlich behinderte Kinder und Jugendliche zu vollwertigen Mitgliedern der Gesellschaft herangebildet werden, mehr als bisher ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die sozialistische Erziehung der Schuljugend ist besonders durch die aktive Einflußnahme der Arbeiterklasse zu verbessern. Der Anteil von Kindern der Arbeiter und Genossenschaftsbauern ist in den weiter-

führenden allgemeinbildenden Schulen bei Berücksichtigung der Ausbildungsplätze für Kinder von Angehörigen der Intelligenz und der anderen werktätigen Schichten zu steigern. Die Förderung der Kinder der Arbeiter und Genossenschaftsbauern ist weiter zu verbessern. Dazu dient auch die Entwicklung der Kinderhorte und die Einrichtung von Schulaufgabenzimmern in jeder Schule.

Zur weiteren Sicherung der Gleichberechtigung der werktätigen Frauen, zur Hilfe bei der sozialistischen Erziehung ihrer Kinder und zur Gewinnung weiterer Frauen für den Produktionsprozeß sind 1959 mindestens 14 000 Plätze in Einrichtungen der Vorschulerziehung, 3000 Plätze in Erntekindergärten und 25 300 Plätze in Kinderhorten neu zu schaffen. Die Einrichtungen sind vor allem in den Zentren der Industrie mit einem hohen Beschäftigungsgrad der Frauen und in den Dörfern mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einzurichten. Diese Einrichtungen sind wesentlich besser als bisher auszunutzen.

Die pädagogische Wissenschaft hat sich besonders den Problemen zuzuwenden, die der sozialistischen Erziehungspraxis dienen.

Alle Staats- und Wirtschaftsorgane haben der sozialistischen Erziehung und Förderung der Jugend große Aufmerksamkeit zu schenken. Sie unterstützen allseitig die unter Führung der FDJ entwickelte Initiative der Jugend für den schnellen Aufbau des Sozialismus, die ihren Ausdruck in der Kompaßbewegung „Marschrichtungszahl 60“ findet.

Aus örtlichen Mitteln und Reserven sind weitere Jugendräume, Jugendklubhäuser, Kultur- und Sportstätten, Zeltplätze, Wanderquartiere und Jugendherbergen, vor allem durch die Jugend selbst, zu schaffen.

Die Entwicklung der Massensportbewegung, besonders unter der Jugend, ist planmäßig weiterzuführen. Durch die Erhöhung der sportlichen Leistungen wird die Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung auch auf diesem Gebiet bewiesen. Neben den staatlichen Mitteln sind die Erträge des VEB Sport-Toto vorwiegend für die Entwicklung von Kleinsportanlagen, besonders für die Schaffung von Turnhallen und Schwimmmöglichkeiten, zu verwenden.

XII. Kultur, Rundfunk und Fernsehen

Auf allen Gebieten der Literatur und der Kunst kommt es darauf an, auf hohem künstlerischem Niveau Themen aus dem sozialistischen Leben unserer Republik zu gestalten und neue Meisterwerke des sozialistischen Realismus zu schaffen.

Bei der Spielplan- und Programmgestaltung in Theater und Film, im Veranstaltungswesen und beim Rundfunk und Fernsehen ist eine größere Vielfalt und Reichhaltigkeit zu erreichen. Der sozialistische Inhalt muß alle Gebiete der Kultur durchdringen.

Die Arbeit aller Kultureinrichtungen muß darauf gerichtet sein, das kulturelle Leben unserer Werktätigen, besonders auf dem Lande, zu verbessern und das sozialistische Bewußtsein zu festigen. Dabei sind vor allem in den Gemeinden, Wohnbezirken und Bereichen der Maschinen-Traktoren-Stationen kulturelle Zentren zu entwickeln, die im Rahmen der Nationalen Front die Kulturarbeit mit einer umfassenden und systematischen Aufklärung der Bevölkerung über die Politik unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht verbinden.

Durch den Einsatz einer großen Anzahl transportabler Filmapparaturen soll sich die Zahl der Gemeinden, in denen wöchentlich zwei Filmvorführungen durchgeführt werden, bedeutend erhöhen. Der Umbau von Filmtheatern auf neue Wiedergabetechnik (Totalvision) ist planmäßig weiterzuführen. Durch den konzentrierten Einsatz der Amortisationsmittel ist eine wesentliche Verbesserung der baulichen Verhältnisse, der Ausstattung und der Tontechnik in den Filmtheatern zu erreichen.

Zur weiteren Verbesserung der Betreuung der Bevölkerung mit dem Film wird der VEB Progress-Filmvertrieb den Einsatz von programmtragenden Filmen gegenüber 1958 um 13 auf 125 und den Einsatz von Kinderprogrammen um 8 auf 29 erhöhen.

Die DEFA-Studios sollen 370 Filme, darunter 28 Spielfilme, herstellen. Der Bau des zentralen Kopierwerkes in Berlin-Johannisthal ist mit dem Ziel fortzuführen, Ende des Jahres 1959 einen Teil der Kapazitäten in Betrieb zu nehmen.

Die Arbeit im Verlagswesen muß auf die Befriedigung der wachsenden kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen, insbesondere der Arbeiter, gerichtet sein. Die Auflagen bei Neuausgaben von wertvollen Werken der Literatur sind zu erhöhen. Der für die Entwicklung von hochgebildeten Kadern erhöhte Bedarf an Fachbüchern, insbesondere an wissenschaftlich-technischen Fachbüchern, muß gedeckt werden. Ebenso ist es erforderlich, durch die Herausgabe von Fachliteratur die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft zu unterstützen. Durch eine umfangreiche und billige populärwissenschaftliche Literatur muß die Verbreitung des dialektischen Materialismus wesentlich gefördert werden. Der Export von Büchern, Broschüren und Musikalien wird um 14 Prozent gegenüber 1958 gesteigert. Die Buchbestände aller Bibliotheken sind zu erweitern und in neuen Wohngebieten sind auch entsprechend neue Bibliotheken einzurichten. Die Arbeit in diesen Einrichtungen und in allen literaturverbreitenden Institutionen muß verbessert werden.

Durch die Aufnahme eines UKW-Programms beim Deutschlandsender und die Verlängerung des Fernsehprogramms auf etwa 40 Stunden in der Woche ist eine Erweiterung der Rundfunk- und Fernsehsendungen in der DDR zu erreichen. Die entsprechenden technischen Voraussetzungen sind durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu schaffen.

Die Durchführung aller Aufgaben in den Einrichtungen der Kultur und des Rundfunks ist mit einer sparsamen Inanspruchnahme aller finanziellen und materiellen Mittel zu sichern. In den Betrieben des Ministeriums für Kultur ist eine weitere Senkung der Selbstkosten vorzunehmen.

C.

Die Entwicklung der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, hat im Jahre 1959 große politische und ökonomische Aufgaben zu erfüllen.

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat von Groß-Berlin werden ihre ganze Aufmerksamkeit darauf richten, ganz Berlin zu einer Stadt des Friedens und des Fortschritts zu machen. Die Wirtschaft der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik,

Berlin, wird sich so entwickeln, daß die Überlegenheit unserer volksdemokratischen Ordnung gegenüber der Herrschaft der imperialistischen Kräfte in den Westsektoren Berlins eindeutig bewiesen wird.

Die Berliner Industrie mit ihrem hochentwickelten Maschinenbau, ihrer bedeutungsvollen elektrotechnischen Industrie und ihrer traditionellen Konfektionsindustrie ist an den Gesamtaufgaben der Industrie der Deutschen Demokratischen Republik entscheidend beteiligt.

Der Maschinenbau Berlins wird vorrangig Maschinen und Aggregate liefern, die der Erfüllung des Energieprogramms dienen, eine große Steigerung der Arbeitsproduktivität in der metallverarbeitenden Industrie ermöglichen und die Erhöhung der Produktion industrieller Konsumgüter und des Exportes gewährleisten.

Die volkseigenen Betriebe EAW „J. W. Stalin“, Werk für Fernmeldewesen, Transformatorenwerk „Karl Liebknecht“ und Kabelwerk Oberspree haben hierbei einen wesentlichen Beitrag durch die Produktion hochwertiger Erzeugnisse der Elektroindustrie zu leisten. Im VEB Werk für Fernmeldewesen ist mit der vollautomatischen Fertigung von Sende-, Empfangs- und Bildröhren als Voraussetzung für die erhöhte Produktion von Rundfunk- und Fernsehgeräten zu beginnen. Es wird ein neuer Betriebsteil für die Produktion von Bildröhren errichtet. Dafür werden 23 Millionen DM bereitgestellt. Beim VEB Kabelwerk Oberspree werden durch den Bau eines neuen Fernkabelwerkes die Kapazitäten für die Erhöhung der Produktion von Fernmelde- und Hochfrequenzkabeln geschaffen.

Der weitere Ausbau des Prüffeldes für elektrische Hochleistungstechnik in Berlin-Marzahn ist zur Sicherung des Energie- und Exportprogramms weiterzuführen. Der Kostenaufwand beträgt allein im Jahre 1959 11 Millionen DM. Es sind Maßnahmen zu treffen, die den Abschluß des Investitionsvorhabens im Jahre 1960 sichern.

Beim VEB Bergmann-Borsig werden 1959 etwa 7 Millionen DM für die Errichtung eines Prüffeldes für Turbogeneratoren investiert. Mit der Produktion modernster Generatoren mit Wasserstoffkühlung ist im gleichen Betrieb zu beginnen. Der Netzanschluß dieser Generatoren soll 1961 erfolgen und wird zu einer erheblichen Leistungssteigerung und Senkung der Stromerzeugungskosten führen.

Der Einfluß des Deutschen Modeinstituts in Berlin auf die modische Gestaltung und die bedarfsgerechte Produktion der Konfektion ist zu verstärken. Die Konfektionsindustrie muß durch Spezialisierungsmaßnahmen eine vielseitigere Sortimentsgestaltung und eine Qualitätsverbesserung erreichen, wobei sie insbesondere die Exportaufgaben der Konfektionsindustrie der Deutschen Demokratischen Republik unterstützen soll.

Die örtlich geleitete Industrie Berlins wird ihre Produktion um mindestens 139 Millionen DM erhöhen und 32,5 Millionen DM Investitionen für die Produktionsanlagen aufwenden. Besonders hohe Produktionssteigerungen sind in der elektrotechnischen Industrie, der Feinmechanik und Optik und in der Holzindustrie vorgesehen.

Der Bau des Spannwerkes Nord ist 1959 so fortzuführen, daß der Abschluß im Jahre 1963 gesichert ist. Dadurch wird die Einspeisungskapazität für Stromlieferungen aus der Deutschen Demokratischen Republik an Berlin erweitert und die Stromversorgung der Hauptstadt wirtschaftlicher gestaltet und verbessert.

Die Bauwirtschaft Berlins hat neben Industrie-, Kultur- und Sozialbauten große Aufgaben zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms, das gegenüber 1958 eine Steigerung auf 125 Prozent vorsieht, zu erfüllen. Es sind in Berlin mindestens 10 500 neue bezugsfertige Wohnungen zu bauen. Weiterhin ist als Vorbereitung für das Bauprogramm 1960 mit dem Bau von 9500 Wohnungen zu beginnen. Durch Um- und Ausbau sollen mindestens 2250 Wohnungen geschaffen werden. Im sozialistischen Wohnkomplex Neanderviertel sind die ersten 470 Wohnungseinheiten fertigzustellen und weitere 370 Wohnungseinheiten im Rohbau auszuführen.

Schwerpunkt des gesamten Bauprogramms Berlin ist der Aufbau des Stadtzentrums. Die Stalinallee wird 1959 vorrangig weitergebaut. Für die Bebauung des Stadtkerns im Jahre 1960 und im dritten Fünfjahrplan sind die Vorbereitungsarbeiten beschleunigt zum Abschluß zu bringen.

Zur Lösung der in der Bauindustrie vorgesehenen Aufgaben ist die Produktion der Baustoffindustrie im Jahre 1959 auf 115 Prozent zu steigern. Der Anteil des industriellen Bauens an der gesamten Bauproduktion muß mindestens 40 Prozent betragen. Die Großplattenbauweise ist entscheidend zu fördern.

Der Bedeutung Berlins als Forschungszentrum der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen die für 1959 geplanten Neu- und Erweiterungsbauten von Instituten bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, bei dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung und beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht.

Auch zum weiteren Aus- und Aufbau der Humboldt-Universität werden umfangreiche Mittel zur Verfügung gestellt, die insbesondere der Verbesserung der Lehre und Forschung und der Entwicklung der klinischen Einrichtungen dienen. Unter den fertigzustellenden Bauten befinden sich der Ostflügel des Universitäts-Hauptgebäudes sowie die Röntgenstation der Frauenklinik und der II. Abschnitt der Hautklinik der Charité.

Auf dem Gebiet der Volksbildung wird gleichzeitig mit dem Beginn des Wohnungsbaues im Neanderviertel ein Schulneubau in Angriff genommen. Zur Verbesserung der Betreuung der Kinder der werktätigen Mütter werden 1370 Plätze in Kinderhorten und 670 Plätze in Kindergärten neu geschaffen.

Den kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung wird auf dem Gebiet des Lichtspielwesens durch die Modernisierung alter Lichtspielhäuser und den Neubau moderner Kinos in den Stadtbezirken Pankow und Treptow entsprochen. Mit dem Ausbau des Deutschen Theaters ist zu beginnen. Der Ausbau des Tierparks in Friedrichsfelde als Kultur- und Erholungsstätte ist auch 1959 weiterzuführen.

Im Gesundheitswesen steht die Verbesserung der ambulanten Behandlung der Bevölkerung im Vordergrund. In Kaulsdorf wird 1959 mit dem Neubau einer Poliklinik begonnen, während im Stadtbezirk Köpenick eine Poliklinik im Laufe des Jahres 1959 fertiggestellt wird. Die Schaffung von 387 neuen Plätzen in Feierabend- und Pflegeheimen und 344 Kinderkrippenplätzen trägt zur weiteren Verbesserung auf diesem Gebiete bei. Der BVG stehen für den Weiterbau des Omnibushofes im Stadtbezirk Weißensee und zur Verbesserung des Verkehrs über 5 Millionen DM Investitionen zur Verfügung.

Auch die volkseigenen Güter, LPG und privaten einzelbäuerlichen Betriebe haben im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Berlin bedeutende Aufgaben zu erfüllen. Das trifft insbesondere für die Steigerung des Aufkommens an Milch, Schlachtgeflügel und den erweiterten Anbau von Früh-, Treib- und Feingemüse zu. Die Milchleistung je Kuh ist auf mindestens 3730 kg und das staatliche Aufkommen aus Erfassung und Aufkauf an Schlachtgeflügel auf 30,9 kg je ha landwirtschaftliche Nutzfläche zu steigern.

Die erfolgreiche Lösung dieser bedeutenden ökonomischen Aufgaben ist ein weiterer Beitrag dafür, daß das demokratische Berlin zu einem Vorbild für ganz Berlin wird.

Die ständige Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft, frei von Krise und Ausbeutung, sowie die hohen Leistungen des Magistrats auf dem Gebiete der Kultur, des Gesundheitswesens und der weiteren Einrichtungen zeugen schon heute von der Überlegenheit der demokratischen Ordnung über das in den Westsektoren herrschende kapitalistische System.

Die Verwirklichung der im Plan 1959 gestellten Ziele wird Berlin als Hauptstadt unseres Arbeiter- und Bauern-Staates noch mehr zur führenden Stadt in der Deutschen Demokratischen Republik machen.

D.

Die Entwicklung der Bezirke

Bezirk Rostock

Die Entwicklung des Bezirkes zur Basis der DDR für den Schiffbau, den Fischfang und die fischverarbeitende Industrie sowie für die Hochseeflotte und den Güterumschlag nach Übersee wird 1959 fortgesetzt.

Im Jahre 1959 ist der Bau des Überseehafens zu beschleunigen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß ab 1. Juli 1960 die ersten 10 000-Tonnen-Frachtschiffe den neuen Überseehafen Rostock anlaufen können. Für den Anschluß des neuen Überseehafens an das Binnenwassernetz ist die Projektierung des Nord-Süd-Kanals einzuleiten. Der Bau des Kanals wird als Jugendobjekt durchgeführt. Die Produktion der Schiffswerften ist 1959 weiter zu erhöhen. Es sind eine Anzahl neuer Schiffseinheiten für die Hochseeflotte der DDR und für den Export zu bauen. Die Reparaturleistungen der Schiffswerften sind zu steigern.

Die Produktion der bezirksgeleriteten und örtlichen Industrie soll auf mindestens 108,4 Prozent ansteigen. Zur Verbesserung der Gasversorgung ist die erste Ausbaustufe der Ölspaltanlage Rostock fertigzustellen und der Aufbau der Ölspaltanlage Stralsund so zu beschleunigen, daß die Inbetriebnahme des ersten Bauabschnittes 1960 erfolgen kann. Zur Erhöhung der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist der Bau der Molke- reien Stralsund und Wismar verstärkt fortzusetzen, damit 1960 die Produktion aufgenommen werden kann. Das Porensinterwerk Grimmen ist 1959 fertigzustellen und seine Inbetriebnahme zu sichern.

Zur ständigen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Frischfischen und Fischwaren sind die Fang- und Verarbeitungsleistungen, insbesondere der Fischkombinate Saßnitz und Rostock, maximal zu steigern. Der Bevölkerung der DDR ist durch die Entwicklung der Hochsee- und Küstenfischerei ein reichhaltiges Sortiment an Fischwaren, unter anderem auch Sprotten, bereitzustellen.

Eine weitere wichtige Aufgabe für den Bezirk liegt in der besseren Versorgung der Urlauber. Die Handelsorgane haben den verstärkten Zustrom von Urlaubern und Erholungsuchenden zur Ostseeküste in ihrer Tätigkeit voll zu berücksichtigen. Die örtlichen Organe haben weitere Zeltplätze zu schaffen und die bestehenden durch Vervollständigung der Anlagen zu verbessern.

Im Jahre 1959 ist die Verpflegungsstelle Boltenhagen mit 400 Plätzen fertigzustellen.

In den Urlaubsmonaten ist der Personenverkehr der Küstenflotte zu verstärken.

Vor der Landwirtschaft stehen besonders auf dem Gebiet der tierischen Produktion große Aufgaben.

Das staatliche Aufkommen tierischer Erzeugnisse aus Erfassung und Aufkauf muß sich je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bei Schlachtschweinen auf 112 kg, bei Schlachtrindern und übrigen Schlachtvieh auf 41 kg und bei Milch auf 805 kg erhöhen. Zur Sicherung des Milchaufkommens sind die Milchleistung je Kuh und Jahr im Durchschnitt auf 3230 kg zu erhöhen und die Kuhbestände, besonders in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, zu erweitern.

Besondere Maßnahmen sind zur Erhöhung der Säuenbestände und der Verbesserung der Aufzuchtergebnisse zu treffen, um schnell die Schweinebestände zu erhöhen.

Die Erträge des Grünlandes sind durch verstärkte Meliorationen zu erhöhen. Außerdem ist die Futtergrundlage durch Erweiterung des Anbaus von Grün- und Silomais auf 15 300 ha, der Zwischenfrüchte auf 25 Prozent des Ackerlandes sowie der mehrjährigen Futterpflanzen zu verbessern.

Eine große Aufgabe hat der Bezirk Rostock bei der Versorgung anderer Bezirke mit hochwertigen Pflanzkartoffeln. Der Anbau von lagerfähigem Spätgemüse sowie Früh- und Treibgemüse ist zu erweitern.

Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben ihre Leistungen bei den Feldarbeiten auf 122 Prozent zu erhöhen, um dadurch die LPG und werktätigen Einzelbauern besser zu unterstützen. Durch Verbesserung der Arbeitsorganisation, rechtzeitige Ausbildung der Traktoren- und Kombifahrer sowie durch eine gute Zusammenarbeit mit den LPG sind die Maschinen besser auszulasten und der Anteil der zweiten Schicht an den geleisteten Feldarbeiten auf mindestens 30 Prozent zu steigern.

Dem Bezirk stehen zur Erfüllung der großen Produktionsaufgaben, besonders für den sozialistischen Sektor, 133 Millionen DM zur Verfügung.

Der Bauindustrie des Bezirkes Rostock werden durch den Bau des Überseehafens, die ländlichen Baumaßnahmen, den Wohnungsbau und den Wiederaufbau des Stadtzentrums von Rostock große Aufgaben gestellt, die durch die schnellere Mechanisierung in der Bauindustrie und die Anwendung der neuesten Technik zu lösen sind. Die Leistungen der bezirksgeleriteten und örtlichen Bauindustrie sind auf 117,7 Prozent zu steigern.

Im Jahre 1959 sind im Bezirk 3140 bezugsfertige Wohnungen zu bauen. Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der ledigen Traktoren, Landarbeiter und Genossenschaftsbauern sind 200 Wohnräume bereitzustellen. Weiterhin ist mit dem Bau von mindestens 2600 Wohnungen zu beginnen, die 1960 fertigzustellen sind. Durch Um- und Ausbau bzw. Wieder-

herstellung sollen 1030 Wohnungen geschaffen werden. Zur Verbesserung der Wasserversorgung in Warnemünde ist mit dem Bau einer Fernwasserleitung von Rostock nach Warnemünde zu beginnen und der Abschnitt bis Lütten-Klein fertigzustellen.

Die Universität Rostock wird zur Verbesserung der Ausbildung erweitert durch die Fortführung des Neubaus der Schiffbautechnischen Fakultät sowie durch die Weiterführung des Neubaus der medizinischen Klinik. An der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird 1959 im Rahmen der Erweiterung der naturwissenschaftlichen Institute eine Kapazität von 246 Arbeitsplätzen und 290 Hörsaalplätzen in Betrieb genommen. Neben anderen Schulbauten ist im Bezirk mit dem Bau von je einer Mittelschule mit 16 Klassen in Kröpelin und Rostock-Deisdorf zu beginnen.

Bezirk Schwerin

Die landwirtschaftliche Produktion ist der Hauptzweig der Wirtschaft des Bezirkes. Sie ist insbesondere durch die Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse weiter zu steigern. Das staatliche Aufkommen aus Erfassung und Aufkauf ist bei Schlachtvieh insgesamt auf 151,4 kg und bei Milch auf 774 kg je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu erhöhen. Die Sicherung dieser Aufgaben verlangt die Steigerung des Hektarbesatzes bei Rindern, besonders bei LPG und VEG, und die Erhöhung des Milchertrages je Kuh und Jahr auf 3150 kg im Durchschnitt des Bezirkes.

Die Schweine- und Sauenbestände sind besonders bei den LPG stark zu erweitern, die Ferkelverluste zu senken und die Mastzeit bei Schweinen zu verkürzen.

Die vielen Seen des Bezirkes sind für eine bedeutende Steigerung der Produktion von Speisefischen und für die Aufzucht von Wassergeflügel besser zu nutzen.

Neben der Erfüllung der Marktproduktion in Getreide und Kartoffeln ist es eine wichtige Aufgabe in der pflanzlichen Produktion, die Hektarerträge auf den großen Grünlandflächen zu steigern. Die Binnenentwässerung, besonders im Lewitz-Gebiet, ist fortzusetzen. Damit werden die Voraussetzungen für die Rinderzucht dieses Gebietes verbessert. Zur Sicherung der Futtergrundlage sind der Silo- und Grünmaisbau auf 15 100 ha und der Zwischenfruchtanbau auf 25 Prozent des Ackerlandes auszudehnen.

Besonderer Wert ist auf den Anbau von lagerfähigem Spätgemüse und die Erweiterung der Spargelanlagen zu legen.

Die Obstproduktion ist bedeutend zu erhöhen und vor allem in den sozialistischen Betrieben zu fördern.

Zur besseren Unterstützung der LPG und der werktätigen Einzelbauern haben die MTS ihre Leistungen bei Feldarbeiten auf 131 Prozent zu erhöhen und den Anteil der in der 2. Schicht geleisteten Arbeit auf mindestens 30 Prozent auszudehnen. Durch bessere Zusammenarbeit mit den LPG, rechtzeitige Ausbildung von Traktoristen und Kombifahrern und Verbesserung der Arbeitsorganisation müssen die Voraussetzungen für eine höhere Auslastung der Vollerntemaschinen gegenüber 1958 geschaffen werden, da die Auslastung 1958 weit unter dem Durchschnitt der Republik lag.

Dem Bezirk werden zur Entwicklung der gesamten Landwirtschaft 122,6 Millionen DM zur Verfügung ge-

stellt. Sie sind schwerpunktmäßig zur Entwicklung der MTS, VEG und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu verwenden.

Die industrielle Bruttoproduktion der bezirksgeleiteten und örtlichen Industrie steigt im Jahre 1959 gegenüber 1958 auf mindestens 111,3 Prozent.

Im Zusammenhang mit der steigenden Produktion in der Landwirtschaft ist in der bezirksgeleiteten und örtlichen Industrie besonders die Lebensmittelindustrie weiter auszubauen. Die Molkereindustrie hat ihre Produktion 1959 an Butter auf 15 400 t und an Fettkäse auf 8600 t zu erhöhen. Im Jahre 1959 ist der Neubau der Molkerei und des Dauermilchwerkes Schwerin planmäßig weiter fortzuführen und die Fertigstellung der Rekonstruktion der Molkerei in Lenzen abzuschließen. Der Bezirk muß die auf diesem Gebiet eingetretenen Rückstände aufholen und die Durchführung der Planaufgaben für 1959 sichern.

Für die Bauwirtschaft ist 1959 gegenüber den früheren Jahren ein wesentlich schnelleres Entwicklungstempo festgelegt. Die gesamte Bauproduktion des Bezirkes steigt gegenüber 1958 auf 118,2 Prozent. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Baumaterialienindustrie zu erweitern. Die Fertigstellung des Kies- und Betonwerkes Ventschow muß zum Abschluß gebracht werden. Zur Fertigstellung des Dachziegelwerkes Karstädt sind vom Bezirk die erforderlichen Baukapazitäten bereitzustellen.

Im Plattenwerk „VEB Kurt Bürger“, Boizenburg, ist durch eine weitere Spezialisierung die Produktion von handelsüblichen Wandplatten auf Majolika umzustellen. Zur Erhöhung des Exportes von Wandplatten ist 1959 mit der Vorbereitung zum Bau eines weiteren Tunnelofens zu beginnen.

Die planmäßige Fortführung des Baues des Kühlhauses Schwerin ist zu sichern.

Im Jahre 1959 sind im Bezirk Schwerin 2100 neue Wohnungen bezugsfertig zu bauen und weitere 2000 Wohnungen zu beginnen, die 1960 fertiggestellt werden. Durch Um- und Ausbau, Wiederherstellung usw. sind 660 Wohnungen zu schaffen. Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der ledigen Traktoristen, Landarbeiter und Genossenschaftsbauern sind 200 Wohnräume bereitzustellen.

Zur Verbesserung der Ausbildung der Mittelschullehrer, insbesondere der Landlehrer, wird die Erweiterung des pädagogischen Instituts in Güstrow planmäßig weitergeführt.

Eine Teilkapazität von 375 Unterrichtsplätzen wird 1959 in Betrieb genommen.

Im Jahre 1959 wird u. a. gleichfalls mit dem Bau einer Mittelschule mit 20 Klassen in der Stadt Schwerin begonnen.

Das Kulturhaus in Wittenberge sowie das Filmtheater in Lübz werden fertiggestellt. Mit dem Neubau der Filmtheater in Gadebusch und Güstrow wird begonnen.

Durch die siebentägige Auslastung der vorhandenen transportablen Filmapparaturen ist die Zahl der Landgemeinden, in denen wöchentlich zwei Filmvorführungen stattfinden, um 50 Prozent zu steigern.

Die Verbesserung der Wasserversorgung und der Verkehrsverhältnisse ist für den Bezirk ein besonderer Schwerpunkt. 1959 ist in Ventschow mit dem Bauvorhaben für die Wasserversorgung und im Gebiet Görries mit dem Straßenbau zu beginnen.

Die zügige Weiterführung des Bauvorhabens für den Hochwasserschutz an der unteren Elbe ist vorrangig durch Zurverfügungstellung von Arbeitskräften und Baukapazitäten zu sichern.

Bezirk Neubrandenburg

Als bedeutendes Agrargebiet hat der Bezirk die Aufgabe, die landwirtschaftliche Produktion in allen Zweigen, insbesondere durch die Entwicklung des sozialistischen Sektors, zu steigern. Der Schwerpunkt liegt auf der Erhöhung der tierischen Produktion. Zur Erfüllung des Planes der Erfassung und des Aufkaufs ist es notwendig, je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 142,2 kg Schlachtvieh insgesamt und 699 kg Milch für die Versorgung der Bevölkerung bereitzustellen. Die Anzahl der Schweine ist durch Erweiterung der Sauenbestände und bessere Aufzuchtergebnisse zu erhöhen. Es sind außerordentliche Maßnahmen zu treffen, um den Rückstand der Bestände schnell aufzuholen.

Die Milchleistung je Kuh ist auf durchschnittlich 3050 kg zu steigern. Es sind auch weiterhin alle zuchttauglichen weiblichen Kälber aufzuziehen, um die Rinderbestände — insbesondere in den LPG — schneller zu entwickeln.

Im Bezirk sind die günstigen Bedingungen für die Speisefischproduktion besser zu nutzen. Die Gänse- und Entenzucht ist so zu entwickeln, daß auch der Bedarf anderer Bezirke an Gösseln gedeckt werden kann.

Die Hektarerträge aller Kulturen sind so zu erhöhen, daß neben der Marktproduktion von Getreide und Kartoffeln auch die Futterbasis gesichert wird. Der Silo- und Grünmaisbau ist auf 24 300 ha und der Zwischenfruchtanbau auf 28 Prozent des Ackerlandes auszudehnen. Durch landwirtschaftliche Meliorationen sind die Erträge auf dem Grünland zu steigern. Bei der Vermehrung von Kartoffeln und Sämereien von Feldfutterpflanzen haben der Bezirk und besonders die VEG große Aufgaben zu erfüllen. Entsprechend der Perspektive der LPG bestimmter Gebiete sind mit der Entwicklung der Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse auch die sozialen und kulturellen Einrichtungen vorzusehen.

Durch gute Zusammenarbeit mit den LPG muß erreicht werden, daß mindestens 30 Prozent der Feldarbeiten in der 2. Schicht durchgeführt und durch gute Organisation der Arbeit in den MTS und LPG sowie rechtzeitige Ausbildung von Traktoristen und Kombifahrern die Vollerntemaschinen wesentlich besser ausgelastet werden.

Dem Bezirk werden zur Durchführung der Aufgaben in der Landwirtschaft insgesamt 181,5 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Davon sind für LPG zur Durchführung notwendiger Baumaßnahmen 52,0 Millionen DM vorgesehen. Mit diesen Mitteln ist der Stallraum für die Erweiterung der Rinderbestände vorwiegend durch den Bau von Offenställen zu schaffen.

In Zusammenhang mit der Entwicklung der Landwirtschaft und dem erhöhten Aufkommen an tierischen Produkten müssen im Bezirk die bestehenden Verarbeitungskapazitäten entwickelt und für die Erweiterung der Verarbeitungskapazitäten in den folgenden Jahren die entsprechenden Vorarbeiten geleistet werden. Das gilt besonders vordringlich für die Molkerei in Prenzlau und den Schlachthof Pasewalk. Zur Sicherung der Erfüllung der umfangreichen Bauaufgaben im Jahre 1959 sind die Bauleistungen gegenüber 1958 auf mindestens 118,2 Prozent zu steigern. 1959 sind im

Bezirk Neubrandenburg 2500 neue Wohnungen bezugsfertig zu bauen und mindestens 2300 Wohnungen zu beginnen, die 1960 fertigzustellen sind. Durch Um- und Ausbau bzw. Wiederherstellung sind 510 Wohnungen zu gewinnen. Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der ledigen Traktoristen, Landarbeiter und Genossenschaftsbauern sind 400 Wohnräume bereitzustellen.

Im ländlichen Bauwesen sind die Erfüllung des Rinderoffenstallprogramms und der Bau von 100 MTS-Brigadestützpunkten vorrangig zu sichern.

Die Bruttoproduktion der bezirksgeleiteten und örtlichen Industrie ist im Jahre 1959 gegenüber 1958 auf mindestens 109,9 Prozent zu erhöhen. Die Rekonstruktion im Dachziegelwerk Jatznick ist so durchzuführen, daß sie spätestens im IV. Quartal 1960 produktionswirksam wird.

Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ist u. a. für die bessere ärztliche Betreuung der Bevölkerung in der Stadt Neubrandenburg mit dem Bau einer Poliklinik zu beginnen. Die Ausbauarbeiten am Krankenhaus Pasewalk sind so durchzuführen, daß der Abschluß 1961 gesichert ist.

Zur Verwirklichung des Mittelschulprogramms ist mit dem Bau einer Mittelschule in Neubrandenburg zu beginnen. Die im Bau befindlichen Mittelschulen Altenreptow und Demmin sind im Jahre 1959 bzw. Demmin im Jahre 1960 fertigzustellen.

Bei der Verbesserung des Filmwesens sind der Umbau von Filmtheatern auf neue Wiedergabetechnik und der Übergang zu wöchentlich zwei Vorführungen auf dem Lande von besonderer Bedeutung.

Bezirk Potsdam

Die weitere industrielle Entwicklung des Bezirkes Potsdam wird im Jahre 1959 gekennzeichnet durch bedeutende Investitionen zur Erweiterung der Kapazität im Stahl- und Walzwerk Hennigsdorf, im Kunstseidenwerk Premnitz, im VEB Schwermaschinenbau „Heinrich Rau“, Wildau, im VEB Stahlbau Brandenburg und durch viele andere Investitionsmaßnahmen.

In der Zuckerfabrik Nauen wird die Technologie modernisiert.

Das im Verlauf des zweiten Fünfjahrplanes zu errichtende erste Atomkraftwerk der DDR wird die Leistungsfähigkeit im dritten Fünfjahrplan verdoppeln. Von diesem Atomkraftwerk werden wertvolle Erkenntnisse für die weitere friedliche Nutzung der Atomenergie in der ganzen Republik ausgehen.

Die industrielle Bruttoproduktion der bezirks- und örtlich geleiteten Industrie wird gegenüber 1958 auf mindestens 112,1 Prozent erhöht.

Eine starke Erhöhung der Produktion ist in der metallverarbeitenden Industrie festgelegt.

Das Ziegelkombinat Zehdenick beginnt 1959 versuchsweise mit einem Trockenpreßverfahren zur besseren Ausnutzung der Ziegelsteinkapazität. Für die Volkswirtschaft sehr bedeutungsvoll ist der Aufbau des Glasitwerkes in Sperenberg, wo 1959 der Einbau der Technologie zur Leichtbauplattenfertigung auf der Basis von Glas und Gips beendet wird. Eine Erweiterung der Kapazität um 600 t erfolgt im Steinzeugwerk Görzke; der erste Bauabschnitt ist 1959 fertigzustellen. Im Kalksandsteinwerk Niederlehme ist die Produktion von Kalksandsteingroßblöcken aufzunehmen.

Die Trockenkapazitäten im Ziegelwerk Niemeßk sind wieder aufzubauen

Im Bezirk sind 1959 3230 Wohnungen bezugsfertig zu bauen. Weiterhin sind mindestens 4800 Wohnungen zu beginnen und 1960 fertigzustellen. Durch Um- und Ausbau sollen 4500 Wohnungen geschaffen werden.

Die im Plan 1959 zur Verfügung gestellten Mittel sind so einzusetzen, daß in jedem Quartal mit dem Bau von durchschnittlich 1400 Wohnungen begonnen wird. Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der ledigen Traktoristen, Landarbeiter und Genossenschaftsbauern sind 100 Wohnräume bereitzustellen.

Der Wiederaufbau des Zentrums der Stadt Potsdam wird planmäßig fortgesetzt. Im Jahre 1959 sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der Aufbau des Zentrums in den folgenden Jahren beschleunigt, fortgeführt werden kann.

Zur Erreichung dieser Ziele ist die Produktion der bezirks- und örtlich geleiteten Bauindustrie auf 119,4 Prozent gegenüber 1958 zu steigern. Zur Erreichung der Produktionsziele ist die umfassende Ausnutzung der örtlichen Reserven notwendig.

In der landwirtschaftlichen Produktion ergeben sich besondere Aufgaben aus der Lage des Bezirkes zur Hauptstadt.

Zur Versorgung Berlins mit Milch ist es erforderlich, die Rinder- und Kuhbestände besonders in den LPG und VEG zu erweitern, die Milchleistung je Kuh und Jahr auf durchschnittlich 2920 kg zu erhöhen und ein staatliches Aufkommen aus Erfassung und Aufkauf von 652 kg Milch je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu sichern.

Das staatliche Aufkommen aus Erfassung und Aufkauf an Schlachtvieh insgesamt beträgt 148,8 kg je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Durch eine erhebliche Erweiterung der Schweine- und Sauenbestände, Senkung der Ferkelverluste, Verkürzung der Mastzeit ist diese Aufgabe zu erfüllen.

Neben der Erfüllung der Aufgaben in der Marktproduktion pflanzlicher Erzeugnisse sind zusätzliche Futterreserven durch umfassende Meliorationen in den Luchgebieten und durch bessere Pflege der Wiesen und Weiden zu erschließen.

Der Silo- und Grünmaisbau ist auf 23 100 ha und der Zwischenfruchtanbau auf 28 Prozent des Ackerlandes auszudehnen.

Zur besseren Versorgung der Hauptstadt ist die rasche Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst besonders notwendig. Der Spargelanbau muß gegenüber 1958 um 30 Prozent erweitert werden.

Den vollgenossenschaftlichen Dörfern ist bei ihrer Entwicklung große Hilfe bei der Festlegung der Produktionsrichtung, der zweckmäßigen Nutzung der Gebäude und bei der Einrichtung sozialer und kultureller Anlagen zu geben.

Um die LPG und werktätigen Einzelbauern noch besser zu unterstützen, ist die Leistung der Feldarbeiten durch die MTS um 22 Prozent gegenüber 1958 zu erhöhen. Die hohe Zuführung an Kombines erfordert eine gründliche Ausbildung der Traktoristen und Kombifahrer, um die Kapazität maximal zu nutzen.

Zur Entwicklung der gesamten Landwirtschaft, insbesondere des sozialistischen Sektors, werden dem Bezirk 152,3 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

Die Meliorationsarbeiten im Rhin-Havelluch werden zum Jugendobjekt erklärt.

Zur Unterstützung der weiteren sozialistischen Entwicklung des Bezirkes ist die kulturelle Arbeit, beson-

ders in den ländlichen Gebieten und in der Umgebung von Berlin, zu verbessern.

Der Neubau des Kulturhauses in Fritzwalk und der Mittelschulen in Marienthal und Wustermark sind abzuschließen.

Durch die Fertigstellung der Polikliniken in Neuruppin und Oranienburg sowie die Erweiterung des Krankenhauses Zossen wird die medizinische Betreuung der Bevölkerung weiter verbessert. Die Neubauten der Poliklinik in Potsdam sowie des Krankenhauses in Königs Wusterhausen sind zu beginnen.

Bezirk Frankfurt (Oder)

Im Jahre 1959 wird die Entwicklung der Industrie des Bezirkes Frankfurt (Oder) verstärkt fortgesetzt und in den nächsten Jahren zu einer erheblichen Veränderung in der Struktur des Bezirkes führen.

Der Aufbau des großen Erdölverarbeitungsverkes im Kreis Angermünde wird begonnen, wobei vor allem die Jugend heranzuziehen ist. Damit wird in der DDR die Grundlage für eine moderne Petro-Chemie geschaffen. Mit diesem Werk erhält die chemische Industrie eine neue Rohstoffgrundlage. Auf Grund der Vorbereitungen im Vorjahr wird in diesem Kreis außerdem mit dem Neubau einer Papierfabrik in Schwedt, der größten und modernsten Papierfabrik in Europa, begonnen.

In Stalinstadt beginnt 1959 eine neue Etappe beim Aufbau des Eisenhüttenkombinates „J. W. Stalin“, das im dritten Fünfjahrplan zu dem bedeutendsten Stahl- und Walzwerk der Deutschen Demokratischen Republik erweitert wird. Auch im Walzwerk Pinow wird die zweite Verarbeitungsstufe weiter ausgebaut.

Im Kreis Fürstenwalde wird ein Werk für die Produktion von Reifencordgewebe neu gebaut. Ab 1. Juli 1960 soll dieser Betrieb bereits produzieren und bis zum Jahresende 900 t Reifencordgewebe herstellen.

Für den Wiederaufbau der Stadt Frankfurt ist der Aufbau des Halbleiterwerkes von sehr großer Bedeutung.

Die Produktion von Baustoffen wird besonders im Kalk-, Zement- und Betonwerk Rüdersdorf wesentlich erhöht. Im Zementwerk Rüdersdorf III ist 1959 eine Kapazität von 345 000 t Zement in Betrieb zu nehmen.

Der Wiederaufbau der Ziegelei „Alaunwerk“ im Kreis Freienwalde ist abzuschließen. Im IV. Quartal 1959 soll dieser Betrieb eine Kapazität von 36 Millionen Ziegelsteinen (NF) haben. Im Leichtbetonwerk Frankfurt (Oder) ist die Produktion von zementsparenden Bauteilen mit den vorhandenen Autoklaven durchzuführen. Zur Weiterentwicklung des industriellen Bauens wird im Raume Stalinstadt eine neue Produktionsstätte für Betonfertigteile errichtet.

Im Bezirk sind 1959 3340 Wohnungen bezugsfertig zu bauen. Weiterhin sind mindestens 2800 Wohnungen zu beginnen und 1960 fertigzustellen.

Durch Um- und Ausbau sind 855 Wohnungen zu schaffen. Die im Plan 1959 zur Verfügung gestellten Mittel sind so einzusetzen, daß in jedem Quartal mit dem Bau von durchschnittlich 900 Wohnungen begonnen wird. Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der ledigen Traktoristen, Landarbeiter und Genossenschaftsbauern sind 400 Wohnräume bereitzustellen. Der Wiederaufbau des Zentrums der Stadt Frankfurt wird fortgesetzt.

Zur Lösung dieser großen Aufgaben ist die Produktion der bezirks- und örtlich geleiteten Bauindustrie gegenüber 1958 auf 119,7 Prozent zu steigern.

Die industrielle Bruttoproduktion der bezirks- und örtlich geleiteten Industrie ist 1959 auf 118,1 Prozent zu erhöhen. Besonders starke Steigerungen gegenüber 1958 sind bei der Lebensmittelindustrie und bei der metallverarbeitenden Industrie zu erreichen.

Zur Erreichung der Produktionsziele ist die umfassende Ausnutzung der örtlichen Reserven notwendig. Unter anderem sind die Anfallstoffe des Eisenhüttenkombinates verstärkt für die Baustoffproduktion zu verwenden.

Zur besseren Verarbeitung des Milchaufkommens wird in Strausberg eine neue Molkerei geplant. Der erste Bauabschnitt ist 1959 fertigzustellen.

Die landwirtschaftliche Produktion des Bezirkes hat die Aufgabe, unmittelbar zur Versorgung Berlins beizutragen.

Das staatliche Aufkommen tierischer Erzeugnisse aus Erfassung und Kauf beträgt bei Schlachtvieh insgesamt 131,1 kg und bei Milch 521 kg je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Der Rinderbestand je 100 ha ist besonders in den LPG dadurch zu erhöhen, daß alle zuchttauglichen weiblichen Kälber aufgezogen werden. Der Milchertrag je Kuh ist durchschnittlich auf 2750 kg zu steigern. Umfassende Maßnahmen zur Erhöhung der Schweinebestände sind erforderlich, wobei besondere Aufmerksamkeit auf die Erweiterung der Sauenbestände und Erhöhung der Sauenbedeckungen zu legen ist.

Zur Verbesserung der Futtergrundlage ist der Silo- und Grünmaisbau auf 18 100 ha zu erhöhen.

Um Berlin mit hochwertigem Früh- und Treibgemüse zu versorgen, ist die Produktion besonders im Oderbruch zu erhöhen. Auf den leichten Böden sind vor allem Spargelplantagen anzulegen. In den nördlichen Kreisen des Bezirkes ist der Tabakanbau weiter zu steigern.

Zur allseitigen Entwicklung der vollgenossenschaftlichen Dörfer kommt es darauf an, die Produktionsrichtung, die zweckmäßige Nutzung der vorhandenen Gebäude sowie die Schaffung der notwendigen sozialen und kulturellen Anlagen in Übereinstimmung mit der Entwicklung des jeweiligen Gebietes festzulegen.

Bei der sozialistischen Entwicklung des MTS-Bereiches Golzow ist die zweckmäßige Ausnutzung aller vorhandenen Gebäude zu gewährleisten und vom Prinzip der strengsten Sparsamkeit die Bautätigkeit durchzuführen.

Durch Steigerung der Leistung der Feldarbeiten durch die MTS in der 2. Schicht, Verbesserung der Arbeitsorganisation und Qualifizierung der Traktoristen und Kombifahrer sind die Leistungen der Traktorenfeldarbeiten um 38 Prozent zu erhöhen.

Die Verbesserung der Kulturarbeit muß verstärkt in den ländlichen Gebieten erfolgen.

Besondere Schwerpunkte sind hierbei der Oderbruch und die Kreise Bernau, Strausberg und Fürstenwalde.

Bezirk Cottbus

Um den Bezirk Cottbus zum Energiezentrum der Republik zu entwickeln, werden 1959 in diesem Bezirk eine Anzahl der größten Investitionsvorhaben der DDR durchgeführt.

Die Sicherung der planmäßigen Durchführung des Aufbaues der Großvorhaben sowie der termingerechten Inbetriebnahme der Kapazitäten sind die wichtigsten Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht im Bezirk. Von ihrer Arbeit wird das weitere Entwicklungstempo der Volkswirtschaft der DDR und damit die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe in großem Maße abhängen.

Die im Dauerbetrieb maximal an das Elektrizitätsnetz lieferbare Kraftwerksleistung des Bezirkes ist 1959 um 295 MW, darunter im Kraftwerk Trattendorf um 150 MW und im Kombinat „Schwarze Pumpe“ um 125 MW, zu erhöhen. Der Aufbau des Großkraftwerkes Lübbenau ist mit dem Ziel weiterzuführen, 1960 eine Kapazität von 300 MW an das Netz zu bringen. Zur notwendigen Erweiterung der Energieübertragungsanlagen wird 1959 der Aufbau des zentralen Umspannwerkes Lübbenau-Wustermark begonnen und die 220-kV-Leitung Trattendorf-Berzdorf in Betrieb genommen.

In Verbindung mit der Weiterführung der Arbeiten am Kombinat „Schwarze Pumpe“ ist der Aufbau der Stadt Hoyerswerda zügig weiterzuführen. 1959 ist mit dem Bau der Leitung „Schwarze Pumpe“—Hoyerswerda für die Fernheizung der Stadt zu beginnen.

Zur Sicherung des durch die Entwicklung der Energieerzeugung rasch ansteigenden Kohlebedarfes ist durch die Erweiterung der Braunkohlentagebaue „Glückauf III“ und „Spreetal“ sowie durch den Neuanschluß des Tagebaues „Bluno“ ein Kapazitätzuwachs von 10,0 Millionen t pro Jahr Rohbraunkohle zu erreichen. Gleichzeitig sind die Aufschlußarbeiten für die Tagebaue „Welzow-Süd“, „Schlabendorf“, „Meuro“, „Burghammer“ und „Nochten“ weiterzuführen und für den Tagebau „Seese“ in Angriff zu nehmen. 1959 ist im Kombinat „Schwarze Pumpe“ mit Beendigung der ersten Baustufe eine Kapazität von 2,1 Millionen t pro Jahr Braunkohlenbriketts in Betrieb zu nehmen.

Der Aufbau der Brikettfabrik „Sonne“ ist so fortzuführen, daß 1960 die volle Kapazität von 2,1 Millionen t pro Jahr erreicht wird.

Der Aufbau der Fernsehkolben-Produktion im Glaswerk Friedrichshain ist so zu beschleunigen, daß 1960 eine Kapazität von 500 000 Stück geschaffen wird.

Für die bezirksgeleitete und örtliche Industrie ist eine Steigerung der Produktion auf mindestens 110,8 Prozent vorgesehen. Dabei steigt die Produktion der Energie auf 113 Prozent und die Produktion der metallverarbeitenden Industrie auf 114 Prozent. In den Spinnereien sind alle Kapazitäten das ganze Jahr hindurch kontinuierlich auszulasten. Die Produktion der Holz- und -verarbeitenden Industrie wird auf mindestens 113,6 Prozent erhöht. Die Herstellung von Wohnraummöbeln, insbesondere von Küchenmöbeln, ist maximal zu steigern.

Mit dem schnellen industriellen Aufschwung des Bezirkes entstehen auch für die landwirtschaftliche Produktion große Aufgaben. Ein Schwerpunkt der Landwirtschaft ist die Erhöhung der tierischen Produktion.

Das staatliche Aufkommen aus Erfassung und Aufkauf soll je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bei Schlachtschweinen 127,4 kg, bei Schlachtrindern und übrigen Schlachtvieh 56,0 kg und bei Milch 701,0 kg betragen.

Eine besondere Aufgabe besteht in der bedeutenden Erhöhung der Sauenbestände, um die Ferkelproduktion so zu erweitern, daß auch andere Bezirke mit Ferkeln und Läufern beliefert werden können.

Zur Verbesserung der Futtergrundlage ist der Silo- und Grünmaisbau auf 14700 ha zu steigern. Der Zwischenfruchtanbau ist auf 32 Prozent des Ackerlandes auszudehnen.

Besonderer Wert ist auf den Anbau von Früh-, Treib- und Feingemüse, wie z. B. Gurken und Tomaten, zur Versorgung des eigenen Bezirkes und Berlins zu legen.

Diese Aufgaben erfordern die Weiterentwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, wobei der Bezirk der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der LPG größere Aufmerksamkeit zuwenden muß.

Die Leistungen der Feldarbeiten der MTS sind um 27 Prozent zu steigern. Durch 50prozentige Schichtarbeit und durch Verbesserung der Arbeitsorganisation ist die Auslastung der Traktoren und Maschinen zu erhöhen.

Auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft sind im Bezirk umfangreiche Maßnahmen durchzuführen. Der Bau der Fernwasserversorgung Niederlausitz zur Deckung des Wasserbedarfes des Kombinats „Schwarze Pumpe“ sowie der Industrie und Bevölkerung in den Grundwasserentzugsgebieten ist weiterzuführen. Zur Sicherung der Wasserversorgung des Großkraftwerkes Lübbenau sowie zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft ist der Bau des Speicherbeckens Spremberg planmäßig fortzuführen.

1959 sind im Bezirk Cottbus 5700 Wohnungen bezugsfertig zu bauen. Weiterhin ist mit dem Bau von mindestens 5900 Wohnungen zu beginnen, die 1960 fertigzustellen sind. Außerdem sind durch Um- und Ausbau sowie Wiederherstellung 1060 Wohnungen zu schaffen.

Durch die Konzentrierung volkswirtschaftlich wichtiger Großbauvorhaben sowie durch die Beschleunigung des Wohnungsbaues stehen vor der Bauindustrie des Bezirkes große Aufgaben. Daher steigt die Produktion der bezirks- und örtlich geleiteten Bauindustrie auf 118,2 Prozent. Die wichtigste Voraussetzung dafür ist die breite Einführung industrieller Baumethoden. In der Baumaterialienindustrie sind die hierzu notwendigen Bedingungen durch die Entwicklung der Betonfertigteilmproduktion zu schaffen. Die Produktion von Sanden für die Metallindustrie sowie von Filter- und Gebläsekies ist maximal zu steigern. Die Rekonstruktion des Steinwerkes Koschenberg ist im Jahre 1959 zügig weiterzuführen.

Zur Verbesserung der Kulturarbeit wird das Theaterensemble Cottbus verstärkt. In Cottbus wird das Schwimmstadion seiner Bestimmung übergeben.

Bezirk Magdeburg

Der Bezirk Magdeburg hat mit seinem starken Schwermaschinenbau für die Entwicklung der Volkswirtschaft große Bedeutung. In den Betrieben des

Schwermaschinenbaues im Bezirk Magdeburg werden entscheidende Ausrüstungen für die Großbetriebe der Kohle, Energie und Chemie hergestellt. Damit hat der Bezirk für die Durchführung des Kohle-, Chemie- und Energieprogramms große Aufgaben.

Der Bezirk muß die notwendigen Baukapazitäten und die zügige Durchführung der zentralen Investitionsvorhaben, vor allem bei den drei entscheidenden Werken des Schwermaschinenbaues, VEB „Ernst Thälmann“, VEB „Karl Liebknecht“ und VEB „Georgij Dimitroff“ sichern, so z. B. den Naubau eines Teilwerkes des VEB „Georgij Dimitroff“ zur Fertigung von Druckgeneratoren für das Kombinat „Schwarze Pumpe“ sowie die Vorhaben im VEB „Karl Liebknecht“ zur Fertigung bestimmter Aggregate für die Petro-Chemie.

Im VEB Blechverpackungswerk Staßfurt werden 1959 und 1960 Kapazitätserweiterungen durchgeführt.

Die bezirksgeleitete und örtliche Industrie hat ihre Bruttoproduktion mindestens auf 113,2 Prozent zu steigern. Eine besondere Bedeutung hat infolge der großen Produktion an tierischen und pflanzlichen Produkten die Lebensmittelindustrie, bei der vorrangig die Produktion von Obst- und Gemüsekonserven, von Fleisch- und Wurstwaren sowie von Süßwaren zu erhöhen ist.

Um den wachsenden Bedarf der Bevölkerung an Kleiseisenwaren, Baubeschlägen und Möbelbeschlägen zu befriedigen, ist die Produktion von Metallwaren auf 128 Prozent zu steigern.

Zur Durchführung der Großbauvorhaben der Energie und der Chemie, der Bauvorhaben der Landwirtschaft und des Wohnungsbaues ist die Produktion der Bauindustrie 1959 auf 115,4 Prozent zu steigern. Zur Durchsetzung der industriellen Bauweise im Wohnungsbau ist eine Anlage für die Fertigung von Großblöcken zu errichten. Im Bezirk Magdeburg sind 1959 4600 neue Wohnungen bezugsfertig zu bauen, darüber hinaus ist der Bau von mindestens 5100 Wohnungen zu beginnen und 1960 fertigzustellen. Durch Um- und Ausbau bzw. Wiederherstellung sind 1500 Wohnungen zu schaffen. Hierbei ist der Aufbau des Stadtzentrums von Magdeburg verstärkt fortzusetzen.

Die großen Aufgaben der Bauindustrie des Bezirkes erfordern eine weitere Entwicklung der Baumaterialienindustrie. Die im Kalkwerk Staßfurt vorgesehenen Investitionsmittel sind so zu verwenden, daß der für 1959 geplante Kapazitätzuwachs unbedingt erreicht wird. Die Herstellung von Sanden für die Metallindustrie ist maximal zu steigern. Die Dachziegelproduktion im VEB Havelwerk Nitzow ist zu erhöhen.

Die Produktion von Schotter und Splitt im Steinwerk Haldensleben hat große Bedeutung für die Verbesserung des Straßennetzes. Es ist deshalb eine möglichst hohe Steigerung der Produktion dieses Betriebes zu erreichen und eine zügige Durchführung der geplanten Investitionsvorhaben in diesem Werk zu sichern. Der in diesem Werk gewonnene Schotter und Splitt ist vor allem in die nördlichen Bezirke zu liefern.

Die Ferngasleitung Bernburg—Magdeburg ist 1959 fertigzustellen.

In der Versorgung der Republik mit Erzeugnissen der tierischen Produktion und mit hochwertigem Zuchtvieh hat der Bezirk besonders große Aufgaben zu erfüllen.

Im staatlichen Aufkommen aus Erfassung und Aufkauf ist bei Schlachtschweinen 112,8 kg, bei Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh 43,5 kg je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu erreichen.

Die Marktproduktion an Milch aus Erfassung und Aufkauf ist in Höhe von 682 kg je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu sichern. Die Milchleistung je Kuh und Jahr ist auf durchschnittlich 3180 kg zu steigern. Der Rinderbestand ist besonders in den LPG und VEG zu erhöhen. Zur Erfüllung des Marktaufkommens an Schlachtschweinen sind außerordentliche Maßnahmen zur Erhöhung der Bestände erforderlich.

Der Bezirk hat über den eigenen Bedarf hinaus vor allem Herdbuchrinder sowie Ferkel und Läufer für andere Bezirke bereitzustellen. Besondere Hilfe haben die VEG den LPG beim Aufbau der Rinderbestände durch Bereitstellung von hochwertigen Zucht- und Nutztieren zu geben.

Zur Verbesserung der Futtergrundlagen sind neben der Erweiterung des Silo- und Grünmaisbaues auf 23 600 ha, durch umfassende Meliorationen in der Altmark, die Grünlanderträge wesentlich zu steigern. Das Jugendobjekt in der Wische wird planmäßig durchgeführt. In der pflanzlichen Produktion liegt der Schwerpunkt neben der Sicherung des Marktaufkommens in Getreide und Kartoffeln in der Produktion von Zuckerrüben und Speisehülsenfrüchten.

Der Bezirk hat die Aufgabe, die Produktion von Früh- und Treibgemüse sowie Frühkartoffeln wesentlich zu erhöhen.

Von besonderer Bedeutung für die Versorgung der Republik ist die Erhöhung der Hopfenproduktion.

Zur Erfüllung der großen Aufgaben ist es erforderlich, die sozialistischen Produktionsverhältnisse weiter zu entwickeln.

Eine wichtige Aufgabe ist die wirtschaftliche organisatorische Festigung der LPG.

Die MTS haben ihre Leistungen in den Feldarbeiten auf 124 Prozent zu erhöhen und die gute Auslastung der Vollerntemaschinen im Jahre 1958 durch entsprechende Maßnahmen auch im kommenden Jahr zu gewährleisten.

Zur Sicherung der Fließarbeit beim Kombineeinsatz, besonders während der Hackfruchternte, ist durch rechtzeitige Abstimmung und Koordinierung mit anderen Wirtschaftszweigen die Durchführung der umfangreichen Transporte zu sichern.

Der Bezirk muß als Schwerpunktaufgabe auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft die Fortführung der zentralen Maßnahme „Wasserversorgung aus der Letzlinger Heide“ betrachten und seine eigenen Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgung mit diesem Vorhaben koordinieren.

Für die Fortführung des Bodewerkes sind seitens des Bezirkes Baukapazitäten und Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des Aufbaus der Hochschule für Schwermaschinenbau Magdeburg werden der Bau des Instituts für chemischen Apparatebau und der Bau des Instituts für Wärmetechnik weitergeführt.

In Magdeburg wird 1959 mit dem Neubau einer 50-m-Schwimmhalle und in Lohburg und Ländenhof mit dem Bau einer Schule begonnen.

Bezirk Halle

Die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Bezirkes Halle wird im Jahre 1959 vor allem durch die Entwicklung der chemischen Industrie bestimmt.

In den Betrieben VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“, VEB Chemische Werke Buna, VEB Elektrochemisches Kombinat Bitterfeld, VEB Farbenfabrik Wolfen und VEB Stickstoffwerk Piesteritz werden 1959 große Investitionsvorhaben im Rahmen des Chemieprogramms der DDR zur Erweiterung der Produktionsanlagen und zum Aufbau neuer Betriebsteile durchgeführt. Der Aufbau des VEB Gipsschwefelsäurewerk Coswig und die Kapazitätserweiterung im VEB Mineralölwerk Lützenkendorf ist planmäßig weiterzuführen mit dem Ziel, die Kapazitäten 1960 voll in Betrieb zu nehmen.

Allein in den Werken VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“, VEB Chemische Werke Buna, VEB Elektrochemisches Kombinat Bitterfeld, VEB Farbenfabrik Wolfen, VEB Stickstoffwerk Piesteritz, VEB Mineralölwerk Lützenkendorf und VEB Gipsschwefelsäurewerk Coswig werden 1959 etwa 300 Millionen DM für die Erweiterung der Grundmittel investiert.

Die Entwicklung der chemischen Industrie und die steigende Erzeugung von Elektroenergie erfordern die Sicherung der Rohbraunkohleförderung entsprechend dem Plan. Als Ersatz für auslaufende Tagebaue sind die Tagebaufortschritte Golpa-Nord und Amsdorf fortzuführen. Im Tagebau Lochau ist 1959 ein Kapazitätzuwachs von 150 000 t pro Jahr und im Tagebau Profen von 500 000 t pro Jahr Rohbraunkohle zu erreichen.

In der Wasserwirtschaft und im Verkehr müssen alle Voraussetzungen für die Realisierung des Chemieprogramms geschaffen werden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Fortführung der Fernwasserversorgung Elbaue.

Zur Deckung des wachsenden Energiebedarfs sind 1959 die Ferngasleitungen Röttleben—Wittenberg, Halle—Bernburg und Bernburg—Magdeburg in Betrieb zu nehmen.

Die Erweiterung der Anlagen für die Förderung und Verarbeitung von Kalisalzen im VEB Kaliwerk Roßleben ist fortzuführen.

Die metallurgische Industrie im Bezirk Halle hat wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung des Maschinenbaus zu schaffen.

Im VEB Walzwerk Hettstedt ist 1959 die Kapazitätserweiterung der Blech- und Bandproduktion weiterzuführen und mit der Erweiterung der Kapazitäten für die Produktion von Isoperlonlackdraht und Leichtmetallblockguß zu beginnen.

Für die bezirks- und örtlich geleitete Industrie ist eine Steigerung der Produktion auf mindestens 113,1 Prozent vorgesehen. Dabei steigt die Produktion der metallverarbeitenden Industrie besonders schnell. Ein besonders rasches Wachstum erfolgt im Behälterbau. In Zusammenhang mit der verstärkten Mechanisierung der Landwirtschaft wird im Landmaschinenbau die Produktion von Spezialgeräten entwickelt. Die Produktion der chemischen Industrie und die holzbe- und -verarbeitende Industrie wird stark erhöht.

Die Hauptaufgabe bei der Steigerung der tierischen Produktion besteht darin, die Produktion von Schlachtvieh und Milch zu erhöhen. Das staatliche Aufkommen aus Erfassung und Aufkauf ist bei Schlachtschweinen

auf 121,4 kg, bei Schlachtrindern und übrigen Schlachtvieh auf 43,2 kg und bei Milch auf 653 kg je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu steigern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Schweine- und Sauenbestände — insbesondere in den LPG — zu erweitern, die Ferkelverluste zu senken und der Umschlag der Schweinebestände gegenüber dem Vorjahr um etwa 13 Prozent zu erhöhen. Wesentliche Reserven zur Steigerung der Milchproduktion können durch eine höhere Produktivität je Kuh und Jahr nutzbar gemacht werden.

Zur Verbesserung der Futtergrundlage ist der Anbau von Silo- und Grünmais auf 28 400 ha auszudehnen.

In der pflanzlichen Produktion ist die Sicherung des Marktaufkommens von Getreide, Zuckerrüben und Speisehülsenfrüchten eine wichtige Aufgabe.

Die Erweiterung des Hopfenanbaues ist für die Versorgung der Republik von großer Bedeutung.

Der Bezirk hat die Aufgabe, die Produktion von Früh- und Treibgemüse sowie von Frühkartoffeln zu erhöhen.

Zur allseitigen Entwicklung der vollgenossenschaftlichen Dörfer kommt es darauf an, die Produktionsrichtung, die zweckmäßige Nutzung der vorhandenen Gebäude sowie die Schaffung der notwendigen sozialen und kulturellen Anlagen in Übereinstimmung mit der Entwicklung des jeweiligen Gebietes festzulegen.

Der Bezirk hat die guten Ergebnisse der Ernte mit den Rübenvollerntemaschinen so auszuwerten, daß im Jahre 1959 auch bei den Kartoffelvollerntemaschinen hohe Leistungen je Maschine erreicht werden.

Zur Sicherung der Fließarbeit beim Kombineeinsatz, besonders während der Hackfruchternte, ist durch rechtzeitige Abstimmung und Koordinierung mit anderen Wirtschaftszweigen die Durchführung der umfangreichen Transporte zu sichern.

Durch die Konzentration von Bauvorhaben mit volkswirtschaftlich großer Bedeutung im Bezirk Halle sowie durch den Umfang des Wohnungsbaues und den Beginn des Aufbaues der Stadt Dessau stehen vor der Bauindustrie große Aufgaben. Daher soll die Produktion der bezirks- und örtlich geleiteten Bauindustrie auf 606,6 Millionen DM (119,6 Prozent) ansteigen. Die Bildung des Bau- und Montagekombinates Chemie wird wesentlich zur Sicherung der Baumaßnahmen für die Schwerpunktojekte beitragen.

Im Jahre 1959 sind im Bezirk Halle 5550 neue Wohnungen bezugsfertig zu bauen. Weiterhin ist mit dem Bau von mindestens 8300 Wohnungen zu beginnen, die 1960 fertigzustellen sind. Dabei ist besonders der Wohnungsbau in Dessau in Zusammenhang mit dem Wiederaufbau dieser Stadt zu fördern. Darüber hinaus sollen durch Um- und Ausbau sowie Wiederherstellung 1500 Wohnungen geschaffen werden. Zur Lösung der großen Bauaufgaben sind in der Baustoffindustrie des Bezirkes die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Aufbau des Zementwerkes Karsdorf II ist so zu beschleunigen, daß 1960 eine Kapazität von 700 000 t Zement in Betrieb genommen werden kann. Die Anlage zur Produktion von Bausteinen aus Bunakalk ist 1960 mit voller Kapazität in Betrieb zu nehmen. Die Kachelproduktion sowie die Produktion von keramischen Rohren ist rasch zu entwickeln. Die Produktion von Sanden für die Metallindustrie ist maximal zu steigern.

Das physiologisch-chemische Institut der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird um 250 Hörsaalplätze erweitert.

An der Technischen Hochschule für Chemie Leuna-Merseburg werden 180 Arbeitsplätze fertiggestellt und mit dem Bau des II. Hauptgebäudes begonnen.

In Gossa und Merseburg-Süd ist mit dem Neubau von Mittelschulen zu beginnen.

Bezirk Erfurt

Die vielseitige Industrie und die Landwirtschaft im Bezirk Erfurt haben eine entscheidende Bedeutung für die Lösung unserer wirtschaftlichen Aufgaben.

In den fünf Kaliwerken des Bezirkes ist die Kali-gewinnung weiter zu steigern; hierzu wird auch die Erweiterung des VEB Kaliwerk „Glückauf“ in Sondershausen fortgesetzt.

In der metallverarbeitenden Industrie ist neben der Steigerung der Produktion des Maschinen- und Fahrzeugbaues eine wesentliche Erhöhung der Produktion im VEB Mährescherwerk Weimar und im VEB Chemiemaschinen Rudisleben vorgesehen. In den volkseigenen Betrieben Rheinmetall Sömmerda und Optima Erfurt ist die Spezialisierung weiter durchzuführen und die Produktion von vollautomatischen Rechenmaschinen zu erhöhen.

Die bezirksgeleitete und örtliche metallverarbeitende Industrie hat große Bedeutung für die Produktion von Massenbedarfsgütern und als Zulieferer für die zentralgeleiteten Betriebe. Ihre Bruttoproduktion ist deshalb gegenüber 1958 um mindestens 17 Prozent zu erhöhen. Die Bruttoproduktion der gesamten bezirksgeleiteten und örtlichen Industrie im Bezirk Erfurt steigt gegenüber 1958 auf mindestens 112 Prozent.

Im Jahre 1959 sind im Bezirk Erfurt 3150 Wohnungen bezugsfertig und 4300 im Rohbau zu errichten. Außerdem sind durch Um- und Ausbau bzw. Wiederherstellung 1190 Wohnungen zu gewinnen. Hierzu ist die Bau- und Baumaterialienindustrie des Bezirkes unter Ausnutzung aller örtlichen Reserven an Baustoffen weiterzuentwickeln. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der stärkeren Industrialisierung des Wohnungsbaues zu widmen.

Zur Verbesserung des Arbeiterberufsverkehrs sind neue moderne Kraftomnibusse einzusetzen. Der Bau der neuen Verkehrshöfe für den VEB Kraftverkehr in Gotha und Sondershausen ist planmäßig fortzuführen.

Auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft ist der Bau der Ohratalsperrre sowie des Rückhaltebeckens Strausfurt im Kreise Sömmerda fortzusetzen und vom Rat des Bezirkes Erfurt durch Bereitstellung von Baukapazitäten zu unterstützen.

In der Landwirtschaft des Bezirkes ist die Steigerung der Produktion tierischer Erzeugnisse der entscheidende Schwerpunkt. Besonders günstige Bedingungen bestehen für die Rinderhaltung und Rindermast.

Das staatliche Aufkommen aus Erfassung und Aufkauf ist bei Schlachtvieh insgesamt auf 152,3 kg und bei Milch auf 718 kg je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu erhöhen. Eine besonders wichtige Aufgabe besteht in der Durchführung allseitiger Maßnahmen zur Erweiterung der Sauen- und Schweinebestände.

Neben der Sicherung der Marktproduktion an Getreide und Kartoffeln steht die Verbesserung der Futtergrundlage im Vordergrund. Hierzu ist der Anbau von Silo- und Grünmais auf 19 600 ha zu erweitern.

Besondere Beachtung verdient die Erzeugung hochwertiger Saatgutes bei mehrjährigen Feldfutterpflanzen. Der Bezirk hat zur Versorgung der Republik und für den Export die Produktion an Gemüse- und Blumensämereien zu erhöhen.

Die Produktion von Hopfen muß weiter gesteigert werden.

Die Lösung der gestellten Aufgaben erfordert eine zielstrebige Weiterentwicklung des sozialistischen Sektors der Landwirtschaft.

Durch eine bessere Unterstützung der LPG bei der Organisation der Arbeit und Festlegung der Hauptrichtung der Produktion sind die Voraussetzungen für eine weitere Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses zu schaffen.

Im Zusammenhang mit dem erhöhten Aufkommen an tierischen Erzeugnissen sind die Verarbeitungskapazitäten für Milch und Fleisch zu erweitern, wobei zur Qualitätsverbesserung eine Spezialisierung in der Verarbeitung anzustreben ist.

An der Hochschule für Architektur und Bauwesen in Weimar ist der Bau des „Instituts für Baustoffkunde B“ zu beenden und damit eine Kapazitätserweiterung um 160 Arbeitsplätze zu erreichen.

Am Pädagogischen Institut in Erfurt wird im Jahre 1959 die volle Kapazität der Unterrichtsplätze erreicht, so daß für 1200 Mittelschullehrer eine qualifizierte Ausbildung gesichert ist.

Der Bau der Mittelschule Weimar ist abzuschließen, mit dem Neubau der Mittelschule Gräfenonna ist zu beginnen.

Auf kulturellem Gebiet muß der Bezirk Erfurt der sorgsamsten Pflege und weiteren Gestaltung der „Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald“ seine besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Gedenkstätte muß immer mehr zu einem Zentrum des Kampfes gegen Faschismus und Krieg, für internationale Solidarität sowie auch für die sozialistische Erziehung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, werden.

Bezirk Gera

Im Bezirk Gera wird die weitere Entwicklung der für die Volkswirtschaft der DDR wichtigen Betriebe des Erzbergbaues, der Metallurgie, der Chemie, des Maschinenbaues, der Feinmechanik-Optik und der Leichtindustrie im Jahre 1959 fortgesetzt.

Zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung und der Industrie mit Elektroenergie ist der Ausbau des Pumpspeicherwerkes Hohenwarte I durch die Inbetriebnahme der zweiten Maschine mit einer Leistung von 19 500 Kilowatt abzuschließen. Die Fortführung der Bauarbeiten am Pumpspeicherwerk Hohenwarte II mit einer Leistung von 320 000 Kilowatt ist zu sichern.

Bei der weiteren Entwicklung des Industriezentrums Jena ist dem VEB Carl Zeiss, Jena, bei der Entwicklung moderner physikalisch-technischer Geräte für die Lösung der Aufgaben der Wissenschaft und für die Vervollkommnung der Technik vieler Industriezweige in der Durchführung seiner Produktions- und Investitionsaufgaben jede Unterstützung zu geben.

Im VEB Schott & Gen., Jena, wird zur Versorgung der Volkswirtschaft mit neuen Werkstoffen die Produktion von Glasseide aufgenommen.

Zur Deckung des steigenden Bedarfs an Haushaltsporzellanen wird mit dem Neubau der Porzellanwerke Triptis und Kahla begonnen. Bereits ab 1961 muß aus dem geplanten Kapazitätswachstum eine Mehrproduktion von 3000 t zur Verfügung stehen.

Der Ausbau der Zementwerke Göschwitz wird abgeschlossen, wodurch eine zusätzliche Produktion von 60 000 t Zement erreicht wird. Der VEB Keramische Werke Hermsdorf wird erweitert, um die Zulieferungen von Ferriten für den erhöhten Ausstoß von Fernsehgeräten zu sichern.

Die Betriebe der bezirksgeleiteten und örtlichen Industrie sind unter Beachtung der Kooperation mit den Betrieben der zentralgeleiteten Industrie weiter zu spezialisieren. Die Produktion der bezirksgeleiteten und örtlichen Industrie steigt im Jahre 1959 auf mindestens 112,4 Prozent an.

Zur Erreichung der Produktionsziele in der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion ist die bessere Ausnutzung der örtlichen Reserven erforderlich.

In der Landwirtschaft des Bezirkes bestehen besonders günstige Voraussetzungen für die Rinderhaltung und Rindermast sowie für die Produktion von Milch. Deshalb ist das staatliche Aufkommen aus Erfassung und Aufkauf bei Milch auf 1086 kg und bei Schlachtvieh insgesamt auf 184,1 kg je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu erhöhen. Diese Aufgabe ist vorwiegend durch die Verbesserung der Qualität der Rinderbestände und eine wesentliche Erhöhung der Milchleistung je Kuh und Jahr zu erreichen. Die LPG haben neben der Steigerung der Qualität auch die Rinder- und Kuhbestände zu erhöhen.

Die Futtergrundlage ist durch die Erhöhung der Feldfuttererträge zu erweitern. Der Silo- und Grünmais-anbau muß auf 7000 ha und der Zwischenfruchtanbau auf 26 Prozent des Ackerlandes ausgedehnt werden.

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung ist insbesondere die Produktion von Früh- und Treibgemüse zu steigern.

Die Leistungen der MTS in Feldarbeiten sind auf 138 Prozent gegenüber dem Plan 1958 zu erhöhen.

Der Bauindustrie sind durch den Wiederaufbau des Stadtzentrums von Gera sowie die für die Rekonstruktion und die Neubauten für die Industrie und die Neubauten für die Landwirtschaft erforderlichen Maßnahmen große Aufgaben gestellt, die durch eine schnellere Mechanisierung und Anwendung der neuesten Technik zu lösen sind. Die Produktion der bezirksgeleiteten und örtlichen Bauindustrie steigt auf 120,0 Prozent an.

Im Jahre 1959 sind über 2940 bezugsfertige Wohnungen zu bauen. Weitere 2500 Wohnungen sind zu beginnen und 1960 fertigzustellen. Durch Um- und Ausbau sind 680 Wohnungen für die Bevölkerung bereitzustellen.

Der Aufbau des Heizkraftwerkes Gera ist zügig fortzusetzen, um die Versorgung des Krankenhaus-Neubaus und der Wohnungsneubauten im Zentrum und im Norden der Stadt ab 1961 zu sichern.

Die Wasserversorgung in den Gemeinden sowie in den Städten Gera, Jena und Greiz ist zu verbessern.

Die umfangreichen Maßnahmen für das Gesundheitswesen, die Volksbildung, das Sozialwesen, die kulturellen Einrichtungen und das Hoch- und Fachschulwesen sind durch den Neubau oder die Fertigstellung der hierfür vorgesehenen Objekte zu sichern. Dadurch wird unter anderem an der Friedrich-Schiller-Universität Jena beim Physikalisch-chemischen und Pharmakologischen Institut ein Zuwachs von 265 Hörsaalplätzen erreicht. An der Ing.-Schule für Feinwerktechnik Jena wird der zweite Bauabschnitt begonnen. Der Krankenhaus-Neubau in Saalfeld mit einer Kapazität von 500 Betten wird der Bevölkerung zur Verfügung gestellt.

Bezirk Suhl

Im Bezirk Suhl wird die weitere Entwicklung der bezirkstypischen und für die Volkswirtschaft der DDR wichtigen Industriebetriebe des Kalibergbaues, der Metallverarbeitung, der Glas-, Keramik- und Spielwarenindustrie im Jahre 1959 fortgesetzt.

Dabei sind die Kapazitätserweiterungen, insbesondere im „Kalikombinat Werra“, zu sichern.

Die verstärkte Produktion von Konsumgütern, vor allem in der Herstellung von Mopeds, Motorrädern, Universal-Haushaltsmaschinen, Werkzeugen und Beschlägen, sowie die Zulieferung für den Fahrzeugbau ist zur besseren Versorgung der Bevölkerung und des Exports zu gewährleisten. In den Vereinigten Porzellanwerken Köppelsdorf wird die Kapazität durch den Aufbau eines neuen Werkes in Sonneberg um 4650 t Elektro- und technische Keramik erweitert. Es ist zu sichern, daß diese Produktion ab 1962 anläuft. In Ilmenau ist der Bau eines Tunnelofenwerkes für die Herstellung von Haushaltsporzellan vorzunehmen. Die bestehenden Kapazitäten für Haushaltsporzellan und Glas sind optimal auszulasten. Der Neubau des VEB Thermometerwerk Geraberg ist fortzusetzen.

In der Spielwarenindustrie ist besonders in der Fertigung von mechanischem Spielzeug, Holzspielzeug und bei Neuentwicklungen von Spielzeug aus Plasten die Steigerung der Produktion zu sichern.

Die industrielle Bruttoproduktion der bezirks- und örtlich geleiteten Industrie wird gegenüber 1958 auf mindestens 112,0 Prozent gesteigert. Dabei haben die Industriezweige Metallverarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung, Glas/Keramik und Lebensmittel den höchsten Anteil.

Die bezirksgeleitete und örtliche Bauindustrie steigert ihre Produktion gegenüber dem Vorjahr auf 119,2 Prozent. Zur besseren Durchführung der Bauaufgaben und Verbesserung der Baustoffversorgung wird die Erweiterung des Hartsteinwerkes Hüttengrund durchgeführt. Örtliche Reserven in Natursteinen usw. sind für die Baustoffversorgung maximal auszunutzen.

Im Jahre 1959 sind im Bezirk Suhl 1630 Wohnungen bezugsfertig zu bauen. Weiterhin sind mindestens 1600 Wohnungen zu beginnen und 1960 fertigzustellen. Durch Um- und Ausbau werden 350 Wohnungen geschaffen. Die im Plan 1959 zur Verfügung gestellten Mittel sind so einzusetzen, daß in jedem Quartal mit dem Bau von etwa 400 Wohnungen begonnen wird.

Der Schwerpunkt in der Landwirtschaft des Bezirkes Suhl liegt in der Rinderhaltung und Rindermast sowie

in der Erzeugung von Milch. Dazu ist es notwendig, die Rinderhaltung qualitativ zu verbessern und die Mast von Rindern zu intensivieren.

Das staatliche Aufkommen an Milch aus Erfassung und Aufkauf ist auf 669 kg je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu erhöhen. Hieraus ergibt sich für die pflanzliche Produktion die Aufgabe, die Futterbasis durch Steigerung der Erträge, besonders auf dem Grünland, zu verbessern, wobei der Bevorratung von Rauh- und Saftfutter für die Wintermonate erhöhte Bedeutung beizumessen ist.

Der Anbau von Silo- und Grünmais ist auf 3000 ha zu erhöhen und der Zwischenfruchtanbau auf 20 Prozent des Ackerlandes auszudehnen.

Die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft ist zielstrebig weiterzuführen, wobei den bestehenden LPG eine allseitig stärkere Hilfe und Unterstützung gegeben werden muß.

Auf dem Gebiet des Hochschulwesens ist das Institut für Starkstromtechnik der Hochschule für Elektrotechnik Ilmenau um 150 Arbeitsplätze und 160 Hörsaalplätze zu erweitern.

Die Mittelschule in Wasungen ist fertigzustellen.

In der Wasserwirtschaft ist in der Stadt Suhl mit der Verbesserung der Wasserversorgung sowie mit dem Bau einer Kläranlage zu beginnen.

Im Bezirk Suhl — als einem der wichtigsten Urlaubs- und Erholungsgebiete der DDR — ist die Versorgung und Betreuung der Urlauber weiter zu verbessern. Die Handelsorgane müssen sich in ihrer Tätigkeit auf einen verstärkten Zustrom von Urlaubern und Touristen einstellen. In den Erholungszentren sind insbesondere die kulturellen Darbietungen und die sportlichen Betätigungsmöglichkeiten der Urlauber weiter zu fördern.

Bezirk Dresden

Der Bezirk Dresden hat im Jahre 1959 infolge seiner hochentwickelten, vielseitigen Industrie und intensiven Landwirtschaft große Aufgaben zu lösen.

Im Vordergrund steht die Entwicklung der Energie- und Kohleindustrie als Voraussetzung für die rasche Entwicklung der Produktion in den nächsten Jahren. Die Kraftwerkserweiterung in Hirschfelde ist abzuschließen und die Investitionsmaßnahmen des Pumpspeicherwerkes in Niederwartha sind fortzuführen. Mit der Fertigstellung dieses Pumpspeicherwerkes im Jahre 1960 wird in der Lastspitze eine Leistung von 126 MW zusätzlich erreicht. Die erste Stufe des neuen Kraftwerkes in Berzdorf ist fertigzustellen und der Bau des Heizkraftwerkes in Pirna mit einer Endkapazität von 37,5 MW weiterzuführen.

Große Aufgaben für die Erhöhung des Exportes und die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Industriewaren hat die elektrotechnische Industrie zu erfüllen. Die Produktion dieses Zweiges ist vorwiegend im Elektromaschinenbau, in der Rundfunk- und Fernsichttechnik sowie im Elektroapparate- und Gerätebau zu erweitern. Dabei ist der weitere Ausbau des VEB Sachsenwerk Niedersedlitz, des VEB Rafena Radeberg und des VEB Transformatoren- und Röntgenwerk zu sichern.

An der Erweiterung der Stahlindustrie unserer Republik hat der Bezirk Dresden durch den Ausbau des VEB Stahlwerk „8. Mai 1945“ in Freital und des VEB Stahl-

und Walzwerk Riesa großen Anteil. Die örtlichen Organe müssen die Durchführung dieser Vorhaben besonders unterstützen.

Durch die Aufnahme der Serienproduktion des Düsen-Passagierflugzeuges vom Typ 152 im Jahre 1959 schafft der VEB Flugzeugwerke Dresden die Voraussetzungen dafür, daß 1960 moderne Düsen-Verkehrsmaschinen auf den Linien der Deutschen Lufthansa eingesetzt werden können.

Die Produktion der örtlichen Industrie ist auf mindestens 111,2 Prozent zu erhöhen. Dabei steht die Erweiterung der metall- und Holzverarbeitenden Industrie im Vordergrund.

Die Bauindustrie des Bezirkes hat neben den Industrie-, Kultur- und Landwirtschaftsbauten ein umfangreiches Wohnungsbauprogramm durchzuführen. Im Bezirk sind 1959 mindestens 6520 neue Wohnungen bezugsfertig zu bauen. Weiterhin sind mindestens 7800 Wohnungen zu beginnen, die 1960 fertigzustellen sind. Durch Um- und Ausbau bzw. Wiederherstellung sollen 1830 Wohnungen geschaffen werden. Der weitere Ausbau des Stadtzentrums in Dresden muß dabei im Mittelpunkt stehen.

Zur Sicherung der in der Bauindustrie vorgesehenen Steigerung der Leistungen auf 111,4 Prozent ist die Baumaterialienindustrie, besonders die von Schotter sowie von Splitt und Betonzeugnissen erheblich zu erweitern. Dafür werden umfangreiche Investitionsmaßnahmen im VEB Kieswerk Ottendorf-Okrilla, VEB Dachsteinwerk Langburkersdorf, VEB Kalkwerk Borna und im zentralgeleiteten VEB Spannbetonwerk Brockwitz vorgenommen.

Die günstigen Bedingungen des Bezirkes ermöglichen eine weitere Intensivierung der tierischen Produktion.

Zur Erfüllung des Planes der Erfassung und des Aufkaufs ist es notwendig, je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 1046 kg Milch und 192,1 kg Schlachtvieh insgesamt zur Versorgung der Bevölkerung an den Staat zu liefern.

Hierbei muß besonders die Milchleistung je Kuh wesentlich erhöht werden. Der Bezirk hat zur Erfüllung der Marktproduktion von Schlachtschweinen und zur Realisierung seiner Ausfuhrverpflichtungen seine Schweinebestände um mindestens 60 000 Stück und die Sauenbestände um 2000 Stück zu erhöhen. Ferner hat der Bezirk die Aufgabe, über seinen eigenen Bedarf hinaus andere Bezirke mit Läufern und Ferkeln zu versorgen.

Neben der Sicherung des staatlichen Aufkommens an Getreide und Kartoffeln ist der hohe Viehbestand des Bezirkes ausreichend mit Futter zu versorgen. Der Anbau von Silo- und Grünmais ist auf 16 000 ha und der Zwischenfruchtanbau auf 33 Prozent des Ackerlandes auszudehnen. Besonderer Wert ist auf den Anbau von Früh- und Treibgemüse zu legen.

Die Sicherung der großen Aufgaben erfordert die weitere Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Es kommt besonders darauf an, durch die Verbesserung der Arbeitsorganisation und die Durchsetzung des Leistungsprinzips die LPG rentabel zu gestalten.

Die Feldarbeiten der MTS sind um 18 Prozent zu erhöhen, und die Schichtarbeit ist auf mindestens 30 Prozent auszudehnen.

Durch die Weiterführung der Investitionsvorhaben an der Technischen Hochschule Dresden werden mindestens 1100 Arbeitsplätze und mindestens 600 Hörsaalplätze geschaffen. Es werden neue Institute aufgebaut, darunter das Fakultätsgebäude für Kerntechnik und das Institut für Fördertechnik.

Der Aufbau des Zentrums und des zentralen Bezirkes der Stadt Dresden ist durch die Verstärkung des Wohnungsbaus und des Baues von Läden sowie den Neubau einer Mittelschule fortzusetzen.

Die Restaurierung des Zwingers wird fortgesetzt. Die Kulturschätze der Stadt Dresden, insbesondere die von der Sowjetunion dem deutschen Volke zurückgegebenen, erfordern die besondere Aufmerksamkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Organe in der kulturellen Arbeit.

Bezirk Leipzig

Die industrielle Entwicklung des Bezirkes Leipzig wird durch die Aufgaben bestimmt, die den Industriezweigen Kohle, Energie, Maschinenbau und Chemie im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft gestellt sind.

Die Förderung von Rohbraunkohle wird durch neue Tagebauaufschlüsse in Borna-Ost und Phönix-Nord erhöht. Durch die Erweiterung der Brikettfabriken Groß-Zössen und Regis steigt die Brikettproduktion weiter an. Der Ausbau von Regis wird 1959 und der von Groß-Zössen 1961 abgeschlossen sein. Die chemische Industrie im Bezirk Leipzig wird besonders die Produktion von Benzin, Paraffin und Plasten steigern.

Der Schwermaschinenbau im Bezirk soll vorrangig solche Geräte und Ausrüstungen liefern, die es ermöglichen, die Förderung der Braunkohle kurzfristig zu steigern und die weitere Mechanisierung der Transport- und Hebearbeiten anderer Industriezweige einschließlich der Bauindustrie in großem Umfang durchzuführen. Diese Aufgaben sind vor allem von den VEB Verlade- und Transportanlagen, „S. M. Kirow“, Förderanlagen Leipzig und Montan- und Getriebewerk zu lösen. Zur Steigerung des Exportes der Erzeugnisse des Maschinenbaues mit geringem Materialeinsatz und hohem Veredelungsgrad sollen vor allem Werkzeugmaschinen und polygraphische Maschinen produziert werden.

Durch die Fertigstellung der Spanplattenwerke Wieritzsch und Böhlitz-Ehrenberg wird die Voraussetzung zur Erhöhung der Möbelproduktion geschaffen. Zur Sicherung einer erhöhten Garnproduktion in den nächsten Jahren werden im VEB Leipziger Baumwollspinnerei 35 000 Spindeln aufgestellt; 1959 beträgt der Kapazitätzuwachs 430 t Baumwollgarn.

Das Investitionsvorhaben VEB Leipziger Wollkämmerei ist 1959 fortzuführen, wobei solche Maßnahmen einzuleiten sind, die eine Fertigstellung im Jahre 1962 sichern.

Durch eine erhebliche Verbesserung der Qualitäten in der Zurichtung der Pelzfelle und durch modische Verbesserung der Konfektion ist die Stellung Leipzigs als führendes Zentrum der Rauchwarenindustrie zu festigen.

Entsprechend den großen nationalen Traditionen Leipzigs stellen die polygraphische Industrie und das Verlagswesen einen besonderen wirtschaftlichen und

kulturpolitischen Schwerpunkt, vor allem im Hinblick auf die Befriedigung der wachsenden kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung dar.

Die gesamte Produktion der bezirks- und örtlich geleiteten Industrie, die ein Drittel der Gesamtproduktion des Bezirkes beträgt, soll gegenüber 1958 auf mindestens 111,4 Prozent gesteigert werden.

Die Bauindustrie des Bezirkes Leipzig hat neben den Industrie-, Kultur- und Landwirtschaftsbauten ein umfangreiches Wohnungsbauprogramm, das gegenüber 1958 eine 30prozentige Steigerung vorsieht, durchzuführen. 1959 sind im Bezirk mindestens 7700 neue Wohnungen bezugsfertig zu bauen. Weiterhin ist mit dem Bau von 5000 Wohnungen zu beginnen, die 1960 fertigzustellen sind. Durch Um- und Ausbau bzw. Wiederherstellung sollen 2000 Wohnungen geschaffen werden. Schwerpunkt dabei ist der weitere Aufbau des Stadtzentrums in Leipzig.

Der Schwerpunkt der Landwirtschaft liegt in der weiteren Steigerung der tierischen Produktion.

Das staatliche Aufkommen aus Erfassung und Aufkauf ist daher bei Schlachtschweinen auf 134,5 kg, bei Schlachtrindern und übrigen Schlachtvieh auf 54,1 kg, bei Milch auf 920 kg und bei Eiern auf 316 Stück je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu erhöhen.

Hierzu ist es notwendig, die Milchleistung je Kuh und Jahr auf 2850 kg zu steigern. Neben der hohen Produktion von Schlachtschweinen ist auch der Bedarf in anderen Bezirken an Ferkeln und Läufern zu decken.

Die hohe tierische Produktion erfordert die Verbesserung der Futtergrundlage durch den Anbau von Silo- und Grünmais auf 18 100 ha und einen Zwischenfruchtanbau auf 29 Prozent des Ackerlandes.

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung ist der Anbau von Früh- und Treibgemüse sowie von Spargel und Frühkartoffeln zu erhöhen. Der Spargelanbau muß gegenüber 1958 um 30 Prozent erweitert werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben werden für die Landwirtschaft 87,8 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Diese Mittel dienen vorrangig der Entwicklung und Festigung des sozialistischen Sektors der Landwirtschaft, besonders den LPG.

Zur Sicherung der Fließarbeit beim Kombi-Einsatz, besonders während der Hackfrüchtereife, ist durch rechtzeitige Abstimmung und Koordinierung mit anderen Wirtschaftszweigen die Durchführung der umfangreichen Transporte zu sichern.

Der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere in den Industriezentren und den Bergbaugebieten, ist durch die Erweiterung und Verbesserung des Verkaufsstellen-netzes besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Messeverkehrs ist der Bau des Hotels „Astoria“ weiterzuführen.

Um die ärztliche Betreuung im Braunkohlengebiet zu verbessern, ist der Bau des Kreiskrankenhauses und der Poliklinik Borna so fortzuführen, daß 1961 die Fertigstellung gewährleistet ist.

An der Karl-Marx-Universität ist das physiologische Institut weiter auszubauen.

Im Rahmen des weiteren Aufbaues der Messestadt Leipzig ist die Eröffnung der wiedererrichteten Oper im Jahre 1960 zu sichern.

Mit dem Bau eines Rundfunk- und Fernsehstudios ist zu beginnen. Der Umbau von Filmtheatern auf neue Wiedergabetechnik ist zu beschleunigen.

Es müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, daß Leipzig, die traditionelle Stadt der deutschen Arbeitersportbewegung, den großen nationalen Verpflichtungen bei der Durchführung des 3. Deutschen Turn- und Sportfestes gerecht wird.

Bezirk Karl-Marx-Stadt

Mit seiner entwickelten Textilindustrie, seinem bedeutenden Maschinenbau und der Steinkohlenförderung hat der Bezirk Karl-Marx-Stadt einen großen Anteil an der weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen und geschmackvollen Industriewaren und der Versorgung der Volkswirtschaft mit Investitionsgütern und für den Export zu leisten. Der Werkzeugmaschinenbau des Bezirkes hat die Rekonstruktionsmaßnahmen der sozialistischen Industrie durch Bereitstellung moderner Werkzeugmaschinen wirksam zu unterstützen. An hochwertigen Massenbedarfsgütern sind im Bezirk mindestens 76 600 Stück Haushaltskühlschränke herzustellen. In der Fahrzeugindustrie ist der Ausstoß von mindestens 20 000 Stück PKW vom Typ „Trabant“ zu sichern.

Durch den Abschluß der Rekonstruktionsmaßnahmen im Jahre 1959 in den Baumwollspinnereien Mittweida, Flöha und Zschopau ist der vorgesehene Kapazitätzuwachs in der Garnproduktion zu erreichen. Die Baumwollspinnerei Meerane hat 1959 mit der Einführung der modernen Technik zu beginnen, die 1961 abzuschließen ist.

Die bezirksgeleitete und örtliche Industrie soll ihre Produktion 1959 auf mindestens 110,6 Prozent erhöhen. Dabei soll die Produktion der metallverarbeitenden Industrie, die vornehmlich Konsumgüter und Exporterzeugnisse herzustellen hat, um 14,0 Prozent ansteigen. In der Textilindustrie ist 1959 die Produktion von Baumwoll- und baumwollartigen Geweben um 6 885 000 m² gegenüber 1958 zu steigern. In der Musikinstrumentenindustrie sind die Exportbeziehungen zu festigen und zu erweitern.

Für die Werktätigen des Bezirkes Karl-Marx-Stadt und andere Erholungssuchende sind durch die Organe des Bezirkes weitere Urlaubspätze zu schaffen.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den industriellen Schwerpunkten und für den verstärkten Urlauberverkehr ist im Jahre 1960 die Erweiterung des Kraftverkehrs und die Verbesserung des Straßennetzes fortzusetzen.

Der Bauindustrie des Bezirkes werden durch den Wiederaufbau des Stadtzentrums von Karl-Marx-Stadt, den Wohnungsbau und wichtige Industriebauten große Aufgaben gestellt, deren Durchführung durch die Steigerung der Produktion der bezirksgeleiteten und örtlichen Bauindustrie auf 115,5 Prozent zu sichern ist. Dabei ist der begonnene Wiederaufbau des Warenhauses am Ring in Karl-Marx-Stadt planmäßig fortzuführen und seine endgültige Wiederherstellung 1961 abzuschließen. Der Bezirk Karl-Marx-Stadt hat 7400 bezugsfertige Wohnungen im Jahre 1959 zu bauen und den Bau von 6700 Wohnungen zu beginnen, die 1960 fertigzustellen sind. Durch Um- und Ausbau bzw. Wiederherstellung sollen 1385 Wohnungen geschaffen werden.

Zur Erreichung der Produktionsziele ist die umfassende Ausnutzung der örtlichen Reserven notwendig.

Die Fertigstellung des ersten Bauabschnittes der Molkerei Freiberg, der Ferngasleitung Zwickau—Neuhaus, der Ferngasleitung Freiberg—Muldenhütte und die Fertigstellung des ersten Bauabschnittes des Heizwerkes im VEB Sachsenring ist sicherzustellen. Zur Sicherung der Bauvorhaben ist die Steigerung der Produktion von Baukalk im Kalkwerk Oberscheibe zu steigern. Die Produktion von keramischen Rohren und Normstücken aus Steinzeug ist maximal zu erhöhen. Die Gewinnung von Natursteinen ist durch den Ausbau der Granitwerke Aue zu verstärken.

Zur Verbesserung der Wasserversorgung der Industrie des Bezirkes Gera ist der Talsperrenbau Pöhl planmäßig fortzusetzen.

Die wichtigste Aufgabe des Bezirkes besteht in der Landwirtschaft darin, die tierische Produktion, insbesondere bei Milch, zu erhöhen. Dazu ist es notwendig, die Rinderbestände qualitativ zu verbessern und die Milchleistung je Kuh und Jahr wesentlich zu steigern.

Für die LPG besteht die Aufgabe, die Rinder- und Kuhbestände weiter zu erhöhen.

Das staatliche Aufkommen aus Erfassung und Aufkauf an Milch ist auf 1050 kg je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und bei Schlachtvieh insgesamt auf 178,3 kg je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu steigern.

Der Haltung von Sauen und der Verbesserung der Aufzuchtergebnisse ist mehr Aufmerksamkeit zu schenken, da der Bezirk auch noch Läufer und Ferkel an andere Bezirke zu liefern hat.

Zur Sicherung der hohen Ziele in der tierischen Produktion kommt der Verbesserung der Futtergrundlage große Bedeutung zu. Daher sind wirkungsvolle Maßnahmen zur besseren Pflege des Grünlandes und Erhöhung der Hektar-Erträge durchzuführen. Auch der Anbau von Silo- und Grünmais sowie der Zwischenfruchtanbau ist auszudehnen.

Der Anbau von Früh- und Treibgemüse sowie lagerfähigem Spätgemüse ist ebenfalls zu erweitern.

Die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft ist zielstrebig weiterzuführen. Zur besseren Unterstützung der LPG und werktätigen Einzelbauern haben die MTS ihre Leistungen in Feldarbeiten gegenüber 1958 bedeutend zu erhöhen.

Die Bergakademie Freiberg, Institut für Gießerei und Metallformung, wird um 130 Hörsaalplätze und 86 neue Arbeitsplätze und die Hochschule für Maschinenbau Karl-Marx-Stadt um 100 Arbeitsplätze erweitert.

In Adorf wird mit dem Neubau eines Filmtheaters und in Klingenthal und Bad Elster mit Schulneubauten begonnen.

Mit der Fertigstellung der Feierabendheime in Frohnau und Karl-Marx-Stadt, Rembrandtstraße, werden 175 neue Plätze geschaffen. Das Pflegeheim in Heinrichsricht wird fertiggestellt und mit 182 Plätzen in Betrieb genommen.

Schlußbestimmungen

Die hohen Ziele, die der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1959 stellt, verlangen, daß die mit dem Gesetz vom 11. Februar 1958 geforderte Veränderung der Arbeitsweise in allen Staats- und Wirtschaftsorganen noch entschiedener verwirklicht und die leitende und koordinierende Tätigkeit der Staatlichen Plankommission, der Ministerien, der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und der Vereinigungen volkseigener Betriebe auf allen Gebieten weiter verbessert werden.

Die Volkskammer verpflichtet die Staatliche Plankommission, die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Vereinigungen volkseigener Betriebe, die Räte der Bezirke und Kreise sowie Städte und Gemeinden, bei der Übergabe der staatlichen Aufgaben zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1959 an die Betriebe und Einrichtungen den Werktätigen die Planziele eingehend zu erläutern.

Die Volkskammer empfiehlt, den örtlichen Volksvertretungen, auf der Grundlage der den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden übergebenen staatlichen Planaufgaben umgehend die Pläne für die ökonomische und kulturelle Entwicklung der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden zu beraten und zu bestätigen sowie entsprechende Maßnahmen zu ihrer Durchführung festzulegen.

Die Volkskammer richtet an die Nationale Front des demokratischen Deutschland und an alle demokratischen Parteien und Massenorganisationen den Appell, die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1959, der auf die Erfüllung des Wahlprogramms der Nationalen Front gerichtet ist, aktiv zu unterstützen und damit zur weiteren ökonomischen und politischen Stärkung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates beizutragen.

Die Volkskammer ruft die gesamte Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik auf, ihr ganzes Können und Wissen, ihre volle Kraft für die Erfüllung der hohen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1959 einzusetzen und somit an der Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe der Deutschen Demokratischen Republik aktiv teilzunehmen.

Der vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Januar neunzehnhundertneunundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**

**Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1959.**

Vom 21. Januar 1959

§ 1

Bestätigung des Staatshaushaltsplanes

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1959 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	45 884,5 Millionen DM
(davon Zuweisungen Republik/Bezirke (1 588,3 Millionen DM))	
Ausgaben	45 871,6 Millionen DM
(davon Zuweisungen Republik/Bezirke (1 588,3 Millionen DM))	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1959	12,9 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1958	1 227,5 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1959	1 240,4 Millionen DM

§ 2

Bestätigung des Haushaltsplanes der Republik

Einnahmen	33 227,9 Millionen DM
Ausgaben	33 215,0 Millionen DM
(davon Zuweisungen Republik/Bezirke (1 588,3 Millionen DM))	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1959 ..	12,9 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1958	964,3 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1959	977,2 Millionen DM

§ 3

Bestätigung der Haushaltspläne der Bezirke

Die Haushaltspläne der Bezirke für das Jahr 1959 werden wie folgt bestätigt:

für den Bezirk	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß
	einschl. Bestand am 1. Januar 1959		am 31. Dezember 1959
in Millionen DM			
Berlin	1 607,4	1 573,2	34,2
Rostock	895,2	879,7	15,5
Schwerin	604,5	592,0	12,5
Neubrandenburg	733,0	718,1	14,9
Potsdam	847,8	829,7	18,1
Frankfurt/Oder	595,0	583,7	11,3
Cottbus	764,1	751,6	12,5
Magdeburg	1 014,3	993,8	20,5
Halle	1 123,5	1 099,1	24,4
Erfurt	743,7	726,9	16,8
Gera	528,8	518,4	10,4
Suhl	323,4	316,1	7,3
Dresden	1 167,4	1 144,4	23,0
Leipzig	901,3	881,1	20,2
Karl-Marx-Stadt	1 070,4	1 048,8	21,6
	12 919,8	12 656,6	263,2

§ 4

**Bestätigung der Finanzpläne der volkseigenen
Wirtschaft**

Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1959 werden bestätigt, und zwar

- a) mit Abführungen an
den Haushalt der Republik
in Höhe von 22 432,6 Millionen DM
- die Haushalte der örtlichen Organe in Höhe von 5 354,0 Millionen DM
- b) mit Zuführungen zum
Betriebsprämienfonds so-
wie zum Kultur- und So-
zialfonds in Höhe von .. 1 083,3 Millionen DM
- c) mit Zuführungen
aus dem Haushalt der Re-
publik in Höhe von 1 841,1 Millionen DM
- aus den Haushalten der
örtlichen Organe in Höhe
von 536,6 Millionen DM
- d) mit Zuführungen an die
Maschinen-Traktoren-Sta-
tionen aus den Haushal-
ten der örtlichen Organe
in Höhe von 1 126,9 Millionen DM

§ 5

Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel

(1) Die Höhe der Amortisationen aus der volkseigenen Wirtschaft wird für das Jahr 1959 mit 2 729,5 Millionen DM bestätigt. Diese Mittel sind für die Finanzierung des staatlichen Investitionsplanes — Teil Erhaltung der Grundmittel — zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Zuführungen an die volkseigene Wirtschaft und die Bereiche der gesellschaftlichen Konsumtion zur Durchführung des staatlichen Investitionsplanes — Teil Erweiterung der Grundmittel — werden aus

dem Haushalt der Republik mit 3 740,1 Millionen DM
aus den Haushalten der örtlichen Organe mit 2 631,4 Millionen DM
bestätigt.

§ 6

**Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung
der Arbeiter und Angestellten**

Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für das Jahr 1959 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	6 242,4 Millionen DM
Zuschuß aus dem Staatshaus- halt	951,7 Millionen DM
Ausgaben	7 194,1 Millionen DM

§ 7

Bestätigung des Planes der Sozialversicherung der Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer sowie freiberuflich Tätigen

Der Plan der Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherung der Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer sowie freiberuflich Tätigen für das Jahr 1959 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	380,8 Millionen DM
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	435,7 Millionen DM
Ausgaben	816,5 Millionen DM

§ 8

Bestätigung des Planes der langfristigen Kredite

Der Plan der langfristigen Kredite für das Jahr 1959 wird mit 2 527,3 Millionen DM bestätigt.

§ 9

Änderung des Staatshaushaltsplanes 1959 durch die Einführung von Festpreisen

Der Ministerrat wird ermächtigt, den Staatshaushaltsplan für das Jahr 1959 um die Preisveränderungen zu berichtigen, die bis zum 1. Januar 1959 eingeführt werden.

Finanzierung der Ausgaben der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden

§ 10

(1) Zu den eigenen Einnahmen der örtlichen Organe gehören die Nettogewinne, Umlaufmittelabführungen und sonstigen Abführungen (mit Ausnahme der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe) der volkseigenen Betriebe, die ihnen unterstehen, die Einnahmen der MTS, die Gemeindesteuern, die Einnahmen ihrer Einrichtungen und Fachorgane sowie die Einnahmen aus ihrem Vermögen.

(2) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus örtlichen Einnahmen gedeckt werden, erhalten die örtlichen Organe Anteile an der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der bezirksgelenkten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft sowie Anteile an anderen Republiksteuern und Zuweisungen.

§ 11

(1) Die Bezirke erhalten in voller Höhe die Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer der Konsumgenossenschaften und der übrigen Genossenschaften sowie die sonstigen Verkehrssteuern.

(2) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, ihre Anteile an den Abgaben und Steuern der Republik auf die Stadt- und Landkreise und in Groß-Berlin auf die Stadtbezirke aufzuteilen.

(3) Die Volksvertretungen der Kreise sind berechtigt zu beschließen, daß die Städte und Gemeinden an der Handelsabgabe bzw. Umsatzsteuer der in ihrem Bereich befindlichen Verkaufsstellen der HO bzw. der Konsumgenossenschaften beteiligt werden.

(4) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, die Beteiligung der Stadt- und Landkreise und in Groß-Berlin die Beteiligung der Stadtbezirke an den Einnahmen der MTS zu beschließen. Den Kreisen, denen durch einen Beschluß des Bezirkstages die Finanzierung der Ausgaben der MTS übertragen wurde, sind die Einnahmen in voller Höhe zu übertragen.

§ 12

Die Kreise erhalten in voller Höhe die Steuern des Handwerks und die Steuern der Landwirte.

§ 13

(1) Zum Ausgleich ihrer Haushalte erhalten die Bezirke von folgenden Abgaben und Steuern Anteile sowie Zuweisungen aus dem Haushalt der Republik:

Bezirke	Prod., Handels- u. Dienstlsgs.- Abg. d. be- zirksgel. u. örtl. VEW (ohne Kaffee, Spritrektil- kat u. Frisch- fleisch) in %	Steuern v. d. priv. Wirtschaft (ohne Steuern d. Handw. u. d. Land- wirte) in %	Steuern v. d. Werk- tätigen in %	Zu- wei- sungen in Millio- nen DM
	Berlin	80	50	15
Rostock	100	100	100	377,4
Schwerin	100	100	100	200,5
Neubrandenburg	100	100	100	344,7
Potsdam	100	100	100	94,7
Frankfurt/Oder	100	100	100	220,6
Cottbus	100	100	100	277,4
Magdeburg	100	100	100	73,0
Halle	75	50	45	—
Erfurt	75	70	41	—
Gera	90	80	57	—
Suhl	60	50	18	—
Dresden	60	50	20	—
Leipzig	60	50	26	—
Karl-Marx-Stadt	50	35	24	—
				<u>1.588,3</u>

(2) Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Stadt- und Landkreise und der Stadtbezirke von Groß-Berlin, bei denen die eigenen Einnahmen und Anteile nicht ausreichen, beschließen die Volksvertretungen der Bezirke Zuweisungen aus dem Haushalt des Bezirkes.

§ 14

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, bei der Beschlußfassung über ihre Haushaltspläne zusätzliche Ausgaben zu beschließen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden. Diese zusätzlichen Mittel sind vor allem für die Verbesserung der Betriebsanlagen in den kommunalen und Dienstleistungsbetrieben, für die Verbesserung der Ausstattung des staatlichen Handels und die Verbesserung des Zustandes der staatlichen Einrichtungen zu verwenden.

(2) Die für die Bezirke im § 3 festgelegten Überschüsse dürfen nicht vermindert und die im § 13 festgelegten Haushaltsausgleiche nicht erhöht werden.

(3) Die Volksvertretungen der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden dürfen die von der höheren Volksvertretung beschlossenen Überschüsse und Haushaltsausgleiche nicht verändern.

§ 15

Rücklagenfonds der Volksvertretung

(1) Die auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 66) übertragenen Mittel bilden den „Rücklagenfonds der Volksvertretung“.

(2) „Der Rücklagenfonds der Volksvertretung“ ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Sparkonto zu führen und wird ab 1. Januar 1959 mit 3 1/2% verzinzt.

(3) Es wird den örtlichen Volksvertretungen empfohlen, aus diesen Mitteln langfristige Rücklagen anzusammeln.

(4) Soweit es die örtlichen Volksvertretungen für notwendig halten, im Jahre 1959

- a) volkswirtschaftliche Aufgaben zu vollenden oder durchzuführen, die im Haushaltsplan 1958 geplant waren, aber nur teilweise realisiert bzw. nicht begonnen werden konnten,
- b) Maßnahmen im Handel, in den örtlichen volkseigenen Betrieben, in der Kommunalwirtschaft und in den staatlichen Einrichtungen vorzunehmen,

wird ihnen empfohlen, aus dem Rücklagenfonds der Volksvertretung bereits im Jahre 1959 Mittel dafür zu verwenden.

(5) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 4, die den gesetzlichen Bestimmungen über Investitionen, Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen unterliegen, regelt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Durchführungsbestimmungen.

(6) Werden im Jahre 1959 von den örtlichen Organen bei den geplanten Ausgaben Einsparungen erzielt oder höhere Einnahmen erreicht als geplant und überschreitet am Ende des Jahres der Bestand den in den Plänen vorgesehenen Überschuß, so sind diese Mittel auf das Jahr 1960 übertragbar. Nicht übertragbar sind Investitionsmittel (Teil Erweiterung der Grundmittel), die infolge Nichterfüllung der Investitionsauflagen noch vor-

handen sind, und Minderausgaben beim Lohnfonds der Aufgabenbereiche 0 bis 7 und 9 (brutto). Diese Regelung für den Lohnfonds gilt nicht für Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern.

§ 16

Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

Die Mittel des Nationalen Aufbauwerkes (einschl. der Anteile des VEB Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie), die nach Durchführung des § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) verbleiben, sind von den örtlichen Volksvertretungen insbesondere für die Verbesserung der Ausstattung des staatlichen Handels, für Instandsetzung volkseigener Wohnungen, für den Bau und die Instandsetzung kommunaler Straßen, für die Verbesserung der Betriebsanlagen in den kommunalen und Dienstleistungsbetrieben und für die Verbesserung des Zustandes der staatlichen Einrichtungen zu verwenden. Die beabsichtigten Vorhaben müssen Bestandteile der Kreis-, Stadt- und Dorfpläne sein.

§ 17

Fonds der Bezirke aus überplanmäßigen Gewinnen

Die Volksvertretungen der Bezirke können beschließen, daß bis zu 20% der überplanmäßigen Gewinne der örtlichen volkseigenen Wirtschaft durch die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden an die Räte der Bezirke abgeführt werden. Die Räte der Bezirke finanzieren daraus überörtliche Wettbewerbe, Prämien für freiwillige Staatsplanerhöhungen sowie die Verbesserung der Produktionsbedingungen in Schwerpunktbetrieben der volkseigenen Wirtschaft.

§ 18

Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreißigsten Januar neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Januar neunzehnhundertneunundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 6. Februar 1959	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 59	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge	55
22. 1. 59	Beschluß über die Förderung der Masseninitiative zur Aufdeckung und Beseitigung von Zeitverlusten mit Hilfe der Seifert-Methode	56
19. 1. 59	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe	57
8. 1. 59	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten	60
	Berichtigungen	66

**Gesetz
zur Aufhebung des Gesetzes über Maßnahmen zur
Erreichung der Friedenshektarerträge.**

Vom 21. Januar 1959

§ 1

Das Gesetz vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreifundzwanzigsten Januar neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Januar neunzehnhundertneunundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**

Beschluß
über die Förderung der Masseninitiative zur
Aufdeckung und Beseitigung von Zeitverlusten
mit Hilfe der Seifert-Methode.

Vom 22. Januar 1959

Der V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat der gesamten Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik neue Perspektiven für die weitere Verbesserung ihrer Lebenslage gegeben. Die Werktätigen der sozialistischen Betriebe haben nach Bekanntwerden der gestellten ökonomischen Hauptaufgabe große Initiative entwickelt, um diese Aufgabe zu erfüllen. Dabei wenden sie erfolgreiche Methoden zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, wie z. B. die Seifert-Methode, an.

Der Inhalt der Seifert-Methode ist die bewußte und aktive Teilnahme aller Werktätigen an der Ausschöpfung von Reserven, um die Arbeitsproduktivität zu steigern und die Rentabilität der Betriebe zu erhöhen. Sie hilft, Zeitverluste zu erkennen und zu beseitigen. Die Seifert-Methode ist daher ein fester Bestandteil des umfassenden Kampfes der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne. Sie fördert die bessere Organisation der Arbeit, den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt nach dem Beispiel des Elektrochemischen Kombines Bitterfeld und die Entwicklung von „Brigaden der sozialistischen Arbeit“.

Zur breiten Einbeziehung der Werktätigen bei der Anwendung der Seifert-Methode ist eine gründliche politisch-ideologische Aufklärung in Verbindung mit einer richtigen Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit notwendig.

Den Leitungen der sozialistischen Betriebe erwächst mit der Anwendung der Seifert-Methode eine hohe Verantwortung. Sie sind verpflichtet, diesen Beschluß den Werktätigen zu erläutern und mit ihnen alle mit der Durchführung dieses Beschlusses im Zusammenhang stehenden Fragen zu beraten. Nur die Unterstützung der Seifert-Methode, durch das Kollektiv der Werkleitungen, das Ingenieurtechnische Personal, die Meister und andere Wirtschaftsfunktionäre, werden die Anstrengungen der Werktätigen zu dem von ihnen gewünschten Ergebnis führen und der Kampf um die Beseitigung von Verlustquellen erfolgreich sein.

Es wird deshalb folgendes beschlossen:

1. Die Werkleitungen der sozialistischen Betriebe sind verpflichtet, die Initiative aller Werktätigen bei der Anwendung der Seifert-Methode zu unterstützen und die rasche Beseitigung von Zeitverlusten und deren Ursachen zu organisieren.
2. Die Förderung der Anwendung der Seifert-Methode hat unter Ausnutzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit zu erfolgen. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:
 - a) Arbeiter, die nach der Beseitigung von Zeitverlusten mit Hilfe der Seifert-Methode hohe Produktionsleistungen erbringen, erhalten eine besondere Prämie:

Die Höhe der Prämie sollte der erzielten Lohnkosteneinsparung der ersten 3 Monate entsprechen. Die Auszahlung der Prämie kann anteilig monatlich oder einmal nach 3 Monaten erfolgen. Läßt sich die tatsächliche Lohnkosteneinsparung im einzelnen nur durch erhöhten Mehraufwand des Rechnungswesens nachweisen, so sind der

Prämienfestlegung sorgfältige Schätzungen zugrunde zu legen. Die Mittel für die Prämien bei nachweisbarer Senkung der Lohnkosten können dem Lohnfonds entnommen werden. Dabei darf der geplante Lohnfonds nicht überschritten werden.

- b) Arbeiter, die als Initiatoren Anteil an der Aufdeckung und Beseitigung von Verlustquellen haben, sollten durch Prämien aus dem Betriebsprämienfonds besonders ausgezeichnet werden. Auch diese Prämien sind im angemessenen Verhältnis zu der erhöhten Produktionsleistung und dem tatsächlich erzielten ökonomischen Nutzen bei der betreffenden Arbeit zu gewähren.
 - c) Bei der Anwendung der Seifert-Methode dürfen keine Verminderungen des Durchschnittslohnes der letzten Zeit eintreten. Die nach Buchst. a gewährten Prämien sind dem Durchschnittslohn nicht anzurechnen.
 - d) Werktätige, die verwertbare Verbesserungsvorschläge zur Vervollkommnung der Technik und der Technologie ausgearbeitet haben, müssen unabhängig von Prämierungen vorgenannter Art Prämien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.
(Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft [GBl. S. 293], Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 6. Februar 1953 [GBl. S. 297], Richtlinien zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 20. Mai 1952 [GBl. S. 401].)
3. Im Ergebnis der Beseitigung der Ursachen von Zeitverlusten durch die Werkleitungen und der Schaffung von technisch-organisatorischen Voraussetzungen für eine höhere Arbeitsproduktivität ergibt sich eine entsprechende Neufestsetzung der Arbeitsnormen. Für Zeitverluste, die dabei aus der Norm entfernt wurden, ist dem Werktätigen bei Wiederauftreten ein Ausgleich in Höhe der durchschnittlichen Normenerfüllung der laufenden Lohnabrechnungsperiode zu zahlen.
 4. Durch die Aufschlüsselung des Produktionsplanes auf Abteilungen, Meisterbereiche, Brigaden und Arbeitsplätze muß der Kampf um die Ausnutzung der Verlustquellen unterstützt werden. Durch die Aufschlüsselung des Produktionsplanes kann das Prinzip der materiellen Interessiertheit wirkungsvoller angewandt und der Kampf um die Erfüllung und Übererfüllung des Planes erfolgreicher geführt werden, und den Betrieben stehen höhere Mittel zur materiellen Anerkennung hoher Arbeitsleistungen zur Verfügung.
 5. Die planmäßige Normenarbeit ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage des Planes der Normenarbeit und des Planes der technisch-organisatorischen Maßnahmen weiterzuführen. Die Erfahrungen und Ergebnisse der Anwendung der Seifert-Methode und anderer Neuereremethoden sind dabei auszuwerten.

Berlin, den 22. Januar 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Neunte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Systematik der
Ausbildungsberufe.**

Vom 19. Januar 1959

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungs-

berufe“ (GBl. S. 470) werden folgende Änderungen in der Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 231 des Gesetzblattes) bestimmt:

§ 1

Neuaufnahme von Ausbildungsberufen

Für die sozialistische Wirtschaft werden folgende Berufe neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Lohn-gruppe	Grundschule		Zehnklassen-schule**	Abitur
			Mindest-eintritts-alter	Lehr-zeit-dauer	Lehr-zeit-dauer	Lehr-zeit-dauer
2411/00 3	Bauhelfer	III	14	2		
2441/00 2	Straßenbauer	IV	15	2		
2641/12	Lokomotivschlosser (Diesellokomotiven)	V			2 1/2	
3019	Faserplattenmacher	V	14	2 1/2		
3012 00/1	Faserplattenmacher	III	14	1 1/2		
3019 01	Spanplattenmacher	V	14	2 1/2		
3019/01/1	Spanplattenmacher	III	14	1 1/2		
2211-00/2	Papiermacher	IV	14	1 1/2		
3211/01/2	Zellstoffmacher	IV	14	1 1/2		
3421/00 3	Spinnereivorbereiter	III	14	2		
3421 03/2	Baumwollspinner	IV	14	2		
3961	Lagerfacharbeiter	V	14	3	2 1/2	
4249/03	Techno-Keramlaborant				3	2
4249 04	Meß- und Regelmechaniker	V			3	2 1/2
4335	Baumaschinist	V			2	
6383	Schädlingsbekämpfer	V	14	3	2	

§ 2

Streichung von Ausbildungsberufen

Für die sozialistische Wirtschaft werden folgende Berufe gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
2211	Bohrer (Steinbruch)
2255/01/2	Schachtofenfüller
2261/00/2	Scharrierer
2421/00/1	Betonbauer
2431/00/1	Zimmererhelfer
2433/00/1	Dachdeckerhelfer
2441/00/2	Straßenbauhelfer
2441/00/4	Straßenunterhaltungsarbeiter
2471/00/2	Stukkateurhelfer
2473/00/1	Fliesenlegerhelfer
2475/00/1	Ofensetzerhelfer
3019	Faser- und Spanplattenmacher
3019/00/1	Faser- und Spanplattenmacher
3421/00/2	Kämmereiarbeiter (Baumwolle oder Kammgarn)
3421/00/4	Vorbereiter in der Spinnerei (Krempeler — Strecker — Flyer)
3421/03	Baumwollspinner
3421/03/2	Putzereiarbeiter
4335	Baumaschinenschlosser (Baggerführer)

§ 3

Neufestlegung der Lehrzeitdauer

Für die nachstehend aufgeführten Berufe wird die Lehrzeit wie folgt festgelegt:

* S. DB (GBl. I 1952 S. 14)

** Entspricht der „Mittleren Reife“, die in der Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 231 des Gesetzblattes) gefordert wird.

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Lohn-gruppe	Grundschule		Zehnklassen-schule
			Mindest-eintritts-alter	Lehrzeit-dauer	Lehrzeit-dauer
1215	Forstfacharbeiter ..	V	14	3	2
2476	Glaser	V	14	3	2
3443/00/2	Glattweber (Automatenweber) .	IV	14	2	

§ 4

Lehrberufe für Absolventen der Zehnklassenschule

(1) Folgende weitere Berufe werden den Absolventen der Zehnklassenschule empfohlen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Lohn-gruppe	Grundschule		Zehnklassen-schule
			Mindest-eintritts-alter	Lehrzeit-dauer	Lehrzeit-dauer
1146	Zootierpfleger	V	14	3	2
2111/07	Hauer (Anhydrit-bergbau)	V	14	3	2
2129	Facharbeiter für Tiefbohrungen	V	14	3	2
2263	Kunststeinfach-arbeiter	V	14	3	2
2331/05	Medizinalgasbläser	V	14	3	2
2347/01	Rundoptiker	V	14	3	2
2347/02	Planoptiker	V	14	3	2
2433	Dachdecker	V	14	3	2
2457	Gleisbauer	V	14	3	2
2581/03	Walzendreher	V	14	3	2
2641/09	Leichtmetallschlosser	V	14	2 1/2	2

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Grundschule			Zehn-
		Lohn-	Mindest-	Lehrzeit-	klassen-
		gruppe	minutis-	dauer	schule
			alter		Lehrzeit-
					dauer
2655	Installateur (Gas und Wasser)	V	14	3	2
2655/02	Heizungsinstallateur	V	14	3	2
2655/03	Rohrschlosser	V	14	3	2
2724/01	Schalttafelmonteur	V	14	2 1/2	2
2822	Gummifacharbeiter	V	15	3	2
3329	Filmkopierfach-				
	arbeiter	V	14	3	2
3661	Rauchwarenzurichter	V	14	3	2
3711	Getreidemüller	V	14	3	2
3721	Bäcker	V	14	3	2
3741	Molkereifacharbeiter	V	14	3	2
3744	Speiseölfacharbeiter	V	14	3	2
5235	Bootsmann (Binnen-				
	schiffahrt)	V	14	3	2

(2) Infolge der technisch-naturwissenschaftlichen Entwicklung, die an die Arbeiter höhere Anforderungen stellt, und der Zunahme der Zahl der Absolventen der Zehnklassenschule werden nachstehende Berufe den Zehnklassenschülern vorbehalten:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Zehnklassen-
		schule
		Lehrzeitdauer
1123	Traktorist	2
1154	Gärtner (Garten- und Landschafts-	
	gestaltung)	2
2421/01	Betonbauer (Bieger und Verleger)	2
2459	Wasserbaufacharbeiter	2
2511/02	Stahlwerker	2
2511/03	Hüttenfacharbeiter	2
2521/01	Blechwalzer (Stahl)	2
2521/02	Blechwalzer (Buntmetalle)	2
2521/03	Profilwalzer	2
2522/01	Metallzieher (Stahl)	2
2522/02	Metallzieher (Buntmetalle)	2
2581	Dreher	2 1/2
2581/01	Vielstahldreher	2 1/2
2582	Universalfräser	2 1/2
2582/01	Zahnradfräser	2
2583	Universalhobler	2
2586	Präzisions Schleifer	2 1/2
2611	Schmelzschweißer	2
2611/01	Lichtbogenschweißer	2
2611/02	Gasschweißer	2
2631/07	Werkzeugschlosser	2
2641/05	Motorenschlosser	2 1/2
2645	Stahlschiffbauer	2 1/2
2655/01	Gasmonteur	2
2661	Gürtler	2 1/2
2671	Mechaniker	2 1/2
2671/01	Metallflugzeugbauer	2 1/2
2671/04	Waagenbauer	2
2673	Kraftfahrzeugschlosser	2 1/2
2674/01	Traktoren- und Landmaschinen-	
	schlosser	2
2681	Feinmechaniker	2 1/2
2686	Zahntechniker	3
2687/01	Uhrmacher (Industrie)	2
2688	Silberschmied	2
2688/01	Goldschmied	2
2689	Systembauer (Meßwerke)	2
2689/01	Laufschlosser	2 1/2
2689/02	Systemmacher	2 1/2
2689/03	Schloßmacher	2

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Zehnklassen-
		schule
		Lehrzeitdauer
2722/01	Grubenelektriker	2
2722/02	Schiffselektriker	2
2724	Elektromonteur	2 1/2
2724/02	Freileitungsmonteur	2
2724/03	Elektromontageschlosser	2
2724/04	Fahrleitungsmonteur	2
2724/05	Kraftfahrzeugelektriker	2
2726	Fernmeldemonteur	2 1/2
2726/01	Fernmeldebaumonteur	2 1/2
2729	Kabelmonteur	2 1/2
2741	Elektromaschinenbauer	2 1/2
2741/01	Elektrosignalschlosser	2 1/2
2741/02	Transformatorbauer	2 1/2
2811/01	Facharbeiter für Anorganische	
	Schwerchemie	2
2811/02	Facharbeiter für Elektrochemie ..	2
2811/03	Facharbeiter für organische	
	Grundchemie	2
2811/04	Facharbeiter für Brenn-, Treib-	
	und Schmierstoffchemie	2
2811/07	Facharbeiter für Kunststoffchemie	2
2811/08	Facharbeiter für Pharmazeutische	
	Chemie	2
2811/09	Facharbeiter für Thermochemie ..	2
2811/10	Facharbeiter für Fotochemie	2
2811/11	Facharbeiter für Synthesefaser-	
	chemie	2
2811/12	Facharbeiter für Organisch-techn-	
	nische Chemie	2
2821	Vulkaniseur	2
2829/01	Facharbeiter für Farben und Lacke	2
3044	Bootsbauer	2 1/2
3115	Holzbildhauer	2 1/2
3119	Intarsienschneider	2
3222	Papierverarbeiter	2 1/2
3311	Techn. Zeichner	2 1/2
3311/02	Techn. Zeichner (Schiffbau)	2 1/2
3311/03	Techn. Zeichner (Stahlbau)	2
3311/04	Techn. Zeichner (Heizungs- und	
	Lüftungsbau, Rohrinstallation) ..	2
3311/09	Techn. Zeichner (Elektro)	2 1/2
3312	Grafischer Zeichner	2
3313	Musterzeichner (Textil)	2
3318	Schrift- und Plakatmaler	2
3331	Schriftsetzer	2 1/2
3332	Schriftlithograf	2 1/2
3332/01	Foto- und Farbenlithograf	2 1/2
3332/02	Kartolithograf	2 1/2
3332/03	Keramiklithograf	2 1/2
3336/02	Tiefdruckätzer	2 1/2
3339/01	Karto-Kupferstecher	2 1/2
3339/02	Kupfer- und Stahlstecher	2 1/2
3353	Offsetdrucker	2 1/2
3353/03	Lichtdrucker	2 1/2
3443/07	Tuchmacher	2 1/2
3443/10	Plüsch- und Mokettweber	2 1/2
3443/15	Gardinen- und Tüllweber	2 1/2
3443/16	Spitzenweber	2 1/2
3541	Appreteur	2
3547	Färber	2
3553	Färber und Chemisch-Reiniger ..	2
3611	Gerber	2
3771	Koch	2 1/2
3781	Brauer und Mälzer	2 1/2
3784/01	Spiritus- und Hefefacharbeiter ..	2 1/2
3784/02	Destillateur	2 1/2

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Zehnklassenschule Lehrzeitdauer
4224	Tierausstopfer und Präparator	3
4225	Facharbeiter für Biologie	2
4246	Glasapparatejustierer bzw. Thermometer-Arätometerjustierer .	2
4265	Jacquardkartenschläger	2
4311	Maschinist für Energie- erzeugungsanlagen	2
4311/01	Maschinist für Kokereien und Schwefelereien	2
4311/02	Maschinist für elektrische Anlagen	2
4311/03	Wasserwerkfacharbeiter	2
4337/01	Bergbaumaschinist (Fahrbetrieb) ..	2
4337	Bergbaumaschinist (Tagebaugeräte)	2
4337/02	Bergbaumaschinist (Brikettierung) .	2
4338/01	Maschinist (Aufbereitung von Gas und Kohlenwertstoffen)	2
5231	Matrose	2 1/2
5217	Betriebs- und Verkehrsseisenbahner	2
5255	Postbetriebsfacharbeiter	2
5321	Kellner	2 1/2
7125	Stenotypistin	2
8311	Kunstporzellanmodelleur	4

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Zehnklassenschule Lehrzeitdauer
8311/01	Kunstporzellanformer	3
8311/02	Kunstporzellandreher	3
8311/03	Kunstporzellaneinrichter	3
8312	Kunstporzellanmaler	4
8319	Gebrauchswerber	2 1/2

§ 5

Änderung der Berufsbezeichnung

Bei den nachfolgend aufgeführten Ausbildungsberufen wird die Berufsbezeichnung geändert:

1116	Landwirt (Saatzucht)	in Landwirt (Saatgut)
2479/01	Steinholzleger	in Fußbodenleger
2641/06	Lokomotivschlosser	in Lokomotivschlosser (Dampflokomotiven)
2724/00/1	Elektromonteurhelfer	in Elektromonteur
2724/00/2	Elektromonteurhelfer	in Elektromonteur

§ 6

Änderung der Bedingungen für die Vorbildung

Für die nachstehend aufgeführten Berufe werden die Bedingungen für die Vorbildung wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Grundschule	Bisherige		Neue	
			Mittlere Reife	Abitur	Vorbildung Grundschule	Zehnklassenschule Abitur
2511/01	Hochöfner		3	2		2
6366	Zahnärztliche Helferin	2				2

§ 7

Änderungen in der Spalte „Bemerkungen“

In der Spalte „Bemerkungen“ sind bei nachstehend aufgeführten Berufen folgende Änderungen vorzunehmen:

Bei dem Ausbildungsberuf:

2411/00/3	Bauhelfer wird in die Spalte „Bemerkungen“ das Zeichen ⊙ (Für weibliche Jugendliche nicht zu empfehlen) eingefügt.
2475	Ofensetzer wird in die Spalte „Bemerkungen“ das Zeichen ⊙ (Für weibliche Jugendliche nicht zu empfehlen) eingefügt.
2641/12	Lokomotivschlosser (Diesellokomotiven) wird in die Spalte „Bemerkungen“ das Zeichen ⊙ (Für weibliche Jugendliche nicht zu empfehlen) eingefügt.
3961	Lagerfacharbeiter wird in die Spalte „Bemerkungen“ der Hinweis „Nur für Großlagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ eingefügt.
3961/00/2	Lagerist wird in der Spalte „Bemerkungen“ „Chemieprodukte oder landwirtschaftliche Erzeugnisse“ gestrichen.
5141/03	Handelskaufmann (Landwirtschaft) wird in die Spalte „Bemerkungen“ der Vermerk „DSG-Handelsbetriebe“ hinzugefügt.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Für Berufe, die den Absolventen der Zehnklassenschule vorbehalten sind (§ 4 Abs. 2), gelten in der Periode des Überganges zur Zehnklassenschule folgende Bestimmungen:

Der Rat des Kreises, Referat Arbeit, ist berechtigt, nach Anhören der Abteilung Volksbildung für die genannten Lehrberufe Grundschüler zuzulassen, wenn nicht genügend Absolventen der Zehnklassenschulen zur Verfügung stehen. Hierbei sind die bisher in der Systematik der Ausbildungsberufe für Grundschüler aufgeführten Bedingungen, z. B. Lehrzeiten, zugrunde zu legen.

(2) Bei der Bestätigung der Lehrverträge ist besonders zu beachten, daß durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und Berufsschulen für Absolventen der Grund- und Zehnklassenschule spezielle Klassen gebildet werden können. In den Fällen, wo die Zahl der Absolventen der Zehnklassenschule für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung nicht ausreichend ist, sind die Absolventen der Zehnklassenschule vorrangig in die sozialistischen Betriebe zu lenken.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1959

Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. Lemnitz

**Anordnung
über die Planung, Finanzierung und Abrechnung
der Winterbauarbeiten.**

Vom 8. Januar 1959

Zur Sicherung der kontinuierlichen Beschäftigung der Bauarbeiter und der kontinuierlichen Durchführung der Bauarbeiten bei Investitionsbauvorhaben und bei Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG), der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) sind von den Baubetrieben zusätzliche Maßnahmen zu treffen. Hinsichtlich der Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrkosten (Winterbaukosten) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Allgemeines

§ 1

Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung von Bauarbeiten in den Wintermonaten müssen technisch und wirtschaftlich vertretbar sein.

§ 2

Winterbaukosten werden für folgende Planpositionen grundsätzlich nicht erstattet:

- 42 50 000 — Kran- und Förderbahnen
ohne 42 51 000 — Bandbrücken
- 43 11 000 — Fluß- und Kanalbauten
ohne 43 11 400 — Schöpfwerke
- 43 12 000 — See- und Hafenanbau
ohne 43 12 600 — Docks und Hellinge
- 43 14 300 — Kläranlagen
- 43 15 000 — Landw. Wasserbau (Drainagen)
- 44 00 000 — Reine Erdarbeiten
- 47 00 000 — Abbruch und Entrümmerung
- 48 00 000 — Reparaturen (Werterhaltungsarbeiten
aller Fachgruppen)

ohne Plan-
Pos.-Nr. — Sendetürme.

§ 3

(1) Die Baubetriebe wählen im Einvernehmen mit dem für die Bauvorhaben zuständigen Bezirks- bzw. Kreisbauamt bzw. mit der Abteilung Verkehr des zuständigen Rates bei Straßenbaumaßnahmen und den Investitionsträgern bzw. Kreditnehmern (AWG, LPG und BHG) diejenigen Bauobjekte aus, die gemäß § 1 in der Winterzeit durchgeführt werden sollen. Sofern eine Einigung über die ausgewählten Objekte nicht erreicht werden kann, entscheidet endgültig das Bezirksbauamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Planträger.

(2) Die Baubetriebe sind zur Sicherstellung der Durchführung der Winterbauarbeiten verpflichtet, zu einem von den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bzw. den Bezirksbauämtern festzusetzenden Termin objektweise einen Winterbauplan über die von ihnen zu treffenden Maßnahmen aufzustellen. Die Vorherbereitungen auf den Baustellen sind

- a) in einer Höhenlage über 300 m ü. N. N. bis zum 31. Oktober,
- b) in einer Höhenlage unter 300 m ü. N. N. bis zum 30. November

abzuschließen, so daß die Baustellen gegen überraschend einsetzende Witterung gesichert sind.

(3) Soweit Baubetriebe nicht als Hauptauftragnehmer eingesetzt sind, sind die Auftraggeber (Investträger) verpflichtet, Baumaßnahmen am Objekt, die die Kosten des Winterbaus mindern, rechtzeitig zu veranlassen.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Winterbauarbeiten sind die Leiter der Baubetriebe und für die Kontrolle die zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Bezirksbauämter verantwortlich.

(5) Mehrkosten für Winterbauarbeiten werden den Baubetrieben aus dem Haushalt für die Aufwendungen folgender Maßnahmen erstattet:

- a) für das Einrichten, Vorhalten und den Betrieb der für das Erwärmen von Baustoffen, Bauteilen und Arbeitsplätzen getroffenen Maßnahmen einschließlich ihrer Wiederbeseitigung;
- b) für das Einrichten und Vorhalten der Schutzverkleidung bei Bauten, Maschinen und Lagern mit Matten, Zeltbahnen, Verschalungen u. ä. einschließlich ihrer Wiederbeseitigung;
- c) für das Einrichten, Vorhalten und den Betrieb behelfsmäßiger Beleuchtungen einschließlich ihrer Wiederbeseitigung;
- d) für das Beseitigen von Schnee und Eis sowie Schutzmaßnahmen bei Eisglätte in dem für die Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Umfange;
- e) für erschwertes Lösen gefrorener Bodenmassen, wobei in der Regel Erdarbeiten als Winterbauarbeiten nur dann anzuerkennen sind, wenn sie zur Inbetriebnahme eines Bauobjektes durchgeführt werden müssen;
- f) für die Ausfallzeit infolge zu gewährender Wärmepausen für Arbeiten, die auf ungeschützten Arbeitsplätzen durchgeführt werden müssen. Es gelten folgende Wärmepausen, die nicht auf die in einer Arbeitsschicht festgesetzte Arbeitspause angerechnet werden dürfen, als angemessen:
 - bei Temperaturen von -4°C bis -8°C
25 Minuten je Normalschicht,
 - bei Temperaturen unter -8°C bis -15°C
40 Minuten je Normalschicht,
 - bei Temperaturen unter -15°C
50 Minuten je Normalschicht.

Für die Berechnung der Wärmepausen gilt das Mittel der Temperatur aus der Messung bei Arbeitsbeginn und nach vierstündiger Arbeitszeit. Für die Vergütung der Wärmepausen gilt der tariflich zu zahlende Zeitlohn ausschließlich Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzulage;

- g) für den effektiven Verbrauch an Zusatzstoffen, wie Frostschutzmittel, Streusalz u. ä.;
- h) für die Kosten der Wettervorhersage des Wetterdienstes.

(6) Mit der Erstattung der Aufwendungen gemäß Abs. 5 sind den Baubetrieben sämtliche Mehrkosten für Winterbauarbeiten einschließlich der Kosten für eventuell erforderliche Nacharbeiten abgegolten. Die Baubetriebe sind mit der Abgeltung weiterhin verpflichtet, bei den festgelegten Winterbauobjekten die Durchführung der Arbeiten der Ausbaubetriebe zu gewährleisten.

(7) Von der Erstattung gemäß Abs. 5 sind auszuschließen die Kosten für

- a) Beheizung und Beleuchtung der Unterkünfte;
- b) Winterfestmachung zum Schutz gegen Witterungseinflüsse für die Zeit der Stilllegung von Bauvorhaben;
- c) Schlechtwetterregelung;
- d) etwaige Leistungsminderungen und außertarifliche Erschwerniszuschläge;
- e) Lohnnebenkosten, wie Wege-, Trennungs- und Unterkunftsgelder;
- f) Baggerarbeiten mit gleislosem Förderbetrieb.

(8) In den Bautagebüchern der Baustelle sind die Belange der Winterbautätigkeit besonders aufzunehmen, so daß jederzeit eine Kontrolle des Ablaufes der Winterbauarbeiten und der aufgetretenen Temperaturen und Witterungsverhältnisse möglich ist.

Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Bauindustrie

§ 4

(1) Zur Erstattung der Mehrkosten für die Winterbauarbeiten haben die volkseigenen Betriebe einen Finanzierungsplan für das Planjahr aufzustellen. Dieser ist der für den Sitz des Betriebes zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank bis zu dem von der Deutschen Investitionsbank bekanntgemachten Termin einzureichen und von ihr anzuerkennen.

(2) Der zu finanzierende Betrag ergibt sich aus den gemäß § 5 festgelegten Prozentsätzen, bezogen auf die jeweiligen nach Planpositionsnummern aufgeschlüsselten Summen der geplanten staatlichen Aufgaben für Bauhauptleistungen des Planjahres. Dieser Betrag ist im

- I. Quartal mit 75 % und im
- IV. Quartal mit 25 %

auszuweisen und halbmonatlich mit Daten vom 1. und 15. zu staffeln.

(3) Die Bausummen der Objekte, für die Mehrkosten für Winterbauarbeiten nach den Bestimmungen gemäß § 8 vergütet werden, sind bei der Ermittlung gemäß Abs. 2 ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Die sich aus dem Finanzierungsplan ergebenden Raten werden von der Deutschen Investitionsbank zu den jeweiligen Terminen auf das Konto der Baubetriebe überwiesen.

(5) Die Baubetriebe haben die erhaltenen Finanzierungsraten unter Zugrundelegung der tatsächlichen Planerfüllung mit der zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank bis zum 31. Januar des dem Planjahr folgenden Jahres abzurechnen.

§ 5

Bei der Aufstellung des Finanzierungsplanes gemäß § 4 Abs. 2 sind folgende Prozentsätze anzuwenden:

für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

- 41 00 000 — Hochbauten
- 42 13 100 — Industrie-Geschoßbauten

bei Bauvorhaben:

- a) unter 300 m ü. N. N. in Höhe von 1,03 %
- b) über 300 m ü. N. N. in Höhe von 1,97 %
- c) in Berlin in Höhe von 0,90 %

für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

- 42 00 000 — Industriebauten
 - außer 42 13 100 Industrie-Geschoßbauten
 - 42 20 000 Feuerungsbau
 - 42 30 000 Turmartige Industriebauten
 - 42 52 000 Kettenförderer
 - 42 53 000 Schweb- und Seilbahnen
 - 42 54 000 Kränbahnen und -fundamente

43 11 400 — Schöpfwerke

43 12 600 — Docks und Hellinge

43 13 000 — Hochwasserschutz und Stauwerke

43 14 000 — Bauten der Be- und Entwässerung

außer 43 14 300 Kläranlagen

bei Bauvorhaben:

- a) unter 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,58 %
- b) über 300 m ü. N. N. in Höhe von 1,08 %
- c) in Berlin in Höhe von 0,50 %

für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

42 20 000 — Feuerungsbau

42 30 000 — Turmartige Industriebauten

bei Bauvorhaben:

- a) unter u. über 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,30 %
- b) in Berlin in Höhe von 0,25 %

für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

43 20 000 — Straßenbauten

43 30 000 — Bahnbau (Gleisoberbau)

43 50 000 — Tunnelbau

43 91 000 — Schachtbau, Brunnenbau

bei Bauvorhaben:

- a) unter 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,08 %
- b) über 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,16 %
- c) in Berlin in Höhe von 0,06 %

für Bauobjekte der Planpositionsnummer:

43 40 000 — Brückenbauten

bei Bauvorhaben:

- a) unter 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,35 %
- b) über 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,70 %
- c) in Berlin in Höhe von 0,30 %

Planung, Finanzierung und Abrechnung der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks

§ 6

(1) Die den Betrieben der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks als Auftragnehmer für Bauhauptleistungen bei der Durchführung von Winterbauarbeiten entstehenden zusätzlichen Aufwendungen werden bei Investitionsbauvorhaben und Bauvorhaben der AWG durch die Deutsche Investitionsbank und bei Bauvorhaben der LPG und BHG durch die Deutsche Bauernbank finanziert.

(2) Die Auftragnehmer haben dem Auftraggeber für die gemäß § 3 Abs. 1 ausgewählten Bauobjekte über die zu erwartenden Mehrkosten für Winterbaumaßnahmen einen Antrag auf Erstattung der zusätzlichen Winterbaukosten, getrennt nach den im I. und IV. Quartal auszuführenden Leistungen, einzureichen. Spätester Termin für die Abgabe des Erstattungsantrages ist der von der Deutschen Investitionsbank bekanntgemachte Termin.

(3) Der Erstattungsantrag ist unter Anwendung der gemäß § 7 Abs. 1 nach Planpositionsnummern festgelegten Prozentsätze, bezogen auf die in den hierbei angegebenen Zeiträumen geplanten Bauleistungen, aufzustellen.

(4) Der Auftraggeber hat den Erstattungsantrag zu prüfen und spätestens 8 Tage nach Erhalt der für das Bauobjekt zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank bzw. der Kreisbauleitung für Vorhaben der LPG und BHG zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

(1) Die Rechnungslegung über die entstandenen Winterbaukosten durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 Absätze 5 bis 7 zu erfolgen. Hierbei darf je Winterbauobjekt der berechnete Betrag nicht die Summe überschreiten, die sich unter Anwendung der nachstehenden Prozentsätze, bezogen auf die Abrechnungssumme für Bauhauptleistungen, in der nachstehend angegebenen Zeit ergibt:

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.
vom 1. Dezember bis 31. März,

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N.
vom 1. November bis 30. April.

Für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

41 00 000 — Hochbauten

42 13 100 — Industrie-Geschoßbauten

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.

a) in der DDR 3,32 %

b) in Berlin 2,57 %

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N. 4,31 %

42 00 000 — Industriebauten

außer 42 13 100 Industrie-Geschoßbauten

42 20 000 Feuerungsbau

42 30 000 Turmartige Industriebauten

42 52 000 Kettenförderer

42 53 000 Schweb- und Seilbahnen

42 54 000 Kranbahnen und -fundamente

43 11 400 — Schöpfwerke

43 12 600 — Docks und Hellinge

43 13 000 — Hochwasserschutz und Stauwerke

43 14 000 — Bauten der Be- und Entwässerung

außer 43 14 300 Kläranlagen

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.

a) in der DDR 2,07 %

b) in Berlin 1,79 %

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N. 2,02 %

42 20 000 — Feuerungsbau

42 30 000 — Turmartige Industriebauten

bei Bauvorhaben unter und über 300 m ü. N. N.

a) in der DDR 0,90 %

b) in Berlin 0,75 %

43 20 000 — Straßenbauten

43 30 000 — Bahnbau (Gleisoberbau)

43 50 000 — Tunnelbau

43 91 000 — Schachtbau, Brunnenbau

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.

a) in der DDR 0,32 %

b) in Berlin 0,29 %

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N. 0,38 %
43 40 000 — Brückenbauten

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.

a) in der DDR 1,25 %

b) in Berlin 1,07 %

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N. 1,70 %

(2) Bei der Berechnung der Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 5 Buchstaben a bis e dürfen die Höchstwerte der Liste (s. Anlage) nicht überschritten werden. Soweit für Leistungen keine Höchstwerte angegeben sind, sind die Aufwendungen nach den preisrechtlichen Bestimmungen für Stundenlohnarbeiten zu berechnen. Die Berechnung der Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 5 Buchstaben f und g hat nach den preisrechtlichen Bestimmungen für Stundenlohnarbeiten zu erfolgen. Die Erstattung der Aufwendungen zu § 3 Abs. 5 Buchst. h erfolgt in effektiver Höhe der Originalrechnung für das betreffende Bauvorhaben.

(3) Den Rechnungen sind für die Leistungspositionen zu Einheitspreisen die Massenberechnungen und für die Positionen über Stundenlohnarbeiten die Leistungsbescheinigungen des Auftraggebers beizufügen.

(4) Die Rechnungslegung hat für die Leistungen des abgelaufenen Monats bis zum 7. des folgenden Monats zu erfolgen. Die Auftraggeber haben die geprüften und bestätigten Rechnungen innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der für das Bauobjekt zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank zur Erstattung vorzulegen. Bei Bauvorhaben der LPG und BHG sind die vom Auftraggeber anerkannten Rechnungen in der gleichen Frist der zuständigen Kreisbauleitung zur Prüfung und Bestätigung einzureichen und von dieser an die Kreisstelle der Deutschen Bauernbank zwecks Bezahlung weiterzuleiten.

(5) Schlußtermin für die Erstattung der Kosten der ausgeführten Leistungen im I. Quartal des Planjahres ist der 15. Mai und für das IV. Quartal der 31. Januar des folgenden Planjahres.

§ 8

Sonderregelung

(1) Wird vom Auftraggeber mit Zustimmung des Planträgers und der Zentrale der Deutschen Investitionsbank bei der Durchführung von Bauten der Staatsplanvorhaben — z. B. Objekte des Kohle-, Energie- und Chemieprogramms — das forcierte Bauen in den Wintermonaten bei Objekten oder Teilen von Objekten, die für das Bauen im Winter nicht geeignet sind, gefordert, so sind dem Baubetrieb die nachstehend aufgeführten Leistungen und Maßnahmen zusätzlich zur globalen Erstattung auf Nachweis gesondert zu vergüten:

a) das Lösen gefrorener Bodenmassen, mit Ausnahme bei Baggerarbeiten in Verbindung mit gleislosem Förderbetrieb;

b) die Einhausung oder Teileinhausung von Bauobjekten oder Teilen von Bauobjekten (nicht der Baustelleneinrichtung) einschließlich der hierfür erforderlichen Wärmequellen und Energie, wobei den Erfordernissen entsprechend diese Maßnahmen auch unabhängig voneinander zur Anwendung kommen können;

c) das Herstellen provisorischer Trennwände zur Abgrenzung eines Bauobjektes in einen geschlossenen oder einen offenen Bauteil bzw. in einen zu beheizenden und einen nicht zu beheizenden Bauteil.

(2) Für die Sonderregelung gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Auftraggeber hat in Verbindung mit dem Baubetrieb und der für das Bauvorhaben zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank die Objekte des Bauvorhabens festzulegen, die unter die Sonderregelung fallen;
- b) der Baubetrieb hat dem Auftraggeber für die zusätzlichen Winterbaumaßnahmen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c einen Kostenüberschlag getrennt nach den im I. und IV. Quartal auszuführenden Leistungen einzureichen;
- c) die Abgabe des Kostenüberschlages hat spätestens 14 Tage nach Festlegung des Bauobjektes gemäß Buchst. a, jedoch nicht später als 14 Tage vor Inangriffnahme der Winterbaumaßnahmen an dem Bauobjekt zu erfolgen;
- d) die Auftraggeber haben die geprüften Kostenüberschläge spätestens 6 Tage nach Eingang der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank vorzulegen. Die Deutsche Investitionsbank legt nach Überprüfung für die Baumaßnahme ein Limit fest;
- e) die Abrechnung der Winterbaumaßnahmen ist nach den Bestimmungen gemäß § 7 Absätze 2 bis 5 vorzunehmen;
- f) wird bei einem Bauobjekt über die Anwendung der Sonderregelung, der geplanten Maßnahmen sowie über die Höhe der Kosten zwischen dem Auftraggeber, dem Baubetrieb und der Filiale der Deutschen Investitionsbank keine Einigung erzielt, entscheidet endgültig das Ministerium für Bauwesen im Einvernehmen mit der Zentrale der Deutschen Investitionsbank.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 6. Dezember 1957 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten 1957/58 (GBl. I S. 655) ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Berlin, den 8. Januar 1959

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Liste der Höchstwerte für zusätzliche Winterbaumaßnahmen

A. Einrichtungen, Vorhalten und Betrieb für das Erwärmen von Baustoffen, Bauteilen und Arbeitsplätzen

Pos.	Menge		DDR Berlin	
			DM	DM
1	1 Stück	Kokskorb unter Beachtung aller Vorkehrungen für den Brandschutz aufstellen einschließlich Antransport	1,50	1,98
2	1 Stück	Kokskorb 8 Stunden vorhalten und unterhalten zum Warmhalten von Mauerwerk, Beton, Putz usw. sowie des Arbeitsplatzes einschließlich Beschüttung mit Brennstoff, Antransport desselben und Abtransport der Verbrennungsrückstände einschließlich Lieferung des Brennmaterials sowie Umsetzen auf der Baustelle	4,72	5,28

Pos.	Menge		DDR Berlin	
			DM	DM
3	1 Stück	Kokskorb 16 Stunden vorhalten und unterhalten, sonst wie Pos. 2, jedoch ohne Umsetzen	8,26	9,24
4	1 Stück	Kokskorb 24 Stunden vorhalten und unterhalten, sonst wie vor	11,09	12,41
5	1 Stück	Kokskorb abbauen, abtransportieren und die Vorkehrungen für den Brandschutz entfernen	1,20	1,50
6	1 Stück	Bauofen bzw. Sägespäneofen wie Pos. 1 aufstellen, einschließlich Vorhalten der erforderlichen Ofenrohre und Knie sowie Herstellen des Anschlusses an den Schornstein	6,10	7,01
7	1 Stück	Bauofen bzw. Sägespäneofen 8 Stunden vorhalten und unterhalten, sonst wie Pos. 2, jedoch ohne Umsetzen	3,44	4,00
8	1 Stück	Bauofen bzw. Sägespäneofen 16 Stunden vorhalten und unterhalten, sonst wie Pos. 7	6,02	7,00
9	1 Stück	Bauofen bzw. Sägespäneofen 24 Stunden vorhalten und unterhalten, sonst wie vor	8,08	9,40
10	1 Stück	Bauofen bzw. Sägespäneofen einmal auf der Baustelle umsetzen	3,10	3,75
11	1 Stück	Bauofen bzw. Sägespäneofen abbauen, abtransportieren, die Vorkehrungen für den Brandschutz entfernen und die Öffnungen in dem Schornstein wieder schließen bzw. verputzen	3,84	4,30
12	1 Stück	vorhandenen Kachelofen oder transportablen Ofen 8 Stunden unterhalten, sonst wie Pos. 2 (nur gegen Putzerfrierung), jedoch ohne Umsetzen und Vorhaltung	2,42	2,92
13	1 Stück	vorhandenen Kachelofen oder transportablen Ofen 16 Stunden unterhalten, sonst wie Pos. 12	4,24	5,11
14	1 Stück	vorhandenen Kachelofen oder transportablen Ofen 24 Stunden unterhalten, sonst wie vor	5,69	6,36
15	1 Stück	offenen Kessel, 100 bis 200 Liter, antransportieren, aufstellen und einmauern einschließlich Lieferung der erforderlichen Materialien, jedoch ohne Kessellieferung	63,88	73,88
16	1 Stück	offenen Kessel 10 Stunden für Warmwasserbereitung heizen, sonst wie Pos. 2	5,07	6,02
17	1 Stück	offenen Kessel 16 Stunden heizen, sonst wie Pos. 16	7,12	8,44
18	1 Stück	offenen Kessel 24 Stunden heizen, sonst wie vor	9,56	11,33
19	1 Stück	offenen Kessel der Pos. 16 abbauen und abtransportieren, die Einmauerung abbauen, die Steine abputzen und den anfallenden Schutt beseitigen	20,13	25,16
20	1 Stück	Muldenkipper, 0,75 m ³ Inhalt, antransportieren und zur Warmwasserbereitung aufstellen (wegen des hohen Brennstoffbedarfs nur bedingt anzuwenden)	34,33	42,91

Pos.	Menge		DDR Berlin	
			DM	DM
21	1 Stück	Muldenkipper 10 Stunden für Warmwasserbereitung heizen, sonst wie Pos. 2 einschließlich Vorhaltung	6,94	8,05
22	1 Stück	Muldenkipper abbauen und abtransportieren	12,64	15,80
23	1 Stück	Wasserbehälter, ca. 1,00 m ³ Inhalt, abtransportieren, abladen und aufstellen	10,82	13,52
24	1 Monat	Vorhaltung des Wasserbehälters der Pos. 23	6,23	6,23
25	1 Stück	Wasserbehälter wie vor abbauen und abtransportieren	9,68	12,10
26	1 lfm	Heizkanal für die Beheizung der Kieslager, 50 × 50 cm im Lichten groß, herstellen einschließlich Gründung und Überwölbung, 12 cm dick, äußere Wange 25 cm und Mittelwange 12 cm dick sowie Lieferung aller Materialien	33,78	39,78
27	1	Schicht je 10 Stunden vorstehenden Heizkanal zur Erwärmung des Kieselbeheizens, sonst wie Pos. 2	7,12	8,30
28		Heizkanal (Pos. 26) 16 Stunden beheizen, sonst wie Pos. 27	10,00	11,64
29		wie vor, jedoch 24 Stunden beheizen	13,44	15,63
30	1 lfm	Heizkanal der Pos. 26 abbrechen, die Steine abputzen und den anfallenden Schutt beseitigen	10,76	13,43
31	1 lfm	Rohrgraben 80 cm tief ausheben, nach Verlegen der Rohre dieselben mit Ziegelsteinen ummanteln und zufüllen bis einschließlich Bodenart 5	3,58	4,46
32	1 lfm	Rohrgraben wieder ausheben, Ziegelsteine entfernen und wieder zufüllen	2,97	3,71
33	1 Stück	Preßlufthammer auftauen	1,17	1,46
34	1 m ³	Beton oder Stahlbeton mit zusätzlicher Erwärmung des Wassers auf +40° und der Zuschlagstoffe auf +10°. Für die gesamte Mehrarbeit einschließlich zusätzlicher Transporte, Beheizung und Brennmaterial	5,63	6,92
35	1 m ³	Beton wie Pos. 34 ohne Erwärmung der Zuschlagstoffe (Kies, Splitt u. ä.) und der hierfür angesetzten Mehrarbeiten, jedoch einschließlich Verarbeitung und Lieferung von Frostschutzmitteln (Eisfeind, Calcidin u. ä.) bei Temperaturen bis -8°	10,72	11,16
36	1 m ³	Mauerwerk, sonst wie Pos. 34 ..	2,59	3,18
37	1 m ³	Mauerwerk, sonst wie Pos. 35 ..	3,85	3,94
38	1 m ³	Kies bzw. Sand über eine Rutsche in den Keller abkippen und im Keller ein- bzw. zweimal umsetzen einschließlich Mehrtransport	3,32	4,15
39	1 m ³	im Keller gelagerten Kies bzw. Sand umsetzen und aus dem Keller werfen, in Schubkarren laden, transportieren und abkippen wie vor	5,24	6,55
40	1 m ³	Mörtel, sonst wie Pos. 38	3,82	4,77
41	1 m ³	Mörtel, sonst wie Pos. 39	6,02	7,50

B. Einrichten und Vorhalten der Schutzverkleidung bei Bauten, Maschinen und Lagern mit Matten, Zeltplanen, Verschalungen usw.

Pos.	Menge		DDR Berlin	
			DM	DM
1	1 m ²	Strohmatte anfahren, abladen und im Lager stapeln	0,16	0,20
2	1 m ²	Dachpappe wie vor	0,06	0,07
3	1 m ³	Vorhalteholz wie vor	7,23	8,67
4	1 m ²	Zeltplane wie vor	0,09	0,11
5	1 m ²	Mauerwerk, frischen Beton, Boden, Schüttmaterial, Betonfertigteile und andere Bauteile mit Strohmatte oder Dachpappe mit Hohlraum einmal zu- und wieder abdecken einschließlich Vorhaltung des Abdeckungsmaterials (zwischen Beton und Abdeckung muß Luftspalt bleiben)	0,37	0,44
6	1 m ²	bereits abgedeckte Fläche während des Arbeitsfortschrittes wiederholt auf- und abdecken einschließlich Vorhaltung. (Das Abdecken zur täglichen Entnahme wird nicht vergütet)	0,30	0,38
7	1 m ²	Fenster- und Türöffnungen einschalen einschließlich Transport auf der Baustelle, Vorhalten des Vorhalteholzes und Verschnitt. Im Preis ist das Lüften durch Entfernen und Wiedereinsetzen der Verschlüsse enthalten	3,25	3,75
8	1 m ²	wie vor wieder ausschalen, das Material entnageln und zum Abtransport lagern	1,04	1,30
9	1 m ²	Grundfläche für kleinere Eisenbiegeplätze, Mischbühnen, Mischmaschinen und andere Baumaschinen, für wertvolles Material usw. mit Kant- und Rüstholz und 20 mm dicker Dachschalung überdachen sowie seitliche Wände oder Schürzen mit Stülpeschalung herstellen einschließlich Liefern der erforderlichen Dacheindeckung (Pappe, Nägel, Klebemasse) und Vorhalten des Holzes	8,29	10,01
10	1 m ²	Überdachung und seitliche Stülpeschalung der Pos. 9 wieder abbauen	2,58	3,10
11	1 m ²	Grundfläche für Mauersteinstapel und weniger empfindliches Material überdachen, jedoch ohne Seitenwände und feste Stützen (unmittelbar aufliegen) einschließlich Lieferung der erforderlichen Dacheindeckung (Pappe, Nägel) und Vorhaltung des Holzes	3,18	3,75
12	1 m ²	Überdachung der Pos. 11 wieder abbauen, sonst wie Pos. 8 ..	0,97	1,31
13	1 m ²	Grundfläche der Pos. 11 mit Zeltplanen abdecken einschließlich Vorhaltung der Zeltplane bis 1 Monat	0,75	0,78
14	1 m ²	Abdeckung mit Zeltplanen je weiteren Monat vorhalten	0,63	0,63
15	1 m ²	Abdeckung mit Zeltplanen wieder abbauen und lagern	0,12	0,15

Pos. Menge		DDR Berlin		
		DM	DM	
16	1 m ²	leichte Schutzwand aus Gerüst und Strohmatte oder ähnlichem Material zwecks Schutz gegen Wind und Schnee aufbauen einschließlich Vorhaltung des Materials	1,68	2,01
17	1 m ²	leichte Schutzwand der Pos. 16 umbauen	1,16	1,45
18	1 m ²	leichte Schutzwand der Pos. 16 abbauen, sonst wie Pos. 8	0,78	1,00
19	1 Stück	Wasserbehälter, 1,00 m ³ Inhalt, frostsicher ummanteln und abdecken einschließlich Vorhaltung des Materials	22,85	28,08
20	1 Stück	Ummantelung und Überdachung wieder abbauen, sonst wie Pos. 8	10,54	13,17
21	1 m ²	glatte Wandschalung mit einer Lage Dachpappe herstellen einschließlich Lieferung der Pappe und Vorhaltung des Holzes	3,07	3,59
22	1 m ²	Schalung der Pos. 21 wieder abbauen, sonst wie Pos. 8	1,12	1,40
23	1 m ²	Schutzverkleidung aus Strohmatte am Gerüst anbringen und bis 1 Monat vorhalten	0,75	0,84
24	1 m ²	Schutzverkleidung der Pos. 23 abbauen und lagern	0,30	0,38
25	1 m ²	Fenster mit Strohmatte verhängen und bis 1 Monat vorhalten	0,75	0,84
26	1 m ²	Strohmatte der Fenster abbauen und lagern	0,30	0,38
27	1 m ²	Strohmatte der Pos. 23 und 25 je weiteren Monat vorhalten ..	0,38	0,38
28	1 Stück	Wasserentnahmestelle freistehend mit Holzkasten umbauen, mit Stroh, Torfmüll oder Glaswolle frostsicher machen einschließlich Vorhaltung	8,87	10,37
29	1 Stück	wie vor in Gebäuden	4,00	4,50
30	1 Stück	Schutzverkleidung der Pos. 28 wieder abbauen, sonst wie Pos. 8	2,57	3,20
31	1 Stück	wie vor der Pos. 29	1,50	1,80
32	1 m ²	Fensterfläche mit 12 cm dickem Mauerwerk aus Hintermauerungssteinen mit Lehm oder Kalkmörtel ausmauern, Vorhaltung des Materials sowie Antransport desselben	5,35	6,35
33	1 m ²	Fensterfläche mit 7 cm dickem Mauerwerk, sonst wie vor	3,85	4,40
34	1 m ²	zugemauerte Fensterfläche von 12 cm Dicke durch Abbruch des Mauerwerks freilegen, die Steine abputzen, die abgeputzten Steine zur Wiederverwendung lagern und den angefallenen Schutt beseitigen	2,20	2,75
35	1 m ²	zugemauerte Fensterfläche von 7 cm Dicke, sonst wie Pos. 34 ..	1,46	1,83
36	1 Stück	Brettertür, ca. 1,00 x 2,00 m, aus 24 mm dicken gespundeten Brettern mit zwei Quer- und einer Strebeleiste versehen herstellen, anschlagen und einsetzen einschließlich Vorhaltung während der Winterbauzeit	8,38	9,88

C. Einrichten, Vorhalten und Betrieb behelfsmäßiger Beleuchtungen

Pos. Menge		DDR Berlin		
		DM	DM	
1	1 lfm	Freileitung verlegen sowie Aufstellen der notwendigen Masten einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten, Vorhaltung für die Winterbauzeit, Verschleiß und Anfuhr des Materials	2,17	2,42
2	1 lfm	Freileitung sowie Masten abbauen und Abfuhr des Materials	1,18	2,42
3	1 Stück	Außenleuchte anbringen einschließlich Vorhaltung wie Pos. 1	7,26	8,51
4	1 Stück	Tiefstrahler montieren einschließlich Vorhaltung wie Pos. 1	10,39	12,27
5	1 Stück	Brennstelle im Gebäude beweglich installieren sowie Legen der Zuleitung nach den einzelnen Räumen, Vorhalten der Lampen, Birnen und sonstigen Materialien für die Winterbauzeit einschließlich der erforderlichen Reparaturen	12,47	14,97
6	1 Stück	Brennstelle der Pos. 5 wieder abbauen, sonst wie vor	3,47	4,34
7	1 Stück	sonstige Leuchte (Karbid usw.) aufstellen einschließlich Anfuhr und Vorhaltung	3,21	3,96
8	1 Stück	Leuchte der Pos. 7, sonst wie Pos. 6	1,09	1,36
9	1 Std.	Brenndauer einer 100-Watt-Birne	0,02	0,02
10	1 Std.	Brenndauer einer 200-Watt-Birne	0,04	0,04
11	1 Std.	Brenndauer einer Leuchte der Pos. 7	0,07	0,07

D. Schneebeseitigung u. a.

Pos. Menge		DDR Berlin			
		DM	DM		
1	10 m ²	Geh- und Fahrwege sowie Rüstungen von Schnee befreien bis 5 cm hoch	0,30	0,37	
2	10 m ²	wie vor	bis 10 cm hoch	0,40	0,50
3	10 m ²	wie vor	bis 15 cm hoch	0,50	0,62
4	10 m ²	wie vor	bis 20 cm hoch	0,60	0,75
5	10 m ²	wie vor, von 20 bis 40 cm hoch	0,80	1,00	
6	1 m ²	Straßen, Wege, Rüstungen usw. einmal mit Sand streuen einschließlich Sandlieferung	0,03	0,03	
7	1 m ²	vereiste Straßen und Wege mit Streusalz streuen einschließlich Lieferung des Streusalzes	0,03	0,03	
8	1 Stück	Gleisweiche 1 Tag mit Streusalz aufgetaut halten einschließlich Lieferung des Streusalzes	1,38	1,70	
9	1 m ²	Rüstfläche, die durch Besandung beschmutzt ist, nach der Frostperiode reinigen, soweit nicht abgerüstet wird	0,10	0,12	
10	1 Stück	Bauwasserleitung an- und abstellen sowie entleeren je Tag	0,94	1,18	

Pos.	Menge		DDR Berlin	
			DM	DM
11	1 Stück	wassergefüllten Motor abends Wasser ablassen, morgens Wasser anwärmen und auffüllen je Tag	1,38	1,73
12	1 m ²	vereiste eingeschaltete Fläche von Schnee und Eis säubern	0,37	0,40
13	1 lfm	Schneezaun herstellen, aufstellen einschließlich Vorhaltung für die Winterbauzeit und Antransport	3,65	4,25
14	1 lfm	Schneezaun abbrechen und abtransportieren	1,32	1,65

E. Lösen gefrorener Bodenmassen

Anmerkungen:

Ist der Boden nicht tiefer als die im Kostenangebot benannte Dicke des Mutterbodens oder sind nur Teile von diesem gefroren, so ist der Mutterboden, wie im Kostenangebot vorgesehen, gesondert abzurechnen. Die Zuschläge der Tabelle I für gefrorenen Mutterboden beziehen sich auf 1 m³ und gelten nicht für Baggerbetrieb.

In Fällen, wo der Boden tiefer gefroren ist als die im Kostenangebot genannte Dicke des Mutterbodens, ist dieser nicht gesondert abzurechnen, sondern wird der darunterliegenden Bodenart zugeschlagen.

Die Zuschläge der Tabelle II beziehen sich auf 1 m³ und die Tiefe der Ausschachtung im Handbetrieb.

Die Zuschlagspreise gelten für Bauvorhaben der DDR und für die Bodenarten 2 bis 6. Für Bauvorhaben im Raume von Groß-Berlin sind die Zuschlagspreise mit 1,25 zu multiplizieren.

Die Mehrkosten beim Entladen von Kies und Sand sind nach der Tabelle II zu berechnen.

Mehrkosten bei gefrorenem Mutterboden

Tabelle I

Pos.	Menge	Aushubtiefe	Frosttiefe	Zuschlag DDR-Preis DM
1	1 m ³	10 cm	5—10 cm	1,27
2	1 m ³	15 cm	5—10 cm	0,84
3	1 m ³	15 cm	10—15 cm	1,27
4	1 m ³	20 cm	5—10 cm	0,64
5	1 m ³	20 cm	10—15 cm	0,96
6	1 m ³	20 cm	15—20 cm	1,27
7	1 m ³	25 cm	5—10 cm	0,50
8	1 m ³	25 cm	10—15 cm	0,76
9	1 m ³	25 cm	15—20 cm	1,01
10	1 m ³	25 cm	20—25 cm	1,27

Mehrkosten der Erdarbeiten bei gefrorenem Boden

Tabelle II

Pos.	Menge	Aushubtiefe	Frosttiefe	Zuschlag DDR-Preis DM
1	1 m ³	0,50 m	5—15 cm	0,25
2	1 m ³	0,50 m	15—25 cm	0,51
3	1 m ³	0,50 m	25—35 cm	0,76
4	1 m ³	0,50 m	35—45 cm	1,02
5	1 m ³	0,50 m	45—55 cm	1,27
6	1 m ³	1,00 m	5—15 cm	0,13
7	1 m ³	1,00 m	15—25 cm	0,26
8	1 m ³	1,00 m	25—35 cm	0,39
9	1 m ³	1,00 m	35—45 cm	0,51
10	1 m ³	1,00 m	45—55 cm	0,64
11	1 m ³	1,50 m	5—15 cm	0,08
12	1 m ³	1,50 m	15—25 cm	0,17
13	1 m ³	1,50 m	25—35 cm	0,24
14	1 m ³	1,50 m	35—45 cm	0,34
15	1 m ³	1,50 m	45—55 cm	0,43
16	1 m ³	2,00 m	5—15 cm	0,06
17	1 m ³	2,00 m	15—25 cm	0,13
18	1 m ³	2,00 m	25—35 cm	0,19
19	1 m ³	2,00 m	35—45 cm	0,26
20	1 m ³	2,00 m	45—55 cm	0,32
21	1 m ³	2,50 m	5—15 cm	0,05
22	1 m ³	2,50 m	15—25 cm	0,10
23	1 m ³	2,50 m	25—35 cm	0,15
24	1 m ³	2,50 m	35—45 cm	0,20
25	1 m ³	2,50 m	45—55 cm	0,25

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 406/4 vom 3. November 1958 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (Sonderdruck Nr. P 685 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Auf Seite 17 beträgt der Preis für nahtlose Flußstahlrohre DIN 2448, 5 mm Wanddicke, 133 mm äußerer Durchmesser, nicht 734,— DM, sondern 774,— DM je t.

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Einkommensteuertabelle — Mischtarif 1958 —, die als Anlage zu § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1958 zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft im Sonderdruck Nr. 280 des Gesetzblattes veröffentlicht wurde, wie folgt zu berichtigen ist:

In der Steuerklasse 7 muß es unter der lfd. Nr. 248 Jahreseinkommen über 15 100,— DM — 15 200,— DM an Stelle 4250,— DM richtig 4270,— DM heißen.

GESETZBLATT

21. FEB. 1959

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 13. Februar 1959	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 59	Verordnung über das Ingenieur-Vermessungswesen	67
27. 1. 59	Dritte Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	69
27. 1. 59	Bekanntmachung der geltenden Fassung der Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	71
24. 12. 58	Anordnung über das Rahmenstatut der örtlich geleiteten volkseigenen Güter	76
7. 1. 59	Anordnung über staatliche Zuwendungen bei der Einbringung von Sauen und Jungsaunen in LPG	78
23. 1. 59	Anordnung über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung verschiedener Taschen von der Umsatzsteuer	78
23. 1. 59	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft	79
20. 1. 59	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors für Leder. — Durchführung von Verkaufshandlungen für den Wirtschaftszweig Leder/Schuhe/Rauchwaren —	79
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	80
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	81

Verordnung über das Ingenieur-Vermessungswesen.

Vom 22. Januar 1959

Zur besseren Erfüllung der Vermessungsarbeiten auf dem Gebiete des Ingenieur-Vermessungswesens, die der weiteren Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik dienen, ist die Zusammenfassung aller Vermessungseinrichtungen erforderlich. Dadurch wird eine einheitliche Planung der vermessungstechnischen Arbeiten, die Erhöhung der Arbeitsproduktivität, die umfassende Nutzbarmachung sämtlicher Messungsergebnisse und der rationelle Einsatz aller vorhandenen Vermessungsfachkräfte gewährleistet. Es wird deshalb in Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes verordnet:

§ 1.

Zur Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten für volkswirtschaftliche Zwecke werden mit Wirkung vom 1. Januar 1959 für den territorialen Bereich eines

oder mehrerer Bezirke und Groß-Berlins folgende Büros für Ingenieur-Vermessungswesen gebildet:

- a) für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg
das Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Rostock;
- b) für die Bezirke Potsdam und Frankfurt (Oder)
das Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Potsdam;
- c) für den Bezirk Magdeburg
das Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Magdeburg;
- d) für den Bezirk Halle
das Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Halle;
- e) für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl
das Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Erfurt;
- f) für die Bezirke Dresden und Cottbus
das Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Dresden;
- g) für den Bezirk Leipzig
das Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Leipzig;

- h) für den Bezirk Karl-Marx-Stadt
das Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Karl-Marx-Stadt;
- i) für Groß-Berlin
das Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Groß-Berlin.

§ 2

(1) Die Büros für Ingenieur-Vermessungswesen sind juristische Personen im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie sind dem Ministerium des Innern unterstellt.

(2) Abs. 1 gilt auch für Teile von Betrieben und Einrichtungen, die vermessungstechnische Arbeiten ausführen und auf Grund dieser Verordnung an die Büros für Ingenieur-Vermessungswesen übergehen und ihre Einnahmen und Ausgaben brutto im Staatshaushalt planen und abrechneten.

(3) Die Büros für Ingenieur-Vermessungswesen sind Rechtsnachfolger der auf sie übergehenden Teile von Betrieben und Einrichtungen;

§ 3

Zur Anleitung und Kontrolle der Büros für Ingenieur-Vermessungswesen wird dem Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Halle die Funktion eines Leitbüros übertragen.

§ 4

(1) Die Ausführung nachstehender Aufgaben obliegt ausschließlich den Büros für Ingenieur-Vermessungswesen

- a) Herstellung von Lage- und Höhenplänen und sonstigen Vermessungsplänen (Profilpläne, Bestandspläne, Schlußvermessungspläne);
- b) Trassierungs-, Absteckungs- und Projektübertragungsarbeiten;
- c) Neumessungen, Flächenausgleichsmessungen, Fortführungsmessungen;
- d) Stadtvermessung und Laufendhaltung der städtischen Kartenwerke;
- e) forst- und wasserwirtschaftliche Vermessungsarbeiten;
- f) Spezialvermessungen wie Bauwerks- und Senkungsbeobachtungen, Brückenabsteckungen u. a.

(2) Ausgenommen von dieser ausschließlichen Zuständigkeit gemäß Abs. 1 sind insbesondere:

- a) Vermessungsarbeiten der Deutschen Reichsbahn im Zusammenhang mit der Instandhaltung und Erweiterung des Eisenbahnverkehrsnetzes;
- b) markscheiderische Vermessungsarbeiten der Bergbaubetriebe;
- c) Vermessungsarbeiten von Betrieben und Einrichtungen der Geologie, der Geophysik, der Meteorologie und Hydrologie, soweit sie den speziellen Zwecken dieser Betriebe und Einrichtungen dienen;
- d) Vermessungsarbeiten von Universitäten, Hoch- und Fachschulen für wissenschaftlich-technische Forschung und Ausbildung; Spezialmessungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Forschungsaufträgen;

e) Vermessungsarbeiten industrieller Großbetriebe innerhalb der Grenzen der ihnen in Rechtsträgerschaft übertragenen Grundstücke, soweit diese Arbeiten durch betriebliche Vermessungsbüros ausgeführt werden;

f) Vermessungsarbeiten für den individuellen und genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau, für sozialistische Landwirtschaftsbetriebe und Meliorationsgenossenschaften sowie zur Erhaltung und Fortführung des Wirtschaftskatasters;

g) Vermessungsarbeiten im Bauwesen zur Anfertigung und Vervollständigung von Plänen für Grund- und Ausführungsprojekte sowie Trassierungs- und Absteckungsarbeiten, Ergänzungs- und Kontrollmessungen, die sich unmittelbar aus den Projekten, der Baudurchführung und -überwachung ergeben, wenn sie durch betriebliche Vermessungsfachkräfte auf der Grundlage bereits vorhandener Unterlagen (Lage- und Höhenpläne) ausgeführt werden;

h) vermessungstechnische Arbeiten für wasserwirtschaftliche, wasserbauliche und straßenbauliche Zwecke, die nur der Instandhaltung, dem Schutz und der Kontrolle von betrieblichen Anlagen und Bauwerken dienen und durch betriebliche Vermessungsfachkräfte ausgeführt werden (Profil- und Bauwerksüberwachung u. ä.);

i) vermessungstechnische Arbeiten, die das forstliche Detail festlegen (Unterabteilungs- und Teilflächen-grenzen, ein Teil der Nichtholzböden und Neubildungen von Abteilungsgrenzen sowie Fußsteige und Holzurückewege) und ausschließlich innerbetrieblichen Zwecken dienen;

k) Vermessungsarbeiten für See-, Hafen- und Flußbaggerung.

§ 5

Der Minister des Innern erläßt für die Büros für Ingenieur-Vermessungswesen und das Vermessungsleitbüro ein Statut.

§ 6

(1) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und anderen zentralen staatlichen Einrichtungen sowie die örtlichen Räte, denen Betriebe und Einrichtungen nachgeordnet sind, durch die vermessungstechnische Arbeiten der im § 4 Abs. 1 genannten Art ausgeführt werden, haben diese Arbeiten aus ihrem Bereich herauszulösen und den Büros für Ingenieur-Vermessungswesen zu übertragen.

(2) Betriebe und Einrichtungen gemäß Abs. 1 sind:

- a) Vermessungsdienste des Ministeriums des Innern;
- b) Entwurfs- und Projektierungsbüros sowie andere Einrichtungen des Ministeriums für Bauwesen;
- c) Entwurfs- und Projektierungsbüros sowie andere Einrichtungen der Staatlichen Plankommission;
- d) Entwurfs- und Projektierungsbüros sowie andere Einrichtungen der Hauptverwaltung des Straßenwesens und der Hauptverwaltung Wasserstraßen des Ministeriums für Verkehrswesen;
- e) Wasserwirtschaftsdirektionen und andere Einrichtungen des Amtes für Wasserwirtschaft;
- f) Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft;

g) VEB, Entwurfs- und Projektierungsbüros, Bauämter und Abteilungen der örtlichen Räte;

h) Vermessungsdienst des Magistrats von Groß-Berlin.

(3) Sollen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in den Organen der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen Vermessungseinrichtungen neu geschaffen werden, bedarf es dazu der Zustimmung des Ministers des Innern.

§ 7

(1) Fach- und Hilfskräfte in den im § 6 aufgeführten Betrieben und Einrichtungen, die Vermessungsarbeiten der im § 4 Abs. 1 genannten Art ausführen, können von den Büros für Ingenieur-Vermessungswesen nach den gültigen tariflichen Bestimmungen übernommen werden.

(2) Erhalten planmäßig übernommene Kräfte in ihrem neuen Tätigkeitsbereich eine geringere Vergütung als bisher, wird ihnen für die Dauer von 3 Monaten der Differenzbetrag zwischen dem zuletzt regelmäßig bezogenen Bruttogehalt und dem neuen Bruttogehalt gezahlt.

§ 8

Alle Grund- und Arbeitsmittel, Arbeitsschutzkleidung, Grund- und Hilfsmaterialien, die bisher für vermessungstechnische Arbeiten von den im § 6 aufgeführten Betrieben und Einrichtungen bereitgestellt wurden, sind auf dem Wege der Umsetzung den Büros für Ingenieur-Vermessungswesen zu übertragen.

9

Die in den Finanz- und Haushaltsplänen für 1959 geplanten Mittel für die im § 6 Abs. 2 Buchstaben b bis h aufgeführten Vermessungseinrichtungen sind vom Ministerium der Finanzen mit dem Tage der Überleitung an die Büros für Ingenieur-Vermessungswesen auf den Einzelplan des Ministeriums des Innern zu übertragen.

§ 10

(1) Der termingemäße Übergang der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen und sonstige erforderlichen Einzelheiten erfolgen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die zwischen dem Ministerium des Innern und dem jeweiligen staatlichen Organ zu treffen sind.

(2) Die Überleitung ist bis zum 31. März 1959 abzuschließen.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern. Er kann im Wege von Durchführungsbestimmungen über die Zuordnung von Vermessungsarbeiten weitere Entscheidungen treffen;

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern
Maron

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dritte Verordnung*

über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 27. Januar 1959

Um eine sortiments- und bedarfsgerechte Erfüllung des Produktionsplanes, eine schnelle Steigerung der Produktion hochwertiger Konsumgüter sowie eine termingerechte Erfüllung der Exportverpflichtungen zu fördern, wird zur Änderung der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. August 1958 (GBI. I S. 661) folgendes verordnet:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Erfüllung des Produktionsplanes bzw. des entsprechenden Planes gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 sind dem Betriebsprämienfonds 2% der geplanten Lohnsumme zuzuführen. Dieser Zuführungssatz kann bis zu 0,5% der geplanten Lohnsumme erhöht werden, wenn gleichzeitig

a) die in der Nomenklatur des Staatsplanes bzw. in der Nomenklatur der abzurechnenden Planpositionen enthaltenen und von den zuständigen Wirtschaftsorganen (VVB) bzw. von den örtlichen Organen darüber hinaus besonders festgelegten Erzeugnisse und Sortimente mengenmäßig im einzelnen erfüllt und

b) die im Plan festgelegte Qualität erreicht sowie

c) die Liefertermine für die unter Buchst. a genannten Erzeugnisse im Rahmen der festgelegten Bedingungen eingehalten

wurden. Soweit entsprechend § 6 Abs. 1 unter Berücksichtigung der besonderen ökonomischen Schwerpunkte für einzelne Produktionszweige abweichende Prozentsätze festgelegt sind, werden diese bis zu 0,5% der geplanten Lohnsumme erhöht.

(2) Bei Übererfüllung des Produktionsplanes sind dem Betriebsprämienfonds je Prozent der Übererfüllung zusätzlich bis zu 0,25% der geplanten Lohnsumme zuzuführen. Die Zuführung kann bis auf 0,5% der geplanten Lohnsumme erhöht werden, wenn gleichzeitig die geplante Produktion der im Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse mengenmäßig, bei Einhaltung der festgelegten Bedingungen übererfüllt wird. Eine Übererfüllung der geplanten Produktion dieser Erzeugnisse ist vorhanden, wenn sämtliche in Frage kommenden Sortimente mengenmäßig erfüllt und mindestens ein Sortiment übererfüllt wurde. Die Zuführung darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig der geplante Gewinn mindestens erreicht bzw. der geplante Verlust nicht überschritten wurde, soweit nicht für den Fall der Verlustüberschreitung bei volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen eine Sonderregelung getroffen wurde.

(3) Wird der Produktionsplan bzw. der entsprechende Plan gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a unter Beachtung des Abs. 2 nicht in planmäßiger Höhe erfüllt, erfolgt die Zuführung zum Betriebsprämienfonds anteilmäßig in Abhängigkeit von der Erfüllung des Produktionsplanes.

* (1.) VO (GBI. I 1957 S. 289)
1. DB (GBI. I 1957 S. 358)
2. VO (GBI. I 1958 S. 661)

(4) Bei Nichterfüllung der geplanten Produktion der im Abs. 1 besonders benannten Erzeugnisse sind die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu kürzen. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Werden der Produktionsplan insgesamt und die geplante Produktion eines oder mehrerer der festgelegten Erzeugnisse nicht erfüllt, sind die Zuführungen für die anteilige Erfüllung des Produktionsplanes zu kürzen. Die Reduzierung kann bis zu 0,2 % der geplanten Lohnsumme betragen.
- b) Ist bei Nichterfüllung des Produktionsplanes insgesamt die Produktion der unter Abs. 1 genannten Erzeugnisse erfüllt oder übererfüllt, erfolgt die anteilige Zuführung ohne Kürzung.
- c) Wird der Produktionsplan insgesamt erfüllt bzw. übererfüllt, jedoch die geplante Produktion eines oder mehrerer der unter Abs. 1 genannten Erzeugnisse nicht erfüllt, so sind die Zuführungen für Erfüllung bzw. Übererfüllung entsprechend Buchst. a zu kürzen."

§ 2

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Staatliche Plankommission legt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne sowie den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften fest:

- a) für alle Zweige der volkseigenen Wirtschaft bzw. für einzelne Betriebe, welche Prozentsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2, § 4 Absätze 2 und 4 und § 5 Abs. 2 der Zuführung bzw. der Kürzung zugrunde zu legen sind,
- b) welche zusätzlichen, über die Festlegungen im § 4 Abs. 4 hinausgehenden, Kürzungen bei Nichterfüllung der geplanten Produktion einzelner Erzeugnisse und Bedingungen gemäß § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis c als industriezweigbedingte Sonderregelungen zu treffen sind."

§ 3

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Betriebe, die der Produktionsmittelindustrie zugeordnet sind und die normalerweise keine Konsumgüter herstellen, wird folgendes festgelegt:

- a) Bei Erfüllung und Übererfüllung der im Plan festgelegten Produktion industrieller Konsumgüter werden dem Betriebsprämienfonds 60 % des aus der Konsumgüterproduktion erwirtschafteten Gewinnes zugeführt, wenn gleichzeitig die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes abzüglich des Gewinnes aus der Konsumgüterproduktion mindestens erreicht wird bzw. der geplante Verlust zuzüglich des Gewinnes aus der Konsumgüterproduktion entsprechend der Produktionsplanerfüllung nicht überschritten wurde. Soweit für die Produktion industrieller Konsumgüter die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben (Kooperation) erforderlich ist, können diese Betriebe für die Produktion von Vorprodukten und Halbfabrikaten ebenfalls 60 % des daraus erwirtschafteten Gewinnes dem Betriebsprämienfonds entsprechend der vorstehenden Regelung zuführen.
- b) Wird der geplante Gewinn, Buchst. a entsprechend, nicht erfüllt bzw. der geplante Ver-

lust entsprechend der Erfüllung des Produktionsplanes überschritten, erfolgt die Zuführung zum Betriebsprämienfonds aus dem Gewinn der Konsumgüterproduktion anteilmäßig in Abhängigkeit von der Erfüllung des geplanten Gewinnes bzw. der Überschreitung der geplanten Verluste gemäß Buchst. a. Die Zuführung darf jedoch nicht weniger als 10 % des Gewinnes aus der Konsumgüterproduktion betragen.

- c) Bei Nichterfüllung der im Plan festgelegten Produktion industrieller Konsumgüter entfällt die Zuführung aus dem Gewinn der Konsumgüterproduktion nach Buchstaben a und b.
- d) Die Regelung nach Buchstaben a bis c gilt auch für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben für die Produktion von Konsumgütern, zu der sich die Betriebe nach Beschlussfassung über den Volkswirtschaftsplan 1959 verpflichten.

(2) Für die Betriebe der Konsumgüterindustrie sind in Erweiterung der im § 5 Abs. 2 getroffenen Festlegungen die hier festzusetzenden Prozentsätze auf Grund der Übererfüllung des Gewinnplanes oder Unterschreitung des geplanten Verlustes um absolut 5 % zu erhöhen. Die maximale Begrenzung der Zuführung auf Grund der Übererfüllung des Gewinnplanes oder der Unterschreitung des geplanten Verlustes von 60 % bleibt bestehen.

(3) Gewinne aus der Produktion von Konsumgütern in der Produktionsmittel- und Konsumgüterindustrie, die überwiegend aus Abfällen und betrieblichen Reserven hergestellt werden, können unter der Voraussetzung in voller Höhe dem Betriebsprämienfonds zugeführt werden, daß die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes mindestens erfüllt wurde. Die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes gilt in diesem Falle als erfüllt, wenn der erwirtschaftete Gewinn — ohne den Gewinn aus der Produktion von Konsumgütern aus Abfällen und betrieblichen Reserven — die Höhe der staatlichen Aufgabe des Gewinnplanes erreicht. Begründete Ausnahmen hiervon können die übergeordneten Organe genehmigen.

(4) Entstehen bei der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 Zweifelsfragen, so entscheidet der Leiter der jeweiligen Fachabteilung der Staatlichen Plankommission bzw. des zuständigen zentralen staatlichen Organs, bei Betrieben der örtlichen und der bezirksgeleiteten Wirtschaft der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes."

§ 4

Der § 21 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus dem Gewinn der Produktion industrieller Konsumgüter sind überwiegend zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität, zur Erweiterung ihrer Sortimente sowie zur Prämierung der an dieser Produktion beteiligten Belegschaftsmitglieder zu verwenden. Es können auch Investitionen zum Zwecke der Mechanisierung und Rationalisierung dieser Produktion aus diesen Mitteln finanziert werden."

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Bekanntmachung
der geltenden Fassung der Verordnung über den
Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und
Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleich-
gestellten Betrieben.

Vom 27. Januar 1959

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben in der nach Erlaß der Dritten Verordnung vom 27. Januar 1959 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 69) geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 27. Januar 1959

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates

I. V.: Raeschler
 Stellvertreter des Leiters

Verordnung
über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur-
und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen
gleichgestellten Betrieben.

Abschnitt I

§ 1

Anwendungsbereich

(1) In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie in den Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung ein Betriebsprämienfonds und ein Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Für volkseigene Projektierungs- und Konstruktionsbüros, Entwurfsbüros und naturwissenschaftlich-technische Institute bleiben die bisher gültigen Bestimmungen bestehen.

(3) Die Einbeziehung von volkseigenen örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung ist durch die zuständigen örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung festzulegen. Die Räte der Bezirke geben hierzu nach vorheriger Abstimmung mit dem Komitee für Arbeit und Löhne, dem Minister der Finanzen und nach Anhören der zuständigen Zentralvorstände der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften einheitliche Richtlinien heraus.

Abschnitt II

Bildung des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds

§ 2

Quellen der Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds erfolgen aus dem Gewinn des Betriebes.

(2) Die Betriebe, die planmäßig mit Verlust arbeiten, finanzieren die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds aus Stützungsmitteln.

§ 3

Voraussetzungen für die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds

(1) Voraussetzungen für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds sind:

a) die Erfüllung des Produktionsplanes bzw. des Leistungs-, Warenumsatz- oder des entsprechenden Planes gemäß den festgelegten staatlichen Aufgaben;

b) die Erfüllung des Gewinnplanes oder bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, die Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

(2) In Anordnungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, der Minister und Staatssekretäre m. e. G. sind hinsichtlich der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a die Bezugsgrößen festzulegen, die am besten die im Betriebsplan geforderte volkswirtschaftliche Leistung des Betriebes zum Ausdruck bringen. Gleichzeitig ist festzulegen, in welchem Umfang durchgeführte, nicht geplante Kooperation bei der Abrechnung des Planes zu berücksichtigen ist.

Höhe der Zuführungen zum Betriebsprämienfonds

§ 4

(1) Bei der Erfüllung des Produktionsplanes bzw. des entsprechenden Planes gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 sind dem Betriebsprämienfonds 2% der geplanten Lohnsumme zuzuführen. Dieser Zuführungssatz kann bis zu 0,5% der geplanten Lohnsumme erhöht werden, wenn gleichzeitig

a) die in der Nomenklatur des Staatsplanes bzw. in der Nomenklatur der abzurechnenden Planpositionen enthaltenen und von den zuständigen Wirtschaftsorganen (VVB) bzw. von den örtlichen Organen darüber hinaus besonders festgelegten Erzeugnisse und Sortimente mengenmäßig im einzelnen erfüllt und

b) die im Plan festgelegte Qualität erreicht sowie

c) die Liefertermine für die unter Buchst. a genannten Erzeugnisse im Rahmen der festgelegten Bedingungen eingehalten

wurden. Soweit entsprechend § 6 Abs. 1 unter Berücksichtigung der besonderen ökonomischen Schwerpunkte für einzelne Produktionszweige abweichende Prozentsätze festgelegt sind, werden diese bis zu 0,5% der geplanten Lohnsumme erhöht.

(2) Bei Übererfüllung des Produktionsplanes sind dem Betriebsprämienfonds je Prozent der Übererfüllung zusätzlich bis zu 0,25% der geplanten Lohnsumme zuzuführen. Die Zuführung kann bis auf 0,5% der geplanten Lohnsumme erhöht werden, wenn gleichzeitig die geplante Produktion der im Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse mengenmäßig, bei Einhaltung der festgelegten Bedingungen, übererfüllt wird. Eine Übererfüllung der geplanten Produktion dieser Erzeugnisse ist vorhanden, wenn sämtliche in Frage kommenden Sortimente mengenmäßig erfüllt und mindestens ein Sortiment übererfüllt wurde. Die Zuführung darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig der geplante Gewinn min-

destens erreicht bzw. der geplante Verlust nicht überschritten wurde, soweit nicht für den Fall der Verlustüberschreitung bei volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen eine Sonderregelung getroffen wurde.

(3) Wird der Produktionsplan bzw. der entsprechende Plan gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a unter Beachtung des Abs. 2 nicht in planmäßiger Höhe erfüllt, erfolgt die Zuführung zum Betriebsprämienfonds anteilmäßig in Abhängigkeit von der Erfüllung des Produktionsplanes.

(4) Bei Nichterfüllung der geplanten Produktion der im Abs. 1 besonders benannten Erzeugnisse sind die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu kürzen. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Werden der Produktionsplan insgesamt und die geplante Produktion eines oder mehrerer der festgelegten Erzeugnisse nicht erfüllt, sind die Zuführungen für die anteilige Erfüllung des Produktionsplanes zu kürzen. Die Reduzierung kann bis zu 0,2% der geplanten Lohnsumme betragen.
- b) Ist bei Nichterfüllung des Produktionsplanes insgesamt die Produktion der unter Abs. 1 genannten Erzeugnisse erfüllt oder übererfüllt, erfolgt die anteilige Zuführung ohne Kürzung.
- c) Wird der Produktionsplan insgesamt erfüllt bzw. übererfüllt, jedoch die geplante Produktion eines oder mehrerer der unter Abs. 1 genannten Erzeugnisse nicht erfüllt, so sind die Zuführungen für Erfüllung bzw. Übererfüllung entsprechend Buchst. a zu kürzen.

§ 5

(1) Bei Erfüllung des Gewinnplanes bzw. Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b sind dem Betriebsprämienfonds weitere 2% der geplanten Lohnsumme zuzuführen. Bei verlustgeplanten Betrieben, die ihren Produktionsplan nicht erfüllen, soll der im Plan vorgesehene Verlust aus Absatz entsprechend dem erreichten Stand der Produktionsplanerfüllung statistisch berichtet werden. Die Leiter der zuständigen übergeordneten Organe der Betriebe regeln die Abrechnungsmethode, in der die ökonomischen Besonderheiten einzelner Wirtschaftszweige berücksichtigt werden können. Hierzu ist die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bzw. bei Betrieben der örtlichen Wirtschaft die Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes erforderlich.

(2) Bei Übererfüllung des Gewinnplanes oder Unterschreitung des geplanten Verlustes sind dem Betriebsprämienfonds bis zu 60% des überplanmäßigen Gewinns oder der Unterschreitung des geplanten Verlustes zuzuführen, wenn gleichzeitig die geplante Selbstkostensenkung mindestens erreicht wurde und die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Wird der Gewinnplan nicht erfüllt oder der geplante Verlust überschritten, entfallen jegliche Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage dieses Planteilens. Änderungen gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres, die Lohnerhöhungen, Preisveränderungen u. ä. zur Folge haben, sind bei der Abrechnung des Planes zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Entsprechend den besonderen ökonomischen Schwerpunkten in den Betrieben ihres Bereiches sind die Leiter der jeweils zuständigen zentralen staatlichen

Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des FDGB bzw. den zuständigen Gewerkschaftsleitungen berechtigt, im Rahmen der in § 4 Abs. 1 Satz 1 und in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prozentsätze für einzelne Produktionszweige abweichende Prozentsätze festzulegen.

(2) Die Staatliche Plankommission legt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne sowie den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften fest:

- a) für alle Zweige der volkseigenen Wirtschaft bzw. für einzelne Betriebe, welche Prozentsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2, § 4 Absätze 2 und 4 und § 5 Abs. 2 der Zuführung bzw. der Kürzung zugrunde zu legen sind,
- b) welche zusätzlichen, über die Festlegungen im § 4 Abs. 4 hinausgehenden, Kürzungen bei Nichterfüllung der geplanten Produktion einzelner Erzeugnisse und Bedingungen gemäß § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis c als industriezweigbedingte Sonderregelungen zu treffen sind.

§ 7

Für Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten der Betriebe ist ein einheitlicher Fonds für Prämienzahlungen und für kulturelle und soziale Zwecke unabhängig von der Erfüllung der betrieblichen Pläne in Höhe von 4% der geplanten Lohnsumme der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte zu bilden. Bei Erfüllung der der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte übertragenen Aufgaben werden dem Fonds weitere 1,5% der geplanten Lohnsumme der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte zugeführt.

§ 8

(1) Für die Betriebe, die der Produktionsmittelindustrie zugeordnet sind und die normalerweise keine Konsumgüter herstellen, wird folgendes festgelegt:

- a) Bei Erfüllung und Übererfüllung der im Plan festgelegten Produktion industrieller Konsumgüter werden dem Betriebsprämienfonds 60% des aus der Konsumgüterproduktion erwirtschafteten Gewinnes zugeführt, wenn gleichzeitig die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes abzüglich des Gewinnes aus der Konsumgüterproduktion mindestens erreicht wird bzw. der geplante Verlust zuzüglich des Gewinnes aus der Konsumgüterproduktion entsprechend der Produktionsplanerfüllung nicht überschritten wurde. Soweit für die Produktion industrieller Konsumgüter die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben (Kooperation) erforderlich ist, können diese Betriebe für die Produktion von Vorprodukten und Halbfabrikaten ebenfalls 60% des daraus erwirtschafteten Gewinnes dem Betriebsprämienfonds entsprechend der vorstehenden Regelung zuführen.
- b) Wird der geplante Gewinn, Buchst. a entsprechend, nicht erfüllt bzw. der geplante Verlust entsprechend der Erfüllung des Produktionsplanes überschritten, erfolgt die Zuführung zum Betriebsprämienfonds aus dem Gewinn der Konsumgüterproduktion anteilmäßig in Abhängigkeit von der Erfüllung des geplanten Gewinnes bzw. der Über-

schreitung der geplanten Verluste gemäß Buchst. a. Die Zuführung darf jedoch nicht weniger als 10 % des Gewinnes aus der Konsumgüterproduktion betragen.

c) Bei Nichterfüllung der im Plan festgelegten Produktion industrieller Konsumgüter entfällt die Zuführung aus dem Gewinn der Konsumgüterproduktion nach Buchstaben a und b.

d) Die Regelung nach Buchstaben a bis c gilt auch für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben für die Produktion von Konsumgütern; zu der sich die Betriebe nach Beschlussfassung über den Volkswirtschaftsplan 1959 verpflichten.

(2) Für die Betriebe der Konsumgüterindustrie sind in Erweiterung der im § 5 Abs. 2 getroffenen Festlegungen die hier festzusetzenden Prozentsätze auf Grund der Übererfüllung des Gewinnplanes oder Unterschreitung des geplanten Verlustes um absolut 5 % zu erhöhen. Die maximale Begrenzung der Zuführung auf Grund der Übererfüllung des Gewinnplanes oder der Unterschreitung des geplanten Verlustes von 60 % bleibt bestehen.

(3) Gewinne aus der Produktion von Konsumgütern in der Produktionsmittel- und Konsumgüterindustrie, die überwiegend aus Abfällen und betrieblichen Reserven hergestellt werden, können unter der Voraussetzung in voller Höhe dem Betriebsprämienfonds zugeführt werden, daß die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes mindestens erfüllt wurde. Die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes gilt in diesem Falle als erfüllt, wenn der erwirtschaftete Gewinn — ohne den Gewinn aus der Produktion von Konsumgütern aus Abfällen und betrieblichen Reserven — die Höhe der staatlichen Aufgabe des Gewinnplanes erreicht. Begründete Ausnahmen hiervon können die übergeordneten Organe genehmigen.

(4) Entstehen bei der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 Zweifelsfragen, so entscheidet der Leiter der jeweiligen Fachabteilung der Staatlichen Plankommission bzw. des zuständigen zentralen staatlichen Organs, bei Betrieben der örtlichen und der bezirksgeleiteten Wirtschaft der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes.

§ 9

(1) Werden von wirtschaftlich selbständigen Betriebsteilen eines Kombines oder Großbetriebes die Voraussetzungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 erfüllt, ohne daß der Gesamtbetrieb diese Voraussetzungen erfüllt hat, so können für diese Betriebsteile Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage der Erfüllung der aufgeschlüsselten Pläne erfolgen.

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestimmen die Betriebe, in denen die Regelung gemäß Abs. 1 angewendet wird.

(3) Für Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus überplanmäßigem Gewinn oder Unterschreitung des geplanten Verlustes findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 10

Die Gesamtzuführungen zum Betriebsprämienfonds für das Planjahr dürfen — mit Ausnahme der Zuführungen des Gewinns aus der Massenbedarfsgüterproduktion gemäß § 8 Abs. 3 und der Zuführungen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen über die Vor-

bereitung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen — die Höhe von 6,5 % der geplanten Jahreslohnsumme nicht überschreiten. Über Sonderregelungen von dieser Begrenzung für Spezialbetriebe entscheidet auf Antrag des Leiters des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und nach Anhören der zuständigen Zentralvorstände der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften.

Höhe der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds

§ 11

Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds erfolgen unabhängig von der Erfüllung der betrieblichen Pläne.

§ 12

(1) Dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes sind zur Durchführung der kulturellen und sozialen Aufgaben sowie zur Förderung der demokratischen Sportbewegung 1,5 % der geplanten Lohnsumme des Betriebes zuzuführen. Aus diesen Zuführungen ist die Finanzierung der kulturellen und sozialen Einrichtungen (Werkküche, Kinderferienlager, Kulturhaus u. ä.) und des Sports zu sichern.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind berechtigt, in Ausnahmefällen für die Betriebe, in denen die Zuführung von 1,5 % der geplanten Lohnsumme zum Kultur- und Sozialfonds nicht ausreicht, um die bestehenden sozialen und kulturellen Einrichtungen zu finanzieren, nach gründlicher Überprüfung einen höheren Prozentsatz auf der Grundlage der effektiven Inanspruchnahme von Mitteln des Jahres 1956 höchstens bis zur Höhe von von 2 % der geplanten Lohnsumme festzulegen.

(3) Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. auf ihren Vorschlag hin zwecks Neueinrichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Kultur- und Sozialeinrichtungen Teile des Betriebsprämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds zu überführen. Dabei ist zu sichern, daß ausreichend Mittel für eine ständige Verwirklichung des Leistungsprinzips durch Zahlung von Prämien zur Verfügung stehen.

Vornahme der Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und Kultur- und Sozialfonds

§ 13

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus der Erfüllung des Produktionsplanes bzw. des entsprechenden Planes (§ 4 Absätze 1 und 3) erfolgen monatlich entsprechend dem Stand der Erfüllung dieses Planes seit Jahresbeginn. Die monatlichen Zuführungen sind jeweils anteilmäßig von den für die Erfüllung des Jahresplanes geplanten Zuführungsbeträgen zu berechnen. Die Zuführungen können im Planjahr in voller Höhe verbraucht werden.

(2) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus der Übererfüllung des Produktionsplanes bzw. des entsprechenden Planes (§ 4 Abs. 2) können vierteljährlich entsprechend der vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungstichtag erzielten überplanmäßigen Erfüllung des Produktionsplanes und unter Zugrundelegung der für diesen Zeitraum geplanten Lohnsumme in voller

Höhe erfolgen und im Laufe des Jahres bis zur Höhe von 50 % des Zuführungsbetrages verwendet werden. Der im Laufe des Jahres gesperrte Betrag der Zuführung kann nach Jahresabschluß verwendet werden, wenn die endgültige Höhe der Zuführung entsprechend der Erfüllung der Jahrespläne feststeht. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen auf Grund überplanmäßiger Erfüllung des Produktionsplanes sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung des Planes seit Jahresbeginn zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen. Darüber hinaus verbleibende überhöhte Zuführungsbeträge sind mit dem Bestand oder — sofern kein Bestand vorhanden ist bzw. dieser nicht ausreicht — mit künftigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu verrechnen.

§ 14

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage der Erfüllung des Gewinnplanes bzw. der Nichtüberschreitung des geplanten Verlustes (§ 5 Abs. 1) können vierteljährlich unter Zugrundelegung der für den jeweiligen Zeitraum geplanten Lohnsumme in voller Höhe erfolgen und im Laufe des Jahres bis zur Höhe von 75 % des Zuführungsbetrages verwendet werden. Der im Laufe des Jahres gesperrte Betrag der Zuführung kann nach Jahresabschluß verwendet werden, sofern der Jahresplan erfüllt wurde. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung des Gewinnplanes seit Jahresbeginn zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen bzw. rückzubuchen. Die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen sind — soweit der Gewinnplan kumulativ nicht erfüllt wurde — mit dem Bestand oder — sofern kein Bestand vorhanden bzw. dieser nicht ausreicht — mit künftigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu verrechnen.

(2) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus überplanmäßigem Gewinn oder Unterschreitung des geplanten Verlustes gemäß § 5 Abs. 2 können vierteljährlich in voller Höhe erfolgen. Die Zuführungen bleiben bis zum Jahresende für die Verwendung gesperrt. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung des Gewinnplanes seit Jahresbeginn zu überprüfen und — soweit erforderlich — zu berichtigen bzw. rückzubuchen. Die Zuführungen können in der vollen errechneten Höhe erfolgen, wenn der erwirtschaftete Überplangewinn ausreicht, um sowohl die vereinbarte Tilgungsrate für Rationalisierungskredite als auch die errechnete Zuführung (bis 60 % des Überplangewinnes) zu decken. Reicht der erwirtschaftete Überplangewinn zur Zahlung der vereinbarten Tilgungsrate und für die Zuführung des vollen errechneten Betrages zum Betriebsprämienfonds nicht aus, ist die Tilgungsrate in der vereinbarten Höhe zu leisten. Dem Betriebsprämienfonds ist der Rest des Überplangewinnes zuzuführen. Die Rückzahlung von aufgenommenen Liquiditätsdarlehen aus überplanmäßigen Gewinnen kann nur erfolgen, wenn nach Zahlung der vereinbarten Tilgungsrate für Rationalisierungskredite sowie der Zuführung zum Betriebsprämienfonds noch Mittel verbleiben.

§ 15

Der Gewinn aus der Massenbedarfsgüterproduktion gemäß § 8 kann dem Betriebsprämienfonds vierteljährlich entsprechend den vom Beginn des Planjahres bis

zum Abrechnungstichtag erzielten Ergebnissen in voller Höhe zugeführt und im Planjahr in voller Höhe verwendet werden.

§ 16

Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds erfolgen monatlich und können im Planjahr in voller Höhe verwendet werden.

Abschnitt III

Verwendung des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds

Allgemeine Bestimmungen

§ 17

(1) Über die Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds entscheidet der Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Abteilungsgewerkschaftsleitung.

(2) Für die Kontrolle der richtigen Errechnung und Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

(3) Am Jahreschluß nicht verbrauchte Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds können auf das folgende Planjahr übertragen werden.

§ 18

Alle aus dem Betriebsprämienfonds gezahlten Prämien und aus dem Kultur- und Sozialfonds gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

Verwendung des Betriebsprämienfonds

§ 19

Der Leiter des Betriebes arbeitet für den Betrieb eine Betriebsprämienordnung auf der Grundlage dieser Verordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie ergangener Anordnungen aus. Die Betriebsprämienordnung ist mit den Werkträgern des Betriebes zu beraten und bedarf der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

§ 20

Der Betriebsprämienfonds ist entsprechend dem Leistungsprinzip zu verwenden. In den Betriebsprämienordnungen sind Bedingungen für die Prämierung einzelner Mitarbeiter und Beschäftigtengruppen festzulegen, die die Verwendung des Betriebsprämienfonds entsprechend dem Leistungsprinzip gewährleisten. Dabei sind neben der Beurteilung der Erfüllung der Planaufgaben die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag und die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen zu berücksichtigen.

§ 21

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds sind zu verwenden:

- a) zur Prämierung hervorragender persönlicher Leistungen des ingenieurtechnischen und leitenden kaufmännischen Personals sowie der Meister bei deren Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben, wobei besonders die Einführung und An-

wendung der neuen Technik, die Verbesserung der Technologie, die Sicherung eines kontinuierlichen Produktions- und Arbeitsablaufes und die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe zu bewerten ist;

- b) zur Prämierung von Werktätigen für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen, die wesentlich zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten, Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse sowie zur termingerechten Fertigstellung von Exportgütern beitragen;
- c) für Prämierungen im sozialistischen Wettbewerb und für Auszeichnungen von Aktivisten und Neuerern;
- d) für die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen.

(2) Der Leiter des Betriebes ist berechtigt, mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung Mittel des Betriebsprämienfonds für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Kleininvestitionen zu verwenden. Dabei ist zu sichern, daß ausreichend Mittel für eine ständig wirksame Anwendung des Leistungsprinzips durch Zahlung von Prämien zur Verfügung stehen.

(3) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus dem Gewinn der Produktion industrieller Konsumgüter sind überwiegend zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität, zur Erweiterung ihrer Sortimente sowie zur Prämierung der an dieser Produktion beteiligten Belegschaftsmitglieder zu verwenden. Es können auch Investitionen zum Zwecke der Mechanisierung und Rationalisierung dieser Produktion aus diesen Mitteln finanziert werden.

§ 22

Prämierungen aus dem Betriebsprämienfonds haben in würdiger Form mit entsprechender Begründung öffentlich zu erfolgen;

§ 23

(1) Der Betriebsprämienfonds besteht aus einem Teil I und aus einem Teil II. In der Betriebsprämienordnung ist eine Aufteilung der Mittel des Betriebsprämienfonds auf Teil I und II vorzunehmen;

(2) In Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten kann die Aufteilung der Mittel des Betriebsprämienfonds auf Teil I und Teil II entfallen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Werkleiter mit Zustimmung der BGL;

§ 24

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds, Teil I, sind zur Prämierung des ingenieurtechnischen und leitenden kaufmännischen Personals sowie der Meister zu verwenden. Der Leiter des Betriebes legt den Personenkreis namentlich fest und gibt ihn nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung im Betrieb bekannt.

(2) Der Betriebsprämienfonds ist bei Erfüllung des Produktions- und Gewinnplanes so auf Teil I und II aufzuteilen, daß dem Teil I mindestens die bisherige Prämiensumme, die bei Planerfüllung für den in Abs. 1 genannten Personenkreis zur Verfügung stand, zugeführt wird. Das so ermittelte Verhältnis zwischen Teil I und II ist bei Erfüllung des Produktions- und Gewinnplanes für die Aufteilung des Betriebsprämienfonds in Teil I und II zugrunde zu legen. Betriebe, die bisher erst bei Übererfüllung der Pläne Prämien an den in Abs. 1 genannten Personenkreis gewähren durften,

legen für die Aufteilung des Betriebsprämienfonds in Teil I und II bei Erfüllung des Produktions- und Gewinnplanes ein Verhältnis fest, das eine leistungsgerechte Prämierung dieses Personenkreises gewährleistet;

(3) Bei Planübererfüllung legen die Betriebe ein solches Aufteilungsverhältnis zwischen Teil I und II des Betriebsprämienfonds fest, das eine leistungsgerechte Prämierung des in Abs. 1 genannten Personenkreises gewährleistet und den Grad der Planerfüllung berücksichtigt.

(4) Für Betriebe mit Forschungs- und Entwicklungsabteilungen, die überwiegend zentrale Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchführen, sowie für Betriebe, die einen besonders hohen Anteil ingenieurtechnischen Personals beschäftigen, sind durch die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung nach Anhören der Zentralvorstände der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften Ausnahmeregelungen zu treffen.

(5) Werden die Produktions- oder entsprechenden Pläne sowie die Gewinnpläne (§ 3) nicht erfüllt, so ist der Zuführung zu Teil I des Betriebsprämienfonds nur die Hälfte des bei Erfüllung des Produktionsplanes und Gewinnplanes festgelegten Prozentsatzes des Anteiles von Teil I am Betriebsprämienfonds zugrunde zu legen.

§ 25

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds, Teil II, sind zur Prämierung

- a) der Produktionsgrund- und -hilfsarbeiter (Zeit- und Leistungslöhner),
- b) der kaufmännischen und technischen Angestellten, die nicht aus Teil I prämiert werden,
- c) des Hilfspersonals

zu verwenden.

(2) In der Betriebsprämienordnung ist der Anteil der Mittel für die in § 21 Abs. 1 Buchstaben b bis d vorgesehenen Prämierungen festzulegen.

§ 26

Die Zuführungen gemäß § 7 sind für die Prämierung und Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Lehrlinge zu verwenden. Aus diesen Mitteln sind auch Prämien für die Berufsschullehrer bis zur Höhe von 1,5 % ihrer Lohn- und Gehaltssumme bei entsprechenden Leistungen zu gewähren.

§ 27

Die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

(1) Der Leiter des Betriebes legt jährlich in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds im Betriebskollektivvertrag fest.

(2) Die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds muß zur ständigen Verbesserung der Kulturarbeit und der sozialen Betreuung der Werktätigen beitragen. Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds können verwendet werden:

für Veranstaltungen, die der Erhöhung des kulturellen und technischen Niveaus der Werktätigen, der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen;

für die Erweiterung der Buchbestände der Bibliotheken, insbesondere für die Erweiterung der Fachbuchbestände;

für Betreuung der Kinder;

für die Förderung der Jugend und des Sports;

für Zuschüsse an Werkstätten, Kindergärten und sonstige soziale Einrichtungen;

für die Unterstützung der Arbeiterwohnungsbau-genossenschaften;

für die Gewährung einmaliger Unterstützungen usw.

Die Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds können zur Unterstützung und Erweiterung des Neubaus von Werkwohnungen entsprechend § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 8. März 1958 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 225) verwendet werden.

Abschnitt IV Schlußbestimmungen

§ 28

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, die zuständigen Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter sonstiger zentraler Organe der staatlichen Verwaltung erlassen für ihren Bereich im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und dem Minister der Finanzen nach Anhören der Zentralvorstände der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften Anordnungen zu dieser Verordnung.

Anordnung über das Rahmenstatut der örtlich geleiteten volkseigenen Güter.

Vom 24. Dezember 1958

Für die örtlich geleiteten volkseigenen Güter wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst folgendes Rahmenstatut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die örtlich geleiteten volkseigenen Güter — nachstehend kurz Betrieb genannt — sind als Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Person.

(2) Der Betrieb ist dem Rat des Bezirkes unterstellt, soweit nicht der Rat des Bezirkes die staatliche Leitung des Betriebes dem Rat des Kreises übertragen hat. Dementsprechend erfolgt die unmittelbare Anleitung und Kontrolle des Betriebes durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, oder durch den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(3) Der Betrieb hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft Land und Forst, als der Massenorganisation des Teiles der Arbeiterklasse, der in der Land- und Forstwirtschaft tätig ist, zusammenzuarbeiten.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der dem Rat des Bezirkes unterstellte Betrieb führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

„VEG (B)“
(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(2) Der dem Rat des Kreises unterstellte Betrieb führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

„VEG (K)“
(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(3) Der Betrieb ist berechtigt, mit Zustimmung des übergeordneten staatlichen Organs seinem Namen die Bezeichnung seiner Hauptproduktionsrichtung (z. B. Tierzucht, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Baumschule) hinzuzufügen;

(4) Sitz des Betriebes ist der Ort seiner Verwaltung.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Betrieb hat sich als staatlicher sozialistischer Betrieb der Landwirtschaft zu einem sozialistischen Musterbetrieb zu entwickeln und durch eine hohe Produktion, die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Verbesserung der Rentabilität die Überlegenheit der sozialistischen Großproduktion in der Landwirtschaft zu beweisen. Er arbeitet auf der Grundlage der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien unter besonderer Berücksichtigung der Spezialisierung der einzelnen Betriebe und der Kooperation zwischen den Betrieben.

(2) Der Betrieb nimmt, insbesondere durch die Übermittlung seiner Erfahrungen in der sozialistischen Großproduktion an die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und eine beharrliche Überzeugungsarbeit zur Gewinnung der werktätigen Einzelbauern für den freiwilligen Eintritt in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, einen entscheidenden Einfluß auf die Festigung und Entwicklung des genossenschaftlichen sozialistischen Sektors.

(3) Im einzelnen hat der Betrieb folgende Aufgaben:

- allseitige politische und ökonomische Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Durchsetzung der sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation, der sozialistischen Leitungsprinzipien sowie durch Produktionshilfe;
- ständige Erhöhung der pflanzlichen einschließlich der gärtnerischen sowie der tierischen Brutto- und Marktproduktion pro Flächeneinheit;
- Vermehrung von Saatgut auf der Grundlage der staatlichen Pläne;
- Entwicklung und Förderung der Herdbuchzuchten und der allgemeinen Tierhaltung durch Produktion von wertvollen Vartieren und weiblichen Zucht- und Nutztieren;
- Anwendung der neuesten und fortschrittlichsten Erkenntnisse und Erfahrungen der Agrarwissenschaft und der Praxis, besonders der befreundeten sozialistischen Länder;

- f) Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Organisation und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbes, Anwendung und maximale Ausnutzung der modernen Technik, Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsorganisation und Arbeitsmoral sowie Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit;
- g) Verbesserung der Rentabilität durch sparsamen Verbrauch der finanziellen und materiellen Mittel und ständige Senkung der Kosten;
- h) Ausbildung von qualifizierten Facharbeitern und leitenden landwirtschaftlichen Kadern, Gewinnung von Kadern für den Eintritt in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der vom Vorsitzenden des dem Betrieb übergeordneten örtlichen Rates ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben sowie an die Weisungen des jeweils übergeordneten staatlichen Organs gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter geleitet. Stellvertreter des Direktors soll der Produktionsleiter sein.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 5

Struktur

(1) Der Struktur- und Stellenplan ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen;

(2) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Betriebes werden im Stellenplan und in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung ist durch den Betrieb in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und unter breiter Einbeziehung der Werktätigen des Betriebes auszuarbeiten;

§ 6

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien und um die Verantwortung an der Planerfüllung zu heben, gewährleistet und fördert der Direktor die aktive Mitwirkung der Werktätigen, besonders der Betriebsgewerkschaftsorganisation, an der Leitung des Betriebes, insbesondere durch:

- a) die Erziehung der Werktätigen des Betriebes zum sozialistischen Bewußtsein zusammen mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation;
- b) den jährlichen Abschluß des Betriebskollektivvertrages sowie die ständige Kontrolle der Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen;

c) die Förderung aller Formen des sozialistischen Wettbewerbes und die Anwendung der Neuerungsmethoden in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation;

d) die Förderung solcher Formen der Beteiligung der Werktätigen an der Leitung der Betriebe, wie Produktionsberatungen, Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen und anderer Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;

e) die Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des Betriebes zusammen mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation, monatliche Auswertung des Finanzberichtes und der Bri-gadeabrechnung.

(2) Der Direktor ist dafür verantwortlich, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes legen in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft Rechenschaft ab über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen.

(4) Der Direktor hat zu gewährleisten, daß unter breiter Mitarbeit der Belegschaft Planvorschläge erarbeitet werden, die eine ständige Entwicklung des Betriebes und die Ausnutzung aller betrieblichen Reserven beinhalten. Der Plan ist vor der Übergabe an den übergeordneten örtlichen Rat der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werktätigen, Betriebsbegehungen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Betriebes an Versammlungen und Beratungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter haben den Betriebsangehörigen ständig die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des sozialistischen Aufbaues in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erläutern;

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt den Betrieb im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestellten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten;

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter;

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen;

(7) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen;

Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Die zuständigen Räte der Bezirke und Kreise können auf der Grundlage dieses Rahmenstatuts gesonderte Statuten beschließen;

(2) Soweit durch die zuständigen Räte der Bezirke und Kreise keine gesonderten Statuten beschlossen werden, gilt das Rahmenstatut unmittelbar;

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Statut der volkseigenen Güter (VEG) vom 2. September 1953 (ZBl. S. 428);
- b) die Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 10. August 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 127);
- c) die Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12. November 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 190);
- d) die Anordnung vom 24. März 1954 über die Eingliederung der Verwaltungen volkseigener Güter (VVG) in die Räte der Bezirke (ZBl. S. 109).

Berlin, den 24. Dezember 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

Anordnung über staatliche Zuwendungen bei der Einbringung von Sauen und Jungsauen in LPG.

Vom 7. Januar 1959

Zur weiteren Entwicklung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und zur schnelleren Steigerung der Schweinebestände, insbesondere der Sauenbestände, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Einzelbauern, die beim Eintritt in eine LPG vom Typ III Sauen und Jungsauen in den genossenschaftlichen Viehbestand einbringen, erhalten unabhängig vom Inventarbeitrag die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Zuwendungen. Die gleichen Zuwendungen erhalten Genossenschaftsbauern beim Übergang vom Typ I zum Typ III.

(2) Die Zuwendungen betragen für Sauen je Tier:

- a) für Herdbuchsauen 150 DM bis 175 DM

b) für Zucht- und Jungsauen mit Herdbuchabstammung 100 DM

c) für Gebrauchs- und Jungsauen 70 DM

(3) Bei sichtbarer Trächtigkeit der eingebrachten Sau wird ein weiterer Zuschlag je Tier von 50 DM gewährt.

§ 2

Die in den genossenschaftlichen Viehbestand eingebrachten weiblichen Zuchtschweine sind durch eine Kommission, die aus einem vom Vorstand der LPG zu benennenden Vertreter und einem Vertreter des zuständigen VEAB bzw. bei Herdbuchtieren aus einem Vertreter der betreffenden Bezirks-Tierzuchtinspektion besteht, in die entsprechende Kategorie gemäß § 1 Abs. 2 einzustufen. Diese Kommission hat gleichzeitig die Trächtigkeit der Sauen gemäß § 1 Abs. 3 zu bestätigen. Die Einstufung und die Bestätigung der Trächtigkeit sind protokollarisch festzulegen.

§ 3

(1) Die staatlichen Zuwendungen werden auf Antrag der LPG durch den Rat des Kreises nach Vorlage der Unterlagen gemäß § 2 ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung an die Berechtigten erfolgt nach Prüfung der Unterlagen innerhalb von 14 Tagen.

§ 4

(1) Die für die staatlichen Zuwendungen erforderlichen Mittel sind durch die Räte der Kreise zu verauslagern und über die Räte der Bezirke im Sonderfinanzausgleich vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft anzufordern.

(2) Die Abrechnung der Mittel erfolgt im Einzelplan 14, Kapitel 173/2.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

Anordnung über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung verschiedener Taschen von der Umsatzsteuer.

Vom 23. Januar 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Umsätze aus der Lieferung von

Aktentaschen	(Waren-Nr. 62 37 51 00)
Diplomatentaschen	(" 62 37 52 00)
Kollegmappen	(" 62 35 25 00)
Schulranzen	(" 62 37 53 00)
Brötchen	(" 62 37 54 00)

sind in genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Produktionsbetrieben von der Umsatzsteuer befreit, wenn

- a) die vorstehend genannten Waren aus Austauschstoffen hergestellt worden sind und
- b) die Lieferung zu Preisen auf Grund der Preis-anordnung Nr. 946 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Aktentaschen, Kollegmappen, Ranzen und Frühstückstaschen — (Sonderdruck Nr. P 328 des Gesetzblattes) erfolgt.

(2) Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nicht für Verkäufe zum Endverbraucherpreis. Sie ist auf Umsätze aus der Lieferung der eigenen Produktion beschränkt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1959

Der Minister der Finanzen
Rumpf

**Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung
des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft.**

Vom 23. Januar 1959

§ 1

Die Anordnung vom 27. März 1952 über die Errichtung des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft (GBl. S. 274) wird aufgehoben.

§ 2

Das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft wird als Prorektorat für Forschung in die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ eingegliedert.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1959

Der Minister des Innern
I. V.: Jendretzky
Stellvertreter des Ministers und Staatssekretär
für die Anleitung der örtlichen Räte

Anordnung Nr. 2*
**über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen
Versorgungskontors für Leder.**
**— Durchführung von Verkaufshandlungen für den
Wirtschaftszweig Leder/Schuhe/Rauchwaren —**

Vom 20. Januar 1959

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Minister der

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 391)

Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Das Staatliche Versorgungskontor für Leder führt entsprechend den ihm gemäß § 4 Ziff. 1 Buchst. f der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors für Leder (GBl. I S. 591) obliegenden Pflichten zentrale Verkaufshandlungen (Submissionen) für

1. Leder,
2. Kunstleder, Wachstuch sowie Tisch- und Fußbodenbelag,
3. Schuhe und Lederwaren,
4. Capelines und Hutstumpen sowie Herren- und Damenhüte aus Filz

durch.

§ 2

(1) Die für die Ausstellung der Muster auf den Verkaufshandlungen entstehenden Kosten sind von den ausstellenden Produktionsbetrieben anteilig durch Umlage zu tragen.

(2) Die Umlage wird durch das Staatliche Versorgungskontor für Leder wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Gesamtkosten der Verkaufshandlung}}{\text{gesamte bestellte Tischfläche in lfm}} \times \frac{\text{bestellte Tischfläche}}{\text{in lfm je Betrieb}}$$

(3) Bei der Bestellung von Tischfläche ist ein Betrag von 20,— DM Grundgebühr je lfm Tischfläche an das Staatliche Versorgungskontor für Leder zu entrichten. Die Grundgebühr wird mit dem endgültig ermittelten Betrag verrechnet. Tischflächenbestellungen ohne Entrichtung der Grundgebühr werden nicht berücksichtigt.

(4) Falls ein Produktionsbetrieb von der bestellten Tischfläche keinen Gebrauch macht, wird er hierdurch nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Umlage befreit. Produktionsbetriebe, die der Zahlungspflicht nicht nachkommen, sind von den Verkaufshandlungen auszuschließen.

§ 3

Das Staatliche Versorgungskontor für Leder hat die Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Durchführung der Verkaufshandlungen ergeben, gesondert zu planen und abzurechnen.

§ 4

Die Einzelheiten über die Durchführung von Verkaufshandlungen, wie Vorbereitung, Ort, Zeitpunkt und Teilnehmerkreis, sind durch das Staatliche Versorgungskontor für Leder jeweils durch Vereinbarung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Handel und Versorgung und der VVB Schuhe zu regeln.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 27 vom 23. Dezember 1958 enthält:	Seite
Anordnung vom 14. November 1958 zur Änderung der Materialeinsatzlisten Nr. 105, 106, 108 und 111	309
Anordnung vom 14. November 1958 zur Änderung der Materialeinsatzlisten Nr. 161 und 186	310
Anordnung vom 14. November 1958 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 187	310
Anordnung vom 3. November 1958 zur Änderung der Materialeinsatzlisten Nr. 188, 190 und 204	310
Anordnung vom 14. November 1958 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 225	310
Anordnung Nr. 2 vom 17. November 1958 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Zementausrüstungen	311
Anordnung vom 18. November 1958 über die Auflösung des VEB Vordruck-Leitverlag Magdeburg	311
Anordnung vom 22. November 1958 über das Statut des VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung	311
Anordnung vom 3. Dezember 1958 über die Finanzierung der Eigengeschäfte von Betrieben im Außenhandel und innerdeutschen Handel	313
Anordnung vom 11. Dezember 1958 über die Abrechnung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel ausgereichten Mittel sowie über die Finanzierung der Überhänge — Jahresabgrenzungsanordnung —	313
Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1958 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen	315
Bekanntmachung vom 22. November 1958 über das Bestehen ausländischer Konsulate in der Deutschen Demokratischen Republik	316

Die Ausgabe Nr. 28 vom 30. Dezember 1958 enthält:

Anordnung Nr. 2 vom 3. Dezember 1958 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln	317
Anordnung vom 1. Dezember 1958 über die Lieferung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rüben- und Senfstroh (Allgemeine Lieferbedingungen)	317
Anordnung Nr. 2 vom 6. Dezember 1958 über die Zusammenlegung von Niederlassungen im Bereich der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf	322
Anordnung Nr. 66 vom 21. November 1958 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	323

Die Ausgabe Nr. 1 vom 13. Januar 1959 enthält:

Anordnung vom 15. Dezember 1958 über das Statut der Staatlichen Geologischen Kommission	1
Anordnung vom 17. Dezember 1958 über Maßnahmen zur Förderung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Bestandhaltung in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben	4
Anordnung vom 17. Dezember 1958 über die Bildung von Vertragslagern des staatlichen Produktionsmittel-Großhandels in den Betrieben der volkseigenen Industrie	5
Anordnung vom 22. Dezember 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fische und Fischwaren	7
Anordnung vom 23. Dezember 1958 über die VVB-Umlage	14
Anordnung vom 29. Dezember 1958 über die Gründung des VEB Betonwerk Ottendorf-Okrilla	15

Die Ausgabe Nr. 2 vom 19. Januar 1959 enthält:

	Seite
Anordnung vom 4. Dezember 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze und metallurgische Erzeugnisse	17
Anordnung vom 30. Dezember 1958 über die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter	19
Anordnung vom 31. Dezember 1958 über das Statut der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter	21
Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Unterstellung der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter unter die Räte der Bezirke	22
Anordnung vom 24. Dezember 1958 über die staatlichen Tierarztpraxen	23
Anordnung Nr. 67 vom 19. Dezember 1958 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	25

Die Ausgabe Nr. 3 vom 6. Februar 1959 enthält:

Anordnung vom 6. Januar 1959 über die Kreditierung und Kontrolle des volkseigenen Produktionsmittelgroßhandels	33
Anordnung Nr. 2 vom 10. Januar 1959 über die Baukostenplanung	34
Anordnung Nr. 2 vom 14. Januar 1959 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumschlag	40
Anordnung vom 20. Januar 1959 über die Bildung des Instituts für die Gärungs- und Getränkeindustrie	42

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 648

Preisverordnung Nr. 1210 vom 9. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik aus Porzellan und Sondermassen — (Warennummern 36 35 51 00, 51 67 11 00 usw. s. Anordnung), 1470 Seiten, 36,75 DM

Sonderdruck Nr. P 703

Preisverordnung Nr. 625/1 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Stemmwerkzeuge und ähnliche Werkzeuge — (Warennummer 32 33 70 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 708

Preisverordnung Nr. 1248 vom 1. September 1958 — Anordnung über die Preise für Stahl- und Metallschläuche — (Warennummer 36 49 00 00), 36 Seiten, 0,90 DM

Sonderdruck Nr. P 725

Preisverordnung Nr. 952/1 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Necessaires, Manicures und Etais aus Leder und Austauschstoffen — (Warennummern 62 35 31 00, 62 35 32 00, 62 35 33 00, 62 35 39 00), 4 Seiten, 0,25 DM

Sonderdruck Nr. P 728

Preisverordnung Nr. 948/2 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Handtaschen — (Warennummern 62 35 10 00, 62 35 29 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 736

Preisverordnung Nr. 529/3 vom 8. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane — (Warennummern 32 33 21 00, 32 33 22 00, 32 33 29 00, aus 32 33 30 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 737

Preisverordnung Nr. 677/2 vom 8. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Verladebrücken — (Warennummern 32 33 40 00 und aus 32 33 30 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 738

Preisverordnung Nr. 554/3 vom 8. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Portalkrane — (Warennummer 32 33 35 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 739

Preisverordnung Nr. 1102/1 vom 10. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für technische Stickstoffverbindungen — (Warennummern 41 23 00 00, 41 33 00 00, 41 39 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Wochenzeitung

Sozialistische Demokratie

ORGAN DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR DIE ÖRTLICHEN VOLKSVERTRETUNGEN
VOLKSKAMMER DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Was soll im
Rat des Bezirk
zu bes
Wir sprachen
Aus Wer
Paris

Erscheint jeden Freitag
Einzelpreis —,30 DM · Monatlich 1,25 DM

Bestellungen nehmen entgegen

**jeder Briefzusteller
jedes Postamt
und der Verlag**

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 38 22/26 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher
Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon: 37 64 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis:
Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Sei-
ten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Post-
fach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosstraße 6, Telefon:
37 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 14. Februar 1959	Nr. 7
------	------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 59	Verordnung über das Staatliche Vertragsgericht (Vertragsgerichtsverordnung)	83
22. 1. 59	Verordnung über das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht (Vertragsgerichtsverfahrensordnung)	86
3. 2. 59	Verordnung über die Kosten vor dem Staatlichen Vertragsgericht (Vertragsgerichtskostenordnung)	96

**Verordnung
über das Staatliche Vertragsgericht
(Vertragsgerichtsverordnung).**

Vom 22. Januar 1959

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung. Es ist dem Ministerrat unmittelbar unterstellt. Es gliedert sich in

1. das Zentrale Staatliche Vertragsgericht;
2. die Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken und das Vertragsgericht in Groß-Berlin (Bezirksvertragsgerichte).

(2) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die zentralen Verbände sozialistischer Genossenschaften können Vertragsschiedsstellen errichten. Die Errichtung der Vertragsschiedsstellen bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend. Weisungen des Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes, die auf die Wahrung der Einheitlichkeit der Spruchfähigkeit gerichtet sind, sind für die Vertragsschiedsstellen verbindlich.

(3) Die Staatlichen Vertragsgerichte üben ihre Spruchfähigkeit grundsätzlich durch Schiedskommissionen aus.

§ 2

(1) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht wird vom Vorsitzenden geleitet, dem ein Stellvertreter beigeordnet ist. Er erhält die erforderliche Anzahl von entscheidungsbefugten Mitarbeitern (Gruppenleiter und sonstige entscheidungsbefugte Mitarbeiter).

(2) Die Bezirksvertragsgerichte werden mit einem Leiter besetzt, dem ein Stellvertreter beigeordnet werden kann. Sie erhalten die erforderliche Anzahl von entscheidungsbefugten Mitarbeitern.

(3) Die Vertragsschiedsstellen werden mit einem Leiter und der erforderlichen Anzahl von entscheidungsbefugten Mitarbeitern besetzt.

§ 3

(1) Der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes und sein Stellvertreter werden vom Ministerrat ernannt und abberufen. Die Ernennung und die Abberufung der leitenden Mitarbeiter sowie die Einstellung und die Entlassung der übrigen Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichtes werden durch eine vom Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes erlassene Nomenklaturordnung geregelt, die der Bestätigung durch den Minister des Innern bedarf.

(2) Der Leiter der Vertragsschiedsstelle wird von dem Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung oder dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes des betreffenden Verbandes ernannt und abberufen, bei dem die Vertragsschiedsstelle gebildet wurde.

§ 4

Der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes ist dem Ministerrat für die Tätigkeit des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes und der Bezirksvertragsgerichte sowie für die Anleitung und Kontrolle der Vertragsschiedsstellen verantwortlich.

§ 5

(1) Der Leiter des Bezirksvertragsgerichtes leitet die gesamte Tätigkeit des Bezirksvertragsgerichtes. Er ist dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes für die Tätigkeit des Bezirksvertragsgerichtes verantwortlich.

(2) Der Leiter des Bezirksvertragsgerichtes ist berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes verpflichtet, an Sitzungen des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes teilzunehmen.

§ 6

Der Leiter der Vertragsschiedsstelle leitet die gesamte Tätigkeit der Vertragsschiedsstelle im Bereich des betreffenden Organs. Er ist dem Leiter dieses Organs hierfür verantwortlich.

§ 7

Zur Entscheidung von Streitfällen sind berechtigt:

1. der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes und sein Stellvertreter in allen Verfahren;
2. in Verfahren vor dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht die Gruppenleiter und sonstige vom Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes beauftragte Mitarbeiter;
3. in Verfahren vor dem Bezirksvertragsgericht der Leiter des Bezirksvertragsgerichtes, sein Stellvertreter, die Gruppenleiter und sonstige vom Leiter beauftragte Mitarbeiter;
4. in Verfahren vor der Vertragsschiedsstelle der Leiter der Vertragsschiedsstelle und die von dem Leiter des betreffenden staatlichen Organs oder dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes des betreffenden Verbandes (§ 1 Abs. 2) beauftragten Mitarbeiter.

§ 8

(1) Als Schiedsrichter sollen Werktätige aus der sozialistischen Wirtschaft, insbesondere Arbeiter, Brigadiere, Meister, Techniker und Ökonomen, ferner Mitarbeiter aus der staatlichen Verwaltung, aus sozialistischen Genossenschaften und ihren Verbänden sowie Mitarbeiter wissenschaftlicher und anderer Institutionen ernannt werden und tätig sein.

(2) Schiedsrichter, die bei den Verhandlungen des Staatlichen Vertragsgerichtes mitwirken, sind durch den Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes, die Leiter der Bezirksvertragsgerichte oder die Leiter der Vertragsschiedsstellen im Einvernehmen mit dem Leiter und der Gewerkschaftsleitung des jeweiligen Betriebes oder Organs gemäß Abs. 1 zu ernennen;

ZWEITER TEIL

Tätigkeitsbereich des Staatlichen Vertragsgerichtes

§ 9

(1) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben, über Streitigkeiten aus wechselseitigen Beziehungen zwischen den im § 2 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) genannten Betrieben und Organisationen, wenn die wechselseitigen Beziehungen zum Gegenstand haben:

1. die Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen;
2. die Herstellung und Abnahme von Werken;
3. die Anforderung und Bereitstellung von Transportraum;
4. Kredit;
5. Dienstleistungen, Personenbeförderung, Miete, Verwahrung, Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag, soweit sie unmittelbar der Durchführung der Wirtschafts- und Finanzpläne dienen.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet über Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung, soweit sie im Zusammenhang mit den im Abs. 1 genannten wechselseitigen Beziehungen stehen.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet über Streitigkeiten, die bei der Durchführung und der Änderung von Globalverträgen entstehen.

(4) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet ferner über Streitigkeiten, für die es durch besondere gesetzliche Bestimmungen für zuständig erklärt wird.

§ 10

Das Staatliche Vertragsgericht kontrolliert auch außerhalb seiner Spruchfähigkeit die Anwendung des Vertragssystems und die Einhaltung der Vertragsdisziplin auf der Grundlage des Vertragsgesetzes. Dies kann insbesondere durch Teilnahme an Brigadeeinsätzen, ökonomischen Konferenzen und Betriebsvergleichen und durch die Auswertung der Ergebnisse von Analysen erfolgen.

§ 11

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann zum Zwecke der Herbeiführung eines den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden vertragsmäßigen Zustandes auch ohne Antrag eines Partners ein Verfahren einleiten, insbesondere wenn

1. Verträge nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossen werden;
2. ein Vertragspartner es gesetzwidrig unterläßt, Vertragsstrafe zu fordern;
3. ein abgeschlossener Vertrag nicht oder nicht mehr den staatlichen Aufgaben entspricht oder mit gesetzlichen Bestimmungen oder für die Vertragspartner verbindlichen Anweisungen nicht in Einklang steht oder andere wesentliche Mängel hat.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann auch ohne Antrag ein Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen durchführen;

§ 12

(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist berechtigt, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, alle für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen, Auskünfte und Gutachten zu fordern und Unterlagen einzusehen, insbesondere von sozialistischen Betrieben und anderen Vertragspflichtigen, von Organen der staatlichen Verwaltung, von zentralen Institutionen und Verbänden sozialistischer Genossenschaften.

(2) Im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern entscheidet über die Vorlage von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften, soweit hierdurch Fragen bewaffneter Organe berührt werden, der jeweils zuständige Minister.

§ 13

(1) Stellt das Staatliche Vertragsgericht bei seiner Tätigkeit eine Gefährdung oder Verletzung der Vertragsdisziplin oder wesentliche Mängel im Vertragssystem fest, so hat es die zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Räte der Bezirke

und Kreise zu unterrichten. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn

1. Vertragspflichtige oder ihre übergeordneten Organe gegen die Vertragsdisziplin verstoßen haben und dadurch Störungen in der Volkswirtschaft drohen oder entstanden sind;
2. Maßnahmen oder Unterlassungen von Organen der staatlichen Verwaltung die Einhaltung der Vertragsdisziplin gefährden;
3. Maßnahmen von übergeordneten Organen oder anderen Organen der staatlichen Verwaltung zur Organisation des Vertragsabschlusses oder zur Gewährleistung der Vertragserfüllung erforderlich werden;
4. durch das Fehlen Allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen oder die mangelnde Übereinstimmung bestehender Allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen mit dem fortgeschrittenen ökonomischen und politischen Entwicklungsstand Störungen im Wirtschaftsablauf herbeigeführt werden können.

(2) Die unterrichteten Organe haben sich auf Verlangen des Staatlichen Vertragsgerichtes innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Falls Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlich waren, haben sie die Maßnahmen und ihre Durchführung bekanntzugeben. Sind die ergriffenen Maßnahmen unzureichend oder gefährden sie die Durchsetzung des Vertragssystems, so unterrichten der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes oder die Leiter der Bezirksvertragsgerichte das zuständige übergeordnete Organ.

§ 14

(1) Stellt das Staatliche Vertragsgericht innerhalb eines Verfahrens (§§ 9 und 11) oder auch außerhalb eines Verfahrens (§ 10) fest, daß ein sozialistischer Betrieb oder ein anderer Vertragspflichtiger wiederholt oder gröblich die Vertragsdisziplin verletzt hat, so kann es ihm die Verpflichtung zur Zahlung eines Betrages bis zu 50 000 DM auferlegen.

(2) Besteht die Verletzung der Vertragsdisziplin darin, daß der Betrieb wiederholt die Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen gesetzwidrig unterläßt, so darf der Betrag 5000 DM nicht übersteigen.

(3) Die Festsetzung erfolgt durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Der sozialistische Betrieb oder andere Vertragspflichtige, gegen den sich der Beschluß richtet, ist vorher zu hören. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung der Einspruch zulässig. Für den Einspruch gelten die §§ 44 bis 46 der Vertragsgerichtsverfahrensordnung vom 22. Januar 1959 (GBl. I S. 86).

(4) Die zu entrichtenden Beträge werden zugunsten des Staatshaushaltes eingezogen.

DRITTER TEIL

Bezirksvertragsgerichte

§ 15

Das Bezirksvertragsgericht ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes (§ 21) oder einer Vertragsschiedsstelle (§ 18) gegeben ist.

§ 16

(1) Die Zuständigkeit des Bezirksvertragsgerichtes wird durch den Sitz desjenigen Partners bestimmt, gegen den sich der Antrag richtet. Werden von beiden Partnern aus dem gleichen Rechtsverhältnis Forderungen bei verschiedenen Bezirksvertragsgerichten geltend gemacht, so ist das Bezirksvertragsgericht zuständig, das zuerst angerufen worden ist.

(2) In Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Verantwortlichkeit eines Partners, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz des Partners, über dessen Verantwortlichkeit entschieden werden soll.

§ 17

(1) Die Schiedskommissionen der Bezirksvertragsgerichte entscheiden Streitigkeiten durch einen zur Entscheidung befugten Mitarbeiter des Bezirksvertragsgerichtes und zwei Schiedsrichter. Der Mitarbeiter des Bezirksvertragsgerichtes führt den Vorsitz in der Verhandlung.

(2) Der zur Entscheidung befugte Mitarbeiter des Bezirksvertragsgerichtes kann allein entscheiden, wenn die Partner einer Verhandlung ohne Schiedsrichter zugestimmt haben oder die Kostenberechnungsgrundlage nicht mehr als 500 DM beträgt.

(3) Der zur Entscheidung befugte Mitarbeiter des Bezirksvertragsgerichtes kann ferner allein entscheiden, soweit durch die Vertragsgerichtsverfahrensordnung die Entscheidung ohne eine mündliche Verhandlung zugelassen ist.

VIERTER TEIL

Vertragsschiedsstellen

§ 18

Die Vertragsschiedsstelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen sozialistischen Betrieben und Einrichtungen, die demselben zentralen Organ der staatlichen Verwaltung oder demselben zentralen Verband sozialistischer Genossenschaften nachgeordnet sind.

§ 19

Die Vertragsschiedsstelle entscheidet Streitigkeiten, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch einen zur Entscheidung befugten Mitarbeiter der Vertragsschiedsstelle und zwei Schiedsrichter. § 17 gilt entsprechend.

§ 20

(1) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vertragsschiedsstelle eines zentralen Organs der staatlichen Verwaltung entscheidet der Leiter dieses Organs.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vertragsschiedsstelle eines zentralen Verbandes sozialistischer Genossenschaften entscheidet der Zentralvorstand des betreffenden Verbandes.

FÜNFTER TEIL

Zentrales Staatliches Vertragsgericht

§ 21

(1) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht ist zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Bezirksvertragsgerichte.

(2) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht ist zuständig für Streitigkeiten, die bei der Durchführung und der Änderung von Globalverträgen entstehen (§ 9 Abs. 3).

§ 22

Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht kann jedes Verfahren, für das die Zuständigkeit des Bezirksvertragsgerichtes oder der Vertragsschiedsstelle eines zentralen Organs der staatlichen Verwaltung gegeben ist, an sich ziehen und zurückübertragen. Es kann auch ein Verfahren, für das die Zuständigkeit eines Bezirksvertragsgerichtes gegeben ist, auf ein anderes Bezirksvertragsgericht oder eine Vertragsschiedsstelle übertragen.

§ 23

Die Schiedskommissionen des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes entscheiden Streitigkeiten durch einen zur Entscheidung befugten Mitarbeiter des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes und zwei Schiedsrichter. Der Mitarbeiter des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes führt den Vorsitz in der Verhandlung. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 24

(1) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht entscheidet durch drei zur Entscheidung befugte Mitarbeiter, wenn der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes diese Besetzung angeordnet hat.

(2) Der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes bestimmt zugleich namentlich die Besetzung.

SECHSTER TEIL

Nachprüfung von Entscheidungen

§ 25

(1) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Abteilungsleiter und Sektorenleiter der Staatlichen Plankommission, Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und die Vorsitzenden der Plankommissionen bei den Räten der Kreise können innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Partner für ihren Zuständigkeitsbereich beim Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens anregen. Ein Anspruch auf die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens besteht nicht.

(2) Der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes kann auch von sich aus die Nachprüfung von Entscheidungen innerhalb zweier Monate nach ihrer Zustellung an die Partner anordnen. Die Nachprüfung ist auch gegenüber der Zustimmung zu einer Einigung zulässig.

(3) Der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes oder die Schiedskommission in der Besetzung gemäß § 24 kann die nachgeprüfte Entscheidung abändern oder bestätigen oder die Zustimmung zu einer Einigung widerrufen und den Streitfall entscheiden. Sie können Entscheidungen der Bezirksvertragsgerichte und der Vertragsschiedsstellen auch aufheben und den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Die Zustimmung der Bezirksvertragsgerichte und der Vertragsschiedsstellen zu Einigungen kann bei gleichzeitiger Weisung für die Weiterbehandlung des Verfahrens widerrufen werden.

§ 26

In Ausübung der allgemeinen Dienstaufsicht über die Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes kann der Ministerpräsident die Nachprüfung von Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichtes verlangen.

SIEBENTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 27

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes.

§ 28

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes in der Fassung vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 855) außer Kraft.

(3) § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen (GBl. S. 1307) ist nur insoweit anzuwenden, wie es sich um Streitigkeiten über die Erteilung von Regierungsaufträgen handelt.

Berlin, den 22. Januar 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Verordnung über das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht (Vertragsgerichtsverfahrensordnung).

Vom 22. Januar 1959

ERSTER TEIL

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

I. Abschnitt

Einleitung eines Schiedsverfahrens

§ 1

Arten der Einleitung

(1) Das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht wird entweder durch Antrag oder gemäß § 11 der Vertragsgerichtsverordnung vom 22. Januar 1959 (GBl. I S. 83) durch das Staatliche Vertragsgericht eingeleitet.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für die Durchführung des Verfahrens vor den Vertragsschiedsstellen.

Einleitung durch Antrag

§ 2

Der Antrag ist an das für die Entscheidung des Streitfalles zuständige Staatliche Vertragsgericht zu richten. Er muß enthalten:

1. die Benennung des Staatlichen Vertragsgerichtes, an das der Antrag gerichtet wird;

2. die Bezeichnung der Partner und ihrer gesetzlichen Vertreter;
3. die Angabe der übergeordneten Organe der Partner;
4. die genaue Bezeichnung der Forderung (Leistung oder Feststellung), über die entschieden werden soll (Sachantrag);
5. die Begründung des Antrages unter vollständiger Angabe des für die Entscheidung wesentlichen Sachverhalts, insbesondere der behaupteten Verletzung einer vorvertraglichen oder vertraglichen Verpflichtung und der Beweismittel (§ 3 Abs. 3).

§ 3

(1) Der Antrag und die Anlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Richtet sich der Antrag gegen mehrere Antragsgegner, so ist für jeden eine Ausfertigung des Antrages und der Anlagen beizufügen. Befindet sich ein Schriftstück bei einem Antragsgegner, so braucht für ihn keine Ausfertigung beigelegt zu werden.

(2) Dem Antrage sind die Abschriften der Verträge und aller sonstigen auf das Vertragsverhältnis bezüglichen Schriftstücke beizufügen, insbesondere solcher Schriftstücke, deren sich der Antragsteller zum Beweis seiner Forderung bedienen will.

(3) Kann der Antragsteller für seine Forderung nicht durch Vorlage von Schriftstücken Beweis antreten, so hat er andere Beweismittel anzugeben. Es soll ferner angegeben werden, welche Einwendungen der Antragsgegner gegen die Forderung vorgebracht hat und auf welche Beweismittel er sich hierbei stützt. Schriftstücke, auf die zum Beweis Bezug genommen wird, sind in der mündlichen Verhandlung in Urschrift vorzulegen.

(4) In dem Antrag sollen die Allgemeinen Lieferbedingungen, Globalvereinbarungen, Globalverträge oder Anweisungen, die dem Vertrag zugrunde liegen, angegeben werden.

(5) Ist der Antrag von einem bevollmächtigten Vertreter (§ 12) unterzeichnet, so ist die Vollmacht beizufügen.

(6) Enthält der Antrag Mängel, so ist dem Partner aufzugeben, diese innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

§ 4

(1) Mit dem Eingang des Antrages beim Staatlichen Vertragsgericht wird die in ihm geltend gemachte Forderung anhängig. Sie kann, solange sie anhängig ist, in keinem anderen Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht geltend gemacht werden.

(2) Ist das Verfahren durch einen Antrag bei einem für die Entscheidung örtlich oder sachlich nicht zuständigen Staatlichen Vertragsgericht eingeleitet worden, so ist der Antrag durch Verfügung an das zuständige Staatliche Vertragsgericht oder an die zuständige Vertragsschiedsstelle abzugeben. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Eine gesetzliche Frist wird auch mit der Stellung des Antrages bei einem örtlich oder sachlich unzuständigen Staatlichen Vertragsgericht gewahrt. Das gleiche gilt für einen mangelhaften Antrag (§ 3 Abs. 6).

§ 5

(1) Das Staatliche Vertragsgericht übersendet dem Antragsgegner eine Durchschrift des Antrages. Der Antragsgegner ist verpflichtet, sich innerhalb einer von dem Staatlichen Vertragsgericht zu setzenden Frist zu dem Antrage zu erklären und seine Anträge zu stellen; § 2 Ziff. 5 und § 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Urschrift der Antragsabweisung und der weiteren von den Partnern eingereichten Schriftsätze und Anlagen sind dem Staatlichen Vertragsgericht, die Durchschriften hiervon unmittelbar dem Partner zu übersenden. In dem für das Staatliche Vertragsgericht bestimmten Schriftsatz ist anzugeben, wann diese Ausfertigung dem anderen Partner übersandt worden ist. Würde die Zusendung bestimmter Schriftstücke und Angaben an den anderen Partner die Wachsamkeit verletzen, so sind diese dem Staatlichen Vertragsgericht gesondert zu übersenden. Dieses bestimmt, in welchem Umfange und in welcher Weise sie dem anderen Partner zugänglich zu machen sind. Dasselbe gilt, wenn das Staatliche Vertragsgericht ausdrücklich angeordnet hat, daß bestimmte Schriftstücke nur ihm zuzusenden sind.

§ 6

Einleitung durch das Staatliche Vertragsgericht

Die Einleitung eines Verfahrens ohne Antrag erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

2. Abschnitt

Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung

Beschleunigung des Verfahrens und Beweiserhebung

§ 7

(1) Die mündliche Verhandlung ist von dem Staatlichen Vertragsgericht und den Partnern so vorzubereiten, daß nach Möglichkeit auf Grund einer einzigen Verhandlung entschieden werden kann.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat alle zur Aufklärung des Streitfalles erforderlichen Maßnahmen zu treffen; es ist hierbei nicht an die Beweisanträge der Partner gebunden. Das Staatliche Vertragsgericht kann insbesondere

1. den Partnern aufgeben, die Beweismittel zu ergänzen, ihr Vorbringen zu erläutern und Unterlagen, die sich auf den Streitfall beziehen, vorzulegen;
2. das Erscheinen eines oder beider Partner oder von Zeugen oder Sachverständigen noch vor der mündlichen Verhandlung zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen (Vorverhandlung);
3. alle für die Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen und Auskünfte verlangen, Unterlagen einsehen und Gutachten anfordern.

(3) Beweiserhebungen können auf Ersuchen des Staatlichen Vertragsgerichtes, bei dem das Verfahren anhängig geworden ist, durch ein anderes Staatliches Vertragsgericht durchgeführt werden.

§ 8

(1) Die Partner, die Zeugen und die Sachverständigen haben ihre schriftlichen und mündlichen Erklärungen vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Jeder Partner ist verpflichtet, die zur Begründung der von ihm geltend gemachten Forderung oder der geltend gemachten Einwendungen notwendigen Tatsachen vorzubringen und Beweis für sie anzutreten.

(3) Beweismittel sind:

1. Schriftstücke;
2. Angaben der Partner;
3. Zeugenaussagen;
4. Gutachten;
5. Einnahme des Augenscheins.

§ 9

Einbeziehung Dritter

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Dritte als Partner in das Verfahren einbeziehen, wenn die Einbeziehung für eine gemeinsame Entscheidung von Streitigkeiten zweckmäßig ist und zwischen dem Dritten und einem der Vertragspartner nicht schon in der gleichen Sache ein Verfahren vor einem anderen Staatlichen Vertragsgericht anhängig ist.

(2) Die Einbeziehung kann auch auf Antrag eines Partners oder eines Dritten erfolgen. Die Bestimmungen über die Einleitung eines Verfahrens durch Antrag mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) Das Recht der Einbeziehung steht dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht in allen Fällen, den Bezirksvertragsgerichten abweichend von der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 16 der Vertragsgerichtsverordnung im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit zu. Über die Einbeziehung ist durch Beschluß zu entscheiden. Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen.

(4) Die Einbeziehung in das Verfahren kann jederzeit durch Beschluß aufgehoben werden.

§ 10

Verbindung und Trennung von Verfahren

(1) Zum Zwecke der gleichzeitigen Entscheidung können mehrere bei einem Staatlichen Vertragsgericht anhängige Verfahren durch Verfügung verbunden werden, wenn sie miteinander in Zusammenhang stehen. Die Verbindung kann wieder aufgehoben werden.

(2) § 9 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Abgabe und Übernahme zum Zwecke der Verfahrensverbindung erfolgen durch Verfügung. Die Verfügung über die Abgabe ist den Beteiligten bekanntzugeben.

(3) Richtet sich ein Antrag gegen mehrere Partner oder werden in einem Antrag gegen einen Partner verschiedene Forderungen geltend gemacht, so kann das Staatliche Vertragsgericht gegen die einzelnen Partner oder über die verschiedenen Forderungen in getrennten Verfahren entscheiden. Die Trennung erfolgt durch Verfügung. Die Verfügung ist den Beteiligten bekanntzugeben.

3. Abschnitt

Durchführung der mündlichen Verhandlung bis zur Entscheidung

§ 11

Grundsatz

Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach vorangegangener mündlicher Verhandlung.

§ 12

Vertretung in Verfahren

(1) Die Befugnis zur Vertretung in Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Partner können geeignete Mitarbeiter, die sozialistischen Betriebe auch Mitarbeiter übergeordneter Organe oder Mitarbeiter gleichgearteter Betriebe oder gleichgearteter übergeordneter Organe, zur Vertretung in Verfahren schriftlich bevollmächtigen.

(3) Mit der Vertretung können auch die beim Staatlichen Vertragsgericht zugelassenen Mitglieder der Kolliegen der Rechtsanwälte betraut werden.

§ 13

Ort der Verhandlung

(1) Die Verhandlung findet grundsätzlich am Sitz des zuständigen Staatlichen Vertragsgerichtes statt. Der Vorsitzende der Schiedskommission kann ihre Durchführung an einem anderen Ort anordnen. Verfahren, die vom Gesichtspunkt der erzieherischen Funktion des Vertragssystems von besonderem Wert sind, sollen öffentlich in den Betrieben durchgeführt werden.

(2) Der Vorsitzende der Schiedskommission kann auch zu Verhandlungen, die nicht öffentlich durchgeführt werden, Mitarbeiter der Partner und andere Personen zulassen.

§ 14

Ladung zur Verhandlung

Schiedsrichter, Partner, Zeugen, Sachverständige und sonstige am Verfahren Beteiligte sind zur mündlichen Verhandlung in der Regel schriftlich zu laden. Sie sind in der Ladung auf die Folgen ihres Ausbleibens hinzuweisen.

§ 15

Vertretung in der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende der Schiedskommission kann das persönliche Erscheinen bestimmter Mitarbeiter der Partner zur mündlichen Verhandlung anordnen, wenn dies wegen der Bedeutung des Verfahrens angebracht erscheint oder zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig ist.

(2) Werden nicht bevollmächtigte Mitarbeiter der Partner zur Sache gehört, so gelten ihre Erklärungen als Erklärungen der Partner, wenn deren Vertreter ihnen in der Verhandlung nicht widersprechen.

§ 16

Ausbleiben in der mündlichen Verhandlung

(1) Erscheinen Vertreter der Partner zur mündlichen Verhandlung trotz rechtzeitiger Ladung nicht, so kann über den Streitfall in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

(2) Muß die mündliche Verhandlung aus Gründen vertagt werden, die einer der Partner zu vertreten hat, so können die durch die Vertagung entstandenen Nebengebühren und Auslagen demjenigen Partner auferlegt werden, durch dessen Verhalten die Vertagung notwendig wurde. Dies gilt insbesondere, wenn ein Partner unentschuldigt ausgeblieben ist, eine Vollmacht nicht vorlegen konnte, der Vertreter der Partner mit

dem Gegenstand des Streitfalles nicht genügend vertraut war oder die von dem Staatlichen Vertragsgericht angeforderten Schriftstücke nicht beigebracht wurden.

(3) Abs. 2 findet bei Ausbleiben von Sachverständigen, Zeugen oder Schiedsrichtern entsprechende Anwendung.

§ 17

Protokoll über die Verhandlung

(1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen des Vorsitzenden der Schiedskommission, der Schiedsrichter und des Protokollführers;
3. die Bezeichnung des Schiedsstreites;
4. die Namen der erschienenen Partner und ihrer Vertreter;
5. die Namen anderer an der Verhandlung mitwirkender Personen.

(2) Durch Aufnahme in das Protokoll sind insbesondere festzustellen:

1. die Anträge der Partner;
2. der für die Entscheidung wesentliche Inhalt der Beweisaufnahme;
3. die in der mündlichen Verhandlung verkündeten Beschlüsse;
4. die Entscheidung, die das Verfahren beendet (§ 19 Abs. 2).

(3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Schiedskommission und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18

Vorverhandlung

Die Vorverhandlung dient der Aufklärung des Sachverhalts durch Anhören eines oder beider Partner, von Zeugen oder Sachverständigen vor der mündlichen Verhandlung. Die Bestimmungen der §§ 13 bis 15, des § 16 Absätze 2 und 3 und des § 17 finden entsprechende Anwendung.

4. Abschnitt

Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichtes

§ 19

Grundsatz

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung, der Beweisaufnahme und sonstiger von ihm getroffener Feststellungen zu entscheiden.

(2) Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichtes, die ein Verfahren beenden, sind Schiedssprüche, Feststellungsbescheide, Leistungsaufforderungen und Einstellungsbeschlüsse. Einigungen, die ein Verfahren beenden, sind Schiedssprüchen gleichgestellt.

(3) Jeder Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes, außer Einigungen, muß eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt werden.

§ 20

Schiedsspruch nach mündlicher Verhandlung

(1) Schließt die mündliche Verhandlung mit einem Schiedsspruch, so ist die Formel des Schiedsspruches zu verlesen; die wesentlichen Gründe des Schiedsspruches sind mündlich bekanntzugeben.

(2) Die Formel des Schiedsspruches umfaßt die Entscheidung in der Hauptsache und die Entscheidung über die Kosten.

(3) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden der Schiedskommission zu unterschreiben. Er enthält:

1. die Bezeichnung des Staatlichen Vertragsgerichtes und die Besetzung der Schiedskommission;
2. die Bezeichnung der Partner einschließlich der in das Verfahren Einbezogenen;
3. die Formel des Schiedsspruches;
4. eine gedrängte Wiedergabe des Sachverhalts unter Angabe der Sachanträge der Partner;
5. die Gründe, in denen das Ergebnis einer Beweisaufnahme zu würdigen ist; sie müssen die gesetzlichen Bestimmungen enthalten, auf die sich die Entscheidung stützt.

(4) Eine vollständige Ausfertigung des Schiedsspruches ist innerhalb zweier Wochen nach Verkündung den Partnern und den in das Verfahren Einbezogenen zuzustellen.

(5) Die Bezirksvertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen haben dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht eine Durchschrift des Schiedsspruches zu übersenden.

§ 21

Schiedsspruch ohne mündliche Verhandlung

Das Staatliche Vertragsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Partner dem zustimmen und das Ergebnis der Sachaufklärung zu einer solchen Entscheidung ausreicht. In diesem Falle bedarf es der Hinzuziehung von Schiedsrichtern nicht.

§ 22

Teilentscheidung

Das Staatliche Vertragsgericht kann über den Grund einer geltend gemachten Forderung vorab entscheiden oder eine gesonderte Entscheidung über einen Teil der Forderung oder über eine von mehreren geltend gemachten Forderungen treffen. In diesen Fällen ist die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens der Schlußentscheidung vorzubehalten. Erübrigt sich eine Schlußentscheidung, so ist über die Kosten durch Beschluß zu entscheiden. Gegen diesen Beschluß ist der Einspruch zulässig.

§ 23

Ergänzung und Berichtigung von Schiedssprüchen

(1) Ist in dem Schiedsspruch ein Haupt- oder Nebenanspruch ganz oder teilweise übergangen worden, so ist der Schiedsspruch auf Antrag zu ergänzen. Der Antrag auf Ergänzung kann nur innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Schiedsspruches gestellt werden. Der Vorsitzende der Schiedskommission kann auch ohne Antrag ein Verfahren zur Ergänzung einleiten. Das Verfahren für die Ergänzung richtet sich nach den allgemeinen Verfahrensbestimmungen.

(2) Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sind durch Beschluß zu berichtigen. Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig.

§ 24

Wirksamkeit von Entscheidungen

Entscheidungen sind mit ihrer Verkündung oder, sofern sie außerhalb einer mündlichen Verhandlung ergehen, mit ihrer Zustellung wirksam.

§ 25

Aussetzung des Vollzuges von Entscheidungen

(1) Der Vorsitzende der Schiedskommission, welche die Entscheidung erlassen hat, kann den Vollzug einer Entscheidung ganz oder teilweise durch Beschluß aussetzen. Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig.

(2) Die Aussetzung des Vollzuges einer Entscheidung kann auch vom Vorsitzenden der Schiedskommission verfügt werden, die über das eingelegte Rechtsmittel entscheidet. Der Vorsitzende der Schiedskommission kann einen bereits ergangenen Aussetzungsbeschluß durch Beschluß aufheben oder abändern. Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(3) Die Partner sind bis zur Zustellung des Aussetzungsbeschlusses an die Entscheidung gebunden und zu ihrer Durchführung verpflichtet.

5. Abschnitt**Einigung**

§ 26

Zustimmung zu Einigungen

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann in einem Verfahren den Partnern eine Einigung vorschlagen oder einer Einigung der Partner zustimmen.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Einigungsvorschlägen der Partner seine Zustimmung versagen und abweichend davon durch Schiedsspruch entscheiden.

6. Abschnitt**Einstellung**

§ 27

Wird der Antrag zulässigerweise zurückgenommen oder erledigt sich das Verfahren in der Hauptsache in anderer Weise, so ist das Verfahren durch Beschluß einzustellen. Den Beteiligten ist der Beschluß zuzustellen. Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig.

ZWEITER TEIL**Besondere Verfahrensbestimmungen****1. Abschnitt****Grundsatz**

§ 28

Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen sind auf die besonderen Verfahren entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

2. Abschnitt**Verfahren wegen Streitigkeiten aus Vertragsverhandlungen****Verfahren wegen Streitigkeiten über den Abschluß von Verträgen**

§ 29

Der Antrag auf Durchführung eines Verfahrens wegen Streitigkeiten aus Vertragsverhandlungen muß enthalten:

1. eine Abschrift des Vertragsangebotes (§ 23 Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627));

2. eine Darlegung der beanstandeten und der geforderten Vertragsbestimmungen (§ 23 Abs. 5 Vertragsgesetz);
3. die Mitteilung, ob der Antragsteller seinem übergeordneten Organ die Nichteinhaltung des für den Vertragsabschluß maßgebenden Termins angezeigt hat (§ 22 Abs. 2 Vertragsgesetz) und die Bekanntgabe der daraufhin ergriffenen Maßnahmen.

§ 30

(1) Verfahren wegen Streitigkeiten über den Abschluß von Verträgen sind vordringlich durchzuführen.

(2) Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, so muß sie in Gegenwart von Vertretern beider Partner stattfinden. § 16 Abs. 1 findet keine Anwendung.

§ 31

Wirkung des Schiedsspruches

Der Schiedsspruch des Staatlichen Vertragsgerichtes über eine Streitigkeit über den Abschluß von Verträgen ersetzt, soweit er sich auf den Inhalt des Vertrages bezieht, die Willenserklärung der Partner. Das Staatliche Vertragsgericht kann davon absehen, den Inhalt des Vertrages in vollem Umfang durch Schiedsspruch festzulegen. Es kann die Partner verpflichten, den Vertrag innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist hinsichtlich des unstreitigen Teiles abzuschließen. Die Partner haben dem Staatlichen Vertragsgericht den Vollzug des Schiedsspruches innerhalb der festgesetzten Frist anzuzeigen.

§ 32

Verfahren wegen Streitigkeiten bei Änderung oder Aufhebung von Verträgen

Für das Verfahren wegen Streitigkeiten bei Änderung oder Aufhebung von Verträgen gelten die Bestimmungen der §§ 29 bis 31 entsprechend.

3. Abschnitt**Feststellungsverfahren**

§ 33

Allgemeines Feststellungsverfahren

(1) Anträge auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses sind nur zulässig, wenn der mit dem Antrag verfolgte Zweck nicht durch einen Antrag auf Leistung erreicht werden kann und ein wirtschaftliches Bedürfnis an der baldigen Feststellung besteht.

(2) Anträge auf Feststellung von Tatsachen, insbesondere von Sachmängeln, sind nicht zulässig.

§ 34

Besonderes Feststellungsverfahren

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann ohne Antrag gegen einen Partner ein Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen durchführen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig erscheint. Ein solches Verfahren kann von jedem an der Feststellung Interessierten angeregt werden.

(2) Dieses Verfahren wird durch einen Feststellungsbescheid beendet.

4. Abschnitt**Anerkennnisverfahren****§ 35**

(1) Erkennt ein Partner im Verfahren die gegen ihn geltend gemachte Forderung an, so kann ein Anerkenntnisschiedsspruch ergehen. Der Schiedsspruch bedarf außer dem Hinweis auf das Anerkenntnis keiner weiteren Darstellung des Sachverhalts und keiner weiteren Begründung. Er kann auch ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden der Schiedskommission ergehen.

(2) Die Beschwerde gegen einen auf Grund eines Anerkenntnisses ergangenen Schiedsspruch kann nur darauf gestützt werden, daß ein Anerkenntnis nicht abgegeben wurde.

5. Abschnitt**Leistungsaufforderung****§ 36**

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann in Verfahren, die wegen Zahlung eines Geldbetrages eingeleitet werden, dem Antragsgegner die Aufforderung zustellen, die Zahlung innerhalb zweier Wochen nach Zustellung zu leisten (Leistungsaufforderung). Dem Antragsteller ist von dem Erlaß einer Leistungsaufforderung Kenntnis zu geben.

(2) Gegen eine Leistungsaufforderung ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der schriftliche Widerspruch zulässig. Er ist mit Gründen versehen bei der Stelle einzulegen, welche die Leistungsaufforderung erlassen hat. Die für den Partner bestimmte Zweitschrift ist beizufügen. Wird Widerspruch rechtzeitig und mit Begründung eingelegt, so nimmt das Verfahren seinen Fortgang.

(3) Wird gegen eine Leistungsaufforderung ein Widerspruch verspätet oder ohne Begründung eingelegt, so ist er durch Beschluß zurückzuweisen. Gegen diesen Beschluß ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Widerspruch nicht verspätet oder daß er mit Gründen versehen war.

(4) Wird ein Widerspruch nicht eingelegt oder zurückgewiesen, so ist die Leistungsaufforderung wirksam. Dem Antragsteller ist hiervon Kenntnis zu geben.

6. Abschnitt**Verfahren wegen Streitigkeiten bei der Durchführung oder Änderung von Globalverträgen****§ 37**

(1) In den Verfahren wegen Streitigkeiten bei der Durchführung oder der Änderung von Globalverträgen darf nur nach mündlicher Verhandlung entschieden werden;

(2) Die mündliche Verhandlung ist in Gegenwart von Vertretern der Partner durchzuführen. Vertreter der Partner können nur die für den Abschluß der Globalverträge Verantwortlichen oder die von ihnen für den Abschluß ausdrücklich Bevollmächtigten sein.

DRITTER TEIL**Rechtsmittelverfahren (Beschwerde, Einspruch) und Nachprüfungsverfahren****1. Abschnitt****Beschwerde****§ 38****Zulässigkeit**

(1) Gegen Schiedssprüche und Feststellungsbescheide der Bezirksvertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen ist die Beschwerde zulässig. Sie erfolgt durch Einreichen einer Beschwerdeschrift.

(2) Das Beschwerderecht haben neben den Partnern auch die gemäß § 9 in das Verfahren Einbezogenen, soweit sie durch den Schiedsspruch beschwert sind.

§ 39**Beschwerdefrist**

(1) Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen; sie beginnt für jeden Partner mit Zustellung der Entscheidung.

(2) Die Beschwerde ist unter Beifügung einer für den Beschwerdegegner bestimmten Zweitschrift an das Staatliche Vertragsgericht zu richten, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Die Zweitschrift kann dem Beschwerdegegner unmittelbar übersandt werden. Die Beschwerde muß innerhalb der Beschwerdefrist bei dem Staatlichen Vertragsgericht eingegangen sein. Das Staatliche Vertragsgericht hat zu der Beschwerde Stellung zu nehmen und sie unverzüglich an das Zentrale Staatliche Vertragsgericht weiterzuleiten.

(3) Richtet sich die Beschwerde gegen die Entscheidung eines Bezirksvertragsgerichtes, so ist die Beschwerdefrist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht eingegangen ist.

§ 40**Inhalt der Beschwerdeschrift**

(1) Die Beschwerdeschrift muß enthalten:

1. die Angabe der Entscheidung, die angefochten wird, die Bezeichnung der Partner des Verfahrens und gegebenenfalls einbezogener Dritter und das Aktenzeichen der angefochtenen Entscheidung;
2. den Antrag, aus dem ersichtlich ist, inwieweit die Abänderung der Entscheidung begehrt wird;
3. die Begründung des Antrages.

(2) Die Bestimmungen des § 5 sind im Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden.

§ 41**Ausschluß neuen Vorbringens**

Im Beschwerdeverfahren kann ein Vorbringen zurückgewiesen werden, das sich auf Tatsachen stützt, die der beschwerdeführende Partner bei sachgemäßer Mitwirkung bereits im Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht hätte vorbringen können, dessen Entscheidung er anfechten will. Das gleiche gilt für Beweismittel, die verfügbar waren, aber nicht angegeben wurden.

Entscheidung über Beschwerden durch das Zentrale Staatliche Vertragsgericht

§ 42

Ist die Beschwerde verspätet oder ohne Begründung eingelegt worden (§§ 39 und 40), so ist sie ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen. In diesem Fall kann von der Übersendung der Zweitschrift der Beschwerde durch das Zentrale Staatliche Vertragsgericht an den Beschwerdegegner abgesehen werden.

§ 43

Ist die Beschwerde begründet, so kann das Zentrale Staatliche Vertragsgericht über den der Beschwerde zugrunde liegenden Streitfall durch Schiedsspruch selbst entscheiden oder die angefochtene Entscheidung durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung aufheben und die Sache mit Weisungen für ihre weitere Behandlung an das Bezirksvertragsgericht zurückverweisen. Im übrigen gelten die §§ 21 und 22 entsprechend.

2. Abschnitt

Einspruch

§ 44

Zulässigkeit, Einspruchsfrist

(1) Der Einspruch ist nur zulässig:

1. in den in dieser Verordnung genannten Fällen;
2. im Falle des § 14 Abs. 3 der Vertragsgerichtsverordnung;
3. im Falle des § 16 der Vertragsgerichtskostenordnung vom 3. Februar 1959 (GBl. I S. 98).

Er erfolgt durch Einreichen einer Einspruchsschrift. Sie ist an das Staatliche Vertragsgericht zu richten, gegen dessen Beschluß Einspruch eingelegt wird. Der Einspruch muß innerhalb der Einspruchsfrist bei ihm eingegangen sein.

(2) Die Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen. Sie beginnt für jeden Partner mit Zustellung des Beschlusses an ihn oder, soweit eine Zustellung nicht stattgefunden hat, mit dem Zugang.

§ 45

Inhalt der Einspruchsschrift

Die Einspruchsschrift muß enthalten:

1. die Angabe des angefochtenen Beschlusses unter Bezeichnung des Aktenzeichens;
2. den Antrag, aus dem ersichtlich ist, inwieweit die Abänderung des Beschlusses begehrt wird;
3. die Begründung des Antrages.

§ 46

Entscheidung über den Einspruch

(1) Der Vorsitzende der Schiedskommission, dessen Beschluß angefochten wird, hat dem Einspruch abzuwehren, wenn er ihn für begründet erachtet. Soll eine Kostenentscheidung geändert werden, so ist der andere Partner vorher zu hören. Gibt der Vorsitzende dem Einspruch nicht statt, so hat er ihn mit seiner Stellungnahme an den Leiter des Staatlichen Vertragsgerichtes abzugeben, dem die Schiedskommission angehört, in Vertragsschiedsstellen an deren Leiter. Der Leiter entscheidet endgültig.

(2) Hat der Leiter eines Bezirksvertragsgerichtes oder sein Stellvertreter den angefochtenen Beschluß erlassen und gibt er dem Einspruch nicht statt, so hat er ihn mit seiner Stellungnahme an das Zentrale Staatliche Vertragsgericht abzugeben. Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht entscheidet endgültig.

(3) Hat der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes oder sein Stellvertreter den angefochtenen Beschluß erlassen, so entscheiden sie selbst über den Einspruch.

(4) Die Entscheidung über einen Einspruch erfolgt durch einen mit Gründen versehenen Beschluß.

(5) Ist der Einspruch verspätet oder ohne Begründung eingelegt worden (§§ 44 und 45) oder ist er aus anderem Grunde unzulässig, so ist er durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

3. Abschnitt

Nachprüfungsverfahren

§ 47

Das Nachprüfungsverfahren wird durch die Anweisung des Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes eröffnet. Eine Ausfertigung der Anweisung wird den Partnern zugestellt.

§ 48

(1) Für das Nachprüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 37 mit Ausnahme der §§ 21, 25, 29, 36 und 37 Abs. 1.

(2) Wird im Nachprüfungsverfahren die Entscheidung bestätigt oder die Entscheidung aufgehoben und der Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksvertragsgericht oder die Vertragsschiedsstelle zurückverwiesen, so erfolgt dies, ohne daß es einer mündlichen Verhandlung bedarf, durch Beschluß.

VIERTER TEIL

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis

§ 49

(1) Ein Partner, der durch unabwendbare Gewalt (§ 40 Vertragsgesetz) oder ein für ihn unabwendbares Ereignis an der Einhaltung einer in dieser Verordnung festgesetzten Frist verhindert worden ist, ist auf Antrag von den Folgen der Fristversäumnis zu befreien.

(2) Über den Antrag ist durch Beschluß zu entscheiden. Gegen den abweisenden Beschluß ist der Einspruch zulässig.

§ 50

(1) Ein Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis ist nur innerhalb zweier Wochen zulässig.

(2) Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Verhinderung behoben ist. Nach Ablauf von 2 Monaten seit Beendigung der versäumten Frist ist ein Antrag auf Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis nicht mehr zulässig.

(3) Eine Befreiung von den Folgen einer Versäumnis der im Abs. 1 gesetzten Frist ist nicht zulässig.

§ 51

(1) In dem Antrag sind die Tatsachen, welche die Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis be-

gründen sollen, glaubhaft zu machen. Die versäumte Handlung ist zusammen mit dem Antrage nachzuholen.

(2) Der Antrag ist an das Staatliche Vertragsgericht zu richten, bei dem die versäumte Handlung vorzunehmen war.

FÜNFTER TEIL

Festsetzung und Verteilung der Kosten

1. Abschnitt

Kostenberechnungsgrundlage

§ 52

Grundsatz

(1) Der Vorsitzende der Schiedskommission setzt die Kostenberechnungsgrundlage durch Verfügung fest.

(2) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht ist an die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage der Bezirksvertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen nicht gebunden.

§ 53

Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage in Verfahren über Geldforderungen

(1) Für die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage in Verfahren über Geldforderungen ist die höchste während des Verfahrens geltend gemachte Forderung maßgebend. Das Staatliche Vertragsgericht kann die Kostenberechnungsgrundlage anderweit festsetzen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Das gleiche gilt im Rechtsmittelverfahren.

(2) Mehrere in einem Verfahren geltend gemachte Forderungen werden zusammengerechnet. Eine Zusammenrechnung erfolgt nicht, wenn sich die Anträge auf dieselbe Leistung beziehen und die Anträge sich gegenseitig ausschließen.

(3) Wird ein Dritter in das Verfahren einbezogen oder werden mehrere Verfahren miteinander verbunden, so ist die Kostenberechnungsgrundlage jeweils gesondert festzusetzen.

(4) Nebenforderungen bleiben unberücksichtigt.

§ 54

Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage in Verfahren wegen Streitigkeiten aus Vertragsverhandlungen

(1) In Verfahren wegen Streitigkeiten über den Abschluß von Verträgen ist für die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage der Wert des Vertragsgegenstandes maßgebend, über den der Vertrag abgeschlossen werden soll.

(2) In Verfahren wegen Streitigkeiten bei Änderung oder Aufhebung von Verträgen ist für die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage der Wert des Vertragsgegenstandes maßgebend, bezüglich dessen die Änderung oder Aufhebung begehrt wird.

(3) § 53 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 55

Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage in Feststellungsverfahren

(1) In Feststellungsverfahren ist für die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage der Wert der Forderung maßgebend, über die entschieden werden soll. Ist

das Bestehen eines Rechtsverhältnisses streitig, so ergibt sich die Kostenberechnungsgrundlage aus dem Wert des Gegenstandes des Vertrages, der dem Streit zugrunde liegt. Dies gilt auch dann, wenn im Ergebnis des Verfahrens das Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses festgestellt wird.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann die Kostenberechnungsgrundlage nach freiem Ermessen festsetzen, wenn der Wert der Forderung oder der Wert des Vertragsgegenstandes nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellbar ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.

(3) Im Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Verantwortlichkeit eines Partners ist für die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage die Höhe der zu erwartenden Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche maßgebend. Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Abschnitt

Kosten

§ 56

Entscheidung über die Kosten

(1) Jede Entscheidung, die ein Verfahren beendet, muß eine Entscheidung über die Kosten enthalten.

(2) Ist die Entscheidung über die Kosten unterblieben oder ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so ist über die Kosten durch Beschluß zu entscheiden. Dies ist nicht erforderlich, wenn sich eine Einigung der Partner auch auf die Kosten erstreckt. Gegen den Beschluß über die Kosten ist der Einspruch zulässig.

(3) Jede Entscheidung über die Kosten ist zu begründen.

§ 57

Verteilung der Kosten

(1) Die Kosten des Verfahrens hat der unterlegene Partner zu tragen.

(2) Wird einem Antrage nur teilweise entsprochen, so ist die Kostenlast entsprechend zu verteilen. Die Auslagen der Partner können gegeneinander aufgehoben werden.

(3) Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Antragsgegner durch sein Verhalten keinen Anlaß zur Einleitung des Verfahrens gegeben hatte und die Forderung sofort anerkennt.

(4) Wird einer Forderung auf Zahlung von Vertragsstrafe, zu deren Geltendmachung der Antragsteller auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, deshalb nicht stattgegeben, weil der Antragsgegner für die Vertragsverletzung nicht verantwortlich ist, so werden insoweit keine Kosten erhoben; ist der Antragsgegner für die Vertragsverletzung nur zu einem Teil verantwortlich, so werden die Kosten nur für diesen Teil erhoben.

(5) Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Antragsteller mit der Vertragsstrafenforderung, zu deren Geltendmachung er nicht verpflichtet ist, unterliegt, aber der Antragsgegner vor Einleitung des Verfahrens dem Antragsteller keine ausreichende Begründung für die Zahlungsverweigerung gegeben hat. Die gleiche Kostenfolge tritt ein, wenn der Antragsgegner zwar eine Begründung gab, aber erst während des Verfahrens wei-

tere Beweismittel vorbringt, die er vor der Einleitung des Verfahrens dem unterliegenden Antragsteller hätte bekanntgeben können; von den Beweismitteln sind die Gutachten ausgenommen, deren Einholung dem Antragsgegner innerhalb der Verjährungsfrist unmöglich gewesen ist.

§ 58

Beschwerde

Die Beschwerde zur Hauptsache umfaßt auch die Kostenentscheidung. Die Kostenentscheidung kann für sich mit dem Einspruch angefochten werden, gleichzeitig kann die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage angefochten werden.

SECHSTER TEIL**Wahrung der Fristen, Art der Zustellung**

§ 59

Fristen, die in dieser Verordnung festgesetzt sind, sind nur dann gewahrt, wenn die geforderte Erklärung spätestens am letzten Tage der Frist bei dem Staatlichen Vertragsgericht eingeht.

§ 60

Ist in dieser Verordnung die Übermittlung eines Schriftstückes durch Zustellung vorgeschrieben, so ist das betreffende Schriftstück dem Empfänger entweder gegen Quittung auszuhändigen oder durch eingeschriebenen Brief zu übersenden oder mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

SIEBENTER TEIL**Zwangsgeld und Ordnungsstrafen****1. Abschnitt****Zwangsgeld**

§ 61

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann bei Verzögerung oder Unterlassung einer Handlung oder Leistung, die in einer Entscheidung oder in einer Anordnung gemäß § 7 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 festgelegt wurde, die Durchführung der Maßnahmen durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50.000 DM erzwingen. Die Festsetzung ist vorher in bestimmter Höhe anzudrohen.

(2) Das Zwangsgeld wird zugunsten des Staatshaushaltes eingezogen.

(3) Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut anzudrohen.

§ 62

Die Androhung muß schriftlich erfolgen. Sie muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Handlung oder Leistung, deren Durchführung erzwungen werden soll;
2. die Frist, innerhalb derer die Handlung oder Leistung durchzuführen ist;
3. die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

§ 63

(1) Das Zwangsgeld wird durch Beschluß festgesetzt, wenn die angeordnete Handlung oder Leistung nicht durchgeführt wurde. Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann von der Festsetzung absehen oder den Beschluß über die Festsetzung aufheben, wenn die Handlung oder Leistung aus einem wichtigen Grunde unterblieben ist oder verzögert wurde.

(3) Der Beschluß ist aufzuheben, wenn die Handlung oder Leistung zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses bereits durchgeführt war.

(4) Das festgesetzte Zwangsgeld ist unverzüglich zu bezahlen, es sei denn, daß die Handlung oder Leistung zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses bereits durchgeführt war.

2. Abschnitt**Ordnungsstrafen**

§ 64

(1) Wer einer ordnungsgemäßen Ladung vor das Staatliche Vertragsgericht unentschuldigt nicht Folge leistet, kann, ohne daß es einer vorherigen Androhung bedarf, mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Ist der geladene Partner eine juristische Person, so ist die Ordnungsstrafe gegen denjenigen zu verhängen, der zur Wahrnehmung des Termins verpflichtet war (§§ 15, 37 Abs. 2).

(2) Wer als Zeuge eine Aussage unbegründet verweigert oder wer einer Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung oder zur Erstattung eines Gutachtens nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Der Straffestsetzung muß eine Strafandrohung vorausgehen. Wird eine schriftliche Erklärung oder ein schriftliches Gutachten verlangt, so muß die Strafandrohung eine Nachfrist enthalten; in diesem Fall ist § 62 entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Ordnungsstrafe kann auch gegen Personen festgesetzt werden, die sich in einer Verhandlung vor dem Staatlichen Vertragsgericht ungebührlich verhalten. Sie sind vor Verhängung der Ordnungsstrafe zu warnen.

(4) Die Ordnungsstrafe muß mindestens 5 DM betragen; sie darf 500 DM nicht überschreiten.

(5) Neben der Ordnungsstrafe können dem mit Ordnungsstrafe Belegten die durch sein Verhalten entstandenen Kosten gemäß § 2 Ziffern 2 und 3 der Vertragsgerichtskostenordnung ganz oder teilweise auferlegt werden.

(6) Der entscheidungsbefugte Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichtes setzt die Ordnungsstrafe durch Beschluß fest. Der Sachverhalt ist zu Protokoll zu nehmen. Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig.

(7) Im übrigen gilt die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

ACHTER TEIL**Beitreibung von Geldforderungen**

§ 65

Zwangseinziehung, Vollstreckungsverfahren gegen nichtsozialistische Betriebe

Geldforderungen, für die vollstreckbare Titel des Staatlichen Vertragsgerichtes vorliegen, können gegen sozialistische Betriebe im Zwangseinziehungsverfahren

durch Abbuchung vom Konto des Schuldners (§ 63), gegen nichtsozialistische Betriebe im Vollstreckungsverfahren gemäß § 69 beigetrieben werden.

Vollstreckbare Titel

§ 65

(1) Vollstreckbare Titel des Staatlichen Vertragsgerichtes sind:

1. Schiedssprüche;
2. Einigungen;
3. Leistungsaufforderungen;
4. Kostenrechnungen;
5. Beschlüsse über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Ordnungsstrafen;
6. Beschlüsse gemäß § 14 der Vertragsgerichtsverordnung.

(2) Die Vollstreckung darf erst stattfinden, nachdem die Vollstreckbarkeit des Titels bescheinigt ist (Vollstreckbarkeitsbescheinigung). Die Vollstreckbarkeit ist auf der Ausfertigung der Urkunde zu bescheinigen; die Ausfertigung ist mit dem Dienstsiegel zu versehen. Bei Schiedssprüchen reicht eine Ausfertigung der Formel des Schiedsspruches aus. Eine zweite vollstreckbare Ausfertigung darf nur auf Anordnung des Vorsitzenden der Schiedskommission erteilt werden und ist als solche zu kennzeichnen. Die Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen ist in der Verfahrensakte zu vermerken.

(3) Über Einwendungen, welche die Erteilung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung betreffen, entscheidet der Vorsitzende der Schiedskommission durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig.

§ 67

(1) Will ein Gläubiger eine gemäß § 66 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 ihm zustehende Forderung im Zwangseinziehungsverfahren oder im Vollstreckungsverfahren gemäß § 69 betreiben, so hat er den Antrag an dasjenige Staatliche Vertragsgericht zu richten, welches die Urkunde ausgefertigt hat, aus der vollstreckt werden soll. Der Antrag kann auf einen Teil der Forderung beschränkt werden.

(2) Dem Antrage ist eine Abschrift der Urkunde, aus der vollstreckt werden soll, beizufügen. Bei Schiedssprüchen reicht eine Abschrift der Formel des Schiedsspruches aus.

(3) In dem Antrage sind die Bankkonten des Schuldners und des Gläubigers anzugeben und ist zu versichern, daß die beizutreibende Forderung noch nicht bezahlt ist.

§ 68

Zwangseinziehungsauftrag

(1) Den Zwangseinziehungsauftrag erteilt das zuständige Staatliche Vertragsgericht (§ 67); dieses hat vorher zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Der Zwangseinziehungsauftrag ist mit der vollstreckbaren Urkunde der Bank des Schuldners zu übersenden.

(2) Der Zwangseinziehungsauftrag soll nicht vor Ablauf der Beschwerdefrist erteilt werden. Er ist unzulässig, wenn der Vollzug der Entscheidung ausgesetzt worden ist. Der Zwangseinziehungsauftrag zugunsten eines nichtsozialistischen Betriebes ist nicht vor Ablauf der Beschwerdefrist zu erteilen.

(3) Über Einwendungen, welche die Erteilung des Zwangseinziehungsauftrages betreffen, entscheidet der Vorsitzende der Schiedskommission durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig.

Pfändungs- und Überweisungsbeschluß

§ 69

(1) Zur Vollstreckung in das Guthaben eines nichtsozialistischen Betriebes bei einer in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Bank erläßt das zuständige Staatliche Vertragsgericht (§ 67) einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß; es stellt diesen dem Drittschuldner und dem Schuldner zu.

(2) Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß muß enthalten:

1. den Ausspruch der Pfändung unter Bezeichnung des Schuldners und der gepfändeten Forderung;
2. die Angabe der Forderung, wegen der vollstreckt werden soll;
3. den Namen und die Anschrift des Drittschuldners;
4. das Verbot an den Drittschuldner, nach Zustellung des Beschlusses an den Schuldner zu zahlen;
5. das Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten;
6. die Überweisung der gepfändeten Geldforderung an den Gläubiger zur Einziehung.

(3) Gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ist der Einspruch zulässig.

(4) Im übrigen gilt § 68 entsprechend.

§ 70

(1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses dem Gläubiger schriftlich Auskunft zu geben,

1. ob und inwieweit er das Guthaben als vorhanden bestätigt;
2. ob und welche Forderungen der Drittschuldner oder andere Personen an das Guthaben haben;
3. ob und wegen welcher Ansprüche das Guthaben bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

(2) Kommt der Drittschuldner dem Verlangen des Gläubigers nicht oder verspätet nach, so hat er dem Gläubiger den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstandenen Schaden zu ersetzen.

NEUNTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 71

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes.

(2) Der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes regelt durch Anordnung die Zulassung von Rechtsanwälten vor dem Staatlichen Vertragsgericht und erläßt eine Gebührenordnung für deren Tätigkeit.

(3) Die Zulassungsordnung bedarf der Zustimmung des Ministers der Justiz, die Gebührenordnung der Zustimmung des Ministers der Justiz und des Ministers der Finanzen.

§ 72

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 6. März 1952 für das Staatliche Vertragsgericht in der Fassung vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 858) außer Kraft.

(3) Verfahren, die vor dem 1. März 1959 bei dem Staatlichen Vertragsgericht anhängig geworden sind, werden nach den bis zum 28. Februar 1959 geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Dies gilt auch für Rechtsmittelverfahren und Nachprüfungsverfahren, die auf Grund eines solchen Verfahrens nach dem 28. Februar 1959 anhängig werden.

Berlin, den 22. Januar 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Verordnung
über die Kosten vor dem Staatlichen Vertragsgericht
(Vertragsgerichtskostenordnung).**

Vom 3. Februar 1959

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

In den Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht mit Ausnahme des Nachprüfungsverfahrens werden Kosten nach den Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Die Kosten umfassen:

1. den Grundbetrag für die Inanspruchnahme des Staatlichen Vertragsgerichtes;
2. den Betrag, durch den die Entschädigung, die Reise- und Fahrkosten und sonstige erstattungsfähige Aufwendungen der Sachverständigen, Zeugen und Begleiter sowie die Reise- und Fahrkosten und sonstige erstattungsfähige Aufwendungen der Dolmetscher abgegolten werden;
3. die erstattungsfähigen Aufwendungen der am Verfahren Beteiligten (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner ist der Partner, dem durch Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes Kosten der im § 2 genannten Art auferlegt wurden.

§ 4

Die Kosten werden am 16. Tag nach Zugang der Kostenrechnung beim Kostenschuldner fällig.

§ 5

(1) Die Kostenforderungen des Staatlichen Vertragsgerichtes verjähren nach Ablauf von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tage des auf die Absendung der Kostenrechnung folgenden Monats. Eine innerhalb der Verjährungsfrist begonnene und erfolglos durchgeführte Vollstreckungshandlung unterbricht die Verjährung.

(2) Werden Kosten gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 gestundet (§ 14), so läuft während der Dauer der Stundung die Verjährungsfrist nicht;

§ 6

(1) Eine Nachforderung von Kosten wegen unrichtigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Kostenschuldner mitgeteilt wird. Die Nachforderung verjährt in derselben Frist wie die ursprüngliche Kostenforderung.

(2) Wird eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 3 berichtigt, so kann das Staatliche Vertragsgericht einen den berichtigten Betrag übersteigenden Betrag nach den Bestimmungen über die Vollstreckung von Entscheidungen zurückfordern.

Kostensätze

§ 7

(1) Der Grundbetrag wird nach der Höhe des geltend gemachten Anspruches bemessen. Er beträgt

bei einem Anspruch bis zu 10 000,— DM .. 30,— DM
für jede angefangenen
1000,— DM

bei einem Anspruch von mehr als
10 000,— DM bis zu 50 000,— DM 500,— DM

bei einem Anspruch von mehr als
50 000,— DM bis zu 100 000,— DM 1000,— DM

bei einem Anspruch von mehr als
100 000,— DM bis zu 500 000,— DM 1500,— DM

bei einem Anspruch von mehr als
500 000,— DM bis zu 1 Million DM 2000,— DM

bei einem Anspruch von mehr als
1 Million DM 3000,— DM

(2) Sind nach Abschluß eines Vertrages über den unstrittigen Teil noch Teile des Angebotes strittig, so ermäßigt sich der Grundbetrag auf die Hälfte. Entsprechendes gilt in einem Verfahren über die Änderung oder die Aufhebung eines Vertrages.

(3) In Verfahren wegen Streitigkeiten bei der Durchführung und der Änderung von Globalverträgen wird ein fester Grundbetrag von 1000,— DM erhoben. Dieser Betrag kann nicht ermäßigt werden.

§ 8

(1) Der Grundbetrag gemäß § 7 Absätze 1 und 2 ermäßigt sich auf die Hälfte,

1. soweit sich die Partner mit Zustimmung des Staatlichen Vertragsgerichtes einigen;
2. soweit im Verfahren der Anspruch anerkannt wird;
3. wenn gegen eine Leistungsaufforderung kein Widerspruch eingelegt wird;
4. wenn sich die Entscheidung in der Hauptsache durch Leistung oder Antragsrücknahme erübrigt.

(2) Die Kosten gemäß § 2 Ziffern 2 und 3 sind ungekürzt in Ansatz zu bringen.

§ 9

Kosten gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 werden nicht erhoben

1. in Verfahren, die ohne Antrag eingeleitet und wieder eingestellt werden;
2. seitens der abgebenden Stelle in Verfahren, die zuständigkeitshalber an ein anderes Staatliches Vertragsgericht oder an eine Vertragsschiedsstelle abgegeben werden;

§ 10

Entschädigung der Schiedsrichter, Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Begleiter

(1) Schiedsrichter, die Mitarbeiter von Organen der staatlichen Verwaltung oder sozialistischer Betriebe sind, erhalten von diesen die ihnen entstehenden Reisekosten und sonstigen Aufwendungen.

(2) Auf die Entschädigung der Schiedsrichter finden die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung von Schöffen, auf die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Begleiter die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern entsprechende Anwendung.

(3) Die Höhe der Entschädigung sowie die erstattungsfähigen Aufwendungen der Zeugen, Sachverständigen und Begleiter werden auf Antrag durch Verfügung des Leiters der Geschäftsstelle festgesetzt. Die Verfügung kann berichtigt werden.

Kostenrechnung

§ 11

(1) Die Geschäftsstelle berechnet die Kosten gemäß § 2 Ziffern 1 und 2, die Nachforderungen und Rückforderungen gemäß § 6 und stellt sie durch Verfügung (Kostenrechnung) dem Kostenschuldner mit dem Ersuchen in Rechnung, die berechneten Kosten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Verfügung zu zahlen.

(2) Die Höhe der Auslagen wird auf Antrag des Auslagengläubigers festgesetzt und in Rechnung gestellt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung über die Kosten gestellt werden.

(3) Ergeht eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 3 vor Erteilung der Kostenrechnung, so sind die festgesetzten Beträge in die Kostenrechnung mit einzubeziehen. Ergeht die Verfügung nach Erteilung der Kostenrechnung, so sind die Beträge durch eine gesonderte Kostenrechnung dem Kostenschuldner in Rechnung zu stellen.

(4) In der Kostenrechnung sind das Konto des Staatlichen Vertragsgerichtes und das Konto des Auslagengläubigers anzugeben.

§ 12

(1) Bezahlt ein Kostenschuldner die fälligen Kosten nicht, so werden sie durch das Staatliche Vertragsgericht nach den Bestimmungen der Vertragsgerichtsverfahrensordnung vom 22. Januar 1959 (GBl. I S. 86) beigetrieben. Die Beitreibung der Auslagen erfolgt nur auf Antrag.

(2) Bei der Durchführung des Beitreibungsverfahrens wegen der Kosten gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 wird vom Staatlichen Vertragsgericht ein Versäumniszuschlag in Höhe von 5% dieser Kosten erhoben.

Niederschlagung, Stundung, Erlaß oder Herabsetzung der Kosten

§ 13

(1) Kosten gemäß § 2 Ziffern 1 und 2, die bei ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens durch das Staatliche Vertragsgericht nicht entstanden wären, sind niederschlagen. In diesem Falle sind Auslagen gegeneinander aufzuheben.

(2) Über die Niederschlagung entscheidet der Vorsitzende der Schiedskommission, welche die Entscheidung getroffen hat, durch Beschluß.

(3) Die Niederschlagung kann auch im Beschwerde- und Nachprüfungsverfahren erfolgen.

§ 14

(1) Kosten gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 können auf Antrag bei unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners bis zu 6 Monaten gestundet werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Schiedskommission, welche die Entscheidung über die Kosten getroffen hat, durch Beschluß.

§ 15

(1) Kosten gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 können erlassen oder herabgesetzt werden. Anträge auf Erlaß oder Herabsetzung bedürfen keiner Form. Sie sind bei dem Vorsitzenden der Schiedskommission einzubringen, welche die Entscheidung getroffen hat.

(2) Der Erlaß oder die Herabsetzung werden durch den Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes und die Leiter der Bezirksvertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen verfügt.

Rechtsmittel

§ 16

Gegen Beschlüsse, durch die Anträge auf Niederschlagung oder Stundung der Kosten zurückgewiesen werden, ist der Einspruch zulässig. Die §§ 44 bis 46 der Vertragsgerichtsverfahrensordnung vom 22. Januar 1959 finden entsprechende Anwendung.

§ 17

(1) Gegen Verfügungen der Geschäftsstelle, die gemäß § 10 Abs. 3 und § 11 ergehen, ist die Erinnerung zulässig.

(2) Die Erinnerung kann nur darauf gestützt werden, daß die Beträge falsch berechnet worden sind oder eine die Kostenpflicht begründende Entscheidung nicht ergangen ist.

(3) Die Erinnerung ist nur innerhalb zweier Wochen nach Zahlung der Entschädigung oder Absendung der Verfügung zulässig.

(4) Über die Erinnerung entscheidet der Vorsitzende der Schiedskommission endgültig.

Schlußbestimmungen

§ 18

Diese Verordnung findet in Verfahren vor den Vertragsschiedsstellen entsprechende Anwendung.

§ 19

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Vollzugsordnung für das Staatliche Vertragsgericht vom 27. November 1952 (GBl. S. 1255) außer Kraft.

(3) Wurde bis zum 28. Februar 1959 eine Entscheidung über die Kosten getroffen, so finden insoweit die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 2. Februar 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stöph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Haftung der Eisenbahn für Gütertransportschäden

Eine Anleitung für die praktische Bearbeitung
von Eisenbahntransport-Schadensfällen

von Alfred Wege und Gerhard Walter

14,8 X 21 cm • 124 Seiten • broschiert 4,80 DM

Dieses Werk ist für die Bearbeitung von Schadensfällen, die sich aus dem Eisenbahntransport ergeben, ein wertvolles Hilfsmittel. Der theoretische Teil umfaßt eine Darstellung des Wesens der Haftung, ihres Umfangs und Eintritts sowie der Rechtsnormen, die das Haftungsverhältnis regeln. Weiterhin werden in ihm der Eisenbahnfrachtvertrag sowie die sich für die Beteiligten daraus ergebenden Rechte und Pflichten dargelegt. In einem weiteren Abschnitt wird das Haftungsverhältnis bezüglich der Transportschadenshaftung der Eisenbahn für Schäden an Gütern erläutert. Gleichzeitig wird in diesem Rahmen auf die Subjekte des Haftungsverhältnisses sowie auf den Haftungsgrund eingegangen.

Im praktischen Teil werden die Formen und Methoden der Schadensfeststellung beschrieben und das Wesen des Ersatzantrages dargestellt. Gleichzeitig behandeln die Verfasser den außergerichtlichen Vergleich sowie die gerichtliche Geltendmachung eines Transportschadens. In diesem Zusammenhang wird auf die Prozeßvoraussetzungen, die Klage, das Beweisverfahren, die Streitverkündung, das Urteil, die Berufung und die Prozeßkosten eingegangen.

Dadurch, daß die Verfasser bei der Behandlung der jeweiligen Fragen auch die gesetzlichen Bestimmungen einbeziehen und erläutern, wird der Vollständigkeit der Arbeit Rechnung getragen.

Zu beziehen durch den Buchhandel
und das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 97 35 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59:DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon: 27 61 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 61 11 — Druck: (103) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 20. Februar 1959	Nr. 8
------	------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 59	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues	99
30. 1. 59	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten	105
13. 1. 59	Preisverordnung Nr. 1004/2 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Preiszuschläge zu den Erfassungspreisen)	112
29. 1. 59	Anordnung über die Verlängerung der steuerlichen Vergünstigungen der LPG und ihrer Mitglieder	112
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	113

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Finanzierung des
volkseigenen Wohnungsbaues.**

Vom 6. Februar 1959

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) wird folgendes bestimmt:

VEB Kommunale Wohnungsverwaltung

Zu §§ 1 und 3 des Gesetzes

§ 1

(1) Bei der Umwandlung einer volkseigenen Wohnungsverwaltung in einen VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bleiben die bisher auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund von Beschlüssen der örtlichen Organe für die volkseigene Wohnungsverwaltung festgelegten Aufgaben unverändert erhalten. Die Rechte und Pflichten gehen auf den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung über.

(2) Mit der Bildung des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung wird gleichzeitig das Statut für den Betrieb nach den Grundsätzen des Musterstatuts (Anlage 1) beschlossen.

(3) Weitere Aufgaben im Sinne des § 3 des Gesetzes, die den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung durch den Umwandlungs- oder Gründungsbeschluss sowie durch spätere Beschlüsse der örtlichen Räte übertragen

* J. DR (GBl. I 1958 S. 233)

werden können, sind solche, die unmittelbar mit der Verwaltung und Erhaltung sowie dem Neubau volkseigener Wohnungen zusammenhängen, z. B. Übertragung der Investitionsträgerschaft für den Wohnungsneubau, Durchführung der Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten.

§ 2

(1) Ist aus Gründen der Leitung und Finanzierung der örtlichen Wohnungsverwaltung die Bildung eines VEB Kommunale Wohnungsverwaltung für eine einzelne Gemeinde nicht zweckmäßig, so kann die Volkvertretung einer solchen Gemeinde beschließen, daß die Ausgabe der Obligationen durch Vertrag einem anderen VEB Kommunale Wohnungsverwaltung übertragen wird. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des für den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung zuständigen Rates.

(2) Der die Obligationen ausgebende VEB Kommunale Wohnungsverwaltung wird Rechtsträger der aus diesen Mitteln neu erbauten Wohngrundstücke. Die Verwaltung und Nutzung dieser Neubauten soll bei der Gemeinde verbleiben, in deren Gebiet sie errichtet worden sind.

§ 3

§ 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 8. März 1958 (GBl. I S. 225) erhält folgende Fassung:

„Wird in der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich die Wohnungen gebaut werden, ein VEB Kommunale Wohnungsverwaltung nicht gebildet, so ist

entsprechend § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 99) zu verfahren.“

Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues

Zu §§ 4 und 5 des Gesetzes

§ 4

(1) Die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues erfolgt durch die Sparkassen. Die Deutsche Investitionsbank übergibt in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1959 die Investitionskontrolle den Sparkassen.

(2) Die nach dem Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues — Teil Volkseigener Wohnungsneubau — einzusetzenden Finanzierungsmittel gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes sind entsprechend dem Baufortschritt zur Verfügung zu stellen.

(3) Bis zur Beschlussfassung der örtlichen Volksvertretungen über die Ausgabe der Obligationen stellen die Sparkassen die für die planmäßige Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubaues erforderlichen Mittel durch Sonderkredit bereit. Der Sonderkredit wird aus dem Gegenwert der auszugebenden Obligationen abgedeckt. Die Zinsen für den Sonderkredit werden den Sparkassen aus dem Staatshaushalt erstattet. Die Finanzierung materieller und finanzieller Überhänge erfolgt nach § 11.

§ 5

(1) Aus den Finanzierungsquellen gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes werden nur die reinen Kosten des Wohnungsbaues im Sinne der von der Staatlichen Plankommission erlassenen methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft** finanziert.

(2) Zu den reinen Kosten des Wohnungsbaues gehören außer dem Bau des Wohnhauses selbst alle auf dem Wohngrundstück durchzuführenden Arbeiten.

(3) Zu den reinen Kosten des Wohnungsbaues gehören nicht die Beschaffungskosten für das Baugelände, die Aufschließungskosten sowie die Kosten für den Bau von Läden, sonstigen gewerblichen Räumen und anderen Folgeeinrichtungen. Diese Kosten sind aus Investitionsmitteln zu finanzieren. Auch die Projektierungskosten gehören nicht zu den reinen Kosten des Wohnungsbaues; sie sind aus dem Haushalt zu finanzieren.

§ 6

(1) Obligationen dürfen nur für die im Plan des Wohnungsneubaues enthaltenen volkseigenen Bauvorhaben als Finanzierungsquelle eingesetzt werden.

(2) Bei Bauvorhaben, deren Beginn und Bezugsfertigung planmäßig auf zwei aufeinanderfolgende Planjahre verteilt wird (Fortführungsbauten), sind für jeden

der in den einzelnen Planjahren durchzuführenden Teile des Bauvorhabens die zur Finanzierung vorgesehenen Obligationen gesondert zu beschließen und auszugeben.

§ 7

(1) In Durchführung des § 5 Ziff. 1 des Gesetzes ist der Rat des Bezirkes verpflichtet, mindestens 75 % der ihm im Planjahr aus Lotto- einschließlich Bärenlotterie-Einnahmen zufließenden Beträge den Räten der Kreise zweckgebunden für die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sind für die Finanzierung des Neubaues einzusetzen, soweit sie nicht gemäß § 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den 2. Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1956 bis 1960 (GBl. I S. 41) für die Gewinnung zusätzlichen volkseigenen Wohnraumes durch Um- und Ausbau, Wiedergewinnung zweckentfremdet genutzten Wohnraumes sowie Wiedernutzbarmachung verfallenen Wohnraumes erforderlich sind.

(2) Von der dem Rat des Bezirkes im Planjahr aus Lotto- einschließlich Bärenlotterie-Einnahmen zufließenden Gesamtsumme ist vor Errechnung der 75 % derjenige Betrag abzusetzen, der zur Durchführung der von den örtlichen Organen vor Inkrafttreten des Gesetzes gefaßten Beschlüsse über die Verwendung von Mitteln aus Lotto- einschließlich Bärenlotterie-Einnahmen im Planjahr benötigt wird.

(3) Sonstige Mittel im Sinne des § 5 Ziff. 3 des Gesetzes sind übertragene Mittel aus Vorjahren und Mittel aus dem Nationalen Aufbauwerk, die außer den von der Bevölkerung im Nationalen Aufbauwerk unmittelbar für den Wohnungsbau aufgebracht Leistungen (§ 5 Ziff. 6 des Gesetzes) zur Verfügung stehen.

(4) Werden im Laufe des Planjahres erzielte Mehreinnahmen und Einsparungen durch Beschluß der örtlichen Volksvertretung gemäß § 5 Ziff. 3 des Gesetzes für die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubaues eingesetzt, so ist die Inanspruchnahme der für das Planjahr beschlossenen Obligationenmittel entsprechend zu vermindern. Die auf diese Weise nicht verbrauchten Obligationenmittel sind dem Tilgungsstock zuzuführen.

(5) Erlöse aus dem Verkauf volkseigener Eigenheime im Sinne des § 5 Ziff. 4 des Gesetzes sind die den Städten und Gemeinden aus solchen Verkäufen verbleibenden Baranteile. Sie sind in vollem Umfange für die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubaues einzusetzen. Sind volkseigene Wohnungsneubau-Vorhaben im Plan des Wohnungsbaues der Stadt oder Gemeinde nicht enthalten, so sind diese Mittel für die Gewinnung zusätzlichen volkseigenen Wohnraumes zu verwenden.

(6) Baukostenzuschüsse gemäß § 5 Ziff. 5 des Gesetzes sind nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzuzahlen.

§ 8

Werden die im Volkswirtschaftsplan geplanten Baukosten eines im Planjahr durchgeführten volkseigenen Wohnungsneubau-Vorhabens nicht voll in Anspruch ge-

** Für das Jahr 1959 sind diese Grundsätze im Sonderdruck Nr. 277 des Gesetzblattes verkündet.

nommen, weil die geplanten Baukosten zu hoch veranschlagt waren, so sind die nicht verbrauchten Obligationenmittel dem Tilgungsstock zuzuführen.

§ 9

(1) Wird durch Planänderungen im laufenden Planjahr, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Bauwirtschaftsplanes beschlossen werden, das ursprünglich geplante Wohnungsneubau-Volumen einer Stadt oder Gemeinde gekürzt und der freiwerdende Teil auf eine andere Stadt oder Gemeinde übertragen, so sind die infolge der Plankürzung nichtverbrauchten Obligationenmittel dem Tilgungsstock zuzuführen.

(2) Für den übertragenen Teil des Bauvolumens sind durch die Volksvertretung der anderen Stadt oder Gemeinde ein Zusatz-Finanzierungsplan und die Ausgabe der dafür erforderlichen Obligationen zu beschließen.

(3) Werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Bauwirtschaftsplanes die beschlossenen Obligationenmittel innerhalb der volkseigenen Wohnungsneubau-Vorhaben einer Stadt oder Gemeinde umgesetzt, so entfallen eine Abführung an den Tilgungsstock und ein Beschluß gemäß Abs. 2, wenn dadurch keine Unstimmigkeit gegenüber den ausgegebenen Obligationen in bezug auf den Standort entsteht.

§ 10

Aus Obligationenmitteln dürfen Kostenüberschreitungen gegenüber dem bestätigten Projekt nicht finanziert werden. Über die Finanzierung der Kostenüberschreitungen kann nur die örtliche Volksvertretung beschließen. In diesen Fällen sollen alle Mehreinnahmen, Einsparungen und übertragenen Mittel des örtlichen Haushalts vorzugsweise hierfür eingesetzt werden. Reichen diese nicht aus, so ist bei dem übergeordneten örtlichen Organ eine Bereitstellung aus dessen verfügbaren Mitteln unter entsprechender Begründung zu beantragen. Durch die Finanzierung der Kostenüberschreitungen darf die staatliche Aufgabe in bezug auf die Anzahl der zu bauenden Wohnungen nicht gekürzt werden.

§ 11

(1) Lieferungen und Leistungen für ein volkseigenes Wohnungsneubau-Vorhaben, die planmäßig bereits im Vorjahr auszuführen waren, aber infolge von Unplanmäßigkeiten nicht ausgeführt worden sind (materielle Überhänge), werden aus den Mitteln finanziert, die im Finanzierungsplan des Vorjahres dafür, vorgesehen waren.

(2) Lieferungen und Leistungen, die planmäßig im Vorjahr ausgeführt, aber noch nicht bezahlt worden sind (finanzielle Überhänge), werden ebenfalls aus den Mitteln finanziert, die im Finanzierungsplan des Vorjahres dafür vorgesehen waren. Die Bezahlung hat spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu erfolgen.

(3) Die Absätze 1. und 2. gelten auch für die Überhänge aus Fortführungsbauten im Sinne des § 6 Abs. 2.

Obligationen

Zu § 4 des Gesetzes

§ 12

(1) Den örtlichen Volksvertretungen wird empfohlen, in dem Beschluß über die Ausgabe von Obligationen folgendes festzulegen:

- a) die Bezeichnung des Ausgebers,
- b) den Gesamtbetrag,
- c) den Verwendungszweck,
- d) die Verzinsung,
- e) die Rückzahlungsbedingungen der Obligationen und die Kündigungsfristen,
- f) die für die Durchführung der Ausgabe und Verwaltung der Obligationen zuständige Sparkasse,
- g) die für die Auszahlung von Zinsen und fälligen Schuldbeträgen ermächtigten Kreditinstitute,
- h) den Erfüllungsort,
- i) die Art und Weise der Bekanntmachung der Ausgabe der Obligationen und der Unterstützung der Sparkassen, insbesondere beim Verkauf der Obligationen an die Bevölkerung.

(2) Nähere Einzelheiten über die Ausgestaltung der Obligationen werden im Verwaltungswege geregelt. Im übrigen wird das in der Anlage 2 zu dieser Durchführungsbestimmung beigelegte Muster einer Obligation empfohlen.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 13

(1) Bei dem Erwerb einer Obligation ist auf dem Wertpapier Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Gläubigers durch die ausgebende Sparkasse oder eine von ihr ermächtigte Stelle einzutragen. Wohnsitz- oder Sitzveränderungen sind auf dem Wertpapier zu vermerken und durch die für den Gläubiger zuständige Sparkasse schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Abtretungserklärungen müssen Name und Wohnsitz bzw. Sitz des neuen Gläubigers, die Unterschrift des Abtretenden und das Datum der Abtretung enthalten. Die Abtretung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit des schriftlichen, auf dem Wertpapier anzubringenden Bestätigungsvermerkes der für den Wohnsitz bzw. Sitz des Abtretenden örtlich zuständigen Sparkasse darüber, daß der Abtretende unter den Personenkreis des § 8 Abs. 1 des Gesetzes fällt.

(3) Die Rückzahlung des Schuldbetrages erfolgt nur gegen Rückgabe des Wertpapiers und ausschließlich an den im Wertpapier genannten Gläubiger.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 14

(1) Entstehen für Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin sind, erbrechtliche Ansprüche an Obligationen, so sind diese Obligationen gegen Vorlage des Erbscheines von der ausgebenden Sparkasse zurückzukaufen. Der Gegenwert ist von der Sparkasse nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBL

S. 1292) bzw. dem Gesetz vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (GBl. I S. 321) auf ein Konto bei der Deutschen Notenbank zu überweisen.

(2) Handelt es sich in den Fällen des Abs. 1 um Personen, deren Vermögen unter die Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. I S. 664), fällt, so erfolgt an Stelle der Überweisung an die Deutsche Notenbank eine Überweisung an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 15

(1) Die Zinszahlung erfolgt einheitlich zu den für die Emission eines Jahres festgesetzten Terminen. Für die Emission des Jahres 1958 ist der Zinstermin der 1. März, für die Emission des Jahres 1959 der 1. April jedes Jahres für das vorangegangene Jahr.

(2) Die Bildung des Tilgungsstockes erfolgt nur aus den Amortisationsteilen der Wohngebäude, deren Bau auf Grund des Gesetzes ganz oder teilweise aus dem Erlös von Obligationen finanziert worden ist. Ist die Rechtsträgerschaft von der Verwaltung und Nutznießung der Wohnungen getrennt (§ 2), so ist von der verwaltenden und nutznießenden Gemeinde die in der Miete enthaltene Amortisation an den Rechtsträger zu überweisen.

(3) Die Räte der Kreise bzw. Städte, Sachgebiet Preise, haben bei der Festsetzung der Mieten für Wohnungen, deren Bau nach dem Gesetz finanziert wurde, die darin enthaltene Amortisation gesondert zu nennen.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1958 (GBl. I S. 199) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. März 1958 zum Gesetz (GBl. I S. 225) außer Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1959

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Anlage I

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Musterstatut des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (nachstehend Betrieb genannt) ist ein volkseigener Betrieb

im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Er ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der Betrieb untersteht dem Rat der Stadt (bzw. der Gemeinde)

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Betrieb führt den Namen: VEB Kommunale Wohnungsverwaltung
(zuständige Stadt bzw. Gemeinde)

(2) Sitz des Betriebes ist
(Ort, in dem sich die Leitung des Betriebes befindet)

§ 3

Aufgaben

Der Betrieb hat die ihm durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Beschlüsse der zuständigen Volksvertretung oder des zuständigen örtlichen Rates übertragenen Aufgaben durchzuführen. Dazu gehören insbesondere:

- a) bebaute und unbebaute volkseigene Grundstücke zu verwalten, soweit die Verwaltung nicht von staatlichen Organen oder anderen Rechtsträgern von Volkseigentum ausgeübt wird;
- b) bebauten und unbebauten privaten Grundbesitz zu verwalten, soweit gesetzliche Bestimmungen, Beschlüsse des örtlichen Rates oder Verträge eine solche Verwaltung vorsehen;
- c) Obligationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugeben und die sich daraus für den Betrieb ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;
- d) die Übernahme der Investitionsträgerschaft für neu zu errichtende volkseigene Gebäude. Von dem Betrieb ist keine eigene Investbauleitung zu bilden; er überträgt die Investbauleitungsaufgaben des Investträgers der Investbauleitung des Rates des Kreises oder der Stadt und bei größeren Komplexbauvorhaben einem volkseigenen Entwurfsbüro;
- e) die Bildung von Reparaturbrigaden zur Durchführung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an den vom Betrieb zu verwaltenden Gebäuden;
- f) die dem Betrieb zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel mit dem größten Nutzeffekt zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnraumes zu verwenden;
- g) die Initiative der Mieter und der übrigen Bevölkerung für die Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung des Wohnraumes und beim Wohnungsneubau zu wecken, zu organisieren und nutzbar zu machen. Hierzu gehören z. B. die Bildung von Mieteraktivs, der Abschluß von Pflegeverträgen bzw. Mieter selbstverwaltungsverträgen und die Beauftragung von Barinkassobevollmächtigten;

h) die Rechenschaftslegung über die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben vor der zuständigen Volksvertretung, dem zuständigen örtlichen Rat und den Mietern in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten.

(2) Der Betrieb wird vom Betriebsleiter geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes und haftet für Schäden, die er dem Betrieb durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(3) Der Betriebsleiter ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, an Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Volksvertretung, des zuständigen Rates und an die Pläne des Betriebes gebunden.

(4) Die Funktion und die Anzahl der leitenden Mitarbeiter wird durch den Struktur- und Stellenplan geregelt.

(5) Der Betriebsleiter wird im Falle seiner Verhinderung durch den kaufmännischen Leiter vertreten. Ist ein kaufmännischer Leiter im Struktur- und Stellenplan nicht vorgesehen, so hat der Betriebsleiter einen anderen leitenden Mitarbeiter mit Ausnahme des Hauptbuchhalters mit seiner Vertretung zu beauftragen.

(6) Alle mit leitenden Funktionen im Betrieb beauftragten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzen ihrer Pflichten zufügen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird der Betrieb durch den Betriebsleiter allein oder durch den stellvertretenden Betriebsleiter gemeinsam mit einem von dem Betriebsleiter schriftlich hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Betriebsleiter schriftlich erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Betriebes gemeinsam den Betrieb vertreten. Prozeßvollmacht kann auch einer anderen Person durch den Betriebsleiter schriftlich erteilt werden.

(2) Verfügungen über Zahlungsmittel, Forderungen und Verbindlichkeiten bedürfen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(4) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft (Abteilung C des Handelsregisters) einzutragen.

§ 6

Einstellung und Entlassung

(1) Der Betriebsleiter wird durch die zuständige Volksvertretung ernannt und abberufen.

(2) Die Ernennung und Abberufung des Stellvertreters des Betriebsleiters und des Hauptbuchhalters erfolgt durch den Rat der Stadt bzw. der Gemeinde.

(3) Alle anderen Mitarbeiter des Betriebes werden vom Betriebsleiter eingestellt und entlassen.

§ 7

Struktur- und Stellenplan, Geschäftsverteilung, Arbeitsordnung

(1) Für den Betrieb ist der nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellende und zu bestätigende Struktur- und Stellenplan verbindlich.

(2) Für die Geschäftsverteilung gilt der vom Betriebsleiter zu erlassende Geschäftsverteilungsplan.

(3) Für den Geschäftsablauf des Betriebes gilt die vom Betriebsleiter zu erlassende Arbeitsordnung.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Bei dem Betrieb wird ein Verwaltungsrat gebildet.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die zuständige Volksvertretung ernannt und abberufen.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Muster einer Obligation

1959 VEB Kommunale Serie II Buchst. A DM 500,—
Wohnungsverwaltung
Leipzig

DM 500,— Mündelsichere Serie II Buchst. A
Nr. 000000

4 %ige

Obligation

des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung
Leipzig

Ausgegeben auf Grund des Gesetzes vom 9. Januar 1958
über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues
(GBl. I S. 69) und des Beschlusses der

Stadtverordnetenversammlung Leipzig

vom 11. Februar 1959 zur Finanzierung des Wohnungs-
baues der Stadt für das Jahr 1959,

Standort

im Gesamtbetrag von 14 000 000,— DM.

Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung schuldet

Herrn

Frau

Frl (Name) (Wohnsitz, Sitz)

500,— Deutsche Mark
der Deutschen Notenbank
(in Worten Fünfhundert Deutsche Mark)

Dieser Betrag wird vom 1. April 1959 an mit 4% jährlich verzinst. Die Zinsen werden jährlich am 1. April nachträglich gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine an den Überbringer gezahlt. Die Obligation wird am 1. April 1979 nach Maßgabe der umseitig abgedruckten Bedingungen zum Nennwert eingelöst.

Die Deutsche Demokratische Republik garantiert gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues die planmäßige Zahlung des Schuldbetrages und der Zinsen. Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung haftet für seine Verbindlichkeiten aus den ausgegebenen Obligationen mit seinen Fonds. Die Ausgabe und Verwaltung der Obligationen des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung erfolgt durch die

Stadtsparkasse Leipzig.

Die fälligen Zinsen werden durch jedes Kreditinstitut ausgezahlt. Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Obligation und Gerichtsstand ist der Ausstellungsort. Bekanntmachungen über die Obligationen erfolgen in der Ortspresse.

Leipzig, den 11. Februar 1959

Oberbürgermeister VEB Kommunale Wohnungs-
verwaltung

Bedingungen

1. Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Er ist nach dem Gesetz vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues und nach seinem Statut zur Ausgabe von Obligationen zur Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues ermächtigt.
2. Die Obligationen können gemäß § 8 des Gesetzes erworben werden:
 - a) von jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, unabhängig von seinem Wohnsitz,
 - b) von den deutschen Sparkassen, den Banken für Handwerk und Gewerbe und den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften,
 - c) von der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus deren Deckungsstock aus abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Sparrentenverträgen.

Ein Erwerb in sonstigen Fällen ist nichtig.
3. Ein Erwerb von Todes wegen ist von der ausgebenden Sparkasse gegen Vorlage des Erbscheines auf der Obligation zu vermerken.
4. Die Obligationen zur Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues lauten auf den Namen des Er-

werbers. Bei Erwerb einer Obligation ist auf dem Wertpapier Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Erwerbers durch die ausgebende Sparkasse oder eine von ihr ermächtigte Stelle einzutragen. Wohnsitz- oder Sitzveränderungen sind auf dem Wertpapier zu vermerken und durch die für den Gläubiger zuständige Sparkasse schriftlich zu bestätigen. Die Obligationen können nur durch schriftliche Abtretung, die auf dem Wertpapier zu vermerken ist, übertragen werden. Die Abtretungserklärungen müssen Namen und Wohnsitz bzw. Sitz des neuen Gläubigers, die Unterschrift des Abtretenden und das Datum der Abtretung enthalten. Die Abtretung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit des schriftlichen, auf dem Wertpapier anzubringenden Bestätigungsvermerks der für den Wohnsitz bzw. Sitz des Abtretenden örtlich zuständigen Sparkasse darüber, daß der Abtretende unter den Personenkreis des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues fällt.

5. Die Rückzahlung des Schuldbetrages erfolgt nur gegen Rückgabe des Wertpapiers und ausschließlich an den im Wertpapier genannten Berechtigten.
 6. Die Zinsen werden jährlich nachträglich von jeder Sparkasse oder Bank gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine an den Überbringer gezahlt. Bei der Einlösung der Zinsscheine ist eine Legitimation nicht erforderlich. Die Verzinsung endet mit dem Tage, an dem die Obligation zur Rückzahlung fällig wird. Jeder Obligation sind 10 Zinsscheine und ein Erneuerungsschein beigegeben, auf Grund dessen nach Ablauf von 10 Jahren eine neue Reihe Zinsscheine ausgegeben wird.
 7. Der Wert der Obligationen unterliegt nicht der Vermögensteuer, Gewerbesteuer und Erbschaftsteuer; die Zinsen unterliegen nicht der Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes).
 8. Die Obligationen können durch die volkseigenen Kreditinstitute beliehen werden (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes).
 9. Die Obligationen sind mündelsichere Anlagen von Mündelgeld gemäß §§ 1806, 1807 BGB (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes).
 10. Der Schuldner ist berechtigt, die Obligationen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit zurückzukaufen (§ 6 Abs. 4 des Gesetzes). Der Schuldner zahlt den vollen Nennwert zurück.
 11. Der Gläubiger ist berechtigt, die Obligation zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate (§ 6 Abs. 5 des Gesetzes).
- Bei Rückzahlung des Schuldbetrages der Obligation vor dem 1. April 1979 infolge Kündigung durch den Gläubiger wird eine Gebühr für vorzeitige Einlösung der Obligation erhoben.*

* Diese Ziffer entfällt, sofern durch den Beschluß der örtlichen Volksvertretung die Unkündbarkeit der Obligation durch den Gläubiger festgelegt wird.

Achte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der
Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung
der Arbeiter und Angestellten.

Vom 30. Januar 1959

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 26. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

Zu §§ 26, 27 und 31 der Verordnung:

§ 1.

§ 10 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 773) ist bei der Errechnung des Differenzbetrages für Gehalts- bzw. Monatslohnempfänger nicht mehr anzuwenden. Für die Errechnung des Differenzbetrages für Gehalts- bzw. Monatslohnempfänger gelten die §§ 3 und 4 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 2

Die Errechnung des Durchschnittsverdienstes hat für alle Werkstätigen nach vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossenen Lohnzahlungsperioden zu erfolgen.

§ 3

Die Errechnung des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes ist für Gehalts- bzw. Monatslohnempfänger wie folgt vorzunehmen:

1. Vom Gesamtbruttoverdienst der letzten drei abgerechneten Monate sind
 - a) die Lohnsteuer sowie die Beiträge zur Sozialversicherung und
 - b) die nicht zum Durchschnittsverdienst gehörenden Beträge abzusetzen.
2. Der gemäß Ziff. 1 ermittelte Betrag ist durch die Anzahl der Monate (= 3), die der Errechnung des Gesamtbruttoverdienstes zugrunde liegen, zu dividieren, so daß sich der Nettodurchschnittsverdienst für einen Monat ergibt.
3. Von dem gemäß Ziff. 2 errechneten monatlichen Nettodurchschnittsverdienst sind 10 % abzusetzen. Der verbleibende Betrag von 90 % des monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes ist durch die Anzahl der Arbeitstage des jeweiligen Monats (24, 25, 26 oder 27 Arbeitstage) zu dividieren, in dem der Werkstätige arbeitsunfähig ist. Der so errechnete Betrag für einen Arbeitstag ist mit der Anzahl der Arbeitstage zu multiplizieren, an denen der Werkstätige arbeitsunfähig ist. Für diese Rechengänge können die Tabellen A (Anlage) verwendet werden, in denen die Rechengänge zur Vereinfachung der Errechnung des Differenzbetrages eingearbeitet sind.

4. Von dem gemäß Ziff. 3 ermittelten Betrag ist das Krankengeld der Sozialversicherung einschließlich der Leistung für Sonn- und Feiertage in Abzug zu bringen. Das gilt auch für Zuschläge zum Krankengeld auf Grund der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute (Arbeit und Sozialfürsorge, Jahrgang 1946, S. 417).

§ 4

(1) War der Werkstätige innerhalb der letzten drei abgerechneten Monate infolge Betriebsunfalls, anerkannter Berufskrankheit, Krankheit, Erkrankung seiner Kinder oder Quarantäne teilweise arbeitsunfähig bzw. von der Arbeit freigestellt, so ist der Nettodurchschnittsverdienst für einen Monat wie folgt zu errechnen:

1. Vom Gesamtbruttoverdienst für die gearbeiteten Tage während der letzten drei abgerechneten Monate sind die Lohnsteuer, die Beiträge zur Sozialversicherung und die nicht zum Durchschnittsverdienst gehörenden Beträge abzusetzen. Der so ermittelte Betrag ist durch die Anzahl der gearbeiteten Tage der letzten drei abgerechneten Monate zu dividieren.
2. Der gemäß Ziff. 1 ermittelte Betrag für einen Arbeitstag ist mit der (konkreten) Anzahl der Arbeitstage der letzten drei abgerechneten Monate zu multiplizieren. Dieser Betrag ist durch die Anzahl der Monate (= 3), für die der Gesamtnettoverdienst errechnet wurde, zu dividieren, so daß sich der Nettodurchschnittsverdienst für einen Monat ergibt. Für die weitere Berechnung gilt § 3 Ziffern 3 und 4.

(2) War der Werkstätige während eines Monats oder mehrerer Monate aus den im Abs. 1 genannten Gründen durchgehend arbeitsunfähig bzw. von der Arbeit freigestellt, so ist die entsprechende Anzahl der vorangegangenen abgerechneten Monate der Errechnung mit zugrunde zu legen.

§ 5

Zur Errechnung des Gehaltes bzw. Monatslohnes für die geleistete Arbeitszeit des Monats, in dem der Werkstätige teilweise arbeitsunfähig war, ist das Bruttogehalt bzw. der Bruttolohn durch die Anzahl der Arbeitstage des jeweiligen Monats (24, 25, 26 oder 27 Arbeitstage) zu dividieren. Der so ermittelte Betrag ist mit der Anzahl der Tage, an denen Arbeit geleistet wurde, zu multiplizieren. Für diese Rechengänge können die Tabellen B (Anlage) verwendet werden.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 13 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 773) außer Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1959

Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke
Vorsitzender

* 7. DB (GBl. I 1957 S. 380)

Anlagen

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Tabelle A für Monate mit 24 Arbeitstagen

Krankh.-tage	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00	700,00	800,00	900,00	1000,00	
23	88,25	172,50	258,75	345,00	431,25	517,50	603,75	690,00	776,25	862,50	23
22	82,50	165,00	247,50	330,00	412,50	495,00	577,50	660,00	742,50	825,00	22
21	78,75	157,50	236,25	315,00	393,75	472,50	551,25	630,00	708,75	787,50	21
20	75,00	150,00	225,00	300,00	375,00	450,00	525,00	600,00	675,00	750,00	20
19	71,25	142,50	213,75	285,00	356,25	427,50	498,75	570,00	641,25	712,50	19
18	67,50	135,00	202,50	270,00	337,50	405,00	472,50	540,00	607,50	675,00	18
17	63,75	127,50	191,25	255,00	318,75	382,50	446,25	510,00	573,75	637,50	17
16	60,00	120,00	180,00	240,00	300,00	360,00	420,00	480,00	540,00	600,00	16
15	56,25	112,50	168,75	225,00	281,25	337,50	393,75	450,00	506,25	562,50	15
14	52,50	105,00	157,50	210,00	262,50	315,00	367,50	420,00	472,50	525,00	14
13	48,75	97,50	146,25	195,00	243,75	292,50	341,25	390,00	438,75	487,50	13
12	45,00	90,00	135,00	180,00	225,00	270,00	315,00	360,00	405,00	450,00	12
11	41,25	82,50	123,75	165,00	206,25	247,50	288,75	330,00	371,25	412,50	11
10	37,50	75,00	112,50	150,00	187,50	225,00	262,50	300,00	337,50	375,00	10
9	33,75	67,50	101,25	135,00	168,75	202,50	236,25	270,00	303,75	337,50	9
8	30,00	60,00	90,00	120,00	150,00	180,00	210,00	240,00	270,00	300,00	8
7	26,25	52,50	78,75	105,00	131,25	157,50	183,75	210,00	236,25	262,50	7
6	22,50	45,00	67,50	90,00	112,50	135,00	157,50	180,00	202,50	225,00	6
5	18,75	37,50	56,25	75,00	93,75	112,50	131,25	150,00	168,75	187,50	5
4	15,00	30,00	45,00	60,00	75,00	90,00	105,00	120,00	135,00	150,00	4
3	11,25	22,50	33,75	45,00	56,25	67,50	78,75	90,00	101,25	112,50	3
2	7,50	15,00	22,50	30,00	37,50	45,00	52,50	60,00	67,50	75,00	2
1	3,75	7,50	11,25	15,00	18,75	22,50	26,25	30,00	33,75	37,50	1

Tabelle A für Monate mit 25 Arbeitstagen

Krankh.-tage	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00	700,00	800,00	900,00	1000,00	
24	86,40	172,80	259,20	345,60	432,00	518,40	604,80	691,20	777,60	864,00	24
23	82,80	165,60	248,40	331,20	414,00	496,80	579,60	662,40	745,20	828,00	23
22	79,20	158,40	237,60	316,80	396,00	475,20	554,40	633,60	712,80	792,00	22
21	75,60	151,20	226,80	302,40	378,00	453,60	529,20	604,80	680,40	756,00	21
20	72,00	144,00	216,00	288,00	360,00	432,00	504,00	576,00	648,00	720,00	20
19	68,40	136,80	205,20	273,60	342,00	413,40	478,80	547,20	615,60	684,00	19
18	64,80	129,60	194,40	259,20	324,00	388,80	453,60	518,40	583,20	648,00	18
17	61,20	122,40	183,60	244,80	306,00	367,20	428,40	489,60	550,80	612,00	17
16	57,60	115,20	172,80	230,40	288,00	345,60	403,20	460,80	518,40	576,00	16
15	54,00	108,00	162,00	216,00	270,00	324,00	378,00	432,00	486,00	540,00	15
14	50,40	100,80	151,20	201,60	252,00	302,40	352,80	403,20	453,60	504,00	14
13	46,80	93,60	140,40	187,20	234,00	280,80	327,60	374,40	421,20	468,00	13
12	43,20	86,40	129,60	172,80	216,00	259,20	302,40	345,60	388,80	432,00	12
11	39,60	79,20	118,80	158,40	198,00	237,60	277,20	316,80	356,40	396,00	11
10	36,00	72,00	108,00	144,00	180,00	216,00	252,00	288,00	324,00	360,00	10
9	32,40	64,80	97,20	129,60	162,00	194,40	226,80	259,20	291,60	324,00	9
8	28,80	57,60	86,40	115,20	144,00	172,80	201,60	230,40	259,20	288,00	8
7	25,20	50,40	75,60	100,80	126,00	151,20	176,40	201,60	226,80	252,00	7
6	21,60	43,20	64,80	86,40	108,00	129,60	151,20	172,80	194,40	216,00	6
5	18,00	36,00	54,00	72,00	90,00	108,00	126,00	144,00	162,00	180,00	5
4	14,40	28,80	43,20	57,60	72,00	86,40	100,80	115,20	129,60	144,00	4
3	10,80	21,60	32,40	43,20	54,00	64,80	75,60	86,40	97,20	108,00	3
2	7,20	14,40	21,60	28,80	36,00	43,20	50,40	57,60	64,80	72,00	2
1	3,60	7,20	10,80	14,40	18,00	21,60	25,20	28,80	32,40	36,00	1

Tabelle A für Monate mit 26 Arbeitstagen

Krankh- tage	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00	700,00	800,00	900,00	1000,00	
25	86,54	173,08	259,62	346,15	432,69	519,23	605,77	692,31	778,84	865,38	25
24	83,08	166,15	249,23	332,31	415,38	498,46	581,54	664,62	747,69	830,77	24
23	79,62	159,23	238,35	318,46	398,08	477,69	557,31	636,92	716,54	796,15	23
22	76,15	152,31	228,46	304,62	380,77	456,92	533,08	609,23	685,38	761,54	22
21	72,69	145,38	218,08	290,77	363,46	438,15	508,85	581,54	654,23	726,92	21
20	69,23	138,46	207,69	276,92	346,15	415,38	484,62	553,85	623,07	692,30	20
19	65,77	131,54	197,31	263,08	328,85	394,62	460,38	526,15	591,92	657,69	19
18	62,31	124,62	186,92	249,23	311,54	373,85	436,15	498,46	560,77	623,08	18
17	58,85	117,69	176,54	235,38	294,23	353,08	411,92	470,77	529,62	588,46	17
16	55,38	110,77	166,15	221,54	276,92	332,31	387,69	443,08	498,46	553,85	16
15	51,92	103,85	155,77	207,69	259,62	311,54	363,46	415,38	467,31	519,23	15
14	48,46	96,92	145,38	193,85	242,31	290,77	339,23	387,69	436,15	484,62	14
13	45,00	90,00	135,00	180,00	225,00	270,00	315,00	360,00	405,00	450,00	13
12	41,54	83,08	124,62	166,15	207,69	249,23	290,77	332,30	373,84	415,38	12
11	38,08	76,15	114,23	152,31	190,38	228,46	266,54	304,61	342,69	380,76	11
10	34,62	69,23	103,85	138,46	173,08	207,69	242,31	276,92	311,53	346,15	10
9	31,15	62,31	93,46	124,62	155,77	186,92	218,08	249,23	280,38	311,54	9
8	27,69	55,38	83,08	110,77	138,46	166,15	193,85	221,54	249,23	276,92	8
7	24,23	48,46	72,69	96,92	131,15	145,38	169,62	193,85	218,08	242,31	7
6	20,77	41,54	62,31	83,08	103,85	124,62	145,38	166,15	186,92	207,69	6
5	17,31	34,62	51,92	69,23	86,54	103,85	121,15	138,46	155,77	173,08	5
4	13,85	27,69	41,54	55,38	69,23	83,08	96,92	110,77	124,62	138,46	4
3	10,38	20,77	31,15	41,54	51,92	62,31	72,69	83,08	93,46	103,85	3
2	6,92	13,85	20,77	27,69	34,62	41,54	48,46	55,38	62,31	69,23	2
1	3,46	6,92	10,38	13,85	17,31	20,77	24,23	27,69	31,15	34,62	1

Tabelle A für Monate mit 27 Arbeitstagen

Krankh- tage	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00	700,00	800,00	900,00	1000,00	
26	86,67	173,33	260,00	346,67	433,33	520,00	606,67	693,33	780,00	866,67	26
25	83,33	166,67	250,00	333,33	416,67	500,00	583,33	666,67	750,00	833,33	25
24	80,00	160,00	240,00	320,00	400,00	480,00	560,00	640,00	720,00	800,00	24
23	76,67	153,33	230,00	306,67	383,33	460,00	536,67	613,33	690,00	766,67	23
22	73,33	146,67	220,00	293,33	366,67	440,00	513,33	586,67	660,00	733,33	22
21	70,00	140,00	210,00	280,00	350,00	420,00	490,00	560,00	630,00	700,00	21
20	66,67	133,33	200,00	266,67	333,33	400,00	466,67	533,33	600,00	666,67	20
19	63,33	126,67	190,00	253,33	316,67	380,00	443,33	506,67	570,00	633,33	19
18	60,00	120,00	180,00	240,00	300,00	360,00	420,00	480,00	540,00	600,00	18
17	56,67	113,33	170,00	226,67	283,33	340,00	396,67	453,33	510,00	566,67	17
16	53,33	106,67	160,00	213,33	266,67	320,00	373,33	426,67	480,00	533,33	16
15	50,00	100,00	150,00	200,00	250,00	300,00	350,00	400,00	450,00	500,00	15
14	46,67	93,33	140,00	186,67	233,33	280,00	326,67	373,33	420,00	466,67	14
13	43,33	86,67	130,00	173,33	216,67	260,00	303,33	346,67	390,00	433,33	13
12	40,00	80,00	120,00	160,00	200,00	240,00	280,00	320,00	360,00	400,00	12
11	36,67	73,33	110,00	146,67	183,33	220,00	256,67	293,33	330,00	366,67	11
10	33,33	66,67	100,00	133,33	166,67	200,00	233,33	266,67	300,00	333,33	10
9	30,00	60,00	90,00	120,00	150,00	180,00	210,00	240,00	270,00	300,00	9
8	26,67	53,33	80,00	106,67	133,33	160,00	186,67	213,33	240,00	266,67	8
7	23,33	46,67	70,00	93,33	116,67	140,00	163,33	186,67	210,00	233,33	7
6	20,00	40,00	60,00	80,00	100,00	120,00	140,00	160,00	180,00	200,00	6
5	16,67	33,33	50,00	66,67	83,33	100,00	116,67	133,33	150,00	166,67	5
4	13,33	26,67	40,00	53,33	66,67	80,00	93,33	106,67	120,00	133,33	4
3	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00	80,00	90,00	100,00	3
2	6,67	13,33	20,00	26,67	33,33	40,00	46,67	53,33	60,00	66,67	2
1	3,33	6,67	10,00	13,33	16,67	20,00	23,33	26,67	30,00	33,33	1

I. Anmerkungen für die Errechnung des Lohnausgleiches nach Tabellen A

1. Beispiel für die Errechnung des Lohnausgleiches bei gleichbleibendem Monatsgehalt während der letzten drei abgerechneten Monate:

Gearbeitet:	vom 1. November bis 19. November 1958	=	16 Arbeitstage
Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit	vom 20. November bis 30. November 1958	=	9 Arbeitstage
Monatliches Bruttogehalt während der letzten drei abgerechneten Monate			510,— DM
abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse I)		65,— DM	
und Beitrag zur Sozialversicherung		51,— DM	116,— DM
Nettogehalt (monatlicher Nettodurchschnittsverdienst)			<u>394,— DM</u>

Grundlage für die Errechnung ist der gemäß § 3 Ziffern 1 und 2 ermittelte Nettodurchschnittsverdienst für einen Monat und die Anzahl der Arbeitstage, an denen der Werktätige arbeitsunfähig war.

Da der Monat November in diesem Beispiel 25 Arbeitstage hat, ist zur Ermittlung des Gesamtbetrages für den Lohnausgleich einschließlich Krankengeld die Tabelle A für 25 Arbeitstage anzuwenden.

Es ist abzulesen aus:

Nettodurchschnittsverdienst	Spalte	Zeile	Lohnausgleich einschließlich Krankengeld
300,— DM	300,—	9	97,20 DM
90,— DM	900,—	9	29,16 DM
4,— DM	400,—	1	1,30 DM
<u>394,— DM</u>			127,66 DM
abzüglich Krankengeld für 11 Kalendertage à 8,— DM			<u>88,— DM</u>
Lohnausgleich			<u>39,66 DM</u>

(Da die Tabellen nach dem Dezimalsystem aufgebaut sind, kann ohne weiteres die Spalte 900,— für 90,— DM, 9,— DM usw. benutzt werden, wobei jedoch im Ergebnis die Kommastellung zu beachten ist.)

2. Beispiel für die Errechnung des Lohnausgleiches bei unterschiedlichem Monatsgehalt während der letzten drei abgerechneten Monate:

Der gemäß § 3 Ziff. 1 ermittelte Gesamtnettoverdienst der letzten drei abgerechneten Monate beträgt 1 244,70 DM

Dieser Betrag ist gemäß § 3 Ziff. 2 durch die Anzahl der abgerechneten Monate zu teilen (= 3). Daraus ergibt sich der Nettodurchschnittsverdienst für einen Monat in Höhe von 414,90 DM

Bei Verwendung der Angaben über die Arbeitsunfähigkeit unter Punkt 1 ergibt sich bei einem Nettodurchschnittsverdienst von 414,90 DM und 9 Krankheitstagen folgende Berechnung:

Es ist abzulesen aus:

Nettodurchschnittsverdienst	Spalte	Zeile	Lohnausgleich einschließlich Krankengeld
400,— DM	400,—	9	129,60 DM
10,— DM	100,—	9	3,24 DM
4,— DM	400,—	9	1,30 DM
<u>0,90 DM</u>	900,—	9	<u>0,29 DM</u>
<u>414,90 DM</u>			134,43 DM
abzüglich Krankengeld für 11 Kalendertage à 9,— DM			<u>99,— DM</u>
Lohnausgleich			<u>35,43 DM</u>

Tabelle B für Monate mit 24 Arbeitstagen

Arbeits- tage	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00	700,00	800,00	900,00	1000,00	
1	4,17	8,33	12,50	16,67	20,83	25,00	29,17	33,33	37,50	41,67	1
2	8,33	16,67	25,00	33,33	41,67	50,00	58,33	66,67	75,00	83,33	2
3	12,50	25,00	37,50	50,00	62,50	75,00	87,50	100,00	112,50	125,00	3
4	16,67	33,33	50,00	66,67	83,33	100,00	116,67	133,33	150,00	166,67	4
5	20,83	41,67	62,50	83,33	104,17	125,00	145,83	166,67	187,50	208,33	5
6	25,00	50,00	75,00	100,00	125,00	150,00	175,00	200,00	225,00	250,00	6
7	29,17	58,33	87,50	116,67	145,83	175,00	204,17	233,33	262,50	291,67	7
8	33,33	66,67	100,00	133,33	166,67	200,00	233,33	266,67	300,00	333,33	8
9	37,50	75,00	112,50	150,00	187,50	225,00	262,50	300,00	337,50	375,00	9
10	41,67	83,33	125,00	166,67	208,33	250,00	291,67	333,33	375,00	416,67	10
11	45,83	91,67	137,50	183,33	229,17	275,00	320,83	366,67	412,50	458,33	11
12	50,00	100,00	150,00	200,00	250,00	300,00	350,00	400,00	450,00	500,00	12
13	54,17	108,33	162,50	216,67	270,83	325,00	379,17	433,33	487,50	541,67	13
14	58,33	116,67	175,00	233,33	291,67	350,00	408,33	466,67	525,00	583,33	14
15	62,50	125,00	187,50	250,00	312,50	375,00	437,50	500,00	562,50	625,00	15
16	66,67	133,33	200,00	266,67	333,33	400,00	466,67	533,33	600,00	666,67	16
17	70,83	141,67	212,50	283,33	354,17	425,00	495,83	566,67	637,50	708,33	17
18	75,00	150,00	225,00	300,00	375,00	450,00	525,00	600,00	675,00	750,00	18
19	79,17	158,33	237,50	316,67	395,83	475,00	554,17	633,33	712,50	791,67	19
20	83,33	166,67	250,00	333,33	416,67	500,00	583,33	666,67	750,00	833,33	20
21	87,50	175,00	262,50	350,00	437,50	525,00	612,50	700,00	787,50	875,00	21
22	91,67	183,33	275,00	366,67	458,33	550,00	641,67	733,33	825,00	916,67	22
23	95,83	191,67	287,50	383,33	479,17	575,00	670,83	766,67	862,50	958,33	23
24	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00	700,00	800,00	900,00	1000,00	24

Tabelle B für Monate mit 25 Arbeitstagen

Arbeits- tage	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00	700,00	800,00	900,00	1000,00	
1	4,00	8,00	12,00	16,00	20,00	24,00	28,00	32,00	36,00	40,00	1
2	8,00	16,00	24,00	32,00	40,00	48,00	56,00	64,00	72,00	80,00	2
3	12,00	24,00	36,00	48,00	60,00	72,00	84,00	96,00	108,00	120,00	3
4	16,00	32,00	48,00	64,00	80,00	96,00	112,00	128,00	144,00	160,00	4
5	20,00	40,00	60,00	80,00	100,00	120,00	140,00	160,00	180,00	200,00	5
6	24,00	48,00	72,00	96,00	120,00	144,00	168,00	192,00	216,00	240,00	6
7	28,00	56,00	84,00	112,00	140,00	168,00	196,00	224,00	252,00	280,00	7
8	32,00	64,00	96,00	128,00	160,00	192,00	224,00	256,00	288,00	320,00	8
9	36,00	72,00	108,00	144,00	180,00	216,00	252,00	288,00	324,00	360,00	9
10	40,00	80,00	120,00	160,00	200,00	240,00	280,00	320,00	360,00	400,00	10
11	44,00	88,00	132,00	176,00	220,00	264,00	308,00	352,00	396,00	440,00	11
12	48,00	96,00	144,00	192,00	240,00	288,00	336,00	384,00	432,00	480,00	12
13	52,00	104,00	156,00	208,00	260,00	312,00	364,00	416,00	468,00	520,00	13
14	56,00	112,00	168,00	224,00	280,00	336,00	392,00	448,00	504,00	560,00	14
15	60,00	120,00	180,00	240,00	300,00	360,00	420,00	480,00	540,00	600,00	15
16	64,00	128,00	192,00	256,00	320,00	384,00	448,00	512,00	576,00	640,00	16
17	68,00	136,00	204,00	272,00	340,00	408,00	476,00	544,00	612,00	680,00	17
18	72,00	144,00	216,00	288,00	360,00	432,00	504,00	576,00	648,00	720,00	18
19	76,00	152,00	228,00	304,00	380,00	456,00	532,00	608,00	684,00	760,00	19
20	80,00	160,00	240,00	320,00	400,00	480,00	560,00	640,00	720,00	800,00	20
21	84,00	168,00	252,00	336,00	420,00	504,00	588,00	672,00	756,00	840,00	21
22	88,00	176,00	264,00	352,00	440,00	528,00	616,00	704,00	792,00	880,00	22
23	92,00	184,00	276,00	368,00	460,00	552,00	644,00	736,00	828,00	920,00	23
24	96,00	192,00	288,00	384,00	480,00	576,00	672,00	768,00	864,00	960,00	24
25	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00	700,00	800,00	900,00	1000,00	25

Tabelle B für Monate mit 26 Arbeitstagen

Arbeits- tage	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00	700,00	800,00	900,00	1000,00	
1	3,65	7,69	11,54	15,38	19,23	23,08	26,92	30,77	34,62	38,46	1
2	7,69	15,38	23,08	30,77	38,46	46,15	53,85	61,54	69,23	76,92	2
3	11,54	23,08	34,62	46,15	57,69	69,23	80,77	92,31	103,85	115,38	3
4	15,38	30,77	46,15	61,54	76,92	92,31	107,69	123,08	138,46	153,85	4
5	19,23	38,46	57,69	76,92	96,15	115,38	134,62	153,85	173,08	192,31	5
6	23,08	46,15	69,23	92,31	115,38	138,46	161,54	184,62	207,69	230,77	6
7	26,92	53,85	80,77	107,69	134,62	161,54	188,46	215,38	242,31	269,23	7
8	30,77	61,54	92,31	123,08	153,85	184,62	215,38	246,15	276,92	307,69	8
9	34,62	69,23	103,85	138,46	173,08	207,69	242,31	276,92	311,54	346,15	9
10	38,46	76,92	115,38	153,85	192,31	230,77	269,23	307,69	346,15	384,62	10
11	42,31	84,62	126,92	169,23	211,54	253,85	296,15	338,46	380,77	423,08	11
12	46,15	92,31	138,46	184,62	230,77	276,92	323,08	369,23	415,38	461,54	12
13	50,00	100,00	150,00	200,00	250,00	300,00	350,00	400,00	450,00	500,00	13
14	53,85	107,69	161,54	215,38	269,23	323,08	376,92	430,77	484,61	538,46	14
15	57,69	115,38	173,08	230,77	288,46	346,15	403,85	461,54	519,23	576,92	15
16	61,54	123,08	184,62	246,15	307,69	369,23	430,77	492,31	553,85	615,38	16
17	65,38	130,77	196,15	261,54	326,92	392,31	457,69	523,08	588,46	653,84	17
18	69,23	138,46	207,69	276,92	346,15	415,38	484,61	553,85	623,08	692,31	18
19	73,08	146,15	219,23	292,31	365,38	438,46	511,54	584,61	657,69	730,77	19
20	76,92	153,85	230,77	307,69	384,62	461,54	538,46	615,38	692,31	769,23	20
21	80,77	161,54	242,31	323,08	403,85	484,61	565,38	646,15	726,92	807,69	21
22	84,62	169,23	253,85	338,46	423,08	507,69	592,31	676,92	761,54	846,15	22
23	88,46	176,92	265,38	353,85	442,31	530,77	619,23	707,69	796,15	884,61	23
24	92,31	184,62	276,92	369,23	461,54	553,85	646,15	738,46	830,77	923,08	24
25	96,15	192,31	288,46	384,62	480,77	576,92	673,08	769,23	865,38	961,54	25
26	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00	700,00	800,00	900,00	1000,00	26

Tabelle B für Monate mit 27 Arbeitstagen

Arbeits- tage	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00	700,00	800,00	900,00	1000,00	
1	3,70	7,41	11,11	14,81	18,52	22,22	25,93	29,63	33,33	37,04	1
2	7,41	14,81	22,22	28,63	37,04	44,44	51,85	59,26	66,67	74,07	2
3	11,11	22,22	33,33	44,44	55,56	66,67	77,78	88,89	100,00	111,11	3
4	14,81	29,63	44,44	59,26	74,07	88,89	103,70	118,52	133,33	148,15	4
5	18,52	37,04	55,56	74,07	92,59	111,11	129,63	148,15	166,67	185,18	5
6	22,22	44,44	66,67	88,89	111,11	133,33	155,56	177,78	200,00	222,22	6
7	25,93	51,85	77,78	103,70	129,63	155,56	181,49	207,41	233,33	259,26	7
8	29,63	59,26	88,89	118,52	148,15	177,78	207,41	237,04	266,67	296,30	8
9	33,33	66,67	100,00	133,33	166,67	200,00	233,33	266,67	300,00	333,33	9
10	37,04	74,07	111,11	148,15	185,18	222,22	259,26	296,30	333,33	370,37	10
11	40,74	81,48	122,22	162,96	203,70	244,44	285,18	325,93	366,67	407,41	11
12	44,44	88,89	133,33	177,78	222,22	266,67	311,11	355,56	400,00	444,44	12
13	48,15	96,30	144,44	192,59	240,74	288,89	327,04	385,18	433,33	481,48	13
14	51,85	103,70	155,56	207,41	259,26	311,11	362,96	414,81	466,67	518,52	14
15	55,56	111,11	166,67	222,22	277,78	333,33	388,89	444,44	500,00	555,56	15
16	59,26	118,52	177,78	237,04	296,30	355,56	414,81	474,07	533,33	592,59	16
17	62,96	125,93	188,89	251,85	314,81	377,78	440,74	503,70	566,67	629,63	17
18	66,67	133,33	200,00	266,67	333,33	400,00	466,67	533,33	600,00	666,67	18
19	70,37	140,74	211,11	281,48	351,85	422,22	492,59	562,96	633,33	703,70	19
20	74,07	148,15	222,22	296,30	370,37	444,44	518,52	592,59	666,67	740,74	20
21	77,78	155,56	233,33	311,11	388,89	466,67	544,44	622,22	700,00	777,78	21
22	81,48	162,96	244,44	325,93	407,41	488,89	570,37	651,85	733,33	814,81	22
23	85,19	170,37	255,56	340,74	425,93	511,11	596,30	681,48	766,67	851,85	23
24	88,89	177,78	266,67	355,56	444,44	533,33	622,22	711,11	800,00	888,89	24
25	92,59	185,18	277,78	370,37	462,96	555,56	648,15	740,74	833,33	925,92	25
26	96,30	192,59	288,89	385,18	481,48	577,78	674,07	770,37	866,67	962,96	26
27	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00	700,00	800,00	900,00	1000,00	27

II. Anmerkungen für die Errechnung des Gehaltes nach Tabellen B

1. **Beispiel für die Errechnung des Gehaltes, wenn für die geleistete Arbeit keine Zuschläge zu zahlen sind**
Ausgehend von dem unter I Punkt 1 angeführten Beispiel ist die Tabelle B für 25 Arbeitstage anzuwenden. Grundlage für die Errechnung sind das Bruttogehalt und die geleisteten Arbeitstage.

Im Beispiel:	Bruttogehalt	510,— DM	
	Arbeitstage	16	
Es ist abzulesen aus:			
Bruttogehalt	Spalte	Zeile	Bruttogehalt für 16 Arbeitstage
500,— DM	500,—	16	320,— DM
10,— DM	100,—	16	6,40 DM
<u>510,— DM</u>			<u>326,40 DM</u>

2. **Die Errechnung des Gehaltes, wenn für die geleistete Arbeitszeit Zuschläge (z. B. Nacht-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge) zu zahlen sind**

In diesen Fällen wird das Gehalt, ausgehend vom Grundgehalt, wie unter Punkt I erläutert, errechnet. Zu dieser Summe werden die für die geleistete Arbeitszeit zu zahlenden Zuschläge hinzugerechnet.

3. **Die Errechnung der Lohnsteuer und Kontrolle des Nettogehaltes**

Betriebe und Dienststellen, in denen sich die Gehälter nicht durch besondere Zuschlagszahlungen monatlich verändern, können die Tabellen B auch noch für die Errechnung der Lohnsteuer und die Kontrolle des Nettogehaltes ausnutzen. Aus der jeweiligen Tabelle kann die auf den Lohn für die geleistete Arbeitszeit entfallende Lohnsteuer abgelesen werden. Dabei wurde die Anordnung vom 22. März 1958 zur Änderung der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. I S. 309) berücksichtigt.

Grundlage für die Errechnung sind die monatliche Lohnsteuer und die geleisteten Arbeitstage.

Im Beispiel:	Lohnsteuer	65,— DM	
	Arbeitstage	16	
Es ist abzulesen aus:			
Monatslohnsteuer	Spalte	Zeile	Lohnsteuer für Bruttogehalt
60,— DM	600,—	16	38,40 DM
5,— DM	500,—	16	3,20 DM
<u>65,— DM</u>			<u>41,60 DM</u>

Zur Kontrolle des Nettogehaltes wird ebenfalls die jeweilige Tabelle B benutzt.

Grundlage für die Errechnung sind das Nettogehalt (bei voller Arbeitsleistung) und die tatsächlich geleisteten Arbeitstage.

Im Beispiel:	Nettogehalt	394,— DM	
	Arbeitstage	16	
Es ist abzulesen aus:			
Nettogehalt	Spalte	Zeile	Nettogehalt für 16 Arbeitstage
300,— DM	300,—	16	192,— DM
90,— DM	900,—	16	57,60 DM
4,— DM	400,—	16	2,56 DM
<u>394,— DM</u>			<u>252,16 DM</u>

Bei dieser Kontrollrechnung ist jedoch bei Gehältern über 600,— DM zu beachten, daß der Beitrag zur Sozialversicherung nicht auf der Basis von Arbeitstagen, sondern nach Kalendertagen — wobei dem Monat grundsätzlich 30 Tage zugrunde zu legen sind — errechnet wird. Aus diesem Grunde kann sich eine Differenz zwischen der Kontrollrechnung und dem tatsächlichen Nettogehalt ergeben.

Die Höhe der Differenz wird festgestellt, indem der für die Zeit der Arbeitsfähigkeit errechnete Beitrag zur Sozialversicherung (nach Kalendertagen) dem Betrag gegenübergestellt wird, der sich aus der Rechnung 60,— DM dividiert durch die Anzahl der Arbeitstage eines Monats (24, 25, 26, 27) und multipliziert mit den tatsächlich geleisteten Arbeitstagen ergibt.

So würde im Beispiel bei einem Gehalt von 800,— DM der Beitrag zur Sozialversicherung für die Zeit der Arbeitsfähigkeit 38,— DM (19 Kalendertage à 2,— DM) betragen. Nach der Tabelle B für 25 Arbeitstage ergibt sich jedoch aus der Spalte 600,00 und der Zeile 16 ein Betrag von 38,40 DM.

Die Plusdifferenz in Höhe von 0,40 DM muß in diesem Falle bei der Kontrollrechnung berücksichtigt werden.

4. **Weitere Vereinfachung der Errechnungen bei Betrieben und Verwaltungsdienststellen, denen Rechenmaschinen zur Verfügung stehen**

Sind Rechenmaschinen vorhanden, so können durch die Anwendung von Multiplikatoren die notwendigen Errechnungen weiter vereinfacht werden;

Diese Multiplikatoren können aus den jeweiligen Tabellen A und B Spalte 1000,00 abgelesen werden, wobei jedoch zu beachten ist, daß sich die Multiplikatoren stets auf 1,00 DM beziehen. (Komma drei Stellen nach links!)

Unter Zugrundelegung des Monatsgehaltes von 510,— DM, 16 Arbeitstagen und 9 Krankheitstagen ergeben sich folgende Rechengänge:

- a) Errechnung des Lohnausgleiches einschließlich Krankengeld
 $394,-- \text{ DM} \times 0,324 = \underline{\underline{127,66 \text{ DM}}}$
- b) Errechnung des Bruttogehaltes
 $510,-- \text{ DM} \times 0,64 = \underline{\underline{326,40 \text{ DM}}}$
- c) Errechnung der Lohnsteuer
 $65,-- \text{ DM} \times 0,64 = \underline{\underline{41,60 \text{ DM}}}$
- d) Kontrolle des Nettogehaltes
 $394,-- \text{ DM} \times 0,64 = \underline{\underline{252,16 \text{ DM}}}$

Preisordnung Nr. 1004/2*

— Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Preiszuschläge zu den Erfassungspreisen).

Vom 13. Januar 1959

In Durchführung des § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1004 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Sonderdruck Nr. P 389 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt II — Schweine — der Anlage C zur Preisordnung Nr. 1004 erhält folgende Fassung:

„In der Zeit vom 1. Januar bis 30. November 1959 wird für Schweine der Schlachtwertklasse C mit einem Lebendgewicht (Abrechnungsgewicht) ab 110 kg zu den Erfassungspreisen ein Zuschlag von 20 DM

je Tier gezahlt. Im Monat Dezember wird kein Preiszuschlag gezahlt.“

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 Koch

* PAO Nr. 1004/1 (GBl. I 1958 S. 686)

Anordnung über die Verlängerung der steuerlichen Vergünstigungen der LPG und ihrer Mitglieder.

Vom 29. Januar 1959

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Steuerbefreiung der LPG

Die Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) wird in dem Umfang, wie sie im § 2 der Anordnung vom 5. August 1952 über die steuerlichen Vergünstigungen für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder (GBl. S. 714) unter Berücksichtigung des § 2 der Anweisung vom 26. Februar 1954 über die Besteuerung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (ZBl. S. 87) festgelegt ist, für alle LPG bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Besteuerung der LPG verlängert.

§ 2

Besteuerung der Mitglieder der LPG

(1) Die Anweisung vom 13. August 1954 über die Besteuerung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1954 (ZBl. S. 414) gilt bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Besteuerung der LPG und ihrer Mitglieder.

(2) Für Mitglieder der LPG, die nur für einen Teil des eingebrachten Bodens Bodenanteile erhalten, werden die ermäßigten Steuerbeträge auf der Grundlage des Einheitswertes der Fläche, für die sie Bodenanteile aus der LPG erhalten, zuzüglich der Fläche ihrer Hauswirtschaft berechnet.

(3) Werden Bodenanteile für die eingebrachten Flächen nicht gewährt, so sind die nach der im Abs. 1 genannten Anweisung ermäßigten Steuerbeträge nur anteilig für die Flächen der Hauswirtschaft zu entrichten. Die anteilige Berechnung der Steuerbeträge ist nach dem Verhältnis der bewirtschafteten Gesamtfläche vor Eintritt in die LPG zu der Fläche der Hauswirtschaft vorzunehmen.

(4) Für LPG-Mitglieder, die vor ihrem Eintritt selbstständig tätig waren und keine Landwirtschaft betrieben, z. B. Gärtner, Handwerker, Gastwirte, und die von der LPG für eine bestimmte Fläche Bodenanteile erhalten, gelten die Steuervergünstigungen der im Abs. 1 genannten Anweisung entsprechend. Die Grundlage für die Steuerberechnung bildet in diesen Fällen der für die Fläche der Hauswirtschaft zuzüglich der Fläche, für die die LPG Bodenanteile gewährt, zu ermittelnde Einheitswert.

(5) Bei den im Abs. 4 genannten LPG-Mitgliedern gelten die bis zum Eintritt in die Genossenschaft fällig gewordenen Abschlagzahlungen (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Handwerksteuer, Vermögensteuer und Grundsteuer) für die vorher ausgeübte selbstständige Tätigkeit als endgültige Steuerschuld für das Jahr des Eintritts.

(6) Die Steuer ist nur zu erheben, wenn sie mindestens 5 DM jährlich beträgt.

(7) Einnahmen und Gewinne aus der Einbringung von lebendem und totem Inventar in die LPG sind steuerfrei.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1959

Der Minister der Finanzen
 Rumpf

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. P 626**

Preisverordnung Nr. 1000/1 vom 14. August 1958 — Anordnung über die Preise für Schlachtgeflügel, Wild und Wildgeflügel — (Warennummern 67 41 80 00 und 67 43 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 675

Preisverordnung Nr. 597/1 vom 10. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Schwefelsäure — (Warennummer 41 15 80 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 721

Preisverordnung Nr. 948/1 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Handtaschen — (Warennummer 62 35 10 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 723

Preisverordnung Nr. 975/1 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Feintäschnerwaren — (Warennummer 62 35 40 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 724

Preisverordnung Nr. 946/1 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Aktentaschen, Kollegmappen, Ranzen und Frühstückstaschen — (Warennummer 62 35 20 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 727

Preisverordnung Nr. 951/1 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Lederbekleidung — (Warennummern 64 87 00 00, 64 88 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 729

Preisverordnung Nr. 946/2 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Aktentaschen, Kollegmappen, Ranzen und Frühstückstaschen — (Warennummern 62 35 25 00, 62 37 50 00, 62 35 23 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 730

Preisverordnung Nr. 1059/2 vom 8. Dezember 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Tischlerhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Seiten, 0,15 DM

Sonderdruck Nr. P 732

Preisverordnung Nr. 975/2 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Feintäschnerwaren — (Warennummer 62 35 40 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 735

Preisverordnung Nr. 947/1 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Koffer — (Warennummer 62 34 00 00), 16 Seiten, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 740

Preisverordnung Nr. 964/1 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für sonstige Riemen für Ausrüstungsgegenstände, Schutzhüllen (Sattlerwaren) u. a., Wander- und Fahrtenmesserscheiden, Kinderschutz- und -laufgürtel, sonstige Riemen und Gurte, Ledersenkeln, Lederstanzteile für Sattler- und Galanteriewaren und sonstige bisher nicht genannte Sattlerwaren — (Warennummern 62 37 93 00, 62 33 72 90, 62 37 91 00, 62 37 92 00, 62 37 94 00, 62 37 95 00, 62 37 97 00, 62 37 99 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 743

Preisverordnung Nr. 1262 vom 15. Dezember 1958 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Formgußerzeugnisse der volkseigenen Betriebe — (Warennummer 29 00 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Fragen der Gesetzgebungstechnik

Aus den Erfahrungen der Gesetzgebungspraxis in der UdSSR

VON PROF. D. A. KERIMOW

14,8 X 21 cm • 148 Seiten • Leinen 8,80 DM

der sowjetische Rechtswissenschaftler Prof. D. A. Kerimow übermittelt an Hand der Erfahrungen der Praxis wertvolle Forschungsergebnisse auf dem bisher kaum bearbeiteten Gebiet der Gesetzgebungstechnik.

Der Verfasser behandelt

*die theoretischen Grundlagen der Gesetzgebungstechnik,
die hauptsächlichsten Normativakte des Sowjetstaates,
Inhalt und Formen der Kodifikation.*

Der Student, der Praktiker und der Wissenschaftler erhalten hier eine Fülle neuer Anregungen.

Zu beziehen durch den Buchhandel

sowie durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 1, Klosterstraße 47
– Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 22 67 36 22/36 21 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/59/DDR – Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2.– DM, Teil II 2.10 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 6.25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 9.40 DM, über 32 Seiten 9.50 DM je Exemplar – Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: (146) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959

Berlin, den 23. Februar 1959

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 59	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung des „Seezeichendienstes der Ostsee“	115
10. 2. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die physikalisch-technischen Einheiten	115
4. 2. 59	Anordnung über die steuerlichen Vergünstigungen der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder	116
4. 2. 59	Arbeitsschutzanordnung 521/1. — Verdichter —	116
8. 1. 59	Anordnung Nr. 2 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage	118

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung des „Seezeichendienstes der Ostsee“.

Vom 22. Januar 1959

§ 1

Die Verordnung vom 5. Juni 1952 über die Errichtung des „Seezeichendienstes der Ostsee“ (GBl. S. 466) wird aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Nationale Verteidigung wird beauftragt, die Bezeichnung der Seestraßen und Seewasserstraßen im Küstenbereich der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung durch Anordnung* zu regeln. Er kann für Verstöße gegen die zur Sicherung der Seezeichenanlagen erlassenen Bestimmungen Ordnungsstrafen androhen. Die Einleitung und Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens erfolgt durch das Seefahrtsamt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* Erscheint als Sonderdruck Nr. 288 des Gesetzblattes. Erscheinungstermin wird noch im Gesetzblatt I bekanntgegeben.

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die physikalisch-technischen Einheiten.

Vom 10. Februar 1959

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 14. August 1958 über die physikalisch-technischen Einheiten (GBl. I S. 647) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Maßangaben in Manuskripten für Veröffentlichungen in wissenschaftlich-technischen Zeitschriften, die den Verlagen bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung zugehen, brauchen auf die Grundeinheiten und die gesetzlichen Einheiten nicht umgestellt zu werden, sofern eine solche Umstellung wirtschaftlich nicht vertretbar ist. In diesem Falle ist der Zeitschrift ein Blatt beizufügen, auf dem der Zusammenhang der benutzten Einheiten mit den Grundeinheiten bzw. mit den gesetzlichen Einheiten gemäß der Anordnung vom 31. Oktober 1958 über die Tafel der gesetzlichen Einheiten (Sonderdruck Nr. 289 des Gesetzblattes) angegeben ist.

§ 2

Maßangaben in Manuskripten zur Veröffentlichung in Buchform, die den Verlagen bis zum 30. September 1959 zugehen, brauchen auf die Grundeinheiten und die gesetzlichen Einheiten nicht umgestellt zu werden, sofern eine solche Umstellung wirtschaftlich nicht vertretbar ist. In diesem Falle ist dem Buch ein Blatt beizufügen, auf dem der Zusammenhang der benutzten Einheiten mit den Grundeinheiten bzw. mit den gesetzlichen Einheiten gemäß der Anordnung vom 31. Oktober 1958 über die Tafel der gesetzlichen Einheiten angegeben ist.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1959

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht
der Deutschen Demokratischen Republik
Stanek**

**Anordnung
über die steuerlichen Vergünstigungen der
gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und
ihrer Mitglieder.**

Vom 4. Februar 1959

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Steuerbefreiung der GPG

Die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) sind in den Jahren 1958 und 1959 von allen Steuern befreit.

§ 2

Steuerbefreiung der Mitglieder der GPG

(1) Die Mitglieder der GPG sind in den Jahren 1958 und 1959 mit den Einnahmen aus der Genossenschaft und mit den nach Eintritt in die Genossenschaft erzielten Einkünften aus ihrem Wohnhaus steuerfrei.

(2) Die Mitglieder der GPG sind in den Jahren 1958 und 1959 von der Entrichtung der nach Eintritt in die Genossenschaft fällig werdenden Vermögensteuer und Grundsteuer für das in die GPG eingebrachte Vermögen und für ihr Wohnhaus befreit.

(3) Für das Kalenderjahr, in dem ein selbständiger Gärtner oder Bauer Mitglied einer GPG wird, ist eine Steuerveranlagung, soweit eine solche nicht für die im § 3 genannten Einkünfte erforderlich ist, nicht durchzuführen. Die bis zum Eintritt in die Genossenschaft fällig gewordenen Abschlagzahlungen (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Grundsteuer) gelten als endgültige Steuerschuld für dieses Kalenderjahr.

§ 3

Besteuerung der anderen Einkünfte und des anderen Vermögens der Mitglieder der GPG

(1) Erzielt ein Mitglied einer GPG noch andere steuerpflichtige Einkünfte als die im § 2 Abs. 1 genannten, so sind die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer für diese Einkünfte ab dem nächsten Fälligkeitstermin, der auf den Eintritt in die Genossenschaft folgt, neu festzusetzen. Bei der Jahresveranlagung ist der gesamte Jahresbetrag der anderen Einkünfte als Grundlage der Veranlagung zu nehmen. Bei der Festsetzung der nach Eintritt in die GPG zu entrichtenden Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte ist je ein Viertel des sich ergebenden Jahressteuerbetrages für die Quartale abzusetzen, für die bei Eintritt in die GPG bereits Abschlagzahlungen geleistet wurden. Bei der Neufestsetzung der Abschlagzahlungen und der Einkommensteuerveranlagung bleiben die Einkünfte aus dem in die GPG eingebrachten Betrieb, aus dem Wohnhaus und aus der GPG außer Ansatz.

(2) Hat ein Mitglied der GPG noch anderes steuerpflichtiges Vermögen, als das im § 2 Abs. 2 genannte, so

ist die Vermögensteuer für dieses Vermögen ab dem nächsten Fälligkeitstermin, der auf den Eintritt in die GPG folgt, neu festzusetzen. Hierbei bleibt das in die GPG eingebrachte Vermögen und das Wohnhaus außer Ansatz.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Steuerbeträge, die von den Genossenschaften und ihren Mitgliedern entgegen dieser Anordnung bisher erhoben oder einbehalten wurden, sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erstatten.

Berlin, den 4. Februar 1959

**Der Minister der Finanzen
Rumpf**

Arbeitsschutzanordnung 521/1.*

— Verdichter —

Vom 4. Februar 1959

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL. S. 957) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Flankkommission und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung gelten für alle Gebläse sowie Verdichter mit umlaufenden oder hin- und hergehenden Arbeitskolben zur Verdichtung von Luft oder technischen Gasen. Ausgenommen sind alle Verdichter, für die besondere Arbeitsschutzanordnungen bestehen.

§ 2

(1) Bei Verdichtern mit einem Enddruck bis zu 10 kp/cm² Überdruck und einer Kupplungsleistung über 25 kW muß für jede Druckstufe ein absperrbares Manometer vorhanden sein. Bei zweistufigen Verdichtern mit einer Kupplungsleistung bis zu 25 kW kann das Manometer der ersten Stufe wegfallen.

(2) Bei Verdichtern mit einem Enddruck über 10 bis 400 kp/cm² Überdruck und einer Kupplungsleistung von 25 bis 50 kW müssen für jede Druckstufe ein absperrbares Manometer und ein druckfestes Thermometer für die Druckseite und über 200 kp/cm² Überdruck auch ein Thermometer für die Saugseite der letzten Stufe vorhanden sein.

(3) Bei Verdichtern mit einem Enddruck über 10 bis 400 kp/cm² Überdruck und einer Kupplungsleistung über 50 kW müssen für jede Druckstufe ein absperrbares Manometer und je ein druckfestes Thermometer für die Saug- und Druckseite vorhanden sein. Bei Verdichtern über 400 kp/cm² Überdruck müssen für die letzte Stufe zwei absperrbare Manometer vorhanden sein.

§ 3

(1) Bei Gasumlaufverdichtern müssen absperrbare Manometer an der Saug- und Druckseite vorhanden sein. Bei einer Kupplungsleistung über 50 kW sind an der Saug- und Druckseite druckfeste Thermometer anzuordnen.

* Arbeitsschutzanordnung 521 (Neufassung) — Kompressoren — vom 3. März 1955 (GBL. I S. 201).

(2) Bei Zwei- und Mehrkurbelverdichtern mit gleichen, abschaltbaren Zylindergruppen muß jede Zylindergruppe eigene Manometer aufweisen.

§ 4

Bei Verdichteranlagen, bei denen Verdichter und Druckbehälter ohne Absperrorgan in der Druckleitung zusammengebaut sind, und die einen Enddruck bis 25 kp/cm² Überdruck und eine Kupplungsleistung bis 25 kW haben, sowie bei Anlagen, in welchen der Druckbehälter in unmittelbarer Verdichternähe angeordnet ist, braucht nur ein Manometer in der letzten Druckstufe am Verdichter oder am Druckbehälter vorhanden sein. Das gleiche gilt für Verdichteranlagen mit einem Enddruck bis zu 10 kp/cm² Überdruck und einer Kupplungsleistung bis 75 kW.

§ 5

(1) Manometer müssen ein Fenster aus möglichst splitterfreiem Werkstoff besitzen und bei Drücken über 100 kp/cm² Überdruck in der Rückwand des Manometergehäuses eine staubdichte verschlossene Überdruckklappe aufweisen. Diese ist so anzubringen, daß beim Ansprechen der Druck ohne Gefährdung der Umgebung ungehindert absinken kann.

(2) Für neue Anlagen ist in der Nähe eines jeden Manometers eine Möglichkeit zu schaffen, ein Prüfmanometer anzuschließen. Bei alten Anlagen ist ein derartiger Anschluß nur erforderlich, wenn die Gewährleistung der technischen Sicherheit dazu zwingt.

§ 6

(1) Für jede Druckstufe eines Verdichters muß zur Verhinderung einer unzulässigen Druckerhöhung ein Sicherheitsventil vorhanden sein. Bei brennbaren oder gesundheitsschädigenden Gasen muß das Sicherheitsventil gasdicht gekapselt sein und einen Rohranschluß zum gefahrlosen Ableiten des Gases besitzen. Der Öffnungsdruck muß auf dem Sicherheitsventil gut lesbar eingeschlagen sein.

(2) Bei Verdichteranlagen mit einer Kupplungsleistung bis zu 50 kW je Verdichter kann das Sicherheitsventil in der letzten Druckstufe bzw. bei einstufigen Verdichtern überhaupt fehlen, wenn zwischen dem Verdichter und dem zugehörigen Druckbehälter bzw. einer Mehrzahl von Druckbehältern, die dann in unmittelbarer Verdichternähe liegen müssen, keine Absperrvorrichtung vorhanden ist. Selbsttätig arbeitende Rückschlagventile in der Verbindungsleitung zwischen Verdichter und Druckbehälter gelten nicht als Absperrvorrichtung. Die Durchflußrichtung muß auf dem Rückschlagventil gut gekennzeichnet sein.

(3) Zwei- und Mehrkurbelverdichter mit abschaltbaren Zylindergruppen müssen an jeder Zylindergruppe eigene Sicherheitsventile aufweisen.

§ 7

(1) Druckbehälter müssen ein Sicherheitsventil haben und vor unzulässiger Wärmeeinwirkung geschützt sein. Im übrigen gilt die Arbeitsschutzanordnung 840 vom 21. November 1952 — Druckgefäße — (GBl. S. 1245) mit den zugehörigen Technischen Grundsätzen (Sonderdruck Nr. 24 des Gesetzblattes).

(2) Die Sicherheitsventile der Druckgefäße sind auf richtige Einstellung und sicheres Arbeiten durch eine dafür bestimmte sachkundige Person zu überwachen. Die Einstellung des Sicherheitsventils ist in geeigneter Weise zu sichern. Jede eigenmächtige Änderung, insbesondere jedes Überbelasten oder Unwirksammachen, ist verboten. Die Sicherheitsventile müssen so bemessen

sein, daß der volle Förderstrom ohne unzulässig hohe Drucksteigerung abgeblasen werden kann. Das muß bei der Endstufe durch Fahren gegen das geschlossene Absperrorgan geprüft werden.

(3) Bei Verdichtern, bei denen die Sicherheitsventile an einem Behälter nach den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 840 angeordnet sind, ist der Öffnungsdruck der Sicherheitsventile gleich dem höchstzulässigen Betriebsdruck der Abscheider und Kühler der betreffenden Druckstufe.

§ 8

(1) Ist bei Umlaufverdichtern zwischen der Druck- und Saugleitung ein selbsttätiges Überströmventil eingebaut, so gilt dieses Überströmventil als zusätzliche Sicherheitseinrichtung und braucht deshalb nicht offen zugänglich zu sein, wenn die Anlage gegen unzulässige Drucksteigerung durch eine Gesamtentspannung gesichert ist.

(2) Bei Verdichtern mit absperrbarer Saugleitung ist der Saugraum des Verdichters gegen unzulässige Druckerhöhung durch eine selbsttätige Sicherheitseinrichtung zu schützen. Bei Verdichtern sind die Saugleitungen gegen das Eindringen sowohl von Fremdkörpern und Flüssigkeit als auch von gefährlichen Dämpfen und Gasen in geeigneter Weise zu schützen. Bei Verdichtung brennbarer oder gesundheitsschädigender Gase müssen die Kolbenstangen- bzw. Wellenstopfbuchsen so beschaffen sein, daß die bei Undichtigkeiten entweichenden Leckgase gefahrlos abgeführt werden.

§ 9

(1) Bei Verdichtung stark oxydierend wirkender Gase, wie Sauerstoff und Stickstoffoxydul, dürfen als Schmiermittel für die Zylinder und Stopfbuchsen tierische, pflanzliche und mineralische Fette und Öle nicht verwendet werden. Bei Sauerstoffverdichtern ist als Schmiermittel destilliertes oder reines, weiches, fettfreies Wasser zweckmäßig, bei Chlorgasverdichtern konzentrierte Schwefelsäure.

(2) Zum Schmieren der Zylinder- und Kolbenstangenstopfbuchsen bei Luft- und Gasverdichtern sind Verdichteröle zu verwenden. Die Werkleiter (Betriebsleiter) und Betriebsinhaber sind verpflichtet, sich über die Eigenschaften der Schmiermittel zu unterrichten und sie auf Verlangen der Arbeitsschutzinspektion nachzuweisen. Die vom Hersteller mitzuliefernde Bedienungsanweisung muß die technischen Daten der zur Schmierung zugelassenen Öle enthalten.

§ 10

(1) Die ausreichende Anordnung von Öl- und Wasserabscheidern innerhalb des Verdichters sowie ihre richtige Bemessung sind durch das Lieferwerk zu garantieren.

(2) In Fällen, wo eine weitgehende Öl- und Wasserabscheidung notwendig ist (Lebensmittelindustrie und bei Farbspritzanlagen), ist eine Verwendung von brennbarem Filtermaterial, wie zum Beispiel Perikoks, Filz und Watte zulässig, sofern der mit einem solchen Material ausgestattete Abscheider hinter einem wirkungsvollen Kühler angeordnet ist.

(3) Die Entleerung der Abscheider vom Öl-Wasser-Gemisch hat in entsprechenden Zeitabständen, die sich aus den Betriebsverhältnissen bestimmen, zu geschehen.

§ 11

(1) Soweit die Sicherheitsbestimmungen des Bergbaus und der chemischen Industrie keine gegenteiligen Be-

stimmungen enthalten, darf in diesen und in anderen Verwendungsgebieten bei einstufigen Luftverdichtern mit einer Kupplungsleistung bis 25 kW je Baueinheit die Verdichtungsendtemperatur (unmittelbar am Druckstutzen gemessen) 240° C erreichen.

(2) Das gleiche gilt für zwei- und mehrstufige Luftverdichter desselben Leistungsbereiches für intermittierenden Betrieb, während im Dauerbetrieb nur eine Stufen-Endtemperatur von 200° C erreicht werden darf. Bei ein- und mehrstufigen Luftverdichtern von 25 bis 75 kW Kupplungsleistung je Baueinheit darf am Druckstutzen jeder einzelnen Stufe die Temperatur 200° C nicht überschreiten. Bei Verdichtern über 75 kW Kupplungsleistung je Baueinheit darf die Temperatur hinter jeder Druckstufe 160° C nicht überschreiten. In allen Fällen darf jedoch die normale Betriebstemperatur am Abscheider oder Druckbehälter nicht höher als 160° C sein. Ausgenommen hiervon sind ölfreie Verdichter bzw. Verdichter, bei denen keine Beeinflussung des Schmieröles durch das Fördermittel eintreten kann.

§ 12

Ein Auszug aus der Bedienungsanweisung für Verdichter ist direkt am Verdichter oder in seiner unmittelbaren Nähe gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

§ 13

Für die Triebwerke und Antriebe von Verdichtern gelten die Sicherheitsvorschriften der Arbeitsschutzanordnung 530 vom 26. April 1952 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. S. 335) sowie die Ergänzungsbestimmung vom 4. September 1952 zu der Arbeitsschutzanordnung 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. S. 841) und der Arbeitsschutzanordnung 541 vom 25. Juni 1952 — Triebwerke (Transmissionen) — (GBl. S. 542).

§ 14

Für die Verdichter von Druckluftanlagen in elektrischen Schaltanlagen, bei denen Luft zum Antrieb und zur Lichtbogenlöschung bei elektrischen Schaltern verwendet wird, gelten folgende Bestimmungen:

1. An Stelle der Manometer für jede Druckstufe genügen bei einem Förderstrom bis zu 200 l/min und einem Enddruck von höchstens 10 kp/cm² Überdruck Anschlußmöglichkeiten für Manometer. Die Thermometer zum Messen der Lufttemperatur können wegfallen.
2. Als Abscheider für Schmiermittel und Wasser können auch die Druckluftbehälter dienen, wenn sie ausreichend große Besichtigungsöffnungen haben, leicht zugänglich sind und eine Entleerungsvorrichtung besitzen. Andernfalls müssen besondere Abscheider wenigstens hinter der letzten Verdichterstufe vorhanden sein. Solche Abscheider müssen in angemessenen Fristen, die sich nach der Höhe des Luftverbrauches und den Witterungseinflüssen richten, entleert werden.

§ 15

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsschutzanordnung bereits bestehenden Anlagen müssen im Laufe von 5 Jahren den Bestimmungen dieser

Arbeitsschutzanordnung angeglichen werden, soweit nicht gemäß § 11 eine weitergehende Ausnahmegenehmigung erteilt ist.

§ 16

(1) Die Arbeitsschutzinspektion des Bezirksvorstandes des FDGB kann in begründeten Einzelfällen bei bestehenden Anlagen Ausnahmegenehmigungen von den vorstehenden Bestimmungen erteilen, sofern die zuständige Bezirksinspektion der Technischen Überwachung für den Bereich der überwachungspflichtigen Anlagen in dem dem Antrag beigefügten Gutachten die Ausnahmegenehmigung befürwortet.

(2) Die Anträge sind über die für den Betrieb zuständige Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

§ 17

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 521 (Neufassung) — Kompressoren — vom 3. März 1955 (GBl. I S. 201) außer Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1959

Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke
Vorsitzender

Anordnung Nr. 2* über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage.

Vom 8. Januar 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Februar 1951 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (GBl. S. 101) erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer von staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Rinderbeständen erhalten aus staatlichen Mitteln für jedes Kilo abgelieferte Milch auf der Basis eines durchschnittlichen Fettgehaltes von 3,5 % einen Zuschlag von 0,03 DM. Bei Verkauf von Zucht- und Nutztieren wird ihnen zu dem nach den gültigen Preisvorschriften festgesetzten Erzeugerpreis ein Zuschlag gewährt, dessen Höhe durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft jeweils für ein Jahr festgesetzt wird. Der Zuschlag ist vom Käufer des Tieres zu zahlen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichert

* VO (Nr. 1) GBl. 1951 S. 101

GESETZBLATT

119

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 26. Februar 1959	Nr. 10
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19.2.59	Beschluß über die Regelung des Urlaubs in den zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen, den nachgeordneten Institutionen und Betrieben	119

Beschluß

über die Regelung des Urlaubs in den zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen, den nachgeordneten Institutionen und Betrieben.

Vom 19. Februar 1959

Die staatlichen Aufgaben, insbesondere die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und die Verwirklichung des Beschlusses des Ministerrates zur Auswertung der 4. Tagung des Zentralkomitees der SED in den Organen der staatlichen Verwaltung vom 27. Januar 1959 stellen an die Arbeit der zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, der nachgeordneten Institutionen und Betriebe hohe Anforderungen. Die in der Praxis geduldete Verteilung des Urlaubs auf nur wenige Monate des Jahres gewährleistet nicht die termingerechte und gleichmäßige Erfüllung der Produktionspläne und die volle Ausnutzung der Produktionskapazitäten. Im Interesse einer vorbildlichen Erfüllung der Aufgaben ist es notwendig, daß ein kontinuierlicher Ablauf der Arbeit in den Staats- und Wirtschaftsorganen und nachgeordneten Institutionen und Betrieben gesichert wird.

Im Einvernehmen mit dem Sekretariat des Bundesvorstandes des FDGB wird daher beschlossen:

1. Damit die Kontinuität in der Arbeit der Staats- und Wirtschaftsorgane, die termingerechte Erfüllung der Produktionspläne und eine gleichmäßige, volle Ausnutzung der Produktionskapazitäten gewährleistet wird, ist der Urlaub auf alle Monate des Jahres zu verteilen.

- Die Urlaubspläne sind so festzulegen, daß die Erfüllung der besonderen, zeitmäßig bedingten Schwerpunktaufgaben — wie z. B. in der Landwirtschaft die Einbringung der Ernte, im Handel die reibungslose Versorgung zu besonderen Veranstaltungen, vor Fest- und Feiertagen usw. — gesichert werden und während dieser Zeit die verantwortlichen Mitarbeiter nicht in Urlaub gehen.
- Die Leiter der zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane und der nachgeordneten Institutionen und Betriebe werden verpflichtet, sofort unter Beachtung dieser Grundsätze die Urlaubspläne ihres Bereiches in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu überprüfen. Dabei ist jedes administrative Verfahren zu vermeiden und zu sichern, daß im Interesse einer ausreichenden Erholung der Mitarbeiter der Urlaub entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) zusammenhängend und möglichst bis Ende des Jahres gewährt wird.
- Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle wird beauftragt, die Durchführung dieses Beschlusses zu kontrollieren.

Berlin, den 19. Februar 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Fragen der Gesetzgebungstechnik

Aus den Erfahrungen der Gesetzgebungspraxis in der UdSSR

VON PROF. D. A. KERIMOW

14,8 × 21 cm · 148 Seiten · Leinen 8,80 DM

der sowjetische Rechtswissenschaftler Prof. D. A. Kerimow übermittelt an Hand der Erfahrungen der Praxis wertvolle Forschungsergebnisse auf dem bisher kaum bearbeiteten Gebiet der Gesetzgebungstechnik.

Der Verfasser behandelt

*die theoretischen Grundlagen der Gesetzgebungstechnik,
die hauptsächlichsten Normativakte des Sowjetstaates,
Inhalt und Formen der Kodifikation.*

Der Student, der Praktiker und der Wissenschaftler erhalten hier eine Fülle neuer Anregungen.

Zu beziehen durch den Buchhandel

sowie durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
 - Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 22 07 36 22/35 21 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
 Leiter der städtischen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/59/DDR - Verlag: (4) VEB Deutscher
 Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon: 27 51 11 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis:
 Vierteljährlich Teil I 3,- DM, Teil II 2,10 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 6,85 DM, bis zum Umfang von 32 Sei-
 ten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar - Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Post-
 fach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon:
 27 64 11 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 4. März 1959	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 59	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben	121
11. 2. 59	Anordnung über die Aufgaben der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Betreuung des LPG- und Privatwaldes	121
10. 2. 59	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft	123
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	124

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung
von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben.**

Vom 19. Februar 1959

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. S. 149);
2. die Verordnung vom 24. November 1953 zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. I S. 851);
3. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1956 zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. I S. 73);
4. die Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. August 1956 zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. I S. 894).

§ 2

Aufgaben, Organisation und Tätigkeit der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe werden durch Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Land- und
Forstwirtschaft
Reichelt

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung
über die Aufgaben der staatlichen Forstwirtschafts-
betriebe und die Betreuung des LPG- und Privat-
waldes.**

Vom 11. Februar 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission sowie nach Anhören der Zentralvorstände der Gewerkschaft Land und Forst und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe gilt das Rahmenstatut (Anlage).

(2) Werden durch die Räte der Bezirke auf der Grundlage dieses Rahmenstatuts gesonderte Statuten beschlossen, so sind die im Rahmenstatut enthaltenen Grundsätze zu wahren.

(3) Bis zum Erlaß von Statuten durch die Räte der Bezirke gilt das Rahmenstatut unmittelbar.

§ 2

(1) Juristische Personen, die bisher die Bewirtschaftung ihres Waldbesitzes mit eigenen Forstfachkräften durchführten, haben für den weiteren Einsatz von Forstfachkräften mit der erforderlichen Qualifikation die Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, einzuholen.

(2) Wird die Zustimmung versagt, ist der Einspruch beim Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 3

(1) Den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben obliegt die Betreuung des Genossenschafts- und Privatwaldes sowie des Waldes anderer juristischer Personen, weiter-

**Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil I für das Jahr 1958**

hin die Anleitung und Kontrolle der Durchführung der im Volkswirtschaftsplan für die gesamte Forstwirtschaft festgelegten Planaufgaben.

(2) Die Betreuung des Waldes hat der Steigerung der Rohholzproduktion, der rationellen Ausformung des Rohstoffes Holz und der Wahrung der landeskulturellen Belange zu dienen. Die Eigentumsverhältnisse werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, privaten Waldbesitzer und Bewirtschafter sonstiger nicht volkseigener Wälder haben für die staatliche Betreuung ihres Waldes sowie für die Erfassung und den Absatz forstwirtschaftlicher Produkte Betreuungsgebühren (Flächen- und Verwaltungsgebühren) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Statut der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe vom 10. Dezember 1954 (GBl. II 1955 S. 14),
- b) die Anordnung vom 4. Februar 1957 zur Änderung des Statuts der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe (GBl. II S. 80).

Berlin, den 11. Februar 1959

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rahmenstatut der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe (nachstehend Betriebe genannt) sind als Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Personen. Sie führen im Rechtsverkehr den Namen

Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb

unter Hinzufügung einer Ortsbezeichnung, die vom übergeordneten Verwaltungsorgan festgelegt wird. Der Sitz ist der Ort der Verwaltung des Betriebes.

(2) Die Betriebe sind den Räten der Bezirke unterstellt.

(3) Die Betriebe haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft Land und Forst, der Massenorganisation der Arbeiterklasse in der Land- und Forstwirtschaft, zusammenzuarbeiten.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Betriebe haben die Durchführung der festgelegten Aufgaben für den sozialistischen Aufbau in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. Ihnen obliegt die Bewirtschaftung und der Schutz des volkseigenen Waldbesitzes in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie haben durch die Anwendung der fortschrittlichsten Erkenntnisse der Wissenschaft und der maximalen Ausnutzung der modernen Technik die

Holzproduktion quantitativ und qualitativ maximal zu steigern, die landeskulturellen Wirkungen des Waldes zu erhöhen und die Volkswirtschaft planmäßig mit Rohholz, Harz und Rinde sowie anderen Produkten der Forstwirtschaft, insbesondere Erzeugnissen der Massenbedarfsgüterproduktion, zu versorgen.

(2) Die Betriebe sind mitverantwortlich für die Festigung und Entwicklung des sozialistischen Sektors der Land- und Forstwirtschaft. Ihnen wird im Einvernehmen mit den LPG-Vorständen die Betreuung des Waldes der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften übertragen. Sie haben deshalb den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu helfen, die genossenschaftliche Bewirtschaftung ihrer Wälder zu organisieren. Die Betriebe unterstützen die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik, um die Produktivität des Waldes sowie seine landeskulturellen Wirkungen zu erhöhen, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Reserven des Waldes zu erschließen und auszunutzen und den Rohstoff Holz rationell auszuformen.

(3) Den Betrieben obliegt die Anleitung und Kontrolle der privaten Waldbesitzer sowie der juristischen Personen, die Waldflächen bewirtschaften, um die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben zu sichern. Es ist ihre Aufgabe, die privaten Waldbesitzer von der Überlegenheit und den Vorzügen der sozialistischen Großproduktion in der Land- und Forstwirtschaft zu überzeugen und sie für den Eintritt in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu gewinnen.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter breitester Einbeziehung aller Werktätigen und ihrer Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft Land und Forst, und im engen Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der Staatsmacht nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Die Betriebe werden durch den Betriebsleiter geleitet, der vom Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, ernannt wird.

(3) Der Betriebsleiter ist für die ökonomische, politische und organisatorische Tätigkeit des Betriebes verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er handelt im Namen des Betriebes und haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten entstehen. Bei seinen Entscheidungen ist der Betriebsleiter an die gesetzlichen Bestimmungen und staatlichen Planaufgaben sowie an die Weisungen des zuständigen Rates des Bezirkes gebunden.

(4) Stellvertreter des Betriebsleiters ist der Produktionsleiter.

(5) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter der Betriebe sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften den Betrieben entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie den Betrieben durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zufügen. Die Disziplinarordnung vom 10. März 1955 (GBl. I S. 217) findet in den Betrieben neben dem Betriebsleiter Anwendung auf den Produktionsleiter, den Hauptbuchhalter, den kaufmännischen Leiter, den Kaderinstrukteur, den Verantwortlichen für Planung sowie die Oberförster.

§ 4

Struktur

Für die Struktur der Betriebe gelten die nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellten und vom zuständigen Organ des Rates des Bezirkes bestätigten Struktur- und Stellenpläne.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung des sozialistischen Leitungsprinzips und um die Verantwortung bei der Planerfüllung zu heben, haben die Leiter der Betriebe die aktive Mitwirkung der Werktätigen, besonders der Betriebsgewerkschaftsorganisation an der Leitung des Betriebes zu gewährleisten und zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) der jährliche Abschluß des Betriebskollektivvertrages sowie die Kontrolle der Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen,
- b) die Förderung aller Formen des sozialistischen Wettbewerbes und die Anwendung der Neuerermethoden in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation der Gewerkschaft Land und Forst,
- c) die Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung der Betriebe in Form von Produktionsberatungen, Planungsaktive, Aktivistenkommissionen, Waldbaukollektive und anderer Aktive bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben,
- d) Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und anderen Organen der Gewerkschaft Land und Forst.

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(2) Die verantwortlichen Funktionäre der Betriebe haben den Werktätigen in Versammlungen und Konferenzen der Betriebsgewerkschaftsorganisation Rechenschaft über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen abzulegen.

(3) Die Betriebsleiter haben den Plan des Betriebes vor der Übergabe an den Rat des Bezirkes der Vertrauensleutevollversammlung zur Stellungnahme vorzulegen. Als Hauptmethode zur allseitigen Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung der Betriebe und zur unbürokratischen Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung der Pläne sind regelmäßig Produktionsberatungen mit den Werktätigen durchzuführen. Dabei haben die leitenden Mitarbeiter den Betriebsangehörigen die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des sozialistischen Aufbaues in Verbindung mit den eigenen Aufgaben der Betriebe zu erklären.

(4) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der Betriebe werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung ist durch die Betriebe in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und unter breiter Einbeziehung der Werktätigen auszuarbeiten und in einer Belegschaftsversammlung zu beschließen.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Betriebe werden im Rechtsverkehr durch den Betriebsleiter, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Betriebsleiter vertritt den Betrieb allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters wird der Betrieb durch den Produktionsleiter gemeinsam mit einem vom Betriebsleiter hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Betriebsleiter schriftlich zu erteilen.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter können den Betrieb im Rechtsverkehr nicht vertreten. Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Dienstbezeichnung des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(7) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft.

Vom 10. Februar 1959

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 449) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Industriebetriebe (Einzelunternehmen und Personengesellschaften), die buchmäßig bereits abgeschriebene Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens nutzen, können den in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1960 erzielten Gewinn zum Ausgleich des mit der Nutzung verbundenen Wertverzehrs um zusätzliche Abschreibungen mindern, wenn die Betriebe eine Tätigkeit der nachstehenden Produktionszweige ausüben:

- a) Herstellung von Papier und Pappe,
- b) Herstellung von hartem und weichem Leder,
- c) Herstellung und Verzwirnung von Baumwollgarnen, Vigogne- und Grobgarnen aller Art,
- d) Herstellung und Verzwirnung von Kammgarnen aller Art,
- e) Herstellung von Seidengeweben aller Art,
- f) Herstellung von Baumwollgeweben und baumwollartigen Geweben aller Art,
- g) Herstellung von Dekorations- und Möbelstoffen, Füllen und Gardinen sowie Teppichen und Läuferten,
- h) Herstellung von Seilerwaren aller Art.

* 3. DB (GBl. I 1958 S. 785)

(2) Die steuerliche Vergünstigung des Abs. 1 steht auch den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Industriebetrieben (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) zu, die ausschließlich textile Rohstoffe und Textilwaren durch Bleichen, Färben, Drucken oder Appretieren veredeln.

(3) Die Verwendung der zusätzlichen Abschreibungen oder der auf dem Wertersatzkonto angesammelten Mittel darf nur zur Neuanschaffung oder Durchführung von Generalreparaturen der folgenden Wirtschaftsgüter verwendet werden:

- Von Betrieben nach Abs. 1 Buchst. a
Maschinen und Aufbereitungsanlagen für die Papier- und Pappherzeugung,
- von Betrieben nach Abs. 1 Buchst. b
Maschinen und Gefäße für Naßwerkstätten und für die Chromgerb- und Lohgerbteilungen,
- von Betrieben nach Abs. 1 Buchst. c
Maschinen, die unmittelbar der Herstellung und Verzwirnung von Baumwollgarnen, Vigogne- und Grobgarnen in allen Fertigungsstufen dienen,
- von Betrieben nach Abs. 1 Buchst. d
Maschinen, die unmittelbar der Herstellung und Verzwirnung von Kammgarnen in allen Fertigungsstufen dienen,
- von Betrieben nach Abs. 1 Buchst. e
Maschinen, die unmittelbar der Herstellung von Seidengeweben dienen (einschließlich Maschinen für die Vorbereitung der Seidenweberei und der Seidenzwirnererei),
- von Betrieben nach Abs. 1 Buchst. f
Maschinen, die unmittelbar der Herstellung von Baumwollgeweben und baumwollartigen Geweben in allen Fertigungsstufen dienen,
- von Betrieben nach Abs. 1 Buchst. g
Maschinen, die unmittelbar der Herstellung von Dekorations- und Möbelstoffen, Tüllen und Gardinen sowie Teppichen und Läufern in allen Fertigungsstufen dienen,
- von Betrieben nach Abs. 1 Buchst. h
Maschinen, die zur Herstellung von Seilerwaren dienen,

von Betrieben nach Abs. 2

alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die unmittelbar der Textilveredlung dienen.

§ 2

(1) Die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBl. S. 105), der §§ 44 bis 54 der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) und des § 3 der Anordnung vom 2. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (GBl. I S. 454) gelten für die Inanspruchnahme zusätzlicher Abschreibungen unter Berücksichtigung der Einschränkungen im § 1 Abs. 3 für die Betriebe, die unter § 1 Absätze 1 und 2 fallen, bis zum 31. Dezember 1960 weiter.

(2) Einzahlungen auf das bei der Deutschen Investitionsbank zu errichtende Wertersatzkonto können für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1958 noch innerhalb von 3 Wochen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung vorgenommen werden.

§ 3

Die Verwendung der auf dem Wertersatzkonto für die Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1960 angesammelten Mittel zu den im § 1 Abs. 3 genannten Zwecken muß bis spätestens 30. Juni 1961 erfolgen. Die bis zu diesem Termin nicht verwandten Beträge sind entsprechend der Regelung für die freiwillige Auflösung der Wertesatzrücklage gemäß § 8 Abs. 4 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 gewinnerhöhend zu behandeln.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1959

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 296

- Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben —
- Anordnung Nr. 3 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Langfristige Planung von Investitionsvorhaben —
- Anordnung Nr. 4 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Folgeinvestitionen —
- Anordnung Nr. 5 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufbauleitungen und Investitionsbauleitungen —

Dieser Sonderdruck (32 Seiten, 0,30 DM) ist zu beziehen:

Bestellungen beim Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 25 481, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 23 07 35 22 36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 131/59/DDR — Verlag: (1) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 17, Telefon: 27 61 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2.10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 25 481, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 6. März 1959	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 59	Verordnung über die Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane	125
15. 1. 59	Anordnung über die Uniformen, Dienstgradbezeichnungen, Dienstgradabzeichen und das Emblem der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane	130
15. 1. 59	Anordnung über die Einführung eines einheitlichen Dienstausweises für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane	132
15. 1. 59	Anordnung über die Ernennung und Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane	133

Verordnung

über die Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane.

Vom 14. Januar 1959

§ 1

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Organisation und Arbeitsweise der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren wird

das Statut der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane (Anlage 1)

und das Statut der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane (Anlage 2)

erlassen:

§ 2

(1) Der Minister des Innern ist berechtigt, hinsichtlich der Gewährleistung der Einheitlichkeit, der Organisation und der Arbeitsweise der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen bzw. betrieblichen Brandschutzorgane für alle zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, die Vereinigungen volkseigener Betriebe und die Betriebe verbindliche Regelungen zu erlassen.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung regelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die Dienststellen der Nationalen Volksarmee die Organisation und Arbeitsweise der Brandschutzorgane in eigener Zuständigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, Berlin, den 14. Januar 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Minister des Innern
Maron

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Statut

der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane

Abschnitt I

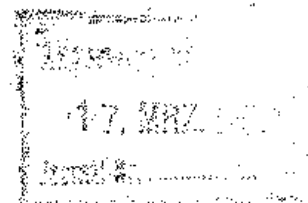
Freiwillige Feuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden sind ein Teil der örtlichen Brandschutzorgane. Sie führen ihre Aufgaben auf der Grundlage und in Verwirklichung des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I S. 110) durch und unterstehen unmittelbar den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise sind verantwortlich und weisungsberechtigt hinsichtlich der Bildung der Freiwilligen Feuerwehren, der personellen Zusammensetzung, der finanziellen und materiellen Versorgung sowie der ordnungsgemäßen Pflege und Verwaltung der Sachwerte.



§ 2

Aufgaben

Die Freiwilligen Feuerwehren haben die Aufgaben

- a) das Eigentum des Volkes, das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger vor Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren zu schützen;
- b) Brände, Katastrophen und andere Gefahren durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern bzw. wirksam zu bekämpfen;
- c) die Bürger in der Verhinderung und Abwehr von Brandgefahren zu beraten;
- d) die Einhaltung der Bestimmungen über den Brandschutz zu kontrollieren;
- e) den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Vorschläge zur Beseitigung festgestellter Mängel im Brandschutz zu unterbreiten.

§ 3

Organisation

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren vereinigen in sich Bürger, die bereit und würdig sind, freiwillig die Aufgaben und Pflichten der Freiwilligen Feuerwehr zu erfüllen.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in Gruppen und Züge. Besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortsteilen, so können in den Ortsteilen Kommandostellen der Freiwilligen Feuerwehren gebildet werden.

(3) In den Städten ist der organisatorische Aufbau der Freiwilligen Feuerwehr wie in den Gemeinden. In besonderen Fällen (z. B. bei großer räumlicher Ausdehnung oder hoher Bevölkerungsdichte der Stadt) entscheiden die Räte der Kreise in Übereinstimmung mit der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes über die Bildung mehrerer Freiwilliger Feuerwehren.

(4) Zur Durchführung des Vorbeugenden Brandschutzes bilden die Freiwilligen Feuerwehren Brandschutzgruppen. Die bei Brandschutzkontrollen festgestellten Mängel sind dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde mitzuteilen, der die Bürger zur Beseitigung der Mängel auffordert.

(5) Die Kreise werden in Wirkungsbereiche der Freiwilligen Feuerwehr eingeteilt. Entsprechend der Struktur und Größe bilden 4 bis 10 Gemeinden bzw. Städte oder Städte mit mehreren Freiwilligen Feuerwehren einen Wirkungsbereich. Die Festlegung der Wirkungsbereiche erfolgt durch den jeweiligen Rat des Kreises in Übereinstimmung mit der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes.

(6) In den Wirkungsbereichen werden von den Räten der Kreise in Übereinstimmung mit der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes Katastropheneinheiten gebildet. Eine Katastropheneinheit setzt sich aus einem Katastrophenbau- bzw. -löschzug und einer Spezialgruppe zusammen.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung einer Freiwilligen Feuerwehr besteht aus

- dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
- dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung sowie
- dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz.

Sie wird vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde nach Beratung mit der Leitung des Wirkungsbereiches und mit Zustimmung der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes eingesetzt.

- (2) Die Leitung eines Wirkungsbereiches besteht aus dem Leiter des Wirkungsbereiches,
- dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung sowie
- dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz.

Sie wird vom Rat des Kreises mit Zustimmung der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes eingesetzt. Die Angehörigen der Leitung des Wirkungsbereiches bleiben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ihres Wohnortes, sind jedoch vom Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Wohnortes befreit.

§ 5

Zugehörigkeit

(1) Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr der örtlichen Brandschutzorgane können alle Bürger werden, die

- a) der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben und bereit sind, den sozialistischen Aufbau mit ihrer ganzen Person zu fördern und zu schützen,
- b) das Statut der Freiwilligen Feuerwehr anerkennen und danach handeln,
- c) zur aktiven Mitarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung von Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren bereit sind,
- d) in der Regel mindestens 16 Jahre alt sowie körperlich und geistig geeignet sind, die sich aus der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr ergebenden Aufgaben zu erfüllen.

(2) Aufnahmegesuche sind an die Wehrleitung zu richten. Diese gibt das Aufnahmegesuch mit ihrer Stellungnahme an den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde, der über den Antrag entscheidet. Jeder Neuaufgenommene ist in einer Dienstversammlung vorzustellen.

(3) Vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ein Dienstausweis der Freiwilligen Feuerwehr ausgestellt.

(4) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die sich durch langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung besondere Verdienste im Brandschutzwesen erworben haben und aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht mehr in der Lage sind, den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu versehen, kann auf Vorschlag der Wehrleitung durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde die weitere Zugehörigkeit ehrenhalber zuerkannt werden.

(5) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr endet durch

- den Austritt,
- den Ausschluß oder
- den Tod.

Der Austritt ist der Wehrleitung schriftlich mitzuteilen und vom Antragsteller in einer Dienstversammlung zu begründen. Der Ausschluß ist eine Disziplinarstrafe und erfolgt nach den Grundsätzen des § 7 Abs. 3 dieses Statuts.

§ 6

Pflichten und Rechte

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben folgende Pflichten:

die im § 2 dieses Statuts festgelegten Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren aktiv und pflichtbewußt zu erfüllen;

regelmäßig und pünktlich am Dienst teilzunehmen und sich im Dienst diszipliniert zu verhalten;

Befehle und Anordnungen gewissenhaft und schnell durchzuführen sowie höflich und korrekt aufzutreten;

sich bei Alarm unverzüglich an den Stellplatz zu begeben;

sich für jedes Fernbleiben vom Dienst rechtzeitig, unter Anführung des Grundes, bei dem Vorgesetzten zu entschuldigen;

die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übergebenen Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung sowie Fahrzeuge und Geräte pfleglich zu behandeln und zu schützen;

sich mit den geltenden Bestimmungen über den Brandschutz vertraut zu machen und sie jederzeit einzuhalten;

im Dienst und im persönlichen Leben das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr zu wahren;

sich bei Verlegung des Wohnsitzes bei der Freiwilligen Feuerwehr abzumelden und die erhaltene Ausrüstung, Bekleidung, den Dienstausweis und alle dienstlichen Unterlagen abzugeben;

über die ihnen durch den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr bekannt gewordenen Dienst- und Staatsgeheimnisse die Schweigepflicht zu wahren;

im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen angebotene Geschenke abzulehnen.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben folgende Rechte:

in der Freiwilligen Feuerwehr eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Tätigkeit auszuüben;

in Dienstversammlungen frei und offen alle Fragen zu behandeln, die die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr betreffen;

sich in dienstlichen Angelegenheiten auf dem Dienstwege an die übergeordneten Stellen zu wenden;

Lehrgänge und Schulen zu besuchen, die der Qualifizierung auf dem Gebiet des Brandschutzwesens und der Katastrophenbekämpfung dienen;

den durch Teilnahme an einem Einsatz oder durch Lehrgangs- bzw. Schulbesuch entstandenen Lohnausfall, entsprechend den gültigen Bestimmungen, erstattet zu erhalten;

Versicherungsschutz bei Dienstunfällen im Rahmen der bestehenden Verträge und Schadenersatz für im Dienst erlittenen Sachschaden in Anspruch zu nehmen;

im Dienst, bei besonderen Anlässen, an Staatsfeiertagen und zu Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr die Dienstbekleidung zu tragen.

§ 7

Disziplinarrecht

(1) Für vorbildliche Leistungen im Dienst können folgende Einzel- und Kollektivauszeichnungen vorgenommen werden

- die mündliche Belobigung,
- die Geld- oder Sachwertprämie,
- die schriftliche Belobigung,
- die vorzeitige Beförderung.

Die Auszeichnung erfolgt durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde oder durch den Rat des Kreises oder Bezirkes. Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr, die Leitung des Wirkungsbereiches, der Brandschutzbeauftragte beim Rat des Kreises und Bezirkes und die Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Für besondere Leistungen können an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, neben den im Abs. 1 genannten Auszeichnungen weitere, durch gesetzliche Bestimmungen gestiftete, Auszeichnungen verliehen werden.

(3) Bei schuldhaften Verstößen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegen ihnen auferlegte Pflichten können folgende Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:

- der Tadel,
- die Verwarnung,
- der Funktionsentzug,
- die Dienstgradherabsetzung,
- der Ausschluß.

Die Bestrafung erfolgt durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde oder durch den Rat des Kreises. Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr, die Leitung des Wirkungsbereiches, der Brandschutzbeauftragte beim Rat des Kreises und Bezirkes und die Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

(4) Vor der disziplinarischen Bestrafung ist der Betroffene zu hören.

(5) Beschwerden über Disziplinarstrafen sind innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage, an dem die disziplinarische Bestrafung dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht wurde, auf dem Dienstweg an die nächsthöhere Stelle zu richten. Entscheidungen des Rates des Bezirkes sind endgültig.

Abschnitt II**Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane**

§ 8

Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane bestehen aus Bürgern, die durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde zum Feuerwehrdienst verpflichtet wurden. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dieses Statuts finden auf die Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane entsprechend Anwendung.

Abschnitt III**Schlußbestimmungen**

§ 9

Wird ein Angehöriger der Pflichtfeuerwehr Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, so wird ihm die Zugehörigkeit zur Pflichtfeuerwehr als Dienstzeit angerechnet. Im umgekehrten Falle ist entsprechend zu verfahren.

§ 10

Änderungen dieses Statuts erfolgen durch den Minister des Innern.

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Statut
der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane**

Abschnitt I

Freiwillige Feuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Betriebe, Objekte, Organe der staatlichen Verwaltung und Institutionen — nachfolgend kurz Betriebe genannt — sind ein Teil der betrieblichen Brandschutzorgane und unterstehen unmittelbar den mit der Leitung der Betriebe beauftragten Personen. Sie führen ihre Aufgaben auf der Grundlage und in Verwirklichung des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I S. 110) durch.

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. bei Betrieben der örtlichen Wirtschaft die Leiter der Fachorgane der zuständigen örtlichen Räte sind weisungsberechtigt und verantwortlich hinsichtlich der Bildung der Freiwilligen Feuerwehren, der personellen Zusammensetzung, der finanziellen und materiellen Versorgung sowie der ordnungsgemäßen Pflege und Verwaltung der Sachwerte.

§ 2

Aufgaben

Die Freiwilligen Feuerwehren haben die Aufgaben

- a) das Eigentum des Volkes sowie das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger vor Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren zu schützen;
- b) Brände, Katastrophen und andere Gefahren durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern bzw. wirksam zu bekämpfen;
- c) die Einhaltung der Bestimmungen über den Brandschutz im Betrieb zu kontrollieren;
- d) dem Leiter des Betriebes Vorschläge zur Beseitigung festgestellter Mängel im Brandschutz zu unterbreiten und dabei engstens mit dem Brandschutzverantwortlichen und den Brandschutz Helfern zusammenzuarbeiten.

§ 3

Organisation

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren vereinen in sich Angehörige der Betriebe, die bereit und würdig sind, freiwillig die Aufgaben und Pflichten der Freiwilligen Feuerwehr zu erfüllen.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich je nach Stärke in Gruppen und Züge.

(3) In großen Betrieben, in denen sich durch das Bestehen mehrerer Freiwilliger Feuerwehren Wirkungsbereiche erforderlich machen, entscheidet der im § 1 Abs. 2 genannte Personenkreis im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern über deren Bildung.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung einer Freiwilligen Feuerwehr besteht aus

- dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
- dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung sowie
- dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz.

Sie wird vom Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes eingesetzt.

- (2) Die Leitung eines Wirkungsbereiches besteht aus dem Leiter des Wirkungsbereiches, dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung sowie dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz.

Sie wird vom Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes eingesetzt.

§ 5

Zugehörigkeit

(1) Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr der betrieblichen Brandschutzorgane können alle Betriebsangehörigen werden, die

- a) der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben und bereit sind, den sozialistischen Aufbau mit ihrer ganzen Person zu fördern und zu schützen,
- b) das Statut der Freiwilligen Feuerwehr anerkennen und danach handeln,
- c) zur aktiven Mitarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung von Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren bereit sind,
- d) in der Regel mindestens 16 Jahre alt sowie körperlich und geistig geeignet sind, die sich aus der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr ergebenden Aufgaben zu erfüllen.

(2) Aufnahmegesuche sind an die Wehrleitung zu richten. Diese gibt das Aufnahmegesuch mit ihrer Stellungnahme an den Leiter des Betriebes, der über den Antrag entscheidet. Jeder Neuaufgenommene ist in einer Dienstversammlung vorzustellen.

(3) Als Legitimation zur Ausübung seiner Tätigkeit auf dem Gebiet des Brandschutzes wird durch den Leiter des Betriebes über die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr eine Eintragung im Betriebsausweis vorgenommen oder eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

(4) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Betriebes, die sich durch langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung besondere Verdienste im Brandschutzwesen erworben haben und aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht mehr in der Lage sind, den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu versehen, kann auf Vorschlag der Wehrleitung durch den Leiter des Betriebes die weitere Zugehörigkeit ehrenhalber zuerkannt werden.

(5) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr endet durch

- den Austritt,
- den Ausschluß oder
- den Tod.

Der Austritt ist der Wehrleitung schriftlich mitzuteilen und vom Antragsteller in einer Dienstversammlung zu begründen. Der Ausschluß ist eine Disziplinarstrafe und erfolgt nach den Grundsätzen des § 7 Abs. 3 dieses Statuts.

§ 6

Pflichten und Rechte

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben folgende Pflichten:

die im § 2 dieses Statuts festgelegten Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren aktiv und pflichtbewußt zu erfüllen;

regelmäßig und pünktlich am Dienst teilzunehmen und sich im Dienst diszipliniert zu verhalten;

Befehle und Anordnungen gewissenhaft und schnell durchzuführen sowie höflich und korrekt aufzutreten;

sich bei Alarm unverzüglich an den Stellplatz zu begeben;

sich für jedes Fernbleiben vom Dienst rechtzeitig, unter Anführung des Grundes, bei dem Vorgesetzten zu entschuldigen;

die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übergebenen Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung sowie Fahrzeuge und Geräte pfleglich zu behandeln und zu schützen;

sich mit den geltenden Bestimmungen über den Brandschutz vertraut zu machen und sie jederzeit einzuhalten;

im Dienst und im persönlichen Leben das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr zu wahren; sich beim Ausscheiden aus dem Betrieb bei der Freiwilligen Feuerwehr abzumelden und die erhaltene Ausrüstung, Bekleidung und alle dienstlichen Unterlagen abzugeben;

über die ihm durch den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr bekannt gewordenen Dienst- und Staatsgeheimnisse die Schweigepflicht zu wahren;

im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen angebotene Geschenke abzulehnen.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben folgende Rechte:

in der Freiwilligen Feuerwehr eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Tätigkeit auszuüben;

in Dienstversammlungen frei und offen alle Fragen zu behandeln, die die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr betreffen;

sich in dienstlichen Angelegenheiten auf dem Dienstwege an die übergeordneten Stellen zu wenden;

Lehrgänge und Schulen zu besuchen, die der Qualifizierung auf dem Gebiet des Brandschutzwesens und der Katastrophenbekämpfung dienen;

den durch Teilnahme an einem Einsatz oder durch Lehrgangs- bzw. Schulbesuch entstehenden Lohnausfall, entsprechend den gültigen Bestimmungen, erstattet zu erhalten;

im Dienst, bei besonderen Anlässen, an Staatsfeiertagen und zu Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr die Dienstbekleidung zu tragen.

§ 7

Disziplinarrecht

(1) Für vorbildliche Leistungen im Dienst können folgende Einzel- und Kollektivauszeichnungen vorgenommen werden:

- die mündliche Belobigung,
- die Geld- oder Sachwertprämie,
- die schriftliche Belobigung,
- die vorzeitige Beförderung.

Die Auszeichnung erfolgt durch den Leiter des Betriebes oder den Leiter der dem Betrieb übergeordneten Stelle. Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr, die Leitung des Wirkungsbereiches, der Brandschutzverantwortliche des Betriebes und des übergeordneten Organs und die Abteilung Feuerwehr des Volkspolizeikreisamtes sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Für besondere Leistungen können an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, neben den im Abs. 1 genannten Auszeichnungen weitere, durch gesetzliche Bestimmungen gestiftete, Auszeichnungen verliehen werden.

(3) Bei schuldhaften Verstößen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegen ihnen auferlegte Pflichten können folgende Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:

- der Tadel,
- die Verwarnung,
- der Funktionsentzug,
- die Dienstgradherabsetzung,
- der Ausschluß.

Die Bestrafung erfolgt durch den Leiter des Betriebes. Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr, die Leitung des Wirkungsbereiches, der Brandschutzverantwortliche des Betriebes und des übergeordneten Organs und die Abteilung Feuerwehr des Volkspolizeikreisamtes sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

(4) Vor der disziplinarischen Bestrafung ist der Betroffene zu hören.

(5) Beschwerden über Disziplinarstrafen sind innerhalb von 14 Tagen, gerechnet von dem Tage, an dem die disziplinarische Bestrafung dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht wurde, auf dem Dienstweg an die nächsthöhere Stelle zu richten. Entscheidungen des im § 1 Abs. 2 genannten Personenkreises sind endgültig.

Abschnitt II

Pflichtfeuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane

§ 8

Pflichtfeuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane bestehen aus Betriebsangehörigen, die durch den Leiter des Betriebes zum Feuerwehrdienst verpflichtet wurden. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dieses Statuts finden auf die Pflichtfeuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane entsprechend Anwendung.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 9

Wird ein Angehöriger der Pflichtfeuerwehr Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, so wird ihm die Zugehörigkeit zur Pflichtfeuerwehr als Dienstzeit angerechnet. Im umgekehrten Falle ist entsprechend zu verfahren.

§ 10

Änderungen dieses Statuts erfolgen durch den Minister des Innern.

Anordnung**über die Uniformen, Dienstgradbezeichnungen, Dienstgradabzeichen und das Emblem der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane.**

Vom 15. Januar 1959

Die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren in den Städten und Gemeinden sowie Betrieben und Verwaltungen sind Organe des Brandschutzes der Deutschen Demokratischen Republik. Durch ihre Tätigkeit zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren helfen sie aktiv, die staatlichen Maßnahmen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, zu erfüllen. Zur Durchsetzung einer einheitlichen Bekleidung in den Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane wird eine einheitliche, ihren Aufgaben und ihrem Charakter entsprechende Uniform eingeführt.

(2) Die Ausführung der Uniformen und Dienstgradabzeichen wird durch die Anlage zu dieser Anordnung bestimmt.

(3) Vorhandene alte Uniformen sind bis zum Zeitpunkt der vollständigen Neueinkleidung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren zu tragen.

§ 2

Das Emblem der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane zeigt einen silberfarbigen Schutzhelm mit Nackenleder und zwei darunter liegende gekreuzte, silberfarbige Feuerwehrbeile.

§ 3

(1) In den Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane sind folgende Dienstgradbezeichnungen zu führen:

a) für Mannschaften und Unterführer:

Feuerwehranwärter
Feuerwehrmann
Oberfeuerwehrmann
Hauptfeuerwehrmann
Löschmeister

b) für Offiziere:

Unterbrandmeister
Brandmeister
Oberbrandmeister
Brandinspektor

(2) Entsprechend den Dienstgradbezeichnungen sind die in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegten Dienstgradabzeichen zu tragen.

(3) Die Festlegung der Richtlinien über Tätigkeitsmerkmale, Beförderungs- und Ernennungsbedingungen wird in einer gesonderten Anordnung erlassen.

§ 4

(1) Für die Beschaffung der Einsatzbekleidungen und Uniformen sind nach dem Gesetz vom 18. Januar 1936 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I S. 110) die Vorsitzenden der örtlichen Räte für die örtlichen Brandschutzorgane und die Leiter der Betriebe für die betrieblichen Brandschutzorgane zuständig.

(2) Die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren mit der erforderlichen Einsatzbekleidung erfolgt entsprechend der Notwendigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

(3) Die Uniform wird entsprechend den Möglichkeiten beschafft und den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren für die Dauer der Zugehörigkeit zu einer Feuerwehr überlassen und bleibt Volkseigentum. Sie ist beim Ausscheiden aus der Feuerwehr in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 5

(1) Uniformstücke, Dienstgradabzeichen und Embleme dürfen anderen Personen nicht überlassen werden.

(2) Das Tragen von taktischen und sonstigen Zeichen, die nicht in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegt sind, ist untersagt.

(3) Durch eigenes Verschulden verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Uniformstücke sind zu ersetzen.

(4) Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren ist berechtigt, sich auf eigene Kosten eine Uniform anfertigen zu lassen, die den Bestimmungen der Anlage zu dieser Anordnung entspricht.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 15. Januar 1959

Der Minister des Innern
Maron

Anlage

zu vorstehender Anordnung

I.**Allgemeines**

- Die Uniform der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren ist ein Ehrenkleid. Ihr Tragen setzt ein korrektes und diszipliniertes Verhalten in und außer Dienst voraus.
- Das Recht, die Uniform zu tragen, haben alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren einschließlich der anerkannten Ehrenmitglieder.
- Bei Übungen und Einsätzen wird Einsatzbekleidung (Schutzanzug oder alte Uniform) als Uniform getragen.
- Den Dienstgraden entsprechend sind die im Abschnitt III aufgeführten Dienstgradabzeichen zu tragen.
Die gemäß Abschnitt IV aufgeführten taktischen und sonstigen Zeichen sind von dem entsprechenden Personenkreis zu tragen.
- Die jeweilige Trageweise der Uniform hat nach Abschnitt V entsprechend den gegebenen Voraussetzungen zu erfolgen.

II.

Uniformstücke

Alle Uniformstücke werden aus dunkelblauem Tuch oder Trikot gefertigt. Die Farbe für Biesentuch ist malino.

1. Kopfbedeckung

- a) Die Schirmmütze
hat einen Lackschirm, eine Deckelbiese und zwei Bundbiesen.
Mannschaften und Unterführer tragen eine schwarze Kordel, Offiziere eine Aluminiumkordel (Abb. 1);
- b) Die Skimütze
hat zwei nach oben knöpfbare Ohrenklappen und für Mannschaften und Unterführer eine Deckelbiese in malino bzw. für Offiziere eine silberfarbige Deckelbiese (Abb. 2).

Bei beiden Mützenarten ist über der Mitte des Mützenschirmes eine schwarzrotgoldene Kokarde, die von einem silberfarbigen Eichenlaub umrahmt ist, angebracht (Abb. 10).

2. Die Uniformjacke

ist einreihig, hoch geschlossen, wird auf fünf Knöpfe geknöpft und hat aufgesetzte Brust- und Seitentaschen.
Auf den vorderen Kragenecken sind Kragenspiegel aufgenäht. Am Kragenrand und den angedeuteten Ärmelmanschetten ist eine Biese eingearbeitet (Abb. 3).

3. Die Uniformhose

ist mit Rundbund, ohne Aufschlag, und mit Biesen in den äußeren Seitennähten gefertigt (Abb. 4).

4. Die Stiefelhose

ist ebenfalls mit Rundbund und mit Biesen in den äußeren Seitennähten gefertigt (Abb. 5).

5. Der Uniformmantel

ist zweireihig, auf 6 Knöpfe knöpfbar, hat mit Patten gearbeitete Seitentaschen, 13 cm breite, lose Ärmelaufschläge sowie einen zweiteiligen Rückengurt.
Auf den Kragenecken sind Kragenspiegel aufgenäht (Abb. 6).

6. Das Koppel

Für Mannschaften und Unterführer schwarz mit Schloß (Abb. 11), für Offiziere braun mit Schnalle.

III.

Dienstgradabzeichen

A.

Mannschaften und Unterführer

1. Feuerwehranwärter

- a) Schulterstücke
4 seidene Plattschnüre (malino) auf malinofarbiger Tuchunterlage;
- b) Kragenspiegel
Tuch malino mit silberfarbigem Emblem der Freiwilligen Feuerwehr.

2. Feuerwehrmann

- a) Schulterstücke
Wie Feuerwehranwärter mit 2 beweglichen Aluminiumplattschnüren mit fischgrätenartig eingewebtem Seidenfaden (malino) als Querbalken;

b) Kragenspiegel

Tuch malino mit silberfarbigem Emblem der Freiwilligen Feuerwehr.

3. Oberfeuerwehrmann bis Löschmeister

a) Schulterstücke

Aluminiumplattschnur mit fischgrätenartig eingewebtem Seidenfaden (malino) auf malinofarbiger Tuchunterlage, unten geschlossen. Der Zwischenraum ist mit Seidenplattschnüren (malino) ausgefüllt;

Dienstgradsterne

Hauptfeuerwehrmann — 1 silberfarbiger Stern, Löschmeister — 2 silberfarbige Sterne.

b) Kragenspiegel

Tuch malino mit silberfarbigem Emblem der Freiwilligen Feuerwehr (Abb. 8).

B.

Offiziere

1. Unterbrandmeister

a) Schulterstücke

4 Aluminiumplattschnüre mit fischgrätenartig eingewebtem, malinofarbigem Seidenfaden auf Tuchunterlage (malino) und ein 4 mm breiter Längsstreifen (malino) zwischen den inneren Plattschnüren.

b) Kragenspiegel

Tuch malino mit Aluminiumkordel umrandet und silberfarbigem Emblem der Freiwilligen Feuerwehr.

2. Brandmeister bis Brandinspektor

a) Schulterstücke

4 Aluminiumplattschnüre mit fischgrätenartig eingewebtem, malinofarbigem Seidenfaden auf Tuchunterlage (malino).

Dienstgradsterne

Oberbrandmeister — 1 goldfarbiger Stern, Brandinspektor — 2 goldfarbige Sterne.

b) Kragenspiegel

Tuch malino mit Aluminiumkordel umrandet und silberfarbigem Emblem der Freiwilligen Feuerwehr (Abb. 9).

IV.

Taktische und sonstige Zeichen

1. Für Maschinisten

ein gesticktes Zahnrad (rot) auf dunkelblauem Grundtuch (Abb. 12).

Dieses Zeichen wird am linken oberen Ärmel der Uniformjacke und des Einsatzanzuges getragen.

2. Für Angehörige der Spielmanns- und Musikzüge der Freiwilligen Feuerwehr

Schwalbennest auf Tuch malino mit 7 Tressenstreifen Aluminium. An den unteren Tressenenden verläuft im Bogen ebenfalls ein Tressenstreifen aus Aluminium (Abb. 13).

Als Verstärkung des Grundtuches dient eine Leineneinlage.

Die Leiter der Züge tragen Schwalbennester mit einer 40-mm-Kantillenfranse. Auf den Schulterstücken tragen Mannschaften und Unterführer eine silberfarbige und Offiziere eine goldfarbige Lyra.

3. Dienststellungsabzeichen am Schutzanzug

10 cm lange und 1 cm breite weiße Litze
Gruppenführer — 1 Litze,

Zugführer bzw. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr — 2 Litzen untereinander,
Leiter des Wirkungsbereiches — 3 Litzen untereinander.

Die Dienststellungsabzeichen werden waagrecht am linken oberen Ärmel des Schutzanzuges getragen (Abb. 7).

Dienstgradabzeichen werden an Schutzanzügen nicht getragen.

V.

Anzugsordnung

1. Dienstanzug

Mannschaften, Unterführer und Offiziere:

Schirm- oder Skimütze,

Uniformjacke,

Uniformhose, lang,

Schuhwerk,

Koppel,

Feuerwehrsinalpfeife mit Schnur (schwarz),

soweit vorhanden, können Offiziere Stiefel und Stiefelhose tragen.

Im Winter zusätzlich:

Uniformtuchmantel,

Handschuhe.

2. Ausbildungs- bzw. Einsatzanzug

Mannschaften und Unterführer:

Schutzhelm mit Nackenleder,

Schutzbekleidung (blau),

Hakengurt,

Beiltasche mit Beil und Notnagel,

Schutzmaske mit Tragebüchse,

Feuerwehrsinalpfeife mit Schnur (schwarz),

Schuhwerk.

Im Winter zusätzlich:

Kopfschützer,

Handschuhe,

Offiziere:

Schutzhelm mit Nackenleder,

Schutzbekleidung (blau),

Koppel,

Schutzmaske mit Tragebüchse,

Feuerwehrsinalpfeife mit Schnur (schwarz),

Schuhwerk.

Im Winter zusätzlich:

Kopfschützer,

Handschuhe.

Anordnung

über die Einführung eines einheitlichen Dienstausweises für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane.

Vom 15. Januar 1959

Die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind Organe des Brandschutzes der Deutschen Demokratischen Republik. Sie üben ihre vorbeugende und abwehrende Tätigkeit auf der Grundlage des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I S. 110) aus. Damit sich die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben ausweisen können, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane

erhalten einen einheitlichen, vom Ministerium des Innern herausgegebenen Dienstausweis.

§ 2

Die Ausstellung und Ausgabe der Dienstausweise an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sowie die Nachweisführung erfolgt durch den für die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren zuständigen örtlichen Rat.

§ 3

(1) Der Geltungsbereich der Dienstausweise der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erstreckt sich bei Handlungen, die zur Abwehr einer bereits eingetretenen Brandgefahr erforderlich sind, auf das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Berechtigung zur Ausübung der Kontrolltätigkeit im Vorbeugenden Brandschutz und zur Durchführung anderer Maßnahmen ist im Dienstausweis der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren zu bestätigen. Diese Berechtigung hat nur in dem Zuständigkeitsbereich des örtlichen Rates Gültigkeit, der sie erteilt hat.

§ 4

(1) Die Dienstausweise für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren werden vom Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates unterschrieben.

(2) Besondere Eintragungen und Berechtigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, denen Funktionen im Kreisgebiet übertragen sind, werden im Dienstausweis vom Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises vorgenommen und unterschrieben.

(3) Der Unterschrift ist die Dienstbezeichnung hinzuzufügen.

§ 5

(1) Die Gültigkeitsdauer der Dienstausweise ist auf jeweils 2 Jahre zum Jahresende festzusetzen. Verlängerungen sind am Jahresende einzutragen. Neben der Eintragung der Verlängerung ist der Dienstsiegel-aufdruck (kleines Dienstsiegel) anzubringen.

(2) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer erfolgt durch den örtlichen Rat, der den Dienstausweis ausgestellt hat.

(3) Beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr ist der Dienstausweis vom Inhaber an den ausstellenden örtlichen Rat abzugeben bzw. vom ausstellenden örtlichen Rat einzuziehen und ungültig zu machen.

§ 6

(1) Der Verlust eines Dienstausweises ist dem zuständigen örtlichen Rat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der in Verlust geratene Dienstausweis ist sofort zu sperren. Die Sperrung ist in der ortsüblichen Form bekanntzumachen.

(3) Wird ein verlorengegangener Dienstausweis wieder aufgefunden, ist er einzuziehen und ungültig zu machen, wenn ein neuer Dienstausweis bereits ausgestellt wurde.

(4) Ungültige Dienstausweise sind nach einem Jahr unter Anfertigung eines Protokolls zu vernichten.

§ 7

Bei nachlässiger Behandlung oder Mißbrauch von Dienstaussweisen ist der Verantwortliche disziplinarisch zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 8

(1) Von den örtlichen Räten ist über den Bestand und die Ausgabe der Dienstaussweise ein Nachweis zu führen.

(2) Dienstaussweise sind nur gegen Unterschriftsleistung auszugeben.

(3) Jährlich ist eine Überprüfung des Ausweisbestandes (Zahl der ausgegebenen, ungültigen und noch vorhandenen Ausweise) vorzunehmen. Das Prüfungsergebnis ist im Nachweis zu vermerken. Bei der Prüfung ist zu kontrollieren, daß jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren im Besitz seines Ausweises ist.

§ 9

Die zur Zeit im Umlauf befindlichen Dienstaussweise der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren werden mit Ausgabe der neuen Dienstaussweise ungültig. Sie sind einzuziehen und sofort zu vernichten.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 15. Januar 1959

Der Minister des Innern
Maron

**Anordnung
über die Ernennung und Beförderung
von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren
der örtlichen Brandschutzorgane.**

Vom 15. Januar 1959

In den Freiwilligen Feuerwehren der Deutschen Demokratischen Republik ist, ihren Aufgaben zum Schutze des Volkseigentums und des Eigentums der Bürger entsprechend, eine straffe Organisation und Disziplin erforderlich. Es wird daher folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Die Ernennung

§ 1

Voraussetzung für die Ernennung

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können zur Ausübung einer der festgelegten Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden, wenn sie

- im persönlichen und gesellschaftlichen Leben bewiesen haben, daß sie der Sache der Arbeiter- und Bauern-Macht treu ergeben und bereit sind, für deren Schutz ihre gesamte Kraft und Fähigkeit einzusetzen;
- die Qualifikation besitzen, der betreffenden Funktion gerecht zu werden;
- bereit sind, durch ständige eigene Weiterbildung die notwendige Qualifikation zu erwerben;

§ 2

Zuständigkeit für die Ernennung

(1) Die Ernennung für Funktionen in der Leitung eines Wirkungsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr

erfolgt durch den Rat des Kreises mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes.

(2) Die Ernennung für Funktionen in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde sowie zur Funktion Kommandostellenleiter erfolgt durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes.

(3) Die Ernennung für die Funktionen Zugführer, Gruppenführer, Gerätewart und Maschinist erfolgt nach Beratung im Kollektiv der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr durch den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde.

(4) Zur Ausübung von Funktionen in der Gruppe werden die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, außer dem Maschinisten, durch den Gruppenführer eingesetzt.

§ 3

Die Abberufung von Funktionen

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können von Funktionen abberufen werden, wenn sie

- für andere Funktionen vorgesehen sind;
- aus gesundheitlichen Gründen oder besonderen Verpflichtungen nicht mehr in der Lage sind, ihren Aufgaben gerecht zu werden;
- selbst einen entsprechenden begründeten Antrag stellen;
- ihren Pflichten laut Statut der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren nicht oder nur ungenügend nachkommen;
- sich eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik schuldig gemacht haben.

(2) Die Abberufung von Funktionen erfolgt durch das Organ, welches die Ernennung ausgesprochen hat, oder durch ein übergeordnetes Organ.

(3) Zur Abberufung von Funktionen ist die Zustimmung der Institutionen erforderlich, die der Ernennung zugestimmt haben.

Abschnitt II

Die Beförderung

§ 4

Voraussetzung für die Beförderung

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können zu einem von ihrer Funktion abhängigen Dienstgrad befördert werden, wenn

- die für die Beförderung festgelegten Bedingungen erfüllt sind;
- sie durch ihre Arbeit zur politischen und fachlichen Festigung der Freiwilligen Feuerwehr beitragen, an der Erziehung aller Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr arbeiten und an der Weiterbildung des Bewußtseins der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne unserer Arbeiter- und Bauern-Macht aktiv beteiligt sind;
- sie aktiv zur Verhinderung aller Brände und zur Erziehung und Aufklärung der Bürger beitragen;

§ 5

Zuständigkeit für die Beförderung

(1) Die Beförderung von Angehörigen der Leitung des Wirkungsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt

durch den Rat des Kreises auf Vorschlag bzw. mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes.

(2) Die Beförderung von Angehörigen der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde erfolgt auf Vorschlag der Leitung des Wirkungsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde.

(3) Alle übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde werden auf Vorschlag der Leitung der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde befördert.

(4) Beförderungen werden in der Regel zum 1. Mai und zum 7. Oktober ausgesprochen.

(5) In Ausnahmefällen können Beförderungen anlässlich des Gründungstages der Freiwilligen Feuerwehr oder zentraler Kreis- bzw. Bezirkskonferenzen vorgenommen werden.

(6) In der Regel erfolgen Beförderungen nur zum jeweils nächsthöheren Dienstgrad. Eine vorzeitige Beförderung kann erfolgen:

- a) bis zum Löschmeister auf Vorschlag einer Lehrstätte der zentralen Brandschutzorgane;
- b) bis zum Brandinspektor auf Vorschlag der Abteilung Feuerwehr der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(7) Beförderungsvorschläge sind dem zuständigen Rat mindestens 4 Wochen vor dem Beförderungstermin einzureichen.

(8) In Ausnahmefällen kann ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, welcher den seiner Funktion entsprechenden Dienstgrad innehat, auf Grund hervorragender Leistungen bei gleichbleibender Funktion zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden.

Abschnitt III

Funktionen und Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr

§ 6

Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Funktionen in der Leitung des Wirkungsbereiches sind:

- a) Leiter des Wirkungsbereiches,
- b) Stellvertreter für Ausbildung und Schulung,
- c) Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz.

(2) Die Funktionen in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) Stellvertreter für Ausbildung und Schulung,
- c) Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz.

(3) Sonstige Funktionen in einer Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) Kommandostellenleiter,
- b) Zugführer,
- c) Gruppenführer,
- d) Gerätewart,

(4) Die Funktionen in der Gruppe einer Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) Maschinist,
- b) Melder,
- c) Angriffstruppführer,
- d) Angriffstruppmann,
- e) Wasserstruppführer,
- f) Wasserstruppmann,
- g) Schlauchstruppführer,
- h) Schlauchstruppmann.

(5) Die Funktion in der Brandschutzgruppe ist Angehöriger der Brandschutzgruppe.

§ 7

Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr unterteilen sich in 3 Rangstufen:

- a) Offiziersdienstgrade,
- b) Unterführerdienstgrade,
- c) Mannschaftsdienstgrade.

(2) Offiziersdienstgrade sind:

- a) Brandinspektor (BrdInsp.),
- b) Oberbrandmeister (Obm.),
- c) Brandmeister (Em.),
- d) Unterbrandmeister (Ubm.).

(3) Unterführerdienstgrade sind:

- a) Löschmeister (Lm.),
- b) Hauptfeuerwehrmann (Hfm.),
- c) Oberfeuerwehrmann (Ofm.).

(4) Mannschaftsdienstgrade sind:

- a) Feuerwehrmann (Fm.),
- b) Feuerwehr-Anwärter (Fw.-Anw.).

Abschnitt IV

Abhängigkeit der Dienstgrade von den Funktionen

§ 8

Leiter des Wirkungsbereiches

(1) Wenn der Wirkungsbereich mehr als 8 Gemeinden umfaßt oder über 200 aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Wirkungsbereich gehören, kann dem Leiter des Wirkungsbereiches der Dienstgrad Brandinspektor zuerkannt werden.

(2) Wenn der Wirkungsbereich bis zu 8 Gemeinden umfaßt oder bis zu 200 aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Wirkungsbereich gehören, kann dem Leiter des Wirkungsbereiches der Dienstgrad Oberbrandmeister zuerkannt werden.

§ 9

Stellvertreter für Ausbildung und Schulung in der Leitung des Wirkungsbereiches

(1) Wenn der Wirkungsbereich mehr als 8 Gemeinden umfaßt oder über 200 aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Wirkungsbereich gehören, kann dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung in der Leitung des Wirkungsbereiches der Dienstgrad Oberbrandmeister zuerkannt werden.

(2) Wenn der Wirkungsbereich bis zu 8 Gemeinden umfaßt oder bis zu 200 aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Wirkungsbereich gehören, kann dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung in der Leitung des Wirkungsbereiches der Dienstgrad Brandmeister zuerkannt werden.

§ 10

Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz in der Leitung des Wirkungsbereiches

(1) Wenn der Wirkungsbereich mehr als 8 Gemeinden umfaßt oder über 200 aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Wirkungsbereich gehören, kann dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz in der Leitung des Wirkungsbereiches der Dienstgrad Oberbrandmeister zuerkannt werden;

(2) Wenn der Wirkungsbereich bis zu 8 Gemeinden umfaßt oder bis zu 200 aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Wirkungsbereich gehören, kann dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz in der Leitung des Wirkungsbereiches der Dienstgrad Brandmeister zuerkannt werden.

§ 11

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 9 und mehr Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Brandinspektor zuerkannt werden.

(2) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 6 bis 8 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Oberbrandmeister zuerkannt werden.

(3) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 3 bis 5 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Brandmeister zuerkannt werden.

(4) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr weniger als 3 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Unterbrandmeister zuerkannt werden.

§ 12

Stellvertreter für Ausbildung und Schulung in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 9 und mehr Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Oberbrandmeister zuerkannt werden.

(2) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 6 bis 8 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Brandmeister zuerkannt werden.

(3) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 3 bis 5 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Unterbrandmeister zuerkannt werden.

(4) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr weniger als 3 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Löscheinmeister zuerkannt werden.

§ 13

Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 9 und mehr Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Oberbrandmeister zuerkannt werden;

(2) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 6 bis 8 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Brandmeister zuerkannt werden.

(3) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 3 bis 5 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Unterbrandmeister zuerkannt werden.

(4) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr weniger als 3 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Löscheinmeister zuerkannt werden.

§ 14

Kommandostellenleiter

(1) Der Kommandostellenleiter leitet die zu einer Kommandostelle zusammengefaßten taktischen Formationen der Freiwilligen Feuerwehr in Ortsteilen.

(2) Umfaßt die Kommandostelle 3 bis 5 Gruppen, so kann dem Kommandostellenleiter der Dienstgrad Brandmeister zuerkannt werden.

(3) Umfaßt die Kommandostelle weniger als 3 Gruppen, so kann dem Kommandostellenleiter der Dienstgrad Unterbrandmeister zuerkannt werden.

§ 15

Zugführer

Der Zugführer ist der Leiter einer taktischen Formation der Freiwilligen Feuerwehr in Zugstärke (3 Gruppen). Ihm kann der Dienstgrad Unterbrandmeister zuerkannt werden.

§ 16

Gruppenführer

Der Gruppenführer ist der Leiter einer taktischen Formation der Freiwilligen Feuerwehr in Gruppenstärke. Ihm kann der Dienstgrad Löscheinmeister zuerkannt werden.

§ 17

Weitere Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Dem Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Löscheinmeister zuerkannt werden.

(2) Den Maschinisten der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Hauptfeuerwehrmann zuerkannt werden.

(3) Den Meldern der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Oberfeuerwehrmann zuerkannt werden.

(4) Den Angriffstruppführern der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Hauptfeuerwehrmann und den Angriffstruppmännern der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Oberfeuerwehrmann zuerkannt werden.

(5) Den Wasserstruppführern der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Oberfeuerwehrmann und den Wasserstruppmännern der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Feuerwehrmann zuerkannt werden.

(6) Den Schlauchstruppführern der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Oberfeuerwehrmann und den Schlauchstruppmännern der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Feuerwehrmann zuerkannt werden.

§ 18

Feuerwehr-Anwärter

Neu in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommene Mitglieder sind während der Zeit des Einarbeitens in den Feuerwehrdienst ohne besondere Funktion. Ihnen ist der Dienstgrad Feuerwehr-Anwärter zuzuerkennen.

§ 19

Angehörige der Brandschutzgruppe

(1) Auf je 18 Angehörige der Brandschutzgruppe entfällt ein Dienstgrad Unterbrandmeister.

(2) Auf je 5 Angehörige der Brandschutzgruppe entfällt ein Dienstgrad Löschmeister.

(3) Allen übrigen Angehörigen der Brandschutzgruppe ist der Dienstgrad Hauptfeuerwehrmann zuzuerkennen.

Abschnitt V**Beförderungsbedingungen**

§ 20

Qualifikationsforderung

(1) Vor jeder Beförderung hat der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine theoretische und praktische Prüfung abzulegen.

(2) Bei Beförderungen von Angehörigen der Wirkungsbereichsleitung erfolgt die Prüfung durch die Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes und einen Beauftragten des Rates des Kreises. Sie beinhaltet:

- a) Gegenwartsfragen unseres politischen Lebens,
- b) Grundwissen des Feuerwehrmannes,
- c) Aufgaben der Leitung des Wirkungsbereiches,
- d) Aufgaben der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr,
- e) die Organisation der örtlichen Brandschutzorgane,
- f) die Organisation des Brandschutzwesens sowie die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Brandschutzorgane,
- g) Aufgaben der Einsatzleitung,
- h) spezielle Themen der entsprechenden Funktion (Vorbeugender Brandschutz, Ausbildung und Schulung).

(3) Bei Beförderungen zu Offiziersdienstgraden in den Funktionen Kommandostellenleiter, Zugführer, Wehrleiter und deren Stellvertreter sowie bei Beförderungen Angehöriger der Brandschutzgruppe erfolgt die Prüfung durch die Leitung des Wirkungsbereiches und einen Vertreter der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes. Sie beinhaltet:

- a) Gegenwartsfragen unseres politischen Lebens,
- b) Grundwissen des Feuerwehrmannes,
- c) Organisation der örtlichen Brandschutzorgane,
- d) spezielle Themen der entsprechenden Funktion (Leitung, Vorbeugender Brandschutz, Ausbildung und Schulung).

(4) Bei Beförderungen zum Dienstgrad Löschmeister erfolgt die Prüfung durch die Wirkungsbereichsleitung und die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie beinhaltet die im Abs. 3 angeführten Prüfungsgebiete.

(5) Bei Beförderungen bis einschließlich Hauptfeuerwehrmann erfolgt die Prüfung durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie beinhaltet die im Abs. 3 angeführten Prüfungsgebiete.

§ 21

Mindestdienstzeiten

(1) Zum Feuerwehrmann kann der Feuerwehranwärter nach einer Dienstzeit von 6 Monaten befördert werden.

(2) Die Mindestdienstzeit für die Beförderung zu Unterführerdienstgraden beträgt:

- a) bei Beförderung zum Oberfeuerwehrmann 2 Jahre Gesamtdienstzeit,
- b) bei Beförderung zum Hauptfeuerwehrmann 3 Jahre Gesamtdienstzeit,
- c) bei Beförderung zum Löschmeister 4 Jahre Gesamtdienstzeit, sofern mindestens 1 Jahr eine entsprechende Funktion ausgeübt wurde.

(3) Für die Beförderung zu Offiziersdienstgraden gilt folgendes:

- a) zum Unterbrandmeister kann befördert werden, wer 1 Jahr eine dementsprechende Funktion ausgeübt hat und mindestens 6 Monate den Dienstgrad Löschmeister innehatte,
- b) zum Brandmeister kann befördert werden, wer 1 Jahr eine dementsprechende Funktion ausgeübt hat und mindestens 1 Jahr den Dienstgrad Unterbrandmeister innehatte,
- c) zum Oberbrandmeister kann befördert werden, wer 1 Jahr eine dementsprechende Funktion ausgeübt hat und mindestens 2 Jahre den Dienstgrad Brandmeister innehatte,
- d) zum Brandinspektor kann befördert werden, wer 1 Jahr eine dementsprechende Funktion ausgeübt hat und mindestens 2 Jahre den Dienstgrad Oberbrandmeister innehatte.

Abschnitt VI**Schlußbestimmungen**

§ 22

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung über die Ernennung und Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane gilt auch für Angehörige der Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane.

(2) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane ist diese Anordnung entsprechend anzuwenden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 15. Januar 1959

Der Minister des Innern

Maron

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 9. März 1959	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 59	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften	137
19. 2. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften	139
19. 2. 59	Verordnung zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen	140
19. 2. 59	Anordnung über den Einsatz von Werkstoffen	141
19. 2. 59	Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott	144
19. 2. 59	Anordnung Nr. 1 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Schrottanordnung —	145
19. 2. 59	Anordnung Nr. 2 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Schrottanordnung — Sprengstoffbehafteter und explosionsfähiger Schrott —	149
19. 2. 59	Dritte Verordnung zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftsplanung	150
19. 2. 59	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven	151
19. 2. 59	Anordnung Nr. 1 über die Organisation der Altstoffwirtschaft	153
19. 2. 59	Anordnung Nr. 2 über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — Främienordnung —	155
19. 2. 59	Anordnung Nr. 3 über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — Rücklauf und Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser —	156
2. 2. 59	Anordnung Nr. 3 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors	157
5. 2. 59	Arbeitsschutzanordnung 334. — Bolzenschußgeräte —	157
	Berichtigungen	159
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	159
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	160

Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften.

Vom 19. Februar 1959

Den Wünschen der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften entsprechend, wird auf Vorschlag des Beirates für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der einheitlichen sozialen Betreuung aller Genossenschaftsmitglieder durch die Sozialversicherung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften

(nachstehend LPG genannt) unterliegen mit Wirkung vom 1. März 1959 der Sozialversicherungspflicht bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

§ 2

(1) Die Beiträge sind von den Mitgliedern der LPG in Höhe von 9% ihrer monatlichen beitragspflichtigen Einkünfte aus genossenschaftlicher Arbeit und aus Bodenanteilen zu entrichten. Der Mindestbeitrag beträgt 8 DM monatlich.

(2) Der Teil der Einkünfte, der den Betrag von monatlich 600 DM übersteigt, ist beitragsfrei.

§ 3

Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Mitglieder der LPG sind die Bareinkünfte und der Geldwert der Naturalbezüge, die entsprechend den geleisteten Arbeitseinheiten und den Bodenanteilen verteilt werden.

§ 4

Die von den Mitgliedern der LPG aufzubringenden Beiträge sind von der LPG für alle Mitglieder der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. des Stadtkreises zu überweisen. Die Überweisung hat bis spätestens zum 7. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu erfolgen.

§ 5

Die Beiträge sind zweckgebundene Einnahme und dürfen nur zur Sicherung der Verpflichtungen aus der Sozialversicherung gegenüber den Mitgliedern der LPG dienen.

§ 6

(1) Prämien, die nach dem Beschluß des Ministerrates vom 20. Januar 1955 über die Zustimmung zu den Maßnahmen und Empfehlungen der III. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 53) — Abschnitt A, Teil IV, Abschnitt G, Teil II — gewährt werden, sowie Unterstützungen aus dem Hilfsfonds sind beitragsfrei.

(2) Mitglieder der LPG sind für die Zeit des Bezuges von

- a) kurzfristigen Barleistungen sowie Schwangerschafts- und Wochenhilfe,
- b) Vollrente

von der Entrichtung des Beitrages befreit.

§ 7

(1) Unfälle (einschließlich Wegeunfälle) der Mitglieder der LPG, die sich während der genossenschaftlichen Arbeit und bei der Versorgung der individuellen Wirtschaft ereignen, gelten als Betriebsunfälle.

(2) Bei Berufskrankheiten nach der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBL I 1958 S. 1) haben die Mitglieder der LPG den gleichen Anspruch auf Leistungen wie Arbeiter und Angestellte.

§ 8

(1) Die Leistungen der Sozialversicherung werden an Mitglieder der LPG von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt im gleichen Umfange gewährt, wie sie Arbeitern und Angestellten bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehen.

(2) Die bisher bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erworbenen Rechte bleiben erhalten.

(3) Die aus Mitteln des Staatshaushaltes zu zahlenden Leistungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt.

§ 9

Rentnern, die

- a) unmittelbar vor ihrem Rentenbezug als Mitglied einer LPG der Versicherungspflicht unterlagen oder
- b) nach Beendigung einer solchen Versicherungspflicht bis zum Rentenbezug freiwillig auf Rente versichert waren,

werden alle Leistungen der Sozialversicherung ab 1. März 1959 von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gewährt.

§ 10

Für die freiwillige Rentenversicherung der aus der Versicherungspflicht ausscheidenden Mitglieder der LPG ist die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zuständig.

§ 11

(1) Für Mitglieder der LPG, die gleichzeitig auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist diese Versicherungs- und Beitragspflicht vorrangig.

(2) Für Mitglieder der LPG, die gleichzeitig aus einer selbständigen Tätigkeit versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist die Versicherungs- und Beitragspflicht als Mitglied der LPG vorrangig.

§ 12

Bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind Beiträge für die Sozialversicherung der Mitglieder der LPG zu bilden. Die Mitglieder der Beiträge müssen Mitglieder einer LPG sein.

§ 13

Die Versicherungspflicht der Mitglieder der LPG, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht sozialversicherungspflichtig waren und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wegen Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne oder Mutterschaft von der Arbeit befreit sind, beginnt mit dem Tage, der dem letzten Tage der Arbeitsbefreiung folgt.

§ 14

Mitglieder der LPG, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung der Versicherungspflicht unterlagen und während der Dauer einer Arbeitsbefreiung wegen Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne oder Mutterschaft Beiträge zur Sozialpflichtversicherung entrichten mußten, sind, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine solche Arbeitsbefreiung vorliegt, von diesem Tage an bis zur Beendigung der Arbeitsbefreiung von der Beitragszahlung befreit.

§ 15

Die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gewährt den in den §§ 13 und 14 genannten Mitgliedern der LPG bis zur Beendigung der Arbeitsbefreiung wegen Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne oder Mutterschaft die Leistungen, auf die sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung Anspruch hatten.

§ 16

Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt wird, haben für die Sozialpflichtversicherung der Mitglieder der LPG die am 28. Februar 1959 geltenden Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten weiterhin Gültigkeit.

§ 17

(1) Werk tätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur LPG stehen (z. B. Lehrlinge sowie Personen mit Spezialkenntnissen, Buchhalter, Zootechniker, Agronomen), unterliegen für die Dauer ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit der LPG der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Die gleiche Regelung gilt für die vorübergehend beschäftigten Saisonarbeitskräfte.

(2) Die Beiträge für die im Abs. 1 aufgeführten Personengruppen betragen 20% des beitragspflichtigen monatlichen Arbeitsverdienstes. Die Beiträge sind zu gleichen Teilen von der LPG und von den Beschäftigten zu zahlen. Die Zahlung der Unfallumlage für diese Personengruppen erfolgt durch die LPG nach den Bestimmungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21) bzw. der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I S. 82).

§ 18

Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Verordnung vom 20. Januar 1955 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 96) in der Fassung vom 23. Februar 1956 (GBl. I S. 253) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1955 (GBl. I S. 435) zu dieser Verordnung.

Berlin, den 19. Februar 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung
für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktions-
genossenschaften.**

Vom 19. Februar 1959

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 137) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Die bei der Jahresendabrechnung ermittelten Restbeträge sind zum Zwecke der Berechnung der Beiträge den Vorschußzahlungen des Monats hinzuzurechnen, in dem die Jahresendabrechnung erfolgt.

(2) Der Mindestbeitrag ist nicht zu erheben, wenn in einem Kalendermonat gleichzeitig Versicherungs- und Beitragspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten besteht.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Für die Berechnung des monatlichen Beitrages ist der Wert der Naturalbezüge, die dem Mitglied je geleistete Arbeitseinheit und entsprechend den Boden-

anteilen je Monat zustehen, den monatlichen Bareinkünften hinzuzurechnen. Der Zeitpunkt der Auslieferung der Naturalbezüge bleibt hierbei unberücksichtigt.

(2) Für die Bewertung der Naturalbezüge sind die geltenden Aufkaufpreise maßgebend.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 3

(1) Für die Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Einkünfte der dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen 12 Kalendermonate maßgebend. Bei einer Mitgliedschaft zur LPG von kürzerer Dauer sind die in diesem Zeitraum erzielten beitragspflichtigen Einkünfte der Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) zugrunde zu legen.

(2) Zur Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Einkünfte von der LPG auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu bescheinigen.

(3) Beantragt ein Mitglied der LPG Leistungen, so ist der Versicherungsausweis vorzulegen.

§ 4

Der Grundbetrag als Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) errechnet sich nach folgender Tabelle:

Einkünfte DM						
Kalendertäglich		monatlich		jährlich		Grund- betrag je Kalen- dertag DM
mehr als	bis	mehr als	bis	mehr als	bis	
	1,50		45,—		540,—	1
1,50	2,50	45,—	75,—	540,—	900,—	2
2,50	3,50	75,—	105,—	900,—	1260,—	3
3,50	4,50	105,—	135,—	1260,—	1620,—	4
4,50	5,50	135,—	165,—	1620,—	1980,—	5
5,50	6,50	165,—	195,—	1980,—	2340,—	6
6,50	7,50	195,—	225,—	2340,—	2700,—	7
7,50	8,50	225,—	255,—	2700,—	3060,—	8
8,50	9,50	255,—	285,—	3060,—	3420,—	9
9,50	11,—	285,—	330,—	3420,—	3960,—	10
11,—	13,—	330,—	390,—	3960,—	4680,—	12
13,—	15,—	390,—	450,—	4680,—	5400,—	14
15,—	17,—	450,—	510,—	5400,—	6120,—	16
17,—	19,—	510,—	570,—	6120,—	6840,—	18
19,—		570,—		6840,—		20

Zu § 11 der Verordnung:

§ 5

(1) Geldleistungen bei Arbeitsbefreiung wegen Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne und Mutterschaft sowie im Falle des Todes werden von beiden Sozialversicherungen nach den für ihre Versicherten geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Der Rentenanspruch ist geltend zu machen:

a) bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn ab 1. Januar 1952 50% und mehr des beitragspflichtigen Gesamteinkommens aus Arbeitsrechtsverhältnissen erzielt wurden,

b) bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt, wenn ab 1. Januar 1952 mehr als 50% des beitragspflichtigen Gesamteinkommens aus der Tätigkeit als Mitglied einer LPG erzielt wurde.

(3) Der Rentenberechnung ist das beitragspflichtige Gesamteinkommen zugrunde zu legen.

(4) Alle sonstigen Leistungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt.

(5) Für die Anmeldung des Leistungsanspruches bei beiden Sozialversicherungen gelten die gleichen Fristen.

§ 6

Bestehen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt Ansprüche auf Leistungen, so sind die Leistungen insgesamt als Leistungen für Mitglieder der LPG zu gewähren;

§ 7

(1) Der Teil der Gesamteinkünfte aus allen Versicherungsverhältnissen, der den Betrag von 600 DM monatlich bzw. 7200 DM jährlich übersteigt, ist beitragsfrei.

(2) Für die Beitragspflicht aus mehreren Versicherungsverhältnissen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Einkünfte als Lohnempfänger;
2. Einkünfte als Mitglied einer LPG;
3. Einkünfte aus handwerklicher Tätigkeit einschließlich Handelstätigkeit;
4. Einkünfte aus anderer selbständiger Tätigkeit.

(3) In den Versicherungsausweis sind alle Versicherungsverhältnisse einzutragen.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 8

Die Beiräte der Deutschen Versicherungsanstalt für die Sozialversicherung der Mitglieder der LPG arbeiten nach einem Statut, das die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beiräte regelt. Das Statut wird von der Deutschen Versicherungsanstalt bis 31. Mai 1959 erlassen.

Zu §§ 13 und 14 der Verordnung:

§ 9

(1) Entsteht nach Inkrafttreten der Verordnung vom 19. Februar 1959 ein Anspruch auf Geldleistungen (außer Renten), so sind für die Berechnung dieser Geldleistungen die Einkünfte aus genossenschaftlicher Tätigkeit und aus Bodenanteilen der letzten 12 Kalendermonate vor Eintritt des Versicherungsfalles zugrunde zu legen. Einkünfte, die den Betrag von 600 DM monatlich übersteigen, bleiben dabei außer Ansatz.

(2) Besteht die Mitgliedschaft zur LPG noch keine 12 Kalendermonate, so sind für die Berechnung von Geldleistungen (außer Renten) die Einkünfte zugrunde zu legen, die während der Zugehörigkeit zur LPG aus genossenschaftlicher Arbeit und aus Bodenanteilen erzielt wurden. Einkünfte, die den Betrag von 600 DM monatlich übersteigen, bleiben dabei außer Ansatz.

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Eintragungen in den Versicherungsausweis der Mitglieder der LPG über den Beginn, das Bestehen und über das Ende der Versicherungspflicht sowie zum Zwecke der Rentenberechnung erfolgen durch die LPG.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1959 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke
Vorsitzender

Verordnung zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen.

Vom 19. Februar 1959

In Durchführung der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795; Ber. S. 811) wurden Materialeinsatzlisten aufgestellt und damit die Ergebnisse fortschrittlicher Betriebe bei der Einsparung von Werkstoffen verallgemeinert;

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und in Auswertung der inzwischen gewonnenen Erfahrungen ist eine Neuregelung des Werkstoffeinsatzes erforderlich. Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795; Ber. S. 811);
2. die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469);
3. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792);
4. die Bekanntmachung vom 15. Juli 1953 der Verwendungsverbotliste Nr. 1 — Nichteisenmetalle für Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände — (ZBl. S. 347);
5. die Bekanntmachung vom 15. Juli 1953 der Verwendungsverbotliste Nr. 3 — Blei und Bleilegerungen — (ZBl. S. 364);
6. die Bekanntmachung vom 28. September 1953 der Verwendungsverbotliste Nr. 4 — Grauguß für LNA-Rohre — (ZBl. S. 479);
7. die Bekanntmachung vom 28. September 1953 der Verwendungsverbotliste Nr. 6 — Radiatoren und sanitäre Ausrüstungen aus Eisen und Stahl und NE-Metallen — (ZBl. S. 482);
8. die Bekanntmachung vom 30. September 1953 der Verwendungsverbotliste Nr. 8 — Schnellarbeitsstahl — (ZBl. S. 483);
9. die Anordnung vom 13. August 1954 über die Verwendungsverbotliste Nr. 9 — Kupfer und Kupferlegierungen — (ZBl. S. 443);
10. die Anordnung vom 10. August 1955 über die Verwendung von Nickel für legierte Stähle und zur Aufhebung des Verwendungsverbotes für Molybdän — Verwendungsverbot Nr. 12 — (GBl. I S. 570);
11. die Anordnung vom 12. August 1955 über die Verwendung von Zink und Zinklegierungen — Verwendungsverbot Nr. 13 — (GBl. I S. 582);

12, die Anordnung vom 6. Januar 1958 zur Förderung des Einsatzes von Aluminium bei der Einführung der neuen Technik (GBl. II S. 30).

§ 2

Die von den ehemaligen Ministern für Maschinenbau, Schwermaschinenbau, Allgemeinen Maschinenbau und Aufbau sowie von der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage der Verordnung vom 28. Mai 1953 erlassenen Materialeinsatzlisten bleiben bis auf weiteres in Kraft.

§ 3

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission regelt den Einsatz von Werkstoffen durch Anordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Leuschner

Anordnung über den Einsatz von Werkstoffen.

Vom 19. Februar 1959

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. I S. 140) wird folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Herausgabe Staatlicher Materialeinsatzlisten

(1) Der Einsatz volkswirtschaftlich wichtiger Materialien wird durch Staatliche Materialeinsatzlisten geregelt. Sie werden von der Staatlichen Plankommission erlassen.

(2) Für die Ausarbeitung sind die Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission verantwortlich. Die Ausarbeitung Staatlicher Materialeinsatzlisten ist der zuständigen VVB zu übertragen, die das zuständige Institut oder Zentrale Entwicklungs- und Konstruktionsbüro (ZEK) bzw. eine ähnliche Einrichtung beauftragen kann. Die zuständige Fachgruppe bzw. Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) ist bei der Ausarbeitung hinzuzuziehen.

(3) Die VVB sind für den Inhalt der von ihnen ausgearbeiteten Staatlichen Materialeinsatzlisten gegenüber der Staatlichen Plankommission verantwortlich. In den Staatlichen Materialeinsatzlisten ist die verantwortliche VVB und die von ihr beauftragte Stelle anzugeben.

(4) Staatliche Materialeinsatzlisten sind auf Verlangen der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, auszuarbeiten oder zu überarbeiten; hierfür kann eine Nomenklatur herausgegeben werden.

(5) Staatliche Materialeinsatzlisten sind mit der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, abzustimmen.

(6) Durch die Entwicklung überholte Staatliche Materialeinsatzlisten sind unverzüglich zu ändern. Die eingetretene Veränderungen sind kenntlich zu machen.

§ 2

Grundsätze für die Ausarbeitung Staatlicher Materialeinsatzlisten

(1) Vor der Ausarbeitung Staatlicher Materialeinsatzlisten ist der Materialverbrauch technisch und ökonomisch zu analysieren. An der Analyse sowie der Ausarbeitung von Staatlichen Materialeinsatzlisten sind die Betriebssektionen bzw. Fachausschüsse der Kammer der Technik zu beteiligen. Richtlinien für die Analyse des Materialeinsatzes und die daraus abzuleitenden Maßnahmen, insbesondere die Aufstellung von Materialeinsparungsbilanzen, werden durch die Staatliche Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, gegeben.

(2) Bei der Ausarbeitung Staatlicher Materialeinsatzlisten ist der Stand der modernen Technik unter Berücksichtigung material- und arbeitsparender Fertigungsverfahren zugrunde zu legen. Entscheidend für die Auswahl der Werkstoffe ist die ökonomische und technische Begründung. Durch die jeweilige Versorgungslage bedingte Umstände stellen keine ökonomische Begründung dar.

(3) Bei der Ausarbeitung Staatlicher Materialeinsatzlisten ist von einer für den beabsichtigten Zweck ausreichenden Qualität auszugehen. Soweit durch Übergang zu höherer Qualität Materialeinsparungen erzielt werden können, soll auch diese Möglichkeit beachtet werden. An Qualität, Oberflächenbeschaffenheit, Genauigkeit, Haltbarkeit, Festigkeit und dergleichen dürfen nur ökonomisch und technisch begründete Anforderungen gestellt werden. Dabei ist zwischen Export- und Inlandbedarf in der Regel kein Unterschied zu machen.

(4) Die spezifischen Eigenschaften der Werkstoffe sind weitgehend auszunutzen. Soweit technisch und ökonomisch vorteilhaft, ist das Prinzip der Funktionsteilung (Verbundfertigung) anzuwenden. An Austauschwerkstoffe dürfen keine höheren Ansprüche gestellt werden als an den bisher verwendeten Werkstoff. Austauschstoffe sind nur bei werkstoffgerechter Verarbeitung zulässig.

(5) Bei annähernd gleicher Eignung haben nichtmetallische Werkstoffe den Vorrang vor metallischen Stoffen, Eisenwerkstoffe (insbesondere mit nichtmetallischem Oberflächenschutz) den Vorrang vor Nichteisenmetallen. Der Einsatz von Holz unterliegt ebenso wie der Einsatz von Nichteisenmetallen sowie von hochwertigen Stählen, insbesondere aus dem Import, einem besonders strengen Maßstab.

(6) Die Möglichkeit der Auswahl unter mehreren Werkstoffen ist in den technisch unbedingt erforderlichen Grenzen zu halten.

§ 3

Inhalt der Staatlichen Materialeinsatzlisten

(1) Staatliche Materialeinsatzlisten sind in der Regel für eine Gruppe gleichartiger Erzeugnisse auszuarbeiten. Der Oberbegriff für diese Gruppe von Erzeugnissen ist in Anlehnung an die Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan so zu wählen, daß möglichst viele Erzeug-

nisse erfaßt werden, die Übersichtlichkeit und Zweckbestimmung der Staatlichen Materialeinsatzlisten jedoch gewahrt bleibt.

(2) Die Staatlichen Materialeinsatzlisten enthalten in der Regel eine Aufstellung von Erzeugnissen und — vom Gesichtspunkt des Materialeinsatzes — wichtigen Erzeugnistteilen nach Baugruppen. Bei jedem Erzeugnistteil ist die dafür zugelassene Werkstoffart und -qualität anzugeben, ferner die Planposition des Materials gemäß Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan. Der Werkstoff ist durch das gültige technische Kurzzeichen zu kennzeichnen.

(3) Der Einsatz der wichtigsten Materialien bzw. Materialgruppen ist weitgehend mengenmäßig zu begrenzen und in einer für die Kontrolle der Materialbedarfsplanung geeigneten Weise anzugeben. Soweit das sinnvoll erscheint, sind Kennziffern der Ausnutzung des Materials festzulegen.

(4) Die mengenmäßigen Begrenzungen des Materialeinsatzes können in absoluten Zahlen angegeben werden oder in Relation zur Leistung der Erzeugnisse oder zu sonstigen technischen und ökonomischen Bezugsgrößen, erforderlichenfalls auch in Form mathematischer funktionaler Ausdrücke.

(5) Die Anwendung bestimmter Fertigungsverfahren oder die Umstellung auf andere Werkstoffe oder Fertigungsverfahren innerhalb einer bestimmten Zeit kann vorgeschrieben werden. Das gleiche gilt für die Durchführung von Versuchen und Erprobungen.

(6) Standards, Kennziffern und andere Vorschriften können zu Bestandteilen der Staatlichen Materialeinsatzlisten erklärt werden.

§ 4

Staatliche Materialeinsatzlisten und Standards

(1) Staatliche Materialeinsatzlisten dürfen nicht in Widerspruch zu Staatlichen Standards (DDR-Standards) stehen. Ergibt sich bei der Ausarbeitung ein solcher Widerspruch, so ist vor dem Erlaß der Staatlichen Materialeinsatzliste eine Abstimmung mit dem Amt für Standardisierung herbeizuführen.

(2) Industriezweigregelungen (Fachbereich-Standards), die im Widerspruch zu Staatlichen Materialeinsatzlisten stehen, sind 4 Wochen nach dem Erlaß der Staatlichen Materialeinsatzlisten zu ändern.

§ 5

Wirksamkeit Staatlicher Materialeinsatzlisten

(1) Die in Staatlichen Materialeinsatzlisten aufgeführten Werkstoffarten, -qualitäten und -mengen sind als maximale Begrenzungen verbindlich. Sie gelten vor allen sonstigen Bestimmungen für den Einsatz und die Verwendung von Werkstoffen. Davon sind ausgenommen die Herstellungs- und Verwendungsverbote.

(2) Staatliche Materialeinsatzlisten können nach Güte und Menge der vorgeschriebenen Werkstoffe unterschritten werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Qualität des Erzeugnisses möglich ist. Der Einsatz geringerer Güten und Mengen ist verbindlich, soweit dies unter den jeweils gegebenen Umständen zur Sicherung eines rationellen Materialeinsatzes als notwendig angesehen werden muß.

(3) Sonstige Abweichungen von den Staatlichen Materialeinsatzlisten dürfen nur mit Ausnahmegenehmigung gemäß den §§ 12 bis 15 erfolgen.

(4) Die auf der Grundlage der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverbote — (GBl. S. 795; Ber. S. 811) veröffentlichten Materialeinsatzlisten gelten als Staatliche Materialeinsatzlisten im Sinne dieser Anordnung.

§ 6

Geltungsbereich der Staatlichen Materialeinsatzlisten

(1) Die Staatlichen Materialeinsatzlisten sind für alle Betriebe verbindlich, die die in Betracht kommenden Erzeugnisse oder Erzeugnistteile herstellen.

(2) Die Staatlichen Materialeinsatzlisten gelten für Inlands- und Auslandsaufträge, für die Herstellung, die Instandhaltung und Instandsetzung von Erzeugnissen in allen ihren Teilen und Verarbeitungsstufen, soweit die Staatlichen Materialeinsatzlisten nichts anderes bestimmen.

(3) Die Staatlichen Materialeinsatzlisten sind auch für die Absatz- und Versorgungsorgane sowie für den staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Großhandel verbindlich. Diese Einrichtungen sind berechtigt, beim Abschluß von Verträgen eine Erklärung über die Einhaltung der Staatlichen Materialeinsatzlisten zu fordern.

(4) Der Einsatz von Werkstoffen bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen im Bereich der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen unterliegt den Bestimmungen dieser Anordnung nur dann, wenn die Staatlichen Materialeinsatzlisten dies ausdrücklich bestimmen.

§ 7

Herstellungs- und Verwendungsverbote

(1) Die Staatliche Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, veranlaßt die Ausarbeitung oder Veränderung von Herstellungs- und Verwendungsverbote durch die zuständigen Ministerien und Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission oder arbeitet selbst solche Bestimmungen aus.

(2) Herstellungs- und Verwendungsverbote sind mit der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, abzustimmen. Sie werden von den zuständigen Ministerien oder der Staatlichen Plankommission erlassen. Die zuständigen Organe sind verpflichtet, die ihnen unterstellten Betriebe entsprechend anzuweisen.

(3) Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend für die Herstellungs- und Verwendungsverbote. Die Herstellungs- und Verwendungsverbote sind vor allen anderen Bestimmungen über den Einsatz und die Verwendung von Werkstoffen vorrangig.

§ 8

Finanzierung

Die Erstattung der Kosten für die Ausarbeitung Staatlicher Materialeinsatzlisten erfolgt nach den für Standardisierungsaufgaben geltenden Bestimmungen.

§ 9

Verwendungsbegrenzung für NE-Metalle

Soweit nicht durch Staatliche Materialeinsatzlisten geregelt, ist die Verwendung von Kupfer, Nickel, Zinn, Zink, Blei und sonstigen unedlen Nichteisenmetallen sowie deren Legierungen nur in dem technisch begründeten Umfange, bezogen auf die Funktion des Erzeugnisses, gestattet. Die Verarbeiter der Werkstoffe bzw.

die Hersteller der Erzeugnisse sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Bei der Prüfung ist § 2 Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Kontrollpflicht

Die Minister und Staatssekretäre, die Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und der Plankommissionen bei den Räten der Kreise, die Hauptdirektoren der VVB, der Präsident des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung, der Präsident des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht sowie die Leiter volkseigener und aller anderen Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, in ihrem Bereich für die Einhaltung der Staatlichen Materialeinsatzlisten, der Herstellungs- und Verwendungsverbote sowie der Verwendungsbegrenzung für Nichteisenmetalle gemäß § 9 zu sorgen.

§ 11

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung bzw. den Staatlichen Materialeinsatzlisten, Herstellungs- und Verwendungsverbote zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden. Mitarbeiter der Organe der staatlichen Verwaltung entsprechend der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sind grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser Verordnung disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

(2) Für den Erlass von Ordnungsstrafbescheiden sind jeweils im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Minister, Staatssekretäre, Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission, Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke oder Vorsitzenden der Plankommissionen bei den Räten der Kreise zuständig.

(3) Der Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission und der Präsident des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung können Ordnungsstrafverfahren aus allen Fachbereichen an sich ziehen und in diesen Fällen Ordnungsstrafbescheide selbst erlassen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlass des Ordnungsstrafbescheides gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

II.

Ertelung von Ausnahmegenehmigungen

§ 12

Antragsteller

Technisch oder ökonomisch bedingte Abweichungen von Staatlichen Materialeinsatzlisten oder Herstellungs- und Verwendungsverbote sind nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung können von dem Hersteller des Erzeugnisses oder dem Auftraggeber gestellt werden.

§ 13

Inhalt der Anträge

(1) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Werkstoffeinsatz sind mit einer Durch-

schrift einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Antragsteller (Name, Anschrift, Telefon-Nr.),
2. herzustellendes Erzeugnis (Art, Menge, Preis, Gütezeichen),
3. Verwendung des Erzeugnisses (Inland, Regierungsauftrag, Export mit Angabe des Landes),
4. Bezeichnung der Staatlichen Materialeinsatzliste oder des Herstellungs- und Verwendungsverbotes, wofür die Ausnahmegenehmigung beantragt wird,
5. beantragter Werkstoff (Art, Qualität, Menge, Materialverbrauchsnorm),
6. Benennung des Erzeugnistelles, in das der beantragte Werkstoff eingehen soll, und Angabe des Verarbeitungszeitraumes,
7. Hersteller des Erzeugnisses (Name, Anschrift, Telefon-Nr.),
8. Begründung des Antrages,
9. Aufzählung der in den letzten 3 Jahren erhaltenen gleichartigen Genehmigungen,
10. Datum der Antragstellung, Unterschrift des Werk- oder Betriebsleiters.

(2) Anträge müssen technisch oder ökonomisch begründet werden. Die Begründung muß erkennen lassen, daß der Hersteller des Erzeugnisses oder sein Auftraggeber sich um andere Lösungen bemüht haben. Technische Unterlagen und wertmäßige Berechnungen sind in dem erforderlichen Umfang beizufügen.

§ 14

Einreichung und Bearbeitung der Anträge

(1) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Werkstoffeinsatz sind an dasjenige Organ zu richten, das für die Zuteilung des beantragten Materials zuständig ist, und zwar an

1. die zentralgeleitete VVB, Abteilung material-technische Versorgung, für zentralgeleitete Betriebe,
2. den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes bzw. die VVB (B), Abteilung material-technische Versorgung, für bezirksgeleitete Betriebe,
3. die Plankommission beim Rat des Kreises für alle übrigen Betriebe und Einrichtungen.

(2) Anträge auf nicht kontingentiertes Material sind an das für den Verarbeiter des Materials zuständige Organ zu richten.

(3) Generelle Sonderregelungen werden durch Anordnungen oder in den Staatlichen Materialeinsatzlisten bekanntgegeben.

(4) Eine Ausnahmegenehmigung darf erteilt werden, wenn die technische oder ökonomische Begründung anerkannt wird und der Antrag volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Die Genehmigung ist auf längstens ein Planjahr zu befristen. Ein Anspruch auf Kontingentzuteilung ist damit nicht verbunden.

(5) Über technisch begründete Anträge ist erst zu entscheiden, wenn ein technisches Gutachten vorliegt. Das Gutachten ist von der VVB (innerhalb dieser von dem Institut, dem Zentralen Entwicklungs- und Konstruktionsbüro oder einer ähnlichen Einrichtung) abzugeben, die für die jeweils in Betracht kommende Staatliche Materialeinsatzliste verantwortlich ist. Das gilt auch dann, wenn der Antrag sich auf ein Herstellungs- und

Verwendungsverbot bezieht. Vor der Weitergabe an das entscheidende Organ ist das technische Gutachten mit der zuständigen Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung abzustimmen.

(6) Die Entscheidung ist dem Antragsteller auf der Durchschrift des Antrages unter Beifügung des Dienstsigels mitzuteilen.

(7) Die Staatliche Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen aufzuheben.

(8) Alle Anträge sind laufend zu nummerieren und in der Nummernfolge abzulegen.

(9) Bei Kontrollen oder nach Aufforderung durch die Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung sind die Betriebe verpflichtet, ihnen die Ausnahmegenehmigungen vorzulegen.

§ 15

Übergangsregelung

Diese Anordnung gilt auch für die Ausnahmeanträge zu Materialeinsatzlisten, die von den ehemaligen Ministerien für Maschinenbau, Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau, vom Ministerium für Aufbau oder der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795; Ber. S. 811) für verbindlich erklärt worden sind. Die darin vorgesehenen Sonderregelungen für Ausnahmeanträge bleiben nur für die Materialeinsatzlisten der Verpackungswirtschaft (V-Reihe) in Kraft.

III.

Schlussbestimmung

§ 16

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Ordnungsstrafbestimmung des § 11 tritt einen Monat nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Verordnung

**Über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von
Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott.**

Vom 19. Februar 1959

Um das Schrottaufkommen zu sichern und die bisher für dieses Gebiet erlassenen Bestimmungen zusammenzufassen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott durch Anordnungen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, zu regeln.

(2) Die Anwendung der in den Anordnungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festgelegten Bestimmungen auf die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik regelt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gesondert im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung bzw. dem Minister des Innern.

§ 2

(1) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die örtlichen Räte sind verantwortlich, daß der in ihrem Bereich vorhandene Schrott entsprechend den Bestimmungen der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen erfaßt und abgeliefert wird. Sie sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren, den zur Ablieferung Verpflichteten Auflagen zu erteilen und deren Erfüllung durchzusetzen.

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die örtlichen Räte sind verpflichtet, die gesamte Bevölkerung, die gesellschaftlichen Organisationen und die Schulen für die Sammlungen von Schrott zu gewinnen.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ablieferungspflicht für Schrott nicht nachkommt oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Schrott annimmt oder sammelt oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen sprengstoffbehafteten oder explosionsfähigen Schrott versendet, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft.

(2) In leichten Fällen kann gemäß § 20 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) eine Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM verhängt werden.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen,

Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens (GBl. S. 923) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen,

Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott (GBl. S. 922),

Verordnung vom 28. Oktober 1955 zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott (GBl. I S. 793),

Anordnung vom 8. Oktober 1948 über die Ablieferung von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetallabfällen und Rückständen (Schrottablieferungs-Anordnung) (ZVOBl. S. 478),

Anordnung vom 6. Juli 1949 über Maßnahmen des Sammelns und Aufbereiten des in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vorhandenen Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrotts (ZVOBl. I S. 516) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen,

Anordnung vom 10. November 1953 zur stärkeren Einschaltung des privaten Schrotthandels (ZBl. S. 549),

Anordnung vom 7. Januar 1954 über die Ausgabe neuer Ausweise für Schrottbeauftragte (ZBl. S. 28),

Anordnung vom 15. März 1956 über die Aufgaben und Befugnisse der Schrottbeauftragten (GBl. II S. 89),

Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1956 über die Aufgaben und Befugnisse der Schrottbeauftragten (GBl. II 1957 S. 7).

Berlin, den 19. Februar 1959

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Stoph

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anordnung Nr. 1

über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott.

— Schrottanordnung —

Vom 19. Februar 1959

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott (GBl. I S. 144) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Grundsätze

§ 1

(1) Schrott sind Erzeugnisse jedes Bearbeitungszustandes sowie Abfälle und Rückstände aus Eisen, Stahl und unedlen Nichteisenmetallen, die allein wegen ihres Metallinhaltes noch Gebrauchswert haben und wieder eingeschmolzen oder chemisch aufbereitet werden können.

(2) Nicht als Schrott gelten:

a) Abfälle und Rückstände, die während des Gießprozesses und unmittelbar danach durch Putzen anfallen (mit Ausnahme von Bären und Sauen), sowie Gießereiauswurf (Kreislaufmaterial). Für Kreislaufmaterial bei Nichteisenmetall-Schrott ist die Begriffsbestimmung der TGL 2945—56 maßgebend;

b) Erzeugnisse jedes Bearbeitungszustandes und Abfälle, die im derzeitigen Zustand bei der Anfallstelle nicht verwendbar sind, sich aber anderweit an Stelle von Neumaterial verwenden lassen (Nutzmaterial). Nicht als Nutzmaterial gelten sämtliche Teile von zur Verschrottung freigegebenen Kraftfahrzeugen, es sei denn, daß das Verschrottungsgutachten die Verschrottung einzelner Teile bzw. Aggregate nicht zuläßt. Die Schrotterklärung darf erst nach Abgabe eines Angebotes an das Staatliche Vermittlungskontor und entsprechend seiner Stellungnahme erfolgen;

§ 2

(1) Schrott ist abzuliefern. Von der Ablieferung sind ausgenommen:

a) Schrott, der auf Grund eines Kontingentes im Anfallbetrieb verbraucht werden darf (Eigenanfall),

b) Walzwerksschrott (Blauschrott) und Kokillengußbruch, der nach den Weisungen der volkseigenen Handelszentrale Schrott (nachfolgend VHZ Schrott genannt) verbraucht werden darf,

c) Nichteisenmetall-Schrott, der nach den Bestimmungen dieser Anordnung umgeschmolzen werden darf (Umschmelzschrott),

d) sprengstoffbehafteter Schrott.

(2) Zur Annahme und zum Sammeln von Schrott sind die VHZ Schrott und die privaten Schrotthandelsbetriebe innerhalb der von der VHZ Schrott festgelegten Einzugsbereiche berechtigt.

(3) Einzelpersonen erhalten die Genehmigung zur Sammlung von Schrott aus privaten Haushalten und von herrenlosem Schrott aus freiem Gelände, wenn

a) die Sammlung von einer staatlichen Einrichtung oder einer gesellschaftlichen Organisation veranstaltet wird oder

b) der zuständige Rat des Kreises ihnen auf Antrag die schriftliche Erlaubnis dazu erteilt hat.

§ 3

(1) In den Gemeinden sind von den örtlichen Organen Schrottsammelplätze einzurichten und zu unterhalten.

(2) Hauseigentümer sind verpflichtet, auf ihren bebauten Grundstücken Schrottecken einzurichten oder Behälter aufzustellen, die eine getrennte Lagerung von Müll und von Schrott ermöglichen. Schrottecken oder für die Aufnahme von Schrott bestimmte Behälter sind als solche zu kennzeichnen;

(3) Schrott darf auf Müllplätzen oder in Müllbehältern nicht gelagert werden.

(4) Für die Organisation der Abholung sind die örtlich zuständigen Betriebe der VHZ Schrott verantwortlich.

Abschnitt II

Planung

§ 4

(1) Die Planträger haben den für sie im Volkswirtschaftsplan festgelegten Plan für das Schrottaufkommen unverzüglich auf die ihnen unterstellten Betriebe und die Plankommissionen bei den Räten der Kreise aufzuteilen;

(2) Die Plankommissionen bei den Räten der Kreise haben die weitere Aufteilung auf die ihnen unterstellten Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie und auf die Räte der Gemeinden bzw. Städte und Stadtbezirke vorzunehmen.

(3) Die Aufteilung haben die Planträger dem Schrottbeauftragten der Republik, die Plankommissionen bei den Räten der Kreise dem örtlich zuständigen Schrottbeauftragten für den Erfassungsbereich unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Pläne sind Bestandteile der Betriebspläne und monatlich auf dem genehmigten Formblatt wie folgt abzurechnen:

a) von den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft gegenüber dem Schrottbeauftragten bei dem übergeordneten Organ,

b) von den Betrieben der volkseigenen örtlichen und ihr gleichgestellten Wirtschaft gegenüber dem örtlich zuständigen Schrottbeauftragten für den Er-

fassungsbereich; soweit diese Betriebe VVB (B) unterstehen, über den Schrottbeauftragten bei der zuständigen VVB (B),

- c) von den Schrottbeauftragten der übergeordneten Organe gemäß Buchstaben a und b gegenüber dem Schrottbeauftragten der Republik.

§ 5

(1) Die Planträger und die Plankommissionen bei den Räten der Kreise dürfen die Aufteilung des Schrottaufkommensplanes nur in begründeten Einzelfällen ändern. Änderungen gelten stets mit Beginn des nächsten Kalendervierteljahres.

(2) Die Planträger und die Plankommissionen bei den Räten der Kreise haben die notwendig werdenden Änderungen dem nach § 4 Abs. 3 zuständigen Schrottbeauftragten bis zum 15. Tage vor Beginn des Kalendervierteljahres bekanntzugeben.

(3) Die rechtzeitige Bekanntgabe der Änderungen ist Voraussetzung für die Änderung der entsprechenden Schrottabsatzverträge.

Abschnitt III

Die Organe der Schrotterfassung

§ 6

(1) Die Organe der Schrotterfassung sind die Schrottbeauftragten. Sie haben die Aufgabe, die allseitige Erfüllung der Schrottaufkommenspläne der Betriebe und der sonstigen Institutionen ihres Wirkungsbereiches zu sichern.

(2) Einzusetzen sind:

- a) der Schrottbeauftragte der Republik und seine beiden Stellvertreter,
- b) die Schrottbeauftragten für die vom Schrottbeauftragten der Republik festgelegten Erfassungsbereiche,
- c) die Schrottbeauftragten bei den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung,
- d) die Schrottbeauftragten für die Wirtschaftszweige bei dem Schrottbeauftragten der Republik
 1. Grundstoffindustrie,
 2. Chemische Industrie,
 3. Maschinenbau,
 4. Leichtindustrie,
 5. Lebensmittelindustrie,
- e) Schrottbeauftragte bei den VVB und bei den von dem zuständigen übergeordneten Organ für die Schrotterfassung bestimmten Leitbetrieben nach der von dem Schrottbeauftragten der Republik festgelegten Nomenklatur,
- f) Schrottbeauftragte in den Betrieben der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft.

(3) Der Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission setzt den Schrottbeauftragten der Republik und seine Stellvertreter ein.

(4) Der Schrottbeauftragte der Republik hat die Schrottbeauftragten gemäß Abs. 2 Buchstaben b bis f einzusetzen. Der Schrottbeauftragte der Republik kann zur Unterstützung der Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche weitere Schrottbeauftragte einsetzen und ihnen Befugnisse nach § 8 Abs. 2 übertragen.

(5) Die Einsetzung hat durch Aushändigung des Ausweises für Schrottbeauftragte zu geschehen.

§ 7

(1) Die Schrottbeauftragten sind Angestellte der Institution, für deren Wirkungsbereich sie eingesetzt sind. Die Leiter der Institutionen sind verpflichtet, die erforderlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Tätigkeit ihrer Schrottbeauftragten zu schaffen.

(2) Die Anleitung und Kontrolle ihrer Tätigkeit obliegt dem Schrottbeauftragten der Republik.

(3) Die Schrottbeauftragten gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b bis d (mit Ausnahme des Ministeriums für Verkehrswesen) und die Schrottbeauftragten in den Großbetrieben haben ihre Tätigkeit hauptberuflich auszuüben. Großbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe mit mehr als 3000 Beschäftigten, in denen regelmäßig erhebliche Mengen Schrott anfallen.

§ 8

(1) Die Schrottbeauftragten sind zur Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches berechtigt,

- a) auf die Ablieferung bzw. die Verwendung des Schrottes gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c hinzuwirken,
- b) in Zweifelsfällen zu entscheiden, was als Schrott anzusehen ist,
- c) Schrotterklärungen auszusprechen,
- d) von Betrieben und Einzelpersonen Auskünfte über wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse und Vorgänge zu fordern, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist,
- e) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen.

(2) Die Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche sind außerdem berechtigt, die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die örtlichen Räte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2 der Verordnung) zu unterstützen und den Leitern der Betriebe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft schriftlich verbindliche Auflagen hinsichtlich der Schrotterfassung zu erteilen. Der Schrottbeauftragte des übergeordneten Organs ist von der Auflage zu unterrichten. Diese Auflagen werden insbesondere erteilt

- a) zur Durchsetzung der im § 16 festgelegten Pflichten der Anfallstellen,
 - b) zur Beräumung des Werkgeländes mit eigenen Arbeitskräften,
 - c) zur sofortigen Meldung von Überplanbeständen und nicht mehr genutzten Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens (Grundmittelfonds) an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven.
- (3) Die Schrottbeauftragten haben strafbare Handlungen, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen, bei den dafür zuständigen staatlichen Organen anzuzeigen.

Abschnitt IV Schrotterklärungen

§ 9

Schrotterklärungen sind auszusprechen, wenn der Eigentümer oder der Rechtsträger die Ablieferungspflicht unberechtigt bestreitet.

§ 10

(1) Die Schrotterklärung bewirkt, daß

- a) in Zweifelsfällen festgestellt wird, was als Schrott anzusehen ist,

b) der danach Verpflichtete nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Schrotterklärung die Wegnahme der zu Schrott erklärten Gegenstände dulden muß.

(2) Die gleiche Wirkung hat ein von den Beteiligten unterzeichnetes Verschrottungsprotokoll.

§ 11

(1) Die Schrotterklärung ist schriftlich zu erteilen und muß dem Eigentümer bzw. Rechtsträger oder dem Nutzungsberechtigten so zur Kenntnis gebracht werden, daß die Einhaltung der Rechtsmittelfristen kontrolliert werden kann.

(2) Die Schrotterklärung muß enthalten:

- a) die genaue Aufstellung der zu Schrott erklärten Maschinen, Maschinentelle, Betriebseinrichtungen oder Teile von ihnen, Warenvorräte und sonstigen Gegenstände,
- b) den Hinweis, mit welchem Rechtsmittel die Schrotterklärung angefochten werden kann,
- c) die Angabe, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle das Rechtsmittel eingelegt werden kann;

§ 12

(1) Gegen Schrotterklärungen ist die Beschwerde zulässig. Diese ist binnen einer Woche nach Zustellung der Schrotterklärung schriftlich bei dem Schrottbeauftragten einzulegen, der die Schrotterklärung ausgesprochen hat.

(2) Hilft der Schrottbeauftragte dieser Beschwerde nicht ab, so hat er binnen einer Woche nach Eingang der Beschwerde den Vorgang dem Schrottbeauftragten bei dem ihm übergeordneten Organ mit einer ausführlichen Darstellung des Sachverhaltes vorzulegen. Den Beteiligten ist dies gleichzeitig mitzuteilen.

(3) Der Schrottbeauftragte bei dem übergeordneten Organ hat über die Beschwerde innerhalb eines Monats nach deren Eingang zu entscheiden. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Beschwerdeführer zu begründen. Die Entscheidung und ihre Begründung sind den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen Entscheidungen der Schrottbeauftragten gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b bis d kann die Beschwerde beim Schrottbeauftragten der Republik binnen 2 Wochen eingelegt werden.

(5) Beschwerden gegen die Entscheidungen beim Schrottbeauftragten der Republik sind bei dem Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission innerhalb 2 Wochen zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 13

Der Schrottbeauftragte darf die zu Schrott erklärten Gegenstände erst dann zur Verschrottung freigeben, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel eingelegt oder wenn über das eingelegte Rechtsmittel endgültig entschieden worden ist.

Abschnitt V

Pflichten der Anfallstellen

§ 14

Anfallstellen sind die Betriebe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie sowie die Betriebe der privaten Industrie und des metallverarbeitenden Handwerks.

§ 15

(1) Die Anfallstellen haben den vorhandenen Schrott zu melden, und zwar durchschnittliche Monatsaufkommen von mehr als 50 kg Eisen- und Stahlschrott oder 10 kg Nicht Eisenmetall-Schrott monatlich, kleinere Mengen vierteljährlich.

(2) Die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie haben monatlich Bestand, Zugang und Verbrauch von Schrott zu melden.

(3) Die Anfallstellen sind verpflichtet, den Anfall und Verbrauch von Blauschrott und Kokillengußbruch monatlich zu melden. Die VHZ Schrott hat Pläne zur Lenkung dieses Materials aufzustellen und durch entsprechende Abrechnung dafür zu sorgen, daß Anfall und Verbrauch jederzeit nachweisbar sind.

(4) Die Meldungen sind auf den genehmigten Formblättern innerhalb der darin angegebenen Fristen an die örtlich zuständigen Betriebe der VHZ Schrott zu erstatten.

§ 16

(1) Der Schrott ist in der Anfallstelle getrennt nach den Sortenbestimmungen der Staatlichen Standards bzw. der Preisbestimmungen zu sammeln und zu lagern. Der Schrott ist frei von Fremdkörpern und fremden Beimengungen zu halten. An besonders gekennzeichneten Stellen sind Behälter aufzustellen, die die sortengerechte Erfassung erleichtern. An den Maschinen sind entsprechende Vorrichtungen anzubringen.

(2) Die Anfallstellen haben dafür zu sorgen, daß nur schrottfreier Formsand und Werkschutt auf Halden verkippt wird.

(3) Die Anfallstellen haben den Schrott entsprechend ihren Kapazitäten selbst aufzubereiten.

(4) Die Anfallstellen und die privaten Schrotthandelsbetriebe haben den Schrott zu verladen und den zuständigen Betrieben der VHZ Schrott zuzuführen bzw. nach deren Weisungen zu versenden, sofern sie über Gleisanschluß oder eigene Lastkraftwagen verfügen.

§ 17

(1) Es ist verboten,

- a) sprengstoffbehafteten Schrott an den Schrotthandel und die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie,
- b) explosionsfähigen Schrott an die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie

zu versenden.

(2) Schrott, der weder sprengstoffbehaftet noch explosionsfähig ist, aber durch seine innere oder äußere Beschaffenheit für die Aufbereitung oder den Verbrauch schädlich sein kann, darf von der Anfallstelle nur mit Zustimmung des Käufers geliefert werden. Schädliche Anhaftungen hat die Anfallstelle auf Verlangen des Käufers zu entfernen.

Abschnitt VI

Sonderbestimmungen für Nicht Eisenmetall-Schrott

§ 18

(1) Nicht Eisenmetall-Schrott, der nicht mit Kontingent zugewiesen wird, darf nur mit vorheriger Zustimmung des Schrottbeauftragten der Republik umgeschmolzen werden (Umschmelzgenehmigung).

(2) Der Schrottbeauftragte der Republik kann den Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche das Recht einräumen, in Einzelfällen bis zur Höchstgrenze von 50 kg Umschmelzgenehmigungen für Reparaturen an betriebseigenen Maschinen und Anlagen zu erteilen.

§ 19

(1) Die Umschmelzgenehmigung ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt über den Kontingenträger zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(2) In dem Antrag hat der Antragsteller zu versichern, daß

- a) der bis zum Tage der Antragstellung angefallene Nichteisenmetall-Schrott bis auf die für die Umschmelzung benötigte Menge an den Schrotthandel abgeliefert wurde,
- b) der für die Umschmelzung vorgesehene Schrott im eigenen Betrieb angefallen ist und bei der Erfüllung des Schrottaufkommensplanes unberücksichtigt bleibt,
- c) nur die reparaturbedürftigen Teile umgeschmolzen werden und anderer Nichteisenmetall-Schrott nur in der Menge beigegeben wird, die zur Wiederherstellung der reparaturbedürftigen Teile erforderlich ist.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des Kontingenträgers, daß der Bedarf anderweit nicht gedeckt werden kann, die erteilten Plankontingente dem Zeitsoll entsprechend voll realisiert worden sind und innerhalb seines Bereiches aus Lager- oder Überplanbeständen kein Material umgesetzt werden kann,
- b) die Erklärung des Umschmelzbetriebes, daß er zur Durchführung des Umschmelzens bereit ist und dies seine planmäßige Produktion nicht beeinträchtigt.

(4) Der Antrag bedarf mit Ausnahme der Anträge der Genossenschaften des metallverarbeitenden Handwerks der bestätigenden Gegenzeichnung durch den Schrottbeauftragten des Betriebes und den unmittelbar übergeordneten Schrottbeauftragten,

§ 20

(1) Umschmelzgenehmigungen werden nur erteilt:

- a) für Reparaturen an betriebseigenen Maschinen und Anlagen, wenn dieser Bedarf zu Beginn eines Planungszeitraumes nicht erkennbar war und daher nicht geplant werden konnte,
- b) für den nicht zu planenden Bedarf der Genossenschaften des metallverarbeitenden Handwerks an Reparaturmaterial,
- c) für Reparaturen von Akkumulatoren,
- d) für Formen aus Nichteisenmetall,
- e) für alte graphische Metalle,
- f) zur Wiederherstellung von Kulturgütern.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und c ist außerdem Schrott der gleichen Sorte und Menge an den Schrotthandel abzuliefern. Die Schrottablieferungsbescheinigung ist dem Antrag auf Umschmelzgenehmigung beizufügen.

(3) Die Umschmelzgenehmigung ist keine Ausnahme-genehmigung zur Verwendung von Material, das einem Verwendungsverbot unterliegt.

(4) Die Umschmelzbetriebe dürfen nur das in der Umschmelzgenehmigung bezeichnete Material annehmen und die Antragsteller das Material nur für den in der Umschmelzgenehmigung angegebenen Zweck verwenden.

§ 21

(1) Der Schrottbeauftragte der Republik hat eine Durchschrift jeder Umschmelzgenehmigung den zuständigen Kontingenträgern monatlich zu übersenden.

(2) Die Kontingenträger haben den durch die Umschmelzungen gedeckten Bedarf bei der Erteilung von Kontingenten an die betreffenden Bedarfsträger zu berücksichtigen.

§ 22

(1) Bei dem Bezug von Akkumulatoren hat der Verbraucher die nicht mehr gebrauchsfähigen Akkumulatoren gleichen Metallinhaltes binnen 14 Tagen nach Empfang der Ware an den Schrotthandel oder einen zur Annahme nicht mehr gebrauchsfähiger Akkumulatoren berechtigten Betrieb abzuliefern. Er erhält dafür den gesetzlichen Schrottpreis. Bei dem Bezug stationärer Akkumulatoren beginnt die Frist mit der Inbetriebnahme. Die Art der Ablieferung ist vorher von den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(2) Ist der Verkäufer der neuen Akkumulatoren zur Annahme der nicht mehr gebrauchsfähigen Akkumulatoren nicht berechtigt, so hat der Verbraucher innerhalb von 4 Tagen nach der Ablieferung dem Verkäufer die besonders gekennzeichnete Bescheinigung des Schrotthandels oder eines zur Annahme nicht mehr gebrauchsfähiger Akkumulatoren berechtigten Betriebes vorzulegen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Akkumulatoren für Erstausrüstungen geliefert werden.

Abschnitt VII

Schrottpremien

§ 23

(1) Für die Ablieferung von Sammelschrott erhalten die Berechtigten außer dem Schrottpreis eine Prämie.

(2) Den Schrottbeauftragten nach § 6 Abs. 2 Buchstaben c, e und f können bei der Übererfüllung des Schrottaufkommensplanes ihres Bereiches Prämien gewährt werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Prämienzahlung und die Höhe der Prämien sind in der Prämienordnung festgelegt.

Abschnitt VIII

Nutzmaterial

§ 24

(1) Nutzmaterial (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) darf nicht verschrottet werden.

(2) Die Anfallstellen und der Schrotthandel haben Nutzmaterial auszusortieren und unter Beachtung der Bestimmungen über die Maschinen- und Materialvermittlung der Nutzung zuzuführen.

(3) Die Anfallstellen und der Schrotthandel haben ihren Arbeitern (Lohnempfängern) Prämien für das Aussortieren von Nutzmaterial zu zahlen. Die Prämie beträgt 12 DM je Tonne Nutzmaterial. Sie ist für jedes volle Kilogramm innerhalb von 2 Wochen nach dem Verkauf aus dem Erlös zu zahlen.

(4) Auf Nutzmaterial finden die entsprechenden Gütevorschriften für Neumaterial, insbesondere für die chemischen, mechanischen und statischen Eigenschaften, keine Anwendung.

§ 25

(1) Zum Handel mit Nutzmaterial aus Eisen und Stahl, das sich an Stelle von Neueisen verwenden läßt (Nutzeisen), ist allein die VHZ Schrott berechtigt, soweit im folgenden nicht anders bestimmt.

(2) Die Anfallstellen dürfen ihre Produktionsabfälle aus Eisen und Stahl unmittelbar an andere Betriebe weiterverkaufen.

(3) Der Schrottbeauftragte der Republik und die Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche sind berechtigt, die Nutzeisenverkäufe der Anfallstellen zu kontrollieren und Lieferungen zugunsten volkswirtschaftlich wichtiger Vorhaben zu veranlassen. Die zuständigen übergeordneten Organe sind zu hören und von der Entscheidung zu verständigen.

§ 26

(1) Nutzmaterial aus unedlen Nichteisenmetallen (Nichteisenmetall-Nutzmaterial) darf in der Regel nur auf Grund eines Kontingentes des Käufers verkauft werden.

(2) Liegt kein Kontingent vor, darf Nichteisenmetall-Nutzmaterial nur mit schriftlicher Genehmigung des Schrottbeauftragten der Republik verkauft werden. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn nachweisbar ein dringender Bedarf vorhanden ist, dieser Bedarf zu Beginn eines Planungszeitraumes nicht erkennbar war und daher nicht geplant werden konnte.

(3) Die Genehmigung hat der Käufer über den Kontingenträger schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag ist eine Erklärung des Kontingenträgers beizufügen, aus der hervorgeht, daß die erteilten Plankontingente dem Zeitseil entsprechend voll realisiert worden sind.

(4) Die Käufer dürfen das in der Genehmigung bezeichnete Material nur für den in der Genehmigung angegebenen Zweck verwenden.

(5) Die §§ 20 Abs. 3 und 21 gelten entsprechend.

§ 27

Das gemäß §§ 25 und 26 verkaufte Nutzmaterial ist nicht auf den Schrottaufkommensplan des Verkäufers anzurechnen.

Abschnitt IX

Schlußbestimmung

§ 28

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2*
über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von
Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott.
— Schrottanordnung —
— Sprengstoffbehafteter und explosionsfähiger
Schrott —

Vom 19. Februar 1959

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott (GBl. I S. 144) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Versand sprengstoffbehafteten Schrottes an den Schrotthandel und die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie ist unzulässig.

(2) Sprengstoffbehafteter Schrott im Sinne dieser Anordnung sind alle Gegenstände, die ihrer Art oder Herkunft nach Sprengstoffe enthalten oder mit Sprengstoffen behaftet sein können. Darunter fallen insbesondere Munitionskörper aller Art und jeglicher Schrott aus sprengstoffherstellenden Betrieben.

(3) Sprengstoffbehafteter Schrott ist unverzüglich dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zur weiteren Veranlassung zu melden. In Zweifelsfällen sind die Schrottgegenstände dem zuständigen Volkspolizeikreisamt als sprengstoffverdächtiger Schrott zu melden.

(4) Im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung ist sprengstoffbehafteter Schrott den von dem Minister festgelegten Stellen zu melden.

(5) Munitionsschrott darf nur in gedeckten und verplombten Wagen, bei kleineren Mengen in geeigneten verplombten Behältern, versandt werden. Den Sendungen ist eine Bescheinigung des Absenders über die Ungefährlichkeit des Schrottes beizufügen.

§ 2

(1) Der Versand explosionsfähigen Schrottes an die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie ist unzulässig.

(2) Explosionsfähiger Schrott sind Gegenstände, die frei von Sprengstoffen, ihrer Art und Herkunft nach geeignet sind, auf Grund von äußeren Einwirkungen jeder Art erhebliche Explosionen oder explosionsähnliche Wirkungen bei der Verarbeitung des Schrottes hervorzurufen.

(3) Explosionsfähiger Schrott sind insbesondere:

- a) Stahlflaschen,
- b) Feuerlöscher,
- c) Rohrbremsen, Federausgleicher, Rückholer, Luftvorhörer, Stoßdämpfer, Panzerachslager, Panzerantriebe, Bojen, hydraulische Winden, hydraulische Anhängerkupplungen und ähnlicher Schrott,
- d) hydraulische Türschließer,
- e) Kardanwellen,
- f) Walzen,
- g) Rollen,
- h) Konstruktionsteile,
- i) Hohlräder,
- k) Hohlkörper, deren ursprünglicher Verwendungszweck nicht mehr feststellbar ist, und deren Inhalt deshalb als unkontrollierbar erscheinen muß.

* Anordnung Nr. 1 (GBl. I S. 143)

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Gegenstände sind dann nicht explosionsfähiger Schrott, wenn ihre Gefährlichkeit durch entsprechende Aufbereitungsarbeiten beseitigt worden ist.

§ 3

(1) Die Anfallstellen und die Betriebe des Schrotthandels haben Beauftragte für die Schrottverladung zu bestellen. Diese Beauftragten haben dafür zu sorgen, daß der verladene Schrott entsprechend dieser Anordnung frei von sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Gegenständen (gefährlicher Schrott) ist.

(2) Die Beauftragten haben auf dem freien Feld der Rückseite des Frachtbriefes und auf dem Waggonzettel, soweit der Transport im Werkverkehr erfolgt auf dem Lieferschein, das Nichtvorhandensein von gefährlichem Schrott zu bestätigen. Die Bestätigung hat den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut zu enthalten.

§ 4

Die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie (Empfänger) dürfen Schrottsendungen nur bei gleichzeitiger Übergabe der Bestätigungen über das Nichtvorhandensein von gefährlichem Schrott (§ 3 Abs. 2) entgegennehmen.

§ 5

(1) Die Empfänger sind verpflichtet, durch ihre Betriebsangehörigen alle möglicherweise als gefährlicher Schrott anzusehenden Gegenstände aussortieren und getrennt lagern zu lassen. § 1 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die als gefährlicher Schrott festgestellten Gegenstände sind unter fortlaufender Numerierung mit der Wagennummer, dem Registrierzeichen des Kahnes oder dem polizeilichen Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, dem Eingangstag der Ware und der Bezeichnung des Absenders in ein Tagebuch einzutragen. Die Eintragsnummer ist auf dem Gegenstand mit roter Farbe zu vermerken.

(3) Den Betriebsangehörigen der Empfänger ist für das Auffinden von gefährlichem Schrott eine Fundprämie zu zahlen.

§ 6

(1) Der verladende Betrieb hat die gezahlten Fundprämien und die Kosten für das Unschädlichmachen des gefährlichen Schrottes zu erstatten, und zwar bei Feststellung

- a) sprengstoffbehafteten Schrottes (§ 1) in Höhe von insgesamt 10,— DM je Stück, höchstens jedoch insgesamt 100,— DM je Wagen oder Kraftfahrzeug und 500,— DM je Kahn,
- b) explosionsfähigen Schrottes (§ 2) in Höhe von insgesamt 2,— DM je Stück, höchstens jedoch insgesamt 100,— DM je Wagen oder Kraftfahrzeug und 500,— DM je Kahn.

(2) Die Erstattungspflicht des verladenden Betriebes besteht jedoch nur, wenn

- a) der Empfänger dem verladenden Betrieb die Feststellung des gefährlichen Schrottes innerhalb der für die Übersendung des Werkbefundes geltenden Fristen angezeigt hat,
- b) der Empfänger die festgestellten Gegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet und eingetragen hat (§ 5 Abs. 2),
- c) der verladende Betrieb nicht innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Anzeige (Buchst. a) die beanstandeten Gegenstände besichtigt und den Feststellungen des Empfängers berechtigt widersprochen hat.

§ 7

Jeder Wagen oder Kahn kann von dem Empfänger nur einmal einer Beurteilung unterzogen werden.

§ 8

Die Leiter der Betriebe, in denen Schrottverladungen und Schrottentladungen durchgeführt werden, haben dafür zu sorgen, daß die dafür eingesetzten Betriebsangehörigen monatlich über die Einhaltung dieser Anordnung belehrt werden und dies in einem besonderen Buch durch Unterschrift bestätigen.

§ 9

(1) Für den Verkauf von Nutzmaterial finden die Bestimmungen des § 2 keine Anwendung.

(2) Der Käufer hat bei der Bearbeitung des Nutzmaterials die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen zu treffen, insbesondere die Arbeitsschutzanordnungen zu beachten.

(3) Der Verkäufer hat den Käufer des Nutzungsmaterials auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 besonders hinzuweisen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Anordnung Nr. 2

Bestätigung

über das Nichtvorhandensein von sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Gegenständen in dem verladenen Schrott.

Ich bestätige, daß der verladene Schrott keine sprengstoffbehafteten oder explosionsfähigen Gegenstände im Sinne der Anordnung Nr. 2 vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Schrottanordnung — Sprengstoffbehafteter und explosionsfähiger Schrott — (GBl. I S. 149) enthält.

Ich weiß, daß ich bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Bestimmungen schadenersatzpflichtig bin und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Dritte Verordnung*
zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen
auf dem Gebiet der Volkswirtschaftsplanung

Vom 19. Februar 1959

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der „VVB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe —“ (GBl. S. 1098);

* 2. VO (GBl. I 1952 S. 793)

2. die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Oktober 1953 zur Verordnung über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der „VVB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe —“ (GBl. S. 1098);
3. die Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 103);
4. die Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 267);
5. die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1953 zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 912);
6. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. April 1954 zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte — Erfassung von Kunststoffabfällen — (GBl. S. 459);
7. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. September 1954 zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte — Erfassung und Weiterverwendung von Alt-Kautschuk-, Kautschuk-Abfällen und gebrauchten Kraftfahrzeugreifen — (GBl. S. 790);
8. die Vierte Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1955 zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte — Erfassung von Abfallhaaren im Friseurgewerbe — (GBl. I S. 552); die Preisverordnung Nr. 427 vom 26. Juli 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Abfallhaare im Friseurgewerbe — (GBl. I S. 553) bleibt bis auf weiteres in Kraft;
9. die Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien (einschließlich Nahrungsgüter) — Allgemeiner Teil ab 1957 — (Sonderdruck Nr. 158 des Gesetzblattes).

§ 2

Die Organisation der Altstoffwirtschaft sowie die Bildung, Zusammenlegung, Trennung, Auflösung oder Änderung der Unterstellung sowie die Aufgaben der in der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) Abschnitt IV erwähnten Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane und anderen Organe regelt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission durch Anordnungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Leuschner

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven.

Vom 19. Februar 1959

Auf Grund des § 2 der Dritten Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftsplanung (GBl. I S. 150) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für die Anleitung der Örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven (nachstehend Vermittlungskontor genannt) ist das zentrale Organ für die Erfassung und Lenkung wertgeminderter Maschinen, Produktionsmaterialien und Konsumgüter sowie nichtmetallischer Altstoffe. Der Sitz des Vermittlungskontors ist Berlin.

(2) Das Vermittlungskontor unterhält Außenstellen in Schwerin, Halle, Erfurt, Dresden und Berlin mit Handelslagern und auswärtigen Vermittlungsabteilungen. Mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, kann das Vermittlungskontor weitere Außenstellen errichten.

(3) Das Vermittlungskontor ist juristische Person gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(4) Das Vermittlungskontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

§ 2

(1) Das Vermittlungskontor hat wertgeminderte Maschinen, Produktionsmaterialien und Konsumgüter zu erfassen, aufzubereiten und der weiteren Verwendung zuzuführen sowie die Erfassung und Verwendung nichtmetallischer Altstoffe zentral zu lenken.

(2) Zu diesem Zweck hat das Vermittlungskontor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Übernahme und Vermittlung von Produktionsmitteln, die in nächster Zeit keine Verwendung finden und die durch die zuständigen VVB bzw. den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke nicht innerhalb der festgelegten Frist zur Umverteilung gelangt sind und keinen vollen Gebrauchswert besitzen; ausgenommen sind metallurgische Rohstoffe und Halbfabrikate, ferner Erzeugnisse der pharmazeutischen sowie der Nahrungs- und Genussmittelindustrie;
2. Übernahme und Vermittlung der Produktionsmittel, die von den fachlich zuständigen staatlichen Versorgungskontoren nicht übernommen wurden, weil sie keine handelsübliche bzw. den gegenwärtigen Qualitätsanforderungen entsprechend keine neuwertige Ware darstellen;
3. Übernahme des von der volkseigenen Handelszentrale Schrott aus dem Schrottauflommen gewonnenen Nutzmateriale mit Ausnahme von Nutzeisen;
4. Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen aller Art sowie mit gebrauchten Kraftfahrzeugersatzteilen und gebrauchten Kraftfahrzeugbereifungen;

- 5; Mitwirkung bei der Vorbereitung der staatlichen Materialbilanzen für nichtmetallische Altstoffe sowie Aufstellung der erforderlichen Sortimentsbilanzen;
- 6; Lenkung der Versorgung der Bedarfsträger mit Hilfe der nach den Sortimentsbilanzen aufgestellten Lieferpläne;

§ 3

(1) Zur Durchführung der im § 2 festgelegten Aufgaben ist das Vermittlungskontor verpflichtet:

- 1; die erforderliche Bedarfsplanung nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission durchzuführen;
- 2; bei der Aufstellung der Importpläne über die nach der staatlichen Materialbilanz einzuführenden nichtmetallischen Altstoffe mitzuwirken und die Importe nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, zu verteilen;
- 3; bei der Ausarbeitung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, der Lieferung und des Bezuges der entsprechenden Materialien mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen;
- 4; die von ihm erworbenen Maschinen, Materialien und sonstigen Gegenstände vorwiegend an Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, ferner an Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktions-, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, private Produktions- und Handwerksbetriebe oder den Einzelhandel in der Regel kontingentfrei abzugeben;
- 5; bei zentralen und örtlichen Material-Verkaufsaktionen in Zusammenarbeit mit den beteiligten örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung mitzuwirken;
- 6; Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Verwendung von Gebrauchsmaterial und nichtmetallischen Altstoffen auszuwerten und die Durchführung entsprechender Forschungs- und Entwicklungsarbeiten anzuregen;
- 7; die Materialbilanzen in Übereinstimmung mit der Methode der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes lieferseitig abzurechnen;
- 8; Allgemeine Lieferbedingungen für Gebrauchsmaterialien und nichtmetallische Altstoffe im Auftrage der Staatlichen Plankommission auszuarbeiten;
- 9; bei der Erfüllung der Aufgaben mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den Vereinigungen volkseigener Betriebe und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten;

(2) Das Vermittlungskontor ist berechtigt

- 1; im Auftrage der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen die notwendigen Angaben und Unterlagen über Materialbestände, Aufkommen und Bedarf zu verlangen;
- 2; an die für das Aufkommen und den Bedarf zuständigen Organe Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben, mit Ausnahme der Lieferpläne für gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser, für deren Aufstellung das Versorgungskontor Industrie Glas verantwortlich ist;

- 3; mit den beteiligten Wirtschaftsorganen Globalverträge bzw. Globalvereinbarungen abzuschließen;
- 4; bei dem Auftreten von Schwierigkeiten in der Versorgung der Bedarfsträger mit Materialien bzw. nichtmetallischen Altstoffen auf Verlangen oder mit Zustimmung des übergeordneten Organs die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen oder selbst durchzuführen;
- 5; zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben überbetriebliche und überbezirkliche Wettbewerbe in Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft zu organisieren;
- 6; Werkstätten zur Überholung von Maschinen, zur Aufbereitung von Materialien und zur Gewinnung von Ersatzteilen einzurichten und zu unterhalten sowie andere geeignete Werkstätten oder Reparaturbetriebe hinzuzuziehen;
- 7; Betriebsstätten zur zentralen Erfassung und Aufbereitung bestimmter Materialien wie auch Einzelhandelsgeschäfte zum Verkauf wertgeminderter Konsumgüter mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, einzurichten und zu unterhalten;
- 8; den mit der Aufbereitung und Werterhöhung Beschäftigten sowie dem Ein- und Verkaufspersonal einen entsprechenden materiellen Anreiz im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zu bieten;
- 9; volkseigene, genossenschaftliche, halbstaatliche und private Betriebe in bezug auf das Vorhandensein von ihnen nicht benötigter meldepflichtiger Materialbestände wie auch hinsichtlich der Erfüllung ihrer Meldepflicht gemäß § 4 zu kontrollieren;

§ 4

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sowie die Organe und Einrichtungen der staatlichen Verwaltung haben die Bestände gemäß § 2 Abs. 2 unter Beachtung der Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen des Kontors anzubieten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;

(2) Die örtlich zuständigen Außenstellen des Vermittlungskontors haben die ihnen nach Abs. 1 angebotenen Bestände auf eigene Handelslager oder in die Vermittlung zu einem zu vereinbarenden Preis zu übernehmen, der die Wiederverwendung zuläßt, sofern diese Bestände nicht Schrott darstellen;

(3) Waren, die einem Bedarfsträger durch Vermittlung zugeführt werden sollten, jedoch innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht abgesetzt werden können, hat das Vermittlungskontor auf Handelslager zu nehmen. Das Vermittlungskontor kann hierbei Lager von Betrieben mit deren Zustimmung zur zeitweiligen Einlagerung von Beständen gegen Vergütung in Anspruch nehmen;

§ 5

(1) Das Vermittlungskontor hat die Preise nach dem Zustand der betreffenden Maschinen und Materialien zu bilden. Diese Preise dürfen im Höchstaße beim Ankauf 90 % des Werksabgabepreises und bei Konsumgütern 90 % des Verbraucherpreises für fabrikneue, gleiche oder vergleichbare Waren betragen. Ausgenommen sind gebrauchte Kraftfahrzeuge sowie nichtmetallische Altstoffe, deren Preisbildung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt;

(2) Das Vermittlungskontor kann für seine Vermittlungstätigkeit ein Entgelt berechnen.

§ 6

Der Struktur- und der Stellenplan des Vermittlungskontors sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

(1) Das Vermittlungskontor wird durch den Direktor geleitet, der von dem Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen wird.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Vermittlungskontors und seiner Außenstellen verantwortlich und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission gebunden.

(3) Der Direktor hat 2 Stellvertreter. Der Direktor bestimmt, welcher seiner beiden Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Stellvertreter des Direktors und die anderen Mitarbeiter des Vermittlungskontors sowie die Leiter der Außenstellen werden durch den Direktor eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der beiden Stellvertreter des Direktors bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Vermittlungskontor durch den Direktor, in dessen Abwesenheit durch den von ihm bestimmten Stellvertreter des Direktors vertreten.

(6) Im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches und ihrer Befugnisse sind die Stellvertreter des Direktors berechtigt, das Vermittlungskontor zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertreten die Stellvertreter das Vermittlungskontor jeweils gemeinsam mit einem anderen von dem Direktor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen das Vermittlungskontor vertreten.

§ 8

Die Staatliche Plankommission erläßt die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen des Vermittlungskontors. Bis zum Erlaß dieser Bedingungen ist unter Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnung die Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 104) anzuwenden.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 1 über die Organisation der Altstoffwirtschaft.

Vom 19. Februar 1959

Zur Verbesserung der Organisation der Altstoffwirtschaft wird auf Grund des § 2 der Dritten Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftsplanung (GBl. I S. 150) im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Nichtmetallische Altstoffe im Sinne dieser Anordnung sind:

- 1: Alttextilien aus Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe sowie Fabrikationsabfälle textiler Art,
- 2: Altpapier sowie Fabrikationsabfälle aus Papier und Pappe,
- 3: Sammelknochen,
- 4: Gelatineknochen,
- 5: Leimleder, leimgebendes,
- 6: Leimleder, gelatinegebendes,
- 7: Lederschnitzel und -späne,
- 8: Altkautschuk und Altgummiabfälle,
- 9: Rücklaufflaschen (außer Pfandflaschen),
- 10: Rücklaufgläser (außer Pfandgläser),
- 11: Glasbruch,
- 12: Altkorken,
- 13: Haare (Anfall aus dem Friseurgewerbe).

(2) Die im Abs. 1 genannten Altstoffe sind zu erfassen, aufzubereiten und einer zweckentsprechenden wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

(3) Das Vernichten, Vermischen, Zurückhalten oder Unbrauchbarmachen nichtmetallischer Altstoffe in gewerblichen Anfallstellen ist unzulässig.

§ 2

(1) Die Planung des Aufkommens und der Verteilung entsprechend besonderer Nomenklatur erfolgt durch die Staatliche Plankommission. Die Räte der Bezirke reichen ihre in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Leitbetrieb des volkseigenen Altstoffhandels vorbereiteten Planvorschläge für das Aufkommen der Staatlichen Plankommission ein. Die Räte der Bezirke übergeben die von der Staatlichen Plankommission bestellten Planaufgaben aufgeschlüsselt an die Leitbetriebe und an die Räte der Kreise. Die Räte der Kreise übergeben den Städten, Gemeinden und gewerblichen Anfallstellen die aufgliederten Planaufgaben.

(2) Die Erfüllung der Planaufgaben haben die Räte der Bezirke als Planträger zu überwachen und durchzusetzen.

(3) Für die planmäßige Lenkung des Absatzes nichtmetallischer Altstoffe auf der Grundlage der vom Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven aufgestellten Lieferpläne sind die Leitbetriebe des volkseigenen Altstoffhandels verantwortlich. Für Rücklaufflaschen und -gläser stellt das Versorgungskontor Industrieglas die Lieferpläne auf.

(4) Die Abrechnung und Analyse der Erfassung und Lieferung nichtmetallischer Altstoffe hat jeder Planträger für seinen Verantwortungsbereich durchzuführen. Die Staatliche Plankommission kann das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven mit der Überwachung der den Lieferplänen entsprechenden Versorgung der Bedarfsträger mit nichtmetallischen Altstoffen beauftragen.

§ 3

(1) Die Räte der Bezirke haben mit der Durchführung der planmäßigen Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe von ihnen bestimmte volkseigene Betriebe zu beauftragen. In jedem Bezirk ist mindestens ein volkseigener Betrieb als Leitbetrieb einzusetzen.

(2) Die Räte der Bezirke setzen in jedem Kreis einen volkseigenen oder genossenschaftlichen Betrieb als Kreiserfasser ein. Diese Aufgabe kann erforderlichenfalls auch einem Privatbetrieb übertragen werden.

(3) Die Kreiserfasser sind gegenüber den Räten der Kreise für die Durchführung der staatlichen Planaufgaben in den aufgegebenen Sortimenten verantwortlich.

(4) Volkseigene und genossenschaftliche Kleinerfassungsstellen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt bzw. des Stadtbezirkes oder des Kreises.

(5) Die Kreiserfassungsstellen bedienen sich zur Durchführung ihrer Planaufgaben in der Regel gewerbmäßiger und anderer Sammler. Gewerbmäßige Sammler bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eines Berechtigungsscheines des Rates des Kreises. Sammler ohne Gewerbe genehmigung müssen im Besitz eines Berechtigungsscheines des für ihren Wohnsitz zuständigen Rates der Gemeinde oder der Stadt bzw. des Stadtbezirkes sein.

§ 4

(1) Die Kreiserfasser sozialistischer Eigentumsformen sind verpflichtet, über das Erfassen von Altstoffen aus Betrieben und anderen größeren Anfallstellen, soweit die anfallende Menge in der Regel mehr als 500 DM im Kalendervierteljahr ausmacht, mit den Anfallstellen Verträge zu schließen.

(2) Die Leitbetriebe können mit Zustimmung des Rates des Bezirkes Kreiserfasser sozialistischer Eigentumsformen beauftragen, auch außerhalb ihres Kreisgebietes in bestimmten Anfallstellen die Erfassung vorzunehmen.

(3) Den Kleinerfassungsstellen sozialistischer Eigentumsform und den in ihrem Auftrag arbeitenden Sammlern sollen für die Erfassung nichtmetallischer Altstoffe durch die Räte der Kreise abgegrenzte Sammelbereiche zugewiesen werden. Sie erhalten aufgliederte Planaufgaben durch den zuständigen VEB Altstoffhandel.

(4) Die privaten Kleinerfassungsstellen und die Sammler mit und ohne Gewerbe genehmigung (§ 3 Abs. 5) erhalten durch die Räte der Kreise bestimmte Sammelbereiche zugewiesen, die hauptsächlich Haushalte und Kleingewerbe umfassen. Sie sollen sich gegenüber den Kreiserfassungsstellen vertraglich verpflichten, bestimmte Mengen aufzubringen.

(5) Die Aufgaben der Kleinerfassungsstellen und der Sammler umfassen das Gesamtsortiment an nichtmetallischen Altstoffen. Spezialerfassungsstellen, die für einen oder mehrere Kreise im gleichen Bezirk zuständig sind, sind Kreiserfassern gleichgestellt. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Materialtechnische Versorgung. Ist eine Spezialerfassungsstelle für mehrere Bezirke zuständig, bedarf sie dazu der Genehmigung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel.

§ 5

(1) Die Erfasser sind zur Annahme und Bezahlung derjenigen nichtmetallischen Altstoffe verpflichtet, für deren Aufkommen die Räte der Bezirke gemäß § 2 verantwortlich sind.

(2) Bei Haussammlungen sind auf Verlangen die geltenden Preisanordnungen vorzulegen.

(3) In den Kreis- und Kleinerfassungsstellen sind die Aufkaufpreise, die die Bevölkerung betreffen, durch einen Aushang kenntlich zu machen.

(4) Um der berufstätigen Bevölkerung das Abgeben nichtmetallischer Altstoffe zu erleichtern, sind die Annahmestellen an mindestens 2 Tagen in der Woche bis zum allgemeinen Ladenschluß offenzuhalten.

§ 6

(1) Gewerbliche Anfallstellen im Sinne dieser Anordnung sind die Betriebe der Industrie, der Landwirtschaft, des Handels, des Verkehrs und des Handwerks, ferner die Einrichtungen der staatlichen Verwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die gewerblichen Anfallstellen sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden nichtmetallischen Altstoffe ständig zu sammeln, nach Sorten getrennt und vor Verschmutzung geschützt zu lagern und an die Erfassungsstellen abzuliefern.

§ 7

(1) In den gewerblichen Anfallstellen sind geeignete Mitarbeiter zugleich als Beauftragte für die Erfassung der Altstoffe einzusetzen.

(2) Die Beauftragten sind zu verpflichten, durch Aufklärung und durch Organisation von Wettbewerben das innerbetriebliche Sammeln von Altstoffen durchzuführen und die Ablieferung der gesammelten Altstoffe zu sichern.

§ 8

Sammler haben nichtmetallische Altstoffe an den zuständigen Kreiserfasser abzuliefern. Die Kreiserfasser dürfen die Altstoffe nur nach den Weisungen des Leitbetriebes verwenden.

§ 9

(1) Die Leitbetriebe berichten über die Planerfüllung monatlich den Räten der Bezirke sowie dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven, Berlin, binnen 8 Werktagen nach Ablauf des Berichtszeitraumes.

(2) Die Kreis- und Spezialerfassungsstellen berichten über die Planerfüllung monatlich den Leitbetrieben und den Räten der Kreise binnen 2 Werktagen nach Ablauf des Berichtszeitraumes.

§ 10

(1) Altkautschuk, Altgummiabfall und gebrauchte Kraftfahrzeugreifen sind zu erfassen, soweit sie für die Weiterverwendung geeignet sind und Absatz hierfür besteht. Reifen, die für die Runderneuerung geeignet sind, müssen dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven angeboten werden.

(2) Gelatineknochen haben die Kreisrassler aus den Sammelknochen auszusortieren, soweit sie den Versand an die verarbeitende Industrie selbst vornehmen.

(3) Bunter Glasbruch wird nur erfasst, soweit Absatzmöglichkeiten hierfür vorhanden sind.

§ 11

(1) Die Erfassung von Rücklaufflaschen und -gläsern sowie die von Kunststoffabfällen wird durch besondere Anordnungen geregelt. Soweit Kunststoffe in den Altstoffhandelsbetrieben anfallen, sind sie nach den Weisungen des Staatlichen Chemiekontors zu verwenden.

(2) Die Erfassung von Abfällen aus Erntebindegarn erfolgt durch die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, die die gesammelten Altstoffe dem zuständigen Leitbetrieb des volkseigenen Altstoffhandels zuleitet.

§ 12

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft,

Berlin, den 19. Februar 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2*
über die Organisation der Altstoffwirtschaft.
— Prämienordnung —

Vom 19. Februar 1959

Auf Grund des § 2 der Dritten Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftsplanung (GBl. I S. 150) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Geldprämien für das Sammeln und Erfassen nichtmetallischer Altstoffe können an demokratische Massenorganisationen, Schulen, Haus- und Hofgemeinschaften, andere Personengruppen und Einzelpersonen für

1. gute Wettbewerbs- und Sammelergebnisse,
2. die Anwendung und Durchsetzung besonders guter Methoden zur Popularisierung der Sammlung oder zur Mobilisierung der Bevölkerung für das Abliefern nichtmetallischer Altstoffe

gewährt werden.

(2) Prämien gemäß Abs. 1 können auch Beauftragte für Altstoffe in den Betrieben für hervorragende Leistungen erhalten.

* Anordnung Nr. 1 (GBl. I S. 153)

§ 2

Nichtmetallische Altstoffe im Sinne dieser Prämienordnung sind Alttextilien, Altpapier sowie Produktionsabfälle der textil- und papierverarbeitenden Industrie, Sammelknochen, Gelatineknochen, gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser.

§ 3

(1) Begründete Vorschläge zur Prämierung gemäß § 1 sind von den Massenorganisationen, den Organen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den Schulen, anderen Kollektiven, Altstoffhandelsbetrieben, Mitarbeitern der örtlichen Staatsorgane an den zuständigen Rat des Kreises einzureichen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz bzw. Wohnsitz derjenigen, für die die Gewährung einer Prämie in Vorschlag gebracht wird.

(2) Die Räte der Kreise legen die ihnen zugegangenen Vorschläge mit ihrer Stellungnahme der gemäß § 4 zu bildenden Bezirksprämienkommission vor. Die Bezirksprämienkommission kann Prämienvorschläge auch unmittelbar entgegennehmen.

(3) Eine Doppelprämierung nach den Bestimmungen dieser Prämienordnung und der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 289) für die gleiche Leistung ist unzulässig.

(4) Vorschläge, die überbezirkliche Bedeutung haben und in einem Bezirk bereits prämiert wurden, können für eine überbezirkliche Prämierung vorgeschlagen und vom Wirtschaftsrat des betreffenden Rates des Bezirkes an die Prämienkommission bei dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven* eingereicht werden. Dieses kann mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission eine entsprechende Prämierung vornehmen.

(5) Die Zusammensetzung der nach Abs. 4 zu bildenden Kommission regelt der Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission auf Vorschlag des Direktors des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven.

§ 4

(1) Über die Prämienvorschläge entscheidet der Vorsitzende des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Dabei läßt er sich von einer in jedem Bezirk zu bildenden Prämienkommission beraten.

(2) Die ihm gemäß Abs. 1 zufallende Verpflichtung und Befugnis kann der Vorsitzende des Wirtschaftsrates auf seinen Stellvertreter übertragen.

(3) Der Bezirksprämienkommission sollen angehören:
ein Vertreter des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes als Vorsitzender,

ein Vertreter der Plankommission eines Rates des Kreises, der vom Wirtschaftsrat benannt wird,

* Berlin W 8, Zimmerstraße 77

der Werkleiter des zuständigen Leitbetriebes des volkseigenen Altstoffhandels,

ein Vertreter des Bezirksvorstandes des FDGB,

ein Vertreter des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,

der Bezirksaltstoffbeauftragte eines in dem Bezirk gelegenen Betriebes.

(4) Die Bezirksprämienkommission kann zweckentsprechend erweitert werden.

(5) Die Bezirksprämienkommission unterbreitet dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates bzw. seinem Stellvertreter einmal in jedem Kalendervierteljahr ihre Vorschläge über die Gewährung von Prämien.

(6) Neben den Geldbeträgen sind den Prämienempfängern Urkunden oder Begleitschreiben, die vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sind, durch den Vorsitzenden der Plankommission des zuständigen Rates des Kreises auszuhandigen. Die Auszeichnungen sind in den Betrieben, den Haus- und Hofgemeinschaften oder bei sonstigen Versammlungen vorzunehmen und öffentlich bekanntzugeben mit dem Ziel, die Sammlung und Erfassung nichtmetallischer Altstoffe zu popularisieren und weitere Kreise der Bevölkerung dafür zu gewinnen.

(7) Die Prämien sollen in der Regel für ein Sammlerkollektiv 300 DM und für eine Einzelperson 200 DM je Auszeichnung nicht übersteigen. Bei der Festlegung der Höhe der Prämie soll der volkswirtschaftliche Nutzen der erfassten Altstoffe berücksichtigt werden.

§ 5

Ist die Mehrheit der Mitglieder einer Bezirksprämienkommission mit einer Entscheidung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes nicht einverstanden, entscheidet über einen entsprechenden Antrag der Bezirksprämienkommission der Vorsitzende des Wirtschaftsrates.

§ 6

Mittel für Prämierungen im Jahre 1959 werden den Räten der Bezirke durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven zur Verfügung gestellt.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Dezember 1955 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von nichtmetallischen Altstoffen — Prämienordnung — (GBl. I S. 987) außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 3* über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — Rücklauf und Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser —

Vom 19. Februar 1959

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft (GBl. I S. 153) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte sowie nach Anhören des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser aller Art ab 100 ccm Inhalt werden ständig aufgekauft und der Wiederverwendung zugeführt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um

1. Wein-, Sekt- und Spirituosensflaschen,
2. Kronenkorkflaschen,
3. Import- und Firmenspezialflaschen,
4. Kaffeesahneflaschen,
5. Taschenflaschen,
6. Doppelringflaschen,
7. Einheitsverpackungsflaschen (EHV-Flaschen),
8. Ölfflaschen,
9. Weithals- und Industriekonservengläser,
10. Marmeladen- und Honiggeläser,
11. Import- und Firmenspezialgläser,
12. Mayonnaisegläser.

Ausgenommen hiervon sind Getränkeflaschen und Gläser, für die in der Regel ein Pfandbetrag erhoben wird.

(2) Gekauft werden nur gesäuberte, unbeschädigte Getränkeflaschen und Gläser. Durch technische Öle, Farben, Pharmazeutika oder auf andere Weise verunreinigte Flaschen und Gläser werden vom Lebensmitteleinzelhandel und vom Altstoffhandel nicht angenommen.

§ 2

(1) Neben dem Altstoffhandel ist auch der hierfür in Betracht kommende Lebensmitteleinzelhandel verpflichtet, gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser anzunehmen und für diese die gesetzlich vorgeschriebenen Preise zu zahlen.

(2) Die Räte der Städte bzw. Stadtbezirke und Gemeinden können Verkaufsstellen gemäß Abs. 1, denen die räumlichen Voraussetzungen hierfür fehlen, von der Ankaufspflicht befreien. In jeder Gemeinde muß jedoch mindestens eine Annahmestelle bestehen, deren Aufsuchen der Bevölkerung zugemutet werden kann.

(3) Diejenigen Verkaufsstellen, die von der Ankaufspflicht befreit sind, haben ein Hinweisschild mit der Anschrift der nächsten Annahmestelle gut sichtbar anzubringen.

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 153)

§ 3

(1) Die Abfüll- und Konservierungsbetriebe sind ausschließlich durch die Leitbetriebe des volkseigenen Altstoffhandels mit gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern zu versorgen. Die Leitbetriebe können mit dieser Versorgung auch Großhandelskontore für Lebensmittel, kommunale Großhandelsbetriebe und Betriebe des privaten Flaschengroßhandels sowie die Kreisverbände und Kreis-Konsumgenossenschaften beauftragen.

(2) Die nach Abs. 1 beauftragten Betriebe sind gegenüber den Leitbetrieben meldepflichtig. Zwischen ihnen und den Leitbetrieben sind Erfassungsverträge zu schließen.

(3) Zwischen den Leitbetrieben des volkseigenen Altstoffhandels und den Betrieben der Abfüll- und Konservierungsindustrie sind Versorgungsverträge entsprechend dem Bedarf an gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern zu schließen.

(4) Die Leitbetriebe des volkseigenen Altstoffhandels schließen mit den HOG- und HOL-Kreisbetrieben, anderen Großanfallstellen und Kreiskonsum-Genossenschaften Verträge über den Ankauf gebrauchter Flaschen und Gläser ab.

§ 4

Die Abfüll- und Konservierungsbetriebe dürfen gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser in der Regel nicht selbst ankaufen. Die Leitbetriebe können jedoch im Bedarfsfall diese Betriebe sowie private Lebensmittel- und Spirituosen Großhandelsbetriebe als Sammler einsetzen. Die Abrechnung der erfaßten Flaschen und Gläser hat über den Leitbetrieb zu erfolgen. Der Leitbetrieb zahlt diesen Erfassern die für Sammler geltenden Preise und berechnet den Abfüll- und Konservierungsbetrieben die gesetzlich vorgeschriebenen Abgabepreise.

§ 5

(1) Werden Abfüll- und Konservierungsbetriebe unmittelbar durch die gemäß § 3 Abs. 1 beauftragten Betriebe mit gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern versorgt, haben die Lieferbetriebe dem zuständigen Leitbetrieb des volkseigenen Altstoffhandels in jedem Falle 2% des Rechnungsbetrages zu zahlen.

(2) Berechnungsgrundlage für die Vergütung gemäß Abs. 1 ist die Summe der Beträge, über die jeweils in einem Kalendermonat Rechnungen ausgestellt worden sind.

(3) Die Vergütung wird jeweils am 5. des folgenden Monats fällig.

§ 6

(1) Für die Kreisverbände und Kreis-Konsumgenossenschaften entfällt bis zum 31. März 1959 die Zahlung von 2% gemäß § 5 bei der Lieferung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser an Abfüll- und Konservierungsbetriebe der Konsumgenossenschaften.

(2) Die Versorgung aller Abfüll- und Konservierungsbetriebe mit neuen und gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern erfolgt ab 1. Januar 1959 durch das Versorgungskontor Industrieglas Leipzig. Der volkseigene Altstoffhandel disponiert über das Aufkommen gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser entsprechend den vom Versorgungskontor Industrieglas aufgestellten Lieferplänen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Oktober 1956 über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. I S. 1153) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. Juli 1957 (GBl. I S. 392) außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Seibmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 3*
über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen
Textil-Kontors.

Vom 2. Februar 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors (GBl. I S. 588) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) mit Wirkung vom 1. Januar 1959
das Versorgungskontor Baumwolle.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Seibmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1958 S. 852)

Arbeitsschutzanordnung 334.

— Bolzenschußgeräte —

Vom 5. Februar 1959

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung gelten für alle Geräte, mit denen mittels einer Pulverladung Bolzen in Mauerwerk, Stahl, Holz oder andere Werkstoffe eingetrieben werden.

§ 2

Geräte und Zubehörteile

(1) Bolzenschußgeräte müssen gut sichtbar und dauerhaft angebracht Hersteller- und Typenzeichen, Herstellungsnummer und Abnahmestempel bzw. Beschußzeichen der für das Herstellerwerk zuständigen Prüfstelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung bzw. des Beschußamtes tragen.

(2) Die Originalverpackungen der Bolzen müssen leicht lesbar und dauerhaft angebracht folgende Angaben enthalten:

Name oder Zeichen des Herstellerwerkes,
Typenbezeichnung der Bolzen,
Kaliberangaben in mm,
Zulassungsvermerk des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

(3) Kartuschen für Bolzenschußgeräte müssen in Behältern verpackt sein, die auf Deckblättern folgende Angaben tragen:

- Name oder Zeichen des Herstellerwerkes,
 - Typenbezeichnung der Kartuschen,
 - Kaliber in mm,
 - Zulassungsvermerk des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.
- Hinweis: „Nur für Bolzenschußgeräte“.

(4) Alle Bolzenschußgeräte, Bolzen und Kartuschen ausländischer Herkunft müssen die in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Angaben ebenfalls enthalten. An Stelle des Zulassungsvermerkes des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung gilt der des im Herstellerland zuständigen Amtes.

§ 3

An- und Verkauf von Bolzenschußgeräten

(1) Die Abgabe von Bolzenschußgeräten und Kartuschen von Herstellerwerken oder Verkaufsorganisationen an Endverbraucher ist dem für den Wohnsitz des Erwerbers zuständigen Volkspolizeikreisamt schriftlich mitzuteilen. Herstellerwerke bzw. Verkaufsorganisationen haben über die Abgabe von Geräten einen Nachweis mit folgenden Angaben zu führen:

- Name des Käufers,
- Anzahl und Nummer der abgegebenen Geräte,
- Anzahl und Typ der abgegebenen Kartuschen.

(2) Weiterverkauf, Verleih oder die sonstige Weitergabe von Bolzenschußgeräten und Kartuschen durch Betriebe oder Personen ist verboten.

§ 4

Aufbewahrung

(1) Betriebsleiter bzw. Betriebsinhaber oder eine von ihnen eingesetzte Aufsichtsperson sind dafür verantwortlich, daß Bolzenschußgeräte und Kartuschen auch während der Arbeitszeit so aufbewahrt werden, daß sie nicht abhanden kommen können und eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

(2) Bolzen und Kartuschen für die Geräte dürfen nur in der vom Herstellerwerk gelieferten Originalpackung aufbewahrt und befördert werden. In den Taschen der Kleidung dürfen keine losen Kartuschen mitgeführt werden.

(3) Über Zu- und Abgang sowie Bestand an Kartuschen ist täglich ein Nachweis zu führen.

§ 5

Zugelassene Personen

(1) Bolzenschußgeräte und Kartuschen dürfen nur von zuverlässigen über 18 Jahre alten Personen bedient werden. Die mit der Bedienung dieser Geräte betrauten Personen müssen vorher über die Anwendung und Aufbewahrung der Geräte sowie über die Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung und der Bedienungsanweisung des Herstellerwerkes unterrichtet werden. Für die Ausbildung und Belehrung ist der Betriebsleiter bzw. Betriebsinhaber verantwortlich. Der Betriebsleiter bzw. Betriebsinhaber kann sich durch den Sicherheits-Inspektor oder Sicherheits-Beauftragten vertreten lassen. Über die Ausbildung und Belehrung

ist eine Bescheinigung, die bei Benutzung des Gerätes von dem Betreffenden stets bei sich zu führen ist, auszustellen.

(2) Die Aushändigung oder Überlassung der Bolzenschußgeräte und Kartuschen an unbefugte Personen ist verboten.

§ 6

Verwendung

(1) Bolzenschußgeräte dürfen nur in der vom Herstellerwerk gelieferten Originalausführung verwendet werden. Reparaturen oder Veränderungen an diesen Geräten dürfen nur vom Herstellerwerk oder zugelassenen Vertragswerkstätten ausgeführt werden.

(2) Bolzenschußgeräte müssen nach jeder Reparatur, jedoch mindestens jährlich einmal, in allen Teilen einer Werkprüfung bei dem Herstellerwerk oder von einem für die Prüfung verantwortlichen Beauftragten unterzogen werden.

(3) Beim Umgang mit Bolzenschußgeräten sind diese so zu halten, daß auch bei einer unbeabsichtigten Auslösung eines Schusses weder die das Gerät handhabende noch andere Personen verletzt bzw. gefährdet werden. Bei Kartuschenversagern ist der Schießvorgang zu wiederholen; sollte abermals die Kartusche nicht zünden, so ist 1 Minute zu warten, bevor der Verschuß geöffnet wird (Nachbrennengefahr). Im allgemeinen ist bei Versagen nach Angaben der Bedienungsanweisungen zu verfahren.

(4) Vor dem Laden eines Bolzenschußgerätes ist zu prüfen, ob Lauf und Verschuß des Gerätes frei von Verschmutzungen, Bolzenteilen, Hülsen und Hülsenteilen oder sonstigen Fremdkörpern sind.

(5) Geladene Bolzenschußgeräte dürfen nicht aus der Hand gelegt werden. Sie sind zu entladen, wenn sie nicht sofort ausgelöst werden. Das Laden der Geräte darf nur unmittelbar vor dem Gebrauch erfolgen.

(6) Das Bolzenschußgerät darf nur von einem sicheren Stand aus bedient werden.

(7) Beim Auslösen des Bolzenschußgerätes muß die Schutzkappe mit ihrem Rand allseitig aufliegen, damit zurückfliegende Bolzen, Bolzenteile oder Werkstoffsplitter aufgefangen werden. Der Abstand der äußeren Begrenzung der Schutzkappe von der Laufmitte muß allseitig mindestens 5 cm betragen. Dieser Abstand darf bei auswechselbaren oder verstellbaren Schutzkappen nur an solchen Stellen unterschritten werden, an denen eine wirksame Abdeckung durch anliegende Bauteile gewährleistet ist.

(8) Beim Arbeiten mit Bolzenschußgeräten müssen Schutzbrillen mit splittersicherem Glas und Schutzhelme, wenn erforderlich auch Körper- und Gehörschutz, von allen Beteiligten getragen werden.

(9) Helfer müssen während des Bolzenschießens aus dem Gefahrenbereich treten.

(10) Die hinter den Eintreibstellen der Bolzen befindlichen Räume sind während des Arbeitens mit dem Bolzenschußgerät so abzusperrern, daß niemand in diese Räume gelangen kann. Das gleiche gilt entsprechend für das Setzen von Bolzen in Decken oder Fußböden.

(11) Festigkeit und Dicke des Werkstoffes, in den Bolzen eingetrieben werden sollen, müssen bei der Wahl des Bolzens und der Kartusche bzw. der Einstellung des Gerätes berücksichtigt werden. Der Werkstoff muß sich durch den Bolzen ritzen lassen, ohne daß dessen Spitze beschädigt wird. Hinter der Eintreibstelle dürfen sich keine Hohlräume befinden.

(12) In den Wänden verlegte Kabel und Leitungen dürfen nicht beschädigt und die Standsicherheit und Festigkeitseigenschaften der Baukonstruktionen darf nicht beeinträchtigt werden.

(13) Bolzen dürfen nicht gesetzt werden

- a) in Werkstoffe, bei denen die Gefahr starker Splitterwirkung besteht;
- b) in federnde Teile, von denen die Bolzen zurückspringen können;
- c) in Bauteile aus Spannbeton;
- d) durch Löcher, deren Begrenzung eine Ablenkung des Bolzens verursachen kann.

(14) Wenn in Pfeiler oder in Mauerenden Bolzen geschossen werden, so müssen diese mindestens 5 cm Abstand von der Ecke des Pfeilers oder vom Mauerende haben.

(15) Es darf kein zweiter Bolzen an eine Eintreibstelle gesetzt werden, an der vorher ein Bolzen abgeprellt oder abgebrochen ist, nicht festgesessen hat oder an der der Werkstoff ausgebrochen ist. Der nächste Bolzen muß von dieser Stelle mindestens 5 cm Abstand haben. Ist dies nicht möglich, so darf an dieser Stelle das Bolzenschußgerät nicht benutzt werden.

(16) In Räumen oder Betriebsteilen, bei denen eine Gefährdung der Beschäftigten durch Explosionen, Feuer oder Chemikalien besteht, dürfen Bolzenschußgeräte nicht benutzt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1959

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Berichtigungen

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Anlage 1 der Anordnung vom 27. Oktober 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Rohholz, Schnittholz, Holzhalbwaren und Holzzeugnissen (GBl. I S. 805) wie folgt zu berichtigen ist: Die Planpos.-Nr. für Rinden muß statt 58 63 000 richtig 58 20 000 und die Planpos.-Nr. für Harze statt 58 64 000 richtig 58 30 000 heißen.

Die Anlage 1 der Anordnung vom 10. Oktober 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial (GBl. I S. 812) muß wie folgt berichtigt werden: Die unter der Planpos.-Nr. 32 71 117 bezeichnete Position „Socken“ muß richtig heißen: „Söckchen“.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Anlage zur Anordnung vom 5. Dezember 1958 über die Berücksichtigung der am 1. Januar 1959 in Kraft tretenden Preisanordnungen bei der Planung des Staatshaushalts für 1959 (GBl. I S. 873) wie folgt zu berichtigen ist:

An Stelle von

1224 25. August 1958 Anordnung über die Preise für Gelenkwellen, Gelenkkupplungen und Gelenke muß es richtig heißen:

1223 25. August 1958 Anordnung über die Preise für Gelenkwellen, Gelenkkupplungen und Gelenke,

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 26. Februar 1959 enthält:

	Seite
Anordnung vom 15. Januar 1959 über die Auszeichnung schöner Industriewaren	45
Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft	46
Anordnung Nr. 3 vom 19. Januar 1959 zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten	50
Anordnung vom 28. Januar 1959 über die Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und Umschlag	52
Anordnung vom 4. Februar 1959 über die Finanzberichterstattung der Außenhandelsunternehmen sowie der weiteren dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Betriebe	53

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 493

Preisordnung Nr. 1100 vom 15. Dezember 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 693

Preisordnung Nr. 604/1 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Feilen und Raspein — (Warennummer 32 83 30 00), 32 Seiten, 0,80 DM

Sonderdruck Nr. P 731

Preisordnung Nr. 951/2 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Lederbekleidung — (Warennummern 64 87 00 00 und 64 88 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 746

Preisordnung Nr. 1264 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Bootsbauer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 12 Seiten, 0,13 DM

Sonderdruck Nr. P 754

Preisordnung Nr. 963/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Manschetten und Membranen aus Leder — (Warennummern 62 15 12 00, 62 15 11 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 755

Preisordnung Nr. 958/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Treib- und Kellriemen sowie Rund- und Kordelschnüre aus Leder — (Warennummern 62 11 00 00, 62 13 20 00, 62 13 30 00), 12 Seiten, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 756

Preisordnung Nr. 957/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Rohhautartikel — (Warennummer 62 15 50 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 757

Preisordnung Nr. 965/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für technische Lederartikel — (Warennummer 62 15 10 00), 20 Seiten, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 758

Preisordnung Nr. 94/1 vom 13. Februar 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Böttcher-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 761

Preisordnung Nr. 736/1 vom 30. Januar 1959 — Anordnung über die Entgelte für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Güternahverkehr — (Warennummer 00 00 00 00), 14 Seiten, 0,35 DM

Sonderdruck Nr. P 762

Preisordnung Nr. 956/2 vom 8. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Leder — (Warennummern 61 10 00 00, 61 60 00 00, 61 95 00 00, 61 96 00 00, 61 97 00 00, 09 61 00 00), 20 Seiten, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 515

Preisordnung Nr. 1117 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Modellbauer-Handwerk — (Warennummern 32 86 72 00, 54 52 51 00), 12 Seiten, 0,30 DM und

Sonderdruck Nr. P 763

Preisordnung Nr. 1117/1 vom 5. Februar 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Modellbauer-Handwerk — (Warennummern 32 86 72 00 und 54 52 51 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 765

Preisordnung Nr. 803/1 vom 4. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Drehgestelle — (Warennummern 33 71 30 00 und 33 71 50 00), 16 Seiten, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 766

Preisordnung Nr. 1270 vom 26. Januar 1959 — Anordnung über die Entgelte für Reparaturleistungen an Binnenschiffen — (Warennummer 00 00 00 00), 26 Seiten, 0,65 DM

Sonderdruck Nr. P 781

Preisordnung Nr. 945/1 vom 16. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für Handschuhe aus Volleder, Krimmerhandschuhe kombiniert, Handschuhe mit Textil und Sporthandschuhe aus Leder oder Kunstleder oder mit Leder- oder Kunstlederanteil — (Warennummern 62 38 00 00, 62 39 00 00, 62 33 77 00, 62 33 78 00, 64 18 90 00, 64 27 90 00, 64 37 90 00, 64 46 89 00), 8 Seiten, 0,20 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer

beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 14. März 1959	Nr. 14
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 59	Verordnung über das Statut des Beirates für Wasserwirtschaft und Landeskultur beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	161
23. 2. 59	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer	162
10. 2. 59	Anordnung über die Ausbildung von Jugendfürsorgern	163
9. 2. 59	Anordnung Nr. 2 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren	164
19. 2. 59	Anordnung über die Durchführung von Hausschlachtungen	165
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		167

Verordnung über das Statut des Beirates für Wasserwirtschaft und Landeskultur beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 19. Februar 1959

In Durchführung des Abschnittes I Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (GBl. I S. 188) wird für den Beirat für Wasserwirtschaft und Landeskultur folgendes Statut erlassen:

§ 1

Stellung des Beirates

Der Beirat für Wasserwirtschaft und Landeskultur beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Beirat genannt) ist ein beratendes und koordinierendes Organ auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und Landeskultur. Er übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates aus.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

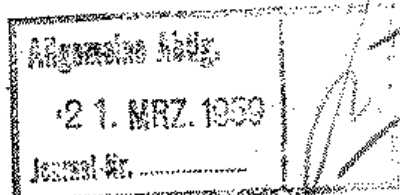
(1) Dem Beirat gehören als Mitglieder an:

der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, der das Amt für Wasserwirtschaft im Ministerrat vertritt, als Vorsitzender,

der Minister für Land- und Forstwirtschaft,
der Minister für Bauwesen,
der Minister für Verkehrswesen,
der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft,
der Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft der Staatlichen Plankommission,
der Leiter des Sektors Land-, Forst- und Wasserwirtschaft in der Hauptabteilung Perspektivplanung der Staatlichen Plankommission,
der Sekretär der Sektion Landeskultur der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
der Direktor des Instituts für Wasserwirtschaft,
der Leiter eines VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau,
der Leiter der Hygieneinspektion im Ministerium für Gesundheitswesen.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden berufen.

(3) Zu Beratungen, auf denen wasserwirtschaftliche oder landeskulturelle Fragen eines Kreises oder Bezirkes behandelt werden, sind die verantwortlichen Vertreter des Rates des Kreises bzw. des Bezirkes hinzuzuziehen. Die Leiter anderer Organe der staatlichen Verwaltung, wissenschaftlicher Einrichtungen, der Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft können zu den Beratungen des Beirates hinzugezogen werden.



3. Anweisung* des Ministers der Finanzen vom 27. Juni 1953 über die Gewährung langfristiger Darlehen auf private Wohngrundstücke zu erleichterten Bedingungen einschließlich 1. Nachtrag* vom 17. August 1953.

§ 3

Anbauten

(1) Das Kreisbauamt bzw. das Stadtbauamt in kreisfreien Städten kann genehmigen, daß auch Baumaßnahmen, durch die der umbaute Raum eines Gebäudes für Mietwohnzwecke durch Anbau erweitert wird, als Um- oder Ausbau im Sinne der Verordnung gelten, wenn nach Feststellung des gemäß § 5 dieser Durchführungsbestimmung zuständigen Bauamtes eine Aufstockung aus bautechnischen Gründen nicht möglich ist oder höhere Kosten pro m² der zusätzlich zu gewinnenden Nutzfläche erfordern würde und die Baukosten 20 000 DM nicht übersteigen.

(2) Unter den im Abs. 1 genannten Bedingungen wird die Begriffsbestimmung des Um- und Ausbaues gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c der Ersten Durchführungsbestimmung erweitert.

(3) Das Kreisbauamt kann das Recht zur Erteilung von Genehmigungen gemäß Abs. 1 auf die Stadtbauämter in kreisangehörigen Städten übertragen; das Stadtbauamt in kreisfreien Städten kann dieses Recht auf die Bauämter der Stadtbezirke übertragen.

§ 4

Einfamilienhäuser

(1) Das Kreisbauamt bzw. das Stadtbauamt in kreisfreien Städten kann mit Zustimmung des für die Wohnraumlentkung örtlich zuständigen Organs über den § 6 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung hinaus genehmigen, daß die Vergünstigungen der Verordnung auch für Wohnraum gewährt werden, der für die persönlichen Zwecke des Hauseigentümers

1. durch Wiederaufbau eines zerstörten oder verfallenen Einfamilienhauses,
2. durch Um- und Ausbau eines Einfamilienhauses einschließlich des Anbaues und der Aufstockung,
3. durch Ausbau eines bisher nicht oder nur behelfsmäßig für Wohnzwecke genutzten Gebäudes als Einfamilienhaus

mit einem Baukostenaufwand von nicht mehr als 20 000 DM gewonnen wird.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn über die von dem Hauseigentümer bisher bewohnten Wohnräume durch das für die Wohnraumlentkung örtlich zuständige Organ anderweitig verfügt werden kann oder wenn der Hauseigentümer nach seinen bisherigen Wohnverhältnissen einen anerkannten Anspruch auf Zuweisung anderen Wohnraumes hat.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung im Falle eines Anbaues gilt § 3 dieser Durchführungsbestimmung.

(4) Das Kreisbauamt kann das Recht zur Erteilung von Genehmigungen gemäß Abs. 1 auf die Stadtbauämter in kreisangehörigen Städten übertragen; das Stadtbauamt in kreisfreien Städten kann dieses Recht auf die Bauämter der Stadtbezirke übertragen.

* Die Anweisung und der Nachtrag wurde den Kreditinstituten unmittelbar zugestellt und kann dort eingesehen werden.

§ 5

Zuständigkeit der Bauämter

Die nach der Ersten Durchführungsbestimmung den Räten der Kreise bzw. Stadtkreise — Abteilung Aufbau — übertragenen Rechte und Pflichten gehen auf die nach der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. I S. 144) gebildeten Bauämter über.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung**über die Ausbildung von Jugendfürsorgern.**

Vom 10. Februar 1959

Die spezifische Aufgabenstellung der Jugendhilfe und die erhöhten Anforderungen, die im Rahmen der sozialistischen Erziehung an sie gestellt werden, machen die Schaffung eines besonderen Berufes für die hauptamtlichen Mitarbeiter der Jugendhilfe und die Neuregelung ihrer Ausbildung erforderlich. Daher wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Justiz, dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die hauptamtlichen Mitarbeiter in den staatlichen Organen für Jugendhilfe wird eine Ausbildung geschaffen, die an einem Institut für Jugendhilfe durchgeführt wird. Zunächst erfolgt die Ausbildung in einer selbständigen Abteilung des Instituts für Hort- und Heimerzieherausbildung in Dresden-Radebeul.

(2) Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Abschlußprüfung ab. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung berechtigt, eine hauptamtliche Tätigkeit in der Jugendhilfe auszuüben und die Berufsbezeichnung „Jugendfürsorger“ zu führen.

§ 2

(1) Für die Ausbildung als Jugendfürsorger sind vorwiegend Arbeiter und Arbeiterinnen aus der sozialistischen Industrie und Landwirtschaft zu werben, die in der Regel das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens den erfolgreichen Abschluß der 8. Klasse und praktische Tätigkeit in der Produktion nachweisen können und durch ihre fachliche und gesellschaftliche Arbeit eine positive Einstellung zu unserem Staat bewiesen haben.

(2) Werk tätige mit Abschluß der 10. Klasse und längeren Produktionserfahrungen, Werk tätige, die den Ehrendienst in den bewaffneten Organen unseres Staates abgeleistet haben sowie ehrenamtliche Mitarbeiter der Jugendhilfe, Mitglieder von Elternbeiräten und in der Arbeit der sozialistischen Kinder- und Jugendorganisation erfahrene Personen werden bevorzugt aufgenommen.

§ 3

(1) Die Ausbildung der Jugendfürsorger umfaßt 3 Studienjahre. Sie beginnt erstmalig im September 1959.

(2) Über die Aufnahme zur Jugendfürsorgerausbildung entscheidet eine Kommission. Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Leiter des Instituts als Vorsitzendem, einem Vertreter des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und einem Bezirksreferenten für Jugendhilfe.

(3) Die Aufnahmekommission ist zugleich Prüfungskommission bei Abschluß der Ausbildung, wobei sie durch die jeweiligen Fachlehrer ergänzt wird.

§ 4

Die Studenten am Institut für Jugendhilfe erhalten Stipendien auf Grund der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 487).

§ 5

(1) Für hauptamtliche Mitarbeiter der Jugendhilfe, die sich in der praktischen Jugendhilfe-Tätigkeit bewährt haben, und für die in die Jugendhilfe überwechselnden Mitarbeiter mit pädagogischer Grundausbildung oder mit juristischem Staatsexamen besteht die Möglichkeit der externen Vorbereitung auf die Abschlußprüfung.

(2) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung nach externer Vorbereitung entscheidet die Aufnahmekommission gemäß § 3 Abs. 2.

(3) Die externe Vorbereitung auf die Abschlußprüfung kann durch ein angeleitetes Selbststudium erfolgen, dessen Dauer mit dem Institut vereinbart wird. Die Studierenden können zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung an einem Abschnitt der Direktausbildung (§ 3) teilnehmen.

§ 6

(1) Langjährige Mitarbeiter der Jugendhilfe, die bereits an einer der bisher geforderten Formen der Ausbildung mit Erfolg teilgenommen haben, werden als Jugendfürsorger anerkannt, und zwar

- a) Mitarbeiter mit einer mindestens zweijährigen Vollausbildung als Jugendfürsorger vor oder nach 1945;
- b) Mitarbeiter mit abgeschlossener pädagogischer Grundausbildung oder mit juristischem Staatsexamen, wenn sie am 1. September 1959 eine fünfjährige erfolgreiche praktische Tätigkeit in der Jugendhilfe oder den Besuch eines Lehrganges in Wernigerode oder Dresden von mindestens 8 Wochen Dauer nachweisen.

(2) Als Mitarbeiter mit abgeschlossener pädagogischer Grundausbildung im Sinne des Abs. 1 Buchst. b gelten Personen mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrer, Heim- und Horterzieher, Kindergärtnerin und Pionierleiter.

(3) Die Anerkennung als Jugendfürsorger wird vom Ministerium für Volksbildung oder in seinem Auftrage vom Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, ausgesprochen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1959

Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. Lemnitz

Anordnung Nr. 2* über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Vom 9. Februar 1959

Zur Vermehrung der Viehbestände und Erhöhung des Tierbesatzes in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie zur Sicherung der geplanten Marktproduktion an Schlachtrindern und übrigen Schlachtvieh wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Schlachten der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Nutztiere ist unzulässig, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist:

1. Kühe, Färsen, weibliche Jungrinder einschließlich weiblicher Kälber, weibliche Schafe, tragende Sauen, gekörte Vatertiere (Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke).
2. Hammel mit einem Lebensalter unter 2 Jahren.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für männliche und weibliche Tiere der Milchschafrassen mit Ausnahme gekörter Vatertiere.

§ 2

Nachstehende Tiere der im § 1 genannten Arten dürfen geschlachtet werden, wenn ein Tierarzt die Zuchtuntauglichkeit der Tiere unter Angabe der Gründe bescheinigt hat:

1. Kühe, die wiederholt umgerindert haben und trotz tierärztlicher Behandlung voraussichtlich nicht mehr tragend werden bzw. auf Grund einer tierärztlichen Untersuchung als unfruchtbar befunden sind;
2. Kühe, die an einer unheilbaren Erkrankung des Euters leiden;
3. weibliche Rinder, bei denen eine Ausscheidungstuberkulose durch den Untersuchungsbefund eines Tiergesundheitsamtes nachgewiesen ist bzw. durch tierärztliche Bescheinigung bestätigt wird;
4. weibliche Rinder einschließlich Jungrinder und Kälber, bei denen durch tierärztliche Behandlung nicht zu beeinflussende krankhafte Veränderungen vorliegen;
5. Kühe und Färsen, bei denen Veränderungen vorliegen, die einen normalen Verlauf der Trächtigkeit oder des Geburtsaktes verhindern;
6. Kühe, deren Milchleistung infolge Alters oder einer chronischen Erkrankung so gemindert ist, daß ihre weitere Haltung unwirtschaftlich wird;
7. Mutterschafe aller Rassen, die über 5 Jahre alt sind.

* Anordnung Nr. 1 (GBl. II 1958 S. 20)

§ 3

Für Betriebe, die die in den Volkswirtschaftsplänen der Kreise und Gemeinden festgelegten Ziele und Aufgaben in der Viehwirtschaft erreichten, haben die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise zu veranlassen, daß über das überzählige Jungvieh dieser Betriebe, das zum Verkauf angeboten wird, innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung über die weitere Verwendung zur Zucht, Mast bzw. Schlachtung in Verbindung mit dem VEAB getroffen wird. Dabei sind die Grundsätze des § 4 zu beachten. Die VEAB sind verpflichtet, das angebotene zur Zucht und Nutzung geeignete Jungvieh vorrangig in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften umzusetzen.

§ 4

(1) Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Kreise sind berechtigt, für weibliche Kälber und Jungvieh die Schlachtung zuzulassen, wenn

- a) der jährlich geplante 100-ha-Besatz an Rindern unter Berücksichtigung des erforderlichen Anteils weiblicher Jungrinder zur Sicherung des vorhandenen bzw. planmäßig zu erreichenden Kuhbestandes im Kreis erreicht bzw. durch zu erwartenden Zugang aus den eigenen Beständen oder vertraglich festgelegten Zukäufen über den Zucht- und Nutzviehhandel gesichert ist;
- b) außerdem der jährlich geplante 100-ha-Besatz im sozialistischen Sektor insgesamt erreicht ist bzw. durch zu erwartenden Zugang aus den eigenen Beständen oder vertraglich festgelegten Zukäufen aus dem Zucht- und Nutzviehhandel erreicht wird;
- c) die im Viehhandelsplan festgelegte Ausfuhr, einschließlich überbezirklich, an zucht- und nutzungsfähigen Rindern und Kälbern erfüllt bzw. gesichert ist.

(2) Über Kälber, die nach Erfüllung der Bedingungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c der Schlachtung zugeführt werden können, sind vornehmlich Jungrinder- bzw. Kälbermastverträge abzuschließen. Die Regelung über die Ausstellung von Bescheinigungen für die Mast bzw. Schlachtung dieser Tiere und die Festlegung der Anzahl der zur Mast bzw. Schlachtung freigegebenen Kälber treffen die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise. Eine zweite Bescheinigung bei der Ablieferung dieser Tiere zur Schlachtung ist nicht erforderlich.

§ 5

Gekörte Vartiere dürfen geschlachtet werden, wenn die jeweils zuständige Tierzuchtinspektion die Zuchtuntauglichkeit der Tiere durch Abkörbescheinigung bestätigt hat.

§ 6

Die Beauftragten der VEAB haben bei den Schlachtviehaufrufen vor der Abnahme von Schlachtvieh die Bescheinigungen über die Zuchtuntauglichkeit (§§ 2 und 5) bzw. über die genehmigte Mast oder Schlachtung (§ 4) auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Bescheinigungen sind den Auftragslisten beizufügen und von den VEAB aufzubewahren.

§ 7

Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung obliegt den Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 8

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 vom 20. Februar 1958 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBl. II S. 29) außer Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung über die Durchführung von Hausschlachtungen.

Vom 19. Februar 1959

In Durchführung des § 57 der Verordnung vom 1. Januar 1957 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 39) in der Fassung vom 16. Oktober 1958 (GBl. I S. 794) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung sowie mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

Anzeige und Bewilligung von Hausschlachtungen

(1) Die Hausschlachtung von Schweinen, Schafen und Ziegen durch ablieferungspflichtige Erzeuger (VEG, LPG, Einzelbauern und Tierhalter) bedarf keiner besonderen Bewilligung der örtlichen Räte; die Hausschlachtung von Rindern und Kälbern dagegen bedarf der Bewilligung der Räte der Gemeinden und Städte (nachstehend Räte der Gemeinden genannt).

(2) Die Anzeige über die beabsichtigte Hausschlachtung von Schweinen, Schafen und Ziegen ist von den Erzeugern vor der Durchführung beim Rat der Gemeinde zu erstatten, in der der betreffende Erzeuger seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Dieser Rat der Gemeinde ist auch für die Bewilligung der Hausschlachtung von Rindern oder Kälbern örtlich zuständig. Für die VEG erteilt die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises die Bewilligung zur Hausschlachtung; bei dieser Abteilung ist auch die Anzeige über die Durchführung einer Hausschlachtung von Schweinen, Schafen und Ziegen zu erstatten.

(3) Der Rat der Gemeinde kann dem Erzeuger die angezeigte Hausschlachtung von Schweinen, Schafen und Ziegen untersagen oder er kann, wenn es sich um Rinder und Kälber handelt, die Bewilligung der Hausschlachtung ablehnen, wenn die Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh im Veranlagungsjahr bei Durchführung der Hausschlachtung nicht mehr gewährleistet ist und nicht die im Abs. 4 getroffene Ausnahmeregelung zutrifft.

(4) Jeder ablieferungspflichtige Erzeuger kann — unabhängig von der Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh — im Veranlagungsjahr 1 Schwein, 1 männliches Kalb mit einem Höchstgewicht bis 80 kg, 1 Schaf und Ziegen hausschlachten. Die Hausschlachtung ist beim Rat der Gemeinde anzuzeigen. Sie bedarf keiner Bewilligung und der Rat der Gemeinde ist auch nicht berechtigt, sie zu untersagen. Weist der Erzeuger, der sein Ablieferungssoll in Schlachtvieh nicht erfüllt hat, nach, daß die Hausschlachtung weiterer Schweine, männlicher Kälber mit einem Höchstgewicht bis 80 kg, Schafe und Ziegen aus Gründen der Versorgung der Wirtschaft mit Fleisch unbedingt notwendig ist, kann der Rat der Gemeinde auf Antrag des ablieferungspflichtigen Erzeugers eine Ausnahmebewilligung zur Hausschlachtung erteilen.

(5) Bei der Durchführung aller Hausschlachtungen sind die Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1959 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBL I S. 164) von den betreffenden Erzeugern zu beachten.

§ 2

Voraussetzungen der Hausschlachtung von Rindern und weiblichen Kälbern

(1) Ablieferungspflichtige Erzeuger, die eine Hausschlachtung von Rindern und weiblichen Kälbern beabsichtigen, haben dazu die Bewilligung beim örtlich zuständigen Rat der Gemeinde zu beantragen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh für die abgelaufene Zeit und für das laufende Quartal (bei LPG Typ III für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat);
2. Nachweis der erforderlichen Zuchtuntauglichkeits- bzw. Abkörbescheinigung nach den gültigen Bestimmungen über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

(2) Die Hausschlachtung von Ziegenlämmern und Zickeln bis zum Alter von 3 Monaten ist beim zuständigen Rat der Gemeinde anzuzeigen; sie bedarf keiner besonderen Bewilligung.

§ 3

Die Hausschlachtung bei ablieferungsfreien Erzeugern

Erzeuger, die von der Pflichtablieferung befreit sind, können Schweine, männliche Kälber, Schafe und Ziegen hausschlachten. Die Hausschlachtung ist vor der Durchführung dem Rat der Gemeinde anzuzeigen. Der Rat der Gemeinde kann die Hausschlachtung untersagen, wenn die zur Hausschlachtung bestimmten Tiere vom Erzeuger nicht selbst gehalten und gefüttert werden.

§ 4

Verfahrensbestimmungen

(1) Die Anzeige zur Durchführung einer Hausschlachtung von Schweinen, Schafen und Ziegen ist spätestens 24 Stunden vor der Durchführung der Schlachtung beim

örtlich zuständigen Rat der Gemeinde vom Erzeuger zu erstatten. Der Rat der Gemeinde kann die Hausschlachtung nur bis zum Ablauf dieser Frist untersagen.

(2) Die Bewilligung zur Hausschlachtung von Rindern und Kälbern (§ 2) ist gebührenfrei binnen 3 Tagen nach Antragstellung schriftlich zu erteilen oder mit entsprechender Begründung abzulehnen.

(3) Gegen die Untersagung oder Ablehnung einer Bewilligung zur Hausschlachtung kann der Erzeuger bei der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises Einspruch erheben, die binnen 10 Tagen nach Einreichung des Einspruches im Einvernehmen mit der Abteilung Land- und Forstwirtschaft zu entscheiden hat. Ihre Entscheidung ist endgültig.

(4) Die von den Erzeugern erstatteten Anzeigen und die Anträge auf Bewilligung sowie ihre Erledigung sind zu registrieren.

§ 5

Verantwortlichkeit für die Durchführung der Hausschlachtung

(1) Die Hausschlachtung darf nur von Berufsfleischern oder Hausschlächtern durchgeführt werden, die nach § 4 der Anordnung Nr. 4 vom 25. November 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBL I S. 878) die erforderliche Bewilligung besitzen. Die Berufsfleischer oder Hausschlächter sind für die Einhaltung folgender Bedingungen verantwortlich:

1. daß bei der Durchführung der Hausschlachtung von Kühen, Färsen, weiblichen Jungrindern, weiblichen Kälbern, Schafen, Hammeln und gekörten Vattertieren die Zuchtuntauglichkeits- bzw. Abkör- oder Altersbescheinigung vorliegt;
2. daß das zur Schlachtung vorgeführte Tier mit den in der Bescheinigung enthaltenen Angaben übereinstimmt.

(2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 Ziffern 1 und 2 nicht erfüllt, so ist der Berufsfleischer oder Hausschlächter verpflichtet, die Hausschlachtung abzulehnen. Fleischern oder Hausschlächtern, die entgegen diesen Bestimmungen Hausschlachtungen durchführen, kann vom Rat des Kreises die Berechtigung zur Durchführung von Hausschlachtungen entzogen werden.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der §§ 43 bis 48 der Anordnung vom 31. Mai 1956 über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig) (GBL I S. 437) außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V. Heinrich
Stellvertreter des Staatssekretärs

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 601

Preisordnung Nr. 1056/1 vom 22. Januar 1959 — Anordnung über die Preisberechnung für Glas- und Gebäudereinigung — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 693

Preisordnung Nr. 604/1 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Feilen und Raspein — (Warennummer 32 83 39 00), 32 Seiten, 0,80 DM

Sonderdruck Nr. P 731

Preisordnung Nr. 951/2 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Lederbekleidung — (Warennummern 64 87 00 00 und 64 88 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 746

Preisordnung Nr. 1264 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Bootsbauer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 12 Seiten, 0,15 DM

Sonderdruck Nr. P 754

Preisordnung Nr. 863/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Manschetten und Membranen aus Leder — (Warennummern 62 15 12 00, 62 15 11 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 755

Preisordnung Nr. 958/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Treib- und Keilriemen sowie Rund- und Kordelschnüre aus Leder — (Warennummern 62 11 00 00, 62 13 20 00, 62 13 30 00), 12 Seiten, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 756

Preisordnung Nr. 957/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Rohhautartikel — (Warennummer 62 15 50 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 757

Preisordnung Nr. 985/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für technische Lederartikel — (Warennummer 62 15 10 00), 20 Seiten, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 758

Preisordnung Nr. 94/1 vom 13. Februar 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Böttcher-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 760

Preisordnung Nr. 584/1 vom 26. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Stickstoff- und Phosphorsäure-Düngemittel — (Warennummern 41 34 00 00, 41 43 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 761

Preisordnung Nr. 736/1 vom 30. Januar 1959 — Anordnung über die Entgelte für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Güternahverkehr — (Warennummer 00 00 00 00), 14 Seiten, 0,35 DM

Sonderdruck Nr. P 762

Preisordnung Nr. 956/2 vom 8. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Leder — (Warennummern 61 10 00 00, 61 60 00 00, 61 95 00 00, 61 96 00 00, 61 97 00 00, 09 61 00 00), 20 Seiten, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 765

Preisordnung Nr. 803/1 vom 4. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Drehgestelle — (Warennummern 33 71 30 00 und 33 71 50 00), 16 Seiten, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 766

Preisordnung Nr. 1270 vom 26. Januar 1959 — Anordnung über die Entgelte für Reparaturleistungen an Binnenschiffen — (Warennummer 00 00 00 00), 26 Seiten, 0,65 DM

Sonderdruck Nr. P 774

Preisordnung Nr. 960/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Arbeitsschutzhandschuhe und sonstige Arbeitsschutzartikel aus Leder, Kunstleder und Segelleinen kombiniert — (Warennummer 62 31 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 781

Preisordnung Nr. 945/1 vom 16. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für Handschuhe aus Volleder, Krimmerhandschuhe kombiniert, Handschuhe mit Textil und Sporthandschuhe aus Leder oder Kunstleder oder mit Leder- oder Kunstlederanteil — (Warennummern 62 38 00 00, 62 39 00 00, 62 33 77 00, 62 33 78 00, 64 18 90 00, 64 27 90 00, 64 37 90 00, 64 46 89 00), 8 Seiten, 0,20 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Fragen der Gesetzgebungstechnik

Aus den Erfahrungen der Gesetzgebungspraxis in der UdSSR

VON PROF. D. A. KERIMOW

14,8 × 21 cm · 148 Seiten · Leinen 8,80 DM

Der sowjetische Rechtswissenschaftler Prof. D. A. Kerimow übermittelt an Hand der Erfahrungen der Praxis wertvolle Forschungsergebnisse auf dem bisher kaum bearbeiteten Gebiet der Gesetzgebungstechnik.

Der Verfasser behandelt

die theoretischen Grundlagen der Gesetzgebungstechnik,

die hauptsächlichsten Normativakte des Sowjetstaates,

Inhalt und Formen der Kodifikation.

Der Student, der Praktiker und der Wissenschaftler erhalten hier eine Fülle neuer Anregungen.

Zu beziehen durch den Buchhandel

sowie durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 87 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (f) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon: 27 61 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 15 Seiten 8,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 8,40 DM, über 32 Seiten 8,50 DM 1e Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 5, Telefon: 27 64 11 — Druck: (146) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 16. März 1959	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 59	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Rumänischen Volksrepublik vom 15. Juli 1958 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen	169
7. 3. 59	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 15. Juli 1958 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Rumänischen Volksrepublik	169
28. 2. 59	Preisverordnung Nr. 389/2. — Anordnung über die Preise für Mohnkapseln und Mohnkapselspreu —	170
28. 2. 59	Preisverordnung Nr. 1001/1. — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —	171
28. 2. 59	Preisverordnung Nr. 1010/1. — Anordnung über die Preise für Futtermittel —	171
12. 3. 59	Preisverordnung Nr. 1012/1. — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten —	172
12. 3. 59	Anordnung über die Zahlung von Anbau- und Lieferprämien für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten	172

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Rumänischen Volksrepublik vom 15. Juli 1958 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Vom 7. März 1959

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 24. September 1958 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Rumänischen Volksrepublik vom 15. Juli 1958 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. I S. 741) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag durch den am 25. Februar 1959 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 79 am 25. März 1959 in Kraft tritt.

Berlin, den 7. März 1959

Der Chef der Präsidialkanzlei
und Staatssekretär beim Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik

Opitz

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 15. Juli 1958 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Rumänischen Volksrepublik.

Vom 7. März 1959

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 24. September 1958 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Rumänischen Volksrepublik vom 15. Juli 1958 (GBl. I S. 759) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag durch den am 25. Februar 1959 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 26 am 25. März 1959 in Kraft tritt.

Berlin, den 7. März 1959

Der Chef der Präsidialkanzlei
und Staatssekretär beim Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik

Opitz

Preisordnung Nr. 369/2.*
— Anordnung über die Preise für Mohnkapseln
und Mohnkapselspreu —

Vom 28. Februar 1959

§ 1

(1) Für Mohnkapseln und Mohnkapselspreu, die an die Erfassungsbetriebe abgeliefert werden und den gemäß Anlage festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen, ist nachstehender einheitlicher Preis zu zahlen:

Für 100 kg Mohnkapseln bzw. Mohnkapselspreu	
der Qualität I	80,— DM
der Qualität II	65,— DM
der Qualität III	25,— DM

(2) Die Preise verstehen sich für Mohnkapseln bzw. Mohnkapselspreu, frei Sammel- oder Abnahmestelle, der Erfassungsbetriebe.

§ 2

(1) Die Handelsspanne der Erfassungsbetriebe beträgt 7,— DM für 100 kg Mohnkapseln bzw. Mohnkapselspreu.

(2) Der Abgabepreis für Erfassungsbetriebe (Erzeugerpreis plus Handelsspanne) versteht sich frei Waggon ab Verladestation.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

(2) Am 30. Juni 1959 treten außer Kraft:

a) Preisverordnung Nr. 369 vom 8. Juli 1954 — Verordnung über die Preise für die Erfassung, den Verkauf und die Sammlung von Mohnkapseln und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe — (GBl. S. 630);

b) Preisordnung Nr. 369/1 vom 16. Juli 1956 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 369 über die Preise für die Erfassung, den Verkauf und die Sammlung von Mohnkapseln und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe — (GBl. I S. 577).

Berlin, den 28. Februar 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Verkauf
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 Koch

* PAO Nr. 369/1 (GBl. I 1956 S. 577)

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 369/2

Güte- und Abnahmebestimmungen
für Mohnkapseln und Mohnkapselspreu

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Als Mohnkapseln sind durch die Erfassungsbetriebe zu erfassen bzw. aufzukaufen:

a) Mohnköpfe, die durch Abtrennen vom Stengel gewonnen wurden und aus denen der Samen durch Aufschneiden bzw. Ausschütteln der Köpfe entfernt wurde;

b) Mohnkapselspreu, die beim Drusch (einschließlich Mähdrusch) anfällt.

(2) Die Mohnkapseln müssen folgenden Grundbedingungen entsprechen:

a) Sie müssen ausgereift, trocken, gesund und von heller Farbe sein.

b) Der Anteil schwarzfleckiger Mohnkapseln darf 10 % nicht übersteigen;

c) Der Anteil verschimmelter Mohnkapseln darf 5 % nicht übersteigen;

§ 2

Bewertung der Mohnkapseln

(1) Die Bewertung der Mohnkapseln ist wie folgt vorzunehmen:

Güte- klasse	Stengelanteil für Mohnkapseln	für Mohnkapselspreu
I	bis 8 cm	bis zu 20 %
II	über 8 bis 20 cm	über 20 % bis zu 40 %
III	über 20 bis 50 cm	über 40 % bis zu 80 %

(2) Die Feststellung der Güteklassen ist durch Sinnesprüfung vorzunehmen.

§ 3

Ausnahmebestimmungen

In Ausnahmefällen können die Erfassungsbetriebe Mohnkapseln mit einem Anteil schwarzfleckiger Mohnkapseln über 10 % und Mohnkapseln mit einem Anteil verschimmelter Mohnkapseln über 5 bis 10 % abnehmen, wobei

a) bei schwarzfleckigen Mohnkapseln von dem 10 % übersteigenden Anteil 1/3 als Minderwert gewichtsmäßig in Abzug zu bringen ist;

b) bei verschimmelten Mohnkapseln, sofern nicht mehr als 10 % verschimmelt sind, der erhöhte Anteil gewichtsmäßig in Abzug zu bringen ist.

Mohnkapseln, die den im § 1 geforderten Bedingungen nicht entsprechen, sind — sofern der Ablieferer der Anforderung zur Aussortierung der Mohnkapseln nicht nachkommt — zurückzuweisen.

Preisordnung Nr. 1001/1.*

— Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —

Vom 28. Februar 1959

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1001 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (Sonderdruck Nr. P 386 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1958 S. 615) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die im § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1001 angeführte Anlage A — Erfassungspreise für Getreide — wird für Gerste aller Arten wie folgt geändert:

Getreideart	vereinheitlichter Erfassungspreis DM	neuer Erfassungspreis DM
Braugerste	224,—	365,—
zu Brauzwecken geeignete Gerste	224,—	310,—
Industriegerste	224,—	275,—
Futtergerste	224,—	254,—

§ 2

Die im § 14 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1001 angeführte Anlage C — Erfassungspreise für Ölsaaten und Samen von Faserpflanzen — wird für Mohn wie folgt geändert:

	bisheriger Grundpreis DM	neuer Erfassungspreis DM
	1021,50	2000,—

§ 3

Diese Preisordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

* PAC Nr. 1001 (Sonderdruck Nr. P 386 d. GBl.)

Preisordnung Nr. 1010/1.*

— Anordnung über die Preise für Futtermittel —

Vom 28. Februar 1959

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1010 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Futtermittel — (Sonderdruck Nr. P 395 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1958 S. 615) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Preisliste K der Preisordnung Nr. 1010 — Preise für Futtergetreide, das nicht zur Verarbeitung für die menschliche Ernährung bestimmt ist — festgelegten Preise für Futtergerste, Waren-Nr. 11 11 30 00 und 11 12 30 00, werden wie folgt geändert:

	alter Preis DM	neuer Preis DM
Futtergerste		
VEAB-Großhandelsabgabepreis	264,—	294,—
Verbraucherpreis	281,—	311,—

§ 2

(1) Die Leiter von Mischfutterwerken, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und sonstige Futtermittelhändler sind verpflichtet, die am Tage des Inkrafttretens der Preisordnung in ihren Betrieben vorhandenen Futtergerstenbestände dem zuständigen Rat des Kreises (Stadt), Abteilung Finanzen, zu melden. Die Differenzbeträge sind nach dessen Weisung abzuführen.

(2) Im Handel befindliche Mischfuttermittel, für die eine Preisveränderung auf Grund der Bestandteile an Gerste erfolgt, sind zu den bisher geltenden Preisen zu verkaufen.

(3) In Mischfutterwerken lagerndes Fertigmischfutter, das Gerste enthält, ist zu neuen Preisen zu berechnen. Für die Abführung der Differenzbeträge finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung.

§ 3

Diese Preisordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

* PAC Nr. 1010 (Sonderdruck Nr. P 395 d. GBl.)

Preisordnung Nr. 1012/1*.

— Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten —

Vom 12. März 1959

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1012 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Sonderdruck Nr. P 397 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preise der Anlage 1 Ziff. 1 — Fruchtarten Wintergerste und Sommergerste — werden wie folgt geändert:

Fruchtart u. Erntestufe	Erzeugerpreis	Züchteranteil	Ausgleichsbeitrag für Lieferprämie	Handelsaufschlag	Verbraucherpreis
1 u. 2	3	4	5	6	7
je 100 kg in DM					
Wintergerste					
Elite und Vorstufen	40,00	5,00	1,50	5,50	52,00
Hochzucht	37,00	5,00	1,50	5,50	49,00
Handelssaatgut	32,00	—	1,50	4,50	38,00
Sommergerste					
Elite und Vorstufen	51,00	5,00	1,50	5,50	63,00
Hochzucht	48,00	5,00	1,50	5,50	60,00
Handelssaatgut	43,00	—	1,50	4,50	49,00

§ 2

Die Preise der Anlage 2 Ziff. 1 — Fruchtart Mohn — werden wie folgt geändert:

Fruchtart u. Erntestufe	Erzeugerpreis	Züchteranteil	Handelsaufschlag	Verbraucherpreis
1 u. 3	2	4	5	6
je 100 kg in DM				
Mohn				
Elite und Vorstufen	330,00	20,00	20,00	370,00
Hochzucht	320,00	20,00	20,00	360,00
Handelssaatgut	310,00	—	18,00	328,00

§ 3

Die Bestände an Saatgut im Handel sind dem zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt — Abteilung Finanzen — zu melden und die Differenzbeträge abzuführen.

* PAO Nr. 1012 (Sonderdruck Nr. P 397 d. GBl.)

§ 4

Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft. Sie gilt auch für alle Verträge, die hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 12. März 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung

über die Zahlung von Anbau- und Lieferprämien für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten.

Vom 12. März 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Erzeuger, die mit den DSG-Handelsbetrieben einen Vermehrungs- und Liefervertrag über Speisehülsenfrüchte (Saatgut) abgeschlossen haben, erhalten ab 1. März 1959 je Doppelzentner abgelieferter Speisehülsenfrüchte — Speiseerbsen, Speisebohnen, Speiselinsen — zusätzlich zum gültigen Saatguterzeugerpreis eine Anbau- und Lieferprämie von 60 DM. Diese Prämie wird nur für Saatgut gezahlt, das zur Anrechnung auf das Pflichtablieferungssoll geliefert wird.

(2) Auf Wunsch des Erzeugers kann der DSG-Handelsbetrieb bereits beim Vertragsabschluß 50 % der Anbau- und Lieferprämie als Vorschuß zahlen. Bei der Zahlung des Vorschusses sind die Vertragsmengen zugrunde zu legen.

(3) Liefert ein Erzeuger Saatgut von Speisehülsenfrüchten aus der Ernte 1958 zur Anrechnung auf das Pflichtablieferungssoll 1959, so wird die Anbau- und Lieferprämie ebenfalls gezahlt. Die Zahlung der Prämie erfolgt nicht für Saatgut aus der Ernte 1958, das zur Anrechnung auf das Pflichtablieferungssoll 1958 geliefert wird.

§ 2

Die Zahlung der Anbau- und Lieferprämie hat nur auf Saatwarenbasis zu erfolgen. Aberkanntes Saatgut unterliegt den Bestimmungen für Konsumware.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1959 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 26. März 1959	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 59	Beschluß über die Zusammenlegung von Gemeinden	173
12. 3. 59	Verordnung zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern und Erziehern	174
12. 3. 59	Verordnung zur Aufhebung von Rechtsbeschränkungen aus der landwirtschaftlichen Entschuldung	175
16. 2. 59	Anordnung über die Ausfuhr und Einfuhr von Werbematerial im Außenhandel und innerdeutschen Handel	176
5. 3. 59	Anordnung über die Gebühren und Auslagen des Kollegiums der Rechtsanwälte in Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht	177
5. 3. 59	Anordnung über die Zulassung von Rechtsanwälten beim Staatlichen Vertragsgericht	178
5. 3. 59	Anordnung über die Zulassung von Produktionsgenossenschaften der See- und Küstentischer zum genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau	179
	Berichtigungen	179
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	179

Beschluß über die Zusammenlegung von Gemeinden.

Vom 12. März 1959

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBL I S. 17) werden entsprechend den Beschlüssen der beteiligten örtlichen Volksvertretungen folgende territoriale Veränderungen bestätigt:

I.

Zusammenlegung von Gemeinden

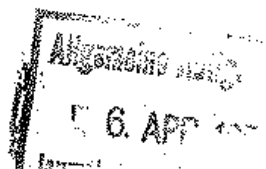
Bezirk Rostock

1. Gemeinden Kösterbeck und Roggentin zur Gemeinde Roggentin, Kreis Rostock;
2. Gemeinden Willershagen und Gelbensande zur Gemeinde Gelbensande, Kreis Rostock;
3. Gemeinden Häschendorf und Mönchhagen zur Gemeinde Mönchhagen, Kreis Rostock;
4. Gemeinden Hohen Schwarfs und Kessin zur Gemeinde Kessin, Kreis Rostock;
5. Gemeinde Brunstorf und Stadt Marlow zur Stadt Marlow, Kreis Ribnitz-Damgarten;

6. Gemeinden Wiepkenhagen, Langenhanshagen und Trinwillershagen zur Gemeinde Trinwillershagen, Kreis Ribnitz-Damgarten;
7. Gemeinden Jahnkendorf, Poppendorf und Allerstorf zur Gemeinde Allerstorf, Kreis Ribnitz-Damgarten;
8. Gemeinden Dalliendorf und Bobitz zur Gemeinde Bobitz, Kreis Wismar;
9. Gemeinden Losten und Groß Stieten zur Gemeinde Groß Stieten, Kreis Wismar;
10. Gemeinden Lutterstorf und Beidendorf zur Gemeinde Beidendorf, Kreis Wismar;
11. Gemeinde Perniek und Stadt Neukloster zur Stadt Neukloster, Kreis Wismar;
12. Gemeinden Triwalk und Lübow zur Gemeinde Lübow, Kreis Wismar;
13. Gemeinden Neuburg und Steinhausen zur Gemeinde Neuburg-Steinhausen, Kreis Wismar;
14. Gemeinden Neu-Reddevitz und Lancken-Granitz zur Gemeinde Lancken-Granitz, Kreis Rügen;
15. Gemeinden Seedorf und Altensien zur Gemeinde Altensien, Kreis Rügen;

Bezirk Neubrandenburg

16. Gemeinde Küssow und Stadt Neubrandenburg zur Stadt Neubrandenburg, Kreis Neubrandenburg;



17. Gemeinden Dambeck und Bütow zur Gemeinde Bütow, Kreis Röbel;
 18. Gemeinden Kisserow und Penkow zur Gemeinde Penkow, Kreis Röbel;
 19. Gemeinden Wildkuhl und Kambs zur Gemeinde Kambs, Kreis Röbel;

Bezirk Potsdam

20. Gemeinden Kossin und Wiepersdorf zur Gemeinde Wiepersdorf, Kreis Jüterbog;
 21. Gemeinde Weitzgrund und Stadt Belzig zur Stadt Belzig, Kreis Belzig;

Bezirk Frankfurt

22. Gemeinden Parlow und Glambeck zur Gemeinde Parlow-Glambeck, Kreis Eberswalde;
 23. Gemeinden Neugaul und Rathsdorf zur Gemeinde Rathsdorf, Kreis Bad Freienwalde;
 24. Gemeinde Hasenholz und Stadt Buckow zur Stadt Buckow, Kreis Strausberg;

Bezirk Cottbus

25. Gemeinden Friedersdorf und Litschen zur Gemeinde Litschen, Kreis Hoyerswerda;
 26. Gemeinde Märkischheide und Stadt Vetschau zur Stadt Vetschau, Kreis Calau;

Bezirk Magdeburg

27. Gemeinden Ziegenhagen und Häsewig zur Gemeinde Häsewig, Kreis Osterburg;

Bezirk Halle

28. Gemeinden Thaldorf und Ihlewitz zur Gemeinde Ihlewitz, Kreis Hettstedt;
 29. Gemeinde Flößnitz und Stadt Laucha zur Stadt Laucha, Kreis Nebra;

Bezirk Erfurt

30. Gemeinden Großlohma und Kleinlohma zur Gemeinde Lohma, Kreis Weimar;

Bezirk Gera

31. Gemeinde Eula und Stadt Berga zur Stadt Berga, Kreis Greiz;
 32. Gemeinden Pippelsdorf und Königsthal zur Gemeinde Königsthal, Kreis Saalfeld;
 33. Gemeinden Breternitz und Fischersdorf zur Gemeinde Fischersdorf, Kreis Saalfeld;

Bezirk Dresden

34. Gemeinden Kauscha, Golberode und Goppeln zur Gemeinde Goppeln, Kreis Freital;
 35. Gemeinden Schöps und Meuselwitz zur Gemeinde Meuselwitz, Kreis Görlitz;
 36. Gemeinden Gersdorf und Möhrsdorf zur Gemeinde Gersdorf-Möhrsdorf, Kreis Kamenz;
 37. Gemeinden Kleinnaundorf und Würschnitz zur Gemeinde Kleinnaundorf-Würschnitz, Kreis Großenhain;

Bezirk Leipzig

38. Gemeinden Altmügeln, Bernitz, Crellenhain, Schlagwitz und Stadt Mügeln zur Stadt Mügeln, Kreis Oschatz.

II.**Schlußbestimmungen**

Diese territorialen Veränderungen treten mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1959

**Der Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte Jendretzki
------------------------------------	---

**Verordnung
 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen
 über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern
 und Erziehern.**

Vom 12. März 1959

Im Zusammenhang mit der Neuregelung und Verbesserung der Vergütungen der Lehrer und Erzieher in den Einrichtungen der Volksbildung wird folgendes verordnet:

§ 1

Folgende Bestimmungen sind, soweit sie die Vergütungen für Lehrer und Erzieher in den Einrichtungen der Volksbildung regeln, nicht mehr anzuwenden:

- a) die §§ 1 bis 5 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359);
- b) die §§ 1 bis 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 zu der Verordnung unter Buchst. a (GBl. S. 1365);
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Februar 1953 zu der Verordnung unter Buchst. a (GBl. S. 385);
- d) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. März 1954 zu der Verordnung unter Buchst. a (GBl. S. 341);
- e) die Vierte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1955 zu der Verordnung unter Buchst. a (GBl. I S. 196);
- f) die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1956 zu der Verordnung unter Buchst. a (GBl. I S. 594);
- g) die Sechste Durchführungsbestimmung vom 18. April 1957 zu der Verordnung unter Buchstabe a (GBl. I S. 270);
- h) die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 zur Änderung der Verordnung unter Buchst. a (GBl. I S. 1363).

§ 2

Es werden aufgehoben:

1. a) die §§ 1 bis 4 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185);
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1953 zu der Verordnung unter Buchstabe a (GBl. S. 199);

- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1953 zu der Verordnung unter Buchst. a (GBl. S. 1074);
- d) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1954 zu der Verordnung unter Buchst. a (GBl. S. 626);
- e) der § 1 der Verordnung vom 18. August 1955 zur Änderung der Verordnung unter Buchst. a (GBl. I S. 593);
- f) die Verordnung vom 4. Oktober 1956 zur Änderung der Verordnung unter Buchst. a (GBl. I S. 353);
2. die Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiter in außerschulischen Einrichtungen (GBl. S. 895);
3. a) die Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte (GBl. S. 309);
- b) die Durchführungsbestimmung vom 10. April 1952 zu der Verordnung unter Buchst. a (GBl. S. 311);
- c) die Verordnung vom 1. Juni 1956 zur Änderung der Verordnung unter Buchst. a (GBl. I S. 513);
4. a) die Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBl. S. 307);
- b) die (Erste) Durchführungsbestimmung vom 10. April 1952 zu der Verordnung unter Buchst. a (GBl. S. 309);
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1954 zu der Verordnung unter Buchst. a (GBl. S. 842);
- d) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. Juli 1956 zu der Verordnung unter Buchst. a (GBl. I S. 559);
- e) die Vierte Durchführungsbestimmung vom 8. August 1956 zu der Verordnung unter Buchst. a (GBl. I S. 661);
- f) die Verordnung vom 30. September 1954 zur Ergänzung der Verordnung unter Buchst. a (GBl. S. 823);
- g) die Verordnung vom 1. Juni 1956 zur Ergänzung der Verordnung unter Buchst. a (GBl. I S. 513);
5. a) die §§ 1 bis 3 und 5 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Vergütung der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 514);
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1956 zu der Verordnung unter Buchst. a (GBl. I S. 516);
- c) die Verordnung vom 12. September 1957 zur Änderung der Verordnung unter Buchst. a (GBl. I S. 490);
6. die §§ 1 bis 6 und § 7 Abs. 1 der Anordnung vom 8. April 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und Direktoren an Volkshochschulen (GBl. I S. 387);
7. die §§ 1 bis 4 und 9 der Anordnung vom 7. Dezember 1956 über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen Kräfte und die Gewährung betrieblicher und sonstiger Rechte an Mitarbeiter in Betriebsberufsschulen (GBl. I 1957 S. 35);

8. die Anordnung vom 8. April 1954 über den Einsatz von Helferinnen in den Einrichtungen der vorschulischen Erziehung (ZBl. S. 157);
9. die Anordnung vom 26. Oktober 1956 über die Zahlung von Erschwerniszulagen für Lehrer, Pionierleiter, Erzieher und Kindergärtnerinnen auf Infektionsabteilungen und in Tbc-Krankenhäusern und Tbc-Heilstätten (GBl. I S. 1317);
10. die Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 49);
11. die Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 51);
12. § 9 Abs. 1 der Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 1336).

§ 3

Die Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten — Lohnzuschlagsverordnung — (GBl. I S. 417) ist für den Personenkreis nicht mehr anzuwenden, für den die Vergütungen in Rahmenverträgen zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung neu geregelt wurden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1959 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister für
Volksbildung
Prof. Dr. Lemnitz

**Verordnung
zur Aufhebung von Rechtsbeschränkungen aus der
landwirtschaftlichen Entschuldung.**

Vom 12. März 1959

Zur Beseitigung besonderer Forderungs-, Sicherungs- und Gestaltungsrechte, die in Durchführung des Gesetzes vom 1. Juni 1933 zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) (RGBl. I S. 331) entstanden sind, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Entschuldungseröffnungsvermerke, Entschuldungsvermerke sowie Ermächtigungen zum Abschluß eines Zwangsvergleiches sind von Amts wegen zu löschen.

(2) Bereits eröffnete, aber noch nicht abgeschlossene Entschuldungsverfahren gelten als eingestellt. Anträge auf Eröffnung des Verfahrens sind gegenstandslos.

§ 2

Forderungen auf Zahlung eines Ausgleichs für die anlässlich der Entschuldung gewährten Nachlässe und Kürzungen sind nicht mehr zu erheben.

§ 3

Die gemäß § 93 Schuldenregelungsgesetz kraft Gesetzes bestehende Sicherungshypothek erlischt mit der Löschung der Vermerke gemäß § 1 Abs. 1.

§ 4

Die Vollstreckung aus dem bestätigten Entschuldungsplan oder aus dem abgeschlossenen Zwangsvergleich ist nicht mehr zulässig.

§ 5

Alle übrigen Forderungen, wie z. B. Entschuldungsdarlehen, Schuldenregelungshypotheken und Betriebsaufbaudarlehen, werden in ihrem Bestand und Umfang durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Minister der Finanzen I. V.: Sandig Erster Stellvertreter des Ministers
---	---

**Anordnung
über die Ausfuhr und Einfuhr von Werbematerial
im Außenhandel und innerdeutschen Handel.**

Vom 16. Februar 1959

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister des Innern, dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister für Post- und Fernmeldewesen wird folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Für die Ausfuhr von Werbematerial aller Art (gedrucktes und sonstiges Werbematerial) in das Ausland, die Deutsche Bundesrepublik und Westberlin sowie für die Einfuhr von Werbematerial aller Art aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin finden die nachfolgenden Bestimmungen, die auch für die Mitnahme von Werbematerial im Reiseverkehr entsprechend gelten, Anwendung.

§ 2

(1) Als gedrucktes Werbematerial des Außenhandels und innerdeutschen Handels im Sinne dieser Anordnung gelten Kataloge, Prospekte, Broschüren, Firmenzeitschriften, Plakate und sonstige Geschäftsdrucksachen, die dazu bestimmt sind, den Kundenkreis im Ausland, in der Deutschen Bundesrepublik oder Westberlin bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik über bestimmte geschäftliche und technische Verhält-

nisse zu unterrichten. Darunter fallen auch Bedienungsanweisungen, Gebrauchsanweisungen und Gerätebeschreibungen, soweit sie Werbezwecken dienen.

(2) Als sonstiges Werbematerial des Außenhandels und innerdeutschen Handels im Sinne dieser Anordnung gelten solche Gegenstände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und Herstellungsart keine Druckgenehmigungsnummer erhalten (z. B. Pappständer, Werbefotos, Zeichnungen, Füllfederhalter, Aschbecher usw.) und die den Geschäftspartnern üblicherweise zum Zeichen bestehender oder anzubahnender Geschäftsverbindungen übersandt werden.

(3) Muster und Proben von Erzeugnissen, die der versendende Betrieb hergestellt hat oder herstellt, sowie technische Zeichnungen und Dokumentationen gelten nicht als Werbematerial im Sinne dieser Anordnung.

Ausfuhr

§ 3

(1) Die Ausfuhr von gedrucktem Werbematerial bedarf keiner Genehmigung, wenn

- a) das zum Versand kommende Werbematerial mit einer früher vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erteilten TRPT-Nummer versehen ist,
- b) das zum Versand kommende Werbematerial mit einer vom zuständigen Außenhandelsunternehmen erteilten Druckgenehmigungsnummer versehen ist.

(2) Auf der Sendung und in den Begleitpapieren ist deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen:

„Werbematerial — mit Druckgenehmigungsnummer“.

§ 4

(1) Die Ausfuhr von sonstigem Werbematerial bedarf keiner Genehmigung, wenn dieses durch die Angabe eines Werbetextes, des Betriebes u. ä. auf dem jeweiligen Gegenstand deutlich als Werbematerial erkennbar ist.

(2) Auf der Sendung und in den Begleitpapieren ist deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen:

„Werbematerial — ohne Druckgenehmigungsnummer“.

§ 5

(1) Die Ausfuhr von Werbematerial aller Art ist auf dem Eisenbahn-, Straßen-, Wasser-, Luft- oder Postweg zugelassen.

(2) Erfolgt der Versand auf dem Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftweg, so ist die Sendung vor Versand der örtlich zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vorzuführen.

(3) Erfolgt der Versand auf dem Postweg, so ist die Sendung beim örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Die Deutsche Post führt im Auftrag des Versenders die Sendung der örtlich zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vor.

Einfuhr

§ 6

(1) Die Einfuhr von gedrucktem und sonstigem Werbematerial bedarf keiner Genehmigung, sofern dieses Werbematerial nicht gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik widerspricht.

(2) Die Einfuhr von gedrucktem und sonstigem Werbematerial ist nur an die nachfolgend genannten Empfänger zugelassen:

- a) Organe der staatlichen Verwaltung,
- b) Kammer für Außenhandel,
- c) Außenhandels-Werbe-gesellschaft mbH,
- d) Außenhandelsunternehmen,
- e) Handelsvertretungen ausländischer Staaten.

(3) Für die Einfuhr von Werbematerial durch Aussteller auf Messen und Ausstellungen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs berechtigt, Ausnahmen von den im Abs. 2 zum Empfang von Werbematerial berechtigten Empfängern zuzulassen.

§ 7

(1) Die Einfuhr von Werbematerial aller Art ist auf dem Eisenbahn-, Straßen-, Wasser-, Luft- oder Postweg zugelassen.

(2) Die Sendungen unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

Wiederaus- bzw. -einfuhr

§ 8

(1) Eingeführtes Werbematerial kann ohne Genehmigung wieder zur Ausfuhr gebracht werden.

(2) Absender dürfen nur die gemäß § 6 zum Empfang von eingeführtem Werbematerial Berechtigten sein.

(3) Für die Abfertigung durch die Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs findet der § 5 dieser Anordnung entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Ausgeführtes Werbematerial kann ohne Genehmigung wieder zur Einfuhr gebracht werden.

(2) Für die Abfertigung durch die Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs findet der § 7 dieser Anordnung entsprechende Anwendung.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 12. August 1955 über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 576) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 20. Dezember 1956 über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1957 S. 34) außer Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1959

Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung über die Gebühren und Auslagen des Kollegiums der Rechtsanwälte in Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht.

Vom 5. März 1959

Auf Grund des § 71 der Vertragsgerichtsverfahrensordnung vom 22. Januar 1959 (GBl. I S. 86) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Vergütung für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes in Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

§ 2

(1) Gebühren des Kollegiums der Rechtsanwälte werden nach der vom Staatlichen Vertragsgericht festgesetzten Kostenberechnungsgrundlage erhoben.

(2) In Verfahren, welche die Gestaltung oder Feststellung eines Rechtsverhältnisses zum Gegenstand haben, ist Grundlage der Gebührenberechnung ein Zehntel der nach den Bestimmungen der Vertragsgerichtsverfahrensordnung ermittelten Kostenberechnungsgrundlage.

§ 3

Die volle Gebühr beträgt:

bei einer
Kostenberechnungs-
grundlage

1.	bis zu	100 DM	=	10 DM
2. von	101 DM bis	300 "	=	20 "
3. "	301 " "	500 "	=	30 "
4. "	501 " "	700 "	=	40 "
5. "	701 " "	1 000 "	=	50 "
6. "	1 001 " "	1 200 "	=	60 "
7. "	1 201 " "	1 500 "	=	70 "
8. "	1 501 " "	2 000 "	=	80 "
9. "	2 001 " "	2 500 "	=	100 "
10. "	2 501 " "	3 000 "	=	120 "
11. "	3 001 " "	4 000 "	=	150 "
12. "	4 001 " "	5 000 "	=	180 "
13. "	5 001 " "	7 500 "	=	230 "
14. "	7 501 " "	10 000 "	=	300 "
15. "	10 001 " "	30 000 "	=	400 "
16. "	30 001 " "	50 000 "	=	500 "
17. "	50 001 " "	75 000 "	=	600 "
18. "	75 001 " "	100 000 "	=	700 "
19. "	100 001 " "	500 000 "	=	800 "
20. "	500 001 " "	1 000 000 "	=	900 "
21. "	mehr als 1 000 000 "		=	1000 "

§ 4

Die volle Gebühr wird gewährt:

1. für die Stellung eines Antrages oder eines Gegenantrages oder für die Erwidernng, für die Führung der Beweise und die Einreichung weiterer Schriftsätze bis zum Abschluß des Verfahrens (Verfahrensgebühr);

2. für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder in der Vorverhandlung (Verhandlungsgebühr);
3. für die Einlegung der Beschwerde oder für die Erwidierung im Beschwerdeverfahren (Beschwerdegebühr).

§ 5

Die Hälfte der vollen Gebühr (Teilgebühr) wird gewährt:

1. für die Erhebung des Einspruches;
2. für den Antrag auf Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis.

§ 6

Ein Zehntel der vollen Gebühr (Vollstreckungsgebühr) wird gewährt

für die Stellung eines Antrages auf Durchführung des Zwangseinzugsverfahrens oder auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

§ 7

(1) Das Kollegium der Rechtsanwälte und der Auftraggeber können vereinbaren, daß für die Vertretung in Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht an Stelle der nach den §§ 3 bis 6 zu gewährenden Vergütung ein der Höhe nach genau bestimmter Betrag festgelegt wird. Damit werden alle für eine ordnungsgemäße Vertretung und Beratung in einem bestimmten Zeitraum erforderlichen Handlungen des Rechtsanwaltes abgegolten.

(2) Das Kollegium der Rechtsanwälte und der Auftraggeber können vereinbaren, daß für die Vertretung in Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht Gebühren gemäß §§ 3 bis 6, für die Beratung außerhalb der Verfahren ein der Höhe nach genau bestimmter Betrag als weitere Vergütung festgelegt wird.

(3) Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und soll vor dem Beginn der Tätigkeit des Rechtsanwaltes geschlossen werden.

§ 8

(1) Die Gebühren werden am 16. Tag nach der Handlung fällig, für die sie zu gewähren sind.

(2) Das Kollegium der Rechtsanwälte kann, wenn ihm Gebühren gemäß §§ 3 bis 6 zustehen, vor Beginn der Tätigkeit die Zahlung eines unverzinslichen Vorschusses in Höhe bis zu 50 % der voraussichtlich entstehenden Gebühren verlangen.

§ 9

Neben den Gebühren oder der vereinbarten Vergütung kann das Kollegium der Rechtsanwälte die bei der Wahrnehmung einer mündlichen Verhandlung oder einer Vorverhandlung entstehenden Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) ersetzt verlangen.

§ 10

(1) Auf Antrag des Kollegiums der Rechtsanwälte oder des Auftraggebers setzt der zuständige entschei-

dungsbefugte Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichtes die gemäß §§ 3 bis 6 zustehenden Gebühren und die gemäß § 9 zustehenden Auslagen fest.

(2) Gegen den Beschluß ist der Einspruch nach den Bestimmungen der Vertragsgerichtsverfahrensordnung zulässig.

(3) Der Beschluß steht einer Kostenrechnung im Sinne des § 66 Abs. 1 Ziff. 4 der Vertragsgerichtsverfahrensordnung gleich und wird auf Antrag nach Maßgabe der §§ 68 oder 69 der Vertragsgerichtsverfahrensordnung vollstreckt. Für die Stellung dieses Antrages steht dem Rechtsanwalt eine Gebühr nicht zu.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1959

Der Vorsitzende
des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes
Dr. Spitzner

Anordnung
über die Zulassung von Rechtsanwälten
beim Staatlichen Vertragsgericht.

Vom 5. März 1959

Auf Grund des § 71 der Vertragsgerichtsverfahrensordnung vom 22. Januar 1959 (GBl. I S. 86) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht ist die Vertretung der Partner durch Rechtsanwälte zulässig.

(2) Vor dem Staatlichen Vertragsgericht kann jeder Rechtsanwalt auftreten, der Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte ist und vom Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes zugelassen ist.

§ 2

(1) Über die Zulassung für das Zentrale Staatliche Vertragsgericht und für die Bezirksvertragsgerichte entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes mit Zustimmung des Ministers der Justiz.

(2) Die Zulassung berechtigt nicht zur Erteilung einer Untervollmacht. Die Bestellung eines bei dem Staatlichen Vertragsgericht zugelassenen Vertreters im Falle der Behinderung durch Krankheit oder Urlaub ist von dieser Beschränkung ausgenommen.

§ 3

(1) Der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes kann die Zulassung mit Zustimmung des Ministers der Justiz jederzeit zurücknehmen.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn der zugelassene Rechtsanwalt aus dem Kollegium der Rechtsanwälte ausscheidet.

§ 4

Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung und gegen die Zurücknahme einer Zulassung ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft,
Berlin, den 5. März 1959

Der Vorsitzende
des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes
Dr. Spitzner

Anordnung

über die Zulassung von Produktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer zum genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau.

Vom 5. März 1959

Zur weiteren Förderung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Angehörige einer Produktionsgenossenschaft der See- und Küstenfischer können Mitglied einer von Arbeitern und Angestellten gegründeten Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft (AWG) werden, wenn sich die Produktionsgenossenschaft der Vereinbarung der Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 193) anschließt und sich damit zur Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft verpflichtet.

(2) Für den Umfang der Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft durch die Produktionsgenossenschaft der See- und Küstenfischer gilt § 15 der Verordnung vom 14. März 1957 entsprechend.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 5. März 1959

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1254 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Bauplatten aus Wellpappe — (Sonderdruck Nr. P 715 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 4 muß es richtig heißen: „Der Großhandel berechnet bei Lieferungen an gewerbliche Abnehmer im Lagergeschäft 12 %, im Streckengeschäft 3 % Handelsspanne.“

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 886/1 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für natürliche Fettsäuren und deren Rohstoffe — (Sonderdruck Nr. P 608 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage muß es bei der laufenden Nummer 32 — Tierkörperfett-Destillatfettsäure — in der Spalte „GAP je t Lager DM“ richtig heißen: 1484,—.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 501/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Drahtgewebe — (Sonderdruck Nr. P. 582 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 19 ist unter Aufpreise, 1. Minderbreiten, die angegebene Normalbreite von 10 cm in 100 cm zu ändern.

Der mit Gesetz vom 24. September 1958 (GBl. I S. 741) veröffentlichte Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Rumänischen Volksrepublik vom 15. Juli 1958 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen ist wie folgt zu berichtigen:

Im Artikel 71 des abgedruckten deutschen und rumänischen Textes des Vertrages sind die Zahlen 62 und 63 durch die Zahlen 61 und 62 zu ersetzen;

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 297

Materialeinsatzliste Nr. 247 vom 16. Februar 1959 — Kleinmetallwaren: Beschlüge, Schlösser und Schlüssel —

Dieser Sonderdruck ist zu beziehen:

Bestellungen beim Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 25 461, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Haftung der Eisenbahn für Gütertransportschäden

Eine Anleitung für die praktische Bearbeitung
von Eisenbahntransport-Schadensfällen

von Alfred Wege und Gerhard Walter

14,8 X 21 cm · 124 Seiten · broschiert 4,80 DM

Dieses Werk ist für die Bearbeitung von Schadensfällen, die sich aus dem Eisenbahntransport ergeben, ein wertvolles Hilfsmittel. Der theoretische Teil umfaßt eine Darstellung des Wesens der Haftung, ihres Umfangs und Eintritts sowie der Rechtsnormen, die das Haftungsverhältnis regeln. Weiterhin werden in ihm der Eisenbahnfrachtvertrag sowie die sich für die Beteiligten daraus ergebenden Rechte und Pflichten dargelegt. In einem weiteren Abschnitt wird das Haftungsverhältnis bezüglich der Transportschadenshaftung der Eisenbahn für Schäden an Gütern erläutert. Gleichzeitig wird in diesem Rahmen auf die Subjekte des Haftungsverhältnisses sowie auf den Haftungsgrund eingegangen.

Im praktischen Teil werden die Formen und Methoden der Schadensfeststellung beschrieben und das Wesen des Ersatzantrages dargestellt. Gleichzeitig behandeln die Verfasser den außergerichtlichen Vergleich sowie die gerichtliche Geltendmachung eines Transportschadens. In diesem Zusammenhang wird auf die Prozessvoraussetzungen, die Klage, das Beweisverfahren, die Streitverkündung, das Urteil, die Berufung und die Prozesskosten eingegangen.

Dadurch, daß die Verfasser bei der Behandlung der jeweiligen Fragen auch die gesetzlichen Bestimmungen einbeziehen und erläutern, wird der Vollständigkeit der Arbeit Rechnung getragen.

Zu beziehen durch den Buchhandel
und das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 22 07 38 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17. Telefon: 27 61 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 15 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 254 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 28. März 1959	Nr. 17
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 59	Verordnung über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen	181
22. 1. 59	Verordnung über die Stiftung eines „Kunstpreises der Deutschen Demokratischen Republik“	227
22. 1. 59	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“	228
22. 1. 59	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“	229
19. 2. 59	Verordnung über das Verfahren bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen	230
19. 2. 59	Verordnung über das Verfahren bei der Aberkennung staatlicher Auszeichnungen	231
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	232

**Verordnung
über die Bestätigung der Ordnungen über die
Verleihung von staatlichen Auszeichnungen.**

Vom 22. Januar 1959

In Durchführung des § 1 des Gesetzes vom 24. September 1958 über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der staatlichen Auszeichnungen (GBl. I S. 769) und des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Ordnungen über die Verleihung (s. Anlagen) werden für verbindlich erklärt.

§ 2

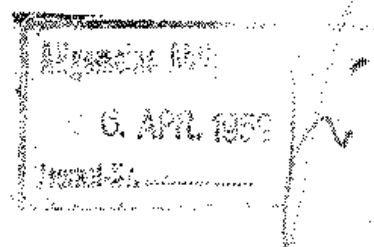
Die Medaille „Für treue Dienste in der Deutschen Volkspolizei“ erhält die Bezeichnung „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates



Inhaltsübersicht
der Ordnungen über die Verleihung von
staatlichen Auszeichnungen

	Seite		Seite
Ordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Ordens“ ..	184	Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“	197
Ordnung über die Verleihung des „Vaterländischen Ver- dienstordens“	184	Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Lehrer des Volkes“	198
Ordnung über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“	185	Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Meister“	198
Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Held der Arbeit“	186	Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Meister des Sports“	199
Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervor- ragender Wissenschaftler des Volkes“	187	Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“	200
Ordnung über die Verleihung des „Nationalpreises“	188	Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Tierarzt“	201
Ordnung über die Verleihung des „Johannes-R.-Becher- Preises“	189	Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“	202
Ordnung über die Verleihung des „Čižinski-Preises“	190	Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meister- bauer“	203
Ordnung über die Verleihung des „Heinrich-Greif- Preises“	191	Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meister- hauer“	203
Ordnung über die Verleihung des „Heinrich-Heine- Preises“	191	Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meister des Sports“	204
Ordnung über die Verleihung des „Lessing-Preises“	192	Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervor- ragender Genossenschaftler“	205
Ordnung über die Verleihung des „Preises für künst- lerisches Volksschaffen“	193	Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist des Fünfjahrplanes“	205
Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Aktivist“	193	Ordnung über die Verleihung der „Medaille für aus- gezeichnete Leistungen“	206
Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Arzt des Volkes“	194	Ordnung über die Verleihung der „Medaille für aus- gezeichnete Leistungen im Wettbewerb“	206
Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Re- publik“	195	Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität“	207
Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“	196		

	Seite		Seite
Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“	208	Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Mini- steriums des Innern“	217
Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der hervorragenden Leistung“	209	Ordnung über die Verleihung der „Medaille für vorbild- lichen Grenzdienst“	217
Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervor- ragende Jugendbrigade der Deutschen Demo- kratischen Republik“	209	Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Ver- dienste um das Grubenrettungswesen“	218
Ordnung über die Verleihung der „Clara-Zetkin- Medaille“	210	Ordnung über die Verleihung der „Medaille für selbst- losen Einsatz bei der Bekämpfung von Kata- strophen“	219
Ordnung über die Verleihung der „Hans-Beimler- Medaille“	211	Ordnung über die Verleihung der „Rettungsmedaille“ ..	219
Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Teil- nahme an den bewaffneten Kämpfen der deut- schen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“	212	Ordnung über die Verleihung der „Carl-Friedrich-Wil- helm-Wander-Medaille“	220
Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933—1945“	212	Ordnung über die Verleihung der „Medaille für die Be- kämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954“	220
Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“	213	Ordnung über die Verleihung der „Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik“	221
Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“	214	Ordnung über die Verleihung der „Wanderfahne der Ministerien, Staatssekretariate bzw. der VVB“	222
Ordnung über die Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“	214	Ordnung über die Verleihung der „Wanderfahne des Rates des Bezirkes“	223
Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“	215	Ordnung über die Verleihung der „Wanderfahne des Ministerrates für Sieger im Massenwettbewerb der landwirtschaftlichen Produktionsgenossen- schaften, Gemeinden, Kreise und Bezirke“	224
Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“	216	Ordnung über die Verleihung des „Diploms für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Güter für den Bedarf der Bevölkerung“	225
Ordnung über die Verleihung der Medaille „Ehrenzei- chen der Deutschen Volkspolizei“	216	Ordnung über die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Nationalen Volksarmee“	226
		Ordnung über die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Deutschen Grenzpolizei“	226

Ordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Ordens“

Im Rahmen des Karl-Marx-Jahres 1953, des Jahres der 135. Wiederkehr des Geburtstages und der 70. Wiederkehr des Todestages von Karl Marx, wurde in Würdigung des Lebens und Wirkens des größten Sohnes und bedeutendsten Wissenschaftlers des deutschen Volkes zur Verewigung des Andenkens an Karl Marx der „Karl-Marx-Orden“ gestiftet.

§ 1

(1) Der „Karl-Marx-Orden“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Karl-Marx-Ordens“.

§ 2

Der Orden kann für hervorragende Verdienste:

- a) in der Arbeiterbewegung,
- b) auf den Gebieten der Kunst und Kultur,
- c) auf den Gebieten der Wissenschaft,
- d) auf den Gebieten der Volkswirtschaft,
- e) im Kampf um ein einheitliches, unabhängiges, friedliebendes Deutschland,
- f) in der Pflege und Förderung echter freundschaftlicher Beziehungen zum großen friedliebenden Sowjetvolk und zu den anderen friedliebenden Völkern der Welt sowie solcher Beziehungen von Angehörigen und Organisationen dieser Völker zur Deutschen Demokratischen Republik

verliehen werden. Diese Verdienste müssen die Bewußtseinsbildung hervorragend beeinflußt und damit der Vorbereitung und Durchführung des Aufbaues der sozialistischen Gesellschaftsordnung in Deutschland bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik gedient haben.

§ 3

(1) Der Orden wird verliehen an:

- a) Einzelpersonen,
- b) Kollektive,
- c) Betriebe,
- d) Institutionen,
- e) gesellschaftliche Organisationen.

(2) Der Orden kann nur einmal verliehen werden.

(3) Er wird an Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit und an gesellschaftliche Organisationen unabhängig von ihrem Sitz verliehen. Kollektive, Betriebe und Institutionen müssen ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Leitungen der zentralen wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates einzureichen.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

bei Einzelpersonen und Kollektiven:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) einen Lebenslauf,
- c) eine ausführliche Begründung,
- d) den Antrag der einreichenden zentralen Stelle;

bei Betrieben, Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen:

- a) die genaue Bezeichnung und Anschrift,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) den Antrag der einreichenden zentralen Stelle.

§ 6

Die Verleihung des Ordens erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

§ 7

(1) Zum Orden gehört eine Urkunde.

(2) Bei Auszeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis e wird nur ein Orden und eine Urkunde übergeben.

§ 8

Die Verleihung des Ordens erfolgt in der Regel zu einem besonderen Ehrentag der Deutschen Demokratischen Republik oder des Auszuzeichnenden.

§ 9

(1) Der Orden ist aus Gold, sein größter Durchmesser 50 mm. Er stellt einen fünfzackigen Stern dar, der auf einem Eichenblätterkranz liegt. Auf einer Kreisplatte in der Mitte des Ordens ist ein Porträt von Karl Marx aufgeprägt. Die Zacken des Sterns sind mit rubinfarbener Emaille ausgelegt.

(2) Der Orden wird an einer großen, mit weinrotem Band bezogenen fünfeckigen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und mit weinrotem Band bezogen, auf das ein Eichenblatt aus Gold aufgelegt ist.

§ 10

Der Orden wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

(1) Ausgezeichnete Kollektive, Betriebe, Institutionen und gesellschaftliche Organisationen bewahren Orden und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Sie sind berechtigt, ein Symbol des Ordens an ihrer Fahne und auf ihrem Briefkopf anzubringen. Zeitungen und Zeitschriften sind berechtigt, ein Symbol des Ordens auf der Titelseite ihrer Druckerzeugnisse anzubringen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des „Vaterländischen Verdienstordens“

Die großen Erfolge, die bei der fortschrittlichen Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens auf allen Gebieten erzielt werden, finden ihre Anerkennung und Ehrung durch die Verleihung des „Vaterländischen Verdienstordens“.

§ 1

(1) Der „Vaterländische Verdienstorden“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Vaterländischen Verdienstordens in Gold/Silber/Bronze“.

§ 2

Der Orden kann verliehen werden für besondere Verdienste:

- a) im Kampf um ein einheitliches, unabhängiges, friedliebendes, demokratisches Deutschland,
- b) im Kampf gegen den Faschismus,
- c) beim Aufbau und bei der Festigung der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) im Kampf um den Frieden,
- e) auf den Gebieten der Wissenschaft,
- f) auf den Gebieten der Kunst und Kultur,
- g) auf den Gebieten der Volkswirtschaft,
- h) beim Aufbau des Sozialismus und bei der Festigung und Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Der Orden wird verliehen an:

- a) Einzelpersonen,
- b) Kollektive,
- c) Betriebe,
- d) Institutionen,
- e) gesellschaftliche Organisationen.

(2) Er wird ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit an Einzelpersonen verliehen. Kollektive, Betriebe, Institutionen und gesellschaftliche Organisationen müssen ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- d) die Leitungen der zentralen wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates einzureichen.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) einen Lebenslauf,
- c) eine ausführliche Begründung,
- d) den Antrag der einreichenden Stelle.

§ 6

Die Verleihung des Ordens erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

§ 7

(1) Der Orden wird verliehen in den Stufen:

- Gold,
- Silber,
- Bronze.

(2) Der Orden kann in der gleichen Stufe an dieselbe Person in der Regel nur einmal verliehen werden. Bei weiteren auszeichnungswürdigen Leistungen kann der Orden an eine bereits mit dem Vaterländischen Verdienstorden ausgezeichnete Person in einer höheren Stufe verliehen werden.

§ 8

(1) Zum Orden gehören eine Urkunde und bei Einzelpersonen ein jährliches Ehrengeld

- von 1000,— DM für die Stufe Gold,
- von 500,— DM für die Stufe Silber
- und von 250,— DM für die Stufe Bronze.

(2) Bei Auszeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis e wird nur ein Orden und eine Urkunde übergeben.

§ 9

Die Verleihung des Ordens erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 10

(1) Der Orden ist ein strahlenförmiger Stern. Er ist aus Gold, Silber oder Bronze mit 5 spitzen und 5 stumpfen Zacken. Sein größter Durchmesser ist 53 mm. In der Mitte des Ordens ist ein rundes Schild, auf das Hammer und Zirkel, umgeben von 2 Ähren, aufgelegt sind. Das Schild ist von einem geriefen Kreis umgeben. Bei dem Orden in Gold und Silber ist das Schild mit roter Emaille und der geriefte Kreis mit schmaler grüner Emaille ausgelegt.

(2) Der Orden wird an einer mit einem quergestreiften rechteckigen schwarzrotgoldenen Band bezogenen Spange getragen. An der Unterseite der Spange ist eine gewölbte Eichenlaubranke entsprechend den Stufen aus Gold, Silber oder Bronze angebracht.

(3) Die Interimsspange entspricht der Ordensspange.

§ 11

Der Orden wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

(1) Ausgezeichnete Kollektive, Betriebe, Institutionen und gesellschaftliche Organisationen bewahren Orden und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Sie sind berechtigt, ein Symbol des Ordens an ihrer Fahne und auf ihrem Briefkopf anzubringen. Zeitungen und Zeitschriften sind berechtigt, ein Symbol des Ordens auf der Titelseite ihrer Druckerzeugnisse anzubringen.

§ 13

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“

In Würdigung der Verdienste der Werktätigen um die Steigerung der Produktion und die Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse wurde der Orden „Banner der Arbeit“ gestiftet.

§ 1

(1) Der Orden „Banner der Arbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Ordens Banner der Arbeit“.

§ 2

Der Orden kann verliehen werden für hervorragende Ergebnisse in der sozialistischen Produktion, die durch die Anwendung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik, der Methoden der Neuerer oder durch die Entwicklung neuer Wettbewerbsformen erreicht wurden und eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität bewirken. Die Vorgesetzten sollen den Zurückgebliebenen kameradschaftliche Hilfe geleistet haben, sich durch hohe Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin auszeichnen und für die Werktätigen der Betriebe des Wirtschaftszweiges Vorbild sein. Der Orden kann weiterhin verliehen werden für besondere Verdienste auf politischem und gesellschaftlichem Gebiet, die dazu beitragen, Voraussetzungen für ökonomische Erfolge zu schaffen und den Aufbau des Sozialismus zu fördern.

§ 3

Der Orden wird verliehen an:

- a) Einzelpersonen,
- b) sozialistische Betriebe und Institutionen;

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Leiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung und die Leitungen der Einrichtungen, denen Institute unterstehen,
- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden und bedürfen der Bestätigung durch die Sekretariate der Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften.

(3) Die Vorschläge sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates einzureichen.

(4) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

bei Einzelpersonen:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) einen Lebenslauf,
- c) eine ausführliche Begründung,
- d) den Antrag des einreichenden Organs;

bei sozialistischen Betrieben und Institutionen:

- a) die genaue Bezeichnung und Anschrift,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) den Antrag des einreichenden Organs.

§ 6

Die Verleihung des Ordens erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

§ 7

Zum Orden gehören eine Urkunde und bei Einzelpersonen eine Prämie bis zu 5000,— DM;

§ 8

Es können jährlich bis zu 70 Einzelpersonen und bis zu 30 sozialistische Betriebe bzw. Institutionen ausgezeichnet werden.

§ 9

Die Verleihung des Ordens erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 10

(1) Der Orden ist vergoldet, 44 mm hoch und 37 mm breit. Er stellt ein rotes Banner mit der Inschrift „Banner der Arbeit“ dar, das oberhalb einer Kreisfläche aufgelegt ist. Die Kreisfläche enthält Hammer und Zirkel, umrahmt von einem Weizenährenkranz, der im unteren Teil von einem schwarzrotgoldenen Streifen unterbrochen ist und nach unten von vier Eichenblättern abgeschlossen wird.

(2) Der Orden wird an einer großen fünfeckigen, mit einem roten und einem schwarzrotgoldenen Band bezogenen Spange getragen, die oben durch vier vergoldete Eichenblätter abgeschlossen wird.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und mit rotem Band bezogen, in das in der Mitte senkrecht ein schwarzrotgoldener Streifen eingewebt ist.

§ 11

Der Orden wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Die ausgezeichneten sozialistischen Betriebe und Institutionen bewahren Orden und Urkunde an würdiger Stelle auf. Sie sind berechtigt, ein Symbol des Ordens auf ihrer Fahne, am Haupteingang des Betriebes und auf ihrem Briefkopf anzubringen.

§ 13

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Held der Arbeit“

In Anerkennung und Würdigung der bahnbrechenden Taten für den Aufbau und den Sieg des Sozialismus in der Volkswirtschaft wurde der Ehrentitel „Held der Arbeit“ gestiftet.

§ 1

Der Ehrentitel „Held der Arbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann an Personen verliehen werden, die durch ihre besonders hervorragende bahnbrechende Tätigkeit, insbesondere in der Industrie, der Landwirtschaft, dem Verkehr oder dem Handel oder durch wissenschaftliche Entdeckungen oder technische Erfindungen sich besondere Verdienste um den Aufbau und den Sieg des Sozialismus erworben haben und durch diese Tätigkeit die Volkswirtschaft und damit das Wachstum und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik förderten. Der Ehrentitel wird für hervorragende Einzelleistungen verliehen, die Beharrlichkeit und Mut erforderten und für die Entwicklung der Volkswirtschaft von überragender Bedeutung sind, eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität bewirkten sowie für die Werktätigen Vorbild und Zielsetzung sind. Die für diesen Ehrentitel vorgeschlagenen müssen sich durch eine hohe Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral auszeichnen sowie ihre Erfahrungen den Werktätigen vermitteln.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die Vorsitzenden der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- d) die Direktoren bzw. Leiter der sozialistischen Betriebe und Institutionen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

(3) Die Vorschläge sind bei den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bzw. Räten der Bezirke und gleichzeitig bei den Zentralvorständen bzw. Bezirksvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften einzureichen.

(4) Von den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind die in Übereinstimmung mit den Sekretariaten der Zentralvorstände bzw. Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bestätigten Vorschläge dem Büro des Präsidiums des Ministerrates zu übergeben.

(5) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlussfassung vor.

§ 4

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) einen Lebenslauf,
- c) eine ausführliche Begründung,
- d) die Anträge der einreichenden und befürwortenden Stellen.

§ 5

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

§ 6

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 10 000,— DM.

§ 7

Es können jährlich bis zu 50 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 9

(1) Die Medaille hat die Form eines fünfzackigen Sterns. Sie ist aus Silber, vergoldet und hat einen Durchmesser von 36 mm. In der Mitte des Sterns sind auf einer Kreisplatte Hammer, Zirkel und zwei Weizenähren aufgelegt, umrahmt von einem Lorbeerkranz.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, rot bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange und trägt in der Mitte die Medaille in Miniaturausführung.

§ 10

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“

In Anerkennung der großen Bedeutung der Wissenschaft für die fortschrittliche Entwicklung der menschlichen Gesellschaft werden ihre besten Vertreter mit dem Ehrentitel „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ geehrt.

§ 1

Der Ehrentitel „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Gesamtleistungen um die Weiterentwicklung der Wissenschaft im Dienste des Friedens durch Forschung und Lehre auf den Gebieten der Natur- und Gesellschaftswissenschaften.

§ 3

- (1) Der Ehrentitel wird an Wissenschaftler verliehen.
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Präsidien der wissenschaftlichen Akademien,
- d) die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- e) die Nationalpreisträger,
- f) die „Hervorragenden Wissenschaftler des Volkes“.

(2) Die Vorschlagsberechtigten sind mit ihren Vorschlägen für die Verleihung des Ehrentitels nicht an den Bereich ihrer territorialen oder fachlichen Zuständigkeit gebunden.

(3) Die Vorschläge sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates einzureichen. Dieses leitet die Vorschläge dem Ausschuß für die Verleihung der Nationalpreise für Wissenschaft und Technik beim Büro des Förderungsausschusses für die deutsche Intelligenz zur Beurteilung zu.

(4) Der Ausschuß wählt die Vorschläge aus, begründet sie und reicht sie dem Büro des Präsidiums des Ministerrates zurück.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch das Präsidium des Ministerrates.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) einen Lebenslauf,
- c) eine ausführliche Begründung, insbesondere eine Übersicht über die gesamten Leistungen des Vorgeschlagenen und eine Benennung der Arbeiten, die zur Weiterentwicklung der Wissenschaften ganz besonders beigetragen haben.

- d) ein Gutachten von sachkundiger Seite über die Bedeutung der Arbeiten des Vorgeschlagenen,
e) den Antrag der einreichenden Stellen.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 6

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 40 000,— DM.

§ 8

Es können jährlich bis zu 6 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zu einem Ehrentage des Auszuzeichnenden.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Gold und hat einen Durchmesser von 26 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Porträt von Planck. Auf der Rückseite stehen in der Mitte die Worte „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“, umgeben von den Worten „Deutsche Demokratische Republik“ und zwei Lorbeerzweigen.

(2) Die Medaille wird an einer mit Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. Das Band zeigt in der Mitte einen schwarzen Querstreifen, an den sich beiderseits nach oben und unten ein roter und ein goldener Streifen anschließen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des „Nationalpreises“

Die deutschen Männer und Frauen, die durch hervorragende wissenschaftliche Arbeiten, durch wichtige technische Erfindungen, durch Einführung neuer Produktions- und Arbeitsmethoden sowie durch bedeutende Werke und Leistungen auf dem Gebiet der Kunst und Literatur die sozialistische und demokratische Entwicklung des deutschen Volkes in besonderem Maße gefördert haben, verdienen hohe Ehrung und Auszeichnung durch das ganze Volk. Diese Ehrung erfolgt seit dem Jahre 1949 durch die Verleihung des Nationalpreises.

§ 1

(1) Der „Nationalpreis“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Nationalpreisträger“.

§ 2

(1) Der Preis kann verliehen werden für:

- a) hervorragende wissenschaftliche Arbeiten auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik, bedeutende technische Erfindungen, die Einführung neuer Arbeits- und Produktionsmethoden, die von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind;

b) hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Literatur, die durch ihren ideologischen und künstlerischen Wert wesentlich zur kulturellen Entwicklung und sozialistischen Erziehung des deutschen Volkes beigetragen haben.

(2) Die zur Auszeichnung mit dem Preis vorgeschlagenen Werke und Leistungen sollen der Öffentlichkeit in den beiden letzten, der Verleihung vorangegangenen Jahren bekannt geworden sein.

§ 3

(1) Der Preis wird verliehen an:

- a) Wissenschaftler,
b) Angehörige der technischen Intelligenz,
c) Werktätige in der sozialistischen Wirtschaft,
d) Künstler,
e) Dichter und Schriftsteller,
f) Kollektive der unter Buchstaben a bis e Aufgeführten.

(2) Der Preis kann jedem Deutschen verliehen werden, unabhängig vom Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit.

(3) Der Preis kann ferner an Personen verliehen werden, die nicht Deutsche sind, aber ihren Wohnsitz in Deutschland haben und durch ihre hervorragenden Leistungen zur Schaffung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes beigetragen oder die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft gefördert haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
d) das Präsidium der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
e) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste,
f) die Präsidien der anderen Akademien,
g) die Senate der Universitäten und Hochschulen,
h) die Zentraleitung der Kammer der Technik,
i) die Nationalpreisträger.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Förderungsausschusses für die deutsche Intelligenz bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einzureichen.

(3) Beim Büro des Förderungsausschusses bestehen zwei Auszeichnungsausschüsse:

- a) für Nationalpreise für Wissenschaft und Technik,
b) für Nationalpreise für Kunst und Literatur,

die zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Die Mitglieder der Ausschüsse bestätigt der Vorsitzende des Ministerrates.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch das Präsidium des Ministerrates.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
b) einen Lebenslauf,
c) eine ausführliche Begründung,

d) Gutachten einer autorisierten Stelle,

e) Anträge der einreichenden Stellen.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 6

Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

§ 7

(1) Der Preis ist in der

1. Klasse = 100 000,— DM,

2. Klasse = 50 000,— DM,

3. Klasse = 25 000,— DM.

(2) Bei der Auszeichnung von Personenkollektiven erfolgt die Aufteilung des Preises entsprechend den Leistungen der Auszuzeichnenden.

(3) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde. Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Es können jährlich verliehen werden:

a) für Wissenschaft und Technik

bis zu 5 Preisen der 1. Klasse,

bis zu 10 Preisen der 2. Klasse,

bis zu 15 Preisen der 3. Klasse,

b) für Kunst und Literatur

bis zu 3 Preisen der 1. Klasse,

bis zu 6 Preisen der 2. Klasse,

bis zu 9 Preisen der 3. Klasse.

§ 9

Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Gold und hat einen Durchmesser von 26 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Goethe und die Worte „Deutsche Demokratische Republik“. Auf der Rückseite stehen die Worte „Deutscher Nationalpreis“, umrankt von zwei Lorbeerzweigen.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit einem schwarzrotgoldenen Band bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des „Johannes-R.-Becher-Preises“

Zu Ehren des größten deutschen Dichters der neuesten Zeit, Johannes R. Becher, wurde durch Beschluß vom 16. Oktober 1958 über die Ehrung von Johannes R. Becher und die Pflege seines literarischen Werkes und Nachlasses (GBl. I S. 785) der „Johannes-R.-Becher-Preis“ gestiftet.

§ 1

(1) Der „Johannes-R.-Becher-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Johannes-R.-Becher-Preises“.

§ 2

Der Preis kann verliehen werden für Werke der deutschen Lyrik, die im Geiste der großen Dichtung von Johannes R. Becher einen würdigen Beitrag zur sozialistischen deutschen Nationalliteratur bilden.

§ 3

Der Preis wird an deutsche Dichter, unabhängig von ihrem Wohnsitz, verliehen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

a) die Mitglieder des Ministerrates,

b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,

c) das Präsidium des Deutschen Kulturbundes,

d) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste,

e) der Vorstand des Deutschen Schriftstellerverbandes,

f) die Träger des Johannes-R.-Becher-Preises.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Kultur ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Kultur.

(4) Der Minister für Kultur reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

a) eine Kurzbiographie,

b) eine ausführliche Begründung mit nachprüfbaren Angaben.

§ 6

Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Kultur.

§ 7

(1) Die Höhe des Preises beträgt 20 000,— DM.

(2) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Der Preis kann alle zwei Jahre verliehen werden.

§ 9

Die Auszeichnung erfolgt in der Regel zum 22. Mai, dem Geburtstag von Johannes R. Becher, erstmalig zum 22. Mai 1960.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Bildnis von Johannes R. Becher und auf der Rückseite die Worte:

„Laß uns Dir zum Guten dienen,
Deutschland, einig Vaterland!“

(2) Die Medaille wird an einer weißen, rechteckigen Spange mit aufgelegtem silbernen Lorbeerzweig getragen.

(3) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des „Čišinski-Preises“

§ 1

(1) Der „Čišinski-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Čišinski-Preises“.

§ 2

Der Preis kann verliehen werden für hervorragende Neuschöpfungen, beispielgebende künstlerische Interpretation, richtungweisende wissenschaftliche Forschungsarbeit oder andere vorbildliche kulturpolitische Leistungen auf dem Gebiet des sorbischen Kunstschaffens, die die demokratische Entwicklung der sorbischen nationalen Minderheit und der Deutschen Demokratischen Republik bedeutend gefördert haben.

§ 3

(1) Der Preis wird verliehen an sorbische Künstler, Kulturschaffende oder Kollektive.

(2) Der Preis kann auch an Persönlichkeiten deutscher Nationalität verliehen werden, die sich bei der Entwicklung und Förderung der sorbischen Volkskultur besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) der Bundesvorstand der Domowina,
- c) die Räte der Bezirke Cottbus und Dresden,
- d) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- e) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste,
- f) das Präsidium der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- g) der Vorstand des Deutschen Schriftstellerverbandes,
- h) der Vorstand des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler,
- i) der Vorstand des Verbandes Bildender Künstler,
- k) die Nationalpreisträger für Kunst und Literatur.

Anträgen gemäß Buchstaben d bis k muß eine Befürwortung des Bundesvorstandes der Domowina beigefügt werden.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Kultur ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die

Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Kultur.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Kultur.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

bei Einzelpersonen:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung mit nachprüfbaren Angaben;

bei Kollektiven:

- a) den Namen des Kollektivs und die Namen der Angehörigen seiner Leitung,
- b) eine Schilderung der Entwicklung des Kollektivs seit seiner Gründung,
- c) eine ausführliche Begründung mit nachprüfbaren Angaben.

§ 6

(1) Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Kultur.

(2) Das Ministerium für Kultur ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

§ 7

(1) Der Preis wird in zwei Klassen verliehen:

- a) Einzelpersonen I. Klasse in Höhe bis zu 5000,— DM,
II. Klasse in Höhe bis zu 3000,— DM,
- b) Kollektive, entsprechend ihrer Struktur:
I. Klasse in Höhe bis zu 8000,— DM,
II. Klasse in Höhe bis zu 5000,— DM.

(2) Es können jeweils bis zu drei Einzelpersonen und bis zu drei Kollektive in beiden Klassen zusammen ausgezeichnet werden.

(3) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre verliehen.

§ 9

Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 20. August, dem Geburtstag von Jakub Bart-Čišinski.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie ist für den Preis I. Klasse aus Silber, vergoldet, für den Preis II. Klasse aus Silber. Auf der Vorderseite ist das Porträt von Jakub Bart-Čišinski dargestellt. Auf der Rückseite stehen die Worte „Myto J. Barta-Čišinskeho“.

(2) Die Medaille wird an einer blaurotweißen Schleife getragen.

(3) Die Interimsschleife entspricht der Medailenschleife und trägt in der Mitte die Medaille in Miniaturausführung entsprechend der Klasse.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des „Heinrich-Greif-Preises“

§ 1

(1) Der „Heinrich-Greif-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Heinrich-Greif-Preises“.

§ 2

Der Preis kann verliehen werden für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen in der deutschen Filmkunst, die sich durch beispielhafte künstlerische Parteinahme in der Gestaltung des Kampfes um Frieden, Demokratie und Sozialismus auszeichnen.

§ 3

Der Preis wird verliehen an Einzelpersonen und an Kollektive von Filmschaffenden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste,
- d) der Vorstand des Deutschen Schriftstellerverbandes,
- e) der Vorstand des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler,
- f) der Vorstand des Clubs der Filmschaffenden,
- g) der Hauptdirektor der VVB Film und die Leiter der unterstellten Studios, Betriebe und Institutionen,
- h) die Nationalpreisträger für Kunst und Literatur.

(2) Die Vorschläge sind über die VVB Film beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Kultur ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Kultur.

(4) Der Minister für Kultur reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung mit nachprüfbaren Angaben.

§ 6

Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Kultur.

§ 7

(1) Der Preis beträgt:

a) bei Einzelauszeichnungen:

- I. Klasse bis zu 7500,— DM,
- II. Klasse bis zu 5000,— DM,
- III. Klasse bis zu 3500,— DM,

b) bei Kollektivauszeichnungen:

- I. Klasse bis zu 20 000,— DM,
- II. Klasse bis zu 15 000,— DM,
- III. Klasse bis zu 10 000,— DM.

(2) Bei Kollektivauszeichnungen darf bei der Aufteilung des Preises auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entstehen, als bei der Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

(3) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Der Preis kann jährlich in den Klassen I, II und III je einmal für im Vorjahr gezeigte Leistungen verliehen werden.

§ 9

Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 11. März, dem Geburtstag von Heinrich Greif.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Heinrich Greif, auf der Rückseite stehen die Worte: „Heinrich-Greif-Preis . . . Klasse“.

(2) Die Medaille wird an einer roten Schleife getragen.

(3) Die Interimsschleife entspricht der Medailenschleife und trägt in der Mitte die Medaille in Miniatúrausführung.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des „Heinrich-Heine-Preises“

§ 1

(1) Der „Heinrich-Heine-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Heinrich-Heine-Preises“.

§ 2

Der Preis kann verliehen werden für:

- a) lyrische Werke,
- b) Werke der literarischen Publizistik,

die, das Erbe von Heinrich Heine wahrend, ein würdiger Beitrag für die Entwicklung der sozialistischen deutschen Nationalliteratur sind.

§ 3

(1) Der Preis wird verliehen an Schriftsteller, Publizisten und Kollektive.

(2) Er wird an Deutsche, unabhängig von ihrem Wohnsitz, verliehen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste,
- d) der Vorstand des Deutschen Schriftstellerverbandes,
- e) der Vorstand des Verbandes der Deutschen Presse,
- f) die Nationalpreisträger für Kunst und Literatur.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Kultur ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Kultur.

(4) Der Minister für Kultur reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung mit nachprüfbaren Angaben.

§ 6

Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Kultur.

§ 7

Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

(1) Es kann jährlich eine Auszeichnung für lyrische Werke und eine Auszeichnung für Werke der literarischen Publizistik vorgenommen werden.

(2) Die Gesamthöhe des Preises beträgt bis zu 12 500,— DM im Jahr.

§ 9

Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 13. Dezember, dem Geburtstag von Heinrich Heine.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Heinrich Heine, auf der Rückseite stehen die Worte „Ich bin das Schwert, ich bin die Flamme“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, blauen Spange mit aufgelegtem silbernen Lorbeerzweig getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailleenspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des „Lessing-Preises“

§ 1

(1) Der „Lessing-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Lessing-Preises“.

§ 2

Der Preis kann verliehen werden für hervorragende Werke:

- a) auf dem Gebiet der Bühnendichtung,
- b) auf dem Gebiet der Kunsttheorie und Kunstkritik,

die im Geiste Lessings für die weitere Entwicklung der deutschen Kunst bedeutungsvoll sind.

§ 3

(1) Der Preis kann verliehen werden an Einzelpersonen oder Kollektive.

(2) Er wird an Deutsche, unabhängig von ihrem Wohnsitz, verliehen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste,
- d) das Präsidium der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- e) der Vorstand des Deutschen Schriftstellerverbandes,
- f) der Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst,
- g) die Intendanten der Theater,
- h) die Senate der Universitäten und Kunsthochschulen,
- i) die Nationalpreisträger für Kunst und Literatur.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Kultur ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Kultur.

(4) Der Minister für Kultur reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung mit nachprüfbaren Angaben.

§ 6

Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Kultur.

§ 7

(1) Es kann jährlich eine Auszeichnung für ein Werk auf dem Gebiet der Bühnendichtung und eine Auszeichnung für ein Werk auf dem Gebiet der Kunsttheorie oder Kunstkritik vorgenommen werden.

(2) Die Höhe des Preises beträgt je Auszeichnung bis zu 10 000,— DM.

(3) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 22. Januar, dem Geburtstag von Gotthold Ephraim Lessing.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Brustbild von Gotthold Ephraim Lessing mit seinem Namen, auf der Rückseite stehen die Worte „Die edelste Beschäftigung des Menschen ist der Mensch“.

(2) Die Medaille wird an einer silbergrauen, rechteckigen Spange mit aufgelegtem silbernen Lorbeerzweig getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des „Preises für künstlerisches Volksschaffen“

§ 1

(1) Der „Preis für künstlerisches Volksschaffen“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Preises für künstlerisches Volksschaffen“.

§ 2

Der Preis kann für hervorragende Neuschöpfungen, beispielgebende künstlerische Interpretation, richtungweisende wissenschaftliche Forschungsarbeit oder vorbildliche kulturpolitische Leistungen auf dem Gebiet des künstlerischen Volksschaffens verliehen werden.

§ 3

Der Preis wird verliehen an deutsche Laienkünstler, Berufskünstler, sonstige Kulturschaffende, Volkskunstgruppen und Zirkel.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Räte der Bezirke,
- d) das Präsidium der Akademie der Künste,
- e) das Präsidium der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- f) der Leiter des Zentralhauses für Volkskunst,
- g) die Nationalpreisträger für Kunst und Literatur.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Kultur ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Kultur.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Kultur.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

bei Einzelpersonen:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung mit nachweisbaren Angaben;

bei Volkskunstgruppen und Zirkeln:

- a) den Namen der Gruppe und die Namen der Angehörigen ihrer Leitung,
- b) eine Schilderung der Entwicklung der Gruppe seit ihrer Gründung,

c) eine ausführliche Begründung mit nachweisbaren Angaben.

§ 6

(1) Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Kultur.

(2) Das Ministerium für Kultur ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

§ 7

(1) Der Preis kann jährlich, getrennt nach Einzelpersonen und Gruppen, in je 2 Klassen verliehen werden.

(2) Es können jährlich in der Regel 5 Einzelpersonen und 3 Gruppen in jeder Klasse ausgezeichnet werden.

(3) Die Höhe der Preise beträgt für Einzelpersonen:

I. Klasse bis zu 5000,— DM,

II. Klasse bis zu 3000,— DM.

Die Höhe der Preise beträgt für Gruppen je nach Struktur:

I. Klasse 5000,— DM bis 15 000,— DM,

II. Klasse 3000,— DM bis 10 000,— DM.

(4) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite wird das künstlerische Volksschaffen in Form eines Lebensbaumes sinnbildlich zum Ausdruck gebracht. Der Lebensbaum ist von den Worten „Preis für künstlerisches Volksschaffen“ umgeben. Auf der Rückseite ist ein Volkstanzpaar dargestellt.

(2) Die Medaille für den Preis I. Klasse ist aus Silber, die für den Preis II. Klasse aus Bronze.

(3) Die Medaille wird an einer graublauen Spange getragen.

(4) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Aktivist“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann an Werktätige verliehen werden, die durch ihre über einen längeren Zeitraum während hervorragende Tätigkeit in den sozialistischen und halbstaatlichen Betrieben die Einführung und Ausnutzung der modernen Technik und Technologie und die Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsorganisation förder-

ten, erprobte Neuerermethoden anwandten, andere Werk tätige qualifizierten und insbesondere im sozialistischen Wettbewerb hohe Leistungen erzielten, die zu einem schnelleren Wachstum der Arbeitsproduktivität in der sozialistischen Wirtschaft beitragen und für die Werk tätigen des Wirtschaftszweiges Vorbild und Zielsetzung sind. Sie müssen beispielhafte Leistungen in der Organisierung der sozialistischen Hilfe vollbracht haben.

§ 3

Der Ehrentitel wird verliehen an Arbeiter, Angestellte, Angehörige der Intelligenz, an Staatsfunktionäre und Funktionäre der Parteien und Massenorganisationen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Belegschaften der sozialistischen und halbstaatlichen Betriebe,
- b) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Leiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung.

(2) Die Vorschlagsberechtigten sind mit den Vorschlägen für die Verleihung des Ehrentitels nicht an den Bereich ihrer territorialen oder fachlichen Zuständigkeit gebunden.

(3) Die Vorschläge zur Auszeichnung müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

(4) Die Vorschläge sind bei der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. bei dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung oder der Fachabteilung des Rates des Bezirkes und dem zuständigen Zentralvorstand bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft einzureichen.

(5) Der technisch-ökonomische Rat der Vereinigung volkseigener Betriebe, das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung bzw. der Rat des Bezirkes prüft die Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des zuständigen Zentralvorstandes bzw. Bezirksvorstandes der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft.

(6) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission, den Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden und befürwortenden Stellen.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission oder in seinem Auftrage durch den Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Betriebe, durch den Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung oder die von ihm Beauftragten bzw. durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder in seinem Auftrage durch den Leiter der Fachabteilung des Rates des Bezirkes.

(2) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000,— DM.

§ 8

(1) Es können jährlich bis zu 600 Auszeichnungen vorgenommen werden. Die Staatliche Plankommission arbeitet im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes jährlich einen Verteilerschlüssel aus, der dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen ist.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke zu planen.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werk tätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 34 mm. In der Mitte ist ein mit roter Emaille ausgelegter Hammer angebracht, auf dem ein Zirkel aufgelegt ist. Der Hammer ist beiderseits von einer Weizenähre eingefasst. In der unteren Hälfte sind kreisförmig die Worte „Verdienter Aktivist“ angeordnet. Auf der Rückseite befindet sich in der Mitte eine Friedenstaube, umrahmt von den Worten „Frieden und Wohlstand aus eigener Kraft“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit dunkelrotem Band bezogenen Spange getragen. Auf dem Band sind viermal senkrecht schwarzrotgoldene Streifen eingewebt.

(3) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Arzt des Volkes“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Arzt des Volkes“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden für bedeutende Leistungen auf den Gebieten:

- a) der wissenschaftlichen Forschung,
- b) der praktischen ärztlichen Tätigkeit, insbesondere Betreuung der Werk tätigen,
- c) der Organisation des Gesundheitsschutzes,

- d) der Lehrtätigkeit an Hochschulen und medizinischen Fachschulen,
- e) der Fortbildung medizinischer Kader,
- f) der hygienischen Aufklärung der Bevölkerung.

(2) Voraussetzung für die Verleihung des Ehrentitels ist neben der hervorragenden ärztlichen Tätigkeit die aktive Teilnahme an der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben unseres Volkes.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird verliehen an Ärzte und Zahnärzte.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Gesundheitswesen einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Gesundheitswesen.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung unter Darlegung nachprüfbarer Angaben der besonderen Leistungen.

§ 6

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 8000,— DM.

§ 8

Es können jährlich bis zu 30 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 11. Dezember, dem Geburtstag von Robert Koch.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Porträt von Robert Koch und auf der Rückseite die Worte „Verdienter Arzt des Volkes“ und über diesen drei Lorbeerblätter mit zwei Lorbeeren.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen. Die Spange ist mit einem Band aus drei gleichbreiten senkrechten schwarzrotgoldenen Streifen bezogen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange und trägt in der Mitte die Medaille in Miniaturausführung.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl, I S, 771).

Ordnung

über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen im Bergbau, die für die Volkswirtschaft von Bedeutung sind und eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität bewirkten. Bei der Beurteilung der Vorgeschlagenen, die sich durch große Aktivität auszeichnen und deren Arbeitsleistungen für die Beschäftigten des gesamten Bergbaues als vorbildlich gelten sollen, sind sowohl ihre gesellschaftliche Arbeit als auch die Erfolge in der Produktion, insbesondere bei der Durchsetzung produktiver Arbeitsmethoden sowie bei der technischen und technologischen Weiterentwicklung der bergmännischen Arbeiten zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird verliehen an:

- a) Arbeiter,
- b) Angestellte,
- c) Angehörige der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz,
- d) Staatsfunktionäre und Funktionäre der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Der Ehrentitel kann nur an Bergleute verliehen werden, die mindestens 5 Jahre im Bergbau tätig sind oder waren.

(3) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) alle im Bergbau Beschäftigten,
- b) die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind nach Zustimmung der Belegschaft des Betriebes bzw. der Dienststelle, in der der Vorgeschlagene tätig ist, über die zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe in Übereinstimmung mit dem Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau dem Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zuzuleiten.

(3) Bei der Staatlichen Plankommission ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Auszeichnungsausschußes

schusses, dem in jedem Falle Mitglieder des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Bergbau angehören müssen, entscheidet der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission;

(4) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission reicht die Vorschläge mit der Stellungnahme des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Bergbau dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlussfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden Stellen.

§ 6

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 10 000,— DM.

§ 8

Es können jährlich bis zu 30 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum „Tag des deutschen Bergmanns“.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 38 mm. Auf der Vorderseite ist eine brennende Grubenlampe abgebildet. In der oberen Hälfte stehen die Worte „Verdienter Bergmann“, in der unteren Hälfte die Worte „Glück auf“. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube aufgeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, rot emaillierten Spange getragen, auf der zweimal ein schwarzrotgoldener Streifen senkrecht und ein silberner Streifen waagrecht eingelegt sind.

(3) Die Medaillenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden für vorbildliche und disziplinierte Arbeit zur Stärkung der Arbeiter- und Bauernmacht in der Deutschen Demokratischen Republik, für entscheidende Förderung der

Einführung und Weiterentwicklung der neuen Technik bei der Deutschen Reichsbahn sowie für die Anwendung neuer Methoden, mit denen bessere Arbeitsergebnisse erreicht, die Arbeitsproduktivität gesteigert und die Selbstkosten gesenkt werden.

(2) Ausgezeichnet werden nur Eisenbahner, die ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitserfahrungen ihren Mitarbeitern und insbesondere dem Nachwuchs der Deutschen Reichsbahn vermitteln.

§ 3

- (1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
- a) der Minister für Verkehrswesen,
 - b) die Leiter der Dienststellen der Deutschen Reichsbahn,
 - c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

(3) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Verkehrswesen einzureichen. Bei dem Ministerium für Verkehrswesen ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Verkehrswesen.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn durch den Minister für Verkehrswesen.

§ 5

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung des Ehrentitels.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 5000,— DM. Zusätzlich erhalten der Ausgezeichnete und seine Familienangehörigen eine Freifahrt in der 1. Klasse der Deutschen Reichsbahn.

§ 8

Es können jährlich bis zu 30 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des deutschen Eisenbahners“.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in der oberen Hälfte das Emblem der Deutschen Reichsbahn. Darunter stehen die Worte „Verdienter Eisenbahner“.

und die Zahl des Jahres der Verleihung. Sie werden von Lorbeerzweigen, seitlich und nach unten abgeschlossen, flankiert. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem schwarzrotgold gestreiftem Band bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange, auf die das Emblem der Deutschen Reichsbahn aufgelegt ist.

§ 11

Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform und an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann an Werktätige verliehen werden, die auf dem Gebiet des Rationalisierungs- und Erfindungswesens überragende Erfolge bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und bei der Weiterentwicklung des derzeitigen Standes der Technik und Technologie erzielten und damit zu einer wesentlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität in der sozialistischen Wirtschaft beigetragen haben. Die Erfindungen müssen vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen als volkswirtschaftlich bedeutsam anerkannt und durch den Erfinder der Volkswirtschaft zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden sein.

§ 3

Der Ehrentitel wird an Arbeiter, Angestellte und Angehörige der Intelligenz verliehen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Belegschaften der sozialistischen und halbstaatlichen Betriebe,
- b) die Leiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung,
- c) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

(3) Die Vorschläge sind bei der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. bei dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung oder der Fachabteilung des Rates des Bezirkes und gleichzeitig bei dem zuständigen Zentralvorstand bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft einzureichen.

(4) Der technisch-ökonomische Rat der Vereinigung volkseigener Betriebe, das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung bzw. der Rat des Bezirkes prüft die

Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des zuständigen Zentralvorstandes bzw. Bezirksvorstandes der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. in seinem Auftrage durch ein Mitglied der Staatlichen Plankommission, den Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden und befürwortenden Stellen,
- d) die Stellungnahme des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission oder in seinem Namen durch ein Mitglied der Staatlichen Plankommission, durch den Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(2) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 5000,— DM.

§ 8

(1) Es können jährlich bis zu 100 Auszeichnungen vorgenommen werden. Die Staatliche Plankommission arbeitet in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes jährlich einen Verteilerschlüssel aus, der dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen ist.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke zu planen.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 10

(1) Die Medaille ist aus Bronze. Sie ist länglich, oben und unten abgerundet und mißt 40 × 31 mm. In der Mitte befindet sich ein Hammer, rechts und links eine Weizenähre und auf dem Hammerstiel ein roter Zirkel. Darunter sind die Worte „Verdienter Erfinder“ angeordnet. Auf der Rückseite befindet sich in der Mitte die Friedenstaube, umrahmt von den Worten „Frieden und Wohlstand aus eigener Kraft“.

(2) Die Medaille wird an einer mit grünem Band bezogenen Spange getragen. An beiden Seiten des Bandes sind schwarzrotgoldene Streifen eingewebt.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Lehrer des Volkes“**

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Lehrer des Volkes“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden für besondere Erfolge bei der Arbeit für die sozialistische Erziehung und Ausbildung der Jugend in Verbindung mit beispielhafter gesellschaftlicher und politischer Tätigkeit in der Öffentlichkeit.

(2) Voraussetzung für die Verleihung des Ehrentitels ist eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung, eine in der Regel mindestens 10jährige Ausübung eines pädagogischen Berufes und die erfolgreiche Tätigkeit zur Zeit der Auszeichnung in einer der im § 3 angeführten Einrichtungen sowie eine charakterlich und moralisch vorbildliche Lebensführung.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird verliehen an Lehrkräfte und Erzieher:

- a) an allgemeinbildenden Schulen einschließlich Sonderschulen und Volkshochschulen,
- b) an Betriebsberufs- und Berufsschulen,
- c) an Fachschulen,
- d) an Einrichtungen der Heimerziehung,
- e) an Einrichtungen der Vorschulerziehung,
- f) an Einrichtungen der außerschulischen Erziehung,
- g) an Einrichtungen der Lehrer- und Erzieherbildung.

(2) Der Ehrentitel kann auch an Wissenschaftler auf dem Gebiet der Pädagogik und Lehrer und Erzieher verliehen werden, die in Organen der staatlichen Verwaltung oder in Parteien und Massenorganisationen im Interesse des Schul- und Erziehungswesens tätig sind.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die Leiter der Schulen, Heime und Einrichtungen, der Vorschulerziehung sowie anderen pädagogischen Einrichtungen,
- c) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind in der Regel durch eine Zustimmungserklärung des Pädagogenkollektivs der Schule, des Heimes, der Vorschulerziehung oder einer anderen pädagogischen Einrichtung, in welcher der Vorgeschlagene tätig ist, sowie durch die der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung und der Parteien und Massenorganisationen zu ergänzen.

(3) Die Vorschläge für Auszeichnungen von Pädagogen gemäß § 3 Abs. 2 oder von Lehrern und Erziehern in Einrichtungen, die einem zentralen Organ der staatlichen Verwaltung unmittelbar unterstehen, sind beim Ministerium für Volksbildung einzureichen.

(4) In allen sonstigen Fällen sind die Vorschläge beim zuständigen Rat des Bezirkes einzureichen.

(5) Die Räte der Bezirke übergeben die Vorschläge mit ihrer Stellungnahme dem Ministerium für Volksbildung.

(6) Beim Ministerium für Volksbildung ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Volksbildung.

(7) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden und befürwortenden Stellen.

§ 6

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 5000,— DM.

§ 8

Es können jährlich bis zu 40 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum „Tag des Lehrers“.

§ 10

(1) Die Medaille ist oval, Silber vergoldet und hat die Maße 29 × 26 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt von Diesterweg, das von einem Lorbeerkrantz umgeben ist. Auf der Rückseite stehen die Worte „Verdienter Lehrer des Volkes“, unterlegt von 2 Lorbeerzweigen und umrandet von einem Lorbeerkrantz.

(2) Die Medaille wird an einer schwarzrotgoldenen Schleife getragen.

(3) Die Interimsschleife entspricht der Medailenschleife.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Meister“**

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Meister“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann an Meister verliehen werden, die über einen längeren Zeitraum bei der Erfüllung der im Abschnitt III der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) festgelegten Auf-

gaben überragende Erfolge erzielen. Sie müssen insbesondere neue Formen des sozialistischen Wettbewerbes fördern, die Werktätigen beim Eingehen und bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch die tägliche Planaufschlüsselung wirksam unterstützen, für die bestmögliche Ausnutzung der Maschinen, Aggregate und des Arbeitstages sowie für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sorgen, die Verallgemeinerung neuer Arbeitsmethoden und ihre allgemeine Anwendung durchsetzen, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Arbeiter erreichen und in ihren Leistungen Vorbild und Zielsetzung für alle Meister sein.

§ 3

Der Ehrentitel wird verliehen an Meister in sozialistischen und halbstaatlichen Betrieben, die eine Meisterprüfung abgelegt bzw. durch eine längere Praxis ihre Fähigkeiten als Meister bewiesen haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Belegschaften der sozialistischen und halbstaatlichen Betriebe,
- b) die Leiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung,
- c) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

(3) Die Vorschläge sind bei der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. bei dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung oder der Fachabteilung des zuständigen Rates des Bezirkes und gleichzeitig beim zuständigen Zentralvorstand bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft einzureichen.

(4) Der technisch-ökonomische Rat der Vereinigung volkseigener Betriebe, das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung bzw. der Rat des Bezirkes prüft die Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des zuständigen Zentralvorstandes bzw. Bezirksvorstandes der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission, den Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden und befürwortenden Stellen.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Leiter der Abteilung der Staatlichen Plankommission oder in seinem Auftrage durch den Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Betriebe, den Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung oder den von ihm Beauftragten bzw. den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder in seinem Auftrage durch den Leiter der Fachabteilung.

(2) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien

des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 3000,— DM.

§ 8

(1) Es können jährlich bis zu 100 Auszeichnungen vorgenommen werden. Die Staatliche Plankommission arbeitet im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes jährlich einen Verteilerschlüssel aus, der dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen ist.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke zu planen.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 32 mm. Die Vorderseite trägt in der Mitte einen Hammer, einen Zirkel und zwei Ähren, die von einem Lorbeerkranz umrandet werden, der oben von einem Kreissegment unterbrochen ist, das die Inschrift „Verdienter Meister“ trägt. Die Rückseite ist glatt.

(2) Die Medaille wird an einer fünfeckigen Spange getragen, die mit zwei übereinanderliegenden blauen Ripsbändern bezogen ist. Rechts und links ist ein weißer Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und ist wie die Medallenspange gekennzeichnet.

§ 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Meister des Sports“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Meister des Sports“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen:

- a) durch die mehrere Sportler einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik die Norm „Meister des Sports“ erreicht haben oder durch die die Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden;
- b) durch die die sozialistische Körperkultur oder die sozialistische Sportwissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik entscheidend weiterentwickelt wurden;

- c) die einen wesentlichen Beitrag im Kampf der deutschen Sportler für die friedliche demokratische Wiedervereinigung Deutschlands und gegen die imperialistischen und militaristischen Einflüsse im westdeutschen Sport darstellen;
 - d) durch die der Kinder- und Jugendsport bedeutend gefördert wurden;
 - e) die durch eine olympische Medaille oder einen Weltmeistertitel gewürdigt wurden oder die einen gleichbedeutenden internationalen Erfolg darstellen.
- (2) Der Vorgeschlagene muß aktiv am gesellschaftlichen und politischen Leben der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen;

§ 3

- (1) Der Ehrentitel wird verliehen an:
- a) Trainer einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik,
 - b) aktive Sportler einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik,
 - c) sonstige Personen, die die Bedingungen gemäß § 2 erfüllen;
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden;

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
- a) die Mitglieder des Ministerrates,
 - b) die Mitglieder des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport,
 - c) das Präsidium des Deutschen Turn- und Sportbundes,
 - d) der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik.
- (2) Die Vorschläge sind entsprechend den allgemeinen Richtlinien der Sportklassifizierung beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport einzureichen.
- (3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) entsprechende Beglaubigungen;

§ 6

- (1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch das zuständige Mitglied des Ministerrates.
- (2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden;

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zweimal jährlich;

§ 9

- (1) Die Medaille ist rund, aus Silber vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der

Vorderseite das Porträt von Werner Seelenbinder, das von einem stilisierten Lorbeerzweig umschlossen wird. Auf der Rückseite stehen die Worte „Verdienter Meister des Sports“ mit untergelegten Eichenblättern;

(2) Die Medaille wird an einer schwarzrotgoldenen Schleife getragen.

(3) Die Schleife gilt gleichzeitig als Interimsspange;

§ 10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL, I S. 771);

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Techniker des Volkes“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann an Werktätige verliehen werden, die hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Technik vollbrachten, insbesondere durch erfolgreiche Entwicklung neuer Konstruktionen und technischer Verfahren, die entscheidend zur Steigerung der Arbeitsproduktivität beigetragen haben, oder die bei der Heranbildung technischer Nachwuchskräfte überragende Erfolge erzielten und sich damit außergewöhnliche Verdienste um den Aufbau und den Sieg des Sozialismus und um die Förderung der Entwicklung und des Ansehens der Deutschen Demokratischen Republik erworben.

(2) Die auszeichnungswürdigen Ergebnisse der Arbeit des Vorgeschlagenen müssen bereits praktisch in Anwendung sein;

§ 3

Der Ehrentitel wird verliehen an Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker. Er kann auch an Werktätige verliehen werden, die die Aufgaben eines Ingenieurs oder Technikers lösen, ohne eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung zu besitzen;

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
- a) die Mitglieder des Ministerrates,
 - b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
 - c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
 - d) die Präsidien der wissenschaftlichen Akademien,
 - e) die Senate der Universitäten und Hochschulen,
 - f) die Nationalpreisträger,
 - g) die „Hervorragenden Wissenschaftler des Volkes“.
- (2) Die Vorschlagsberechtigten sind mit den Vorschlägen für die Verleihung des Ehrentitels nicht an den Bereich ihrer territorialen oder fachlichen Zuständigkeit gebunden.
- (3) Die Vorschläge zur Auszeichnung müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

(4) Die Vorschläge sind bei der Staatlichen Plankommission einzureichen.

(5) Bei der Staatlichen Plankommission ist im Einvernehmen mit dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Auszeichnungsausschusses, dem u. a. Vertreter aus Wissenschaft und Technik, der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und von Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie der Zentraleitung der Kammer der Technik angehören müssen, entscheidet der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission;

(6) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) Gutachten von fachkundiger Seite über den volkswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Wert der Arbeiten,
- d) die Stellungnahme des entsprechenden Arbeitskreises für Forschung und Technik beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) die Anträge der einreichenden und befürwortenden Stellen.

§ 6

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 8000,- DM.

§ 8

Es können jährlich bis zu 50 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 1. Dezember.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 31 mm. Die Vorderseite trägt in der Mitte einen Zirkel und einen Winkel, rechts und links eine Weizenähre. Im unteren Teil befinden sich zwei Lorbeerzweige, an die sich kreisförmig die Worte: „Verdienter Techniker des Volkes“ anschließen. Auf der Rückseite befindet sich eine Friedenstaube, umrahmt von den Worten: „Friede und Wohlstand aus eigener Kraft“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, schwarzrotgold quergestreiften, emaillierten Spange getragen;

(3) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Tierarzt“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Tierarzt“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen beim Aufbau des Sozialismus auf dem Gebiet des Veterinärwesens, insbesondere:

- a) der praktischen tierärztlichen Tätigkeit,
- b) der Wissenschaft, Forschung und Lehre,
- c) des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes,
- d) der Förderung des staatlichen Veterinärwesens.

(2) Voraussetzung für die Verleihung des Ehrentitels ist neben der hervorragenden tierärztlichen Tätigkeit die aktive Teilnahme an der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben unseres Volkes.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Tierärzte verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die Vorsitzenden der örtlichen Räte,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- d) das Präsidium der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- e) die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- f) die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einzureichen. Die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft reichen ihre Vorschläge über den Rat des Kreises ein.

(3) Beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,

§ 6

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 8000,— DM.

§ 8

Es können jährlich bis zu 10 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist ein Hammer dargestellt. Rechts und links befindet sich eine Ähre. Die Worte „Verdienter Tierarzt“ befinden sich in der Mitte der Medaille. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube dargestellt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, emaillierten Spange getragen, die schwarzrotgoldene Schrägstreifen von links unten nach rechts oben zeigt.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Züchter“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Tierzucht und der Pflanzenzucht, insbesondere in sozialistischen Betrieben und Institutionen:

- a) für die Züchtung neuer Sorten und Rassen,
- b) für die Weiterentwicklung und Verbesserung bestehender Sorten und Rassen.

(2) Die erzielten Ergebnisse müssen von besonderem Wert für die Steigerung der Produktion und die Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik sein.

§ 3

- (1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
- a) die Mitglieder des Ministerrates,
 - b) die Vorsitzenden der örtlichen Räte,

- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- d) das Präsidium der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- e) die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- f) die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einzureichen. Die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft reichen ihre Vorschläge über den Rat des Kreises ein.

(3) Beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung, in der die erzielten Leistungen und Erfolge nachgewiesen sein müssen,
- c) ein fachlich-wissenschaftliches Gutachten.

§ 6

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 10 000,— DM.

§ 8

Es können jährlich bis zu 10 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist ein Hammer, rechts und links davon eine Ähre, dargestellt. Darauf stehen die Worte „Verdienter Züchter“. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube aufgeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, emaillierten Spange getragen. Sie hat die Farben Schwarz-Rot-Gold in Schrägstreifen von links unten nach rechts oben.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Meisterbauer“**

§ 1

Der Ehrentitel „Meisterbauer“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für besondere Leistungen bei der Steigerung der Brutto- und Marktproduktion und der vorbildlichen und termingerechten Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Verpflichtungen sowie für gute gesellschaftliche Mitarbeit und gegenseitige Hilfe in der Erfüllung der landwirtschaftlichen Aufgaben.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an werktätige Einzelbauern und Einzelbäuerinnen verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Organisationen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und die örtlichen Räte.

(2) Die Vorschläge der Organisationen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sind über den Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die der örtlichen Räte direkt beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden Stellen.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien der Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000,— DM,

§ 8

Es können jährlich bis zu 100 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 3. September und zum Deutschen Bauerntag.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, bronziert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind 3 Ähren und ein Hammer dargestellt. Die Medaille

wird nach oben durch einen Ährenkranz und nach unten durch das Wort „Meisterbauer“ abgeschlossen. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube dargestellt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit einem grünen Band bezogenen Spange getragen. Das Band hat zwei schwarzrotgoldene Längsstreifen.

(3) Die Medailenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Meisterhauer“**

§ 1

Der Ehrentitel „Meisterhauer“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden an Hauer mit besonders hoher fachlicher Qualifikation, die auch bei schwierigen Arbeiten überdurchschnittliche Leistungen vollbringen, ständig durch aktive gesellschaftliche Arbeit und eine vorbildliche Einstellung zur Arbeit hervortreten sowie ihre Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten bereitwillig dem bergmännischen Nachwuchs vermitteln.

(2) Der Vorgeschlagene muß mindestens 3 Jahre im Bergbau als Hauer mit Hauerschein tätig gewesen sein.

§ 3

Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind alle Betriebsangehörigen des Bergbaubetriebes, in dem der Vorzuschlagende tätig ist.

(2) Die Vorschläge sind in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen zu beschließen.

(3) Die Vorschläge sind bei der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe und gleichzeitig beim Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau bzw. beim zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung und gleichzeitig beim zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft einzureichen.

(4) Der technisch-ökonomische Rat der Vereinigung volkseigener Betriebe oder das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung prüft die Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des zuständigen Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Bergbau.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden Stellen.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission oder in seinem Namen.

(2) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000,— DM.

§ 8

(1) Es können jährlich bis zu 50 Auszeichnungen vorgenommen werden.

(2) Die Mittel für die Prämien und die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt der Staatlichen Plankommission zu planen.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum „Tag des deutschen Bergmanns“.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 33 mm. Auf der Vorderseite sind Schlägel und Eisen gekreuzt dargestellt. Im oberen Teil ist rechts und links ein stilisierter Lorbeerzweig, im unteren Teil das Wort „Meisterhauer“ aufgeprägt. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube abgebildet.

(2) Die Medaille wird an einer dunkelroten, emailierten, rechteckigen Spange getragen, in die in der Mitte senkrecht ein schwarzrotgoldener Streifen und waagrecht ein roter Streifen eingelegt sind.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meister des Sports“

§ 1

Der Ehrentitel „Meister des Sports“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen in den verschiedenen Sportarten entsprechend den Bedingungen der Sportklassifizierung oder für besondere internationale Erfolge.

(2) Der Vorgeschlagene muß aktiv am gesellschaftlichen und politischen Leben der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen und Träger des Sportabzeichens der Deutschen Demokratischen Republik „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ in Silber sein.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Sportler einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport;
- b) das Präsidium des Deutschen Turn- und Sportbundes;
- c) der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik.

(2) Die Vorschläge sind entsprechend den allgemeinen Richtlinien der Sportklassifizierung beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport einzureichen.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) entsprechende Beglaubigungen.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zweimal jährlich.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Werner Seelenbinder, das von einem stilisierten Lorbeerzweig umschlossen wird. Auf der Rückseite stehen die Worte „Meister des Sports“ mit untergelegten Eichenblättern.

(2) Die Medaille wird an einer schwarzrotgoldenen Schleife getragen.

(3) Die Schleife gilt gleichzeitig als Interimsspange.

§ 10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Genossenschaftler“

§ 1

Der Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann an Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, gärtnerischer Produktionsgenossenschaften und an Mitglieder von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, die an der Entwicklung ihrer Genossenschaft und am Aufbau des Sozialismus in der Landwirtschaft erheblichen Anteil haben, verliehen werden. Es sind insbesondere solche Genossenschaftsmitglieder auszuzeichnen, die in der Produktion durch die Anwendung sozialistischer Wirtschaftsprinzipien, durch die aktive Teilnahme am Wettbewerb und an der Neuererbewegung bei der wirtschaftlichen und organisatorischen Festigung der Genossenschaften und bei der richtigen Organisierung der Produktion in den verschiedenen Zweigen hervorragende Erfolge zu verzeichnen haben.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Mitgliederversammlung der Genossenschaft, der der Vorzuschlagende angehört, die Beiräte für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung.

(2) Die Vorschläge sind mit einer ausführlichen Begründung und einer Kurzbiographie des Vorgeschlagenen beim Rat des Kreises einzureichen. Dieser gibt die Unterlagen mit einer Stellungnahme des Beirates für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften an den Rat des Bezirkes weiter.

(3) Der Rat des Bezirkes berät gemeinsam mit dem Beirat für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften beim Rat des Bezirkes die Vorschläge und reicht sie mit sämtlichen Unterlagen an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weiter.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 4

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft. Dieser kann die Vorsitzenden der Räte der Bezirke mit der Verleihung beauftragen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 5

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000,— DM.

§ 6

Es können jährlich bis zu 200 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite eine Ähre und die aufgehende Sonne. Die Medaille wird nach oben durch die Worte „Hervorragender Ge-

nossenschaftler“ und nach unten durch eine Lorbeer- ranke abgeschlossen. Auf der Rückseite ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik dargestellt.

(2) Die Medaille wird an einer mit grünem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. In der Mitte des Bandes ist ein schwarzrotgoldener Streifen eingewebt.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist des Fünfjahrplanes“

§ 1

Der Ehrentitel „Aktivist des Fünfjahrplanes“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann an Werktätige verliehen werden, die im sozialistischen Wettbewerb hervorragende Leistungen durch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden zur Entwicklung der Produktion vollbrachten, welche für den Betrieb von besonderer Bedeutung sind und zur Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben beitrugen, die kameradschaftliche Hilfe gegenüber den Zurückgebliebenen leisteten, eine vorbildliche Arbeitsdisziplin zeigten und für alle Werktätigen Vorbild sind.

§ 3

Der Ehrentitel wird verliehen an Werktätige in den sozialistischen und halbstaatlichen Betrieben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Belegschaftsmitglieder,
- b) die Abteilungsgewerkschaftsleitungen,
- c) die Betriebsgewerkschaftsleitungen,
- d) die Betriebsleiter.

(2) Die Vorschläge sind unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung zu unterbreiten.

(3) Alle Vorschläge sind durch die Gewerkschaftsgruppen, Abteilungsgewerkschaftsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen zu beschließen.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Betriebsleiter.

§ 5

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Betriebsleiter gemeinsam mit der Betriebs- bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und ein Paß.

(2) Die Urkunde und die Eintragungen im Paß werden vom Betriebsleiter und dem Vorsitzenden der Betriebs- bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung unterschrieben.

§ 7

Die Mittel für die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke zu planen.

§ 8

(1) Die Medaille ist im unteren Teil rund und zeigt im oberen Teil vier zu einem Block zusammengefaßte Ähren. Auf der Vorderseite ist in der Mitte eine rote Fünf auf einem schwarzen Hammer und einem Zirkel aufgelegt. Darunter steht das Wort „Aktivist“. Auf der Rückseite sind die Worte „Auf sozialistische Art zu leben, erfordert, auf sozialistische Art zu arbeiten“ aufgeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, rot emaillierten Spange getragen, die auf einem Mittelstreifen die Zahl des Jahres der Verleihung trägt;

(3) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen“

§ 1

(1) Die „Medaille für ausgezeichnete Leistungen“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für ausgezeichnete Leistungen“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden an Werktätige, die ausgezeichnete Leistungen auf dem Gebiet der Verwaltungsarbeit erzielten, sich bei der Durchsetzung und Anwendung des sozialistischen Arbeitsstils auszeichneten, durch Entwicklung und Anwendung besonderer Arbeitsmethoden die Arbeit verbesserten, eine gute Arbeitsdisziplin zeigten und den Werktätigen Vorbild sind.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an Werktätige in Verwaltungen und in sozialistischen und halbstaatlichen Betrieben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Belegschaftsmitglieder,
- b) Betriebs- bzw. Dienststellenleiter,
- c) die Abteilungsgewerkschaftsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen.

(2) Die Vorschläge sind unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung zu unterbreiten.

(3) Alle Vorschläge sind durch die Gewerkschaftsgruppen, Abteilungsgewerkschaftsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen zu beschließen.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Betriebs- bzw. Dienststellenleiter.

§ 5

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Betriebs- bzw. Dienststellenleiter gemeinsam mit der Betriebs- bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und ein Paß.

(2) Die Urkunde und die Eintragungen im Paß werden vom Betriebs- bzw. Dienststellenleiter und dem Vorsitzenden der Betriebs- bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung unterschrieben.

§ 7

Die Mittel für die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke zu planen.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 28 mm. Die Vorderseite zeigt 5 Ähren, auf denen ein schwarzer Hammer, ein Zirkel und eine rote Fünf aufgelegt sind, die von den Worten „Für ausgezeichnete Leistungen“ kreisförmig umgeben werden. Auf der Rückseite sind die Worte „So wie wir heute arbeiten, werden wir morgen leben“ aufgeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, gelb emaillierten Spange getragen, die auf einem Mittelstreifen die Zahl des Jahres der Verleihung trägt.

(3) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“

§ 1

(1) Die „Medaille für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“.

§ 2

Die Medaille kann an Werktätige verliehen werden, die Initiatoren neuer Formen des sozialistischen Wettbewerbs zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Verbesserung der sozialistischen Arbeitsorganisation und der Produktion sind. Sie kann ferner verliehen werden an Funktionäre, die besonders hohe Leistungen bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs vollbracht haben. Die Leistungen müssen im Ergebnis des sozialistischen Wettbewerbs sichtbar und für den Wirtschaftszweig von besonderer Bedeutung sein.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an Werktätige in der sozialistischen Produktion und an Staatsfunktionäre sowie Funktionäre der Parteien und Massenorganisationen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Belegschaften der sozialistischen Betriebe,
- b) die Leiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung,
- c) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschlagsberechtigten sind mit ihren Vorschlägen nicht an den Bereich ihrer territorialen oder fachlichen Zuständigkeit gebunden.

(3) Die Vorschläge sind unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung bei der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. bei dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung oder der Fachabteilung des Rates des Bezirkes und gleichzeitig beim zuständigen Zentralvorstand bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft einzureichen.

(4) Der technisch-ökonomische Rat der Vereinigung volkseigener Betriebe oder das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung bzw. der Rat des Bezirkes prüft die Vorschläge gemeinsam mit dem zuständigen Zentralvorstand bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Hauptdirektor der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. den Leiter des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung.

(6) Vorschläge zur Auszeichnung von Staatsfunktionären und Funktionären der Parteien und Massenorganisationen sind bei den Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission und gleichzeitig bei dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften einzureichen. Die Leiter der Fachabteilungen bestätigen die Vorschläge und nehmen die Auszeichnung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden Stellen,

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Betriebe, durch den Leiter des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung oder den von ihm Beauftragten.

(2) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

§ 7

Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000,— DM.

§ 8

(1) Die Anzahl der zur Verleihung kommenden Medaillen beträgt bis zu 500 im Jahr. Die Staatliche Plankommission arbeitet im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes jährlich einen Verteilerschlüssel aus, der dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen ist.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke zu planen.

§ 9

Die Medaille trägt das Symbol des Industrie- bzw. Volkswirtschaftszweiges.

§ 10

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität“

§ 1

Der Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann an Brigaden in sozialistischen und halbstaatlichen Betrieben verliehen werden, die als Sieger im Wettbewerb von Brigade zu Brigade durch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden und die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts besondere Leistungen bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten und der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse sowie bei der Schaffung unfallfreier Arbeitsplätze vollbracht haben.

(2) Der Ehrentitel kann nur an produktionsbedingte Brigaden, die auf der Grundlage aufgeschlüsselter Pläne arbeiten, verliehen werden.

(3) Die Hauptdirektoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe, die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können im Einvernehmen mit den Sekretariaten der Zentral- bzw. Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften vor der Auszeichnung andere Bezeichnungen für den Wettbewerb der Brigaden festlegen, die den spezifischen Bedingungen des Industrie- bzw. Volkswirtschaftszweiges entsprechen. Bei der Auszeichnung erhält die Brigade jedoch in jedem Fall den Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Werkleiter gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Kreisvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften.

(2) Die Vorschläge sind bei den zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung oder den Räten der Bezirke einzureichen.

(3) Die Auswahl der Brigaden erfolgt durch die Wettbewerbskommission der Zentral- bzw. Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften im Einvernehmen mit den Hauptdirektoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. den Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung oder den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

§ 4

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine ausführliche Begründung mit näheren Angaben über die im Verlaufe eines längeren Zeitraumes erzielten Erfolge im Wettbewerb,
- b) die Anträge der einreichenden Stellen.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Betriebe im Namen des Leiters der Fachabteilung der Staatlichen Plankommission bzw. durch den Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft bzw. durch den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates im Namen des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Bezirksvorstandes der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft.

(2) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates den Namen der Brigade, die Anschrift des Betriebes und eine kurze Begründung für die Auszeichnung sowie die Prämienhöhe unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Urkunde und für jedes Mitglied eine Prämie bis zu 300,— DM.

(2) Die Höhe der Prämie ist abhängig von dem volkswirtschaftlichen Nutzen der Leistungen der Brigade, der entwickelten Arbeitsmethoden und neuen Formen des Wettbewerbes.

(3) Die Mittel für die Prämien und für die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke zu planen.

§ 7

(1) Jährlich können im Höchstfalle 10 % der Gesamtzahl der im jeweiligen Wettbewerbsbereich vorhandenen Brigaden mit dem Ehrentitel ausgezeichnet werden.

(2) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe, die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung oder die Räte der Bezirke vereinbaren mit den Zentralvorständen bzw. Bezirksvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften für jedes Jahr die nach Abs. 1 mögliche Anzahl der auszuzeichnenden Brigaden.

§ 8

Die Urkunde ist am Arbeitsplatz der Brigade auszuhängen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“

§ 1

Der Ehrentitel „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann an Brigaden in sozialistischen Betrieben verliehen werden. Die Brigaden müssen an der Spitze des sozialistischen Wettbewerbes von Brigade zu Brigade um die allseitige tägliche Erfüllung und Übererfüllung ihrer Planaufgaben stehen. Sie müssen unter Anwendung von Neuerermethoden bei der Organisation der Produktion und der Arbeit unter Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts einen beispielhaften Anteil an der Erhöhung der Arbeitsproduktivität geleistet haben und beispielgebend

bei der Beseitigung von Verlustquellen und bei der Anwendung eines strengen Sparsamkeitsregimes für alle Brigaden des Industrie- bzw. Volkswirtschaftszweiges sein. Die Mitglieder der Brigaden müssen sich durch sozialistische Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral auszeichnen und anderen Brigaden kameradschaftliche Hilfe gewähren. Die Brigaden müssen Vorbild bei der Schaffung unfallfreier Arbeitsplätze sein.

(2) Der Ehrentitel kann nur an produktionsbedingte Brigaden, die auf der Grundlage aufgeschlüsselter Pläne arbeiten, verliehen werden. Die Leistungen müssen über ein Planjahr erbracht worden sein.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Werkleiter gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- b) die Hauptdirektoren der VVB gemeinsam mit den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- c) die Leiter der zuständigen Abteilungen der Räte der Bezirke im Einvernehmen mit den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die Vorschläge sind bei den Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission einzureichen.

(3) Bei der Staatlichen Plankommission ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Er trifft die Auswahl der Brigaden, die ausgezeichnet werden sollen, und legt die Höhe der Prämie fest. Über die Zusammensetzung des Auszeichnungsausschusses entscheidet der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

§ 4

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine ausführliche Begründung mit näheren Angaben über die erzielten Leistungen,
- b) die Anträge der einreichenden Stellen.

§ 5

(1) Der Ehrentitel wird durch die Leiter der Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission, die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung gemeinsam mit den Vorsitzenden der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bzw. durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke gemeinsam mit den Vorsitzenden der Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften verliehen.

(2) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Namen der Brigaden, die Anschrift der Betriebe und eine kurze Begründung für die Auszeichnung sowie die Prämienhöhe unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Urkunde und für jedes Mitglied der Brigade das Aktivistenabzeichen mit Urkunde und Paß sowie eine Prämie bis zu 500,— DM.

(2) Die Höhe der Prämie ist abhängig vom volkswirtschaftlichen Nutzen.

(3) Die Mittel für die Prämien und für die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt der Staatlichen Plankommission zu planen.

§ 7

(1) Es können jährlich bis zu 50 Brigaden mit dem Ehrentitel ausgezeichnet werden.

(2) Die Staatliche Plankommission vereinbart mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für jedes Planjahr, in welchen Industrie- und Volkswirtschaftszweigen der Wettbewerb um den Ehrentitel geführt wird. Die Wettbewerbsbedingungen werden gemeinsam durch die entsprechenden Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission und die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften für jedes Planjahr festgelegt.

§ 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen.

§ 9

Die Urkunde ist am Arbeitsplatz der Brigade auszuhängen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Brigade der hervorragenden Leistung“**

§ 1

Der Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann an ständige Feldbaubrigaden, Viehzuchtbrigaden und andere Produktionsbrigaden landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften verliehen werden, die durch besondere kollektive Leistungen, durch die Festigung der Arbeitsorganisation und Arbeitsdisziplin und die Einführung und Anwendung fortschrittlicher Arbeits- und Anbaumethoden eine wesentliche Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion erreichten.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt ist die Mitgliederversammlung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, der die Brigade angehört.

(2) Die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft übergibt die Vorschläge dem Rat des Kreises, der sie dem Rat des Bezirkes weiterreicht. Dieser prüft gemeinsam mit dem Beirat für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind und reicht die auszeichnungswürdigen Vorschläge mit einer Stellungnahme dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ein.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 4

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Name und Anschrift der Brigade,
- b) eine ausführliche Begründung mit näheren Angaben über die im Verlaufe des Planjahres erzielten Erfolge,
- c) die Anträge der einreichenden Stellen,

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates Namen und Anschrift der Brigade, eine kurze Begründung für die Auszeichnung und die Prämienhöhe unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden;

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Urkunde und für jedes Mitglied der Brigade eine Prämie bis zu 300,— DM.

(2) Die Höhe der Prämien ist abhängig von dem erzielten volkswirtschaftlichen Nutzen.

(3) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu planen.

§ 7

Es können jährlich bis zu 30 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 8

Die Urkunde ist an würdiger Stelle aufzubewahren;

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen
Demokratischen Republik“**

§ 1

Der Ehrentitel „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann an solche Jugendbrigaden und Jugendkollektive verliehen werden, die auf dem Gebiet des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus hervorragende Arbeitsergebnisse erzielten, die geeignet sind, die Initiative der Jungarbeiter beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik weiter zu fördern;

§ 3

(1) Zur Auszeichnung werden Jugendbrigaden und Jugendkollektive vorgeschlagen, die im sozialistischen Wettbewerb überragende Ergebnisse bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität, Verbesserung der Qualität, Senkung der Selbstkosten, Einsparung von Roh- und Hilfsstoffen sowie von Energie über den Plan, besondere Leistungen bei der Erfüllung ihrer Patenschaftsverträge mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, im Nationalen Aufbauwerk und bei sonstigen freiwilligen Einsätzen vollbrachten und deren Mitglieder sich durch den Besuch von Schulen und Kursen politisch und fachlich qualifizierten.

(2) Zur Auszeichnung können nur Jugendbrigaden und Jugendkollektive vorgeschlagen werden, die ferner folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Mehrzahl der Mitglieder der Jugendbrigaden oder der Jugendkollektive müssen Jugendliche im Alter bis zu 26 Jahren sein;
- b) die Jugendbrigade bzw. das Jugendkollektiv muß technologisch oder arbeitsorganisatorisch eine organische Einheit bilden;

c) die Jugendbrigade bzw. das Jugendkollektiv muß mindestens zwei Jahre als Einheit zusammengearbeitet haben.

(3) In Ausnahmefällen entfällt für Jugendbrigaden bzw. Jugendkollektive, die in wirtschaftlichen Schwerpunkten der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt sind, die Bedingung der zweijährigen Zusammenarbeit.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt ist die Mitgliederversammlung der Grundeinheit der Freien Deutschen Jugend des Betriebes, dem die Jugendbrigade bzw. das Jugendkollektiv angehört.

(2) Die Vorschläge sind vom Werk- bzw. Dienststellenleiter mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend der Vereinigung volkseigener Betriebe, dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung bzw. der Fachabteilung des Rates des Bezirkes mit einer Stellungnahme der Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend zu übergeben.

(3) Die eingereichten Vorschläge sind durch den technisch-ökonomischen Rat der Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. durch das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung oder den Rat des Bezirkes in Verbindung mit der Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend zu überprüfen.

(4) Die Vereinigung volkseigener Betriebe übergibt die Vorschläge mit einer Stellungnahme an die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission.

(5) Die Abteilungen der Staatlichen Plankommission, die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Räte der Bezirke leiten die Vorschläge mit ihrer Stellungnahme dem Ministerium für Volksbildung zu.

§ 5

(1) Beim Ministerium für Volksbildung ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(2) Dem Ausschuß gehören an:

a) ein verantwortlicher Vertreter des Ministeriums für Volksbildung,

b) ein Sekretär des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes oder sein Vertreter,

c) ein Sekretär des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend oder sein Vertreter.

(3) Der Ausschuß kann durch Mitarbeiter der Organe der staatlichen Verwaltung und der Gewerkschaftsleitungen erweitert werden.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

(2) Das Ministerium für Volksbildung ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Namen der Brigade oder des Kollektivs, die Namen der Mitglieder und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 7

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Urkunde und für jedes Mitglied der Jugendbrigade bzw. des Jugend-

kollektivs eine Medaille und eine Prämie bis zu 300,— DM;

(2) Die Mittel für die Prämien und für die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Ministeriums für Volksbildung zu planen.

§ 8

Es können jährlich bis zu 50 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum „Tag der Jugend und der Sportler“.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 30 mm. In der Mitte der Medaille befindet sich eine schwarzrotgoldene Fahne und im Hintergrund die aufgehende Sonne, die umgeben sind von einem Ring mit den Worten „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“. Den Ring umschließt ein Lorbeerkranz, der von den blauen Spitzen eines fünfzackigen Sterns unterbrochen wird.

(2) Die Medaille wird an einer mit blauem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. In der Mitte des Bandes ist ein schwarzrotgoldener Streifen eingewebt.

§ 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

(1) Ausgezeichnete Jugendbrigaden bzw. Jugendkollektive bewahren die Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Bei Auflösung der Jugendbrigade bzw. des Jugendkollektivs geht die Urkunde in den Besitz des Betriebes über, in dem die Brigade bzw. das Kollektiv tätig war, und kann der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend zur würdigen Aufbewahrung übergeben werden.

§ 13

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung der „Clara-Zetkin-Medaille“

In Würdigung des Lebens und Wirkens und zum bleibenden Andenken an Clara Zetkin, der bedeutendsten deutschen Kämpferin für den Frieden und für die Gleichberechtigung der Frau, wurde durch den Ministerrat die „Clara-Zetkin-Medaille“ gestiftet.

§ 1

(1) Die „Clara-Zetkin-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Die bzw. der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Clara-Zetkin-Medaille“;

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Verdienste:

a) beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik,

- b) im Kampf um die Erhaltung des Friedens,
 c) in der Arbeit unter den Frauen zur Durchsetzung des sozialistischen Bewußtseins bei der Verwirklichung der Rechte der Frau, der Gleichberechtigung, Förderung und Entwicklung der Frau sowie in der sozialistischen Frauenbewegung.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Einzelpersonen,
 b) Kollektive,
 c) Betriebe,
 d) Institutionen,
 e) Organisationen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,
 b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Organisationen fordern die Bevölkerung auf, entsprechende Vorschläge einzureichen. Die Vorschläge sind von Kommissionen, die bei den Bezirksvorständen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands zu bilden sind, zu prüfen. Die von den Kommissionen ausgewählten Vorschläge sind beim Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands einzureichen, der die endgültige Auswahl trifft und die Vorschläge an den zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat weiterleitet.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
 b) einen Lebenslauf,
 c) eine ausführliche Begründung,
 d) den Antrag der einreichenden Stellen.

§ 6

Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

§ 7

Zur Medaille gehören eine Urkunde und, sobald Vollrentenanspruch besteht, eine jährliche Ehrenrente von 300,— DM.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 8. März, dem Internationalen Frauentag.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt von Clara Zetkin. Die Rückseite trägt die Worte „Für Frieden und Sozialismus“.

(2) Die Medaille wird an einer blauen, seitlich mit 4 silbergrauen Streifen durchzogenen Schleife getragen.

(3) Die Interimsschleife entspricht der Medailenschleife. Sie trägt in der Mitte die „Clara-Zetkin-Medaille“ in Miniaturausführung.

§ 10

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

(1) Ausgezeichnete Kollektive, Betriebe, Institutionen und Organisationen bewahren die Medaille und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Sie sind berechtigt, ein Symbol der Medaille an ihrer Fahne und auf ihrem Briefkopf anzubringen. Zeitungen und Zeitschriften sind berechtigt, ein Symbol der Medaille auf der Titelseite ihrer Druckerzeugnisse anzubringen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung der „Hans-Beimler-Medaille“

§ 1

(1) Die „Hans-Beimler-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Hans-Beimler-Medaille“.

§ 2

Die Medaille kann für Verdienste im nationalrevolutionären Befreiungskampf des spanischen Volkes 1936—1939 verliehen werden.

§ 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen, soweit diese ihre antireaktionäre und antifaschistische Gesinnung beibehalten haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
 b) die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates einzureichen.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
 b) eine ausführliche Begründung.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Porträt von Hans Beimler, die Worte „Hans Beimler“ und die Jahreszahlen 1895—1936. Die Rückseite zeigt den dreizackigen Stern, das Emblem der Internationalen Brigaden, die Worte „Internationale Brigaden“ und „Kämpfer für Spaniens Freiheit 1936—1939“.

(2) Die Medaille wird an einer mit rotgelbvioletttem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§ 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“

§ 1

(1) Die „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für aktive Teilnahme an den in Deutschland in den Jahren 1918—1923 stattgefundenen bewaffneten Kämpfen gegen Reaktion und Militarismus, für Frieden, Demokratie und Sozialismus. Die Medaille kann ferner verliehen werden an alle Kämpfer gegen den ersten Weltkrieg 1914—1918.

§ 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen, soweit diese ihre antireaktionäre und antifaschistische Gesinnung beibehalten haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates einzureichen.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung mit nachweisbaren Angaben über die aktive Teilnahme an organisierten bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923,
- c) Angaben über die weitere antireaktionäre und antifaschistische Gesinnung.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 32 mm. Die Vorderseite zeigt einen Unterarm mit einem Gewehr, an dem eine rote Fahne befestigt ist, umgeben von den Worten „Kämpfer gegen die Reaktion 1918—1923“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darunter die Worte „Für Freiheit, Frieden und Sozialismus“.

(2) Die Medaille wird an einer mit rotem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange. In der Mitte des Bandes ist „1918—1923“ weiß eingewebt.

§ 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933—1945“

§ 1

(1) Die „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933—1945“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933—1945“.

§ 2

Die Medaille kann an anerkannte Verfolgte des Nazi-regimes (VdN) bei Erfüllung folgender Voraussetzungen verliehen werden:

- a) Beteiligung am antifaschistischen Kampf vor 1933 und aktive Widerstandstätigkeit in der Zeit der faschistischen Diktatur;
- b) Beteiligung an antifaschistischer Tätigkeit in den Gefängnissen, Zuchthäusern und Konzentrationslagern, wenn die Verurteilung bzw. Inhaftierung auf Grund antifaschistischer Arbeit erfolgte;
- c) aktive Teilnahme am Kampf gegen das Nazi-regime nach 1933, in Verbindung mit bestehenden Gruppen;
- d) Zugehörigkeit zu den internationalen Brigaden und Fortsetzung des antifaschistischen Widerstandes nach Beendigung des bewaffneten Freiheitskampfes des spanischen Volkes;
- e) bewaffnete Teilnahme an den antifaschistischen Befreiungskämpfen der Völker, die vom Hitlerfaschismus überfallen wurden, sowie aktive politische Arbeit in den jeweiligen nationalen Volksbefreiungsbewegungen;
- f) nachweisbar organisierter Kampf gegen die Hitlerdiktatur im Ausland, wenn die Emigration der Betroffenen auf Beschluß der Partei oder Organisation erfolgte, der der Betreffende angehörte.

§ 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen, soweit diese nach 1945 ihre antifaschistische Gesinnung beibehalten haben und für die Stärkung der Arbeiter- und Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik eintreten,

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates einzureichen.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine Begründung nach den Merkmalen gemäß § 2,
- c) Angaben über die weitere antifaschistische Haltung und Unterstützung der Arbeiter- und Bauernmacht in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

§ 7

(1) Zur Medaille gehört eine Urkunde.

(2) Mit der Verleihung der Medaille kann bei einem Nettoeinkommen oder einer Grundrente von monatlich bis 500,— DM eine jährliche Geldzuweisung von 500,— DM verbunden werden.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite sind die Bildnisse von Ernst Thälmann und Rudolf Breitscheid im Profil dargestellt, umgeben von den Worten „Kämpfer gegen Faschismus“. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Worte „Vorwärts und nicht vergessen 1933—1945“.

(2) Die Medaille wird an einer mit rotem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. In der Mitte des Bandes ist waagrecht ein schwarzrotgoldener Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für aktiven und selbstlosen Einsatz, beispielhafte Arbeitserfolge, mutiges und umsichtiges Verhalten und andere hohe Leistungen.

§ 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Minister für Verkehrswesen;
- b) die Leiter der Dienststellen der Deutschen Reichsbahn;
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

§ 5

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des deutschen Eisenbahners“.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in der Mitte ein Flügelrad, das von zwei durchlaufenden Lorbeerzweigen flankiert wird. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darunter die Worte „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit hellblauem Band bezogenen Spange getragen. Die Anzahl der Verleihungen wird durch dunkelblaue Streifen in der Mitte des Bandes kenntlich gemacht.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 10

Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform und an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für treue Dienste bei der
Deutschen Reichsbahn“**

§ 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“.

§ 2

Die Medaille wird für treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit bei der Deutschen Reichsbahn verliehen.

§ 3

Die Medaille wird an Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn verliehen.

§ 4

(1) Die Medaille wird in drei Stufen verliehen:
in Bronze — für 25jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit,
in Silber — für 40jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit,
in Gold — für 50jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit.

(2) Für die Berechnung der ununterbrochenen Beschäftigungszeit gelten die Bestimmungen der Eisenbahner-Verordnung vom 18. Oktober 1956 (GBL I S. 1211) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum Tage der Vollendung des 25., 40. bzw. 50. Dienstjahres.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, versilbert oder vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite der Medaille befindet sich ein Flügelrad, umrahmt von einer Lorbeerkränze. Auf der Rückseite stehen die Worte „Für treue Dienste“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit mittelblauem Band bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange, auf die das Emblem der Deutschen Reichsbahn entsprechend der Stufe in Bronze, versilbert oder vergoldet aufgelegt ist.

§ 10

(1) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform und an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Es wird jeweils nur die höchste Stufe der Medaille getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“**

§ 1

(1) Die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“.

§ 2

Die Medaille kann in Anerkennung gewissenhafter Pflichterfüllung im Dienste der Schulen und Erziehungsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

§ 3

(1) Die Medaille wird verliehen an pädagogisch vollausgebildete Lehrer und Erzieher an den allgemeinbildenden Schulen, den Einrichtungen der Vorschulerziehung, außerschulischen Erziehung, Heimerziehung und Jugendhilfe, den Berufs-, Betriebsberufs- und Fachschulen, den Einrichtungen der Lehrerbildung sowie an Dozenten der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten.

(2) Die Medaille kann auch an andere Personen verliehen werden, die sich besonders hervorragend um die sozialistische Ausbildung der Jugend und die Ausbildung sozialistischer Lehrer verdient gemacht haben. Dazu gehören: Professoren, Dozenten, Assistenten und Lehrkräfte in Hochschuleinrichtungen, die dort Fachwissenschaften unterrichten, oder Lehrkräfte an Fachschulen, Ingenieure, Techniker und andere Praktiker aus der Produktion, die in die Schularbeit oder in die Lehrerausbildung einbezogen wurden.

(3) Die Medaille kann ferner auch solchen Lehrern und Erziehern verliehen werden, die im Staatsapparat oder in Parteien und Massenorganisationen im Interesse des Schul- und Erziehungswesens tätig sind.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt:
in Bronze — nach zehnjähriger Dienstzeit,
in Silber — nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit,
in Gold — nach vierzigjähriger Dienstzeit.

(2) Als Dienstzeit gelten nur Dienstjahre im deutscher demokratischen Erziehungs- und Bildungswesen seit 1945.

§ 5

(1) Vorschlagsberechtigt sind:
a) die Leiter der zuständigen zentralen bzw. örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung,
b) die Leiter von Schulen, Heimen und pädagogischen Einrichtungen,
c) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind bei dem staatlichen Organ einzureichen, das gemäß § 7 die Verleihung der Medaille vornimmt.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge für die Verleihung der Medaille an den im § 7 Absätze 1 und 2 genannten Personenkreis erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge für die Verleihung der Medaille an den im § 7 Abs. 3 genannten Personenkreis erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirks bzw. des Kreises.

§ 6

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine Begründung.

§ 7

(1) Die Verleihung der Medaille an pädagogische Kräfte in zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und in zentralen Stellen der Parteien und Massenorganisationen erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

(2) Die Verleihung der Medaille an pädagogische Kräfte in Einrichtungen, die einem zentralen Organ der staatlichen Verwaltung unterstellt sind, erfolgt durch den Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung.

(3) Die Verleihung der Medaille an pädagogische Kräfte in Einrichtungen, die den Räten der Bezirke bzw. Kreise unterstehen, erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. Kreises.

§ 8

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 9

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des Lehrers“.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Porträt von Pestalozzi. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Deutsche Demokratische Republik“ und im Mittelfeld das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit hellblauem Band bezogenen Spange getragen. Im Band für die Medaille in Silber ist rechts und links ein silberfarbener, für die Medaille in Gold ein goldfarbener Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung

über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Verdienste und persönliche Einsatzbereitschaft beim Aufbau und bei der Festigung der Nationalen Volksarmee, für hervorragende Leistungen bei der Führung der Einheiten, in der politischen und militärischen Ausbildung, bei der Erziehung und Ausbildung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee sowie für

ausgezeichnete Leistungen bei der Pflege und Instandhaltung der technischen Ausrüstung und Bewaffnung und für andere hohe Leistungen.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Soldaten, Matrosen, Flieger, Unteroffiziere, Maate, Offiziersschüler, Offiziere, Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee,
- b) Personen, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind.

§ 4

Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 5

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Die Bestätigung der Vorschläge und die Verleihung der Medaille erfolgen durch den Minister für Nationale Verteidigung.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik, und zum „Tag der Nationalen Volksarmee“.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Silber oder Silber vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite je einen Soldaten der Land-, Luft- und Seestreitkräfte, darunter die Buchstaben „DDR“, links und rechts davon drei Eichenblätter und eine Eichel. Den oberen Abschluß der Medaille bilden die Worte „Für hervorragende Verdienste“, den unteren die Worte „Nationale Volksarmee“. Die Rückseite der Medaille trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von den Worten „Für den Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht“ und zwei Lorbeerzweigen umgeben ist.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange, die mit rotem, beiderseits schwarzrotgold gestreiftem Band bezogen ist, getragen. Das Band für die Medaille in Silber hat zusätzlich einen silberfarbenen, das für die Medaille in Gold einen goldfarbenen Längsstreifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medaillenspange gekennzeichnet.

§ 10

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Nationalen Volksarmee ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Nationalen Volksarmee zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für treue Dienste in der Nationalen
Volksarmee“**

§ 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“.

§ 2

Die Medaille kann für ehrliche, gewissenhafte und treue Pflichterfüllung in der Nationalen Volksarmee unter Anrechnung der Dienstjahre in anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Soldaten, Matrosen, Flieger, Unteroffiziere, Maate, Offizierschüler, Offiziere, Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee,
- b) Personen, die für die Nationale Volksarmee tätig sind.

§ 4

Die Medaille wird in drei Stufen verliehen:

- in Bronze — nach 5jähriger Dienstzeit,
- in Silber — nach 10jähriger Dienstzeit,
- in Gold — nach 15jähriger Dienstzeit.

§ 5

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag der Nationalen Volksarmee“.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Silber oder Silber vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite zwei Fahnen, die die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Fahne der Arbeiterklasse darstellen, darunter die Buchstaben „DDR“, links und rechts davon drei Eichenblätter und eine Eichel. Den oberen Abschluß der Medaille bilden die Worte „Für treue Dienste“; den unteren die Worte „Nationale Volksarmee“. Die Rückseite der Medaille trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von den Worten „Für den Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht“ und zwei Lorbeerzweigen umgeben ist.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit grünem, beiderseits schwarzrotgold gestreiftem Band bezogen ist. Das Band für die Medaille in Silber hat zusätzlich einen silberfarbenen, das für die Medaille in Gold einen goldfarbenen Längsstreifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medallenspange gekennzeichnet.

§ 9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Nationalen Volksarmee ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Nationalen Volksarmee zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der Medaille
„Ehrenzeichen der Deutschen Volkspolizei“**

§ 1

(1) Die Medaille „Ehrenzeichen der Deutschen Volkspolizei“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Ehrenzeichens der Deutschen Volkspolizei“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für:

- a) hervorragende Leistungen beim Aufbau und der Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) persönliche Tapferkeit und selbstlosen Einsatz der eigenen Person zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) hervorragende Leistungen zur Stärkung und Festigung der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern.

§ 3

(1) Die Medaille wird verliehen an:

- a) Angehörige der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern,
- b) sonstige Personen,
- c) Dienststellen, Verlage, Zeitschriften und Kollektive, die eine organisatorische Einheit bilden.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind alle Dienststellenleiter der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium des Innern einzureichen.

(3) Beim Ministerium des Innern ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Auszeichnungsausschusses entscheidet der Minister des Innern.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister des Innern.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) die Personalien (Dienstgrad, Name, Vorname, Dienststellung, Dienststelle bzw. die Bezeichnung der Institution oder des Kollektivs),
- b) eine Charakteristik und Begründung.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister des Innern.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie trägt auf einer grünemaillierten Grundplatte den silbernen Polizeistern, in den zwei Figuren aus Goldbronze, die einen Arbeiter und einen Volkspolizisten darstellen, eingelassen sind. Die Figuren tragen gemeinsam eine schwarzrotgoldene Fahne, deren Fahnentuch den oberen Rand der Medaille überragt. Unter dem Polizeistern sind die Worte „Für Dienst am Volke“ in Goldbronze eingelegt.

(2) Zur Medaille gehört eine rechteckige Interimsspange, die mit grünem, an den beiden Rändern rot gestreiftem Band bezogen ist. In der Mitte der Interimsspange ist die Medaille in Miniaturausführung aufgelegt.

§ 10

(1) Das Tragen der Medaille bzw. der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

(3) An der Zivilkleidung werden Medaille und Interimsspange auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für treue Dienste in den bewaffneten
Organen des Ministeriums des Innern“**

§ 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für treue, gewissenhafte und ehrliche Pflichterfüllung in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern und im Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs;

§ 3

Die Medaille wird verliehen an Angehörige der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern und an Angehörige des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs;

§ 4

Die Medaille wird in drei Stufen verliehen:

- in Bronze — nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit,
- in Silber — nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit,
- in Gold — nach fünfzehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit.

§ 5

Der Minister des Innern erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, versilbert bzw. vergoldet und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Die Vorderseite zeigt den Volkspolizeistern. Sechs Zacken des Sterns sind glatt und sechs Zacken sind strahlenförmig geprägt. In der Mitte des Sterns befindet sich ein Schild, das symbolisch die Farben der Deutschen Demokratischen Republik zeigt. Um das Schild sind die Worte „Für treue Dienste“ und ein stilisierter Lorbeerzweig angeordnet. Die Rückseite der Medaille zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik über der aufgehenden Sonne.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen. Das Band für die Medaille in Bronze hat drei rote, für die Medaille in Silber drei silberfarbene und für die Medaille in Gold drei goldfarbene Längsstreifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medaillenspange gekennzeichnet.

§ 9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“**

§ 1

(1) Die „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für vorbildliche Leistungen:

- a) bei der Sicherung der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) bei der Festigung und Stärkung der Einsatzbereitschaft der Deutschen Grenzpolizei,
- c) beim Aufbau der Deutschen Grenzpolizei und bei der Erfüllung der politischen und fachlichen Ausbildungsaufgaben in der Deutschen Grenzpolizei,
- d) zum Wohle der Deutschen Grenzpolizei.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Angehörige der Deutschen Grenzpolizei,
- b) sonstige Personen, die für den Schutz der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik vorbildliche Leistungen vollbringen.

§ 4

Der Minister des Innern erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung der Medaille.

§ 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite sind in der Mitte ein Grenzpolizist mit Maschinenpistole und ein Grenzpfahl dargestellt. Den oberen Abschluß bilden die Worte „Für vorbildlichen Grenzdienst“. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen. An den Seiten des Bandes ist ein roter Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medaillenspange gekennzeichnet.

§ 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für Verdienste um das Gruben-
rettungswesen“**

§ 1

(1) Die „Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für besondere Leistungen

- a) im Grubenrettungsdienst oder Gasschutzdienst unter Einsatz des Lebens,
- b) um die Einrichtung oder den Ausbau des Grubenrettungs- oder Gasschutzwesens.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr sowie das hauptamtliche Personal im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen und sonstige Personen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Werkleitungen in Verbindung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe, die unter die Verordnung vom 14. Juli 1955 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (GBL I S. 533) fallen, sowie die Leitungen der Haupt- und Bezirksstellen für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen.

(2) Der Leiter der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen prüft die Vorschläge in Verbindung mit einer von ihm gebildeten Kommission und gibt die Vorschläge an den Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung weiter.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Zustimmungserklärung des Leiters der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen.

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission.

(2) Die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 7

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000,— DM entsprechend der Leistung.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt der Staatlichen Plankommission zu planen.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Metall, bronziert und hat einen Durchmesser von 38 mm. Auf der Vorderseite sind in der Mitte ein Grubenwehrmann mit angelegtem Gasschutzgerät und rechts und links davon Schlägel und Eisen abgebildet. Die Medaille wird nach oben durch die Worte „Glück auf“ und nach unten durch das Wort „Grubenwehr“ abgeschlossen. Auf der Rückseite der Medaille ist eine Friedenstaube dargestellt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit gelbem Band bezogenen Spange getragen. Auf dem Band sind oben und unten ein schwarzer Querstreifen eingewebt.

(3) Bei zwei- bzw. dreimaliger Verleihung wird auf der Spange ein versilberter bzw. vergoideter Metallstreifen mit der Aufschrift „Grubenwehr“ angebracht.

§ 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für selbstlosen Einsatz bei der
Bekämpfung von Katastrophen“**

§ 1

(1) Die „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für selbstlosen Einsatz, beispielhafte Hilfeleistungen, aufopferungsvolle Arbeit und andere hervorragende Leistungen bei der Verhinderung und der Bekämpfung von Katastrophen sowie bei der Beseitigung entstandener Schäden.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Einzelpersonen,
- b) Kollektive.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Leiter der Betriebe, der Organe der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Einrichtungen sowie die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind an den Rat des Bezirkes zu richten, in dessen Bereich der auszeichnungswürdige Einsatz erfolgte.

(3) Die Vorschläge sind vom Rat des Bezirkes mit:

- a) einer Kurzbiographie,
- b) einer erschöpfenden Darstellung des überprüften Sachverhaltes

beim Ministerium des Innern einzureichen.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister des Innern.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister des Innern. Dieser kann mit der Verleihung die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise und die Leiter der Betriebe oder Dienststellen, in denen der Ausgezeichnete tätig ist, beauftragen.

(2) Das Ministerium des Innern ist verpflichtet, jährlich dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Anzahl der Ausgezeichneten bekanntzugeben.

§ 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt einen aus Hochwasserfluten emporgestreckten Arm, der von einer helfenden Hand erfaßt wird. Seitlich darüber befindet sich ein Lorbeerzweig. Die Rückseite trägt die Inschrift „Für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“.

(2) Die Medaille wird an einer mit blauem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. Das Band ist beiderseits rot eingefäßt.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Rettungsmedaille“**

§ 1

(1) Die „Rettungsmedaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Rettungsmedaille“.

§ 2

(1) Die Medaille wird Personen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr verliehen, wenn die Rettungstat unter eigener Lebensgefahr durchgeführt wurde.

(2) Erfolgt die Rettungstat im Rahmen eines Einsatzes, zu der eine Person beruflich oder dienstlich verpflichtet war, so ist die Verleihung der Medaille nur in besonders auszeichnungswürdigen Fällen vorzunehmen.

(3) Der vorbildliche Einsatz einer Person bei einem Lebensrettungsversuch oder bei einer Rettungstat, die nicht unmittelbar unter eigener Lebensgefahr durchgeführt wurde, kann durch ein Anerkennungsschreiben des Ministers des Innern gewürdigt werden.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Medaille bzw. zur Würdigung durch ein Anerkennungsschreiben sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Einrichtungen sowie die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind an den Rat des Bezirkes zu richten, in dessen Bereich die Rettungstat vollbracht wurde.

§ 4

(1) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch eine vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu bildende Kommission, die sich zusammensetzt aus:

- a) einem verantwortlichen Mitarbeiter des Rates des Bezirkes als Vorsitzendem;
- b) einem Mitarbeiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes;
- c) einem Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei;
- d) einem Vertreter der Bezirksorganisation des Deutschen Roten Kreuzes;
- e) einem Vertreter der Bezirksorganisation der Gesellschaft für Sport und Technik.

(2) Die Kommission reicht ihre Vorschläge auf Verleihung der Medaille bzw. Ausstellung eines Anerkennungsschreibens beim Ministerium des Innern ein.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister des Innern.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie;
- b) eine erschöpfende Darstellung des überprüften Sachverhaltes unter Angabe der Zeugen der Rettungstat mit deren Tatschilderung.

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille bzw. die Aushändigung des Anerkennungsschreibens erfolgt durch den Minister des Innern. Dieser kann die Vorsitzenden der Räte der Bezirke mit der Verleihung der Medaille bzw. Aushändigung des Anerkennungsschreibens beauftragen.

(2) Das Ministerium des Innern ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

(1) Medaillen, die vor Stiftung der Rettungsmedaille für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr verliehen worden sind, können bei Vorlage der Verleihungsurkunde und der Medaille gegen die Rettungsmedaille umgetauscht werden.

(2) Der Antrag auf Umtausch der Medaille ist mit einer Kurzbiographie und einer Darstellung des Sachverhaltes, der zur Verleihung der Rettungsmedaille führte, an den zuständigen Rat des Bezirkes zu richten.

§ 9

(1) Die Medaille ist oval, aus Silber und mißt 36 × 46 mm. Die Vorderseite zeigt einen Lebensretter, der auf den Armen einen Geretteten trägt, umgeben von einem Eichenblätterkranz und den Worten „Für Lebensrettung“. Die Rückseite zeigt Hammer, Zirkel und sieben Strahlenbündel, umgeben von einem Ährenkranz.

(2) Die Medaille wird an einem weißen Band getragen.

(3) Zur Medaille gehört eine mit weißem Band bezogene rechteckige Interimsspange.

§ 10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Carl-Friedrich-Wilhelm-Wander-Medaille“**

Aus Anlaß des Gedächtnisjahres für den Vorkämpfer der deutschen Einheit unter der Lehrerschaft, Carl Friedrich Wilhelm Wander, wurde 1954 die „Carl-Friedrich-Wilhelm-Wander-Medaille“ gestiftet und einmalig verliehen.

§ 1

Die „Carl-Friedrich-Wilhelm-Wander-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Die Medaille wurde in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 3

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, versilbert oder vergoldet und hat einen Durchmesser von 36 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Porträt von Carl Friedrich Wilhelm Wander, als unteren Abschluß die Jahreszahlen 1803—1879 und zwei Lorbeerzweige, umgeben von den Worten „Alles sammet sich unter der Fahne der Einheit“. Die Rückseite zeigt die Silhouette der Wartburg und die Worte „Für ausgezeichnete Leistungen im Kampf für die deutsche demokratische Schule 1954“. Den unteren Abschluß bilden zwei Lorbeerzweige.

(2) Die Medaille wird an einer schwarzrotgoldenen Schleife getragen.

§ 4

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 5

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für die Bekämpfung der Hochwasser-
katastrophe im Juli 1954“**

In Würdigung selbstlosen Einsatzes, beispielhafter Hilfeleistungen, aufopferungsvoller Arbeit und anderer hoher Leistungen bei der Bekämpfung der Unwetterkatastrophe und der Beseitigung der Hochwasserschäden im Juli 1954 wurde die Medaille „Für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954“ gestiftet und einmalig verliehen.

§ 1

Die „Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Vorderseite zeigt einen aus den Hochwasserfluten emporgestreckten Arm, der von einer helfenden Hand erfaßt wird, seitlich darüber einen Lorbeerzweig. Die Rückseite trägt die Inschrift „Für selbstlosen Einsatz beim Hochwasser Juli 1954“.

(2) Die Medaille wird an einer mit blauem, beiderseits rotgestreiftem Band bezogenen Spange getragen.

§ 3

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 4

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen
Demokratischen Republik“**

§ 1

Die „Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Die Wanderfahne kann an sozialistische Betriebe der für den weiteren Aufbau und den Sieg des Sozialismus entscheidenden Industrie- und Volkswirtschaftszweige verliehen werden, die hervorragende Ergebnisse im Kampf um die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben auf der Grundlage des innerbetrieblichen Wettbewerbes von Mann zu Mann und von Kollektiv zu Kollektiv erzielten und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zur Erreichung eines hohen Wachstumstempos der Produktion durchsetzen. Die Betriebe müssen neue Formen des Wettbewerbes gefördert, ein strenges Sparsamkeitsregime verwirklicht, bei der Einführung und Ausnutzung der modernen Technik und Technologie sowie erprobter Neuerermethoden hervorragende Ergebnisse erzielt und volkswirtschaftliche Schwerpunktprogramme vorbildlich erfüllt haben. Sie müssen ihre fortschrittlichen Erfahrungen im sozialistischen Wettbewerb den übrigen Betrieben ihres Wirtschaftszweiges vermitteln.

(2) Die Belegschaften der Betriebe müssen den Kampf um die Wanderfahne beschlossen und sich auf der Grundlage der festgelegten Wettbewerbsbedingungen hohe politische und ökonomische Kampfziele gestellt haben.

§ 3

(1) Die Wettbewerbsunterlagen sind bei den technisch-ökonomischen Räten der Vereinigungen volkseigener Betriebe, den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bzw. bei den Räten der Bezirke zur Überprüfung einzureichen. Die Überprüfung erfolgt gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften gemeinsam mit den Hauptdirektoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe, den Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter der Fachabteilung der Staatlichen Plankommission bzw. den Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung gemeinsam mit dem Sekretariat des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft.

§ 4

Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt im Namen des Ministerrates und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes durch den Leiter der Fachabteilung der Staatlichen Plankommission bzw. den Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft.

§ 5

(1) Zur Wanderfahne gehören eine Urkunde, ein Fahnen Schild und eine Prämie.

(2) Die Höhe der Prämie ist abhängig von den Ergebnissen im sozialistischen Wettbewerb, dem erzielten überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes, der volkswirtschaftlichen Bedeutung der erzielten Leistungen und der Belegschaftsstärke.

§ 6

(1) Es können bis zu 22 Wanderfahnen gestiftet werden. Die Staatliche Plankommission vereinbart in der Regel jährlich im IV. Quartal für das kommende Jahr mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, in welchen Industrie- und Volkswirtschaftszweigen Wanderfahnen verliehen werden sowie die Mindest- und Höchstsätze der Prämien.

(2) Die Mittel für die Prämien und für die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zu planen.

(3) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates Name und Anschrift des Betriebes, eine kurze Begründung für die Auszeichnung sowie die Prämienhöhe unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

§ 7

(1) Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt in der Regel spätestens 6 Wochen nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Jahres oder zu Ehrentagen der Arbeiterklasse und der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Wird die Wanderfahne im Verlauf des sozialistischen Wettbewerbes zu Ehren bedeutender Ereignisse für die Arbeiterklasse und für die Deutsche Demokratische Republik verliehen, so sind als Symbol dieses Wettbewerbes Schleifen zu stiften, die mit der Wanderfahne zu übergeben sind und bei Abgabe der Wanderfahne im ausgezeichneten Betrieb verbleiben. Die Stiftung der Schleifen kann durch die zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen erfolgen.

(3) Erhält ein Betrieb nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Jahres hintereinander die Wanderfahne, so bleibt sie endgültig in diesem Betrieb. In diesem Falle stiftet der Ministerrat eine neue Wanderfahne.

(4) An Betriebe, die mit der Wanderfahne ausgezeichnet werden, wird die Wanderfahne der Ministerien, Staatssekretariate bzw. der VVB oder der Räte der Bezirke nicht gleichzeitig verliehen. Diese ist für den folgenden Wettbewerbszeitraum einzuziehen.

(5) Erfüllt in einer Wettbewerbsgruppe kein Betrieb die Voraussetzungen für die Verleihung der Wanderfahne, dann wird in dieser Gruppe für den betreffenden Wettbewerbszeitraum die Wanderfahne nicht verliehen. Sie ist für den folgenden Wettbewerbszeitraum einzuziehen.

§ 8

(1) Die Wanderfahne besteht aus roter Fahnen seide in der Größe 1,3 × 1,3 m und ist an drei Seiten mit goldfarbenen Fransen eingefasst. Im Mittelfeld der Vorderseite ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik aufgesteckt, Hammer und Zirkel sind in goldfarbenem Stoff aufgelegt und schwarz eingefasst. Zwei stilisierte Lorbeerzweige und die Worte „SIEGERBETRIEB IM WETTBEWERB“ umgeben kreisförmig das Staatswappen. Auf der Rückseite sind dreizeilig die Worte

„DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ goldfarben aufgestickt. Die Fahnen Spitze wird von zwei stilisierten Lorbeerzweigen gebildet, in deren Mitte die Buchstaben „VEB“ stehen.

(2) Das Fahnen Schild besteht aus einer Leichtmetalllegierung in der Größe 35 × 80 mm. Im oberen Teil des Fahnen Schildes sind zwei Lorbeerzweige, dazwischen die Buchstaben „DDR“ geprägt. In das Schriftfeld wird eingraviert „Siegerbetrieb im Wettbewerb... Quartal — Planjahr... Name des Siegerbetriebes“. Das Fahnen Schild ist vom Siegerbetrieb an der Fahnenstange anzubringen;

§ 9

Die ausgezeichneten Betriebe bewahren die Wanderfahne und Urkunde an würdiger Stelle auf.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

Ordnung über die Verleihung der „Wanderfahne der Ministerien, Staatssekretariate bzw. der VVB“

§ 1

Die „Wanderfahne der Ministerien, Staatssekretariate bzw. der VVB“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Die Wanderfahne wird an die dem verleihenden Organ unterstellten besten Betriebe verliehen, die im sozialistischen Wettbewerb die staatlichen Planaufgaben übererfüllten, insbesondere hervorragende Ergebnisse bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten und der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse auf der Grundlage der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts erzielten und die Wettbewerbsbedingungen erfüllten. Die Betriebe müssen ihre fortschrittlichen Erfahrungen im sozialistischen Wettbewerb den übrigen Betrieben ihrer Wettbewerbsgruppe vermitteln.

(2) Die Belegschaften der Betriebe müssen den Kampf um die Wanderfahne beschlossen haben und sich auf der Grundlage der festgelegten Wettbewerbsbedingungen hohe politische und ökonomische Kampfziele gestellt haben.

(3) Soweit zentralen Organen der staatlichen Verwaltung Vereinigungen volkseigener Betriebe unterstellt sind, tritt an die Stelle der Wanderfahnen der Ministerien und Staatssekretariate die Wanderfahne der VVB.

§ 3

(1) Die Wettbewerbsunterlagen sind bei den von den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung in den Wettbewerbsbedingungen genannten Organen bzw. bei den technisch-ökonomischen Räten der VVB zur Überprüfung einzureichen.

(2) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. durch den Hauptdirektor der VVB gemeinsam mit dem Sekretariat des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft oder der von dem Zentralvorstand beauftragten Gewerkschaftsleitung.

§ 4

Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt durch den Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. durch den Hauptdirektor der VVB gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft.

§ 5

(1) Zur Wanderfahne gehören eine Urkunde, ein Fahnen Schild und eine Prämie.

(2) Die Höhe der Prämie ist abhängig von den Ergebnissen im sozialistischen Wettbewerb, dem erzielten überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes, der volkswirtschaftlichen Bedeutung der erzielten Leistungen und der Belegschaftsstärke.

§ 6

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate bzw. die VVB vereinbaren mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften jährlich die Zahl der Wanderfahnen, die gemeinsam mit den Werkstätten diskutierten Bedingungen für die Verleihung und die Mindest- und Höchstsätze der Prämien.

(2) In den einzelnen Wettbewerbsgruppen sind Betriebe und selbständig abrechnende Werke von Kombinat in der Regel gleicher Produktionsart zusammenzufassen.

(3) Die Mittel für die Prämien und für die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zu planen;

(4) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates Name und Anschrift des Betriebes, eine kurze Begründung für die Auszeichnung und die Prämienhöhe unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden;

§ 7

(1) Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt in der Regel bis zu 4 Wochen nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Jahres oder zu Ehrentagen der Arbeiterklasse und der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Wird die Wanderfahne im Verlaufe des sozialistischen Wettbewerbes zu Ehren bedeutender Ereignisse für die Arbeiterklasse und für die Deutsche Demokratische Republik verliehen, so sind als Symbol dieses Wettbewerbes Schleifen zu stiften, die mit der Wanderfahne dem Siegerbetrieb zu übergeben sind und bei der Abgabe der Wanderfahne in diesem verbleiben. Die Stiftung dieser Schleifen kann durch die Ministerien, Staatssekretariate oder VVB und die zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen erfolgen.

(3) Erhält ein Betrieb nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Jahres hintereinander die Wanderfahne, so verbleibt sie endgültig in diesem Betrieb. In diesem Falle stiften die Ministerien, Staatssekretariate bzw. VVB eine neue Wanderfahne.

(4) Erfüllt in einer Wettbewerbsgruppe kein Betrieb die vorgesehenen Bedingungen, dann wird in dieser Gruppe für den betreffenden Wettbewerbszeitraum die Wanderfahne nicht verliehen. Sie ist für den folgenden Wettbewerbszeitraum einzuziehen.

§ 8

(1) Die Wanderfahne besteht aus roter Fahnen­seide in der Größe 1,3×1,3 m und ist an drei Seiten mit goldfarbenen Fransen eingefasst. Im Mittelfeld der Vorderseite sind ein Hammer aus schwarzem Stoff und ein Zirkel aus roter Fahnen­seide aufgelegt, beide goldfar­ben umrandet. Zu beiden Seiten des Hammers ist eine stilisierte Ähre goldfarben aufgestickt. Von der mitt­leren Ähre erscheinen nur die fünf Grannenspitzen über dem Hammerkopf. Zwei stilisierte Lorbeer­ranken und die Worte „SIEGERBETRIEB IM WETTBEWERB“ sind goldfarben aufgestickt und umgeben kreisförmig das Symbol Hammer—Zirkel—Ähren. Auf der Rückseite ist die Bezeichnung „MINISTERIUM, STAATSSKRE­TARIAT bzw. VEREINIGUNG VOLKSEIGENER BE­TRIEBE . . .“ aufgestickt. Die Fahnen­spitze wird von zwei stilisierten Lorbeer­ranken gebildet, in deren Mitte die Buchstaben „VEB“ stehen.

(2) Das Fahnen­schild besteht aus einer Leichtmetall­legierung in der Größe 35×80 mm. Im oberen Teil des Fahnen­schildes sind zwei Lorbeer­ranken, dazwischen die Buchstaben „DDR“, geprägt. In das Schriftfeld wird eingraviert „Siegerbetrieb im Wettbewerb . . . Quartal — Planjahr . . ., Name des Siegerbetriebes“. Das Fahnen­schild ist vom Siegerbetrieb an der Fahnen­stange an­zubringen.

§ 9

Die ausgezeichneten Betriebe bewahren die Wander­fahne und Urkunde an würdiger Stelle auf.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung der „Wanderfahne des Rates des Bezirkes“

§ 1

Die „Wanderfahne des Rates des Bezirkes“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Die Wanderfahne wird an Siegerbetriebe im Wett­bewerb der bezirklich und örtlich geleiteten sozialisti­schen und halbstaatlichen Betriebe verliehen, die im sozialistischen Wettbewerb die staatlichen Planaufgaben übererfüllten und hervorragende Ergebnisse im Kampf um die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Sen­kung der Selbstkosten und die Verbesserung der Qua­lität der Erzeugnisse auf der Grundlage der Durch­setzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts erzielten und die Wettbewerbsbedingungen erfüllten. Die Betriebe müssen ihre fortschrittlichen Erfahrungen im sozialistischen Wettbewerb den übrigen Betrieben ihrer Wettbewerbsgruppe vermitteln.

(2) Die Belegschaften müssen den Kampf um die Wanderfahne beschlossen und sich auf der Grundlage der festgelegten Wettbewerbsbedingungen hohe poli­tische und ökonomische Kampfziele gestellt haben.

§ 3

(1) Die Wettbewerbsunterlagen sind bei der Fach­abteilung des Rates des Bezirkes einzureichen.

(2) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes gemeinsam mit dem Sekretariat des Bezirksvorstandes der Industrie­gewerkschaft und Gewerkschaft.

§ 4

Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt im Namen des Rates des Bezirkes und des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes durch ein Mit­glied des Rates und ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes.

§ 5

(1) Zur Wanderfahne gehören eine Urkunde, ein Fahnen­schild und eine Prämie.

(2) Die Höhe der Prämie ist abhängig von den Ergeb­nissen des sozialistischen Wettbewerbes, dem erzielten überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes, der volkswirtschaftlichen Bedeu­tung der erzielten Leistungen und der Belegschafts­stärke.

§ 6

(1) Es können in jedem Bezirk bis zu 25 Wanderfahnen verliehen werden. Die Räte der Bezirke vereinbaren jährlich mit den Bezirksvorständen des Freien Deut­schen Gewerkschaftsbundes die Zahl der Wanderfahnen und die im Planjahr für die Gewährung von Prämien einzuplanenden Mittel aus dem Staatshaushalt.

(2) Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke verein­baren jährlich mit den Bezirksvorständen der Industrie­gewerkschaften und Gewerkschaften die mit den Werk­tätigen diskutierten Bedingungen für den Wettbewerb um die Wanderfahne und die Mindest- und Höchst­sätze der Prämien.

(3) Die Mittel für die Prämien und für die Auszeich­nungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Rates des Bezirkes zu planen.

(4) Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates den Namen und die Anschrift des Betriebes, eine kurze Begründung für die Auszeichnung und die Prämienhöhe unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

§ 7

(1) Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt in der Regel bis zu 4 Wochen nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Jahres oder zu Ehrentagen der Arbeiter­klasse und der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Wird die Wanderfahne im Verlaufe des sozialisti­schen Wettbewerbes zu Ehren bedeutender Ereignisse für die Arbeiterklasse und für die Deutsche Demokra­tische Republik verliehen, so sind als Symbol dieses Wettbewerbes Schleifen zu stiften, die mit der Wander­fahne dem Siegerbetrieb zu übergeben sind und bei Abgabe der Wanderfahne in diesem verbleiben. Die Stiftung der Schleifen kann durch die Räte der Bezirke und die Bezirksleitungen der gesellschaftlichen Organi­ationen erfolgen.

(3) Erhält ein Betrieb nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Jahres hintereinander die Wanderfahne, so bleibt sie endgültig in diesem Betrieb. In diesem Falle stiftet der Rat des Bezirkes eine neue Wander­fahne.

(4) Erfüllt in einer Wettbewerbsgruppe kein Betrieb die vorgesehenen Bedingungen, dann wird in dieser Gruppe für den betreffenden Wettbewerbszeitraum die Wanderfahne nicht verliehen. Sie ist für den folgenden Wettbewerbszeitraum einzuziehen.

§ 8

(1) Die Wanderfahne besteht aus roter Fahnen- seide in der Größe 1,3 X 1,3 m und ist an drei Seiten mit goldfarbenen Fransen eingefast. Im Mittelfeld der Vorderseite sind ein Hammer aus schwarzem Stoff und ein Zirkel aus roter Fahnen- seide aufgelegt, beide goldfarben umrandet. Zu beiden Seiten des Hammers ist je eine stilisierte Ähre goldfarben aufgestickt. Von der mittleren Ähre erscheinen nur die fünf Grannenspitzen über dem Hammerkopf. Zwei stilisierte Lorbeer- ranken und die Worte „Siegerbetrieb im Wettbewerb“ sind goldfarben aufgestickt und umgeben kreisförmig das Symbol Hammer — Zirkel — Ähren. Auf der Rückseite sind die Worte „Rat des Bezirkes“ aufgestickt. Die Fahnen- spitze wird von zwei stilisierten Lorbeer- ranken gebildet, in deren Mitte die Buchstaben „VEB“ stehen.

(2) Das Fahnen- schild besteht aus einer Leichtmetall- legierung in der Größe 35 X 80 mm. Im oberen Teil des Fahnen- schildes sind zwei Lorbeer- ranken, dazwischen die Buchstaben „DDR“ geprägt. In das Schriftfeld wird eingraviert „Siegerbetrieb im Wettbewerb : : : Quartal — Planjahr : : : Name des Siegerbetriebes“. Das Fahnen- schild ist vom Siegerbetrieb an der Fahnen- stange anzubringen.

§ 9

Die ausgezeichneten Betriebe bewahren die Wander- fahne und Urkunde an würdiger Stelle auf.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Wanderfahne des Ministerrates für Sieger im
Massenwettbewerb der landwirtschaftlichen
Produktionsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise
und Bezirke“**

§ 1

Die „Wanderfahne des Ministerrates für Sieger im Massenwettbewerb der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise und Bezirke“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Die Wanderfahne kann verliehen werden für besondere Leistungen im Wettbewerb zur Durchführung der Frühjahr- bestellung und der Pflegearbeiten sowie der verlustlosen Einbringung der Getreide- und Hack- fruchternte und der Herbstbestellung, die zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne geführt haben.

§ 3

(1) Die Wanderfahne wird verliehen an landwirt- schaftliche Produktionsgenossenschaften:

- a) mit der höchsten Produktion je landwirtschaft- licher Nutzfläche,
- b) mit hohen Leistungen in der Tierzucht und Saat- gutvermehrung,
- c) mit der größten Wachstumsrate in der Produktion.

(2) Die Wanderfahne wird an Gemeinden, Kreise und Bezirke nicht mehr verliehen.

§ 4

(1) Die Wettbewerbsunterlagen sind beim Rat des Kreises einzureichen. Dieser übergibt die Unterlagen der besten landwirtschaftlichen Produktionsgenossen- schaft dem Rat des Bezirkes.

(2) Der Rat des Bezirkes prüft die Unterlagen und schlägt die besten landwirtschaftlichen Produktions- genossenschaften entsprechend den Wettbewerbsbedin- gungen dem Ministerium für Land- und Forstwirt- schaft vor.

(3) Die Auswahl der zur Auszeichnung kommenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ge- meinsam mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der zentralen Wett- bewerbskommission für landwirtschaftliche Produk- tionsgenossenschaften getroffen.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 5

Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 6

(1) Zur Wanderfahne gehören eine Urkunde und eine Prämie für den Wettbewerb in der ersten Hälfte des Jahres bis zu 5000,— DM, für den Wettbewerb im gesamten Jahr bis zu 10 000,— DM.

(2) Die Höhe der Prämie ist abhängig von den Er- gebnissen im Wettbewerb, dem erzielten volkwirt- schaftlichen Nutzen und der Anzahl der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

§ 7

(1) Es können bis zu 15 Wanderfahnen gestiftet wer- den. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft legt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe jährlich die Wettbewerbsgruppen fest und gibt die Wettbewerbs- bedingungen bekannt.

(2) Die Mittel für die Prämien und die Auszeich- nungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Ministe- riums für Land- und Forstwirtschaft zu planen.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministe- rates Name und Anschrift der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, eine kurze Begründung für die Auszeichnung und die Prämienhöhe unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 8

(1) Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt in der Regel spätestens 8 Wochen nach dem ersten und zwei- ten Halbjahr.

(2) Erhält eine landwirtschaftliche Produktionsgenos- senschaft dreimal hintereinander die Wanderfahne, so verbleibt sie endgültig in der landwirtschaftlichen Pro- duktionsgenossenschaft. In diesem Falle stiftet der Ministerrat eine neue Wanderfahne.

(3) An landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die mit der Wanderfahne ausgezeichnet werden, wird die Wanderfahne des Rates des Bezirkes oder des Kreises nicht gleichzeitig verliehen.

§ 9

(1) Die Wanderfahne besteht aus roter Fahnen- seide in der Größe 1,3×1,3 m und ist an drei Seiten mit goldfarbenen Fransen eingefasst. Im Mittelfeld der Vorderseite sind das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darunter die Worte „Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik“ und auf der Rückseite die Worte: „Sieger im sozialistischen Wettbewerb der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ goldfarben aufgestickt. Die Fahnen- spitze wird von zwei stilisierten Lorbeerranken gebildet, in deren Mitte die Buchstaben „LPG“ stehen.

(2) Das Fahnen- schild besteht aus einer Leichtmetall- legierung in der Größe 35×80 mm. Im oberen Teil des Fahnen- schildes sind zwei Lorbeerranken, dazwischen die Buchstaben „DDR“ geprägt. In das Schrift- feld wird eingraviert: „Sieger im Wettbewerb . . . Halbjahr — Planjahr . . . Name der landwirt- schaftlichen Produktionsgenossenschaft“. Das Fahnen- schild ist vom Siegerbetrieb an der Fahnen- stange an- zubringen.

§ 10

Die ausgezeichnete landwirtschaftliche Produktions- genossenschaft bewahrt die Wanderfahne und die Ur- kunde an würdiger Stelle auf.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verord- nung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeich- nungen (GBI. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung des
„Diploms für besondere Leistungen bei der
Herstellung hochwertiger Güter für den Bedarf
der Bevölkerung“**

§ 1

Das „Diplom für besondere Leistungen bei der Her- stellung hochwertiger Güter für den Bedarf der Bevöl- kerung“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Das Diplom kann verliehen werden für besondere Leistungen bei der Hebung des Wohlstandes der Be- völkerung der Deutschen Demokratischen Republik durch die rasche Steigerung der Produktion von Gütern hoher Qualität für den Bevölkerungsbedarf sowie von Rohstoffen und Halbfabrikaten zur Herstellung solcher Güter. Dabei ist besonders zu berücksichtigen:

- a) die Fertigung von hochwertigen Gütern, die in der Deutschen Demokratischen Republik bisher noch nicht für den Bedarf der Bevölkerung produziert wurden bzw. das Sortiment der bisher produzier- ten Waren erweitern;
- b) die vorbildliche Ausschöpfung örtlicher Reserven, der sparsame Materialverbrauch, die Verwen- dung geeigneter Austauschstoffe und die Erschlie- ßung neuer Rohstoffquellen;

- c) die Senkung der individuellen Selbstkosten, die zu einer Reduzierung der Abgabepreise führten;
- d) die Fertigung von Massenbedarfsgütern für den Bedarf der Bevölkerung, die dem höchsten Stand der Technik und modischen Ausführung ent- sprechen.

§ 3

(1) Das Diplom wird verliehen an:

- a) Ingenieure, Techniker, Meister und Arbeiter sowie an Kollektive, die in halbstaatlichen, privaten und Handwerksbetrieben beschäftigt sind;
- b) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, halb- staatliche, private und Handwerksbetriebe.

(2) Das Diplom kann nur an solche Betriebe verliehen werden, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Staat und den Betriebsangehörigen, insbesondere die Ver- pflichtungen aus den Betriebs- und Arbeitsschutzverein- barungen erfüllen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massen- organisationen.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Handel und Versorgung einzureichen.

§ 5

(1) Beim Ministerium für Handel und Versorgung ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, dem je ein Ver- treter:

- a) des Ministeriums für Handel und Versorgung,
- b) des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- c) der Handwerkskammer eines Bezirkes, der von den Handwerkskammern der Bezirke vorgeschla- gen wird,
- d) des Deutschen Amtes für Material- und Waren- prüfung,
- e) des Bundesvorstandes des Demokratischen Frauen- bundes Deutschlands,
- f) der für die künstlerische Beurteilung der Erzeug- nisse jeweils zuständigen Institutionen

angehören. Den Vorsitz im Auszeichnungsausschuß führt der Vertreter des Ministeriums für Handel und Ver- sorgung. Er ist berechtigt, Vertreter weiterer Institutio- nen und Organisationen zu den Sitzungen des Auszeich- nungsausschusses mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(2) Der Auszeichnungsausschuß prüft, ob die Voraus- setzungen für die Verleihung gegeben sind und macht Vorschläge über die Höhe der Prämie.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Handel und Versorgung.

§ 6

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) bei Einzelpersonen eine Kurzbiographie, bei Be- trieben das Struktur- bild des Betriebes sowie Name und Anschrift,
- b) eine ausführliche Begründung.

§ 7

Die Verleihung des Diploms erfolgt durch den Minister für Handel und Versorgung.

§ 8

Es können jährlich
bis zu 70 Einzelauszeichnungen und
bis zu 50 Kollektiv- bzw. Betriebsauszeichnungen
vorgenommen werden.

§ 9

- (1) Zum Diplom gehört eine Prämie
bei Einzelauszeichnungen bis zu 3000,— DM,
bei Kollektiv- und Betriebsauszeichnungen bis zu
5000,— DM.

(2) Wird das Diplom an einen Betriebsinhaber verliehen, so ist dieser berechtigt, bei der Kennzeichnung seines Betriebes auf das Diplom hinzuweisen.

§ 10

Ein Betrieb, der mit dem Diplom ausgezeichnet wurde, ist von der Vorlage seiner Erzeugnisse beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung nicht befreit.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Nationalen Volksarmee“

§ 1

Das „Leistungsabzeichen der Nationalen Volksarmee“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Das Leistungsabzeichen kann für vorbildliche Leistungen in der Ausbildung und im persönlichen Einsatz zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

§ 3

Das Leistungsabzeichen wird verliehen an Soldaten, Matrosen, Flieger, Unteroffiziere, Maate und Offizierschüler sowie an Offiziere bis einschließlich Kompaniechef.

§ 4

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung des Leistungsabzeichens.

§ 5

Zum Leistungsabzeichen gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung erfolgt in der Regel am Ende eines Ausbildungsabschnittes oder unmittelbar nach der gezeigten Leistung.

§ 7

Das Leistungsabzeichen ist aus Bronze und mißt 45 × 35 mm. Es zeigt in erhabener Prägung das Porträt eines Soldaten, umgeben von einem Eichenkranz. Den oberen Abschluß bildet eine Fahne, die die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik darstellt.

§ 8

(1) Das Tragen des Leistungsabzeichens an der Uniform der Nationalen Volksarmee ist obligatorisch.

(2) Das Leistungsabzeichen wird über der rechten Brusttasche der Uniform getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Deutschen Grenzpolizei“

§ 1

Das „Leistungsabzeichen der Deutschen Grenzpolizei“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

- Das Leistungsabzeichen kann verliehen werden für:
- ausgezeichnete Leistungen in der fachlichen und politischen Ausbildung,
 - vorbildlichen Einsatz zur weiteren Entwicklung und Festigung der Bestenbewegung der Deutschen Grenzpolizei.

§ 3

Das Leistungsabzeichen wird an Mannschaften, Unterführer, Offizierschüler und Offiziere des Zuges und der Kompanie verliehen.

§ 4

Der Minister des Innern erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung des Leistungsabzeichens.

§ 5

Zum Leistungsabzeichen gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung des Leistungsabzeichens erfolgt in der Regel nach Abschluß eines Ausbildungsjahres sowie zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 7

Das Leistungsabzeichen ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm. Es zeigt in erhabener Prägung einen Grenzpfahl und eine Maschinenpistole, die von einem oben geöffneten Lorbeerkranz umschlossen werden. Auf dem Lorbeerkranz stehen die Worte „Für ausgezeichnete Leistungen“.

§ 8

(1) Das Tragen des Leistungsabzeichens an der Uniform der Deutschen Grenzpolizei ist obligatorisch.

(2) Das Leistungsabzeichen wird über der rechten Brusttasche der Uniform getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Verordnung
über die Stiftung eines
„Kunstpreises der Deutschen Demokratischen
Republik“.**

Vom 22. Januar 1959

§ 1

Zur Anerkennung hervorragender und besonderer künstlerischer Leistungen und zur Förderung des künstlerischen Schaffens wird der „Kunstpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des
„Kunstpreises der Deutschen Demokratischen
Republik“**

§ 1

(1) Der „Kunstpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Kunstpreises der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

(1) Der Preis kann für hervorragende und besondere künstlerische Einzelleistungen verliehen werden, die richtungweisend für die Entwicklung der sozialistischen Kultur sind.

(2) Hervorragende Leistungen des künstlerischen Nachwuchses sind bei der Verleihung des Preises besonders zu berücksichtigen.

(3) Die Leistungen müssen in der Deutschen Demokratischen Republik vollbracht worden sein.

§ 3

Der Preis wird an folgende Einzelpersonen bzw. auf folgenden Gebieten verliehen:

I. Darstellende Kunst (einschließlich Funk- und Fernsehspiel)

- a) Regisseur,
- b) Schauspieler,
- c) Sänger,

- d) Choreograph,
- e) Ballettsolist,
- f) Bühnenbildner.

II. Film

- a) Regisseur,
- b) Schauspieler,
- c) Kameramann,
- d) Architekt.

III. Musik

A. Interpretation

- a) Gesangssolist,
- b) Instrumentalsolist,
- c) Dirigent.

B. Komposition

- a) Oper oder Operette oder Sinfonie oder Chorwerke oder Kammermusik,
- b) Tanz- und Unterhaltungsmusik,
- c) Lieder und Märsche.

IV. Bildende Kunst

- a) Maler,
- b) Bildhauer,
- c) Grafik einschließlich Buchgestaltung,
- d) Angewandte Kunst.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) Die Mitglieder des Ministerrates,
- b) der Vorsitzende des Staatlichen Rundfunkkomitees,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- d) der Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst,
- e) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste,
- f) der Vorstand des Deutschen Schriftstellerverbandes,
- g) der Vorstand des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler,
- h) der Vorstand des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands,
- i) die Leiter der Theater und Orchester der Deutschen Demokratischen Republik,
- k) die Leiter der volkseigenen Filmstudios.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Kultur ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses, in dem hervorragende Künstler vertreten sein müssen, entscheidet der Minister für Kultur.

(4) Der Minister für Kultur reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung.

§ 6

Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Kultur.

§ 7

- (1) Der Preis beträgt 2000,— DM bis 8000,— DM.
- (2) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Es können jährlich bis zu 15 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 15. Januar.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 20 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite eine symbolische Darstellung der Kunst mit dem Wort „Kunstpreis“, auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer hellgrauen Schleife, die beiderseits schwarzrotgold eingefäßt ist, getragen.

(3) Die Schleife ist gleichzeitig Interimsspanne.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

**Verordnung
über die Stiftung der
„Medaille für ausgezeichnete Leistungen in
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“.**

Vom 22. Januar 1959

§ 1

(1) In Anerkennung hervorragender Produktionsleistungen von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften wird die „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ gestiftet.

(2) Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für ausgezeichnete Leistungen in
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“**

§ 1

(1) Die „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für besondere Leistungen bei der Steigerung der Produktion und der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

§ 3

Die Medaille wird an Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften verliehen, die in ihrer gesellschaftlichen Tätigkeit und Einstellung zur Genossenschaft Vorbild sind.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt ist die Mitgliederversammlung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

(2) Die Vorschläge sind bei dem zuständigen Rat des Kreises einzureichen.

(3) Die Vorschläge sind von dem Beirat für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften beim Rat des Kreises zu prüfen.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel im Anschluß an die Jahresendabrechnung.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 28 mm. Die Vorderseite zeigt in der Mitte die Buchstaben „LPG“, links und rechts davon

eine Kornnähre und die Worte „Für ausgezeichnete Leistungen“. Die Rückseite der Medaille trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Medaille wird an einer mit grünem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. In der Mitte des Bandes ist ein schwarzrotgoldener Streifen eingewebt.

§ 10

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Verordnung über die Stiftung der „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“.

Vom 22. Januar 1959

§ 1

In Anerkennung der treuen und gewissenhaften Pflichterfüllung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden zum Schutze des Volksvermögens vor Brand- und Katastrophengefahren wird die

„Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen
Feuerwehr“

gestiftet.

§ 2

Die Medaille wird erstmalig im Jahre 1959 verliehen.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“

§ 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für treue, gewissenhafte und aktive Mitarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren verliehen.

(2) Die Medaille kann auch an Bürger verliehen werden, denen die Ehrenmitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr zuerkannt wurde.

§ 4

(1) Die Medaille wird in drei Stufen verliehen:

in Bronze — nach 10jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit,

in Silber — nach 25jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit,

in Gold — nach 40jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit.

(2) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird vom Tage des Eintritts an gerechnet.

§ 5

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Leitungen der Freiwilligen Feuerwehren, die Leitungen der Wirkungsbereiche der Freiwilligen Feuerwehren und die zuständigen örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung.

(2) Die Vorschläge sind an den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde mindestens 6 Wochen vor dem Auszeichnungstag einzureichen.

(3) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch eine vom Vorsitzenden des zuständigen Rates zu bildende Kommission, die sich zusammensetzt aus:

- a) einem verantwortlichen Mitarbeiter des Rates als Vorsitzendem,
- b) dem zuständigen Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
- c) einem Vertreter der Leitung des Wirkungsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Hält die Kommission den Vorschlag für begründet, so reicht sie ihn über den Vorsitzenden des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes beim Rat des Kreises ein.

(5) Die Vorschläge zur Verleihung der Medaille in Gold sind vom Vorsitzenden des Rates des Kreises an den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Bestätigung zu übergeben.

(6) Die Bestätigung der Vorschläge für die Verleihung der Medaille in Bronze und Silber erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

§ 6

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) den Nachweis über die Dauer der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr,
- c) eine Begründung.

§ 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt:

- a) in Gold durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes,
- b) in Bronze und Silber durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Kreises.

§ 8

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 9

Die Medaille wird in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik, verliehen.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, versilbert oder vergoldet und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Auf der Vorderseite befinden sich Helm, gekreuzte Belle und darüber die Worte „Für treue Dienste“. Die Rückseite der Medaille trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer mit blaurotblauem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. Das Band hat rechts und links für die Medaille in Bronze einen roten, für die Medaille in Silber einen silberfarbenen und für die Medaille in Gold einen goldfarbenen Streifen.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Verordnung über das Verfahren bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

Vom 19. Februar 1959

Nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Büros des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Vorbereitung und Prüfung der mit der Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen zusammenhängenden Fragen wird ein zentraler Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend zentraler Auszeichnungsausschuß genannt) gebildet. Ihm gehören an:

1. der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates als Vorsitzender,
2. ein Mitglied der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle,
3. ein Mitglied des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,

4. ein Mitglied des Büros des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

Der Vorsitzende des zentralen Auszeichnungsausschusses ist berechtigt, weitere Mitglieder zu berufen.

§ 2

(1) Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft

1. die Vorschläge für die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen, die dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung oder dem Vorsitzenden des Ministerrates zur Bestätigung vorgelegt werden,
2. die Vorschläge für die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen an Einzelpersonen, die mit einer Geldzuwendung bis zu 5000,— DM verbunden sind.

(2) Nach Überprüfung der Vorschläge gemäß Abs. 1 Ziff. 2 reicht der zentrale Auszeichnungsausschuß die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an das Organ der staatlichen Verwaltung, das für die Bearbeitung der Vorschläge bzw. für die Verleihung zuständig ist, zur weiteren Veranlassung zurück. Ist dieses Organ mit dem Ergebnis der Überprüfung des zentralen Auszeichnungsausschusses nicht einverstanden, sind die Vorschläge, über die keine Einigung erzielt wurde, dem Präsidium des Ministerrates zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 3

Der zentrale Auszeichnungsausschuß hat das Recht, auch die Vorschläge für die Verleihung aller anderen staatlichen Auszeichnungen zu überprüfen.

§ 4

Vor der Einreichung von Ordnungen über die Verleihung neu zu stiftender staatlicher Auszeichnungen und Änderungen von Ordnungen über die Verleihung bestehender staatlicher Auszeichnungen zur Beschlußfassung im Präsidium des Ministerrates ist die Stellungnahme des zentralen Auszeichnungsausschusses einzuholen. Über die Stiftung von Preisen und Wandfahnen durch die örtlichen Organe der Staatsmacht ist der zentrale Auszeichnungsausschuß in Kenntnis zu setzen.

§ 5

(1) Die Vorschläge für die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen gemäß § 2 Abs. 1 sind dem zentralen Auszeichnungsausschuß mit den in den Ordnungen über die Verleihung vorgesehenen Unterlagen einzureichen.

(2) Vorschläge für die Verleihung staatlicher Auszeichnungen gemäß § 3 sind dem zentralen Auszeichnungsausschuß auf Anforderung vor der Auszeichnung mit den in den Ordnungen über die Verleihung vorgesehenen Unterlagen zur Überprüfung einzureichen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Verordnung
über das Verfahren bei der Aberkennung
staatlicher Auszeichnungen.**

Vom 19. Februar 1959

In Durchführung des § II der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771) wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Büros des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die endgültige Entscheidung über die Aberkennung der staatlichen Auszeichnungen, die durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates bzw. nach Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates verliehen werden, obliegt dem Vorsitzenden des Ministerrates nach vorheriger Stellungnahme des beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden zentralen Auszeichnungsausschusses.

(2) Die Aberkennung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 vorliegen.

§ 2

(1) Über die Aberkennung der staatlichen Auszeichnungen, deren Verleihung von anderen Organen bestätigt wird, entscheidet endgültig der Leiter des jeweiligen Organs nach Stellungnahme eines bei diesem Organ zu bildenden Ausschusses zur Aberkennung staatlicher Auszeichnungen (nachstehend Aberkennungsausschuß genannt).

(2) Die Aberkennung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 vorliegen.

(3) Die Zusammensetzung des Aberkennungsausschusses legt der Leiter des jeweiligen Organs fest. Dem Aberkennungsausschuß sollen Vertreter der im § 1 Ziffern 2 bis 4 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Verfahren bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I S. 230) genannten Organe und Organisationen angehören.

§ 3

(1) Anträge auf Aberkennung staatlicher Auszeichnungen, die vom Vorsitzenden des Ministerrates entschieden werden, sind an das Büro des Präsidiums des Ministerrates zu richten. Alle übrigen Anträge sind an den Leiter des Organs zu richten, das für die Auszeichnungen zuständig ist.

(2) Für die Stellung von Aberkennungsanträgen, die dem zentralen Auszeichnungsausschuß vorgelegt werden, sind die Leiter der zentralen Organe der staat-

lichen Verwaltung und die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen zuständig. Für die Stellung von Aberkennungsanträgen, die den Aberkennungsausschüssen vorgelegt werden, sind die Leiter der Organe, Dienststellen und Betriebe, in denen die zur Aberkennung Vorgeschlagenen tätig sind, zuständig.

(3) Der Antragsteller kann zu den Sitzungen des zentralen Auszeichnungsausschusses bzw. der Aberkennungsausschüsse hinzugezogen werden.

(4) Die Anträge müssen enthalten:

- a) eine ausführliche Begründung,
- b) die Stellungnahme der Stellen, die bei dem Vorschlag zur Auszeichnung mitgewirkt haben,
- c) die Stellungnahme der Belegschaft des Betriebes oder der Dienststelle, in welcher der zur Aberkennung Vorgeschlagene tätig ist oder war.

§ 4

(1) Die Entscheidung des Vorsitzenden des Ministerrates bzw. der Leiter der jeweiligen Organe ist dem Antragsteller und dem Ausgezeichneten mitzuteilen. Im Falle einer Aberkennung sind die Urkunden und Ehrenzeichen einzuziehen.

(2) Dem Büro des Präsidiums des Ministerrates sind die Aberkennungen, die durch die Leiter der jeweiligen Organe ausgesprochen wurden, und die Zusammensetzung der Aberkennungsausschüsse unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Sollen einem Ausgezeichneten mehrere Auszeichnungen aberkannt werden, entscheidet der Vorsitzende des Ministerrates bzw. der Leiter des jeweiligen Organs, dem die Entscheidung über die höchste Auszeichnung obliegt, auch über die Aberkennung der anderen Auszeichnungen mit.

§ 6

Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, denen bewaffnete Kräfte unterstehen, regeln die Aberkennungen, soweit sie nicht vom Ministerpräsidenten entschieden werden, durch Dienstvorschriften.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 626

Preisordnung Nr. 1000/1 vom 14. August 1958 — Anordnung über die Preise für Schlachtgeflügel, Wild und Wildgeflügel — (Warennummern 67 41 80 00 und 67 43 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 675

Preisordnung Nr. 597/1 vom 10. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Schwefelsäure — (Warennummer 41 15 80 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 721

Preisordnung Nr. 948/1 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Handtaschen — (Warennummer 62 35 10 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 723

Preisordnung Nr. 975/1 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Feintäschnerwaren — (Warennummer 62 35 40 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 724

Preisordnung Nr. 946/1 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Aktentaschen, Kollegmappen, Ranzen und Frühstückstaschen — (Warennummer 62 35 20 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 727

Preisordnung Nr. 951/1 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Lederbekleidung — (Warennummern 64 87 00 00, 64 88 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 729

Preisordnung Nr. 946/2 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Aktentaschen, Kollegmappen, Ranzen und Frühstückstaschen — (Warennummern 62 35 25 00, 62 37 50 00, 62 35 23 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 730

Preisordnung Nr. 1059/2 vom 8. Dezember 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Tischlerhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 6 Seiten, 0,15 DM

Sonderdruck Nr. P 732

Preisordnung Nr. 975/2 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Feintäschnerwaren — (Warennummer 62 35 40 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 735

Preisordnung Nr. 947/1 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Koffer — (Warennummer 62 34 00 00), 16 Seiten, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 740

Preisordnung Nr. 964/1 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für sonstige Riemen für Ausrüstungsgegenstände, Schutzhüllen (Sattlerwaren) u. a., Wander- und Fahrtenmesserscheiden, Kinderschutz- und -laufgürtel, sonstige Riemen und Gurte, Ledersenkeln, Lederstanzteile für Sattler- und Galanteriewaren und sonstige bisher nicht genannte Sattlerwaren — (Warennummern 62 37 93 00, 62 33 72 00, 62 37 91 00, 62 37 92 00, 62 37 94 00, 62 37 95 00, 62 37 97 00, 62 37 99 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 743

Preisordnung Nr. 1262 vom 15. Dezember 1958 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Formgußzeugnisse der volkseigenen Betriebe — (Warennummer 29 00 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 601

Preisordnung Nr. 1056/1 vom 22. Januar 1959 — Anordnung über die Preisberechnung für Glas- und Gebäudereinigung — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 693

Preisordnung Nr. 604/1 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Feilen und Raspeln — (Warennummer 32 83 30 00), 32 Seiten, 0,80 DM

Sonderdruck Nr. P 731

Preisordnung Nr. 951/2 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Lederbekleidung — (Warennummern 64 87 00 00 und 64 88 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 746

Preisordnung Nr. 1264 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Bootsbauer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 12 Seiten, 0,15 DM

Sonderdruck Nr. P 754

Preisordnung Nr. 963/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Manschetten und Membranen aus Leder — (Warennummern 62 15 12 00, 62 15 11 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 755

Preisordnung Nr. 958/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Treib- und Keilriemen sowie Rund- und Kordelschnüre aus Leder — (Warennummern 62 11 00 00, 62 13 20 00, 62 13 30 00), 12 Seiten, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 756

Preisordnung Nr. 957/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Rohhautartikel — (Warennummer 62 15 50 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 757

Preisordnung Nr. 965/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für technische Lederartikel — (Warennummer 62 15 10 00), 20 Seiten, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 758

Preisordnung Nr. 94/1 vom 13. Februar 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Böttcher-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 760

Preisordnung Nr. 584/1 vom 26. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Stickstoff- und Phosphorsäure-Düngemittel — (Warennummern 41 34 00 00, 41 43 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 761

Preisordnung Nr. 736/1 vom 30. Januar 1959 — Anordnung über die Entgelte für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Güternahverkehr — (Warennummer 00 00 00 00), 14 Seiten, 0,35 DM

Sonderdruck Nr. P 762

Preisordnung Nr. 956/2 vom 8. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Leder — (Warennummern 61 10 00 00, 61 60 00 00, 61 95 00 00, 61 96 00 00, 61 97 00 00, 08 61 00 00), 20 Seiten, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 763

Preisordnung Nr. 803/1 vom 4. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Drehgestelle — (Warennummern 33 71 30 00 und 33 71 50 00), 16 Seiten, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 766

Preisordnung Nr. 1270 vom 26. Januar 1959 — Anordnung über die Entgelte für Reparaturleistungen an Binnenschiffen — (Warennummer 00 00 00 00), 26 Seiten, 0,65 DM

Sonderdruck Nr. P 774

Preisordnung Nr. 960/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Arbeitsschutzhandschuhe und sonstige Arbeitsschutzartikel aus Leder, Kunstleder und Segelleinen kombiniert — (Warennummer 62 31 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 781

Preisordnung Nr. 945/1 vom 16. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für Handschuhe aus Volleder, Krimmerhandschuhe kombiniert, Handschuhe mit Textil und Sporthandschuhe aus Leder oder Kunstleder oder mit Leder- oder Kunstlederanteil — (Warennummern 62 38 00 00, 62 39 00 00, 62 33 77 00, 62 33 78 00, 64 18 90 00, 64 27 90 00, 64 37 90 00, 64 46 89 00), 8 Seiten, 0,20 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Wochenzeitung

Sozialistische Demokratie

ORGAN DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR DIE ÖRTLICHEN VOLKSVERTRETUNGEN
VOLSKAMMER DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Was soll im
Rat des Bezirk
zu bes
Wir sprachen
Aus Wer
Parti

Erscheint jeden Freitag
Einzelpreis —,30 DM - Monatlich 1,25 DM

Bestellungen nehmen entgegen

**jeder Briefzusteller
jedes Postamt
und der Verlag**



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Haftung der Eisenbahn für Gütertransportschäden

Eine Anleitung für die praktische Bearbeitung
von Eisenbahntransport-Schadensfällen

von Alfred Wege und Gerhard Walter

14,8 X 21 cm • 124 Seiten • broschiert 4,80 DM

Dieses Werk ist für die Bearbeitung von Schadensfällen, die sich aus dem Eisenbahntransport ergeben, ein wertvolles Hilfsmittel. Der theoretische Teil umfaßt eine Darstellung des Wesens der Haftung, ihres Umfangs und Eintritts sowie der Rechtsnormen, die das Haftungsverhältnis regeln. Weiterhin werden in ihm der Eisenbahnfrachtvertrag sowie die sich für die Beteiligten daraus ergebenden Rechte und Pflichten dargelegt. In einem weiteren Abschnitt wird das Haftungsverhältnis bezüglich der Transportschadenshaftung der Eisenbahn für Schäden an Gütern erläutert. Gleichzeitig wird in diesem Rahmen auf die Subjekte des Haftungsverhältnisses sowie auf den Haftungsgrund eingegangen.

Im praktischen Teil werden die Formen und Methoden der Schadensfeststellung beschrieben und das Wesen des Ersatzantrages dargestellt. Gleichzeitig behandeln die Verfasser den außergerichtlichen Vergleich sowie die gerichtliche Geltendmachung eines Transportschadens. In diesem Zusammenhang wird auf die Prozeßvoraussetzungen, die Klage, das Beweisverfahren, die Streitverkündung, das Urteil, die Berufung und die Prozeßkosten eingegangen.

Dadurch, daß die Verfasser bei der Behandlung der jeweiligen Fragen auch die gesetzlichen Bestimmungen einbeziehen und erläutern, wird der Vollständigkeit der Arbeit Rechnung getragen.

Zu beziehen durch den Buchhandel
und das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG : BERLIN

Die beiden folgenden Textausgaben
spiegeln den jüngsten Stand der Gesetzgebung:

Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates

in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 11. Februar 1958 und damit in Zusammenhang stehende weitere gesetzliche Bestimmungen

DIN A 6 · 348 Seiten · Leinen 4,60 DM

Staats- und verwaltungsrechtliche Gesetze

der Deutschen Demokratischen Republik

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
zusammengestellt von Dr. H.-U. Hochbaum

DIN A 6 · 780 Seiten · Ganzleinen 7,60 DM

Ermäßigter Gesamtpreis für beide Ausgaben 10,— DM

Beide Textausgaben sind unentbehrliche Arbeitsmittel für alle Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie für die Mitarbeiter der Gewerkschaftsleitungen und der Organe der Parteien des demokratischen Blocks sowie der Massenorganisationen.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1,
Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 7. April 1959	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh	237
19. 3. 59	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs	240
6. 3. 59	Preisverordnung Nr. 1058/1. — Anordnung über die Erweiterung der Preisauszeichnungspflicht —	242
23. 2. 59	Anordnung über die Gültigkeit der Preise bei Änderung der Warennummern	242
17. 3. 59	Anordnung über die Gebühren der Tierärzte	243
12. 3. 59	Anordnung über die Steuerbefreiung der Verkaufsgenossenschaften Bildender Künstler	246
12. 3. 59	Anordnung Nr. 4 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. — Veranlagungsrichtlinien 1956 —	247
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	251

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh.

Vom 17. März 1959

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 18. Dezember 1958 über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh (GBL I 1959 S. 5) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Handelstätigkeit

Der Handel mit Zucht- und Nutzvieh umfaßt:

- den An- und Verkauf von Zuchtvieh,
- den An- und Verkauf von Nutzvieh,
- den Abschluß von Verträgen mit landwirtschaftlichen Betrieben und Tierhaltern über die Aufzucht von Nutzvieh, insbesondere von Tbc-freien Kälbern und Ferkeln.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zuchtvieh entsprechend der Verordnung sind landwirtschaftliche Tiere, die auf Grund bestimmter Form-, Abstammungs- und Leistungsanforderungen in ein Zuchtregister (Herdbuch, Stutbuch usw.) einer Tierzuchtinspektion eingetragen sind. Die Nachzucht, die auf Grund ihrer urkundlich nachgewiesenen Abstammung die Anwartschaft auf eine spätere Eintragung in das Zuchtregister hat, gilt ebenfalls als Zuchtvieh.

(2) Nutzvieh entsprechend der Verordnung sind alle landwirtschaftlichen Tiere, die keine anerkannte Ab-

stammung nachweisen können, die jedoch zur Vermehrung bzw. zu anderweitigen Nutzzwecken (z. B. Milchproduktion, Mast, Wollproduktion, Zugleistung usw.) gehalten werden.

§ 3

Leistungsnachweis

Beim Verkauf von Kühen ist dem Käufer vom Verkäufer die Muttertierkarte oder der Milchleistungsnachweis der verkauften Tiere — bei weiblichen Kälbern und Jungtieren der des Muttertieres — zu übergeben, sofern bei diesen Tieren die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

Aufgaben der VEAB

§ 4

(1) Beim Handel mit Zucht- und Nutzvieh haben die VEAB die Aufgabe,

- Zucht- und Nutzvieh von landwirtschaftlichen Betrieben oder anderen Tierhaltern in ihrem Bereich zu kaufen und an die Bedarfsträger zu liefern bzw. zu verkaufen,
- die im Handelsplan festgelegten Ausfuhren von Zucht- und Nutzvieh in andere Kreise und Bezirke vorrangig vor der Eigenversorgung zu sichern,
- die Einfuhren von Zucht- und Nutzvieh aus anderen Kreisen und Bezirken zu übernehmen und an die Bedarfsträger des eigenen Bereichs zu lenken bzw. zu verkaufen.

(2) Die vom VEAB gekauften Tiere sowie die Tiere, über deren Aufzucht Verträge abgeschlossen werden, sind vom VEAB nach den dafür geltenden Bestimmungen zu kennzeichnen.

§ 5

(1) Die VEAB sind verpflichtet, die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft mit Zucht- und Nutzvieh bester Qualität vorrangig zu beliefern.

(2) Bei der Durchführung von Verkaufsveranstaltungen und Viehmärkten haben die VEAB die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft rechtzeitig von dem voraussichtlichen Angebot zu unterrichten.

(3) Die VEAB sind verpflichtet, die von den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft angebotenen Zucht- und Nutztiere vorrangig abzuschließen.

(4) Die VEAB haben die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft bei direkten Käufen von Zucht- und Nutzvieh zu beraten und in jeder Weise zu unterstützen;

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

Import und Export

§ 6

(1) Die Übernahme der Importe von den Außenhandelsorganen und die Bereitstellung von Zucht- und Nutzvieh für Exportlieferungen an die Außenhandelsorgane obliegt dem volkseigenen Empfangs- und Absatzbetrieb für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB—I) Berlin. Der VEAB—I ist alleiniger Vertragspartner der Außenhandelsorgane; er schließt mit ihnen Einfuhrbestellungen und Exportaufträge ab;

(2) Zum Import und Export von Zucht- und Nutzvieh gehört auch der Handel mit nicht landwirtschaftlichen Tieren (z. B. Terrarientieren, Zierfischen, Vögeln usw.).

§ 7

Für den Export kann der VEAB—I Zucht- und Nutzvieh in allen Bezirken und Kreisen nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft und Abteilung Erfassung und Aufkauf, und den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft und Abteilung Erfassung und Aufkauf, kaufen;

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 8

Handelsplan

Der direkte An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 der Verordnung ist kein Bestandteil des Handelsplanes der VEAB.

Zu § 11 Abs. 1 der Verordnung:

§ 9

Der Handel mit Zuchtvieh

Der Handel mit Zuchtvieh ist von den VEAB durchzuführen, bei denen eine Handelsstelle für Zuchtvieh besteht. Diese VEAB haben für die Durchführung des Zuchtviehhandels die vorhandenen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und den Kauf und Verkauf der Zuchttiere nach erfolgter Körnung bzw. Einstufung entsprechend den Entscheidungen der Lenkungskommissionen oder deren Beauftragten durchzuführen;

§ 10

Zuchtviehverkaufsveranstaltungen

(1) Die Termine der Zuchtviehverkaufsveranstaltungen sind jährlich von den Bezirkstierzuchtinspektionen in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke,

Abteilung Land- und Forstwirtschaft, und den VVEAB festzulegen und vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zu bestätigen.

(2) Der beabsichtigte Verkauf von Zuchttieren ist von dem Verkäufer spätestens 6 Wochen vor dem Tage der Zuchtviehverkaufsveranstaltung der Bezirkstierzuchtinspektion anzuzeigen.

§ 11

Kreisziehviehmärkte

Die Durchführung von Kreisziehviehmärkten regeln die Bezirkstierzuchtinspektionen im Einvernehmen mit den VVEAB.

§ 12

Verkauf von Zuchtvieh ab Hof

Werden Zuchttiere zu Zuchtviehverkaufsveranstaltungen oder Kreisziehviehmärkten nicht zugelassen oder ist es aus anderen Gründen notwendig, so kann die Körnung bzw. Einstufung der zum Verkauf bestimmten Zuchttiere auf Antrag des Verkäufers auch am Hof des Verkäufers erfolgen;

§ 13

Verkauf von Zuchtvieh

Der Verkauf von Zuchtvieh ist erst nach Durchführung der Körnung bzw. Einstufung auf Zuchtviehverkaufsveranstaltungen, Kreisziehviehmärkten oder am Hof des Verkäufers zulässig.

§ 14

Abstammungsnachweis — Benachrichtigungspflicht

(1) Beim Verkauf von Zuchtvieh hat der Verkäufer dem Käufer den amtlichen Abstammungsnachweis des Tieres zu übergeben;

(2) Der Verkäufer hat der Bezirkstierzuchtinspektion innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe der Tiere den Käufer der Tiere schriftlich anzuzeigen.

§ 15

Die Lenkungskommissionen

Die Lenkungskommissionen oder deren Beauftragte sind verpflichtet, dem VEAB die Ergebnisse der Körnung bzw. Einstufung sowie die Entscheidung über die Verteilung der Tiere mitzuteilen.

Zu § 11 Abs. 2 der Verordnung:

§ 16

Verkaufsangebot

(1) Der Auftrieb (Vorstellung der Zuchttiere auf Zuchtviehverkaufsveranstaltungen oder Kreisziehviehmärkten durch die Verkäufer) gilt gegenüber dem VEAB als Verkaufsangebot der betreffenden Verkäufer;

(2) Der beabsichtigte Verkauf von Zuchttieren ab Hof ist vom Verkäufer dem VEAB schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für den VEAB als Verkaufsangebot. Die im § 11 Abs. 2 der Verordnung angeführte 14tägige Frist läuft vom Tage des Einganges der schriftlichen Anzeige beim VEAB. In Zweifelsfällen gilt das Datum des Tagesstempels der Aufgabepostanstalt als Tag des Einganges der schriftlichen Anzeige.

Direktverkäufe von Zuchtvieh

§ 17

(1) Ein Direktverkauf von Vartieren ist auch nach Ablauf der 14tägigen Frist nicht gestattet. In diesen Fällen haben die Lenkungskommissionen über die Ver-

wendung der Tiere im Einvernehmen mit den Züchtern zu entscheiden. In der Regel soll diese Entscheidung innerhalb von 3 Monaten erfolgen,

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 sind Schafböcke, Ziegenböcke, Hähne, Erpel und Ganter ausgenommen. Diese Tiere können nach Ablauf der 14tägigen Frist vom Züchter direkt verkauft werden.

§ 18

Die Direktverkäufe von Zuchttieren können mit oder ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Schlachtvieh (Lebendgewicht) durch den Käufer erfolgen.

Zu § 11 Abs. 4 der Verordnung:

§ 19

Sonderregelungen

Die VEAB können im Einvernehmen mit den Bezirks-tierzuchtinspektionen Jungrinder, Kälber und Ferkel mit Herdbuchabstammung einstufen und lenken. In diesen Fällen ist für den Handel der VEAB zuständig, in dessen Bereich der Verkäufer seinen Wohnsitz hat.

Zu § 12 Abs. 1 der Verordnung:

§ 20

Direktverkauf von Nutztvieh

Landwirtschaftlichen Betrieben und Tierhaltern ist der Direktverkauf von Nutztvieh aus der eigenen Produktion an andere landwirtschaftliche Betriebe oder andere Tierhalter gestattet. Derartige Verkäufe dürfen aber von den VEAB weder auf die Pflichtablieferung des Verkäufers gutgeschrieben noch der Pflichtablieferung des Käufers belastet werden.

Zu § 13 Abs. 1 der Verordnung:

Ablieferungsbescheinigungen und Kaufbescheinigungen/Rechnungen

§ 21

(1) Die VEAB haben den Verkäufern von Zucht- und Nutztvieh eine Ablieferungsbescheinigung und den Käufern von Zucht- und Nutztvieh eine Kaufbescheinigung/Rechnung auszustellen. In der Ablieferungsbescheinigung und Kaufbescheinigung/Rechnung sind die zwischen Verkäufer bzw. Käufer und VEAB vereinbarten Gewichte so einzutragen, daß ersichtlich ist, ob der Verkauf bzw. Kauf mit oder ohne Gewichtsübernahme auf die Pflichtablieferung der Käufer erfolgt.

(2) Die Gewichtsangaben in der Ablieferungsbescheinigung und in der Kaufbescheinigung/Rechnung müssen übereinstimmen.

(3) Die Ablieferungsbescheinigung und Kaufbescheinigung/Rechnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des zur Ausstellung berechtigten Mitarbeiters des VEAB und des Käufers oder Verkäufers.

§ 22

(1) Beim Direktverkauf von Zuchtvieh mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh durch den Käufer stellt der VEAB die Ablieferungsbescheinigungen und Kaufbescheinigungen/Rechnungen auf Grund der gemeinsamen schriftlichen Anzeige des Verkäufers und Käufers aus. In diese Bescheinigungen ist nur das zwischen dem Verkäufer und Käufer vereinbarte Anrechnungsgewicht einzutragen.

(2) Beim Direktverkauf von Nutztvieh und des Zuchtviehs, das ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh durch den Käufer gehandelt wird, sind keine Ablieferungsbescheinigungen und Kaufbescheinigungen/Rechnungen durch den VEAB auszustellen.

§ 23

Der Käufer von Zucht- und Nutztvieh ist, sofern der Kauf mit Gewichtsübernahme auf die Pflichtablieferung erfolgt, verpflichtet, Schlachtvieh in voller Höhe des in der Kaufbescheinigung/Rechnung eingetragenen Gewichtes auf die Pflichtablieferung entsprechend den geltenden Ablieferungsterminen abzuliefern. Das Übernahme-gewicht laut Kaufbescheinigung/Rechnung ist dem Käufer von der ihm im Zeitpunkt des Ankaufes auf die Erfüllung der Pflichtablieferung in Schlachtvieh angerechneten Menge abzusetzen.

§ 24

Beim Verkauf von Zucht- und Nutztvieh an landwirtschaftliche Bedarfsträger auf Grund zur Verfügung stehender Kontingente an Anrechnungsgewichten ist diesen vom VEAB eine Kaufbescheinigung/Rechnung mit dem Bemerken „zu Lasten von Kontingenten“ auszustellen.

§ 25

Beim Handel von Zucht- und Nutztvieh mit VEG und den in der Bezahlung den VEG gleichgestellten Betrieben sind von den VEAB Ablieferungsbescheinigungen und Kaufbescheinigungen/Rechnungen mit dem Vermerk „ohne Istveränderung“ auszustellen. Der Handel von Zucht- und Nutztvieh mit diesen Betrieben ist von den VEAB gesondert abzurechnen.

§ 26

(1) Von der Ablieferungsbescheinigung und Kaufbescheinigung/Rechnung (nachstehend kurz als „Bescheinigung“ zusammengefaßt) ist die erste Ausfertigung dem Verkäufer bzw. Käufer des Zucht- und Nutztviehs innerhalb der im § 27 festgelegten Zahlungsfrist auszuhändigen.

(2) Die vierte Ausfertigung dieses Nachweises erhält der Rat der Gemeinde.

(3) Bemängelungen gegenüber den Eintragungen in den Bescheinigungen sind vom Empfänger (Käufer bzw. Verkäufer) innerhalb einer Frist von 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Aushändigung oder Zustellung der Bescheinigung, dem VEAB schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) mitzuteilen. Der VEAB hat die mitgeteilten Mängel in der Bescheinigung zu prüfen und erforderlichenfalls die Richtigstellung zu veranlassen. Der VEAB kann innerhalb der gleichen 30-Tagefrist fehlerhafte Eintragungen in der Bescheinigung gegenüber dem Empfänger (Käufer oder Verkäufer) schriftlich berichtigen. Offensichtliche Rechen- und Schreibfehler können vom Erfassungs- und Aufkauforgan innerhalb der Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung an gerechnet, berichtigt werden. Nach Ablauf der angeführten Fristen erlischt für den Verkäufer/Käufer und den VEAB der Anspruch auf Berichtigung und die Bescheinigung ist mit allen ihren Angaben und Eintragungen für die beiderseitigen Rechtsverhältnisse verbindlich, es sei denn, daß der Verkauf/Kauf entgegen den Bestimmungen der Verordnung oder dieser Durchführungsbestimmung zustande gekommen ist. In einem solchen Fall kann die Ablieferungsbescheinigung jederzeit berichtigt werden.

(4) Die im Abs. 3 festgelegten Fristen gelten nicht für die Anzeige von Hauptmängeln, Mängeln gegenüber zugesicherten Eigenschaften sowie anderen Mängeln, für die der Verkäufer haftet. Hierfür gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die vertraglichen Vereinbarungen.

(5) Die VEAB haben die Vordrucke der Bescheinigungen so aufzubewahren, daß jeder Mißbrauch ausgeschlossen wird.

Zu § 13 Abs. 2 der Verordnung:

Bezahlung und Zahlungsfristen

§ 27

(1) Der VEAB hat die Bezahlung (Überweisung) der Kaufpreise an die Verkäufer von Zucht- und Nutzvieh innerhalb einer Frist von 15 Tagen durchzuführen. Im übrigen sind für diese Bezahlung (Überweisung) die geltenden Bestimmungen über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse anzuwenden.

(2) Die Bezahlung des Kaufpreises der bei Zuchtviehverkaufsveranstaltungen, Kreis-zuchtviehmärkten, Nutzviehmärkten gekauften Tiere hat am Tage der Veranstaltung durch den Käufer oder seinen Beauftragten zu erfolgen. In allen anderen Fällen hat die Bezahlung an den VEAB durch den Käufer innerhalb von 15 Tagen zu erfolgen.

§ 28

Für die Tätigkeit des VEAB nach § 22 ist der Verkäufer verpflichtet, dem VEAB einen Betrag von 1 DM je Ablieferungsbescheinigung zu bezahlen.

§ 29

(1) Beim Verkauf von Zuchtvieh an die VEAB werden Ausfertigungsgebühren, Deckerlaubnisgebühren und Zuchtförderungsgebühren durch die VEAB vom Verkäufer bzw. vom Käufer nach der vom Ministerium der Finanzen erlassenen Anordnung für die Tierzuchtinspektionen eingezogen und an diese abgeführt.

(2) Bei Direktverkäufen von Zuchtvieh nach § 17 erfolgt der Einzug der Gebühren unmittelbar durch die Tierzuchtinspektionen.

§ 30

Voraussetzungen zum Verkauf von Zucht- und Nutzvieh ohne Anrechnung des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh

(1) Bei dem Verkauf von Zucht- und Nutzvieh ohne Anrechnung des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh des Käufers ist Voraussetzung, daß der Verkäufer sein Ablieferungssoll in Schlachtvieh für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal erfüllt hat (bei LPG Typ III für die abgelaufene Zeit und für den laufenden Monat).

(2) Der Verkäufer hat die Erfüllung des Ablieferungssolls durch eine Bestätigung der zuständigen Erfassungsstelle des VEAB nachzuweisen.

§ 31

Vergünstigungen

(1) Die Verkäufer von Zucht- und Nutzvieh erhalten, sofern das Gewicht der Tiere auf die Pflichtablieferung des Verkäufers angerechnet wird, die gleichen Vergünstigungen an Futtermitteln wie bei der Ablieferung von Schlachtvieh. Bei der vertraglichen Aufzucht von Kälbern, Ferkeln und anderem Nutzvieh richten sich die Futtermittelvergünstigungen nach den Bedingungen des Vertrages.

(2) Für das zum Preis für Zucht- und Nutzvieh ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers verkaufte Zucht- und Nutzvieh und für Direktverkäufe nach § 17 werden dem Verkäufer die Futtermittelvergünstigungen nicht gewährt.

§ 32

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Koch

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

Vom 19. März 1959

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes:

§ 1

Ermittlung der Kontoführungspflichtigen

(1) Die Geld- und Kreditinstitute prüfen bei Eröffnung von Konten, ob der Antragsteller der Kontoführungspflicht unterliegt, und melden dem zuständigen Prüfungsorgan die Neueröffnung und Umlegung von Konten der Kontoführungspflichtigen.

(2) Die für die Durchführung von Bargeldkontrollen zuständigen Prüfungsorgane stellen bei ihren Prüfungen fest, ob die Kontoführungspflicht nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes gegeben ist, und benachrichtigen das zuständige kontoführende Geld- und Kreditinstitut über Neuzugänge oder Abgänge.

§ 2

Einzelregelungen für die Kontoführungspflicht

(1) Die im § 2 Abs. 1 Ziffern 2 Buchst. b, 3 und 4 des Gesetzes genannten Betriebe und Personen sind auch dann kontoführungspflichtig, wenn die Voraussetzungen zur pflichtgemäßen Führung von Konten nur während der Saison anteilmäßig erfüllt werden.

(2) Von den Handwerkern sind kontoführungspflichtig:

a) die Betriebe des Nahrungsmittelhandwerks (Bäcker, Konditoren, Fleischer, Rofschlächter, Müller, Brauer usw.);

b) alle übrigen Handwerksbetriebe, die nach Gesetz vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) einen Jahressteuerbetrag von insgesamt mehr als 1200 DM zu entrichten haben.

(3) Provisionsvertreter mit eigener Gewerbeerlaubnis sind kontoführungspflichtig, wenn sie einen Umsatz (Geschäfte in eigenem oder fremdem Namen einschließlich Provision) von mehr als jährlich 20 000 DM haben.

(4) Bei Gewerbetreibenden, die mit staatlichen Organen Kommissionsverträge abgeschlossen haben, zählen

* S. DB (GBl. 1951 S. 719)

die Umsätze aus Kommissionsgeschäften in voller Höhe der Verkaufspreise zum Umsatz nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b des Gesetzes.

(5) Gemischt-landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Spezialbetriebe unterliegen der Kontoführungspflicht, soweit sie steuerlich zu den Gewerbetreibenden gehören und einen jährlichen Umsatz von mehr als 20 000 DM haben. Für Saisonbetriebe gilt Abs. 1.

(6) Zu den von Angehörigen freier Berufe beschäftigten Arbeitern und Angestellten nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes zählen auch

- a) Ehefrauen, wenn sie Lohn oder Gehalt beziehen;
- b) zur Aushilfe beschäftigte Arbeitskräfte, soweit es sich nicht um kurzfristige Vertretungen in Urlaubs- und Krankheitsfällen handelt;
- c) Hausangestellte (ohne Aufwartefrauen), deren Entlohnung aus Betriebskosten erfolgt.

(7) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen sind mit allen kassenverwaltenden Einrichtungen kontoführungspflichtig.

(8) Grundstücksmakler, Hypothekmakler, Darlehensvermittler und sonstige physische und juristische Personen, die gewerbsmäßig Grundstücks- und Darlehensgeschäfte vermitteln, sind unabhängig von der Höhe des Umsatzes kontoführungspflichtig.

(9) Die Deutsche Notenbank kann in besonderen Fällen auf Antrag Freistellungen von der Kontoführungspflicht genehmigen.

Zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 3

Führung von Konten

Kontoführungspflichtige dürfen in der Regel Barverfügungen nur zu Lasten eines Kontos treffen (Pflichtkonto). Sie können außer ihrem Pflichtkonto weitere Konten (Nebenkonto) bei Geld- und Kreditinstituten unterhalten. In diesem Fall hat der Kontoführungspflichtige mit dem das Pflichtkonto führenden Kreditinstitut zu vereinbaren, über welches Konto bzw. über welche Konten Bargeldauszahlungen abgewickelt werden.

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 4

Kassenlimit

(1) Das kontoführende Geld- und Kreditinstitut setzt bei Eröffnung von Pflichtkonten für Kontoführungspflichtige ein vorläufiges Kassenlimit fest. Die endgültige Festlegung des Kassenlimits erfolgt durch den Beauftragten des zuständigen Prüfungsorgans.

(2) Das Kassenlimit begrenzt denjenigen Bargeldbestand, den der Kontoführungspflichtige in seiner Kasse ständig unterhalten darf.

§ 5

Bargeldeinzahlungen

(1) Alle Bargeldeinzahlungen, die das festgesetzte Kassenlimit überschreiten, sind von den Kontoführungspflichtigen unverzüglich — in der Regel täglich — bei einem Geld- und Kreditinstitut einzuzahlen.

(2) Die unverzügliche Einzahlung der Bargelder ist gewährt, wenn die Einnahmen des Tages bis zum Schalterschluss der Geld- und Kreditinstitute des folgenden Werktages eingezahlt werden.

(3) Die Kontoführungspflichtigen sind berechtigt, in Erfüllung von Verbindlichkeiten Barerlöse auch zugunsten fremder Konten einzuzahlen (Einzahlungen für Dritte), soweit dadurch die Kredit- und Verrechnungsbestimmungen nicht verletzt werden.

(4) Das für Ausnahmeregelungen zuständige Kreditinstitut (§ 8) ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kontoführungspflichtigen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse längere als im Abs. 1 festgelegte Einzahlungsfristen zu gewähren.

Zu § 3 Abs. 3 des Gesetzes:

§ 6

Bereitstellung und Verwendung von Bargeld

(1) Die Geld- und Kreditinstitute zahlen Bargeld im Rahmen vorhandener Guthaben bzw. gegebener Kreditmöglichkeiten an Kontoführungspflichtige aus für

- a) Löhne und Gehälter;
- b) Lohnnebenkosten;
- c) Prämien;
- d) soziale Zuwendungen (Renten, Stipendien usw.);
- e) Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, soweit nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Barzahlung zulässig ist;
- f) Verteilung des Reineinkommens der sozialistischen Genossenschaften an ihre Mitglieder;
- g) Privatentnahmen;
- h) Zahlungen an Nichtkontoführungspflichtige;
- i) Kleinausgaben bis zu 100 DM im Einzelfall.

(2) Bei der Abforderung von Bargeld ist von den Kontoführungspflichtigen der Verwendungszweck schriftlich anzugeben. Die Kontoführungspflichtigen sind verpflichtet, das von den Geld- und Kreditinstituten angeforderte Bargeld entsprechend zu verwenden.

(3) Die Kontoführungspflichtigen sind berechtigt, Bargelder aus der Tageskasse (§ 5 Abs. 2) zur Auszahlung im Rahmen des Abs. 1 zu verwenden (Kompensation).

(4) Die Kontoführungspflichtigen sind verpflichtet, nicht oder nicht fristgerecht verbrauchte Barbeträge, durch die eine Überschreitung des festgesetzten Kassenlimits eintritt, innerhalb der festgelegten Fristen (§ 5) wieder bei den Geld- und Kreditinstituten einzuzahlen. Eine Ausnahme bilden Restbeträge für Löhne und Gehälter, für Prämien und soziale Zuwendungen, die bis zu 3 Werktagen zurückbehalten werden können.

(5) Das für Ausnahmeregelungen zuständige Kreditinstitut ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen auf Antrag Barzahlungen Kontoführungspflichtiger über 100 DM hinaus für im Abs. 1 nicht genannte Zwecke zu genehmigen.

Zu § 4 des Gesetzes:

§ 7

Kontrolle

(1) Die Geld- und Kreditinstitute sind verpflichtet, bei der Abwicklung des laufenden Geschäftsverkehrs die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen.

(2) Die Organe der Finanzrevision und die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, Referat Steuern (zuständige Prüfungsorgane), kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit. In besonderen Fällen kann das kontoführende Kreditinstitut ebenfalls eine Überprüfung der Kontoführungspflichtigen vornehmen.

(3) Die Kontoführungspflichtigen sind verpflichtet, über ihren Bargeldzahlungsverkehr durch laufende Aufzeichnungen einen einwandfreien Nachweis zu führen. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

Tag und Sachbetreff der Zahlung,
Bargeldeinnahmen,
Bargeldausgaben,
täglicher Kassenbestand.

(4) Die Kontoführungspflichtigen sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Personen die Geschäftsbücher und Belege zur Einsichtnahme vorzulegen bzw. auf Verlangen der mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Stelle diese in deren Geschäftsräumen vorzulegen.

(5) Die Kontoführungspflichtigen sind verpflichtet, die unterhaltenen Pflichtkonten (Bankverbindung, Kenn-Nummer und Postscheckkonto des Kreditinstituts, Nummer des eigenen Bankkontos) auf Geschäftsbriefbogen, Rechnungen, Vordrucke und anderen im Geschäftsverkehr benutzten Unterlagen anzugeben.

§ 8

Ausnahmeregelungen

(1) Soweit nach dieser Durchführungsbestimmung Ausnahmeregelungen zugelassen sind, trifft die Entscheidung hierüber das kontoführende Kreditinstitut. Die Entscheidungen sind den Kontoführungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

(2) Für Entscheidungen, die Kontoführungspflichtige betreffen, die bei den Banken für Handwerk und Gewerbe oder den bäuerlichen Handelsgenossenschaften Pflichtkonto unterhalten, ist die Kreisfiliale der Deutschen Notenbank bzw. die Kreisstelle der Deutschen Bauern-Bank zuständig.

§ 9

Ordnungsstrafverfahren

Der § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1950 zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 629) erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).“

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

§§ 2 bis 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1950 (GBl. S. 629),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1950 (GBl. S. 630) und

Dritte Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1951 (GBl. S. 719)

zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

Berlin, den 19. März 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Preisverordnung Nr. 1058/1.*

— Anordnung über die Erweiterung der Preisauszeichnungspflicht —

Vom 6. März 1959

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1058 vom 26. Juni 1958 — Anordnung über die Erweiterung der Preisauszeichnungspflicht — (GBl. I S. 545) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verpflichtung der Betriebe gemäß § 1 Buchstaben a, b und d der Preisverordnung Nr. 1058, auf Speisekarten und in Preisverzeichnissen einschließlich Regelleistungs-Preisverzeichnissen neben den jeweils gültigen Preisen die früher gültigen Preise aufzuführen, wird aufgehoben.

(2) Die Verpflichtung zur Angabe der jeweils gültigen Preise auf Speisekarten und in Preisverzeichnissen einschließlich Regelleistungs-Preisverzeichnissen sowie die sonstigen Bestimmungen des § 1 Buchstaben a, b und d der Preisverordnung Nr. 1058 bleiben unberührt.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1959

Der Minister der Finanzen

Rumpf

* PAO Nr. 1058 (GBl. I 1958 S. 545)

Anordnung über die Gültigkeit der Preise bei Änderung der Warennummern.

Vom 23. Februar 1959

Der Geltungsbereich der am 1. Januar 1959 in Kraft getretenen generellen Preisregelungen (Preisverordnungen) ist nach dem Allgemeinen Warenverzeichnis der 4. Auflage vom 1. Januar 1958 festgelegt. Den früher erlassenen Preisregelungen liegt das Allgemeine Warenverzeichnis nach dem Stand zugrunde, der im Zeitpunkt des Erlasses dieser Preisregelungen gültig war. Zur Sicherung einer einwandfreien Preisberechnung auch in den Fällen, in denen das Allgemeine Warenverzeichnis in der 4. Auflage vom 1. Januar 1958 Ände-

rungen gegenüber früheren Fassungen aufweist oder in denen künftig Änderungen eintreten werden, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Soweit durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik Erzeugnissen, deren Preise in generellen und speziellen Preisregelungen festgesetzt sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1959 andere Warennummern zugeordnet worden sind, als sie bis zum 31. Dezember 1958 verbindlich waren, werden die Preise dieser Erzeugnisse und die sonstigen Bestimmungen der Preisregelungen hierdurch nicht berührt. Dies gilt auch, wenn Änderungen von Warennummern zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

(2) Abs. 1 findet auch Anwendung, wenn früher bestehende Warennummern im Allgemeinen Warenverzeichnis der 4. Auflage vom 1. Januar 1958 oder in zukünftigen Auflagen nicht mehr enthalten sind oder wenn andere Warenbezeichnungen an die Stelle früherer Bezeichnungen getreten sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1959

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Anordnung über die Gebühren der Tierärzte.

Vom 17. März 1959

Um den Bedürfnissen der sozialistischen landwirtschaftlichen Großproduktion gerecht zu werden und zur Förderung der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für die tierärztlichen Einrichtungen staatlicher Tierarztpraxen und von Tierärzten in eigener Praxis sind die in der Anlage festgelegten Gebührensätze verbindlich.

§ 2

(1) Für nicht besonders aufgeführte tierärztliche Einrichtungen sind Gebühren nach den Sätzen für ähnliche Einrichtungen zu berechnen.

(2) Ein Gebührenerlaß oder eine Gebührenberechnung unter oder über den festgelegten Sätzen ist nicht gestattet.

§ 3

Der Abschluß von Pauschalverträgen zur Abgeltung tierärztlicher Einrichtungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Rates des Bezirkes — Veterinärinspektion — im Einvernehmen mit der Bezirksfachgruppe Tierärzte der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen.

§ 4

(1) Die Gebührenberechnungen für tierärztliche Einrichtungen sind vierteljährlich vorzunehmen, sofern keine anderen Bestimmungen maßgebend sind,

(2) Auf Verlangen sind die Rechnungen durch die Tierärzte unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gebührenordnung aufzugliedern.

§ 5

(1) Die Tierärzte dürfen Arzneien nur im Rahmen ihrer tierärztlichen Tätigkeit selbst zubereiten und abgeben. Der Handel mit Arzneien und die Abgabe im Wege der Verrechnung mit der Lieferfirma sind unzulässig.

(2) Fertig bezogene Arzneien dürfen, sofern ihre Abgabe in Originalpackungen erfolgt, nur mit einem Zuschlag von höchstens 40 %, jedoch nicht über dem von den Herstellerfirmen bindend vorgeschriebenen Verkaufspreis berechnet werden.

(3) In der Gebührenrechnung sind die Forderungen für Arzneien gesondert aufzuführen.

§ 6

Für staatlich angeordnete tierärztliche Einrichtungen gelten die in Verbindung mit der Fachgruppe Tierärzte beim Zentralvorstand der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Sondersätze.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Tierärzte vom 30. November 1940 (RMBI. S. 507) außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichert

Anlage

zu vorstehender Anordnung

I.

Beratung ohne Untersuchung DM
(auch brieflich und fernmündlich) 3,—

II.

Untersuchung im Hause des Tierarztes

1. bei Großtieren 5,—
2. bei Kleintieren 3,—
3. bei Geflügel und Kaninchen 1,—
4. bei Luxustieren 10,—

III.

Besuchsgebühren (bis 1 km Entfernung von der Wohnung des Tierarztes ohne Wegegebühren)

1. bei Großtieren 6,—
2. bei Kleintieren 4,—
3. bei Luxustieren 10,—
4. bei Gelegenheitsbesuch wie Besuchsgebühr

Anmerkung: Als Großtiere im Sinne dieser Gebührenordnung sind anzusehen: Pferde, Rinder, einschließlich Jungtiere.

IV.

1. Fahr- und Versäumniskosten bei eigenem Beförderungsmittel je lfd. km	1,50 DM
2. Fahr- und Versäumniskosten bei fremdem Beförderungsmittel: Ersatz der Kosten	und 3,— DM je 1/2 Stunde Zeitversäumnis
3. Fahr- und Versäumniskosten bei Bahnbenutzung: Kosten der 1. Klasse	
4. Fahr- und Versäumniskosten bei Schiffsbenutzung: Kosten der 1. Klasse	

V.

1. Zuschläge bei Sonn-, Feiertags-, Spät- und Nachtbesuchen 100% auf Besuchsgebühr.

Anmerkung: Besuche, die sonnabends von 13 Uhr bis montags 7 Uhr gewünscht werden, unterliegen den Sonntagsgebühren.

2. Zuschläge dürfen bei dringenden und zu bestimmter Zeit verlangten Besuchen erhoben werden: 50% auf Besuchsgebühr.	DM
3. Bei längerem Verweilen als 1/2 Stunde auf Wunsch des Tierbesitzers oder nach Lage des Falles je 1/2 Stunde Untersuchung jeder weiteren Tiergattung bei demselben Besitzer ..	3,—
4. bei Großtieren	3,—
5. bei Kleintieren	2,—
6. bei Luxustieren	5,—

VI.

Monatliche Bestandsdurchsicht, wobei die Untersuchung sich erstreckt auf: Gesundheitszustand, Entwicklung der Jungtiere und Stallhygiene, ferner allgemeine Beratung und Ergreifen von vorbeugenden Maßnahmen. Je Betrieb (Pferde, Rinder, Schweine und Schafe)

1 bis 100 Tiere insgesamt	6,—
101 bis 300 " "	10,—
301 bis 600 " "	20,—
über 600 " "	25,—

zuzüglich Wegegebühren. Hinsichtlich der LPG-Bestände vgl. Sonderregelung.

VII.

1. Untersuchung auf einen Hauptmangel	30,—
2. Untersuchung auf alle Hauptmängel	50,—
3. Untersuchung für Versicherungszwecke mit Bericht bei Gelegenheitsbesuchen	
a) bei Pferden je Tier	5,—
bei Beständen von über 2 Pferden für die ersten beiden Pferde je	5,—
ab 3. Pferd je	3,—
b) bei Rindern je Tier	3,—
bei Beständen von über 2 Rindern für die ersten beiden Rinder je	3,—
ab 3. Rind je	1,—

c) bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden je Tier	DM 2,—
bei Beständen von über 3 Tieren für die ersten 3 Tiere je	2,—
ab 4. Tier oder bei Herden je Tier	0,50

VIII.

A. Trächtigkeitsuntersuchungen

(bei Gelegenheitsbesuchen entfällt die Besuchsgebühr)

1. Stute	10,—
2. Rind	5,—
bei Reihenuntersuchungen:	
3. ab 3. Stute je	6,—
4. ab 3. Rind je	3,—

B. Künstliche Besamung

nach den gesetzlich angeordneten Gebühren

C. Sterilitätsuntersuchungen

1. Stute	12,—
2. Rind	6,—
Gebühren bei Reihenuntersuchungen in der Sterilitätsbekämpfung über 3 Tiere in einem Bestand	
3. ab 3. Stute	5,—
4. ab 3. Rind	3,—
5. Vaginale Schleimentnahme	3,—
6. Präputiale Schleimentnahme	5,—

D. Sterilitätsbehandlung

1. Scheidenbehandlung	
a) beim Großtier	3,—
b) ab 3. Tier	1,—
c) beim Kleintier	1,—
2. Uterusinfusion }	5,—
3. Uterusspülung }	
4. Eierstockbehandlung	2,—

Zu den Gebühren treten gegebenenfalls noch Fahr- und Versäumniskosten.

IX.

1. Kurze Bescheinigung auf Grund einer Untersuchung	2,—
2. Bescheinigung mit Befundbericht	5,—
3. Ausführliches Gutachten	20,—
4. Besonders schwieriges Gutachten	Gebühr nach Ver- einbarung

X.

1. Subkutane und intramuskuläre Injektion ..	DM 1,—
2. Intravenöse, intratracheale, intraperitoneale und epidurale Injektion	3,—
3. Blutprobenentnahme im gleichen Bestand	
a) 1. und 2. Tier je	3,—
b) ab 3. Tier je	1,—
4. Kotprobenentnahme je	—,50
5. Infusion größerer Flüssigkeitsmengen	5,—
6. Aderlaß	4,—

5. Kaiserschnitt	DM
a) bei Großtieren	200,—
b) bei Sauen	50,—
c) bei Kleintieren	30,—
d) bei Luxustieren	nach Vereinbarung
6. Ablösen der Eihäute	
a) Stute	25,—
b) Rind, einfach	10,—
c) Rind, schwierig	25,—
d) Schaf oder Ziege	5,—
7. Behandlung eines Gebärmuttervorfalles	
a) Stute	60,—
b) Rind	30,—
c) Sau	20,—
d) Kleintier	8,—
8. Behandlung eines Scheidenvorfalls	6,—
9. Luftinsufflation bei Gebärparese	8,—

XIII.

Kastrationen:

1. Ferkel und Läufer	1,50
2. Eber unter 1 Jahr	10,—
3. Eber über 1 Jahr	20,—
4. Sauen unter 1 Jahr	10,—
5. Sauen über 1 Jahr	20,—
6. Jährlingsfohlen	20,—
7. zweijährige Hengste	25,—
8. dreijährige Hengste und darüber	30,—
9. Hengste ab 10. Lebensjahr	50,—
10. Bullenkälber bis 6 Monate	5,—
11. Bullen	15,—
12. Schafe und Ziegen	3,—
ab 4 Monate	5,—
13. Hähne, blutig	1,—
14. Hund oder Katze, männlich	6,—
15. Bruchferkel	5,—
16. Stuten	75,—
17. Kühe	30,—
18. Kryptorchid Pferd	100,—
19. " Eber	30,—
20. " Ferkel und Läufer	10,—

Zuzüglich Wege- und Betäubungsgebühren außer bei Ferkeln, Läufern, Bruchferkeln, Bullenkälbern bis 6 Monate und Hähnen.

XIV.

- a) Die Gebühren für die Rotlaufschutzimpfung werden jährlich bis 31. Januar vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Verbindung mit der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen festgesetzt.

Werden die entsprechenden Impfungen auf besonderen Wunsch des Besitzers zu einem von diesem geforderten Zeitpunkt vorgenommen, treten die entsprechenden Wegegebühren hinzu. Bei Not- und Heilimpfungen ist eine Impfgeldgebühr von 1.— DM für jedes Tier ausschließlich Serum und ein Aufschlag von 50 % zum Serum zu berechnen.

b) 1. Impfungen bei Geflügel:	DM
1. bis 50. Tier je	—,40
51. bis 100. Tier je	—,30
101. bis 500. Tier je	—,20
501. bis 1000. Tier je	—,15
über 1000 Tiere je	—,10

Wird Geflügel zur Impfung an einem Ort zusammengebracht, so gilt für die Berechnung die Gesamtzahl des an diesem Ort zusammengebrachten Geflügels.

- 2. Blutprobenentnahme und Tuberkulinisierung bei Geflügel wie Impfung.
- 3. Ablesen der Pocken-Diphtherie-Impfung bzw. Tuberkulinisierung die halben Sätze wie bei Impfung.
- 4. Blutprobenentnahme einschl. Untersuchung mit der Schnellagglutination bei weißer Kükenruhr: (Verwaltungsgebührentarif — Tabelle L II/7 — (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes)). Werden die Verrichtungen bei einem in die Pauschalgebühr des Geflügelgesundheitsdienstes einbegriffenen Besuch durchgeführt, so sind Wegegebühren nicht zu erheben. Andernfalls treten die entsprechenden Wegegebühren hinzu.

XV.

Zerlegen mit Bericht:	DM
bei Großtieren	15,—
bei Kleintieren	10,—
bei Geflügel und Kaninchen	3,—

Anordnung über die Steuerbefreiung der Verkaufsgenossenschaften Bildender Künstler.

Vom 12. März 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die im § 1 der Anordnung vom 1. April 1957 über die Besteuerung der Verkaufsgenossenschaften Bildender Künstler (GBl. I S. 247) in Verbindung mit § 1 der Anordnung vom 19. März 1938 über die Steuerbefreiung der Verkaufsgenossenschaften Bildender Künstler für 1958 (GBl. I S. 302) ausgesprochene Befreiung von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer wird bis auf weiteres verlängert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1959

Der Minister der Finanzen

i. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 4*
über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft
und der Genossenschaften.
— Veranlagungsrichtlinien 1956 —

Vom 12. März 1959

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird zur Änderung der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

I.

Bestimmungen, die für den Veranlagungszeitraum 1958 Gültigkeit haben

Zu § 24:

§ 1

Steuerliche Behandlung der Zuschläge zum Lohn für in der Werkküche Beschäftigte

Der § 24 Abs. 5 Ziff. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Zuschläge zum Lohn auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten — Lohnzuschlagsverordnung — (GBl. I S. 417), die an in der Werkküche beschäftigte Arbeiter und Angestellte zu zahlen sind, werden als Betriebsausgaben anerkannt.“

Zu § 28:

§ 2

Rückstellungen für Mehrerlösabführungen

Der § 28 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Mehrerlösabführungen, bei deren Festsetzung die anteiligen Steuerbeträge bereits berücksichtigt sind (Nettoverfahren), sind keine Betriebsausgaben. Abführungen des vollen Mehrerlöses (Bruttoverfahren) sind Betriebsausgaben. Soweit im Bruttoverfahren ermittelte Mehrerlösabführungsverpflichtungen durch einen Abführungsbescheid festgestellt worden sind, ist in die Bilanz eine Rückstellung in Höhe des Mehrerlöses einzustellen. Betreffen derartige Verpflichtungen bereits abgeschlossene, aber noch nicht rechtskräftig veranlagte Gewinnermittlungszeiträume, so ist eine Berichtigung der Schlussbilanz des Gewinnermittlungszeitraumes vorzunehmen, für den die Mehrerlösabführungsverpflichtung ausgesprochen ist. Rückstellungen für zu erwartende Mehrerlösabführungen sind nicht statthaft.“

Zu § 40:

§ 3

Abschreibungssätze

Der § 40 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Warenautomaten, die in privaten Gaststätten oder Einzelhandelsbetrieben verwendet werden:

- | | |
|--|------|
| a) bei ständigem Tag- und Nachtbetrieb | 15 % |
| b) bei einem Einsatz für kürzere Zeit (täglich weniger als 24 Stunden oder nicht an allen Kalendertagen) | 10 % |

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1958 S. 782)

Turbolöser (zum Aufschluß von Altpapier)	15 %
Handschrapper	schichtabhängig 12 %
Schlaufentstärkungen	20 %
Glasfirmenschilder mit elektrischer Beleuchtung	33 1/3 %
Hochfrequenz-Kunststoff-Schweißanlagen	20 %
Spielautomaten und Musiktruhen	10 %*

Zu § 63:

§ 4

Sonderausgaben

Der § 63 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Sonderausgaben sind abzugsfähig die im Kalenderjahr 1958 entrichteten SV-Pflichtbeiträge der

- a) Land- und Forstwirte, Unternehmer und anderen Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- b) Gesellschafter von Personengesellschaften,
- c) mitarbeitenden Ehegatten von Unternehmern und anderen Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- d) mitarbeitenden Ehegatten der Gesellschafter von Personengesellschaften,

(2) Als Sonderausgaben sind außerdem abzugsfähig die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis 30. Juni 1958 an die Deutsche Versicherungs-Anstalt oder die Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt entrichteten Beiträge zu

- a) Versicherungen auf einen Todes- und Erlebensfall (Ehegattenversicherungen, Versicherungen auf verbundene Leben),
- b) Sterbegeldversicherungen,
- c) Versorgungsversicherungen und Sparrentenversicherungen,
- d) Krankentagegeldversicherungen,
- e) Rentenversicherungen zur Aufrechterhaltung des Rentenversicherungsanspruches bei Ausscheiden aus der Sozialversicherungspflicht (der Rentenversicherungsanteil beträgt zwei Drittel der vollen freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge).

(3) Übersteigt die Summe der im Laufe eines Kalenderjahres entrichteten Sozialversicherungsbeiträge die endgültig für dieses Jahr festgestellte Beitragsschuld, so sind die tatsächlich entrichteten Sozialversicherungsbeiträge als Sonderausgaben anzuerkennen. Erstattete überzahlte Beiträge mindern die Sonderausgaben im Jahre der Erstattung. Vorauszahlungen von Lebensversicherungsprämien für mehrere Jahre sind gleichmäßig auf diese Jahre zu verteilen.

(4) Die Unfallumlage ist immer Betriebsausgabe. Das gilt auch für die Unfallumlage, die für den Gewerbetreibenden und die mitarbeitenden Familienangehörigen zu entrichten ist.

(5) Als Sonderausgaben sind auch Unternehmeranteile zur Sozialversicherung für die im Abs. 1 Buchstaben b bis d genannten Personen abzugsfähig.

(6) Sozialversicherungsbeiträge, die sich bei Landwirten auf Grund steuerbegünstigter Einkünfte aus Holzfahrleistungen ergeben, können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

(7) Der Höchstbetrag der abzugsfähigen Sonderausgaben (§ 10 Abs. 3 EStG) ist im Veranlagungszeitraum 1958 wie folgt zu ermitteln:

1. bei Bürgern, die nach dem 30. Juni 1958 der Sozialpflichtversicherung (Abs. 1) unterliegen, ist der Höchstbetrag 500,— DM für den Steuerpflichtigen sowie im Falle der Zusammenveranlagung zusätzlich 300,— DM für den Ehegatten und 300,— DM für jedes Kind, das im Veranlagungszeitraum das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat und für das dem Bürger Kinderermäßigung gewährt wird;
2. bei Bürgern, die nach dem 30. Juni 1958 den Abzug von Sonderausgaben nicht mehr zu beanspruchen haben, vermindern sich die Beträge nach Ziff. 1 um 50 %;
3. bei Bürgern, die nach dem 30. Juni 1958 der Sozialversicherungspflicht unterliegen, deren Einkommen im Veranlagungszeitraum 1958 aber mehr als 20 000,— DM beträgt, ermäßigt sich der in Ziff. 1 für Kinder genannte Betrag auf 150,— DM.

(8) Bei der Berechnung, ob das Einkommen 20 000,— DM jährlich übersteigt, ist bezüglich des Abzuges von Sonderausgaben zunächst davon auszugehen, daß dem Bürger für jedes Kind, das mit ihm zusammen veranlagt wird, die im Abs. 7 Ziff. 1 für Kinder genannten Beträge zustehen. Erst wenn sich nach Abzug der Sonderausgaben unter Beachtung des so ermittelten Höchstbetrages für Sonderausgaben ein Einkommen von mehr als 20 000,— DM jährlich ergibt, findet Abs. 7 Ziff. 3 Anwendung.

(9) Werden Ehegatten nicht zusammen veranlagt, sind die Sonderausgaben nur bei dem Ehegatten abzugsfähig, der sie geleistet hat. Für einen vermißten oder verschollenen Ehegatten wird eine Erhöhung nicht gewährt.

(10) Für den Veranlagungszeitraum 1958 wird letztmalig ein Pauschbetrag für Sonderausgaben von 100,— DM gewährt. Die Gewährung eines Pauschbetrages für Sonderausgaben bei Körperbehinderten ist im § 116 geregelt."

Zu § 75:

Steuerbefreiung für den freien Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Der § 75 erhält folgende Fassung:

„Steuerbefreiungen für die Einnahmen aus dem freien Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Aufkaufberechtigten

(1) Die Einnahmen und Gewinne aus dem freien Verkauf tierischer Erzeugnisse an die Aufkaufberechtigten sind von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.

(2) Die Einnahmen und Gewinne aus dem freien Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse (einschließlich technischer Kulturen) an die Aufkaufberechtigten

sind von der Umsatzsteuer und Einkommensteuer befreit, wenn es sich um Erzeugnisse handelt,

- a) die im Ablieferungsbescheid oder Ablieferungsvertrag aufgeführt sind und über die ablieferungspflichtige Menge hinaus geliefert werden oder
- b) die auf Grund von Aufkaufverträgen geliefert werden oder
- c) für die eine allgemeine Ablieferungspflicht besteht und die über den Aufkaufvertrag hinaus geliefert werden oder
- d) für die eine allgemeine Ablieferungspflicht besteht und die von ablieferungsfreien Betrieben geliefert werden.

Bei der Ermittlung des Gewerbebeitrages sind die Gewinne aus dem freien Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse (einschließlich technischer Kulturen) an die Aufkaufberechtigten zu erfassen. Sind die Aufwendungen für die Produktion dieser Erzeugnisse in der Buchführung oder den Aufzeichnungen nicht enthalten, sind dem Gewerbebeitrag nur 75 % der Einnahmen aus dem freien Verkauf dieser Erzeugnisse hinzuzurechnen. Bei Rentnern, Arbeitern, Angestellten, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Handwerkern (die nach dem Handwerksteuergesetz besteuert werden) und Angehörigen freier Berufe sind die Einnahmen und Gewinne aus dem freien Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse in allen Fällen von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.

(3) Die Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf von Tieren auf Grund von Verträgen über die Mast von Jungrindern, Kälbern und Schlachtgeflügel mit den VEAB sind von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.

(4) Die Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf von tierischen Rohstoffen, außer Edelpelztierfellen, an die Aufkaufberechtigten entsprechend der Anordnung Nr. 4 vom 25. November 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I S. 878) sind von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.

(5) Bei der steuerlichen Gewinnermittlung sind die gesamten Betriebsausgaben um die mit den in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben zu kürzen. Zur Berechnung der anteiligen Betriebsausgaben sind die im Gesamtumsatz enthaltenen steuerfreien Einnahmen auf Erfassungspreise umzurechnen. Danach ist das Verhältnis der gesamten Betriebsausgaben zum Gesamtumsatz zu Erfassungspreisen zu ermitteln. Dieser Prozentsatz ist auf die steuerfreien Einnahmen zu Erfassungspreisen anzuwenden. Der sich ergebende Betrag ist von den gesamten Betriebsausgaben abzuziehen. Sind die für den freien Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gezahlten Preise niedriger als die Erfassungspreise, die für die gleichen im Rahmen der Pflichtablieferung gelieferten Erzeugnisse gezahlt werden, so ist bei der Kostentrennung von den tatsächlich erzielten Einnahmen auszugehen.

(6) Obstpächter, die Obstbauplantagen bewirtschaften und mit dem Eigentümer einen Dauerpachtvertrag mit einem für die ganze Pachtzeit

feststehenden Pachtpreis und mit Übernahme der vollständigen Pflege und Wartung der Obstbäume abgeschlossen haben, üben eine landwirtschaftliche Tätigkeit aus. Sie sind mit den Einnahmen und Gewinnen aus dem freien Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse von der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer befreit. Bürger, die Obstanlagen lediglich zur Verwertung der Ernte für ein Jahr oder mehrere Jahre pachten, üben eine gewerbliche Tätigkeit aus. Sie sind mit den Einnahmen aus dem freien Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse von der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer befreit. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages ist der Gewinn aus dem freien Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse mitzuerfassen.“

Zu § 76:

§ 6

Der § 76 erhält folgende Fassung:

„Steuerbefreiung für die Einnahmen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Bauernmärkten

(1) Die Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf tierischer Erzeugnisse auf Bauernmärkten sind von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.

(2) Die Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse der Einzelbauern, Rentner, Arbeiter, Angestellten, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Handwerker (die nach dem Handwerksteuergesetz besteuert werden) und Angehörigen freier Berufe auf Bauernmärkten sind von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.

(3) Die Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse der Gewerbetreibenden sowie der Gärtner, Tierhalter und anderer Bürger, die zum Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft (erste Ziffern der Steuer-Nr. 14 bis 18) gehören, auf Bauernmärkten sind steuerpflichtig.

(4) Bei der steuerlichen Gewinnermittlung sind die gesamten Betriebsausgaben um die mit den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben entsprechend der Regelung im § 75 Abs. 5 zu kürzen.“

Zu § 95:

§ 7

Veräußerungsgewinne

Der § 95 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Betrieb, der bisher nach dem allgemeinen Steuerrecht besteuert wurde, handwerksteuerepflichtig, so sind die in dem Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven nicht aufzulösen.“

Zu § 110:

§ 8

Zusammenveranlagung

Der § 110 Abs. 6 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„Ihm für die Kinder Kinderermäßigung zusteht bzw. Kinderermäßigung deshalb versagt wird, weil das Einkommen 20 000,— DM jährlich übersteigt.“

Zu § 111:

§ 9

Anwendung der Einkommensteuertarife

Der § 111 Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Bei der Veranlagung für 1958 ist das Einkommen nach der Einkommensteuertabelle — Mischtarif 1958 — zu versteuern, ...“

Zu § 116:

§ 10

Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung

(1) Im § 116 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen. Dafür wird eingefügt:

„Steuerermäßigung gemäß § 33 Abs. 1 Buchstaben a bis d des Einkommensteuergesetzes wird gewährt:

1. für außergewöhnliche Belastung in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1958, wenn das Jahreseinkommen 1958 den Betrag von 36 000,— DM, und
2. für außergewöhnliche Belastung in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1958, wenn das Jahreseinkommen 1958 den Betrag von 20 000,— DM

nicht überschritten hat. Der Prozentsatz der Mindestbelastung ist nach dem Jahreseinkommen 1958 unter Einschluß steuerbegünstigter Einkünfte und nach Absetzung steuerfreier Einkünfte zu bestimmen. Ergibt sich ein Jahreseinkommen 1958 von mehr als 20 000,— DM, so ist der ermittelte Prozentsatz bei der Prüfung, ob für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1958 Steuerermäßigung zu gewähren ist, auf die Hälfte des Jahreseinkommens 1958 anzuwenden.“

(2) Der § 116 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Steuerermäßigungen, die für den Unterhalt mittelloser Angehöriger gewährt werden, dürfen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1958 den Umfang einer Steuerklasse nicht übersteigen. Die vom Einkommen abzusetzenden Beträge dürfen deshalb für jeden Angehörigen

bei einem Einkommen
bis zu 7 000,— DM 225,— DM

bei einem Einkommen
von mehr als 7 000,— DM
bis 8 000,— DM 200,— DM

bei einem Einkommen
von mehr als 8 000,— DM
bis 9 000,— DM 150,— DM

bei einem Einkommen
von mehr als 9 000,— DM
bis 10 000,— DM 100,— DM

bei einem Einkommen
über 10 000,— DM 50,— DM

nicht übersteigen.

Für den in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1958 geleisteten Unterhalt kann bei Vorliegen der

übrigen Voraussetzungen ein Betrag von 25,— DM von der Einkommensteuer 1958 abgesetzt werden.“

(2) Im § 116 Abs. 14 ist an Stelle von „200,— DM“ der Betrag von „100,— DM“ zu setzen.

Zu § 119:

§ 11

Kapitalertragsteuer

Der § 119 erhält folgenden Abs. 10:

„Zuwendungen an Mitglieder der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks aus dem Fonds für kulturelle, soziale und Schulungszwecke sind von der Kapitalertragsteuer befreit.“

II.

Bestimmungen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft treten

Zu § 40:

§ 12

Bewertung der Formen, Muster und Modelle

Im § 40 Abs. 3 ist hinter den Abschreibungssatz für „Formen, Muster, Schablonen, Modelle, Stanz- und Schnittwerkzeuge und entsprechende Vorrichtungen (aber keine Maschinen) in Betrieben der Textil-, Kunstmassen- und Spielwarenindustrie sowie in Betrieben, die modische Artikel herstellen“, einzufügen:

„Die Abschreibungssätze für Formen, Muster, Schablonen, Modelle und entsprechende Vorrichtungen von 20 % bzw. 50 % gelten nur für Gegenstände, die bis zum 31. Dezember 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind.“

§ 13

Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„Bewertung der Formen, Muster und Modelle, die nach dem 31. Dezember 1958 angeschafft oder hergestellt werden

(1) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von

- a) Formen, Mustern, Schablonen und Modellen sowie entsprechenden Vorrichtungen,
- b) Werkzeugen für die Verformung plastischer Kunstmassen, Stanz- und Schnittwerkzeugen sowie Spezialwerkzeugen, die nur für eine Einzelanfertigung oder bestimmte Serien verwendbar sind,

können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgaben behandelt werden, wenn die Einzelanschaffungs- oder -herstellungswerte 500,— DM nicht übersteigen; Überschreiten die Einzelanschaffungs- oder -herstellungswerte den Betrag von 500,— DM, so sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die vorgenannten Gegenstände zu aktivieren. Der Abschreibungssatz beträgt 20 %; bei Betrieben der Textil-, Kunstmassen- und Spielwarenindustrie 50 %. Werden derartige Gegenstände nur für eine Einzelanfertigung oder bestimmte Serien beschafft oder her-

gestellt, so kann die Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der dadurch bedingten voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen werden. Eine Veräußerung oder Zerlegung dieser Gegenstände ist nicht Voraussetzung für eine vollständige Abschreibung.

(2) Die zum 31. Dezember 1958 bilanzierten Standardwerte für die im Abs. 1 genannten Gegenstände können in den Jahren 1959 und 1960 je zur Hälfte abgeschrieben werden.“

Zu § 41:

§ 14

Entwicklungskosten

Der § 41 erhält folgende Absätze 5 bis 7:

„(5) Einzelunternehmer und Personengesellschaften sind berechtigt, im Jahre 1959 die nach Abs. 2 gebildeten Rückstellungen mit den entsprechenden Aktivwerten auszugleichen oder diese Rückstellungen jährlich mit 20 % abzuschreiben.

(6) Zum 31. Dezember 1958 bilanzierte Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten, die nicht mit Rückstellungen ausgeglichen werden können, sind in der Folgezeit weiterhin mit 20 % abzuschreiben;

(7) Einzelunternehmen und Personengesellschaften können ab 1. Januar 1959 alle Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten als Betriebsausgaben geltend machen. Zu den Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten gehören jedoch nicht:

- a) Kosten für den Erwerb von Schutzrechten (z. B. Patenten) sowie von Verfahren, die nicht im Betrieb oder von den Unternehmern entwickelt worden sind,
- b) Kosten für die Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Anlagegegenstände zur Durchführung von Entwicklungsarbeiten.“

Zu § 75:

§ 13

Steuerbefreiung für die Einnahmen aus dem Verkauf von Schweinen auf Grund von Mastverträgen

Der § 75 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Die Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf von höchstens 15 Schweinen jährlich an den VEAB auf Grund von Mastverträgen sind von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.“

Zu § 77:

§ 16

Steuerbefreiung für den Verkauf von Zucht- und Nutzvieh

Der § 77 erhält folgende Fassung:

„Steuerbefreiung für die Einnahmen aus dem Verkauf von Zucht- und Nutzvieh

(1) Die Einnahmen aus dem Verkauf von Zucht- und Nutzvieh sind von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.

(2) Die Einnahmen aus dem Verkauf von Nutztieren aus der eigenen Produktion sind von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit, wenn eine Anrechnung der Nutztiere auf die Pflichtablieferung nicht vorgenommen wird. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Ferkeln und Läuferschweinen sind steuerfrei, auch wenn eine Anrechnung auf die Pflichtablieferung erfolgt.

(3) Zucht- und Nutzvieh im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Tiere, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. Dezember 1958 über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh (GBl. I 1959 S. 5) gehandelt werden.

(4) Eine Aussonderung der anteiligen Betriebsausgaben aus der Buchführung wird nicht vorgenommen."

Zu § 86:

§ 17

Erfindergeld

(1) Im 1. Satz des § 86 Abs. 1 der Veranlagungsrichtlinien 1956 sind die Worte „grundsätzlich nur“ zu streichen.

(2) Der § 80 erhält folgenden Abs. 4:

„Die Vergünstigungen des § 3 der Dritten Steueränderungsverordnung vom 3. September 1934 (GBl. S. 775) können mit 70 % der festgelegten Beträge auch für Erfindungen beansprucht werden, die als Gebrauchsmuster geschützt sind. Die Vergünstigungen werden nur dem Erfinder nach Eintragung des Gebrauchsmusters in das Register gewährt.“

III.

Schlußbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Die §§ 1 bis 11 gelten bereits für den Veranlagungszeitraum 1958.

Berlin, den 12. März 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 674

Preisverordnung Nr. 989/1 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Feinback- und Konditoreiwaren — (Warennummern 67 25 00 00, 67 26 00 00, 67 27 00 00), 3 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 705

Preisverordnung Nr. 713/2 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Wälzlager, Wälzlagerkränze, Wälzkörper und Käfige — (Warennummern 32 71 66 00, 32 71 81 00, 32 71 84 00, 32 71 86 00, 32 71 91 20), 52 Seiten, 1,30 DM

Sonderdruck Nr. P 749

Preisverordnung Nr. 809/1 vom 4. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Zug- und Stofvorrichtungen und deren Einzelteile — (Warennummer aus 33 71 50 00), 3 Seiten, 0,20 DM

**P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer
beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von
Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.**

Die beiden folgenden Textausgaben
spiegeln den jüngsten Stand der Gesetzgebung:

Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates

in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 11. Februar 1958 und damit in Zusammenhang stehende weitere gesetzliche Bestimmungen

DIN A 6 • 348 Seiten • Leinen 4,60 DM

Staats- und verwaltungsrechtliche Gesetze

der Deutschen Demokratischen Republik

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
zusammengestellt von Dr. H.-U. Hochbaum

DIN A 6 • 780 Seiten • Ganzleinen 7,60 DM

Ermäßigter Gesamtpreis für beide Ausgaben 10,— DM

Beide Textausgaben sind unentbehrliche Arbeitsmittel für alle Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie für die Mitarbeiter der Gewerkschaftsleitungen und der Organe der Parteien des demokratischen Blocks sowie der Massenorganisationen.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1,
Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (9) VEB Deutscher
Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon: 27 64 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis:
Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Sei-
ten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Post-
fach 91, Telefon: 254 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon:
27 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 10. April 1959	Nr. 19
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 59	Verordnung über die Bildung halbstaatlicher Betriebe	253
24. 3. 59	Anordnung über die Abgabensätze für das Jahr 1959	256
17. 3. 59	Anordnung Nr. 2 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	257
	Berichtigungen	264
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	264

Verordnung über die Bildung halbstaatlicher Betriebe.

Vom 26. März 1959

Der Arbeiter-und-Bauern-Staat hat den kleinen und mittleren Privatbetrieben stets seine Unterstützung gewährt. Die Unternehmer haben frei vom Druck des Monopolkapitals und frei von Wirtschaftskrisen am wirtschaftlichen Aufschwung in der Deutschen Demokratischen Republik teilgenommen. Mit der staatlichen Beteiligung gibt ihnen der Arbeiter-und-Bauern-Staat die Möglichkeit, an der Seite der Arbeiterklasse und der übrigen Werktätigen den Weg zum Sozialismus zu gehen und durch die Einbeziehung ihrer Betriebe in den Prozeß der sozialistischen Umgestaltung die kapitalistischen Produktionsverhältnisse zu überwinden.

Die Beteiligung des Arbeiter-und-Bauern-Staates an den Privatbetrieben ist eine Übergangsform zum sozialistischen Betrieb. Auf dem Wege der Umwandlung der privatkapitalistischen Betriebe in Betriebe halbstaatlichen Charakters erfolgt die schrittweise Umgestaltung der alten kapitalistischen Produktionsverhältnisse, d. h. die Einschränkung und Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen. Es entwickelt sich ein neues Verhältnis der Unternehmer zum Betrieb. Als Leiter der halbstaatlichen Betriebe entwickeln sie sich zu schaffenden Werktätigen und erhalten so an der Seite der Arbeiterklasse und der übrigen Werktätigen eine sichere soziale Grundlage.

Die Hauptmethode der Einbeziehung der Privatbetriebe in den Prozeß der sozialistischen Umgestaltung in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Überzeugung und Erziehung der Unternehmer zu sozialistischem Denken und Handeln. Die staatlichen Organe haben die Aufgabe, ihnen in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die große gesellschaftliche Bedeutung der staatlichen Beteiligung an ihrem Betrieb zu erläutern. Sie sollen erkennen, daß sie erst durch die staatliche Beteiligung ihre persönlichen Interessen eng mit den Interessen der gesamten Gesellschaft verbind-

den und ihre eigene Initiative wirkungsvoller als bisher für den Aufbau des Sozialismus entfalten können. Die Bildung halbstaatlicher Betriebe erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Grundlage und auf Antrag der Unternehmer.

Die Unternehmer haben das Recht und die Aufgabe, den halbstaatlichen Betrieb nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung zu leiten und ihn gemeinsam mit den Arbeitern zu einem sozialistisch arbeitenden Betrieb zu entwickeln.

Durch die Einschränkung und schrittweise Überwindung der Ausbeutung wird ein neues Verhältnis der Arbeiter zum Unternehmer und zum Betrieb geschaffen. Durch den Abschluß von Betriebsverträgen erweitert sich ihr gewerkschaftliches Mitbestimmungsrecht; Über die Entfaltung von Arbeitswettbewerben, die Förderung der Neuererbewegung, durch Produktionsberatungen und ökonomische Konferenzen nehmen die Arbeiter immer stärkeren Einfluß auf die fortschreitende sozialistische Entwicklung der Betriebe. Sie nehmen aktiv Anteil an der Leitung der Betriebe, bei der Einführung sozialistischer Wirtschaftsprinzipien und unterstützen die Unternehmer bei der Anwendung kollektiver Leitungsmethoden.

Die neue Stellung der halbstaatlichen Betriebe als Übergangsform zu sozialistischen Betrieben kommt darin zum Ausdruck, daß sie in das System der Planung der sozialistischen Volkswirtschaft unmittelbar einbezogen werden. Durch die Erfüllung und Übererfüllung der ihnen erteilten staatlichen Planaufgaben tragen sie wesentlich zur weiteren Entwicklung des sozialistischen Sektors der Volkswirtschaft und damit zur Stärkung der ökonomischen Basis des Arbeiter-und-Bauern-Staates bei. Indem die halbstaatlichen Betriebe ihre Produktionskapazitäten und Reserven im Rahmen der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft voll ausnutzen und ihre Arbeitsproduktivität steigern, wirken sie besser als bisher bei der Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe mit, Westdeutschland im Verbrauch wichtiger Konsumgüter pro Kopf der Bevölkerung zu überholen;

Die örtlichen Staatsorgane und die staatlichen Gesellschaften geben den halbstaatlichen Betrieben für ihre Festigung und weitere Entwicklung die erforderliche Hilfe und Unterstützung. Sie nehmen Einfluß auf die Gestaltung der Produktionsprogramme, fördern den wissenschaftlich-technischen Fortschritt, organisieren den Erfahrungsaustausch zwischen den halbstaatlichen und mit volkseigenen Betrieben. Sie fördern die Einführung sozialistischer Arbeits- und Leitungsmethoden, unterstützen die Werkstätigen bei der Durchführung von Arbeitswettbewerben, bei der Einführung von Neuerer-Methoden, der Entwicklung der kulturellen und sozialen Einrichtungen und fördern zusammen mit den Gewerkschaften die Mitwirkung der Werkstätigen bei der Leitung der halbstaatlichen Betriebe.

Ausgehend von diesen Grundsätzen, die vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vorgeschlagen wurden und denen vom Präsidium des Nationalrats der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zugestimmt wurde, wird folgendes verordnet:

Bildung halbstaatlicher Betriebe

§ 1

(1) Halbstaatliche Betriebe entstehen durch die Beteiligung des Arbeiter-und-Bauern-Staates an privaten Unternehmen. Die Beteiligung erfolgt auf Antrag.

(2) Anträge auf staatliche Beteiligung können die Inhaber privater Unternehmen, geschäftsführende Gesellschafter von Personengesellschaften und Geschäftsführer oder Vorstände von Kapitalgesellschaften stellen.

(3) Die Anträge sind schriftlich bei dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Rat des Kreises einzureichen. Sie sollen Vorschläge über die Art und Höhe der staatlichen Beteiligung, den Verwendungszweck der finanziellen Mittel, Art und Umfang der Produktion und die Möglichkeit ihrer weiteren Entwicklung sowie die Höhe der Tätigkeitsvergütung enthalten.

(4) Die Kreisvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes haben das Recht, in den Beratungen der bei den Räten der Kreise bestehenden Kommissionen zur Begutachtung der Anträge auf staatliche Beteiligung die Stellungnahmen der Gewerkschaftsleitungen zu unterbreiten.

§ 2

(1) Halbstaatliche Betriebe werden in der Regel als Kommanditgesellschaften gebildet. In Einzelfällen ist auch die Form der Offenen Handelsgesellschaft zulässig.

(2) Die Rechtsform des halbstaatlichen Betriebes und die Rechtsstellung der Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag zu regeln.

§ 3

(1) Staatliche Gesellschafter sind volkseigene Betriebe oder die Deutsche Investitionsbank.

(2) Staatliche Gesellschafter können in Ausnahmefällen auch Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) und die Deutsche Reichsbahn sein.

§ 4

(1) Der staatliche Gesellschafter beteiligt sich

- a) durch Zuführung finanzieller Mittel,
- b) durch Einbringung von volkseigenen Grundstücken, beweglichen volkseigenen Grundmitteln oder Wertpapieren,

(2) Die Zuführung finanzieller Mittel kann erfolgen zur

- a) Durchführung von Investitionen und Generalreparaturen aller Art,
- b) Verbesserung der betrieblichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen,
- c) Umstellung der Produktion,
- d) Erhöhung der Umlaufmittel,
- e) Abdeckung von Verbindlichkeiten aller Art,
- f) Ablösung von Kapitalanteilen ausscheidender Gesellschafter,
- g) teilweisen Ablösung von Kapitalanteilen der Gesellschafter.

(3) Auf Wunsch privater Gesellschafter kann die staatliche Beteiligung, wenn keine Mittel benötigt werden, durch Übernahme von Gewinnbeteiligungen durch den staatlichen Gesellschafter erfolgen.

§ 5

(1) Bei Bildung eines halbstaatlichen Betriebes ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

(2) Die Gewährung einer staatlichen Beteiligung setzt voraus, daß unübersichtliche und verflochtene Rechtsverhältnisse antragstellender Unternehmen vorher bereinigt werden. Dies gilt auch für betriebliche und persönliche Verpflichtungen der privaten Gesellschafter und deren Erben, soweit diese den halbstaatlichen Betrieb beeinträchtigen würden.

(3) Die Haftung für in der Bilanz nicht ausgewiesene Verbindlichkeiten, die vor Aufnahme der staatlichen Beteiligung entstanden oder begründet sind, beschränkt sich auf die bisherigen Gesellschafter.

Stellung und Aufgaben der Gesellschafter

§ 6

(1) Der private Gesellschafter, der bisher die Geschäftsführung des Privatbetriebes ausübte, wird durch Festlegung im Gesellschaftsvertrag in der Regel Leiter des halbstaatlichen Betriebes. Er hat das Recht und die Pflicht, den halbstaatlichen Betrieb nach den Grundsätzen der persönlichen Verantwortung und im Einklang mit den gesamtwirtschaftlichen Interessen in enger Zusammenarbeit mit den Werkstätigen zu leiten, wobei er sich auf die betriebliche Gewerkschaftsleitung stützt.

(2) Der Leiter ist für die zweckgebundene Verwendung der zugeführten Mittel verantwortlich.

(3) Der Leiter hat wichtige Entscheidungen gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern zu treffen. In den Gesellschaftsvertrag sind hierüber Einzelbestimmungen aufzunehmen.

§ 7

Private vollhaftende Gesellschafter erhalten für ihre Tätigkeit im halbstaatlichen Betrieb eine Vergütung, deren Höhe unter Beachtung ihrer Leistungen im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird. Ferner werden im Vertrag Fragen der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Betriebsunfall, des Urlaubsanspruchs sowie sonstige soziale Belange geregelt.

§ 8

(1) Der staatliche Gesellschafter hat als Beauftragter des Arbeiter-und-Bauern-Staates in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen und den Gewerkschaften die

staatlichen Interessen zu vertreten. Er unterstützt den Leiter des halbstaatlichen Betriebes bei der Einführung und Anwendung sozialistischer Methoden der Wirtschaftsführung, fördert die Zusammenarbeit zwischen den Werktätigen und dem Leiter des halbstaatlichen Betriebes unter Wahrung der Rechte der Werktätigen.

(2) Der staatliche Gesellschafter ist für die Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der zugeführten Mittel sowie für die rechtzeitige und vollständige Zuführung des staatlichen Gewinnanteils an den Staatshaushalt verantwortlich.

(3) Der staatliche Gesellschafter kann als Kommanditist allein oder gemeinsam mit anderen Gesellschaftern die Gesellschaft vertreten, wenn dies im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird.

Wahrnehmung des gewerkschaftlichen Mitbestimmungsrechts

§ 9

(1) Zur Wahrung und Erweiterung des gewerkschaftlichen Mitbestimmungsrechts und zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins schließen die Betriebsgewerkschaftsleitungen mit den Leitern der Betriebe Betriebsverträge nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) ab.

(2) Die Gewerkschaften sind berechtigt, entsprechend den Beschlüssen des Bundesvorstandes des FDGB zur Gewährleistung der Teilnahme der Werktätigen an der Leitung der Betriebe, regelmäßig Produktionsberatungen durchzuführen sowie Arbeitswettbewerbe zur Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Aufgaben, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und zur Erhöhung der Rentabilität zu organisieren.

(3) Die Gewerkschaftsorganisationen volkseigener und halbstaatlicher Betriebe sind berechtigt, entsprechend den Beschlüssen des Bundesvorstandes des FDGB Freundschaftsverträge miteinander abzuschließen, die der Vermittlung von Arbeitserfahrungen, der Verbreitung von Neuerermethoden, der Organisation des Wettbewerbs sowie der Förderung der Kultur- und Sozialarbeit dienen.

§ 10

(1) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen haben das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen, Änderungen der Arbeitsrechtsverhältnisse und bei Entlassungen.

(2) Die Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitungen haben das Recht, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

Aufgaben der Organe der staatlichen Verwaltung

§ 11

(1) Die Organe der staatlichen Verwaltung fördern die sozialistische Entwicklung der halbstaatlichen Betriebe in Zusammenarbeit mit deren Leitern und Werktätigen. Sie geben den halbstaatlichen Betrieben zu ihrer weiteren Festigung die erforderliche Hilfe und Unterstützung. Besonderen Einfluß nehmen sie dabei auf die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen und der Leiter dieser Betriebe.

(2) Die Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet, die halbstaatlichen Betriebe in die sozia-

listische Planung einzubeziehen und sie bei der Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu unterstützen.

(3) Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen volkeigenen und halbstaatlichen Betrieben.

§ 12

(1) Über Anträge auf staatliche Beteiligung entscheiden nach Stellungnahme der Räte der Kreise die Räte der Bezirke durch Beschluß. Mit der Entscheidung über den Antrag ist gleichzeitig der staatliche Gesellschafter festzulegen. Dies hat im Einvernehmen mit dem vorgesehenen staatlichen Gesellschafter, seinem übergeordneten Organ und dem Antragsteller zu erfolgen.

(2) Über die verwaltungsmäßige Zuordnung der halbstaatlichen Betriebe entscheiden die Räte der Bezirke nach Stellungnahme der Räte der Kreise. Über die Zuordnung zu zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, VVB oder anderen Wirtschaftsorganen entscheidet die Staatliche Plankommission. Vor der Entscheidung über die Zuordnung sind die privaten Gesellschafter anzuhören.

(3) Die Entscheidungen sind dem Antragsteller und dem Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes durch den Rat des Kreises bekanntzugeben.

Geschäftsjahr, Kontenführung und Bilanzprüfung

§ 13

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Jährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt.

§ 14

Konten halbstaatlicher Betriebe sind bei der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Bauern-Bank zu führen.

§ 15

Die Jahresabschlüsse der halbstaatlichen Betriebe sind einer Wirtschaftsprüfung zu unterziehen.

§ 16

Ausscheiden von Gesellschaftern

(1) Scheidet ein Gesellschafter eines halbstaatlichen Betriebes aus der Gesellschaft aus, so kann die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern bzw. im Todesfalle mit den Erben fortgesetzt werden.

(2) Der Auseinandersetzungsanspruch ausscheidender Gesellschafter ergibt sich aus den Buchwerten.

Schlussbestimmungen

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 18

Mit Abschluß des Gesellschaftsvertrages endet die Zugehörigkeit dieser Betriebe zu den Industrie- und Handels-Kammern der Bezirke.

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 1. August 1956 über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 657),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 24. Oktober 1956 (GBl. I S. 1317),
- c) Anordnung Nr. 3 vom 30. März 1957 (GBl. I S. 267).

Berlin, den 26. März 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission Leuschner
------------------------------------	---

**Anordnung
über die Abgabensätze für das Jahr 1959.**

Vom 24. März 1959

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138), des § 15 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) sowie des § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (HAVO) (GBl. I S. 91) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe

§ 1

(1) Die in den Jahren 1957 und 1958 geltenden Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe, die in den Tabellen der Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe festgesetzt sind, gelten auch für das Jahr 1959.

(2) Soweit durch Neufassung der Tabellen, durch Nachträge oder durch Einzelentscheidungen für einzelne Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen oder Leistungen Ergänzungen oder Veränderungen der in den Tabellen festgelegten Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe durchgeführt wurden, gelten die Tabellen in der durch die Ergänzungen oder Veränderungen berichtigten Fassung.

§ 2

Vorläufige Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe, die nach § 13 der Achten Durchführungbestimmung vom 8. Februar 1957 zur Verord-

nung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — 8. PDAVB — (GBl. I S. 141) festgesetzt worden sind, gelten in unveränderter Höhe auch für das Jahr 1959, soweit nicht durch Einzelentscheidungen für 1959 anderes bestimmt wurde. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Soweit in der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1959 bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen mit ihren Warennummern für das Jahr 1959 einer anderen Planposition als im Jahre 1957 zugewiesen worden sind, sind die Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe anzuwenden, die für den Umsatz von Erzeugnissen entsprechend der Zuordnung zu einer Warennummer im Jahre 1957 festgesetzt worden sind.

(2) Sind diese Erzeugnisse oder Leistungen in einer Tabelle enthalten, die am 1. Januar 1958 oder im Laufe des Jahres 1958 in Kraft getreten ist, sind die Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe anzuwenden, die entsprechend der Zuordnung zu einer Warennummer und Planposition im Jahre 1958 festgesetzt worden sind.

(3) Soweit durch die Schlüsseliste zum Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplan 1959 für bestimmte Erzeugnisse der Textilindustrie die ersten 4 Stellen der Nomenklaturnummer für Textilwaren geändert worden sind, sind die Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe anzuwenden, die für den Umsatz von Textilerzeugnissen entsprechend der Zuordnung zu einer Nomenklaturnummer im Jahre 1957 festgesetzt worden sind.

§ 4

Ergeben sich durch die Neuauflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses (4. Auflage, Stand 1. Januar 1958) ab 1. Januar 1959 Veränderungen in der Zuordnung bestimmter Erzeugnisse zu den Warennummern, so sind die Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe anzuwenden, die für den Umsatz dieser Erzeugnisse entsprechend der Zuordnung zu einer Warennummer und Planposition im Jahre 1957 festgesetzt worden sind. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Soweit in den Jahren 1958 und 1959 eine Änderung der Zuordnung von volkseigenen Betrieben erfolgte oder erfolgt (Überleitung zentralverwalteter volkseigener Betriebe in die örtliche volkseigene Wirtschaft oder umgekehrt), sind in den Fällen, in denen die Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe nach (z) oder (ö) in den Tabellen der Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe unterteilt sind, die Sätze anzuwenden, die entsprechend der Zuordnung der volkseigenen Betriebe im Jahre 1957 von den Zahlungspflichtigen nach den gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden waren.

§ 6

Die §§ 1 bis 5 finden auf die Erzeugnisse und Dienstleistungen keine Anwendung, die in den ab 1. Januar 1959 in Kraft tretenden Tabellen genannt sind.

Verbrauchsabgaben**§ 7**

(1) Die am 31. Dezember 1958 gültigen Sätze der Verbrauchsabgaben entsprechend der §§ 14 und 15 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — VAVO — (GBl. I S. 769) gelten auch für das Jahr 1959.

(2) Soweit durch Neufassung der Tabellen, durch Nachträge oder durch Einzelentscheidungen für einzelne Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen oder Leistungen, Ergänzungen oder Veränderungen der in den Tabellen festgelegten Sätze der Verbrauchsabgaben durchgeführt wurden, gelten die Tabellen in der durch die Ergänzungen oder Veränderungen berichtigten Fassung.

§ 8

Soweit bei Textilerzeugnissen durch Veränderung der Schlüsselliste zum Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplan für bestimmte Erzeugnisse die ersten 4 Stellen der Nomenklaturnummer für Textilwaren geändert worden sind, sind die Sätze der Verbrauchsabgaben anzuwenden, die für die Textilerzeugnisse entsprechend der Zuordnung, zu einer Nomenklaturnummer im Jahre 1957 festgesetzt worden sind.

§ 9

Ergeben sich durch die Neuauflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses (4. Auflage, Stand 1. Januar 1958) ab 1. Januar 1959 Veränderungen in der Zuordnung bestimmter Erzeugnisse zu den Warennummern, so sind die Sätze der Verbrauchsabgaben anzuwenden, die für diese Erzeugnisse entsprechend der Zuordnung zu einer Warennummer im Jahre 1957 festgesetzt worden sind, § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die §§ 7 bis 9 finden auf die Erzeugnisse und Leistungen keine Anwendung, die in den ab 1. Januar 1959 in Kraft tretenden Tabellen genannt sind.

§ 11**Handelsabgabe**

(1) Die am 31. Dezember 1958 geltenden Sätze der Handelsabgabe gelten auch für das Jahr 1959.

(2) Soweit durch das Ministerium der Finanzen für einzelne Handelsorgane eine Veränderung der Sätze der Handelsabgabe erfolgte oder erfolgt, werden diese gesondert bekanntgegeben und treten an die Stelle der nach Abs. 1 anzuwendenden Sätze der Handelsabgabe.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1959

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 2***über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 17. März 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

(1) Den Erzeugern sind von den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben bei der Ablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die in dieser Anordnung festgesetzten Vergünstigungen zu gewähren, wenn sie die Voraussetzungen nach den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen.

(2) Die Vergünstigungen beim Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh sowie von Geflügel, bei der Ablieferung von tierischen Rohstoffen und beim Anbau und der Ablieferung von Gemüse werden gesondert geregelt.

Abschnitt II**Vergünstigungen bei der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten****§ 2**

(1) Bei der Ablieferung von Braugerste, braufähiger Sommergerste und sonstiger Gerste bzw. von Absaaten von Sommergerste über das Ablieferungssoll von Braugerste bzw. sonstiger Gerste, Hafer und Gemenge hinaus werden dem Erzeuger je nach Wunsch folgende Vergünstigungen gewährt:

- | | |
|---|------------------------|
| a) die Anrechnung auf das Ablieferungssoll in anderen Getreidearten | |
| für 100 kg Braugerste | 130 kg Brotgetreide, |
| für 100 kg braufähige Sommergerste, sonstige Gerste oder Absaaten von Sommergerste | 120 kg Brotgetreide; |
| b) Rücklieferung von Konsumgetreide ohne geldliche Verrechnung nach Erfüllung des Ablieferungssolls in Braugerste | |
| für 100 kg Braugerste | 130 kg Konsumgetreide, |
| für 100 kg braufähige Sommergerste oder Absaaten von Sommergerste | 120 kg Konsumgetreide. |

(2) Für die Ablieferung von je 100 kg Braugerste, braufähiger Sommergerste oder Absaaten von Sommergerste erhalten die volkseigenen Güter (VEG) eine Rücklieferung von 110 kg Futtergetreide entsprechend den hierzu gesondert vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Richtlinien.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf legt besonders fest, welche Getreidearten gemäß Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 zurückgeliefert werden können.

§ 3

(1) Dem Vermehrer von Sortensaatgut von Getreide (außer Sommergerste), Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten sind für Lieferungen, die auf Grund von Verträgen an den Deutschen Saatguthandelsbetrieb (DSG-

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 669)

Handelsbetrieb) erfolgen, für je 100 kg anerkanntes Saatgut von Getreide (außer Sommergerste), Speisehülsenfrüchten oder Ölsaaten der Erntestufen Superelite, Elite, Hochzucht (bei Speiseerbsen auch Nachbau) je 110 kg auf das Ablieferungssoll in Getreide, Speisehülsenfrüchten bzw. Ölsaaten anzurechnen.

(2) Für Saatgut von Sommergerste, das dem DSG-Handelsbetrieb auf Grund von Verträgen geliefert wird, erhält der Vermehrer für je 100 kg anerkanntes Saatgut von Sommergerste der Erntestufen Superelite, Elite und Hochzucht je 130 kg und für je 100 kg zugelassenes Handelssaatgut von Sommergerste je 120 kg auf das Ablieferungssoll in Gerste oder Brotgetreide angerechnet.

(3) Nach Erfüllung des gesamten Ablieferungssolls in dem jeweiligen Erzeugnis hat der Vermehrer von Sortensaatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten Anspruch auf die Rücklieferung von Konsumware. Wird die zurückzuliefernde Menge an den VEAB verkauft, so ist dem Erzeuger der geltende Aufkaufpreis abzüglich des geltenden Erfassungspreises für die verkaufte Menge zu zahlen.

§ 4

(1) Beim Verkauf von Ölsaaten an den VEAB erhält der Erzeuger (außer VEG) für je 100 kg Ölsaaten 70 kg Extraktionsschrot zu den geltenden Preisen.

(2) VEG erhalten für je 100 kg Ölsaaten laut Plan 30 kg Extraktionsschrot, für je 100 kg Ölsaaten über den Plan 70 kg Extraktionsschrot.

(3) Bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Mohn an die VEAB erhält der Erzeuger — außer der im Abs. 1 festgelegten Rücklieferung von Extraktionsschrot für den Verkauf — eine Gutschrift für je 100 kg Mohn von 40 kg Schlachtvieh oder 220 kg Milch zur Anrechnung auf das Ablieferungssoll. Die Voraussetzung für den Anspruch einer Gutschrift in Schlachtvieh oder Milch ist die Ablieferung von mindestens 0,25 dz Mohn.

(4) An Stelle des Aufkaufpreises beim Verkauf von Mohn kann der Verkäufer beim VEAB für je 100 kg Mohn 200 kg Getreide zum VEAB-Abgabepreis bei gleichzeitiger Vergütung der Mohnablieferung zum Erfassungspreis beziehen. Hinsichtlich der Getreidearten, die bezogen werden können, gilt § 2 Abs. 3 sinngemäß.

Abschnitt III

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Kartoffeln

§ 5

Für die Ablieferung von 100 kg frühen und mittelfrühen Speisekartoffeln werden dem Erzeuger auf das Ablieferungssoll in Kartoffeln in nachstehenden Zeiträumen des Jahres angerechnet:

bis zum 30. Juni	150 kg,
vom 1. Juli bis zum 5. Juli	140 kg,
vom 6. Juli bis zum 10. Juli	135 kg,
vom 11. Juli bis zum 15. Juli	125 kg,
vom 16. Juli bis zum 20. Juli	120 kg,
vom 21. Juli bis zum 10. August	115 kg,
vom 11. August bis zum 31. August	110 kg.

§ 6

(1) Dem Vermehrer sind für anerkanntes Pflanzgut von Kartoffeln, das an den DSG-Handelsbetrieb auf

Grund von Verträgen abgeliefert wird, folgende Mengen auf das Ablieferungssoll in Kartoffeln anzurechnen:

- a) für 100 kg Pflanzkartoffeln der Erntestufen Superelite, Elite, Hochzucht und anerkannter Nachbau der Sortengruppen c und d 125 kg,
- b) für 100 kg Pflanzkartoffeln der Erntestufe Superelite der Sortengruppen a und b 110 kg,
- c) für 100 kg Pflanzkartoffeln der Erntestufen Elite und Hochzucht und anerkannter Nachbau der Sortengruppen a und b 105 kg.

Die Ablieferungsmenge von Pflanzgut einschließlich der erhöhten Anrechnung, die das Pflichtablieferungssoll des Betriebes übersteigt, ist auf Wunsch des Vermehrerers in Kartoffeln oder anderen Futtermitteln zu den geltenden Preisen zurückzuliefern.

(2) Der Erzeuger von Frühkartoffeln (Vorkemsorten), der mit dem VEAB eine Liefervereinbarung abschließt, erhält nach Abschluß für die Ablieferung von je 100 dz dieser Frühkartoffeln zusätzlich 2 dz Kalkammonsalpeter und 1 dz Superphosphat. Bei schuldhafter Nichterfüllung der vereinbarten Menge oder Nichteinhaltung des Liefertermins wird die gelieferte Menge von Düngemitteln auf den gesetzlichen Düngemittelanspruch des betreffenden Erzeugers angerechnet.

(3) Die Bedingungen für den Ver- und Aufkauf von Kartoffeln werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert festgelegt.

Abschnitt IV

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Faserpflanzen

§ 7

(1) Dem Vermehrer von Faserpflanzen werden auf Wunsch für je 100 kg Saatgut aller Erntestufen bis einschließlich Hochzucht, die über das Ablieferungssoll hinaus geliefert werden, vom VEAB oder Bastfaseraufbereitungsbetrieb 120 kg in Faserlein- oder Ölfaserleinkonsumware (bei der Ablieferung von 100 kg Stroh mit Saatgut oben angegebener Erntestufen 12 kg Faserlein- oder Ölfaserleinkonsumware, wenn der festgelegte Samenbesatz nicht unterschritten wird) zurückgeliefert. Der Vermehrer kann an Stelle der Rücklieferung von Konsumware verfügen, daß dieser Anspruch zum Austausch für ein anderes Erzeugnis nach den festgelegten Sätzen verwendet oder daß dafür der festgelegte Aufkaufpreis gezahlt wird. Beim Bezug von Konsumware entfällt die Rücklieferung von Schrot nach § 3.

(2) Der Rücklieferungsanspruch auf Faserlein- oder Ölfaserleinkonsumware ist bei dem VEAB oder Bastfaseraufbereitungsbetrieb innerhalb von 2 Monaten nach Aushändigung der Ablieferungsbescheinigung geltend zu machen. Liefert der Vermehrer beim Bastfaseraufbereitungsbetrieb ab, so kann er seinen Anspruch bei diesem oder dem örtlich zuständigen VEAB geltend machen. Wird der Anspruch nicht innerhalb der vorgeannten Zeit oder verspätet geltend gemacht, so gilt er als erloschen.

§ 8

(1) Der Erzeuger von Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfsamen (Konsumware und Saatgut) erhält vom VEAB oder vom Bastfaseraufbereitungsbetrieb eine

Bezugsberechtigung zum Kauf von Lein-, Soja- oder Erdnußkernschrot, und zwar

- a) für die Lieferungen in Erfüllung des Vertrages 30 % der abgelieferten Menge;
- b) für die Lieferungen über die Erfüllung des Vertrages hinaus 70 % der abgelieferten Menge.

(2) Bei der Anlieferung von Stroh mit Samen werden 10 % dieser Rücklieferung — bezogen auf das abgelieferte Stroh mit Samen — gewährt, wenn der Samenbesatz die festgelegten Mindestsätze nicht unterschreitet.

§ 9

Der Erzeuger, der direkt an den Bastfaseraufbereitungsbetrieb Faserlein- und Ölfaserleinstroh mit Samen abliefern, erhält auf Wunsch eine Rücklieferung von Kapselspreu zum festgelegten Abgabepreis in Höhe von 20 % des Anrechnungsgewichtes an Stroh mit Samen.

§ 10

Faserlein- und Ölfaserleinstroh, das durch den Erzeuger in der eigenen Wirtschaft tau- und wassergeröstet wird, ist vom VEAB oder Bastfaseraufbereitungsbetrieb bei der Ablieferung im Verhältnis 100 kg Röststroh = 125 kg Faserlein- oder Ölfaserleinstroh ohne Samen (ungeröstet) auf die vertragliche Lieferung anzurechnen. Diese höhere Anrechnung kann bereits bei der vertraglichen Vereinbarung der Lieferung von Röststroh berücksichtigt werden.

Abschnitt V

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Speiseerbsen, Speisebohnen und Speiselinsen

§ 11

(1) Bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Konsumware sowie der Ablieferung von Saatgut (auf Vermehrungsverträge) von Speisehülsenfrüchten werden dem Erzeuger folgende Mengen Schlachtvieh oder Milch auf das Ablieferungssoll angerechnet:

bei der Ablieferung von

100 kg Speiseerbsen	20 kg Schlachtvieh oder 110 kg Milch,
100 kg Trockenspeisebohnen (außer bunten Sorten)	20 kg Schlachtvieh oder 110 kg Milch,
100 kg Speiselinsen	40 kg Schlachtvieh oder 220 kg Milch.

(2) Die Voraussetzung für den Anspruch einer Gutschrift in Schlachtvieh oder Milch ist die Ablieferung von mindestens 0,50 dz Speiseerbsen bzw. Trockenspeisebohnen oder 0,25 dz Speiselinsen.

(3) Bei der Ablieferung von Speiselinsen wird dem Erzeuger außer der Vergünstigung nach Abs. 1 die doppelte Menge auf das Pflichtablieferungssoll von Speisehülsenfrüchten angerechnet.

Abschnitt VI

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Zuckerrüben

§ 12

Der Anbauer von Zuckerrüben erhält auf Wunsch für je eine Tonne reiner Zuckerrüben, die in Erfüllung

seiner vertraglichen Lieferpflicht geliefert wird, von der Zuckerfabrik:

1. Bezugsberechtigungsscheine zum Kauf von 5 kg Zucker zum Großhandelsabgabepreis bei den festgelegten Abgabestellen und
2. 440 kg Naßschnitzel oder 44 kg Trockenschnitzel oder 40 kg Steffenschnitzel

unentgeltlich, ohne Berechnung von Transport-, Wiege- und sonstigen Kosten, frei Rübenabnahmestelle, zurückgeliefert.

§ 13

(1) Der Anbauer von Zuckerrüben, der über seine vertragliche Lieferpflicht hinaus Zuckerrüben an die Zuckerfabrik liefert, erhält außer dem Aufkaufpreis auf Wunsch für je eine Tonne reiner Zuckerrüben von der Zuckerfabrik Bezugsberechtigungsscheine zum Kauf von:

1. 5 kg Zucker zum Großhandelsabgabepreis bei den festgelegten Abgabestellen und
2. 30 kg vollwertigen Schnitzeln zum festgelegten Abgabepreis bei der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft. Außerdem sind von der Zuckerfabrik an den Erzeuger je Tonne Zuckerrüben 440 kg Naßschnitzel oder 44 kg Trockenschnitzel oder 40 kg Steffenschnitzel

unentgeltlich, ohne Berechnung von Transport-, Wiege- und sonstigen Kosten, frei Rübenabnahmestelle, zurückzuliefern.

(2) Der Erzeuger kann an Stelle von 1 kg vollwertigen Schnitzeln 0,75 DM als finanziellen Ausgleich beanspruchen.

§ 14

Für wertgeminderte Zuckerrüben (nicht mehr zur Zuckergewinnung, sondern nur noch zur Schnitzelherstellung geeignete Rüben) erhält der Erzeuger von der Zuckerfabrik

- | |
|-----------------------------|
| 220 kg Naßschnitzel oder |
| 22 kg Trockenschnitzel oder |
| 20 kg Steffenschnitzel. |

zu den im § 13 Abs. 1 Ziff. 2 angeführten Bedingungen,

§ 15

(1) Der Bezug von Zucker gemäß § 12 Ziff. 1 und § 13 Abs. 1 Ziff. 1 ist für einzelbäuerliche Betriebe bis zur Höhe von 200 kg Zucker insgesamt gestattet.

(2) Soweit in den vorstehenden Bestimmungen Schnitzel aufgeführt sind, handelt es sich um Schnitzel folgender Qualität:

- a) Naßschnitzel mit 12 % Trockensubstanz,
- b) Trocken- oder Steffenschnitzel mit 92 % Trockensubstanz,
- c) vollwertige Schnitzel mit 92 % Trockensubstanz und 55 % Zuckergehalt.

(3) Die Zuckerfabrik ist verpflichtet, Schnitzel geringerer oder höherer Trockensubstanz mengenmäßig auf die im Abs. 2 aufgeführten Werte umzurechnen und die entsprechenden Mengen auszuliefern.

§ 16

(1) Der Erzeuger, der Zuckerrüben zu den von der Zuckerfabrik festgelegten Frühanlieferungsterminen an-

liefert, erhält für den eingetretenen Wachstumsverlust außer den geltenden Grundpreisen für Zuckerrüben eine Frühlieferentschädigung, die an den im einzelnen von der Zuckerfabrik bekanntgegebenen Abnahmetagen 6 DM, 4 DM oder 2 DM je Tonne reiner Rüben beträgt.

(2) Für die nach Abs. 1 abgelieferten Zuckerrüben erhöht sich der Anspruch auf unentgeltliche Rücklieferung von Schnitzeln frei Rübenabnahmestelle um 10 %, so daß für eine Tonne reiner Rüben zu liefern sind:

- 494 kg Naßschnitzel oder
- 48,4 kg Trockenschnitzel oder
- 44 kg Steffenschnitzel.

§ 17

Die Zuckerfabrik hat dem Erzeuger für die frostsichere Einlagerung bzw. Einmietung von Zuckerrüben, die nach dem Vertrag über die Ablieferung von Zuckerrüben oder nach dem Anfuhrplan erst nach dem 15. November an die Zuckerfabrik zu liefern sind, 3 DM je Tonne reiner Zuckerrüben zu bezahlen. Außerdem ist dem Erzeuger auf Wunsch von der Zuckerfabrik bis 30. November eine Teilzahlung in Höhe von 50 % des Erlöses für die abzuliefernden Zuckerrüben zu überweisen. Den Restbetrag erhält der Erzeuger nach der Ablieferung der eingelagerten bzw. eingemieteten Zuckerrüben.

§ 18

(1) Der Erzeuger, der seine Zuckerrüben über Entfernungen von mehr als 3 km, gerechnet von der Orts- oder Ortsteilmitte des Wohnsitzes des Erzeugers, bis zur Rübenabnahmestelle zu transportieren hat, erhält von der Zuckerfabrik bei nachstehenden Entfernungen folgende Anfuhrvergütungen je Tonne reiner Rüben:

- bis 4 km 0,20 DM,
- bis 5 km 0,40 DM,
- bis 6 km 0,60 DM,
- bis 7 km 0,80 DM,
- bis 8 km 1,— DM.

(2) Bei einer Anfuhr über größere Entfernungen als 8 km Laststrecke sind für den 4. und jeden weiteren Kilometer bei Einsatz von Gespannen 0,35 DM je Tonne reiner Rüben zu vergüten. Beim Einsatz von eigenen Kraftfahrzeugen des landwirtschaftlichen Erzeugers zum Transport von Zuckerrüben mit einem Schmutzbesatz bis zu 15 % sind je Tonne und Kilometer (t/km) 0,39 DM zu vergüten.

Abschnitt VII

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Heu und Stroh

§ 19

Bei vorfristiger Ablieferung von Heu sind vom VEAB die Ablieferungsmengen auf das Ablieferungssoll von Heu des laufenden Jahres erhöht anzurechnen, und zwar für je 100 kg Heu

- vom Beginn der Ernte bis zum 20. Juli 120 kg,
- vom 21. Juli bis 31. August 110 kg.

§ 20

(1) Bei vorfristiger Ablieferung von Stroh sind vom VEAB die Ablieferungsmengen auf das Ablieferungs-

soll von Stroh des laufenden Jahres erhöht anzurechnen, und zwar für je 100 kg Stroh

- vom Beginn der Ernte bis zum 30. September 120 kg,
- vom 1. bis 31. Oktober 110 kg.

(2) Zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Stroh können vom Erzeuger nach Vereinbarung mit dem VEAB geliefert werden:

- für je 100 kg Getreidestroh = 200 kg Raps-, Rüben- und Senfstroh.

Abschnitt VIII

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Schlachtvieh

§ 21

(1) Bei der Pflichtablieferung von 100 kg Schwein Lebendgewicht (Anrechnungsgewicht) erhält der Erzeuger ein Bezugsrecht von 50 kg Kleie und für 100 kg Lebendgewicht (Anrechnungsgewicht) sonstiges Schlachtvieh 50 kg Rindermischfutter oder andere Futtermittel. Die LPG können an Stelle von 50 kg Kleie je 100 kg Schwein 40 kg Eiweißkonzentrat beziehen.

(2) Beim Verkauf von Schweinen oder Teilen davon erhält der Verkäufer in Verbindung mit der Ablieferungsbescheinigung für Schlachtvieh eine Bezugsberechtigung über 1,5 kg Braunkohlenbriketts für je 1 kg Lebendgewicht (Abrechnungsgewicht), beim Verkauf von Rindern (Ochsen, Bullen, Färsen, Kühen oder Teilen davon) eine Bezugsberechtigung über 1 kg Braunkohlenbriketts für je 1 kg Lebendgewicht (Abrechnungsgewicht).

§ 22

(1) Der Verkäufer von Zucht- und Nutztvieh erhält, sofern der Verkauf auf die Pflichtablieferung angerechnet wird, ebenfalls die Futtermittel gemäß § 21 Abs. 1.

(2) Der Käufer von Zucht- und Nutztvieh erhält bei der Tilgung der durch den Kauf des Zucht- und Nutztviehs entstandenen Sollverpflichtungen keine Vergünstigungen.

§ 23

(1) Bei der Anrechnung von Fleisch aus Notschlachtungen (taugliches, minderwertiges und bedingt taugliches Fleisch) auf die Pflichtablieferung hat der Erzeuger Futtermittelansprüche entsprechend dem auf die Pflichtablieferung angerechneten Gewicht. Auch bei der Ablieferung von Fleisch aus Hausschlachtungen ist entsprechend zu verfahren.

(2) Für Fleisch, das „untauglich“ erklärt wurde, werden keine Futtermittel gewährt.

Abschnitt IX

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Milch

§ 24

(1) Der Erzeuger, der Milch an die Molkerei liefert oder verkauft, hat gegenüber der Molkerei einen Anspruch auf Rücklieferung von Magermilch in Höhe von 50 % von der mit natürlichem Fettgehalt abgelieferten oder verkauften Milchmenge.

(2) Die an den Erzeuger gelieferte Magermilch muß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Viehseuchen erhitzt und von einwandfreier Beschaffenheit sein. An Stelle von Magermilch kann Buttermilch zurückgegeben werden.

§ 25

(1) Der Anspruch auf Rücklieferung von Magermilch oder Buttermilch erlischt, wenn der Erzeuger diese Milchmengen nicht innerhalb von 3 Monaten (auch über das Veranlagungsjahr hinaus) abnimmt oder auf einen anderen Erzeuger überträgt.

(2) Die Molkerei ist berechtigt, innerhalb des dreimonatigen Verfalltermins, jedoch nicht über das Veranlagungsjahr hinaus, Ansprüche auf Rücklieferung von Magermilch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe von einem Erzeuger auf einen anderen zu übertragen, wenn dazu das Einverständnis des Erzeugers vorliegt, der die Rücklieferung von Magermilch nicht in Anspruch genommen hat.

(3) Die Molkerei ist berechtigt, nach Ablauf der Frist von 3 Monaten die nicht in Anspruch genommene Magermilch für die Produktion zu verwenden,

§ 26

(1) Neben der Rücklieferung von Magermilch hat der Erzeuger bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Milch

für je 100 kg Milch (3,5 % Fett) Anspruch auf 4 kg Sojaschrot oder Milchviehmischfutter oder im Austausch andere Futtermittel.

(2) Die Molkerei hat dem Erzeuger die Bezugsberechtigung für Futtermittel aus dem Verkauf von Milch mit der monatlichen Milchabrechnung auszuhandigen.

(3) Verfügt der Erzeuger nach bereits vorgenommener Verrechnung von Überlieferungen anderweitig über diese (z. B. als Austausch für andere Erzeugnisse), hat die Molkerei die zuviel bezogenen Futtermittel bei späteren Milchlieferungen des Erzeugers zu verrechnen.

Abschnitt X

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Eiern

§ 27

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf legt die Voraussetzungen für den Verkauf von Futtergetreide gegen die Lieferung von Hühnereiern gesondert fest.

Abschnitt XI

Lohnverarbeitung von Milch

§ 28

(1) Der Erzeuger kann Milchüberschüsse in der Molkerei zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf oder zum Verkauf auf Bauernmärkten verarbeiten lassen, wenn das Ablieferungssoll in Milch für die abgelaufene Zeit und für den laufenden Monat erfüllt und die Erfüllung des Jahressolls in Milch gesichert ist.

(2) Für die Verarbeitung von Milch hat der Erzeuger an die Molkerei einen Verarbeitungslohn von 0,04 DM je kg der zur Verarbeitung gegebenen Milch mit natürlichem Fettgehalt zu entrichten.

§ 29

Der Magermilchanspruch des Milchlieferanten bei der Verarbeitung von Milch zu Milcherzeugnissen beträgt 85 % der verarbeiteten Milch (3,5 % Fettgehalt). Der Rückgabesatz von 85 % verringert sich jeweils um die Menge, die zur Herstellung von Magermilcherzeugnissen für den eigenen Bedarf benötigt wird.

Abschnitt XII

Naturalverarbeitung der Ölsaaten und Faserpflanzensamen

§ 30

Dem Erzeuger ist die Naturalverarbeitung von Ölsaaten und Faserpflanzensamen durch die Ölmühle gestattet, wenn er das Ablieferungssoll in Ölsaaten und Faserpflanzensamen für das laufende Jahr einschließlich der Ablieferungsschulden aus den Vorjahren und das für Milch in der abgelaufenen Zeit und im laufenden Monat erfüllt hat.

Abschnitt XIII

Auszahlung der Frühdruschprämie für Getreide

§ 31

(1) Von den VEAB sind, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt werden, zusätzlich zu den geltenden Erfassungspreisen für Getreide (außer Saatgetreide aus Vermehrung der DSG-Handelsbetriebe) folgende Frühdruschprämien auszuzahlen:

Prämienbetrag DM/Tonne	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom	bis
18,—	Roggen, Weizen, Gerste (Industrie- und sonstige Gerste), Industrie- und sonstiger Hafer	1. Juli	31. August
12,—	Roggen, Weizen, Gerste (Industrie- und sonstige Gerste), Industrie- und sonstiger Hafer	1. September	20. September
10,—	Roggen, Weizen, Gerste (Industrie- und sonstige Gerste), Industrie- und sonstiger Hafer	21. September	30. September
30,—	Braugerste bzw. braufähige Sommergerste mit vertraglicher Bindung*	1. Juli	30. September
25,—	Braugerste bzw. braufähige Sommergerste mit vertraglicher Bindung*	1. Oktober	31. Oktober
20,—	Braugerste bzw. braufähige Sommergerste ohne vertragliche Bindung*	1. Juli	30. September
10,—	Gemenge von Hafer und Gerste	1. Juli	31. August
8,—	Gemenge von Hafer und Gerste	1. September	20. September
6,—	Gemenge von Hafer und Gerste	21. September	30. September

* Die vertragliche Bindung bezieht sich auf den Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Verkauf von Braugerste bzw. braufähiger Sommergerste.

(2) Die Frühdruschprämie ist für die Getreidemengen in der angegebenen Höhe auszuführen, die an den VEAB in den angeführten Zeitabständen tatsächlich zur Anrechnung auf das Ablieferungssoll des laufenden Jahres, zur Abdeckung von Ablieferungsschulden, als Vorauslieferung abgeliefert, frei verkauft oder aus unverteilten Mengen für die Pflichtablieferung bzw. als Aufkauf oder als Vorauslieferung gebucht (am Tage der Verfügung des Erzeugers) wird.

(3) Für folgende Ablieferung von Getreide wird keine Frühdruschprämie gezahlt:

- a) als Gegenlieferung für ausgegebenes Leihsaatgut (einschließlich des Mengenaufschlages) an den VEAB,
- b) als Austauschlieferung für die Anrechnung auf das Ablieferungssoll in anderen Erzeugnissen,
- c) als unverteilte Menge.

§ 32

Für Erzeuger, bei denen 50 % und mehr der ablieferungspflichtigen Getreideflächen 550 m und mehr über N. N. liegen, verlängern sich die im § 31 Abs. 1 angeführten Zeitabschnitte um 20 Tage. Von den Räten der Gemeinden wird den VEAB ein vom Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, bestätigtes Verzeichnis derjenigen Erzeuger ausgehändigt, für die diese Vergünstigung in Frage kommt.

§ 33

(1) Die Frühdruschprämie ist auch für Absaaten zu zahlen, die in den angeführten Zeitabschnitten tatsächlich an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung geliefert werden. Für die Auszahlung der Frühdruschprämie ist der Tag der Ablieferung zugrunde zu legen.

(2) Für die Mengen Braugerste bzw. braufähige Sommergerste, die auf die Erfüllung der zwischen den VEAB bzw. den Betrieben der Brau- und Malzindustrie und den Erzeugern abgeschlossenen Verträge über den Anbau, die Ablieferung und den Verkauf von Braugerste bzw. braufähiger Sommergerste als Umtausch gegen Futtergetreide geliefert werden, sind ebenfalls die festgelegten Frühdruschprämien zu zahlen;

Abschnitt XIV

Das Verfahren bei der Gewährung von Vergünstigungen

§ 34

(1) Der Ablieferer, dem Vergünstigungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehen, erhält die Rücklieferungen auf Grund der in den Futtermittelkarteien der VEAB bzw. Bäuerlichen Handelsgenossenschaften eingetragenen Ansprüche oder auf Grund von Bezugsberechtigungsscheinen Bezugsabschnitten, usw. gemäß den darüber bestehenden Bestimmungen. Für die Ausstellung von Bezugsberechtigungen und deren Verbuchung und Abrechnung sind nur die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Der Erzeuger hat monatlich einen Anspruch auf ein Zwölftel der ihm im Jahr laut Futtermittelkartei zustehenden Futtermittel, wenn er seinen Ablieferungspflichten in vollem Umfange nachkommt. Bleibt

ein Erzeuger in der termingemäßen Erfüllung des Ablieferungssolls im Rückstand, so kann die Auslieferung von Futtermitteln auf Vorschlag des Erfassungsbetriebes von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises solange gesperrt werden, bis der Erzeuger seinen Ablieferungspflichten nachgekommen ist. Die Auslieferung der Futtermittelvergünstigungen für Vorauslieferungen auf das kommende Jahr erfolgt auf Grund der vorgelegten Ablieferungsbescheinigungen zu den festgelegten Preisen;

§ 35

(1) Die Bezugsberechtigungsscheine haben eine Gültigkeit von einem Monat vom Tage der Ausstellung der Bezugsberechtigung an gerechnet. Die Bezugsberechtigten haben die Bezugsberechtigungsscheine bei den betreffenden Erfassungs-, Aufkauf- und Handelsorganen innerhalb von einem Monat einzulösen.

(2) Ist die termingerechte Erfüllung der Ansprüche innerhalb der genannten Fristen auch mit Austausch-erzeugnissen nicht möglich, so darf die Gültigkeit der Bezugsberechtigungsscheine vom Lieferer (VEAB, Bäuerliche Handelsgenossenschaft usw.) um einen Monat verlängert werden. Der Erzeuger, der innerhalb der verlängerten Gültigkeitsdauer von seinem Bezugsrecht keinen Gebrauch macht, verliert den Anspruch mit Ablauf der Gültigkeit;

§ 36

Erfassungs-, Aufkauf- und Handelsorgane, die die Bezugsberechtigungsscheine nicht oder nur teilweise oder nur mit Austausch-erzeugnissen beliefern können, haben dies unverzüglich der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises und dem zuständigen VEAB unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises ist verpflichtet, unter Einschaltung der Handelsorgane Maßnahmen zu treffen, die die Sicherung der Ansprüche gewährleisten;

§ 37

Belieferte Bezugsberechtigungen verbleiben bei der ausliefernden Stelle und sind entwertet und kontrollfähig 3 Jahre aufzubewahren.

§ 38

(1) Die Vergünstigungen dieser Anordnung werden für die Erfüllung der Verpflichtungen des Veranlagungsjahres, für Vorauslieferungen auf das folgende Jahr und für Lieferungen zur Abdeckung von Ablieferungsschulden aus den Vorjahren gewährt. Bei der Ablieferung von Schlachtvieh, Milch oder Ölsaaten zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung anderer Erzeugnisse ist die Futtermittelvergünstigung zu gewähren, die sich aus der angerechneten Menge des anderen Erzeugnisses ergibt;

(2) Für die noch nicht endgültig auf den Plan Erfassung oder Aufkauf abgerechneten Mengen (unverteilte Mengen) werden keine Futtermittelvergünstigungen gewährt;

§ 39

Ansprüche auf Grund von Bezugsberechtigungen können, sofern der Bezugsberechtigte eine entsprechende Ablieferungspflicht hat, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung angerechnet werden.

§ 40

(1) Die Ausgabe von Vorschüssen auf Vergünstigungen und die Gewährung von Vergünstigungen ohne die Erfüllung der Voraussetzungen ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, nur mit Genehmigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises gestattet.

(2) Bezugsberechtigungen sind nicht übertragbar, für in Verlust geratene Bezugsberechtigungen gibt es keinen Ersatz.

Abschnitt XV

Auszahlung von Preiszuschlägen für Schlachtvieh

§ 41

(1) Preiszuschläge werden von den VEAB für das Schlachtvieh gezahlt, das zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Rind oder Schwein abgeliefert wird.

(2) Voraussetzung für die Zahlung von Preiszuschlägen ist die volle Erfüllung des Ablieferungssolls des vergangenen Jahres in Rind und Schwein sowie die fristgemäße monatliche Erfüllung des Pflichtablieferungssolls des laufenden Jahres in Rind oder Schwein.

(3) Bei Bauernwirtschaften in der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie bei ablieferungspflichtigen Kleinbetrieben und Tierhaltern unter 1 ha sind die Voraussetzungen auch dann gegeben, wenn das festgesetzte Ablieferungssoll bis zum 30. November des Jahres erfüllt wird.

(4) Für Lieferungen von Rindern und Schweinen zur Erfüllung von Ablieferungsschulden aus den vorangegangenen Jahren dürfen, soweit diese nicht gestundet sind, keine Preiszuschläge gezahlt werden.

(5) Für Zucht- und Nutzvieh, das in Anrechnung auf die Pflichtablieferung abgeliefert wird, sind keine Preiszuschläge zu zahlen.

§ 42

Die Zahlung der Preiszuschläge regelt sich nach den gültigen Preisbestimmungen.

§ 43

Für die Vorauslieferungen oder für die fristgemäße monatliche Ablieferung ist der Preiszuschlag nur dann zu gewähren, wenn mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres als Vorauslieferung oder zur termingemäßen Sollerfüllung angerechnet wird. Wird mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres zur Erfüllung der Pflichtablieferung der vergangenen Monate angerechnet, wird kein Preiszuschlag gezahlt.

§ 44

(1) Werden Schweine zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Rind oder wird Rind für die Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Schwein abgeliefert und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so sind Preiszuschläge gemäß § 42 zu zahlen.

(2) Für Tiere, die zur Erfüllung des Ablieferungssolls im Austausch für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse abgeliefert werden, wird kein Preiszuschlag gezahlt.

§ 45

Für Vorauslieferungen von Schlachtvieh auf das Ablieferungssoll des folgenden Jahres werden Preiszuschläge in Höhe der zur Zeit der Ablieferung gültigen Sätze gezahlt. Werden Schlachttiere oder Teile davon als „unverteilte Menge“ abgerechnet, so wird für die Tiere oder Teile davon auch bei späterer Anrechnung auf die Pflichtablieferung oder beim freien Verkauf kein Preiszuschlag gezahlt.

§ 46

Werden Teile von Schlachttieren an den VEAB frei verkauft, so erhält der Erzeuger für den Fall, daß der größere Teil des Tieres termingemäß auf die Pflichtablieferung abgeliefert wird, den Erfassungspreiszuschlag. Wird der größere Teil des Tieres für den Aufkauf geliefert, so wird der jeweils gültige Aufkaufpreiszuschlag gezahlt.

Abschnitt XVI

Schlußbestimmungen

§ 47

(1) Die Vergünstigungen dieser Anordnung gelten für VEG — soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist — nur hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 24, 28, 29, 31, 32 und 33.

(2) Sonstige landwirtschaftliche Betriebe, die zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Grund einer Produktionsberechnung veranlagt werden, erhalten alle Vergünstigungen, mit Ausnahme der nach den §§ 3, 5, 6 Abs. 1, §§ 11, 21 Abs. 1, §§ 22 und 23. Die Vergünstigungen nach § 4 Abs. 2 gelten auch für diese Betriebe.

§ 48

Die VEAB und die zugelassenen Erfassungsbetriebe sind verpflichtet,

1. diese Vergünstigungen in geeigneter Weise in den Erfassungsstellen und den Gemeinden, besonders zur Zeit der Wirksamkeit der einzelnen Vergünstigungen, den Erzeugern zur Kenntnis zu bringen;
2. die Vergünstigungen und die Richtigkeit ihrer Errechnung auf Wunsch der örtlichen Organe der Staatsmacht, der VdgB und der LPG in Bauernversammlungen und Mitgliederversammlungen der LPG den Erzeugern zu erläutern;
3. diese Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pläne der Marktproduktion bekanntzugeben und aufzuklären, wie sie erlangt werden können.

§ 49

(1) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise sind verpflichtet, in den VEAB, Zuckerraffinerien, Molkereien und anderen zugelassenen Erfassungsbetrieben mindestens in jedem Quartal einmal stichprobenweise Kontrollen über die richtige Anwendung dieser Anordnung durchzuführen und die Ergebnisse in breitem Ausmaß auszuwerten.

(2) Den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) obliegt die Aufgabe, bei den VEAB regelmäßig Kontrollen über die richtige An-

wendung dieser Anordnung durchzuführen, insbesondere ob

- a) alle verantwortlichen Mitarbeiter über den Inhalt der vorliegenden Anordnung unterrichtet sind,
- b) die Berechnungen der Vergünstigungen richtig durchgeführt wurden,
- c) die Bestimmungen der Anordnung über die Bekanntmachung eingehalten sind.

§ 50

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf kann die für den Bezug von Vergünstigungen festgelegten Termine und Mengen erforderlichenfalls durch Anordnung verändern.

§ 51

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft. Ansprüche auf Vergünstigungen, die sich aus Lieferungen vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung ergeben, sind, sofern sie noch nicht erfüllt sein sollten, nach dieser Anordnung unter Anrechnung bereits gewährter Vergünstigungen zu erfüllen.

(2) Die Anordnung vom 1. August 1956 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 669) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß in der Preisanordnung Nr. 1130 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Quarze — (Sonderdruck Nr. P 533 des Gesetzblattes) auf Seite 8 hinter der letzten Zeile der Seite einzusetzen ist:

„Bei Abgleichtoleranz

10×10 ⁻³	bzw. A	ein Aufschlag von	5%
5×10 ⁻³	bzw. B	„	10%
2×10 ⁻³	bzw. C	„	20%
1×10 ⁻³	bzw. D	„	25%

auf den Preis der jeweiligen Type und Abgleichtoleranz.“

Auf Seite 6 der gleichen Preisanordnung muß es bei

3. Dickenschwinger

b) mit 2poligem Stiftsockel oder Lötösenanschluß in abgedichtetem Bakelitgehäuse, Temperaturbereich 30° . . . 45°, richtig heißen:

	„2 bis 5 Stück		
10×	5×	2×	1×
79,—	83,—	91,—	110,— DM“

In der Preisanordnung Nr. 1251 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Mikrofone — (Sonderdruck Nr. P 711 des Gesetzblattes) muß der EVP für das Mikrofon M 18 auf Seite 13 richtig lauten 191,— DM.

In der Preisanordnung Nr. 1000/1 vom 14. August 1958 — Anordnung über die Preise für Schlachtgeflügel, Wild und Wildgeflügel — (Sonderdruck Nr. P 626 des Gesetzblattes) muß es im § 2 richtig heißen:

„Für Wild und Wildgeflügel gelten die Industrieabgabepreise . . .“

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 764

Preisanordnung Nr. 959/1 vom 8. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Ausrüstungsgegenstände — (Warennummern 62 33 71 00, 62 33 72 00, 62 33 81 00, 62 33 82 00, 62 33 87 00, 62 33 88 00, 62 37 31 00, 62 37 32 00, 62 37 33 00, 62 37 37 00, 62 37 39 00), 12 Seiten, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 780

Preisanordnung Nr. 561/13 vom 28. Februar 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Warennummer 70 00 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer

beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 131/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon: 27 64 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 64 11 — Druck: (149) Neues Deutschland, Berlin

23. APR. 1959

265

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 11. April 1959	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 59	Gesetz über den Konsularvertrag vom 27. Januar 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China	265

Gesetz

über den Konsularvertrag vom 27. Januar 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China.

Vom 3. April 1959

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 27. Januar 1959 in Peking unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 23 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierten April neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten April neunzehnhundertneunundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik China**

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende der Volksrepublik China haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zwischen beiden Staaten enger zu gestalten, beschlossen, nachfolgenden Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu ihren bevollmächtigten Vertretern ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik
den Stellvertreter des Vorsitzenden des Minister-
rates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik,

Dr. Lothar Bolz,

der Vorsitzende der Volksrepublik China

den stellvertretenden Ministerpräsidenten des
Staatsrates und Minister für Auswärtige Angelegen-
heiten der Volksrepublik China,

Tsch en I.

Die bevollmächtigten Vertreter beider Seiten sind nach gegenseitiger Prüfung der in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten in folgendem übereingekommen:

I.

Entsendung und Aufnahme von Konsuln

Artikel 1

Die beiden vertragschließenden Seiten erklären ihr Einverständnis, gegenseitig Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln (im folgenden allgemein Konsuln genannt) zuzulassen. Vor ihrer Ernennung durch den Entsendestaat ist die Zustimmung des anderen Vertragspartners hinsichtlich der Personen der Konsuln und ihrer Konsularbezirke einzuholen.

Artikel 2

Die Konsuln beginnen mit der Ausübung ihrer Tätigkeit nach Ernennung durch den Entsendestaat und nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat. In der Ernennungsurkunde der Konsuln und im Exequatur ist der Konsularbezirk zu bezeichnen.

Artikel 3

(1) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Widerruf des Exequaturs oder durch Todesfall.

(2) Wenn ein Konsul durch Todesfall, durch Abberufung, durch vorübergehende Abwesenheit oder aus anderen Gründen seine Tätigkeit nicht ausüben kann, so ist sein jeweiliger Stellvertreter oder ein im Empfangsstaat tätiger diplomatischer Mitarbeiter des Entsende-

staates des Konsuls berechtigt, zeitweilig die Funktion des Konsuls vertretungsweise auszuüben. Name und Funktion dieser Person sind vorher dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates mitzuteilen. Die Personen, die zeitweilig die Funktion als Konsul vertretungsweise ausüben, genießen alle Rechte, Vorrechte und Befreiungen, die der vorliegende Vertrag den Konsuln gewährt.

II.

Die Vorrechte und Befreiungen der Konsuln

Artikel 4

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Konsuln und den Mitarbeitern der Konsuln die reibungslose Durchführung ihrer dienstlichen Tätigkeit. Die Organe des Empfangsstaates gewähren den Konsuln und den Mitarbeitern der Konsuln bei der Durchführung ihrer dienstlichen Tätigkeit die notwendige Unterstützung.

(2) Die Amtsräume der Konsuln sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen ohne vorherige Zustimmung der Konsuln keinerlei Zwangsmaßnahmen in den Diensträumen der Konsuln ergreifen.

(3) Die Archive der Konsuln sind unverletzlich. In den Archiven dürfen keine Privatpapiere der Konsuln und ihrer Mitarbeiter aufbewahrt werden.

(4) Der dienstliche Schriftverkehr ist unverletzlich und keiner Durchsicht unterworfen. Das gleiche gilt auch für Telegramme, Telefongespräche und Fernschreiben.

(5) Im Verkehr mit den Regierungsorganen des Entsendestaates können die Leiter der Konsulate Chiffren benutzen. Für die Übermittlung können sie den von den auswärtigen Organen des Entsendestaates eingerichteten diplomatischen Kurierdienst benutzen. Für die Leiter der Konsulate gelten bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel die gleichen Gebührentarife wie für diplomatische Vertreter.

Artikel 5

Die Konsuln haben das Recht, an ihrem Amtsgebäude das Wappen des Entsendestaates und eine Inschrift mit der Bezeichnung des Konsulates anzubringen. An den Amtsgebäuden der Konsuln und an den Fahrzeugen der Leiter der Konsulate kann die Flagge des Entsendestaates angebracht werden.

Artikel 6

Die Konsuln unterliegen bei der Ausübung ihrer konsularischen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Artikel 7

Die Konsuln sind verpflichtet, in Angelegenheiten, die nicht Gegenstand ihrer dienstlichen Tätigkeit sind, vor den Gerichten des Empfangsstaates zu erscheinen und Zeugnis abzulegen. Sind die Konsuln aus bestimmten Gründen nicht in der Lage, vor Gericht zu erscheinen und Zeugnis abzulegen, so können sie in ihrer Wohnung Zeugnis ablegen oder ihre Zeugenaussage in schriftlicher Form machen.

Artikel 8

(1) Die Konsuln und die Mitarbeiter der Konsuln, die die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen, sind von militärischen und anderen Dienstleistungen sowie von der Entrichtung direkter Steuern befreit.

(2) Die Amtsräume und die Wohnungen der Konsuln sind von militärischen und anderen Dienstleistungen befreit.

(3) Hinsichtlich der Zölle genießen die Konsuln auf der Basis der Gegenseitigkeit die gleichen Befreiungen wie Diplomaten. Die Mitarbeiter der Konsuln genießen die gleiche Behandlung wie die nichtdiplomatischen Mitarbeiter der Botschaft.

Artikel 9

Die Bestimmungen des Artikels 8 gelten auch für die Ehegatten und minderjährigen Kinder, die mit den Konsuln zusammenleben.

III.

Die Amtsbefugnisse der Konsuln

Artikel 10

(1) Die Konsuln nehmen die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Bürger und juristischen Personen wahr.

(2) In Ausübung ihrer konsularischen Tätigkeit können die Konsuln die zuständigen Organe in ihrem Konsularbezirk um Unterstützung ersuchen und wegen Handlungen, die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Bürger und juristischen Personen verletzen, vorstellig werden.

Artikel 11

Die Konsuln haben das Recht, Bürger des Entsendestaates, die sich ständig oder zeitweilig in ihrem Konsularbezirk aufhalten, zu registrieren.

Artikel 12

(1) Die Konsuln haben das Recht, den Bürgern des Entsendestaates Pässe auszustellen.

(2) Die Konsuln erteilen Personen, die den Entsendestaats betreten oder verlassen, die erforderlichen Visa.

Artikel 13

Die Konsuln nehmen unter Einhaltung der Gesetze des Empfangsstaates Anträge von fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen auf Verleihung der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates entgegen.

Artikel 14

Die Konsuln haben das Recht, in ihren Amtsräumen und Wohnungen, in den Wohnungen der Bürger des Entsendestaates und auf den Schiffen und Flugzeugen, die die Flagge oder das Wappen des Entsendestaates führen, folgende Handlungen vorzunehmen:

1. Aufnahme, Ausfertigung oder notarielle Beglaubigung von Erklärungen der Bürger des Entsendestaates;
2. Aufnahme, Ausfertigung, notarielle Beglaubigung oder Verwahrung von letztwilligen Verfügungen, einseitigen Erklärungen und anderen Urkunden der Bürger des Entsendestaates;
3. Aufnahme, Ausfertigung oder notarielle Beglaubigung von Rechtsgeschäften zwischen Bürgern des Entsendestaates; Aufnahme, Ausfertigung oder notarielle Beglaubigung von Rechtsgeschäften zwischen Bürgern des Entsendestaates und des Empfangsstaates, soweit sich diese Rechtsgeschäfte lediglich auf Interessen auf dem Territorium des Entsendestaates oder auf Angelegenheiten beziehen, die nur im Entsendestaat geregelt werden können. Diese Rechtsgeschäfte dürfen die Gesetze des Entsendestaates und des Empfangsstaates nicht verletzen.
4. Notarielle Beglaubigung von Unterschriften der Bürger des Entsendestaates auf jeder Art von Urkunden; Legalisierung der von den Organen oder Amtspersonen des Entsendestaates und des Empfangsstaates ausgehenden Urkunden sowie notarielle Beglaubigung von Abschriften dieser Urkunden;
5. Notarielle Beglaubigung von Übersetzungen der Urkunden, die von Organen oder Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen;
6. Verwahrung von Geld und Wertgegenständen der Bürger des Entsendestaates oder von Geld und Wertgegenständen, die den Bürgern des Entsendestaates übergeben werden sollen. Hierbei dürfen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates nicht verletzt werden.
7. Andere Handlungen, die den Konsuln übertragen werden und die nicht die Gesetze des Empfangsstaates verletzen.

Artikel 15

Die im Artikel 14 genannten Urkunden, die vom Konsul aufgenommen, ausgefertigt oder notariell beglaubigt worden sind, haben, soweit sie in Übereinstimmung mit

den gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates stehen, im Empfangsstaat dieselbe rechtliche Bedeutung und Beweiskraft, wie wenn sie von den zuständigen Organen und Amtspersonen des Empfangsstaates aufgenommen, ausgefertigt oder notariell beglaubigt worden sind.

Artikel 16

(1) Stirbt im Konsularbezirk ein Bürger des Entsendestaates, so haben die zuständigen Organe des Konsularbezirkes den Konsul hierüber zu informieren.

(2) Die Konsuln können darüber Erkundigungen einziehen, inwieweit die zuständigen örtlichen Organe des Empfangsstaates den Nachlaß der Bürger des Entsendestaates festgestellt, verwahrt und versiegelt haben.

Artikel 17

Die Konsuln können entsprechend den Bestimmungen des Entsendestaates Geburten und Todesfälle von Bürgern des Entsendestaates registrieren. Das entbindet jedoch die Beteiligten nicht von der Verpflichtung, die entsprechenden Bestimmungen des Empfangsstaates einzuhalten.

Artikel 18

Die Konsuln können für Bürger des Entsendestaates Vormünder sowie Pfleger bestellen. Die Konsuln haben das Recht, die Führung der Vormundschaft und Pflegschaft zu beaufsichtigen.

Artikel 19

(1) Die Konsuln können den Schiffen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand leisten, mit der Schiffsbesatzung und den Fahrgästen in Verbindung treten, die Schiffspapiere überprüfen und Protokolle über die Ladung, über den Zweck der Reise und über besondere Zwischenfälle aufnehmen.

(2) Bei Katastrophen und Havarien der Schiffe des Entsendestaates können die Konsuln Maßnahmen zur Rettung der Besatzung und der Fahrgäste, zur Bergung von Frachten und zur Reparatur des Schiffes ergreifen oder um Einleitung dieser Maßnahmen ersuchen.

(3) Bestimmungen über die gegenseitige Hilfe bei Schiffskatastrophen und Havarien in anderen Abkommen werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 20

(1) Die Konsuln können den Flugzeugen des Entsendestaates jedmögliche Unterstützung gewähren. Insbesondere können sie im Falle einer Notlandung mit den örtlichen Organen Verbindung aufnehmen, um die Besatzung und die Fahrgäste zu unterstützen sowie um geeignete Maßnahmen zur Fortsetzung des Fluges zu ergreifen.

(2) Bei Katastrophen oder Unfällen von Flugzeugen des Entsendestaates können die Konsuln Maßnahmen zur Rettung der Besatzung und der Fahrgäste, zur Bergung des Gepäcks, der Fracht und der Postsachen sowie zur Reparatur des Flugzeuges ergreifen oder um Einleitung dieser Maßnahmen nachsuchen.

(3) Bestimmungen über die gegenseitige Hilfe bei Katastrophen und Unfällen von Flugzeugen in anderen Abkommen werden durch diesen Artikel nicht berührt.

IV.

Schlußbestimmungen

Artikel 21

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Rechte und Pflichten der Konsuln gelten auch für Diplomaten der diplomatischen Vertretungen, die mit der Wahrnehmung der Funktion des Konsuls beauftragt werden. Die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen dieser Diplomaten werden dadurch in keiner Weise berührt.

Artikel 22

Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn der Vertrag sechs Monate vor Ablauf dieser Frist nicht durch eine der vertragschließenden Seiten gekündigt worden ist, bleibt er für jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Artikel 23

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des in Berlin erfolgenden Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ausgefertigt in Peking, am 27. Januar 1959 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

In Vollmacht
des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Lothar Bolz

In Vollmacht
des Vorsitzenden der Volksrepublik China



德意志民主共和国和中华人民共和国 領事条約

德意志民主共和国总统和中华人民共和国主席基于进一步密切两国領事关系的愿望，决定締結本条約，并且各派全权代表如下：

德意志民主共和国总统特派部长会议副主席兼外交部长洛塔·博尔茨博士；

中华人民共和国主席特派国务院副总理兼外交部长陈毅。

双方全权代表互相校閱全权証书认为妥善后议定下列各条：

一、領事的派遣和接受

第 一 条

締約双方同意互派总領事、領事和副領事（以下統称領事）。派遣国在任命領事之前对領事人选和領事区域应征求締約对方的同意。

第 二 条

領事在派遣国任命和駐在国发給領事証书后开始执行領事职务。在領事任命书和領事証书中均应注明領事区域。

第 三 条

(一)領事的职务由于召回、撤銷領事証书或死亡而終止。

(二)領事如因死亡、召回、暫時缺任或其他原因而不能执行职务时，領事的代理、或派遣国駐在对方的外交人員有权临时代行領事职务，这一人員的姓名、职务应事前通知駐在国的外交部。临时代行領事职务的人員享有本条約所給予領事的一切权利、特权和豁免。

二、領事的特权和豁免

第 四 条

(一)駐在国保护領事和領事館工作人員順利进行公务活动。駐在国机关在領事和領事館工作人員进行公务活动时給予必要的协助。

(二)領事的办公处所不受侵犯。駐在国机关在未取得領事同意前，不得在領事的办公处所內采取任何强制措施。

(三)領事的公文档案不受侵犯。在領事館的档案內不得收藏領事和領事館工作人員的私人文件。

(四)因公的来往文书不受侵犯，并且不受檢查。本款也适用于电报、电报和电傳打字。

(四)館長領事在同派遣国政府机关联系时可使用密碼，在傳遞时可利用派遣国外交机关所派的外交信使通訊。館長領事在使用一般通訊工具时，可享受同外交代表相同的收費标准。

第 五 条

領事有权在办公处所悬挂派遣国国徽和領事館名称的牌匾。在領事的办公处所和館長領事的汽車上可以悬挂派遣国国旗。

第 六 条

領事执行領事职务的行为不受駐在国司法机关的管轄。

第 七 条

对于非职务活动内的事情，領事有义务出席駐在国法庭作証。領事如果因故不能出席法庭作証时，可在領事的住宅內提供証詞或寄送书面証詞。

第 八 条

(一)領事和具有派遣国国籍的領事館工作人員免除軍役和其他役务，并免納直接稅。

(二)对領事的办公处所和住宅免除軍役和其他役务。

(三)在关稅方面，在互惠的基础上領事享有同外交人

員相同的免稅待遇，領事館工作人員享有同大使館非外交官的工作人員相同的待遇。

第九條

第八條的規定也適用於同領事在一起生活的配偶和他們的未成年子女。

三、領事的職權

第十條

(一) 領事保護派遣國和派遣國公民以及法人的權利和利益。

(二) 領事在執行領事職務時可以向領事區域內的有關機關請求協助，並且可以對損害派遣國和派遣國公民以及法人的權利和利益的行為進行交涉。

第十一條

領事有權對長期或暫時逗留在領事區域內的派遣國公民進行登記。

第十二條

(一) 領事有權發給派遣國公民護照。

(二) 領事對出入派遣國的人員發給必要的簽證。

第十三條

領事在遵守駐在國法令的條件下，可以接受外國公

民和无国籍人提出的加入派遣国国籍的申请。

第十四条

领事有权在领事的办公处所、领事的住宅或派遣国公民住宅和在挂有派遣国国旗或标示派遣国国徽的船舶或飞机上进行如下的行为：

(一)接受、作成或公証证明派遣国公民的声明；

(二)接受、作成、公証证明或保管派遣国公民的遗嘱或单边声明和其他文件；

(三)接受、作成或公証证明派遣国公民间或派遣国公民和驻在国公民间的法律文书，如果这些法律文书只关系到派遣国领土上的利益或只能在派遣国内解决的事务，并且这些法律文书不违反派遣国和驻在国的法律；

(四)公証证明派遣国公民在各种文件上的签字；认证派遣国或驻在国的机关和公职人员所颁布的文件以及公証证明这些文件的副本；

(五)公証证明由派遣国或驻在国的机关和公职人员所颁布的文件译文；

(六)保管派遣国公民的金钱和贵重物品或应该交付给派遣国公民的金钱和贵重物品，但须不违反驻在国有关法令规定；

(七) 授予領事的并且不違反駐在國法律的其他行為。

第十五條

在遵守駐在國法令規定的條件下，第十四條所提到的由領事接受、作成或公証証明的文件，在駐在國具有同駐在國有關機關所接受、作成或公証証明的文件相同的法律意義和證明力。

第十六條

(一) 派遣國公民在領事區域內死亡後，領事區域內的主管機關應將有關派遣國公民死亡事件通知領事。

(二) 領事對於駐在國地方有關機關清查、保護和封固派遣國公民遺產的情況，可以進行詢問。

第十七條

領事可以根據派遣國的規定辦理派遣國公民的出生和死亡登記，但是並不免除出生者和死亡者的關係人遵守駐在國有關規定的義務。

第十八條

領事可以替派遣國公民指定監護人和管理人。領事有權檢查監護人和管理人職務的執行情況。

第十九條

(一) 領事可以盡一切可能幫助派遣國的船舶，可以同

船員和旅客联系，檢查船舶文书，接收有关装运记录、航行目的记录和有关特殊事故的记录。

(二) 派遣国船舶遇險或发生事故时，領事可以采取或請求采取拯救船員和旅客、搶救貨物和修理船舶的措施。

(三) 在其他协定中关于船舶遇險或发生事故时互相协助的規定不因本条而更改。

第二十条

(一) 領事可以尽一切可能帮助派遣国的飞机，特别是在遇險着陆的情况下，領事可以同地方机关取得联系，帮助空勤人員和旅客，并且采取适当措施使之繼續飞行。

(二) 在派遣国飞机遇難或发生事故时，領事可以采取或請求采取拯救遇難的空勤人員和旅客、搶救行李、貨物、邮件和修理飞机的措施。

(三) 在其他协定中关于飞机遇難和发生事故时互相协助的規定不因本条而更改。

四、最后条款

第二十一条

本条约关于領事权利和义务的規定也适用于受命执行領事职务的外交代表机关的外交人員。这些外交人員的外交特权和豁免并不因此而受到影响。

第二十二條

本條約的有效期限為五年。如果締約一方在期滿前六個月沒有提出廢除，本條約將繼續有效五年，以後依此類推。

第二十三條

本條約須經批准，並且自在柏林互換批准書之日起生效。

本條約於1959年1月27日在北京簽訂，共兩分，每分都用德文和中文寫成，兩種文本具有同等效力。

德意志民主共和國總統

全 權 代 表

L. Krenz

中華人民共和國主席

全 權 代 表

陳毅

- 5. MAI 1959 277

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 15. April 1959	Nr. 21
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 59	Zweites Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken	277
26. 3. 59	Beschluß über die „Woche der Jugend und der Sportler“	279
26. 3. 59	Verordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 412. — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros —	280
14. 3. 59	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1959	280
13. 3. 59	Anordnung Nr. 1 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	284
25. 3. 59	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen und tragenden Färsen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ;	285
21. 3. 59	Brandschutzanordnung Nr. 3; — Prüfung der Feuerlöschgeräte —	286
20. 3. 59	Anordnung Nr. 4 über die Organisation der Altstoffwirtschaft; — Erfassung und Verwertung von Kunststoffabfällen —	287

Zweites Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken.

Vom 3. April 1959

Zur Förderung und Festigung des genossenschaftlich-sozialistischen Eigentums sowie des persönlichen Eigentums an Eigenheimen auf volkseigenen Grundstücken wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Verleihung von Nutzungsrechten an gesellschaftliche Organisationen und sozialistische Genossenschaften

(1) Gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Genossenschaften, die als nutznießende Rechtsträger von Volkseigentum anerkannt sind, sowie den ihnen unterstehenden Einrichtungen, die juristische Personen sind (nachfolgend Organisationen und Genossenschaften genannt), wird auf Antrag ein Nutzungsrecht an volkseigenen Grundstücken verliehen, wenn sie diese nach dem 8. Mai 1945 aus eigenen Mitteln oder Krediten bebaut haben oder bebauen wollen.

(2) Bestehen zugunsten der Organisationen oder Genossenschaften Erbbaurechte oder Erbpachtverträge an einem volkseigenen Grundstück, wird auf Antrag ein Nutzungsrecht an diesem Grundstück verliehen; Wird

auf dem volkseigenen Grundstück bis zum 30. Juni 1959 kein Gebäude errichtet, erlöschen die Erbbaurechte bzw. Erbpachtverträge mit Wirkung vom 1. Juli 1959;

§ 2

Verleihung von Nutzungsrechten an Bürger

Bürgern, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben und auf Grund eines Erbbaurechtes oder Erbpachtvertrages aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 auf einem in das Eigentum des Volkes übergegangenem Grundstück ein Eigenheim besitzen, das sie selbst bewohnen, kann auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen werden, wenn sie nicht Eigentümer anderer Eigenheime oder Wohngrundstücke sind;

Allgemeine und Verfahrensbestimmungen

§ 3

(1) Das Nutzungsrecht an volkseigenen Grundstücken ist unentgeltlich und unbefristet. Ein Entzug des Nutzungsrechts ist nur nach den für den Entzug des Eigentumsrechts geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich;

(2) Die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben tragen die Nutzungsberechtigten;

(3) Bei Umwandlung von Erbbaurechten bzw. Erbpachtverträgen gemäß § 1 Absatz 2 und § 2 entfällt die Zahlung des Erbbauzinses bzw. Erbpachtzinses mit dem auf den Zeitpunkt der Verleihung des Nutzungsrechts folgenden Monat;

§ 4

(1) Das Nutzungsrecht wird durch das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises verliehen;

(2) Die Verleihung des Nutzungsrechts ist auf dem Grundbuchblatt des volkseigenen Grundstückes einzutragen.

§ 5

(1) Auf das Eigentumsrecht des Nutzungsberechtigten an dem Eigenheim bzw. Gebäude finden die allgemeinen Bestimmungen über Grundstücke entsprechende Anwendung.

(2) Die sich aus dem Eigentum an dem zur Nutzung verliehenen Grundstück ergebenden Ansprüche, insbesondere Nachbarrechte, gelten für und gegen den Nutzungsberechtigten;

(3) Für das Eigenheim bzw. Gebäude ist ein besonderes Eigenheim bzw. Gebäudegrundbuchblatt anzulegen, auf dem der Nutzungsberechtigte als Eigentümer einzutragen ist. Es ist dabei auf dieses Gesetz und auf das eingetragene Nutzungsrecht an dem volkseigenen Grundstück hinzuweisen;

(4) Im Erbbaugrundbuchblatt eingetragene Heimstättenvermerke gemäß Reichsheimstättengesetz in der Fassung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) sind in das Eigenheimgrundbuchblatt nicht zu übernehmen.

§ 6

(1) Belastungen des Eigenheimes bzw. Gebäudes sind nur zugunsten volkseigener Kreditinstitute zulässig.

(2) Im Erbbaugrundbuchblatt eingetragene Belastungen zugunsten volkseigener oder privater Gläubiger, mit Ausnahme der dem Eigentümer zustehenden Grundpfandrechte (z. B. Eigentümergrundschild), sind auf das Eigenheim- bzw. Gebäudegrundbuchblatt umzuschreiben;

§ 7

(1) Auf volkseigenen Grundstücken befindliche Gebäude, die Eigentum von Organisationen oder Genossenschaften sind, können an staatliche juristische Personen oder an die im § 1 Absatz 1 genannten Organisationen oder Genossenschaften veräußert werden;

(2) Eigenheime auf volkseigenen Grundstücken können an andere Bürger veräußert werden, wenn der Erwerber nicht Eigentümer anderer Eigenheime oder Wohngrundstücke ist und das Eigenheim seinen persönlichen Wohnbedürfnissen dienen soll;

(3) Das Nutzungsrecht geht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf den Erwerber über.

§ 8

Das Eigenheim kann vererbt werden, jedoch nicht an juristische Personen. Das Nutzungsrecht geht auf den Erben über;

§ 9

(1) Neben den Nutzungsrechten nach §§ 1 und 2 können weiterhin Nutzungsrechte nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen verliehen werden:

- a) Gesetz vom 21. April 1954 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 445);
- b) Gesetz vom 15. September 1954 über die Aufnahme des Bausparens (GBl. S. 783);
- c) Gesetz vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784);
- d) Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaus (GBl. S. 253);
- e) Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Förderung des Baus von Eigenheimen in Landgemeinden (GBl. I S. 121);
- f) Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 193);
- g) Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 200).

(2) Die §§ 3 bis 8 treten an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Normativakte;

Schlußbestimmungen

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen;

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft;

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierten April neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten April neunzehnhundertneunundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Beschluß**über die „Woche der Jugend und der Sportler“;****Vom 26. März 1959**

Entsprechend den Hinweisen des V. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend wird folgendes beschlossen:

1. Als Ausdruck der allseitigen politischen, ökonomischen und kulturellen Förderung der Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer umfassenden Einbeziehung in den sozialistischen Aufbau ist in jedem Jahr die vierte Woche des Monats Juni als

„Woche der Jugend und der Sportler“

zu begehren;

2. Die „Woche der Jugend und der Sportler“ soll einen Höhepunkt der gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Aktivität der gesamten Jugend bilden, Ausdruck des vielseitigen und interessanten Lebens unserer Jugend sein und einen Auftakt zur weiteren Verbesserung der Arbeit auf diesen Gebieten darstellen.

Der gesamten Öffentlichkeit ist dabei die hervorragende Rolle und Bedeutung der jungen Generation beim sozialistischen Aufbau bewußt zu machen und die grundsätzliche Überlegenheit der Jugendförderung in der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber der jugendfeindlichen Politik der Bonner Regierung zum Ausdruck zu bringen.

Alle Schichten der Jugend sollen durch die „Woche der Jugend und der Sportler“ noch stärker zur bewußten schöpferischen Mitarbeit im Kampf für den Sieg des Sozialismus und die Sicherung des Friedens mobilisiert werden,

3. a) In den Städten, Gemeinden, Betrieben und Schulen sind in dieser Woche Jugendforen und andere Veranstaltungen durchzuführen. Die verantwortlichen Vertreter der Staats- und Wirtschaftsorgane werden verpflichtet, mit der Jugend über die sozialistische Entwicklung und Perspektive des Ortes oder Betriebes und die Aufgaben der Jugend zu sprechen.

- b) Während der „Woche der Jugend und der Sportler“ sind Kultur- und Sportveranstaltungen durchzuführen. Es ist zu sichern, daß die Jugendlichen ihre Leistungen und Fähigkeiten auf allen Gebieten des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens zeigen können;

Auf Massensportfesten, Betriebs-, Orts- und Schulmeisterschaften sowie dem „Treffpunkt Olympia“ sind die besten Mannschaften und Einzelsieger zu ermitteln und auszuzeichnen,

Junge Talente sind der Öffentlichkeit bekanntzumachen;

Im Rahmen von Jugendveranstaltungen sind besonders aktive Jugendliche und Sportler sowie ältere Arbeiter auszuzeichnen, die sich bei der sozialistischen Erziehung der Jugend verdient gemacht haben;

- c) Durch die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, die Betriebsleitungen sowie die Vorstände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der Produktionsgenossenschaften des Handwerks ist gemeinsam mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und der gesellschaftlichen Organisationen in der „Woche der Jugend und der Sportler“ der Stand der Durchführung der Jugendförderungspläne unter breiter Teilnahme der Jugendlichen und der Sportler zu kontrollieren und hierüber auf einer öffentlichen Jugendversammlung Rechenschaft abzulegen;

- d) Alle Veranstaltungen sind mit der kulturellen und sportlichen Vorbereitung größerer politischer Ereignisse zu verbinden;

Im Jahre 1959 sind dies insbesondere:

die VII. Weltfestspiele der Jugend und Studenten,

das III. Deutsche Turn- und Sportfest,

der 10. Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik;

- e) Für die Vorbereitung der „Woche der Jugend und der Sportler“ sind die Räte der Stadtbezirke, der Städte und Gemeinden, die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen und die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen verantwortlich;

Sie haben bei der Vorbereitung mit den betrieblichen bzw. örtlichen Leitungen der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, des Deutschen Turn- und Sportbundes, der Gewerkschaften, der Gesellschaft für Sport und Technik und den Ortsausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland eng zusammenzuwirken;

4. In der „Woche der Jugend und der Sportler“ erfolgt die staatliche Auszeichnung der „Hervorragenden Jugendbrigaden der Deutschen Demokratischen Republik“ und von „Meistern des Sports“;

5. Einzelheiten in Durchführung dieses Beschlusses regelt der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und nach Anhören der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen;

6. a) Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft;

- b) Gleichzeitig treten der § 1 Abs. 1 der Fünften Anordnung vom 4. Februar 1954 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 125) und der § 1 des Planes des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1955 vom 3. Februar 1955 (GBl. I S. 117) außer Kraft;

- c) Der § 9 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. I 1959 S. 209) wird wie folgt geändert:

„Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel in der „Woche der Jugend und der Sportler“.

Berlin, den 26. März 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Minister für Volksbildung Prof. Dr. Lemnitz
---	--

Verordnung

zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 412.
— Verordnung über die Abrechnung bautechnischer
Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros —

Vom 26. März 1959

§ 1

(1) Die Preisverordnung Nr. 412 vom 31. März 1955 — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros — (GBl. I S. 265) wird mit Wirkung vom 31. März 1959 aufgehoben.

(2) Die Regierungskommission für Preise wird beauftragt, die Preise für Leistungen volkseigener Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen mit Wirkung vom 1. April 1959 neu zu regeln. Preisverordnung Nr. 1283 vom 26. März 1959 — Anordnung über die Preise für Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. P 790 des Gesetzblattes).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Vorsitzende der Regierungskommission für Preise I. V.: Hüttenrauch Staatssekretär
---	---

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1959.**

Vom 14. März 1959

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 21. Januar 1959 über den Staatshaushaltsplan 1959 (GBl. I S. 52) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen

Republik (GBl. S. 207) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

L

Zur Durchführung des Haushaltsplanes der Republik

§ 1

**Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit
von Haushaltsmitteln**

(1) In den Einzelplänen des Haushalts der Republik sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Unterkonten erfolgt;
- b) die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 — Büro- und Wirtschaftsausgaben — geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppe. Hierbei dürfen die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 500–502 — Lohnfonds —. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden;
- d) die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel.

(2) Werden bei Sachkonto 262 infolge erhöhter Umsätze von Drucksachen (Prospekten, Programmen), Werbematerial u. ä. Mehreinnahmen erzielt, so können in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabenansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Einnahmekonto stehen, sofern deren Überschreitung infolge der erhöhten Umsätze zwingend notwendig wird.

(3) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der nach der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter (GBl. S. 1134) bestätigte Haushaltsbearbeiter befugt, sofern sich nicht der Minister bzw. Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung oder der Leiter der Einrichtung dieses Recht vorbehält.

§ 2

**Die Übertragung von Haushaltsmitteln
innerhalb eines Einzelplanes**

(1) Die Minister und die Leiter selbständiger zentraler Organe der staatlichen Verwaltung — soweit sie

für einen Einzelplan verantwortlich sind — sind berechtigt, gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung

- a) innerhalb einer Einrichtung den Planansatz eines Sachkontos bis zu 20 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen Sachkonten des gleichen Kapitels bzw. Unterkapitels übertragen. Bei Einrichtungen mit einem Ausgabevolumen über 10 Millionen DM darf nur eine Überschreitung bis zu 10 % erfolgen. Innerhalb dieser Prozentsätze können sie den Leitern der nachgeordneten Einrichtungen dieses Recht ganz oder teilweise übertragen. Bei der Festlegung des Prozentsatzes ist die Größe der Einrichtung und die Höhe des Haushaltsvolumens zugrunde zu legen;
- b) die geplanten Haushaltsmittel einer Einrichtung bis zu 10 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen gleichartigen Einrichtungen (Einrichtungen, die im gleichen Kapitel geplant sind) übertragen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto nur bis zu 20 % überschritten werden. Sie sind berechtigt, in der Weise zu differenzieren, daß sie bei größeren Einrichtungen einer Überschreitung bis zu 5 %, bei kleineren Einrichtungen jedoch einer Überschreitung bis zu 15 % zustimmen;
- c) die Haushaltsmittel eines Kapitels ihres Einzelplanes bis zu 5 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Kapitel des gleichen Aufgabenbereiches übertragen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden.

(2) Die Überschreitung der Planansätze durch die Übertragung von Haushaltsmitteln von anderen Planansätzen über die unter Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Prozentsätze hinaus sowie eine Übertragung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war, kann nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen erfolgen.

(3) Die Minister und die Leiter zentraler Organe der staatlichen Verwaltung, die für einen Einzelplan verantwortlich sind, werden auf Grund von § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung ermächtigt, die Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches ihres Einzelplanes bis zu 3 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Aufgabenbereiche ihres Einzelplanes übertragen. Hierbei dürfen die geplanten Haushaltsmittel pro Kapitel bis zu 5 % und die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden. Die Mittel des Aufgabenbereiches 3 — Staatsapparat — dürfen dabei nicht erhöht werden.

(4) Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 bis 3 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt bzw. eingehalten werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen

- a) die geplanten Mittel für Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht und
- b) der geplante Gesamt-Lohnfonds weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden.

tigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel, des Planes für Forschung und Technik (Kapitel 610 bis 612), die Kapitel „Vorplanung“ und „Projektierung“ (Kapitel 496 und 498), Abs. 1 Buchstaben b und c und Abs. 3 gelten nicht für die Kapitel „Vereinigungen volkseigener Betriebe“ (Kapitel 860).

(6) Planänderungen bzw. Plankorrekturen entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — und der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) gelten — soweit erforderlich — zugleich als Übertragung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich im Einzelplan 58 — Erweiterung der Grundmittel —.

II.

Zur Durchführung der Haushaltspläne der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden

§ 3

Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (im folgenden örtliche Räte genannt) legen auf Vorschlag des Leiters der Finanzabteilung in eigener Zuständigkeit fest, inwieweit zur Anwendung der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Grundsätze über die Deckungsfähigkeit die Haushaltsbearbeiter oder die Leiter der Einrichtungen und Fachorgane befugt sind. Sie können dabei Einschränkungen vorsehen, wenn sie es auf Grund der örtlichen Bedingungen für erforderlich halten.

(2) In den Einzelplänen der Haushalte der örtlichen Räte sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Unterkonten erfolgt;
- b) die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 — Büro- und Wirtschaftsausgaben — geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppe. Hierbei dürfen die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 500 bis 502 — Lohnfonds —. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden;

d) die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel.

(3) Werden bei Sachkonto 262 infolge erhöhter Umsätze von Drucksachen (Prospekten, Programmen), Werbematerial u. ä. Mehreinnahmen erzielt, so können in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabenansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Einnahmekonto stehen, sofern deren Überschreitung infolge der erhöhten Umsätze zwingend notwendig wird.

(4) Die für Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel sind in den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke sowie der Städte und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern innerhalb eines Aufgabenbereiches eines Einzelplanes gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die für die Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel ohne Beschränkung auf die Aufgabenbereiche und Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig.

(5) In gleicher Weise wie nach Abs. 4 sind die Mittel für Beschaffungen gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Die Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb von Einzelplänen

(1) Die örtlichen Räte können die Leiter der Fachorgane ermächtigen, durch Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes Haushaltsansätze zu überschreiten. Sie legen dabei die Höchstsätze fest, bis zu denen bei den einzelnen Sachkonten, Einrichtungen, Kapiteln und Aufgabenbereichen die Planansätze überschritten werden dürfen, wobei sie entsprechend der Struktur und der Größe des Haushaltsvolumens differenzieren können.

(2) Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt bzw. eingehalten werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 dürfen

- a) die geplanten Mittel für Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht und
- b) der geplante Gesamt-Lohnfonds weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- oder Gehaltserhöhungen verwendet werden.

Die Rechte der örtlichen Räte, Mittel des Lohnfonds von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung zu übertragen, werden hiervon nicht berührt. Bei der Umsetzung zwischen Einzelplänen und Aufgabenbereichen ist das als staatliche Aufgabe des Arbeitskräfteplanes übergebene Gesamtlimit Arbeitskräfte und Lohn — das mit Ausnahme des Aufgaben-

bereiches 4 alle Aufgabenbereiche des Haushalts einschließt — unbedingt einzuhalten. Soweit in den Bezirken, Stadt- und Landkreisen der Rat gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung dieses Recht auf den Leiter der Finanzabteilung überträgt, hat dieser bei allen Entscheidungen die Zustimmung des Leiters der Abteilung Planung des Wirtschaftsrates bzw. der Plankommission einzuholen.

§ 5

Die Befugnisse der Leiter der Finanzorgane

(1) In den Haushaltsplänen der örtlichen Räte sind die Sachkonten 500 bis 502 im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — innerhalb des gesamten Aufgabenbereiches über sämtliche Einzelpläne hinweg gegenseitig deckungsfähig.

(2) In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die Sachkonten 50 bis 52 bzw. die Sachkonten 500 bis 502 und die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge (Sachkonto 53 bzw. Sachkonto 510) in den Aufgabenbereichen 4 bis 8 innerhalb dieser Aufgabenbereiche und zwischen diesen gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden von 2000 bis 10 000 Einwohnern sind die Sachkonten 500 bis 502 und die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge innerhalb eines Aufgabenbereiches deckungsfähig. Soweit die Räte der Städte und Gemeinden staatliche Aufgaben des Arbeitskräfteplanes durch die Räte der Kreise erhalten haben, darf keine Überschreitung dieser staatlichen Aufgaben erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden.

(3) Über die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Leiter der Finanzabteilung des örtlichen Rates.

(4) Die örtlichen Räte können die Leiter der Finanzabteilungen ermächtigen, bei der nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen Übertragung von Haushaltsmitteln einer Überschreitung der festgelegten Prozentsätze in folgenden Fällen zuzustimmen:

- a) wenn es sich um Ausgaben handelt, die durch einen plötzlich eingetretenen Notstand erforderlich werden, oder
- b) wenn es sich um Ausgaben handelt, die auf Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates bzw. seines Präsidiums beruhen, oder
- c) wenn es sich um eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Prozentsätze bzw. um geringfügige Beträge handelt.

§ 4 Abs. 2 gilt auch in diesen Fällen,

(5) Abs. 4 gilt auch, wenn eine Übertragung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten erfolgt, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war.

(6) Planänderungen bzw. Plankorrekturen entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — und der Anordnung

vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) gelten — soweit erforderlich — zugleich als Übertragung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich im Einzelplan 58 — Erweiterung der Grundmittel —.

§ 6

Durchführung von Sonderfinanzausgleichen

(1) Gemäß § 37 Abs. 9 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung und § 9 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1959 wird wegen aller Abweichungen, die sich in den örtlichen Haushalten bei den Einnahmen aus der volkseigenen Wirtschaft und den Ausgaben an die volkseigene Wirtschaft dadurch ergeben, daß bis zum 1. Januar 1959 oder im Laufe des Jahres 1959 neue Festpreise eingeführt oder andere Preisänderungen vorgenommen und im Zusammenhang damit die Sätze der Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe verändert werden, Sonderfinanzausgleich durchgeführt;

(2) Die örtlichen Haushalte erhalten den Ausfall an Einnahmen bzw. die höheren Ausgaben, die 1959 durch die weitere sozialistische Umgestaltung entstehen und die nicht im beschlossenen Haushaltsplan berücksichtigt sind, durch Sonderfinanzausgleich erstattet. Sie haben die durch die weitere sozialistische Umgestaltung entstehenden Mehreinnahmen und Minderausgaben dabei zu verrechnen;

(3) Näheres wird durch besondere Anweisungen des Ministers der Finanzen geregelt.

§ 7

Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen

(1) Den örtlichen Volksvertretungen stehen im Laufe des Jahres 1959 alle Mehreinnahmen und Einsparungen für die Finanzierung zusätzlicher Ausgaben gemäß § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung zur Verfügung. Keine Einsparungen im Sinne des § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung sind:

- a) Minderausgaben an Haushaltsmitteln für Investitionen — Teil Erweiterung der Grundmittel —, die infolge Nichterfüllung der Investitionsauflagen entstehen,
- b) Minderausgaben bei den Lohnfonds der brutto im Haushalt geplanten Einrichtungen der Aufgabenbereiche 0 bis 7 und 9 in den Haushalten der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern.

Diese Minderausgaben erhöhen den geplanten Soliüberschuß.

(2) Die Beschlußfassung über die Verwendung der Mehreinnahmen und Einsparungen erfolgt durch die Volksvertretungen, soweit diese nicht in einem bestimmten Rahmen ihren Räten das Recht zur Beschlußfassung übertragen.

(3) Die Volksvertretungen bzw. Räte sind berechtigt, über eine Verwendung der überplanmäßigen Gewinne der Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft bereits vor dem Vorliegen des Berichtes über die Er-

füllung des Haushaltsplanes im ersten Halbjahr 1959 zu beschließen. Die Erreichung des geplanten Überschusses muß jedoch gesichert bleiben.

(4) Die Mehreinnahmen und Einsparungen, die für zusätzliche Aufgaben verwendet werden dürfen, können, soweit es sich um Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) handelt, nur

- a) für Investitionen zur Technisierung und Modernisierung des Handelsnetzes,
- b) für die Verbesserung der Betriebsanlagen in den Dienstleistungsbetrieben und der Kommunalwirtschaft,
- c) für die Instandsetzung staatlich verwalteter Wohnungen und der kommunalen Straßen,
- d) für die Verbesserung des Zustandes in den staatlichen Einrichtungen

verwendet werden. Es ist bei diesen Maßnahmen jedoch nicht zulässig, den im Investitionsplan festgelegten Bauanteil zu überschreiten. Die Durchführung der planmäßigen Investitionen darf durch diese Maßnahmen nicht gefährdet werden.

(5) Soweit Mehreinnahmen aus überplanmäßigen Nettogewinnabführungen der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft erzielt wurden, können diese auch für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft verwendet werden.

(6) Werden Mehreinnahmen und Einsparungen für den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neubau volkeigener Wohnungen verwendet, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten.

(7) Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß Abs. 1 dürfen ferner nicht verwendet werden

- a) für die Erhöhung der im Haushalt geplanten Lohnfonds aller Aufgabenbereiche, mit Ausnahme des Aufgabenbereiches 4 — Kommunalwirtschaft —, sofern es sich um die Beschäftigung von Bau- und Bauhilfsarbeitern handelt,
- b) für alle anderen Ausgaben im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat —, mit Ausnahme der Ausgaben für Hauptinstandsetzungen (Sachkontenklasse 0) und der Zweckausgaben (Sachkontengruppe 42 und Sachkontenklasse 6).

§ 8

Verwendung der Haushaltsreserve

(1) Die in den Haushalten der örtlichen Räte geplante Haushaltsreserve darf nicht verwendet werden

- a) für die Finanzierung zusätzlicher Investitionen (Erweiterung der Grundmittel),
- b) für die Erhöhung der Lohnfonds aller Aufgabenbereiche und
- c) für alle anderen Ausgaben beim Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat —, mit Ausnahme der Ausgaben für Hauptinstandsetzungen, der Beschaffungen

(ohne Kraftfahrzeuge) — Ausgaben der Sachkontenklasse 0 — und der Zweckausgaben (Sachkontengruppe 42 und Sachkontenklasse 6).

(2) Die Beschlußfassung über die Verwendung der Haushaltsreserve erfolgt gemäß § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung durch die Volksvertretungen, soweit diese nicht in einem bestimmten Rahmen ihren Räten das Recht zur Beschlußfassung übertragen. Die Volksvertretungen können außerdem den Leiter der Finanzabteilung ermächtigen, über die Bereitstellung von Mitteln aus der Haushaltsreserve in einem bestimmten Rahmen in dringenden Fällen oder bei geringfügigen Beträgen zu entscheiden.

§ 9

Zur Bildung und Verwendung des Rücklagenfonds der Volksvertretungen

(1) Über die Verwendung des Rücklagenfonds der Volksvertretung gemäß § 15 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1959 beschließen ausschließlich die örtlichen Volksvertretungen.

(2) Das gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1959 für den Rücklagenfonds der Volksvertretung zu führende Sparkonto ist in der Form eines Sonderkontos (Sonderverwahrkonto) bei dem Kreditinstitut einzurichten, bei dem die Haushaltskonten des jeweiligen örtlichen Rates unterhalten werden. Für die Buchung der Zuführungen zu diesem Konto und die Buchung bei der Verwendung von Mitteln des Rücklagenfonds gilt die vom Ministerium der Finanzen herausgegebene Buchungsanweisung.

(3) Soweit die örtlichen Volksvertretungen gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1959 bereits im Jahre 1959 Mittel des Rücklagenfonds verwenden, dürfen sie, wenn solche Maßnahmen den gesetzlichen Bestimmungen für Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) unterliegen, nur folgende Maßnahmen durchführen:

- a) Investitionen zur Technisierung und Modernisierung des Handelsnetzes,
- b) die Instandsetzung staatlich verwalteter Wohnungen und von Straßen,
- c) die Zahlung von Entschädigungen, die bei Erschließung neuer Baugelände anfallen,
- d) den Ankauf von privaten Grundstücken,
- e) die Bezahlung von Kosten für Vorplanung und Projektierung,
- f) Aufschließungen für den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau sowie Aufschließungen für das ländliche Bauen,
- g) die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft einschließlich der Kommunalwirtschaft,
- h) die Verbesserung des Zustandes in den staatlichen Einrichtungen,
- i) die Bepflanzung und Begrünung von Straßen, Wegen, Plätzen und Baulücken.

(4) Es ist bei diesen Maßnahmen jedoch nicht zulässig, den im Investitionsplan festgelegten Bauanteil

zu überschreiten. Die Durchführung der planmäßigen Investitionen darf durch diese Maßnahmen nicht gefährdet werden;

(5) Außerdem kann im Jahre 1959 aus dem Rücklagenfonds der Volksvertretung der Neubau, Umbau und Ausbau von Wohnungen, die im Wohnungsbauprogramm 1959 als staatliche Aufgabe verzeichnet sind, durchgeführt werden.

§ 10

Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Mittel des Nationalen Aufbauwerkes gemäß § 16 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1959 sind

- a) Anteile aus dem VEB Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie,
- b) Mittel aus Spenden der Bevölkerung, aus Veranstaltungen und Sammlungen (einschließlich Erlösen aus Altstoffsammlungen und dergleichen),
- c) Anteile aus eingesparten Investitionsmitteln auf Grund freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben.

(2) Diese Mittel sind keine allgemeinen Deckungsmittel, sondern zweckgebunden für die Verwendung zugunsten des Nationalen Aufbauwerkes.

(3) Bei der Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes sind neben den Bestimmungen des § 16 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1959 die Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 1

zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.

Vom 13. März 1959

§ 1

Es werden aus dem Gebiet der Finanzierung und Finanzkontrolle der volkseigenen Wirtschaft aufgehoben:

1. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Finanzbestimmungen — (GBl. S. 288);

2. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Finanzbestimmungen für Betriebe, die einer Hauptverwaltung oder Hauptabteilung zugeordnet sind — (GBI. S. 290);
3. die Anweisung vom 28. Mai 1953 über monatliche Kurzberichterstattung für die volkseigene Industrie (ZBl. S. 261);
4. die Anweisung vom 14. August 1953 über die Finanzierung der Lohnerhöhung für die Lohngruppen I bis IV einschließlich der Erhöhung der Tabellensätze des Hilfspersonals und der nicht in der Produktion Beschäftigten, der Erhöhung der Gehälter für die Verkaufskräfte im staatlichen Einzelhandel, der Aufhebung der Rückstufungen von Löhnen und Gehältern und der Wiedereinführung von Sonntags- und Feiertagszuschlägen sowie der Rückführung der Arbeitsnormen auf den Stand der Normen vom 1. April 1953 (ZBl. S. 396);
5. die Richtlinie vom 25. August 1953 für die Aufstellung und Durchführung der monatlichen Kas- senpläne der Ministerien bzw. Staatssekretariate, denen Teile der volkseigenen Wirtschaft unter- stehen (ZBl. S. 419);
6. die Buchungsanweisung vom 20. Oktober 1953 über die Beschaffung von Werkzeugen einschließlich Prüf- und Meßwerkzeugen, Modellen, Vorrichtungen und Lehren (ZBl. S. 501);
7. die Anweisung vom 20. November 1953 zur Buchung der aus dem Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel für Arbeitsschutzbekleidung und deren Ver- wendung (ZBl. S. 561);
8. die Anweisung vom 30. Dezember 1953 über die einheitliche Führung der Ergebnis- und Umlauf- mittelkonten (Finanzierungskonten) durch die Ver- waltungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltun- gen bzw. Hauptabteilungen der Ministerien und Staatssekretariate (ZBl. 1954 S. 12);
9. die Bekanntmachung vom 1. Januar 1954 der Än- derung der Anweisung über die Nettogewinnabfüh- rung der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 43);
10. die Anweisung vom 3. März 1954 über die Buchung der Gewinnabführungen der volkseigenen Wirt- schaft auf den Haushaltskonten der staatlichen Ver- waltungen und Einrichtungen (ZBl. S. 84);
11. die Anweisung vom 26. Mai 1954 über die Abfüh- rung der Umsatz-, Gewerbe-, Körperschaftsteuer und des Nettogewinns bei volkseigenen Betrieben mit besonders hoher Akkumulation (ZBl. S. 244);
12. die Anweisung vom 28. Juli 1954 über die Behan- dung der Bestände auf den Finanzierungskonten der Verwaltungen volkseigener Betriebe sowie der Hauptverwaltungen bzw. Hauptabteilungen der Mi- nisterien und Staatssekretariate, denen Teile der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft unter- stehen (ZBl. S. 372);
13. die Anweisung vom 3. August 1954 über die Netto- gewinnabführung der Saisonbetriebe in der volks- eigenen Wirtschaft (ZBl. S. 416);
14. die Anweisung vom 21. August 1954 über die Be- handlung von Mehrkosten, welche den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch den Austausch von Steinkohle, Braunkohlenbriketts und Braun- kohlensteinkoks gegen Rohbraunkohle, Trocken- kohle, Naßpreßsteine und Trockenpreßlinge sowie von Rohbraunkohle (Siebkohle) gegen Rohbraun- kohle (Förderkohle und Klarkohle) entstehen (ZBl. S. 434);
15. die Anweisung vom 23. August 1954 über die Ab- rechnung der Körperschaftsteuer und Nettogewinn- abführung in der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 444);
16. die Anweisung vom 18. August 1955 über die Ab- wicklung des Betriebsfonds in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 301);

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*

über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen und tragenden Färsen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 25. März 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen und tragenden Färsen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 462) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Großbauern, die Kühe und tragende Färsen zur ge- nossenschaftlichen Nutzung in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften des Typ I und II einbrin- gen, erhalten ebenfalls die in der Anordnung vom 28. Mai 1958 festgesetzten staatlichen Zuwendungen,

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft,

Berlin, den 25. März 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1958 S. 462)

Brandschutzanordnung Nr. 3.*
— Prüfung der Feuerlöschgeräte —

Vom 21. März 1959

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird zur Gewährleistung einer ständigen Betriebsbereitschaft aller Feuerlöschgeräte und Löscheinrichtungen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Feuerlöschgeräte und Löscheinrichtungen unterliegen der Prüfung durch den VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte.

(2) Prüfungspflichtige Feuerlöschgeräte und Löscheinrichtungen im Sinne dieser Brandschutzanordnung sind Handfeuerlöcher, Tragkraftspritzen, Löschfahrzeuge, stationäre und mobile Löschanlagen einschließlich Berieselungs- und Regenanlagen, mechanische Zwei- und Vierradleitern, Motordrehleitern sowie sonstige Spezial- und andere Löschgeräte.

(3) Die Feuerlöschgeräte der zentralen Brandschutzorgane, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Deutschen Reichsbahn werden in eigener Zuständigkeit geprüft. Die Bestimmungen dieser Brandschutzanordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Feuerlöschgeräte sind, unabhängig von der Wartung und Pflege durch den Besitzer, jährlich einmal prüfen zu lassen.

(2) Für Feuerlöschgeräte, die besonderen äußeren Einwirkungen unterliegen, kann durch die zentralen Brandschutzorgane die Prüfung in kürzeren Zeitabständen gefordert werden.

(3) Die Prüfung der Feuerlöschgeräte erfolgt nach der vom Ministerium des Innern bestätigten Prüfanweisung für Feuerlöschgeräte, Ausgabe 1957, Teil I, von Otto Heine, herausgegeben vom Verlag des Ministeriums des Innern.

(4) Die Kosten der Prüfung trägt der Eigentümer der Feuerlöschgeräte.

§ 3

Die Zulassung, Abnahme und Prüfung von Sprinkler-Anlagen hat nach der Arbeitsschutzanordnung 843 vom 20. Juli 1957 — Selbsttätige Feuerlöschbrausen-Anlagen (Sprinkler-Anlagen) — (Sonderdruck Nr. 262 des Gesetzblattes) durch die zuständige Technische Überwachung zu erfolgen.

§ 4

(1) Feuerlöschgeräte, die noch nicht geprüft bzw. erfaßt wurden, sind der zuständigen Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte zu melden.

(2) Der Neuerwerb von Feuerlöschgeräten ist innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte zu melden.

(3) Die Handelsorgane sind beim Vertrieb von Feuerlöschgeräten verpflichtet, den Käufern bei Abschluß des Kaufes die Überprüfungsfristen der Feuerlöschgeräte, die Verpflichtung zur Meldung des Erwerbs gemäß Abs. 2 und die zuständige Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig haben die Handelsorgane der zuständigen Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte Name und Anschrift des Käufers sowie Anzahl und Art der erworbenen Feuerlöschgeräte bekanntzugeben.

(4) Die Eigentümer von Feuerlöschgeräten sind verpflichtet, den Prüfern des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte Auskunft über alle im Betrieb vorhandenen Feuerlöschgeräte und deren Standorte zu geben.

§ 5

Die Prüfer des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte weisen sich durch einen mit Lichtbild versehenen Prüfausweis aus. Der Prüfausweis ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Der Prüfer hat jedes von ihm geprüfte bzw. gefüllte und in Ordnung befundene Feuerlöschgerät mit Hilfe von Plombendraht oder -schnur mit einer signierten Plombe zu versehen. Auf der Plombe sind die Nummer des Prüfers und die Jahreszahl der Prüfung einzuprägen. Geräte, bei denen eine Plombierung unzumutbar bzw. nicht möglich ist, wie z. B. Tragkraftspritzen, fahrbare Leitern usw., werden nicht plombiert.

(2) Der Besitzer der Feuerlöschgeräte erhält eine Prüfbescheinigung, auf der die Prüfergebnisse einzutragen sind.

(3) Geräte, die vom Prüfer nicht in Ordnung befunden wurden, werden nicht plombiert und sind aus dem Verkehr zu ziehen. Ein entsprechender Vermerk ist vom Prüfer auf der Prüfbescheinigung anzubringen. Nach Beseitigung der Mängel ist der Besitzer verpflichtet, die zuständige Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte zur Nachkontrolle und Plombierung des betreffenden Gerätes aufzufordern.

§ 7

Die gewerbsmäßige Ausführung von Reparaturen, der Vertrieb gebrauchter Feuerlöschgeräte sowie das gewerbsmäßige Füllen von Handfeuerlöschern ist nur Betrieben gestattet, die dafür eine Genehmigung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Allgemeiner Maschinenbau, besitzen.

§ 8

(1) Diese Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. April 1950 über die Prüfung der Feuerlöschgeräte (GBl. S. 319) in der Fassung vom 12. Oktober 1950 (GBl. S. 1131) außer Kraft.

Berlin, den 21. März 1959

Der Minister des Innern

L. V. Grünstein

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

* Brandschutzanordnung Nr. 3 (GBl. I 1958 S. 622)

Anordnung Nr. 4*
über die Organisation der Altstoffwirtschaft.
— Erfassung und Verwertung von Kunststoff-
abfällen —

Vom 20. März 1959

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft (GBl. I S. 153) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kunststoffabfälle im Sinne dieser Anordnung sind Abfälle und Nebenprodukte in jeder Form aus den nachstehend genannten Kunststoffen (Plasten):

- a) Polyvinylchlorid (PVC hart und weich),
- b) Polystyrol,
- c) Polyamid (z. B. Miramid),
- d) Polyacrylsäureester (z. B. Placryl und Plexiglas),
- e) Polyäthylen,
- f) Zelluloseester (Zelluloid, Azetylzelloid, Zieh- und Filmfolien),
- g) sonstige Thermoplaste.

(2) Kunststoffabfälle im Sinne dieser Anordnung sind weiterhin Erzeugnisse aus thermoplastischen Kunststoffen, die für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht bzw. nicht mehr eingesetzt werden können.

§ 2

Die zentrale Erfassung in gewerblichen Anfallstellen, die Aufbereitung und der Vertrieb der im § 1 genannten Kunststoffabfälle erfolgt durch die Deutsche Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe, Halle (Saale).

§ 3

(1) Die DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe kann zur Erfüllung der sich aus § 2 ergebenden Aufgaben folgende Betriebe zur Mitarbeit heranziehen:

- a) Erfasser,
- b) Sortierbetriebe,
- c) Aufbereitungsbetriebe.

(2) Die im Abs. 1 genannten Betriebe haben sich, soweit sie Kunststoffabfälle gemäß § 1 erfassen, sortieren oder aufbereiten, von der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe registrieren zu lassen. Die Registrierung gilt als Zulassungsbescheid.

§ 4

(1) Die Erfassung, Sortierung, Aufbereitung und Abgabe der Kunststoffabfälle durch die im § 3 Abs. 1 genannten Betriebe darf nur nach Weisung der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe erfolgen. Diese Betriebe sind ihr monatlich meldepflichtig.

(2) Die Erfassung, Lohnverarbeitung und der Vertrieb von Kunststoffabfällen durch Handelsunternehmen, Betriebe und Personen, die nicht von der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe registriert sind, ist unzulässig.

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 153)

§ 5

(1) Gewerbliche Anfallstellen im Sinne dieser Anordnung sind die Betriebe der Industrie, des Handwerks, des Handels, des Verkehrs und der Landwirtschaft, ferner die Einrichtungen der staatlichen Verwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die gewerblichen Anfallstellen sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Kunststoffabfälle der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe anzubieten und entsprechend deren Weisung abzuliefern. Die Lagerung und der Versand der Kunststoffabfälle ist nach Sorten getrennt und vor Verschmutzung geschützt vorzunehmen.

(3) Gewerbliche Anfallstellen, bei denen laufend oder häufig Kunststoffabfälle anfallen, sind verpflichtet, die Kunststoffabfälle entweder nach Anfall transporttechnisch günstiger Mengen oder mindestens quartalsweise anzubieten. Gewerbliche Anfallstellen mit nur gelegentlichem Anfall sind verpflichtet, die Kunststoffabfälle spätestens einen Monat nach Anfall anzubieten.

(4) Die DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe ist zur zügigen Übernahme oder Disposition der angebotenen verwertbaren Kunststoffabfälle verpflichtet.

(5) Das Vernichten, Vermischen, Unbrauchbarmachen oder Zurückhalten von Kunststoffabfällen in gewerblichen Anfallstellen ist verboten. Nicht verwendbare bzw. nicht verwertbare Kunststoffabfälle dürfen nur mit Einverständnis der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe vernichtet werden.

(6) Rohstoffproduzenten sind von dieser Regelung ausgenommen, soweit sie ihre Abfälle im eigenen Betrieb verarbeiten.

§ 6

(1) In gewerblichen Anfallstellen sind geeignete Mitarbeiter als Beauftragte für das Sammeln der Kunststoffabfälle einzusetzen.

(2) Die Beauftragten sind zu verpflichten, durch Aufklärung und Organisation von Wettbewerben das innerbetriebliche Sammeln von Kunststoffabfällen zu fördern und die Ablieferung zu sichern.

§ 7

Die gewerblichen Anfallstellen, bei denen der Wert der anfallenden Menge im Quartal 500 DM übersteigt, sind verpflichtet, über die zu liefernden Kunststoffabfälle mit der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Quartalsverträge abzuschließen.

§ 8

Der Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission regelt die Erfassung von Kunststoffabfällen aus Haushalten durch Verfügung.

§ 9

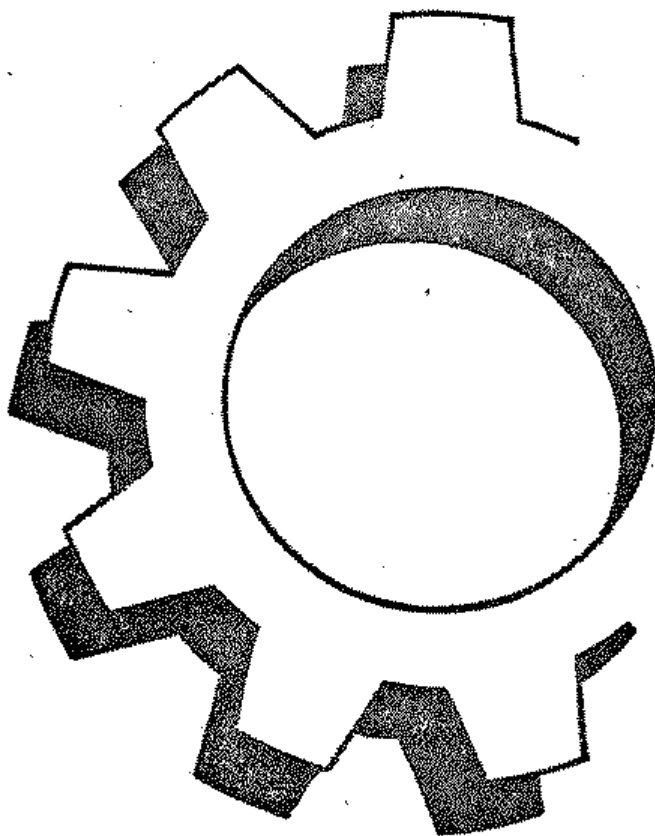
Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1959

Der Vorsitzende
 der Staatlichen Plankommission

I. V.: Prof. Dr. Winkler
 Mitglied der Staatlichen Plankommission

40 Jahre Sowjetmacht in Zahlen



Format C 5 • 368 Seiten

Halbleinen mit Schutzumschlag 12,= DM

Der statistische Sammelband veröffentlicht aufschlußreiches Zahlenmaterial über die hervorragenden Leistungen der Sowjetvölker unter der Führung der Kommunistischen Partei.

In vierzig Jahren ist es der Sowjetmacht gelungen, die erste sozialistische Gesellschaft, die dem Kommunismus zustrebt, aufzubauen. Die in dem Sammelband enthaltenen Diagramme geben Aufschluß über die wichtigsten Kennziffern der sozialistischen Wirtschaft und Kultur. So wird dieses Werk besonders unsere Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie alle Schullehrer und Statistiker interessieren.



Bestellungen nehmen jede Buchhandlung sowie das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, entgegen.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 3, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 11, Telefon: 27 64 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

289
- 4. MAI 1959

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 16. April 1959	Nr. 22
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 59	Gesetz über den Konsularvertrag vom 11. Januar 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien	289
3. 4. 59	Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien vom 11. Januar 1959 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen	295

Gesetz
über den Konsularvertrag vom 11. Januar 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien.

Vom 3. April 1959

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 11. Januar 1959 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 23 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierten April neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten April neunzehnhundertneunundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Albanien**

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien

HABEN,

von dem Wunsch geleitet, auch auf konsularischem Gebiet die Beziehungen zwischen beiden Staaten enger zu gestalten,

BESCHLOSSEN,

den folgenden Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik

den Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten,
Otto Winzer,

das Präsidium der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien

den Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Behar Shtylla,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes festgelegt haben:

I. Zulassung der Konsuln

Artikel 1

Die Vertragspartner werden in ihrem Gebiet gegenseitig Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln (im folgenden Konsuln genannt) zulassen. Der Sitz der zu ernennenden Konsuln und ihre Konsularbezirke werden durch besondere Vereinbarungen der Vertragspartner festgelegt.

Artikel 2

Die durch den Entsendestaat ernannten Konsuln nehmen ihre Tätigkeit nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat auf. In der Ernennungsurkunde muß der Konsularbezirk bezeichnet sein.

Artikel 3

(1) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Widerruf des Exequaturs und durch Todesfall.

(2) Bei Abberufung, Widerruf des Exequaturs, Todesfall und bei vorübergehender Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung der Tätigkeit eines Konsuls ist sein Stellvertreter befugt, die Dienstobliegenheiten des Konsuls wahrzunehmen, vorausgesetzt, daß seine amtliche Eigenschaft vorher dem zuständigen Organ des Empfangsstaates zur Kenntnis gebracht worden ist. Der mit der vorübergehenden Leitung des Konsulats beauftragte Stellvertreter wird alle Rechte, Vorrechte und Befreiungen genießen, die der vorliegende Vertrag dem Konsul gewährt.

II. Befreiungen und Vorrechte der Konsuln

Artikel 4

(1) Der Empfangsstaat garantiert den Konsuln und ihren Mitarbeitern einen reibungslosen Verlauf ihrer Amtstätigkeit. Die Organe des Empfangsstaates werden den Konsuln und ihren Mitarbeitern jede erforderliche Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gewähren.

(2) Die Amtsräume der Konsulate sind unverletzlich. In den Amtsräumen sowie in den Wohnungen der Konsuln werden die Organe des Empfangsstaates ohne Zustimmung der Konsuln keinerlei Zwangsmaßnahmen vornehmen.

**Konventë konsullore
midis Republikës Demokratike Gjermane dhe
Republikës Popullore të Shqipërisë**

Presidenti i Republikës Demokratike Gjermane dhe Presidiumi i Kuvendit Popullor të Republikës Popullore të Shqipërisë të udhëhequr nga dëshira për të forcuar lidhjet midis të dy shteteve edhe në fushën e marrëdhënjëve konsullore, vendosën të përfundojnë këtë konventë dhe për këtë qëllim caktuan të plotëfuqishmit e tyre:

Presidenti i Republikës Demokratike Gjermane ngarkon Zëvendës Ministrin e Punëve të Jashtme Oto Vincer.

Presidiumi i Kuvendit Popullor të Republikës Popullore të Shqipërisë, Ministrin e Punëve të Jashtme të Republikës Popullore të Shqipërisë Behar Shtylla.

Të cilët mbasi shkëmbyen Plotfuqishmëritë e tyre të gjetura në rregull dhe në formën e duhur, u muarnë vesh si me poshtë vijon:

I.— MBI LEJIMIN E KONSUJVE

Neni 1.

Palët kontraktgjëse lejojnë reciprokisht në teritoret e tyre veprimtarinë e konsujve të përgjithshëm, konsujve dhe nën-konsujve (që më tej do të quhen konsuj) Vënd qëndrimi i konsujve të emëruar dhe rrethi i tyre konsullor përcaktohen nga marrëveshjet e vecanta midis Palëve kontraktgjëse.

Neni 2.

Konsujt që emërohen nga shteti që i dërgon fillojnë nga detyrat mbas dhënjes së ekzekuturës nga shteti që i pranon. Në patentën konsullore duhet të përcaktohet rrethi konsullor.

Neni 3.

(1) Veprimtaria e konsujve pushon, kur ata thiren n'Atdhe kur u hiqet ekzekutatura ose kur vdesin.

(2) Në rast thirje n'Atdhë, heqjes së ekzekuturës, vdekjes, mungesës së përkoheshme ose për ndonjë arsyeje tjetër që bën të pamundur kryerjen nga konsulli të funksioneve të tij, zëvendësi i konsullit ka të drejtë të marrë persiper kryerjen e detyrave të konsullit me konditë që ky të njihet qysh më parë si i tillë nga organet kompetente të shtetit që pranon konsullin. Zëvendësit, të cilit i ngarkohet drejtimi i përkoheshëm i konsullatës, gezon gjithë të drejtat, privilegjet dhe lehtësirat që i takojnë konsullit në baze të kesaj Konvente.

II.— LEHTESIRAT DHE PRIVILEGJET E KONSUJVE

Neni 4.

(1) Shteti që pranon konsullin u garanton konsujve dhe bashkëpunorëve të tyre kryerjen pa pengesë të detyrës së tyre. Organet e shtetit që pranon konsullin, do t'u japin konsujve dhe bashkëpunorëve të tyre çdo përkrahje të nevojshme në kryerjen e veprimtarisë së tyre.

(2) Lokalet konsullore të punës janë të paprekëshme. marrin ndonjë masë detyrimi pa pelqimin e konsujve. organet e shtetit që pranon konsullin nuk do të ndermarrin ndonjë masë detyrimi pa pelqimin e konsujve.

(3) Die Konsulararchive sind unantastbar. Privatpapiere dürfen im Konsulararchiv nicht enthalten sein.

(4) Der amtliche Schriftwechsel ist unverletzlich und keiner Durchsicht unterworfen. Das gleiche gilt für Telegramme, Telefongespräche, Fernschreiben und Funkübermittlung.

(5) Die Konsuln haben beim Verkehr mit den Organen des Entsendestaates das Chiffrerecht und können für die Übermittlung den diplomatischen Kurierweg benutzen. Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für die Konsuln die gleichen Tarife wie für die diplomatischen Vertreter.

Artikel 5

Den Konsuln wird gestattet, das Wappen des Entsendestaates und eine ihr Amt bezeichnende Inschrift am Amtsgebäude anzubringen. Sie dürfen die Flagge des Entsendestaates auf dem Amtsgebäude und auf ihrem Wohnhaus aufziehen und an den von ihnen dienstlich benutzten Fahrzeugen anbringen.

Artikel 6

Die Konsuln und die Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, unterliegen bezüglich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Artikel 7

Die Konsuln und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit sind, vor den zuständigen Organen des Empfangsstaates Zeugnis abzulegen. Sind die Konsuln am Erscheinen verhindert, so werden sie in ihrer Wohnung vernommen oder haben ihre Aussage in schriftlicher Form zu machen. Die Ladung eines Konsuls darf für den Fall des Nichterscheinens weder die Androhung von Strafen noch von anderen Zwangsmaßnahmen enthalten.

Artikel 8

(1) Die Konsuln und die Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, werden von militärischen und anderen Dienstleistungen sowie von direkten Steuern befreit. Grundstücke, die dem Entsendestaat gehören und als konsularische Amts- oder Wohnräume dienen, sind von Steuern befreit; diese werden nach dem Recht des Entsendestaates besteuert.

(2) Grundstücke und Gebäude sind von militärischen und anderen Dienstleistungen nur dann befreit, wenn sie von den Konsuln und den Mitarbeitern, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, zu Amts- und Wohnzwecken benutzt werden.

(3) Hinsichtlich der Zölle werden den Konsuln und den Mitarbeitern, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die gleichen Befreiungen gewährt, wie sie die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen genießen.

Artikel 9

Die Bestimmungen des Artikels 8 finden auf die mit den Konsuln zusammenlebenden Ehegatten und auf ihre minderjährigen Kinder entsprechende Anwendung.

III. Amtsbefugnisse der Konsuln

Artikel 10

(1) Die Konsuln nehmen die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Staatsangehörigen (Bürger und juristische Personen) wahr.

(3) Arshivat konsullore janë të paprekëshme. Letrat personale nuk duhet të mbahen në arshiven konsullore.

(4) Korespondenca zyrtare është e paprekëshme dhe nuk i nënështrohet kontrollit. Kjo vlen gjithashtu dhe për telegramet, bisedimet telefonike dhe radiotelegramet.

(5) Në marrëdhënjet me organet e shtetit që emeroi konsullin, konsujt kanë të drejtë të përdorin shifrarin dhe për mbajtjen e lidhjeve mund të përdorin korjeret diplomatike. Në përdorimin e mjeteve të zakonshme të nderlidhjes konsujt i nënështrohen po atyre tarifave si dhe përfaqësuesit diplomatik.

Neni 5.

Konsujt kanë të drejtë të vendosin në selite e tyre stemen e shtetit që emeroi konsullin dhe tabelën me titullin e institucionit të tyre. Ata kanë të drejtë të vendosin flamurin e shtetit që emëroi konsullin në zyrën e tyre, në banesën e tyre dhe në mjetet që përdorin për nevojat e shërbimit.

Neni 6.

Konsujt dhe ata bashkëpunorë të tyre që janë shtetas të shtetit që emeroi konsullin, nuk i nënështrohen juridiksionit të shtetit që pranoi konsullin përse i perket veprimtarisë së shërbimit të tyre.

Neni 7.

Konsujt dhe bashkëpunorët e tyre janë të detyruar të paraqiten si dëshmitarë para organeve kompetente të shtetit që pranoi konsullin dhe të dëshmojnë mbi gjithçka që dinë, por jo mbi veprimtarinë e shërbimit të tyre. Kur konsujt nuk mund të paraqiten, ata do të pyeten në banesën e tyre ose do të japin dëshminë e tyre me shkrim. Ftesa gjyqesore nuk duhet të përmbajë ndonjë kërçim denimi ose masa të tjera shtetërore për rastin e mos paraqitjes.

Neni 8.

(1) Konsujt dhe bashkëpunorët e tyre që janë shtetas të vendit që emeroi konsullin, përjashtohen nga detyrimet ushtarake dhe të tjera shërbimesi si dhe nga tatimet direkte. Pasuria e palujtëshme e shtetit që emeroi konsullin, e cila është e destinuar për vendosjen e konsullatave ose të banesave përjashtohet nga tatimet. Ajo tatohet sipas ligjes së shtetit që emeroi konsullin.

(2) Pasuritë e palujtëshme përjashtohen nga rekuizimi për nevoja ushtarake dhe nga të tjera shërbimesi, vetëm në ato raste, kur ato përdoren nga konsujt dhe bashkëpunorët e tyre për qëllimet e shërbimit ose të banimit dhe kur këta janë shtetas të shtetit që emeroi konsullin.

(3) Përse u përket taksave doganore, konsujt dhe bashkëpunorët e tyre që janë shtetas të shtetit që emeroi konsullin, gëzojnë në bazë të reciprocitetit po ato lehtësira që kanë dhe bashkëpunorët e përfaqësive diplomatike.

Neni 9.

Dispozitat e nenit 8 shtrihen edhe mbi bashkëshortet dhe fëmijët e mitur të konsujve që banojnë me ta.

III.— FUNKSIONET E KONSUJVE

Neni 10.

(1) Konsujt mbrojnë të drejtat dhe interesat e shtetit të tyre si dhe të shtetasve të tij (personat fizik dhe juridik).

(2) Die Konsuln können sich in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse an die staatlichen Organe in ihrem Konsularbezirk wenden; sie können bei diesen wegen Verletzung der Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Staatsangehörigen Einspruch erheben. Der Verkehr mit den zentralen Organen des Empfangsstaates ist der diplomatischen Vertretung vorbehalten.

Artikel 11

Den Konsuln wird das Recht zuerkannt, die Staatsangehörigen des Entsendestaates, die sich ständig oder vorübergehend in ihrem Konsularbezirk aufhalten, zu registrieren.

Artikel 12

(1) Die Konsuln sind befugt, den Staatsangehörigen des Entsendestaates Pässe auszustellen.

(2) Die Konsuln erteilen die erforderlichen Visa zum Betreten oder Verlassen des Entsendestaates.

Artikel 13

Die Konsuln nehmen Anträge von fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen auf Verleihung der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates entgegen.

Artikel 14

Die Konsuln haben das Recht, in den Konsulaten, in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen der Staatsangehörigen des Entsendestaates sowie an Bord der die Flagge oder das Hoheitszeichen dieses Staates führenden Schiffe oder Flugzeuge folgende Handlungen durchzuführen, sofern diese Handlungen nach den Gesetzen des Empfangsstaates nicht verboten sind:

1. Erklärungen von Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen;
2. letztwillige Verfügungen oder einseitige Rechtsgeschäfte der Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen, zu beglaubigen und zu verwahren;
3. Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen; ausgenommen sind Rechtsgeschäfte über die Begründung oder Übertragung von Rechten an im Empfangsstaat gelegenen Gebäuden und Grundstücken;
4. Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates und solchen des Empfangsstaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, wenn diese Rechtsgeschäfte ausschließlich Interessen auf dem Gebiet des Entsendestaates betreffen oder auf dem Gebiet dieses Staates erfüllt werden müssen;
5. Unterschriften von Staatsangehörigen des Entsendestaates auf jeder Art von Schriftstücken zu beglaubigen, Schriftstücke, die von den Organen oder Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu legalisieren sowie Abschriften und Auszüge dieser Schriftstücke zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken, die von Organen und Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu beglaubigen;
7. Vermögen und Schriftstücke von Staatsangehörigen des Entsendestaates oder für diese in Verwahrung zu nehmen;
8. andere Handlungen, die ihnen vom Entsendestaat übertragen werden.

Artikel 15

Die im Artikel 14 genannten Schriftstücke, Abschriften, Übersetzungen oder Auszüge aus ihnen, die vom Konsul aufgenommen oder beglaubigt worden sind,

(2) Konsujt gjate kryerjes së detyrave të tyre kanë të drejtë tu drejtohen organeve shtetërore të rrethit të tyre konsullor; ata mund të nderhyjnë pranë tyre për shkak të shkeljes së të drejtave dhe interesave të shtetit ose të shtetasve të vendit që emëroi konsullin. Mbajtja e lidhjeve me organet qëndrore të vendit që pranoi konsullin i libet Perfaqesise diplomatike.

Neni 11.

Konsujt kanë të drejtë të rregjistrionjë shtetasit e shtetit që emëroi konsullin, të cilët banojnë perkohe-sisht ose në menyrë të përherëshme në rrethin konsullor të tyre.

Neni 12.

(1) Konsujt kanë të drejtë tu leshojnë pasaportat shtetasve të vendit që emëroi konsullin.

(2) Konsujt japin vizat e nevojeshme për hyrje ose dalje nga shtetit që emëroi konsullin.

Neni 13.

Konsujt pranojnë kërkesa nga shtetasit e huaj dhe nga personat pa shtetësi për dhenien e shtetësisë të shtetit që emëroi konsullin.

Neni 14.

Konsujt kanë të drejtë të kryejnë në konsullatat, në banesat e tyre, ose në banesat e shtetasve të shtetit që emëroi konsullin si dhe në vaporet ose avionet që lundrojnë nën flamurin ose shenjën dalluese të këtij shteti këto veprime, kur këto nuk janë në kundërshtim me ligjet e shtetit që pranoi konsullin.

(1) Të përpillojnë ose të vërtetojnë deklaratat e shtetasve të vendit që emëroi konsullin;

(2) Të përpillojnë të vërtetojnë dhe të ruajnë testamentet ose aktet juridike të njeanëshme të shtetasve të shtetit që emëroi konsullin;

(3) Të përpillojnë ose të vërtetojnë marrëveshje, që lidhen midis shtetasve të shtetit që emëroi konsullin, me përjashtim të marrëveshjeve mbi krijimin ose kalimin e të drejtave mbi ndërtesat ose trojet që gjenden në shtetin që pranon konsullin;

(4) Të përpillojnë ose të vërtetojnë marrëveshje midis shtetasve të vendit që emëroi konsullin dhe shtetasvet të shtetit që pranoi konsullin, në qoftë se këto marrëveshje u perkasin vetëm interesave që duhen ushtruar ose që duhen kryer në territorin e shtetit që emëroi konsullin.

(5) Të vërtetojnë nënshkrimet e shtetasve të shtetit që emëroi konsullin në dokumentat e çdo lloji, të legalizojnë dokumentat që lëshohen nga organet ose personat zyrtarë të shtetit që emëroi konsullin ose të shtetit që pranoi konsullin, si edhe të vërtetojnë kopjet ose shkurtimet e këtyre dokumentave;

(6) Të vërtetojnë përkthimet e dokumentave që lëshohen nga organet dhe personat zyrtarë të shtetit që emëroi ose që pranoi konsullin;

(7) Të pranojnë për ruajtje pasuritë dhe dokumentat e shtetasve të shtetit që emëroi konsullin ose që destinohen për këta shtetas;

(8) Të kryejnë veprimet e tjera që u ngarkohen nga shtetit që emëroi konsullin.

Neni 15.

Dokumentat, kopjet, përkthimet ose shkurtimet e tyre që përmenden në nenin 14, që janë të përpiluara ose të vërtetuara nga konsullin, deri sa ato pajtohen me

haben, soweit sie in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Empfangsstaates stehen, im Empfangsstaat dieselbe rechtliche Bedeutung und Beweiskraft, wie wenn sie von den zuständigen Organen und Amtspersonen des Empfangsstaates aufgenommen, übersetzt oder beglaubigt worden sind.

Artikel 16

Die Tätigkeit der Konsuln in Nachlassangelegenheiten von Staatsangehörigen des Entsendestaates wird durch besondere vertragliche Vereinbarungen der Vertragspartner geregelt.

Artikel 17

(1) Die Konsuln können entsprechend dem Recht des Entsendestaates Eheschließungen vornehmen, wenn beide Eheschließenden Staatsangehörige des Entsendestaates sind.

(2) Das zuständige Organ des Empfangsstaates ist über die Eheschließung zu unterrichten.

Artikel 18

(1) Die Konsuln können entsprechend dem Recht des Entsendestaates Geburten und Todesfälle von Staatsangehörigen des Entsendestaates beurkunden.

(2) Das zuständige Organ des Empfangsstaates ist über die Geburten und Todesfälle zu unterrichten.

Artikel 19

(1) Die Konsuln können Vormünder und Pfleger für Staatsangehörige des Entsendestaates und für deren Vermögen bestellen, soweit sie nach dem Recht des Entsendestaates dazu befugt sind. Sie sind berechtigt, in diesen Fällen die Führung der Vormundschaft und Pflegschaft zu beaufsichtigen.

(2) Die Konsuln haben, soweit das die Gesetze des Entsendestaates zulassen, das Recht, Erklärungen über die Annahme an Kindes Statt aufzunehmen, wenn der Annehmende und der Anzunehmende Bürger des Entsendestaates sind.

Artikel 20

(1) Die Konsuln sind befugt, den Schiffen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie sich mit der Schiffsbesatzung und den Fahrgästen in Verbindung setzen, die Schiffspapiere überprüfen, Protokolle über die Ladung und den Zweck der Reise und über besondere Zwischenfälle aufnehmen. Die Konsuln unterstützen die Kapitäne bei der Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord. Die Organe des Empfangsstaates haben dem Konsul oder dem Kapitän auf Verlangen hierbei Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

(2) Beabsichtigen die Organe des Empfangsstaates die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf Handelsschiffen des Entsendestaates, so muß der Konsul vorher darüber benachrichtigt werden. Er kann bei diesen Maßnahmen anwesend sein. Das gilt nicht für Zoll-, Paß- und Gesundheitskontrollen des Schiffes, der Besatzungsmitglieder und der Fahrgäste vor der Freigabe des Schiffes oder vor Verlassen des Hafens.

(3) Bei Katastrophen oder Havarien der Schiffe des Entsendestaates sind die Konsuln befugt, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste des Schiffes, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur des Schiffes zu ergreifen oder die Organe des Empfangsstaates darum zu ersuchen.

(4) Bei Katastrophen oder Havarien der Schiffe des Entsendestaates benachrichtigen die Organe des Emp-

ligjet e shtetit që pranoi konsullin, kanë në këte shtet por atë vlefte juridike dhe fuqi provuese, sikur ato te ishin përpilluar, përkthyer ose vertetuar nga organet dhe institucionet kompetente të shtetit që pranoi konsullin.

Neni 16.

Veprimtaria e konsujve ne çështjet e trashigimisë të shtetasve të shtetit që emeroi konsullin, rregullohet në marrëveshje të veçanta midis Palëve kontraktgjese.

Neni 17.

(1) Konsujt mund të lidhin martesë konformë me ligjet e shtetit që emeroi konsullin në qoftë se të dy personat që lidhin martesën janë shtetas të shtetit që emeroi konsullin.

(2) Lidhjet e martesës duhet tu njoftohen organeve kompetente të shtetit që pranoi konsullin.

Neni 18.

(1) Konsujt kanë të drejtë të përpillojnë aktet e lindjes dhe të vdekjes të shtetasve të shtetit që emeroi konsullin konformë me ligjet e ketij shteti.

(2) Lindjet dhe vdekjet duhet tu njoftohen organeve kompetente të shtetit që pranoi konsullin.

Neni 19.

(1) Konsujt mund të caktojnë kujdestarë dhe tutorë për shtetasit e shtetit që emeroi konsullin si dhe për pasurinë e tyre, ne qoftë se ata kanë të drejtë për këte në bazë të ligjeve të shtetit që emeroi konsullin. Në këto raste ata kanë të drejtë të mbikqyrin veprimet e tutorëve dhe të kujdestarëve.

(2) Konsujt kanë të drejtë të përpillojnë akte adoptimi, kur adoptusi dhe i adoptuari janë shtetas të shtetit që emeroi konsullin, në rast se ato pajtohen me ligjet e shtetit që emeroi konsullin.

Neni 20.

(1) Konsujt kanë të drejtë tu japin çdo ndihmë anijeve të shtetit që emeroi konsullin. Veçanërisht ata mund të vendosin lidhje me ekuipazhin dhe pasagjerët e anijeve, të kontrollojnë dokumentat e anijeve, të mbajnë proces-verbale mbi ngarkesat dhe qëllimet e udhëtimit dhe mbi incidentet e veçanta. Konsujt përkrahin kapitenat ne mbajtjen e disiplinës në anijet e tyre. Organet e shtetit që pranoi konsullin duhet ti japin ndihmën e tyre konsullit ose kapitenit në këte drejtim me kërkesen e tyre.

(2) Ne rast se autoritetet e shtetit që pranoi konsullin kanë qëllim të marrin masat shterngjese ne anijet tregëtare të shtetit që emeroi konsullin, ato duhet të njoftojnë konsullin mbi këtë gjë që me parë. Ai mund të asistojë në këte veprime. Ky rast nuk përfshin kontrollin doganor, atë të pasaportave dhe kontrollin sanitar të anijes, t'antareve t'ekupazhit dhe të pasagjerëve perpara lejimit te anijes per tu larguar nga porti.

(3) Në rast katastrofash ose avarish të anijeve të shtetit që emeroi konsullin, konsujt kanë të drejte të marrin masat për të ndihmuar ekuipazhin dhe pasagjerët e anijes, per sigurimin e ngarkesave dhe riparimin e anijes ose tu drejtohen per këtë organeve te shtetit që pranoi konsullin.

(4) Në rast katastrofash ose avarish në anijet e shtetit që emeroi konsullin, organet e shtetit që pranoi kon-

fangsstaates unverzüglich den zuständigen Konsul und unterrichten ihn gleichzeitig über die zur Rettung von Menschen, des Schiffes und der Fracht getroffenen Maßnahmen. Die Organe des Empfangsstaates gewähren dem Konsul die erforderliche Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen, die er im Zusammenhang mit Katastrophen oder Havarien von Schiffen des Entsendestaates einleitet.

(5) Bestimmungen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Schiffskatastrophen oder Havarien in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

Artikel 21

(1) Die Konsuln sind befugt, den Flugzeugen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie im Falle einer Notlandung die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste beim Verkehr mit den zuständigen Organen des Empfangsstaates unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Fortsetzung der Reise ergreifen.

(2) Bei Katastrophen oder Unfällen der Flugzeuge des Entsendestaates sind die Konsuln befugt, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste des Flugzeuges, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur der Flugzeuge zu ergreifen oder die Organe des Empfangsstaates darum zu ersuchen.

(3) Bestimmungen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Flugzeugkatastrophen oder Unfällen in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

IV. Schlußbestimmungen

Artikel 22

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Rechte und Pflichten der Konsuln finden auf die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretung, die mit der Ausübung konsularischer Befugnisse beauftragt worden sind, entsprechende Anwendung. Dadurch werden die diplomatischen Vorrechte und die Immunität dieser Mitarbeiter der diplomatischen Vertretung nicht berührt.

(2) Der direkte Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates wird durch gegenseitige Übereinkommen von den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Vertragspartner geregelt.

Artikel 23

Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Tirana. Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn der Vertrag sechs Monate vor Ablauf dieser Frist durch einen der Vertragspartner nicht gekündigt worden ist, bleibt er mit der vorgesehenen Kündigungsfrist jeweils für weitere fünf Jahre in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 11. Januar 1959 in zwei Exemplaren, jedes Exemplar in deutscher und in albanischer Sprache. Beide Texte sind gleichermaßen gültig.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In Vollmacht des
Präsidenten der Deutschen
Demokratischen Republik
Otto Winzer

In Vollmacht des
Präsidiums der
Volksversammlung der
Volksrepublik Albanien
Behar Shtylla

sullin njoftojne me një herë mbi këtë gjë konsullin kompetent dhe lajmërojnë atë njëkohësisht mbi masat e marra për shpëtimin e njerëzvet, t'anijs dhe te ngarkeses. Organet e shtetit që pranoi konsullin i japin konsullit përkrahjen e nevojëshme në zbatimin e masave që merr ai lidhur me katastrofat ose avarit e anijeve të shtetit që emeroi konsullin.

(5) Dispozitat e këtij neni nuk i prekin dispozitat e marreveshjeve të tjera mbi ndihmën reciproke në rast të katastrofave ose avarive në anijet.

Neni 21.

(1) Konsujt kanë të drejtë tu japin çdo ndihme avionave të shtetit që emeroi konsullin. Veçanërisht atë, në rast të zbritjes së detyruarshme, mund tu japin përkrahjen e tyre antareve të ekuipazhit dhe pasagjerëve për të vendosur lidhjet me organet kompetente të shtetit që pranoi konsullin dhe të marrin masat e nevojëshme për vazhdimin e fluturimit.

(2) Në raste katastrofash ose incidentesh që mund të ndodhin në avionat e shtetit që emeroi konsullin, konsujt kanë të drejtë të marrin masa për tu dhenë ndihmë antarëve të ekuipazhit dhe pasagjerëve të avionit, për shpëtimin e ngarkesave dhe riparimin e avioneve ose të kërkojnë këto nga organet e shtetit që pranoi konsullin.

(3) Dispozitat e këtij neni nuk i prekin dispozitat e marreveshjeve të tjera mbi ndihmën reciproke në raste të katastrofave dhe avarive ajrore.

IV.— DISPOZITAT PËRFUNDIMTARE

Neni 22.

(1) Dispozitat e kësaj Konvente lidhur me të drejtat dhe detyrat e konsujvet do të zbatohen respektivisht edhe për kundrejt bashkëpunorëve të Përfaqësive diplomatike të ngarkuar me kryerjen e funksioneve konsullore. Me këtë nuk preken privilegjet dhe imuniteti diplomatik i bashkëpunorëve të përfaqësive diplomatike.

(2) Maredhënjet direkte me organet e shtetit që pranoi konsullin, rregullohen me marrëveshje reciproke midis Ministrive të Punojeve të Jashtme të Paleve kontraktgjese.

Neni 23.

Kjo Konventë i nënshtrohet ratifikimit. Shkëmbimi i instrumentave të ratifikimit do të bëhet në Tiranë. Konventa do të hyjë në fuqi një muaj nga data e shkëmbimit të instrumentave të ratifikimit.

Kjo Konventë përfundohet për pesë vjet. Në qoftë se kjo Konventë nuk të denoncohet nga njëra nga Palët kontraktgjese gjeshtë muaj para skadimit të këtij afati, ajo do të mbetet në fuqi për pesë vjet të tjera çdo herë me afatin e parashikuar të denoncimit.

Bërë në Berlin më 11. 1. 1959 në dy kopje, secila në gjuhën gjermane dhe shqipe. Të dy tekstet kanë fuqi të barabartë.

Për të vërtetuar persën u tha me lartë të Plotfuqishmit e të dy palëve kontraktgjese e nënshkruan këtë konventë dhe vune vulat e tyre.

Me autorizim të
Presidentit të Republikës
Demokratike Gjermane
Otto Winzer

Me autorizim të
Presidiumit të Kuvendit
Popullor të Republikës
Popullore të Shqipërisë
Behar Shtylla

Gesetz
über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Albanien vom 11. Januar 1959
über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Vom 3. April 1959

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 11. Januar 1959 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 78 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierten April neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten April neunzehnhundertneunundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
 W. Pieck

Vertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Albanien über die Rechts-
hilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien haben sich, in dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern und ihren Völkern zu festigen, und ihre Politik des friedlichen Aufbaus und der Festigung des Weltfriedens auch auf dem Gebiete der rechtlichen Zusammenarbeit zu stärken, entschlossen, einen Vertrag über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik

den Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten,
 Otto Winzer,

das Präsidium der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien

den Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
 Behar Shtylla,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Rechtsschutz

(1) Die Angehörigen des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Angehörigen. Das gleiche gilt für juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragspartners gegründet worden sind.

Konventë

Midis Republikës Demokratike Gjermane dhe
Republikës Popullore të Shqipërisë mbi dhënjen
e ndihmës juridike për çështje civile, familjare
dhe penale

Presidenti i Republikës Demokratike Gjermane dhe Presidiumi i Kuvendit Popullor të Republikës Popullore të Shqipërisë duke dashur ti forcojnë marrëdhëniet miqësore midis të dy vëndeve dhe popujve të tyre, po ashtu edhe politikën e ndërtimit paqësor dhe të forcimit të paqes botërore edhe në fushën e bashkëpunimit juridik, vendosen të lidhin një konventë mbi dhënien e ndihmës juridike në çështjet civile, familjare dhe penale.

Për këtë qëllim emëruan të plotfuqishmit e tyre:

Presidenti i Republikës Demokratike Gjermane ngarkon Zevende Ministrin e Puneve te Jashteme Oto Vincer.

Presidiumi i Kuvendit Popullor të Republikës Popullore të Shqipërisë, Ministrin e Puneve te Jashteme te Republikës Popullore te Shqiperise Behar Shtylla: të cilët pas shkëmbimit të plotfuqishmërive të tyre, që u gjetën në formën e duhur dhe të plotë u muarrën vesh për sa vijon:

PJESA E PARË

DISPOZITA TË PËRGJITHËSHME

Neni 1.

Mbrojtja juridike

(1) Shtetasit e njerës Pale Kontraktonjëse, për sa u përket të drejtave të tyre personale dhe pasurore, gëzojnë në territorin e Pales tjetër Kontraktonjëse po atë mbrojtje juridike sikundër edhe shtetasit e kësaj Pale Kontraktonjëse.

Kjo vlen edhe për personat juridike, që janë krijuar në përputhje me legjislacionin e njerës nga Palet Kontraktonjëse.

(2) Sie haben das Recht des freien und ungehinderten Zutritts zu den Organen des anderen Vertragspartners, die in zivil-, familien- und strafrechtlichen Angelegenheiten tätig werden; sie können dort auftreten und unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des anderen Vertragspartners Anträge einbringen und Klagen erheben.

Artikel 2

Umfang der Rechtshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Rechtshilfe durch Vornahme einzelner Prozeßhandlungen, insbesondere durch Beschaffung und Übersendung von Akten und Schriftstücken, durch Durchsuchung und Beschlagnahme, durch Übersendung und Herausgabe von Beweisgegenständen, durch Beweisaufnahme in der Form von Vernehmungen der Beschuldigten, der Zeugen, der Sachverständigen, der Parteien und anderen Personen, durch Einnahme eines gerichtlichen Augenscheins sowie durch die Erledigung von Zustellungsersuchen.

Artikel 3

Gewährung der Rechtshilfe

(1) Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariate beider Vertragspartner gewähren einander Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Organe gewähren Rechtshilfe auch anderen Organen, die in Zivil-, Familien- und Strafsachen tätig sind.

Artikel 4

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die in Artikel 3 Abs. 1 genannten Organe der Vertragspartner über ihre zentralen Organe der Justiz und der Staatsanwaltschaft, soweit durch den vorliegenden Vertrag keine andere Regelung getroffen worden ist.

Artikel 5

Form des Rechtshilfeersuchens

Das Rechtshilfeersuchen muß folgende Angaben enthalten:

- a) Die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
- b) die Bezeichnung des ersuchten Organs;
- c) die Bezeichnung der Sache, in der die Rechtshilfe begehrt wird;
- d) Vor- und Familiennamen der Parteien, Beschuldigten oder Verurteilten, ihre Staatsangehörigkeit, ihren Beruf, ihren Wohnsitz, gegebenenfalls ihren Aufenthaltsort;
- e) Vornamen, Namen und Anschriften der Rechtsvertreter;
- f) die erforderlichen Angaben über den Gegenstand des Ersuchens, in Strafsachen die Beschreibung der strafbaren Handlung.

Artikel 6

Art der Erledigung

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Organ die innerstaatlichen Vorschriften an. Es kann jedoch auf Verlangen des ersuchenden Organs die Verfahrensvorschriften des ersuchenden Vertragspartners anwenden, soweit sie nicht der Gesetzgebung des ersuchten Vertragspartners widersprechen.

(2) Ist das ersuchte Organ für die Erledigung nicht zuständig, so gibt es das Ersuchen von Amts wegen an das zuständige Organ weiter und benachrichtigt das ersuchende Organ davon.

(2) Ata kanë të drejtë të drejtohen lirisht dhe pa pengesa në organet e Pales tjetër Kontraktgjëse, në kompetencën e të cilëve hyjnë çështjet civile, familjare dhe penale; ata mund të marrin pjesë në këto organe dhe t'u drejtojnë kërkesa dhe të ngrejne padi po në ato kushte si dhe shtetasit e Pales tjetër Kontraktgjëse.

Neni 2.

Vëllimi i ndihmës juridike

Palet Kontraktgjëse i japin njera tjetrës ndihmë juridike me anë të kryerjes së veprimeve të veçanta procedurale, në veçanësi me anë të përpilimit dhe dërgimit të akteve dhe dokumentave, të kryerjes së kontrollimeve dhe kryerjeve, dërgimit dhe dorëzimit të provave materiale, të pyetjes së të pandehurve, dëshmitarëve dhe eksperteve, të pyetjes së paleve dhe të personave të tjerë, të kqyrjes gjyqësore, si dhe me anën e plotësimit të porosisë për dorëzimin e dokumentave.

Neni 3.

Dhënia e ndihmës juridike

(1) Gjykatat, organet e prokurorisë dhe të noterisë shtetërore të të dy Palëve Kontraktgjëse i japin ndihmë juridike njeri tjetrit për çështje civile, familjare dhe penale.

(2) Organet që përmenden në pikën 1 u japin ndihmë juridike edhe organeve të tjera, në kompetencën e të cilëve hyjnë çështjet civile familjare dhe penale.

Neni 4.

Mënyra e komunikimit

Në dhënien e ndihmës juridike organet e Paleve Kontraktgjëse të përmendura në pikën 1 të nenit 3 komunikojnë me njeri tjetrin nëpërmjet organeve qëndrore të drejtësisë dhe prokurorisë, përveç rasteve kur parashikohet ndryshe nga kjo konventë.

Neni 5.

Forma e porosisë në dhënien e ndihmës juridike

Kërkesa për dhënien e ndihmës juridike duhet të përmbajë këto të dhëna:

- a) emërtimin e organit që bën porosinë;
- b) emërtimin e organit që i drejtohet porosia;
- c) emërtimin e çështjes për të cilën kërkohet ndihmë juridike;
- d) emrin dhe mbiemrin e paleve, të të pandehurve ose të të dënuarve, shtetësinë e tyre, profesionin, vendbanimin ose në raste të veçanta vendqëndrimin;
- e) emrat dhe mbiemrat dhe adresat e përfaqësuesve të tyre;
- dh) të dhënat e nevojshme mbi thelbin e porosisë për çështje penale, përshkrimin e figurës së krimit.

Neni 6.

Mënyra e kryerjes së porosisë

(1) Gjatë kryerjes së porosisë për dhënien e ndihmës juridike, organi, të cilit i është drejtuar porosia, zbaton legjislacionin e shtetit të tij. Por, me kërkesën e organit që bën porosinë ai mund të zbatojë normat procedurale të Paleve Kontraktgjëse që bën porosinë, në qoftë se ato nuk janë në kundërshtim me legjislacionin e Paleve Kontraktgjëse së cilës i është drejtuar kërkesa.

(2) Në qoftë se organi, të cilit i drejtohet porosia, nuk është kompetent për kryerjen e saj, atëherë ai porosinë ia dërgon organit kompetent dhe njofton organin që ka bërë kërkesën.

(3) Das ersuchte Organ teilt auf Verlangen dem ersuchenden Organ rechtzeitig mit, wann und wo die geforderte Rechtshilfeleistung durchgeführt wird.

(4) Nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens gibt das ersuchte Organ die Akten dem ersuchenden Organ zurück; wenn es nicht möglich war, die Rechtshilfe zu gewähren, teilt es gleichzeitig die Gründe mit, die eine Erledigung des Ersuchens verhinderten.

Artikel 7

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsangehörigkeit er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Organ des ersuchten Vertragspartners zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragspartners erscheint, darf weder wegen der den Gegenstand des Verfahrens bildenden noch wegen einer anderen, vor dem Grenzübertritt in das Gebiet des ersuchenden Staates begangenen strafbaren Handlung verfolgt oder in Haft genommen werden. Auch darf wegen einer solchen Handlung auf dem Gebiet des ersuchenden Vertragspartners keine Strafe gegen ihn vollstreckt werden.

(2) Dieses Privileg verliert der Zeuge oder Sachverständige, wenn er eine Woche nach dem Tage, an dem ihm von dem vernehmenden Organ bekanntgegeben worden ist, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners nicht verlassen hat, obwohl ihm das möglich war. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners ohne sein eigenes Verschulden nicht verlassen konnte.

Artikel 8

Form der Schriftstücke

Schriftstücke, die auf Grund dieses Vertrages übersandt werden, müssen mit einem Siegel versehen sein.

Artikel 9

Zustellungsersuchen

(1) Das ersuchte Organ veranlaßt die Zustellung nach den für die Zustellung inländischer Schriftstücke geltenden Vorschriften, sofern das zuzustellende Schriftstück in der Sprache des ersuchten Organs verfaßt oder eine beglaubigte Übersetzung beigefügt ist. Anderenfalls übergibt das ersuchte Organ das Schriftstück dem Empfänger, soweit dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(2) Die Beglaubigung der Übersetzung erfolgt durch einen amtlichen Dolmetscher, das ersuchende Organ oder einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Vertragspartners.

(3) Zustellungsersuchen sollen die genaue Anschrift des Empfängers und die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes enthalten.

(4) Kann die Zustellung unter der Anschrift, die im Ersuchen angegeben ist, nicht bewirkt werden, so hat das ersuchte Organ von Amts wegen die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift zu treffen. Ist die Feststellung der Anschrift durch das ersuchte Organ nicht möglich, so ist das ersuchende Organ bei Rückgabe des zuzustellenden Schriftstückes hiervon zu benachrichtigen.

(3) Me kërkesën e organit, i cili ka bërë porosinë, organi të cilit i është drejtuar porosia njofton me kohë ate se kur dhe ku do të kryhet porosia për dhënien e ndihmës juridike.

(4) Pas kryerjes së porosisë për dhënien e ndihmës juridike, organi, të cilit i është drejtuar kërkesa, ia kthen dokumentat organit që ka bërë porosinë; në ato raste kur ndihma juridike nuk ka qenë e mundur të jepet, ai tregon njëkohësisht edhe rrethanat që pengojnë kryerjen e porosisë.

Neni 7.

Paprekshmëria e dëshmitarëve dhe eksperteve

(1) Dëshmitari ose eksperti që paraqitet në organet e Pales Kontraktgjëse, e cila ka bërë porosinë me ftesë të dorëzuar atij nga organi i Pales Kontraktgjëse, që i është drejtuar porosia, pamvarësisht nga shtetësia e tij, nuk mund t'i nënështrohet ndjekjes ose arrestimit, qoftë për vepra penalisht të dënueshme, që përbëjnë objektin në shqyrtim, qoftë për ndonjë vepër tjetër, që dënohet penalisht, të kryer para se të kalonte kufirin e shtetit që ka bërë porosinë. Ai nuk mund të dënohet gjithashtu për vepra të tilla në territorin e Pales Kontraktgjëse që ka bërë porosinë.

(2) Dëshmitari ose eksperti e humbet këtë privilegj në qoftëse, me gjith mundësinë që ka nuk e le teritorin e Pales Kontraktgjëse që ka bërë porosinë brenda një jave nga dita kur organi që ka bërë porosinë e njofton atë se përdorimi i mëtejshëm i tij s'është i nevojshëm.

Në këtë afat nuk llogaritet koha gjatë së cilës dëshmitari ose eksperti, jo për faj të tij, nuk ka mundur të lerë teritorin e Pales Kontraktgjëse, që ka bërë porosinë.

Neni 8.

Forma e dokumentave

Dokumentat që dërgohen në bazë të kësaj Konvente, duhet të kenë vulën.

Neni 9.

Porosia për dorëzimin e dokumentave

(1) Organi, të cilit i drejtohet porosia, dorëzon dokumentat në përputhje me rregullat që janë në fuqi në vendin e tij, në qoftë se dokumenti që dorëzohet është përpiluar në gjuhën e organit që ka bërë porosinë ose atij i është bashkangjitur përkthimi i vërtetuar. Në raste të tjera, organi, që i drejtohet porosia, i a dorëzon këtë dokument marrësit, kur ky i fundit e pranon ate vullnetarisht.

(2) Vërtetimin e përkthimit e bën përkthyesi zyrtar ose organi që ka bërë porosinë, ose përfaqësuesi diplomatik ose konsullor i njerës nga palët Kontraktgjëse.

(3) Në porosinë për dorëzimin e dokumentave duhet të shënohen adresa e përpiktë e marrësit dhe emërtimi i dokumentave, që duhet të dorëzohen.

(4) Kur dokumentat nuk mund të dorëzohen në adresën që tregohet në porosinë, organi të cilit i drejtohet porosia, me iniciativën e tij, duhet të marrë masat e nevojshme për të gjetur adresën. Kur gjetja e adresës nga organi, të cilit i është drejtuar porosia, është e pa mundur, ai njofton për këtë organin që ka bërë porosinë dhe i kthen këtij dokumentat që duhej të dorëzoheshin.

Artikel 10 Zustellungsnachweis

Der Nachweis der Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des ersuchten Vertragspartners über die Zustellung.

Artikel 11 Zustellung an eigene Staatsangehörige

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsangehörigen durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertretungen zu bewirken.

(2) Bei Zustellungen dieser Art können keine Zwangsmittel Anwendung finden.

Artikel 12 Anerkennung von Urkunden

(1) Urkunden, die auf dem Gebiet des einen Vertragspartners von einem Staatsorgan oder von einer Amtsperson im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder in der vorgeschriebenen Form beglaubigt und mit einem amtlichen Siegel versehen worden sind, bedürfen im Gebiete des anderen Vertragspartners keiner Legalisation. Das gleiche gilt für Unterschriften, die nach den Vorschriften des einen Vertragspartners beglaubigt sind.

(2) Urkunden, die auf dem Gebiet des einen Vertragspartners als öffentliche Urkunden gelten, genießen auch auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden.

Artikel 13 Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt der ersuchte Vertragspartner keine Erstattung der Kosten. Die Vertragspartner tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Gebiet entstandenen Kosten, insbesondere auch die bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Auslagen selbst.

(2) Das ersuchte Organ gibt dem ersuchenden Organ die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragspartner.

Artikel 14 Ablehnung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn ihre Gewährung die Souveränität oder die Sicherheit des ersuchten Vertragspartners gefährden könnte.

Artikel 15 Information über Rechtsfragen

Die Minister der Justiz der Vertragspartner erteilen einander auf Wunsch Auskunft über Rechtsfragen.

Artikel 16 Sprache

(1) Die Organe der Vertragspartner bedienen sich im gegenseitigen Rechtshilfeverkehr ihrer eigenen oder der russischen Sprache.

(2) Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Vertragspartners oder in die russische Sprache sind zur Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach Möglichkeit auch in den Fällen beizufügen, in denen es in diesem Verträge nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Neni 10.

Vërtetimi i dorëzimit të dokumentave

Vërtetimi i dorëzimit të dokumentave bëhet në përputhje me dispozitat mbi dorëzimin e dokumentave të Pales Kontraktionjese së cilës i drejtohet porosia.

Neni 11.

Dorëzimi i dokumentave shtetasve të vet

(1) Palët Kontraktionjese kanë të drejtë t'u dorëzojnë dokumenta shtetasve të tyre nëpërmjet përfaqësive të tyre diplomatike ose konsullore.

(2) Në raste të tilla dorëzimi nuk mund të përdoren masa detyronjese.

Neni 12.

Njohja e dokumentave

(1) Dokumentat e përpiluara ose të vërtetuara në formën përkatëse nga organi kompetent shtetëror, ose nga personi zyrtar dhe të paisura me vulë me stemë në territorin e njerës nga Palët Kontraktionjese, nuk kërkojnë ndonjë legalizim në territorin e Pales tjetër Kontraktionjese. Po kështu veprohet edhe për nënshkrimet e vërtetuara sipas dispozitave të njerës nga Palët Kontraktionjese.

(2) Dokumentat, të cilët në territorin e njerës nga Palët Kontraktionjese quhen si dokumenta zyrtarë, kanë fuqinë provuese të dokumentave zyrtarë edhe në territorin e Pales tjetër Kontraktionjese.

Neni 13.

Shpenzimet lidhur me dhënien e ndihmës juridike

(1) Për dhënien e ndihmës juridike, Pala Kontraktionjese, së cilës i është drejtuar porosia, nuk kërkon pagimin e shpenzimeve. Pala Kontraktionjese marrin përsipër të gjitha shpenzimet lidhur me dhënien e ndihmës juridike në teritorët e tyre, sidhe shpenzimet lidhur me marrjen e vërtetimeve.

(2) Organi, të cilit i është drejtuar porosia, i njofton organit që ka bërë porosinë shumën e shpenzimeve. Në qoftë se organi që ka bërë porosinë do të marrë këto shpenzime nga personi që detyrohet t'i paguajë ato, këto i mbeten Pales Kontraktionjese që i ka kërkuar.

Neni 14.

Refuzimi i dhënies së ndihmës juridike

Ndihma juridike mund të refuzohet kur dhënia e saj mund të dëmtojë sovranitetin ose sigurimin e Pales Kontraktionjese së cilës i është drejtuar porosia.

Neni 15.

Njoftime mbi çështjet juridike

Ministrat e drejtësisë të Paleve Kontraktionjese i japin njeri tjetrit njoftime mbi çështjet juridike.

Neni 16.

Gjuhët

(1) Organet e Paleve Kontraktionjese në komunikimet midis tyre lidhur me dhënien e ndihmës juridike përdorin gjuhën e tyre ose gjuhën ruse.

(2) Përkthimet në gjuhën e Pales Kontraktionjese ose në gjuhën ruse së cilës i është drejtuar kërkesa, me qëllim lehtësimi të komunikimeve lidhur me dhënien e ndihmës juridike, bashkangjiten mundësisht edhe në ato raste kur një gjë e tillë nuk kërkohet detyrimisht nga kjo Konventë.

Teil II

Besondere Bestimmungen

I. Abschnitt

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

a) Gerichtskosten

Artikel 17

Angehörigen eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Gebiet eines Vertragspartners aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Gerichtskosten allein aus dem Grunde auferlegt werden, daß sie Ausländer sind oder daß sie im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben.

Artikel 18

Angehörigen des einen Vertragspartners wird auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Inländern gewährt.

Artikel 19

(1) Die Bescheinigungen über die persönlichen Verhältnisse sowie über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Befreiung von den Gerichtskosten erforderlich sind, erteilt das zuständige Organ des Vertragspartners, auf dessen Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Gebiet des einen noch des anderen Vertragspartners Wohnsitz oder Aufenthalt, so genügt eine von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Staates ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung entscheidet, kann das Organ, das die Bescheinigung ausgestellt hat, um weitere Aufklärung er-suchen.

Artikel 20

(1) Ein Angehöriger des einen Vertragspartners, der bei einem Gericht des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung sowie die Beordnung eines Anwalts für die Prozeßführung beantragen will, kann diesen Antrag mündlich bei dem für seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Gericht zu Protokoll erklären. Das Gericht sendet das Protokoll mit der Bescheinigung gemäß Artikel 19 Abs. 1 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen an das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung kann die Klage oder der sonst in Frage kommende Antrag zu Protokoll erklärt werden.

b) Personen- und Familienrecht

Artikel 21

Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit der Angehörigen der Vertragspartner bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem sie angehören.

Artikel 22

Form der Eheschließung

(1) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, auf dessen Gebiet die Ehe geschlossen wird.

PJESA E DYTË

PJESA E POSAÇME

KAPITULLI I-RË

Ndihma juridike në çështjet civile dhe familjare

a) Shpenzimet gjyqësore

Neni 17.

Shtetasve të një Pale Kontraktgjësore, që marrin pjesë në gjykatat e Paleve tjetër Kontraktgjësore dhe ndodhen në teritorin e njerës nga Palet Kontraktgjësore, nuk mund tu ngarkohet detyrimi për të siguruar shpenzimet gjyqësore vetëm për shkak se ata janë të huaj, ose nuk kanë vendbanimi të përhershëm, ose vendqëndrimi të përhershëm.

Neni 18.

Shtetasit e njerës Pale Kontraktgjësore përjashtohen nga shpenzimet gjyqësore në teritorin e Paleve tjetër Kontraktgjësore po në ato kushte dhe po në ato masë sikundër edhe vetë shtetasit e tyre.

Neni 19.

(1) Dokumentat mbi gjendjen personale si dhe familjare, mbi t'ardhurat dhe pasurinë, që nevojiten për t'u përjashtuar nga pagimi i shpenzimeve gjyqësore, lëshohen nga organet kompetente të Paleve Kontraktgjësore, në teritorin e së cilës personi i interesuar ka vendbanimin ose vendqëndrimin e tij.

(2) Në qoftë se personi i interesuar nuk ka vendbanimi ose vendqëndrimin, në asnjë nga teritorët e Paleve Kontraktgjësore, është i mjaftueshëm dokumenti që lëshohet ose legalizohet nga përfaqësia diplomatike ose konsullore e shtetit të tij.

(3) Gjykata që, ka dhënë vendimin në bazë të kërkesës të interesuarit mbi përjashtimin nga pagimi i shpenzimeve gjyqësore, mund t'i kërkojë shpjegime plotësuese organit që i lëshoj dokumentin.

Neni 20.

(1) Shtetasi i njerës Pale Kontraktgjësore, që dëshëron t'i bëjë kërkesë Gjykatës së Paleve tjetër Kontraktgjësore mbi përjashtimin nga pagesa e shpenzimeve gjyqësore, si dhe mbi pjesëmarrjen e avokatit në zhvillimin e procesit, mund t'ia parashtojë me gojë këtë kërkesë Gjykatës kompetente në vendbanimin ose vendqëndrimin e tij, e cila këtë kërkesë e shënon në proces verbal dhe këtë së bashku me dokumentin që përmendet në paragrafin I neni 19, si dhe dokumentat e tjera të paraqitura nga personi i interesuar ja përcjell Gjykatës kompetente të Paleve tjetër Kontraktgjësore.

(2) Njikohësisht me kërkesën mbi përjashtimin nga pagesa e shpenzimeve gjyqësore, në proces verbal mund të bëhet edhe shënimi i një kërkesë tjetër për padi ose për procedim tjetër.

b) Personat dhe e drejta familjare

Neni 21.

Zotësia për të vepruar e një personi përcaktohet nga legjislacioni i Paleve Kontraktgjësore, shtetas i së cilës ai është.

Neni 22.

Forma e lidhjes së martesës

(1) Forma e lidhjes së martesës përcaktohet nga legjislacioni i Paleve Kontraktgjësore, në teritorin e së cilës bëhet lidhja e martesës.

(2) Die Form der Eheschließung, die vor einem dazu ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter vorgenommen wird, bestimmt sich nach dem Recht des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

Artikel 23

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich nach dem Recht desjenigen Vertragspartners, dessen Angehörige sie sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Angehöriger eines Vertragspartners und der andere Angehöriger des anderen Vertragspartners, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach dem Recht desjenigen Vertragspartners, auf dessen Gebiet sie ihren gemeinschaftlichen Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben.

Artikel 24

Ehescheidung und Nichtigkeitserklärung der Ehe

(1) Für die Ehescheidung und die Nichtigkeitserklärung einer Ehe gilt das Recht und sind grundsätzlich die Gerichte desjenigen Vertragspartners zuständig, dessen Angehörige die Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage waren. Wohnen die Ehegatten auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so sind auch dessen Gerichte zuständig.

(2) Gehört zur Zeit der Erhebung der Klage auf Scheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe ein Ehegatte dem einen, der andere dem anderen Vertragspartner an und wohnt einer von ihnen auf dem Gebiet des einen oder der andere auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so sind für die Ehescheidung und Nichtigkeitserklärung der Ehe die Gerichte beider Vertragspartner zuständig. Die Gerichte wenden das Recht ihres Staates an.

Artikel 25

Verschollenheitserklärung, Todeserklärung und Feststellung der Tatsache des Todes

(1) Für die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung und Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) sind die Organe des Vertragspartners zuständig, dessen Angehöriger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Die Organe des einen Vertragspartners können in bezug auf einen Angehörigen des anderen Vertragspartners auf Antrag der auf dem Gebiet dieses Vertragspartners lebenden Personen die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung und Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) durchführen, wenn diese Personen nach dem Recht dieses Vertragspartners ein rechtliches Interesse daran haben.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wenden die Organe der Vertragspartner das Recht ihres Staates an.

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

Artikel 26

Die Anfechtung und Feststellung der Vaterschaft und die Frage, ob das Kind aus einer bestimmten Ehe stammt, bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Vertragspartners, dessen Staatsangehörigkeit das Kind durch die Geburt erworben hat.

(2) Forma e lidhjes së martesës, që zbatohet nga përfaqësuesi diplomatik ose konsullor i autorizuar, përcaktohet nga legjislacioni i vendit të përfaqësuesit diplomatike ose konsullore.

Neni 23.

Marrëdhëniet juridike personale dhe pasurore të bashkëshorteve

(1) Marrëdhëniet juridike personale dhe pasurore të bashkëshorteve, përcaktohen nga legjislacioni i asaj Pale Kontraktgjëse, shtetas të së cilës janë bashkëshortet.

(2) Kur njeri nga bashkëshortet është shtetas i njerës Pale Kontraktgjëse dhe tjetri është shtetas i Pales tjetër Kontraktgjëse, marrëdhëniet e tyre juridike personale dhe pasurore përcaktohen nga legjislacioni i asaj Pale Kontraktgjëse, në territorin e së cilës ata kanë ose kanë patur kohët e fundit vend banimin e përbashkët të tyre.

Neni 24.

Zgjidhja e martesës dhe deklarimi i saj si e pavlefshme

(1) Për çështjet e zgjidhjes së martesës dhe deklarimit të saj si të pavlefshme zbatohet legjislacioni dhe në parim kompetent janë gjykatat e asaj Pale Kontraktgjëse, shtetas të së cilës kanë qenë bashkëshortet në kohën e ngritjes së padisë. Kur bashkëshortët kanë vend banimin në territorin e Pales tjetër Kontraktgjëse, kompetente janë gjithashtu edhe gjykatat e kësaj Pale Kontraktgjëse.

(2) Kur në kohën e ngritjes së padisë mbi zgjidhjen e martesës ose për deklarimin e saj si të pavlefshme njeri nga bashkëshortët është shtetas i njerës Pale Kontraktgjëse dhe tjetri shtetas i Pales tjetër Kontraktgjëse dhe njeri banon në territorin e njerës dhe tjetri në territorin e tjetër Pale Kontraktgjëse, për çështjet e zgjidhjes së martesës dhe deklarimit të saj si të pavlefshme kompetente janë gjykatat e të dy Palëve Kontraktgjëse. Në këtë rast gjykatat zbatojnë legjislacionin e vendit të tyre.

Neni 25.

Deklarimi i çdukjes, i vdekjes dhe konstatimi i faktit të vdekjes

(1) Për çështjet e deklarimit të vdekjes (njohja e çdukjes dhe deklarimi i vdekjes) ose të konstatimit të kohës së vdekjes (konstatimi i faktit të vdekjes) kompetentë janë organet e asaj Pale Kontraktgjëse shtetas i së cilës ka qenë personi n'atë kohë kur ishte i gjallë sipas të dhënave të fundit.

(2) Organet e njerës Pale Kontraktgjëse mund të shpallin shtetasin e Pales tjetër Kontraktgjëse të vdekur (të njohin të çdukur ose të vdekur) si edhe të konstatojnë kohën e vdekjes (të konstatojnë faktin e vdekjes së tij) simbas kërkesës së personave që banojnë në territorin e saj, kur të drejtat dhe interesat e tyre bazohen në legjislacionin e kësaj Pale Kontraktgjëse.

(3) Në rastet e parashikuara në paragrafet 1 dhe 2 organet e Paleve Kontraktgjëse zbatojnë legjislacionin e shtetit të tyre.

Marrëdhëniet juridike midis prindërve dhe fëmijëve

Neni 26.

Çështjet mbi kundërshtimin dhe vërtetimin e atesisë si dhe mbi përcaktimin e lindjes së fëmijëve nga një martesë e dhënë, zgjidhen në përputhje me legjislacionin e Pales Kontraktgjëse, shtetas i së cilës është fëmija me lindjen e saj.

Artikel 27

Die Rechtsverhältnisse zwischen einem nichtehelichen Kind und dessen Mutter einerseits und dem Vater andererseits richten sich nach der Rechtsordnung des Vertragspartners, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt.

Artikel 28

(1) Zur Entscheidung über die in Artikel 26 und 27 bezeichneten Rechtsverhältnisse sind die Gerichte des Vertragspartners zuständig, dessen Gesetze in diesen Fällen anzuwenden sind.

(2) Wohnen der Kläger und der Verklagte auf dem Gebiet eines Vertragspartners, so sind auch die Gerichte dieses Vertragspartners unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 26 und 27 zuständig.

Vormundschaft und Pflegschaft

Artikel 29

(1) Für die Vormundschaft und Pflegschaft über die Angehörigen der Vertragspartner ist, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Vormundschaftsorgan des Vertragspartners zuständig, dem der Mündel oder Pflegebefohlene angehört.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Vormund oder Pfleger einerseits und dem Mündel oder Pflegebefohlenen andererseits bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Vormundschaftsorgan den Vormund oder Pfleger bestellt hat.

Artikel 30

(1) Werden Maßnahmen der Vormundschaft oder Pflegschaft für einen Mündel oder einen Pflegebefohlenen erforderlich, dessen Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners liegen, so hat das Vormundschaftsorgan dieses Vertragspartners unverzüglich das Vormundschaftsorgan des nach Artikel 29 Abs. 1 zuständigen Vertragspartners zu benachrichtigen.

(2) In dringenden Fällen kann das Vormundschaftsorgan des anderen Vertragspartners selbst die erforderlichen Maßnahmen treffen, muß aber das nach Artikel 29 Abs. 1 zuständige Vormundschaftsorgan über die vorläufig getroffenen Maßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Diese Maßnahmen bleiben bis zu einer anderweitigen Entscheidung dieses Vormundschaftsorgans in Kraft.

Artikel 31

(1) Das nach Artikel 29 Abs. 1 zuständige Vormundschaftsorgan kann die Vormundschaft oder Pflegschaft an die Vormundschaftsorgane des anderen Vertragspartners abgeben, wenn der Mündel oder Pflegebefohlene Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen in diesem Staate hat. Die Abgabe wird erst dann wirksam, wenn das ersuchte Vormundschaftsorgan die Vormundschaft oder Pflegschaft ausdrücklich übernimmt und hiervon das ersuchende Vormundschaftsorgan verständigt.

(2) Das nach Abs. 1 zuständige Vormundschaftsorgan des anderen Vertragspartners führt die Vormundschaft oder Pflegschaft nach den Gesetzen seines Staates; es hat jedoch das Recht des Vertragspartners, dem der Mündel oder Pflegebefohlene angehört, anzuwenden, soweit es sich um die Geschäftsfähigkeit des Mündels oder Pflegebefohlenen handelt. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand des Mündels oder Pflegebefohlenen zu treffen; es kann jedoch eine

Neni 27.

Marrëdhëniet juridike midis fëmijës që ka lindur nga personat që nuk kanë lidhur martesë dhe nënës së tij nga njëra anë dhe atit të tij nga ana tjetër, përcaktohen nga legjislacioni i Pales Kontraktionjëse, shtetas i së cilës është fëmija.

Neni 28.

(1) Për marjen e vendimeve lidhur me marrëdhëniet juridike të përmendura në nenet 26 dhe 27 kompetente janë gjykatat e asaj Pale Kontraktionjëse, ligjet e së cilës duhet të zbatohen në këto raste.

(2) Kur paditësi dhe i padituri banojnë në teritorin e njerës nga Palët Kontraktionjëse, atëhere kompetentë janë edhe gjykatat e kësaj Pale Kontraktionjëse, por duke respektuar dispozitat e neneve 26 dhe 27.

Kujdestaria dhe tutoria

Neni 29.

(1) Për çështjet e kujdestarisë dhe tutorisë ndaj shtetasve të Paleve Kontraktionjëse, kur Konventa nuk parashikon ndryshe, kompetent është organi i kujdestarisë së Pale Kontraktionjëse shtetas i së cilës është personi i vënë nën kujdestari ose nën tutori.

(2) Marrëdhëniet juridike midis kujdestarit ose tutorit dhe personit që gjëndet nën kujdestari ose tutori, përcaktohen nga legjislacioni i Pale Kontraktionjëse, organi i kujdestarisë të së cilës ka caktuar kujdestarin ose tutorin.

Neni 30.

(1) Kur marrjen e masave në lidhje me tutorinë ose kujdestarinë e kërkojnë interesat e personit të vënë nën tutori ose nën kujdestari, vend banimi ose vend qëndrimi, ose pasuria e të cilit që ndodhet në teritorin e Pale tjetër Kontraktionjëse, organi i kujdestarisë i kësaj Pale Kontraktionjëse duhet t'ia njoftojë menjëherë organit të kujdestarisë të Pale tjetër Kontraktionjëse, që është kompetent në bazë të paragrafit 1 të nenit 29.

(2) Në raste të ngutëshme, organi i kujdestarisë i Pale tjetër Kontraktionjëse mund të marrë edhe vetë masa të nevojshme, por ai duhet të njoftojë menjëherë mbi masat paraprake që ka marrë organin e kujdestarisë që është kompetent në bazë të paragrafit 1 neni 29. Masat e mara mbeten në fuqi gjer sa ky organ i kujdestarisë të marrë ndonjë vendim tjetër.

Neni 31.

(1) Kur vend banimi ose vend qëndrimi, ose pasuria e personit që është nën tutori ose kujdestari ndodhet në teritorin e Pale tjetër Kontraktionjëse, organi i kujdestarisë, i cili është kompetent në bazë të paragrafit 1 neni 29 mund t'ua kalojë tutorinë ose kujdestarinë organeve të Pale tjetër Kontraktionjëse. Kalimi është i vlefshëm vetëm n'atë rast kur organi i kujdestarisë të cilit i bëhet kërkesë pranon detyrën e tutorisë ose kujdestarisë dhe për këtë njofton organin e kujdestarisë që ka bërë kërkesë.

(2) Organi i kujdestarisë i Pale tjetër Kontraktionjëse, që është kompetent sipas paragrafit 1, zbaton kujdestarinë dhe tutorinë në përputhje me legjislacionin e shtetit të tij. Por ai duhet të zbatojë legjislacionin e Pale Kontraktionjëse, shtetas i së cilës është personi i vënë nën tutori ose kujdestari, për sa i përket zotësisë për të vepruar të personit të vënë nën tutori ose kujdestari. Ai nuk ka të drejtë të japë vendime për çështje që kanë të bëjnë me gjëndjen (status) personale të personit që është nën tutori ose kujdestari, por mund të japë leje për lidhje martese kur kjo është e

nach dem Heimatrecht des Mündels oder Pflegebefohlenen zur Eheschließung erforderliche Genehmigung erteilen.

Artikel 32

Annahme an Kindes Statt

(1) Die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung angehört.

(2) Gehört das Kind dem anderen Vertragspartner an, so sind bei seiner Annahme an Kindes Statt und bei ihrer Aufhebung die Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters und des zuständigen staatlichen Organs und, soweit dies nach dem Recht des Staates, dem das Kind angehört, erforderlich ist, die Zustimmung des Kindes beizubringen.

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer dem einen Vertragspartner, der andere dem anderen Vertragspartner angehört, so muß die Annahme oder ihre Aufhebung den in den Gebieten beider Vertragspartner geltenden Bestimmungen entsprechen.

(4) Zuständig für das Verfahren betreffend Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung sind die Organe des Vertragspartners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder der Aufhebung angehört. Im Fall des Abs. 3 ist das Organ zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

Artikel 33

Übersendung von Personenstands- und anderen Urkunden

Die Vertragspartner verpflichten sich, einander auf Ersuchen durch Vermittlung ihrer zuständigen zentralen Organe kostenlos Personenstands- und andere Urkunden, die persönliche Rechte und Interessen der Angehörigen des anderen Vertragspartners betreffen, zu übersenden.

c) Erbrechtliche Bestimmungen

Artikel 34

Grundsatz der rechtlichen Gleichstellung

(1) Die Angehörigen des einen Vertragspartners sind in bezug auf die Fähigkeit, eine Verfügung von Todes wegen über das Vermögen, das sich auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners befindet, oder über ein Recht, das dort geltend gemacht werden soll, zu errichten oder aufzuheben, sowie in bezug auf die Fähigkeit, durch Erbrecht Vermögen oder Rechte zu erwerben, den Angehörigen des anderen Vertragspartners, die auf seinem Gebiet leben, gleichgestellt. Vermögen und Rechte gehen unter den gleichen Bedingungen auf sie über wie auf die eigenen Angehörigen des anderen Vertragspartners, die auf seinem Gebiet leben.

(2) Zeugnisse über die erbrechtlichen Verhältnisse, insbesondere Erbscheine oder Testamentsvollstreckerzeugnisse, die von dem zuständigen Organ des einen Vertragspartners ausgestellt sind, beweisen auch auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners diese Tatsachen.

Artikel 35

Erbrecht

(1) Das Erbrecht hinsichtlich beweglichen Vermögens richtet sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Angehöriger der Erblasser zur Zeit des Todes war,

nevojshtme simbas ligjës së Pales Kontraktonjëse, shtetas i së cilës është personi që është nën tutori ose kujdestari.

Neni 32.

Adoptimi

(1) Adoptimi ose pushimi i tij rregullohet nga legjislacioni i Pales Kontraktonjëse, shtetas i së cilës është adoptuesi në kohën e adoptimit ose të pushimit të adoptimit.

(2) Kur fëmija është shtetas i Pales tjetër Kontraktonjëse, për adoptimin ose pushimin e adoptimit duhet të meret pëlqimi i fëmijës, në qoftë se kjo kërkohet nga ligja e vendit të shtetit të tij të përfaqësuesit ligjor të tij dhe të organit shtetëror kompetent të kësaj Pale Kontraktonjëse.

(3) Kur fëmija adoptohet nga bashkëshortë, njeri prej të cilëve është shtetas i njerës nga Palët Kontraktonjëse dhe tjetri shtetas i Pales tjetër Kontraktonjëse, adoptimi ose pushimi i tij bëhet në përputhje me legjislacionin në fuqi në teritoret e të dy Paleve Kontraktonjëse.

(4) Për çështjet e adoptimit ose të pushimit të tij kompetentë janë organet e Pales Kontraktonjëse, shtetas i së cilës është adoptuesi në çastin e adoptimit ose të pushimit të tij. Për rastin e parashikuar në pikën 3 kompetent është organi në rrethin e veprimtarisë të të cilit bashkëshortet kanë ose kanë patur në kohën e fundit vend banimin ose vend qëndrimin e tyre të përbashkët.

Neni 33.

Dërgimi i vërtetimeve mbi gjendjen civile dhe të dokumentave të tjera

Palët Kontraktonjëse detyrohen që me kërkesë t'i dërgojnë falas njera tjetrës nëpërmjet të organeve qëndrore të tyre kompetente vërtetimet mbi gjendjen civile dhe dokumentat e tjera, që kanë të bëjnë me të drejtat dhe interesat personale të shtetasve të Pales Kontraktonjëse.

e) Dispozitat mbi çështjet e trashëgimisë

Neni 34.

Parimi i barazisë së të drejtave

(1) Shtetasit e njerës Pale Kontraktonjëse barazohen në të drejtat me shtetasit e Pales tjetër Kontraktonjëse, që banojnë në teritorin e saj përsa i përket zotësisë për të bërë dhe revokuar testamente për pasurinë që gjëndet në teritorin e Pales tjetër Kontraktonjëse, ose për të drejta që duhet të ushtrohen atje, sidhe përsa i përket zotësisë për të fituar me trashëgim pasuri ose të drejta. Pasuria ose të drejtat kalojnë tek ata po në ato kushte që janë aktualuar për shtetasit e Pales Kontraktonjëse, që banojnë në teritorin e saj.

(2) Dokumentat që vërtetojnë të drejtën e trashëgimisë janë dëshmia mbi trashëgiminë ose vërtetimi mbi ekzekutimin e testamentit të përpiluar nga organi kompetent i njerës Pale Kontraktonjëse, shërbejnë gjithashtu si vërtetim i fakteve përkatëse edhe në teritorin e Pales tjetër Kontraktonjëse.

Neni 35.

E drejta e trashëgimisë

(1) E drejta e trashëgimisë mbi pasurinë e luejtëshme rregullohet nga legjislacioni i asaj Pale Kontraktonjëse, shtetas i së cilës ka qenë trashëgimlënësi në kohën e vdekjes së tij.

(2) Das Erbrecht hinsichtlich unbeweglichen Vermögens richtet sich nach dem Recht des Vertragspartners, auf dessen Gebiet sich das Vermögen befindet.

Artikel 36

Verfügungen von Todes wegen

(1) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung von Verfügungen von Todes wegen sowie auch die Rechtsfolgen von Willensmängeln richten sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Angehöriger der Erblasser zur Zeit der Willenserklärung war. Nach diesem Recht bestimmen sich auch die zulässigen Arten von Verfügungen von Todes wegen.

(2) Die Form einer Verfügung von Todes wegen richtet sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Angehöriger der Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung von Todes wegen war. Es genügt, wenn das Recht des Vertragspartners beachtet wurde, auf dessen Gebiet die Verfügung von Todes wegen errichtet wurde. Diese Bestimmung gilt auch für die Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen.

Artikel 37

Zuständigkeit in Nachlasssachen

(1) Die Regelung des beweglichen Nachlasses wird unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 dieses Artikels von den Organen des Vertragspartners vorgenommen, dessen Angehöriger der Erblasser zur Zeit des Todes war.

(2) Die Regelung des unbeweglichen Nachlasses wird von den Organen des Vertragspartners vorgenommen, auf dessen Gebiet sich der Nachlaß befindet.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten entsprechend auch für Rechtsstreitigkeiten, welche aus Erbsprüchen entstehen.

(4) Wenn sich der gesamte bewegliche Nachlaß nach dem Angehörigen eines der Vertragspartner auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners befindet und wenn alle Erben damit einverstanden sind, so wird auf Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers die Regelung von den Organen des anderen Vertragspartners getroffen.

Artikel 38

Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt auf dem Gebiet eines Vertragspartners ein Angehöriger des anderen Vertragspartners, so hat die Ortsbehörde der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners von dem Todesfall unverzüglich Kenntnis zu geben und ihr mitzuteilen, was über die Erben und ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, über Umfang und Wert des Nachlasses sowie über das Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen bekannt ist.

Dasselbe gilt, wenn das zuständige Organ eines der Vertragspartner erfährt, daß ein Angehöriger des anderen Vertragspartners, der außerhalb des Gebietes beider Vertragspartner gestorben ist, auf dem Gebiet seines Staates Vermögen hinterlassen hat.

(2) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung zuerst von dem Todesfall Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Nachlassorgan zu benachrichtigen.

(2) E drejta e trashëgimisë mbi pasurinë e paluejtëshme rregullohet nga legjislatiioni i asaj Pale Kontraktonjëse, në teritorin e së cilës ndodhet pasuria.

Neni 36.

Testamenti

(1) Zotësia për të bërë ose revokuar testament si dhe pasojat juridike të të metave në çfaqjen e vullnetit përcaktohen nga legjislatiioni i Pales Kontraktonjëse, shtetas i së cilës ka qenë trashëgimlënësi në kohën e çfaqjes së vullnetit. Po nga ky legjislatiion përcaktohen edhe llojet e testamenteve që lejohen.

(2) Format e testamenteve përcaktohen nga legjislatiioni i Pales Kontraktonjëse, shtetas i së cilës trashëgimlënësi ka qenë në kohën që është bërë testamenti. Me gjithatë, mjafton edhe të jetë respektuar legjislatiioni i Pales Kontraktonjëse, në teritorin e së cilës ishte bërë testamenti.

(3) Kjo dispozitë ka fuqi edhe përsa i përket revokimit të testamentit.

Neni 37.

Kompetenca në çështjet e trashëgimit

(1) Çështjet në lidhje me trashëgimin e pasurisë së lujtëshme, me përjashtim të rastit të parashikuar në pikën 4, shqyrtohen nga organet e Pales Kontraktonjëse, shtetas i së cilës ka qenë trashëgimlënësi në kohën e vdekjes.

(2) Çështjet në lidhje me trashëgimin e pasurisë së paluejtëshme shqyrtohen nga organet e Pales Kontraktonjëse, në teritorin e së cilës ndodhet kjo pasuri.

(3) Dispozitat e pikës 1 dhe 2 zbatohen përkatësisht edhe për konfliktet që lindin në bazë të së drejtës së trashëgimisë.

(4) Kur e gjithë pasuria e lujtëshme e trashëguar, që mbetet mbas vdekjes së shtetasit të njerës nga Palet Kontraktonjëse, ndodhet në teritorin e Pales tjetër Kontraktonjëse dhe janë dakord të gjithë trashëgimtarët, atëherë me kërkesën e trashëgimtarit ose të personit në dobi të të cilit është lënë legu, procedimi për çështjen në lidhje me trashëgimin bëhet nga organet e kësaj Pale Kontraktonjëse.

Neni 38.

Njoftimi për vdekjen

(1) Kur në teritorin e njerës Pale Kontraktonjëse vdes shtetasi i Pales tjetër Kontraktonjëse, organi lokal duhet të lajmërojë menjherë përfaqësine diplomatike ose konsullore të Pales tjetër Kontraktonjëse mbi rastin e vdekjes dhe të njoftojë gjithshka që di për trashëgimtarët, vend banimin ose vend qëndrimin e tyre, për masën dhe vlefën e trashëgimit si dhe në se ka testament. Kjo dispozitë zbatohet edhe n'ato raste kur organi kompetent i njerës nga Palët Kontraktonjëse mer njoftim se shtetasi i Pales tjetër Kontraktonjëse që ka vdekur jashtë teritoreve të të dy Palëve Kontraktonjëse, ka lënë pasuri në teritorin e shtetit të tij.

(2) Në qoftë se përfaqësia diplomatike ose konsullore do të marrë vesh e para për vdekjen, ajo me qëllim ruajtjeje të trashëgimisë duhet të njoftojë për këtë organin kompetent që meret me çështjet e trashëgimisë.

Artikel 39

Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in Nachlasssachen

(1) In allen Nachlasssachen, die auf dem Gebiet eines Vertragspartners vorliegen, ist die diplomatische oder konsularische Vertretung ohne besondere Vollmacht ermächtigt, vor den Organen des Vertragspartners ihre Staatsangehörigen zu vertreten, sofern sie an den Verfahren nicht teilnehmen und keinen Bevollmächtigten ernannt haben.

(2) Stirbt ein Angehöriger des einen Vertragspartners auf einer Reise auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, ohne dort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt zu haben, so werden die von ihm mitgeführten Sachen ohne weiteres der diplomatischen oder konsularischen Vertretung zur Verfügung gestellt.

Artikel 40
Testamentseröffnung

Für die Eröffnung und Verkündung einer Verfügung von Todes wegen ist das Nachlassorgan des Vertragspartners zuständig, auf dessen Gebiet sich die Verfügung befindet. Ist der Erblasser auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners wohnhaft gewesen, so ist dem zuständigen Nachlassorgan eine Abschrift der Verfügung von Todes wegen und ein Protokoll über ihren Zustand und Inhalt, gegebenenfalls auch über ihre Eröffnung und Verkündung zu übersenden; auf Verlangen ist auch die Originalurkunde zu übersenden.

Artikel 41
Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Nachlassorgane der Vertragspartner haben nach ihrem Recht die Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung oder Verwaltung des in ihrem Staat befindlichen Nachlasses eines Angehörigen des anderen Vertragspartners erforderlich sind.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung ist von den nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen; sie kann bei diesen Maßnahmen selbst oder durch Bevollmächtigte mitwirken. Die nach Abs. 1 getroffenen und die sonst erforderlichen Maßnahmen können auf Antrag der diplomatischen oder konsularischen Vertretung geändert, aufgehoben oder aufgeschoben werden.

(3) Auf Ersuchen des heimatischen Nachlassorgans müssen die nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen aufgehoben werden.

(4) Auf Anforderung einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung werden ihr der bewegliche Nachlaß und die Urkunden des Verstorbenen übergeben.

Artikel 42
Herausgabe des Nachlasses

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichen oder unbeweglichen Nachlassgegenständen erzielte Erlös nach Durchführung des Nachlaßverfahrens an Erben, die sich auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners aufhalten, so ist der Nachlaß oder Erlös an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Staates auszuhändigen.

(2) Das Nachlassorgan ordnet die Aushändigung des Nachlasses an die diplomatische oder konsularische Vertretung an, wenn:

a) alle angemeldeten Forderungen der Gläubiger des Verstorbenen innerhalb der Frist, die nach dem

Neni 39.

Të drejtat e përfaqësive diplomatike dhe konsullore në përfaqësimin e gështjeve trashëgimore

(1) Në të gjitha gështjet në lidhje me trashëgiminë, që lindin në teritorin e njerës nga Palët Kontraktionjëse, përfaqësija diplomatike ose konsullore ka të drejtë të përfaqësojë para organeve të Pales Kontraktionjëse interesat e shtetasve të shtetit të vet, kur ata nuk marrin pjesë në procedim dhe nuk kanë caktuar përfaqësuesit e tyre; në këto raste nuk kërkohet ndonjë prokure e veçantë.

(2) Kur shtetasi i njerës Pale Kontraktionjëse vdes gjatë udhëtimit në teritorin e Pales tjetër Kontraktionjëse, ku ai nuk ka patur vend qëndrimin ose vend banimin e përherëshëm, sendet që ai kishte me vete i dorëzohen përfaqësisë diplomatike ose konsullore pa ndonjë formalitet.

Neni 40.

Çelja e testamentit

Testamenti çelët dhe shpallet nga organi kompetent, që meret me gështjet e trashëgimisë të asaj Pale Kontraktionjëse, në teritorin e së cilës ndodhet testamenti. Në qoftë se trashëgimlënësi ka banuar në teritorin e Pales tjetër Kontraktionjëse, atëhere organi kompetent që meret me gështjet e trashëgimisë i dërgohet kopja e testamentit dhe proces verbali mbi gjendjen dhe përmbajtjen e tij dhe në rast nevojje edhe mbi hapjen dhe shpalljen e testamentit; me kërkesë të tij, i dërgohet edhe origjinali i testamentit.

Neni 41.

Masat për ruajtjen e trashëgimit

(1) Organet e njerës Pale Kontraktionjëse që meren me gështjet e trashëgimisë janë të detyruar të marrin në përputhje me legjislacionin e tyre masat e nevojshme për ruajtjen ose administrimin e pasurisë trashëgimore në shtetin e tyre, të lënë nga shtetasi i Pales tjetër Kontraktionjëse.

(2) Përfaqësia diplomatike ose konsullore duhet të lajmërohet menjëherë për masat e mara në përputhje me pikën 1; ajo mund të marrë pjesë direkt ose nëpërmjet të përfaqësuesit të saj në zbatimin e këtyre masave. Masat e mara në përputhje me pikën 1 dhe masat e tjera të nevojshme, me kërkesën e përfaqësisë diplomatike ose konsullore, mund të ndryshohen, të revokohen ose të pezullohen.

(3) Me kërkesën e organit të shtetit të trashëgimlënësit, që meret me gështjet e trashëgimisë, masat e mara në përputhje me pikën 1 duhet të revokohen.

(4) Me kërkesën e përfaqësisë diplomatike ose konsullore kësaj i dorëzohet pasuria e lujtëshme dhe dokumentat e të vdekurit.

Neni 42.

Dorëzimi i trashëgimit

(1) Kur pasuria e lujtëshme trashëgimore ose shuma e nxjerrë nga shitja e pasurisë së lujtëshme ose të pa lujtëshme pas përfundimit të procedimit trashëgimor duhet tu dorëzohet trashëgimtarëve që ndodhen në teritorin e Pales tjetër Kontraktionjëse, pasuria trashëgimore ose shuma e nxjerrë i dorëzohen përfaqësisë diplomatike ose konsullore të këtij shteti.

(2) Organi që meret me gështjet e trashëgimisë urdhëron dorëzimin e trashëgimit përfaqësisë diplomatike ose konsullore në këto raste:

a) Kur të gjitha kërkesat e kreditorëve të të vdekurit të paraqitura brenda afateve të caktuara nga

Recht des Vertragspartners, auf dessen Gebiet sich der Nachlaß befindet, gilt, bezahlt oder sichergestellt worden sind;

- b) sämtliche Abgaben von Todes wegen bezahlt oder sichergestellt worden sind;
- c) die zuständigen Organe die etwa notwendige Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlaßgegenstände erteilt haben. Eine Überweisung von Geldbeträgen erfolgt nach den auf dem Gebiet der Vertragspartner geltenden devisa-rechtlichen Bestimmungen.

d) Anerkennung von Entscheidungen und Zwangsvollstreckung

Artikel 43

Anerkennung von nichtvermögensrechtlichen Entscheidungen

Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte und der Organe der Vormundschaft und Pflegschaft des einen Vertragspartners in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten werden im Gebiet des anderen Vertragspartners ohne weiteres Verfahren anerkannt, wenn kein Gericht oder Organ der Vormundschaft oder Pflegschaft des anderen Vertragspartners schon vorher in dieser Sache rechtskräftig entschieden hat. Diese Bestimmung findet auch auf Entscheidungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind.

Artikel 44

Anerkennung von vermögensrechtlichen Entscheidungen

Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Familiensachen, die über vermögensrechtliche Ansprüche auf dem Gebiet eines Vertragspartners nach Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind, werden auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners anerkannt und vollstreckt. Dies gilt auch für rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen über Schadenersatzansprüche.

Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 45

(1) Für Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragspartners, die nach den Bestimmungen des Artikels 44 auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners anerkannt werden, wird auf entsprechenden Antrag von dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners die Vollstreckungsklausel erteilt. Vollstreckbare Urkunden werden wie gerichtliche Entscheidungen behandelt.

(2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel und die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften des Vertragspartners, auf dessen Gebiet die Vollstreckung stattfindet.

Artikel 46

(1) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, auf dessen Gebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel ist bei dem Gericht zu stellen, das in der ersten Instanz über die Sache entschieden hat, und wird dann an das Gericht abgegeben, das zur Entscheidung über den Antrag zuständig ist.

(3) Dem Antrag ist eine Übersetzung in der Sprache des ersuchten Vertragspartners oder in der russischen Sprache beizufügen. Die Übersetzung ist entsprechend Artikel 9 Abs. 2 dieses Vertrages zu beglaubigen.

legislacioni i Pales Kontraktonjëse janë paguar ose siguruar;

- b) Kur të gjitha tatimet që rrjedhin nga trashëgimi janë paguar ose janë siguruar;
- c) Kur organet kompetente kanë dhënë leje për nxjerrjen e pasurisë trashëgimore, në qoftë se një leje e tillë kërkohet.

Transferimi i shumave të të hollave bëhet në përputhje me legjislacionin mbi valutën që është në fuqi në teritorët e Paleve Kontraktonjëse.

c) Njohja e vendimeve dhe ekzekutimi i detyrueshëm

Neni 43.

Njohja e vendimeve me karakter jo pasuror

Vendimet e gjykatave dhe organeve të tutorisë dhe të kujdestarisë të njerës Pale Kontraktonjëse në lidhje me çështjet me karakter jo pasuror, që kanë marrë formë të prerë, pranohen në teritorin e Paleve Kontraktonjëse pa shqyrtim të mëtejshëm kur asnjë gjykatë ose organ i tutorisë dhe kujdestarisë së Paleve Kontraktonjëse nuk ka dhënë më parë ndonjë vendim për këtë çështje, i cili të ketë marrë formë të prerë.

Kjo dispozitë zbatohet edhe për vendimet e dhëna para hyrjes në fuqi të kësaj konvente.

Neni 44.

Njohja e vendimeve me karakter pasuror

Vendimet e Gjykatave në çështjet civile dhe familjare me karakter pasuror të mara në teritorin e njerës Pale Kontraktonjëse dhe që kanë marrë formë të prerë, njihen dhe ekzekutohen në teritorin e Paleve Kontraktonjëse kur këto vendime janë dhënë pas hyrjes në fuqi të kësaj Konvente.

Kjo dispozitë zbatohet edhe për vendimet e dhëna nga gjykatat, që kanë marrë formë të prerë dhe që kanë të bëjnë me shpërbëimin e dëmit që rrjedh nga çështje penale.

Ekzekutimi i vendimeve

Neni 45.

(1) Për ekzekutimin e detyrueshëm të vendimeve të gjykatave të njerës Pale Kontraktonjëse, të cilët njihen në bazë të nenit 44 në teritorin e Paleve Kontraktonjëse, me kërkesën përkatëse, Gjykata kompetente e Paleve Kontraktonjëse jep lejen e nevojshme.

Dokumentat që kanë shënimin për ekzekutim njihen si vendime të gjykatave.

(2) Dhënia e lejes për ekzekutim të detyrueshëm dhe ekzekutimi i detyrueshëm rregullohen nga legjislacioni i Paleve Kontraktonjëse, në teritorin e së cilës bëhet ekzekutimi.

Neni 46.

(1) Shqyrtimi i kërkesave për lejimin e ekzekutimit të detyrueshëm hyn në kompetencën e gjykatave të Paleve Kontraktonjëse në teritorin e së cilës duhet të bëhet ekzekutimi i detyrueshëm.

(2) Kërkesa për lejimin e ekzekutimit të detyrueshëm i paraqitet gjykatës që ka dhënë në shkallë të parë vendimin mbi çështjen, e cila pastaj i a dërgon gjykatës që është kompetente për të vendosur në lidhje me kërkesën.

(3) Kërkesës i bashkohet përkthimi në gjuhën e Paleve Kontraktonjëse, ose ruse së cilës i drejtohet kërkesa; përkthimi vërtetohet në përputhje me pikën 2 nëni 9.

Artikel 47

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
- b) die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Urkunden, aus denen ersichtlich ist, daß dem Schuldner, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, die Ladung oder eine andere amtliche Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens rechtzeitig und in gehöriger Form zugestellt worden ist;
- c) beglaubigte Übersetzungen des Antrages und der unter a) und b) aufgeführten Urkunden.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel kann der Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung verbunden werden.

Artikel 48

Einwendungen des Schuldners

Bei dem Gericht, das über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet, kann der Schuldner auch Einwendungen gegen ihre Zulässigkeit und gegen den in der Entscheidung festgestellten Anspruch geltend machen, soweit diese Einwendungen nach dem Recht des Vertragspartners zulässig sind, auf dessen Gebiet die Entscheidung erlassen wurde.

Artikel 49

Versagung der Vollstreckungsklausel

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel kann außer den in Artikel 14 genannten Fällen verweigert werden:

- a) wenn sich der Antragsteller oder sein Gegner nicht in das Verfahren eingelassen haben, weil ihnen oder ihren Bevollmächtigten die Ladung nicht rechtzeitig und in gehöriger Form zugestellt wurde oder weil die Ladung nur im Wege der öffentlichen Zustellung oder in einer Form erfolgte, die von den Vorschriften dieses Vertrages abweicht;
- b) wenn die gerichtliche Entscheidung im Widerspruch zu einer rechtskräftigen früheren Entscheidung steht, die zwischen den gleichen Beteiligten über denselben Anspruch und aus dem gleichen Rechtsgründe von einem Gericht des Vertragspartners erlassen wurde, auf dessen Gebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf solche Fälle, in denen sich die Umstände, auf deren Grundlage die frühere gerichtliche Entscheidung den Inhalt oder den Zeitpunkt der Leistung festsetzte, wesentlich geändert haben.

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

Artikel 50

(1) Wird einem Verfahrensbeteiligten, der nach Artikel 17 von der Sicherheitsleistung für Kosten befreit war, durch eine rechtskräftige Entscheidung die Verpflichtung zur Zahlung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten auferlegt, so wird für die Entscheidung über die der obsiegenden Partei zu erstattenden Kosten auf Antrag durch das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners gebührenfrei die Vollstreckungsklausel erteilt.

(2) Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 sind auch die Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

Neni 47.

(1) Kërkesës për lejimin e ekzekutimit të detyrueshëm i bashkëngjiten:

- a) kopja zyrtare e vendimit me vërtetimin që ka marrë formë të prerë;
- b) origjinalet ose kopjet e dokumentave të vërtetuara, nga të cilat del se i padituri që nuk mori pjesë në proces ka marrë në dorëzim me kohë dhe në formën e duhur lajmërimin ose ndonjë njoftim tjetër zyrtar mbi ngritjen e padisë;
- c) përkthimet e vërtetuara të kërkesës dhe dokumentave që nuk përmenden në pikat "a" dhe "b".

2. Njikohësisht me kërkesën mbi lejimin e ekzekutimit të detyrueshëm mund të paraqitet kërkesa për kryerjen e ekzekutimit të detyrueshëm.

Neni 48.

Kundërshtimi i të paditurit

Në gjykatë, në të cilën shqyrtohet çështja mbi dhënien e lejes për ekzekutimin e detyrueshëm i padituri mund të parashtrijë kundërshtimet e tij si për lejimin e ekzekutimit të detyrueshëm, ashtu dhe për kërkesat e pranuarat me vendimin që duhet të ekzekutohet në qoftë se kundërshtime të tilla lejohen nga legjislacioni i Pales Kontraktionjëse, në territorin e së cilës është dhënë vendimi.

Neni 49.

Refuzimi i ekzekutimit të vendimeve gjyqësore

Lejimi i ekzekutimit të detyrueshëm të vendimeve gjyqësore, përveç rasteve që përmenden në nenin 14, mund të refuzohet:

- a) kur personi, që paraqit kërkesën, ose i padituri nuk ka marrë pjesë në gjykimin për shkak se atij, ose përfaqësonjësit të tij nuk i u dorëzua me kohë dhe në formën e duhur thirja për në gjykatë, ose për shkak se thirja i është bërë vetëm me anë shpalljeje publike, ose në një mënyrë tjetër që nuk përputhet me dispozitat e kësaj Konvente;
- b) kur vendimi i gjykatës është në kundërshtim me një vendim të mëparshëm, që ka marrë formë të prerë, të dhënë për çështjen midis po atyre paleve, po për ato shkaqe dhe po për ato objekte nga gjykata e Pales Kontraktionjëse, në territorin e së cilës duhet të kryhet ekzekutimi i detyrueshëm.

Kjo dispozitë nuk shtrihet në ato raste kur kanë ndryshuar në mënyrë thelbësore rrethanat, në bazë të të cilave janë përcaktuar nga vendimi gjyqësor i mëparshëm përmbajtja dhe koha e ekzekutimit.

Ekzekutimi i vendimeve mbi pagimin e shpenzimeve gjyqësore

Neni 50.

(1) Kur pala në çështje, e cila në përputhje me nenin 17 është përjashtuar nga sigurimi i shpenzimeve gjyqësore me vendim, që ka marrë formë të prerë, do të ngarkohet me pagimin e shpenzimeve gjyqësore dhe jo gjyqësore, gjykata kompetente e Pales Kontraktionjëse me kërkesë pa taksa lejon nxjerrjen e shpenzimeve në favor të pales përkatëse të rrjedhura nga ekzekutimi i detyrueshëm i vendimit.

(2) Si vendime në kuptimin e pikës 1 nënkuptohen gjithashtu edhe vendimet mbi përcaktimin e shpenzimeve.

Artikel 51

(1) Das Gericht, welches die Vollstreckungsklausel erteilt, beschränkt seine Überprüfung nur darauf, ob die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel werden die Ausfertigung der Kostenentscheidung und eine von demselben Gericht herausgegebene Bestätigung, daß die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist, und die beglaubigten Übersetzungen dieser Schriftstücke beigefügt.

(3) Die Kosten für die Anfertigung der in Abs. 2 bezeichneten Übersetzungen werden als Teil der Kosten der Zwangsvollstreckung behandelt.

Artikel 52

(1) Soweit es sich um die Beitreibung offenstehender Gerichtskosten handelt, ersucht das in erster Instanz tätig gewordene Gericht des Vertragspartners, auf dessen Gebiet die Kostenforderung entstanden ist, das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners um die Beitreibung der Gerichtskosten. Dieses leitet die Zwangsvollstreckung ein und überweist den beigetriebenen Betrag an die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen:

- a) die Kostenrechnung,
- b) die Bescheinigung über die Rechtskraft der zugrunde liegenden Entscheidung,
- c) beglaubigte Übersetzungen der Urkunden zu a) und b).

(3) Die Kosten für die Anfertigung der in Abs. 2 bezeichneten Übersetzungen werden als Teil der Kosten der Zwangsvollstreckung behandelt.

Artikel 53

Herausgabe von Sachen

Die Herausgabe von Sachen an eine Person, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners hat, erfolgt nach den für die Ausfuhr von Sachen oder für die Überweisung von Geldbeträgen geltenden innerstaatlichen Bestimmungen.

Artikel 54

Kosten der Zwangsvollstreckung

Für die Berechnung und Beitreibung der mit der Zwangsvollstreckung verbundenen Kosten gelten die gleichen Vorschriften wie im Falle der Vollstreckung der Entscheidung inländischer Gerichte.

Artikel 55

Vollstreckung aus Vergleichen

Die Bestimmungen der Artikel 44 bis 49, 53 und 54 über gerichtliche Entscheidungen sind entsprechend auch auf Vergleiche anzuwenden, die vor den Gerichten oder anderen staatlichen Organen abgeschlossen worden sind.

2. Abschnitt

Rechtshilfe in Strafsachen

Artikel 56

Auslieferungsstraftaten

(1) Die Vertragspartner liefern einander nach Maßgabe dieses Vertrages auf Ersuchen Personen aus, gegen die eine Strafverfolgung oder eine Strafvollstreckung durchgeführt werden soll,

Neni 51.

(1) Gjykata që ka lejuar ekzekutimin e detyrueshëm të vendimit mbi nxjerrjen e shpenzimeve gjyqësore kufizohet vetëm në kontrollin në se vendimi ka marrë formë të prerë dhe në se ay i shtrohet ekzekutimit.

(2) Kërkesës për të lejuar ekzekutimin e detyrueshëm duhet ti bashkëngjiten: kopja e vendimit mbi shpenzimet, e vërtetuar nga Gjykata e shkallës së parë, shënimi i lëshuar po nga kjo gjykatë, se vendimi ka marrë formë të prerë dhe i shtrohet ekzekutimit, si dhe përkthimet e vërtetuara të këtyre dokumentave.

(3) Shpenzimet e përkthimeve të përmendura në pikën 2 njihen si një pjesë e shpenzimeve të rrjedhura nga ekzekutimi i detyrueshëm.

Neni 52.

(1) Në pjesën që i përket nxjerrjes së shpenzimeve gjyqësore jo të paguara, gjykata e shkallës së parë e Pales Kontraktgjëse, në territorin e së cilës u paraqit kërkesa mbi pagimin e shpenzimeve, i drejtohet me kërkesë gjykatës kompetente të Pales tjetër Kontraktgjëse për nxjerrjen e shpenzimeve gjyqësore. Kjo e fundit ngre çështjen mbi ekzekutimin e detyrueshëm dhe i dërgon shumën e nxjerrë përfaqësisë diplomatike ose konsullore të Pales tjetër Kontraktgjëse.

(2) Kërkesës i bashkëngjiten:

- a) llogaria e shpenzimeve;
- b) shënimi se vendimi, në bazë të të cilit kryhet ekzekutimi, ka marrë formë të prerë;
- c) përkthimet e vërtetuara të dokumentave që përmenden në pikat "a" dhe "b".

(3) Shpenzimet lidhur me përkthimet e përmendura në pikën 2 njihen si pjesë e shpenzimeve që rrjedhin nga ekzekutimi i detyrueshëm.

Neni 53.

Dorëzimi i sendeve

Në rastin e ekzekutimit të detyrueshëm dorëzimi i sendeve shtetasve që banojnë në territorin e Pales tjetër Kontraktgjëse, bëhet në përputhje me dispozitat që janë në fuqi brenda shtetit mbi eksportimin e sendeve ose mbi transferimin e shumave të të hollave.

Neni 54.

Shpenzimet që rrjedhin nga ekzekutimi i detyrueshëm

Përsa i përket llogaritjes dhe nxjerrjes së shpenzimeve të rrjedhura nga ekzekutimi i detyrueshëm zbatohet e njëjta procedurë si edhe në rastin e ekzekutimit të vendimit të gjykatave të asaj Pale Kontraktgjëse, në territorin e së cilës ekzekutohet vendimi.

Neni 55.

Ekzekutimi i marrëveshjeve të pajtimit

Dispozitat e neneve 44—49, 53 dhe 54 mbi vendimet gjyqësore zbatohen përkatësisht edhe për marrëveshjet e pajtimit, të përfunduara në gjykatat ose në organet e tjera shtetërore.

KAPITULLI II-të

NDIHMJA JURIDIKE NË ÇËSHTJET PENALE

Neni 56.

Dorëzimi i fajtove

(1) Palet Kontraktgjëse, në përputhje me këtë Konventë, në bazë të kërkesës, i dorëzojnë njera tjetrës personat, kundër të cilëve duhet të fillojë ndjekja penale, ose duhet të ekzekutohet vendimi,

(2) Die Auslieferung erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach dem Recht beider Vertragspartner strafbar und mit einer Freiheitsstrafe, deren Höchstgrenze nach dem Gesetz mehr als ein Jahr beträgt, oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind (Auslieferungsstraftat).

Artikel 57

Ablehnung der Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- a) die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Angehöriger des ersuchten Vertragspartners ist;
- b) die strafbare Handlung auf dem Gebiet des ersuchten Vertragspartners begangen ist;
- c) die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach dem Recht des ersuchten Vertragspartners wegen Verjährung oder aus einem anderen Grunde unzulässig sein würde;
- d) gegen den Täter wegen derselben strafbaren Handlung bereits ein Urteil oder eine andere das Verfahren abschließende Entscheidung eines Gerichts oder eines anderen Organs des ersuchten Vertragspartners ergangen ist;
- e) die strafbare Handlung nach dem Recht der beiden Vertragspartner im Wege der Privatklage verfolgt wird.

Artikel 58

Übernahme der Strafverfolgung

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, auf Ersuchen des anderen Vertragspartners die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen seine Staatsangehörigen einzuleiten, wenn diese auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat begangen haben.

(2) Dem Ersuchen werden alle Beweisgegenstände beifügt, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen.

(3) Der ersuchte Vertragspartner ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragspartner von dem Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen. Ist ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so ist der Benachrichtigung eine Abschrift dieses Urteils beizufügen.

Artikel 59

Art des Verkehrs

In Sachen der Auslieferung und der Übernahme der Strafverfolgung verkehren die Minister der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragspartner unmittelbar im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Artikel 60

Auslieferungsersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung sind beizufügen:

- a) bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafvollstreckung eine Ausfertigung des Urteils mit Begründung und mit der Bestätigung, daß es rechtskräftig geworden ist;
- b) bei anderen Ersuchen eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls und die Beschreibung der strafbaren Handlung unter Darlegung des Sachverhalts und der Wortlaut der Gesetze, nach denen diese Handlung beurteilt wird. Bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen ist außerdem die Höhe des durch die strafbare Handlung entstandenen oder zu erwartenden Schadens anzugeben.

(2) Dorëzimi bëhet vetëm për ato vepra të cilat, në përputhje me legjislacionin e të dy Paleve Kontraktgjëse, janë të dënuarëshme dhe për kryerjen e të cilave ligja parashikon dënim me heqje të lirisë për më shumë se një vit, ose një dënim më të rëndë (që më tutje do të quhn "krime që shkaktjnë dorëzimin").

Neni 57.

Refuzimi i dorëzimit

Dorëzimi nuk mund të bëhet:

- a) kur personi, dorëzimi i të cilit kërkohet, është shtetas i Pale Kontraktgjëse, së cilës i është drejtuar kërkesa;
- b) kur krimi është kryer në teritorin e Pale Kontraktgjëse së cilës i është drejtuar kërkesa;
- c) kur ndjekja penale ose ekzekutimi i vendimit, në bazë të legjislacionit të Pale Kontraktgjëse, së cilës i është drejtuar kërkesa, nuk lejohet për arsye të kalimit të afatit të parashkrimit, ose për arsye të dispozitave të tjera ligjore;
- ç) kur kundrejt personit, që ka kryer krimin, është dhënë vendim po për të njëjtin krim ose është vendosur pushimi i çështjes nga gjykata ose nga organi tjetër i Pale Kontraktgjëse, së cilës i është drejtuar kërkesa;
- d) kur krimi, në përputhje me legjislacionin e të dy Paleve Kontraktgjëse, ndiqet në bazë të kërkesës së të dëmtuarit.

Neni 58.

Detyrimi për të filluar ndjekjen penale

(1) Secila Pale Kontraktgjëse, me kërkesën e Pale tjetër Kontraktgjëse, detyrohet të fillojë, në përputhje me legjislacionin e saj, ndjekjen penale kundër shtetasve të saj në qoftë se këta të fundit kanë kryer në teritorin e Pale tjetër Kontraktgjëse krimin që shkaktin dorëzimin.

(2) Kërkesës i bashkëngjiten të gjitha provat që disponohen për çështjen penale.

(3) Pala Kontraktgjëse, së cilës i është drejtuar kërkesa, detyrohet të njoftojë Palen Kontraktgjëse që ka bërë kërkesën mbi rezultatet e ndjekjes penale.

Kur për këtë çështje është dhënë vendim që ka marrë formë të prerë, kopja e tij duhet t'i bashkëngjitet lajmërimit.

Neni 59.

Mënyra e komunikimit

Për çështjet e dorëzimit të personave dhe fillimit të ndjekjes penale, meren vesh direkt brenda kompetencave të tyre, Ministrat e drejtësisë dhe Prokurorat e përgjithëshëm të Paleve Kontraktgjëse.

Neni 60.

Kërkesa për dorëzimin

(1) Kërkesës për dorëzim duhet t'i bashkëngjiten:

- a) përsa i përket kërkesës për dorëzimin me qëllim ekzekutimi të vendimit, kopja zyrtare e vendimit me vërtetimin se ka marrë formën e prerë;
- b) përsa u përket kërkesave të tjera, kopja e vërtetuar e vendimit për arrestim dhe përshkrimi i krimin me shpjegimin e rrethanave të çështjes dhe tekstet e ligjeve, në bazë të të cilëve cilësohet krimi. Në qoftë se krimi ka shkaktuar ose mund të shkaktonte dëm material, në këtë përshkrim shënohen gjithashtu edhe përpjestimet e dëmit që është shkaktuar ose mund të shkaktohet nga krimi,

(2) Nach Möglichkeit sind dem Ersuchen um Auslieferung eine Beschreibung des Auszuliefernden, Angaben über seine persönlichen Verhältnisse, seine Staatsangehörigkeit und seinen Aufenthaltsort sowie seine Fotografie und Fingerabdrücke beizufügen.

(3) Der ersuchende Vertragspartner ist nicht verpflichtet, dem Ersuchen Beweise für die Schuld der angeforderten Person beizufügen.

Artikel 61

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

(1) Reichen die übersandten Unterlagen nicht zur Entscheidung über das Auslieferungsersuchen aus, so kann der ersuchte Vertragspartner deren Ergänzung verlangen. Er kann dem ersuchenden Vertragspartner eine angemessene Frist setzen, die nicht mehr als zwei Monate betragen soll. Auf entsprechendes Ersuchen kann die Frist verlängert werden.

(2) Gibt der ersuchende Vertragspartner innerhalb der ihm gesetzten Frist die zur Ergänzung des Ersuchens erforderlichen Erklärungen nicht ab, so kann der ersuchte Staat die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, aus der Haft entlassen.

Auslieferungshaft

Artikel 62

Geht ein Auslieferungsersuchen ein, so hat der ersuchte Vertragspartner unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der Person zu treffen, um deren Auslieferung ersucht wird.

Artikel 63

(1) Schon vor Eingang des Auslieferungsersuchens sind Personen in Haft zu nehmen, um deren Verhaftung von einem Vertragspartner unter Berufung auf einen Haftbefehl, ein rechtskräftiges Urteil oder eine entsprechende andere gerichtliche Entscheidung und unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungsersuchens ersucht wird. Das Ersuchen um Verhaftung kann von den zuständigen Organen auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder durch Funkspruch gestellt werden.

(2) Auch ohne ein Ersuchen nach Abs. 1 kann in Haft genommen werden, wer dringend verdächtig ist, auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat begangen zu haben.

(3) Von der Verhaftung (Absätze 1 und 2) ist der andere Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 64

(1) Eine nach Artikel 63 Abs. 1 verhaftete Person kann freigelassen werden, wenn nicht innerhalb zweier Monate nach Absendung der Benachrichtigung über die Verhaftung ein Ersuchen um Auslieferung eingeht.

(2) Eine nach Artikel 63 Abs. 2 verhaftete Person kann freigelassen werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Absendung der Benachrichtigung von der Verhaftung ein Ersuchen nach Artikel 63 Abs. 1 eingeht. Das gleiche gilt, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats ein ordnungsgemäßes Ersuchen um Auslieferung eingeht.

Artikel 65

Aufschub der Auslieferung

Wird die Person, um deren Auslieferung ersucht worden ist, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragspartners wegen einer an-

(2) Kërkesës për dorëzim duhet mundësisht të bashkëngjitet edhe përshkrimi i karakteristikave të jashtëme të personit, dorëzimi i të cilit kërkohet, të dhënat biografike mbi atë, shtetësia dhe vend qëndrimi, si dhe fotografia dhe shenjat e gishtërinjve të tij.

(3) Pala Kontraktionjëse që drejton kërkesën, nuk është e detyruar të bashkëngjitet kërkesës provat e fajit të personit, që kërkohet të dorëzohet.

Neni 61.

Informatat plotësuese për kërkesën e dorëzimit

(1) Kur informatat e dhëna nuk janë të mjaftueshme për zgjidhjen e çështjes së dorëzimit, Pala Kontraktionjëse, së cilës i është dorëzuar kërkesa, mund të kërkojë informata plotësuese. Për këtë ajo mund të caktojë Pales Kontraktionjëse që i ka paraqitur kërkesën një afat i cili nuk duhet të kalojë dy muaj.

Me kërkesë përkatëse ky afat mund të zgjatet.

(2) Kur Pala Kontraktionjëse, që ka paraqitur kërkesën, nuk paraqit informatat e nevojshme plotësuese brenda afatit të caktuar, shteti të cilit i drejtohet kërkesa mund të lirojë nga arrestimi personin që kërkohet për dorëzim.

Arestimi i personit që duhet të dorëzohet

Neni 62.

Me marrjen e kërkesës për dorëzim, Pala Kontraktionjëse, së cilës i është drejtuar kërkesa, duhet të marrë menjherë masat për arrestimin e personit, që kërkohet për dorëzim.

Neni 63.

(1) Personi, që duhet të arrestohet, mund të arrestohet edhe para marrjes së kërkesës për dorëzim, kur arrestimi i tij kërkohet nga njera prej Palëve Kontraktionjëse për shkak se ka vendim për arrestimin e këtij personi, ose vendim që ka marrë formë të prerë, ose ndonjë vendim tjetër përkatës të gjykatës, me kusht që të jetë bërë lajmërimi se kërkesa për dorëzim do të paraqitet.

Kërkesa për arrestim mund të dërgohet nga organet kompetente me anë të postës, telegrafit, telefonit ose të radios.

(2) Personi mund të arrestohet edhe pa marrjen e kërkesës së parashikuar në pikën 1 kur ekzistojnë prova të mjaftueshme se ay ka kryer në territorin e Pales tjetër Kontraktionjëse krimin që shkakton dorëzimin.

(3) Në rastet e arrestimeve të parashikuara në pikat 1 dhe 2, duhet të njoftohet menjherë Pala tjetër Kontraktionjëse.

Neni 64.

(1) Personi i arrestuar në përputhje me pikën 1 të nenit 63, mund të lirohet në qoftë se brenda një muaji nga dita e nisjes së lajmërimit për arrestimin nuk do të paraqitet kërkesa për dorëzim.

(2) Personi i arrestuar në përputhje me pikën 2 neni 63 mund të lirohet në qoftë se brenda një muaji nga dita e nisjes së lajmërimit për arrestimin nuk do të paraqitet kërkesa simbas pikës 1 të nenit 63. Ky person mund të lirohet gjithashtu në qoftë se gjatë muajit të ardhshëm nuk do të paraqitet kërkesa për dorëzim.

Neni 65.

Shtytja e dorëzimit

Kur personi, që kërkohet për dorëzim, është marrë në përgjegjësi penale, ose është dënuar për kryerjen e një krimi tjetër, dorëzimi i tij mund të shtyhet gjer

deren strafbaren Handlung verfolgt oder ist sie von einem Gericht dieses Staates wegen einer anderen strafbaren Handlung verurteilt worden, so kann die Auslieferung aufgeschoben werden bis zur Einstellung des Verfahrens oder Verbüßung oder Erlaß der Strafe.

Artikel 66

Auslieferung auf Zeit

(1) Im Falle des Artikels 65 kann auf Ersuchen eine zeitweilige Auslieferung erfolgen, wenn durch den Aufschub der Auslieferung eine Verjährung oder eine erhebliche Gefährdung der Strafverfolgung eintreten würde.

(2) Die auf Zeit ausgelieferte Person wird nach Durchführung der Strafverfolgung, wegen der sie ausgeliefert wurde, wieder zurückgeführt.

Artikel 67

Mehrheit von Auslieferungsersuchen

Liegen Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten vor, so entscheidet der ersuchte Staat darüber, welchem Ersuchen entsprochen wird.

Artikel 68

Grenzen der Strafverfolgung

(1) Der Ausgelieferte darf ohne Zustimmung des ersuchten Vertragspartners nicht wegen einer vor der Auslieferung begangenen Tat, wegen der die Auslieferung nicht erfolgt ist, verfolgt, bestraft oder einem dritten Staat ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Ausgelieferte innerhalb eines Monats nach Beendigung des Strafverfahrens und im Falle der Verurteilung nach Beendigung der Vollstreckung oder des Erlasses der Strafe das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners nicht verläßt oder wenn er dorthin zurückkehrt. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Ausgelieferte ohne sein Verschulden am Verlassen des Gebietes des ersuchenden Vertragspartners verhindert ist.

Artikel 69

Übergabe

Der ersuchte Vertragspartner ist verpflichtet, dem ersuchenden Vertragspartner den Ort und die Zeit der Auslieferung bekanntzugeben. Übernimmt der ersuchende Vertragspartner die auszuliefernde Person nicht innerhalb eines Monats nach dem festgesetzten Auslieferungszeitpunkt, so kann diese aus der Haft entlassen werden.

Artikel 70

Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich der Ausgelieferte der Strafverfolgung und begibt er sich wieder auf das Gebiet des ersuchten Vertragspartners, so ist er auf Ersuchen zu verhaften und auszuliefern, ohne daß es der Vorlage der in Artikel 60 und 61 genannten Unterlagen bedarf.

Artikel 71

Bekanntgabe des Ergebnisses der Strafverfolgung

Der ersuchende Vertragspartner hat dem ersuchten Vertragspartner das Ergebnis der Strafverfolgung gegen den Ausgelieferten bekanntzugeben. Ist in der Sache ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so ist eine Abschrift dieses Urteils zu übersenden. Dies gilt auch für die in Artikel 68 angeführten Fälle.

në pushimin e çështjes, ose gjersa të ketë vuajtur dënimin ose gjersa të lirohet para kohe nga vuajtja e dënimit.

Neni 66.

Dorëzimi i përkohshëm

(1) Në rastet e parashikuara në nenin 65, me kërkesë, mund të bëhet dorëzimi përkohësisht në qoftë se shtytja e dorëzimit do të shkaktonte kalimin e afatit të parashkrimit ose do t'i shkaktonte dëm të madh hetimit të çështjes penale.

(2) Me përfundimin e procedimit penal, për periudhën e vazhdimit të të cilit ishte bërë dorëzimi, personi i dorëzuar do të kthehet përsëri.

Neni 67.

Paraqitja e shumë kërkesave për dorëzim

Kur kërkesat për dorëzim bëhen nga disa shtete, Pala Kontraktgjëse, së cilës i drejtohen këto kërkesa, vendos se cila nga këto duhet të pranohet.

Neni 68.

Kufitë e ndjekjes penale kundra personit të dorëzuar

(1) Pa pëlqimin e Palës Kontraktgjëse, në cilës i është drejtuar kërkesa, personi i dorëzuar nuk mund të meret në përgjegjësi penale, të dënohet ose të dorëzohet një shteti të tretë, për një krim të kryer para dorëzimit, për të cilin ai nuk u dorëzua.

(2) Nuk kërkohet pëlqimi i përmëndur në pikën 1 në qoftë se personi i dorëzuar, mbas pushimit të çështjes penale dhe, në rast dënimi, pas vuajtjes së dënimit, ose pas përjashtimit nga vuajtja e dënimit, brenda një muaji nuk largohet nga territori i Palës Kontraktgjëse, që ka paraqitur kërkesën, ose kthehet përsëri. Në këtë afat nuk llogaritet koha, gjatë së cilës personi, jo për faj të tij, nuk ka mundur të largohet nga territori i Palës Kontraktgjëse që ka paraqitur kërkesën.

Neni 69.

Dorëzimi

Pala Kontraktgjëse, së cilës i është drejtuar kërkesa, detyrohet ta njoftojë Palën Kontraktgjëse, që ka paraqitur kërkesën për vendin dhe kohën e dorëzimit. Në qoftë se Pala Kontraktgjëse, që ka paraqitur kërkesën nuk e mer në dorëzim personin e kërkuar brenda një muaji pas datës së caktuar për dorëzim, ky person mund të lirohet nga arrestimi.

Neni 70.

Dorëzimi rishtas

Në qoftë se personi i dorëzuar u shmanget ndjekjeve penale dhe kthehet në territorin e Palës Kontraktgjëse, së cilës i është drejtuar kërkesa atëhere, me kërkesë, ai duhet të arrestohet dhe të dorëzohet pa u paraqitur dokumentat që përmenden në nenet 60 dhe 61.

Neni 71.

Njoftimi i përfundimit të ndjekjes penale

Pala Kontraktgjëse që ka paraqitur kërkesën duhet të njoftojë Palën Kontraktgjëse së cilës i është drejtuar kërkesa mbi përfundimin e ndjekjes penale kundër personit të dorëzuar. Në qoftë se për çështjen është dhënë vendim dhe ky ka marrë formë të prerë, duhet të dërgohet kopja e tij. Kjo vlen edhe për rastet e parashikuara në nenin 68.

Artikel 72

Durchleitung

(1) Jeder Vertragspartner hat auf Ersuchen des anderen Vertragspartners den Transport solcher Personen durch sein Gebiet vorzunehmen, die ein dritter Staat dem anderen Vertragspartner ausliefert. Das gilt nicht, wenn nach den Bestimmungen dieses Vertrages keine Auslieferungspflicht bestehen würde.

(2) Ein Ersuchen nach Abs. 1 ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

Artikel 73

Ablehnung der Rechtshilfe

Rechtshilfe in Strafsachen wird außer in den in Artikel 14 genannten Fällen auch dann nicht gewährt, wenn

- a) die Rechtshilfe wegen einer Tat begehrt wird, die nach dem Recht des ersuchten Vertragspartners nicht strafbar ist;
- b) Rechtshilfe wegen einer strafbaren Handlung begehrt wird, die nicht der Auslieferung unterliegt.

Artikel 74

Vorübergehende Überführung verhafteter Personen

(1) Werden Zeugen vorgeladen, die sich im Gebiet des ersuchten Vertragspartners in Haft befinden, so können die in Artikel 59 genannten Organe des Vertragspartners ihre Überführung auf das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners unter der Bedingung anordnen, daß sie in Haft gehalten und nach ihrer Vernehmung baldmöglichst zurückgeführt werden.

(2) Werden Personen, die sich in einem dritten Staat in Haft befinden, von den Organen des ersuchenden Staates als Zeugen vorgeladen, so genehmigen die in Artikel 59 genannten Organe des ersuchten Vertragspartners den Hin- und Rücktransport durch das Gebiet ihres Staates unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 7.

Artikel 75

Herausgabe von Gegenständen

(1) Die Vertragspartner geben auf Ersuchen einander heraus:

- a) Gegenstände, die durch die Auslieferungsstrafat erlangt worden sind;
- b) Gegenstände, die mit der Auslieferungsstrafat zusammenhängen;
- c) Gegenstände, die als Beweismittel für ein Strafverfahren von Bedeutung sein können, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung des Täters wegen seines Todes, seiner Flucht oder aus anderen Gründen nicht vorgenommen werden kann.

(2) Werden die Gegenstände, um deren Herausgabe ersucht wird, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragspartners in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, so kann die Herausgabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

(3) Die Rechte Dritter an den herauszugebenden Gegenständen bleiben unberührt. Gegenstände, an denen solche Rechte bestehen, sind nach Beendigung des Verfahrens dem ersuchten Vertragspartner zur Weitergabe an den Berechtigten zurückzugeben.

Neni 72.

Kalimi tranzit i personave që kanë kryer krim

(1) Secila nga Palet Kontraktonjëse, me kërkesën e Pales tjetër Kontraktonjëse, duhet të lejojë kalimin në teritorin e saj të personave që i dorëzohen Pales tjetër Kontraktonjëse nga një shtet i tretë.

Palet Kontraktonjëse nuk janë të detyruara të lejojnë kalimin në qoftë se dispozitat e kësaj Konvente nuk parashikojnë dorëzimin.

(2) Kërkesa, simbas pikës 1, përpilohet dhe paraqitet po n'atë mënyrë sidhe kërkesa për dorëzim.

Neni 73.

Refuzimi i ndihmës juridike

Ndihma juridike për çështjet penale nuk jepet, përveç rasteve të përmëndura në nenin 14, edhe:

- a) kur ndihma juridike kërkohet për veprimtari, e cila nuk dënohet penalisht nga legjislacioni i Pales Kontraktonjëse, së cilës i është drejtuar kërkesa;
- b) kur ndihma juridike kërkohet për krime që nuk shkaktojnë dorëzimin.

Neni 74.

Dorëzimi i personave të arrestuar përkohësisht

(1) Kur lind nevoja për të pyetur si dëshmitarë persona që mbahen të arrestuar në teritorin e Pales Kontraktonjëse, së cilës i është drejtuar kërkesa, organet e Pales Kontraktonjëse që përmenden në nenin 59 mund të urdhërojnë sjelljen e tyre në teritorin e Pales Kontraktonjëse që ka bërë kërkesën, me kusht që ata të mbahen të arrestuar dhe të kthehen menjëherë pas mbarimit të marrjes në pyetje.

(2) Kur personat që mbahen të arrestuar në një shtet të tretë thirren si dëshmitarë për tu marrë në pyetje nga organet e shtetit, i cili ka paraqitur kërkesën, organet e Pales Kontraktonjëse që përmenden në nenin 59, së cilës i është drejtuar kërkesa, lejojnë kalimin e tyre nëpërmjet teritorit të shtetit të tyre duke respektuar dispozitat e parashikuara në nenin 7.

Neni 75.

Dorëzimi i sendeve

(1) Palët Kontraktonjëse, ma kërkesën e tyre, i dorëzojnë njera tjetres:

- a) sendet që janë fituar nga kryerja e një krimi që shkakton dorëzimin;
- b) sendet që kanë lidhje me krimin, që shkakton dorëzimin;
- c) sendet të cilat mund të kenë rëndësinë e provave materiale në çështjen penale, edhe sikur dorëzimi i personit që ka kryer krim nuk mund të bëhet për shkak të vdekjes së tij, aratisjes ose për shkaqe të tjera.

(2) Në qoftë se sendet, që kërkohen për dorëzim, janë të nevojshme si prova materiale për çështjen penale për gjykatën ose prokurorinë e Pales Kontraktonjëse, së cilës i është drejtuar kërkesa, dorëzimi i tyre mund të shtyhet gjer në përfundimin e çështjes.

(3) Të drejtat e personave të tretë mbi sendet që duhen dorëzuar, mbeten të pa prekura. Pas përfundimit të çështjes këto sende duhet t'i kthehen Pales Kontraktonjëse, së cilës i është drejtuar kërkesa, për t'ia dorëzuar personit që kanë të drejtë mbi to,

Artikel 76

Mitteilung von Verurteilungen

(1) Die Vertragspartner werden einander jährlich Mitteilung über rechtskräftige Verurteilungen geben, die von den Gerichten des einen Vertragspartners gegen Angehörige des anderen Vertragspartners gefällt wurden. Gleichzeitig werden sie Maßnahmen zur Übersendung von vorhandenen Fingerabdrücken der Verurteilten treffen.

(2) Die Vertragspartner erteilen einander auf Ersuchen Auskünfte über die Vorstrafen von Personen, die früher auf dem Gebiet des ersuchten Vertragspartners wohnhaft waren, wenn diese auf dem Gebiet des ersuchenden Vertragspartners strafrechtlich verfolgt werden.

Teil III

Schlußbestimmungen

Artikel 77

Dieser Vertrag wird ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden in kürzester Zeit in Tirana ausgetauscht.

Artikel 78

Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt fünf Jahre vom Tage des Inkrafttretens an gültig.

Wenn nicht einer der Partner mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigt, bleibt der Vertrag jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Dieser Vertrag ist in zwei Originalen, jedes in deutscher und in albanischer Sprache, ausgefertigt worden. Beide Texte sind authentisch.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin, am 11. Januar 1959

In Vollmacht des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik	In Vollmacht des Präsidiums der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien
Otto Winzer	Behar Shtylla

Neni 76.

Njoftimi mbi vendimet penale

(1) Palet Kontraktonjëse do ti dërgojnë çdo vit njera tjetrës njoftime mbi vendimet që kanë marrë formë të prerë, të dhëna nga gjykatat e njerës nga Palet Kontraktonjëse kundrejt shtetasve të Pales tjetër Kontraktonjëse, duke marrë njëkohësisht masat për të dërguar shenjat e gishtave të të dënuarve që disponohen.

(2) Palët Kontraktonjëse do ti dërgojnë me kërkesë njera tjetrës njoftime mbi dënimet e personave që më parë banonin në teritorin e Pales Kontraktonjëse, së cilës i është drejtuar kërkesa, në qoftë se këta persona do të meren në përgjegjësi penale në teritorin e Pales Kontraktonjëse, që ka paraqitur kërkesën.

KAPITULLI III-të

DISPOZITA TË FUNDIT

Neni 77.

Kjo konventë duhet të ratifikohet. Shkëmbimi i instrumenteve të ratifikimit do të bëhet në kohën më t'afërtë në Tirane.

Neni 78.

Kjo Konventë do të hyjë në fuqi një muaj pas shkëmbimit të instrumenteve të ratifikimit dhe do të jetë në veprim gjatë 5 vjetëve nga dita e hyrjes së saj në fuqi.

Në qoftë se brenda gjashtë muajve para mbarimit të afatit të saj asnjera nga Palet nuk do të denoncojë këtë Konventë, kjo mbetet në fuqi çdo herë edhe për pesë vjetë të tjera.

Kjo Konventë u përpilua në dy kopje origjinale, secila në gjuhën gjermane dhe shqipe dhe të dy tekstet kanë fuqi të njëjtë.

Për vërtetim sa më sipër, të plotfuqishmit e të dy Paleve Kontraktonjëse nënshkruan këtë Konventë dhe vunë vulat e tyre. —

Bërë në Berlin më 11. 1. 1959

Me autorizim të Presidentit të Republikës Demokratike Gjermane	Me autorizim të Presidiumit të Kuvendit Popullor të Republikës Popullore të Shqipërisë
Otto Winzer	Behar Shtylla

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 22. April 1959	Nr. 23
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 59	Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte	313
9. 4. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte	314

Verordnung

über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte.

Vom 9. April 1959

Durch die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität der Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft sind die Voraussetzungen geschaffen, auch den Lebensstandard der Rentner weiter zu erhöhen.

Auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Die Vollrenten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten werden um 10,— DM monatlich erhöht.
- (2) Die Vollrenten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus dem Kreis der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und der Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte werden um 10,— DM monatlich erhöht.
- (3) Als Vollrenten im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten:

- Altersrenten
- Invalidenrenten
- Bergmannsvollrenten

- VDN-Vollrenten
 - Unfallvollrenten
 - Kriegsinvalidenvollrenten
 - Witwen-(Witwer-)Vollrenten
- wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung.

§ 2

- (1) Die Vollwaisenrenten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten werden um 10,— DM monatlich erhöht.
- (2) Die Vollwaisenrenten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt für die Hinterbliebenen von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften und von Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte werden um 10,— DM monatlich erhöht.

§ 3

- (1) Die Halbwaisenrenten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten werden um 5,— DM monatlich erhöht.
- (2) Die Halbwaisenrenten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt für Hinterbliebene von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften und von Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte werden um 5,— DM monatlich erhöht.

§ 4

- (1) Die Kinderzuschläge, die zu den Vollrenten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu zahlen sind, werden um 5,— DM monatlich erhöht.

(2) Die Ehegattenzuschläge für erwerbsunfähige Ehegatten, die zu den Vollrenten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu zahlen sind, werden um 5,— DM monatlich erhöht.

(3) Die Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 zu den Vollrenten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus dem Kreis der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und der Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte werden um 5,— DM monatlich erhöht.

§ 5

(1) Beim Zusammentreffen mehrerer Renten wird der Erhöhungsbetrag nur zu einer Rente gezahlt.

(2) Der Erhöhungsbetrag darf auf bisher zu den Renten der Sozialversicherung gezahlten Zuschüsse der Sozialfürsorge nicht angerechnet werden.

§ 6

Auf die Erhöhungen nach den §§ 1 bis 4 sind die Bestimmungen der Sozialversicherung über die Begrenzung der Renten nicht anzuwenden.

§ 7

(1) Die Altersversorgung für Eisenbahner der Deutschen Reichsbahn und die Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Post werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Die sich aus dieser Verordnung ergebenden höheren Mindestbeträge für Witwen und Waisen sowie die höheren Kinderzuschläge gelten auch für die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn und die Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Post.

(3) Die Sozialversicherungsrenten der Empfänger von zusätzlicher Altersversorgung der Intelligenz werden durch diese Verordnung nicht berührt. Sonderfälle werden durch Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Erste Durchführungsbestimmung

zur Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte.

Vom 9. April 1959

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 9. April 1959 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte (GBL. I S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Soweit Arbeitsverdienste ein Drittel des vor Eintritt der Invalidität erzielten Verdienstes übersteigen, aber nicht mehr als 115,— DM betragen, haben sie auf die Zahlung von Invalidenrente keinen Einfluß.

§ 2

(1) Als VdN-Vollrenten im Sinne der Verordnung gelten:

- a) Invalidenrenten, die wegen einer Gesundheitsschädigung von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr und einer Verdienstminderung von $33\frac{1}{3}\%$ und mehr gezahlt werden;
- b) VdN-Elternrenten.

(2) Als Unfallvollrenten im Sinne der Verordnung gelten alle Unfallrenten, die bei einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr gezahlt werden.

§ 3

(1) Die Erhöhungsbeträge sind zu den ungekürzten Kriegsinvalidenvollrenten zu zahlen.

(2) Die Kriegsinvalidenteilrenten sind von den erhöhten Kriegsinvalidenvollrenten abzuleiten.

(3) Der im § 7 der Verordnung vom 21. Juli 1948 über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (ZVOBl. S. 363) festgelegte Freibetrag wird um 10,— DM erhöht.

Zu §§ 1 bis 4 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Erhöhungsbeträge werden den Mitgliedern bzw. ehemaligen Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitgliedern bzw. ehemaligen Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte gewährt, die

unmittelbar vor ihrem Rentenbezug oder vor der zum Rentenbezug führenden freiwilligen Rentenversicherung Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften oder Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte waren.

(2) Vollrentner, die am 1. Mai 1959 Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder eines Kollegiums der Rechtsanwälte sind oder in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten den Erhöhungsbetrag unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Festsetzung der Rente zum Personenkreis gemäß § 1 der Verordnung gehörten. Wenn der Antrag auf den Erhöhungsbetrag bis zum 30. Juni 1959 bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gestellt wird, kommt der Erhöhungsbetrag ab 1. Mai 1959 zur Auszahlung. Bei späterer Antragstellung wird der Erhöhungsbetrag vom Ersten des Antragsmonats an gezahlt.

(3) Die Hinterbliebenen (Witwen, Voll- und Halbwaisen) der unter den Absätzen 1 und 2 angeführten Personen erhalten ebenfalls die Erhöhungsbeträge.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

(1) Personen, die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und eine eigene Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den Erhöhungsbetrag von 10,— DM monatlich, wenn die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz zusammen nicht mehr als 290,— DM monatlich betragen.

(2) Betragen die Renten zusammen mehr als 290,— DM, jedoch weniger als 300,— DM monatlich, so wird als Erhöhung der Differenzbetrag, der sich zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 300,— DM ergibt, gezahlt.

§ 6

(1) Personen, die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und eine Hinterbliebenen-(Witwe/Witwer)Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den Erhöhungsbetrag von 10,— DM monatlich, wenn die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und die Hinterbliebenen-(Witwe/Witwer)Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz zusammen nicht mehr als 190,— DM monatlich betragen.

(2) Betragen die Renten zusammen mehr als 190,— DM, jedoch weniger als 200,— DM monatlich, so wird als Erhöhung der Differenzbetrag, der sich zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 200,— DM ergibt, gezahlt.

§ 7

(1) Personen, die Vollwaisenrente der Sozialversicherung und eine Hinterbliebenenrente (Waisenrente) aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den Erhöhungsbetrag von 10,— DM monatlich, wenn die Vollwaisenrente der Sozialversicherung und die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz zusammen nicht mehr als 90,— DM monatlich betragen.

(2) Betragen die Renten zusammen mehr als 90,— DM, jedoch weniger als 100,— DM monatlich, so wird als Erhöhung der Differenzbetrag, der sich zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 100,— DM ergibt, gezahlt.

§ 8

(1) Personen, die Halbwaisenrente der Sozialversicherung und eine Hinterbliebenenrente (Waisenrente) aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den Erhöhungsbetrag von 5,— DM monatlich, wenn die Halbwaisenrente der Sozialversicherung und die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz zusammen nicht mehr als 95,— DM monatlich betragen.

(2) Betragen die Renten zusammen mehr als 95,— DM, jedoch weniger als 100,— DM monatlich, so wird als Erhöhung der Differenzbetrag, der sich zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 100,— DM ergibt, gezahlt.

§ 9

Ergibt die Erhöhung der unter §§ 5 bis 8 angeführten Renten einen Betrag von weniger als 1,— DM monatlich, so ist der Betrag von 1,— DM je Monat zu zahlen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1959

Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke
Vorsitzender

Fragen der Gesetzgebungstechnik

Aus den Erfahrungen der Gesetzgebungspraxis in der UdSSR

VON PROF. D. A. KERIMOW

14,8 × 21 cm · 148 Seiten · Leinen 8,80 DM

Der sowjetische Rechtswissenschaftler Prof. D. A. Kerimow übermittelt an Hand der Erfahrungen der Praxis wertvolle Forschungsergebnisse auf dem bisher kaum bearbeiteten Gebiet der Gesetzgebungstechnik.

Der Verfasser behandelt

die theoretischen Grundlagen der Gesetzgebungstechnik,

die hauptsächlichsten Normativakte des Sowjetstaates,

Inhalt und Formen der Kodifikation.

Der Student, der Praktiker und der Wissenschaftler erhalten hier eine Fülle neuer Anregungen.

Zu beziehen durch den Buchhandel

sowie durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/38 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DOR — Verlag: (H) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 17, Telefon: 27 64 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 254 41, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 25. April 1959	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 59	Verordnung über industriell hergestellte Futtermittel und über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelverordnung)	317
7. 4. 59	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester	319
1. 4. 59	Anordnung über die ärztliche Untersuchung von Sozialfürsorgeempfängern und ihren pflegebedürftigen Angehörigen	319
X 9. 4. 59	Anordnung über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit	320
4. 4. 59	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Regelung des Urlauberverkehrs an der Ostseeküste während der Badesaison	323
4. 4. 59	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Einrichtung und Benutzung von Zeitplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften	324
6. 4. 59	Anordnung über die Feriengestaltung für alle Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	324
9. 4. 59	Anordnung über die Befreiung von Umsätzen aus freiberuflicher steuerbegünstigter Tätigkeit der Ärzte von der Umsatzsteuer	327
9. 4. 59	Anordnung über die Haftung der Ehegatten und der Kinder für Steuerschulden bei Zusammenveranlagung	327
1. 4. 59	Anordnung Nr. 2 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft. — Lohnfonds für das technische Personal —	328
	Berichtigungen	328
	Hinweis auf Verkündungen im F-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	328

Verordnung*
über industriell hergestellte Futtermittel
und über den Verkehr mit Futtermitteln
(Futtermittelverordnung).

Vom 9. April 1959

Zur Verbesserung der Qualität der in den Verkehr gebrachten Futtermittel und zum Schutze der Gesundheit der landwirtschaftlichen Nutztiere wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Industriell hergestellte Futtermittel und importierte Futtermittel, die in den Verkehr gebracht werden sollen, sind zur Registrierung beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft anzumelden. Einzelheiten der Registrierung werden durch Durchführungsbestimmung geregelt.

* Die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. April 1959 zur Futtermittelverordnung erscheint als Sonderdruck Nr. 302 des Gesetzblattes.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann eine Eintragung im Futtermittelregister löschen, wenn die Voraussetzungen für die Qualität oder Herstellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Wird eine Eintragung im Futtermittelregister gelöscht, darf das betreffende Futtermittel vom Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung über die erfolgte Löschung an den Anmelder nicht mehr hergestellt werden. Die vorräufigen Futtermittel dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft in den Verkehr gebracht werden.

(4) Registrierpflichtige Futtermittel, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt oder in den Verkehr gebracht wurden, sind innerhalb von 6 Monaten beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Registrierung anzumelden.

§ 2

Futtermittel, die in den Verkehr gebracht werden, sind entsprechend der Zusammensetzung und dem Verwendungszweck zu benennen und zu kennzeichnen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Januar—Februar—März 1959

§ 3

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft legt für die einzelnen Futtermittel Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen fest, die verbindlich sind.

(2) Futtermittel, die nicht den festgelegten Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen entsprechen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann untersagen, daß bestimmte Futtermittel mit geringem Futterwert oder sonstiger minderwertiger Beschaffenheit hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden.

(4) Gesundheitsschädliche oder verdorbene Futtermittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Soweit keine Staatlichen Standards vorliegen, dürfen Mischfuttermittel und Futtermischungen nur nach bestimmten vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten oder bestätigten Normen hergestellt werden. Sie müssen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung an Gemengteilen und den Mindest- und Höchstgehalten an wertbestimmenden Bestandteilen den Anforderungen dieser Normen entsprechen.

§ 5

Das importierende Außenhandelsunternehmen hat beim Abschluß von Verträgen über die Einfuhr von Futtermitteln, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Qualitätsmerkmale zu beachten. Sofern ausländische Qualitätsmerkmale oder Usancen des internationalen Handels dem gegenüberstehen, ist vor Abschluß der Verträge eine Vereinbarung zwischen dem Außenhandelsunternehmen (Deutscher Innen- und Außenhandel) und dem zuständigen Binnenhandelsorgan (Volkseigener Empfangs- und Absatzbetrieb für Importe) über die Lieferung dieser Ware zu treffen.

§ 6

(1) Die Kontrolle über die Qualität von Futtermitteln und den Verkehr mit Futtermitteln sowie die Untersuchung von Futtermitteln obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Es bedient sich hierfür der Institute für Landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter. In besonderen Fällen kann das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung andere Institute zur Durchführung von bestimmten Untersuchungen heranziehen.

(2) Die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft mit der Durchführung der Futtermittelkontrolle beauftragten Institutionen sind berechtigt, jederzeit Kontrollen in den Herstellerbetrieben, in den Lagern der Handelsbetriebe sowie beim Verbraucher durchzuführen und unentgeltlich Proben zu entnehmen.

§ 7

Für die Probenahme von Futtermitteln sowie der analytischen Untersuchung der Futtermittel werden

Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) erhoben.

§ 8

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft beruft zur fachlichen Beratung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Fragen, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, eine Gutachterkommission.

§ 9

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Futtermittel, die in landwirtschaftlichen Betrieben für den eigenen Bedarf hergestellt werden.

§ 10

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 500,— DM kann bestraft werden, wer

- a) verdorbene oder gesundheitsschädliche Futtermittel in den Verkehr bringt,
- b) anmeldepflichtige Futtermittel vor Eintragung oder nach Löschung im Futtermittelregister herstellt oder in den Verkehr bringt,
- c) die nach § 2 geforderten Angaben unrichtig macht oder ganz oder teilweise unterläßt,
- d) Futtermittel oder Stoffe entgegen einem Verbot nach § 3 Abs. 3 herstellt oder in den Verkehr bringt,
- e) falsche Proben zur Untersuchung einsendet oder unrichtige Angaben über die Probenahme macht.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000,— DM verhängt werden.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regelt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 11

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

(2) Durchführungsbestimmungen, die die Erfassung, die Übernahme von Futtermittelimporten und Verwaltung des staatlichen Futtermittelfonds regeln, erläßt der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Staatlichen Plankommission.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Gesetz vom 22. Dezember 1926 über den Verkehr mit Futtermitteln (RGBl. I S. 525),
- b) die Verordnung vom 21. Juli 1927 über das Inkrafttreten des Futtermittelgesetzes (RGBl. I S. 225),

- c) die Verordnung vom 21. Juli 1927 zur Ausführung des Futtermittelgesetzes (RGBl. I S. 225),
- d) die Verordnung vom 21. Juli 1927 über die Probenentnahme von Futtermitteln (RGBl. I S. 235),
- e) die Verordnung vom 22. Dezember 1937 über die Herstellung von Mischfuttermitteln (RGBl. I S. 1410),
- f) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1952 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. S. 370).

Berlin, den 9. April 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl	Reichert

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die rechtliche Stellung
der Theater und staatlichen Orchester.**

Vom 7. April 1959

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. Juli 1958 über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I S. 607) wird zu § 3 Abs. 3 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Kammermusiker und Kammervirtuosen

(1) Die Verleihung der Titel „Kammermusiker“ und „Kammervirtuose“ kann auch erfolgen an Konzertmeister, stellvertretende Konzertmeister oder 1. Stimmführer

des Städtischen Berliner Sinfonieorchesters,
des Sinfonieorchesters Jena,
des Loh-Orchesters Sondershausen,
des Sinfonieorchesters Suhl (Sitz Hildburghausen) und
des Orchesters der Landesoper Sachsen,

und zwar:

- a) zum Kammermusiker nach zehnjähriger ununterbrochener Tätigkeit,
- b) zum Kammervirtuosen nach zwanzigjähriger ununterbrochener Tätigkeit

jeweils in demselben Institut. *

(2) § 5 Absätze 1 und 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1958 (GBl. I S. 608) gilt entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1959

**Der Minister für Kultur
Abusch**

* 1. DB (GBl. I 1958 S. 608)

**Anordnung
über die ärztliche Untersuchung von Sozialfürsorgeempfangern und ihren pflegebedürftigen Angehörigen.**

Vom 1. April 1959

§ 1

(1) Ärztliche Untersuchungen, die auf Grund des § 1 Abs. 1 Buchstaben b, c und e und des § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1956 zur Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 236) bei Sozialfürsorgeempfangern oder ihren pflegebedürftigen Angehörigen erforderlich sind, werden durch eine vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beauftragte staatliche Einrichtung des Gesundheitswesens oder durch einen beauftragten Arzt vorgenommen.

(2) Die Räte der Gemeinden, Städte oder Stadtbezirke — Sozialwesen — (nachstehend Rat der Gemeinde genannt) teilen der beauftragten staatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens oder dem beauftragten Arzt die zu untersuchenden Sozialfürsorgeempfänger oder deren pflegebedürftige Angehörige mit und fordern die zu Untersuchenden auf, sich innerhalb einer bestimmten Zeit der beauftragten Einrichtung oder dem beauftragten Arzt zur Untersuchung vorzustellen. Im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinde kann die beauftragte Einrichtung oder der Arzt die Aufforderung zur Untersuchung selbst vornehmen.

(3) Die Untersuchungstermine sind zwischen dem Rat der Gemeinde und der beauftragten Einrichtung oder dem beauftragten Arzt zu vereinbaren.

§ 2

(1) Die Ladung eines Sozialfürsorgeempfängers oder eines pflegebedürftigen Angehörigen zur Untersuchung erfolgt nicht, wenn bereits der Befund einer beauftragten Einrichtung, eines beauftragten Arztes oder einer Ärztekommision vorliegt, aus dem die erforderlichen Angaben über Arbeitsfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder über Pflegebedürftigkeit hervorgehen und offensichtlich ist, daß diese Angaben noch zutreffen.

(2) Die beauftragte Einrichtung oder der beauftragte Arzt hat sich auf Grund eingehender eigener Untersuchungen ein selbständiges ärztliches Urteil zu bilden. Hierzu sind alle Unterlagen früherer Untersuchungen hinzuzuziehen.

(3) Die ärztliche Endbeurteilung muß mit einem der folgenden Ergebnisse abschließen:

1. Bei Sozialfürsorgeempfangern:

Die Arbeitsfähigkeit ist im Verhältnis zu einem gesunden Menschen in diesem Alter

- a) normal,
- b) zur Hälfte erhalten,
- c) zu einem Viertel erhalten,
- d) aufgehoben.

2. Bei Angehörigen, die auf Pflegebedürftigkeit untersucht worden sind:

- a) Es besteht Pflegebedürftigkeit nach der Stufe 1, 2 oder 3,
- b) es besteht keine Pflegebedürftigkeit.

(4) Der Befund für Sozialfürsorgeempfänger hat ferner zu enthalten, ob dem Untersuchten eine Beschäftigung im Sitzen, Gehen oder Stehen, häufiges Treppen-

steigen oder Tragen zugemutet werden kann und welche Rehabilitationsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

(5) Als arbeitsfähig im Sinne des Abs. 3 Ziff. 1 Buchstaben a bis c gelten auch Sozialfürsorgeempfänger, die zu einer Arbeit in ihrem Beruf unter den üblichen Arbeitsbedingungen nicht mehr fähig sind, jedoch diese Arbeit unter bestimmten Arbeitsbedingungen weiter ausüben oder Arbeiten anderer Art verrichten können. Die bestimmten Arbeitsbedingungen, bei deren Vorliegen der Untersuchte für Arbeiten in seinem Beruf als arbeitsfähig zu beurteilen ist, sind in dem ärztlichen Befund anzugeben. Im Befund sind ferner Beispiele für Arbeiten anderer Art, die der Untersuchte ausführen kann, unter Berücksichtigung der örtlichen Arbeitsbedingungen, zu benennen.

(6) Für die Einstufung des Pflegebedürftigen (dauernde oder vorübergehende Pflegebedürftigkeit) entsprechend Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. a gilt:

- a) bei der Notwendigkeit pflegerischer Betreuung für mehrere Stunden am Tage Stufe 1,
- b) bei der Notwendigkeit pflegerischer Betreuung nur am Tage, aber nicht nachts Stufe 2,
- c) bei der Notwendigkeit pflegerischer Betreuung tagsüber und nachts Stufe 3.

§ 3

(1) Die Entscheidung über die Feststellung der Arbeitsfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit hat der untersuchende Arzt dem Untersuchten sofort mündlich mitzuteilen und ihm vorgeschlagene Rehabilitationsmaßnahmen zu erläutern.

(2) Der untersuchende Arzt legt das Ergebnis der Untersuchung in einem Befund schriftlich nieder und unterschreibt den Befund. Der Befund hat die Diagnose oder das Zustandsbild und Einzelheiten der Untersuchung, die für die Endbeurteilung maßgebend sind, sowie bei notwendiger Wiederholung der Untersuchung den Termin der erneuten Vorstellung zu enthalten.

(3) Der Befund ist dem Rat der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu übermitteln.

§ 4

(1) Legt der Untersuchte gegen eine infolge des ärztlichen Befundes getroffene Maßnahme des Rates der Gemeinde (z. B. Aufforderung zur Arbeitsaufnahme, Einstellung von Unterstützungs- und Pflegegeldzahlung) Einspruch ein und richtet sich der Einspruch ganz oder teilweise gegen den ärztlichen Befund, so hat der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, eine nochmalige Untersuchung durch eine Ärztekommision, die aus mindestens zwei Ärzten besteht, zu veranlassen. Der Arzt, der den Befund erhoben hat, kann nur beratendes Mitglied dieser Kommission sein.

(2) Die Ärztekommision gemäß Abs. 1 hat über die Untersuchung eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift müssen die Diagnose und sonstige ärztliche Feststellungen, gegen die Einspruch erhoben wurde, die von der Kommission gestellte Diagnose und sonstige Feststellungen der Kommission sowie für die Arbeitsfähigkeit gezogene Schlußfolgerungen enthalten und in wissenschaftlich begründeter Weise einander gegenübergestellt sein.

(3) Im übrigen gelten für Ärztekommisionen gemäß Abs. 1 die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 bis 5 und § 3 entsprechend.

§ 5

Die Untersuchungen gehören zu den dienstlichen Aufgaben der beauftragten staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens und sind im Rahmen der dienstplanmäßigen Tätigkeit der in den Einrichtungen tätigen Ärzte durchzuführen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 4. Mai 1953 über die durchzuführenden Untersuchungen der Sozialfürsorgeempfänger (ZBl. S. 216) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1959

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit.

Vom 9. April 1959

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Jeder Sozialpflichtversicherte hat sich bei Arbeitsversäumnis infolge Krankheit zur Wiederherstellung seiner Gesundheit unverzüglich einem Arzt oder Zahnarzt (nachstehend Arzt genannt) vorzustellen oder den Hausbesuch eines Arztes zu veranlassen.

(2) Der Versicherte bleibt nur dann berechtigt infolge Krankheit von der Arbeit fern, wenn der behandelnde Arzt die Arbeitsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit bescheinigt.

(3) Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und die Beendigung der Arbeitsbefreiung können alle behandelnden Ärzte in Einrichtungen des Gesundheitswesens und alle Ärzte in eigener Praxis bescheinigen. Die Berechtigung der Arzthelfer zur Arbeitsbefreiung richtet sich nach den geltenden Bestimmungen über die Berufstätigkeit der Arzthelfer.

§ 2

(1) Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit kann entsprechend dem ärztlichen Befund bis zu höchstens 7 Tagen bescheinigt werden;

(2) Nach ärztlicher Untersuchung und Überprüfung des Befundes kann eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung jeweils bis zu höchstens 7 weiteren Tagen erfolgen. Bei stationärer Behandlung ist Arbeitsbefreiung unabhängig vom Abs. 1 für einen längeren Zeitraum zulässig.

(3) Die Arbeitsbefreiung darf in Ausnahmefällen bis zu höchstens 3 Tagen rückwirkend erteilt werden. Die rückwirkende Arbeitsbefreiung ist auf der Arbeitsbefreiungsbescheinigung (§ 3 Abs. 1) ausdrücklich zu begründen.

§ 3

(1) Zum Nachweis der Arbeitsbefreiung dient die ärztliche Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit — Arbeitsbefreiungsbescheinigung —.*

(2) Die behandelnden Ärzte sind für die Eintragungen in der Arbeitsbefreiungsbescheinigung und im Versicherungsausweis, soweit sie sich auf die Arbeitsbefreiung beziehen, verantwortlich. Die Arbeitsbefreiungsbescheinigung ist vom Arzt bei Beginn, Verlängerung und Beendigung der Arbeitsbefreiung zu unterschreiben und mit dem Namenstempel zu versehen.

(3) Der Versicherte hat die Arbeitsbefreiungsbescheinigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Beginn der Arbeitsbefreiung, dem Rat für Sozialversicherung oder der Lohnstelle seines Betriebes, wenn der Betrieb die Barleistungen der Sozialversicherung auszahlt, in allen anderen Fällen der zuständigen Verwaltungsstelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu übermitteln.

(4) Der Rat für Sozialversicherung und die Lohnstelle des Betriebes sind verpflichtet, die Arbeitsbefreiungsbescheinigung unverzüglich der Einrichtung des Betriebsgesundheitschutzes, sofern eine derartige Einrichtung vorhanden ist, zur vorgeschriebenen Eintragung in die Behandlungsunterlagen weiterzugeben.

(5) Arbeitsbefreiungsbescheinigungen, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und bei Beginn, Verlängerung oder Beendigung der Arbeitsbefreiung nicht von dem behandelnden Arzt unterschrieben sind, begründen keinen Anspruch auf Barleistungen der Sozialversicherung.

(6) Arbeitsbefreiungsbescheinigungen sind bei der Lohnstelle des Betriebes oder bei der zuständigen Verwaltungsstelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt 3 Jahre aufzubewahren.

§ 4

(1) Die behandelnden Ärzte sind für die rechtzeitige Einleitung und Durchführung der erforderlichen ärztlichen Maßnahmen verantwortlich.

(2) Zur Beratung der Ärzte bei der Behandlung der Versicherten und zur Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit werden Ärzteberatungskommissionen gebildet. Für die Bildung der Ärzteberatungskommissionen und ihre Tätigkeit ist der Kreisarzt verantwortlich.

(3) Jede Ärzteberatungskommission ist für die Versicherten eines oder mehrerer Betriebe zuständig. Für die Pflichtversicherten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt legt der Kreisarzt die jeweils zuständige Ärzteberatungskommission fest. Soweit erforderlich, können Ärzteberatungskommissionen für bestimmte medizinische Fachgebiete, Krankheitsgruppen oder Krankheitserscheinungen gebildet werden. Die Zahl der zu bildenden Ärzteberatungskommissionen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

(4) Die Ärzteberatungskommissionen setzen sich aus mindestens zwei für diese Aufgabe geeigneten Ärzten zusammen. Der behandelnde Arzt kann für seine Patienten nur beratendes Mitglied der Ärzteberatungskommission sein.

(5) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, können in Übereinstimmung mit der zuständigen Verwaltungsstelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt die Ärzteberatungskommissionen zusätzlich mit der Beurteilung von Versicherten unter anderen ärztlichen Gesichtspunkten beauftragen, soweit die ärztliche Beurteilung Grundlage für Leistungen aus der Sozialversicherung ist.

§ 5

(1) Die Ärzteberatungskommissionen führen ihre Tätigkeit in staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens durch, bei denen die diagnostischen und die sonstigen für ihre Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen bestehen und die vom Kreisarzt hierfür bestimmt sind.

(2) Die Tätigkeit der Ärzteberatungskommissionen gehört zu den dienstlichen Aufgaben der im Abs. 1 genannten staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Für ihre Durchführung sind die ärztlichen Leiter der Einrichtungen im Rahmen der von den Kreisärzten und den kommissionsärztlichen Leitstellen gegebenen Richtlinien verantwortlich.

(3) Die Mitarbeit in der Ärzteberatungskommission ist ein Bestandteil der Tätigkeit des staatlich angestellten Arztes innerhalb seines Arbeitsrechtsverhältnisses und ist in die Dienstpläne der beschäftigenden Einrichtung aufzunehmen.

(4) Die Vergütung für Ärzte in eigener Praxis oder in nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt nach den geltenden tariflichen Bestimmungen.

§ 6

(1) Zur Beobachtung und Auswertung der Entwicklung des betrieblichen Krankenstandes ist in jedem Kreis eine kommissionsärztliche Leitstelle unter Leitung eines Arztes (Leitstellenarzt) zu bilden. Der Leitstelle obliegen ferner Organisation, Anleitung, Auswertung und Koordinierung der Arbeit der Ärzteberatungskommissionen.

(2) Die Leitstelle hat ihren Sitz in einer staatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens, die als Zentrum eines Versorgungsbereiches vorgesehen ist, und untersteht dem Kreisarzt.

(3) Für die Bildung der kommissionsärztlichen Leitstelle ist der Kreisarzt verantwortlich. Er bestimmt ihren Sitz.

§ 7

(1) Der Ärzteberatungskommission werden Versicherte vorgestellt, die nach sozialhygienischen, arbeitshygienischen und ökonomischen Gesichtspunkten entsprechend den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 und des § 8 ausgewählt sind.

(2) Der Kreisarzt, der Leitstellenarzt, die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB-Kreisvorstandes und die Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werten gemeinsam regelmäßig die Unterlagen über Entwicklung und Analysen des betrieblichen Krankenstandes aus. Nach dem Ergebnis dieser Auswertung bestimmen sie gemeinsam Betriebe, deren Beschäftigte einer regelmäßigen Auswahl zur Vorstellung vor der Ärzteberatungskommission unterliegen, und legen gemeinsam die Gesichtspunkte der Auswahl fest.

* Vordruck Soz. I/49, VEB Vordruck-Leitverlag Dresden

(3) Die Ärzteberatungskommissionen oder die kommissionsärztliche Leitstelle wählen gemeinsam mit dem Rat für Sozialversicherung des jeweiligen Betriebes nach Prüfung der Behandlungsunterlagen aus dem Personenkreis gemäß Abs. 2 die Versicherten aus, die der Ärzteberatungskommission vorzustellen sind.

(4) Das Ministerium für Gesundheitswesen, die Bezirksärzte und die Kreisärzte können unabhängig von der gemäß Abs. 2 getroffenen Auswahl die Vorstellung von Versicherten bestimmter Krankheitsgruppen oder bestimmter Behandlungsstellen vor der Ärzteberatungskommission veranlassen.

§ 8

Der Ärzteberatungskommission oder der kommissionsärztlichen Leitstelle können Vorschläge für die Auswahl von Versicherten gemacht werden. Die Vorschläge sind zu begründen. Zu den Vorschlägen sind berechtigt:

- a) der Versicherte,
- b) der behandelnde Arzt,
- c) der Betriebsarzt, auch wenn er nicht behandelnder Arzt ist,
- d) der Betriebsleiter oder ein von ihm Beauftragter gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung,
- e) die zuständige Verwaltungsstelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

§ 9

(1) Die gemäß den §§ 7 und 8 ausgewählten Versicherten werden schriftlich* zur Vorstellung bei der Ärzteberatungskommission geladen. Die Vorladung erfolgt durch die Ärzteberatungskommission oder die Leitstelle.

(2) Der Versicherte hat der Vorladung zur Ärzteberatungskommission Folge zu leisten. Ist der Versicherte bettlägerig, nicht gehfähig oder aus sonstigen gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, die Ärzteberatungskommission aufzusuchen, so hat der behandelnde Arzt der vorladenden Stelle (Ärzteberatungskommission oder Leitstelle) rechtzeitig vor dem Beratungstermin hiervon Mitteilung zu machen.

§ 10

(1) Der behandelnde Arzt hat der Ärzteberatungskommission bei Vorladung eines seiner Patienten einen Befundbericht mit den erforderlichen Untersuchungs- und Behandlungsunterlagen zu übermitteln.

(2) Der behandelnde Arzt ist berechtigt, an den Beratungen der Ärzteberatungskommission teilzunehmen und seine Patienten selbst vorzustellen.

(3) Der Kreisarzt kann in besonderen Fällen die Teilnahme des behandelnden Arztes an den Beratungen der Ärzteberatungskommission anordnen.

§ 11

(1) Die Ärzteberatungskommissionen beraten die behandelnden Ärzte und Patienten hinsichtlich aller Maßnahmen, die der Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Versicherten dienen. Sie beurteilen die medizinische Begründung der Arbeitsbefreiung und ihrer Beendigung. Sie können über die Beendigung der Arbeitsbefreiung entscheiden. Die Ärzteberatungskommissionen bilden ihr Urteil auf Grund der vorgelegten Befunde der behandelnden Ärzte sowie eigener Untersuchungen.

* Vordruck G 7/8, VEB Vordruck-Leitverlag Dresden

(2) Die Ärzteberatungskommissionen können Überweisungen zur fachärztlichen oder stationären Untersuchung oder Behandlung sowie Dispensairebetreuung anordnen und Arbeitsplatzwechsel oder vorübergehenden Einsatz auf einem Schonarbeitsplatz fordern.

(3) Entscheidungen der Ärzteberatungskommissionen über die Beendigung der Arbeitsbefreiung sind in den Arbeitsbefreiungsbescheinigungen einzutragen.

(4) Bei Entscheidungen der Ärzteberatungskommissionen über Beendigung der Arbeitsbefreiung darf der letzte Tag der Arbeitsbefreiung nicht mehr als 5 Tage über den Tag der Beratung hinaus festgelegt werden.

(5) Die Ärzteberatungskommissionen haben das Ergebnis ihrer Beurteilung sowie Maßnahmen gemäß Absätzen 2 und 3 dem behandelnden Arzt in einem Befundbericht mitzuteilen.

(6) Schließt sich der behandelnde Arzt der Entscheidung der Ärzteberatungskommission an, so hat er dies durch seine Unterschrift auf der Arbeitsbefreiungsbescheinigung zu bestätigen. Stimmt er der Entscheidung nicht zu, so hat er Einspruch bei der Ärzteberatungskommission einzulegen (§ 14).

(7) Die Ärzteberatungskommissionen haben der zuständigen kommissionsärztlichen Leitstelle regelmäßig über ihre Tätigkeit auf vorgeschriebenem Formblatt* zu berichten.

§ 12

(1) Der Versicherte hat zu jeder Vorstellung bei dem behandelnden Arzt oder der Ärzteberatungskommission den Versicherungsausweis und nach erfolgter Arbeitsbefreiung außerdem den Verlängerungsschein der Arbeitsbefreiungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Bei Vorladung zur Ärzteberatungskommission und bei Beendigung der Arbeitsbefreiung durch die Ärzteberatungskommission hat sich der Versicherte unverzüglich seinem behandelnden Arzt vorzustellen und Versicherungsausweis sowie Verlängerungsschein der Arbeitsbefreiungsbescheinigung vorzulegen.

(3) Der Versicherte hat den Anordnungen des behandelnden Arztes, der Ärzteberatungskommission und der zuständigen Verwaltungsstelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nachzukommen sowie deren Vorladungen Folge zu leisten. Die Bestimmungen über das Verhalten des Versicherten während der Arbeitsunfähigkeit richten sich nach der im Bereich der Sozialversicherung geltenden Krankenordnung.

§ 13

(1) Versicherten, die durch eigenes Verschulden die Bestimmungen des § 12 nicht einhalten, können für die Dauer der Nichtbefolgung die kurzfristigen Barleistungen der Sozialversicherung entzogen werden.

(2) Über die Entziehung der kurzfristigen Barleistungen entscheidet die für die Auszahlung zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung oder die zuständige Verwaltungsstelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt. Gegen den Entzug der Barleistungen kann Beschwerde erhoben werden. Für die Beschwerde gelten die Verfahrensordnung für die Sozialversicherung bzw. die Bestimmungen über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

* Formblatt G 7/7, VEB Vordruck-Leitverlag Dresden

§ 14

(1) Gegen die Entscheidung einer Ärzteberatungskommission über die Beendigung der Arbeitsbefreiung können sowohl der Versicherte als auch der behandelnde Arzt innerhalb von 3 Tagen Einspruch einlegen. Der Einspruch des behandelnden Arztes hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist bei der Ärzteberatungskommission einzulegen, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Ärzteberatungskommission hat innerhalb von 7 Tagen über den Einspruch zu entscheiden. Wird der Einspruch zurückgewiesen, kann innerhalb von 2 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei der für die Ärzteberatungskommission zuständigen kommissionsärztlichen Leitstelle Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde des behandelnden Arztes hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde hat eine von der kommissionsärztlichen Leitstelle gebildete Ärzteberatungskommission (Beschwerdekommision) innerhalb von 7 Tagen zu entscheiden. Die Entscheidung dieser Kommission ist endgültig.

(5) Legt der Arzt bei Zurückweisung seines Einspruches keine Beschwerde ein, so ist er verpflichtet, die Beendigung der Arbeitsbefreiung zu bescheinigen. Bestätigt die Beschwerdekommision die Einspruchsentscheidung, so bescheinigt sie die Beendigung der Arbeitsbefreiung selbst.

(6) Eine Entscheidung, die auf den Einspruch oder auf die Beschwerde des Versicherten die Beendigung der Arbeitsbefreiung aufhebt, begründet rückwirkend Anspruch auf Barleistungen der Sozialversicherung.

(7) An der Beratung der Kommission über Einspruch oder Beschwerde können der behandelnde Arzt und mit Einverständnis des Versicherten ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung seines Betriebes teilnehmen. Die Kommissionen haben dem behandelnden Arzt sowie dem Versicherten den Termin rechtzeitig mitzuteilen.

(8) Entscheidungen über Einspruch und Beschwerde sind mit Gründen zu versehen und dem behandelnden Arzt sowie dem Versicherten in je einer Ausfertigung zu übersenden.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 9. Oktober 1947 über die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten und über Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsbefreiung im Krankheitsfalle (ZVOBl. 1948 S. 4);
2. die Ergänzungsanordnung vom 8. Dezember 1948 zur Verordnung über die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten und über Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsbefreiung im Krankheitsfalle (ZVOBl. S. 382);
3. die Anordnung vom 3. Juni 1953 über die Organisation und Aufgaben der Ärzteberatungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (ZBl. S. 268);
4. § 17 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GE. S. 773);

5. die Anordnung vom 8. Juli 1953 zur Ergänzung der Anordnung über die Organisation und Aufgaben der Ärzteberatungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (ZBl. S. 343);
6. die Anordnung vom 5. Mai 1955 zur Ergänzung der Anordnung über die Organisation und Aufgaben der Ärzteberatungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (GBl. I S. 341);
7. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1955 zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. I S. 343).

Berlin, den 9. April 1959

Der Minister für Gesundheitswesen

Seffrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung zur Regelung des
Urlauberverkehrs an der Ostseeküste
während der Badesaison.**

Vom 4. April 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 7. Februar 1956 zur Regelung des Urlauberverkehrs an der Ostseeküste während der Badesaison (GBl. I S. 190) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Dem § 2 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgendes zugefügt:

„Die Festlegung und Einrichtung von Zeltplätzen durch andere Stellen ist nur mit Erlaubnis des zuständigen Rates der Gemeinde bzw. der Stadt oder des Stadtbezirkes und im Einvernehmen mit den Organen des Gesundheitswesens — Hygieneinspektion — sowie des Brandschutzes gestattet, in deren Bereich der Zeltplatz eingerichtet werden soll; für bereits eingerichtete Zeltplätze ist die vorgesehene Erlaubnis nachträglich einzuholen.“

§ 2

Der § 3 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Die Erlaubnis darf nur im Einvernehmen mit den Organen des Gesundheitswesens — Hygieneinspektion — sowie des Brandschutzes erteilt werden, in deren Bereich die Behelfsunterkunft eingerichtet werden soll.“

§ 3

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 3 Abs. 1 und § 4 dieser Anordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 DM bestraft werden.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1959

Der Minister des Innern

I. V.: Grünstein

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Einrichtung
und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren
und Behelfsunterkünften.

Vom 4. April 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 7. Mai 1957 über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBI. I S. 295) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Dem § 1 Abs. 2 werden folgende Sätze zugefügt:

„Die Einrichtung von Zeltplätzen durch andere Stellen ist nur mit Erlaubnis des zuständigen Rates der Gemeinde bzw. der Stadt oder des Stadtbezirkes und im Einvernehmen mit den Organen des Gesundheitswesens — Hygieneinspektion — sowie des Brandschutzes gestattet, in deren Bereich der Zeltplatz eingerichtet werden soll. Für bereits eingerichtete Zeltplätze ist die vorgesehene Erlaubnis nachträglich einzuholen.“

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Zelten (einschließlich Aufstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen) auf Zeltplätzen der Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke oder der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe ist gegen Entrichtung einer Zeltgebühr gestattet.“

(2) Der § 2 Abs. 2 Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt:

„c) für das Aufstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen pro Fahrzeug und Tag 0,20 DM.“

(3) Der § 2 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Für das Zelten (einschließlich Aufstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen) auf besonders gut ausgestatteten Zeltplätzen oder in Orten mit Kurbetrieb kann ein Zuschlag bis zu 50 % erhoben werden.“

§ 3

(1) Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einrichtung von Behelfsunterkünften bedarf der Erlaubnis durch den zuständigen Rat der Gemeinde bzw. der Stadt oder des Stadtbezirkes. Die Erlaubnis darf nur im Einvernehmen mit den Organen des Gesundheitswesens — Hygieneinspektion — sowie des Brandschutzes erteilt werden, in deren Bereich die Behelfsunterkunft eingerichtet werden soll.“

(2) Im § 4 Abs. 3 werden im ersten Satz die Worte: „... an private Grundstückseigentümer ...“ gestrichen.

§ 4

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer Zeltplätze oder Behelfsunterkünfte ohne Erlaubnis errichtet, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 DM bestraft werden.“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1959

Der Minister des Innern

L. V.: Grünstein

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die Feriengestaltung für alle Schüler der
allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Vom 6. April 1959

Die sozialistische Umgestaltung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Verbesserung des Inhaltes und die Erweiterung der Erholungsmöglichkeiten für alle Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Deshalb wird auf Vorschlag der Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und den Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

I.

Ziele und Aufgaben der Feriengestaltung

§ 1

(1) Die Feriengestaltung für alle Schüler dient der sozialistischen Erziehung, der Erholung, Kräftigung und Gesunderhaltung der Schuljugend und ist ein Teil der Jugendförderung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates.

(2) Der Inhalt und die Entwicklung der Feriengestaltung wird durch das sozialistische Erziehungsziel bestimmt und wird für die Schüler der 1. bis 8. Klasse durch Beschlüsse der Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie für die Schüler der 9. bis 12. Klasse und der berufsbildenden Schulen durch Beschlüsse des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend unterstützt.

II.

Kinderferiengestaltung

§ 2

(1) Die Kinderferiengestaltung wird von den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und den demokratischen Organisationen unter breiter Mitarbeit der Bevölkerung in allen Ferien für alle Schüler der 1. bis 8. Klasse organisiert.

(2) Alle Maßnahmen, die die Kinderferiengestaltung betreffen, sollen gemeinsam zwischen Vertretern der Schulen und Betriebe sowie den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen beraten und in einem Ferienprogramm beschlossen werden.

(3) Die Kinderferiengestaltung ist wie folgt zu organisieren:

a) durch örtliche Feriengestaltung.

Die Ferienspiele, Wanderungen, Schwimmlager, örtliche Lager und andere Ferienveranstaltungen werden durch die Ferienfreundschaften organisiert und durchgeführt.

Die Schulhorte müssen während der Ferien geöffnet sein und entsprechend ihren Bedingungen Möglichkeiten der Feriengestaltung für die Kinder schaffen;

b) durch mehrwöchige Lager,

und zwar z. B. zentrale Pionierlager, Betriebsferienlager der Gewerkschaften.

Diese Lager sind in den Sommerferien mindestens 18 Tage und in den Winterferien mindestens 7 Tage durchzuführen.

Vorhandene Lager und Einrichtungen sollen auch in den Oster-, Pfingst- und Herbstferien zur Ferienerholung der Kinder genutzt werden.

§ 3

(1) Für die Kinderferiengestaltung sind die örtlichen Volksvertretungen und deren Räte gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben o bis r des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) verantwortlich. Bei der Vorbereitung der örtlichen Feriengestaltung soll eng mit den Freundschaftsleitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, den Direktoren der Schulen, den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Betriebsleitern der sozialistischen Betriebe zusammengearbeitet werden.

(2) In den Stadtbezirken und größeren Städten, in denen sich mehr als 3 Schulen befinden, sollte die Kinderferiengestaltung durch den Direktor der Schule mit Unterstützung des zuständigen örtlichen Organs der staatlichen Verwaltung vorbereitet und durchgeführt werden.

(3) Für die Durchführung der Betriebsferienlager der Gewerkschaften sind entsprechend dem Beschluß des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Betriebsgewerkschaftsleitungen verantwortlich. Die Betriebsleiter werden beauftragt, bei der Vorbereitung und Durchführung der Betriebsferienlager den Betriebsgewerkschaftsleitungen jede Unterstützung zu gewähren, besonders bei der Freistellung der Helfer für das Ferienlager, der Einrichtung, dem Auf- und Ausbau des ständigen Lagers sowie bei der Anmeldung, der Sicherung und dem Schutz des Lagers.

(4) Die Trägerbetriebe der zentralen Pionierlager erhalten das Recht, in Vereinbarung mit der Bezirksleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ Kinder der Betriebsangehörigen im Alter von 12 bis 14 Jahren mit den entsprechenden Gruppenleitern in die zentralen Pionierlager zu delegieren.

(5) Die für diese Trägerbetriebe der zentralen Pionierlager zuständigen Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, sowie die VVB haben im Einvernehmen mit den jeweiligen Industriegewerkschaften und unter Anleitung des Ministeriums für Volksbildung vor allem bei der wirtschaftlich-organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der zentralen Pionierlager die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

(6) Für die Verwendung der zentralen Pionierlager in der übrigen Zeit des Jahres gilt die Anordnung vom 8. November 1954 über die Nutzung der zentralen Pionierlager (GBl. S. 886).

(7) Für die Vorbereitung und Durchführung der Schwimmlager sind die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, verantwortlich.

(8) Für die Vorbereitung und Durchführung der Ferienwanderungen sind die Direktoren der Schulen verantwortlich. Hierfür werden besondere Hinweise durch das Ministerium für Volksbildung veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Verantwortlichen für alle Formen der Kinderferiengestaltung treffen die Auswahl und delegieren die erforderlichen Lagerleiter, Gruppenleiter und Helfer.

(2) Lagerleiter, Gruppenleiter und Helfer kann sein, wer das sozialistische Erziehungsziel anerkennt, danach handelt, die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ unterstützt und es versteht, durch sein Vorbild, auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen ein frohes und abwechslungsreiches Ferienleben gemeinsam mit den Kindern zu gestalten.

(3) Lagerleiter der Ferienlager, Ferienspielleiter und Wanderleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

(4) Die Schulung und die Organisierung des Erfahrungsaustausches der Lagerleiter der Betriebsferienlager wird von den Gewerkschaften in Verbindung mit den Leitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ durchgeführt.

(5) Die Lager- und Gruppenleiter der zentralen Pionierlager werden durch die Bezirks- und Kreisleitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ geschult. Im übrigen übernehmen die Bezirksleitungen der Pionierorganisation die Verantwortung für die Erziehungsarbeit, Kaderauswahl und die Belegung der zentralen Pionierlager.

(6) Die Schulung aller anderen Gruppenleiter und Helfer der Kinderferiengestaltung erfolgt in gemeinsamen Seminaren und Erfahrungsaustauschen durch die Kreisausschüsse für Feriengestaltung.

(7) Die Betriebsleiter der sozialistischen Betriebe und die Direktoren der Schulen sind dafür verantwortlich, daß die Gruppenleiter und Helfer der Kinderferiengestaltung an den entsprechenden Schulungen teilnehmen können.

(8) Für die Ausbildung der Sporthelfer in den Betriebsferienlagern der Gewerkschaften tragen die Kreisvorstände des Deutschen Turn- und Sportbundes die Verantwortung. Die Verantwortlichen melden ihre Sporthelfer namentlich bis zum 15. April eines jeden Jahres an den Kreisausschuß für Feriengestaltung. Für die Auswahl der Sporthelfer in der örtlichen Feriengestaltung sind die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, verantwortlich.

(9) Alle Gruppenleiter und Helfer der Kinderferiengestaltung sollen befähigt werden, bei der täglichen Sportstunde aktiv mitzuwirken.

(10) Die Auswahl und den Einsatz der Rettungsschwimmer sowie der Gesundheitshelfer regelt das Deutsche Rote Kreuz.

§ 5

Den Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen der sozialistischen Betriebe wird empfohlen, für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren aus Westdeutschland und Westberlin Ferienplätze in ihren Betriebsferienlagern zur Verfügung zu stellen.

§ 6

(1) Für die Teilnahme an zentralen Pionierlagern und Betriebsferienlagern der Gewerkschaften ist ein Teilnehmerbeitrag nach folgenden Sätzen zu erheben: für das erste und zweite Kind wöchentlich je 4,— DM, für das dritte Kind wöchentlich je 3,— DM, für jedes weitere Kind einer Familie wöchentlich je 2,— DM.

(2) Die in dieser Anordnung festgelegten Teilnehmerbeiträge können in Ausnahmefällen durch Beschluß der Betriebsgewerkschaftsleitung besonders differenziert werden.

(3) Über die Entschädigung bzw. Auszeichnung der Leiter und Helfer in Betriebsferienlagern der Gewerkschaften entscheiden die Betriebsgewerkschaftsleitungen.

III.

Die Feriengestaltung für die Schüler der 9. bis 12. Klassen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

§ 7

(1) Die Feriengestaltung wird von den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, den Pädagogischen Räten der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und mit Unterstützung der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung organisiert.

(2) Die Feriengestaltung der Schüler der 9. bis 12. Klassen der allgemeinbildenden Schulen ist in folgenden Formen durchzuführen:

- a) Wanderungen und Ferienlager der FDJ-Schulgruppen,
- b) Teilnahme an Ferienlagern für Jugendliche der sozialistischen Betriebe,
- c) Teilnahme an Zeilagern der GST.

(3) Die Feriengestaltung der Schüler der berufsbildenden Schulen ist in folgenden Formen durchzuführen:

- Wanderungen und Ferienlager der berufsbildenden Schulen;
Teilnahme an Lagern wie zu Abs. 2 Buchstaben b und c.

§ 8

(1) Für den Inhalt der Feriengestaltung der Schüler der 9. bis 12. Klassen der allgemeinbildenden Schulen sind die Schulgruppenleitungen der FDJ verantwortlich. Die Direktoren der Schulen und die Betriebsleiter der sozialistischen Betriebe haben die erforderliche Hilfe und Unterstützung besonders bei der Gewinnung von Lager- und Wanderleitern zu gewähren.

(2) Für die Durchführung der Feriengestaltung der Schüler der berufsbildenden Schulen sind die jeweils zuständigen Leitungen der FDJ verantwortlich. Die Direktoren der berufsbildenden Schulen und die zuständigen Betriebsleiter der sozialistischen Betriebe haben die erforderliche Hilfe und Unterstützung besonders bei der Gewinnung von Lager- und Wanderleitern zu gewähren.

§ 9

Die Auswahl und Schulung der Lager- und Wanderleiter für die Feriengestaltung der Schüler der 9. bis 12. Klassen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen erfolgt durch die Leitungen der Freien Deutschen Jugend.

IV.

Die Ausschüsse für Feriengestaltung

§ 10

(1) Die Ausschüsse für Feriengestaltung sind für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Feriengestaltung der Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen verantwortlich.

(2) Für die Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der zentralen Pionierlager, der Betriebsferienlager der Gewerkschaften sowie der Ferienlager und Wanderungen für die Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen außerhalb des Heimatkreises sind sowohl die Ausschüsse für Feriengestaltung

im Heimatkreis als auch die Ausschüsse in den Kreisen, in denen das Lager und die Wanderungen durchgeführt werden, verantwortlich.

§ 11

(1) Dem zentralen Ausschuss für Feriengestaltung gehören Vertreter folgender zentraler Organe der staatlichen Verwaltung und Organisationen an:

- Ministerium für Volksbildung (als Vorsitzender des Ausschusses),
- Ministerium für Kultur,
- Ministerium für Gesundheitswesen,
- Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport,
- Komitee für Touristik und Wandern,
- Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“,
- Zentralrat der Freien Deutschen Jugend,
- Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,
- Präsidium des Deutschen Turn- und Sportbundes,
- Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik,
- Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft,
- Präsidialrat des Deutschen Kulturbundes,
- Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes und bewährte Lager- und Gruppenleiter der Feriengestaltung.

(2) In den Bezirken, Kreisen und Stadtbezirken sind die Ausschüsse entsprechend zusammenzusetzen. Den Vorsitz führt ein Beauftragter des Rates des Bezirkes, Kreises bzw. Stadtbezirkes, Abteilung Volksbildung.

(3) Den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird empfohlen, den Vorsitzenden des Ausschusses für Feriengestaltung zu bestimmen und insbesondere Vertreter folgender Einrichtungen für die Mitarbeit in den Ausschüssen zu gewinnen:

- der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
- der Betriebsgewerkschaftsleitungen in den sozialistischen Betrieben und Schulen,
- der Pionierorganisation,
- der FDJ aus den Betrieben, Schulen und Wohngebieten,
- der Elternbeiräte,
- des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,
- der Gesellschaft für Sport und Technik,
- des Deutschen Turn- und Sportbundes,
- des Deutschen Roten Kreuzes,
- Ärzte und bewährte Lagerleiter und Helfer.

(4) Die Ausschüsse für Feriengestaltung werden verpflichtet, die zuständigen Volksvertretungen über ihre Tätigkeit zu informieren.

§ 12

Im Interesse der ordnungsgemäßen Unterbringung, gesundheitlichen Betreuung und Erholung sowie der sozialistischen Erziehung der Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind Veranstaltungen in den Ferien nur zulässig, die durch die Ausschüsse für Feriengestaltung organisiert werden.

V.

Wirtschaftlich-organisatorische Maßnahmen

§ 13

Die staatlichen Zuschüsse zur Feriengestaltung für die Schüler und die Entschädigung der Lehrer und ehrenamtlichen Helfer werden in der Finanzierungsrichtlinie und in der Anweisung zur Entschädigung der Lehrer und ehrenamtlichen Helfer geregelt.

§ 14

(1) Für die hygienische und gesundheitliche Betreuung gelten die Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Deutschen Roten Kreuzes.

(2) Die Verpflegung der Schüler soll auf der Grundlage der Ernährungshinweise des Ministeriums für Gesundheitswesen durchgeführt werden. Im allgemeinen soll bei voller Tagesverpflegung ein Satz bis zu 3,50 DM Anwendung finden.

(3) Die Vertragsabschlüsse mit den Handelsorganen sind rechtzeitig zu treffen.

§ 15

(1) Alle Lager und Wanderungen außerhalb des Heimatbezirkes sind sofort beim Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, in dem das Lager bzw. die Wanderung durchgeführt wird, anzumelden.

(2) Alle Verträge zur Durchführung des Ferienlagers mit Vermietern von entsprechenden Einrichtungen bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in dem das Lager liegt.

§ 16

Die Gemeinschaftsfahrten in der Feriengestaltung sind für die Sommerferien sofort und für die Winterferien 4 Wochen vor Ferienbeginn beim Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, anzumelden. Die Deutsche Reichsbahn stellt in einem Merkblatt die Transportbestimmungen zusammen, deren Einhaltung verbindlich ist.

§ 17

Die benötigten Strohmenngen sind unter Angabe der Belegungsstärke bis zum 5. Juni eines jeden Jahres bei den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben der Kreise, in denen die Feriengestaltung durchgeführt wird, anzumelden.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 14. Mai 1958 über die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder im Jahre 1958 (GBl. I S. 401),

die Anordnung vom 1. Juli 1958 über die Mitarbeit und Entschädigung der Lehrkräfte und der freiwilligen Helfer in der Kinderferiengestaltung (GBl. I S. 575).

Berlin, den 6. April 1959

Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. Lemnitz

Anordnung

über die Befreiung von Umsätzen aus freiberuflicher steuerbegünstigter Tätigkeit der Ärzte von der Umsatzsteuer.

Vom 9. April 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Umsätze aus Privatbehandlungen bei Ärzten und Zahnärzten sowie Umsätze der Tierärzte sind auch dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn die genannten Ärzte qualifizierte oder mehr als zwei technische Hilfskräfte beschäftigen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 8. August 1958 über die Befreiung der Umsätze aus freiberuflicher steuerbegünstigter Tätigkeit von der Umsatzsteuer (GBl. I S. 642) außer Kraft.

Berlin, den 9. April 1959

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Haftung der Ehegatten und der Kinder für Steuerschulden bei Zusammenveranlagung.

Vom 9. April 1959

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Haftung der Ehegatten und der Kinder

(1) Aus der Zusammenveranlagung der Ehegatten entsteht keine gesamtschuldnerische Haftung. Jeder Ehegatte haftet im Verhältnis zu seinem der Veranlagung zugrunde liegenden Einkommen und Vermögen.

(2) Eine gesonderte Feststellung des auf den einzelnen Ehegatten entfallenden Steuerbetrages findet bei der Zusammenveranlagung nur statt, wenn dies einer der Ehegatten beantragt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch bei der Zusammenveranlagung der Eltern oder eines Elternteiles mit den Kindern anzuwenden.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung Nr. 153/52 des Ministeriums der Finanzen vom 19. Juni 1952 (veröffentlicht in der Deutschen Finanzwirtschaft, Jahrgang 1952 S. 784) außer Kraft.

Berlin, den 9. April 1959

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*

zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft.

— Lohnfonds für das technische Personal —

Vom 1. April 1959

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1956 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft — (GBl. I S. 157) sowie des § 9 der Anordnung vom 2. Januar 1957 (GBl. I S. 82) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In Übereinstimmung mit den staatlichen Planaufgaben ist innerhalb des Lohnfonds B der volkseigenen Industrie- und Verkehrsbetriebe als ein besonderer, zweckgebunden auszuschöpfender Teil der Lohnfonds für das technische Personal zu bilden.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, der Bank vierteljährlich über die geplante Höhe und die effektive Ausschöpfung des Lohnfonds für das technische Personal zu berichten.

(3) Sofern in der gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 2. Januar 1957 zu ermittelnden Kennziffer (Bemessungsgrundlage) eine Übererfüllung des Produktions- oder Leistungsplanes ausgewiesen wird, sind die Betriebe berechtigt, den Lohnfonds für das technische Personal entsprechend den für den Lohnfonds A geltenden Bestimmungen relativ zum Stande der Planerfüllung in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Die Bank kontrolliert vierteljährlich die Einhaltung und die zweckgebundene Verwendung des Lohnfonds für das technische Personal.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 82)

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1959

Der Präsident der Deutschen Notenbank

I. V.: Todtmann
Vizepräsident

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 812/2 vom 8. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Lohnverzahnung — (Sonderdruck Nr. P 652 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 5.21 auf Seite 21 muß es im Kopf der letzten Spalte richtig heißen:

„DM je Stück“.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1230 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Lastenaufzüge mit und ohne Personenbeförderung — (Sonderdruck Nr. P 676 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste muß es unter Ziffer 11.2 richtig heißen:

„Preise laut Preisanordnung Nr. 560 zuzüglich 22 % Zuschlag“.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 481/1 vom 19. September 1958 — Anordnung über die Preise für gezogenen, legierten und unlegierten Stahldraht ab 100 kg/mm² Festigkeit — (Sonderdruck Nr. P 583 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 10 muß es richtig heißen

Güte A: Strickmaschinennadeldraht C 70 W 1

Güte B: Strickmaschinennadeldraht C 100 W 1.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 550

Preisanordnung Nr. 1144 vom 15. September 1958 — Anordnung über die Preise für Schuhwerk aus Leder — (Warennummer 62 50 00 00), 118 Seiten, 2,95 DM

Sonderdruck Nr. P 750

Preisanordnung Nr. 685/1 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Zylinder-, Kegel-, Kerbstifte und Kerbnägel sowie Bolzen — (Warennummern 38 21 81 00, 38 22 92 00), 50 Seiten, 1,25 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon: 27 84 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 84 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 28. April 1959	Nr. 25
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 59	Beschluß über die Unterstützung der Ständigen Produktionsberatung in den sozialistischen Betrieben durch die Betriebsleitungen und die Organe der staatlichen Verwaltung	329
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	332
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	332

**Beschluß
über die Unterstützung der Ständigen Produktionsberatung in den sozialistischen Betrieben durch die Betriebsleitungen und die Organe der staatlichen Verwaltung.**

Vom 9. April 1959

Der Ministerrat begrüßt den Beschluß der 25. Tagung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes über die Ständigen Produktionsberatungen in den sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage) und verpflichtet die Werkleiter und Wirtschaftsfunktionäre in den Betrieben sowie die Mitarbeiter der Organe der staatlichen Verwaltung, entsprechend diesem Beschluß zu handeln und verantwortlich mitzuhelfen, seine Durchführung zu sichern.

Berlin, den 9. April 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Beschluß
des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes über
„Die Ständigen Produktionsberatungen in den sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik“**

Der V. Parteitag der SED legte den Plan der ökonomischen Aufgaben für die nächsten 7 Jahre fest, dessen Verwirklichung die sozialistische Entwicklung und die weitere entschiedene Hebung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Bevölkerung der DDR sichert und dadurch die Überlegenheit der sozialistischen Ordnung über das in Westdeutschland herrschende kapitalistische System umfassend beweist.

Die Verwirklichung dieses Siebenjahrplanes wird durch die große und sich immer mächtiger entfaltende Initiative der Werktätigen um eine höhere Arbeitsproduktivität gewährleistet. Entsprechend dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik wurden immer mehr Werktätige an die Leitung der staatlichen und wirtschaftlichen Aufgaben herangeführt. Dabei wird die Bedeutung und die Rolle der Produktionsberatungen in den sozialistischen Betrieben noch erhöht. Durch die Produktionsberatungen nehmen die Arbeiter und die Angehörigen der Intelligenz einen noch entschiedeneren Anteil an der Leitung der Produktion, indem sie sich für die höchste Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, für die Rekonstruktion der Betriebe, für die volle Ausnutzung der vorhandenen Technik, für richtige Anwendung der Investmittel, für größte Sparsamkeit an Zeit und Geld und damit für die Senkung der Selbstkosten, für die Verbesserung der Qualität der Produkte, für die Förderung des sozialistischen Wettbewerbs, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie der Bewegung der Neuerer, Rationalisatoren und Erfinder und für die ständige Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Technologie einsetzen.

Die Produktionsberatungen verleihen der sozialistischen Einzellitung Kraft und Autorität und bieten die Garantie dafür, daß sich die Leitung sozialistischer Betriebe fest auf die kollektiven Erfahrungen der Werktätigen stützt. Die Produktionsberatungen setzen sich das Ziel, wirksam mitzuhelfen, in allen Betrieben und Abteilungen eine hohe bewußte Disziplin und Ordnung in der Produktion und Organisation der Arbeit durchzusetzen. So helfen die Produktionsberatungen, die Volkswirtschaftspläne zu erfüllen und überzuerfüllen, mehr und bessere Erzeugnisse mit geringeren Kosten unter besseren Arbeitsbedingungen und kürzerer Arbeitszeit herzustellen. Dadurch wird die Arbeiter- und Bauern-Macht in der DDR unablässig gestärkt und der Lebensstandard der Werktätigen weiter gesteigert.

Indem die Produktionsberatungen zu einem festen Element des sozialistischen Leitungsprinzips und zu einer ständigen Einrichtung werden, erfüllen sie ihre Aufgabe als eine Schule der sozialistischen Erziehung, die die Fähigkeiten, Erfahrungen und Talente der Werktätigen auf die Verwirklichung der ökonomischen Aufgaben für den Sieg des Sozialismus lenkt.

Die Ständige Produktionsberatung verstärkt die umfassende Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung der Produktion der sozialistischen Betriebe. Sie vereinigt das Prinzip der Einzeileitung der Betriebe durch staatliche Wirtschaftsfunktionäre mit der gesellschaftlichen Masseninitiative und Kontrolle, die von der Arbeiterklasse durch ihre Gewerkschaften organisiert wird. Damit trägt sie zur Verwirklichung des Prinzips des demokratischen Zentralismus in der Leitung der sozialistischen Betriebe bei und stärkt das Bewußtsein der Arbeiterklasse von ihrer führenden Rolle in der sozialistischen Gesellschaft. Die Ständige Produktionsberatung festigt die sozialistischen Beziehungen zwischen Betriebsleitung und Belegschaft. Sie führt zu einer engen, brüderlichen Zusammenarbeit zwischen Arbeitern und technischer Intelligenz in der Lösung der gemeinsamen Aufgaben des sozialistischen Aufbaus.

I.

Die Organisation der Produktionsberatungen

In den Gewerkschaftsgruppen sowie auch in Betrieben und Betriebsabteilungen mit weniger als 100 Belegschaftsmitgliedern werden die Produktionsberatungen weiterhin so durchgeführt, daß alle in deren Bereich arbeitenden Kolleginnen und Kollegen an der Produktionsberatung teilnehmen können.

In den Betrieben und Betriebsabteilungen mit mehr als 100 Belegschaftsmitgliedern werden Ständige Produktionsberatungen gebildet.

Mitglieder der Ständigen Produktionsberatungen sind neben Vertretern der Partei-, der Gewerkschafts-, der FDJ-Organisation und der Leitung des Betriebes sowie der Betriebssektion der Kammer der Technik vor allem verdiente Arbeiter, Angestellte, Meister, Techniker und Ingenieure.

Die Mitglieder der Ständigen Produktionsberatung, sowohl des Gesamtbetriebes wie der Abteilung, werden von Belegschaftsversammlungen in den Abteilungen und den entsprechenden Organisationen auf 2 Jahre gewählt. Je nach Stärke der Belegschaft sollen in die Ständige Produktionsberatung in der Regel 50 bis 100 Teilnehmer gewählt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß Frauen und Jugendliche ihrem Anteil im Betrieb entsprechend berücksichtigt werden. Die genaue Zahl der zu wählenden Mitglieder der Produktionsberatung wird von der Vertrauensleute-Vollversammlung auf Vorschlag der BGL festgelegt.

Jede Ständige Produktionsberatung wählt aus ihrer Mitte einen Ausschuß zur Erledigung der laufenden Arbeiten. Dieser Ausschuß besteht aus 5 bis 15 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden der Produktionsberatung — möglichst einem erfahrenen Gewerkschafter —, seinem Stellvertreter und dem Sekretär. Leitende Wirtschaftsfunktionäre können nicht als Vorsitzende gewählt werden. Der Sekretär der Produktionsberatung sollte in der Regel ein Ingenieur, Techniker oder ein anderer qualifizierter Wirtschafts-

funktionär sein. Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses der Produktionsberatung müssen fachlich qualifizierte und bewährte Produktionsarbeiter sein.

Der Ausschuß der Ständigen Produktionsberatung legt die Tagesordnung fest und bereitet die Sitzungen der Produktionsberatung vor. Dafür kann er aus den Mitgliedern der Beratung und anderen Werktätigen zeitweilige Kommissionen zur Untersuchung bestimmter Probleme bilden, die auf der Beratung behandelt werden sollen. Er organisiert die Massenkontrolle über die Erfüllung der von der Produktionsberatung angenommenen Beschlüsse und Vorschläge.

II.

Der Inhalt der Arbeit und die Rechte der Ständigen Produktionsberatungen

Die Ständige Produktionsberatung trägt durch ihre gesamte Tätigkeit dazu bei, den Betriebsplan zu erfüllen und überzuerfüllen, den sozialistischen Wettbewerb zu organisieren und öffentlich zu führen, die Arbeitsproduktivität maximal zu steigern, die Qualität der Produktion beharrlich zu erhöhen, die Selbstkosten kontinuierlich zu senken, die Methoden der Neuerer und Aktivisten und die Vorschläge der Rationalisatoren und Erfinder zu verbreiten;

Die Ständige Produktionsberatung nimmt teil an der Ausarbeitung und Erörterung der Entwürfe für die Betriebs- und Perspektivpläne sowie der Vorschläge für die Verbesserung der innerbetrieblichen Planung;

Die Ständige Produktionsberatung nimmt die Berichte der Leitung des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung über die laufende Arbeit und über die Ergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit für den entsprechenden Zeitabschnitt entgegen;

Die Ständige Produktionsberatung arbeitet Vorschläge aus, um Ausschuß, Stillstandszeiten und unrythmische Arbeit zu beseitigen und die vorhandene technische Ausrüstung voll auszunutzen.

Die Ständige Produktionsberatung erörtert Pläne für technisch-organisatorische Maßnahmen im Betrieb, für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Mechanisierung der Produktion, für die Einführung der Vorschläge der Rationalisatoren und Erfinder, für die Verbesserung der Arbeitsorganisation;

Die Ständige Produktionsberatung prüft Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik sowie zur zweckmäßigen Verwendung der dafür bewilligten Mittel.

Die Ständige Produktionsberatung unterbreitet Vorschläge zur Qualifizierung der Kader und für den richtigen Einsatz der Arbeiter entsprechend ihrem Beruf und ihrer Qualifikation sowie für die Festigung der Arbeitsdisziplin im Betrieb;

Die Ständige Produktionsberatung faßt ihre Beschlüsse als Organ der Gewerkschaften in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen und den für den Betrieb bzw. die Betriebsabteilung bestätigten Plänen. Die Teilnehmer der Ständigen Produktionsberatung nehmen aktiv Anteil an der Erläuterung der Beschlüsse der Beratung unter der Belegschaft und sind selbst Organisatoren der Durchführung dieser Beschlüsse und mobilisieren dafür die Belegschaft.

III.

Die Arbeitsweise der Ständigen Produktionsberatungen und die Pflichten der Wirtschaftsfunktionäre

Die Ständigen Produktionsberatungen sind Organe der Gewerkschaften und arbeiten unter der Leitung der BGL bzw. AGL nach einem von diesen Leitungen bestätigten Plan. Die Beratungen werden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens alle 6 Wochen für den Gesamtbetrieb und einmal im Monat für die Betriebsabteilung.

Bei der Festlegung des Arbeitsplanes ist von den zu lösenden Planaufgaben und den Verpflichtungen im BKV bzw. in den Abteilungsvereinbarungen auszugehen. Der Arbeitsplan muß Anpassungsmöglichkeiten an unerwartet eintretende Sonderaufgaben oder Produktionshemmnisse bieten, die eine Beratung erforderlich machen. Die Vorschläge der Arbeiter zur Verbesserung der Produktion sind regelmäßig zu behandeln.

Die Beschlüsse der Produktionsberatung werden mit Stimmenmehrheit der Teilnehmer gefaßt. Hierbei müssen an der Sitzung mindestens $\frac{2}{3}$ der gewählten Teilnehmer der Produktionsberatung anwesend sein. Nicht gewählte Teilnehmer der Beratung haben kein Stimmrecht.

Mindestens einmal im Halbjahr berichtet der Ausschuß der Belegschaftsversammlung bzw. der Vertrauensleute-Vollversammlung über seine Arbeit. Das Kollektiv, das die Teilnehmer der Produktionsberatung gewählt hat, ist berechtigt, einzelne Teilnehmer der Beratung vorzeitig abzuberufen und durch andere zu ersetzen.

Die Werkleiter in den sozialistischen Betrieben sollen sich gemeinsam mit allen Wirtschaftsfunktionären verpflichtet fühlen,

zum Erfolg der Ständigen Produktionsberatung beizutragen, an den Beratungen teilzunehmen, die von der Beratung gezeigten Mängel in der Tätigkeit des Betriebes bzw. der Abteilung und auch einzelner Beschäftigter zu beseitigen und richtige Vorschläge zur Stärkung zurückbleibender Betriebsteile zur Verwirklichung zu bringen;

bei der Vorbereitung der Ständigen Produktionsberatung zu helfen, die Teilnehmer der Beratung von der tatsächlichen Lage im Betrieb bzw. in der Abteilung zu unterrichten und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit die in der Beratung zu erörternden Fragen gründlich studiert werden können;

die Verwirklichung der von der Beratung angenommenen Beschlüsse und Vorschläge zu organisieren und auf der nächsten Sitzung der Ständigen Produktionsberatung zu berichten, wie die Beschlüsse erfüllt wurden.

Die Produktionsberatung hat das Recht, über die BGL dem verantwortlichen staatlichen Leiter diejenigen Wirtschaftsfunktionäre zur Bestrafung vorzuschlagen, die die Beschlüsse der Beratung ignorieren. Der verantwortliche staatliche Leiter kann den Wirtschaftsfunktionär disziplinarisch bestrafen oder anordnen, daß er von der Prämierung ganz ausgeschlossen bzw. die zu gewährende Prämie teilweise gestrichen wird.

Die übergeordneten staatlichen Wirtschaftsorgane (Kreis-Plankommission, Wirtschaftsräte der Bezirke, VVB, Ministerien, Staatliche Plankommission) sollten

sich verpflichtet fühlen, dafür zu sorgen, daß die Wirtschaftsfunktionäre im Betrieb ihrer Verantwortung für die Unterstützung der Produktionsberatungen gerecht werden. Das gilt besonders für die Verwirklichung der Arbeitervorschläge. Die genannten Wirtschaftsorgane geben den Wirtschaftsfunktionären der Betriebe Hilfe und Anleitung und nehmen durch ihre Vertreter selbst an Ständigen Produktionsberatungen teil. Die Vertreter der Gewerkschaften in den Wirtschaftsorganen sind verpflichtet, für regelmäßige Behandlung durch diese Organe einzutreten.

IV.

Die Rolle der ökonomischen Konferenzen in den sozialistischen Großbetrieben

Träger der ökonomischen Konferenzen in den sozialistischen Großbetrieben sind gemeinsam die Leitung der Betriebsparteiorganisation der SED, die BGL und die Betriebsleitung. Sie legen die Teilnehmer der ökonomischen Konferenzen fest, wobei besonders die besten Aktivisten, Neuerer, Rationalisatoren, Erfinder und Brigadiere zu berücksichtigen sind. Als gewählte Vertreter der Belegschaft nehmen Mitglieder der BGL, der AGL, der Ausschüsse für Produktionsberatungen sowie der Ständigen Produktionsberatung des Gesamtbetriebes an der ökonomischen Konferenz teil.

Ökonomische Konferenzen werden in der Regel mindestens zweimal jährlich zur Beratung von volkswirtschaftlich entscheidenden Fragen des Gesamtbetriebes einberufen. Eine wichtige Aufgabe der ökonomischen Konferenz besteht darin, die in der Belegschaft geführte Plandiskussion auszuwerten, ihre Ergebnisse zu einer Stellungnahme zusammenzufassen, die die Voraussetzung für die Annahme der Wirtschaftspläne der Betriebe durch die übergeordneten Wirtschaftsfunktionäre ist.

Mit der Plandiskussion und der Stellungnahme der ökonomischen Konferenz dazu wird die Vorbereitung und der Abschluß des Betriebskollektivvertrages eingeleitet. Auf dieser Grundlage werden die gegenseitigen Verpflichtungen zur Erfüllung des Betriebsplanes im BKV ausgearbeitet. Beschlüsse und Vorschläge von ökonomischen Konferenzen, die nach Abschluß des BKV durchgeführt werden, gelten als Ergänzung und Bestandteil des BKV.

V.

Produktionsberatungen in den Privatbetrieben mit staatlicher Beteiligung

In den Privatbetrieben mit staatlicher Beteiligung wird in den Betriebsverträgen die Durchführung der Produktionsberatungen und die Verwirklichung der Arbeitervorschläge auf der allgemeinen Grundlage dieses Beschlusses vereinbart. Dabei sind die besonderen Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB über die Aufgaben der Gewerkschaften in diesen Betrieben zu berücksichtigen.

(Die „Richtlinie für die Durchführung von Produktionsberatungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben“ und der Abs. 5 der „Richtlinie für die Tätigkeit der Kommission für Produktionsmassenarbeit“ sowie die „Direktive des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB über die Durchführung der Produktionsberatungen in den sozialistischen Betrieben und über die Wahl von Ausschüssen für Produktionsberatungen“ werden aufgehoben.)

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 5 vom 14. März 1959 enthält:	Seite
Anordnung vom 24. Januar 1959 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224	57
Anordnung vom 16. Februar 1959 zur Regelung des Zementverbrauchs	57
Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Aspiranten, der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Oberassistenten an der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin. — Assistentenordnung —	58
Anordnung vom 24. Februar 1959 über die Gründung des VEB „Bau- und Montagekombinat Chemie“	60
Anordnung Nr. 2 vom 23. Februar 1959 über die Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen	61
Anordnung Nr. 68 vom 31. Januar 1959 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	62
Die Ausgabe Nr. 6 vom 28. März 1959 enthält:	
Anordnung vom 24. Februar 1959 über das Verfahren bei Änderung der Lieferpläne infolge veränderten Materialbedarfs (Lieferplanänderungsanordnung)	73
Anordnung vom 27. Februar 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Rauchwarenindustrie	74
Anordnung Nr. 69 vom 18. Februar 1959 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	76
Die Ausgabe Nr. 7 vom 11. April 1959 enthält:	
Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros	81
Anordnung vom 19. März 1959 über den Abschluß von Bauvorverträgen und Bauleistungsverträgen	84
Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Bildung der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe. — Statut der VVEAB (tR) —	84
Die Ausgabe Nr. 8 vom 20. April 1959 enthält:	
Anordnung vom 12. März 1959 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen	89
Anordnung vom 9. März 1959 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie	97

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 838

Preisordnung Nr. 1099/1 vom 6. April 1959 — Anordnung über die Preise für Druck und Vervielfältigung — Druckverfahren Buchdruck-Bogendruck — 34 Seiten, 0,85 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer

beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 30. April 1959	Nr. 26
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 59	Beschluß über die Musterstatuten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	333
9. 4. 59	Bekanntmachung des Beschlusses zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG in Auswertung der VI. LPG-Konferenz	359
9. 4. 59	Bekanntmachung des Beschlusses über die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG des Typ III	362

Beschluß über die Musterstatuten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 9. April 1959

1. Die von der VI. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beschlossenen Musterstatuten der LPG Typ I, II und III (Anlagen 1, 2 und 3) werden bestätigt.
2. Die Bekanntmachung der Musterstatuten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1375) wird aufgehoben.

Berlin, den 9. April 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossen- schaften Typ I

In der Deutschen Demokratischen Republik schließen sich Bauern, Landarbeiter, Gärtner, Dorfhandwerker und andere Bürger zu landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zusammen, um durch die volle Anwendung der modernen Technik, der fortgeschrittensten Erkenntnisse der Agrarwissenschaft und der sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation die landwirtschaftliche Produktion ständig zu steigern und sich bessere Arbeitsbedingungen und ein kulturvolleres Leben zu schaffen.

Auf der Grundlage des genossenschaftlichen Zusammenschlusses entwickeln sich neue, sozialistische Produktionsverhältnisse. Die genossenschaftliche Bewirtschaftung des Bodens, das gemeinsame Eigentum an Produktionsmitteln, die Organisierung der Arbeit

nach sozialistischen Grundsätzen und die Vergütung der Arbeit nach Leistung beseitigen in den LPG jede Ausbeutung und ermöglichen die Entfaltung der Tätigkeit und der schöpferischen Initiative der Genossenschaftsmitglieder.

Die sozialistische Großproduktion schafft die Voraussetzungen für die breite Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie und für die Entwicklung neuer, von sozialistischem Bewußtsein erfüllter Menschen. Die Erleichterung der Arbeit durch die genossenschaftliche Produktion ermöglicht den Mitgliedern, insbesondere den Genossenschaftsbäuerinnen, die volle Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

Es entspricht der sozialistischen Moral und Ethik wie ebenso den Lebensinteressen aller Genossenschaftsmitglieder, in gemeinsamer Arbeit das genossenschaftliche Eigentum zu mehren und zu schützen und die kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige uneigennütige Hilfe zu entwickeln und zu festigen.

Die Arbeiterklasse und die Organe des Arbeiter- und Bauern-Staates geben dieser gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung der Landwirtschaft zum Sozialismus in der Verwirklichung der Bündnispolitik allseitige Unterstützung. Dadurch wird das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern — die politische Grundlage unserer volksdemokratischen Ordnung — auf eine höhere Stufe gehoben und weiter gefestigt.

Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden somit zum bedeutendsten Faktor der landwirtschaftlichen Produktion und der Entwicklung des neuen gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande.

I.

Ziele und Aufgaben

Die schnelle Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und die weitere Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen Bauern und anderen Werktätigen in der Landwirtschaft erfordern den Übergang von der zersplitterten einzelbäuerlichen Produktionsweise zur genossenschaftlich-sozialistischen Großproduktion.

Die Bildung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist der Weg der Entwicklung der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, der die werktätigen Bauern und anderen Werktätigen in der Landwirtschaft zum Sozialismus führt.

Wir werktätigen Bauern, Gärtner, Handwerker und Landarbeiter der Gemeinde, Kreis, Bezirk, der Deutschen Demokratischen Republik beschließen freiwillig das vorliegende Statut und gründen damit die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Typ I.

Als Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verpflichten wir uns,

unsere genossenschaftliche Wirtschaft als die Quelle des genossenschaftlichen Reichtums und des Wohlstandes aller Mitglieder ständig zu stärken,

aktiv an der genossenschaftlichen Arbeit und der Leitung der Genossenschaft sowie am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen,

die sozialistische Betriebs- und Arbeitsorganisation sowie die Vergütung der Arbeit nach Leistung konsequent durchzusetzen,

das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu schützen, die Pflichten gegenüber unserem Arbeiter- und Bauern-Staat gewissenhaft zu erfüllen

und auf diese Weise die Genossenschaft zu einer vorbildlichen sozialistischen landwirtschaftlichen Großwirtschaft zu entwickeln und alle Mitglieder der Genossenschaft wohlhabend zu machen.

II.

Die Bodennutzung

1. Die Bodenfläche der Genossenschaft besteht aus
 - a) Boden, sowohl eigenem wie auch Pachtland, der von den Mitgliedern in die Genossenschaft eingebracht wird;
 - b) Boden, der vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung der Genossenschaft übergeben wird.
2. (1) Jeder werktätige Bauer, der der Genossenschaft beiträgt, bringt sein Ackerland einschließlich Pachtland in die Genossenschaft ein. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß auch Grünland, Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) oder Wald einzubringen sind.*

(2) Großbauern bringen neben ihrem Ackerland und dem Wald auch alle übrigen von ihnen bewirtschafteten Flächen ein. Die Mitgliederversammlung beschließt den Umfang der Wiesen und Weiden, die sie zur eigenen Bewirtschaftung behalten können, und in welchem Umfang sie Bodenanteile erhalten. Diese Flächen sollen nicht größer sein als der Durchschnitt der von den anderen Mitgliedern individuell bewirtschafteten Wiesen, Weiden und anderen Flächen.
3. (1) Der Boden, der von den Mitgliedern in die Genossenschaft zur gemeinsamen Nutzung eingebracht wird, bleibt Eigentum der Genossenschaftsbauern.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, sein Land entweder an die Genossenschaft, an ein Mitglied, welches kein oder nur wenig Land besitzt, oder an den Staat zu verkaufen.

* Diese Regelung muß im Statut der Genossenschaft festgelegt werden. Desgleichen sind Grundsätze für die Bewertung und spätere Anrechnung auf den Inventarbeitrag aufzunehmen.

4. Die Ländereien der Genossenschaft werden zu einer einheitlichen großen Bodenfläche zusammengelegt. Die dazwischenliegenden Feldraine und Grenzsteine werden beseitigt. Auf den genossenschaftlichen Ländereien sind in Übereinstimmung mit den staatlichen Plänen richtige Fruchtfolgen einzurichten.
5. Der durch die Mitglieder in die Genossenschaft eingebrachte Boden wird durch eine Kommission abgenommen, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Zu dieser Kommission können staatliche Sachverständige hinzugezogen werden. Für alle Flächen, die von den Mitgliedern eingebracht werden, ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Größe und die Qualität des Bodens niedergelegt werden.
6. Die Genossenschaft führt ein Bodenbuch, in das
 - a) die von den Mitgliedern eingebrachten eigenen und Pachtflächen auf den Namen des einbringenden Mitgliedes,
 - b) die vom Staat übergebenen Flächen aus Volkseigentum oder Bodenreformland,
 - c) die vom Staat übergebenen, Dritten gehörenden Flächen als vom Staat zur Nutzung übergebener Boden
 eingetragen werden. Für die Führung des Bodenbuches ist der Vorsitzende verantwortlich.
7. Mitglieder, die ohne oder mit wenig Land in die Genossenschaft eingetreten sind, können von der Genossenschaft nach Möglichkeit Boden ins Bodenbuch eingetragen erhalten, und zwar von Flächen, für die kein Anspruch auf Bodenanteile besteht (aus dem staatlichen Bodenfonds, ehemalige freie Bodenflächen usw.). Diese für Genossenschaftsmitglieder eingetragene Fläche soll nicht größer als der Durchschnitt der von den übrigen Mitgliedern eingebrachten Bodenflächen sein.
8. (1) Für die eigene Wirtschaft kann jedes Mitglied der LPG mit eigenem Haushalt auf Beschluß der Mitgliederversammlung bis zu 0,5 ha Ackerland zur persönlichen Nutzung behalten. Mitglieder, die keinen Boden eingebracht haben, können dazu von der Genossenschaft bis zu 0,5 ha Boden erhalten.

(2) Leben mehrere Mitglieder in einem Haushalt, steht ihnen dieses Recht nur gemeinsam zu.
9. Beim Ausscheiden aus der Genossenschaft erhält das ehemalige Mitglied durch Beschluß der Mitgliederversammlung Boden am Rande der genossenschaftlichen Ländereien entsprechend der Größe und Güte des eingebrachten Bodens.
10. Über alle Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft in Fragen des Bodens entstehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

III.

Die Verwendung der landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte, Zugkräfte und des Waldbestandes

11. (1) Das gesamte Vieh, die Traktoren, die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte verbleiben Eigentum und in individueller Nutzung der in die Genossenschaft eingetretenen werktätigen Bauern;

(2) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des bestätigten Perspektivplanes beschließen, daß in Vorbereitung des allmählichen systematischen

Übergangs zum Typ III genossenschaftliche Wirtschaftsgebäude und Anlagen (Jungvieh-Offenställe, Futtersilos usw.) errichtet, einzelne Tiergattungen genossenschaftlich gehalten und genossenschaftliche Futterreserven angelegt werden. Die genossenschaftliche Viehhaltung kann durch Ankauf von Tieren durch die LPG (z. B. zur Jungviehaufzucht, zusätzlichen Schweinemast), durch Einbringung und spätere Anrechnung auf den Inventarbeitrag von einzelnen Tiergattungen (z. B. Geflügel, Schafe) durch die Mitglieder oder mit Viehbeständen erfolgen, die von Großbauern in die LPG eingebracht oder vom Staat der LPG zur genossenschaftlichen Nutzung übergeben wurden.

12. (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft Pferde, Ochsen, Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zur Bearbeitung der genossenschaftlichen Ländereien gegen Bezahlung auf Beschluß der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen. Die Bezahlung für die Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, die für die Bearbeitung der genossenschaftlichen Ländereien verwendet werden, darf den Preis der MTS nach Tarif I nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, daß die LPG für die Nutzung dieser Maschinen und Geräte die Reparaturkosten übernimmt.
- (2) Der Umfang der Bezahlung der von Zugvieh durchgeführten Arbeiten wird von der Mitgliederversammlung der Genossenschaftsmitglieder bestimmt.
13. Beim Eintritt von Großbauern in die Genossenschaft beschließt die Mitgliederversammlung, wieviel Vieh, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte ihnen als persönliches Eigentum zur individuellen Nutzung verbleiben. Das darüber hinausgehende Inventar ist zur genossenschaftlichen Nutzung einzubringen und in ein Übernahmeprotokoll zum Zeitwert aufzunehmen. Beim Übergang zum Typ III erfolgt die Anrechnung auf den Inventarbeitrag.
14. (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei ihrem Eintritt Saatgut für die erste Aussaat und organische Düngemittel entsprechend der Größe des eingebrachten Bodens und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Normen der Genossenschaft unentgeltlich zu übergeben.
- (2) Mineralische Düngemittel, die in die Genossenschaft eingebracht werden oder für die kommende Ernte schon auf den eingebrachten Flächen gestreut sind, werden zum Einkaufspreis erstattet.
15. (1) Die Auswahl und Bewertung des von den Mitgliedern zur genossenschaftlichen Nutzung eingebrachten toten und lebenden Inventars, der Wirtschaftsgebäude und der Wirtschaftsvorräte erfolgen durch eine von der Mitgliederversammlung für diese Zwecke gewählte Kommission. Zu der Bewertung können staatliche Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden. Die Schätzung erfolgt im Beisein des Mitgliedes.
- (2) Bei Einbringung von Wald wird der Wert des Waldbestandes durch die Kommission unter Hinzuziehung von staatlichen Forstsachverständigen festgelegt, von der Mitgliederversammlung bestätigt und beim Übergang zum Typ III auf den Inventarbeitrag angerechnet.

(3) Wird zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitglied über die Höhe der eingebrachten Werte keine Einigung erzielt, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

16. Die von der Kommission festgestellten Werte, die Art und Anzahl des Inventars und der Wirtschaftsgebäude sind in das Übergabeprotokoll einzutragen, das von der Schätzungskommission und vom Mitglied zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Über eingebrachtes, gepachtetes Inventar ist ein besonderes Verzeichnis anzufertigen, aus dem die Art, die Anzahl und die Höhe des Wertes des einzelnen Gegenstandes ersichtlich sind.
17. (1) Das dem Mitglied gehörende, in die Genossenschaft eingebrachte Inventar, die Wirtschaftsgebäude sowie der Waldbestand werden mit Bestätigung des Übergabeprotokolls durch die Mitgliederversammlung genossenschaftliches Eigentum.
- (2) Die von der Genossenschaft in Ausübung ihres Nutzungsrechtes errichteten Gebäude und sonstigen Anlagen sowie der durch Aufforstung genossenschaftlicher Flächen entstehende Waldbestand sind genossenschaftliches Eigentum.
18. Die Genossenschaft führt Buch über das gesamte tote und lebende Inventar (Grundmittelverzeichnis), das die Mitglieder in die Genossenschaft einbringen, das die LPG vom Staat zur Nutzung erhält oder von der Genossenschaft erworben wird.

IV.

Die Mitgliedschaft

19. Der Eintritt in die Genossenschaft ist freiwillig.
20. Mitglied der Genossenschaft können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Statut anerkennen und bereit sind, die Pflichten eines Mitgliedes zu erfüllen. Personen, von denen auf Grund ihres Verhaltens zu unserem Arbeiter- und Bauern-Staat und zum Aufbau des Sozialismus die Gefahr unehrlicher oder feindlicher Tätigkeit in der Genossenschaft droht, können nicht Mitglied werden.
21. (1) Wer Mitglied der Genossenschaft werden will, reicht dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag sowie eine Erklärung darüber ein, wieviel Boden er bewirtschaftet.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
22. Die Aufnahme darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Wird gegen dieses Prinzip verstoßen, kann der Antragsteller beim Rat des Kreises Einspruch einlegen. Auf Verlangen des Rates des Kreises wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über den Eintritt entschieden.
23. Jedes Mitglied zahlt einen Eintrittsbeitrag von 5,- DM. Diese Beiträge werden dem unteilbaren Fonds zugeführt. Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglied der Genossenschaft werden, so wird der Eintrittsbeitrag nur von einem Familienmitglied erhoben.
24. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen, wie z. B. Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee, Delegation zum Studium, das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Damit ist das Mit-

glied von den Rechten und Pflichten, die mit seiner Anwesenheit in der Genossenschaft zusammenhängen, entbunden.

25. (1) Die Mitgliedschaft in der LPG endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

(2) Ein Mitglied, das sich schwer gegen die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht vergeht oder gröblich und wiederholt gegen seine genossenschaftlichen Pflichten verstößt, insbesondere das genossenschaftliche Eigentum mißachtet oder die Arbeitsdisziplin verletzt, kann mit sofortiger Wirkung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluß soll in der Regel erst dann erfolgen, wenn die Anwendung anderer Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben ist. Die Mitgliederversammlung kann beim Ausschluß festlegen, daß als Wiedergutmachung für entstandenen Schaden die Vergütung für geleistete Arbeitseinheiten und den eingebrachten Boden, die dem Mitglied erst am Jahresende ausgezahlt werden sollte, ganz oder teilweise zurückbehalten wird. Dadurch werden weitere Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

(3) Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung, dem zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen müssen. Aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung müssen die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

(4) Der Ausgeschlossene kann beim Rat des Kreises Einspruch einlegen. Auf Verlangen des Rates des Kreises wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluß entschieden.

26. Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur durch schriftliche Erklärung und nach Abschluß der Ernte erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht einem früheren Zeitpunkt zustimmt. Stellt ein auscheidendes Mitglied vor diesem Zeitpunkt die Arbeit ein, so stehen der LPG dieselben Rechte zu, wie sie in Ziff. 25 Abs. 2 Satz 3 gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied festgelegt sind.

27. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist nach Beschlusfassung über die Jahresendabrechnung zwischen der LPG und dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. den Erben eine gegenseitige Abrechnung durchzuführen.

V.

Die Pflichten der Genossenschaft, ihres Vorstandes und ihrer Mitglieder

28. Die Genossenschaft läßt sich in allen ihren Handlungen von den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik leiten. Sie verpflichtet sich, die Bewirtschaftung ihres Bodens planmäßig durchzuführen und rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die restlose Erfüllung der staatlichen Pläne für die landwirtschaftliche Produktion garantieren.

29. (1) Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende der LPG organisieren mit Unterstützung der staatlichen Organe den Schutz des genossenschaftlichen Eigentums. Sie erziehen alle Mitglieder zum Schutze und zur sorgsamem Behandlung des genossenschaftlichen Eigentums, zum Kampf gegen Schländerer und zur Wachsamkeit gegenüber feindlichen Angriffen.

(2) Im Interesse der Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums sind die Pflichten der Mitglieder und Funktionäre der LPG hinsichtlich der ihnen anvertrauten Vermögenswerte in der inneren Betriebsordnung und den Arbeitsordnungen für die einzelnen Arbeitsbereiche genau festzulegen. Der Vorsitzende und die Leiter der Arbeitsbereiche (Brigadeleiter) haben die Einhaltung dieser Pflichten ständig zu kontrollieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu treffen.

30. Der Vorstand und alle Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Brutto- und Marktproduktion sowie die Arbeitsproduktivität durch die Einführung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen der fortgeschrittensten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sowie die Einführung der modernen Technik zu erhöhen, das genossenschaftliche Eigentum zu mehren und zu schützen, die Kosten der Produktion ständig zu senken und die Rentabilität ständig zu steigern;

b) mit Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht und der MTS unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen Perspektiv- und Jahresproduktionspläne auszuarbeiten, die alle Genossenschaftsmitglieder und die gesamte Dorfbevölkerung auf die Entwicklung des neuen sozialistischen Dorfes orientieren;

c) mit den MTS ein enges kameradschaftliches Verhältnis zu pflegen und mit ihnen gemeinsam auf der Grundlage der Schönebecker Methode die sozialistischen Wirtschaftsprinzipien konsequent durchzusetzen;

d) bei der Bearbeitung der genossenschaftlichen Felder die Zugkräfte, Maschinen und Geräte der MTS sowie die von den Genossenschaftsmitgliedern zur Verfügung gestellten Zugkräfte, Maschinen und Geräte richtig auszunutzen und in gutem Zustand zu erhalten;

e) den genossenschaftlichen Waldbestand zu erhalten und nach den fortschrittlichsten forstwirtschaftlichen Methoden zu bewirtschaften;

f) den Bau und die Einrichtung der notwendigen Wirtschaftsgebäude und Räume für soziale und kulturelle Zwecke unter weitestgehender Ausnutzung der vorhandenen Räume und Materialien durchzuführen;

g) das Leistungsprinzip in der Feldwirtschaft durchzusetzen, den sozialistischen Wettbewerb und Erfahrungsaustausch zu organisieren und zu unterstützen;

h) zur Qualifikation der Mitglieder eigene Kurse einzurichten und Mitglieder, insbesondere Jugendliche, zur Spezialausbildung auf Kurse zu entsenden;

i) das kulturelle Leben in der Genossenschaft zu fördern, insbesondere durch Bildung von Laienspielgruppen, Zirkeln, Sportgruppen und Schaffung von Kulturräumen, Bibliotheken, Sportanlagen usw.;

j) ihre Familienangehörigen als Mitglieder zu gewinnen und darüber hinaus neue Mitglieder für die Genossenschaft zu werben;

k) die Frauen und Jugendlichen in der landwirtschaftlichen Produktion und im gesellschaftlichen Leben besonders zu fördern und zu leitenden Arbeiten heranzuziehen;

1) soziale Einrichtungen wie Kindergärten und Wäschereien zur Entlastung der Genossenschaftsbauerinnen zu schaffen.

31. (1) Die Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich, ihre persönlichen und genossenschaftlichen Pflichten gegenüber dem Staat restlos in der vorgeschriebenen Frist zu erfüllen und ihre ganze Wirtschaft in vorbildlicher Weise zu leiten.

(2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand kontrollieren und helfen, daß die Erfüllung der Ablieferungspflicht für tierische Produkte an den Staat durch alle Mitglieder der Genossenschaft garantiert wird.

32. (1) Alle Mitglieder besitzen die gleichen grundlegenden Rechte und Pflichten und üben sie aus durch gemeinsame Arbeit und kollektive Leitung der LPG.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt:

a) in der Genossenschaft zu arbeiten und entsprechend ihren Leistungen an den genossenschaftlichen Einkünften beteiligt zu werden;

b) an der Leitung und Verwaltung der Genossenschaft, der Organisation und Planung der genossenschaftlichen Produktion mitzuarbeiten, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge einzubringen sowie die leitenden und kontrollierenden Organe der Genossenschaft zu wählen und selbst gewählt zu werden;

c) eine persönliche Hauswirtschaft oder einen Hausgarten zur zusätzlichen Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der ihrer Familie zu führen, sie darf jedoch nicht von der Hauptaufgabe, der genossenschaftlichen Produktion, ablenken;

d) aus dem Hilfsfonds im Falle der Bedürftigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der LPG Unterstützung zu erhalten;

e) Bodenanteile zu erhalten, sofern Land eingebracht oder im Bodenbuch gutgeschrieben worden ist.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht in den Vorstand oder die Revisionskommission gewählt werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) stets die genossenschaftlichen und staatlichen Interessen zu vertreten, insbesondere das genossenschaftliche und staatliche Eigentum zu wahren und zu mehren;

b) an der genossenschaftlichen Arbeit teilzunehmen, die Arbeitsdisziplin einzuhalten und zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion beizutragen;

c) sich aktiv für die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzusetzen;

d) entsprechend den Bestimmungen des Statuts Land einzubringen und Zugkräfte, Maschinen und Geräte entsprechend den Erfordernissen der Genossenschaft zu genossenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen;

e) ihre politische und fachliche Qualifikation ständig zu erhöhen.

VI.

Die sozialistische Arbeitsorganisation, Disziplin und Bewertung der Arbeit

33. Zur Schaffung der sozialistischen Arbeitsorganisation, der Einhaltung der Disziplin auf der Grundlage der 10 Gebote der sozialistischen Ethik und Moral und der Bewertung der Arbeit beschließt die Mitgliederversammlung eine innere Betriebsordnung. Die Betriebsordnung hat für jedes Mitglied Gültigkeit.

34. Die gesamte Arbeit der Genossenschaft wird durch die Mitglieder selbst ausgeführt. Nur Arbeitskräfte mit Spezialkenntnissen (Agronomen, Viehwirtschaftsberater, Veterinäre, Ingenieure, Techniker, Buchhalter usw.) können in Ausnahmefällen vorübergehend durch die Genossenschaft gegen Entgelt beschäftigt werden. Die zeitweise Beschäftigung von bezahlten Arbeitskräften ist nur zulässig, wenn dringende Arbeiten nicht fristgemäß durch die Genossenschaftsmitglieder und deren Familienangehörigen ausgeführt werden können.

35. (1) Die jährliche Mindestarbeitsleistung wird, unabhängig von der Größe des eingebrachten Bodens, durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Für Frauen mit Kindern sowie alte und kranke Genossenschaftsbauern wird die Anzahl der Arbeitseinheiten durch die Mitgliederversammlung individuell festgelegt.

(3) Die Mindestarbeitsleistung ist auf die Quartale aufzuschlüsseln.

(4) Unabhängig von der Erfüllung des Mindestsatzes an Arbeitseinheiten oder Arbeitstagen sind alle Mitglieder verpflichtet, in der Genossenschaft ihre volle Arbeitskraft einzusetzen, wenn durch Witterungseinflüsse oder andere Umstände die Erfüllung der Produktionsziele oder das genossenschaftliche Vermögen gefährdet ist.

(5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß Anteile für den eingebrachten Boden und Naturalien für geleistete Arbeitseinheiten nicht in voller Höhe gewährt werden, wenn der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mindestsatz an Arbeitseinheiten oder Arbeitstagen ohne ausreichenden Grund nicht erreicht wurde.

36. Bei allen Arbeiten wird weitgehend die MTS in Anspruch genommen und eine enge Zusammenarbeit gesichert. Die Mitgliederversammlung beschließt, in welchem Umfang die individuell genutzten Zugkräfte, Maschinen und Geräte der Genossenschaftsmitglieder bei der gemeinsamen Arbeit verwendet werden. Die Bezahlung für Arbeiten der MTS erfolgt in Geld.

37. (1) Der Vorstand der Genossenschaft teilt die Mitglieder mit ihrer Zustimmung in ständige Produktionsbrigaden ein, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Arten und Aufgaben der Produktionsbrigaden und die Bildung von Arbeitsgruppen werden entsprechend der Struktur der Genossenschaft und den örtlichen Verhältnissen in der inneren Betriebsordnung festgelegt. Die ständigen Produktionsbrigaden werden von einem vom Vorstand eingesetzten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Brigadeleiter geleitet. Der Brigadeleiter ist für die Arbeit der Brigade verantwortlich und berechtigt, den Mitgliedern der Brigade Weisungen zu erteilen.

(2) Die Brigademitglieder haben das Recht und die Pflicht, in Brigadeversammlungen und Produktionsberatungen Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu unterbreiten und Kritik an der Arbeit des Brigadeleiters oder anderer Brigademitglieder zu üben.

38. (1) Die Bewertung und Vergütung der in der LPG geleisteten Arbeit erfolgt entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip auf der Grundlage von Arbeitsnormen.

(2) Die Vorschläge für die Tagesarbeitsnormen und Bewertungsnormen für die verschiedenen Arbeiten werden von der Normenkommission der LPG ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung jährlich vor der Produktionsplanung bestätigt.

(3) Mitglieder, die in der Leitung und Verwaltung der LPG oder eines Arbeitsbereiches tätig sind, erhalten für diese Tätigkeit Arbeitseinheiten nach einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vergütungssystem, das die wirtschaftlichen Ergebnisse und den Umfang der Produktion der Genossenschaft bzw. des betreffenden Arbeitsbereiches berücksichtigen soll.

39. (1) Zur besseren Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips kann bei Übererfüllung der Produktionsaufträge zusätzlich zur Vergütung nach Arbeitseinheiten eine Beteiligung der Brigaden der LPG und MTS an der überplanmäßigen Produktion gewährt werden.

(2) Dazu ist von der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Empfehlungen eine Prämienordnung zu beschließen, die mit den Richtlinien über den innergenossenschaftlichen Wettbewerb verbunden werden soll.

40. (1) Die von dem Mitglied geleistete Arbeit wird durch den Brigadier berechnet und bewertet.

(2) Wöchentlich berechnet der Brigadier die Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten und trägt sie in die Leistungsliste der Brigade ein. In dem von jedem Mitglied geführten Leistungsbuch bescheinigt er allwöchentlich durch seine Unterschrift die Übereinstimmung der Eintragungen mit denen der von ihm geführten Leistungsliste der Brigade.

(3) Der Vorstand der Genossenschaft stellt monatlich die Leistungsliste der gesamten Genossenschaft, in der die geleisteten Arbeitseinheiten jedes einzelnen Mitgliedes enthalten sind, zusammen und hängt sie an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis für alle Mitglieder aus.

(4) Der Vorstand gibt allen Mitgliedern die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres und nicht später als 10 Tage vor dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes bekannt. An der Übererfüllung des Produktionsplanes und Finanzplanes sind die Genossenschaftsmitglieder entsprechend dem Prämienystem beteiligt.

41. (1) Rechte und Pflichten der mitarbeitenden Familienangehörigen richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sozialversicherung und den Arbeitsschutz, finden keine Anwendung.

(2) Für Nichtmitglieder, die in der LPG arbeiten, ohne der Familie eines Mitgliedes anzugehören (Spezialisten, Saisonkräfte), gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen. An die Stelle der Registrierung der Arbeitsverträge bei der Gewerkschaft Land und Forst tritt die Meldung an den Rat des Kreises.

VII.

Die genossenschaftlichen Fonds und die Verteilung der Einkünfte

42. Die LPG bildet zu ihrer planmäßigen Entwicklung und Festigung folgende Fonds:

- a) einen Grundmittelfonds (unteilbarer Fonds),
- b) einen Saatgut- und Saatgutreservfonds,
- c) einen Hilfsfonds,
- d) einen Kultur- und Prämienfonds.

43. (1) Zum Grundmittelfonds gehören:

- a) alle Grundmittel der Genossenschaft — wie z. B. Wirtschaftsgebäude und Anlagen, Maschinen und Geräte, Transportmittel — mit Ausnahme kleinerer Produktionsinstrumente von geringem Wert oder geringer Haltbarkeit,
- b) Geldmittel, insbesondere die Eintrittsbeiträge der Mitglieder, die jährlichen Zuweisungen aus den Geldeinnahmen der Genossenschaft entsprechend dem Statut.

(2) Die Geldmittel des Grundmittelfonds dienen der Werterhaltung (mit Ausnahme laufender Reparaturen) und der Erweiterung der genossenschaftlichen Wirtschaft. Sie werden auch verwendet zur Rückzahlung von langfristigen Krediten.

(3) Einkünfte, die aus Veräußerungen von Gegenständen des Grundmittelfonds erzielt werden, sind diesem Fonds wieder zuzuführen. Das gilt nicht für Zucht- und Nutzvieh, das entsprechend dem Produktions- und Finanzplan der LPG zur Pflichtablieferung oder zum freien Kauf geliefert wird.

(4) Versicherungsleistungen oder Schadenersatzleistungen wegen der Schädigung oder Vernichtung von Teilen des Grundmittelfonds sind diesem Fonds zuzuführen.

44. Der Saatgut- und Saatgutreservfonds dient der Sicherung der Aussaat entsprechend dem Anbauplan und der Überbrückung von Auswinterschäden und anderen Verlusten. Er wird gebildet aus dem von den Mitgliedern eingebrachten Saatgut, aus Teilen der Ernte und aus Saatgut, das durch Tausch oder Kauf erworben wurde. Das durch Kauf erworbene Saatgut ist buchmäßig besonders auszuweisen.

45. (1) Der Hilfsfonds dient der Unterstützung arbeitsunfähiger Mitglieder und anderer unverschuldet in Not geratener Mitglieder. Er wird aus den Geldeinnahmen entsprechend dem Statut der Genossenschaft gebildet.

(2) Der Kultur- und Prämienfonds ist für kulturelle Zwecke, Prämierungen und für die Kaderausbildung zu verwenden. Er wird aus den Geldeinnahmen entsprechend dem Statut der Genossenschaft gebildet.

46. (1) Zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Genossenschaften sowie zur besseren Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder können

- landwirtschaftliche Hilfs- und Nebenbetriebe sowie Gemeinschaftsanlagen errichtet und betrieben werden.
- (2) Die Hilfs- und Nebenbetriebe dürfen die LPG nicht von ihrer Hauptaufgabe, der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Produktion, ablenken.
- (3) In den Betrieben und Einrichtungen werden nur Mitglieder der LPG beschäftigt. In Ausnahmefällen können Spezialisten gegen Entgelt eingestellt werden.
- (4) Die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe und Einrichtungen ist gesondert auszuweisen. Die Einkünfte gehen in die Geldeinnahmen der Genossenschaft ein.
47. Die Verteilung der Einkünfte erfolgt auf der Grundlage der bestätigten Jahresendabrechnung in Geld und Naturalien.
48. Von der erzielten Gesamternte und dem Ergebnis der tierischen Produktion sind vor der Verteilung an die Mitglieder die notwendigen Anteile bereitzustellen für
- die Erfüllung der Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber dem Staat,
 - den Saatgut- und Saatgutreservofonds,
 - den Hilfsfonds in Höhe von 1 bis 2% der Gesamtproduktion entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung,
 - Naturalien für die Entschädigung der Arbeitsleistungen, die mit den individuell genutzten Zugkräften, Maschinen und Geräten der Genossenschaftsmitglieder auf den genossenschaftlichen Feldern ausgeführt wurden, entsprechend Ziff. 12 des vorliegenden Statuts,
 - den vertraglich gebundenen freien Verkauf,
 - die Prämienvergütung an LPG-Mitglieder und an Mitglieder der Traktorenbrigade (MTS) bei Übererfüllung des Planes.
49. Von den Geldeinnahmen der Genossenschaft sind vor der Verteilung an die Mitglieder die notwendigen Anteile bereitzustellen für
- die Bezahlung der festgesetzten Steuern an den Staat, der Versicherungsbeiträge und der von der MTS geleisteten Arbeiten,
 - die laufenden Produktions- und Wirtschaftsausgaben,
 - die Bezahlung der Arbeitsleistungen, die mit den individuell genutzten Zugkräften, Maschinen und Geräten der Genossenschaftsmitglieder auf den genossenschaftlichen Feldern ausgeführt wurden, entsprechend Ziff. 12 des vorliegenden Statuts,
 - den Grundmittelfonds (unteilbaren Fonds) der Genossenschaft in Höhe von 15 bis 20% entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung,
 - den Kultur- und Prämienfonds in der Regel bis zu 2%,
 - die Prämienvergütung an die LPG-Mitglieder und an Mitglieder der Traktorenbrigade (MTS) bei Übererfüllung des Planes.
50. (1) Aus den zur Verteilung an die Mitglieder verbleibenden Geld- und Natureinnahmen werden mindestens 60% entsprechend der Anzahl der im Laufe des Wirtschaftsjahres von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten ausgegeben.
- (2) Der übrige Teil der Geld- und Natureinnahmen wird entsprechend der Größe und Güte der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verteilt, die von den Mitgliedern als ihr Eigentum eingebracht oder auf ihren Namen ins Bodenbuch eingetragen wurden (Bodenanteile).
- (3) Die Höhe der Bodenanteile für eingebrachte Nutzflächen von Großbauern wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie soll die Durchschnittsgröße der von den anderen Mitgliedern eingebrachten Bodenflächen nicht überschreiten. Die gleiche Begrenzung der Auszahlung der Bodenanteile erfolgt, wenn durch Erbschaft oder sonstigen Erwerb ein Mitglied Flächen besitzt, deren Größe den Durchschnitt in der LPG erheblich übersteigt.
- (4) Bei der Berechnung der Bodenanteile ist der gesamte genossenschaftlich genutzte Boden zugrunde zu legen. Geld- und Natureinkünfte, die auf die Flächen entfallen, für die keine Bodenanteile gezahlt werden, sind dem unteilbaren Fonds zuzuführen. Sie können mit Zustimmung des Rates des Kreises auch teilweise nach Arbeitseinheiten verteilt werden.
51. Im Laufe des Jahres werden an jedes Mitglied monatlich entsprechend seinen Arbeitsleistungen Vorschüsse in Geld und Naturalien ausgegeben. Die Höhe der Vorschüsse wird jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt; sie soll 70% des geplanten Wertes der Arbeitseinheiten nicht übersteigen.
52. (1) Die Verteilung des Rauh-, Grün- und Saftfutters für die individuellen Wirtschaften erfolgt im Laufe des Jahres als Naturalvorschuß in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form und Menge. Mitglieder, die diese Vorschüsse nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen haben, erhalten diese bei der Jahresendabrechnung nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft empfohlenen Sätzen vergütet.
- (2) Die an die einzelnen Mitglieder ausgegebenen Rauh-, Grün- und Saftfuttermengen sind in das Futtermittelbuch der Genossenschaft einzutragen.

VIII.

Die Leitung und Verwaltung der Genossenschaft

53. Die LPG wird durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Vorsitzenden geleitet.
54. (1) Das höchste Organ der LPG ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts in allen die Genossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für alle Mitglieder bindend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
- die Bestätigung und Abänderung des Statuts, der Betriebsordnung und der Arbeitsordnung für bestimmte Arbeitsbereiche,
 - die Wahl und Abberufung der Organe der LPG und die Bestätigung der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe,

- c) die Wahl des Vorsitzenden und der Revisionskommission auf die Dauer von 2 Jahren,
- d) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Brigadeleiter und sonstigen leitenden Mitglieder der LPG,
- e) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
- f) die Bestätigung der Produktions- und Finanzpläne sowie großer Bauvorhaben und deren Standorte,
- g) die Bestätigung des Perspektivplanes für die weitere sozialistische Entwicklung der Genossenschaft,
- h) die Bestätigung der Arbeitsnormen und der Normen für die Bewertung der Arbeit,
- i) die Bestätigung der Jahresarbeitsverträge mit der MTS,
- j) die Beschlußfassung über den Aufbau genossenschaftlicher Viehbestände gemäß Ziff. 11 Abs. 2 des vorliegenden Statuts und Bestätigung der Übergabeprotokolle,
- k) die Verteilung der Einkünfte und die Verwendung des Hilfsfonds,
- l) die Beteiligung an übergewerkschaftlichen Einrichtungen.
- (3) Die Perspektivpläne werden mit den Bewohnern des Dorfes beraten. Sie bilden die Grundlage für die Produktions- und Finanzpläne der LPG.
55. (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Ablösung eines gewählten Vertreters vor Ablauf der Wahlperiode ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und anderer Organe der Genossenschaft, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder Statuten verstoßen und deshalb einen Mißbrauch der innergenossenschaftlichen Demokratie darstellen, können nach Anhören des LPG-Beirates durch Beschluß des zuständigen Rates des Kreises aufgehoben werden, wenn sie die Mitgliederversammlung nicht selbst aufhebt.
56. (1) Zur Teilnahme der Genossenschaftsmitglieder an der Leitung und Verwaltung der Genossenschaft bildet die Mitgliederversammlung folgende Kommissionen:
- Normenkommission,
 - Kommission zur Übernahme und Bewertung des eingebrachten Bodens und Inventars,
 - Kommissionen, deren Bildung durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet wird.
- (2) Weitere Kommissionen können auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gebildet werden.
57. (1) Der Vorstand der Genossenschaft ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden,
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist verpflichtet, mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr einen Rechenschaftsbericht zu geben. Der Vorstand ist den staatlichen Organen für die Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen der Genossenschaft verantwortlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel monatlich einmal einberufen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder oder von der Revisionskommission verlangt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Woche nach, kann die Revisionskommission die Mitgliederversammlung einberufen.
58. (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind für alle Mitglieder bindend. Die Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Arbeitsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche verantwortlich übertragen bzw. sie für die Durchführung der Beschlüsse in bestimmten Bereichen der LPG verantwortlich machen.
- (3) Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind:
- die Leitung des Produktions- und Wirtschaftsablaufes, um die LPG zu einer vorbildlichen sozialistischen Großwirtschaft zu entwickeln,
 - die Erziehung der Genossenschaftsmitglieder zu einem hohen sozialistischen Bewußtsein,
 - die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung der wichtigsten Beschlüßvorlagen für die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird geleitet vom Vorsitzenden der Genossenschaft. Dieser ist verpflichtet, jede Woche eine Vorstandssitzung einzuberufen.
59. (1) Der Vorsitzende hat den täglichen Wirtschaftsablauf in der Genossenschaft auf der Grundlage der bestätigten Pläne, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu leiten, Maßnahmen zum Schutz des gesellschaftlichen Eigentums zu treffen und die Verwaltung und Rechnungsführung zu beaufsichtigen. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen verantwortlich. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorsitzende kann zur Durchführung seiner Aufgaben an Vorstandsmitglieder, die für einen bestimmten Aufgabenbereich verantwortlich sind, sowie an Brigadeleiter, Leiter der Hilfs- und Nebenbetriebe und an den Buchhalter Weisungen erteilen.
- (3) Soweit es für den Wirtschaftsablauf unbedingt erforderlich ist, kann der Vorsitzende bei Abwesenheit des Brigadiers jedem Mitglied der Genossenschaft direkte Weisungen erteilen.
60. (1) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Genossenschaft im Rechtsverkehr. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 500,— DM nicht übersteigt, kann der

Vorsitzende die Genossenschaft allein vertreten. Er ist diesbezüglich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften über Grund und Boden ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Der Vorstand kann den Leitern von Brigaden und Nebenbetrieben die Vollmacht erteilen, im Rahmen der ihnen übergebenen Produktionsaufgaben bestimmte Rechtsgeschäfte (wie Ablieferung von Produkten) vorzunehmen.

(3) Die Vertretung der Genossenschaft darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Pläne der Genossenschaft ausgeübt werden.

61. (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission von 3 bis 5 Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Revisionskommission ist das Hilfsorgan der Mitgliederversammlung zur Kontrolle der Wirtschaftsführung der Genossenschaft und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Revisionskommission ist verpflichtet, ihre Kontrolltätigkeit laufend durchzuführen, den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung über festgestellte Mängel zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen. Sie hat mindestens zweimal jährlich eine Revision der Buchhaltung vorzunehmen. Die Revisionskommission ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung zweimal jährlich über ihre gesamte Tätigkeit zu berichten.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzt die Revisionskommission folgende Rechte:
- a) in Akten und Schriftstücke der Genossenschaft Einsicht zu nehmen,
 - b) Auskünfte vom Vorstand, vom Vorsitzenden, vom Buchhalter, von den Leitern der Hilfs- und Nebenbetriebe sowie von allen Mitgliedern und anderen in der LPG tätigen Personen zu verlangen,
 - c) an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen,
 - d) alle genossenschaftlichen Einrichtungen und Gebäude zu besichtigen.
- (5) Die Revisionskommission ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen.
- (6) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen, die sich gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder richten, wird die LPG durch die Revisionskommission vertreten.
62. In der Genossenschaft wird genaue Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der genossenschaftlichen Wirtschaft sowohl der pflanzlichen als auch der tierischen Produktion und über das gesamte übrige Eigentum, stetige Abrechnung der Arbeitseinheiten sowie Abrechnung über die Verrechnung mit den Mitgliedern der Genossenschaft, Lieferanten usw. geführt. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Buchhalter aus den Reihen der Mitglieder oder stellt einen solchen ein.
63. (1) Der Buchhalter leitet die Buchführung der LPG. Er hilft durch die Erfüllung seiner Aufgaben die Einhaltung des Statuts der LPG, der Produktions-

und Finanzpläne und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sichern.

(2) Der Buchhalter ist verpflichtet, seine Arbeit so auszuführen, daß ein ständiger Überblick über den Stand der wirtschaftlichen Entwicklung der LPG besteht. Er hat den Vorsitzenden regelmäßig über die Ergebnisse der Wirtschaftsführung zu unterrichten und auftretende Mängel sofort mitzuteilen. Werden die gegebenen Hinweise vom Vorsitzenden nicht beachtet, hat der Buchhalter die Revisionskommission zu verständigen.

(3) Der Buchhalter ist nicht berechtigt, über die Mittel der Genossenschaft zu verfügen. Zur Kontrolle der Finanzdisziplin sind alle Zahlungsanweisungen vom Buchhalter gegenzuzeichnen.

IX.

Die persönliche Hauswirtschaft

64. (1) Jedes Mitglied hat das Recht, eine persönliche Hauswirtschaft zu führen. Leben mehrere Mitglieder in einem Haushalt, so steht ihnen dieses Recht nur gemeinsam zu.
- (2) Die genossenschaftliche Wirtschaft ist die Haupteinnahmequelle der Genossenschaftsmitglieder. Die persönliche Hauswirtschaft hat den Zweck, durch individuelle Arbeit zusätzlich die persönlichen Bedürfnisse der Mitglieder und ihrer Familien zu befriedigen.
65. (1) Die Führung der persönlichen Hauswirtschaft ist den genossenschaftlichen Interessen unterzuordnen. Sie darf nicht einen solchen Umfang annehmen, daß die Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten des Mitgliedes beeinträchtigt wird.
- (2) Das Mitglied kann mit seiner Familie bis zu 0,5 ha Land einschließlich Gartenland persönlich nutzen. Den Umfang beschließt die Mitgliederversammlung. Auf Wunsch der Mitglieder kann dieses Land auch gemeinsam bewirtschaftet werden. Darüber hinaus darf das Mitglied oder seine Familie kein Ackerland persönlich bewirtschaften.
- (3) Jugendlichen Mitgliedern, die im Haushalt ihrer Eltern leben, können auf Wunsch die ihnen auf geleistete Arbeitseinheiten zustehenden Naturalien in Geld vergütet werden. Die Höhe dieser Vergütung erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Richtsätzen.
66. Mitglieder, die ohne Land in die LPG eingetreten sind, können nach Maßgabe der Ziff. 64 Abs. 1 eine individuelle Viehhaltung in dem für den Typ III vorgesehenen Umfang einrichten.
67. (1) Dem Mitglied kann zum Bau von Wohn- und Stallgebäuden für die persönliche Hauswirtschaft genossenschaftlich genutztes Land zugewiesen werden. Das persönliche Nutzungsrecht an der bebauten Parzelle ist im Bodenbuch gesondert auszuweisen. Es erlischt beim Ausscheiden des Mitgliedes.
- (2) Das Eigentum an Hauswirtschaftsgebäuden ist unabhängig vom Eigentum an Grund und Boden.
68. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft beim Rat des Kreises registriert. Danach gilt die Genossenschaft als rechtsfähig.

Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

**Musterstatut
für landwirtschaftliche Produktionsgenossen-
schaften Typ II**

In der Deutschen Demokratischen Republik schließen sich Bauern, Landarbeiter, Gärtner, Dorfhandwerker und andere Bürger zu landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zusammen, um durch die volle Anwendung der modernen Technik, der fortgeschrittensten Erkenntnisse der Agrarwissenschaft und der sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation die landwirtschaftliche Produktion ständig zu steigern und sich bessere Arbeitsbedingungen und ein kulturvolles Leben zu schaffen.

Auf der Grundlage des genossenschaftlichen Zusammenschlusses entwickeln sich neue, sozialistische Produktionsverhältnisse. Die genossenschaftliche Bewirtschaftung des Bodens, das gemeinsame Eigentum an Produktionsmitteln, die Organisation der Arbeit nach sozialistischen Grundsätzen und die Vergütung der Arbeit nach Leistung beseitigen in den LPG jede Ausbeutung und ermöglichen die Entfaltung der Tätigkeit und der schöpferischen Initiative der Genossenschaftsmitglieder.

Die sozialistische Großproduktion schafft die Voraussetzungen für die breite Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie und für die Entwicklung neuer, von sozialistischem Bewußtsein erfüllter Menschen. Die Erleichterung der Arbeit durch die genossenschaftliche Produktion ermöglicht den Mitgliedern, insbesondere den Genossenschaftsbäuerinnen, die volle Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

Es entspricht der sozialistischen Moral und Ethik wie ebenso den Lebensinteressen aller Genossenschaftsmitglieder, in gemeinsamer Arbeit das genossenschaftliche Eigentum zu mehren und zu schützen und die kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige uneigennütige Hilfe zu entwickeln und zu festigen.

Die Arbeiterklasse und die Organe des Arbeiter- und Bauern-Staates geben dieser gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung der Landwirtschaft zum Sozialismus in der Verwirklichung der Bündnispolitik allseitige Unterstützung. Dadurch wird das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern — die politische Grundlage unserer volksdemokratischen Ordnung — auf eine höhere Stufe gehoben und weiter gefestigt.

Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden somit zum bedeutendsten Faktor der landwirtschaftlichen Produktion und der Entwicklung des neuen gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande.

I.**Ziele und Aufgaben**

Die schnelle Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und die weitere Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen Bauern und anderen Werktätigen in der Landwirtschaft erfordern den Übergang von der zersplitterten einzelbäuerlichen Produktionsweise zur genossenschaftlich-sozialistischen Großproduktion. Die Bildung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist der Weg der Entwicklung der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, der die werktätigen Bauern und anderen

Werktätigen in der Landwirtschaft zum Sozialismus führt. Wir werktätigen Bauern, Gärtner, Handwerker und Landarbeiter der Gemeinde, Kreis, Bezirk, der Deutschen Demokratischen Republik beschließen freiwillig das vorliegende Statut und gründen damit die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Typ II.

Als Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verpflichten wir uns,

unsere genossenschaftliche Wirtschaft als die Quelle des genossenschaftlichen Reichtums und des Wohlstandes aller Mitglieder ständig zu stärken,

aktiv an der genossenschaftlichen Arbeit und der Leitung der Genossenschaft sowie am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen,

die sozialistische Betriebs- und Arbeitsorganisation sowie die Vergütung der Arbeit nach Leistung konsequent durchzusetzen,

das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu schützen, die Pflichten gegenüber unserem Arbeiter- und Bauern-Staat gewissenhaft zu erfüllen

und auf diese Weise die Genossenschaft zu einer vorbildlichen sozialistischen landwirtschaftlichen Großwirtschaft zu entwickeln und alle Mitglieder der Genossenschaft wohlhabend zu machen.

II.**Die Bodennutzung**

1. Die Bodenfläche der Genossenschaft besteht aus
 - a) Boden, sowohl eigenem als auch Pachtland, der von den Mitgliedern in die Genossenschaft eingebracht wird;
 - b) Boden, der vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung der Genossenschaft übergeben wird.
2. (1) Jeder werktätige Bauer, der der Genossenschaft beiträgt, bringt sein Ackerland einschließlich Pachtland in die Genossenschaft ein. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß auch Grünland, Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) oder Wald einzubringen sind*.

(2) Großbauern bringen neben ihrem Ackerland und dem Wald auch alle übrigen von ihnen bewirtschafteten Flächen ein. Die Mitgliederversammlung beschließt den Umfang der Wiesen und Weiden, die sie zur eigenen Bewirtschaftung behalten können, und in welchem Umfange sie Bodenanteile erhalten. Diese Flächen sollen nicht größer sein als der Durchschnitt der von den anderen Mitgliedern individuell bewirtschafteten Wiesen, Weiden und anderen Flächen.
3. (1) Der Boden, der von den Mitgliedern in die Genossenschaft zur allgemeinen Nutzung eingebracht wird, bleibt Eigentum der Genossenschaftsbauern.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, sein Land entweder an die Genossenschaft, an ein Mitglied, welches kein oder nur wenig Land besitzt, oder an den Staat zu verkaufen.
4. Die Ländereien der Genossenschaft werden zu einer einheitlichen großen Bodenfläche zusammengelegt. Die dazwischenliegenden Feldraine und Grenzsteine werden beseitigt. Auf den genossen-

* Diese Regelung muß im Statut der Genossenschaft festgelegt werden. Dagegen sind Grundsätze für die Bewertung und spätere Anrechnung auf den Inventarbeitrag aufzunehmen.

schaftlichen Ländereien sind in Übereinstimmung mit den staatlichen Plänen richtige Fruchtfolgen einzurichten.

5. Der durch die Mitglieder in die Genossenschaft eingebrachte Boden wird durch eine Kommission abgenommen, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Zu dieser Kommission können staatliche Sachverständige hinzugezogen werden. Für alle Flächen, die von den Mitgliedern eingebracht werden, ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Größe und die Qualität des Bodens niedergelegt werden.
6. Die Genossenschaft führt ein Bodenbuch, in das
 - a) die von den Mitgliedern eingebrachten eigenen und Pachtflächen auf den Namen des einbringenden Mitgliedes,
 - b) die vom Staat übergebenen Flächen aus Volkseigentum oder Bodenreformland,
 - c) die vom Staat übergebenen, Dritten gehörenden Flächen als vom Staat zur Nutzung übergebener Boden
 eingetragen werden. Für die Führung des Bodenbuches ist der Vorsitzende verantwortlich.
7. Mitglieder, die ohne oder mit wenig Land in die Genossenschaft eingetreten sind, können von der Genossenschaft nach Möglichkeit Boden ins Bodenbuch eingetragen erhalten, und zwar von Flächen, für die kein Anspruch auf Bodenanteile besteht (aus dem staatlichen Bodenfonds, ehemalige freie Bodenflächen usw.). Diese für Genossenschaftsmitglieder eingetragene Fläche soll nicht größer als der Durchschnitt der von den übrigen Mitgliedern eingebrachten Bodenflächen sein.
8. (1) Für die eigene Wirtschaft kann jedes Mitglied der LPG mit eigenem Haushalt auf Beschluß der Mitgliederversammlung bis zu 0,5 ha Ackerland zur persönlichen Nutzung behalten. Mitglieder, die keinen Boden eingebracht haben, können dazu von der Genossenschaft bis zu 0,5 ha Boden erhalten.
(2) Leben mehrere Mitglieder in einem Haushalt, steht ihnen dieses Recht nur gemeinsam zu.
9. Beim Ausscheiden aus der Genossenschaft erhält das ehemalige Mitglied durch Beschluß der Mitgliederversammlung Boden am Rande der genossenschaftlichen Ländereien entsprechend der Größe und Güte des eingebrachten Bodens.
10. Über alle Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft in Fragen des Bodens entstehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

III.

Die Verwendung der landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte, Zugkräfte sowie des Zucht- und Nutzviehs und des Waldbestandes

11. (1) Jedes Mitglied übergibt der Genossenschaft bei seinem Eintritt zur allgemeinen Nutzung Traktoren, Pferde, Ochsen und landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, die das Mitglied für die Hauswirtschaft nicht braucht, die aber für die Genossenschaft notwendig sind.
(2) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des bestätigten Perspektivplanes beschließen, daß in Vorbereitung des allmählichen, systematischen Übergangs zum Typ III genossenschaftliche Wirtschaftsgebäude und Anlagen (Jungvieh-Offenställe,

Futtersilos usw.) errichtet, einzelne Tiergattungen genossenschaftlich gehalten und genossenschaftliche Futterreserven angelegt werden. Die genossenschaftliche Viehhaltung kann durch Ankauf von Tieren durch die LPG (z. B. zur Jungviehaufzucht, zusätzlichen Schweinemast), durch Einbringung und spätere Anrechnung auf den Inventarbeitrag von einzelnen Tiergattungen (z. B. Geflügel, Schafe) durch die Mitglieder oder mit Viehbeständen erfolgen, die von Großbauern in die LPG eingebracht oder vom Staat der LPG zur genossenschaftlichen Nutzung übergeben wurden.

12. (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, in welchem Umfang und zu welchem Termin die Bezahlung der Traktoren, Pferde, Ochsen sowie landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, die von den werktätigen Bauern in die Genossenschaft eingebracht werden, erfolgt. Die Bezahlung erfolgt durch die Genossenschaft aus den Gesamteinkünften in einer Frist bis zu 10 Jahren.
(2) Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, daß Zugkräfte, Maschinen und Geräte sowie Wirtschaftsgebäude in die LPG eingebracht, bewertet und beim Übergang zum Typ III auf den Inventarbeitrag angerechnet werden.
13. Beim Eintritt von Großbauern in die Genossenschaft beschließt die Mitgliederversammlung, wieviel Vieh, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte ihnen als persönliches Eigentum zur individuellen Nutzung verbleiben. Das darüber hinausgehende Inventar ist zur genossenschaftlichen Nutzung einzubringen und in ein Übernahmeprotokoll zum Zeitwert aufzunehmen. Beim Übergang zum Typ III erfolgt die Anrechnung auf den Inventarbeitrag.
14. (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei ihrem Eintritt Saatgut für die erste Aussaat, Futtermittel bis zur neuen Ernte und organische Düngemittel entsprechend der Größe des eingebrachten Bodens und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Normen der Genossenschaft unentgeltlich zu übergeben.
(2) Saatgut und Futtermittel, die von den Mitgliedern eingebracht sind, gehen in den genossenschaftlichen Saatgut- und Futtermittelfonds ein. In der darauffolgenden Zeit werden entsprechend dem Bedarf der Saatgutfonds und der Futtermittelfonds aus der Ernte der Genossenschaft erneuert.
(3) Mineralische Düngemittel, die in die Genossenschaft eingebracht werden oder für die kommende Ernte schon auf den eingebrachten Flächen gestreut sind, werden zum Einkaufspreis erstattet.
15. (1) Die Auswahl und Bewertung des von den Mitgliedern zur genossenschaftlichen Nutzung eingebrachten toten und lebenden Inventars und der Wirtschaftsvorräte erfolgen durch eine von der Mitgliederversammlung für diese Zwecke gewählte Kommission. Zu der Bewertung können staatliche Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden. Die Schätzung erfolgt im Beisein des Mitgliedes.
(2) Bei Einbringung von Wald wird der Wert des Waldbestandes durch die Kommission unter Hinzuziehung von staatlichen Forstsachverständigen festgesetzt, von der Mitgliederversammlung bestätigt und beim Übergang zum Typ III auf den Inventarbeitrag angerechnet.

- (3) Wird zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitglied über die Höhe der eingebrachten Werte keine Einigung erzielt, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
16. Die von der Kommission festgestellten Werte und die Art und Anzahl des Inventars sind in das Übergabeprotokoll einzutragen, das von der Schätzungskommission und vom Mitglied zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Über eingebrachtes, gepachtetes Inventar ist ein besonderes Verzeichnis anzufertigen, aus dem die Art, die Anzahl und die Höhe des Wertes des einzelnen Gegenstandes ersichtlich sind.
17. (1) Das dem Mitglied gehörende, in die Genossenschaft eingebrachte Inventar sowie der Waldbestand werden mit Bestätigung des Übergabeprotokolls durch die Mitgliederversammlung genossenschaftliches Eigentum.
- (2) Die von der Genossenschaft in Ausübung ihres Nutzungsrechtes errichteten Gebäude und sonstigen Anlagen sowie der durch Aufforstung genossenschaftlich genutzter Flächen entstehende Waldbestand sind genossenschaftliches Eigentum.
18. Die Genossenschaft führt Buch über das gesamte tote und lebende Inventar (Grundmittelverzeichnis), das die Mitglieder in die Genossenschaft einbringen, das die LPG vom Staat zur Nutzung erhält oder von der Genossenschaft erworben wird.
19. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand kontrollieren und helfen, daß die Erfüllung der Ablieferungspflicht für tierische Produkte an den Staat durch alle Mitglieder der Genossenschaft garantiert wird.

IV.

Die Mitgliedschaft

20. Der Eintritt in die Genossenschaft ist freiwillig.
21. Mitglieder der Genossenschaft können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Statut anerkennen und bereit sind, die Pflichten eines Mitgliedes zu erfüllen. Personen, von denen auf Grund ihres Verhaltens zu unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat und zum Aufbau des Sozialismus die Gefahr unehrlicher oder feindlicher Tätigkeit in der Genossenschaft droht, können nicht Mitglieder werden.
22. (1) Wer Mitglied der Genossenschaft werden will, reicht dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag sowie eine Erklärung darüber ein, wieviel Boden er bewirtschaftet.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
23. Die Aufnahme darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Wird gegen dieses Prinzip verstoßen, kann der Antragsteller beim Rat des Kreises Einspruch einlegen. Auf Verlangen des Rates des Kreises wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über den Eintritt entschieden.
24. Jedes Mitglied zahlt einen Eintrittsbeitrag von 5,— DM. Diese Beiträge werden dem unteilbaren Fonds zugeführt. Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglieder der Genossenschaft werden, so wird der Eintrittsbeitrag nur von einem Familienmitglied erhoben.
25. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen, wie z. B. Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee, Delegation zum Studium, das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Damit ist das Mitglied von den Rechten und Pflichten, die mit seiner Anwesenheit in der Genossenschaft zusammenhängen, entbunden.
26. (1) Die Mitgliedschaft in der LPG endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Ein Mitglied, das sich schwer gegen die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht vergeht oder gröblich und wiederholt gegen seine genossenschaftlichen Pflichten verstößt, insbesondere das genossenschaftliche Eigentum mißachtet oder die Arbeitsdisziplin verletzt, kann mit sofortiger Wirkung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluß soll in der Regel erst dann erfolgen, wenn die Anwendung anderer Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben ist. Die Mitgliederversammlung kann beim Ausschluß festlegen, daß als Wiedergutmachung für entstandenen Schaden die Vergütung für geleistete Arbeitseinheiten und den eingebrachten Boden, die dem Mitglied erst am Jahresende ausgezahlt werden sollte, ganz oder teilweise zurückbehalten wird. Dadurch werden weitere Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
- (3) Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung, dem zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen müssen. Aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung müssen die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- (4) Der Ausgeschlossene kann beim Rat des Kreises Einspruch einlegen. Auf Verlangen des Rates des Kreises wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluß entschieden.
27. Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur durch schriftliche Erklärung und nach Abschluß der Ernte erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht einem früheren Zeitpunkt zustimmt. Stellt ein ausscheidendes Mitglied vor diesem Zeitpunkt die Arbeit ein, so stehen der LPG dieselben Rechte zu, wie sie in Ziff. 26 Abs. 2 Satz 3 gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied festgelegt sind.
28. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist nach Beschlußfassung über die Jahresendabrechnung zwischen der LPG und dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. den Erben eine gegenseitige Abrechnung durchzuführen.

V.

Die Pflichten der Genossenschaft, ihres Vorstandes und ihrer Mitglieder

29. Die Genossenschaft läßt sich in allen ihren Handlungen von den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik leiten. Sie verpflichtet sich, die Bewirtschaftung ihres Bodens planmäßig durchzuführen und rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die restlose Erfüllung der staatlichen Pläne für die landwirtschaftliche Produktion garantieren.
30. (1) Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende der LPG organisieren mit Unterstützung der staatlichen Organe den Schutz des genossenschaftlichen Eigentums. Sie erziehen alle Mitglieder zum Schutze und zur sorgsamem Be-

handlung des genossenschaftlichen Eigentums, zum Kampf gegen Schlendrian und zur Wachsamkeit gegenüber feindlichen Angriffen.

(2) Im Interesse der Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums sind die Pflichten der Mitglieder und Funktionäre der LPG hinsichtlich der ihnen anvertrauten Vermögenswerte in der inneren Betriebsordnung und den Arbeitsordnungen für die einzelnen Arbeitsbereiche genau festzulegen. Der Vorsitzende und die Leiter der Arbeitsbereiche (Brigadeleiter) haben die Einhaltung dieser Pflichten ständig zu kontrollieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu treffen.

31. Der Vorstand und alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Brutto- und Marktproduktion sowie die Arbeitsproduktivität durch die Einführung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen der fortgeschrittensten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sowie die Einführung der modernen Technik zu erhöhen, das genossenschaftliche Eigentum zu mehren und zu schützen, die Kosten der Produktion ständig zu senken und die Rentabilität ständig zu steigern;
- b) mit Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht und der MTS unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen Perspektiv- und Jahresproduktionspläne auszuarbeiten, die alle Genossenschaftsmitglieder und die gesamte Dorfbevölkerung auf die Entwicklung des neuen sozialistischen Dorfes orientieren;
- c) mit den MTS ein enges kameradschaftliches Verhältnis zu pflegen und mit ihnen gemeinsam auf der Grundlage der Schönebecker Methode die sozialistischen Wirtschaftsprinzipien konsequent durchzusetzen;
- d) bei der Bearbeitung der genossenschaftlichen Felder die Zugkräfte, Maschinen und Geräte der MTS sowie die von den Genossenschaftsmitgliedern eingebrachten Zugkräfte, Maschinen und Geräte richtig auszunutzen und in gutem Zustand zu erhalten;
- e) den genossenschaftlichen Waldbestand zu erhalten und nach den fortschrittlichsten forstwirtschaftlichen Methoden zu bewirtschaften;
- f) den Bau und die Einrichtung der notwendigen Wirtschaftsgebäude und Räume für soziale und kulturelle Zwecke unter weitestgehender Ausnutzung der vorhandenen Räume und Materialien durchzuführen;
- g) das Leistungsprinzip in der Feldwirtschaft durchzusetzen, den sozialistischen Wettbewerb und Erfahrungsaustausch zu organisieren und zu unterstützen;
- h) zur Qualifikation der Mitglieder eigene Kurse einzurichten und Mitglieder, insbesondere Jugendliche, zur Spezialausbildung auf Kurse zu entsenden;
- i) das kulturelle Leben in der Genossenschaft zu fördern, insbesondere durch Bildung von Laienspielgruppen, Zirkeln, Sportgruppen und Schaffung von Kulturräumen, Bibliotheken, Sportanlagen usw.;
- j) ihre Familienangehörigen als Mitglieder zu gewinnen und darüber hinaus neue Mitglieder für die Genossenschaft zu werben;

k) die Frauen und Jugendlichen in der landwirtschaftlichen Produktion und im gesellschaftlichen Leben besonders zu fördern und zu leitenden Arbeiten heranzuziehen;

l) soziale Einrichtungen wie Kindergärten und Wäschereien zur Entlastung der Genossenschaftsbäuerinnen zu schaffen.

32. (1) Die Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich, ihre persönlichen und genossenschaftlichen Pflichten gegenüber dem Staat restlos in der vorgeschriebenen Frist zu erfüllen und ihre ganze Wirtschaft in vorbildlicher Weise zu leiten.

(2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand kontrollieren und helfen, daß die Erfüllung der Ablieferungspflicht für tierische Produkte an den Staat durch alle Mitglieder der Genossenschaft garantiert wird.

33. (1) Alle Mitglieder besitzen die gleichen grundlegenden Rechte und Pflichten und üben sie aus durch gemeinsame Arbeit und kollektive Leitung der LPG.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt:

a) in der Genossenschaft zu arbeiten und entsprechend ihren Leistungen an den genossenschaftlichen Einkünften beteiligt zu werden;

b) an der Leitung und Verwaltung der Genossenschaft, der Organisation und Planung der genossenschaftlichen Produktion mitzuarbeiten, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge einzubringen sowie die leitenden und kontrollierenden Organe der Genossenschaft zu wählen und selbst gewählt zu werden;

c) eine persönliche Hauswirtschaft oder einen Hausgarten zur zusätzlichen Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der ihrer Familie zu führen, sie darf jedoch nicht von der Hauptaufgabe, der genossenschaftlichen Produktion, ablenken;

d) aus dem Hilfsfonds im Falle der Bedürftigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der LPG Unterstützung zu erhalten;

e) Bodenanteile zu erhalten, sofern Land eingebracht oder im Bodenbuch gutgeschrieben worden ist.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht in den Vorstand oder die Revisionskommission gewählt werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) stets die genossenschaftlichen und staatlichen Interessen zu vertreten, insbesondere das genossenschaftliche und staatliche Eigentum zu wahren und zu mehren;

b) an der genossenschaftlichen Arbeit teilzunehmen, die Arbeitsdisziplin einzuhalten und zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion beizutragen;

c) sich aktiv für die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzusetzen;

d) entsprechend den Bestimmungen des Statuts Land und Zugkräfte, Maschinen und Geräte einzubringen;

e) ihre politische und fachliche Qualifikation ständig zu erhöhen.

VI.

Die sozialistische Arbeitsorganisation, Disziplin und Bewertung der Arbeit

34. Zur Schaffung der sozialistischen Arbeitsorganisation, der Einhaltung der Disziplin auf der Grundlage der 10 Gebote der sozialistischen Ethik und Moral und der Bewertung der Arbeit beschließt die Mitgliederversammlung eine innere Betriebsordnung. Die Betriebsordnung hat für jedes Mitglied Gültigkeit.
35. Die gesamte Arbeit der Genossenschaft wird durch die Mitglieder selbst ausgeführt. Nur Arbeitskräfte mit Spezialkenntnissen (Agronomen, Viehwirtschaftsberater, Veterinäre, Ingenieure, Techniker, Buchhalter usw.) können in Ausnahmefällen vorübergehend durch die Genossenschaft gegen Entgelt beschäftigt werden. Die zeitweise Beschäftigung von bezahlten Arbeitskräften ist nur zulässig, wenn dringende Arbeiten nicht fristgemäß durch die Genossenschaftsmitglieder und deren Familienangehörigen ausgeführt werden können.
36. (1) Die jährliche Mindestarbeitsleistung wird, unabhängig von der Größe des eingebrachten Bodens, durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Für Frauen mit Kindern sowie alte und kranke Genossenschaftsbauern wird die Anzahl der Arbeitseinheiten durch die Mitgliederversammlung individuell festgelegt.
- (3) Die Mindestarbeitsleistung ist auf die Quartale aufzuschlüsseln.
- (4) Unabhängig von der Erfüllung des Mindestsatzes an Arbeitseinheiten oder Arbeitstagen sind alle Mitglieder verpflichtet, in der Genossenschaft ihre volle Arbeitskraft einzusetzen, wenn durch Witterungseinflüsse oder andere Umstände die Erfüllung der Produktionsziele oder das genossenschaftliche Vermögen gefährdet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß Anteile für den eingebrachten Boden und Naturalien für geleistete Arbeitseinheiten nicht in voller Höhe gewährt werden, wenn der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mindestsatz an Arbeitseinheiten oder Arbeitstagen ohne ausreichenden Grund nicht erreicht wurde.
37. Bei allen Arbeiten wird weitgehend die MTS in Anspruch genommen und eine enge Zusammenarbeit gesichert. Die Mitgliederversammlung beschließt, in welchem Umfang die individuell genutzten Zugkräfte, Maschinen und Geräte der Genossenschaftsmitglieder bei der gemeinsamen Arbeit verwendet werden. Die Bezahlung für Arbeiten der MTS erfolgt in Geld.
38. (1) Der Vorstand der Genossenschaft teilt die Mitglieder mit ihrer Zustimmung in ständige Produktionsbrigaden ein; die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Arten und Aufgaben der Produktionsbrigaden und die Bildung von Arbeitsgruppen werden entsprechend der Struktur der Genossenschaft und den örtlichen Verhältnissen in der inneren Betriebsordnung festgelegt. Die ständigen Produktionsbrigaden werden von einem vom Vorstand eingesetzten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Brigadeleiter geleitet. Der Brigadeleiter ist für die Arbeit der Brigade verantwortlich und berechtigt, den Mitgliedern der Brigade Weisungen zu erteilen.
- (2) Die Brigademitglieder haben das Recht und die Pflicht, in Brigadeversammlungen und Produktionsberatungen Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu unterbreiten und Kritik an der Arbeit des Brigadeleiters oder anderer Brigademitglieder zu üben.
39. (1) Die Bewertung und Vergütung der in der LPG geleisteten Arbeit erfolgt entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip auf der Grundlage von Arbeitsnormen.
- (2) Die Vorschläge für die Tagesarbeitsnormen und Bewertungsnormen für die verschiedenen Arbeiten werden von der Normenkommission der LPG ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung jährlich vor der Produktionsplanung bestätigt.
- (3) Mitglieder, die in der Leitung und Verwaltung der LPG oder eines Arbeitsbereiches tätig sind, erhalten für diese Tätigkeit Arbeitseinheiten nach einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vergütungssystem, das die wirtschaftlichen Ergebnisse und den Umfang der Produktion der Genossenschaft bzw. des betreffenden Arbeitsbereiches berücksichtigen soll.
40. (1) Zur besseren Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips kann bei Übererfüllung der Produktionsauflagen zusätzlich zur Vergütung nach Arbeitseinheiten eine Beteiligung der Brigaden der LPG und MTS an der überplanmäßigen Produktion gewährt werden.
- (2) Dazu ist von der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Empfehlungen eine Prämienordnung zu beschließen, die mit den Richtlinien über den innergenossenschaftlichen Wettbewerb verbunden werden soll.
41. (1) Die von dem Mitglied geleistete Arbeit wird durch den Brigadier berechnet und bewertet.
- (2) Wöchentlich berechnet der Brigadier die Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten und trägt sie in die Leistungsliste der Brigade ein. In dem von jedem Mitglied geführten Leistungsbuch bescheinigt er allwöchentlich durch seine Unterschrift die Übereinstimmung der Eintragungen mit denen der von ihm geführten Leistungsliste der Brigade.
- (3) Der Vorstand der Genossenschaft stellt monatlich die Leistungsliste der gesamten Genossenschaft, in der die geleisteten Arbeitseinheiten jedes einzelnen Mitgliedes enthalten sind, zusammen und hängt sie an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis für alle Mitglieder aus.
- (4) Der Vorstand gibt allen Mitgliedern die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres und nicht später als 10 Tage vor dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes bekannt. An der Übererfüllung des Produktionsplanes und Finanzplanes sind die Genossenschaftsmitglieder entsprechend dem Prämienystem beteiligt.
42. (1) Rechte und Pflichten der mitarbeitenden Familienangehörigen richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sozialversicherung und den Arbeitsschutz, finden keine Anwendung.

(2) Für Nichtmitglieder, die in der LPG arbeiten, ohne der Familie eines Mitgliedes anzugehören (Spezialisten, Saisonkräfte), gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen. An die Stelle der Registrierung der Arbeitsverträge bei der Gewerkschaft Land und Forst tritt die Meldung an den Rat des Kreises.

VII.

Die genossenschaftlichen Fonds und die Verteilung der Einkünfte

43. Die LPG bildet zu ihrer planmäßigen Entwicklung und Festigung folgende Fonds:
- einen Grundmittelfonds (unteilbarer Fonds);
 - einen Saatgut- und Saatgutreservfonds;
 - einen Futtermittelfonds;
 - einen Hilfsfonds;
 - einen Kultur- und Prämienfonds.
44. (1) Zum Grundmittelfonds gehören:
- alle Grundmittel der Genossenschaft — wie z. B. Wirtschaftsgebäude und Anlagen, Maschinen und Geräte, Transportmittel — mit Ausnahme kleinerer Produktionsinstrumente von geringerem Wert oder geringerer Haltbarkeit;
 - Geldmittel, insbesondere die Eintrittsbeiträge der Mitglieder, die jährlichen Zuweisungen aus den Geldeinnahmen der Genossenschaft entsprechend dem Statut.
- (2) Die Geldmittel des Grundmittelfonds dienen der Werterhaltung (mit Ausnahme laufender Reparaturen) und der Erweiterung der genossenschaftlichen Wirtschaft. Sie werden auch verwendet zur Rückzahlung von langfristigen Krediten.
- (3) Einkünfte, die aus Veräußerungen von Gegenständen des Grundmittelfonds erzielt werden, sind diesem Fonds wieder zuzuführen. Das gilt nicht für Zucht- und Nutzvieh, das entsprechend dem Produktions- und Finanzplan der LPG zur Pflichtablieferung oder zum freien Verkauf geliefert wird.
- (4) Versicherungsleistungen oder Schadenersatzleistungen wegen Schädigung oder Vernichtung von Teilen des Grundmittelfonds sind diesem Fonds zuzuführen.
45. (1) Der Saatgut- und Saatgutreservfonds dient der Sicherung der Aussaat entsprechend dem Anbauplan und der Überbrückung von Auswinterschäden und anderen Verlusten. Er wird gebildet aus dem von den Mitgliedern eingebrachten Saatgut, aus Teilen der Ernte und aus Saatgut, das durch Tausch oder Kauf erworben wurde. Das durch Kauf erworbene Saatgut ist buchmäßig besonders auszuweisen.
- (2) Der Futtermittelfonds dient der Fütterung des genossenschaftlichen Viehs während des Wirtschaftsjahres. Er wird gebildet aus den von den Mitgliedern eingebrachten Futtermitteln, aus einem Teil der Ernte und den durch Kauf erworbenen Futtermitteln. Die durch Kauf erworbenen Futtermittel sind buchmäßig besonders auszuweisen.
46. (1) Der Hilfsfonds dient der Unterstützung arbeitsunfähiger Mitglieder und anderer unverschuldet in Not geratener Mitglieder. Er wird aus den Geldeinnahmen entsprechend dem Statut der Genossenschaft gebildet.

(2) Der Kultur- und Prämienfonds ist für kulturelle Zwecke, Prämierungen und für die Kaderausbildung zu verwenden. Er wird aus den Geldeinnahmen entsprechend dem Statut der Genossenschaft gebildet.

47. (1) Zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Genossenschaften sowie zur besseren Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder können landwirtschaftliche Hilfs- und Nebenbetriebe sowie Gemeinschaftsanlagen errichtet und betrieben werden.
- (2) Die Hilfs- und Nebenbetriebe dürfen die LPG nicht von ihrer Hauptaufgabe, der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Produktion, ablenken.
- (3) In den Betrieben und Einrichtungen werden nur Mitglieder der LPG beschäftigt. In Ausnahmefällen können Spezialisten gegen Entgelt eingestellt werden.
- (4) Die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe und Einrichtungen ist gesondert auszuweisen. Die Einkünfte gehen in die Gesamteinnahmen der Genossenschaft ein.
48. Die Verteilung der Einkünfte erfolgt auf der Grundlage der bestätigten Jahresendabrechnung in Geld und Naturalien.
49. Von der erzielten Gesamternte und dem Ergebnis der tierischen Produktion sind vor der Verteilung an die Mitglieder die notwendigen Anteile bereitzustellen für
- die Erfüllung der Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber dem Staat;
 - den Saatgut- und Saatgutreservfonds und den Futtermittelfonds entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
 - den vertraglich gebundenen freien Verkauf;
 - die Prämienvergütung an LPG-Mitglieder und an Mitglieder der Traktorenbrigade (MTS) bei Übererfüllung des Planes.
50. Von den Geldeinnahmen der Genossenschaft sind vor der Verteilung an die Mitglieder die notwendigen Anteile bereitzustellen für
- die Bezahlung der festgesetzten Steuern an den Staat, der Versicherungsbeiträge und der von der MTS geleisteten Arbeiten;
 - die laufenden Produktions- und Wirtschaftsausgaben;
 - den Grundmittelfonds (unteilbaren Fonds) der Genossenschaft in Höhe von 15 bis 20 % entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
 - den Hilfsfonds in Höhe von 1 bis 2 % entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
 - den Kultur- und Prämienfonds in der Regel bis zu 2 %;
 - die Prämienvergütung an LPG-Mitglieder und an Mitglieder der Traktorenbrigade (MTS) bei Übererfüllung des Planes.
51. (1) Aus den zur Verteilung an die Mitglieder verbleibenden Geld- und Natureleinnahmen werden mindestens 70 % entsprechend der Anzahl der im Laufe des Wirtschaftsjahres von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten ausgegeben.

(2) Der übrige Teil der Geld- und Natureinnahmen wird als Bodenanteil entsprechend der Größe und Güte der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verteilt, die von den Mitgliedern als ihr Eigentum eingebracht oder auf ihren Namen ins Bodenbuch eingetragen wurden.

(3) Die Höhe der Bodenanteile für eingebrachte Nutzflächen von Großbauern wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie soll die Durchschnittsgröße der von den anderen Mitgliedern eingebrachten Bodenflächen nicht überschreiten. Die gleiche Begrenzung der Auszahlung der Bodenanteile erfolgt, wenn durch Erbschaft oder sonstigen Erwerb ein Mitglied Flächen besitzt, deren Größe den Durchschnitt in der LPG erheblich übersteigt.

(4) Bei der Berechnung der Bodenanteile ist der gesamte genossenschaftlich genutzte Boden zugrunde zu legen. Geld- und Natureinkünfte, die auf die Flächen entfallen, für die keine Bodenanteile gezahlt werden, sind dem unteilbaren Fonds zuzuführen. Sie können mit Zustimmung des Rates des Kreises auch teilweise nach Arbeitseinheiten verteilt werden.

52. Im Laufe des Jahres werden an jedes Mitglied monatlich entsprechend seinen Arbeitsleistungen Vorschüsse in Geld und Naturalien ausgegeben. Die Höhe der Vorschüsse wird jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt, sie soll 70% des geplanten Wertes der Arbeitseinheiten nicht übersteigen.

53. (1) Die Verteilung des Rauh-, Grün- und Saftfutters für die individuellen Hauswirtschaften erfolgt im Laufe des Jahres als Naturalvorschuß in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form und Menge und entsprechend der geleisteten Arbeit. Mitglieder, die diese Vorschüsse nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen haben, erhalten diese bei der Jahresabrechnung nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft empfohlenen Sätzen vergütet.

(2) Die an die einzelnen Mitglieder ausgegebenen Rauh-, Grün- und Saftfuttermengen sind in das Futtermittelbuch der Genossenschaft einzutragen.

VIII.

Die Leitung und Verwaltung der Genossenschaft

54. Die LPG wird durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Vorsitzenden geleitet.

55. (1) Das höchste Organ der LPG ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts in allen die Genossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für alle Mitglieder bindend sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) die Bestätigung und Abänderung des Statuts, der Betriebsordnung und der Arbeitsordnung für bestimmte Arbeitsbereiche;
- b) die Wahl und Abberufung der Organe der LPG und die Bestätigung der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe;
- c) die Wahl des Vorsitzenden und der Revisionskommission der LPG auf die Dauer von 2 Jahren;

d) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Brigadeleiter und sonstigen leitenden Mitglieder der LPG;

e) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;

f) die Bestätigung der Produktions- und Finanzpläne sowie von Bauvorhaben und deren Standorte;

g) die Bestätigung des Perspektivplanes für die weitere sozialistische Entwicklung der Genossenschaft;

h) die Bestätigung der Arbeitsnormen und der Normen für die Bewertung der Arbeit;

i) die Bestätigung der Jahresarbeitsverträge mit der MTS;

j) die Bestätigung der Übernahmeprotokolle;

k) die Verteilung der Einkünfte und die Verwendung des Hilfsfonds;

l) die Beteiligung an übergennossenschaftlichen Einrichtungen.

(3) Die Perspektivpläne sind grundsätzlich mit den Bewohnern des Dorfes zu beraten. Sie bilden die Grundlage für die Produktions- und Finanzpläne der LPG.

56. (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Ablösung eines gewählten Vertreters vor Ablauf der Wahlperiode ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und anderer Organe der Genossenschaft, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder Statuten verstoßen und deshalb einen Mißbrauch der innergenossenschaftlichen Demokratie darstellen, können nach Anhören des LPG-Beirates durch Beschluß des zuständigen Rates des Kreises aufgehoben werden, wenn sie die Mitgliederversammlung nicht selbst aufhebt.

57. (1) Zur Teilnahme der Genossenschaftsmitglieder an der Leitung und Verwaltung der Genossenschaft bildet die Mitgliederversammlung folgende Kommissionen:

a) Normenkommission;

b) Kommission zur Übernahme und Bewertung des eingebrachten Bodens und Inventars;

c) Kommissionen, deren Bildung durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet wird.

(2) Weitere Kommissionen können auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gebildet werden.

58. (1) Der Vorstand der Genossenschaft ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

(2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist verpflichtet, mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr einen Rechenschaftsbericht zu geben. Der Vorstand ist den staatlichen Organen für die Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen der Genossenschaft verantwortlich.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel monatlich einmal einberufen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder oder der Revisionskommission verlangt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen innerhalb einer Woche nicht nach, kann die Revisionskommission die Mitgliederversammlung einberufen.
59. (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind für alle Mitglieder bindend. Die Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Arbeitsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche verantwortlich übertragen bzw. sie für die Durchführung der Beschlüsse in bestimmten Bereichen der LPG verantwortlich machen.
- (3) Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind:
- a) die Leitung des Produktions- und Wirtschaftsablaufes, um die LPG zu einer vorbildlichen sozialistischen Großwirtschaft zu entwickeln;
 - b) die Erziehung der Genossenschaftsmitglieder zu einem hohen sozialistischen Bewußtsein;
 - c) die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) die Vorbereitung der wichtigsten Beschlüßvorlagen für die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird geleitet vom Vorsitzenden der Genossenschaft. Dieser ist verpflichtet, jede Woche eine Vorstandssitzung einzuberufen.
60. (1) Der Vorsitzende hat den täglichen Wirtschaftsablauf in der Genossenschaft auf der Grundlage der bestätigten Pläne, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu leiten, Maßnahmen zum Schutz des gesellschaftlichen Eigentums zu treffen und die Verwaltung und Rechnungsführung zu beaufsichtigen. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen verantwortlich.
- (2) Der Vorsitzende kann in Durchführung seiner Aufgaben an Vorstandsmitglieder, die für einen bestimmten Aufgabenbereich verantwortlich sind, sowie an Brigadeleiter, Leiter der Hilfs- und Nebenbetriebe und an den Buchhalter Weisungen erteilen.
- (3) Soweit es für den Wirtschaftsablauf unbedingt erforderlich ist, kann der Vorsitzende bei Abwesenheit des Brigadiers jedem Mitglied der Genossenschaft direkte Weisungen erteilen.
61. (1) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Genossenschaft im Rechtsverkehr. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 500,— DM nicht übersteigt, kann der Vorsitzende die Genossenschaft allein vertreten. Er ist diesbezüglich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften über Grund und Boden ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann den Leitern von Brigaden und Nebenbetrieben die Vollmacht erteilen, im Rahmen der ihnen übergebenen Produktionsaufgaben bestimmte Rechtsgeschäfte (wie Ablieferung von Produkten) vorzunehmen.
- (3) Die Vertretung der Genossenschaft darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Statuts und der Pläne der Genossenschaft ausgeübt werden.
62. (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission von 3 bis 5 Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Revisionskommission ist das Hilfsorgan der Mitgliederversammlung zur Kontrolle der Wirtschaftsführung der Genossenschaft und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Revisionskommission ist verpflichtet, ihre Kontrolltätigkeit fortlaufend durchzuführen, den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung über festgestellte Mängel zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen. Sie hat mindestens zweimal jährlich eine Revision der Buchhaltung vorzunehmen. Die Revisionskommission ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung zweimal jährlich über ihre gesamte Tätigkeit zu berichten.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzt die Revisionskommission folgende Rechte:
- a) in Akten und Schriftstücke der Genossenschaft Einsicht zu nehmen;
 - b) Auskünfte vom Vorstand, vom Vorsitzenden, vom Buchhalter, von den Leitern der Hilfs- und Nebenbetriebe sowie von allen Mitgliedern und anderen in der LPG tätigen Personen zu verlangen;
 - c) an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen;
 - d) alle genossenschaftlichen Einrichtungen und Gebäude zu besichtigen.
- (5) Die Revisionskommission ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen.
- (6) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen, die sich gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder richten, wird die LPG durch die Revisionskommission vertreten.
63. In der Genossenschaft wird genaue Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der genossenschaftlichen Wirtschaft sowohl der pflanzlichen als auch der tierischen Produktion und über das gesamte übrige Eigentum, stetige Abrechnung der Arbeitseinheiten sowie Abrechnung über die Verrechnung mit den Mitgliedern der Genossenschaft, Lieferanten usw. geführt. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Buchhalter aus den Reihen der Mitglieder oder stellt einen solchen ein.
64. (1) Der Buchhalter leitet die Buchführung der LPG. Er hilft durch die Erfüllung seiner Aufgaben die Einhaltung des Statuts der LPG, der Produktions- und Finanzpläne und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sichern.

(2) Der Buchhalter ist verpflichtet, seine Arbeit so auszuführen, daß ein ständiger Überblick über den Stand der wirtschaftlichen Entwicklung der LPG besteht. Er hat den Vorsitzenden regelmäßig über die Ergebnisse der Wirtschaftsführung zu unterrichten und auftretende Mängel sofort mitzuteilen. Werden die gegebenen Hinweise vom Vorsitzenden nicht beachtet, hat der Buchhalter die Revisionskommission zu verständigen.

(3) Der Buchhalter ist nicht berechtigt, über die Mittel der Genossenschaft zu verfügen. Zur Kontrolle der Finanzdisziplin sind alle Zahlungsanweisungen vom Buchhalter gegenzuzeichnen.

IX.

Die persönliche Hauswirtschaft

65. (1) Jedes Mitglied hat das Recht, eine persönliche Hauswirtschaft zu führen. Leben mehrere Mitglieder in einem Haushalt, so steht ihnen dieses Recht nur gemeinsam zu.
- (2) Die genossenschaftliche Wirtschaft ist die Haupteinnahmequelle der Genossenschaftsmitglieder. Die persönliche Hauswirtschaft hat den Zweck, durch individuelle Arbeit zusätzlich die persönlichen Bedürfnisse der Mitglieder und ihrer Familien zu befriedigen.
66. (1) Die Führung der persönlichen Hauswirtschaft ist den genossenschaftlichen Interessen unterzuordnen. Sie darf nicht einen solchen Umfang annehmen, daß die Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten des Mitgliedes beeinträchtigt wird.
- (2) Das Mitglied kann mit seiner Familie bis zu 0,5 ha Land einschließlich Gartenland persönlich nutzen. Den Umfang beschließt die Mitgliederversammlung. Auf Wunsch der Mitglieder kann dieses Land auch gemeinsam bewirtschaftet werden. Darüber hinaus darf das Mitglied oder seine Familie kein Ackerland persönlich bewirtschaften.
- (3) Jugendlichen Mitgliedern, die im Haushalt ihrer Eltern leben, können auf Wunsch die ihnen auf geleistete Arbeitseinheiten zustehenden Naturalien in Geld vergütet werden. Die Höhe dieser Vergütung erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Richtsätzen.
67. Mitglieder, die ohne Land in die LPG eingetreten sind, können nach Maßgabe der Ziff. 65 Abs. 1 eine individuelle Viehhaltung in dem für den Typ III vorgesehenen Umfange einrichten.
68. (1) Dem Mitglied kann zum Bau von Wohn- und Stallgebäuden für die persönliche Hauswirtschaft genossenschaftlich genutztes Land zugewiesen werden. Das persönliche Nutzungsrecht an der bebauten Parzelle ist im Bodenbuch gesondert auszuweisen. Es erlischt beim Ausscheiden des Mitgliedes.
- (2) Das Eigentum an Hauswirtschaftsgebäuden ist unabhängig vom Eigentum an Grund und Boden.
69. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft beim Rat des Kreises registriert. Danach gilt die Genossenschaft als rechtsfähig.

Anlage 3

zu vorstehendem Beschluß

Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III

In der Deutschen Demokratischen Republik schließen sich Bauern, Landarbeiter, Gärtner, Dorfhandwerker und andere Bürger zu landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zusammen, um durch die volle Anwendung der modernen Technik, der fortgeschrittensten Erkenntnisse der Agrarwissenschaft und der sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation die landwirtschaftliche Produktion ständig zu steigern und sich bessere Arbeitsbedingungen und ein kulturvolleres Leben zu schaffen.

Auf der Grundlage des genossenschaftlichen Zusammenschlusses entwickeln sich neue, sozialistische Produktionsverhältnisse. Die genossenschaftliche Bewirtschaftung des Bodens, das gemeinsame Eigentum an Produktionsmitteln, die Organisierung der Arbeit nach sozialistischen Grundsätzen und die Vergütung der Arbeit nach Leistung beseitigen in den LPG jede Ausbeutung und ermöglichen die Entfaltung der Tätigkeit und der schöpferischen Initiative der Genossenschaftsmitglieder.

Die sozialistische Großproduktion schafft die Voraussetzungen für die breite Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie und für die Entwicklung neuer, von sozialistischem Bewußtsein erfüllter Menschen. Die Erleichterung der Arbeit durch die genossenschaftliche Produktion ermöglicht den Mitgliedern, insbesondere den Genossenschaftsbauerinnen, die volle Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

Es entspricht der sozialistischen Moral und Ethik wie ebenso den Lebensinteressen aller Genossenschaftsmitglieder, in gemeinsamer Arbeit das genossenschaftliche Eigentum zu mehren und zu schützen und die kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige uneigennützige Hilfe zu entwickeln und zu festigen.

Die Arbeiterklasse und die Organe des Arbeiter- und Bauern-Staates geben dieser gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung der Landwirtschaft zum Sozialismus in der Verwirklichung der Bündnispolitik allseitige Unterstützung. Dadurch wird das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern — die politische Grundlage unserer volksdemokratischen Ordnung — auf eine höhere Stufe gehoben und weiter gefestigt.

Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden somit zum bedeutendsten Faktor der landwirtschaftlichen Produktion und der Entwicklung des neuen gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande.

I.

Ziele und Aufgaben

Die schnelle Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und die weitere Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen Bauern und anderen Werktätigen in der Landwirtschaft erfordern den Übergang von der zersplitterten einzelbäuerlichen Produktionsweise zur genossenschaftlich-sozialistischen Großproduktion.

Die Bildung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist der Weg der Entwicklung der

Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, der die werktätigen Bauern und anderen Werktätigen in der Landwirtschaft zum Sozialismus führt.

Wir werktätigen Bauern, Gärtner, Handwerker und Landarbeiter der Gemeinde , Kreis , Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik beschließen freiwillig das vorliegende Statut und gründen damit die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Typ III.

Als Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verpflichten wir uns,

unsere genossenschaftliche Wirtschaft als die Quelle des genossenschaftlichen Reichtums und des Wohlstandes aller Mitglieder ständig zu stärken,

aktiv an der genossenschaftlichen Arbeit und der Leitung der Genossenschaft sowie am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen,

die sozialistische Betriebs- und Arbeitsorganisation sowie die Vergütung der Arbeit nach Leistung konsequent durchzusetzen,

das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu schützen, die Pflichten gegenüber unserem Arbeiter- und Bauern-Staat gewissenhaft zu erfüllen

und auf diese Weise die Genossenschaft zu einer vorbildlichen sozialistischen landwirtschaftlichen Großwirtschaft zu entwickeln und alle Mitglieder der Genossenschaft wohlhabend zu machen.

II.

Die Bodennutzung

1. Die Bodenfläche der Genossenschaft besteht aus
 - a) Boden, sowohl eigenem als auch Pachtland, der von den Mitgliedern eingebracht wird,
 - b) Boden, der der Genossenschaft vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung übergeben wird.
2. Jeder werktätige Bauer, der der Genossenschaft beiträgt, bringt sein Ackerland, seine Wiesen und Weiden, seinen Wald und alle sonstigen Flächen einschließlich Pachtland, Fischteichen und dergleichen, die er vor seinem Eintritt in die Genossenschaft mit seiner Familie bewirtschaftet hat, zur gemeinsamen Bewirtschaftung in die Genossenschaft ein.
3. (1) Für die persönliche Hauswirtschaft kann jedes Mitglied der Genossenschaft mit eigenem Haushalt auf Beschluß der Mitgliederversammlung bis zu 0,5 ha Land zur persönlichen Nutzung behalten. Mitglieder, die keinen Boden eingebracht haben, können dazu von der Genossenschaft bis zu 0,5 ha Boden erhalten.
(2) Leben mehrere Mitglieder in einem Haushalt, steht ihnen dieses Recht nur gemeinsam zu.
4. Der Boden, der von den Mitgliedern in die Genossenschaft zur gemeinsamen Nutzung eingebracht wird, bleibt Eigentum der Genossenschaftsbauern.
5. Die Ländereien der Genossenschaft werden zu einer einheitlichen großen Bodenfläche zusammengelegt. Die dazwischenliegenden Feldraine und Grenzsteine werden beseitigt. Auf den genossenschaftlichen Ländereien sind in Übereinstimmung mit den staatlichen Plänen richtige Fruchtfolgen einzurichten.
6. Der durch die Mitglieder in die Genossenschaft eingebrachte Boden wird durch eine Kommission ab-

genommen, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Zu dieser Kommission können staatliche Sachverständige hinzugezogen werden. Für alle Flächen, die von den Mitgliedern eingebracht werden, ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Größe und Qualität des Bodens niedergelegt wird.

7. Die Genossenschaft führt ein Bodenbuch, in das
 - a) die von den Mitgliedern eingebrachten eigenen Flächen auf den Namen des Eigentümers,
 - b) die vom Staat übergebenen Flächen aus Volkseigentum oder Bodenreformland,
 - c) die vom Staat übergebenen, Dritten gehörenden Flächen als vom Staat zur Nutzung übergebenes Land
 eingetragen werden. Für die Führung des Bodenbuches ist der Vorsitzende verantwortlich.
8. Mitglieder, die ohne oder mit wenig Land in die Genossenschaft eingetreten sind, können von der Genossenschaft nach Möglichkeit Boden ins Bodenbuch eingetragen erhalten, und zwar von Flächen, für die kein Anspruch auf Bodenanteile besteht (aus dem staatlichen Bodenfonds, ehemalige freie Flächen usw.). Diese für Genossenschaftsmitglieder eingetragene Fläche soll nicht größer als der Durchschnitt der von den übrigen Mitgliedern eingebrachten Bodenflächen sein.
9. Jedes Mitglied hat das Recht, sein Land entweder an die Genossenschaft, an ein Mitglied, welches kein oder nur wenig Land besitzt, oder an den Staat zu verkaufen.
10. Beim Ausscheiden aus der Genossenschaft erhält das ehemalige Mitglied durch Beschluß der Mitgliederversammlung Boden am Rande der genossenschaftlichen Ländereien entsprechend der Größe und Güte seines eingebrachten Bodens.
11. Über alle Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft in Fragen des Bodens entstehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

III.

Die Verwendung der landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte, Zugkräfte sowie des Zucht- und Nutzviehs und des Waldbestandes

12. (1) Jedes Mitglied übergibt der Genossenschaft bei seinem Eintritt zur allgemeinen Nutzung
 - a) die Traktoren, Maschinen, Geräte und Wirtschaftsgebäude, die für die genossenschaftliche Produktion geeignet sind und vom Mitglied nicht zur Führung der persönlichen Hauswirtschaft benötigt werden,
 - b) das Vieh, soweit es nicht nach den Bestimmungen über die persönliche Hauswirtschaft im Eigentum des Mitgliedes verbleibt, und
 - c) seinen Waldbestand und langjährige Kulturen, wie Obstgehölze, Hopfenanlagen, Rebplantungen usw.
- (2) Außerdem sind Saatgut für die erste Aussaat, Futtermittel bis zur neuen Ernte und organische Düngemittel entsprechend der Größe des eingebrachten Bodens nach den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Normen der Genossenschaft unentgeltlich zur allgemeinen Nutzung zu übergeben. Die die festgesetzten Normen übersteigenden Mengen sind von der Genossenschaft zu vergüten.

- (3) Saatgut und Futtermittel, die von den Mitgliedern eingebracht sind, gehen in den genossenschaftlichen Saatgut- und Futtermittelfonds ein. In der darauffolgenden Zeit werden entsprechend dem Bedarf der Saatgutfonds und der Futtermittelfonds aus der Ernte der Genossenschaft erneuert.
- (4) Mineralische Düngemittel, die in die Genossenschaft eingebracht werden oder für die kommende Ernte schon auf den eingebrachten Flächen gestreut sind, werden zum Einkaufspreis erstattet oder auf den Inventarbeitrag angerechnet.
13. Die Auswahl und die Bewertung des von den Mitgliedern zur genossenschaftlichen Nutzung eingebrachten toten und lebenden Inventars, der Wirtschaftsgebäude, Wirtschaftsvorräte und des Waldbestandes erfolgen durch eine von der Mitgliederversammlung für diese Zwecke gewählte Kommission. Zu der Bewertung können staatliche Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden. Die Schätzung erfolgt im Beisein des Mitgliedes. Wird zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitglied keine Einigung erzielt über die Höhe der eingebrachten Werte, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
14. (1) Die von der Kommission festgestellten Werte, die Art und Anzahl des Inventars und der Wirtschaftsgebäude sind in das Übergabeprotokoll einzutragen, das von der Schätzungskommission und vom Mitglied zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Über eingebrachtes gepachtetes Inventar ist ein besonderes Verzeichnis anzufertigen, aus dem die Art, die Anzahl und die Höhe des Wertes des einzelnen Gegenstandes ersichtlich sind.
- (2) Zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied kann vereinbart werden, daß Wirtschaftsgebäude, anstatt der Verrechnung auf den Inventarbeitrag, gegen Übernahme der Instandhaltungskosten, Steueranteile und Versicherungsbeiträge oder Berücksichtigung der Gebäude bei der Verteilung der Einkünfte (Inventarrente) genossenschaftlich genutzt werden.
15. (1) Das dem Mitglied gehörende, in die Genossenschaft eingebrachte Inventar, die Wirtschaftsgebäude sowie der Waldbestand werden mit Bestätigung des Übergabeprotokolls durch die Mitgliederversammlung genossenschaftliches Eigentum.
- (2) Die von der Genossenschaft in Ausübung ihres Nutzungsrechtes errichteten Gebäude und sonstigen Anlagen sowie der durch Aufforstung genossenschaftlich genutzter Flächen entstehende Waldbestand sind genossenschaftliches Eigentum.
16. Die Genossenschaft errichtet eine genossenschaftliche Viehwirtschaft aus dem von den Mitgliedern eingebrachten, aus dem von der Genossenschaft gekauften bzw. vom Staat zur Nutzung übergebenen Vieh sowie aus der Nachzucht der genossenschaftlichen Viehbestände.
17. Die Genossenschaft führt Buch (Grundmittelverzeichnis) über das gesamte tote und lebende Inventar, das die Mitglieder in die Genossenschaft einbringen oder das von der Genossenschaft erworben wird.
18. (1) Jedes Mitglied der LPG — sofern es Land einbringt oder Boden aus Staatsländereien im Bodenbuch auf seinen Namen eingetragen erhielt — ist verpflichtet, einen Inventarbeitrag zu leisten. Mitglieder, die Land eingebracht haben, entrichten den Inventarbeitrag aus dem Wert des an die LPG übergebenen Inventars. Mitglieder, die Boden aus Staatsländereien im Bodenbuch eingetragen erhielten, können den Inventarbeitrag in Geld entrichten. Den Termin und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe des Inventarbeitrages ist von der Mitgliederversammlung auf . . . DM* pro Hektar eingebracht oder zugeteilter Bodenfläche festgelegt.
- (3) Für eingebrachte Waldflächen wird der Inventarbeitrag auf . . . DM** pro Hektar festgelegt.
- (4) Pächter, die mit eigenem Inventar eintreten, leisten für die gesamte eingebrachte Bodenfläche einen Inventarbeitrag entsprechend den Bestimmungen des Statuts (Ziff. 12, Ziff. 13 Absätze 1 bis 3 und Ziff. 53) und erhalten dafür Bodenanteile.
19. (1) Ist der Wert des toten und lebenden Inventars höher als die Summe des festgelegten Inventarbeitrages, so wird der Unterschied als zusätzlicher Inventarbeitrag betrachtet und aus den Einkünften der Genossenschaft zinslos zurückgezahlt. Ist der Wert des eingebrachten toten und lebenden Inventars niedriger als die Summe des festgelegten Inventarbeitrages, hat das Mitglied die fehlende Summe an die Genossenschaft zu bezahlen.
- (2) Termin und Zahlungsweise legt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Bei eingebrachtem Wald erfolgt die Rückzahlung des zusätzlichen Inventarbeitrages allein aus den Einkünften der Waldwirtschaft der LPG unter Sicherung der erweiterten Reproduktion.
20. (1) Bei eingebrachten Gebäuden aus der Bodenreform wird bei der Berechnung des zusätzlichen Inventarbeitrages nur der Wertzuwachs berücksichtigt.
- (2) Wenn ein Genossenschaftsmitglied Inventar oder Vieh einbringt, das noch nicht bezahlt ist, übernimmt die Genossenschaft die Bezahlung der verbliebenen Schuld, und auf den Inventarbeitrag des Genossenschaftsmitgliedes wird, unter Abzug der Abnutzung, nur die Summe angerechnet, die das Genossenschaftsmitglied bezahlt hat.
21. (1) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wird der Inventarbeitrag im Laufe von 3 Jahren zurückgezahlt. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann auch Inventar zurückgegeben werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß der Inventarbeitrag bereits nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglied zurückgezahlt wird.

IV. Die Mitgliedschaft

22. Der Eintritt in die Genossenschaft ist freiwillig.
23. Mitglieder der Genossenschaft können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Statut anerkennen und bereit sind, die

* Dieser Inventarbeitrag soll in der Regel mindestens 500,— DM pro Hektar betragen.

** In der Regel mindestens 800,— DM.

- Pflichten eines Mitgliedes zu erfüllen. Personen, von denen auf Grund ihres Verhaltens zu unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat und zum Aufbau des Sozialismus die Gefahr unehrlicher oder feindlicher Tätigkeit in der Genossenschaft droht, können nicht Mitglied werden.
24. (1) Wer Mitglied der Genossenschaft werden will, reicht dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag sowie eine Erklärung darüber ein, wieviel Boden er bewirtschaftet. Der Erklärung ist ein vollständiges Inventarverzeichnis beizufügen.
(2) Über die Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
25. Die Aufnahme darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Wird gegen dieses Prinzip verstoßen, kann der Antragsteller beim Rat des Kreises Einspruch einlegen. Auf Verlangen des Rates des Kreises wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über den Eintritt entschieden.
26. Jedes Mitglied zahlt einen Eintrittsbeitrag von 5,— DM und einen Inventarbeitrag gemäß Ziffern 12 und 18 des Statuts. Diese Beiträge werden dem unteilbaren Fonds zugeführt. Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglied der Genossenschaft werden, so werden Inventarbeitrag und Eintrittsbeitrag nur von einem Familienmitglied erhoben.
27. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen, wie z. B. Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee, Delegation zum Studium, das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Damit ist das Mitglied von den Rechten und Pflichten, die mit seiner Anwesenheit in der Genossenschaft zusammenhängen, entbunden.
28. (1) Die Mitgliedschaft in der LPG endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
(2) Ein Mitglied, das sich schwer gegen die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht vergeht oder gröblich und wiederholt gegen seine genossenschaftlichen Pflichten verstößt, insbesondere das genossenschaftliche Eigentum mißachtet oder die Arbeitsdisziplin verletzt, kann mit sofortiger Wirkung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluß soll in der Regel erst dann erfolgen, wenn die Anwendung anderer Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben ist. Die Mitgliederversammlung kann beim Ausschluß festlegen, daß als Wiedergutmachung für entstandenen Schaden die Vergütung für die geleisteten Arbeitseinheiten und den eingebrachten Boden, die dem Mitglied erst am Ende des Jahres ausgezahlt werden sollte, ganz oder teilweise zurückbehalten wird. Dadurch werden weitere Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
(3) Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung, dem zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen müssen. Aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung muß die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
(4) Der Ausgeschlossene kann beim Rat des Kreises Einspruch einlegen. Auf Verlangen des Rates des Kreises wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluß entschieden.
29. Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur durch schriftliche Erklärung und nach Abschluß der Ernte erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht einem früheren Zeitpunkt zustimmt. Steht ein ausscheidendes Mitglied vor diesem Zeitpunkt die Arbeit ein, so stehen der LPG dieselben Rechte zu, wie sie in Ziff. 28 Abs. 2 Satz 3 gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied festgelegt sind.
30. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist nach Beschlußfassung über die Jahresendabrechnung zwischen der LPG und dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. den Erben eine gegenseitige Abrechnung durchzuführen.

V.

Die Pflichten der Genossenschaft, ihres Vorstandes und ihrer Mitglieder

31. Die Genossenschaft läßt sich in allen ihren Handlungen von den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik leiten. Sie verpflichtet sich, die Bewirtschaftung ihres Bodens planmäßig durchzuführen und rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die restlose Erfüllung der staatlichen und der eigenen genossenschaftlichen Pläne für die landwirtschaftliche Produktion garantieren.
32. (1) Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende der LPG organisieren mit Unterstützung der staatlichen Organe den Schutz des genossenschaftlichen Eigentums. Sie erziehen alle Mitglieder zum Schutze und zur sorgsamsten Behandlung des genossenschaftlichen Eigentums, zum Kampf gegen Schländerer und zur Wachsamkeit gegenüber feindlichen Angriffen.
(2) Im Interesse der Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums sind die Pflichten der Mitglieder und Funktionäre der LPG hinsichtlich der ihnen anvertrauten Vermögenswerte in der inneren Betriebsordnung und den Arbeitsordnungen für die einzelnen Arbeitsbereiche genau festzulegen. Der Vorsitzende und die Leiter der Arbeitsbereiche (Brigadeführer) haben die Einhaltung dieser Pflichten ständig zu kontrollieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu treffen.
33. Der Vorstand und alle Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Brutto- und Marktproduktion sowie die Arbeitsproduktivität durch die Einführung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen der fortgeschrittensten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sowie durch Anwendung der modernen Technik zu erhöhen, das genossenschaftliche Eigentum zu mehren und zu schützen, die Kosten der Produktion ständig zu senken und die Rentabilität ständig zu steigern;
 - b) mit Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht und der MTS unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen Perspektiv- und Jahresproduktionspläne auszuarbeiten, die alle Genossenschaftsmitglieder und die gesamte Dorfbevölkerung auf die Entwicklung des neuen sozialistischen Dorfes orientieren;
 - c) bei allen Arbeiten weitgehend die MTS in Anspruch zu nehmen und mit den Mitarbeitern der MTS ein enges kameradschaftliches Verhältnis zu pflegen und mit ihnen gemeinsam die sozialistischen Wirtschaftsprinzipien konsequent durchzusetzen;

- d) den genossenschaftlichen Waldbestand zu erhalten und nach den fortschrittlichsten forstwirtschaftlichen Methoden zu bewirtschaften;
- e) den Bau und die Einrichtung der notwendigen Wirtschaftsgebäude und Räume für soziale und kulturelle Zwecke unter weitestgehender Ausnutzung der vorhandenen Räume und Materialien durchzuführen;
- f) die Bestände an Zucht- und Nutzvieh zu vergrößern und ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen, die Haltung, Pflege und Fütterung des Viehs zu verbessern, die veterinärmedizinischen Vorschriften zu beachten und die Futtergrundlage durch Verstärkung des Maisanbaus, Verbesserung der Wiesen und Weiden sowie Erhöhung des Zwischenfruchtanbaus zu erweitern;
- g) das Leistungsprinzip in der Feld- und Viehwirtschaft durchzusetzen, den sozialistischen Wettbewerb und Erfahrungsaustausch zu organisieren und zu unterstützen;
- h) zur Qualifikation der Mitglieder eigene Kurse einzurichten und Mitglieder, insbesondere Jugendliche, zur Spezialausbildung auf Kurse zu entsenden;
- i) das kulturelle Leben in der Genossenschaft zu fördern, insbesondere durch Bildung von Laienspielgruppen, Zirkeln, Sportgruppen und Schaffung von Kulturräumen, Bibliotheken, Sportanlagen usw.;
- j) ihre Familienangehörigen als Mitglieder zu gewinnen und darüber hinaus neue Mitglieder für die Genossenschaft zu werben;
- k) die Frauen und Jugendlichen in der landwirtschaftlichen Produktion und im gesellschaftlichen Leben besonders zu fördern und zu leitenden Arbeiten heranzuziehen sowie die Bildung von Jugendbrigaden und Arbeitsgruppen zu unterstützen;
- l) soziale Einrichtungen wie Kindergärten und Wäschereien zur Entlastung der Genossenschaftsbauerinnen zu schaffen.
34. Die Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich, ihre persönlichen und genossenschaftlichen Pflichten gegenüber dem Staat restlos in der vorgeschriebenen Frist zu erfüllen und ihre ganze Wirtschaft in vorbildlicher Weise zu leiten.
35. (1) Alle Mitglieder besitzen die gleichen grundlegenden Rechte und Pflichten und üben sie aus durch gemeinsame Arbeit und kollektive Leitung der LPG.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt:
- a) in der Genossenschaft zu arbeiten und entsprechend ihren Leistungen an den genossenschaftlichen Einkünften beteiligt zu werden;
- b) an der Leitung und Verwaltung der Genossenschaft, der Organisation und Planung der genossenschaftlichen Produktion mitzuarbeiten, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge einzubringen sowie die leitenden und kontrollierenden Organe der Genossenschaft zu wählen und selbst gewählt zu werden;
- c) eine persönliche Hauswirtschaft oder einen Hausgarten zur zusätzlichen Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der ihrer Familie zu führen;
- d) aus dem Hilfsfonds im Falle der Bedürftigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der LPG Unterstützung zu erhalten;
- e) Bodenanteile zu erhalten, sofern Land eingebracht oder im Bodenbuch gutgeschrieben worden ist.
- Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht in den Vorstand oder die Revisionskommission gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) stets die genossenschaftlichen und staatlichen Interessen zu vertreten, insbesondere das genossenschaftliche und staatliche Eigentum zu wahren und zu mehren;
- b) an der genossenschaftlichen Arbeit teilzunehmen, die Arbeitsdisziplin einzuhalten und zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion beizutragen;
- c) sich aktiv für die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzusetzen;
- d) Land und Inventar entsprechend den Bestimmungen des Statuts einzubringen;
- e) ihre politische und fachliche Qualifikation ständig zu erhöhen.

VI.

Die sozialistische Arbeitsorganisation, Disziplin und Bewertung der Arbeit

36. Zur Schaffung der sozialistischen Arbeitsorganisation, der Einhaltung der Disziplin auf der Grundlage dieses Statuts und der 10 Gebote der sozialistischen Moral und Ethik sowie der Bewertung der Arbeit beschließt die Mitgliederversammlung eine innere Betriebsordnung. Die Betriebsordnung hat für jedes Mitglied Gültigkeit.
37. Die gesamte Arbeit der Genossenschaft wird durch die Mitglieder selbst ausgeführt. Nur Arbeitskräfte mit Spezialkenntnissen (Agronomen, Viehwirtschaftsberater, Veterinäre, Ingenieure, Techniker, Buchhalter usw.) können in Ausnahmefällen vorübergehend durch die Genossenschaft gegen Entgelt beschäftigt werden. Die zeitweise Beschäftigung von bezahlten Arbeitskräften ist nur zulässig, wenn die Arbeiten nicht fristgemäß durch die Mitglieder der Genossenschaft und deren Familienangehörigen ausgeführt werden können.
38. (1) Die jährliche Mindestarbeitsleistung wird, unabhängig von der Größe des eingebrachten Bodens, durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Für Frauen mit Kindern sowie alte und kranke Genossenschaftsbauern wird die Anzahl der Arbeitseinheiten durch die Mitgliederversammlung individuell festgelegt.
- (3) Die Mindestarbeitsleistung ist auf die Quartale aufzuschlüsseln.
- (4) Unabhängig von der Erfüllung des Mindestsatzes an Arbeitseinheiten oder Arbeitstagen sind alle Mitglieder verpflichtet, in der Genossenschaft ihre volle Arbeitskraft einzusetzen, wenn durch Witterungseinflüsse oder andere Umstände die Erfüllung der Produktionsziele oder das genossenschaftliche Vermögen gefährdet sind.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß Anteile für den eingebrachten Boden und Naturalien für geleistete Arbeitseinheiten nicht in voller Höhe gewährleistet werden, wenn der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mindestsatz an Arbeitseinheiten oder Arbeitstagen ohne ausreichenden Grund nicht erreicht wurde.
39. Bei allen Arbeiten ist weitgehend die MTS in Anspruch zu nehmen und eine enge Zusammenarbeit zu sichern. Die Mitgliederversammlung beschließt, in welchem Umfange die Zugkräfte, Maschinen und Geräte der Genossenschaft — im Falle der Notwendigkeit auch die Maschinen und Geräte der Genossenschaftsmitglieder — gemäß dem Produktionsplan der Genossenschaft eingesetzt werden. Die Bezahlung für Arbeiten der MTS erfolgt in Geld.
40. (1) Der Vorstand der Genossenschaft teilt die Mitglieder mit ihrer Zustimmung in ständige Produktionsbrigaden ein, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Arten und Aufgaben der Produktionsbrigaden und die Bildung von Arbeitsgruppen werden entsprechend der Struktur der Genossenschaft und den örtlichen Verhältnissen in der inneren Betriebsordnung festgelegt. Die ständigen Produktionsbrigaden werden von einem vom Vorstand eingesetzten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Brigadeleiter geleitet. Der Brigadeleiter ist für die Arbeit der Brigade verantwortlich und berechtigt, den Mitgliedern der Brigade Weisungen zu erteilen.
- (2) Die Brigademitglieder haben das Recht und die Pflicht, in Brigadeversammlungen und Produktionsberatungen Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu unterbreiten und Kritik an der Arbeit des Brigadeleiters oder anderer Brigademitglieder zu üben.
41. (1) Die Bewertung und Vergütung der in der LPG geleisteten Arbeit erfolgt entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip auf der Grundlage von Arbeitsnormen.
- (2) Die Vorschläge für die Tagesarbeitsnormen und die Bewertungsnormen für die verschiedenen Arbeiten werden von der Normenkommission der LPG ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung jährlich vor der Produktionsplanung bestätigt.
- (3) Mitglieder, die in der Leitung und Verwaltung der LPG oder eines Arbeitsbereiches tätig sind, erhalten für diese Tätigkeit Arbeitseinheiten nach einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vergütungssystem, das die wirtschaftlichen Ergebnisse und den Umfang der Produktion der Genossenschaft bzw. des betreffenden Arbeitsbereiches berücksichtigen soll.
42. (1) Zur besseren Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips kann bei Übererfüllung der Produktionsauflagen zusätzlich zur Vergütung nach Arbeitseinheiten eine Beteiligung der Brigaden der LPG und MTS an der überplanmäßigen Produktion gewährt werden.
- (2) Dazu ist von der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Empfehlungen eine Prämienordnung zu beschließen, die mit den Richtlinien über den innergenossenschaftlichen Wettbewerb verbunden werden soll.
43. (1) Die von dem Mitglied geleistete Arbeit wird durch den Brigadier berechnet und bewertet.
- (2) Der Brigadier bestätigt in dem von den Mitgliedern geführten Leistungsbuch durch seine Unterschrift allwöchentlich die Übereinstimmung der Eintragungen mit dem von ihm geführten Leistungsnachweis. Der Brigadier berechnet wöchentlich die Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten und trägt sie in die von ihm geführte Leistungsliste der Brigade ein.
- (3) Der Vorstand der Genossenschaft stellt monatlich die Leistungsliste der gesamten Genossenschaft, in der die geleisteten Arbeitseinheiten jedes einzelnen Mitgliedes enthalten sind, zusammen und hängt sie an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis für alle Mitglieder aus.
- (4) Der Vorstand gibt allen Mitgliedern die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres und nicht später als 10 Tage vor dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes bekannt. An der Übererfüllung des Produktionsplanes und Finanzplanes sind die Genossenschaftsmitglieder entsprechend dem Prämien-system beteiligt.
44. (1) Rechte und Pflichten der mitarbeitenden Familienangehörigen richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sozialversicherung und den Arbeitsschutz, finden keine Anwendung.
- (2) Für Nichtmitglieder, die in der LPG arbeiten, ohne der Familie eines Mitgliedes anzugehören (Spezialisten, Saisonkräfte), gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen. An die Stelle der Registrierung der Arbeitsverträge bei der Gewerkschaft Land und Forst tritt die Meldung an den Rat des Kreises.

VII.

Die genossenschaftlichen Fonds und die Verteilung der Einkünfte

45. (1) Die LPG bildet zu ihrer planmäßigen Entwicklung und Festigung folgende Fonds:
- einen Grundmittelfonds (unteilbarer Fonds);
 - einen Saatgut- und Saatgutreservofonds;
 - einen Futtermittelfonds;
 - einen Hilfsfonds;
 - einen Kultur- und Prämienfonds.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Rücklagefonds beschließen.
46. (1) Zum Grundmittelfonds gehören:
- alle Grundmittel der Genossenschaft — wie z. B. Wirtschaftsgebäude und Anlagen, Maschinen und Geräte, Transportmittel — mit Ausnahme kleinerer Produktionsinstrumente von geringem Wert oder geringer Haltbarkeit;
 - Geldmittel, insbesondere die Eintrittsbeiträge der Mitglieder, die jährlichen Zuweisungen aus den Geldeinnahmen der Genossenschaft entsprechend dem Statut und die Zahlungen auf den Inventarbeitrag.
- (2) Die Geldmittel des Grundmittelfonds dienen der Werterhaltung (mit Ausnahme laufender Reparaturen) und der Erweiterung der genossenschaft-

- lichen Wirtschaft. Sie werden auch verwendet zur Rückzahlung von langfristigen Krediten, zur Bezahlung des zusätzlichen Inventarbeitrages und zur Rückzahlung des Inventarbeitrages bei Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Einkünfte, die aus Veräußerungen von Gegenständen des Grundmittelfonds erzielt werden, sind diesem Fonds wieder zuzuführen. Das gilt nicht für Zucht- und Nutzvieh, das entsprechend dem Produktions- und Finanzplan der LPG zur Pflichtablieferung oder zum freien Kauf geliepert wird.
- (4) Versicherungsleistungen oder Schadenersatzleistungen wegen Schädigung oder Vernichtung von Teilen des Grundmittelfonds sind diesem Fonds zuzuführen.
47. (1) Der Saatgut- und Saatgutreservfonds dient der Sicherung der Aussaat entsprechend dem Anbauplan und der Überbrückung von Auswinterschäden und anderen Verlusten. Er wird gebildet aus dem von den Mitgliedern eingebrachten Saatgut, aus Teilen der Ernte und aus Saatgut, das durch Tausch oder Kauf erworben wurde. Das durch Kauf erworbene Saatgut ist buchmäßig besonders auszuweisen.
- (2) Der Futtermittelfonds dient der Fütterung des genossenschaftlichen Viehs während des Wirtschaftsjahres. Er wird gebildet aus den von den Mitgliedern eingebrachten Futtermitteln, aus einem Teil der Ernte und den durch Kauf erworbenen Futtermitteln. Die durch den Kauf erworbenen Futtermittel sind buchmäßig besonders auszuweisen.
48. (1) Der Hilfsfonds dient der Unterstützung arbeitsunfähiger Mitglieder und anderer unverschuldet in Not geratener Mitglieder. Er wird aus den Geldeinnahmen entsprechend dem Statut der Genossenschaft gebildet.
- (2) Der Kultur- und Prämienfonds ist für kulturelle Zwecke, Prämierungen und für die Kaderaus- bildung zu verwenden. Er wird aus den Geldeinnahmen entsprechend dem Statut der Genossenschaft gebildet.
- (3) Der auf Beschluß der Mitgliederversammlung gebildete Rücklagefonds dient der Finanzierung von Vorschüssen für geleistete Arbeitseinheiten sowie der Sicherung eines stabilen Wertes der Arbeitseinheit.
49. (1) Zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Genossenschaften sowie zur besseren Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder können landwirtschaftliche Hilfs- und Nebenbetriebe sowie Gemeinschaftsanlagen errichtet und betrieben werden.
- (2) Die Hilfs- und Nebenbetriebe dürfen die LPG nicht von ihrer Hauptaufgabe, der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Produktion, ablenken.
- (3) In den Betrieben und Einrichtungen werden nur Mitglieder der LPG beschäftigt. In Ausnahmefällen können Spezialisten gegen Entgelt eingestellt werden.
- (4) Die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe und Einrichtungen ist gesondert auszuweisen. Die Einkünfte gehen in die Gesamteinnahmen der Genossenschaft ein.
50. Die Verteilung der Einkünfte erfolgt auf der Grundlage der bestätigten Jahresendabrechnung in Geld und Naturalien.
51. Von der erzielten Gesamternte und dem Ergebnis der tierischen Produktion sind vor der Verteilung an die Mitglieder die notwendigen Anteile bereitzustellen für
- die Erfüllung der Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber dem Staat;
 - den Saatgut- und Saatgutreservfonds und den Futtermittelfonds entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
 - den vertraglich gebundenen freien Kauf;
 - die Prämienvergütung an LPG-Mitglieder und an Mitglieder der Traktorenbrigade (MTS) bei Übererfüllung des Planes.
52. Von den Geldeinnahmen der Genossenschaft sind vor der Verteilung an die Mitglieder die notwendigen Anteile bereitzustellen für
- die Bezahlung der festgesetzten Steuern an den Staat, der Versicherungsbeiträge und der von der MTS geleisteten Arbeiten;
 - die laufenden Produktions- und Wirtschaftsausgaben;
 - den Grundmittelfonds (unteilbaren Fonds) der Genossenschaft in Höhe von 8 bis 20 % entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
 - den Hilfsfonds in Höhe von 1 bis 2 % entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
 - den Kultur- und Prämienfonds in der Regel bis zu 2 %;
 - die Prämienvergütung an LPG-Mitglieder und an Mitglieder der Traktorenbrigade (MTS) bei Übererfüllung des Planes.
53. (1) Aus den zur Verteilung an die Mitglieder verbleibenden Geld- und Naturaleinnahmen werden mindestens 80 % entsprechend der Anzahl der im Laufe des Wirtschaftsjahres von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten ausgegeben.
- (2) Der übrige Teil der Geld- und Naturaleinnahmen wird als Bodenanteil entsprechend der Größe und Güte der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verteilt, die von den Mitgliedern als ihr Eigentum eingebracht oder auf ihren Namen ins Bodenbuch eingetragen werden.
- (3) Die Höhe der Bodenanteile für eingebrachte Nutzflächen von Großbauern wird durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie soll die Durchschnittsgröße der von den anderen Mitgliedern eingebrachten Bodenflächen nicht überschreiten. Die gleiche Begrenzung der Auszahlung der Bodenanteile erfolgt, wenn durch Erbschaft oder sonstigen Erwerb ein Mitglied Flächen besitzt, deren Größe den Durchschnitt in der LPG erheblich übersteigt.
- (4) Bei der Berechnung der Bodenanteile ist der gesamte genossenschaftlich genutzte Boden zugrunde zu legen. Geld- und Naturaleinkünfte, die auf die Flächen entfallen, für die keine Bodenanteile gezahlt werden, sind dem unteilbaren Fonds zuzuführen. Sie können mit Zustimmung des Rates des Kreises auch teilweise nach Arbeitseinheiten verteilt werden.

54. Im Laufe des Jahres werden an jedes Mitglied monatlich entsprechend seinen Arbeitsleistungen Vorschüsse in Geld und Naturalien ausgegeben. Die Höhe der Vorschüsse wird jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt, sie soll 70 % des geplanten Wertes der Arbeitseinheiten nicht übersteigen.
55. (1) Die Verteilung des Rau-, Grün- und Saftfutters für die individuellen Hauswirtschaften erfolgt im Laufe des Jahres als Naturalvorschuß in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form und Menge und entsprechend der geleisteten Arbeit. Mitglieder, die diese Vorschüsse nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen haben, erhalten diese bei der Jahresendabrechnung nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft empfohlenen Sätzen vergütet.
- (2) Die an die einzelnen Mitglieder ausgegebenen Rau-, Grün- und Saftfuttermengen sind in das Futtermittelbuch der Genossenschaft einzutragen.

VIII.

Die Leitung und Verwaltung der Genossenschaft

56. Die LPG wird durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Vorsitzenden geleitet.
57. (1) Das höchste Organ der LPG ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts in allen die Genossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für alle Mitglieder bindend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
- a) die Bestätigung und Abänderung des Statuts, der Betriebsordnung und der Arbeitsordnung für bestimmte Arbeitsbereiche;
 - b) die Wahl und Abberufung der Organe der LPG und die Bestätigung der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe;
 - c) die Wahl des Vorsitzenden und der Revisionskommission der LPG auf die Dauer von 2 Jahren;
 - d) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Brigadeleiter und sonstigen leitenden Mitglieder der LPG;
 - e) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
 - f) die Bestätigung der Produktions- und Finanzpläne sowie von Bauvorhaben und deren Standorte;
 - g) die Bestätigung des Perspektivplanes für die weitere sozialistische Entwicklung der Genossenschaft;
 - h) die Bestätigung der Arbeitsnormen und der Normen für die Bewertung der Arbeit;
 - i) die Bestätigung des Jahresarbeitsvertrages mit der MTS;
 - j) die Festlegung der Höhe des Inventarbeitrages und Bestätigung der Übernahmeprotokolle;
 - k) die Verteilung der Einkünfte und die Verwendung des Hilfsfonds;
 - l) die Beteiligung an übergennossenschaftlichen Einrichtungen.
- (3) Die Perspektivpläne sind grundsätzlich mit den Bewohnern des Dorfes zu beraten. Sie bilden die Grundlage für die Produktions- und Finanzpläne der LPG.
58. (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Ablösung eines gewählten Vertreters vor Ablauf der Wahlperiode ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und anderer Organe der Genossenschaft, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder Statuten verstoßen und deshalb einen Mißbrauch der innergenossenschaftlichen Demokratie darstellen, können nach Anhören des LPG-Beirates durch Beschluß des zuständigen Rates des Kreises aufgehoben werden, wenn sie die Mitgliederversammlung nicht selbst aufhebt.
59. (1) Zur Teilnahme der Genossenschaftsmitglieder an der Leitung und Verwaltung der Genossenschaft bildet die Mitgliederversammlung folgende Kommissionen:
- a) Normenkommission;
 - b) Kommission zur Übernahme und Bewertung des eingebrachten Bodens und Inventars;
 - c) Kommissionen, deren Bildung durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet wird.
- (2) Weitere Kommissionen können auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gebildet werden.
60. (1) Der Vorstand der Genossenschaft ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist verpflichtet, mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr einen Rechenschaftsbericht zu geben. Der Vorstand ist den staatlichen Organen für die Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen der Genossenschaft verantwortlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel monatlich einmal einberufen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder oder der Revisionskommission verlangt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Woche nach, kann die Revisionskommission die Mitgliederversammlung einberufen.
61. (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind für alle Mitglieder bindend. Die Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Arbeitsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche verantwortlich übertragen bzw. sie für die Durchführung der Beschlüsse in bestimmten Bereichen der LPG verantwortlich machen.

- (3) Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind:
- a) die Leitung des Produktions- und Wirtschaftsablaufes, um die LPG zu einer vorbildlichen sozialistischen Großwirtschaft zu entwickeln;
 - b) die Erziehung der Genossenschaftsmitglieder zu einem hohen sozialistischen Bewußtsein;
 - c) die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) die Vorbereitung der wichtigsten Beschlüßvorlagen für die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird geleitet vom Vorsitzenden der Genossenschaft. Dieser ist verpflichtet, jede Woche eine Vorstandssitzung einzuberufen.
62. (1) Der Vorsitzende hat den täglichen Wirtschaftsablauf in der Genossenschaft auf der Grundlage der bestätigten Pläne, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu leiten, Maßnahmen zum Schutz des gesellschaftlichen Eigentums zu treffen und die Verwaltung und Rechnungsführung zu beaufsichtigen. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen verantwortlich. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorsitzende kann in Durchführung seiner Aufgaben an Vorstandsmitglieder, die für einen bestimmten Aufgabenbereich verantwortlich sind, sowie an Brigadeleiter, Leiter der Hilfs- und Nebenbetriebe und an den Buchhalter Weisungen erteilen.
- (3) Soweit es für den Wirtschaftsablauf unbedingt erforderlich ist, kann der Vorsitzende bei Abwesenheit des Brigadiers jedem Mitglied der Genossenschaft direkte Weisungen erteilen.
63. (1) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Genossenschaft im Rechtsverkehr. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 500,— DM nicht übersteigt, kann der Vorsitzende die Genossenschaft allein vertreten. Er ist diesbezüglich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften über Grund und Boden ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann den Leitern von Brigaden und Nebenbetrieben die Vollmacht erteilen, im Rahmen der ihnen übergebenen Produktionsaufträge bestimmte Rechtsgeschäfte (wie Ablieferung von Produkten) vorzunehmen.
- (3) Die Vertretung der Genossenschaft darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Pläne der Genossenschaft ausgeübt werden.
64. (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission von 3 bis 5 Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Revisionskommission ist das Hilfsorgan der Mitgliederversammlung zur Kontrolle der Wirtschaftsführung der Genossenschaft und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Revisionskommission ist verpflichtet, ihre Kontrolltätigkeit fortlaufend durchzuführen, den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung über festgestellte Mängel zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen. Sie hat mindestens zweimal jährlich eine Revision der Buchhaltung vorzunehmen. Die Revisionskommission ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung zweimal jährlich über ihre gesamte Tätigkeit zu berichten.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzt die Revisionskommission folgende Rechte:
- a) in Akten und Schriftstücke der Genossenschaft Einsicht zu nehmen;
 - b) Auskünfte vom Vorstand, vom Vorsitzenden, vom Buchhalter, von den Leitern der Hilfs- und Nebenbetriebe sowie von allen Mitgliedern und anderen in der LPG tätigen Personen zu verlangen;
 - c) an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen;
 - d) alle genossenschaftlichen Einrichtungen und Gebäude zu besichtigen.
- (5) Die Revisionskommission ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen.
- (6) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen, die sich gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder richten, wird die LPG durch die Revisionskommission vertreten.
65. In der Genossenschaft wird genaue Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der genossenschaftlichen Wirtschaft sowohl der pflanzlichen als auch der tierischen Produktion und über das gesamte übrige Eigentum, stetige Abrechnung der Arbeitseinheiten sowie Abrechnung über die Verrechnung mit den Mitgliedern der Genossenschaft, Lieferanten usw. geführt. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Buchhalter aus den Reihen der Mitglieder oder stellt einen solchen ein.
66. (1) Der Buchhalter leitet die Buchhaltung der LPG. Er hilft durch die Erfüllung seiner Aufgaben, die Einhaltung des Statuts der LPG, der Produktions- und Finanzpläne und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sichern.
- (2) Der Buchhalter ist verpflichtet, seine Arbeit so auszuführen, daß ein ständiger Überblick über den Stand der wirtschaftlichen Entwicklung der LPG besteht. Er hat den Vorsitzenden regelmäßig über die Ergebnisse der Wirtschaftsführung zu unterrichten und auftretende Mängel sofort mitzuteilen. Werden die gegebenen Hinweise vom Vorsitzenden nicht beachtet, hat der Buchhalter die Revisionskommission zu verständigen.
- (3) Der Buchhalter ist nicht berechtigt, über die Mittel der Genossenschaft zu verfügen. Zur Kontrolle der Finanzdisziplin sind alle Zahlungsanweisungen vom Buchhalter gegenzuzeichnen.

IX.

Die persönliche Hauswirtschaft

67. (1) Jedes Mitglied hat das Recht, eine persönliche Hauswirtschaft zu führen. Leben mehrere Mitglieder in einem Haushalt, so steht ihnen dieses Recht nur gemeinsam zu.
- (2) Die genossenschaftliche Wirtschaft ist die Haupteinkommensquelle der Genossenschaftsmitglieder. Die persönliche Hauswirtschaft hat den Zweck, durch

individuelle Arbeit zusätzlich die persönlichen Bedürfnisse der Mitglieder und ihrer Familien zu befriedigen.

68. (1) Die Führung der persönlichen Hauswirtschaft ist den genossenschaftlichen Interessen unterzuordnen. Sie darf nicht einen solchen Umfang annehmen, daß die Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten des Mitgliedes beeinträchtigt wird.

(2) Das Mitglied kann mit seiner Familie

a) bis zu 0,5 ha Land einschließlich Gartenland persönlich nutzen. Den Umfang beschließt die Mitgliederversammlung. Auf Wunsch der Mitglieder kann dieses Land auch gemeinsam bearbeitet werden. Darüber hinaus darf das Mitglied oder seine Familie kein Land persönlich bewirtschaften;

b) als persönliches Eigentum zur persönlichen Nutzung und zum Verkauf an den Staat bis zu 2 Kühen mit Kälbern, bis zu 2 Mutterschweinen mit Nachwuchs, bis zu 5 Schafen mit gleicher Anzahl Nachzucht, bis zum Alter von 11 Monaten eine unbegrenzte Zahl Ziegen, Geflügel, Kaninchen u. a. Kleinvieh sowie bis zu 10 Bienenstöcke erhalten.

(3) Jugendlichen Mitgliedern, die im Haushalt ihrer Eltern leben, können auf Wunsch die ihnen auf geleistete Arbeitseinheiten zustehenden Naturalien in Geld vergütet werden. Die Höhe dieser Vergütung erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Empfehlungen und Richtsätzen.

(4) Die Genossenschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern, insbesondere jugendlichen Mitgliedern, bei der Bildung einer individuellen Hauswirtschaft Hilfe zu gewähren.

69. (1) Dem Mitglied kann zum Bau von Wohn- und Stallgebäuden für die persönliche Hauswirtschaft genossenschaftlich genutztes Land zugewiesen werden. Das persönliche Nutzungsrecht an der bebauten Parzelle ist im Bodenbuch gesondert auszuweisen. Es erlischt beim Ausscheiden des Mitgliedes.

(2) Das Eigentum an Hauswirtschaftsgebäuden ist unabhängig vom Eigentum an Grund und Boden.

70. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft beim Rat des Kreises registriert. Danach gilt die Genossenschaft als rechtsfähig.

**Bekanntmachung
des Beschlusses zur weiteren Entwicklung und
Festigung der LPG in Auswertung der
VI. LPG-Konferenz.**

Vom 9. April 1959

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. April 1959 zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG in Auswertung der VI. LPG-Konferenz bekanntgemacht.

Berlin, den 9. April 1959

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates
Plenkowski
Staatssekretär

Beschluß

**zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG
in Auswertung der VI. LPG-Konferenz**

Zur Durchführung der Empfehlungen und Vorschläge der VI. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der LPG beschließt der Ministerrat auf Empfehlung des Beirates für LPG:

I.

Die VI. LPG-Konferenz hat den Siebenjahrplan auf dem Gebiet der Landwirtschaft beraten.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die Vorschläge und Empfehlungen der VI. LPG-Konferenz bei der Aufstellung des Siebenjahrplanes zur Grundlage zu nehmen.

Die Räte der Bezirke und Kreise haben bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne der LPG und Gemeinden allseitig Anleitung und Unterstützung zu geben. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, daß die Reserven aufgedeckt, eine bedeutende Steigerung der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion und die allseitige politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung des Dorfes erreicht wird. Die Pläne sind mit der ganzen Dorfbevölkerung auszuarbeiten.

II.

Zur weiteren Entwicklung und Festigung der zur Zeit noch wirtschaftsschwachen LPG, denen die VI. LPG-Konferenz die Aufgabe gestellt hat, die volle Wirtschaftlichkeit bis Ende des Jahres 1959 zu erreichen, haben die staatlichen Organe besondere Anleitung und Unterstützung zu geben.

1. a) Für die schnelle Entwicklung der wirtschaftsschwachen LPG hat die Verstärkung der Leitungsorgane durch qualifizierte Kader entscheidende Bedeutung. Den LPG wird empfohlen, bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne festzulegen, welche Mitglieder ihrer LPG in diesem und in den folgenden Jahren in kurz- und langfristigen Lehrgängen qualifiziert werden.

b) Die Räte der Bezirke und Kreise haben gemeinsam mit den LPG-Beiräten und den gesellschaftlichen Organisationen aus VEG, staatlichen Organen und wissenschaftlichen Instituten und fortgeschrittenen LPG, erfahrene Kader für längere Zeit oder ständig für die Übernahme leitender Funktionen in wirtschaftsschwachen LPG zu gewinnen.

Die Räte der Bezirke Rostock, Neubrandenburg, Potsdam, Schwerin und Frankfurt haben insgesamt mindestens 600 solcher Kader 1959 innerhalb der eigenen Bezirke für den Einsatz in wirtschaftsschwachen LPG zu gewinnen.

Die Räte der übrigen Bezirke haben mindestens 1000 Kader für den Einsatz in wirtschaftsschwachen LPG der oben angeführten Bezirke 1959 zu werben.

c) Die Räte der Bezirke und Kreise haben im Rahmen der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ für die LPG bis Ende 1959 zusätzlich zu den im Beschluß vom 12. Juni 1958 über die neuen Aufgaben der Maschinen-Traktoren-Stationen zur Förderung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft (GBI. I S. 533) zu gewinnenden 7500 Kadern weitere 2500 politisch und fachlich qualifizierte Industriearbeiter zu werben.

2. Die Räte der Bezirke und Kreise haben in Zusammenarbeit mit der FDJ 10 000 junge landwirtschaftliche Facharbeiter, insbesondere aus VEG, bis 1963 für die LPG zu gewinnen.

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte die Aufschlüsselung nach Ziffern 1 und 2 auf die einzelnen Bezirke bis zum 30. April 1959 vorzunehmen.

3. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, für die Kader, die entsprechend der Ziff. 1 Buchstaben b und c für mindestens 2 Jahre in wirtschaftsschwache LPG gehen, die bisherigen einmaligen finanziellen Zuwendungen um 400,— DM zu erhöhen.

Übernehmen Industriearbeiter und die unter Ziff. 1 Buchst. b erwähnten Kader leitende Funktionen in wirtschaftsschwachen LPG, erhalten sie für die Dauer von 2 Jahren einen Ausgleich bis zur Höhe ihres bisherigen Einkommens.

Zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit der wirtschaftsschwachen LPG müssen die Produktionsgrundlagen weiter verbessert und eine bedeutende Steigerung der pflanzlichen und tierischen Brutto- und Marktproduktion erreicht werden.

4. a) Die Räte der Bezirke haben gemeinsam mit den LPG-Beiräten die Erfüllung der Maßnahmenpläne zur schnellen Erreichung der vollen Wirtschaftlichkeit der noch wirtschaftsschwachen LPG an Hand der Produktionsergebnisse zu kontrollieren.

Über die Erfüllung der Pläne soll vierteljährlich durch die Räte der Bezirke den Bezirkstagen berichtet werden. Den Bezirkstagen wird empfohlen, über die Erfüllung dieser Pläne auf der Grundlage der Berichte der Räte zu beraten.

- b) Die Räte der Kreise und Gemeinden werden verpflichtet, die Planerfüllung der LPG zu kontrollieren. Bei der Feststellung von Planabweichungen sind die Ursachen sofort in Mitgliederversammlungen bzw. Vorstandssitzungen der LPG zu beraten und gemeinsam Maßnahmen zur Aufholung der entstandenen Rückstände festzulegen.

Die Räte der Kreise haben vierteljährlich vor dem Kreistag über entstehende Produktionsausfälle, Kostenüberschreitungen sowie Überschreitungen der geplanten Arbeitseinheiten und über die von ihnen eingeleiteten Maßnahmen Rechenschaft abzulegen.

Die Gewährung zusätzlicher Wirtschaftsbeihilfe zur Deckung eingetretener Produktionsausfälle, Kostenüberschreitungen und Überschreitungen der geplanten Arbeitseinheiten kann nur erfolgen, wenn der Kreistag auf Grundlage der Rechenschaftslegung durch den Rat des Kreises festgestellt hat, daß kein Verschulden der LPG vorliegt und keine anderen Möglichkeiten zur Deckung bestehen.

Die Räte der Kreise haben die zusätzlichen Mittel aus ihrem Haushalt zu decken. In Ausnahmefällen können auf Beschluß des Kreistages zusätzliche Mittel beim Rat des Bezirkes beantragt werden. Für die Produktionsausfälle, Kostenüberschreitungen und Überschreitungen der

geplanten Arbeitseinheiten, die durch eigenes Verschulden der LPG entstanden sind, gewährt die Deutsche Bauernbank (DBB) auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages einen Liquiditätskredit zur Finanzierung der entstandenen Ausfälle.

Die LPG haben in solchen Fällen zusammen mit dem Betriebsplan für das folgende Jahr der DBB einen Plan der Tilgung dieses Liquiditätskredites im nächsten oder in den folgenden Jahren einzureichen.

Der Abschnitt II Ziff. 3 Buchstaben d/ff des Beschlusses vom 12. Juni 1958 zur Förderung der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft (GBl. I S. 529) ist durch die vorstehenden Bestimmungen ersetzt.

5. Die Räte der Bezirke und Kreise haben in Zusammenarbeit mit den LPG-Beiräten zu kontrollieren, daß die Produktionshilfe für noch wirtschaftsschwache LPG unter Berücksichtigung des Zustandes und der Qualität des Bodens, des Standes der genossenschaftlichen Viehwirtschaft, des Arbeitskräftebesatzes und des Wertes der Arbeitseinheiten gewährt wird. Bei der Gewährung der Produktionshilfe sind die Festlegungen der Perspektivpläne der LPG zu berücksichtigen. Die Räte der Kreise haben streng darauf zu achten, daß die Mittel der Produktionshilfe nicht zersplittert werden.

Die Räte der Kreise werden ermächtigt, zusätzlich zu dem im Volkswirtschaftsplan festgelegten Verwendungszweck Mittel der Produktionshilfe ab sofort auch für den Tierzukauf, für Meliorationsarbeiten, Einrichtungen der Innenmechanisierung, Gesundheitskalkung der Böden, Rekultivierung im Obstbau und für bodenverbessernde Maßnahmen auf leichten Böden zu verausgaben.

6. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft und der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden beauftragt, ein Programm für die Herstellung und die Steigerung der Wirtschaftlichkeit der LPG auf leichten Böden und der LPG in den Gebirgs- und Vorgebirgs-lagen bis zum 30. Mai 1959 auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zur Beschlußfassung vorzulegen.

7. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die im Beschluß vom 12. Juni 1958 festgelegten Grundsätze für die Gewährung von Staatszuschüssen für die Übernahme von ÖLB und freien Flächen und Wirtschaftsbeihilfen sinngemäß auch für die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) anzuwenden.

Für die Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen an GPG werden folgende Kennziffern festgelegt:

Wert der Arbeitseinheiten 9,— DM und Durchschnittsverbrauch an Arbeitseinheiten je Mitglied von höchstens 400 Arbeitseinheiten.

Für die Mitglieder der Gartenbaubrigaden der LPG gilt die Regelung wie sie für die LPG festgelegt ist.

Weitere Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der LPG:

8. a) Der im Beschluß vom 21. Februar 1957 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG festgelegte teilweise Erlaß

von langfristigen Krediten ist für die LPG des Typ III jährlich nach der Jahresendabrechnung für die jeweils per 31. Dezember erfolgte Kreditinanspruchnahme durchzuführen. Die Höhe des Krediterlasses auf der Grundlage der Steigerung der Marktproduktion ist in Abhängigkeit vom Wert der Arbeitseinheiten einschließlich der Naturalien und des Verbrauchs an Arbeitseinheiten festzulegen.

b) Der in den Beschlüssen vom 21. Februar 1957 und 12. Juni 1958 festgelegte teilweise Erlaß von überfälligen kurzfristigen Krediten ist auch in den folgenden Jahren für LPG Typ III durchzuführen.

c) Die im Beschluß vom 21. Februar 1957 für den Um- und Ausbau vorhandener Gebäude zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten an Stallraum und Wirtschaftsgebäuden vorgesehene kostenlose Projektierung und der festgelegte staatliche Zuschuß in Höhe von 10 % der übrigen Kosten werden bis zum Jahr 1960 weiter gewährt.

9. Die Räte der Bezirke und Kreise haben zu veranlassen, daß bis spätestens 30. Juni 1959 die Rechnungsinstrukturen für LPG in den Stellenplan der MTS überführt werden.

Dabei ist davon auszugehen, daß die Rechnungsinstrukturen auf der Basis der MTS-Bereiche arbeiten und daß im Durchschnitt von jedem Rechnungsinstrukteur 15 bis 20 LPG betreut werden.

Der Minister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft die Richtlinien bis zum 15. Mai 1959 herauszugeben.

10. Die Räte der Bezirke und Kreise haben dafür zu sorgen, daß die Qualifikation der leitenden Kader der Abteilung Landwirtschaft erhöht wird. Es ist zu gewährleisten, daß der Leiter und die Unterabteilungsleiter der Abteilung Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke sowie die Abteilungsleiter Landwirtschaft und zwei bis drei weitere leitende Kader der Abteilung Landwirtschaft bei den Räten der Kreise die Qualifikation eines Diplolandwirtes, Diplomagraronomen, Diplomagraronomen, Diplomzootechnikers bzw. eines staatlich geprüften Landwirtes bis Ende 1960 besitzen.

Der Minister der Finanzen hat gemeinsam mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte und dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne bis zum 15. Mai 1959 Grundsätze für die Entlohnung dieser Kader auszuarbeiten, die eine Angleichung an die Entlohnung der leitenden Kader in den staatlichen landwirtschaftlichen Betrieben vorsehen.

11. Die Räte der Kreise haben bis zum 30. September 1959 die Möglichkeiten für die Ausbildung von Genossenschaftsmitgliedern auf Winterschulen zu schaffen. An diesen Schulen sind vor allem Kenntnisse in der Leitung und Organisation der sozialistischen landwirtschaftlichen Großbetriebe zu vermitteln.

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Volksbildung bis zum 30. Juni 1959 die erforderlichen Richtlinien zu erlassen.

III.

Zur Durchführung der Vorschläge der VI. LPG-Konferenz sind weiter folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung und Maßnahmen zu deren Einführung in den LPG bis zum 30. Juni 1959 auszuarbeiten und dem LPG-Beirat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

2. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, einen Maßnahmenplan für die Konstruktion und Produktion von Traktoren und Landmaschinen bis zum 30. August 1959 auszuarbeiten. Der Maßnahmenplan muß folgende Grundsätze berücksichtigen:

Jede Neuentwicklung muß Bestandteil eines Maschinensystems sein und bezüglich der verwendeten Baugruppen und -teile den Forderungen der Standardisierungskonferenz entsprechen;

bei allen Neuentwicklungen ist auf die universelle Einsatzmöglichkeit zu achten;

es ist unverzüglich mit der Einführung der Leichtbauweise im Landmaschinen- und Traktorenbau zu beginnen;

alle neuen Traktoren, Maschinen und Geräte müssen eine bessere und leichtere Bedienbarkeit zulassen und den arbeitsschutztechnischen Forderungen voll entsprechen.

3. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft, der Minister für Volksbildung und der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen werden beauftragt, bis zum 30. Juli 1959 die Ausbildungsgrundlagen für die Berufs-, Hoch- und Fachschulen entsprechend dem Entwicklungsstand der sozialistischen Landwirtschaft nach folgenden Grundsätzen neu auszuarbeiten:

In der Berufsausbildung ist davon auszugehen, daß sich die zweijährige Lehrzeit in eine Grundausbildung und anschließende Spezialisierung gliedert, wobei der letzte Teil der Ausbildung, die Spezialisierung, am zukünftigen Arbeitsplatz erfolgt. Die Grundausbildung soll im wesentlichen eine technische Ausbildung sein.

Die Berufssystematik ist mit dem Ziel zu überarbeiten, daß mehrere z. Z. bestehende landwirtschaftliche Berufe, wie z. B. der Landwirt (Acker- und Pflanzenbau) mit dem Traktoren zu einem Lehrberuf zusammengefaßt werden.

Es ist zu gewährleisten, daß die Ausbildung an den Hoch- und Fachschulen in enger Verbindung mit der Produktion erfolgt. Seminare und Praktika sind in den in Frage kommenden Fachdisziplinen direkt in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben durchzuführen.

4. Der Minister für Bauwesen wird beauftragt, bei der Ausarbeitung der Entwicklung des Bauwesens bis 1965 zu sichern, daß ab 1962 im ländlichen Bauen die Serienfertigung nach der Taktmethode erfolgt. Dazu sind in den Kreisbaubetrieben spezialisierte Bauabteilungen zu bilden. Ab 1960 ist zu gewährleisten, daß das Offenstallbauprogramm für die Landwirtschaft in der Mastenbauweise durchgeführt wird, soweit der Baugrund es zuläßt

und zur vollen Anwendung industrieller Bauprodukte die Produktion industriell vorgefertigter Bauelemente auch für den Innenausbau veranlaßt wird. Die Entwicklung großflächiger Leichtbauelemente, wie Well-Asbest, Glakresit, Schaumbeton muß zu diesem Zeitpunkt gewährleistet sein.

5. Der Minister für Handel und Versorgung hat gemeinsam mit dem Staatssekretär für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zum 1. Juni 1959 Richtlinien zur Vervollkommnung des bestehenden Vertragssystems bei Obst und Gemüse auszuarbeiten.

Der Minister für Handel und Versorgung hat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zum 31. Mai 1959 Maßnahmen festzulegen, die ab 1959 die reibungslose Abnahme und Verwertung von Obst und Gemüse gewährleisten.

Es sind Voraussetzungen zu schaffen, daß spätestens ab 1961 zum Abschluß von Anbau- und Lieferverträgen sowie zur Mengenplanung bei Obst und Gemüse übergegangen werden kann.

Der Direktbezug von landwirtschaftlichen Produkten zwischen sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft und Großverbrauchern, der verarbeitenden Industrie und dem volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandel ist verstärkt zu organisieren.

6. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, über die Durchführung der für die Agrarwissenschaft gestellten Aufgaben mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zu beraten und gemeinsam die entsprechenden Maßnahmen festzulegen. Dabei sollte vor allen Dingen die begonnene Gemeinschaftsarbeit der Agrarwissenschaftler mit den Praktikern der sozialistischen landwirtschaftlichen Großbetriebe weiterentwickelt werden.

IV.

Der Ministerrat wendet sich an die örtlichen Volksvertretungen und die demokratischen Massenorganisationen mit dem Vorschlag, dafür Sorge zu tragen, daß die Beschlüsse der VI. LPG-Konferenz mit allen Bauern beraten werden und daß sie für die Erfüllung der Beschlüsse gewonnen werden.

Bekanntmachung des Beschlusses über die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG des Typ III

Vom 9. April 1959

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. April 1959 über die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG des Typ III bekanntgemacht.

Berlin, den 9. April 1959

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski
Staatssekretär

Beschluß

über die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG des Typ III

In Auswertung der VI. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird zur Übergabe der Technik der MTS an die fortgeschrittensten LPG des Typ III folgendes beschlossen:

I.

Die Übergabe der Technik der MTS an die fortgeschrittensten LPG des Typ III erfolgt auf der Grundlage eines Leihvertrages (Anlage).

II.

Die leihweise Übergabe der Technik der MTS an die LPG kann erfolgen, wenn nachstehende Voraussetzungen vorhanden sind:

1. Die Technik der MTS kann an die LPG des Typ III leihweise übergeben werden, die bereits alle Bauern im Dorf vereinigen. Die Übergabe kann auch an solche LPG erfolgen, in denen erst etwa 80 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Dorfes genossenschaftlich bewirtschaftet werden. Dabei ist durch die LPG zu sichern, daß den noch vorhandenen Einzelbauern bei der Durchführung der schweren Feldarbeiten mit der ihr übergebenen Technik Hilfe geleistet wird. Mit der Übergabe der Technik sind in den LPG die Voraussetzungen für die Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu schaffen.
2. In den LPG, denen die Technik übergeben wird, ist kurzfristig die Voraussetzung für eine reibungslose Reparatur zu schaffen. Es muß gesichert werden, daß die Pflegegruppen I bis IV bei Traktoren in den LPG-eigenen Werkstätten durchgeführt werden können.

III.

Für die Übergabe der Technik der MTS an die fortgeschrittensten LPG des Typ III gelten folgende Grundsätze:

1. Die betreffenden LPG richten einen schriftlichen Antrag auf Übergabe der Technik an den Rat des Kreises. Die Übergabe wird nach Prüfung des Antrages durch den LPG-Beirat vom Rat des Kreises nach Zustimmung durch den Rat des Bezirkes entschieden.
2. Den in Frage kommenden LPG kann entsprechend dem Anteil an der genossenschaftlichen Fläche des MTS-Bereiches ein Teil der Technik der MTS übergeben werden.

Bei der Festlegung des Anteils der zu übergebenden Technik ist die höhere Auslastungsmöglichkeit entsprechend den günstigeren Einsatzbedingungen zu berücksichtigen.

Zu übergeben sind, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, modernste und komplette Maschinensysteme für die Mechanisierung der einzelnen Kulturen, wobei die Traktoren, Maschinen und Geräte aufeinander abgestimmt sein müssen.

3. Die Traktoristen und übrigen Brigademitglieder der Traktorenbrigade werden auf freiwilliger Grundlage Mitglieder dieser LPG und übernehmen die Rechte und Pflichten als Genossenschaftsbauern entsprechend dem Statut der LPG.

Den LPG wird empfohlen, für die Mitarbeiter der MTS, die Mitglieder der LPG werden, entsprechend ihrer Qualifikation die Perspektive für ihre Tätigkeit innerhalb der Genossenschaft festzulegen.

4. Die in Frage kommenden LPG haben in Zukunft die vollen Selbstkosten (Treibstoffe, Vergütung der Traktoristen, Reparaturen usw. sowie die Abschreibungen) für die übernommene Technik aufzubringen.

a) Um diesen LPG den Übergang zur eigenen Deckung der Selbstkosten zu erleichtern, erhalten sie auf Antrag beim Rat des Kreises einen Zuschuß, der

- im 1. Jahr bis zu 100 %,
- im 2. Jahr bis zu 70 % und
- im 3. Jahr bis zu 40 %

der bisherigen Subventionen, die die MTS im Jahr der Übergabe der Technik für die gleiche Leistung erhalten hätte, betragen kann.

- b) Die LPG ist verpflichtet, für die übernommenen Grundmittel die Jahresabschreibung dem unteilbaren Fonds zuzuführen. Mit diesen Mitteln soll die LPG im Laufe von mehreren Jahren die Ersatzbeschaffung und Neuzuführung zu ihrer materiell-technischen Basis selbst finanzieren.

Auf Antrag der Genossenschaft beim Rat des Kreises kann die Zuführung der Jahresabschreibung zum unteilbaren Fonds zeitweise vermindert oder ausgesetzt werden.

5. Der Brigadestützpunkt der MTS soll mit der Reparaturbasis der LPG vereinigt und kann der LPG zur Nutzung übergeben werden. Die LPG ist zur laufenden Instandhaltung des Stützpunktes (Gebäude und Einrichtungen) verpflichtet.

Die Pflegegruppen I bis IV bei Traktoren sowie die laufende Instandhaltung der Maschinen und Geräte werden in der Regel von der LPG durchgeführt.

6. Die MTS übernimmt:

a) die Hilfe und Anleitung über die Einhaltung der im Vertrag festgelegten Bestimmungen, insbesondere der pfleglichen Behandlung und höchsten Auslastung der auf der Grundlage des Leihvertrages übergebenen Technik;

b) die bevorzugte Durchführung der Pflegegruppen V und VI bei Traktoren sowie die in den LPG nicht durchführbaren Reparaturen bzw. veranlaßt diese durch die entsprechenden Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke;

c) die Versorgung der LPG mit Treib- und Schmierstoffen, Ersatz- und Verschleißteilen sowie anderen Reparaturmaterialien;

d) die Ausbildung und laufende Qualifizierung der zum Einsatz der übergebenen Technik erforderlichen Kader (Traktoristen, Kombifahrer, Landmaschinen- und Traktorenschlosser);

e) die Neuzuführung und Ersatzbeschaffung der Technik zur Sicherung eines modernen und vollständigen Traktoren- und Maschinenparks, solange die LPG nicht aus eigenen Mitteln dazu in der Lage ist.

7. Die LPG übernehmen die materiell-technische Betreuung der noch in ihrem Bereich einzeln wirtschaftenden Bauern in schweren Feldarbeiten. Die LPG treffen über den Umfang und den Zeitpunkt der durchzuführenden Arbeiten mit den Einzel-

bauern eine Vereinbarung. Die Bezahlung durch die Einzelbauern erfolgt an die LPG nach dem MTS-Tarif. Die Differenz zwischen dem Erlös aus dem Tarif und den durchschnittlichen Selbstkosten der MTS wird der LPG durch den Rat des Kreises erstattet.

8. Ergeben sich aus dem Leihvertrag zwischen MTS und LPG Streitigkeiten, so ist zur Klärung der LPG-Beirat beim Rat des Kreises heranzuziehen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Mustervertrag für die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG Typ III

Zwischen der MTS (im folgenden MTS genannt), vertreten durch den Direktor, und der LPG (im folgenden LPG genannt), vertreten durch den Vorsitzenden, und das Vorstandsmitglied, wird folgender Vertrag zur leihweisen Übergabe der Technik der MTS an die LPG abgeschlossen:

I.

1. Der LPG wird mit Datum vom: das in der Anlage I und II aufgeführte Inventar zur vollen Nutzung übergeben (Anlage I Protokoll der gemeinsamen Kommission zur Übergabe der Traktoren, Maschinen und Geräte — Anlage II Protokoll der Kommission zur Übergabe der sonstigen Anlagen, wie Stützpunkt, Tankstelle, Reparaturanlagen usw.). Die übergebenen Grundmittel bleiben Volkseigentum.
2. Die Traktoren, Maschinen, Geräte, Gebäude und sonstigen Anlagen werden im einwandfreien, betriebsfähigen bzw. verkehrssicheren Zustand übergeben. Die LPG trägt die volle Verantwortung für die pflegliche Behandlung des Volkseigentums und kommt ohne Rücksicht auf Verschulden für alle auftretenden Schäden auf. Sie ist verpflichtet:
 - a) die Pflegegruppen entsprechend der Pflegeordnung der MTS durchzuführen;
 - b) die Ausgaben für den Versicherungsschutz für die Technik und die Gebäude lt. Anlagen zu tragen.
3. Die MTS ist verpflichtet:
 - a) der LPG bei der Durchführung der Pflegegruppen und Reparaturen bei Traktoren und Maschinen Anleitung und Unterstützung zu geben;
 - b) die Pflegegruppen sowie Motorenwechsel und Generalreparaturen entsprechend dem Pflegeplan und der vertraglichen Vereinbarung gemäß der Anordnung vom 19. Juni 1958 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS (GBl. II S. 130) durchzuführen bzw. durch Motoreninstandsetzungswerke und Spezialwerkstätten ausführen zu lassen.
4. Jährlich nimmt eine gemeinsame Kommission der MTS und LPG, der jeweils ein Mitarbeiter des Rates des Kreises sowie der Deutschen Bauernbank

angehören, im Rahmen der Inventur eine eingehende Überprüfung der sorgfältigen Behandlung des Volkseigentums vor. Das Ergebnis ist in einem Protokoll mit entsprechenden Verpflichtungen an die LPG bzw. an die MTS festzuhalten;

II.

1. Die LPG übernimmt sämtliche durch den Einsatz und den Unterhalt der Technik entstehenden Kosten (laufende Reparaturen, Pflegegruppen, Motorenwechsel, Generalreparaturen, Treib- und Schmierstoffe, Unterhalt der Gebäude und Werkstatteinrichtungen usw.).

2. Zur Deckung dieser Kosten erhält die LPG einen staatlichen Zuschuß, der

- im 1. Jahr Prozent,
- im 2. Jahr Prozent und
- im 3. Jahr Prozent

der Subventionen, die die Traktorenbrigade der MTS im Jahre der Übergabe der Technik für die gleiche Leistung erhalten hätte, beträgt. Bei der Festlegung der Subventionen an die LPG wird die planmäßige Senkung der Selbstkosten im Jahre der Übergabe berücksichtigt. Vom 4. Jahr an trägt die LPG die vollen Kosten.

3. Die LPG berechnet auf der Grundlage des Anschaffungspreises der übergebenen Grundmittel Amortisationen, die sie jährlich dem unteilbaren Fonds zum Zwecke der Ersatzbeschaffung und Erweiterung der materiell-technischen Basis der LPG zuführt (Grundlage dafür bilden die in der Anlage III angeführten Abschreibungssätze).

III.

1. Die MTS ist verpflichtet, der LPG für die laufenden Reparaturen und Pflegegruppen die notwendigen Ersatzteile und Reparaturmaterialien sowie die für den Einsatz der Technik notwendigen Treib- und Schmierstoffe zu liefern, wofür sie zum Bezugspreis einen 2%igen Materialgemeinkostenzuschlag in Rechnung stellt. Bei Selbstabholung durch die LPG vermindert sich dieser Zuschlag auf 0,5%.

2. Für die von der MTS durchzuführenden Pflegegruppen an übergebenen Traktoren sind ab 1. August 1959 der LPG Regelleistungspreise in Rechnung zu stellen.

IV.

1. Die MTS ist verpflichtet, der LPG in allen Fragen des Einsatzes, der Pflege und Reparatur Anleitung und Unterstützung zu gewähren.

2. Die MTS ist verpflichtet, von der LPG delegierte Mitglieder als Traktoristen, Kombifahrer usw. auszubilden bzw. weiterzuqualifizieren. Die Grundlage dafür bildet der Kaderentwicklungsplan der LPG.

3. Die LPG übernimmt die materiell-technische Betreuung der noch in den Gemeinden einzeln wirtschaftenden Bauern bei der Durchführung schwerer Feldarbeiten. Die LPG schließt über den Umfang und Zeitpunkt der durchzuführenden Arbeiten mit den Einzelbauern eine Vereinbarung ab.

Die Einzelbauern bezahlen die Leistungen der LPG nach MTS-Tarif. Die Differenz zwischen Tarif und durchschnittlichen Selbstkosten der MTS werden der LPG durch den Rat des Kreises erstattet.

4. Die LPG meldet zusätzlich benötigte Kapazität der MTS, die im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der LPG bei der Durchführung der Arbeiten Unterstützung gewährt.

Für den Einsatz dieser Maschinen der MTS bezahlt die LPG die gültigen MTS-Tarife.

5. Die LPG ist verpflichtet, zeitweilig freie Kapazität der MTS zu melden, die im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch den Dispatcher Einsatzmöglichkeiten vermittelt.

Die Bezahlung für die geleistete Arbeit erfolgt an die LPG nach dem MTS-Tarif. Der Rat des Kreises erstattet der LPG die Differenz zwischen den Erlösen aus MTS-Tarif und den durchschnittlichen Selbstkosten der MTS.

V.

1. Die LPG hat das Recht, bei Erweiterung der genossenschaftlichen Fläche einen entsprechenden Zugang an Maschinen zu beantragen.

2. Die MTS ist verpflichtet, die Neuzuführung und Ersatzbeschaffung der Technik zur Sicherung eines modernen und vollständigen Traktoren- und Maschinenparkes zu gewährleisten, solange die LPG aus eigenen Mitteln nicht dazu in der Lage ist.

VI.

1. Die im Vertrag getroffenen Festlegungen können nur am Ende eines Jahres in gegenseitiger Vereinbarung geändert werden.

2. Bei Verstößen gegen diesen Vertrag sowie bei etwaigen Streitfällen ist der LPG-Beirat beim Rat des Kreises zur Klärung heranzuziehen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

VII.

Vorstehender Vertrag wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und den Rat des Kreises nach Zustimmung durch den Rat des Bezirkes wirksam;

....., den

(Ort)

.....
Vorsitzender der LPG

.....
Vorstandsmitglied der LPG

.....
Direktor der MTS

25. MAI 1959 365

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 11. Mai 1959	Nr. 27
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 59	Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen	365
3. 4. 59	Anordnung über den Postdienst. — Postordnung —	376
3. 4. 59	Anordnung über den Postscheckdienst. — Postscheckordnung —	396
3. 4. 59	Anordnung über den Postsparkassendienst. — Postsparkassenordnung —	401
3. 4. 59	Anordnung über den Postzeitungsvertrieb. — Postzeitungsvertriebsordnung —	403
3. 4. 59	Anordnung über den Allgemeinen Telegrafendienst. — Telegrafanordnung —	409

Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen.

Vom 3. April 1959

Das Post- und Fernmeldewesen hat große Bedeutung für die politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Post- und Fernmeldewesen hilft den Organen unseres sozialistischen Staates sowie der Volkswirtschaft ihre Aufgaben zu erfüllen. Es befriedigt das Bedürfnis der Bevölkerung auf Nachrichtenübermittlung und Nachrichtenbeförderung. Besonders durch den Vertrieb von Presseerzeugnissen und durch die Übertragung der Programme des Rundfunks und Fernsehens trägt es zur Entwicklung des sozialistischen Staatsbewußtseins und zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse bei.

Der internationale Post- und Fernmeldeverkehr fördert die gegenseitigen Beziehungen der Völker.

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen hat eine hochwertige und störungsfreie Arbeit im Post- und Fernmeldewesen zu gewährleisten und das Errichten und Betreiben sowie die weitere Entwicklung von Nachrichtennetzen nach einheitlichen Richtlinien zu sichern.

Aus diesen Gründen wird folgendes Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Recht zum Ausüben des Post- und Fernmeldeverkehrs

§ 1

Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens

Das Post- und Fernmeldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik ist Angelegenheit des Staates und wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen verwaltet.

§ 2

Träger des Post- und Fernmeldeverkehrs

(1) Träger des Post- und Fernmeldeverkehrs ist die Deutsche Post. Sie ist zuständig

1. für die Nachrichtenbeförderung durch Postanlagen,
2. für die Nachrichtenübermittlung durch Fernmeldeanlagen,

3. für die Beförderung und den Vertrieb fortlaufend erscheinender Presseerzeugnisse.

(2) Die Deutsche Post untersteht dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(3) Die Deutsche Post ist juristische Person. Ihre Aufgaben, Leitung, Struktur und Vertretung im Rechtsverkehr werden vom Minister für Post- und Fernmeldewesen durch Statut geregelt.

§ 3

Pflichten und Rechte der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, Nachrichten zu befördern und zu übermitteln sowie fortlaufend erscheinende Presseerzeugnisse zu befördern und zu vertreiben. Diese Pflicht besteht nicht, wenn gegen dieses Gesetz, gegen Anordnungen zu diesem Gesetz oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, hat die Deutsche Post das alleinige Recht,

1. Postanlagen einzusetzen, zu errichten und zu betreiben,
2. Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben,
3. fortlaufend erscheinende Presseerzeugnisse zu befördern und zu vertreiben.

(3) Die Deutsche Post führt außerdem den Postkleingutdienst sowie den Postscheck-, Postsparkassen- und Postgeldübermittlungsdienst durch. Sie kann durch Vereinbarungen weitere Aufgaben übernehmen.

§ 4

Rechte anderer staatlicher Organe

(1) Dem Minister für Nationale Verteidigung steht das im § 3 Abs. 2 bezeichnete Recht für Post- und Fernmeldeanlagen und für Presseerzeugnisse zu, die für die nationale Verteidigung bestimmt sind.

(2) Der Minister des Innern übt das im § 3 Abs. 2 Ziff. 1 bezeichnete Recht für den staatlichen Kurierdienst aus.

§ 5

Ausübung des Rechts durch andere

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann anderen gestatten, das im § 3 Abs. 2 festgelegte Recht der Deutschen Post auszuüben. Für den Vertrieb fortlaufend erscheinender Presseerzeugnisse durch andere ist die Zustimmung des Leiters des Presseamtes beim Ministerpräsidenten erforderlich.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen hat die Ausübung des Rechts der Deutschen Post, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben,

1. staatlichen Sicherheitsorganen und
2. zentralen Organen der staatlichen Verwaltung des Verkehrswesens und der Energieversorgung

zu gestatten, wenn die Anlagen ausschließlich für die Sicherheit des Staates oder für den innerbetrieblichen Nachrichtenverkehr bestimmt sind.

(3) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen ist berechtigt, in den Fällen des Abs. 1 Bedingungen festzusetzen. In den Fällen des Abs. 2 sind Bedingungen zu vereinbaren. Die Bedingungen sollen gewährleisten, daß die volkswirtschaftlichen Interessen gewahrt werden und die Anlagen mit anderen Post- oder Fernmeldeanlagen zusammenarbeiten können.

§ 6

Ausübung des Funkdienstes und Ausrüstung mit Funkanlagen

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann festsetzen,

1. daß Funkdienste nur von Personen ausgeübt werden dürfen, die Funkzeugnisse oder andere Befähigungsnachweise besitzen;
2. daß Wasser- und Luftfahrzeuge mit Funkanlagen auszurüsten sind.

(2) Die Funkzeugnisse und Befähigungsnachweise werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erteilt.

Abschnitt II**Begriff
der Nachrichtenbeförderung und der
Nachrichtenübermittlung**

§ 7

Nachrichtenbeförderung

(1) Bei der Nachrichtenbeförderung sind die Nachrichten an Gegenstände gebunden.

(2) Postanlagen sind Einrichtungen, bei denen Nachrichten durch Personen, durch technische Anlagen oder durch ihr Zusammenwirken nicht unmittelbar vom Absender zum Empfänger befördert werden.

§ 8

Nachrichtenübermittlung

(1) Bei der Nachrichtenübermittlung sind die Nachrichten nicht an Gegenstände gebunden.

(2) Fernmeldeanlagen sind technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung, bei denen physikalische Vorgänge durch Sender erzeugt, durch Übertragungswege übertragen und durch Empfänger für die unmittelbare Aufnahme oder Weitergabe nachgebildet werden.

(3) Fernmeldeanlagen, bei denen Nachrichten mittels elektrischer Energie

1. längs Leitungen übertragen werden, sind Drahtfernmeldeanlagen;
2. ohne Leitungen übertragen werden, sind Funkanlagen (Funksende- oder Funkempfangsanlagen).

Abschnitt III**Nachrichtenbeförderung oder Nachrichtenübermittlung durch andere**

§ 9

Genehmigung, Vereinbarung, Anmeldung

Das Recht, Nachrichten zu befördern oder zu übermitteln, darf von anderen ausgeübt werden,

1. wenn für genehmigungspflichtige Anlagen Genehmigungen erteilt worden sind oder das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen mit zentralen Organen der staatlichen Verwaltung Vereinbarungen abgeschlossen hat;
2. wenn anmeldepflichtige Anlagen angemeldet worden sind.

§ 10

Genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen

(1) Eine Genehmigung ist erforderlich

1. für das Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen mit Ausnahme der in den §§ 12 und 15 genannten Anlagen;
2. für das Herstellen, den Vertrieb oder Besitz von Sendern für Funkanlagen sowie von solchen Sendern für Drahtfernmeldeanlagen, bei denen elektrische Schwingungen oberhalb von 20 kHz erzeugt werden.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag in Form einer Genehmigungsurkunde erteilt; sie ist nicht übertragbar. Die Genehmigung muß vorliegen, bevor der genehmigungspflichtige Tatbestand erfüllt ist.

(3) Eine Genehmigung zum Besitz ist nicht erforderlich,

1. für Sender, für die eine Genehmigung zum Errichten und Betreiben vorliegt;
2. für Sender, die zur Fernsteuerung von Spielzeug bestimmt und von den hierzu zugelassenen Betrieben hergestellt worden sind;
3. für die Deutsche Reichsbahn, Spediteure oder Frachtführer für Sender, die sie in Erfüllung eines Vertrages befördern.

§ 11

Umfang der Genehmigung

(1) Aufträge zum Herstellen oder zum Liefern der im § 10 genannten Sender dürfen nur entgegengenommen werden, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Vertrieb, zum Besitz oder zum Errichten und Betreiben vorweist. Das gilt nicht für Exportaufträge.

(2) Die Genehmigung zum Vertrieb von Sendern ermächtigt nicht zu ihrer Ein- und Ausfuhr. Bei der Einfuhr ist die Genehmigungsurkunde des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zum Vertrieb, Besitz oder zum Errichten und Betreiben bei der Grenzkontrollstelle vorzuweisen.

(3) Nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge dürfen eingebaute Funksendeanlagen nur mit Genehmigung des Ministers für Post-

und Fernmeldewesen mitführen und betreiben, wenn nicht Vereinbarungen oder Anordnungen zu diesem Gesetz etwas anderes festlegen.

§ 12

Anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen

(1) Eine Anmeldepflicht besteht

1. für das Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen;
2. für das Errichten und Betreiben anderer Fernmeldeanlagen, wenn sie in Anordnungen zu diesem Gesetz vorgeschrieben wird.

(2) Für anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen können Betriebsbedingungen festgesetzt werden.

§ 13

Abnahmebestätigung für die Fertigung von Fernmeldeanlagen

Für die Fertigung

1. genehmigungs- und anmeldepflichtiger Funkanlagen,
2. genehmigungs- und anmeldepflichtiger Drahtfernmeldeanlagen, bei denen ein Anschluß an das Fernmeldeetz der Deutschen Post oder ein Zusammenarbeiten mit diesem vorgesehen ist,

ist die Abnahmebestätigung des der Fertigung zugrunde gelegten Musters durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erforderlich.

§ 14

Erlöschen von Genehmigungen, Abmeldungen, Widerruf

(1) Genehmigungen erlöschen durch Verzicht des Berechtigten. Anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen, die nicht mehr betrieben werden, sind abzumelden.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann Genehmigungen widerrufen, wenn die Sicherheit des Staates oder wichtige volkswirtschaftliche Gründe es notwendig machen.

(3) Bei Verzicht, Abmeldung oder Widerruf sind

1. die Anlagen stillzulegen und weitere Maßnahmen zu treffen, wenn Anordnungen zu diesem Gesetz es vorschreiben,
2. die Genehmigungsurkunden an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

§ 15

Genehmigungsfreie Post- und Drahtfernmeldeanlagen

(1) Nachrichten können genehmigungsfrei befördert werden, wenn sie durch eine Person von einem Absender zu einem Empfänger ohne Benutzung von Postanlagen überbracht werden. Diese Nachrichtenbeförderung ist jedoch unzulässig, wenn sie regelmäßig ausgeübt wird.

(2) Postanlagen und Drahtfernmeldeanlagen können ohne Genehmigung errichtet und betrieben werden,

1. wenn sie die Grenzen eines Grundstückes nicht überschreiten;
2. wenn sie die Grenzen mehrerer räumlich zusammenhängender Grundstücke eines Rechtsträgers oder Besitzers nicht überschreiten und ausschließlich durch diesen betrieben werden;
3. wenn sie auf Fahrzeugen ausschließlich für den Betrieb innerhalb der Fahrzeuge bestimmt sind.

(3) Für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Spielzeug sind Genehmigungen nicht erforderlich, wenn diese Funkanlagen ausschließlich zu Übertragungen von Steuerimpulsen verwendet werden.

(4) Genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen dürfen nicht

1. öffentliche Verkehrswege oder öffentliche Gewässer und deren Ufer überqueren, unterführen oder daran längs geführt werden,
2. mit anderen Fernmeldeanlagen verbunden werden.

Abschnitt IV**Nutzungsrecht der Deutschen Post**

§ 16

Nutzungsrecht

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, Grundstücke nebst Zubehör, Straßen, Wasserstraßen, Wege und Gewässer einschließlich des Erdkörpers und des Luftraumes für Zwecke der Nachrichtenbeförderung oder Nachrichtenübermittlung zu nutzen.

(2) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Zustimmung der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung über Umfang und Art der Nutzung einzuholen, wenn es gesetzliche Bestimmungen vorschreiben oder Vereinbarungen bestimmen.

§ 17

Umfang des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht außerhalb der öffentlichen Straßen und Wasserstraßen darf ausgeübt werden, wenn

1. die Aufgaben der Deutschen Post sonst nicht geordnet und sicher durchgeführt werden können oder
2. volkswirtschaftliche Gründe es erfordern.

(2) Bei der Nutzung von Grundstücken darf deren Zweckbestimmung dadurch nicht geändert und dürfen Hoch- und Tiefbauten sowie Räume in Gebäuden dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 18

Recht auf Auskunft und Zutritt

(1) Das Nutzungsrecht berechtigt die Deutsche Post, vor und während der Nutzung,

1. vom Eigentümer oder sonst Berechtigten Auskünfte über Grundstücke nebst Zubehör, Straßen, Wasserstraßen, Wege und Gewässer zu verlangen;
2. Grundstücke sowie nichtöffentliche Straßen, Wege und Gewässer zu betreten oder zu befahren.

(2) Die Deutsche Post ist verpflichtet, Eigentümer oder sonst Berechtigte vor dem Betreten oder Befahren von Grundstücken sowie nichtöffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern zu benachrichtigen. Ist diese Benachrichtigung nicht möglich, haben die Beauftragten der Deutschen Post bei der Ausübung dieses Nutzungsrechtes Zeugen hinzuzuziehen und den Eigentümer oder sonst Berechtigten nachträglich zu verständigen.

(3) Die Beauftragten der Deutschen Post haben die Befugnis gemäß Abs. 1 nachzuweisen.

§ 19

Entschädigung

(1) Die Deutsche Post gewährt für die Nutzung gewerkschaftlicher oder privater Grundstücke, Straßen,

Wege oder Gewässer dem Eigentümer eine einmalige Entschädigung, wenn eine dauernde wesentliche Beeinträchtigung eingetreten ist.

(2) Die Entschädigung soll die wirtschaftlichen Nachteile ausgleichen und nach Anhören der zuständigen örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung festgesetzt werden.

§ 20

Nutzungsbescheid

(1) Vor der Nutzung von Grundstücken nebst Zubehör sowie nichtöffentlichen Straßen, Wegen oder Gewässern ist den Eigentümern oder sonst Berechtigten ein schriftlicher Nutzungsbescheid zu erteilen. Ein Nutzungsbescheid wird nicht erteilt, wenn vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen mit zentralen Organen der staatlichen Verwaltung Vereinbarungen über die Nutzung gemäß § 16 abgeschlossen worden sind.

(2) Der Nutzungsbescheid hat Umfang und Dauer der Nutzung, die Entschädigung sowie die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Dem Nutzungsbescheid ist eine Skizze beizufügen, aus der die Lage der Übertragungswege zu ersehen ist.

(3) Für den Erlaß des Nutzungsbescheides ist das Amt der Deutschen Post zuständig, in dessen Bereich die zu nutzenden Grundstücke sowie nichtöffentlichen Straßen, Wege oder Gewässer liegen. Sind mehrere Ämter der Deutschen Post beteiligt, wird die Zuständigkeit vom übergeordneten Organ festgesetzt.

§ 21

Rechtsmittel

Gegen den Nutzungsbescheid ist die Beschwerde zulässig (§ 55).

§ 22

Beendigung der Nutzung

(1) Die Nutzung durch die Deutsche Post endet

1. mit Ablauf der im Nutzungsbescheid oder der in den Vereinbarungen angegebenen Frist;
2. vorzeitig, wenn bauliche Änderungen an genutzten Grundstücken, Straßen, Wasserstraßen, Wegen oder Gewässern aus volkswirtschaftlichen Gründen es erfordern und Änderungen oder Verlegungen der Anlagen der Deutschen Post nicht ausreichend sind.

(2) Die Deutsche Post ist verpflichtet,

1. bei Beendigung der Nutzung ihre Anlagen zu beseitigen;
2. den Nutzungsbescheid zu ändern, wenn sie ihre Anlagen ändert oder verlegt.

(3) Die Kosten für das Beseitigen, Ändern oder Verlegen trägt bei volkseigenen Grundstücken nebst Zubehör, Straßen, Wasserstraßen, Wegen oder Gewässern der nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Anweisungen der Staatlichen Plankommission hierzu Verpflichtete. In allen anderen Fällen trägt die Kosten die Deutsche Post.

Abschnitt V

Schutzrecht

§ 23

Beeinflussungen von Fernmeldeanlagen

(1) Fernmeldeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß sie keine Beeinflussungen untereinander hervorrufen. Beeinflussungen sind Gefährdungen oder unzulässige Störungen.

(2) Anlagen, die nicht für die Nachrichtenübermittlung bestimmt sind, dürfen Fernmeldeanlagen nicht beeinflussen.

(3) Treten Beeinflussungen auf, sind sie unverzüglich zu beseitigen.

§ 24

Schutzmaßnahmen

(1) Zur Beseitigung der Beeinflussungen von Fernmeldeanlagen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Hierzu gehört auch das Anbringen und Instandhalten von Schutzeinrichtungen.

(2) Die im Abs. 1 vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen sind bei später errichteten oder später geänderten Anlagen von ihrem Rechtsträger oder Besitzer zu treffen. Ist es wirtschaftlicher, diese Schutzmaßnahmen an früher errichteten Anlagen zu treffen, ist der Rechtsträger oder Besitzer der früher errichteten Anlage hierzu verpflichtet.

(3) Die Kosten für Schutzmaßnahmen und für Schutzeinrichtungen, deren Anbringen, Ändern oder Instandhalten trägt der Rechtsträger oder Besitzer der später errichteten oder später geänderten Anlage. Beim Zusammentreffen volkseigener Anlagen trägt die Kosten der nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Anweisungen der Staatlichen Plankommission hierzu Verpflichtete.

§ 25

Entstörung

(1) Die im § 23 Abs. 2 genannten Anlagen unterliegen einer besonderen Entstörungspflicht, wenn sie

1. ihrer technischen Verwendung gemäß dazu bestimmt sind, elektromagnetische Schwingungen oberhalb von 10 kHz zu erzeugen oder zu verwenden (Hochfrequenzanlagen) oder
2. solche Schwingungen als Nebenwirkung erzeugen.

(2) Entstörungspflichtig sind auch Fernmeldeanlagen, wenn sie unbeabsichtigte Hochfrequenzschwingungen erzeugen.

(3) Die Rechtsträger oder Besitzer entstörungspflichtiger Anlagen sind verpflichtet, auf ihre Kosten Entstörungsmaßnahmen an ihren Anlagen zu treffen und die erforderlichen Störschutzeinrichtungen anzubringen und instand zu halten.

(4) Das Herstellen von Hochfrequenzanlagen bedarf der Genehmigung des Ministers für Post- und Fernmeldewesen. Für die Fertigung von Hochfrequenzanlagen ist die Abnahmebestätigung des der Fertigung zugrunde gelegten Musters durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erforderlich.

(5) Das Betreiben von Hochfrequenzanlagen ist anmeldspflichtig.

(6) Für das Erlöschen von Genehmigungen gelten die Bestimmungen des § 14.

§ 26

Schutz durch Stilllegen von Anlagen

Werden Beeinflussungen nicht oder unzureichend beseitigt, kann die Deutsche Post verlangen, daß beeinflussende Anlagen stillgelegt werden. Kommt der Rechtsträger oder Besitzer der stillzulegenden Anlage diesem Verlangen nicht nach, kann die Deutsche Post die beeinflussende Anlage versiegeln. Sollen Anlagen stillgelegt werden, die volkswirtschaftlich wichtigen Interessen dienen, bedarf es der Einwilligung des Leiters des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung.

§ 27

Beschädigungen und Behinderungen

(1) Beim Zusammentreffen von Anlagen der Deutschen Post mit Anlagen anderer sollen vorhandene Anlagen durch das Errichten neuer oder das Instandhalten oder Ändern bestehender Anlagen nicht beschädigt oder behindert werden.

(2) Die Deutsche Post ist zum Schutz ihrer vorhandenen oder zu errichtenden Anlagen berechtigt,

1. vom Eigentümer oder sonst Berechtigten an Grundstücken, Straßen, Wasserstraßen, Wegen oder Gewässern zu verlangen, daß Anpflanzungen beseitigt, gestützt oder ausgeästet werden;
2. zu verlangen, daß jede andere Einwirkung, die ihre Anlagen beschädigen oder behindern kann, unterlassen wird.

(3) Die Deutsche Post kann Anpflanzungen beseitigen, stützen oder ausästen,

1. wenn ihrer Aufforderung nicht oder nicht genügend nachgekommen wird;
2. wenn Post- und Fernmeldeanlagen eine unmittelbare Gefahr droht;
3. wenn Störungen im Post- und Fernmeldebetrieb eingetreten sind und unverzüglich behoben werden müssen.

(4) Die Kosten

1. für das Verhüten oder das Beseitigen von Beschädigungen oder Behinderungen gemäß Abs. 1 trägt der Rechtsträger oder Besitzer der später errichteten, instandgesetzten oder geänderten Anlage;
2. für das Verhüten oder das Beseitigen von Beschädigungen oder Behinderungen gemäß Abs. 2 oder 3 trägt die Deutsche Post, wenn die Anpflanzungen vor dem Errichten ihrer Anlagen vorhanden waren.

§ 28

Ändern und Verlegen von Anlagen

(1) Anlagen anderer müssen geändert oder verlegt werden, wenn es sonst nicht möglich ist, Anlagen der Deutschen Post in volkswirtschaftlich vertretbarer Ausführung zu errichten.

(2) Können Anlagen anderer in volkswirtschaftlich vertretbarer Ausführung nicht errichtet werden, weil vorhandene Anlagen der Deutschen Post es verhindern, ist die Deutsche Post verpflichtet, ihre Anlagen zu ändern oder zu verlegen.

(3) Die Kosten für das Ändern oder Verlegen trägt

1. bei volkseigenen Anlagen der nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Anweisungen der Staatlichen Plankommission hierzu Verpflichtete;
2. bei genossenschaftlichen oder privaten Anlagen derjenige, zu dessen Gunsten diese Anlagen geändert oder verlegt worden sind.

§ 29

Einrichten von Anschlüssen und Errichten von Antennen

Eigentümer oder sonst Berechtigte an Grundstücken und Gebäuden sind verpflichtet, das Einrichten von Anschlüssen an das Fernmeldenetz der Deutschen Post sowie das Anbringen von Antennenanlagen nach den bautechnischen Bestimmungen zu dulden.

Abschnitt VI

Zusammenarbeit mit anderen Organen der staatlichen Verwaltung

§ 30

Vereinbarung über die Zusammenarbeit

Über den Umfang und die Bedingungen der Zusammenarbeit der Deutschen Post mit den Organen der staatlichen Verwaltung, denen das Recht zusteht oder denen das Recht übertragen wurde, Post- und Fernmeldeverkehr auszuüben, sind zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den Organen der staatlichen Verwaltung Vereinbarungen abzuschließen.

§ 31

Zusammenarbeit mit der Deutschen Reichsbahn

Die Deutsche Reichsbahn hat die Deutsche Post bei der Beförderung von Nachrichten, von Presseerzeugnissen und von Postkleingut zu unterstützen, indem sie

1. entsprechend dem Bedarf der Deutschen Post in Zügen Bahnpostwagen mitführt oder Transportraum zur Verfügung stellt;
2. Postzüge nach Vereinbarung fährt, die auch mit anderen Frachten der Deutschen Reichsbahn ausgelastet werden können;
3. Postbeutel durch das Zugpersonal nach Vereinbarung befördert;
4. den von der Deutschen Post gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angeforderten reichsbahneigenen Transportraum bei verstärktem Postkleingutverkehr bevorzugt zur Verfügung stellt.

§ 32

Zusammenarbeit mit den Organen der Zoll- und Warenkontrolle

(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, solche Postsendungen, die im grenzüberschreitenden Verkehr der Zoll- und Warenkontrolle unterliegen, den zuständigen Dienststellen unentgeltlich zur Kontrolle vorzuführen und darzulegen.

(2) Die Deutsche Post hat zur Durchführung der Kontrollen

1. die erforderliche Hilfe zu leisten und Hilfsmittel bereitzustellen,
2. Räume und Einrichtungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.

(3) Die Deutsche Post hat Kontrollen ihrer Betriebsräume und sonstigen Einrichtungen durch die Kontrollorgane auf Einhaltung der sich nach Abs. 1 ergebenden Pflichten zu gestatten.

§ 33

Recht der Deutschen Post auf bevorzugte Abfertigung

(1) Bei Kontrollen und Absperrungen durch staatliche Organe sind bevorzugt abzufertigen

1. Mitarbeiter der Deutschen Post oder im Auftrag der Deutschen Post handelnde Personen, wenn sie in Erfüllung dienstlicher Pflichten tätig sind,
2. Fahrzeuge der Deutschen Post oder von der Deutschen Post eingesetzte Fahrzeuge, wenn Störungen an Anlagen der Deutschen Post beseitigt, Fernmeldeanlagen errichtet und betrieben oder Rundfunkübertragungen durchgeführt werden sollen sowie Postsendungen befördert werden.

(2) Schiffe, die eine Postflagge führen, sind in Häfen vor anderen Schiffen abzufertigen.

§ 34

Berücksichtigung der Deutschen Post bei Bauvorhaben

(1) Bei der Planung von Ortschaften, Ortsteilen, Wohnkomplexen oder anderen Großbauvorhaben sind im Einvernehmen mit der Deutschen Post geeignete Standorte für ihre Anlagen festzulegen.

(2) Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben sind im Einvernehmen mit der Deutschen Post in Gebäuden und Straßen, an Brücken und Verkehrsanlagen in angemessenem Umfang Räume für Post- und Fernmeldeanlagen bereitzustellen und Unterbringungs-möglichkeiten für Kabelschächte und -kanäle vorzusehen.

(3) Organe der staatlichen Verwaltung sowie volkseigene und genossenschaftliche Einrichtungen sind verpflichtet, im Einvernehmen mit der Deutschen Post bei der Planung und Ausführung von Hochbauten bauliche Voraussetzungen für den Einbau von Anschlüssen an das FernmeldeNetz der Deutschen Post sowie für das Anbringen von Antennenleitungen und Antennenanlagen zu schaffen.

Abschnitt VII

Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses

§ 35

Post- und Fernmeldegeheimnis

(1) Das Post- und Fernmeldegeheimnis wird gewährleistet.

(2) Mitarbeiter und Beauftragte der Deutschen Post sind verpflichtet, das Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung eines Arbeitsrechts- oder Auftragsverhältnisses mit der Deutschen Post.

(3) Als Beauftragte der Deutschen Post gelten auch Personen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Post- oder Fernmeldeanlagen bedienen oder beaufsichtigen.

(4) Zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses Verpflichteten ist es untersagt, unbefugt

1. vom Inhalt verschlossener Postsendungen oder von Nachrichten Kenntnis zu nehmen,
2. den Inhalt von offenen Postsendungen oder von Nachrichten anderen mitzuteilen,
3. bekanntzugeben, wer Anlagen der Deutschen Post zur Nachrichtenbeförderung, Nachrichtenübermittlung, Postkleingutbeförderung oder Geldübermittlung benutzt oder benutzt hat.

§ 36

Wahrung des Fernmeldegeheimnisses durch andere

Das Fernmeldegeheimnis müssen ebenfalls Personen wahren, die von einer Funkanlage nicht für sie bestimmte Nachrichten empfangen.

§ 37

Ausnahmen von der Pflicht zur Geheimhaltung

(1) Die Pflicht zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses besteht nicht,

1. wenn diese durch Gesetz aufgehoben wird oder Gesetze zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten;
2. wenn Absender oder Empfänger von Postsendungen oder Nachrichten auf die Geheimhaltung verzichten;
3. wenn Anordnungen zu diesem Gesetz es aus betrieblichen Gründen vorschreiben.

(2) Von der Pflicht zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses sind befreit

1. Führer von See- oder Luftfahrzeugen und deren Funker, wenn Menschenleben oder erheblichen Sachwerten Gefahr droht;
2. Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post, die Verstöße gegen dieses Gesetz oder die Anordnungen zu diesem Gesetz feststellen.

Abschnitt VIII

Gebühren der Deutschen Post

§ 38

Gebührenanspruch

(1) Die Deutsche Post erhebt für alle bei der Benutzung ihrer Anlagen erbrachten Leistungen, für das Erteilen von Genehmigungen und für das Betreiben genehmigungs- oder anmeldepflichtiger Post- und Fernmeldeanlagen Gebühren, wenn nicht Gebührenbefreiung gewährt wird.

(2) Den Gebühren werden solche Beträge gleichgestellt, die von der Deutschen Post

1. aus Anlaß einer Leistung verauslagt worden sind;
2. durch Überprüfung von Fernmelde- und Hochfrequenzanlagen entstehen.

(3) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen setzt die Gebühren für Leistungen der Deutschen Post mit Zustimmung der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung fest. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann vorschreiben, daß Ansprüche der Deutschen Post für die von ihr erbrachten Leistungen durch Postwertzeichen, in bar oder bargeldlos abzugelten sind.

§ 39

Schuldner der Deutschen Post

(1) Schuldner der Deutschen Post ist, wer von ihr

1. eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt;
2. fortlaufend erscheinende Presseerzeugnisse oder sonstige Handelswaren bezieht;
3. eine Genehmigung erhält oder genehmigungspflichtige oder anmeldepflichtige Anlagen betreibt.

(2) Eine gebührenpflichtige Leistung nimmt auch in Anspruch, wer mit Nachgebühr belastete Sendungen entgegennimmt.

§ 40

Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird fällig,

1. wenn eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird;
2. wenn eine Genehmigung erteilt wird;
3. wenn eine genehmigungspflichtige oder anmeldepflichtige Post- oder Fernmeldeanlage in Betrieb genommen wird, auch ohne daß eine Genehmigung erteilt oder eine Anmeldung vorgenommen worden ist.

(2) Regelmäßig wiederkehrende Gebühren werden zu Beginn des Zeitraumes fällig, für den sie berechnet werden. Der Bezugspreis für im Abonnement bezogene Presseerzeugnisse ist im voraus zu bezahlen.

(3) Werden Gebühren nachträglich eingezogen, ist die Deutsche Post berechtigt, Vorauszahlung, Kautions- oder einen Zuschlag zu fordern, wenn es Anordnungen zu diesem Gesetz vorschreiben. Das gilt insbesondere

für regelmäßig wiederkehrende und einmalige Gebühren, deren Höhe sich vor der Leistung der Deutschen Post feststellen läßt.

(4) Die Deutsche Post kann auf Antrag des Schuldners Gebühren stunden und darf eine Stundungsgebühr erheben.

(5) Für rückständige Gebühren können Verzugszinsen erhoben werden, wenn es Anordnungen zu diesem Gesetz vorschreiben.

§ 41

Verjährung

(1) Die Ansprüche gemäß § 38 verjähren nach Ablauf eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen

1. durch Teilzahlung;
2. durch schriftliche Schuldanerkenntnis;
3. durch Vollstreckungshandlungen.

(3) Die Verjährung ist gehemmt,

1. wenn Gebühren gestundet worden sind;
2. wenn Ansprüche wegen unabwendbarer Gewalt nicht verfolgt werden können;
3. wenn der Deutschen Post anspruchsbegründende Tatsachen unbekannt geblieben sind, jedoch nicht über die regelmäßige Verjährungsfrist des Zivilrechts hinaus.

§ 42

Beitreibung

Gebühren, Verzugszinsen und Vollstreckungskosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 43

Erstattung

(1) Die Deutsche Post erstattet Gebühren für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Leistungen, wenn es Anordnungen zu diesem Gesetz vorschreiben. Anspruchsberechtigt sind die in § 39 genannten Gebührenschuldner.

(2) Für zu erstattende Gebühren besteht kein Anspruch auf Zinsen.

(3) Ansprüche auf Gebührenerstattung verjähren nach Ablauf eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Entstehen der Ansprüche.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch beim Bezug von Presseerzeugnissen.

Abschnitt IX

Kontrollrecht

§ 44

Befugnis zur Kontrolle

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt zu kontrollieren, daß die ihr aus diesem Gesetz zustehenden Rechte nicht verletzt werden.

(2) Die Deutsche Post übt auch die Kontrolle darüber aus, daß die vom Minister für Post- und Fernmeldewesen festgesetzten Bedingungen für genehmigungs-, anmelde- oder entstörungspflichtige Anlagen eingehalten werden.

(3) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen beim Vertrieb von fortlaufend erscheinenden Presseerzeugnissen durchzuführen.

§ 45

Ausübung des Kontrollrechts

(1) Beauftragte der Deutschen Post sind in Ausübung des Kontrollrechts berechtigt, Grundstücke nebst Zubehör, Räume — einschließlich Wohnraum —, Fahrzeuge sowie nichtöffentliche Wege zu betreten oder Gewässer zu befahren, in denen sich Post- oder Fernmeldeanlagen sowie entstörungspflichtige Anlagen befinden.

(2) Das Kontrollrecht kann auch zur Nachtzeit ausgeübt werden,

1. wenn Störungen des Post- und Fernmeldebetriebes eingetreten sind, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit unverzüglich behoben werden müssen;
2. wenn Anlagen der Deutschen Post eine unmittelbare Gefahr droht.

(3) Beauftragte der Deutschen Post haben ihre Befugnis zur Kontrolle nachzuweisen.

Abschnitt X

Haftung

§ 46

Haftungsgrundsätze

(1) Die Deutsche Post haftet bei der Nachrichtenbeförderung und Nachrichtenübermittlung, im Postkleingutdienst sowie im Postscheck-, Postsparkassen- und Postgeldübermittlungsdienst nur in den durch dieses Gesetz oder durch Anordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

(2) Die Deutsche Post haftet für Personen- und Sachschäden, die durch einen Mangel ihrer Fernmeldeanlage von der Deutschen Post schuldhaft verursacht worden sind.

(3) Für die Haftung gelten, soweit dieses Gesetz oder Anordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes vorschreiben, die Bestimmungen des Zivilrechts.

§ 47

Befreiung von der Haftung

(1) Die Deutsche Post haftet bei der Nachrichtenbeförderung und im Postkleingutdienst nicht für unabwendbare Gewalt; im Postscheck-, Postsparkassen- und Postgeldübermittlungsdienst haftet die Deutsche Post auch für unabwendbare Gewalt.

(2) Die Deutsche Post ist von der Haftung für Schäden befreit,

1. wenn sie durch Verschulden der Benutzer verursacht wurden;
2. wenn Sendungen unbeanstandet ausgehändigt und ihr Schäden nicht unverzüglich mitgeteilt wurden;
3. wenn sie im Ausland eingetreten sind und die ausländische Postverwaltung dafür nicht haftet.

(3) Die Deutsche Post haftet nicht für entgangenen Gewinn oder ideellen Schaden. Die Höhe der Ersatzleistungen wird in den Anordnungen zu diesem Gesetz vorgeschrieben. Die Ersatzleistung darf den unmittelbaren Schaden nicht übersteigen.

(4) Schadenersatz wird in Geld geleistet.

§ 48

Haftungsausschluß

Die Deutsche Post haftet nicht für Schäden

1. durch verzögerte Ausführung ihrer Leistungen;
2. durch unrichtig erteilte Auskünfte.

§ 49

Außervertragliche Haftung

(1) Für Schäden, die in Ausübung des Nutzungs-, Schutz- oder Kontrollrechts entstehen, haftet die Deutsche Post nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

(2) Die Haftung gemäß Abs. 1 besteht für Schäden, die durch Anlagen der Deutschen Post oder durch ihre Beauftragten entstanden sind.

§ 50

Ersatzberechtigte

Die Schadenersatzpflicht der Deutschen Post besteht gegenüber dem,

1. der eine Leistung in Anspruch genommen hat, die fehlerhaft ausgeführt wurde, soweit die Haftung nicht gemäß § 48 ausgeschlossen ist;
2. der durch einen schuldhaft verursachten Mangel einer Fernmeldeanlage einen Personen- oder Sachschaden erlitten hat;
3. dem in Ausübung des Nutzungs-, Schutz- oder Kontrollrechts ein Schaden zugefügt worden ist.

§ 51

Verjährung

(1) Die Ansprüche gegen die Deutsche Post auf Schadenersatz verjähren

1. wegen fehlerhafter Leistungen im Inlandspostverkehr nach Ablauf von 6 Monaten, im Auslandspostverkehr nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit dem Tage der Einlieferung der Postsendungen;
2. wegen fehlerhafter Leistungen im Postscheck- oder Postsparkassendienst nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluß des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind;
3. wegen Schäden gemäß § 46 Abs. 2 und § 49 nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluß des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind.

(2) Die Verjährung wird von dem Tage an gehemmt, an dem der Anspruch bei der Deutschen Post geltend gemacht wurde. Die Hemmung der Verjährung endet mit dem Zugang der schriftlichen Entscheidung.

(3) Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des Zivilrechts.

§ 52

Schadenersatzpflicht der Benutzer

(1) Die Benutzer sind nach den Bestimmungen des Zivilrechts zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sie bei Inanspruchnahme einer Leistung der Deutschen Post schuldhaft verursacht haben.

(2) Die Ansprüche der Deutschen Post verjähren nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluß des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind.

Abschnitt XI**Rechtsweg und Rechtsmittelverfahren**

§ 53

Rechtsweg

Ansprüche gegen die Deutsche Post können im Rechtsweg verfolgt werden, soweit er nicht gemäß § 54 ausgeschlossen ist.

§ 54

Ausschluß des Rechtsweges

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen bei Streitigkeiten

1. über die Voraussetzungen, denen eine Sendung oder Nachricht nach den zu diesem Gesetz erlassenen Anordnungen entsprechen muß;

2. über den Ausschluß von der Benutzung der Anlagen der Deutschen Post, wenn gesetzliche Bestimmungen es vorschreiben;

3. über die Erteilung oder den Widerruf von Genehmigungen sowie über die Bedingungen für genehmigungspflichtige und für anmeldepflichtige Anlagen;

4. über die Ausübung des Nutzungs-, Schutz- oder Kontrollrechts der Deutschen Post;

5. über den Gebührenanspruch der Deutschen Post.

§ 55

Rechtsmittelverfahren

(1) Lassen dieses Gesetz oder Anordnungen zu diesem Gesetz die Beschwerde zu, kann bei dem Organ, dessen Maßnahmen angefochten werden, binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde eingelegt werden.

(2) Das im Abs. 1 genannte Organ ist verpflichtet, die Entscheidung des übergeordneten Organs der Deutschen Post innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Beschwerde zu beantragen, wenn es der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgeben will.

(3) Die Beschwerde gegen einen Nutzungsbescheid ist beim übergeordneten Organ des Amtes der Deutschen Post einzulegen, das den Nutzungsbescheid erlassen hat.

(4) Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

(5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das gilt nicht,

1. wenn Störungen des Post- und Fernmeldebetriebes eingetreten sind, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit unverzüglich behoben werden müssen;
2. wenn Anlagen der Deutschen Post eine unmittelbare Gefahr droht.

(6) Das in den Absätzen 2 und 3 genannte übergeordnete Organ der Deutschen Post entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig.

(7) Die Entscheidungen sind schriftlich und begründet zuzustellen.

(8) Das Verfahren ist kostenfrei.

Abschnitt XII**Verwaltungs- und Strafmaßnahmen**

§ 56

Angriffe auf den Betrieb und den Bestand von Post- und Fernmeldeanlagen

§ 317 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich öffentlichen Zwecken dienende Post- oder Fernmeldeanlagen zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht und dadurch den Betrieb dieser Anlagen verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die für den Betrieb der im Abs. 1 genannten Fernmeldeanlagen bestimmte elektrische Energie entzieht oder elektrische Energie verwendet und dadurch den Betrieb dieser Anlagen verhindert oder gefährdet.“

§ 57

Verletzung der Genehmigungspflicht

§ 318 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„Wer vorsätzlich ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung

1. Funkanlagen errichtet oder betreibt,
2. Sender herstellt, vertreibt oder besitzt,
3. genehmigungspflichtige Drahtfernmeldeanlagen errichtet oder betreibt und dadurch den Fernmeldebetrieb gefährdet oder unzulässig stört,
4. Hochfrequenzanlagen herstellt,

wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 58

Verletzung der Ausrüstungspflicht und der Ausübung bestimmter Funkdienste

Als § 319 des Strafgesetzbuches wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Wer als Fahrzeugeigner oder Fahrzeugführer vorsätzlich den Bestimmungen über die Ausrüstungspflicht von Fahrzeugen mit Fernmeldeanlagen oder über die Ausübung von Funkdiensten, für die der Besitz eines Funkzeugnisses oder eines anderen Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 59

Not- und Rufzeichenmißbrauch

Als § 320 des Strafgesetzbuches wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Wer vorsätzlich ein Not- oder Sicherheitszeichen mißbraucht, das im Fernmeldeverkehr für Not und Gefahr in der Seefahrt, Binnenschifffahrt, Luftfahrt oder bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vorgesehen ist oder im Funkverkehr ihm nicht zugeteilte Rufzeichen oder Kennungen verwendet, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.“

§ 60

Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

§ 354 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post vorsätzlich

1. Sendungen während der Beförderung unbefugt öffnet,
2. den Inhalt von Sendungen oder Nachrichten unbefugt anderen mitteilt,
3. anderen eine solche Handlung gestattet oder dabei Hilfe leistet,

wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

§ 61

Verletzung des Fernmeldegeheimnisses

Als Abs. 3 wird folgende Bestimmung in § 299 des Strafgesetzbuches eingefügt:

„Wer von einer Funkanlage nicht für ihn bestimmte Nachrichten empfängt und vorsätzlich den Inhalt der Nachrichten oder die Tatsache ihres Empfanges unbefugt anderen mitteilt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

§ 62

Unterdrückung oder Verfälschung von Sendungen oder Nachrichten

§ 355 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post vorsätzlich Sendungen während der Beförderung

oder Nachrichten während der Übermittlung unterdrückt oder verfälscht oder anderen eine solche Handlung gestattet oder dabei Hilfe leistet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.“

§ 63

Ordnungsstrafen

(1) Wer eine der im § 317 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ebenso kann bestraft werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig Nachrichten durch nicht genehmigte Postanlagen oder regelmäßig von einem Absender zu einem Empfänger befördert;
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht in der gültigen Postzeitungsliste enthaltene fortlaufend erscheinende Presseerzeugnisse befördert oder vertreibt;
3. wer vorsätzlich ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen einer Genehmigung Drahtfernmeldeanlagen errichtet oder betreibt, ohne dadurch Fernmeldeanlagen zu gefährden oder unzulässig zu stören;
4. wer vorsätzlich anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen oder Hochfrequenzanlagen ohne Anmeldung oder entgegen den Betriebsbedingungen errichtet oder betreibt;
5. wer als Funker vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch dieses Gesetz oder Anordnungen zu diesem Gesetz auferlegten Pflichten verletzt;
6. wer vorsätzlich die in Anordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebene Überwachung von Fernmeldeanlagen verhindert oder stört oder die in Ausübung der Überwachung oder des Kontrollrechts der Deutschen Post verlangten Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt;
7. wer wiederholt oder in erheblichem Umfang Gebühren hinterzieht.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind die Leiter der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen zuständig.

(4) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 126).

(5) Die Ordnungsstrafen werden wie Gebühren beigetrieben.

§ 64

Widerruf, Stillelegung und Einziehung

(1) Neben oder unabhängig von einer Bestrafung bei Verstößen gemäß §§ 56 bis 63 können

1. Genehmigungen widerrufen werden;
2. Funkzeugnisse entzogen werden;
3. ohne Genehmigung oder Anmeldung errichtete und betriebene Anlagen stillgelegt werden;
4. das Recht zum Vertrieb und zur Beförderung fortlaufend erscheinender Presseerzeugnisse widerrufen und Presseerzeugnisse eingezogen werden. Das Recht zur Einziehung steht der Deutschen Volkspolizei zu.

(2) Bei Stillelegungen sind die in Anordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(3) Die Kosten der Stilllegung und der vorgeschriebenen Maßnahmen trägt der Rechtsträger oder Besitzer der stillzulegenden Anlage. Sie werden wie Gebühren beigetrieben.

§ 65

Erhöhte Gebühr

(1) Bei leichten Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des § 63 Abs. 2 kann anstelle einer Ordnungsstrafe eine erhöhte Gebühr erhoben werden.

(2) Die erhöhte Gebühr beträgt ein Mehrfaches der fälligen Gebühr, höchstens 50 DM. Kosten werden nicht erhoben.

(3) Für den Erlaß des Gebührenbescheides ist der Leiter des Amtes der Deutschen Post zuständig, in dessen Bereich der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

(4) Der Gebührenbescheid muß enthalten:

1. den Verstoß unter Angabe der verletzten Bestimmungen,
2. die Rechtsmittelbelehrung.

(5) Gegen den Gebührenbescheid ist die Beschwerde zulässig.

§ 66

Verjährung

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt in einem Jahr, beginnend mit dem Tag, an dem die ordnungswidrige Handlung begangen worden ist.

Abschnitt XIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 67

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz und die Anordnungen zu diesem Gesetz gelten mit ihrem Inkrafttreten für alle Benutzungsverhältnisse mit der Deutschen Post, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Beginns.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit. Bisher genehmigte Rundfunkempfangsanlagen und Hochfrequenzanlagen gelten als angemeldet. Für Anlagen, die bisher ohne Genehmigung hergestellt, errichtet oder betrieben werden durften, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aber einer Genehmigung bedürfen, ist binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Genehmigung zu beantragen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die vertragliche Nutzung von Grundstücken außerhalb der öffentlichen Straßen und Wasserstraßen durch die Deutsche Post. Sie übt das Nutzungsrecht auf der Grundlage dieses Gesetzes aus. Alle über die Grundstücksnutzung getroffenen Vereinbarungen treten außer Kraft, soweit sie nicht mit Organen der staatlichen Verwaltung oder des Verkehrswesens abgeschlossen worden sind. Die Löschung der grundbuchlichen Sicherungen solcher Nutzungsrechte kann von den Beteiligten beantragt werden.

§ 68

Schlußbestimmungen

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung die für die einzelnen Bereiche des Post- und Fernmeldewesens notwendigen Anordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassen. Er erläßt Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

§ 69

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgende Bestimmungen außer Kraft.

I. Gesetzliche Bestimmungen des Post- und Zeitungswesens

1. Gesetz vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches (RGBl. S. 347) mit den dazu ergangenen Änderungen,
2. Anweisung vom 6. März 1914 über das Verfahren betreffend die postamtliche Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde (Zentral-Blatt für das Deutsche Reich S. 208),
3. Postscheckgesetz vom 26. März 1914 (RGBl. S. 85), Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Postscheckgesetzes vom 22. März 1921 (RGBl. S. 247),
4. Gesetz vom 29. April 1920 über Postgebühren (RGBl. S. 683) mit den dazu ergangenen Änderungen,
5. Rohrpostordnung vom 30. Mai 1923 (RGBl. I S. 303),
6. Verordnung vom 23. Oktober 1923 über Vereinfachungen im Post- und Postscheckverkehr (RGBl. I S. 988),
7. Postscheckordnung vom 7. April 1921 (RGBl. S. 459) mit den dazu ergangenen Änderungen,
8. Postordnung vom 30. Januar 1929 (RGBl. S. 33) mit den dazu ergangenen Änderungen und Bekanntmachungen,
9. Erlaß vom 26. August 1938 zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich (RGBl. I S. 1061),
10. Anordnung vom 26. Juli 1949 über den Wegfall der Gebühr für gelbe Postscheckbriefumschläge (ZVOBl. I S. 577),
11. Vorläufige Regelung für die Inanspruchnahme des Postzeitungsvertriebs vom 15. September 1949 (Amtsblatt der Hauptverwaltung Post- und Fernmeldewesen S. 436) mit den dazu ergangenen Änderungen,
12. Verordnung vom 13. Mai 1950 über die Einrichtung besonderer Postscheckkonten (GBl. S. 436),
13. Einführung des Dauerauftragsdienstes vom 15. April 1950 (Amtsblatt des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen S. 561),
14. Anordnung vom 30. Juli 1953 über Maßnahmen zur Verbesserung des Warenverkehrs — Ausnutzung der Transporteinrichtungen der Deutschen Post — (ZBl. S. 388),
15. Anordnung vom 10. März 1955 über die Einführung des Postmietbehälterverkehrs (GBl. II S. 107),
16. Verordnung vom 9. Juni 1955 über den Vertrieb demokratischer Presseerzeugnisse (GBl. I S. 433) mit der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1956 (GBl. I 1957 S. 49),
17. Anordnung vom 8. September 1955 über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung — (GBl. I S. 694),
18. Verordnung vom 12. Januar 1956 über die Festsetzung von Post-, Fernmelde- und Funkgebühren (GBl. I S. 63),
19. Anordnung vom 21. Dezember 1956 über die Senkung der Gebühr für Überleitungsaufträge im Postscheckdienst (GBl. I 1957 S. 58).

II. Gesetzliche Bestimmungen des Fernmeldewesens

1. Reglement vom 7. März 1876 über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahntelegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 156) mit den dazu ergangenen Änderungen,
2. Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 705),
3. Fernsprechgebührengesetz vom 11. Juli 1921 (RGBl. S. 913) mit den dazu ergangenen Änderungen,
4. Telegraphenordnung vom 30. Juni 1926 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 447) mit den dazu ergangenen Änderungen,
5. Gesetz vom 14. Januar 1928 über Fernmeldeanlagen (RGBl. I S. 8),
6. Bestimmungen vom 27. November 1931 über den Rundfunk (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 509),
7. Gesetz vom 24. September 1935 zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien (RGBl. I S. 1177),
8. Verordnung vom 10. Oktober 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien (RGBl. I S. 1236),
9. Verordnung vom 24. Januar 1938 über ortsfeste und bewegliche Bildtelegraphengeräte (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 45),
10. Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 859),
11. Verordnung vom 12. Juni 1942 über Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 415),
12. Verordnung vom 1. Dezember 1942 zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vorschriften über Privatfernmeldeanlagen (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1943 S. 11),
13. Verordnung vom 1. Dezember 1942 über Privatfernmeldeanlagen (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1943 S. 12),
14. Anordnung vom 26. Juli 1949 über die Änderung von Telegraphengebühren (ZVOBl. I S. 574),
15. Anordnung vom 26. Juli 1949 über die Änderung der Fernschreibgebühren (ZVOBl. I S. 575),
16. Anordnung vom 26. Juli 1949 über die Änderung der Ortsgesprächsgebühr bei öffentlichen Sprechstellen (ZVOBl. I S. 577),
17. Anordnung vom 9. August 1949 über die Ermäßigung der Gebühren für Ferngespräche in der Zeit von 22 bis 7 Uhr (ZVOBl. I S. 664),
18. Verordnung vom 28. August 1952 über Hochfrequenzanlagen (GBl. S. 807) mit der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1952 (GBl. S. 809),
19. Anordnung vom 8. Januar 1953 über die Errichtung eines VEB Funkanlagen-Projektierungs- und Montagebetriebes für Funk-, Sende- und Empfangsanlagen (ZBl. S. 16),
20. Verordnung vom 6. Februar 1953 über den Amateurfunk (GBl. S. 302) mit der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 (GBl. S. 303) und Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1957 (GBl. I S. 213),
21. Anordnung vom 12. März 1953 über die Stellung von Kauttionen im Fernsprechverkehr (ZBl. S. 107) mit der dazu ergangenen Berichtigung vom 31. März 1953 (ZBl. S. 157),
22. Verordnung vom 3. September 1953 über die Ausrüstung von Seefahrzeugen mit Funkanlagen und über die Wahrnehmung des Seenachrichtenverkehrs (Seefunkverordnung) (GBl. S. 963) mit der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. September 1953 (GBl. S. 968) und Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. September 1954 (GBl. S. 788),
23. Anordnung vom 1. Juni 1954 über die Erteilung von Genehmigungen zur Fernsteuerung von Modellen mittels Funkanlagen (ZBl. S. 255),
24. Verordnung vom 23. Dezember 1954 über Herstellen, Vertrieb oder Besitz von Funksendeanlagen (GBl. I 1955 S. 6) mit der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1954 (GBl. I 1955 S. 7),
25. Verordnung vom 28. Oktober 1955 über Rundfunkgebührenbefreiung (GBl. I S. 785) mit der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. November 1955 (GBl. I S. 786),
26. Anordnung vom 13. Januar 1956 über den Telexverkehr (GBl. I S. 77),
27. Anordnung vom 27. Januar 1956 über kurzfristige Vermietung von Stromwegen durch die Deutsche Post (GBl. I S. 155) mit der dazu ergangenen Berichtigung (GBl. I S. 256),
28. Anordnung vom 6. Februar 1956 über den Verkehrsfunk (GBl. I S. 211),
29. Anordnung vom 12. Mai 1956 über die Befreiung blinder Fernsprechteilnehmer von der Zahlung der Fernsprechgrundgebühren (GBl. I S. 476),
30. Verordnung vom 1. Juni 1956 über den Fernseh-Rundfunk (GBl. I S. 494) mit der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1956 (GBl. I S. 495),
31. Preisanordnung Nr. 695 vom 13. Oktober 1956 — Anordnung über die Gebühren im Fernsprechverkehr — (Fernsprechgebührevorschriften) (Sonderdruck Nr. 218 des Gesetzblattes),
32. Anordnung vom 3. Oktober 1957 über den Erwerb von Großfunkzeugnissen (GBl. I S. 542).

III. Bestimmungen des Strafgesetzbuches
§ 318 a.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierten April neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten April neunzehnhundertneunundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

**Anordnung
über den Postdienst.
— Postordnung —**

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Postsendungen

(1) Postsendungen sind:

1. Briefsendungen
 - a) Briefe (bis 500 g),
 - b) Postkarten,
 - c) Drucksachen (bis 500 g),
 - d) Wirtschaftsdrucksachen (bis 500 g),
 - e) Postwurfdrucksachen (bis 50 g),
 - f) Werbeantworten (bis 20 g),
 - g) Blindensendungen (bis 7 kg);
2. Kleingutsendungen
 - a) Päckchen (bis 2000 g),
 - b) Pakete (bis 20 kg),
 - c) Wirtschafts-Postgut (bis 15 kg);
3. Geldübermittlungssendungen
 - a) Postanweisungen,
 - b) Zahlkarten,
 - c) Einzahlungsaufträge,
 - d) Zahlungsanweisungen.

(2) Als gewöhnliche Sendungen werden die nicht unter Einschreiben (§ 32) und nicht unter Wertangabe (§ 33) eingelieferten Brief- und Kleingutsendungen bezeichnet.

(3) Briefsendungen müssen rechteckig oder rollenförmig sein. Briefsendungen und Päckchen müssen so beschaffen sein, daß sie deutlich gestempelt und in Beutel verpackt werden können. Pakete und Wirtschafts-Postgut müssen zur Beförderung mit den von der Deutschen Post verwendeten Fahrzeugen geeignet sein.

(4) Für Brief- und Kleingutsendungen gelten folgende Mindestmaße:

1. in rechteckiger Form: 10 cm mal 7 cm,
2. in Rollenform: Länge 10 cm, Durchmesser 2 cm.

(5) Die Höchstmaße für Postkarten betragen 15 cm mal 10,5 cm. Wegen der Höchstmaße für Luftpostsendungen siehe § 29, für Rohrpostsendungen siehe § 30.

(6) Sendungen, die den Bestimmungen für die vom Absender gewählte Sendungsart nicht entsprechen, können weiterbefördert werden, wenn die Bestimmungen für eine andere Sendungsart auf sie zutreffen. Fehlen Gebühren, gilt § 7 Absätze 2 und 3.

§ 2

Anschrift

(1) Die Anschrift einer Postsendung muß so deutlich und bestimmt sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Zur Anschrift gehören folgende Angaben:

1. Empfänger,
2. Bestimmungsort — gegebenenfalls mit Zustellpostamt —; er soll hervorgehoben, z. B. gesperrt geschrieben oder unterstrichen werden,
3. Kreis,
4. a) bei zuzustellenden Sendungen:
Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk,
b) bei abzuholenden Sendungen:
die Vermerke „Postschließfach Nr. . .“, „Postfach“ oder „Postlagernd“.

Die Anschrift der Sendungen muß den Längsseiten gleichgerichtet sein. Vermerke über verlangte Zusatzleistungen (§ 27) sind oberhalb der Anschrift niederzuschreiben.

(2) Es sind alle Schreibmittel zulässig; außer

1. Bleistift für Kleingut-, Geldübermittlungs- und Wertsendungen,
2. Tintenstift für Geldübermittlungs- und Wertsendungen.

(3) In Kleingutsendungen ist ein Doppel der Anschrift obenauf zu legen. Ist dies nicht möglich (z. B. bei offenen Körben, Blechgefäßen usw.), muß ein Doppel der Anschrift außen haltbar angebracht sein. Koffer müssen stets zwei Anschriften tragen.

(4) In der Anschrift von Paketen und Wirtschafts-Postgut kann der Absender im voraus verfügen, daß die Sendung im Falle der Unzustellbarkeit (§ 55) an einen anderen Empfänger weitergesandt oder sofort zurückgesandt werden soll (Vorausverfügung). Bei Paketen und Wirtschafts-Postgut mit lebenden Tieren ist er dazu verpflichtet.

§ 3

Außenseite

(1) Außer der Anschrift des Empfängers soll der Absender auf der Außenseite der Sendung seine eigene Anschrift angeben. Sie soll auf dem linken Drittel der Anschriftseite oder auf der Rückseite der Postsendungen stehen.

(2) Weitere Angaben können hinzugefügt werden; Zettel müssen mit ihrer ganzen Fläche aufgeklebt sein. Diese weiteren Angaben dürfen Postwertzeichen, postdienstlichen Klebezetteln oder Stempelabdrücken nicht ähnlich sein. Ungültige oder bereits entwertete Postwertzeichen dürfen auf der Außenseite nicht vorhanden sein.

(3) Bei Postkarten und Drucksachen in Kartenform gilt die Anschriftseite als Außenseite, deren rechte Hälfte nur die Anschrift und Vermerke über verlangte Zusatzleistungen tragen darf.

(4) Die Postwertzeichen sind in die obere rechte Ecke der Anschriftseite zu kleben.

§ 4

Verpackung

(1) Postsendungen müssen so sicher und haltbar verpackt sein, wie es ihr Umfang, Gewicht und Inhalt sowie die Länge der Beförderungsstrecke erfordern.

(2) An die Verpackung werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt:

1. bei zerbrechlichen Behältern mit Flüssigkeiten:
Kisten, Körbe oder Kartons aus starker Pappe mit federnden und aufsaugenden Stoffen;
2. bei lebenden Tieren:
feste Käfige oder Körbe; sie dürfen kein Herauszwängen von Körperteilen zulassen. Der Boden muß undurchlässig und mit aufsaugenden Stoffen bedeckt sein;
3. bei Sendungen mit gefährbringendem Inhalt:
Einhaltung der gleichen Bedingungen, wie sie für die Beförderung als Expresgut mit der Eisenbahn erforderlich wären (Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung [Sonderdruck Nr. 248 des Gesetzblattes]).

(3) Die Deutsche Post überläßt Postmietbehälter in verschiedenen Größen als Verpackungsmaterial für Pakete und Wirtschafts-Postgut. Für die Überlassung gelten die Bestimmungen der Anlage 2.

(4) Für die Verpackung von Giften, Untersuchungstoffen und Krankheitserregern gelten die Bestimmungen der Anlage 3, für die von radioaktivem Material die der Anlage 4.

(5) Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit keiner Verpackung bedürfen, z. B. Reifen, Maschinenteile, Wild, können unverpackt — in diesem Falle jedoch nicht als Wertsendung — eingeliefert werden.

(6) Mehrere Gegenstände können zu einem Paket oder Wirtschafts-Postgut vereinigt werden (Gebinde), wenn sie sich zu haltbarer Verbindung eignen. Jeder Teil muß ein Doppel der Anschrift tragen.

(7) Auf Wertsendungen darf außer postdienstlichen Klebezetteln und Postwertzeichen nichts aufgeklebt werden. Die Klebezettel und Postwertzeichen sind einzeln in Abständen voneinander aufzukleben. Beutel dürfen außen keine Nähte haben.

§ 5

Verschluss

(1) Briefe und Kleingutsendungen müssen so verschlossen sein, daß ihrem Inhalt ohne Öffnen oder Beschädigen des Verschlusses nicht beizukommen ist. Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurldrucksachen, Werbeantworten und Blindensendungen sind offen zu versenden. Spitze Metallklammern, Drahtheftklammern oder Büroklammern dürfen nicht als Verschlussmittel für Postsendungen verwendet werden.

(2) Wertsendungen — ausgenommen Wertbriefe bis 100 DM Wertangabe — müssen mit Siegellack oder Plomben versiegelt sein. Es müssen so viele Abdrücke desselben Siegels angebracht sein, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Verpackung oder der Siegelabdrücke nicht beizukommen ist. Die Siegelabdrücke müssen bei Umschlägen sämtliche Klappen und bei vernähten Sendungen Anfang und Ende des Nähfadens treffen. Das Siegel muß das Gepräge eines Namens oder eines anderen besonderen Merkmals tragen. Münzen oder im allgemeinen Gebrauch befindliche Gegenstände dürfen zum Prägen der Siegelabdrücke nicht verwendet werden.

(3) Werden Wertsendungen umschnürt, ist ungeknotete Schnur zu verwenden, bei Beuteln muß die zum Verschluss benutzte Schnur durch den Kropf des Beutels hindurchgesteckt und straff gezogen werden.

(4) Hat sich der Verschluss einer Sendung gelöst, oder ist ihre Verpackung schadhaf geworden, so daß der Inhalt zugänglich ist, stellt die Deutsche Post Verpackung und Verschluss wieder her. Soweit die Deutsche Post haftet (§ 58), wird die Sendung in solchen Fällen geöffnet und der Inhalt festgestellt. Auf der Sendung wird ein entsprechender Vermerk angebracht.

§ 6

Formblätter

(1) Soweit die Verwendung von Formblättern vorgesehen ist, müssen sie von der Deutschen Post bezogen werden oder mit den von der Deutschen Post herausgegebenen übereinstimmen.

(2) Zum Ausfüllen der Formblätter sind alle Schreibmittel außer Bleistift zulässig. Für Formblätter zu Geldübermittlungssendungen darf auch Tintenstift nicht verwendet werden.

(3) Den Sendungen beizufügende Formblätter dürfen nicht mit Metallklammern befestigt werden.

(4) Formblätter, die nicht zur Aushändigung an den Absender oder Empfänger bestimmt sind, gehen in das Eigentum der Deutschen Post über.

§ 7

Gebühren

(1) Die Gebühren für die Beförderung der Sendungen und für die Zusatzleistungen sind vom Absender durch Postwertzeichen, Freistempelabdruck (Anlagen 5 und 6), Barzahlung oder bargeldlose Zahlung im voraus zu entrichten. Die Gebühren für Pakete bis zum Gewicht von 15 kg und für Wirtschafts-Postgut können auch vom Empfänger bezahlt werden. Die Gebühren für Werbeantworten (§ 18) und die Zustellgebühren für Pakete und Wirtschafts-Postgut werden stets vom Empfänger erhoben. Die Postwertzeichen werden durch die Deutsche Post entwertet.

(2) Sind Gebühren vom Absender nicht oder nicht vollständig entrichtet worden, wird eine Nachgebühr vom Empfänger erhoben. Sie besteht aus dem Eineinhalbfachen der fehlenden Gebühr bzw. bei Werbeantworten, Paketen und Wirtschafts-Postgut aus der Gebühr und einem festen Zuschlag. Die Deutsche Post kann die Beförderung nicht oder nicht vollständig freigemachter Sendungen, deren Gebühren nach Abs. 1 im voraus zu bezahlen sind, ablehnen.

(3) Zahlt der Empfänger die Nachgebühr nicht, gilt die Annahme der Sendung als verweigert. Die Nachgebühr hat dann der Absender zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn die Sendung aus anderen Gründen unzustellbar ist.

(4) Die Deutsche Post kann Gebühren stunden. Die Stundung ist gebührenpflichtig.

(5) Die Deutsche Post erstattet — unabhängig von ihrer Ersatzpflicht — Gebühren für Leistungen, die sie nicht ausgeführt hat. Einschreib-, Wert- und Versicherungsgebühren werden nicht erstattet.

(6) Die Postgebühren richten sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten Beträgen.

§ 8

Gebührenhinterziehung

(1) Den vierfachen Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 3 DM, hat zu zahlen, wer

1. ohne Genehmigung der Deutschen Post eine Beförderung ausführt oder ausführen läßt, die der Deutschen Post vorbehalten ist, oder

2. bereits entwertete Postwertzeichen zum Freimachen von Sendungen benutzt.

(2) Sind an der Gebührenhinterziehung mehrere Personen beteiligt, haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Bezahlung der erhöhten Gebühr schließt eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

(4) Die Forderung wird von dem für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort des Verpflichteten zuständigen Postamt festgesetzt; sie kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(5) Die Deutsche Post ist berechtigt, Sendungen, bei denen der dringende Verdacht der Gebührenhinterziehung besteht, zurückzubehalten, bis die fälligen Gebühren entrichtet sind.

§ 9

Postwertzeichen

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen gibt Postwertzeichen heraus und bestimmt deren Gültigkeitsdauer. Die Herausgabe der Postwertzeichen und die Gültigkeitsdauer werden im Zentralblatt bekanntgegeben.

(2) Postwertzeichen werden zum Freimachungswert verkauft; außerdem kann ein Zuschlag erhoben werden, wenn Postwertzeichen aus besonderem Anlaß (Sonderpostwertzeichen) erscheinen. Ein Anspruch auf den Verkauf bestimmter Einzelwerte oder Sätze besteht nicht.

(3) Postwertzeichen, die für ungültig erklärt worden sind, werden innerhalb einer jeweils von der Deutschen Post bekanntgegebenen Frist zum Freimachungswert gegen gültige umgetauscht. Verdorbene Postwertzeichen können gebührenpflichtig umgetauscht werden.

(4) Postwertzeichen werden nicht gegen Geld umgetauscht.

§ 10

Zollabfertigung

(1) Die Deutsche Post vertritt den Absender oder Empfänger bei der Zollabfertigung gestellungspflichtiger Sendungen.

(2) Der Absender kann mit Einwilligung der zuständigen Zollstelle ausnahmsweise selbst die Zollabfertigung bereits vor der Einlieferung vornehmen lassen.

(3) Wenn die Deutsche Post den Empfänger ausnahmsweise nicht bei der Zollabfertigung vertritt, werden solche Sendungen der zuständigen Zollstelle übergeben.

§ 11

Ausschluß von der Postbeförderung

(1) Von der Postbeförderung sind ausgeschlossen:

1. Sendungen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral verstoßen;
2. Brief- und Kleingutsendungen mit in- und ausländischen Zahlungsmitteln; die Deutsche Post kann für bestimmte Absender oder Empfänger Ausnahmen zulassen;
3. Sendungen, die eine Gefahr für Personen und Anlagen oder für andere Sendungen bilden. Soweit diese Anordnung nichts anderes bestimmt, gilt das besonders für Sendungen, die nach Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung nicht zur Beförderung zugelassen sind.

(2) Vermutet die Deutsche Post in einer Sendung Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen

sind, kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen. Wird die Inhaltsangabe verweigert oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, kann die Annahme der Sendung abgelehnt werden.

§ 12

Folgen des Ausschlusses

(1) Von der Postbeförderung ausgeschlossene Sendungen werden nicht angenommen. Gelangen sie dennoch in den Postbetrieb, werden sie nicht weiterbefördert.

(2) Sendungen, die nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1 von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, werden dem für die Untersuchung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung übergeben; die nach § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgesandt, es sei denn, daß eine gesetzliche Anzeige- oder Anbietungspflicht besteht.

(3) Sendungen, die nach § 11 Abs. 1 Ziff. 3 von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, werden bis zur Dauer eines Monats dort aufbewahrt, wo ihre Unzulässigkeit festgestellt worden ist, wenn die Aufbewahrung ohne Gefahr für die Beschäftigten und die Anlagen der Deutschen Post möglich ist. Der Absender wird aufgefordert, innerhalb dieser Frist die Sendung abzuholen oder anders über sie zu verfügen. Ist die Aufbewahrung mit Gefahr verbunden, kann die Sendung vernichtet oder dem zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung übergeben werden. Der Absender wird davon verständigt. Holt der Absender die Sendung nicht ab und trifft er auch keine andere Verfügung, wird die Sendung wie eine Fundsache behandelt.

(4) Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung ausgeschlossener Sendungen hat der Absender keinen Ersatzanspruch; er hat aber allen Schaden zu ersetzen, der durch solche Sendungen verursacht worden ist. § 63 gilt entsprechend.

Abschnitt II

Zulassungsbestimmungen für die einzelnen Sendungsarten

§ 13

Briefe

(1) Briefe sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 500 g.

(2) Für Briefe sind sämtliche Zusatzleistungen (§§ 28 bis 38) außer Versicherung (§ 34) zugelassen.

§ 14

Postkarten

(1) Postkarten sind Postsendungen in rechteckiger Form aus Steifpapier mit einem Mindestgewicht von 170 g/m², die ohne Umschlag versandt werden. Aufklebungen aus Papier sind zugelassen; sie müssen mit der ganzen Fläche aufgeklebt sein.

(2) Mit den Postkarten können Antwortkarten verbunden sein. Diese Doppelkarten müssen den von der Deutschen Post herausgegebenen entsprechen.

(3) Für Postkarten sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 28), Luftpost (§ 29), Rohrpost (§ 30), Einschreiben (§ 32), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen.

§ 15

Drucksachen

(1) Drucksachen sind Vervielfältigungen auf Papier oder papierähnlichen Stoffen, die durch Druck oder ein

ähnliches Verfahren, Belichtung oder Stempel hergestellt worden sind. Mit der Schreibmaschine angefertigte Schriftstücke sowie die als Durchschrift hergestellten Vervielfältigungen gelten nicht als Drucksache. Das Höchstgewicht beträgt 500 g.

(2) Den Drucksachen können die Absenderangabe, der Absendetag, eine innere mit der äußeren übereinstimmende Anschrift und die Unterschrift hand- oder maschinenschriftlich hinzugefügt werden.

(3) Ferner ist zulässig

1. Druckfehler zu berichtigen,
2. Streichungen oder Unterstreichungen vorzunehmen,
3. sonstige Änderungen im Wortlaut sowie Nachtragungen an beliebiger Stelle vorzunehmen; die Änderungen und Nachtragungen dürfen jedoch zusammengezählt nicht mehr als 5 Wörter oder Zahlen umfassen und müssen in leicht erkennbarem sachlichen Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen,
4. auf Ansichtskarten usw. handschriftlich mit höchstens 5 Wörtern Mitteilungen, Grüße, Wünsche, Danksagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln zum Ausdruck zu bringen.

(4) Drucksachen sind offen einzuliefern. Als offen gelten auch Drucksachen mit einem leicht lösbaren und wiederherzustellenden Verschuß. Die Anschriftseite soll die Bezeichnung „Drucksache“ tragen.

(5) Ohne Umschlag versandte ein- oder zweiteilige Drucksachenkarten müssen in Größe, Form- und Papierstärke den Bestimmungen für Postkarten entsprechen; sie sollen nicht die Bezeichnung „Postkarte“ tragen. Gefaltete Drucksachen oder mehr als zweiteilige Drucksachenkarten sind nicht zugelassen.

(6) Für Drucksachen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 28), Luftpost (§ 29), Rohrpost (§ 30) und Nachnahme (§ 38) zugelassen; für Drucksachen in Kartenform außerdem die Zusatzleistungen Einschreiben (§ 32), Eigenhändige Aushändigung (§ 35) und Rückschein (§ 37).

§ 16

Wirtschaftsdrucksachen

(1) Wirtschaftsdrucksachen sind Drucksachen (§ 15), bei denen der Umfang hand- oder maschinenschriftlicher Änderungen sowie Nachtragungen innerhalb des gedruckten Wortlauts nicht begrenzt ist. Die Nachtragungen müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem gedruckten Text stehen. Zu den Wirtschaftsdrucksachen zählen auch Rechnungen oder Lieferscheine auf Vordrucken.

(2) Wirtschaftsdrucksachen können Warenmuster ohne Handelswert beigelegt werden. Sie müssen so verpackt oder befestigt sein, daß sie der Sendung nicht entfallen und beim Stempeln nicht beschädigt werden können.

(3) Die Anschriftseite soll die Bezeichnung „Wirtschaftsdrucksache“ tragen.

(4) Für Wirtschaftsdrucksachen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 28), Luftpost (§ 29), Rohrpost (§ 30) und Nachnahme (§ 38) zugelassen.

§ 17

Postwurfdrucksachen

(1) Postwurfdrucksachen sind mit Sammelschrift versehene Drucksachen (§ 15) an bestimmte Empfängergruppen. Die zulässigen Empfängergruppen sind in einem von der Deutschen Post herausgegebenen Ver-

zeichnis* enthalten. Das Gewicht der einzelnen Sendung darf 50 g nicht übersteigen. Es müssen mindestens 100 Stück gleichzeitig eingeliefert werden. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 gelten nicht für Postwurfdrucksachen.

(2) Postwurfdrucksachen können Warenmuster ohne Handelswert beigelegt werden. Sie müssen so verpackt oder befestigt sein, daß sie der Sendung nicht entfallen können.

(3) Auf jedem Stück ist die Empfängergruppe anzugeben. Es können bis zu 5 Empfängergruppen angegeben werden.

(4) Die Postwurfdrucksachen sind für jedes Zustellpostamt getrennt verpackt mit dessen Anschrift und Angabe der Stückzahl einzuliefern.

(5) Die Gebühren sind bei der Einlieferung zu bezahlen oder durch Absenderfreistempeler zu verrechnen. Die Verrechnung kann auf der bei der Einlieferung vorzulegenden Einlieferungsliste oder auf den Einzelstücken vorgenommen werden.

(6) Die Deutsche Post kann die Annahme von Postwurfdrucksachen ablehnen, wenn durch ihre Bearbeitung Störungen des Postbetriebs zu erwarten sind.

(7) Postwurfdrucksachen werden nicht nach- oder zurückgesandt. Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

§ 18

Werbeantworten

(1) Werbeantworten sind gewöhnliche Briefe oder Drucksachen bis zum Gewicht von 20 g oder Postkarten, die eine Antwort auf eine Briefsendungwerbenden Inhalts enthalten.

(2) Zu den Werbeantworten dürfen nur Umschläge oder Karten benutzt werden, deren Anschriftseite die folgenden Angaben im Buchdruck enthält:

1. Werbeantwort (zweimal unterstrichen);
2. Nicht freimachen!
Gebühr zahlt Empfänger (in der rechten oberen Ecke);
3. Anschrift des Empfängers.

Daneben dürfen auf der Anschriftseite nur noch Buchungs- und Geschäftsnummern angegeben werden.

(3) Für Werbeantworten wird vom Empfänger neben der Gebühr für eine gleichartige freigemachte Sendung ein fester Zuschlag erhoben. Hat der Absender eine Werbeantwort nach den für Briefsendungen geltenden Gebührensätzen vollständig freigemacht, wird sie wie eine solche behandelt. Für teilweise freigemachte Werbeantworten hat der Empfänger die volle Gebühr einschließlich des Zuschlags zu zahlen.

(4) Werbeantworten werden dem Empfänger nur einmal werktäglich ausgehändigt. Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

§ 19

Blindensendungen

(1) Blindensendungen sind gebührenfreie Postsendungen bis zum Höchstgewicht von 7 kg, die für Blinde bestimmte Papiere mit erhabenen Punkten, Buchstaben oder Linien enthalten.

(2) Die Deutsche Post kann für bestimmte Absender oder Empfänger auch Schallplatten, Tonbänder und unbeschriebenes Blindenschriftpapier als Inhalt von Blindensendungen zulassen.

* Zu beziehen bei jedem Postamt.

(3) Blindensendungen sind offen einzuliefern. Die Anschrift muß in gewöhnlichen Schriftzeichen geschrieben sein und die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen.

(4) Als Blindensendung eingelieferte Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben.

(5) Für Blindensendungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 28), Luftpost (§ 29) und Nachnahme (§ 38) zugelassen. Die Zusatzleistungen sind gebührenpflichtig.

§ 20

Päckchen

(1) Päckchen sind verschlossene Postsendungen im Gewicht bis 2000 g. Sie müssen so beschaffen sein, daß sie in Beuteln befördert werden können.

(2) Päckchen müssen auf der Anschriftseite die Bezeichnung „Päckchen“ tragen.

(3) Für Päckchen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 28), Luftpost (§ 29), Einschreiben (§ 32), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen.

§ 21

Pakete

(1) Pakete sind Postsendungen im Gewicht bis 20 kg. Die Einlieferung wird bescheinigt.

(2) Pakete müssen mit einer Paketkarte eingeliefert werden. Die Anschrift und sonstige Vermerke auf dem Paket und der Paketkarte müssen übereinstimmen; bei versicherten Paketen gilt § 34. Mehrere Pakete, jedoch höchstens 10, können mit einer Paketkarte eingeliefert werden, wenn sie an den gleichen Empfänger gerichtet sind und keine oder die gleichen Zusatzleistungen verlangt werden. Bei verschiedenen Versicherungssummen oder Wertangaben und bei Paketen mit Nachnahme ist für jedes Paket eine Paketkarte erforderlich.

(3) Für sperrige Pakete wird ein Gebührensatz erhoben. Sperrig sind Pakete, die

1. in einer Ausdehnung 100 cm oder in den beiden größten Ausdehnungen zusammen 150 cm überschreiten,
2. sich nicht mit anderen Paketen zusammen stapeln lassen (z. B. Körbe, Eimer, unverpackte Gegenstände),
3. lebende Tiere enthalten.

(4) Für Pakete sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 28), Luftpost (§ 29), Wertangabe (§ 33), Versicherung (§ 34), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen. Enthalten Pakete lebende Tiere, muß stets die Zusatzleistung Eilsendung (§ 28) verlangt werden.

§ 22

Wirtschafts-Postgut

(1) Wirtschafts-Postgut sind Postsendungen im Gewicht bis 15 kg. Die Einlieferung wird bescheinigt.

(2) Als Wirtschafts-Postgut müssen monatlich mindestens 150 Sendungen von dem gleichen Absender eingeliefert werden. Die Einlieferung muß unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Anlage 7 im Selbstbucherverfahren erfolgen.

(3) Für sperriges Wirtschafts-Postgut wird ein Gebührensatz erhoben; es gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 3.

(4) Wirtschafts-Postgut muß um die Anschrift einen breiten grünen Streifen und deutlich den Vermerk „Wirtschafts-Postgut“ tragen.

(5) Für Wirtschafts-Postgut sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 28), Luftpost (§ 29), Versicherung (§ 34), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen. Enthält Wirtschafts-Postgut lebende Tiere, muß stets die Zusatzleistung Eilsendung (§ 28) verlangt werden.

§ 23

Postanweisungen

(1) Postanweisungen sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Formblatt zur Auszahlung an einen Empfänger übermittelt werden. Der Höchstbetrag einer Postanweisung ist 1000 DM. Die Einzahlung wird bescheinigt.

(2) Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Eilsendungen (§ 28) zugestellt (telegrafische Postanweisung). Für telegrafische Postanweisungen ist ein besonderes Formblatt zu verwenden. Die Höhe des Betrages dieser Postanweisungen ist nicht begrenzt. Eine Telegrammkurzanschrift darf nicht angewendet werden.

(3) Ist in den Formblättern der für die Angabe des Betrages in Ziffern und Buchstaben vorgesehene Raum nicht ganz ausgefüllt, sind die leeren Stellen so zu schließen, daß keine Nachtragungen möglich sind. Formblätter, auf deren Hauptteil der Betrag oder die Anschrift des Empfängers geändert sind, werden nicht angenommen.

(4) Der Empfängerabschnitt der Postanweisungen (linker Abschnitt des Formblattes) kann kurze Mitteilungen an den Empfänger enthalten.

(5) In das Überweisungstelegramm telegrafischer Postanweisungen können weitere Mitteilungen aufgenommen werden.

(6) Telegrafische Postanweisungen werden gebührenfrei telegrafisch nach- und zurückgesandt.

(7) Für Postanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 28), Luftpost (§ 29), Rohrpost (§ 30) und Eigenhändige Aushändigung (§ 35) zugelassen.

§ 24

Zahlkarten

(1) Zahlkarten sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Formblatt an ein Postscheckamt zur Gutschrift auf ein Postscheckkonto übermittelt werden (§ 7 der Postscheckordnung vom 3. April 1959 [GBl. I S. 396]). Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt. Die Einzahlung wird bescheinigt.

(2) Auf Zahlkarten eingezahlte Beträge werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt (telegrafische Zahlkarte). Für telegrafische Zahlkarten ist ein besonderes Formblatt zu verwenden.

(3) Einzahlungen der Postscheckteilnehmer auf ihr eigenes Postscheckkonto sind bei Verwendung besonderer Zahlkartenhefte, die vom Postscheckamt zu beziehen sind, gebührenfrei. Die Einlieferungsbescheinigungen müssen im Heft verbleiben.

(4) Die Bestimmungen des § 23 Absätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend auch für Zahlkarten und telegrafische Zahlkarten. In das Überweisungstelegramm

telegrafischer Zahlkarten aufgenommene Mitteilungen übermittelt das Postscheckamt dem Gutschriftempfänger auf dem gewöhnlichen Wege mit dem Kontoauszug (§ 7 Abs. 4 der Postscheckordnung).

(5) Für Zahlkarten ist nur die Zusatzleistung Rohrpost (§ 30) zugelassen.

§ 25

Einzahlungsaufträge

(1) Einzahlungsaufträge sind Postsendungen, durch die Bargeldeinnahmen Kontoführungspflichtiger mit einem Formblatt an das kontoführende Kreditinstitut zur Gutschrift auf das eigene Konto übermittelt werden. Voraussetzung ist, daß sich im Geschäfts- bzw. Wohnort des Kontoführungspflichtigen keine Niederlassung der Deutschen Notenbank oder keine Sparkasse befindet. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt. Die Einzahlung wird bescheinigt.

(2) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Für Einzahlungsaufträge sind keine Zusatzleistungen zugelassen.

§ 26

Zahlungsanweisungen

(1) Zahlungsanweisungen sind Postsendungen, durch die das Postscheckamt den von einem Postscheckkonto abgebuchten Betrag eines Postschecks zur Auszahlung an den im Scheck genannten Empfänger übermittelt (§ 13 Abs. 1 der Postscheckordnung).

(2) Zahlungsanweisungen können auch telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Eilsendungen (§ 28) zugestellt werden (telegrafische Zahlungsanweisung). Es gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 der Postscheckordnung.

(3) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 6 gelten entsprechend auch für telegrafische Zahlungsanweisungen.

(4) Für Zahlungsanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 28), Luftpost (§ 29), Rohrpost (§ 30) und Eigenhändige Aushändigung (§ 35) zugelassen.

Abschnitt III

Zusatzleistungen

§ 27

Arten der Zusatzleistungen

(1) Die Deutsche Post führt folgende Zusatzleistungen aus:

1. zur Beschleunigung

- a) Beförderung als Eilsendung,
- b) Beförderung mit Luftpost,
- c) Beförderung mit Rohrpost,
- d) Behandlung als Bahnhofssendung;

2. zur erhöhten Sicherheit

- a) Einschreiben,
- b) Wertangabe,
- c) Versicherung,
- d) Eigenhändige Aushändigung;

3. zu sonstigen Zwecken

- a) Förmliche Zustellung (Briefe mit Zustellungs-urkunde),
- b) Rückschein,
- c) Nachnahme.

(2) Zusatzleistungen können nur vom Absender verlangt werden.

§ 28

Eilsendungen

(1) Eilsendungen werden mit den schnellsten Postverbindungen — jedoch nicht mit Flugzeugen — befördert und am Bestimmungsort durch besonderen Boten zugestellt, auch wenn der Empfänger seine Postsendungen sonst abholt. Über Beförderung mit Luftpost siehe § 29.

(2) Postwurfdrucksachen, Werbeantworten, Zahlkarten, Einzahlungsaufträge sowie Sendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung und Förmliche Zustellung sind nicht als Eilsendungen zugelassen.

(3) Eilsendungen sind durch den Vermerk „Eilsendung“ zu kennzeichnen.

(4) Die Zustellung durch besonderen Boten unterbleibt, wenn die Sendung unmittelbar vor einer Zustellung beim Bestimmungsort eingetragt und mit dieser Zustellung dem Empfänger nicht wesentlich später ausgehändigt wird oder wenn die Abholung vereinbart worden ist (§ 45 Abs. 4). Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr werden Eilsendungen nur dann zugestellt, wenn der Absender dies durch den zusätzlichen Vermerk „auch nachts“ ausdrücklich wünscht und das Bestimmungsortamt dienstbereit ist.

(5) Für die Zustellung von Eilsendungen gelten die allgemeinen Beschränkungen des Zustelldienstes (§ 44) ebenfalls.

(6) Eilsendungen werden auch beim Nach- oder Zurücksenden als solche behandelt.

§ 29

Luftpost

(1) Luftpostsendungen werden den Flughäfen wie Eilsendungen zugeführt und mit der nächsten Luftpostverbindung weiterbefördert; sie können mit anderen Postverbindungen befördert werden, wenn sie dadurch das Bestimmungsortamt voraussichtlich früher erreichen oder wenn die Beförderung mit Luftpost nicht möglich ist.

(2) Postwurfdrucksachen, Werbeantworten, Zahlkarten, Einzahlungsaufträge sowie Sendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung und Förmliche Zustellung sind nicht als Luftpostsendungen zugelassen. Kleingutsendungen dürfen ein Höchstmaß von 100 cm mal 50 cm mal 50 cm nicht übersteigen.

(3) Luftpostsendungen sind durch den Vermerk „Mit Luftpost“ zu kennzeichnen.

(4) Luftpostsendungen werden auch beim Nach- oder Zurücksenden als solche behandelt.

§ 30

Rohrpost

(1) Rohrpostsendungen werden in Orten, in denen Rohrpostanlagen bestehen, mit Rohrpost befördert. Das Höchstgewicht einer Rohrpostsendung darf 100 g, die Höchstmaße dürfen 14 cm mal 20 cm nicht überschreiten; sie muß sich leicht bis zu einem Durchmesser von 4 cm zusammenrollen lassen.

(2) Postwurfdrucksachen, Werbeantworten, Blindensendungen, Kleingutsendungen, Einzahlungsaufträge sowie Sendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Wertangabe und Förmliche Zustellung sind nicht als Rohrpostsendungen zugelassen.

(3) Rohrpostsendungen sind durch den Vermerk „Mit Rohrpost“ zu kennzeichnen.

(4) Rohrpostsendungen werden auch beim Nach- oder Zurücksenden als solche behandelt.

§ 31

Bahnhofssendungen

(1) Bahnhofssendungen werden mit vom Absender vorgeschriebenen Postverbindungen befördert. Sie müssen vom Absender zu einer vereinbarten Zeit bei einem bestimmten Postamt eingeliefert und vom Empfänger unmittelbar nach Ankunft am verabredeten Ort abgeholt werden. Unterbleibt die rechtzeitige Abholung, werden die Sendungen mit der nächsten Brief- oder Paketzustellung zugestellt.

(2) Bahnhofssendungen können bis zum Gewicht von 5 kg versandt werden. Für sie gelten im übrigen die Bestimmungen für Briefe. Andere Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

(3) Der Versand von Bahnhofssendungen ist spätestens 10 Tage vor der ersten Einlieferung beim Einlieferungspostamt zu beantragen. Dem Einlieferer und dem Empfänger werden Ausweise ausgestellt, die zur Einlieferung bzw. Abholung der Bahnhofssendungen berechtigen. Die Einlieferung kann regelmäßig oder nach Bedarf erfolgen.

(4) Bahnhofssendungen müssen um die Anschrift einen breiten roten Streifen und deutlich den Vermerk „Bahnhofssendung“ tragen. Die vorgeschriebene Postverbindung hat der Absender in der Anschrift zu vermerken.

§ 32

Einschreiben

(1) Einschreibsendungen werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen und gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

(2) Drucksachen — außer in Kartenform —, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen, Werbeantworten, Blindensendungen, Pakete, Wirtschafts-Postgut, Geldübermittlungssendungen und Sendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Wertangabe, Versicherung und Förmliche Zustellung sind nicht als Einschreibsendungen zugelassen.

(3) Einschreibsendungen sind durch den Vermerk „Einschreiben“ zu kennzeichnen.

§ 33

Wertangabe

(1) Wertsendungen werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen und gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Sie werden während der Beförderung besonders nachgewiesen.

(2) Postkarten, Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen, Werbeantworten, Blindensendungen, Päckchen, Wirtschafts-Postgut, Geldübermittlungssendungen und Sendungen mit den Zusatzleistungen Rohrpost, Bahnhofssendung, Einschreiben, Versicherung und Förmliche Zustellung sind nicht als Wertsendungen zugelassen.

(3) Wertsendungen sind durch die Bezeichnung „Wert“ und den dahinter in Ziffern anzugebenden Betrag zu kennzeichnen.

(4) Für Verpackung und Verschluss von Wertsendungen gelten §§ 4 und 5.

§ 34

Versicherung

(1) Gewöhnliche Pakete und Wirtschafts-Postgut können bis zu einem Betrage von 500 DM versichert werden.

(2) Bei versicherten Paketen ist nur die Paketkarte durch die Bezeichnung „Versicherung“ und den dahinter in Ziffern anzugebenden Betrag zu kennzeichnen. Bei versicherten Selbstbuchersendungen (Anlage 7) ist die Versicherungssumme in der Einlieferungsliste anzugeben.

§ 35

Eigenhändige Aushändigung

(1) Eigenhändig auszuhändigende Sendungen werden nur dem Empfänger selbst oder dem zum Empfang dieser Sendungen berechtigten Postbevollmächtigten ausgehändigt (§ 46).

(2) Gewöhnliche Briefsendungen, gewöhnliche Päckchen, Zahlkarten und Einzahlungsaufträge sind nicht als eigenhändig auszuhändigende Sendungen zugelassen.

(3) Eigenhändig auszuhändigende Sendungen sind durch den Vermerk „Eigenhändig“ zu kennzeichnen.

§ 36

Förmliche Zustellung (Briefe mit Zustellungsurkunde)

(1) Briefe werden nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die förmliche Zustellung mit Zustellungsurkunde zugestellt. Der Tag der Zustellung wird auf der Sendung angegeben. Die Urkunde wird dem Absender übersandt.

(2) Für andere Sendungsarten ist die förmliche Zustellung nicht zugelassen. Für Briefe mit Zustellungsurkunde sind keine anderen Zusatzleistungen zugelassen.

(3) Briefe mit Zustellungsurkunde sind durch den Vermerk „Mit Zustellungsurkunde“ zu kennzeichnen.

(4) Der Absender hat den Kopf der Zustellungsurkunde auszufüllen, das Formblatt mit der für die Rücksendung erforderlichen Anschrift zu versehen und haltbar an der Sendung zu befestigen.

(5) Soll der Brief nicht ersatzweise an die in den §§ 181, 183 und 184 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen zugestellt werden, muß der Absender in der Anschrift der Sendung und auf dem Formblatt zur Urkunde unmittelbar unter der Bezeichnung des Empfängers rot vermerken: „Eine Zustellung an... (z. B. an die Ehefrau, an den Vermieter N.) darf nicht stattfinden.“ Soll in der Zustellungsurkunde die Zeit der Zustellung näher bezeichnet werden, ist auf der Anschriftseite des Briefes und im Kopf des Formblatts der Vermerk „Mit Zeitangabe zustellen“ anzubringen und rot zu unterstreichen.

(6) Beim Zustellpostamt niedergelegte Briefe gemäß § 182 der Zivilprozessordnung werden einen Monat lang zur Abholung bereitgehalten und danach wie unzustellbare Sendungen gemäß § 53 behandelt.

§ 37

Rückschein

(1) Bei Sendungen gegen Rückschein wird dem Absender die Empfangsbescheinigung (Rückschein) übersandt.

(2) Gewöhnliche Briefsendungen, gewöhnliche Päckchen und Geldübermittlungssendungen sind als Sendung gegen Rückschein nicht zugelassen.

(3) Sendungen gegen Rückschein sind durch den Vermerk „Rückschein“ zu kennzeichnen.

(4) Der Absender hat den Rückschein auszufüllen und haltbar außen an der Sendung zu befestigen.

§ 38

Nachnahme

(1) Nachnahmesendungen werden nur unter gleichzeitiger Einziehung eines Geldbetrages (Nachnahme) bis zur Höhe von 1000 DM ausgehändigt. Der eingezogene Betrag wird dem auf der Postanweisung oder Zahlkarte angegebenen Empfänger übermittelt.

(2) Postwurfdrucksachen, Werbeantworten, Geldübermittlungssendungen und Sendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung und Förmliche Zustellung sind nicht als Nachnahmesendungen zugelassen.

(3) Nachnahmesendungen sind durch den Vermerk „Nachnahme“ sowie den dahinter in Ziffern anzugebenden Nachnahmebetrag zu kennzeichnen. Der volle DM-Betrag ist in Buchstaben zu wiederholen. Soll der Nachnahmebetrag durch Zahlkarte übermittelt werden, ist auf der Sendung außerdem die Kontobezeichnung des Gutschriftempfängers anzugeben.

(4) An den Nachnahmesendungen ist eine ausgefüllte, freigemachte Postanweisung oder Zahlkarte zur Übermittlung des Nachnahmebetrages haltbar zu befestigen. Bei Nachnahmepaketten sind die dafür vorgesehenen Nachnahmepaketkarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte zu verwenden.

(5) Die Einlieferung einer Nachnahmesendung wird unter Angabe des Nachnahmebetrages bescheinigt.

(6) Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden beim Bestimmungspostamt 10 Tage nach dem Eingangstag bereitgehalten, wenn deren Annahme der Empfänger nicht vorher verweigert. Bei Nachsendung wird die Einlösungsfrist bei jedem Bestimmungspostamt neu berechnet. Der Absender kann die Einlösungsfrist beschränken.

Abschnitt IV**Einlieferung, Beförderung, Aushändigung**

§ 39

Einlieferung

(1) Gewöhnliche Briefsendungen — außer Bahnhofssendungen (§ 31) und Nachnahmesendungen (§ 38) — sollen durch Postbriefkästen oder die an den Postämtern befindlichen Briefeinwürfe eingeliefert werden, soweit Umfang und Beschaffenheit der Sendungen dies zulassen.

(2) Massensendungen und durch Absenderfreistempler oder mit Dienstmarken freigemachte Sendungen sind nicht durch Briefkästen, sondern an den dafür vorgesehenen Annahmestellen einzuliefern.

(3) Briefsendungen, für die die Zusatzleistungen der §§ 31 bis 33, 35, 37 und 38 verlangt werden, sowie Kleingutsendungen und Sendungen des Geldübermittlungsdienstes müssen am Schalter eingeliefert werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Die Deutsche Post kann auch außerhalb der Schalteröffnungszeiten Sendungen gemäß Abs. 3 annehmen.

(5) Die Deutsche Post kann die Annahme von Sendungen durch Zusteller zulassen.

(6) Bei Einzahlungen sind größere Mengen gleicher Banknoten oder Münzen kassenmäßig zu verpacken.

(7) Die Deutsche Post kann Absendern von Paketen gestatten, diese Sendungen selbst mit postamtlichen Aufgabzetteln zu bekleben und zu buchen (Selbstbücher). Für das Selbstbuchen gelten die Bestimmun-

gen der Anlage 7. Selbstbücher können beantragen, daß die Deutsche Post größere Mengen von Paketen und Wirtschafts-Postgut bei ihnen abholt. Die Bedingungen werden durch Vereinbarung festgelegt, wenn die Deutsche Post die Abholung übernehmen kann. Die Übernahme beim Absender gilt als Einlieferung. Für andere Sendungsarten kann die Deutsche Post das Selbstbuchen gestatten.

§ 40

Einlieferungsbescheinigung

(1) Die Deutsche Post bescheinigt gebührenfrei die Einlieferung von Sendungen, für die sie gemäß §§ 58 bis 60 haftet. Für andere Sendungen kann eine gebührenpflichtige Einlieferungsbescheinigung verlangt werden.

(2) Die Einlieferung am Schalter wird auf einem Einlieferungsschein, in einem Einlieferungsbuch oder auf Belegen des Absenders bescheinigt. Der Zusteller erteilt eine besondere Einlieferungsbescheinigung. Für Selbstbuchersendungen wird die Einlieferung auf der Durchschrift der Einlieferungsliste bescheinigt.

(3) Der Absender soll die Eintragungen vorbereiten; die Eintragungen dürfen nicht mit Bleistift vorgenommen werden.

§ 41

**Zurückziehen von Postsendungen,
Ändern von Anschriften**

(1) Der Absender kann eine Postsendung zurückziehen oder ihre Anschrift ändern lassen, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt bzw. bei Zahlkarten der Betrag dem Postscheckkonto noch nicht gutgeschrieben ist. Zusatzleistungen können nachträglich nicht geändert werden.

(2) Das Zurückziehen oder Ändern ist beim Einlieferungspostamt zu beantragen. Dabei ist ein Doppel der Anschrift vorzulegen, das mit der Anschrift der Sendung übereinstimmen muß. Einlieferungsbescheinigungen sind ebenfalls vorzulegen.

(3) Das Zurückziehen und Ändern ist gebührenfrei, wenn die Sendung noch beim Einlieferungspostamt vorliegt.

§ 42

Beförderung der Postsendungen, Leitweg

(1) Der Absender hat keinen Anspruch auf Beförderung seiner Sendungen mit bestimmten Verkehrsmitteln oder auf bestimmten Leitwegen, wenn nicht die Bestimmungen über Zusatzleistungen etwas anderes vorsehen.

(2) Die Deutsche Post kann Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen und Werbeantworten nach den anderen Sendungen bearbeiten, wenn keine Zusatzleistungen zur Beschleunigung verlangt worden sind.

(3) Zur Postversorgung von Landorten unterhält die Deutsche Post Landkraftpostlinien, auf denen auch Personen und Poststücke befördert werden können. Dafür gelten die Bestimmungen für die Benutzung der Landkraftposten (Anlage 8).

§ 43

Aushändigung

(1) Postsendungen werden ausgehändigt

1. im Wohngrundstück oder im Geschäftsraum (Zustellung),
2. am Postschalter oder durch Postschließfach auf Grund einer Abholerklärung (Abholung) oder
3. am Postschalter bei postlagernden Sendungen.

(2) Post- und Zahlungsanweisungen werden dem Empfänger nicht in bar ausgezahlt, sondern auf sein Postscheckkonto oder Bankkonto überwiesen, wenn er dies schriftlich beim Zustellpostamt beantragt hat oder gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.

(3) Steht dem Bestimmungspostamt das zur Auszahlung erforderliche Geld nicht zur Verfügung, wird ausgezahlt, sobald das Geld beschafft ist, spätestens jedoch am folgenden Werktag.

§ 44

Zustellung

(1) Sendungen werden durch das Zustellpostamt zugestellt, wenn Absender oder Empfänger nichts anderes bestimmt haben.

(2) Die Zeit der Zustellungen bestimmt die Deutsche Post.

(3) Die Deutsche Post kann die Zustellung ablehnen, wenn

1. sie mit Gefahren für den Zusteller verbunden ist,
2. das Grundstück nicht auf öffentlichen Wegen zu erreichen ist.

In diesen Fällen ist der Empfänger verpflichtet, für ihn bestimmte Sendungen innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingang abzuholen. Der Empfänger wird einmalig davon unterrichtet, daß Zustellungen nicht ausgeführt werden. Von dem Eingang von Sendungen wird er nicht benachrichtigt.

(4) Die Deutsche Post kann in Einzelfällen die Zustellung einschränken, wenn

1. aus Sicherheitsgründen gegen die Zustellung von Sendungen mit Wertangabe und Geldübermittlungssendungen Bedenken bestehen,
2. die Sendung sich wegen ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nicht zur Zustellung eignet.

In diesen Fällen wird der Empfänger vom Eingang der Sendungen benachrichtigt; die Sendungen werden nach der Benachrichtigung 10 Tage zur Abholung bereitgehalten.

§ 45

Abholung

(1) Der Empfänger kann für ihn eingehende Sendungen innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingang abholen oder abholen lassen. Es können abgeholt werden

1. Briefsendungen,
2. Kleingutsendungen,
3. Geldübermittlungssendungen

oder mehrere dieser Gruppen. Eine entsprechende Erklärung muß auf einem Formblatt abgegeben werden (Abholerklärung). Die Unterschrift auf der Abholerklärung muß der Empfänger vor einem Beauftragten der Deutschen Post leisten oder sie beglaubigen lassen. Bei Minderjährigen ist die Abholerklärung außerdem vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(2) Pakete müssen innerhalb von 2 Werktagen nach ihrem Eingang abgeholt werden, für jeden weiteren Tag wird eine Lagergebühr erhoben.

(3) Dem Empfänger kann ein Postschließfach überlassen werden, in das die abzuholenden Sendungen eingelegt werden. Für die Überlassung von Postschließfächern gelten die Bestimmungen der Anlage 9.

(4) Die Abholerklärung gilt nicht für Briefe mit Zustellungsurkunde und Eilsendungen; über das Abholen von Eilsendungen kann eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

§ 46

Postlagernde Sendungen

(1) Sendungen mit dem Vermerk „Postlagernd“ werden beim Bestimmungspostamt aufbewahrt. Briefe mit Zustellungsurkunde mit dem Vermerk „Postlagernd“ werden als unzustellbar behandelt.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für

1. Sendungen mit lebenden Tieren 24 Stunden,
2. Sendungen mit Nachnahme 10 Tage,
3. sonstige Sendungen einen Monat nach dem Eingang.

§ 47

Allgemeine Aushändigungsbestimmungen

(1) Sendungen werden grundsätzlich dem in der Anschrift angegebenen Empfänger ausgehändigt.

(2) Sendungen an juristische Personen oder andere Vereinigungen werden deren Vertreter ausgehändigt. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

(3) Sind in der Anschrift mehrere Personen oder eine Gruppe von Personen als Empfänger genannt, kann die Sendung an jede der genannten Personen oder an jede der Gruppe angehörenden Personen ausgehändigt werden.

(4) Sendungen mit ungenauer Bezeichnung des Empfängers, seines Berufes oder seiner Wohnung werden ausgehändigt, wenn nach Auffassung der Deutschen Post über die Person des Empfängers kein Zweifel besteht.

(5) Die Deutsche Post kann verlangen, daß sich der Empfänger ausweist.

§ 48

Postvollmacht

(1) Der Empfänger kann einen anderen zum Empfang der Sendungen bevollmächtigen. Die Vollmacht muß schriftlich auf einem von der Deutschen Post herausgegebenen Formblatt erteilt werden (Postvollmacht). Der Vollmachtgeber muß seine Unterschrift vor einem Beauftragten der Deutschen Post leisten oder sie beglaubigen lassen.

(2) Die Postvollmacht kann erteilt werden für

1. Briefsendungen,
2. Kleingutsendungen,
3. Geldübermittlungssendungen

oder mehrere dieser Gruppen. Sie kann auf den Empfang von Postsendungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“ sowie auf die Berechtigung, weitere Postvollmachten oder eine Abholerklärung abzugeben, ausgedehnt werden.

(3) Die Leiter von Einrichtungen, in denen sich Personen dauernd oder vorübergehend aufhalten (z. B. Heime, Anstalten, Lager), gelten als Postbevollmächtigte für Empfänger in diesen Einrichtungen. Diese Vollmacht erstreckt sich nicht auf den Empfang von Sendungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“, berechtigt aber zum Erteilen weiterer Postvollmachten oder Abholerklärungen.

(4) Der Postbevollmächtigte ist in bezug auf die Aushändigung der Sendungen, für die die Vollmacht gilt, dem Empfänger gleichgestellt; für den Postbevollmächtigten gibt es keine Ersatzempfänger gemäß § 49 Abs. 2.

§ 49

Aushändigen der zuzustellenden Postsendungen

(1) Gewöhnliche Briefsendungen und Päckchen können in Haus- oder Wohnungsbriefkästen oder Einwurfschlitz an der Haus- oder Wohnungstür des Empfängers eingeworfen werden.

(2) Wird der Empfänger nicht angetroffen oder ist die Zustellung an ihn selbst aus anderen Gründen nicht möglich, können Sendungen — ausgenommen solche mit dem Vermerk „Eigenhändig“ — an andere Personen (Ersatzempfänger) nach folgenden Bestimmungen zugestellt werden:

1. Gewöhnliche Brief- und Kleingutsendungen (einschließlich versicherte Sendungen):
 - a) An die in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen des Empfängers befindlichen Angehörigen (Verwandte und Verschwägerter) des Empfängers;
 - b) an sonstige volljährige Personen in der Wohnung, im Geschäftsraum oder in der Nachbarschaft des Empfängers. Die Sendungen werden diesen Personen nur dann zugestellt, wenn die Zustellung an die unter Buchst. a genannten Personen nicht möglich ist. Wird außerhalb der Wohnung oder des Geschäftsraumes zugestellt, soll eine Benachrichtigung beim Empfänger hinterlassen werden.
2. Einschreibsendungen sowie Wertsendungen, Post- und Zahlungsanweisungen mit einer Wertangabe bzw. einem Betrag bis 1000 DM: An die unter Ziff. 1 Buchst. a genannten Personen, wenn sie einen eigenen Personalausweis besitzen.
3. Wertsendungen, telegrafische Postanweisungen und Zahlungsanweisungen mit einer Wertangabe bzw. einem Betrag über 1000 DM: An den in der Wohnung des Empfängers lebenden Ehegatten.

(3) Kann die Sendung auch einem Ersatzempfänger nicht zugestellt werden, wird beim Empfänger eine Aufforderung hinterlassen, die Sendung innerhalb von 10 Tagen bei dem Postamt abzuholen.

§ 50

Aushändigen der abzuholenden Sendungen

(1) Hat der Empfänger eine Abholerklärung abgegeben, können die Sendungen an denjenigen ausgehändigt werden, der sie abfordert. Eigenhändig auszuhandigende Sendungen werden nur an den Empfänger ausgehändigt. Bei Sendungen, für die die Post gemäß §§ 58 bis 60 haftet, werden vorerst nur Benachrichtigungen oder vorbereitete Empfangsbescheinigungen ausgehändigt; die Sendungen selbst werden gegen Rückgabe der Benachrichtigung oder der vom Empfänger vollzogenen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

(2) Auf Verlangen der Deutschen Post abzuholende Sendungen (§ 44 Absätze 3 und 4 und § 49 Abs. 3) werden an den Empfänger oder an Angehörige ausgehändigt, wenn diese mit dem Empfänger zusammenwohnen und die Empfangsberechtigung durch Namens- und Wohnungsangabe an Hand eines Personalausweises nachweisen können. Wertsendungen und Geldübermittlungsendungen mit einer Wertangabe bzw. einem Betrag von mehr als 1000 DM werden nur an den Empfänger selbst ausgehändigt. Beim Empfänger hinterlassene Benachrichtigungen sind beim Abholen der Sendungen vorzulegen.

§ 51

Aushändigen postlagernder Sendungen

(1) Gewöhnliche Briefsendungen können an denjenigen ausgehändigt werden, der sie abfordert.

(2) Alle anderen Sendungen werden nur an den Empfänger ausgehändigt.

§ 52

Nachweis der Aushändigung

Die Deutsche Post weist die Aushändigung von Sendungen, für die sie haftet, nach. Sie kann dazu die Unterschriftsleistung durch den Empfänger oder den Ersatzempfänger und die Vorlage des Personalausweises verlangen.

§ 53

Annahmeverweigerung

(1) Der Empfänger kann die Annahme einer Sendung verweigern. Er muß dies bei der Aushändigung der Sendung erklären, bevor er von ihrem Inhalt Kenntnis genommen hat.

(2) Bei geschlossenen Sendungen — ausgenommen Nachnahmesendungen — kann die Deutsche Post eine nachträgliche Annahmeverweigerung durch den Empfänger anerkennen, wenn ihm die Sendung nicht selbst ausgehändigt wurde. Die Sendung muß in diesem Falle unverzüglich zurückgegeben werden und darf nicht geöffnet worden sein. Gebühren werden nicht erstattet.

(3) Als Annahmeverweigerung gilt auch, wenn sich der Empfänger weigert:

1. eine Empfangsbescheinigung oder einen Rückschein zu unterschreiben,
2. sich auszuweisen,
3. eine auf der Sendung lastende Gebühr oder einen Nachnahmebetrag zu bezahlen.

§ 54

Nachsendung

(1) Der Empfänger kann beantragen, daß ihm Sendungen für eine bestimmte Zeit, höchstens jedoch für ein Jahr, nachgesandt werden. Die Deutsche Post kann auch ohne Antrag nachsenden, wenn die neue Anschrift bekannt ist.

(2) Die Nachsendung ist gebührenfrei.

(3) Vorübergehend abwesende Empfänger können beantragen, daß ihre Sendungen für eine bestimmte Zeit, höchstens jedoch für ein Jahr, wie postlagernde Sendungen behandelt werden (§ 46).

(4) Die Nachsendung kann vom Absender durch einen Vermerk auf der Sendung oder vom Empfänger durch einen Antrag bei seinem Zustellpostamt beschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 55

Unzustellbare Sendungen

- (1) Sendungen sind unzustellbar, wenn
1. der Empfänger nicht zu ermitteln ist,
 2. die Nachsendung nicht möglich ist, beschränkt oder ausgeschlossen wurde,
 3. die Annahme verweigert worden ist,
 4. der Empfänger sie nach vergeblichem Zustellversuch und erfolgter Aufforderung nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Aufforderung abgeholt hat,
 5. abzuholende Sendungen und lagernde Nachnahmesendungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingang abgeholt worden sind,

6. postlagernde Sendungen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgeholt worden sind.

(2) Unzustellbare Sendungen werden an den Absender zurückgesandt. Die Rücksendung unterbleibt

1. bei wertlosen Drucksachen, wenn der Absender die Rücksendung nicht ausdrücklich verlangt hat, und bei Postwurfdrucksachen,
2. wenn der Absender eines Pakets- oder Wirtschafts-Postguts für den Fall der Unzustellbarkeit eine andere Vorausverfügung getroffen hat (§ 2 Abs. 4).

(3) Die Rücksendung ist — außer für Pakete und Wirtschafts-Postgut — gebührenfrei.

§ 56

Unanbringliche Sendungen

(1) Eine Sendung ist unanbringlich, wenn die im § 55 Abs. 1 genannten Fälle auch für den Absender zutreffen. Zur Ermittlung des Absenders kann die Sendung durch eine dafür besonders bestimmte Dienststelle der Deutschen Post geöffnet werden.

(2) Unanbringliche Sendungen werden 6 Monate aufbewahrt, wenn sie keine Gefahr für die Beschäftigten und die Anlagen der Deutschen Post darstellen. Danach werden sie wie eine Fundsache behandelt.

§ 57

Nachforschung

Auf Antrag des Absenders forscht die Deutsche Post nach dem Verbleib einer Sendung. Die Nachforschung ist gebührenfrei, wenn die Deutsche Post Anlaß dazu gegeben hat.

Abschnitt V

Haftung

§ 58

Ersatzleistung für Einschreibsendungen, Wertsendungen, Pakete und Wirtschafts-Postgut

(1) Die Deutsche Post leistet Ersatz für den Verlust, die Inhaltsschmälerung oder die Beschädigung von Einschreibsendungen, Wertsendungen, Paketen und Wirtschafts-Postgut.

(2) Ersatz wird auch dann geleistet, wenn der Inhalt der genannten Sendungen deshalb verdorben oder nicht mehr verwendungsfähig ist, weil die Beförderung der Sendung länger dauerte als nach den Umständen angemessen war.

(3) Ersatz wird nur in Höhe des unmittelbaren Schadens geleistet, jedoch nicht mehr als

1. 40 DM für Einschreibsendungen,
2. den angegebenen Wert bei Wertsendungen oder die Versicherungssumme bei versicherten Paketen und versichertem Wirtschafts-Postgut,
3. 100 DM für gewöhnliche Pakete und Wirtschafts-Postgut ohne Versicherung.

§ 59

Ersatzleistung für Nachnahmesendungen

(1) Für Nachnahmesendungen leistet die Deutsche Post bis zur Einlösung der Nachnahme nach den Bestimmungen des § 58 Ersatz. Für die Übermittlung des Nachnahmebetrages haftet sie nach den für die gewählte Sendungsart geltenden Bestimmungen.

(2) Wird die Sendung dem Empfänger ohne Einziehen des Nachnahmebetrages ausgehändigt, leistet die Deutsche Post Ersatz in Höhe des Wertes des Inhalts bis

zum Nachnahmebetrag auch für gewöhnliche Sendungen. Das gleiche gilt, wenn ein zu niedriger Nachnahmebetrag oder die Nachnahme durch einen Unberechtigten eingezogen wurde. Wird Ersatz geleistet, geht die Forderung des Absenders gegen den Empfänger auf die Deutsche Post über.

§ 60

Ersatzleistung für Postanweisungen, Zahlungsanweisungen, Zahlkarten und Einzahlungsaufträge

Wird eine Post- oder Zahlungsanweisung unter Verletzung der Postbenutzungsbestimmungen an einen anderen als den Empfangsberechtigten ausgezahlt oder eine Zahlkarte einem falschen Postscheckkonto gutgeschrieben, leistet die Deutsche Post Ersatz durch Auszahlung des Betrages an den Empfangsberechtigten oder Rückzahlung an den Absender. Für Einzahlungsaufträge gilt dies entsprechend.

§ 61

Umfang des Ersatzanspruches

(1) Für die Berechnung des Ersatzbetrages gelten im übrigen die Bestimmungen des Zivilrechts. Beim Verlust von Urkunden können höchstens die Kosten der Wiederbeschaffung gezahlt werden. Ist die Wiederbeschaffung unmöglich, kann der Ersatz nach dem durch die Urkunde verkörpertem Wert bemessen werden. Die Höchstsätze des § 58 gelten auch in diesen Fällen.

(2) Treffen mehrere Ersatzansprüche zusammen, gilt der für den Geschädigten günstigste Anspruch.

§ 62

Haftung bei Benutzung der Landkraftpost

(1) Wird eine mit einer Landkraftpost beförderte Person getötet oder verletzt, haftet die Deutsche Post für den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Poststücke (Anlage 8) leistet die Deutsche Post Ersatz wie für Pakete.

(3) Für sonstige Sachschäden gelten die Bestimmungen des Zivilrechts. Für das gesamte Handgepäck wird jedoch nicht mehr als 300 DM Ersatz geleistet.

§ 63

Haftung des Absenders

(1) Der Absender einer Sendung hat den Schaden zu ersetzen, der der Deutschen Post, ihren Beschäftigten oder anderen dadurch entstanden ist, daß die Sendung den Benutzungsbestimmungen nicht entsprach. Das gilt insbesondere, wenn Verpackung und Verschluss bestimmungswidrig waren oder wenn von der Postbeförderung ausgeschlossene Sendungen eingeliefert wurden.

(2) Auf die Schadenersatzpflicht des Absenders hat es keinen Einfluß, wenn die Sendung bei der Einlieferung nicht beanstandet oder trotz Beanstandung angenommen worden ist.

Abschnitt VI

Schlußbestimmung

§ 64

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister

Anlage I
zu § 7 vorstehender Postordnung

Postgebühren

Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühren DM	Anmerkungen
I. Briefsendungen				
A. Briefe				
		13		
1	im Ortsverkehr (innerhalb einer Gemeinde)			
	bis 20 g		0,10	
	über 20 bis 250 g		0,20	
	über 250 bis 500 g		0,30	
2	im Fernverkehr			
	bis 20 g		0,20	
	über 20 bis 250 g		0,40	
	über 250 bis 500 g		0,60	
B. Postkarten				
		14		
1	einfache Postkarten		0,10	
2	Postkarten mit Antwortkarte		0,20	
C. Drucksachen				
		15		
	bis 50 g		0,05	
	über 50 bis 100 g		0,15	
	über 100 bis 250 g		0,25	
	über 250 bis 500 g		0,50	
D. Wirtschaftsdrucksachen				
		16		
	bis 100 g		0,15	
	über 100 bis 250 g		0,25	
	über 250 bis 500 g		0,50	
E. Postwurfdrucksachen				
		17 (1)		
1	Postwurfdrucksachen			
	bis 20 g		0,03	
	über 20 bis 50 g		0,04	
2	Postwurfdrucksachen mit Warenmustern			
	bis 20 g		0,08	
	über 20 bis 50 g		0,15	
3	Auskunftsgebühr für jede Empfängergruppe		0,20	
	mindestens		0,40	
4	Verzeichnis der Empfängergruppen für Postwurfdrucksachen		0,20	
F. Werbeantworten				
		18		
	Es werden erhoben:			
1	Die Nachgebühr in Höhe der Gebühr für eine gleichartige freigemachte Sendung			
2	Die Zuschlaggebühr für Drucksachen und Wirtschaftsdrucksachen		0,01	
	für Postkarten		0,02	
	für Briefe		0,03	
G. Blindensendungen				
		19		
	bis zum Höchstgewicht von 7 kg		gebühren- frei	Zusatzleistungen (§ 19 Abs. 5) sind gebührenpflichtig
II. Kleingutsendungen				
A. Päckchen bis zu 2 kg				
		20		
1	im Ortsverkehr		0,40	
2	im Fernverkehr		0,70	
B. Gewöhnliche Paketsendungen				
		21		
1	Pakete			

Gewichtsstufe	1. Zone bis 75 km		2. Zone über 75 bis 150 km		3. Zone über 150 bis 375 km		4. Zone über 375 km	
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
über 5 bis 5 kg	—	60	—	80	1	10	1	10
über 5 " 6 kg	—	70	1	—	1	40	1	50
" 6 " 7 kg	—	80	1	20	1	70	2	—
" 7 " 8 kg	—	90	1	40	2	20	2	60
" 8 " 9 kg	1	—	1	60	2	70	3	20
" 9 " 10 kg	1	10	1	80	3	10	3	70
" 10 " 11 kg	1	30	2	10	3	50	4	20
" 11 " 12 kg	1	50	2	40	3	90	4	70
" 12 " 13 kg	1	70	2	70	4	30	5	20
" 13 " 14 kg	1	90	3	—	4	70	5	70
" 14 " 15 kg	2	10	3	25	5	10	6	20
" 15 " 16 kg	2	30	3	50	5	50	6	70
" 16 " 17 kg	2	50	3	75	5	90	7	20
" 17 " 18 kg	2	70	4	—	6	30	7	70
" 18 " 19 kg	2	90	4	25	6	70	8	20
" 19 " 20 kg	3	10	4	50	7	10	8	70

Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühren DM		Anmerkungen
2	Wirtschafts-Postgut	22			
			1. Zone bis 75 km	2. Zone über 75 bis 150 km	3. Zone über 150 km
			DM Pf	DM Pf	DM Pf
	bis 5 kg		— 60	— 80	1 10
	" 6 kg		— 70	1 —	1 40
	" 8 kg		— 80	1 20	1 70
	" 10 kg		— 90	1 40	2 40
	" 12 kg		1 —	1 60	2 70
	" 14 kg		1 10	1 80	3 20
	" 15 kg		1 20	2 —	3 60

Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühren DM		Anmerkungen
3	Für unfreie Pakete und Wirtschafts-Postgüter wird ein Zuschlag je Paket oder Wirtschafts-Postgut von erhoben	7	0,15		
C.	Paketzustellgebühr Vom Empfänger für jedes zugestellte Paket oder Wirtschafts-Postgut	21	0,30		
D.	Paketlagergebühr täglich Höchstsatz	45 (2)	0,20 3,60		
E.	Sperrige Pakete und sperriges Wirtschafts-Postgut Zuschlag von 50 % der Paketgebühr	21 (3) 22 (3)			
III.	Geldübermittlungssendungen				
A.	Postanweisungen (Höchstbetrag 1000 DM)	23 (1)			
	bis 10 DM		0,20		
	über 10 " 25 DM		0,30		
	" 25 " 100 DM		0,40		
	" 100 " 250 DM		0,60		
	" 250 " 500 DM		0,80		
	" 500 " 750 DM		1,00		
	" 750 " 1000 DM		1,20		
B.	Telegrafische Postanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	23 (2)			
	bis 25 DM		2,50		
	über 25 " 100 DM		3,00		
	" 100 " 250 DM		3,50		
	" 250 " 500 DM		4,00		
	" 500 " 750 DM		4,50		
	" 750 " 1000 DM		5,00		
	für je weitere 250 DM oder einen Teil davon mehr		1,00		
	für sonstige Mitteilungen dazu je Wort die Tele- grammgebühr				

Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühren DM	Anmerkungen
C.	Zahlkarten (Höchstbetrag unbeschränkt)	24		
	bis 10 DM		0,10	
	über 10 " 25 DM		0,15	
	" 25 " 100 DM		0,20	
	" 100 " 250 DM		0,25	
	" 250 " 500 DM		0,30	
	" 500 " 750 DM		0,40	
	" 750 " 1000 DM		0,50	
	" 1000 " 1250 DM		0,60	
	" 1250 " 1500 DM		0,70	
	" 1500 " 1750 DM		0,80	
	" 1750 " 2000 DM		0,90	
	" 2000 DM		1,00	
D.	Telegrafische Zahlkarten	24 (2)		
	bis 500 DM		2,50	
	über 500 " 1000 DM		3,00	
	für jede weiteren 500 DM oder einen Teil davon mehr		1,00	
E.	Zahlungsanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	26 (1)		
	Eine feste Gebühr von		0,15	
	außerdem für je 20 DM		0,01	
F.	Telegrafische Zahlungsanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	26 (2)		
	bis 25 DM		2,50	
	über 25 " 500 DM		3,00	
	" 500 " 1000 DM		4,00	
	für jede weiteren 500 DM oder einen Teil davon mehr		1,50	
G.	Einzahlungsaufträge	25	0,20	
IV.	Zusatzleistungen	27		
A.	Beförderung als Eilsendung	28		Die Gebühr für eine Zusatzleistung ist neben der Beförderungsgebühr für eine gleichartige Sendung zu entrichten
1	für Briefsendungen, Päckchen, Postanweisungen und Zahlungsanweisungen		0,50	
2	für Pakete		0,60	
B.	Beförderung mit Luftpost im Inlandsverkehr	29		
1	Briefsendungen bis 20 g (einschl. Postkarten), Postanweisungen und Zahlungsanweisungen		0,05	
	jede weitere volle oder angefangene 20 g mehr		0,05	
2	Päckchen und Pakete jede volle oder angefangene 500 g		0,50	
	Beim Verlangen der Eilzustellung außerdem die Gebühr für eine gleichartige Eilsendung			
C.	Beförderung mit Rohrpost	30	0,20	
D.	Bahnhofssendungen	31		
1	Eine feste Gebühr			
	a) bei regelmäßiger Aufflieferung			
	für den Kalendermonat		36,00	
	für die Kalenderwoche		12,00	
	b) bei unregelmäßiger Aufflieferung			
	je Sendung		2,00	
2	Die Beförderungsgebühr			
	für Sendungen bis zu 20 g		0,20	
	über 20 bis 250 g		0,40	
	" 250 " 500 g		0,60	
	" 500 " 1000 g		0,80	
	" 1000 " 2000 g		1,00	
	" 2000 " 5000 g		2,00	
E.	Einschreiben	32	0,50	
F.	Wertangabe	33		
1	Die Wertangabegebühr für je 500 DM Wertangabe oder einen Teil davon		0,20	
2	Die Bearbeitungsgebühr für Briefsendungen		0,50	
	für Pakete		0,60	

Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühren DM	Anmerkungen
G. Versicherung		34		
	Versicherungsgebühr bis zu 500 DM Wertangabe ..		0,20	
H. Eigenhändige Aushändigung		35	0,20	
I. Förmliche Zustellung		36		
	Die Gebühr für die förmliche Zustellung und Rück- sendung der Urkunde		0,65	
K. Rückschein		37	0,25	
L. Nachnahme		38		
1	Beförderungsgebühr wie für eine gleichartige Sendung			
2	Die Vorzeigegebühr		0,40	
V. Andere Postgebühren				
A. Einlieferung nach Schalterschuß		39 (4)	0,40	
B. Annahme von Paketen		39 (5)	0,20	
	durch die Zusteller je Paket			
C. Verzollungsgebühr für		10		
1	Briefsendungen und Päckchen		0,30	
2	Pakete		0,60	
D. Postmietbehälter		4 (3)		
1	Mietgebühr für je 1 Behälter der Typen A, B, C, C 2		0,30	
2	Mietgebühr für je 1 Behälter der Type D oder F		0,50	
3	Verzugsgebühr ab 4. Werktag für jeden Tag und jeden Behälter		0,50	
4	Für Verlust oder Beschädigungen, die einem Ver- lust gleichzuachten sind		10,00	
E. Postreisedienst		42 (3)		
1	Regelfahrgebühr		0,08	
	Tarif-km-Preis			
	jedoch für den einzelnen Fahrausweis mindestens (Mindestfahrpreis)		0,30	
2	Der Tarif-km-Preis ist zu ermäßigen für			
a)	Kinder unter 4 Jahren, sofern sie keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen, um		100 %	
b)	Kinder vom vollendeten 4. bis 10. Lebensjahr um		50 %	
c)	Schwerbeschädigte (einschließlich Blinde) mit amtlichem Ausweis um		50 %	
d)	Ständige Begleiter von Schwerbeschädigten (ein- schließlich Blinden), soweit im Ausweis ver- merkt, um		100 %	
e)	Begleithunde für Blinde um		100 %	
f)	Hunde um		50 %	
3	Gepäckgebühren*)	42 (3)		
a)	ein fester Satz für Entfernungen bis zu 50 km			
1.	für nichtsperriges Gepäck bis zu 20 kg oder Kinderwagen je Stück		0,35	
	über 20 bis 50 kg		0,60	
	über 50 kg		1,20	
2.	für sperriges Gepäck außer Kinderwagen			
	bis zu 20 kg		0,50	
	über 20 bis 50 kg		0,90	
	über 50 kg		1,80	
3.	Fahrräder		0,50	
b)	ein beweglicher Satz für Entfernungen über 50 km für je 20 kg des Gepäcks 10 % der Fahr- gebühren, jedoch mindestens die Sätze zu a)			
c)	Aufbewahrungsgebühr für Gepäck und Post- stücke je Stück und Tag		0,20	

*) Beträgt die Fahrgebühr bei einzelnen Fahrten weniger als 0,35 DM, so ermäßigt sich die Gebühr für nichtsperriges Gepäck und Kinderwagen auf die Höhe der Fahrgebühr

Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühren DM	Anmerkungen
d) Poststücke				
	1. je 10 kg oder angefangene Teile davon.....		0,25	Über weitere Beförderungsbedingungen und Gebühren geben die örtlichen Postdienststellen und die Kraftfahrzeugführer Auskunft
	2. für das An- und Abfahren von Poststücken, die mit der Eisenbahn angekommen oder mit ihr weiterbefördert werden, außerdem je Stück		0,20	
	e) Gebühr für die Mitnahme eines Fahrrades.....		0,50	
F. Schließfächer				
	1 Für ein gewöhnliches Schließfach monatlich	45 (3)	1,50	
	2 Für ein größeres Schließfach monatlich..... ($\frac{1}{4}$ jährlich im voraus zu entrichten)		2,00	
G. Antrag auf Zurückziehen von Sendungen oder Ändern von Anschriften				
	1 Brieflich	41 (3)		Gebühr für einen einfachen Einschreibbrief Die Telegrammgebühr
	2 Telegrafisch			
H. Nachfrageschreiben				
	1 Gewöhnliche Nachfrageschreiben.....	57	0,30	
	2 Umfangreiche Nachforschungen			
	a) für Leistungen bis zur Dauer von einer Stunde		1,50	
	b) darüber hinaus für jede volle oder angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde.....		0,40	
I. Formblätter				
	1 Postkarten (ohne Marke) Paketkarten Paketanhänger Postanweisungen Zahlkarten Einzahlungsaufträge Zollinhaltserklärungen und Zustellungsurkunden (einfache Formblätter) je Stück.....	6		0,01
	2 Nachnahmekarten und Nachnahmepaketkarten mit anhängender Zahlkarte oder Postanweisung sowie telegrafische Postanweisungen und telegrafische Zahlkarten (Doppelformblätter) je Stück.....			0,02
K. Stundung				
	für jede volle oder angefangene DM monatlich mindestens	7 (4)	0,02	1,00
L. Einlieferungsbescheinigung				
	für Sendungen, für die kein Ersatz geleistet wird:	40 (1)		
	1 Einzelbescheinigung		0,10	
	2 Sammelbescheinigung an einen Empfänger je Sendung		0,10	
M. Umtausch verdorbener Postwertzeichen				
	und amtlicher mit Freistempelabdruck versehener Formblätter je Stück.....	9 (3)		0,02

Anlage 2

zu § 4 Abs. 3 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für Postmietbehälter

- Postmietbehälter werden jeweils zum einmaligen Postversand eines Pakets oder Wirtschafts-Postguts innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin überlassen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung der Postmietbehälter.
- Güter, die durch ihre Beschaffenheit die Weiterverwendung des Verpackungsmaterials unmöglich machen oder stark beeinträchtigen, z. B. infektiöses Untersuchungsmaterial, unverpackte gebrauchte Wäsche, dürfen nicht in Postmietbehältern verpackt werden.
- Die Anschrift ist nur auf der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen. Die Sendungen müssen ohne weitere Umhüllung versandt werden.
- Vom Gesamtgewicht der Sendung wird bei der Gebührenberechnung das Gewicht des Postmietbehälters abgezogen, und zwar bei Postmietbehältern der Typen A, B und C je 1 kg und der Typen D und E je 2 kg. Die Höchstgewichte für Kleingutsendungen dürfen auch bei Verwendung von Postmietbehältern nicht überschritten werden.
- Die Versender erhalten die Postmietbehälter beim Einlieferungsamt gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Die Postmietbehälter sind spätestens am dritten Werktag nach dem Tag der Empfangnahme bei dem Postamt als Paket oder Wirtschafts-Postgut einzuliefern, bei dem sie in Empfang ge-

- nommen wurden. Liefert der Versender die Postmietbehälter nicht innerhalb der zulässigen Zeit ein oder gibt er sie in der zulässigen Zeit nicht leer zurück, wird vom vierten Werktag nach der Empfangnahme an eine Verzugsgebühr für jeden vollen oder angefangenen Tag und jeden Postmietbehälter fällig. Gebühren für leer zurückgegebene Postmietbehälter werden nicht erstattet.
6. Der Empfänger von Sendungen, zu deren Verpackung Postmietbehälter benutzt wurden, muß deren Empfang bescheinigen. Dabei ist er über die Pflicht zur Rückgabe zu unterrichten; mit seiner Unterschrift erkennt er die Bestimmungen für Postmietbehälter an. Die Verweigerung der Empfangsbescheinigung gilt als Annahmeverweigerung der Sendung.
 7. Die leeren Postmietbehälter, die keine Verpackungsreste wie Papier, Holzwohle usw. enthalten dürfen, sind spätestens am dritten Werktag nach der Aushändigung bei einem Postamt mit Paketannahme zurückzugeben. Der Empfänger kann sie auch zum Versand von Paketen oder Wirtschaftspostgut verwenden. In diesem Falle gilt der dritte Werktag nach der Aushändigung als Tag der Empfangnahme entsprechend der Ziff. 5.
 8. Der Empfänger kann zur Wahrung des Postgeheimnisses die Absender- und Empfängerangabe vor Rückgabe der Behälter unleserlich machen oder überkleben.
 9. Die Deutsche Post bescheinigt die Rückgabe der Postmietbehälter.
 10. Liefert der Empfänger die Postmietbehälter nicht innerhalb der zulässigen Frist zurück, wird eine Verzugsgebühr gemäß Ziff. 5 erhoben. Die Verzugsgebühr ist vom vierten auf die Aushändigung der Postmietbehälter folgenden Werktag auch dann fällig, wenn der Empfänger ursprünglich beabsichtigte, gemäß Ziff. 7 die Behälter zum Versand zu verwenden, jedoch aus irgendeinem Grunde davon absieht.
 11. Versender oder Empfänger sind der Deutschen Post schadenersatzpflichtig, wenn bei ihnen Postmietbehälter in Verlust geraten oder so beschädigt werden, daß eine Weiterverwendung unmöglich ist. Für einen Postmietbehälter ist Schadenersatz in Höhe von 10 DM zu leisten. Der Betrag kann im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

Anlage 3

zu § 4 Abs. 4 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für den Versand von Giften, Krankheitserregern sowie menschlichen und tierischen Untersuchungstoffen

Allgemeines

1. Das Material muß in einem widerstandsfähigen äußeren Behältnis verpackt sein, das unter normalen Beförderungsbedingungen kein Entweichen des Inhalts zuläßt.
2. Ist das Material flüssig, muß es in einem inneren undurchlässigen Behälter enthalten und mit soviel aufsaugendem Füllstoff umgeben sein, daß bei Beschädigung des inneren Behältnisses die gesamte Flüssigkeit aufgesaugt wird. Die aufsaugenden Stoffe dürfen durch chemische Verbindung mit der Flüssigkeit keinen Schaden verursachen können. Die inneren Behältnisse sind mit einem rot um-

randeten Zettel zu bekleben, der die Aufschrift „Vorsicht“ und einen Hinweis auf den Inhalt enthält, z. B. „Infektiöses Material“.

3. Die Sendungen sind am Schalter einzuliefern.

Gifte

4. Sendungen mit
 - a) Giften der Abteilung 1 des Giftgesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 977; Ber. GBl. 1951 S. 420) sowie mit
 - b) Stoffen und Zubereitungen, die dem Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929 (RGBl. I S. 215) unterliegen, müssen mit einer Wertangabe von mehr als 1000 DM versandt werden.
5. Sendungen mit Giften der Abteilung 2 des Giftgesetzes dürfen nur unter Einschreiben oder mit Wertangabe eingeliefert werden.
6. Die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 gelten nicht für die Beförderung von Arzneimitteln mit Ausnahme der dem Opiumgesetz unterliegenden Stoffe und Zubereitungen.

Krankheitserreger sowie menschliche und tierische Untersuchungstoffe

7. Sendungen mit Erregern übertragbarer Krankheiten, für die eine Anzeigepflicht gemäß § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) besteht, oder mit Material, das verdächtig ist, diese Erreger zu enthalten, dürfen nur unter Einschreiben oder mit Wertangabe eingeliefert werden.
8. Soweit möglich, sind die Kulturen oder das Material in Glasröhrchen einzuschmelzen, die gemäß Ziff. 2 zu verpacken sind.
9. Sonstige menschliche und tierische Untersuchungstoffe, z. B. Blut- oder Urinproben, sind entsprechend den Ziffern 1 bis 3 zu verpacken und einzuliefern.

Anlage 4

zu § 4 Abs. 4 vorstehender Postordnung

Bestimmungen

für den Versand von radioaktivem Material

1. Radioaktives Material im Sinne dieser Bestimmung sind alle Stoffe, in denen je Kilogramm Gewicht mehr als $3,7 \cdot 10^4$ radioaktive Zerfälle je Sekunde stattfinden (spezifische Aktivität größer als 1 μ C/kg).
2. Sendungen mit radioaktivem Material dürfen nur als Pakete mit Wertangabe über 1000 DM versandt werden. Sie sind auf der äußeren und inneren Verpackung mit dem unter Ziff. 7 abgedruckten Warnschild zu kennzeichnen. Der Inhalt der Sendung ist auf der Paketkarte zu vermerken.
3. Die Höchstmengen an radioaktivem Material, die in einer Einzelsendung enthalten sein dürfen, betragen
 - a) bei Materialien, die Isotope der Gefährdungsgruppe A enthalten, 100 μ C,
 - b) bei Materialien, die Isotope der Gefährdungsgruppen B und C enthalten, 3 mC.

Der Eingruppierung in die Gefährdungsgruppen A bis C ist die Anlage 2 zur Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1957 zur Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBl. I S. 109) zugrunde zu legen.

4. Sendungen mit radioaktivem Material dürfen an ihrer Oberfläche keine Korpuskularstrahlung (Alpha-, Beta- oder Neutronenstrahlung) aufweisen. Die Gammastrahlung darf an der Oberfläche nicht stärker sein als 10 mr in 24 Stunden = etwa 0,4 mr je Stunde.
5. Sendungen mit radioaktivem Material sind doppelt zu verpacken.
 - a) Die Außenverpackung muß in allen Teilen so widerstandsfähig sein, daß sie der üblichen Beanspruchung während der Beförderung standhält.
 - b) Die Innenverpackung muß so verschlossen und beschaffen sein, daß vom Inhalt selbst dann nichts nach außen gelangen kann, wenn sie auf Grund äußerer Einwirkung stark deformiert wird.
 - c) Radioaktives Material in flüssiger Form muß innerhalb der Innenverpackung in einem flüssigkeitsdichten Behältnis aus Glas oder einem anderen geeigneten Material verpackt sein. Dieses muß von soviel saugfähigem Material umgeben sein, daß beim Zerschlagen die gesamte Flüssigkeitsmenge aufgesaugt wird. Das radioaktive Material und der aufsaugende Stoff dürfen keine schädigende Verbindung eingehen können.
 - d) Gasförmiges radioaktives Material muß wie in Buchst. c beschrieben verpackt sein. Das Behältnis muß luftdicht und das umgebende Material absorbierend sein.
6. Bei Verlust von Sendungen, die radioaktives Material enthalten, oder bei stärkerer Beschädigung der Innenverpackung, durch die ein Entweichen des radioaktiven Materials möglich wird, ist das Amt für Kernforschung und Kerntechnik unverzüglich zu verständigen und die Sendung in einem abgeschlossenen Raum, in dem sich nicht ständig Menschen aufhalten, zu verwahren.
7. Für den Postversand von radioaktivem Material ist nachstehendes Warnschild zu verwenden.



(Im Original ist dieses Warnschild rot)

Anlage 5

zu § 7 Abs. 1 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für Absenderfreistemppler Allgemeines

1. Absenderfreistemppler sind Maschinen, mit denen Postsendungen vom Absender mit einem Freistempel bedruckt werden können. Der Freistempel ersetzt die sonst zu verklebenden Postwertzeichen.
2. Außer dem Freistempel werden der Tagesstempel mit der Bezeichnung des Einlieferungsortes sowie die Absenderangabe oder ein kurzer Werbezusatz abgedruckt. Über Form und Inhalt dieser Abdrücke entscheidet die Deutsche Post.
3. Die Deutsche Post bestimmt, welche Freistempplerarten zur Benutzung zugelassen werden. Den Freistemppler hat der Postbenutzer auf eigene Kosten zu beschaffen. Er darf ihn erst nach Zustimmung durch die Deutsche Post benutzen. Die Stempelfarbe darf nur von den durch die Deutsche Post bestimmten Stellen bezogen werden.
4. Jeder Eingriff in den Freistemppler mit Schlüsseln, Werkzeugen usw. ist untersagt. Die Sicherheitsverschlüsse dürfen nicht beschädigt werden. Instandsetzungen darf der Besitzer des Absenderfreistempplers nur durch die von der Deutschen Post benannten Betriebe durchführen lassen. Störungen und Unregelmäßigkeiten am Gerät sind diesem Betrieb und dem zuständigen Postamt zu melden.
5. Die Deutsche Post ist berechtigt, den Zählerstand des Freistempplers jederzeit während der Geschäftsstunden in den Räumen des Besitzers prüfen zu lassen.
6. Der Gebühren- und Tagesstempel sowie der Schlüssel zum Sicherheitsverschluß gehen in das Eigentum der Deutschen Post über.

Freistempeln der Sendungen

7. Die Freistempelung ist für alle Post- und Telegrafengebühren zulässig, die durch Postwertzeichen verrechnet werden können. Geldübermittlungssendungen und Paketkarten sind stets auf der Rückseite zu stempeln. Auf der Vorderseite ist dann zu vermerken: „Freistempel umseitig“.
8. Freigestempelte Sendungen sind stets bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Besitzer des Freistempplers zu vereinbarenden Postamt einzuliefern. Ausnahmen müssen mit dem zuständigen Einlieferungspostamt vereinbart werden.
9. Der Tagesstempelabdruck muß den tatsächlichen Einlieferungstag angeben.
10. Den Sendungen können freigestempelte Antwortumschläge oder -karten beigelegt werden. Sie müssen den farbig unterstrichenen Vermerk „Antwort“ tragen. Die Anschrift der Antwortsendung muß mit der des Freistempplerbesitzers übereinstimmen. Fensterbriefumschläge sind nicht zugelassen. Die Ziffern 8 und 9 gelten nicht für Antwortsendungen.
11. Die Gebühren für die freigestempelten Sendungen werden entsprechend der Art des Freistempplers entrichtet durch
 - a) Zahlung des Betrages, auf den der Freistemppler von der Deutschen Post eingestellt wird.
 - b) Kauf von Wertkarten.

Über den Verbrauch der Wertkarten ist ein von der Deutschen Post vorgeschriebener Nachweis zu führen. Verbrauchte Wertkarten sind an die Deutsche Post zurückzugeben.

12. Die Gebühren für nicht abgesandte freizustempelnde Sendungen werden auf Antrag erstattet, wenn der im Tagesstempelabdruck angegebene Tag bei Abgabe des Antrages nicht länger als 4 Werktage zurückliegt und der ganze Briefumschlag usw. vorgelegt wird.
13. Die Deutsche Post kann bei mißbräuchlicher Benutzung oder unsachgemäßer Behandlung des Absenderfreistempplers unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz und strafrechtliche Verfolgung die Benutzung des Absenderfreistempplers untersagen.

Anlage 6

zu § 7 Abs. 1 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für Postfreistemppler

1. Postfreistemppler sind Maschinen, mit denen Briefsendungen durch die Deutsche Post mit einem Freistempel bedruckt werden können. Der Freistempel ersetzt die sonst zu verklebenden Postwertzeichen.
2. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen können zum Freistempeln eingeliefert werden, wenn sie sich dazu eignen und gleichzeitig mindestens 100 Stück desselben Gebührensatzes eingeliefert werden. Bei der Einlieferung ist ein ausgefülltes postamtliches Formblatt (Anmeldeschein) vorzulegen. Erfolgt die Einlieferung bei einem Postamt ohne Postfreistemppler, werden die Sendungen gebührenfrei dem Postamt mit Postfreistemppler übersandt.
3. Die Gebühren für die vom Absender angegebene Zahl der Sendungen sind bei der Einlieferung zu entrichten oder durch Einziehungsauftrag vom Postscheckkonto abbuchen zu lassen. Das Postamt mit Postfreistemppler stellt den endgültigen Gebührensatz nach dem Zählwerk des Freistempplers verbindlich fest; es fordert u. U. Gebühren nach oder erstattet zuviel entrichtete Beträge.

Anlage 7

zu § 39 Abs. 7 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für das Selbstbuchen von Paketen

1. Beim Selbstbuchen übernimmt es der Absender, seine Pakete selbst mit postamtlichen Einlieferungsnummern und sonstigen erforderlichen Klebezetteln oder Vermerken zu versehen, die Pakete zu buchen und so vorzubereiten, daß sie ohne weitere Bearbeitung von der Deutschen Post abgesandt werden können. Pakete mit Wertangabe sind nicht zum Selbstbuchen zugelassen. Für das Selbstbuchen ist eine monatliche Mindesteinlieferung von 150 Paketen Voraussetzung.
2. Die Teilnahme am Selbstbucherverfahren hat der Absender schriftlich bei seinem Postamt zu beantragen. Der Rücktritt vom Selbstbucherverfahren kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich erklärt werden. Die Deutsche Post kann mit der gleichen Frist die Geneh-

migung zum Selbstbuchen zurückziehen. Ohne Frist kann die Genehmigung widerrufen werden, wenn a) in mehreren aufeinanderfolgenden Monaten die geforderte Mindestzahl von Paketen nicht erreicht wurde;

b) der Absender gegen die Bestimmungen für das Selbstbuchen verstößt;

c) Mißbrauch mit den Einlieferungsnummern getrieben wird.

3. Die für das Selbstbuchen erforderlichen Einlieferungsnummern, postamtlichen Klebezettel und Einlieferungslisten stellt die Deutsche Post dem Absender kostenlos zur Verfügung. Waagen, Gewichte, Paketzonenbücher usw. muß der Absender auf seine Kosten beschaffen.

4. Paketkarten sind nur für Nachnahmepakete beizufügen. Für andere Selbstbucherpakete sind Paketkarten nicht erforderlich.

5. Zum Wiegen der Pakete dürfen nur geeichte Waagen benutzt werden. Das Gewicht ist nach vollen Kilogramm zu ermitteln, wobei Gewichtsteile unter einem halben Kilogramm als volles Kilogramm gerechnet werden. Das Gewicht ist in der Einlieferungsliste und bei Nachnahmepaketen außerdem auf der Paketkarte zu vermerken.

6. Die Pakete sind unmittelbar neben der Anschrift mit Einlieferungsnummern zu bekleben. Bei Nachnahmepaketen ist der kleine Abschnitt der zweiteiligen Einlieferungsnummer auf die Paketkarte zu kleben, bei allen anderen Paketen sind beide Teile zusammenhängend auf die Sendung zu kleben. Die Einlieferungsnummern sind unbedingt nach der Nummernfolge zu verwenden, unbrauchbare (verdorbene) Einlieferungsnummern sind der Deutschen Post zu übergeben.

7. Die Pakete sind in der Nummernfolge nach dem Spaltenvordruck einzeln in die Einlieferungslisten, die im Durchschreibeverfahren geführt werden, einzutragen. Freibleibende Spalten und Zeilen sind durch Striche zu schließen.

8. Die Selbstbucherpakete müssen bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Absender vereinbarten Postamt eingeliefert werden. Dabei sind die Einlieferungslisten vorzulegen. Die Urschriften behält das Einlieferungspostamt ein; auf den Durchschriften wird die Gesamtstückzahl der eingelieferten Pakete bescheinigt.

9. Die Gebühren werden mit Einziehungsauftrag vom Postscheck- oder Bankkonto des Absenders abgebucht. Der Absender ist verpflichtet, dafür entsprechendes Guthaben auf seinem Konto zu halten. In Ausnahmefällen können nach Vereinbarung die Gebühren auch bar oder durch Scheck bezahlt werden. Durch Postwertzeichen oder Absenderfreistemppler dürfen die Gebühren nicht verrechnet werden.

Anlage 8

zu § 42 Abs. 3 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für die Benutzung der Landkraftposten Personenbeförderung

1. Die Deutsche Post befördert mit Landkraftposten Personen, soweit Sitzplätze vorhanden sind, die nicht dienstlich beansprucht werden. Über die Mitnahme entscheidet der Kraftfahrzeugführer.

2. Die Fahrpläne werden bei den Postämtern ausgehängt. Für ihre Einhaltung wird keine Gewähr übernommen.
3. Das Fahrgeid ist bei Antritt der Fahrt zu entrichten. Dabei ist das Fahrtziel anzugeben.
4. Der Fahrgast erhält einen Fahrschein, der für eine Fahrt berechtigt. Der Fahrschein ist nicht mehr übertragbar, wenn die Fahrt angetreten ist. Auf Verlangen ist der Fahrschein vorzuzeigen.
5. Das Fahrgeid wird auf Antrag erstattet:
 - a) wenn der Fahrgast aus einer nicht bei ihm liegenden Ursache an der Fahrt oder Weiterfahrt nicht teilnehmen kann;
 - b) wenn der Fahrgast aus persönlichen Gründen an der Fahrt oder Weiterfahrt nicht teilnehmen kann und die Erstattung rechtzeitig vor der planmäßigen Abfahrt beantragt.
 Soweit der Fahrgast an der Weiterfahrt verhindert ist, wird das Fahrgeid anteilmäßig erstattet. Der Fahrgast muß den Fahrschein zurückgeben und den Empfang des erstatteten Betrages bescheinigen.
6. Als Handgepäck darf der Fahrgast leicht tragbare Gegenstände unter eigener Aufsicht gebührenfrei mit in den Wagen nehmen, soweit sie ohne Belästigung der Mitfahrenden untergebracht werden können. Gefährliche Gegenstände, insbesondere leicht entzündbare und ätzende sowie übelriechende Stoffe, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.
7. Hunde können mit in den Wagen genommen werden, wenn sie ohne Belästigung der Mitfahrenden untergebracht werden können. Die Tiere müssen einen Maulkorb tragen und kurz an der Leine gehalten werden.
8. Das Rauchen in Landkraftposten ist untersagt. Türen und Fenster dürfen nur durch den Kraftfahrzeugführer geöffnet werden. Das Stehen im Wagen ist nicht gestattet. Personen, die diese Bestimmungen nicht beachten, sich den Anordnungen der Deutschen Post nicht fügen oder aus anderen Gründen die Sicherheit des Betriebes bzw. anderer Fahrgäste gefährden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
9. Ein Fahrgast, der den Wagen verunreinigt, hat ein Reinigungsgeld von 3 DM zu zahlen.
10. Zurückgelassene Gegenstände werden bei Unanbringlichkeit nach § 56 der Postordnung behandelt.

Poststückbeförderung

11. Poststücke sind Gegenstände bis zu einem Gewicht von 50 kg, die unabhängig von der Mitfahrt des Fahrgastes zur Beförderung eingeliefert werden können. Für Anschrift und Verpackung gelten im allgemeinen die entsprechenden Bestimmungen des § 2 Absätze 1 bis 3 und § 4 der Postordnung. Für Poststücke können keine Zusatzleistungen verlangt werden.
12. Poststücke sind möglichst beim Kraftfahrzeugführer einzuliefern und an einer zwischen Absender und Empfänger vereinbarten fahrplanmäßigen Haltestelle derselben Landkraftpostlinie abzuholen. Sie werden an den Abholenden ausgehändigt. Der Kraftfahrzeugführer ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, die Empfangsberechtigung zu prüfen. Wird das Poststück nicht an der angegebenen Haltestelle abgeholt, wird es beim nächsten Postamt, das die Landkraftpost erreicht, gelagert. Die Bestimmungen der §§ 55 und 56 der Postordnung gelten entsprechend.

Anlage 9

zu § 45 Abs. 3 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für die Überlassung von Postschließfächern

1. Die Deutsche Post überläßt Abholern von Postsendungen Postschließfächer. Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen. Er kann befristet werden oder auf unbestimmte Zeit lauten. Im letzten Falle kann er mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
2. Die Deutsche Post kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das Postschließfach mißbraucht wird.
3. Das Postschließfach kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
4. Die Postschließfachgebühr ist vierteljährlich im voraus zu bezahlen.
5. In das Postschließfach werden diejenigen Sendungen eingelegt, für die die Abholung erklärt worden ist. Es werden jedoch stets zugestellt:
 - a) Eilsendungen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist,
 - b) Briefe mit Zustellungsurkunde,
 - c) Telegramme nach den Bestimmungen der Telegrafienordnung.
6. Folgende Sendungen sind am Schalter abzuholen:
 - a) Sendungen, deren Aushändigung die Post nachweist,
 - b) Sendungen, die wegen ihres Umfangs nicht in das Postschließfach eingelegt werden können,
 - c) Sendungen, die nur gegen Einzahlung eines Betrages oder einer Gebühr ausgehändigt werden.
 Hierüber wird eine Benachrichtigung in das Postschließfach eingelegt.
7. Der Inhaber des Postschließfachs soll darauf hinwirken, daß für ihn eingehende Sendungen den Vermerk „Postschließfach Nr. ...“ tragen. Sendungen mit dieser Anschrift werden auch nach Aufhebung des Vertrages ausgehändigt, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.
8. Der Inhaber des Postschließfachs ist verpflichtet, nicht für ihn bestimmte, versehentlich in sein Fach eingelegte Sendungen unverzüglich zurückzugeben.
9. Zum Postschließfach werden 2 Schlüssel geliefert.
10. Der Inhaber des Postschließfachs ist verpflichtet, der Deutschen Post den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust von Schlüsseln oder die Beschädigung des Fachs und seines Schlosses entsteht. Er selbst darf keine neuen Schlüssel anfertigen lassen.
11. Für besondere Leistungen, insbesondere für Vereinigung oder Trennung mehrerer Fächer und Lieferung zusätzlicher Schlüssel, hat der Inhaber des Postschließfachs die Herstellungskosten zu tragen. Zusätzliche Schlüssel werden durch das Postamt geliefert; der Inhaber darf sie nicht selbst anfertigen oder anfertigen lassen und muß sie nach Aufhebung des Vertrages ohne Entschädigung an das Postamt zurückgeben. Einsatzkästen muß der Inhaber selbst beschaffen.

Anordnung über den Postscheckdienst.

— Postscheckordnung —

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Teilnahme am Postscheckdienst

(1) Wer am Postscheckdienst teilnehmen will, muß dies selbst, durch seinen gesetzlichen Vertreter oder eine Person, der Postscheckvollmacht (§ 2) erteilt ist, bei einem Postscheckamt oder einem anderen Postamt auf einem von der Deutschen Post zu beziehenden Formblatt beantragen. Beantragt eine Vereinigung die Eröffnung eines Kontos, muß der Antragsteller seine Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer Satzung, eines Vertrages oder anders nachweisen und erklären, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist. Minderjährige oder entmündigte Antragsteller müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Das Rechtsverhältnis wird mit der Eröffnung des beantragten Kontos durch das Postscheckamt begründet. Der Teilnehmer erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 2

Postscheckvollmacht

(1) Wer einen anderen bevollmächtigen will, für ihn ein Postscheckkonto zu eröffnen oder zu führen, hat eine Vollmacht bei dem kontoführenden Postscheckamt niederzulegen (Postscheckvollmacht).

(2) Für Postscheckvollmachten sind die vom Postscheckamt zu beziehenden Formblätter zu verwenden.

§ 3

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Teilnehmers

(1) Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Teilnehmers, die für die Bezeichnung des Kontos oder für Verfügungen über das Konto von Bedeutung sind, müssen dem Postscheckamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden.

(2) Stirbt der Teilnehmer, kann das Konto auf Antrag der Erben bis zu 6 Monaten vom Tode des Teilnehmers an weitergeführt werden. Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen für die Weiterführung des Kontos gemäß § 9 Absätze 3 und 4 gegeben sind.

§ 4

Ende der Teilnahme

(1) Die Teilnahme am Postscheckdienst endet

1. durch Kündigung; sie muß dem kontoführenden Postscheckamt durch einen der gemäß § 1 Abs. 1 Berechtigten schriftlich erklärt werden und ist an keine Frist gebunden;
2. durch Ausschluß, wenn der Teilnehmer die Einrichtungen des Postscheckdienstes mißbraucht.

(2) Das Konto kann aufgehoben werden, wenn seit mehr als 2 Jahren weder eine Gut- noch eine Lastschrift erfolgt ist.

(3) Das Restguthaben wird an den Teilnehmer gezahlt. Ist dies nicht möglich wird der Betrag hinterlegt.

§ 5

Bezeichnung des Kontos

(1) Die Kontobezeichnung soll kurz sein, muß aber den Teilnehmer so genau bezeichnen, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind.

(2) Juristische Personen sowie Vereinigungen, die nicht juristische Personen sind, müssen ihr Konto so bezeichnen, wie sie im Rechtsverkehr auftreten.

(3) Andere Teilnehmer müssen das Konto unter ihrem Namen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen führen.

(4) Der Bezeichnung des Kontos können kurze Zusätze, die Berufsangabe oder die Geschäftsbezeichnung hinzugefügt werden.

§ 6

Arten der Konten

Es werden folgende Arten von Konten geführt:

1. Freie Konten für Teilnehmer, die nicht kontoführungspflichtig entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind,
2. gebundene Konten für kontoführungspflichtige Teilnehmer, die ihr Pflichtkonto bei einem Kreditinstitut führen, und
3. Pflichtkonten für kontoführungspflichtige Angehörige freier Berufe, die kein Pflichtkonto bei einem Kreditinstitut führen.

§ 7

Behandlung der Konten

(1) Den Konten werden gutgeschrieben:

1. die mit Zahlkarte gemäß § 24 der Postordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 376) eingezahlten Beträge,
2. die von einem anderen Postscheckkonto überwiesenen (§ 12) oder abgebuchten (§ 17) Beträge,
3. vom Empfänger eingesandte Postschecks mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ (§ 13 Abs. 9),
4. auf Antrag oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Beträge der für den Teilnehmer bei seinem Zustell- oder Abholpostamt eingehenden Post- und Zahlungsanweisungen (§§ 23, 26 der Postordnung),
5. die an das Postscheckamt unter Beifügen einer ausgefüllten Zahlkarte eingesandten Bankschecks; diese Schecks müssen entweder reine Inhaberschecks sein oder neben der Angabe des Zahlungsempfängers den Vermerk „oder Überbringer“ tragen. Außerdem muß der Vermerk „Nur zur Verrechnung“ angebracht sein.

(2) Schecks und durch Schecks eingezahlte Beträge werden nur unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, daß der Gegenwert eingeht. Dieser Vorbehalt entfällt für Schecks, die für Nachnahmebeträge (§ 38 der Postordnung) in Zahlung genommen worden sind.

(3) Der Teilnehmer darf über sein Guthaben abzüglich der Gebühren verfügen

1. durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto (§ 12) und
2. durch Scheck (§ 13).

Über das Guthaben gebundener Konten (§ 6) darf nur bargeldlos verfügt werden. Bei Pflichtkonten (§ 6) sind Barentnahmen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

(4) Ändert sich das Guthaben, wird der Teilnehmer vom Postscheckamt durch einen Kontoauszug benachrichtigt. Dem Kontoauszug werden die mit dem Tagesstempel des Postscheckamts bedruckten Belege über die Gut- und Lastschriften beigelegt. Der Teilnehmer ist verpflichtet, unverzüglich die Richtigkeit der Buchungen zu prüfen und Fehler dem Postscheckamt mitzuteilen.

(5) Auf Verlangen erteilt das Postscheckamt dem Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung über das bei Abschluß eines Buchungstages vorhanden gewesene Guthaben.

§ 8 Formblätter

(1) Zu Überweisungen und Ersatzüberweisungen (§ 12), Schecks und Zahlungsanweisungen (§ 13), Ersatzüberweisungen — Bank — sowie zu Einziehungsaufträgen (§ 17) dürfen nur vom Postscheckamt bezogene Formblätter verwendet werden. In einem begründeten Ausnahmefall kann der Teilnehmer dem Postscheckamt einen formlosen Auftrag zur Überweisung oder zur Barauszahlung zusenden oder übergeben. Das Postscheckamt stellt auf Grund eines solchen formlosen Auftrags eine Notüberweisung, einen Notscheck oder Ersatzkassenscheck aus.

(2) Alle übrigen Formblätter des Postscheckdienstes können ebenfalls vom Postscheckamt bezogen werden; andernfalls müssen sie mit den von der Deutschen Post herausgegebenen genau übereinstimmen.

(3) Die Formblätter müssen durch Druck, mit der Schreibmaschine oder handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber ausgefüllt werden. Die Unterschrift ist stets handschriftlich mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber zu leisten. Ist der für die Angabe des Betrags in Ziffern und in Buchstaben bestimmte Raum nicht ganz ausgefüllt, sind die leeren Stellen so zu schließen, daß keine Nachtragungen möglich sind.

(4) Auf dem Hauptteil der Schecks und Zahlungsanweisungen kann der Betrag in dem für die Wiederholung in Buchstaben vorgesehenen Raum mit Schriftschutzmaschine in Ziffern statt in Buchstaben wiederholt werden, wenn vor der ersten Ziffer ein Begrenzungszeichen und hinter der letzten Ziffer die Bezeichnung DM eingedruckt ist und die Zahlen deutlich und ohne Lücken zwischen den einzelnen Zeichen geschrieben sind.

(5) Der Empfängerabschnitt (linker Abschnitt der Formblätter) kann kurze Mitteilungen enthalten.

§ 9 Vollziehen der Aufträge

(1) Die Unterschriften der Personen, die berechtigt sein sollen, Überweisungen und Schecks zu unterzeichnen, hat der Teilnehmer beim Postscheckamt auf dem ihm zugesandten Unterschriftenblatt zu hinterlegen.

(2) Jede Person, deren Unterschrift der Teilnehmer hinterlegt hat, ist allein zeichnungsberechtigt; sollen mehrere Personen nur gemeinsam unterzeichnen, ist dies im Unterschriftenblatt zu vermerken.

(3) Die im Unterschriftenblatt genannten Personen sind auch berechtigt, Überweisungs- und Scheckhefte zu bestellen, nach dem Tode des Teilnehmers das Konto weiterzuführen oder die Löschung des Kontos zu beantragen und das Restguthaben abzuheben. Der Teilnehmer kann diese Befugnisse im Unterschriftenblatt beschränken oder ausschließen.

(4) Unterschriften, die den auf dem Unterschriftenblatt hinterlegten entsprechen, werden solange anerkannt, bis die Unterschriftsberechtigung vom Teilnehmer, nach seinem Tode von den Erben oder anderen zur Verfügung über den Nachlaß berechtigten Personen, durch schriftliche Mitteilung an das Postscheckamt zurückgezogen wird. Zu dieser Erklärung ist auch jeder Erbe allein berechtigt. Wird die Erklärung von einem Miterben abgegeben, der selbst zeichnungsberechtigt ist, erlischt auch dessen Unterschriftsberechtigung.

§ 10 Einsenden der Aufträge

(1) Die Aufträge sind ohne Anschreiben an das Postscheckamt einzusenden, bei dem das Konto des Ausstellers geführt wird.

(2) Zum Einsenden müssen die vom Postscheckamt zu beziehenden Postscheckbriefumschläge benutzt werden. Reicht ein Umschlag nicht aus, kann die Sendung anderweitig verpackt und mit der Vorderseite eines Postscheckbriefumschlages oder einem ebenfalls vom Postscheckamt zu beziehenden Anschriftzettel beklebt werden.

(3) Bei Eilaufträgen (§ 14), telegrafischen Aufträgen (§ 15) und Daueraufträgen (§ 16) ist auf die Anschriftseite des Briefumschlages der jeweils zutreffende Vermerk „Eilauftrag“, „Telegrafisch“ oder „Dauerauftrag“ zu setzen und zu unterstreichen.

(4) Bei Einlieferung der Aufträge durch den Hausbriefkasten des Postscheckamts oder die besonders gekennzeichneten Postscheckbriefkästen sind keine Umschläge erforderlich.

§ 11 Buchungsschluß

(1) Die werktags bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (Buchungsschluß) beim Postscheckamt vorliegenden Buchungsaufträge werden noch am selben Tage bearbeitet. Für Eilaufträge (§ 14) und telegrafische Aufträge (§ 15) ist jeweils ein späterer Buchungsschluß festgelegt.

(2) Der Buchungsschluß wird dem Teilnehmer mitgeteilt und durch Aushang beim Postscheckamt bekanntgegeben.

§ 12 Überweisungen

(1) Der Teilnehmer kann das Postscheckamt, das sein Konto führt, mit einer Überweisung beauftragen, von seinem Konto einen Betrag abzubuchen und dem Konto des Empfängers gutzuschreiben.

(2) Überweisungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach dem Ausstellungstag beim Postscheckamt vorliegen. Der Ausstellungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(3) Die Einsendung von Überweisungen durch den Gutschriftsempfänger ist nicht zulässig. Die Deutsche Post kann Ausnahmen zulassen.

(4) Stimmen in einer Überweisung die Beträge nicht überein, gilt der niedrigste Betrag.

(5) Aufträge für mehrere Empfänger können in einer Überweisung zusammengefaßt werden (Sammelüberweisung). Sammelüberweisungen dürfen enthalten

1. nur Überweisungen auf Konten des Postscheckamts, das das Konto des Ausstellers führt, oder
2. nur Überweisungen auf Konten bei anderen Postscheckämtern.

In der Sammelüberweisung ist an Stelle des Gutschriftempfängers zu vermerken „laut Anlage“. In der der Sammelüberweisung beizufügenden Anlage sind die einzelnen Aufträge einzutragen. Für jede Eintragung ist eine Ersatzüberweisung auszustellen, und zwar

„Ersatzüberweisungen A“ für die unter Ziff. 1 genannten und

„Ersatzüberweisungen B“ für die unter Ziff. 2 genannten Überweisungen.

Die Schlußsumme der Anlage ist vom Teilnehmer zu unterschreiben; sie muß mit dem in der Sammelüberweisung angegebenen Betrag übereinstimmen.

(6) Überweisungen sind gebührenfrei. Für Überweisungen, die am Tage nach dem ersten Abbuchungsversuch ohne Deckung bleiben, wird eine Gebühr erhoben.

§ 13 Schecks

(1) Der Teilnehmer kann das Postscheckamt, das sein Konto führt, mit einem Scheck beauftragen, von seinem Konto einen Betrag abzubuchen und bar auszuzahlen, und zwar

1. durch Zahlungsanweisung (§ 26 der Postordnung) an einen im Scheck namentlich bezeichneten Empfänger (Namensscheck) oder
2. an den Inhaber, wenn im Scheck kein Empfänger bezeichnet ist (Inhaber- oder Kassenscheck).

(2) Schecks müssen innerhalb von 8 Tagen nach dem Ausstellungstag beim Postscheckamt vorliegen. Der Ausstellungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(3) Wird der Scheck vom Zahlungsempfänger eingesandt, ist am oberen Rand des Hauptteils zu vermerken „Vom Empfänger eingesandt“.

(4) Stimmt in einem Scheck der Betrag in Ziffern mit dem in Buchstaben nicht überein, gilt der Betrag in Buchstaben.

(5) Für Schecks, die am Tage nach dem ersten Abbuchungsversuch ohne Deckung bleiben, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Außerdem kann das Scheckheft eingezogen werden.

(6) Schecks mit Indossament werden nicht eingelöst.

(7) Der Inhaber eines Kassenschecks kann

1. den Scheck bei der Kasse des Postscheckamts, das das Konto des Ausstellers führt — für Konten beim Postscheckamt Berlin auch bei jedem Postamt mit Rohrpost —, zum Einlösen vorlegen oder
2. den Scheck in einen Namensscheck umwandeln, indem er einen Namen und die Anschrift einsetzt.

(8) Hat der im Scheck genannte Empfänger selbst ein Postscheckkonto, kann er den Betrag diesem Konto gutschreiben lassen. Er gibt dazu im Scheck hinter dem Bestimmungsort die Nummer seines Kontos und das Postscheckamt, bei dem es geführt wird, an.

(9) Inhaber gebundener Konten (§ 6) können Schecks in Zahlung geben, die nicht zur Barauszahlung, sondern lediglich zur Verrechnung bestimmt sind (Verrechnungsschecks). Der Betrag eines Verrechnungsschecks wird dem Postscheckkonto des Zahlungsempfängers wie eine Überweisung (§ 12) gutschrieben.

(10) Aufträge für mehrere Empfänger können in einem Scheck zusammengefaßt werden (Sammelscheck). In dem Sammelscheck ist an Stelle des Empfängers zu

vermerken „laut Anlage“. In der dem Sammelscheck beizufügenden Anlage sind die einzelnen Aufträge einzutragen. Für jede Eintragung ist eine Zahlungsanweisung auszufertigen und beizufügen. Die Schlußsumme der Anlage ist vom Teilnehmer zu unterschreiben; sie muß mit dem im Sammelscheck angegebenen Betrag übereinstimmen.

(11) Der Aussteller eines Schecks kann verlangen, daß der Betrag dem Empfänger als Eilsendung zugestellt wird (§ 28 der Postordnung). Im Anschriftsraum des Schecks ist links vom Bestimmungsort der Vermerk „Eilsendung“ niederzuschreiben. In Sammelschecks dürfen solche Aufträge nicht aufgenommen werden.

§ 14

Eilaufträge

(1) Der Aussteller einer Überweisung oder eines Schecks kann verlangen, daß der Antrag bis zum Buchungsschluß für Eilaufträge (§ 11) bearbeitet wird. In Sammelaufträgen dürfen keine Eilaufträge aufgenommen werden.

(2) Der Auftrag ist auf dem Hauptteil links unten durch den farbig zu unterstreichenden Vermerk „Eilauftrag“ zu kennzeichnen.

§ 15

Telegrafische Aufträge

(1) Der Teilnehmer kann sein kontoführendes Postscheckamt beauftragen, bis zum Buchungsschluß für telegrafische Aufträge (§ 11) eine Überweisung auf ein Konto bei einem anderen Postscheckamt telegrafisch zu übermitteln und den Gutschriftempfänger von der Abbuchung des überwiesenen Betrags telegrafisch zu benachrichtigen. In Sammelüberweisungen (§ 12 Abs. 5) dürfen keine telegrafischen Überweisungen aufgenommen werden.

(2) Die Überweisung ist auf dem Hauptteil links unten durch den farbig zu unterstreichenden Vermerk „telegrafisch“ zu kennzeichnen und mit der vollständigen Anschrift des Empfängers zu versehen.

(3) Auf dem Empfängerabschnitt der Überweisung niedergeschriebene Mitteilungen werden in das Benachrichtigungstelegramm an den Empfänger aufgenommen. Der Abschnitt selbst verbleibt beim Postscheckamt. Der Empfänger erhält mit dem Kontoauszug einen von seinem Postscheckamt ausgestellten Gutschriftzettel.

(4) Scheckbeträge können telegrafisch übermittelt werden (§ 26 Abs. 2 der Postordnung). Dazu ist der Scheck vom Aussteller auf dem Hauptteil links unten durch den farbig zu unterstreichenden Vermerk „telegrafisch“ zu kennzeichnen. Auf dem Empfängerabschnitt des Schecks niedergeschriebene Mitteilungen werden in das Überweisungstelegramm aufgenommen. In Sammelschecks (§ 13 Abs. 10) dürfen keine telegrafischen Zahlungsanweisungen aufgenommen werden.

§ 16

Daueraufträge

(1) Der Teilnehmer kann sein kontoführendes Postscheckamt beauftragen, in bestimmten Zeiträumen an regelmäßig wiederkehrenden Tagen (Ausführungstag) von seinem Guthaben den gleichen Betrag abzubuchen und an denselben Empfänger zu überweisen oder zu zahlen (Dauerauftrag).

(2) Als Zeiträume kann der Teilnehmer bestimmen

1. die Woche,
2. den Monat oder
3. das Vierteljahr.

(3) Der Ausführungstag ist zu bestimmen

1. durch Angabe des Wochentages,
2. durch das Datum oder
3. durch die Angabe „am Letzten . . .“, „am Vorletzten . . .“ oder „am 2. Tag vor dem Letzten (des Zeitraumes)“.

Fällt der Ausführungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, wird der Auftrag am vorhergehenden Werktag ausgeführt.

(4) Der Dauerauftrag ist zu erteilen

1. durch Überweisung, wenn der Betrag einem Postscheckkonto gutgeschrieben werden soll,
2. durch Scheck, wenn der Betrag bar ausgezahlt werden soll.

Das Formblatt ist im Hauptteil links unten durch den farbig zu unterstreichenden Vermerk „Dauerauftrag“ zu kennzeichnen. Der Ausführungstag und das Datum der ersten Ausführung sind im Anschriftsraum des Hauptteils anzugeben. Auf dem linken Abschnitt des Formblatts ist der Grund der Zahlung durch ein Stichwort zu bezeichnen. Der Lastschriftzettel ist abzutrennen und nicht an das Postscheckamt einzusenden.

(5) Am gleichen Tag auszuführende Daueraufträge eines Teilnehmers für mehrere Empfänger können in einer Überweisung oder in einem Scheck zusammengefaßt werden, und zwar entweder

1. nur Überweisungen auf Konten beim eigenen Postscheckamt (Sammeldauerüberweisung A) oder
2. nur Überweisungen auf Konten bei anderen Postscheckämtern (Sammeldauerüberweisung B) oder
3. nur Aufträge zu Barauszahlungen (Sammeldauer-scheck).

Die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 bzw. des § 13 Abs. 10 gelten entsprechend; Ersatzüberweisungen bzw. Zahlungsanweisungen sind jedoch nicht auszustellen.

(6) Änderungen eines Dauerauftrages sind mit dem nunmehr geltenden Wortlaut auf einer neuen Überweisung oder einem neuen Scheck (ohne Lastschriftzettel) dem Postscheckamt mitzuteilen. Das Formblatt ist im Hauptteil links unten durch den farbig zu unterstreichenden Vermerk „Dauerauftrag — Änderung“ zu kennzeichnen. Auf der Rückseite ist die Art der Änderung anzugeben.

(7) Der Dauerauftrag endet

1. mit Ablauf der vom Teilnehmer bei Auftragserteilung festgesetzten Frist; der letzte Ausführungstag ist dabei mit seinem Datum zu bezeichnen;
2. durch schriftlichen Widerruf;
3. bei dauernder Unmöglichkeit der Auftragsausführung.

(8) Kann ein Dauerauftrag an mehreren aufeinanderfolgenden Ausführungstagen mangels Deckung nicht ausgeführt werden, kann das Postscheckamt die weitere Ausführung des Dauerauftrages ablehnen.

(9) Einzeldaueraufträge müssen spätestens am dritten Werktag vor dem ersten Ausführungstag, Sammeldaueraufträge bis zu 100 Stück mit den zugehörigen Anlagen spätestens eine Woche vor dem ersten Aus-

führungstag beim Postscheckamt vorliegen. Den Zeitpunkt für das Einsenden von besonders umfangreichen Sammeldaueraufträgen hat der Teilnehmer mit dem Postscheckamt zu vereinbaren. Für Änderungen und Widerrufe gilt dies entsprechend.

(10) Bei Daueraufträgen sind nicht zugelassen

1. Eilaufträge (§ 14),
2. telegrafische Aufträge (§ 15) und
3. als Eilsendung zuzustellende Zahlungsanweisungen (§ 13 Abs. 11).

(11) Daueraufträge zugunsten der Deutschen Post sind gebührenfrei.

§ 17

Einziehungsaufträge

(1) Volkseigene Betriebe und ihnen gleichgestellte Betriebe, Haushaltsorganisationen und Kreditinstitute können Steuern, Gebühren, Frachten und andere Beträge mit Zustimmung der Zahlungspflichtigen von deren Postscheckkonto am Fälligkeitstag abbuchen und auf ihr Postscheckkonto überweisen lassen (Einziehungsauftrag).

(2) Einziehungsaufträge sind nur zugelassen, wenn nicht für den Zahlungspflichtigen Bedingungen für die Erteilung eines Dauerauftrages vorliegen.

(3) Der Gutschriftempfänger übernimmt mit der Einsendung des Einziehungsauftrags an das Postscheckamt die Gewähr dafür, daß der Zahlungspflichtige mit der Abbuchung von seinem Postscheckkonto einverstanden ist.

§ 18

Überleitungsaufträge

(1) Der Teilnehmer kann das Postscheckamt schriftlich beauftragen, an bestimmten Tagen des Monats das auf seinem Konto angesammelte, einen bestimmten Betrag übersteigende Guthaben — auf volle 10 DM gerundet — ständig auf ein anderes Postscheckkonto zu überweisen (Überleitungsauftrag).

(2) Der Betrag wird nach dem Guthabenstand berechnet, der am Ausführungstag bei Gutschriftschluß vorhanden ist. Fällt der Ausführungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, wird der Betrag am nächsten Werktag abgebucht.

(3) Der Überleitungsauftrag endet

1. mit Ablauf der vom Teilnehmer bei Auftragserteilung festgesetzten Frist; der letzte Ausführungstag ist mit seinem Datum zu bezeichnen.
2. durch schriftlichen Widerruf.

(4) Ist wiederholt kein Guthaben zur Überleitung vorhanden oder sind bei Aufträgen zu werktäglicher Abbuchung weniger als 10 Überleitungen im Monat möglich, kann das Postscheckamt die weitere Ausführung ablehnen.

§ 19

Zurückziehen von Aufträgen, Sperre

(1) Der Teilnehmer kann die von ihm an das Postscheckamt eingesandten Überweisungen oder Schecks zurückziehen, solange der Betrag dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben oder die Zahlungsanweisung dem Empfänger noch nicht zugestellt ist. Das gilt nicht für Schecks mit dem Vermerk „Vom Empfänger eingesandt“. Für den Widerruf von Schecks gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Scheckverkehr.

(2) Das Zurückziehen ist bei Überweisungen beim Gutschrift-Postscheckamt, bei Zahlungsanweisungen beim Bestimmungspostamt zu beantragen.

(3) Bereits abgebuchte Gebühren werden nicht erstattet.

(4) Der Teilnehmer kann das Konto bis zur Dauer eines halben Jahres für abhanden gekommene Formblätter (Überweisungen und Schecks) sperren lassen. Er hat hierzu die Heft- und Blattnummern der Formblätter dem Postscheckamt mitzuteilen. Das Postscheckamt bestätigt die Sperre.

§ 20

Verzinsung, Abtretung, Verpfändung und Pfändung des Guthabens

(1) Das Guthaben wird nicht verzinst.

(2) Die Abtretung oder Verpfändung des Guthabens ist nicht zulässig.

(3) Im Wege der Zwangsvollstreckung kann das Guthaben nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Pfändung von Forderungen gepfändet werden.

§ 21

Nachforschung

Nachforschungen können nur vom Auftraggeber verlangt werden. Die Nachforschung ist gebührenfrei, wenn die Deutsche Post Anlaß dazu gegeben hat.

§ 22

Gebühren

Die Gebühren und die Preise für die Formblätter sind in den Anlagen 1 und 2 enthalten. Sie werden vom Konto des Auftraggebers abgebucht.

§ 23

Haftung

(1) Die Deutsche Post haftet dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Ausführung der beim Postscheckamt eingegangenen Aufträge. Sie haftet nicht für deren rechtzeitige Ausführung.

(2) Bei Daueraufträgen (§ 16) und Überleitungsaufträgen (§ 18) ist unter ordnungsgemäßer Ausführung auch die fristgemäße Abbuchung zu verstehen.

(3) Die Deutsche Post haftet nicht für entgangenen Gewinn.

(4) Der Teilnehmer trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen sowie aus dem Mißbrauch von Überweisungen oder Schecks entstehen, wenn er das Postscheckamt davon nicht so zeitig benachrichtigt hat, daß die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann (§ 19 Abs. 4).

§ 24

Postscheckgeheimnis

Die Mitarbeiter der Deutschen Post sind — auch nach Beendigung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses — verpflichtet, über alle dienstlichen Angelegenheiten, insbesondere über Stand und Bewegung der Konten, Verschwiegenheit zu wahren. Auskunft wird vom Postscheckamt nur erteilt, wenn dies gesetzliche Bestimmungen vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anlage 1

zu vorstehender Postscheckordnung

Übersicht über die Postscheckgebühren

Nr.	Gegenstand	Postscheck- ordnung §	Gebühr DM
1	Gebühr für schriftliche Guthabenbestätigung	7 (5)	—,10
2	Gebühr für eine Notüberweisung, einen Notscheck oder Ersatzkassenscheck, wenn die Ausstellung vom Teilnehmer verschuldet wird	9 (1)	—,20
3	Gebühr für deckungslose Überweisungen	12 (6)	—,20
4	Gebühr für Auszahlungen für je 20 DM oder einen Teil davon	13 (1)	—,01
	außerdem eine feste Grundgebühr von		—,15
5	Gebühr für deckungslose Schecks	13 (5)	1,—
6	Gebühr für Behandeln eines Scheckbetrages als Eilsendung	13 (11)	—,50
7	Gebühr für Behandeln einer Überweisung oder eines Schecks als Eilauftrag	14 (1)	1,—
8	Gebühr f. die telegrafische Übermittlung einer Überweisung bis zu 1000 DM	15 (1)	2,50
	für je weitere 500 DM oder einen Teil davon mehr....		—,50
9	Gebühr f. die telegrafische Benachrichtigung des Empfängers einer Überweisung durch das Lastschrift-Postscheckamt	15 (1)	die Telegrammgebühr
10	Gebühr f. die telegrafische Übermittlung einer Zahlungsanweisung bis 25 DM	15 (4)	2,50
	über 25 DM bis 500 DM		3,—
	über 500 DM bis 1000 DM		4,—
	für je weitere 500 DM oder einen Teil davon mehr....		1,50
	außerdem für die etwa in das Telegramm aufgenommenen Mitteilungen an den Zahlungsempfänger		die Telegrammgebühr
11	a) Gebühr für die Einrichtung eines Dauerauftrags — bei Sammeldaueraufträgen für jeden in der Anlage aufgeführten Auftrag — einmalig	16 (1)	—,20
	b) Gebühr für jede Ausführung eines Dauerauftrags — bei Sammeldaueraufträgen für jede Ausführung jedes in der Anlage aufgeführten Auftrags —	16 (1)	—,10
	c) Gebühr für jede Änderung eines Dauerauftrags — bei Sammeldaueraufträgen für jede Änderung jedes in der Anlage aufgeführten Auftrags —	16 (6)	10

Nr.	Gegenstand	Postscheck- ordnung §	Gebühr DM
	Bei Daueraufträgen zur Barauszahlung sind neben der Dauerauftragsgebühr die Buchungsgebühren für Zahlungsanweisungen (Nr. 4) zu zahlen.		
12	Gebühr für jede Ausführung eines Überleitungsauftrags	18 (1)	—,25
13	Gebühr für das Zurückziehen eines Auftrags	19 (1)	
	a) innerhalb des Postscheckamts		gebührenfrei
	b) beim Verkehr mit Ämtern brieflich		die Gebühr für einen Einschreibbrief
	telegrafisch		die Telegrammgebühr
14	Gebühr f. Nachforschungen Bei umfangreichen Nachforschungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.	21	—,30

Anlage 2

zu vorstehender Postscheckordnung

Übersicht über die Preise für die Formblätter des Postscheckdienstes

Nr.	Bezeichnung des Formblatts	Postscheck- ordnung §	Preis Stück	DM
1	Überweisungsheft mit 50 Blättern	8 (1)	1	1,—
2	Zahlkartenheft mit 50 Blättern für Einzahlungen auf das Postscheckkonto des Einzahlers ...		1	1,—
3	Ersatzüberweisungen A und B ohne Sonderabschnitt	8 (1)	100	1,—
	mit ungummiertem Sonderabschnitt		100	1,20
	mit gummiertem Sonderabschnitt		100	1,50
4	Ersatzüberweisungen A und B — Bank — mit Anlage (Schuppenformblätter)	8 (1)		
	zu 4 Schuppen		1000	80,—
	zu 8 Schuppen		1000	130,—
	zu 14 Schuppen		1000	200,—
	zu 24 Schuppen		1000	300,—
5	Scheckheft mit 50 Blättern	8 (1)	1	1,20
6	Zahlungsanweisungen ohne Sonderabschnitt ...	8 (1)	100	1,40
	mit ungummiertem Sonderabschnitt		100	1,80
	mit gummiertem Sonderabschnitt		100	2,20
7	Scheckbriefumschläge ...	10 (2)	50	—,80
8	Scheckbrief-Anschriftzettel)	10 (2)	50	—,25
9	Anlage zur Sammelüberweisung — zum Sammelscheck — in Bogen zu 2 und 4 Stück	12 (5) 13 (10)	10 Bogen	—,50
10	Besondere Lastschriftzettel		10 Bogen	—,35
11	Einziehungsaufträge	17	100	1,50

Anordnung über den Postsparkassendienst.

— Postsparkassenordnung —

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 363) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Teilnahme am Postsparkassendienst

(1) Am Postsparkassendienst kann teilnehmen, wer einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzt oder in einem solchen eingetragen ist.

(2) Minderjährige, die noch keinen Personalausweis besitzen, bedürfen zur Teilnahme am Postsparkassendienst der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Diese Einwilligung erstreckt sich auf alle zur Teilnahme am Postsparkassendienst erforderlichen Rechtsgeschäfte. Bei Rückzahlungen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(3) Wer am Postsparkassendienst teilnehmen will, muß dies bei einem Postamt beantragen. Gleichzeitig muß die erste Einzahlung in bar geleistet werden. Der Antrag kann auch von einer anderen Person zugunsten des künftigen Sparerers gestellt werden.

(4) Das Rechtsverhältnis beginnt, wenn das Postsparkbuch und eine die gleiche Nummer tragende Ausweiskarte ausgehändigt worden sind und der Sparer den Gegensein zum Postsparkbuch unterschrieben hat.

(5) Die Postsparkonten werden beim Postsparkassenamt Berlin geführt.

(6) Die Briefe der Sparer an das Postsparkassenamt Berlin werden gebührenfrei befördert.

§ 2

Ende der Teilnahme

(1) Die Teilnahme am Postsparkassendienst endet

- durch Kündigung; sie muß dem Postsparkassenamt durch den Sparer auf einem Kündigungsschein (§ 4) erklärt werden;
- durch Ausschluß, wenn der Sparer die Einrichtungen des Postsparkassendienstes mißbraucht;
- durch Tod; der Tod des Sparerers ist einem Postamt durch die Erben unter Nachweis der Erbberichtigung mitzuteilen.

(2) Das Guthaben wird an den Sparer oder seine Erben gezahlt. Ist dies nicht möglich, wird der Betrag hinterlegt.

(3) Das Postsparkassenamt übersendet dem Sparer im Falle der Kündigung eine Rückzahlungsanweisung über das Guthaben. Das Guthaben wird von jedem Postamt gegen Einziehen der Rückzahlungsanweisung, des Postsparkbuchs und der Ausweiskarte ausgezahlt.

(4) Auf Postsparkbücher verstorbener Sparer werden solange Einzahlungen entgegengenommen und Rückzahlungen geleistet, bis das Konto aufgehoben ist.

§ 3

Namens- und Anschriftänderungen

Namens- und Anschriftänderungen müssen vom Sparer einem Postamt mitgeteilt und nachgewiesen werden.

§ 4

Formblätter

(1) Zu Anträgen auf Teilnahme am Postsparkassendienst sowie zu Einzahlungen, Rückzahlungen und Kündigungen dürfen nur die von der Deutschen Post kostenlos abgegebenen Formblätter benutzt werden.

(2) Die Formblätter müssen mit der Schreibmaschine oder handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber ausgefüllt werden. Die Unterschrift ist stets handschriftlich mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber zu leisten.

§ 5

Einzahlungen

(1) Einzahlungen können erfolgen

1. bar bei den Postämtern gegen Vorlage des Postsparkassensparbuchs und eines ausgefüllten Einzahlungsscheins (§ 4);
2. bargeldlos durch Überweisung von einem Postscheck- oder Bankkonto auf das Postscheckkonto des Postsparkassenamtes.

Einzahlungen sollen auf volle Deutsche Mark lauten.

(2) Bei bargeldlosen Einzahlungen (Abs. 1 Ziff. 2) übersendet das Postsparkassenamt dem Sparer eine Gutschriftenanweisung, deren Betrag von den Postämtern gegen Einziehen der Gutschriftenanweisung im Postsparkassensparbuch gutgeschrieben wird.

(3) Bare Einzahlungen auf Postsparkassensparbücher werden auch von anderen Sparinstituten entgegengenommen, wenn sie sich dem allgemeinen Freizügigkeitsverkehr angeschlossen haben.

§ 6

Rückzahlungen

(1) Rückzahlungen werden von allen Postämtern bis zur Höhe des im Postsparkassensparbuch bescheinigten Guthabens geleistet. Im Postsparkassensparbuch muß ein Mindestguthaben von einer Deutschen Mark verbleiben.

(2) Bei Rückzahlungen sind das Postsparkassensparbuch und ein ausgefüllter Rückzahlungsschein (§ 4) vorzulegen.

(3) Der Vorleger muß sich durch den Personalausweis ausweisen. Wird das Postsparkassensparbuch von einem Minderjährigen vorgelegt, so werden Rückzahlungen nur geleistet, wenn er bereits einen eigenen Personalausweis besitzt und durch dessen Vorlage nachweist, daß er der im Postsparkassensparbuch bezeichnete Sparer ist.

(4) Die Deutsche Post ist berechtigt, an jeden Vorleger eines Postsparkassensparbuchs — sofern er nicht der Sparer selbst ist — täglich Beträge bis zu 100,— DM auszuführen. Der Buchvorleger hat außer dem Postsparkassensparbuch, seinem Personalausweis, auch die zum Postsparkassensparbuch gehörende Ausweiskarte vorzulegen.

(5) Der Empfang des zurückgezahlten Betrages ist auf dem Rückzahlungsschein zu bescheinigen.

(6) Bei Verdacht unberechtigter Abhebung kann die Deutsche Post bis zur Klärung des Sachverhalts Rückzahlungen verweigern.

(7) Steht einem Postamt das zur Auszahlung erforderliche Geld nicht zur Verfügung, wird ausgezahlt, sobald das Geld beschafft ist, spätestens jedoch am folgenden Werktag.

(8) Rückzahlungen auf Postsparkassensparbücher leisten auch andere Sparinstitute, wenn sie sich dem allgemeinen Freizügigkeitsverkehr angeschlossen haben.

§ 7

Bescheinigungen im Postsparkassensparbuch

(1) Ein- und Rückzahlungen werden von den Postämtern im Postsparkassensparbuch durch eine Unterschrift und den Abdruck des Tagesstempels bescheinigt.

(2) Der Sparer ist verpflichtet, die Richtigkeit der Eintragungen im Postsparkassensparbuch unverzüglich nachzuprüfen und Einwände sofort geltend zu machen.

(3) Postämter, die keinen Tagesstempel führen, sind nicht berechtigt, Bescheinigungen in Postsparkassensparbüchern zu erteilen. Sie vermitteln nur den Postsparkassensparbuchdienst mit dem zuständigen Postamt. Dazu muß ihnen das Postsparkassensparbuch gegen Empfangsbescheinigung vorübergehend überlassen werden.

(4) Das Postsparkassensparbuch kann zur Prüfung abgefordert und gegen Empfangsbescheinigung vorübergehend einbehalten werden.

(5) Für die Bescheinigungen in Postsparkassensparbüchern durch andere Sparinstitute gelten deren Bestimmungen.

§ 8

Verzinsung

(1) Das Guthaben — ausgenommen Pfennigbeträge — wird jährlich mit drei vom Hundert verzinst.

(2) Die Verzinsung beginnt

1. bei Bareinzahlungen mit dem Tage nach der Einzahlung,
2. bei bargeldlosen Einzahlungen mit dem Tage nach der Abbuchung beim Lastschrift-Postscheckamt.

Sie endet bei Rückzahlungen nach § 6 mit dem Tage der Rückzahlung, bei Rückzahlungen nach § 2 mit dem Tage der Abbuchung des Betrages beim Postsparkassensparbuch.

(3) Die Zinsen werden mit Ablauf jedes Kalenderjahres beim Postsparkassensparbuch dem Guthaben zugeschrieben und mit ihm verzinst.

(4) Das Postsparkassensparbuch übersendet dem Sparer über die zugeschriebenen Zinsen eine Zinsenanweisung, wenn die Zinsen den Betrag von 50 DM übersteigen oder der Sparer die Eintragung der Zinsen in das Postsparkassensparbuch beim Postsparkassensparbuch beantragt. Die Zinsen werden von den Postämtern gegen Einziehen der Zinsenanweisung im Postsparkassensparbuch eingetragen.

§ 9

Verlust des Postsparkassensparbuchs oder der Ausweiskarte, Sperre

(1) Der Sparer hat den Verlust oder die Vernichtung des Postsparkassensparbuchs oder der Ausweiskarte unverzüglich dem Postsparkassensparbuchamt mit einem bei jedem Postamt erhältlichen Formblatt anzuzeigen und die Ausstellung eines neuen Postsparkassensparbuchs zu beantragen.

(2) Das neue Postsparkassensparbuch wird 6 Wochen nach Eingang der Anzeige übersandt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Sparer alle Nachteile aus dem Verlust zu tragen, soweit die Deutsche Post nicht nach § 10 zur Haftung verpflichtet ist.

(3) Wenn außer dem Postspargbuch auch die Ausweiskarte abhanden gekommen ist, kann der Sparer — unabhängig von der Anzeige — das Postspargbuch in einem oder mehreren Orten (Ortssperre) bzw. Bezirken (Bezirkssperre) telegrafisch oder schriftlich sperren lassen. Den Antrag nimmt jedes Postamt entgegen. Die Sperren sind gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach den in der Anlage enthaltenen Sätzen.

§ 10

Haftung

Die Deutsche Post haftet für die ordnungsgemäße Rückzahlung des Guthabens und für die ordnungsgemäße Ausführung und Beachtung einer Sperre. Die Haftung beschränkt sich auf den unmittelbaren Schaden bis zum Betrag des Guthabens, welches das Postspargbuch vor Eintritt des Schadens ausgewiesen hat.

§ 11

Abtretung, Verpfändung und Pfändung des Guthabens

(1) Die Abtretung oder Verpfändung des Guthabens ist nicht zulässig.

(2) Im Wege der Zwangsvollstreckung kann das Guthaben nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Pfändung von Forderungen gepfändet werden.

§ 12

Postsparkassengeheimnis

Die Mitarbeiter der Deutschen Post sind — auch nach Beendigung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses — verpflichtet, über alle dienstlichen Angelegenheiten, insbesondere über Teilnahme am Postsparkassendienst sowie Stand und Bewegung der Konten, Verschwiegenheit zu wahren. Auskunft wird vom Postsparkassenamt nur erteilt, wenn dies gesetzliche Bestimmungen vorsehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anlage

zu vorstehender Postsparkassenordnung

Postsparkassengebühren

Nr.	Gegenstand	Zu § der vorstehenden AO	Gebühren DM	Anmerkungen
1	Gebühr für eine Ortssperre	9 (3)		
	a) bei telegrafischer Sperre		10,—	
	b) bei schriftlicher Sperre		3,—	
2	Gebühr für eine Bezirkssperre	9 (3)		
	a) bei telegrafischer Sperre		30,—	
	b) bei schriftlicher Sperre		7,—	

Anordnung über den Postzeitungsvertrieb. — Postzeitungsvertriebsordnung — Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zufassung zum Vertrieb

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin dürfen nur solche fortlaufend erscheinenden Presseerzeugnisse (nachstehend Presseerzeugnisse genannt) vertrieben werden, die in der gültigen Postzeitungsliste enthalten sind. Presseerzeugnisse, die nur ein begrenztes Verbreitungsgebiet haben, sind in einem Anhang zur Postzeitungsliste aufzunehmen, der nur für den Dienstgebrauch bestimmt ist. Für diese Presseerzeugnisse sind Anträge auf Aufnahme in die Postzeitungsliste ebenfalls erforderlich.

(2) Anträge auf Aufnahme in die Postzeitungsliste sind an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten. Soweit das Verbreitungsgebiet von Presseerzeugnissen nur einen Bezirk umfaßt, sind die Anträge an die zuständige Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen zu richten.

(3) Die Postzeitungsliste* wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jährlich herausgegeben und durch Nachträge ergänzt.

(4) Presseerzeugnisse, die den Bestimmungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind von der Beförderung und vom Vertrieb ausgeschlossen. Sie werden wie unzulässige Postsendungen gemäß § 11 der Postordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 376) behandelt.

§ 2

Anmeldung von Presseerzeugnissen zum Vertrieb

(1) Der Antrag auf Aufnahme eines Presseerzeugnisses in die Postzeitungsliste ist spätestens 5 Wochen vor dem beabsichtigten Vertriebsbeginn vorzulegen. Dem Antrag sind 2 Belegexemplare beizufügen oder nachzureichen.

(2) Änderungen der Bezugsbedingungen können nur für die neue Bezugszeit erfolgen, sie sind gleichfalls 5 Wochen vor Beginn der neuen Bezugszeit zu beantragen.

(3) Bei verspäteter Vorlage des Antrages oder der Veränderungsmeldung kann die Deutsche Post die Übernahme des Vertriebs oder die Durchführung der Änderung der Bezugsbedingungen zu dem vom Verlag beabsichtigten Zeitpunkt ablehnen.

(4) Von jeder Nummer der durch die Deutsche Post vertriebenen Presseerzeugnisse ist dem zuständigen Postamt (Verlagspostamt) ein Belegexemplar zu übergeben.

§ 3

Umfang und Arten des Vertriebs

(1) Der Vertrieb von Presseerzeugnissen durch die Deutsche Post umfaßt alle Tätigkeiten von der Übernahme der Presseerzeugnisse durch die Deutsche Post bis zur Aushändigung an die Bezieher.

* Erhältlich bei jedem Postamt.

(2) Der Vertrieb durch die Deutsche Post erfolgt durch das Abonnement und den Einzelverkauf. Ferner verbreitet die Deutsche Post Presseerzeugnisse durch Vermieten von Lesemappen. Presseerzeugnisse können nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 auch als Verlagsstücke abgegeben werden.

Abschnitt II Vertrieb im Abonnement

§ 4

Bezugs- und Zahlungsbedingungen für das Abonnement

(1) Die Bezugsbedingungen für Abonnements enthält die Postzeitungsliste. Abonnements sind vom Bezieher für einen bestimmten Zeitraum (Bezugszeit) zu bestellen. Das fällige Bezugsgeld ist vor Beginn der Lieferung zu zahlen.

(2) Bestellungen für Presseerzeugnisse im Abonnement nehmen alle Postämter, posteigenen Verkaufsstellen und die Zusteller entgegen. Bestellungen können auch durch Dritte für einen namentlich genannten Bezieher der Deutschen Post übergeben werden (§§ 15 und 19).

(3) Jede Bestellung gilt für eine weitere Bezugszeit, wenn das fällige Bezugsgeld bezahlt wird.

(4) Die Bezugsgelder werden von der Deutschen Post zu den festgelegten Einziehzeiten vom Bezieher abgefordert. Die Bezugsgelder können bargeldlos entrichtet werden.

§ 5

Zustellung der Abonnements

(1) Die bestellten Presseerzeugnisse werden nach Eingang unverzüglich zugestellt. Auf Antrag des Bezieher werden Presseerzeugnisse auch zur Abholung bereitgehalten. Bei Presseerzeugnissen, die dreimal wöchentlich und häufiger erscheinen, gewährt die Deutsche Post den Abonnenten einen von ihr festzulegenden Preisnachlaß auf den Abonnementspreis. Die Deutsche Post ist zu einer lückenlosen Auslieferung der bestellten Presseerzeugnisse verpflichtet.

(2) Die Deutsche Post kann eine Zustellung ablehnen, wenn

1. die Zustellung mit Gefahren für die Zusteller verbunden ist,
2. das Grundstück nicht auf öffentlichen Wegen zu erreichen ist.

In diesen Fällen ist der Bezieher verpflichtet, für ihn bestimmte Presseerzeugnisse beim Zustellpostamt abzuholen. Vom Wegfall der Zustellung wird der Bezieher einmalig unterrichtet (§ 44 Postordnung). Über den Eingang der einzelnen Presseerzeugnisse wird er nicht benachrichtigt.

Abschnitt III Vertrieb im Einzelverkauf

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für den Vertrieb im Einzelverkauf

(1) Die Auflagenhöhe der einzelnen Presseerzeugnisse ist nach Anhören der Deutschen Post festzulegen, damit ein bedarfsgerechter Vertrieb erfolgen kann. Es ist Pflicht der Deutschen Post, für eine zweckmäßige Streuung zu sorgen und die der Deutschen Post gegebenen Vertriebsmöglichkeiten auszunutzen.

(2) Für den Vertrieb im Einzelverkauf erhält die Deutsche Post von den Verlagen für die unverkauften Exemplare ein Rückgaberecht.

(3) Erhält die Deutsche Post kein Rückgaberecht, so ist zur Deckung des Verlustes für nicht verkaufte

Exemplare ein Zuschlag zur Grundhandelsspanne zu vereinbaren.

(4) Unverkaufte Exemplare werden am Ort makuliert. Auf Antrag werden dem Verlag die in den einzelnen Bezirken oder in der gesamten Deutschen Demokratischen Republik anfallenden, unverkauften Exemplare zurückgegeben. Die Rücklieferung ist besonders zu vereinbaren; sie ist gebührenpflichtig.

§ 7

Vertrieb im Sammelbezug

(1) Die Deutsche Post liefert an gesellschaftliche Organisationen, Betriebe und Institutionen Presseerzeugnisse, die für den Weitervertrieb innerhalb dieser Einrichtung bestimmt sind (Sammelbezug).

(2) Der Besteller für Sammelbezug muß sich als Beauftragter einer gesellschaftlichen Organisation, eines Betriebes oder einer Institution ausweisen.

(3) Bestellungen auf Sammelbezug sind schriftlich vorzunehmen. Erstbestellungen oder Kündigungen der regelmäßigen Sammelbestellungen bedürfen der Unterschrift eines verantwortlichen Funktionärs der gesellschaftlichen Organisation, des Betriebes oder der Institution.

(4) Verantwortlich für die Einhaltung der Zahlungsbedingungen sind die gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe und Institutionen, in deren Auftrag die Bestellung erfolgt.

(5) Lieferungen im Sammelbezug an Endabnehmer sind nicht zulässig.

(6) Der Sammelbezug ist möglich:

1. im Abonnement,
2. im Einzelverkauf.

(7) Bei Sammelbezug im Einzelverkauf müssen mindestens 10 Exemplare und bei Sammelbezug im Abonnement mindestens 5 Exemplare eines Presseerzeugnisses bestellt werden. Soweit der Bezieher bei Sammelbezug im Einzelverkauf noch andere Presseerzeugnisse zum Einzelverkauf bestellt, ist für diese Presseerzeugnisse die Mindestabnahme von 10 Exemplaren nicht erforderlich.

(8) Für den Sammelbezug im Abonnement gelten die Bezugs- und Zahlungsbedingungen für Einzelabonnements.

(9) Bei Lieferung im Einzelverkauf erhalten die Bezieher ein von der Deutschen Post festgelegtes Rückgaberecht.

(10) Die gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe und Institutionen erhalten für den Weitervertrieb einen Preisnachlaß. Die Höhe des Preisnachlasses wird von der Deutschen Post festgesetzt.

(11) Die Deutsche Post vereinbart mit den Verlagen, welche Presseerzeugnisse nicht im Sammelbezug geliefert werden.

§ 8

Vertrieb durch Wiederverkäufer

(1) Die Deutsche Post gibt Presseerzeugnisse an Vertrags- oder Einzelhändler ab. Vertragshändler des Postzeitungsvertriebs üben keine weitere gewerbliche Tätigkeit aus und werden ausschließlich von der Deutschen Post mit Presseerzeugnissen beliefert. Einzelhändler sind Vollbuchhandlungen, Buchverkaufsstellen und Fachgeschäfte, die zusätzlich zu Ihrer gewerblichen Tätigkeit Presseerzeugnisse vertreiben. Die Rechtsverhältnisse mit ihnen werden vertraglich geregelt. Die Deutsche Post bestimmt, wer als Vertrags- oder Einzelhändler beliefert werden kann.

(2) Die Deutsche Post gewährt den Vertrags- und Einzelhändlern einen Preisnachlaß. Die Höhe des Preisnachlasses wird von der Deutschen Post festgesetzt.

(3) Vertrags- und Einzelhändler erhalten von der Deutschen Post das gleiche Rückgaberecht, das die Verlage der Deutschen Post gewähren.

(4) Die Deutsche Post liefert die bestellten Presseerzeugnisse nach Eingang unverzüglich aus.

(5) Die in der Postzeitungsliste enthaltenen Preise sind für die Vertrags- und Einzelhändler verbindlich.

Abschnitt IV

Verhältnis der Deutschen Post zu den Verlagen

§ 9

Übernahme von Presseerzeugnissen durch die Deutsche Post

(1) Mit Übernahme der Presseerzeugnisse durch die Deutsche Post geht die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Presseerzeugnisse auf die Deutsche Post über.

(2) Die Verlage haben der Deutschen Post allen Schaden zu ersetzen, der ihr beim Vertrieb von Presseerzeugnissen dadurch entsteht, daß die Verlage gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder die vertraglichen Vereinbarungen verstoßen, es sei denn, daß die Verstöße auf unabwendbarer Gewalt beruhen. Die Ersatzpflicht gilt insbesondere für Schäden infolge

1. Nichtbelieferung mit Presseerzeugnissen,
2. verspäteter Übergabe der Presseerzeugnisse,
3. Übergabe nicht vertriebsfähiger Presseerzeugnisse unbeschadet des Gefahrenüberganges gemäß Abs. 1.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Ziffern 2 und 3 hat die Deutsche Post volles Rückgaberecht; in allen Fällen jedoch keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Beilagen, Postzeitungsgut, Bahnhoftszeitungen und Zeitungsdrucksachen.

§ 10

Verpacken und Ausliefern der Presseerzeugnisse

(1) Die Deutsche Post übernimmt versandfertig verpackte Tages- und Wochenzeitungen frei Druckerei, alle übrigen Zeitungen und Zeitschriften frei Einlieferungspostamt.

(2) Die Deutsche Post führt auf Antrag der Verlage die Verpackung durch. Dabei sind die zu verpackenden Presseerzeugnisse bei der von der Deutschen Post benannten Dienststelle anzuliefern. Die Kosten der Verpackung tragen die Verlage.

(3) Für alle Tages- und Wochenzeitungen sind zur Gewährleistung eines geregelten Versandes und einer regelmäßigen Zustellung Auflieferungsvereinbarungen abzuschließen.

§ 11

Beförderung der Presseerzeugnisse

(1) Die Beförderung der zum Vertrieb vorgesehenen Presseerzeugnisse hat

1. unmittelbar über den Postzeitungsvertrieb oder
2. durch folgende Versendungsarten:
Drucksache, Zeitungsdruksache, Postzeitungsgut oder Bahnhoftszeitungen

zu erfolgen. Andere Versendungsarten sind nicht zulässig.

(2) Die Benutzung der unter Abs. 1 Ziff. 2 aufgeführten Versendungsarten zum Vertrieb bedingt, daß

eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1959 vorliegt. Einzelne Nummernstücke können Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik als Drucksache und jede andere postalische Versendungsart befördern lassen. Diese Bestimmungen gelten auch für Verlage bei der Nachlieferung einzelner Nummern oder von Nummernfolgen aus der zurückliegenden Bezugszeit.

(3) Wer als Einzelhändler Presseerzeugnisse verkaufen darf, kann diesen Verkauf unmittelbar in eigenen Geschäftsräumen durchführen oder solche Endabnehmer, die ihre Zeitungen unmittelbar beim Einzelhandel bestellt haben, auch durch eine der unter Abs. 1 Ziff. 2 genannten Versendungsarten beliefern. Eigene Boten sind unzulässig.

(4) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Beförderung der Presseerzeugnisse so zu organisieren, daß vor allem bei Tageszeitungen eine möglichst frühe Zustellung erreicht wird.

§ 12

Werbung für Presseerzeugnisse

(1) Die Werbung für Presseerzeugnisse ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe der Deutschen Post.

(2) Die Werbung von Abonnenten für Zeitschriften wird von der Deutschen Post durchgeführt. Die notwendigen Maßnahmen werden zwischen der Deutschen Post und den Verlagen vertraglich geregelt.

(3) Die Abonnentenwerbung durch Mitglieder von Parteien und Massenorganisationen wird durch Abs. 2 nicht eingeschränkt.

(4) Die Verlage können die Werbetätigkeit der Deutschen Post materiell unterstützen. Art und Höhe der materiellen Unterstützung sowie die dafür von der Deutschen Post aufzubringenden Leistungen werden zwischen den Verlagen und der Deutschen Post vereinbart.

§ 13

Vertriebsunterlagen für die Verlage

(1) Auf Antrag übergibt die Deutsche Post den Verlagen Streuungsunterlagen. Diese werden jährlich zweimal kostenlos für jedes Presseerzeugnis mit Streuungsangabe bis zum Postzeitungsvertrieb angefertigt. Für weitergehende Anforderungen der Verlage sind Gebühren zu entrichten, soweit die Deutsche Post mit den Verlagen nicht zeitweise Ausnahmen vereinbart hat.

(2) Die Verlage können beantragen, daß die neu hinzukommenden Bezieher ihrer Presseerzeugnisse und die Anschriften der Bezieher ihrer Presseerzeugnisse ihnen bekanntgegeben werden. Diese Angaben sind gebührenpflichtig. Vom Bezug zurückgetretene Bezieher werden den Verlagen auf Antrag kostenlos mitgeteilt.

(3) Beauftragte der Verlage haben das Recht, Vertriebsunterlagen bei den Postzeitungsvertrieben einzusehen, die Erzeugnisse ihrer Verlage betreffen. Sie müssen sich als Beauftragte der Verlage ausweisen können.

§ 14

Abrechnung der Presseerzeugnisse mit den Verlagen

(1) Abrechnungszeitraum für Presseerzeugnisse ist die Bezugszeit. Für sonstige gleichbleibende Leistungen gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum.

(2) Die Verlage erhalten zur planmäßigen Finanzierung ihrer Umlaufmittel monatlich Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Beträge, die allgemeinen Zahlungstermine und das Verrechnungsverfahren sind zwischen der Deutschen Post und den Verlagen vertraglich zu vereinbaren.

(3) Die Verlage berechnen die gelieferten Zeitungsnummernstücke nach Ablauf der Bezugszeit. Die Termine werden in den Vertriebsverträgen festgelegt. Erhält die Deutsche Post nach Ablauf der vereinbarten Termine keine Rechnung, so sind die vom Verlagspostamt ermittelten Zeitungsnummernstücke verbindlich.

§ 15

Bestellungen durch Dritte

(1) Die Verlage können Zeitungsbestellungen für Dritte bei den Postzeitungsvertrieben aufgeben. Dabei ist für jeden Bezieher eine Stammkarte auszufertigen und dem zuständigen Postzeitungsvertrieb zu übergeben oder zu übersenden. Das Bezugsgeld wird vom Bezieher der Presseerzeugnisse erhoben.

(2) Kann das Bezugsgeld nicht eingezogen werden, hat der Verlag der Deutschen Post für ihre Aufwendungen eine Gebühr zu entrichten.

(3) Die Deutsche Post führt Zeitungsbestellungen für Dritte aus; in diesen Fällen bezahlt der Verlag das Bezugsgeld für den Empfänger des Presseerzeugnisses (Patenschaft).

§ 16

Verlagsstücke

(1) Verlagsstücke sind entweder als Dauerstücke (unbefristet) oder als Monatsstücke (für einen Monat befristet) zulässig. Unter Beachtung der Absätze 2 bis 4 ist es den Verlagen gestattet, Presseerzeugnisse als Verlagsstücke auszuliefern. Verlagsstücke können den Beziehern nur kostenlos als Frei- oder Tauschstücke abgegeben werden.

(2) Die für das Verlagsstückverfahren benötigten Unterlagen hat der Verlag zu beschaffen. Mindestens 2 Werktage vor Beginn der Belieferung bzw. eintretenden Änderungen sind den Verlagspostämtern die notwendigen Unterlagen zu übergeben.

(3) Für Verlagsstücke hat der Verlag eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr ermäßigt sich bei Presseerzeugnissen, die dreimal wöchentlich und häufiger erscheinen, wenn der Bezieher die Presseerzeugnisse abholt. Die Höhe der Ermäßigung bei diesen Presseerzeugnissen legt die Deutsche Post fest.

(4) Verlagsstücke können auf Antrag des Verlages oder des Beziehers nach einem anderen Ort kostenlos überwiesen werden.

§ 17

Beilagen

(1) Den Presseerzeugnissen können durch den Verlag oder mit seiner Einwilligung durch Dritte Beilagen beigelegt werden. Die Verantwortung für den Inhalt der Beilagen trägt der Herausgeber des Presseerzeugnisses. Beilagen sind vom Verlag 2 Tage vor Auflieferung der Nummer, zu der sie gehören, beim Verlagspostamt schriftlich anzumelden. Dabei ist ein Muster der Beilage vorzulegen.

(2) Die Beilagen sind von den Verlagen beizulegen oder beilegen zu lassen. In besonderen Fällen kann die Deutsche Post gegen Gebühren das Beilegen in die Presseerzeugnisse übernehmen.

(3) Gewöhnliche Beilagen, die den Presseerzeugnissen bereits beiliegen, sind gebührenfrei. Als gewöhnliche Beilagen gelten solche, die ihrem Inhalt nach als Bestandteil des Presseerzeugnisses angesehen werden müssen. Als gewöhnliche Beilagen gelten auch Mitteilungen von allgemeiner Bedeutung, wenn der Verlag für die Versendung dieser Beilagen keine Vergütung erhält. Für außergewöhnliche Beilagen erhebt die Deutsche Post Gebühren.

§ 18

Sondernummern

(1) Als Sondernummer gelten alle Zeitungsnummern, die über die in der Postzeitungsliste festgelegte Erscheinungsweise hinaus herausgegeben werden.

(2) Sondernummern sind durch die Verlage beim Verlagspostamt anzumelden. Der Umfang des Vertriebs ist vorher festzulegen. Soweit für den Vertrieb der Sondernummern die vorhandenen Bestellzahlen des laufenden Bezugs der Postzeitungsvertriebe verändert werden sollen, sind die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen bzw. das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beteiligen.

Abschnitt V

Verhältnis der Deutschen Post zu den Beziehern

§ 19

Abgabe von Zeitungsbestellungen an die Deutsche Post

(1) Die Bestellmöglichkeiten regeln sich gemäß § 4.

(2) Die Deutsche Post führt Zeitungsbestellungen von Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen, Institutionen und Bewohnern der Deutschen Demokratischen Republik für Dritte aus. In diesen Fällen bezahlt der Besteller das Bezugsgeld für den Empfänger (Patenschaft). Der Wohnort des Empfängers der Presseerzeugnisse muß im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik liegen.

§ 20

Nachsenden und Überweisen von Presseerzeugnissen

Wechselt ein Abonnent seinen Aufenthaltsort vorübergehend oder dauernd, so kann er seine Presseerzeugnisse nach seinem neuen Aufenthaltsort kostenlos nachsenden bzw. überweisen lassen. Schriftliche Anträge auf Nachsenden oder Überweisen von Presseerzeugnissen sind dem zuständigen Postamt 4 Tage vorher zuzuleiten.

§ 21

Ansprüche der Bezieher auf Ersatzleistungen

(1) Die Deutsche Post leistet Ersatz, wenn Presseerzeugnisse nicht oder im wertlosen Zustande zugestellt werden. Als wertlos gilt ein Presseerzeugnis, wenn es nach der äußeren Beschaffenheit oder in seiner Lesbarkeit für den Bezieher nicht mehr verwendbar ist. Eine Ersatzleistung entfällt, wenn

1. das Presseerzeugnis nach ordnungsgemäßer Zustellung abhanden kommt oder
2. die Anschrift des Abonnenten sich verändert, ohne daß die Deutsche Post davon Kenntnis hatte.

Ist die Deutsche Post zur Ersatzleistung verpflichtet, so hat der Bezieher Anspruch auf Nachlieferung. Ist das nicht möglich, hat der Bezieher Anspruch auf Erstattung des anteiligen Bezugspreises. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

(2) Anträge auf Nachlieferung oder Erstattung des anteiligen Bezugspreises sind beim Zustellpostamt einzureichen.

(3) Bei Ablehnung des Antrages ist die Beschwerde zulässig.

Abschnitt VI

Versendungsarten

§ 22

Postzeitungsgut

(1) Wurde für den Vertrieb von Presseerzeugnissen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1959 erteilt oder liegt für den Einzelfall eine Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen vor, kann der Versand

als Postzeitungsgut erfolgen. Postzeitungsgut ist beim zuständigen Verlagspostamt schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist ein Belegexemplar des Presseerzeugnisses beizufügen. Das Höchstgewicht beträgt je Paket 15 kg.

(2) In das Postzeitungsgut können Drucksachen jeder Art beige packt werden (Beipack), wenn sie den Bestimmungen für Drucksachen entsprechen und mit dem Vertrieb der versandten Presseerzeugnisse im Zusammenhang stehen.

(3) Für die Beförderung des Postzeitungsgutes ist von den Verlagen eine Gebühr zu zahlen. Diese Gebühr setzt sich zusammen aus Gewichtsgeld und Entfernungsgebühr.

(4) Postzeitungsgut wird beim Bestimmungsamt zur Abholung bereitgehalten. Absender oder Empfänger können die Zustellung des Postzeitungsgutes verlangen. Die Zustellung ist gebührenpflichtig.

(5) Zusatzleistungen gemäß §§ 27 ff. der Postordnung sind unzulässig.

§ 23

Einmaliges Postzeitungsgut

(1) Zur schnellen Versorgung bestimmter Empfängergruppen mit nicht fortlaufend erscheinenden Presseerzeugnissen und Drucksachen (z. B. Broschüren, Plakate) können diese als Einmaliges Postzeitungsgut versandt werden. Das Höchstgewicht beträgt je Paket 15 kg.

(2) Jeder Versand als Einmaliges Postzeitungsgut bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Dem Antrag ist ein Belegexemplar beizufügen.

(3) Für die Beförderung als Einmaliges Postzeitungsgut wird dem Verlag die Paketgebühr in Rechnung gestellt. Einmaliges Postzeitungsgut wird beim Bestimmungsamt zur Abholung bereitgehalten. Absender oder Empfänger können die Zustellung verlangen. Die Zustellung ist gebührenpflichtig.

(4) Zusatzleistungen gemäß §§ 27 ff. der Postordnung sind unzulässig.

§ 24

Bahnpostzeitungen

(1) Zur beschleunigten Beförderung eiliger Presseerzeugnisse an Dienststellen der Deutschen Post oder an andere Empfänger können die Verlage die Versandart Bahnpostzeitungen benutzen. Beim laufenden Versand an andere Empfänger als Dienststellen der Deutschen Post ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1959 notwendig. Einzelversand an andere Empfänger als Dienststellen der Deutschen Post haben die Verlage rechtzeitig beim zuständigen Verlagspostamt zu beantragen. Das Höchstgewicht beträgt je Paket 15 kg. Die Mindestmaße betragen 10 × 7 cm für rechteckige und 10 × 2 cm für rollenförmige Sendungen.

(2) Bahnpostzeitungen müssen vom Empfänger unmittelbar am Bahnpostwagen oder beim Bestimmungsamt abgeholt werden. Absender oder Empfänger können die Zustellung verlangen. Die Zustellung ist gebührenpflichtig.

(3) Für Bahnpostzeitungen besteht Freimachungszwang.

(4) Zusatzleistungen gemäß §§ 27 ff. der Postordnung sind unzulässig.

§ 25

Zeitungsdrucksachen

(1) In den Fällen des § 11 Abs. 1 ist es zugelassen, Zeitungen als Zeitungsdrucksache zu versenden.

(2) Die Sendung muß den deutlich lesbaren Vermerk „Zeitungsdrucksache“ erhalten.

(3) Für Zeitungsdrucksachen besteht Freimachungszwang.

(4) Das Höchstgewicht für Zeitungsdrucksachen beträgt 1000 g.

(5) Zusatzleistungen gemäß §§ 27 ff. der Postordnung — außer Luftpost — sind unzulässig.

Abschnitt VII

Lesezirkel

§ 26

Grundsätze für den Lesezirkel

Die Postämter, bei denen Lesezirkel eingerichtet werden, bestimmt die Deutsche Post. Im Vertriebsbereich des Lesezirkels nehmen alle Postämter und Zusteller Lesezirkel-Abonnements entgegen. Die Liefermöglichkeiten innerhalb der einzelnen Preisklassen legt die Deutsche Post fest.

§ 27

Inhalt und Bezugspreise der Lesemappen

(1) Die Lesemappe enthält Presseerzeugnisse mit wöchentlicher, 14täglicher und monatlicher Erscheinungsweise. Die Zusammenstellung und der Gesamtwert des Mappeninhalts werden von der Deutschen Post festgelegt.

(2) Die Bezugspreise sind in Preisklassen und nach der Laufzeit der Lesemappen gestaffelt.

§ 28

Auslieferung der Lesemappen

(1) Abonnements für den Lesezirkel werden nur für eine mindestens 17- oder 30malige Abnahme entgegengenommen. Die Auslieferung der Lesemappen erfolgt wöchentlich.

(2) Lesezirkelabonnements sind auf den von der Deutschen Post herzustellenden Bestellscheinen abzuschließen.

(3) Unterbrechungen im Mappenbezug sind von den Abonnenten schriftlich zu beantragen.

(4) Abbestellungen müssen mindestens 4 Wochen vor der letzten Belieferung schriftlich beim Zustellpostamt vorliegen.

(5) Krankenhäuser, Warteräume von Ärzten, Verwaltungen usw. und Friseurgeschäfte dürfen nur mit Verbleibmappen beliefert werden.

§ 29

Zustellung der Lesemappen

(1) Die Zustellung der Lesemappen erfolgt jeweils an einem bestimmten Wochentag.

(2) Die Bezieher sind verpflichtet, die Lesemappen am Umtauschtag vollständig und in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung von Presseerzeugnissen ist der Bezieher für den entstandenen Schaden haftbar.

(4) Der Bezugspreis ist beim Empfang der Lesemappen zu entrichten.

§ 30

Anzeigenwerbung im Lesezirkel

(1) Die Lesemappen stehen für Werbezwecke zur Verfügung; Beilagen können aufgenommen werden.

(2) Das Verbreitungsgebiet der Werbungen, ihre Ausführung, die Dauer und die Zahlungsbedingungen sind vom Auftraggeber mit der Deutschen Post schriftlich zu vereinbaren.

Abschnitt VIII
Schlussbestimmungen

§ 31

Strafbelehrung

Verstöße gegen § 1 Abs. 1 und § 11 Absätze 1 bis 3 werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 bestraft.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anlage

zu vorstehender Postzeitungsvertriebsordnung

Gebühren im Postzeitungsvertrieb

Nr.	Gegenstand	PZVO §	Gebühren DM	Pf
I Postzeitungsliste 1				
	Aufnahme von Zusätzen und Hinweisen in die Postzeitungsliste bzw. in die Nachträge			
	Jedes Wort bis zu 15 Buchstaben		2.—	
II Erstattungen und Nacherhebungen 2				
	Nachträgliche Änderung der Bezugsbedingungen je Abonnement		—,20	
III Bezieheranschriften 13				
	1. Mitteilungen der Anschriften neu hinzugekommener Bezieher je Anschrift		—,10	
	2. Bezieherlisten			
	a) jede Anschrift, wenn die Zahl der Anschriften das Zehnfache der beteiligten Postzeitungsvertriebe nicht übersteigt		—,15	
	b) jede Anschrift, wenn die Zahl der Anschriften das Zehnfache der beteiligten Postzeitungsvertriebe übersteigt		—,10	
	c) jede Anschrift, wenn die Zahl der Anschriften das Hundertfache der beteiligten Postzeitungsvertriebe übersteigt		—,05	
IV Bestellungen durch Dritte 15				
	Für jede nicht eingelöste Stammkarte		—,40	
V Vertragsstücke 16				
	1. Tageszeitungen in den Bezirken der DDR, je Zeitungsstück, wenn sie			
	7mal wöchentl. erscheinen		—,75	
	6mal wöchentl. erscheinen		—,65	
	4- bis 5mal " "		—,59	
	3mal wöchentl. erscheinen		—,50	

Nr.	Gegenstand	PZVO §	Gebühren DM	Pf
2. Berliner Tageszeitungen in Berlin und in der DDR, je Zeitungsstück, wenn sie				
	7mal wöchentl. erscheinen		—,90	
	6mal wöchentl. erscheinen		—,80	
	4- bis 5mal " "		—,75	
	3mal wöchentl. erscheinen		—,60	
3. Wochenzeitungen in Berlin und in den Bezirken der DDR, je Zeitungsstück, wenn sie				
	2mal wöchentl. erscheinen		—,53	
	1mal wöchentl. erscheinen		—,27	
Die Gebühren zu den Ziffern 1—3 gelten für einen Monat				
4. Presseerzeugnisse, die 3mal monatlich und seltener erscheinen je Nr.-Stück				
	bis 30 g		—,06	
	über 30 g bis 50 g		—,07	
	über 50 g bis 75 g		—,09	
	über 75 g bis 100 g		—,10	
	über 100 g bis 150 g		—,11	
	über 150 g bis 250 g		—,14	
	über 250 g bis 500 g		—,20	
	über 500 g bis 1000 g		—,30	
5. Einsenden von Lieferkarten an die Verlagspostämter zur Einsichtnahme durch die Verlage, je Karte 0,5				
VI Beilagen 17				
	1. Für das Beilegen von Beilagen durch die Deutsche Post — erste Beilage in der Woche — je Stück		0,25	
	2. Für das Beilegen von Beilagen durch die Deutsche Post — die zweite und weitere Beilagen derselben Zeitung in der Woche — je Stück		0,5	
	3. Außergewöhnliche Beilagen			
	a) als Drucksache je 25 g		0,3	
	b) als Wirtschaftsdrucksache je 25 g		1,5	
	c) zusammengehörende Drucksachen und Wirtschaftsdrucksachen je 25 g		1,5	
VII Postzeitungsgut 22				
	a) Gewichtsgebühr			
	Nahzone bis 50 km je 1000 g		—,05	
	Fernzone üb. 50 km je 1000 g		—,10	
	b) Entfernungsgebühr je km		—,04	
VIII Bahnzeitungen 24				
	bis 100 g		—,10	
	von 100 g bis 250 g		—,20	
	von 250 g bis 500 g		—,40	
	von 500 g bis 1000 g		—,60	
	von 1000 g bis 1500 g		—,90	
	von 1500 g bis 2000 g		1,20	
	für jede weiter. 500 g		—,20	mehr
IX Zeitungsdrucksachen 25				
	bis 100 g		—,05	
	über 100 g bis 250 g		—,10	
	über 250 g bis 500 g		—,20	
	über 500 g bis 1000 g		—,40	

**Anordnung
über den Allgemeinen Telegrafendienst.
— Telegrafienordnung —**

*
Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeines Telegrafennetz, Benutzung

§ 1

Allgemeines Telegrafennetz

Das Allgemeine Telegrafennetz wird von der Deutschen Post errichtet, unterhalten und betrieben. Der über dieses Netz betriebene Verkehr trägt die Bezeichnung „Allgemeiner Telegrafienverkehr“. Er dient der Übermittlung von Telegrammen.

§ 2

Inanspruchnahme

(1) Die Einrichtungen für den Allgemeinen Telegrafienverkehr darf jedermann in Anspruch nehmen.

(2) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Telegrafienverkehr vorübergehend einzustellen oder einzuschränken, wenn die Sicherheit des Staates oder wichtige volkswirtschaftliche Gründe es erfordern.

(3) Telegramme, deren Inhalt gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral verstößt, werden von der Übermittlung ausgeschlossen.

Abschnitt II

Aufgeben von Telegrammen

§ 3

Aufgabemöglichkeiten

(1) Telegramme können aufgegeben werden

1. an den Schaltern der Telegrafienstellen (Postämter, Poststellen, Posthilfsstellen, Fernmeldehilfsstellen, gemeindeöffentliche Sprechstellen);
2. über Fernsprecher bei der aus dem Amtlichen Fernsprechbuch ersichtlichen Dienststelle. Zum Aufgeben von Telegrammen können auch öffentliche Sprechstellen mit Münzfernsprecher benutzt werden, wenn sie hierfür besonders zugelassen sind;
3. über Telexanschluß bei der aus dem Amtlichen Verzeichnis der Telexteilnehmer ersichtlichen Dienststelle;
4. durch Mitgabe an die Telegramm- oder Landzusteller auf einem Zustellgang; die Wartezeit für den Zusteller darf 5 Minuten nicht überschreiten. Telegramme werden nur mitgenommen, wenn über die Gebühren kein Zweifel besteht bzw. der Aufgeber oder Absender sich bereit erklärt, fehlende Gebühren nachzuzahlen;
5. durch die Postbriefkästen. Solche Telegramme müssen auffällig gekennzeichnet sein;
6. von Reisenden bei den Fernschreibstellen der Deutschen Reichsbahn. Wenn sich keine Telegrammannahmestelle der Deutschen Post am Ort befindet oder wenn diese vorübergehend geschlossen ist, dürfen die Fernschreibstellen der Deutschen Reichsbahn von jedermann benutzt werden. Für die Telegrammaufgabe bei der Deutschen Reichsbahn sowie in fahrenden Zügen gelten besondere, z. T. einschränkende Vorschriften der Deutschen Reichsbahn.

(2) Beim Aufgeben über Fernsprecher oder Telexanschluß gilt als Telegrammannahmestelle die Dienststelle, die die Telegramme entgegennimmt. Der Name der Telegrammannahmestelle erhält in Telegrammen, die über Fernsprecher aufgegeben werden, den Zusatz „F“, in Telegrammen, die über Telexanschluß aufgegeben werden, den Zusatz „Telex“. Stimmt der Ort der Telegrammannahmestelle nicht mit dem Ort überein, wo sich der Fernsprech- oder Telexanschluß befindet, wird den Zusätzen „F“ oder „Telex“ hinzugefügt „aus (Ortsname)“.

(3) Als Aufgeber eines Telegramms gilt, wer ein Telegramm einer Telegrammannahmestelle zuführt oder einem Telegramm- oder Landzusteller übergibt.

(4) Aufgeber von Telegrammen haben Anspruch auf bevorzugte Bedienung am Schalter.

(5) Ein Zeitpunkt für die Ankunft eines Telegramms beim Empfänger wird dem Aufgeber nicht zugesagt.

(6) Der Aufgeber eines Telegramms gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 4 erhält auf Wunsch gebührenfrei eine Empfangsbescheinigung über die von ihm bar bezahlte Gebühr.

(7) Beim Aufgeben von Telegrammen über Fernsprecher wird auf Wunsch des Aufgebers gegen eine Sondergebühr eine Durchschrift gefertigt und übersandt.

§ 4

Berichtigen, Zurückziehen, Anhalten von Telegrammen

(1) Der Absender eines Telegramms kann es berichtigen oder vervollständigen lassen, solange es dem Empfänger noch nicht zugestellt worden ist. Derartige Verlangen können nur durch eine gebührenpflichtige telegrafische Dienstnotiz ausgeführt werden.

(2) Der Absender eines Telegramms oder sein Bevollmächtigter kann dieses, soweit noch möglich, vor Beginn der Übermittlung zurückziehen oder während der Übermittlung oder Zustellung anhalten lassen.

(3) Auf Verlangen erhält der Absender die Telegrammurschrift zurück, wenn das Telegramm noch nicht übermittelt worden ist.

(4) Hat die Telegrammannahmestelle das Telegramm bereits übermittelt, kann es nur durch eine gebührenpflichtige telegrafische Dienstnotiz angehalten werden. Diese Dienstnotiz wird stets, je nach Wunsch des Absenders telegrafisch, durch gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief, beantwortet.

(5) Falls das Telegramm bereits zugestellt wurde, wird der Empfänger von dem Zurückziehungsantrag verständigt, soweit der Antragsteller nichts anderes bestimmt hat.

(6) Das Abfassen der Dienstnotizen ist Sache der Deutschen Post. Die Antragsteller müssen sich als Absender des betreffenden Telegramms ausweisen.

Abschnitt III

Allgemeine Erfordernisse der Telegramme

§ 5

Abfassung der Telegramme

(1) Die Telegramme werden nach ihrer Abfassung unterschieden in

1. Telegramme offener Sprache und
2. Telegramme geheimer Sprache.

Einschränkungen für den Gebrauch der geheimen Sprache in Telegrammen gibt die Deutsche Post im Gebührenbuch für Telegramme* bekannt. Für Staatsfele-

* Zu beziehen bei jedem Postamt

gramme (§ 15) ist der Gebrauch der geheimen Sprache uneingeschränkt zugelassen.

(2) Telegramme offener Sprache sind solche, deren Text ganz aus Wörtern und Ausdrücken besteht, die in einer oder mehreren der zugelassenen Sprachen einen verständlichen Sinn ergeben. Alle Wörter und Ausdrücke müssen in dem Sinn angewandt werden, der ihnen gewöhnlich in der Sprache beigelegt wird, der sie angehören.

(3) Für den Telegrafverkehr gelten als offene Sprache alle lebenden Sprachen und Latein (zugelassene Sprachen).

(4) In Telegrammen offener Sprache sind ferner gestattet

1. in Buchstaben oder in Ziffern geschriebene Zahlen sowie Gruppen aus Buchstaben oder Ziffern ohne geheime Bedeutung;
2. vereinbarte Kurzanschriften oder abgekürzte Anschriften;
3. Gruppen, die Wetterbeobachtungen oder Wettervorhersagen darstellen;
4. gebräuchliche Abkürzungen;
5. ein Kennwort oder eine Kennzahl von höchstens 5 Buchstaben oder 5 Ziffern am Anfang des Textes;
6. Warenbezeichnungen, vereinbarte technische und ähnliche Ausdrücke, wenn diese Angaben in allgemein verwendeten Unterlagen (z. B. Katalogen, Rechnungen, Lieferscheinen) vorkommen; diese Bezeichnungen dürfen nebeneinander Buchstaben, Ziffern und Zeichen enthalten.

(5) Die geheime Sprache besteht entweder

1. aus künstlichen Wörtern von höchstens 5 Buchstaben (Buchstabengruppen);
2. aus wirklichen Wörtern, die eine andere Bedeutung haben, als ihnen gewöhnlich in der Sprache beigelegt wird, der sie angehören, so daß sie keine Sätze ergeben, die in einer oder mehreren der für Telegramme offener Sprache zugelassenen Sprachen verständlich sind;
3. aus arabischen Ziffern und/oder Gruppen arabischer Ziffern mit geheimer Bedeutung;
4. aus Wörtern, Namen, Ausdrücken und/oder Zusammenstellungen von Buchstaben, die den Bedingungen der offenen Sprache nicht entsprechen, oder
5. aus einer Mischung der unter Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Wörter und Ausdrücke.

(6) Die Wörter der geheimen Sprache dürfen keine Buchstaben mit Akzent enthalten. In Gruppen mit geheimer Bedeutung ist die Mischung von Buchstaben, Zeichen und Ziffern unzulässig.

(7) Ausdrücke der offenen Sprache und Ausdrücke der geheimen Sprache sind in Telegrammen nebeneinander zugelassen. Sobald ein Telegramm einen Ausdruck oder mehrere Ausdrücke der geheimen Sprache enthält, gilt es als Telegramm geheimer Sprache.

§ 6

Formvorschriften

(1) Die Urschrift eines Telegramms muß deutlich lesbar — möglichst in Blockschrift oder mit Schreibmaschine — geschrieben sein. Für Bildtelegramme gelten die Bestimmungen gemäß § 25.

(2) Für Telegramme sind nur solche Schriftzeichen zugelassen, die sich mit dem Telegrafengerät wiedergeben lassen.

(3) Römische Ziffern werden als arabische Ziffern übermittelt. Sollen römische Ziffern als solche kenntlich sein, muß ihnen der Aufgeber den Ausdruck „römisch“ oder „roem“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck einer anderen zugelassenen Sprache voransetzen.

(4) Zusätzliche Buchstaben oder Ziffern in einer Hausnummer sind in der Anschrift von Telegrammen von der Hausnummer sowie untereinander durch Schrägstriche zu trennen.

(5) Zur Niederschrift der Telegramme sind möglichst die von der Deutschen Post abgegebenen Aufgabeformblätter zu benutzen.

(6) Die Deutsche Post ist berechtigt, vom Aufgeber die Beseitigung von Mängeln am aufzugebenden Telegramm zu verlangen. Der Annehmende darf das Telegramm in Ausnahmefällen auf Wunsch des Aufgebers ganz oder teilweise selbst niederschreiben oder ändern. Eine solche Niederschrift oder Änderung hat der Aufgeber durch Unterschrift auf dem Aufgabeformblatt anzuerkennen.

(7) Die Urschrift jedes Telegramms soll zur Erleichterung von Rückfragen mit der vollständigen Absenderangabe versehen sein. Diese wird nicht mittelegraphiert. Die Folgen der Unrichtigkeit oder des Fehlens der Absenderangabe trägt der Absender.

(8) Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Reihenfolge aufgeführt sein:

1. gebührenpflichtige Dienstvermerke, wenn vorhanden (§ 7),
2. Anschrift (§ 8),
3. Text,
4. Unterschrift, wenn vorhanden (§ 9).

(9) Telegramme, die nur die Anschrift enthalten, sind unzulässig.

(10) Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

(11) Telegramme können mit Beglaubigungsvermerken aufgegeben werden. Für die Beglaubigung der Unterschriften gilt § 9. Die Deutsche Post nimmt keine Beglaubigung vor.

§ 7

Gebührenpflichtige Dienstvermerke

(1) Gebührenpflichtige Dienstvermerke (Anlage 2) kennzeichnen die Art der Zustellung (§§ 8 und 27), die Telegrammart (Abschnitte IV und V), eine zusätzliche Leistung (Abschnitt VI) oder einen Sonderdienst (Abschnitt VII).

(2) Gebührenpflichtige Dienstvermerke sind einzeln zwischen Doppelstriche (=) vor die Anschrift zu setzen. Bei der Annahme werden nicht vorschriftsmäßig niedergeschriebene Dienstvermerke von der Deutschen Post in die richtige Form gebracht. Gebührenpflichtige Dienstvermerke, die den Rang (§ 10) bestimmen, sind an erste Stelle zu setzen.

§ 8

Anschrift der Telegramme

(1) Die Anschrift muß alle Angaben enthalten, die für die zweifelsfreie und unverzögerte Zustellung des Telegramms nötig sind. Bei häufig vorkommenden Familiennamen sind Zusätze (z. B. Vornamen und Berufsbezeichnungen) erforderlich. Die Folgen der Unvollständigkeit der Anschrift trägt der Absender.

(2) Der Bestimmungsort ist an den Schluß der Anschrift zu setzen. Für die Schreibweise sind die amtlichen Verzeichnisse für den Telegrafverkehr maßgebend.

(3) Ist ein Bestimmungsort nicht in den amtlichen Verzeichnissen des Telegrafverkehrs enthalten, wird das Telegramm nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

(4) Die Anschrift der Seefunktelegramme (§ 23) an Empfänger auf Schiffen muß enthalten:

1. Namen oder sonstige Bezeichnung des Empfängers, nötigenfalls mit ergänzenden Angaben;
2. Namen der Seefunkstelle;
3. Namen der Küstenfunkstelle, die das Telegramm übermitteln soll.

(5) Der Name der Seefunkstelle kann auf Gefahr des Absenders durch die Bezeichnung der befahrenen Linie nach Abgangs- und Ankunftschaften oder durch eine gleichartige Angabe ersetzt werden.

(6) Telegramme können mit einer Fernsprechanhschrift versehen werden. Die Fernsprechanhschrift muß Anschlußbezeichnung, Empfängernamen und Bestimmungsort enthalten. Die Anschlußbezeichnung ist als gebührenpflichtiger Dienstvermerk zwischen Doppelpunkte zu setzen. Als Anschlußbezeichnung genügt die Rufnummer, wenn sich Ortsfernnetz und Bestimmungsort decken. Andernfalls sind als Anschlußbezeichnung Ortsnetz und Rufnummer anzugeben. Der Name des Bestimmungsortes ist der gleiche wie bei einem Telegramm mit gewöhnlicher Anschrift.

(7) Soll ein Telegramm über Fernsprecher zugestellt werden, dessen Rufnummer der Absender nicht kennt, so ist vor die vollständige Anschrift der gebührenpflichtige Dienstvermerk = Fernsprecher = zu setzen.

(8) Telegramme können mit einer Telexanschrift versehen werden. Der Name des Bestimmungsortes ist der gleiche wie bei einem Telegramm mit gewöhnlicher Anschrift. Der Name des Empfängers und des Bestimmungsortes müssen angegeben werden. Vor die Anschrift ist der gebührenpflichtige Dienstvermerk = Telex (möglichst mit Anschlußnummer) = zu setzen.

(9) Fernsprech- und Telexanschriften sind in Brieftelegrammen (§ 13) und Bildtelegrammen (§ 25) unzulässig.

(10) Telegramme können mit einer Postfach- oder Postschließfachanschrift versehen werden. Der Name des Empfängers muß angegeben werden. Nach Orten mit mehreren Postämtern ist das Postamt zweifelsfrei zu bezeichnen.

(11) Sollen Telegramme nur dem Empfänger selbst oder dem zur Entgegennahme dieser Telegramme ermächtigten Postbevollmächtigten (Postordnung vom 3. April 1959 [GBl. I S. 376] § 48) ausgehändigt werden, so muß der Anschrift der gebührenpflichtige Dienstvermerk = MP = zugesetzt werden. Fernsprech-, Telex-, Postfach- und Postschließfachanschriften sind in Telegrammen mit dem Vermerk = MP = unzulässig.

(12) Telegramme können mit einer Lageranschrift (= GP = für postlagernd, = TR = für telegrafenerlagernd oder = bahnlagernd =) versehen werden. In postlagernden oder bahnlagernden Telegrammen nach Orten mit mehreren Postämtern oder Bahnhöfen ist die aushändigende Stelle zweifelsfrei zu bezeichnen.

(13) Telegramme können mit einer Kurzanschrift versehen werden, wenn der Empfänger mit der Deutschen Post eine solche vereinbart hat. Eine Telegrammkurzanschrift ist auch in Telegrammen an Personen zulässig, die sich vorübergehend oder dauernd bei dem Inhaber der Telegrammkurzanschrift aufhalten.

(14) Kurzanschriften werden für ein Jahr oder für ein Vierteljahr vereinbart. Jahresvereinbarungen gelten auf unbestimmte Zeit weiter, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Jahres- und Vierteljahresvereinbarungen, die nicht mit einem Kalendervierteljahr enden, laufen bis zu deren Schluß. Die Kündigung kann auch von der Deutschen Post jederzeit mit dreimonatiger Frist vorgenommen werden, wenn die Kurzanschrift zu Betriebsschwierigkeiten führt.

(15) Kurzanschriften können nach einem anderen Ort der Deutschen Demokratischen Republik überwiesen werden, wenn sich der Inhaber vorübergehend dort aufhält und die Kurzanschrift am neuen Ort nicht zu Betriebsschwierigkeiten führt.

(16) Telegramme können auf Gefahr des Absenders gegen eine Zuschlaggebühr an Eisenbahn- und Flugreisende aufgegeben werden. Derartige Telegramme dürfen außer = D = (§ 12 Abs. 6) keine gebührenpflichtigen Dienstvermerke enthalten. In ihrer Anschrift muß der Aufgeber angeben:

1. Namen des Empfängers;
2. Namen des Bahnhofes oder Flughafens, auf dem das Telegramm dem Reisenden zugestellt werden soll;
3. Nummer oder sonstige Bezeichnung des Verkehrsmittels oder — falls diese Angaben fehlen — genaue Ankunfts- oder Abgangszeit des Verkehrsmittels sowie dessen Abgangs- und Zielort;
4. bei Telegrammen an Reisende, die sich in Wartebäumen aufhalten, genaue Bezeichnung des Warteraumes;
5. Namen des Bestimmungsortes.

§ 9

Unterschriften in Telegrammen

(1) Unterschriften dürfen Zusätze enthalten, abgekürzt sein oder aus einer vereinbarten Kurzanschrift bestehen. Der Absender darf der Unterschrift seine volle Anschrift, Fernsprechnummer oder ähnliche Angaben hinzufügen.

(2) Telegramme mit beglaubigter Unterschrift sind zulässig. Die Beglaubigung kann je nach Wunsch des Absenders wörtlich mitteleografiert oder durch einen abgekürzten Wortlaut ersetzt werden; dieser lautet „Unterschrift beglaubigt durch (Name der Dienststelle)“.

(3) Telegramme mit Beglaubigungsvermerken müssen am Schalter aufgegeben werden.

Abschnitt IV Telegrammart

§ 10

Rang der Telegramme

(1) Für die Übermittlung und Zustellung der Telegramme gelten folgende Rangstufen:

1. Nottelogramme,
2. Blitztelegramme,
3. dringende Telegramme,
4. gewöhnliche Telegramme,
5. Brieftelegramme.

(2) Den Rang eines Telegramms bestimmt der Absender.

§ 11

Nottelogramme

(1) Nottelogramme kann jeder gebührenfrei unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift aufgeben. Sie

dienen dem Schutze des menschlichen Lebens. Hierzu rechnen auch Telegramme zur Alarmierung von Soforthilfe, z. B. bei Katastrophen, Unglücksfällen, bei lebensgefährlichen Erkrankungen oder bei Frühgeburten. Nottelegramme müssen in offener Sprache abgefaßt sein.

(2) Die Deutsche Post hat das Recht, Nottelegramme nachträglich auf ihre Dringlichkeit zu überprüfen. Bei festgestelltem Mißbrauch ist die Gebühr für ein Blitztelegramm zu entrichten

§ 12

Blitztelegramme, dringende Telegramme

(1) Blitztelegramme müssen in offener deutscher Sprache abgefaßt sein und sollen nicht mehr als 30 Gebührenwörter enthalten. Sie sind durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = Blitz = zu kennzeichnen.

(2) Blitztelegramme, deren Aufgabe- und Bestimmungsort beide innerhalb des sorbischen Sprachgebietes der Deutschen Demokratischen Republik liegen, dürfen auch in sorbischer Sprache abgefaßt werden.

(3) Blitztelegramme sollen eine Fernsprech- oder eine Telexanschrift tragen. Blitztelegramme mit anderen Anschriften werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen. Dazu zählen auch Blitztelegramme mit voller Anschrift und dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = Fernsprecher = (§ 8 Abs. 7).

(4) Blitztelegramme dürfen nicht bei Telegrammzustellern, Landzustellern, Fernschreibstellen der Deutschen Reichsbahn oder durch Postbriefkästen aufgegeben werden.

(5) Außer dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = Blitz = sind nur die Anschlußbezeichnung des Empfängers (Abs. 3) sowie = RP... = als weitere gebührenpflichtige Dienstvermerke zugelassen (§ 17).

(6) Dringende Telegramme sind durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = D = zu kennzeichnen.

§ 13

Brieftelegramme

(1) Brieftelegramme werden am Bestimmungsort wie gewöhnliche Briefe zugestellt. Ihr Text muß ganz in offener Sprache abgefaßt sein. Auf Verlangen der Telegrammannahmestelle hat der Absender auf der Telegrammurschrift eine Erklärung zu unterschreiben, daß der Text vollständig in offener Sprache abgefaßt ist und keine andere Bedeutung hat, als sich aus seiner Niederschrift ergibt. In der Erklärung müssen die Sprachen angegeben sein, in denen das Telegramm abgefaßt ist.

(2) Brieftelegramme dürfen nicht bei Fernschreibstellen der Deutschen Reichsbahn aufgegeben werden.

(3) Neben dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = LP = kommen als weitere gebührenpflichtige Dienstvermerke in Betracht: = FS =, = nachgesandt von... =, = RP... =, = TM... =, = CTA =, = LX =, = GP =, = TR = und = bahnlagernd = (Anlage 2).

(4) Fernsprech- und Telexanschriften sind nicht gestattet.

(5) Telegramme des Geldverkehrs (§ 24) und Bildtelegramme (§ 25) sind als Brieftelegramme nicht zugelassen.

(6) Schiffsbrieftelegramme sind eine besondere Art der Seefunktelegramme (§ 23 Abs. 9).

Abschnitt V

Besondere Telegramme

§ 14

Telegrafische Wetter- und Wasserstandsmeldungen

(1) Die von einer amtlichen Wetterdienststelle oder von einer mit einer solchen in amtlicher Verbindung

stehenden Stelle oder Person ausgehenden oder an diese gerichteten Wetterbeobachtungen oder Wettervorhersagen können als Wettertelegramme aufgegeben werden.

(2) Wettertelegramme gelten als Telegramme offener Sprache, auch wenn sie Zifferngruppen mit dem Buchstaben x enthalten. Sie erhalten vor der Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = OBS =. Weitere gebührenpflichtige Dienstvermerke sind nicht zugelassen.

(3) Wettertelegramme werden im Rang der Blitztelegramme (§ 10) übermittelt und zugestellt.

(4) Telegramme mit Wetternachrichten an Empfänger, die nicht am amtlichen Wetterdienst gemäß Abs. 1 teilnehmen, gelten nicht als Wettertelegramme.

(5) Bei plötzlichen Wetteränderungen, die für den Flugsicherungsdienst von Bedeutung sind, dürfen Wetterdienststellen Flugtelegramme aufgeben. Diese Telegramme erhalten als gebührenpflichtigen Dienstvermerk die Bezeichnung = Flug =. Andere gebührenpflichtige Dienstvermerke sind nicht zugelassen.

(6) Flugtelegramme werden im Rang der Nottelegramme (§ 10) übermittelt und zugestellt.

(7) Wasserstandstelegramme sind Telegramme der mit dem Hochwasserwarn- und -meldedienst Beauftragten. Sie werden ohne Anschrift nach besonderen Verteilplänen der Hochwassermeldeordnungen übermittelt und zugestellt. Das erste Textwort bezeichnet die aufgebende Meldestelle.

(8) Wasserstandstelegramme werden im Rang der Blitztelegramme (§ 10) übermittelt und zugestellt.

(9) Abweichend vom Abs. 7 müssen Wasserstandstelegramme an einzelne Empfänger oder an einzelne in den Verteilplänen nicht aufgeführte Empfänger eine Anschrift erhalten. Ist ein solches Telegramm an mehrere Empfänger in demselben Ort gerichtet, so können die gebührenpflichtigen Dienstvermerke = TM... = und gegebenenfalls = CTA = angewendet werden (§ 20).

§ 15

Staatstelegramme

(1) Staatstelegramme sind Telegramme in Staatsangelegenheiten. Sie können vom Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, vom Präsidenten der Volkskammer und seinen Stellvertretern sowie von Mitgliedern des Ministerrates aufgegeben werden. Außerdem kann ein besonderer Personenkreis vom Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates zugelassen werden.

(2) Staatstelegramme werden im Rang der Blitztelegramme (§ 10) übermittelt und gegen Empfangsschein zugestellt.

(3) Staatstelegramme können auch als Brieftelegramme (§ 13) mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = LTF = aufgegeben werden (Staatsbrieftelegramme).

(4) Staatsbrieftelegramme werden im Rang der gewöhnlichen Brieftelegramme (§ 10) übermittelt und zugestellt.

§ 16

Pressotelegramme

(1) Pressotelegramme sind Telegramme, deren Inhalt zur Veröffentlichung in der Presse oder im Rundfunk bestimmt ist.

(2) Pressotelegramme dürfen von jedem an Presseorgane, Nachrichtenbüros, Dienststellen des Rundfunks, aber nicht an eine dort beschäftigte Einzelperson aufgegeben werden.

(3) Pressetelegramme dürfen nur Nachrichten in offener Sprache (§ 5 Absätze 2 bis 4) enthalten.

(4) Pressetelegramme können Hinweise über die Veröffentlichung des Telegrammtextes enthalten. Sie sind in Klammern zu setzen und dürfen je Telegramm bis zu 10 % der Gebührenwörter, höchstens aber 20 Wörter, umfassen. Die Klammern rechnen nicht zu dem vorgenannten Prozentsatz.

(5) Textstellen, Anzeigen oder Nachrichten, die die Eigenschaft persönlicher Mitteilungen haben, sind unzulässig.

(6) Pressetelegramme erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = Presse =. Als weitere Vermerke sind nur = D = (§ 12 Abs. 6), = TM ... = (§ 20 Abs. 1) und = CTA = (§ 20 Abs. 5) zugelassen.

(7) Gewöhnliche Pressetelegramme werden im Rang der gewöhnlichen Telegramme, dringende Pressetelegramme im Rang der dringenden Telegramme (§ 10) übermittelt und zugestellt.

Abschnitt VI

Telegramme mit zusätzlichen Leistungen

§ 17

Telegramme mit vorausbezahlter Antwort

(1) Der Absender eines Telegramms kann einen Betrag für eine telegrafische Antwort vorausbezahlen. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk lautet = RP ... (Betrag in DM, der für die Antwort bestimmt ist) =.

(2) Die Deutsche Post übersendet dem Empfänger eines Telegramms mit vorausbezahlter Antwort zusammen mit diesem Telegramm einen Antwortschein. Dieser berechtigt dazu, innerhalb von 3 Monaten vom Tage nach seiner Ausfertigung von jeder Telegrammannahmestelle der Deutschen Demokratischen Republik nach einem beliebigen Ort und an einen beliebigen Empfänger in den Grenzen des vorausgezählten Betrages ohne Gebührensatzung ein Telegramm aufzugeben. Übersteigt dessen Gebühr den vorausgezählten Betrag, so hat der Absender des Antworttelegramms den Mehrbetrag zu zahlen.

(3) Der Antwortschein ist übertragbar.

(4) Antwortscheine sind nur mit dem Dienststempelabdruck der ausfertigenden Dienststelle gültig.

(5) Antwortscheine, die an Bord eines Schiffes ausgegeben werden, besitzen nur für die Bordfunkstelle dieses Schiffes Gültigkeit.

(6) Antwortscheine zu Telegrammen, die über Fernsprecher oder Telexanschluß zugestellt werden, erhält der Empfänger nachträglich mit dem Telegramm auf brieflichem Wege. Sie können auch von der Deutschen Post zurückbehalten und zur Ausfertigung des Antworttelegramms benutzt werden. Die Deutsche Post kann die vorausgezählten Beträge auch in der Fernmelde-rechnung vergüten. Diese Beträge dürfen nur zur Bezahlung von Telegrammen verwendet werden. Auf andere Gebühren werden sie nicht angerechnet.

§ 18

Telegramme mit Vergleichung

Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = TC = verlangen, daß das Telegramm zwischen jeder übermittelnden und aufnehmenden Telegrafienstelle vollständig wiederholt und die Wiederholung verglichen wird.

§ 19

Telegramme mit Empfangsanzeige

(1) Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Uhrzeit der Zustellung seines Tele-

gramms (§ 27) telegrafisch oder brieflich mitgeteilt werden. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk hierfür lautet beim Verlangen telegrafischer Empfangsanzeige = PC =, bei brieflicher Empfangsanzeige = PCP =.

(2) Für telegrafische Empfangsanzeigen kann der Absender keine Vorrangbehandlung verlangen. Sie werden wie gewöhnliche Telegramme zugestellt.

§ 20

Mehrfachtelegramme

(1) Mehrfachtelegramme sind Telegramme, die mit demselben Inhalt

1. an mehrere Empfänger im Bereich einer Telegrafienstelle oder

2. an denselben Empfänger nach verschiedenen Anschriften im Bereich einer Telegrafienstelle

gerichtet sind. Sie erhalten vor der ersten Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = TM ... (Anzahl der Anschriften) =.

(2) Der Bestimmungsort ist nur in der letzten Anschrift anzugeben. In Telegrammen nach Abs. 1 Ziff. 2 muß der Name des Empfängers in jeder Anschrift enthalten sein.

(3) Die gebührenpflichtigen Dienstvermerke = D =, = LT =, = TC =, = TM ... = und = CTA = (Abs. 5) gelten stets für alle Ausfertigungen und sind nur vor die erste Anschrift zu setzen, und zwar vor etwaige andere gebührenpflichtige Dienstvermerke.

(4) Andere als im Abs. 3 genannte gebührenpflichtige Dienstvermerke sind vor jede Anschrift zu setzen, für die sie gelten sollen.

(5) Jede Ausfertigung erhält zur Zustellung nur die ihr zukommende Anschrift, wobei der Vermerk = TM ... = weggelassen wird; es sei denn, der Absender hat durch den weiteren gebührenpflichtigen Dienstvermerk = CTA = verlangt, daß jede Ausfertigung alle Anschriften enthält.

(6) Das Mehrfachtelegramm gilt bei der Gebührenberechnung als ein einziges Telegramm. Alle Anschriften rechnen bei der Wortzählung mit. Für jede Ausfertigung wird eine besondere Gebühr erhoben. Die Anzahl der Ausfertigungen ist gleich der Anzahl der Anschriften.

§ 21

Schmuckblattelegramme

(1) Telegramme können innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf Wunsch des Absenders auf Schmuckblatt zugestellt werden. Vor der Anschrift erhalten diese Telegramme den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = LX =, dem möglichst die Nummer des gewünschten Schmuckblattes hinzuzufügen ist. Wird keine Schmuckblattnummer angegeben oder ist das gewünschte Schmuckblatt nicht vorrätig, so wird von der Deutschen Post ein geeignetes Schmuckblatt ausgewählt.

(2) Ankommende Telegramme können allgemein oder im Einzelfall auf Schmuckblatt ausgefertigt werden, wenn dies bei der Deutschen Post beantragt wird.

(3) Wenn die Deutsche Post ein Schmuckblatt nicht sofort ausfertigen kann, wird das Telegramm zunächst in gewöhnlicher Weise zugestellt. Der Empfänger erhält die Schmuckblattausfertigung dann nachträglich mit der Briefpost.

(4) Schmuckblätter werden auch zu Sammelzwecken und dergleichen abgegeben.

§ 22

Nachsenden von Telegrammen

(1) Telegramme werden telegrafisch nachgesandt, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter dies

bei der Deutschen Post schriftlich beantragt hat. Derartige Anträge können auch durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz gestellt werden. Die telegrafische Nachsendung ist in jedem Fall gebührenpflichtig.

(2) Hat der Empfänger keine telegrafische Nachsendung beantragt, so werden für ihn eingehende Telegramme — außer Staatstelegrammen und telegrafischen Dienstnotizen — brieflich gebührenfrei nachgesandt, wenn seine neue Anschrift bekannt ist. Von der brieflichen Nachsendung wird der Absender telegrafisch verständigt. Staatstelegramme und telegrafische Dienstnotizen werden stets telegrafisch nachgesandt, wenn die neue Anschrift des Empfängers bekannt ist und dieser nichts Gegenteiliges beantragt hat.

(3) Telegrafisch nachzusendende Telegramme werden mit demselben Rang nachgesandt, mit dem sie eingegangen sind, wenn nicht der Empfänger die Nachsendung mit einem anderen Rang (§ 10) beantragt hat.

(4) Die Gebühren für die telegrafische Nachsendung von Telegrammen können in geeigneten Fällen sogleich bei der Antragstellung entrichtet werden.

(5) Auch der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß das Telegramm nach einem vergeblichen Zustellversuch dem Empfänger telegrafisch nachgesandt wird. Solche Telegramme sind bei der Aufgabe mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = FS = zu versehen. Das Verlangen kann auch nachträglich durch eine gebührenpflichtige telegrafische Dienstnotiz gestellt werden.

(6) Will der Absender vorschreiben, wohin das Telegramm nachzusenden ist, so hat er es mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = FS = und den Anschriften zu versehen, an die das Telegramm, nötigenfalls nacheinander, übermittelt werden soll.

(7) Bei der Aufgabe eines Telegramms mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = FS = werden zunächst nur die Gebühren für die erste Übermittlung erhoben, wobei die Wortzahl alle Anschriften einschließt. Für jede Nachsendung nach einem neuen Bestimmungsort werden die Gebühren nach der Anzahl der jedesmal zu übermittelnden Wörter neu berechnet und vom Empfänger eingezogen.

(8) Für Nachsendungsgebühren, die beim Empfänger nicht eingezogen werden können, haftet der Antragsteller.

(9) Die Nachsendung innerhalb eines Ortes ist gebührenfrei. Das gleiche gilt für die Nachsendung innerhalb eines Bereichs einer Telegrafienstelle, zu der mehrere Orte gehören.

Abschnitt VII

Sonderdienste

§ 23

Seefunktelegramme

(1) Der Seefunktelegrafienverkehr umfaßt den Dienst mit Funkstellen auf See (Seefunkstellen). Telegramme zwischen dem Land und den Seefunkstellen werden durch Küstenfunkstellen vermittelt.

(2) Für die Anschrift der Seefunktelegramme nach See gilt § 8 Abs. 4.

(3) Als gebührenpflichtige Dienstvermerke sind zugelassen

1. in beiden Richtungen:

= D =, = OBS =, = TM... =, = CTA =,
= MP =, = tags =, = nachts =, = RP... =,
= TC =, = RM =, = SF = und SLT =;

2. in Richtung nach See:

= J... (Anzahl der Tage — einschließlich Aufgabebetag —, die das Telegramm bei der Küstenfunkstelle zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werden soll) =, = PC = und = PCP =, wobei die Empfangsanzeige von der Küstenfunkstelle ausgeht und Tag sowie Stunde der Übermittlung des Telegramms an die Seefunkstelle enthält;

3. in Richtung von See:

= Presse =, = LX =, = GP =, = TR =, = bahnlagernd =, = ... (Fernsprechananschlußbezeichnung) =, = Telex... =, = nachgesandt von... =, = BF = und = GF =.

(4) Absender von Seefunktelegrammen können für deren Übermittlung die Vermittlung durch höchstens zwei andere deutsche Seefunkstellen gebührenfrei in Anspruch nehmen. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk hierfür lautet = RM =.

(5) Gebührenpflichtige Dienstnotizen und die Antworten darauf sind im Seefunkverkehr nur telegrafisch möglich.

(6) Für die Übermittlung von Glückwünschen und Grüßen zu bestimmten Festtagen, die im Gebührenbuch für den Seefunkdienst* aufgeführt werden, sind im Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik sowie umgekehrt über die Küstenfunkstelle Rügen Radio Seefunk-Festtagstelegramme zugelassen. Im Text dieser Telegramme muß auf das betreffende Fest Bezug genommen werden. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk lautet = SF =; nur für die Richtung von See ist als weiterer gebührenpflichtiger Dienstvermerk = LX = zugelassen. Andere gebührenpflichtige Dienstvermerke sind nicht gestattet. Die Seefunk-Festtagstelegramme werden in beiden Richtungen auf dem gesamten Wege telegrafisch übermittelt, an Land werden sie wie gewöhnliche Briefe zugestellt.

(7) Die Besatzungsmitglieder aller Schiffe der Deutschen Demokratischen Republik können Geschenk-Seefunktelegramme an bestimmte Versandhäuser aufgeben. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk lautet = GF =. In das Telegramm darf ein Begleittext aufgenommen werden, der dem Geschenk beigelegt wird.

(8) Die Besatzungsmitglieder aller Schiffe der Deutschen Demokratischen Republik können Fleurop-Seefunktelegramme an die Fleuropannahmestelle in Rostock aufgeben. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk lautet = BF =. In das Telegramm darf ein Begleittext aufgenommen werden, der den Blumen beigelegt wird.

(9) Schiffsbrieftelegramme sind Seefunktelegramme, die über See auf dem Funkweg, an Land im allgemeinen mit der Briefpost übermittelt werden. Sie sind von und nach allen Orten der Deutschen Demokratischen Republik über die Küstenfunkstelle Rügen Radio zugelassen und müssen den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = SLT = tragen. Als weitere gebührenpflichtige Dienstvermerke sind in Schiffsbrieftelegrammen zugelassen

1. in beiden Richtungen:

= RP... = und = nachgesandt von... =;

2. in Richtung von See:

= GP = und = LX =.

§ 24

Telegramme des Geldverkehrs

(1) Telegramme des Geldverkehrs sind telegrafische Postanweisungen (Postordnung § 23), telegrafische Zahl-

* Zu beziehen bei jedem Postamt

karten (Postordnung § 24), telegrafische Zahlungsanweisungen (Postscheckordnung vom 3. April 1959 [GBl. I S. 396] § 15 und Postordnung § 26) sowie telegrafische Überweisungen (Postscheckordnung § 15).

(2) Telegramme des Geldverkehrs gelten als Sendungen des Post- oder Postscheckverkehrs.

(3) In Telegrammen des Geldverkehrs sind Telegrammkurzanschriften (§ 8 Abs. 13) zur Bezeichnung des Zahlungsempfängers unzulässig.

§ 25

Bildtelegramme

(1) Mit Bildtelegrammen können Vorlagen aller Art telegrafisch übermittelt werden, deren Darstellungen (z. B. Schriftzeichen, Zeichnungen, Fotos) sich in Grautönen (hellstes Weiß bis tiefstes Schwarz) wiedergeben lassen. Bunte Vorlagen werden in entsprechenden Grauwerten übertragen.

(2) Die Bildvorlagen müssen rechteckig sein und dürfen das Maß von 13 cm × 18 cm nicht überschreiten. Größere Bildvorlagen müssen vom Absender zerlegt werden. Die Reihenfolge der Bildteile ist auf den einzelnen Teilen ersichtlich zu machen. Die Bildvorlage darf nur einseitig benutzt und nicht dicker als Fotopapier sein, so daß sie sich leicht biegen läßt.

(3) Bildtelegramme können folgende Dienstvermerke erhalten:

= D =, = TM... =, = CTA =, = PC =, = PCP =, = GP =, = TR =, = tags = und = nachts =.

Außerdem sind zugelassen:

= K... =, wenn der Empfänger weitere Abzüge erhalten soll, und zwar unter Angabe der Anzahl der Abzüge,

= Film =, wenn der Negativfilm anstelle des Positivabzuges an den Empfänger ausgehändigt werden soll,

= KP =, wenn der Absender einen Abzug vom Empfangsfilm verlangt.

(4) Die Anschrift und etwaige Dienstvermerke hat der Aufgeber entweder auf ein Aufgabeformblatt oder auf den Teil der Bildvorlage zu schreiben, der übermittelt werden soll. Diese Angaben werden ohne zusätzliche Gebühren übermittelt.

(5) Die Deutsche Post übernimmt keine Gewähr für die deutliche Wiedergabe der Bildvorlage.

§ 26

Auskünfte über Telegramme, Telegrammabschriften

(1) Der Absender oder der Empfänger eines Telegramms oder deren Bevollmächtigte dürfen innerhalb der Aufbewahrungsfrist für Telegrafienpapiere, die für Telegrammurschriften 10 Monate beträgt,

1. die Urschrift des Telegramms einsehen,
2. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien von der Urschrift verlangen,
3. Auskünfte über das Telegramm verlangen,
4. das Telegramm vollständig oder teilweise wiederholen lassen.

Die Antragsteller müssen sich ausweisen.

(2) Die Übereinstimmung der Urschrift eines Telegramms mit der Abschrift wird durch einen Beglaubigungsvermerk bescheinigt.

(3) Soweit für Auskünfte und Wiederholungen die Mitwirkung einer anderen (auswärtigen) Dienststelle der Deutschen Post notwendig wird, kann das nur durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz geschehen. Der Antragsteller hat hierfür sowie für die Antworten

darauf die Wahl zwischen einer telegrafischen und einer brieflichen (gewöhnlicher oder eingeschriebener Brief) Dienstnotiz.

(4) Werden durch Auskunftersuchen oder andere Nachforschungen umfangreiche, von der Deutschen Post nicht verschuldete Arbeiten notwendig, hat der Antragsteller die Gebühren hierfür zu tragen und auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen.

Abschnitt VIII

Zustellung

§ 27

Zustellung

(1) Zur Zustellung durch Boten werden die Telegramme verschlossen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Einganges und möglichst unter Berücksichtigung ihres Ranges den in der Anschrift angegebenen Empfängern ausgehändigt. Falls dies wegen Abwesenheit der Empfänger nicht möglich ist, dürfen die Telegramme — mit Ausnahme der Telegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = MP = — erwachsenen Angehörigen (Verwandte und Verschwägte) oder dort Beschäftigten ausgehändigt werden (Ersatzempfänger). Telegramme an juristische Personen oder andere Vereinigungen werden dem Vertreter ausgehändigt. Empfänger und Ersatzempfänger müssen sich auf Verlangen ausweisen.

(2) Bei nur kurzzeitiger Abwesenheit der Empfänger dürfen Telegramme — außer solchen mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = MP = — auch durch Einwerfen in den Haus- oder Wohnungsbriefkasten oder dergleichen zugestellt werden; andernfalls werden die Empfänger schriftlich zur Abholung der Telegramme aufgefordert.

(3) Die Deutsche Post darf von der Botenzustellung absehen, wenn

1. sie mit Gefahren für den Zusteller verbunden ist oder
2. das Grundstück nicht auf öffentlichen Wegen zu erreichen ist.

In diesen Fällen wird das Telegramm für den Empfänger 10 Tage bereitgehalten. Danach wird es unzustellbar.

(4) Bei Lagertelegrammen und solchen mit Postfachanschriften gilt die Zuführung zu der in der Anschrift angegebenen Lagerstelle als Zustellung. Bahnlagernde Telegramme werden dem Bahnhofsvorsteher oder seinem Vertreter übergeben. Lagertelegramme werden einen Monat zur Abholung bereitgehalten; nach Ablauf dieser Frist gelten sie als unzustellbar (§ 28 Abs. 3). Telegramme mit Postfachanschriften werden den Postfächern am Tage nach dem Eingang entnommen und auf andere Weise zugestellt.

(5) Bei Telegrammen an Reisende in Hotels und dergleichen gelten der Wirt oder Gaststättenleiter oder deren Beauftragte als Ersatzempfänger. Die Telegramme gelten als unzustellbar, wenn sie durch die Ersatzempfänger den Reisenden nicht ausgehändigt werden konnten und an die Deutsche Post zurückgegeben werden.

(6) Telegramme an Eisenbahnreisende werden je nach der Anschrift im Wartesaal oder am Zug ausgerufen. Bei erfolglosem Ausruf werden sie der Aufsicht des Bahnhofes oder dem Zugführer übergeben. Gelingt die Aushändigung an den Empfänger nicht, werden die Telegramme durch die Deutsche Post zurückgefordert oder von den Beschäftigten der Eisenbahn der Deutschen Post zurückgegeben, die sie dann als unzustellbar behandelt.

(7) Telegramme an Schiffs- oder Flugreisende werden den Vertretern der Reederei oder der Fluggesellschaft übergeben, bei einlaufenden Schiffen möglichst dem Empfänger an Bord des Schiffes.

(8) Telegramme mit Telexanschriften werden den Empfängern über den Telexanschluß zugestellt, Telegramme mit Fernsprechanschriften über den Fernsprechananschluß nur, wenn sich die Empfänger damit einverstanden erklären. Dies gilt auch für Telegramme ohne Fernsprechanschriften, die über Fernsprecher zugestellt werden sollen, sowie für Telegramme an solche Personen, die sich bei einem Teilnehmer aufhalten. Die Ausfertigungen der über Fernsprecher oder Telexanschluß zugestellten Telegramme werden den Empfängern als gewöhnliche Briefe — auf Dauerantrag oder im Einzelfall auch durch besonderen Boten gegen Gebühr — übersandt. Die Empfänger können darauf verzichten.

(9) Sind zuzusprechende oder zuzuschreibende Telegramme mit Gebühren belastet, werden sie auf diesem Wege nur dann zugestellt, wenn sich die Empfänger mit der Übernahme der Gebühren einverstanden erklären.

(10) Telegramme mit Empfangsanzeige und Staatstelegramme werden Empfängern und Ersatzempfängern nur gegen Empfangsschein ausgehändigt, der von ihnen mit Namen und Zeitangabe zu unterschreiben ist. Ersatzempfänger fügen ihrem Namen das Wort „für“ und den Namen des Empfängers bei.

(11) Auf entsprechenden Antrag können Telegramme gegen besondere Gebühr während bestimmter Zeiten anderswo oder auf andere Weise zugestellt werden, als es nach der Telegrammanschrift oder anderen Zustellungsvorschriften zu geschehen hätte (Sonderzustellung). Sie kann für dauernd (mindestens ein Jahr) oder auch für Einzelfälle verlangt werden.

(12) Telegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = tags = werden während der Nacht nicht zugestellt. Dies gilt auch für dringende Telegramme.

(13) Telegramme werden nur dann während der Nacht zugestellt, wenn sie die gebührenpflichtigen Dienstvermerke = Blitz =, = D = oder = nachts = tragen oder die Deutsche Post sonst ihre Dringlichkeit erkennt und wenn die Möglichkeit der Nachtzustellung besteht.

(14) Telegramme, die in der Anschrift mehrere Bürger, juristische Personen oder andere Vereinigungen als Empfänger nennen, werden einem der in der Anschrift Genannten ausgehändigt, ohne daß die Berechtigung zur Entgegennahme im Einzelfall geprüft werden muß.

(15) Lehnt der Empfänger die Zahlung auf dem Telegramm lastender Gebühren ab, so gilt das — abgesehen von Staatstelegrammen und Telegrammen mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = FS = — als Annahmeverweigerung und führt zur Unzustellbarkeit des Telegramms.

(16) Der Empfänger eines Telegramms kann dessen Annahme verweigern. Er muß dies bei der Aushändigung des Telegramms erklären, bevor er vom Inhalt Kenntnis genommen hat. Das Telegramm wird dadurch unzustellbar. War das Telegramm einem Ersatzempfänger ausgehändigt worden, muß es ungeöffnet an die Deutsche Post zurückgegeben werden, wenn der Empfänger die Annahme verweigert.

(17) Die Weigerung des Empfängers sich auszuweisen, gilt als Annahmeverweigerung und führt zur Unzu-

stellbarkeit des Telegramms. Für die Aushändigung von Telegrammen mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = MP = gilt § 8 Abs. 11.

(18) Holt ein Empfänger, der eine schriftliche Aufforderung zum Abholen eines Telegramms (Abs. 2) erhalten hat, dieses nicht innerhalb 48 Stunden nach der Benachrichtigung ab, gilt das Telegramm als unzustellbar.

§ 28

Behandlung unzustellbarer Telegramme

(1) Die Unzustellbarkeit eines Telegramms und die Gründe hierfür werden der Telegrammannahmestelle unverzüglich telegrafisch gemeldet. Kann diese den Grund der Unzustellbarkeit nicht selbst beseitigen, so teilt sie dem Absender die Unzustellbarkeit mit. Dieser kann die Anschrift des Ursprungstelegramms durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen (§ 4 Abs. 1).

(2) Auf unzustellbaren Telegrammen lastende Gebühren werden vom Absender eingezogen.

(3) Lagertelegramme, die nicht innerhalb eines Monats abgeholt worden sind, werden nur dann — und zwar brieflich — unzustellbar gemeldet, wenn auf ihnen Gebühren lasten.

(4) Unzustellbare Telegramme mit Ausnahme der Lagertelegramme (Abs. 3) werden bis zum Ablauf von 42 Tagen nach Eintreffen für die Empfänger bereitgehalten.

(5) Für das Nachsenden von Unzustellbarkeitsmeldungen gelten die Bestimmungen des § 22.

Abschnitt IX

Gebühren

§ 29

Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Allgemeinen Telegrafatenverkehrs verpflichtet zur Zahlung der dafür festgesetzten Gebühren.

(2) Bei der Aufgabe von Telegrammen an den Schaltern der Deutschen Post (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1) können die Gebühren entrichtet werden

1. bar,
2. durch Postwertzeichen oder Freistempelabdruck auf dem Aufgabeformblatt oder
3. im Stundungsverfahren, wenn hierüber eine Vereinbarung besteht.
Zur Aufgabe derartiger Stundungstelegramme dienen besondere Formblätter. Die Gebühren werden dabei in der Fernmelderechnung erhoben.

(3) Bei der Aufgabe von Telegrammen über Fernsprecher werden die Gebühren

1. in der Fernmelderechnung erhoben oder
2. bei der Benutzung von Münzfernsprechern — nach Aufforderung — durch Einwurf von entsprechenden Münzen entrichtet.

Für jede Verbindung mit der Telegrammaufnahme wird die Ortsgesprächsgebühr erhoben, gleichgültig, wieviele Telegramme aufgegeben werden.

(4) Bei der Aufgabe von Telegrammen über Telexanschluß werden die Gebühren in der Fernmelderechnung erhoben.

(5) Bei der Mitgabe von Telegrammen mit den Telegramm- oder Landzustellern können die Gebühren entrichtet werden

1. bar an die Zusteller oder

2. durch Postwertzeichen oder Freistempelabdruck auf dem Aufgabeformblatt.

(6) Bei der Aufgabe von Telegrammen durch den Postbriefkasten sind die Gebühren durch Postwertzeichen oder Freistempelabdruck auf dem Aufgabeformblatt zu entrichten.

(7) Nachträglich vom Absender oder Empfänger zu erhebende Gebühren sind

1. bar zu entrichten oder werden
2. in der Fernmelderechnung erhoben.

(8) Die Gebühren sind in der Anlage 1 festgelegt.

§ 30

Gebührenerstattung

(1) Auf Antrag, dem eine Beschwerde gleichzustellen ist, werden erstattet:

1. die Gebühren für jedes Telegramm, dessen Nichtankunft die Deutsche Post zu vertreten hat;
2. die Gebühren für gewöhnliche Telegramme, die infolge Verzögerung im Telegrafendienst dem Empfänger erst nach einer Frist von 6 Stunden — von der Aufgabe an gerechnet — zugestellt worden sind. Diese Frist beträgt bei dringenden Telegrammen 3 und bei Blitztelegrammen mit voller Fernsprech- oder Telexanschrift 2 Stunden. In die Frist werden nicht eingerechnet, sofern sie die Ursache der Verzögerung sind:

- a) die Dauer des Dienstschlusses der Dienststellen der Deutschen Post,
- b) die Nachtzeit, wenn es sich um Telegramme ohne den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = nachts = oder um Telegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = tags = handelt,
- c) bei Seefunktelegrammen die für die Übermittlung von der Küsten- nach der Seefunkstelle aufgewendete Zeit sowie die Lagerzeit bei einer Küsten- oder Seefunkstelle;

Brieftelegramme sind von der Gebührenerstattung wegen Verzögerung ausgenommen;

3. die Gebühr für ein Telegramm offener Sprache, dessen Sinn durch Fehler bei der Übermittlung entstellt oder unverständlich geworden ist;
4. die Gebühr für denjenigen Teil eines Telegramms offener Sprache oder eines verglichenen Telegramms geheimer Sprache, der infolge von Fehlern bei der Übermittlung offensichtlich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, soweit der Fehler nicht durch Dienstnotizen berichtet worden ist;
5. die Gebühr und der vorausgezählte Antwortbetrag bei Telegrammen mit vorausbezahlter Antwort, wenn eins der Telegramme durch ein Dienstversetzen offenbar zwecklos geworden ist;
6. der Unterschied zwischen dem Wert eines Antwortscheines und der unter diesem Wert bleibenden Gebühr für das mit diesem Schein bezahlte Telegramm. Der Unterschied zwischen diesen beiden Beträgen muß mindestens 0,50 DM betragen;
7. der volle Betrag für den Antwortschein gegen Rückgabe des Antwortscheines, wenn er vom Empfänger nicht benutzt oder nicht angenommen worden ist;
8. bei der Annahme irrtümlich zuviel erhobene Gebühren sowie auf Telegrammen vom Absender in Postwertzeichen oder durch Freistempelabdruck zuviel verrechnete Gebühren;

9. bei Mehrfachtelegrammen die auf jede Ausfertigung entfallende Gebühr — aus der Teilung der erhobenen Gesamtgebühr durch die Anzahl der Anschriften berechnet —, soweit eine teilweise Erstattung berechtigt ist;

10. die Gebühr für Dienstnotizen, durch die ein Dienstversetzen innerhalb von 6 Stunden berichtet worden ist. Die Gebühr für Telegramme, auf die sich diese Dienstnotizen beziehen, wird nicht erstattet;

11. die Gebühr für eine verlangte zusätzliche Leistung oder einen Sonderdienst (Abschnitte VI und VII), die nicht ausgeführt worden sind, einschließlich der Gebühr für den entsprechenden gebührenpflichtigen Dienstvermerk;

12. die Gebühr für ein Telegramm, das bei der Aufgabe oder Zustellung über Fernsprecher oder Telexanschluß durch die Deutsche Post derart entstellt worden ist, daß es seinen Zweck verfehlt hat.

(2) Beruht die Nichtankunft oder Verzögerung eines Telegramms auf Ursachen, die nicht von der Deutschen Post zu vertreten sind, so wird die Gebühr nicht erstattet, gleichgültig, ob der Absender eine Unzustellbarkeitsmeldung erhalten hat oder nicht.

(3) Zieht ein Absender sein Telegramm nach Entrichten der Gebühr zurück, bevor die Übermittlung begonnen hat, wird ihm die Gebühr nach Abzug einer Schreibgebühr erstattet (§ 4).

(4) Die Gebührenerstattung für nicht angekommene, verzögerte, entstellte oder angehaltene Telegramme erstreckt sich nur auf die Gebühren für die Telegramme selbst, nicht aber auf die Telegramme, die dadurch veranlaßt oder nutzlos geworden sind.

(5) Die Gebühr für ein Seefunktelegramm, das einem Schiff auf See nicht zugeführt werden kann, wird durch die Telegrammannahmestelle ohne Antrag erstattet.

(6) Der Antrag auf Gebührenerstattung muß innerhalb von 6 Monaten vom Tage nach der Aufgabe des Telegramms, bei Antwortscheinen innerhalb von 4 Monaten vom Tage nach der Ausstellung des Scheines, schriftlich bei der Telegrammannahmestelle gestellt werden. Er darf auch vom Empfänger am Bestimmungsort eingereicht werden.

(7) Dem Antrag auf Gebührenerstattung sollen beigefügt sein:

1. bei Nichtankunft oder Verzögerung eines Telegramms eine schriftliche Erklärung des Empfängers oder der Dienststelle des Bestimmungsortes, auch abschriftlich oder auszugsweise;
2. bei der Entstellung eines Telegramms die dem Empfänger zugestellte Telegrammausfertigung, eine beglaubigte Abschrift oder eine Fotokopie davon;
3. bei Unzustellbarkeit eines Telegramms mit vorausbezahlter Antwort die Unzustellbarkeitsmeldung.

(8) Leistungen auf Gefahr des Absenders schließen eine Erstattung aus.

(9) Für Nachforschungsarbeiten, die kein Verschulden der Deutschen Post ergeben, werden Gebühren erhoben.

§ 31

Haftungsausschluß

Über die Gebührenerstattung hinaus haftet die Deutsche Post nicht für Schäden bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Allgemeinen Telegrafendienstes.

Abschnitt X
Schlußbestimmung

§ 32

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.
Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anlage 1

zu vorstehender Telegrafienordnung

Gebührensätze für den Allgemeinen Telegrafendienst

I. Hauptgebühren

Nr.	Gegenstand	DM je Wort
Gewöhnliche Telegramme		
1	Orstelegramme	0,10
2	Ferntelegramme	0,15
3	Nottelegramme	gebührenfrei
4	Blitztelegramme (Orts- und Ferntelegramme)	1,50
Dringende Telegramme		
5	Orstelegramme	0,20
6	Ferntelegramme	0,30
7	Brieftelegramme	0,05
8	Wettertelegramme	50 % der Gebühr unter Nr. 1 und 2
9	Wasserstandstelegramme	wie Nr. 1 und 2
10	Staatstelegramme	wie Nr. 1 und 2
Pressetelegramme		
11	gewöhnliche Pressetelegramme	0,10
12	dringende Pressetelegramme ..	0,20
Mindestsatz für ein Telegramm:		
		10fache Wortgebühr
	für ein Blitztelegramm	7,50
	für ein gewöhnliches Pressetelegramm	1,50

II. Nebengebühren

Nr.	Gegenstand	DM
Telegrammaufgabe		
1	über Fernsprecher	Ortsgesprächs- gebühr nach der Fernsprech- ordnung gebührenfrei
2	über Telexanschluß	gebührenfrei
3	Durchschrift eines über Fern- sprecher aufgegebenen Tele- gramms einschließlich Zusendung durch gewöhnlichen Brief	0,20
	Bei Zustellung einer Durchschrift durch besonderen Boten kommt die Gebühr für Eilsendungen nach der Postordnung hinzu.	
Mitteilungen durch die Post über schon übermittelte Telegramme		
	als gewöhnlicher Brief	
4	Inland	0,15
5	Ausland	0,25
	als eingeschriebener Brief	
6	Inland	0,45
7	Ausland	0,55
Zugleich für eine vom Antrag- steller gewünschte briefliche Ant- wort		
	als gewöhnlicher Brief	
8	Inland	0,30

Nr.	Gegenstand	DM
9	Ausland	0,50
	als eingeschriebener Brief	
10	Inland	0,90
11	Ausland	1,10
12	Schreibgebühr für Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Übermittlung	0,20
Vereinbarte Kurzanschrift		
13	für ein Jahr	30,—
14	für ein Vierteljahr	15,—
15	bei Überweisung nach einem anderen Ort, für den Monat ..	5,—
16	Vorausbezahlte Antwort Der gebührenpflichtige Dienst- vermerk lautet: = RP = mit Hinzufügen des voraus- gezählten Betrages in DM, z. B. = RP 1,50 =	
17	Vergleichung	Zuschlag von 50 % der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm glei- cher Wortzahl
Empfangsanzeige		
18	telegrafisch	Gebühr für 10 Wörter
19	brieflich	0,15
Mehrfachtelegramme		
	Zuschlag für Vervielfältigung eines Telegramms	
20	für jede Ausfertigung bis zu 50 Gebührenwörtern	0,80
	für jede Ausfertigung über 50 Gebührenwörter	
21	für die ersten 50 Gebühren- wörter	0,80
22	für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern	0,40
Zuschlag für Vervielfältigung eines Brieftelegramms		
23	für jede volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern	0,20
Schnuckblattelegramme		
24	Sondergebühr für jedes Tele- gramm ohne Rücksicht auf die Wortzahl	0,75
25	Abgabe für Sammelzwecke ..	0,75
26	Seefunktelegramme, s. Gebühren- buch für den Seefunkdienst	
27	Heraussuchen eines Telegramms, z. B. zur Einsichtnahme	0,20
Beglaubigte Abschrift eines Tele- gramms		
28	bis zu 100 Wörtern	1,20
29	für jede weitere volle oder an- gefangene Reihe von 50 Wör- tern	0,40
30	Fotokopie	2,—
31	jeder weitere Abzug	0,50
Sonderzustellung von Telegrammen		
32	Jahresgebühr	30,—
33	Einzelgebühr	0,30
34	Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift	0,30
35	Gebühr für Nachforschungen, die kein Verschulden der Deutschen Post ergeben	1,50

III. Gebühren für Bildtelegramme

Nr.	Gegenstand	DM
Gewöhnliche Bildtelegramme		
1	Gebührenstufe I (bis 120 cm ²)	7,50
2	Gebührenstufe II (121 bis 234 cm ²)	10,—
3	Dringende Bildtelegramme	Das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 und 2
Mehrfachtelegramme		
4	für den zweiten und jeden weiteren Abzug	2,—
Mehrfachabzüge für den Empfänger		
5	für den zweiten und jeden weiteren Abzug	2,—
6	Abzug vom Empfangsfilm für den Absender	2,—
1.	Der Gesamtbetrag an Gebühren für ein Telegramm wird auf volle Pfennige in der Weise gerundet, daß Bruchteile unter 0,5 Pfennigen unberücksichtigt bleiben und solche von 0,5 Pfennigen an als voller Pfennig gelten.	
2.	Angaben, die nicht mittelegraphiert werden sollen, dürfen nicht in den Raum des Telegramms geschrieben werden, der für die zu übermittelnden Teile vorgesehen ist.	
3.	Alles, was der Absender zur Übermittlung an den Empfänger in sein Telegramm niederschreibt, sowie gebührenpflichtige Dienstvermerke und Beglaubigungsvermerke werden bei der Gebührenberechnung erfaßt, mit Ausnahme der zur Satzgliederung einzeln angewendeten Satzzeichen, Bindestriche und Auslassungszeichen. Die Umlaute ä, ö und ü sowie das ß gelten als zwei Buchstaben.	
4.	Folgende Ausdrücke der offenen Sprache (§ 5 Absätze 2 bis 4) zählen — unabhängig davon, ob sie in Telegrammen offener oder geheimer Sprache (§ 5 Abs. 5) vorkommen — bis einschließlich 15 Buchstaben im Text als je ein Gebührenwort; jede weitere angefangene Reihe bis zu 15 Buchstaben zählt als weiteres Gebührenwort (15-Buchstaben-Regel):	
a)	Wörter, die in heute gebräuchlichen Wörterbüchern enthalten sind,	
b)	Wörter des allgemeinen Gebrauchs, auch wenn sie nicht in heute gebräuchlichen Wörterbüchern stehen. Hierzu gehören u. a. zahlreiche technische Ausdrücke, gebräuchliche Warenbezeichnungen, Personennamen, Ortsnamen, Telegrammkurzanschriften,	
c)	in Buchstaben geschriebene Zahlen ohne Rücksicht auf ihre Schreibweise.	
5.	Folgende Ausdrücke der offenen und geheimen Sprache zählen für jede volle oder angefangene Reihe von 5 Zeichen als je ein Gebührenwort (5-Zeichen-Regel):	
a)	Zifferngruppen,	
b)	Buchstabengruppen,	
c)	Zeichengruppen,	
d)	Gruppen aus Buchstaben und Ziffern,	
e)	Gruppen aus Buchstaben und Zeichen,	
f)	Gruppen aus Ziffern und Zeichen,	
g)	Gruppen aus Buchstaben, Ziffern und Zeichen,	
h)	alle anderen Ausdrücke, die den Bestimmungen der 15-Buchstaben-Regel (Ziff. 4) nicht entsprechen.	
	In gemischten Zahlen wird beim Übermitteln zwischen der ganzen Zahl und dem Bruch ein	

Bindestrich gesetzt, um Irrtümer zu vermeiden; Dieser Bindestrich wird nicht berechnet.

6. Ohne Rücksicht auf ihre Länge gelten stets als ein Gebührenwort
 - a) gebührenpflichtige Dienstvermerke; treffen mehrere gebührenpflichtige Dienstvermerke zusammen, zählt jeder für sich als je ein Gebührenwort;
 - b) in der Anschrift der Name des Bestimmungsortes oder einer Küstenfunkstelle mit etwaigen zusätzlichen Bezeichnungen, wenn er der Schreibweise der amtlichen Verzeichnisse entspricht;
 - c) in der Anschrift der Name der Seefunkstelle, wenn er mit der Schreibweise im Verzeichnis der Küsten- und Seefunkstellen übereinstimmt;
 - d) in der Anschrift der Name eines Bestimmungsortes oder einer Küstenfunkstelle mit etwaigen Ergänzungen (z. B. Land, Rufzeichen der Funkstelle), wenn der Name in den amtlichen Verzeichnissen des Telegrafverkehrs noch nicht aufgeführt ist;
 - e) in der Anschrift der Name einer Seefunkstelle mit etwaigen Ergänzungen (z. B. Land, Rufzeichen der Funkstelle), wenn der Name im Verzeichnis der Küsten- und Seefunkstellen nicht aufgeführt ist;
 - f) in der Anschrift der Name der Telegrafenstelle des Bestimmungsortes zusammen mit näheren Angaben, die zur Unterscheidung von anderen Telegrafstellen desselben Ortes dienen;
 - g) einzeln stehende Zeichen;
 - h) einzeln stehende Ziffern;
 - i) einzeln stehende Buchstaben;
 - j) die beiden Zeichen, die das Führungszeichen bilden (Anwendung eines einzelnen Führungszeichens nicht zugelassen);
 - k) die beiden Klammerzeichen zusammen (Anwendung einer einzelnen Klammer nicht zugelassen).
7. Bestehen die in Ziff. 6 Buchstaben b bis f aufgeführten Ausdrücke aus mehreren Teilen, werden diese zu einem Wort zusammengezogen. Die Zusammenziehung unterbleibt, wenn dadurch der Name des Bestimmungsortes entstellt würde. Trotzdem zählt auch in diesem Falle der gesamte Ausdruck als nur ein Gebührenwort.
8. Das Zusammenziehen von Zahlen — auch wenn sie in Buchstaben ausgedrückt sind — mit Gewichtsangaben, Maßeinheiten und ähnlichen Angaben gilt als sprachwidrig und ist daher unzulässig.
9. Prozent- und Promillezeichen gelten zusammen mit der davorstehenden Zahl als eine Gruppe aus Ziffern und Zeichen. Für das Prozentzeichen werden drei, für das Promillezeichen vier Zeichen gezählt. Beim Übermitteln wird zwischen Zahl und Prozent- oder Promillezeichen ein Bindestrich gesetzt, um Irrtümer zu vermeiden. Dieser Bindestrich wird nicht berechnet.
10. Hotelbezeichnungen darf der Aufgeber in der Anschrift, im Text und in der Unterschrift zu einem Wort zusammenziehen, das nach der 15-Buchstaben-Regel zu berechnen ist.
11. Straßenbezeichnungen, die aus mehreren Teilen bestehen, werden zusammengezogen und nach der 15-Buchstaben-Regel berechnet.
12. Hausnummern werden nach der 5-Zeichen-Regel berechnet. In der Anschrift sind nähere Wohnungsangaben (z. B. Gebäudeteil, Stockwerk) gebührenfrei. Die Schrägstriche, die in der Anschrift aus

dienstlichen Gründen angebracht werden müssen, gelten dabei — selbst, wenn sie bereits der Absender angebracht hat — nicht als gebührenpflichtige Zeichen. Die Schreibweise der Hausnummern und Wohnungsbezeichnungen im Text und in der Unterschrift der Telegramme bleibt dem Absender überlassen. Hat er Schrägstriche zwischen die einzelnen Teile gesetzt und sollen sie mitübermittelt werden, so zählen sie in der Gruppe, in der sie vorkommen, jeweils als ein gebührenpflichtiges Zeichen. Bei Getrennschreibung wird jede Gruppe für sich nach der 5-Zeichen-Regel berechnet.

13. Wortzusammenziehungen im Telegrammtext müssen gebräuchlich sein. Gegen zusammengesetzte Ausdrücke, die zwar nicht im allgemeinen Sprachgebrauch, wohl aber in Fachkreisen üblich sind, ist nichts einzuwenden. Im Zweifelsfall kann die Deutsche Post nachträglich den Nachweis hierüber durch Geschäftsbücher, Preislisten, Fachliteratur oder ähnliche Unterlagen verlangen. Besonders sind folgende Wortverbindungen zugelassen:
- Namen von Ländern und Landesbezirken,
 - Ortsnamen in ihrer amtlichen Schreibweise,
 - Namen von Straßen, Plätzen usw.,
 - Familiennamen einer Person,
 - Doppelvornamen einer Person,
 - Schiffsnamen, Bezeichnungen von Luftfahrzeugen, Eisenbahnzügen oder gleichbedeutende Bezeichnungen,
 - in Buchstaben ausgeschriebene Zahlen,
 - in Buchstaben ausgeschriebene gemeine Brüche und gemischte Zahlen,
 - in Buchstaben ausgeschriebene Dezimalzahlen.
14. Wortkürzungen müssen allgemein verständlich und gebräuchlich sein.
15. Sprachwidrige Zusammenziehungen oder sprachwidrige Veränderungen von Wörtern sind in Telegrammen offener Sprache unzulässig.
16. In Wörtern, die durch einen Bindestrich verbunden oder durch Auslassungszeichen getrennt sind, wird der Bindestrich oder das Auslassungszeichen aufgehoben. Die einzelnen Teile werden miteinander verbunden und der gesamte Ausdruck wird nach der 15-Buchstaben-Regel berechnet, wenn die Schreibweise mit Bindestrich oder Auslassungszeichen einem heute gebräuchlichen Wörterbuch der zugelassenen Sprache entspricht. Andernfalls wird jedes Wort oder jeder Wortteil für sich nach der 15-Buchstaben-Regel berechnet.
17. Unterschriftsbeglaubigungen sind in der Form, wie sie übermittelt werden, gebührenpflichtig.

Anlage 2

zu vorstehender Telegrafienordnung

Zusammenstellung der gebührenpflichtigen Dienstvermerke

Dienstvermerk	Bedeutung
bahnlagernd	bahnlagernd (§ 8 Abs. 12)
BF	Fleurop-Seefunktelegramm (§ 23 Abs. 8)

Dienstvermerk	Bedeutung
Blitz	Blitztelegramm (§ 12)
Brief	gebührenpflichtige Dienstnotiz, die mit gewöhnlichem Brief beantwortet werden soll (§ 4 Abs. 4 und § 26 Abs. 3)
Brief RCM	gebührenpflichtige Dienstnotiz, die mit Einschreibbrief beantwortet werden soll (§ 4 Abs. 4 und § 26 Abs. 3)
CTA	alle Anschriften mitteilen (§ 20 Abs. 5)
D	dringendes Telegramm (§ 12)
Fernsprecher	Zustellung über Fernsprechanschluß, dessen Bezeichnung der Absender nicht kennt (§ 8 Abs. 7)
.... (Anschlußbezeichnung)	Zustellung über Fernsprechanschluß, wenn die Anschlußbezeichnung bekannt ist (§ 8 Abs. 6)
Film	nur Negativfilm an Empfänger (§ 25 Abs. 3)
Flug	Wetteränderungsmeldung im Flugsicherungsdienst (§ 14 Abs. 5)
FS	Verlangen der telegrafischen Nachsendung (§ 22)
GF	Geschenk-Seefunktelegramm (§ 23 Abs. 7)
GP	postlagernd (§ 8 Abs. 12)
J Tage (§ 23 Abs. 3 Ziff. 2)
K weitere Abzüge (Kopien) (§ 25 Abs. 3)
KP	Absendung eines Abzuges vom Empfangsfilm an den Absender (§ 25 Abs. 3)
LT	Brieftelegramm (§ 13)
LTF	Staatsbrieftelegramm (§ 15 Abs. 3)
LX	Schmuckblattelegramm (§ 21)
MP	eigenhändig zustellen (§ 8 Abs. 11)
nachts	auch nachts zustellen (§ 27 Abs. 13)
OBS	Wettertelegramm (Wetterbeobachtungen oder Wettervorhersagen) (§ 14 Abs. 2)
PC	Verlangen der telegrafischen Empfangsanzeige (§ 19)
PCP	Verlangen der brieflichen Empfangsanzeige (§ 19)
Presse	Pressetelegramm (§ 16)
RM	Vermittlung eines Seefunktelegramms durch weitere Seefunkstellen (§ 23 Abs. 4)
RP DM für Antwort bezahlt (§ 17)
SF	Seefunk-Festtagstelegramm (§ 23 Abs. 6)
SLT	Schiffsbrieftelegramm (§ 23 Abs. 9)
tags	nur tags zustellen (§ 27 Abs. 12)
TC	Vergleichung (§ 18)
Telex (möglichst mit Anschlußnummer)	Zustellung durch Telexanschluß (§ 8 Abs. 8)
TM	Mehrfachtelegramm (§ 20)
TR	telegrafienlagernd (§ 8 Abs. 12)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon: 27 64 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959

Berlin, den 12. Mai 1959

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 59	Anordnung über den Fernsprechdienst. — Fernsprechordnung —	421
3. 4. 59	Anordnung über den Telexdienst. — Telexordnung —	451
3. 4. 59	Anordnung über postfremde Drahtfernmeideanlagen	456
3. 4. 59	Anordnung über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post	462

Anordnung über den Fernsprechdienst.

— Fernsprechordnung —

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Fernsprechnetz

§ 1

Öffentliches Fernsprechnetz

(1) Das öffentliche Fernsprechnetz der Deutschen Post besteht aus den Ortsnetzen und den Verbindungen zwischen ihnen.

(2) Ein Ortsnetz wird gebildet durch eine Vermittlungsstelle oder mehrere Vermittlungsstellen, die Teilnehmereinrichtungen, die öffentlichen Sprechstellen sowie die Leitungen des Ortsnetzes.

(3) Die Fläche, die von einem Ortsnetz eingenommen wird, ist der Ortsnetzbereich. Zu einem Ortsnetzbereich können mehrere Gemeinden gehören.

(4) Die Teilnehmereinrichtungen umfassen Fernsprechapparate, Vermittlungseinrichtungen bei Nebenstellenanlagen, Zusatzeinrichtungen sowie Leitungen.

(5) Die Gestaltung des öffentlichen Fernsprechnetzes wird durch die Deutsche Post festgelegt.

(6) Die Deutsche Post gewährleistet den ununterbrochenen Fernsprechverkehr im öffentlichen Fernsprechnetz. Sie ist berechtigt, den Fernsprechverkehr vorübergehend einzustellen oder einzuschränken, wenn die Sicherheit des Staates oder wichtige volkswirtschaftliche Gründe es erfordern.

§ 2

Fernsprechanschlüsse

(1) Fernsprechanschlüsse sind Hauptanschlüsse (§ 3) oder Nebenanschlüsse (§ 4).

(2) Der Fernsprechanschluß umfaßt die technischen Einrichtungen der Anrufeinheit, die Anschlußleitung sowie die Sprechstelleneinrichtungen.

(3) Zu den Anschlußleitungen gehören die im Leitungsnetz der Deutschen Post geführten Leitungen (Postleitungen), die Leitungseinführungen sowie die Leitungen beim Teilnehmer (Teilnehmerleitungen).

§ 3

Hauptanschlüsse

(1) Hauptanschlüsse sind durch Hauptanschlußleitungen (Amtsleitungen) an die Vermittlungsstellen angeschlossen.

(2) Hauptanschlüsse befinden sich von der Vermittlungsstelle bis einschließlich der Teilnehmereinrichtungen in der Rechtsträgerschaft der Deutschen Post (posteigen). Ausgenommen davon sind Teilnehmereinrichtungen von Nebenstellenanlagen, deren Eigentümer oder Rechtsträger der Teilnehmer ist (teilnehmereigen).

(3) Mehrere Hauptanschlüsse können als Gemeinschaftsanschlüsse über einen Gemeinschaftsumschalter durch eine Gemeinschaftshauptleitung an die Vermittlungsstelle angeschlossen werden.

(4) Zwischen den Gemeinschaftsanschlüssen eines Gemeinschaftsumschalters können keine Gespräche geführt werden. Über den Gemeinschaftsumschalter kann jeweils nur ein Gemeinschaftsanschluß mit der Gemeinschaftshauptleitung verbunden werden.

(5) Hauptanschlüsse, die an eine Vermittlungsstelle des Ortsnetzes angeschlossen sind, in dessen Ortsnetzbereich sie liegen, sind Regelhauptanschlüsse. Hauptanschlüsse, die an eine Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzbereiches angeschlossen sind, sind Ausnahmehauptanschlüsse. Ausnahmehauptanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es volkswirtschaftlich dringend erforderlich und mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist (verkehrsökonomisches Erfordernis).

(6) Hauptanschlüsse werden von der Deutschen Post eingerichtet, instand gehalten, geändert (verlegt, ausgetauscht, umgewandelt) und abgebrochen. Für Hauptanschlüsse von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen gilt § 24.

(7) Die Rufnummern der Hauptanschlüsse werden von der Deutschen Post festgelegt. Jeder Hauptanschluß erhält eine eigene Rufnummer. Die Rufnummern können aus betrieblichen Gründen und in begründeten Fällen auch auf Antrag des Teilnehmers geändert werden.

(8) Die Rufnummern der Hauptanschlüsse werden gemäß § 37 in das Amtliche Fernsprechbuch eingetragen.

§ 4

Nebenanschlüsse

(1) Nebenanschlüsse (Nebenstellen) werden durch Nebenanschlußleitungen an die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage angeschlossen.

(2) Hauptstelle einer Nebenstellenanlage ist die Sprechstelle, die den über Amtsleitungen ankommenden und abgehenden Sprechverkehr vermitteln kann.

(3) Nebenstellen können amtsberechtigt oder nicht-amtsberechtigt geschaltet werden.

(4) Amtsberechtigte Nebenstellen können in ankommender und abgehender Richtung mit den Amtsleitungen verbunden werden. Dies kann automatisch oder durch Vermittlung der Hauptstelle erfolgen.

(5) Nichtamtsberechtigte Nebenstellen können weder automatisch noch durch Vermittlung der Hauptstelle mit den Amtsleitungen verbunden werden.

(6) Eine Nebenstellenanlage muß mindestens eine amtsberechtigte Nebenstelle haben.

(7) Nebenanschlüsse, die sich in demselben Ortsnetzbereich wie die Hauptstelle ihrer Nebenstellenanlage befinden, sind Regelnebenanschlüsse. Nebenanschlüsse, die sich in einem anderen Ortsnetzbereich als die Hauptstelle ihrer Nebenstellenanlage befinden, sind Ausnahmenebenanschlüsse. Ausnahmenebenanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es verkehrswirtschaftlich erforderlich ist.

(8) An Stelle einer amtsberechtigten Nebenstelle kann eine Zweitnebenstellenanlage angeschlossen werden. Die angeschlossenen Nebenstellen werden als Zweitnebenanschlüsse bezeichnet. Zweitnebenstellenanlagen werden nur eingerichtet, wenn es verkehrswirtschaftlich erforderlich ist.

(9) Leitungen zum Anschließen von Nebenstellen, die sich nicht auf demselben Grundstück wie die Hauptstelle befinden, werden im Leitungsnetz der Deutschen Post geführt. Soweit keine Leitungen des öffentlichen Fernsprechnetzes zur Verfügung stehen, kann die Deutsche Post die Herstellung von Leitungen (Freileitungen oder Kabel) dem Teilnehmer gestatten. Wenn diese Leitungen überwiegend fernsprechmäßig betrieben werden, sind sie entsprechend der Netzgestaltung oder Netzplanung der Deutschen Post auszulegen und in das Anlagevermögen der Deutschen Post zu überführen.

§ 5

Querverbindungen

(1) Querverbindungen sind unmittelbare Sprechverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen.

(2) Querverbindungen zwischen Anlagen innerhalb desselben Ortsnetzbereiches sind Regelquerverbindungen. Querverbindungen zwischen Anlagen verschiedener Ortsnetzbereiche sind Ausnahmequerverbindungen.

(3) Querverbindungen werden nur eingerichtet, wenn es verkehrswirtschaftlich erforderlich ist.

(4) Querverbindungen dürfen nicht mit Amtsleitungen und anderen Querverbindungen verbunden werden. Für Regelquerverbindungen kann die Deutsche Post Ausnahmen zulassen.

(5) Für Querverbindungen gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.

(6) Unmittelbare Sprechverbindungen zwischen einer Nebenstellenanlage und einer postfremden Drahtfernmeldeanlage sind Stromwege der postfremden Drahtfernmeldeanlage und unterliegen den Bestimmungen der Anordnung vom 3. April 1959 über postfremde Drahtfernmeldeanlagen (GBl. I S. 456).

§ 6

Fernsprechapparate besonderer Art Zusatzeinrichtungen

(1) An Stelle gewöhnlicher Fernsprechapparate dürfen Apparate besonderer Art, wie z. B. Münzfernsprecher, wetterfeste Fernsprechapparate, angeschaltet werden.

(2) Fernsprechanschlüsse dürfen mit Zusatzeinrichtungen ausgerüstet werden. Zusatzeinrichtungen sind mit der Sprechstelle elektrisch oder mechanisch verbunden, ohne Bestandteil der Regelausstattung zu sein. Elektrische Zusatzeinrichtungen sind z. B. Anschlußdosen, zweite Wecker, zweite Fernhörer, Schanzeichen, Gebührenanzeiger im Selbstwählerdienst, Anschluß- und Handapparateschnüre in Sonderausführungen. Mechanische Zusatzeinrichtungen sind z. B. Scherenkonsolen für Tischfernsprecher, Haltevorrichtungen für Handapparate.

(3) Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen sollen dem Rechtsträger oder Eigentümer der Teilnehmereinrichtung gehören. Die Deutsche Post kann Ausnahmen gestatten.

(4) Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen müssen von der Deutschen Post zugelassen sein. Die Zulassung wird nach Aufwand berechnet.

(5) Für das Einrichten, Instandhalten, Ändern und Abbrechen von Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen gelten § 3 Abs. 6 für Hauptanschlüsse, § 23 für posteigene Nebenstellenanlagen und § 24 für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen entsprechend.

§ 7

Öffentliche Sprechstellen

(1) Öffentliche Sprechstellen sind Fernsprechanschlüsse, die von der Deutschen Post eingerichtet werden, um der gesamten Bevölkerung die Benutzung des öffentlichen Fernsprechnetzes zu ermöglichen. Sie sind als öffentliche Sprechstellen gekennzeichnet.

(2) Öffentliche Sprechstellen können auch als Zeitanschlüsse gemäß § 11 Abs. 2 eingerichtet werden.

(3) Öffentliche Sprechstellen sind:

1. postöffentliche Sprechstellen,
2. gemeindeöffentliche Sprechstellen oder
3. teilnehmeröffentliche Sprechstellen.

(4) Die Inhaber und Verwalter öffentlicher Sprechstellen müssen bei Gefährdung der Sicherheit des Staates, bei Gefahr für menschliches Leben und in sonstigen Notstandsfällen (z. B. Katastrophe, Unglücksfall, lebensgefährliche Erkrankung, Frühgeburt, Scha-

denfeuer) die Benutzung ihrer Fernsprechanhänge auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten gestatten.

(5) Für das Benutzen der öffentlichen Sprechstellen dürfen keine Zuschläge zu den Gebühren erhoben werden. Die Gebühren können im voraus gefordert werden.

(6) Der Benutzer einer öffentlichen Sprechstelle erhält auf Wunsch gebührenfrei eine Empfangsbescheinigung für die von ihm entrichtete Gebühr. Bei Benutzung eines Münzfernsprechers wird keine Empfangsbescheinigung ausgestellt.

(7) Einrichtungs-, Änderungs-, Abbruchs- und Grundgebühren werden für öffentliche Sprechstellen nicht berechnet.

§ 8

Postöffentliche Sprechstellen

(1) Postöffentliche Sprechstellen werden bei Dienststellen der Deutschen Post und darüber hinaus im Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung dort eingerichtet, wo ein gesellschaftliches Bedürfnis dafür besteht.

(2) Postöffentliche Sprechstellen können Münzfernsprecher sein. Von Münzfernsprechern können nur Gespräche in abgehender Richtung geführt werden.

§ 9

Gemeindeöffentliche Sprechstellen

(1) Gemeindeöffentliche Sprechstellen werden im Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und den gesellschaftlichen Organisationen eingerichtet, um das Nachrichtenverkehrsbedürfnis besonders auf dem Lande zu befriedigen.

(2) Der Rat der Gemeinde stellt einen Raum zur Verfügung und benennt einen geeigneten Bürger als Verwalter der gemeindeöffentlichen Sprechstelle.

(3) Der Rat der Gemeinde hat die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers.

(4) Gemeindeöffentliche Sprechstellen werden nach der „Anweisung für den Fernmeldedienst bei gemeindeöffentlichen Sprechstellen“ verwaltet. Diese Anweisung wird von der Deutschen Post zur Verfügung gestellt.

(5) Der Rat der Gemeinde ist der Deutschen Post für die ordnungsmäßige Verwaltung der gemeindeöffentlichen Sprechstellen verantwortlich.

§ 10

Teilnehmeröffentliche Sprechstellen

(1) Teilnehmeröffentliche Sprechstellen werden eingerichtet, wenn hierfür ein gesellschaftliches Bedürfnis besteht und die Einrichtung einer postöffentlichen oder gemeindeöffentlichen Sprechstelle nicht in Betracht kommt.

(2) Der Inhaber hat die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers.

Abschnitt II

Teilnehmerverhältnis

§ 11

Inhalt und Begründung des Teilnehmerverhältnisses

(1) Das Teilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Post und dem Teilnehmer bestehende Rechtsverhältnis, das die Benutzung seiner Fernsprecheinrichtungen regelt;

(2) Das Teilnehmerverhältnis kann auch für eine befristete Zeit begründet werden (Zeitanschluß), jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als 6 Monate.

(3) Teilnehmer ist jeder Inhaber eines Hauptanschlusses. Das Teilnehmerverhältnis umfaßt auch die zu dem Hauptanschluß gehörenden Nebenanschlüsse und die anderen Teile der Nebenstellenanlage. Personen, denen ein Teilnehmer die Benutzung seiner Haupt- oder Nebenanschlüsse gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 1 gestattet, sind nicht Teilnehmer.

(4) Bürger, juristische Personen und andere Vereinigungen können Teilnehmer werden. Neben den Vereinigungen gilt als Teilnehmer auch, wer Träger ihrer Rechte und Pflichten ist.

(5) Besteht das Teilnehmerverhältnis mit mehreren Personen, so haften sie der Deutschen Post für alle Verpflichtungen aus dem Teilnehmerverhältnis als Gesamtschuldner.

(6) Das Einrichten von Teilnehmereinrichtungen ist bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen zu beantragen. Das Teilnehmerverhältnis beginnt, wenn dem Antragsteller die schriftliche Mitteilung der Deutschen Post zugeht, daß dem Antrag stattgegeben wurde.

§ 12

Allgemeine Rechte des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer hat das Recht zu verlangen,

1. daß er über die zweckmäßige Gestaltung seiner Teilnehmereinrichtungen beraten wird,
2. daß ihm die von der Deutschen Post eingerichteten Fernsprechanhänge in betriebsfähigem und ordnungsmäßigem Zustand übergeben werden,
3. daß die Deutsche Post die posteigenen Fernsprechanhänge (§ 2 Abs. 2, § 23) und die teilnehmer-eigenen Nebenstellenanlagen I (§ 24 Abs. 1) instand hält,
4. daß er gebührenfrei in das Amtliche Fernsprechbuch eingetragen wird (§ 37),
5. daß ihm von der Deutschen Post der Zeitwert der seiner Obhut anvertrauten Einrichtungen (§ 15 Abs. 5) genannt wird,
6. daß entrichtete Gebühren für Leistungen, die die Deutsche Post nicht ausgeführt hat, erstattet werden (§ 14 Abs. 10),
7. daß ihm gemäß § 38 Schadenersatz gewährt wird,
8. daß ihm nach Ausscheiden aus dem Teilnehmerverhältnis die hinterlegte Kautions gemäß § 15 Abs. 4 erstattet wird.

(2) Der Teilnehmer darf

1. seine Haupt- oder Nebenanschlüsse anderen zur Benutzung überlassen (§ 11 Abs. 3),
2. Nachrichten, die ihm über seinen Anschluß übermittelt werden und die für andere bestimmt sind, an diese weiterleiten.

§ 13

Allgemeine Pflichten des Teilnehmers

(1) Für die Benutzung der Fernsprechanhänge des Teilnehmers durch andere gilt § 7 Abs. 4 entsprechend. Der Teilnehmer hat die Pflicht, in den Fällen die Übermittlung der Nachricht selbst vorzunehmen, in denen die Benutzung seiner Fernsprechanhänge durch andere nicht gewährt werden kann.

(2) Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß seine Fernsprechanschlüsse ordnungsgemäß benutzt werden und der öffentliche Fernsprechverkehr nicht beeinträchtigt wird. Der Teilnehmer hat insbesondere dafür zu sorgen,

1. daß seine Fernsprechanschlüsse nicht mißbräuchlich benutzt werden (z. B. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral, Störung oder Gefährdung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Fernsprechsprechdienstes),
2. daß Störungen, Beschädigungen und Verlust seiner Teilnehmereinrichtungen der Vermittlungsstelle (Entstörungsstelle) unverzüglich angezeigt werden,
3. daß Teilnehmereinrichtungen nicht eigenmächtig geändert und selbstbeschaffte Fernsprechapparate und Zusatzeinrichtungen nicht eigenmächtig angeschaltet werden,
4. daß Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen (§ 6) nur angebracht werden, wenn diese von der Deutschen Post zugelassen sind,
5. daß seine Teilnehmereinrichtungen nicht unzulässig durch andere elektrische Anlagen beeinflußt werden,
6. daß die von ihm geschuldeten Gebühren ordnungsgemäß entrichtet (§ 14) und die von ihm zu erbringende Kautionsordnungsgemäß hinterlegt (§ 15) werden,
7. daß die gemäß § 16 erforderlichen Maßnahmen getroffen werden,
8. daß seine Anschlüsse nicht überlastet werden (§ 17),
9. daß die Abfassung des Eintrages im Amtlichen Fernsprechbuch ein leichtes Auffinden der Rufnummer des Fernsprechanschlusses ermöglicht (§ 37 Abs. 5),
10. daß posteigene Teilnehmereinrichtungen nach Beendigung des Teilnehmerverhältnisses zurückgegeben werden,
11. daß der Deutschen Post bei Schäden durch Verletzung von Teilnehmerpflichten Schadenersatz gewährt wird (§ 39).

(3) Der Teilnehmer hat den Empfang der betriebsfähig übergebenen Einrichtungen durch seine Unterschrift zu bestätigen.

§ 14

Gebührenpflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist Schuldner aller Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben (§ 40).

(2) Die Pflicht zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Gebühren für die Teilnehmereinrichtungen (laufende Gebühren) beginnt bei Einrichtung mit Ablauf des Tages der Übergabe, bei Änderungen (Verlegen, Auswechseln, Umwandeln) bestehender Teilnehmereinrichtungen mit dem 1. des folgenden Monats. Die laufenden Gebühren werden bis zum Ende des Teilnehmerverhältnisses erhoben, mindestens aber in Höhe einer Monatsgebühr.

(3) Laufende Gebühren und solche Gebühren, deren Höhe sich vor der Leistung der Deutschen Post feststellen läßt, sind für den Zeitraum, für den sie festgesetzt sind, im voraus fällig. Einmalige Gebühren sowie Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung der Deutschen Post feststellen läßt, sind fällig, sobald die Leistung ausgeführt ist.

(4) Der Teilnehmer hat die ihm berechneten Gebühren binnen einer Woche nach Absendung der Fernmelderechnung zu entrichten.

(5) Der Teilnehmer hat Rückstände, auch bei Stundung, jährlich mit 4 % zu verzinsen. Für zu erstattende Gebühren zahlt die Deutsche Post keine Zinsen. Für Gebühren, die sie versehentlich nicht erhoben hat und später nachfordert, werden für die Zeit bis zur Nachforderung keine Zinsen erhoben.

(6) Zinsen für Gebührenrückstände werden von dem Tage an berechnet, der auf den in der Fernmelderechnung angegebenen letzten Zahltag folgt.

(7) Zinsen werden nicht berechnet, wenn der Gesamtbetrag bei einer Gebührenschuld bis zu 100 DM innerhalb 14 Tagen, bei einer Gebührenschuld von mehr als 100 DM innerhalb einer Woche nach dem letzten Zahltag entrichtet wird.

(8) Die Gebührenpflicht des Teilnehmers ruht

1. für die Zeit, in der Teilnehmereinrichtungen gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 nicht benutzt werden können;
2. für die Zeit der Verzögerung, wenn bei einer Verlegung von Teilnehmereinrichtungen die Wiederanrichtung an der neuen Stelle durch Verschulden der Deutschen Post um mehr als 14 Tage verzögert wird;
3. für die Dauer der Unterbrechung, wenn Teilnehmereinrichtungen ohne Verschulden des Teilnehmers betriebsunfähig geworden sind und wenn die Unterbrechung, nachdem sie der Deutschen Post bekannt geworden ist, länger als 14 Tage gedauert hat.

(9) Blinde Teilnehmer, die ihren Fernsprechanschluß für die Ausübung einer gesellschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit benötigen, werden von der Zahlung der Grundgebühr für einen Regelhauptanschluß befreit. Diese Gebührenbefreiung ist nicht übertragbar. Insbesondere ist zu beachten:

1. Die Befreiung ist durch den Anspruchsberechtigten oder einen von ihm Beauftragten zu beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Allgemeinen Deutschen Blindenverbandes über die gesellschaftliche oder berufliche Tätigkeit beizufügen.
2. Die Gebührenbefreiung beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.
3. Die Gebührenbefreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für sie wegfallen. Der von der Grundgebühr befreite Teilnehmer oder sein Beauftragter (im Todesfall seine Hinterbliebenen) hat das zuständige Fernmeldeamt hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(10) Dem Teilnehmer werden Gebühren erstattet, wenn er glaubhaft macht, daß die Deutsche Post die Leistung nicht ausgeführt hat, für welche die Gebühr angerechnet worden ist. Dasselbe gilt, wenn die Deutsche Post diese Feststellung trifft.

§ 15

Kautionspflicht des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer hat 3 Monate nach Übernahme der Teilnehmereinrichtungen eine Kautionspflicht in Geld bei der Deutschen Post zu hinterlegen. Die Kautionspflicht wird nicht verzinst.

(2) Die Kautions beträgt ein Drittel der Summe aller in den ersten 3 Monaten nach Übergabe der Teilnehmereinrichtungen fällig gewordenen Gebühren für Orts- und Ferngespräche sowie für Telegramme, die über Fernsprecher aufgegeben wurden. Die Kautions beträgt mindestens 5 DM. Die Summe wird auf volle DM-Beträge aufgerundet.

(3) Wenn sich das Gebührenaufkommen ändert, kann die Deutsche Post von sich aus oder auf Antrag des Teilnehmers die Kautions auf ein Zwölftel der Summe der unter Abs. 2 genannten Gebühren des vorhergehenden Kalenderjahres neu festsetzen.

(4) Scheidet der Teilnehmer aus dem Teilnehmerverhältnis aus, hat ihm die Deutsche Post die hinterlegte Kautions gegen Aufrechnung der noch ausstehenden Gebühren zu erstatten. Tritt ein anderer gemäß § 18 oder 19 in das Teilnehmerverhältnis ein, so geht dieser Anspruch des ausscheidenden Teilnehmers auf den anderen über.

(5) § 14 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 16

Arbeiten an den Teilnehmereinrichtungen

(1) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß die für Arbeiten an seinen Teilnehmereinrichtungen erforderlichen Zustimmungen Dritter (z. B. Recht auf Betreten von Räumen) beschafft werden.

(2) Der Teilnehmer hat geeignete Räume für die Teilnehmereinrichtungen bereitzustellen. Erweisen sich die Räume später als ungeeignet, so trägt der Teilnehmer die Kosten, die der Deutschen Post durch die notwendigen Schutzmaßnahmen oder durch die verkürzte Nutzungsdauer der Einrichtungen entstehen.

(3) Wenn durch besondere Wünsche des Teilnehmers die Anschlußleitung abweichend von den Ausbaurichtlinien für Ortsnetze hergestellt wird, hat der Teilnehmer alle auftretenden Mehrkosten zu tragen.

(4) Vor Aufnahme der Arbeiten zum Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Teilnehmereinrichtungen hat der Teilnehmer der Deutschen Post die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Anlagen genau zu bezeichnen. Ist der Teilnehmer hierzu nicht imstande, haftet die Deutsche Post nicht, wenn solche Anlagen bei der Einrichtung von Fernsprecheinrichtungen beschädigt werden (§ 38).

(5) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß die Teilnehmereinrichtungen vor Verlust und Beschädigung bewahrt bleiben. Die Obhutspflicht des Teilnehmers erstreckt sich auch auf Einrichtungen, die er anderen zur Benutzung überlassen hat (§ 12 Abs. 2 Ziff. 1). Sie erstreckt sich nicht auf Leitungen, die sich nicht in den Räumen des Teilnehmers oder der anderen befinden.

(6) Werden von der Deutschen Post in den Räumen des Teilnehmers beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Teilnehmereinrichtungen Ausbesserungen vorgenommen, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Wiederherstellung des alten Zustandes.

(7) Nach Beendigung des Teilnehmerverhältnisses werden posteigene Teilnehmereinrichtungen durch die Deutsche Post und auf ihre Kosten aus den Räumen des Teilnehmers entfernt. Leitungen bleiben an Ort und

Stelle, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Bei Zeitanschlüssen (§ 11 Abs. 2) trägt der Teilnehmer die Abbruchkosten.

§ 17

Überlastung von Teilnehmeranschlüssen

(1) Stellt die Deutsche Post die Überlastung eines Hauptanschlusses fest, so hat der Teilnehmer innerhalb einer ihm von der Deutschen Post gesetzten Frist Abhilfe zu schaffen, insbesondere durch Beantragen weiterer Hauptanschlüsse, Vergrößern oder Auswechseln der Nebenstellenanlage.

(2) Kommt der Teilnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Deutsche Post auf seine Kosten Maßnahmen durchführen, die eine einwandfreie Abwicklung des beim Teilnehmer ankommenden Fernsprechverkehrs sicherstellen, auch wenn dadurch der abgehende Fernsprechverkehr beeinträchtigt wird.

§ 18

Übertragung des Teilnehmerverhältnisses

(1) Auf Antrag kann mit Genehmigung der Deutschen Post ein anderer in das Teilnehmerverhältnis eintreten (Übertragung). Der Antrag ist vom Teilnehmer und dem Übernehmenden gemeinsam schriftlich zu stellen.

(2) Die Genehmigung zur Übertragung wird nur erteilt, wenn der Übernehmende der Nachfolger in Wohn- oder Betriebsräumen des bisherigen Teilnehmers ist.

(3) Als Zeitpunkt einer Übertragung gilt der Tag, der vom Teilnehmer und dem Übernehmenden angegeben wird. Fehlt diese Angabe, so gilt als Zeitpunkt der Übertragung der Tag, an dem die Genehmigung erteilt wird.

(4) Für den bis zum Zeitpunkt der Übertragung entstehenden Anspruch der Deutschen Post auf Entrichtung der Gebühren (§ 14), auf Hinterlegung der Kautions (§ 15) oder auf Zahlung der Ersatzbeträge (§ 39) haftet neben dem bisherigen Teilnehmer auch der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner.

(5) Hat ein anderer den Hauptanschluß eines Teilnehmers übernommen, ohne daß die Deutsche Post den Eintritt in das Teilnehmerverhältnis genehmigt hat, so haftet er neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner für die Ansprüche der Deutschen Post auf Entrichtung der Gebühren, auf Hinterlegung der Kautions sowie auf Zahlung der Ersatzbeträge seit der Übernahme.

§ 19

Sonstige Änderungen in der Person oder im Namen des Teilnehmers

(1) Tritt in der Person des Teilnehmers anders als durch Übertragung eine Änderung ein (z. B. Wechsel des Teilnehmers durch Erbgang oder andere Gesamtrechtsnachfolge), oder ändert sich der Name des Teilnehmers, so ist das der Deutschen Post innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Die Änderung wird mit dem Tage wirksam, an dem die Anzeige der Deutschen Post zugeht.

(3) Für den bis zum Eingangstag der Anzeige entstandenen Anspruch der Deutschen Post auf Entrichtung der Gebühren, auf Hinterlegung der Kautions oder auf Zahlung der Ersatzbeträge haftet neben dem bisherigen Teilnehmer auch der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner.

§ 20

Sperre von Teilnehmereinrichtungen

(1) Ist ein Teilnehmer mit dem Hinterlegen der Kaution oder mit dem Entrichten von Gebühren im Rückstand oder verletzt er andere Bestimmungen dieser Anordnung, so kann die Deutsche Post die Teilnehmereinrichtungen sperren (Zwangssperre).

(2) Auf Antrag eines Teilnehmers können, wenn keine Schwierigkeiten in der Betriebsabwicklung zu erwarten sind, vorübergehend

1. Hauptanschlüsse für alle Gespräche gesperrt werden (Antragsvollsperre),
2. Hauptanschlüsse für ankommende oder abgehende Gespräche gesperrt werden (Antragsteilsperre).

(3) Zwangssperre und Antragssperre beenden das Teilnehmerverhältnis nicht, insbesondere befreien sie den Teilnehmer nicht von der Pflicht zum Entrichten der Gebühren und nicht von seiner Verantwortlichkeit.

§ 21

Kündigung des Teilnehmerverhältnisses

(1) Die Deutsche Post und der Teilnehmer können das Teilnehmerverhältnis kündigen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

(2) Die Kündigung des Teilnehmerverhältnisses kann auf Teile der Teilnehmereinrichtungen beschränkt werden. Bei einer Nebenstellenanlage umfaßt die Kündigung aller Hauptanschlüsse auch die Kündigung aller Nebenanschlüsse und anderen Einrichtungen.

(3) Die fristgemäße Kündigung ist zum Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie muß dem anderen Teile spätestens am letzten Werktag des vorhergehenden Monats zugehen.

(4) Die Deutsche Post kann das Teilnehmerverhältnis fristgemäß kündigen.

1. wenn wichtige volkswirtschaftliche Gründe es erforderlich machen,
2. wenn bei Ausnahmehauptanschlüssen, Ausnahmenebenanschlüssen und Querverbindungen der Grund wegfällt, der zu deren Einrichtung geführt hatte.

(5) Die Deutsche Post kann das Teilnehmerverhältnis fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer die Bestimmungen dieser Anordnung grob verletzt (z. B. Mißbrauch der Teilnehmereinrichtungen, Gebühren- oder Kautionsrückstände). Die laufenden Gebühren sind bis zum Schluß des Monats zu entrichten, in dem die fristlose Kündigung dem Teilnehmer zugeht.

(6) Der Teilnehmer kann das Teilnehmerverhältnis, nur soweit es sich um teilnehmereigene Einrichtungen handelt, fristlos kündigen. In diesem Fall sind die laufenden Gebühren bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem die Einrichtungen außer Betrieb gesetzt wurden, zu entrichten. Werden teilnehmereigene Einrichtungen erst danach gekündigt, so sind die Gebühren bis zum Schluß des Monats zu entrichten, in dem der Deutschen Post die Kündigung zugeht.

Abschnitt III Nebenstellenanlagen

§ 22

Eigentum an Nebenstellenanlagen

(1) Nebenstellenanlagen müssen in ihrem gesamten Umfang entweder posteigen (§ 3 Abs. 2 Satz 1) oder teilnehmereigen (§ 3 Abs. 2 Satz 2) sein.

(2) § 4 Abs. 9 bleibt hiervon unberührt.

§ 23

Posteigene Nebenstellenanlagen

(1) Posteigene Nebenstellenanlagen werden von der Deutschen Post eingerichtet und dem Teilnehmer zur Benutzung überlassen. Sie werden von der Deutschen Post instand gehalten und bei natürlichem Verschleiß ersetzt.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung oder Auswechslung einer posteigenen Nebenstellenanlage durch die Deutsche Post besteht nicht.

§ 24

Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen

(1) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen werden nach der Zuständigkeit für die Instandhaltung unterschieden:

1. Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen I sind Anlagen, die von der Deutschen Post instand gehalten werden.
2. Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen II sind Anlagen, die von Pflegekräften des Teilnehmers instand gehalten werden. Diese Pflegekräfte müssen von der Deutschen Post besonders zugelassen sein. Die Zulassung von Pflegekräften des Teilnehmers erfolgt nur für umfangreiche Nebenstellenanlagen.

(2) Alle Anträge auf Einrichtung oder Änderung von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen I sind an die Deutsche Post zu richten. Sie führt die Arbeiten aus oder leitet die Anträge weiter.

(3) Alle Anträge auf Einrichtung oder Änderung von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen II sind an den zuständigen Anlagenbaubetrieb der VVB RFT Nachrichten- und Meßtechnik zu richten.

(4) Projekte zur Einrichtung von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen I werden von der Deutschen Post oder den Anlagenbaubetrieben der VVB RFT Nachrichten- und Meßtechnik, Projekte zur Einrichtung von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen II von den Anlagenbaubetrieben der VVB RFT Nachrichten- und Meßtechnik ausgearbeitet. Die von den Anlagenbaubetrieben der VVB RFT Nachrichten- und Meßtechnik ausgearbeiteten Projekte bedürfen vor der Bauausführung der Zustimmung durch die Deutsche Post. Den Projekten ist bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen II gleichzeitig der Antrag des Teilnehmers auf Zulassung eigener Pflegekräfte beizufügen.

(5) Die Schaltungen für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen müssen von der Deutschen Post zugelassen sein. Die Prüfung der Schaltungen wird nach Aufwand berechnet.

(6) Die Deutsche Post ist berechtigt zu prüfen, ob eine teilnehmereigene Nebenstellenanlage II den technischen Bedingungen entspricht. Werden Mängel festgestellt, kann die Deutsche Post verlangen, daß die Nebenstellenanlage innerhalb einer gesetzten Frist geändert oder erneuert wird.

(7) Läßt ein Teilnehmer seine teilnehmereigene Nebenstellenanlage II nicht ordnungsgemäß und regelmäßig instand halten oder läßt er eine von der Deutschen Post geforderte Änderung oder Erneuerung nicht ordnungsgemäß und zeitgerecht ausführen, so kann die Deutsche Post die teilnehmereigene Nebenstellenanlage II vom öffentlichen Fernsprechnetz abschalten. Als nicht ordnungsmäßige Instandhaltung gilt auch ein schuldhaftes Verzögern der Fehlerbeseitigung, das sich nachteilig auf den Betrieb des öffentlichen Fernsprechnetzes auswirkt.

§ 25

Anschließen an das öffentliche Fernsprechnetz

(1) Das Anschließen von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, die von den Anlagenbaubetrieben der VVB RFT Nachrichten- und Meßtechnik eingerichtet werden, ist mindestens einen Monat vorher bei der Deutschen Post zu beantragen. Diese Antragspflicht gilt auch für Änderungen bestehender teilnehmereigener Nebenstellenanlagen. Für das Anschließen einzelner Nebenstellen genügt die vorherige schriftliche Mitteilung.

(2) Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen II bringt die Deutsche Post eigene Prüfeinrichtungen für die Amtsleitungen an.

Abschnitt IV**Orts- und Ferngespräche**

§ 26

Ortsgespräche

(1) Ortsgespräche sind Gespräche zwischen Fernsprechanschlüssen desselben Ortsnetzes.

(2) Die Deutsche Post kann im Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung Gespräche zwischen benachbarten Ortsnetzen mit engen politischen, ökonomischen oder kulturellen Beziehungen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandeln.

(3) Ferngespräche sowie zu übermittelnde Not- und Blitztelegramme können durch Aufschalten auf Ortsgesprächsverbindungen angeboten werden. Auf Verlangen des Fernamtes soll die benötigte Hauptanschlußleitung von den Gesprächsteilnehmern freigegeben werden; bei angebotenen Notgesprächen und Nottelegrammen sind die Teilnehmer hierzu verpflichtet.

§ 27

Ferngespräche

(1) Ferngespräche sind Gespräche zwischen Fernsprechanschlüssen verschiedener Ortsnetze. Sie können gemäß § 26 Abs. 2 gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden.

(2) Ferngespräche können beim Vorliegen dringender Gründe in der Gesprächsdauer beschränkt werden. Außerdem gilt § 26 Abs. 3 entsprechend.

(3) Ferngesprächsverbindungen werden entweder vom Fernamt vermittelt oder vom Teilnehmer durch Selbstwahl hergestellt.

(4) Die Abgrenzungen der Fernamtsbereiche für den handvermittelten Ferndienst sowie die Knotenamts- und Hauptamtsbereiche für den Selbstwählerdienst werden durch Übersichtskarten im Amtlichen Fernsprechbuch bekanntgegeben.

(5) Die Teilnehmer werden mindestens 6 Monate vor der Einführung des Selbstwählerdienstes hiervon unterrichtet.

§ 28

Rang der Ferngespräche, Notgespräche

(1) Ferngespräche können mit folgendem Rang angemeldet werden:

1. Notgespräche,
2. Blitzgespräche,
3. dringende Gespräche,
4. gewöhnliche Gespräche.

Notgespräche werden mit Vorrang vor allen anderen Gesprächen, Blitzgespräche mit Vorrang vor den dringenden, dringende Gespräche mit Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächen vermittelt.

(2) Notgespräche kann jeder unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift anmelden. Sie dienen dem Schutz des menschlichen Lebens. Hierzu rechnen Ferngesprächsanmeldungen zur Alarmierung von Soforthilfe z. B. bei Katastrophen, Unglücksfällen, bei lebensgefährlichen Erkrankungen oder bei Frühgeburten. Die Deutsche Post hat das Recht, Notgespräche auf ihre Dringlichkeit zu überprüfen. Bei Mißbrauch ist die Gebühr für ein Blitzgespräch zu entrichten.

(3) Ein gewünschter Vorrang soll vom Anmelder bereits bei der Gesprächsanmeldung benannt werden.

(4) Beim Schnellamt (§ 30 Absätze 1 und 2) können nur gewöhnliche Gespräche angemeldet werden.

§ 29

Staats-, Flug- und Pressegespräche

(1) Staatsgespräche sind Ferngespräche in Staatsangelegenheiten. Sie werden im Rang von Blitzgesprächen vermittelt. Staatsgespräche können vom Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, vom Präsidenten der Volkskammer und seinen Stellvertretern sowie von Mitgliedern des Ministerrates geführt werden. Außerdem kann ein besonderer Personenkreis vom Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates zugelassen werden. Staatsgespräche können von jedem Fernsprechanschluß aus geführt werden. Bei der Anmeldung sind der Name, die Dienststellung und der Amtssitz des Anmelders anzugeben.

(2) Fluggespräche sind Ferngespräche zur Gewährleistung der Sicherheit im Flugverkehr. Sie werden im Rang von Blitzgesprächen vermittelt. Fluggespräche dürfen nur von besonders zugelassenen Hauptanschlüssen aus angemeldet werden (z. B. Flughäfen, Flughafenleiter, Flugwetterwarten, Flugwetternebenstellen). Führer von Luftfahrzeugen oder deren Beauftragte können Fluggespräche in Ausnahmefällen auch von anderen Fernsprechanschlüssen aus anmelden, wenn diese Gespräche mit zugelassenen Hauptanschlüssen geführt werden sollen und als R-Gespräche angemeldet werden. In diesem Falle hat der Anmelder seinen Namen und seine Anschrift anzugeben.

(3) Pressegespräche sind Ferngespräche, deren Inhalt tageswichtig und zur Veröffentlichung in der Presse oder im Rundfunk bestimmt ist. Sie werden im Rang von dringenden Gesprächen vermittelt. Sie dürfen nur zwischen besonders zugelassenen Hauptanschlüssen geführt werden, unter Vorlage des Berechtigungsausweises der Deutschen Post auch von postöffentlichen und gemeindeöffentlichen Sprechstellen aus. Die Zulassungsbedingungen werden von der Deutschen Post im Einvernehmen mit dem Verband der Deutschen Presse festgelegt.

§ 30

Ferngespräche im handvermittelten Ferndienst

(1) Im handvermittelten Ferndienst sind Ferngespräche beim Fernamt (im Schnellverkehr beim Schnellamt) anzumelden.

(2) Das Fernamt (Schnellamt) ist unter der im Amtlichen Fernsprechbuch angegebenen Rufnummer zu erreichen.

(3) Bei Anmeldung eines Ferngesprächs sind die Vorbemerkungen im Amtlichen Fernsprechbuch zu beachten. Die Angabe zweiter Rufnummern desselben Ortsnetzes ist zulässig, außer im Schnellverkehr.

(4) Sollen Gespräche von oder nach einem Nebenanschluß geführt werden, so kann bei der Anmeldung zusätzlich der Nebenanschluß mit seiner Rufnummer oder dem Namen bezeichnet werden.

(5) Eine Gesprächsanmeldung ist ausgeführt, und das angemeldete Ferngespräch ist gebührenpflichtig,

1. wenn nach Bereitstellung der Verbindung die beteiligten Hauptanschlüsse oder bei Nebenstellenanlagen mit Durchwahl die Nebenanschlüsse den Anruf des Fernamtes beantwortet haben,
2. wenn der Benutzer einer öffentlichen Sprechstelle mit dem beteiligten Fernsprechanschluß verbunden ist oder wenn sich die Benutzer der öffentlichen Sprechstellen gemeldet haben.

(6) Eine Gesprächsanmeldung ist erledigt und gebührenpflichtig,

1. wenn einer der Beteiligten ablehnt, das Gespräch zu führen,
2. wenn der Anmelder bei Bereitstellung der Gesprächsverbindung den Anruf des Fernamtes nicht beantwortet, obwohl sein Anschluß betriebsfähig ist,
3. wenn bei einer öffentlichen Sprechstelle der Anmelder bei Bereitstellung der Verbindung nicht mehr anwesend ist.

(7) Eine Gesprächsanmeldung erlischt und ist nicht gebührenpflichtig,

1. wenn der Anmelder vor Bereitstellung der Gesprächsverbindung die Anmeldung zurückzieht (Streichung),
2. wenn die Gesprächsverbindung bis um 08.00 Uhr des Tages, der auf den Tag der Anmeldung folgt, nicht hergestellt werden konnte,
3. wenn die Gesprächsverbindung bis zu einem vom Anmelder bestimmten Zeitpunkt (Befristung) nicht zustande gekommen ist,
4. wenn im Schnellverkehr der verlangte Fernsprechanschluß besetzt ist.

(8) Der Anmelder kann beantragen, daß die Anmeldung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraumes zurückgestellt wird (Zurückstellung) oder zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzeitig erlöschen soll (Befristung).

(9) Eine Gesprächsverbindung kann auf Antrag des Anmelders im Bestimmungsortnetz nach einem anderen Fernsprechanschluß einmalig umgeleitet werden (Umleitung), wenn das Gespräch von dem anmeldenden oder verlangten Fernsprechanschluß bis zur Beendigung der ersten Gesprächsminute abgelehnt wird (z. B. Angabe einer falschen Nummer, verlangte Person nicht anwesend oder nicht sprechbereit). Das erste Gespräch gilt als gebührenpflichtig ausgeführt (Abs. 6).

(10) Für den Fall, daß die Gesprächsverbindung mit dem verlangten Fernsprechanschluß nicht ausgeführt werden kann (z. B. Teilnehmer meldet sich nicht, Anschluß gestört), ist die Angabe einer weiteren Rufnummer desselben Ortsnetzes zulässig.

(11) Die fällig gewordene Gebühr kann dem Anmelder, wenn er das bei der Anmeldung eines Ferngesprächs beantragt hat, angesagt werden (Gebührenansage).

(12) Bis zur Ausführung (Absätze 5 und 6) oder bis zum Erlöschen (Abs. 7) einer Gesprächsanmeldung kann der Anmelder

1. die verlangte Rufnummer, jedoch nicht das verlangte Ortsnetz, ändern,
2. die Herstellung mit einem anderen Rang verlangen,
3. die Umwandlung in ein Gespräch mit zusätzlichen Leistungen gemäß §§ 31 bis 35 beantragen oder die bei der Gesprächsanmeldung beantragte zusätzliche Leistung in eine andere umwandeln lassen (für R-Gespräche gilt § 34 Abs. 5),
4. die Befristung oder Zurückstellung eines Gesprächs nachträglich verlangen, ändern oder aufheben,
5. die Anmeldung streichen lassen.

(13) Abs. 4, Abs. 7 Ziffern 1 bis 3 sowie die Absätze 8 bis 12 gelten nicht für den Schnellverkehr.

Abschnitt V

Gespräche mit zusätzlichen Leistungen

§ 31

XP-Gespräche

(1) Ein XP-Gespräch ist ein Orts- oder Ferngespräch, zu dem jemand auf Wunsch des Anmelders von der Deutschen Post zu einem Fernsprechanschluß gerufen werden soll.

(2) XP-Gespräche sind stets beim Fernamt anzumelden. Der Anmelder muß seinen Namen mit angeben.

(3) Der Verlangte ist mit Namen, Anschrift oder in anderer Weise so zu bezeichnen, daß er ohne besondere Nachforschungen ermittelt werden kann. Bei der Anmeldung kann hilfsweise noch eine zweite Person in demselben Wohnort angegeben werden.

(4) Bei der Anmeldung kann auch eine kurze Nachricht (bis zu 3 Worten) zur Weitergabe an den Verlangten angegeben werden.

(5) Der Verlangte wird schriftlich unter Angabe des Anmelders und der voraussichtlichen Herstellungszeit der Verbindung benachrichtigt. Wird die Anmeldung nachträglich geändert, befristet, zurückgestellt oder gestrichen, so wird der Verlangte hiervon nur dann durch einen Boten verständigt, wenn der Anmelder es beantragt. Andernfalls wird der Verlangte hiervon in Kenntnis gesetzt, wenn er sich zum Gespräch meldet.

(6) Der Anmelder wird verständigt, wenn sich bei der Benachrichtigung ergibt, daß sich das Gespräch verzögert, weil der Verlangte oder der zweite nicht angetroffen wurde, oder wenn das Gespräch nicht zustande kommt, weil es vom Verlangten abgelehnt wurde.

(7) Der Verlangte kann das XP-Gespräch von einer öffentlichen Sprechstelle oder — mit Zustimmung des Anschlußinhabers — von einem anderen Anschluß aus führen. Ist das XP-Gespräch als R-Gespräch (§ 34) angemeldet worden, so muß es von einer öffentlichen Sprechstelle aus geführt werden.

(8) Die Gesprächsverbindung wird entsprechend ihrer Anmeldezeit hergestellt, nachdem der Verlangte sich sprechbereit gemeldet hat.

(9) Die Anmeldung für ein XP-Gespräch erlischt spätestens 24 Stunden nach Ablauf des im § 30 Abs. 7 Ziff. 2 genannten Zeitpunktes.

§ 32

N-Gespräche

(1) Ein N-Gespräch ist ein Orts- oder Ferngespräch des Anmelders mit einer öffentlichen Sprechstelle, dessen Inhalt in Form einer kurzen Nachricht an einen oder mehrere Empfänger weitergegeben werden soll. Die öffentlichen Sprechstellen, mit denen N-Gespräche geführt werden können, sind im Amtlichen Fernsprechbuch gekennzeichnet.

(2) N-Gespräche sind stets beim Fernamt anzumelden.

(3) Bei einer Anmeldung sind die Empfänger der Nachrichten mit Namen, Anschrift oder in anderer Weise so zu bezeichnen, daß sie ohne besondere Nachforschungen ermittelt werden können. Wünscht der Anmelder, daß eine Nachricht an mehrere Empfänger gegeben oder daß, wenn ein Empfänger nicht angetroffen wird, statt seiner ein zweiter die Nachricht erhalten soll, so ist bei der Anmeldung auch die Gesamtzahl der Empfänger anzugeben.

§ 33

V-Gespräche

(1) Ein V-Gespräch ist ein Ferngespräch, bei dem auf Wunsch des Anmelders der Name der Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, oder das Vorliegen der Gesprächsanmeldung dem verlangten Fernsprechanschluß im voraus übermittelt wird. Es wird erst hergestellt, wenn vom Fernsprechanschluß am Bestimmungsort mitgeteilt worden ist, daß die gewünschte Person sprechbereit ist.

(2) Wenn der Anmelder mit einer bestimmten Person sprechen will, ist diese so genau zu bezeichnen, daß sie ohne Rückfragen ermittelt werden kann. Bei der Anmeldung kann hilfsweise auch ein zweiter Fernsprechanschluß desselben Ortsnetzes und eine weitere Person bei einem dieser Fernsprechanschlüsse angegeben werden.

(3) Der verlangte Fernsprechanschluß wird von der Anmeldung und von der voraussichtlichen Herstellungszeit der Verbindung benachrichtigt. Name und Rufnummer des Anmelders werden nur auf seinen Wunsch übermittelt.

(4) Der Anmelder wird verständigt, wenn sich das Gespräch verzögert oder wenn es nicht zustande kommen kann. In diesem Falle kann die Anmeldung nachträglich gemäß Abs. 2 ergänzt, als Gespräch ohne Voranmeldung geführt oder in ein XP-Gespräch umgewandelt werden.

(5) Die Gesprächsverbindung wird entsprechend ihrer Anmeldezeit hergestellt, nachdem der Verlangte oder der sonst für die Gesprächsführung Inbetrachtkommende sprechbereit gemeldet worden ist.

(6) Die Anmeldung für ein V-Gespräch erlischt spätestens 24 Stunden nach Ablauf des im § 30 Abs. 7 Ziff. 2 genannten Zeitpunktes.

§ 34

R-Gespräche

(1) Ein R-Gespräch ist ein Ferngespräch, bei dem die Gesprächsgebühr dem verlangten Teilnehmer mit seiner Zustimmung angerechnet wird. Die Zustimmung hierzu gilt als erteilt, wenn der bei dem verlangten Fernsprechanschluß sich Meldende mit der Gebührenübernahme einverstanden ist.

(2) Der Anmelder muß bei der Anmeldung unter Angabe seines Namens beantragen, daß die Gebühren dem verlangten Fernsprechanschluß angerechnet werden. Sein Name und seine Rufnummer werden dem verlangten Teilnehmer mitgeteilt.

(3) Lehnt der sich Meldende die Übernahme der Gesprächsgebühren ab, so wird die Gesprächsverbindung nur dann hergestellt, wenn der Anmelder sich bereit erklärt, die Gebühren zu entrichten.

(4) Befindet sich der Verlangte bei einem anderen Fernsprechanschluß desselben Ortsnetzes, so wird das Gespräch nach dem anderen Fernsprechanschluß nur dann umgeleitet, wenn der erste Fernsprechanschluß oder der Anmelder die Gebührenzahlung übernommen hat.

(5) Die nachträgliche Umwandlung einer Gesprächsanmeldung in ein R-Gespräch ist nur zulässig, solange die Anmeldung vom Fernamt noch nicht weitergeleitet ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für den Selbstwählerdienst und den Schnellverkehr.

§ 35

Zeitgespräche

(1) Zeitgespräche sind Ferngespräche, die zwischen denselben Fernsprechanschlüssen zur täglich gleichen, im voraus bestimmten Zeit geführt werden sollen. Sie müssen für aufeinanderfolgende Kalender- oder Werktage beantragt werden und mindestens 6 dieser Tage umfassen.

(2) Zeitgespräche müssen schriftlich beantragt werden. Die Gesprächszeit und die Gesprächsdauer werden unter Berücksichtigung der Wünsche des Anmelders und der Möglichkeiten der Deutschen Post vereinbart.

(3) Die Vereinbarung erlischt,

1. wenn die festgesetzte Zeit abläuft,
2. wenn kein Endtermin festgesetzt ist, nach dreitägiger schriftlicher Kündigung durch den Antragsteller oder durch die Deutsche Post.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Selbstwählerdienst und den Schnellverkehr.

Abschnitt VI

Sonderdienste, Amtliches Fernsprechbuch

§ 36

Sonderdienste

(1) Die Deutsche Post unterhält Sonderdienste in Ortsnetzen, wenn technisch und betrieblich die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Dabei können auch automatisch arbeitende Ansagegeräte verwendet werden.

(2) Die für die Ortsnetze bestehenden Sonderdienste und ihre Rufnummern sind aus dem Amtlichen Fernsprechbuch ersichtlich.

(3) Die Sonderdienste führen auf Wunsch folgende Leistungen aus:

1. Fernsprechkundendienst:

- a) Beantworten von Anrufen, die für den Anschlußinhaber bestimmt sind, und Entgegennahme kurzer Mitteilungen für den Anschlußinhaber,
 - b) Entgegennahme kurzer Nachrichten des Anschlußinhabers zur Weiterleitung an andere Anschlußinhaber,
 - c) Wecken des Anschlußinhabers über Fernsprecher.
2. Ansage von: Uhrzeit, Sport-, Toto- und Lottoergebnissen, Wettervorhersagen, Straßenzustandsberichten, Kulturprogrammen, Ärzte- und Apothekenbereitschaften u. a.
3. Aufnehmen und Zusprechen von Telegrammen über Fernsprecher.
4. Erledigung von Aufträgen, die innerhalb des Fernsprechkundendienstes liegen (z. B. Vergleichen der Gesprächszählung, schwierige Nachforschungen).

§ 37

Amtliches Fernsprechbuch

(1) Die Deutsche Post gibt Verzeichnisse der Fernsprechteilnehmer (Amtliches Fernsprechbuch) mit Vorbemerkungen über die Gestaltung des Amtlichen Fernsprechbuches und die Benutzung des Fernsprechers heraus.

(2) Hat der Teilnehmer einem anderen einen Hauptanschluß zur ständigen Benutzung überlassen, so kann statt des Teilnehmers der andere eingetragen werden.

(3) Für jeden Hauptanschluß sind bis zu drei aufeinanderfolgende Druckzeilen gebührenfrei (Haupteintrag).

(4) Der Teilnehmer kann gebührenpflichtige Nebeneinträge für sich selbst beantragen sowie für andere, denen er Anschlüsse zur ständigen Benutzung überlassen hat oder die seine Anschlüsse ständig mitbenutzen.

(5) Für die Fassung der Haupteinträge sollen die Wünsche des Teilnehmers berücksichtigt werden. Die Deutsche Post kann Fassungen ablehnen, die das Auffinden des Teilnehmers erschweren. Die Fassung gebührenpflichtiger Nebeneinträge kann vom Teilnehmer bestimmt werden. In Haupt- und Nebeneinträgen sind Werbeangaben unzulässig.

(6) Für jeden Hauptanschluß wird ein Amtliches Fernsprechbuch, in dem das Ortsnetz des Anschlusses aufgeführt ist, gebührenfrei geliefert. Außerdem werden Amtliche Fernsprechbücher gegen Gebühren abgegeben. Nachträge werden für jeden Hauptanschluß gebührenfrei zugestellt.

(7) Die gebührenfrei überlassenen Amtlichen Fernsprechbücher bleiben Eigentum der Deutschen Post.

(8) Die Teilnehmer haben neu herausgegebene Amtliche Fernsprechbücher abzuholen. Die gebührenfrei überlassenen Bücher der letzten Auflage sind dabei zurückzugeben. Nicht rechtzeitig abgeholte neue Amtliche Fernsprechbücher werden zugestellt. Die Zustellung ist gebührenpflichtig.

(9) In die Amtlichen Fernsprechbücher werden auch die öffentlichen Sprechstellen — mit Ausnahme der postöffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher — eingetragen.

**Abschnitt VII
Haftung und Gebühren**

§ 38

Haftung der Deutschen Post

Die Deutsche Post haftet dem Teilnehmer oder anderem Benutzer von Fernsprecheinrichtungen

- 1. für Schäden, die durch Arbeiten beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen einer Fernsprecheinrichtung von der Deutschen Post schuldhaft verursacht wurden, es sei denn, daß die Schäden durch Nichtangabe verdeckt geführter Leitungen (§ 16 Abs. 4) entstanden sind;
- 2. für Personen- und Sachschäden, die durch einen Mangel ihrer Fernsprecheinrichtungen von der Deutschen Post schuldhaft verursacht worden sind.

§ 39

Haftung des Teilnehmers oder sonstigen Benutzers

(1) Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die der Deutschen Post durch Verletzung von Teilnehmerpflichten entstehen. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Teilnehmer jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt angewendet hat.

(2) Wenn der Teilnehmer Einrichtungen der Deutschen Post anderen überläßt (§ 12 Abs. 2 Ziff. 1), so hat er ein Verschulden des anderen in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden;

(3) Abs. 1 gilt für den Benutzer entsprechend.

§ 40

Gebühren

Die Gebühren sind in der Anlage festgelegt.

**Abschnitt VIII
Schlußbestimmung**

§ 41

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

**Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister**

Anlage

zu vorstehender Fernsprechornung

**Fernsprechgebührenvorschriften
Vorbemerkungen**

**1. Berechnung von laufenden Gebühren für Monats-
teile:**

Bei der Berechnung von laufenden Gebühren und Zinsen werden für jeden Kalendermonat 30 Tage zugrunde gelegt. Laufende Gebühren für Teile eines Kalendermonats werden anteilmäßig berechnet. Laufende Gebühren für Teile aufeinanderfolgender Kalendermonate werden für jeden Kalendermonat gesondert berechnet.

**2. Berechnung von Gebühren für Einrichtungen ohne
feste Gebührensätze:**

a) Für posteigene Fernmeldeeinrichtungen, für die in den Fernsprechgebührenvorschriften keine festen Gebühren angegeben sind, werden monatlich Gebühren in Höhe von 1,5% des Ein-

standspreises als Miet- und Wartungsgebühren erhoben. Der Einstandspreis setzt sich aus dem Einkaufspreis und einem Zuschlag für die der Deutschen Post bei der Beschaffung entstandenen Kosten zusammen. Der Zuschlag beträgt:

12,5 % für die ersten 1000 DM des in einer Rechnung zusammengefaßten Einkaufspreises und

7,5 % für den 1000 DM übersteigenden Betrag.

b) Für teilnehmereigene Fernsprecheinrichtungen, die in den Fernsprechgebührenvorschriften nicht aufgeführt sind, beträgt die monatliche Wartungsgebühr $\frac{1}{2}$ der nach der unter Buchst. a angegebene Berechnung sich ergebenden Gebühr für posteigene Fernsprecheinrichtungen.

3. Berechnung von Entfernungen und Leitungslängen:

a) Entfernungen und Leitungslängen werden nach der Luftlinie gemessen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, wird die Kartenebene zugrunde gelegt. Sind Entfernungen oder Leitungslängen nach dem Gebührenfeldverfahren zu berechnen, werden die Gebührenfeldkarten benutzt. Maßgebend sind die im Verzeichnis der Telegrafendienststellen der Deutschen Demokratischen Republik aufgeführten Gebührenfelder.

b) Ist für die Berechnung einer Gebühr die Entfernung zwischen zwei Ortsnetzen maßgebend, wird diese Entfernung stets wie bei der Ermittlung der Fernsprechgebühren berechnet.

4. Rundung von Gebührenbeträgen:

a) Alle Fernsprechgebühren (Abschnitte VII und VIII) werden auf volle 5 Pf gerundet; dabei werden Pfennigbeträge von 2,5 Pf und mehr nach oben gerundet, Pfennigbeträge unter 2,5 Pf unberücksichtigt gelassen. Ergeben sich sonst bei der Berechnung von Gebühren Bruchteile von Pfennigen, so wird, wenn nicht anders bestimmt, jeder einzelne Gebührenbetrag so gerundet, daß ein halber Pfennig und mehr als ein voller Pfennig berechnet, Bruchteile unter einem halben Pfennig unberücksichtigt gelassen werden. Zinsbeträge werden wie andere Gebührenbeträge gerundet.

b) Bei der Berechnung von Gebühren, die für Leitungsstrecken nach bestimmten Längeneinheiten festgesetzt sind, werden angefangene Längen als volle Längeneinheiten berechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
-----	------------	-----------

1. Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für das Bereithalten der technischen Einrichtungen der Anrufleistungen in der Vermittlungsstelle, der Amtsleitung und — bei Hauptanschlüssen ohne Nebenstellen — eines gewöhnlichen Sprechapparates.

2. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der am 1. Oktober jeden Jahres zum Ortsnetz gehörigen oder gemäß § 26 Abs. 2 zur Ortsgesprächsgebühr erreichbaren Hauptanschlüsse; Änderungen der Grundgebühr gegen das Vorjahr treten am 1. Januar in Kraft.

3. Wird ein Ortsnetz neu errichtet, ist für die erste Festsetzung der Grundgebühr die Zahl der Hauptanschlüsse am Tage der Inbetriebnahme maßgebend.

4. Im Laufe eines Jahres wird die Grundgebühr neu festgesetzt, wenn das Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt oder wenn zwischen zwei Ortsnetzen gemäß § 26 Abs. 2 der Fernsprechverkehr zur Ortsgesprächsgebühr eingeführt oder wieder aufgehoben wird. Maßgebend für die Grundgebühr ist hier die Zahl der Hauptanschlüsse, die am 1. Oktober zu den Ortsnetzen gehörten. Die neu festgesetzte Grundgebühr wird von dem auf die Änderung folgenden Monatsersten an oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten eintritt, vom Tage der Änderung an erhoben.

für Gemeinschaftsanschlüsse

- 2 bei Zehneranschlüssen in allen Ortsnetzen, für einen Gemeinschaftsanschluß **4,50**
- 3 bei Zweieranschlüssen, für einen Gemeinschaftsanschluß . . . wie Nr. 1

Zuschlag zur Grundgebühr für Ausnahmehauptanschlüsse

bei einer Entfernung zwischen dem Ortsnetz, an dessen Vermittlungsstelle die Sprechstelle angeschlossen ist, und dem Ortsnetz, in dem sie liegt,

- 4 bis zu 10 km 300,—
- 5 bis zu 15 km 450,—
- 6 bis zu 25 km 600,—

Zu Nr. 4 bis 6:

- 1. Ausnahmehauptanschlüsse über 25 km werden nicht mehr geschaltet.
- 2. Für Ausnahmehauptanschlüsse nach der Sonderregelung bleiben die bisherigen Gebühren zunächst gültig.

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
-----	------------	-----------

I. Hauptanschlüsse

Monatliche Grundgebühr für den Einzelanschluß

1 in Ortsnetzen mit		
1 bis	50 Hauptanschlüssen	4,50
51 "	100 "	5,25
101 "	200 "	6,—
201 "	500 "	6,75
501 "	1 000 "	7,50
1 001 "	10 000 "	8,25
über 10 000	Hauptanschlüssen	9,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene	Teil-
		Anlage Monatl. Gebühr DM	nehmer- eigene Anlage I Monatl. Gebühr DM

II. Nebenstellenanlagen

A. Zwischenumschalter und handbediente Vermittlungseinrichtungen
(Klappenschränke, Rückstellklappenschränke und Glühlampenschränke)

1	Zwischenumschalter handbediente	4,05	1,35
---	---------------------------------	------	------

Nr.	Gegenstand	Posteigene	Teil-	Nr.	Gegenstand	Posteigene	Teil-
		Anlage	nehmer-			Anlage	nehmer-
		Monatl.	eigene			Monatl.	eigene
		Gebühr	Anlage I			Gebühr	Anlage I
		DM	Monatl.			DM	Monatl.
			Gebühr				Gebühr
			DM				DM
2	automatische (mit automatischer Durchschaltung der Nebenstelle zum Amt)	6,30	2,10	18	Zweite Vermittlungseinrichtung wie Nr. 6 bis 15		
	Ergänzungsausstattung für Zwischenumschalter			19	Mithöreinrichtung bei der Hauptstelle, für jede Amtsleitung	0,75	0,25
3	Eintretezeichen bei der Hauptstelle oder Schaltung für Rückfrage bei der Hauptstelle	0,60	0,20		Gebühr für den zugehörigen Ticker — siehe H Nr. 1		
	Bei Amtsspeisung wird für das Eintretezeichen keine Gebühr erhoben.			20	Besonderer Polwechsler	1,50	0,50
4	Amtsrufoumschalter (nur für automatische Zwischenumschalter)	0,75	0,25	21	Nachtschaltung zwischen Nebenstellen mit gegenseitigem Anruf für jedes Nebenstellenpaar	4,05	1,35
5	Mithörschaltung für die Nebenstelle bei örtlicher Speisung (nur für automatische Zwischenumschalter)	0,90	0,30	22	Ergänzungsschaltung zur Verhinderung eines zweiten Anrufs ohne Mitwirken der Hauptstelle, für jede Amtsleitung	0,60	0,20
	Bei Amtsspeisung wird für die Mithörschaltung keine Gebühr erhoben.			23	Eintretezeichen bei der Hauptstelle, bei örtlicher Speisung, für jede Amtsleitung	0,90	0,30
	Klappenschränke				Bei Amtsspeisung wird für das Eintretezeichen keine Gebühr erhoben.		
6	für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen	2,70	0,90	24	Weiterer Lötösenstreifen am Verteiler für Vorratsleitungen	0,15	0,05
7	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenstellen	1,35	0,45	25	Weiterer Trennstreifen am Verteiler für Vorratsleitungen	0,75	0,25
	Klappenschränke werden nicht mehr beschafft.			26	Weiterer Sicherungsstreifen am Verteiler für Vorratsleitungen ..	2,25	0,75
	Rückstellklappenschränke			27	Sicherungsstreifen statt Trennstreifen für den Verteiler für jeden Sicherungsstreifen	1,50	0,50
8	feste Gebühr für jeden Rückstellklappenschrank großer Form	9,—	3,—	28	Einrichtung zur Anschaltung von vorgeschalteten Reihenapparaten, je Amtsleitung	0,45	0,15
9	für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen	2,70	0,90		Vielfachschaltung der Leitungen über mehrere Schränke mit Verdrahtung, jedoch ohne die Arbeitskosten an Ort und Stelle (nur bei Glühlampenschränken)		
10	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenstellen	1,35	0,45	29	für je 10 eingebaute Parallelklinken	1,05	0,35
	Glühlampenschränke			30	für je 10 eingebaute Doppelunterbrechungsklinken	1,50	0,50
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen			31	für je 10 eingebaute Lampen ..	0,90	0,30
	50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen			32	für je 10 eingebaute Tasten	1,50	0,50
11	für einen Schrank mit 5 Anschlußorganen für Amtsleitungen, 50 Anschlußorganen für Nebenstellen und 9 Schnursätzen	132,75	44,25		B. Reihenanlagen		
12	für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen mit Schnursatz	8,10	2,70		Kleine Reihenanlagen zu 1 Amtsleitung und 1 Nebenstelle		
13	für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	2,70	0,90	1	Reihenhauptstelle	3,60	1,20
14	für jeden weiteren Schnursatz	2,70	0,90	2	Reihen Nebenstelle	2,25*)	0,75*)
15	3 Anschlußorgane für Amtsleitungen				zu 1 Amtsleitung und 1 Nebenstelle		
	30 Anschlußorgane für Nebenstellen	90,90	30,30	3	Reihen Haupt- und Reihen Nebenstelle		
	(Endausbau)				Anfertigung 1950 (netzgespeist) ..	11,25*)	3,75*)
	Sonderanfertigung 1951				Reihenanlagen einfacher Art zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen		
	Ergänzungsausstattung für handbediente Vermittlungseinrichtungen			4	Reihen Hauptstelle	4,50	1,50
16	Weiterer Schnursatz für Rückstellklappenschränke	2,70	0,90	5	amtsberechtigte Reihen Nebenstelle	3,15*)	1,05*)
17	Zweite Abfrageeinrichtung bei der Hauptstelle, ohne Sprechgerät	3,60	1,20	6	nichtamtsberechtigte Reihen Nebenstelle	2,70	0,90

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatl. Gebühr DM	Teilnehmer-eigene Anlage I Monatl. Gebühr DM	Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatl. Gebühr DM	Teilnehmer-eigene Anlage I Monatl. Gebühr DM
	Aufschalteneinrichtung für einzelne Nebenstellen bei Innenverbindungen						
51	bei Verwendung von vorhandenen Verbindungssätzen, je Verbindungssatz ;	0,45	0,15				
52	bei Verwendung zusätzlicher Einrichtungen für die Aufschaltung	s. Vorbemerkung Nr. 2					
53	Zweieranschlußschaltung für Außenstellen	7,20	2,40				
54	Anzeigevorrichtung für das Ansprechen von Sicherungen	0,60	0,20				
	Vermittlungseinrichtungen für Außenstellen (nicht erweiterungsfähig)						
	Handbediente Vermittlungseinrichtungen						
	bei Reihenanlagen mit Linientasten oder mit Wählern						
55	zu 1 Amtsleitung und 1 Außen-nebenstelle	5,40	1,80				
56	zu 1 Amtsleitung und 2 Außen-nebenstellen	8,10	2,70				
57	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außen-nebenstellen	9,90	3,30				
58	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außen-nebenstellen	13,95	4,65				
59	zu 4 Amtsleitungen und 5 Außen-nebenstellen	20,25	6,75				
	Automatische Vermittlungseinrichtungen						
	bei Reihenanlagen mit Linientasten oder mit Wählern						
60	zu 1 Amtsleitung und 1 Außen-nebenstelle	6,75	2,25				
	bei Reihenanlagen mit Wählern						
61	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außen-nebenstellen	12,60	4,20				
62	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außen-nebenstellen	18,45	6,15				
	Ergänzungsausstattung für Vermittlungseinrichtungen für Außenstellen						
63	Zweite Vermittlungseinrichtung für Außenstellen	wie Nr. 55 bis 62					
64	Eintretezeichen bei Hauptstelle oder Schaltung für Rückfrage bei der Hauptstelle (nur bei handbedienten Vermittlungseinrichtungen), für jede Amtsleitung	0,75	0,25				
65	Einmalige automatische Rufwefterschaltung (nur bei automatischen Vermittlungseinrichtungen), für jede Außen-nebenstelle	0,75	0,25				
66	Mithöreinrichtung für Außen-nebenstellen bei Amtsgesprächen der Reihenstellen (nur bei automatischen Vermittlungseinrichtungen)	0,90	0,30				
					C. Kleine Wählanlagen (Nebenstellenanlagen mit Wählern zu 1 Amtsleitung und 2 bis 9 Nebenstellen)		
					Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle und Stromversorgungsanlage (nicht erweiterungsfähig)		
					Baustufe I A:		
				1	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	20,70	6,90
				3	Anschlußorgane für Nebenstellen		
				1	Innenverbindungssatz		
					Baustufe I B:		
				2	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	29,70	9,90
				5	Anschlußorgane für Nebenstellen		
				1	Innenverbindungssatz		
					Baustufe I C 1:		
				3	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	32,85	10,95
				9	Anschlußorgane für Nebenstellen		
				1	Innenverbindungssatz		
					Baustufe I C 2:		
				4	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	37,35	12,45
				9	Anschlußorgane für Nebenstellen		
				2	Innenverbindungssätze		
					Baustufe I C 2, erweiterungsfähig:		
				5	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	37,35	12,45
				9	Anschlußorgane für Nebenstellen		
				2	Innenverbindungssätze		
				6	für ein 2. Anschlußorgan für Amtsleitungen	1,80	0,54
					Bei Verwendung als Wählunteranlage		
					Baustufe I C 1:		
				7	1 Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage	44,10	14,70
				9	Anschlußorgane für Zweit-nebenstellen		
				1	Innenverbindungssatz		
				8	für einen 2. Innenverbindungssatz	4,50	1,50
					Ergänzungsausstattung für kleine Wählanlagen		
				9	Stromstoßübertragung (für Gleichstrom) bis zu 2×450 Ohm	2,70	0,90
				10	Stromstoßübertragung (für Gleichstrom) über 2×450 Ohm	6,75	2,25
				11	Stromstoßübertragung (für Wechselstrom oder Induktivwahl)	9,—	3,—
				12	Andere technische Maßnahmen als unter Nr. 9 bis 11 bei Nebenanschlußleitungen mit hohem Widerstand oder bei Wählunteranlagen für die amtsberechtigten Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage ;	s. Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Posteigene	Teil-
		Anlage Monatl. Gebühr	nehmer- eigene Anlage I Monatl. Gebühr
		DM	DM
	Einmalige automatische Rufweiserschaltung		
13	in der Amtsleitung	0,68	0,23
14	in einer Nebenanschlußleitung ..	4,50	1,50
15	Anzeigevorrichtung für das Ansprechen von Sicherungen	0,60	0,20
16	Mithöreinrichtung, die in die Wählereinrichtung eingebaut ist, für jede Mithörstelle	0,75	0,25
17	Zweieranschlußschaltung für Nebenstellen (gilt nicht für Wählunteranlagen)	7,20	2,40
18	Besetzanzeige für die Amtsleitung oder bei Wählunteranlagen für die amtsberechtigten Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage durch sichtbares Zeichen, für jedes Zeichen	0,30	0,10
19	Einrichtung zur Aufschaltung in Rückfragestellung mit hörbarem Zeichen (nur für Wählunteranlagen)	s. Vorbemerkung Nr. 2	
	B. Mittlere Wählanlagen mit Amtswahl		
	(Nebenstellenanlagen mit Wählern zu 2 bis 10 Amtsleitungen und zu 10 bis 100 Nebenstellen), bei denen die abgehenden Amtsverbindungen automatisch, die ankommenden Amtsverbindungen von der Hauptstelle über Wähler oder über Schnüre oder andere handbediente Schaltmittel aufgebaut werden		
	Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle und Stromversorgungsanlage		
	Baustufe II A (nicht erweiterungsfähig):		
1	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen	69,75	23,25
10	Anschlußorgane für Nebenstellen		
	2 Innenverbindungssätze		
	Erweiterungsfähige Vermittlungseinrichtungen		
	Baustufe II B:		
2	Anschlußorgane für Amtsleitungen	80,10	26,70
15	Anschlußorgane für Nebenstellen		
	2 Innenverbindungssätze		
1	für ein 3. Anschlußorgan für Amtsleitungen	6,30	2,10
1	für einen 3. Innenverbindungssatz	4,50	1,50
	Baustufe II C:		
2	Anschlußorgane für Amtsleitungen	92,70	30,90
25	Anschlußorgane für Nebenstellen		
	3 Innenverbindungssätze		
3	für ein 3. Anschlußorgan für Amtsleitungen	6,30	2,10

Nr.	Gegenstand	Posteigene	Teil-
		Anlage Monatl. Gebühr	nehmer- eigene Anlage I Monatl. Gebühr
		DM	DM
	Baustufe II D:		
7	3 Anschlußorgane für Amtsleitungen	113,40	37,80
25	Anschlußorgane für Nebenstellen		
	3 Innenverbindungssätze		
8	Bei Erweiterung um ein 4. und 5. Anschlußorgan für Amtsleitungen, für jedes Anschlußorgan	6,30	2,10
9	für einen 4. Innenverbindungssatz	4,50	1,50
	Baustufe II E:		
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen		
30	bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	4 bis 6 Innenverbindungssätze		
10	feste Gebühr	89,10	29,70
11	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen	9,45	3,15
12	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	4,50	1,50
13	für jeden Innenverbindungssatz	7,20	2,40
	Baustufe II F:		
	3 bis 7 Anschlußorgane für Amtsleitungen		
30	bis 60 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	4 bis 6 Innenverbindungssätze		
14	feste Gebühr	99,45	33,15
15	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen	9,45	3,15
16	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	4,50	1,50
17	für jeden Innenverbindungssatz	7,20	2,40
	Baustufe II G:		
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen		
50	bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	5 bis 12 Innenverbindungssätze		
18	feste Gebühr	161,55	53,85
19	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen	9,45	3,15
20	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	4,50	1,50
21	für jeden Innenverbindungssatz	7,20	2,40
	Bei Verwendung als Wählunteranlage		
	Baustufe II B:		
22	2 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage	105,75	35,25
15	Anschlußorgane für Zweitnebenstellen		
	2 Innenverbindungssätze		
23	für ein 3. Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage	8,10	2,70
24	für einen 3. Innenverbindungssatz	4,50	1,50

Nr.	Gegenstand	Posteigene	Teil-	Nr.	Gegenstand	Posteigene	Teil-
		Anlage	nehmer-			Anlage	nehmer-
		Monatl.	eigene			Monatl.	eigene
		Gebühr	Anlage I			Gebühr	Anlage I
		DM	Monatl.			DM	Monatl.
			Gebühr				Gebühr
			DM				DM
Baustufe II D:							
25	3 Anschlußorgane für Nebenanschlusssleitungen zur Hauptanlage	148,95	40,65	Baustufe III A:			
25	Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			5 bis 20 Anschlußorgane für Amtsleitungen			
3	Innenverbindungssätze			50 bis 200 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	bei Erweiterung um ein 4. und 5. Anschlußorgan für Nebenanschlusssleitungen zur Hauptanlage			5 bis 20 Innenverbindungssätze			
26	für jedes Anschlußorgan	8,10	2,70	1	festе Gebühr	186,30	46,58
27	für einen 4. Innenverbindungssatz	4,50	1,50		Zuschlag zur festen Gebühr bei einem Ausbau von mehr als 10 Anschlußorganen für Amtsleitungen oder mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen		
Baustufe II E:							
	3 bis 5 Anschlußorgane für Nebenanschlusssleitungen zur Hauptanlage			2	bei mehr als 10 Anschlußorganen für Amtsleitungen	63,—	13,75
	30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			3	bei mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen	94,20	23,55
	4 bis 6 Innenverbindungssätze			4	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen	15,60	3,90
28	festе Gebühr	136,35	45,45	5	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	6,30	1,58
29	für jedes Anschlußorgan für Nebenanschlusssleitungen zur Hauptanlage	12,15	4,05	6	für jeden Innenverbindungssatz	9,45	2,37
30	für je 10 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen	4,50	1,50	Baustufe III B:			
31	für jeden Innenverbindungssatz	7,20	2,40		11 bis 100 Anschlußorgane für Amtsleitungen		
					110 bis 1000 Anschlußorgane für Nebenstellen		
					10 bis 100 Innenverbindungssätze		
Baustufe II G:							
	5 bis 10 Anschlußorgane für Nebenanschlusssleitungen zur Hauptanlage			7	festе Gebühr	153,—	30,60
	50 bis 100 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			8	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen	28,50	5,70
	5 bis 12 Innenverbindungssätze			9	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	8,48	1,70
32	festе Gebühr	250,65	83,55	10	für jeden Innenverbindungssatz	18,—	3,60
33	für jedes Anschlußorgan für Nebenanschlusssleitungen zur Hauptanlage	12,15	4,05	Die Vermittlungseinrichtungen der Baustufe III B sind unbeschränkt erweiterungsfähig. Für Vermittlungseinrichtungen, die die oben angegebenen Grenzen überschreiten, setzt die Deutsche Post die Gebühren besonders fest.			
34	für je 10 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen	4,50	1,50	F. Wähleranlagen ohne Amtswahl			
35	für jeden Innenverbindungssatz	7,20	2,40	(Nebenstellenanlagen zu 2 bis 100 Amtsleitungen und 20 bis 1000 Nebenstellen),			
E. Große Wähleranlagen mit Amtswahl							
(Nebenstellenanlagen mit Wählern zu mehr als 10 Amtsleitungen und mehr als 100 Nebenstellen),							
bei denen die abgehenden Amtsverbindungen und die Innenverbindungen automatisch, die ankommenden Amtsverbindungen von der Hauptstelle über Wähler oder über Schnüre oder andere handbediente Schaltmittel aufgebaut werden.							
Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle und Stromversorgungsanlage							
bei denen die Innenverbindungen automatisch über Wähler, die abgehenden und ankommenden Amtsverbindungen über Schnüre oder andere von Hand bediente Schaltmittel aufgebaut werden.							
Die Gebühren setzen sich aus den Gebühren für den Schrank und für die Wählereinrichtung zusammen und umfassen auch die Stromversorgungsanlage. Die Schränke und Wählereinrichtungen können in den nachstehend aufgeführten Baustufen beliebig zusammengesetzt werden.							

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatl. Gebühr DM	Teilnehmer-eigene Anlage I Monatl. Gebühr DM
Schrank der Baustufe IV A:			
	2 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen		
	20 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen		
1	für einen Schrank mit 2 Anschlußorganen für Amtsleitungen und 20 Anschlußorganen für Nebenstellen	56,70	18,90
Schrank der Baustufe IV B:			
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen		
	30 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen		
2	für einen Schrank mit 5 Anschlußorganen für Amtsleitungen und 30 Anschlußorganen für Nebenstellen	108,90	36,30
Schrank der Baustufe IV C:			
	7 bis 20 Anschlußorgane für Amtsleitungen		
	50 bis 200 Anschlußorgane für Nebenstellen		
3	für einen Schrank mit 7 Anschlußorganen für Amtsleitungen und 50 Anschlußorganen für Nebenstellen	166,50	41,63
Bei den Schränken der Baustufen IV A, IV B und IV C:			
4	für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen	8,10	2,70
5	für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	2,70	0,90
Wählereinrichtung der Baustufe IV A:			
	20 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	3 bis 6 Innenverbindungs-sätze		
6	für eine Wählereinrichtung mit 20 Anschlußorganen für Nebenstellen und 3 Innenverbindungs-sätzen	69,75	23,25
Wählereinrichtung der Baustufe IV B:			
	30 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	4 bis 12 Innenverbindungs-sätze		
7	für eine Wählereinrichtung mit 30 Anschlußorganen für Nebenstellen und 4 Innenverbindungs-sätzen	121,50	40,50
Bei Wählereinrichtungen der Baustufen IV A und IV B:			
8	für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	4,50	1,50
9	für jeden weiteren Innenverbindungs-satz	6,98	2,33
Wählereinrichtung der Baustufe IV C:			
	50 bis 200 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	5 bis 24 Innenverbindungs-sätze		

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatl. Gebühr DM	Teilnehmer-eigene Anlage I Monatl. Gebühr DM
10	für eine Wählereinrichtung mit 50 Anschlußorganen für Nebenstellen und 5 Innenverbindungs-sätzen	240,—	60,—
11	für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	5,55	1,40
12	für jeden weiteren Innenverbindungs-satz	9,—	2,25
Baustufe IV D:			
	11 bis 100 Anschlußorgane für Amtsleitungen		
	110 bis 1000 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	10 bis 100 Innenverbindungs-sätze		
Schrank der Baustufe IV D:			
13	festе Gebühr für den 1. Schrank	105,75	21,13
14	festе Gebühr für jeden weiteren Schrank	99,—	19,80
15	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen mit Schnursatz	8,10	1,62
16	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	2,70	0,54
Wählereinrichtung der Baustufe IV D:			
17	festе Gebühr	36,90	7,38
18	Zuschlag zur festen Gebühr für jede Gruppe von 100 Anschlußorganen (angefangene Gruppen werden voll berechnet)	42,90	8,58
19	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	8,48	1,70
20	für jeden Innenverbindungs-satz	18,—	3,60
Die Vermittlungseinrichtungen der Baustufe IV D sind unbeschränkt erweiterungsfähig. Für Vermittlungseinrichtungen, die die oben angegebenen Grenzen überschreiten, setzt die Deutsche Post die Gebühren besonders fest.			
G. Ergänzungsausstattung			
für mittlere und große Wählanlagen mit Amtswahl und für Wählanlagen ohne Amtswahl			
Aufschalteinrichtung für einzelne Nebenstellen oder für die Meldeleitung			
(auch mit hörbarem Zeichen)			
1	bei Verwendung der vorhandenen Verbindungssätze, je Verbindungssatz	0,45	0,15
2	bei Verwendung zusätzlicher Einrichtungen für die Aufschaltung	s. Vorbemerkung Nr. 2	
Einmalige automatische Rufwefterschaltung			
3	in einer Amtsleitung	1,35	0,45
4	in einer Nebenanschlußleitung	4,50	1,50
5	Einrichtung zum Anschalten von Nebenanschlüssen oder Querverbindungen als Sammelanschlüsse, für jeden Innenverbindungs-satz	1,35	0,45
6	Einrichtung für Kettengespräche, für jede Amtsleitung	0,45	0,15

Nr.	Gegenstand	Posteigene	Tell-	Nr.	Gegenstand	Posteigene	Tell-
		Anlage	nehmer-			Anlage	nehmer-
		Monatl.	eigene			Monatl.	eigene
		Gebühr	Anlage I			Gebühr	Anlage I
		DM	Monatl.			DM	Monatl.
			Gebühr				Gebühr
			DM				DM
7	Einrichtung zum automatischen Umlegen einer Amtsverbindung von Nebenstelle zu Nebenstelle, soweit sie nicht gebührenfrei ist (nur in Wählanlagen mit Amtswahl) für jede Amtsleitung	1,80	0,50	27	Sicherungsstreifen statt Trennstreifen für den Verteiler, für jeden Sicherungsstreifen	1,50	0,50
	Weitere Meldeleitung			28	Nachabfragestelle für ankommende Amtsanrufe, ohne Weitervermittlung	s. Vorbemerkung Nr. 2	
8	ohne Weitervermittlung	2,25	0,75	29	Weitere Abfrageplätze (nur in Wählanlagen mit Amtswahl mit mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen)	s. Vorbemerkung Nr. 2	
9	mit Weitervermittlung	2,70	0,90	30	Vielfachschaltung der Amtsleitungen bei mehreren Abfrageplätzen, für jede Wiederholung einer Amtsleitung	3,15	1,05
10	Nachtvermittlung bei einer bestimmten Nebenstelle (nur in Wählanlagen mit Amtswahl und mit Wählerzuteilung)	s. Vorbemerkung Nr. 2		31	Einrichtung für Auskunfts- und Hinweisleitungen (nur in Wählanlagen mit mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen), für jede Leitung	2,70	0,90
11	Stromstoßumsetzer (für Gleichstrom) bis zu 2×450 Ohm	2,70	0,90		Weiterer Gruppenwähler oder weiterer Leitungswähler mit Relaisatz (nur bei den Baustufen III B und IV D)		
12	Stromstoßumsetzer (für Gleichstrom) über 2×450 Ohm	6,75	2,25	32	bei Einbau in vorhandene Gestelle	9,—	1,80
13	Stromstoßumsetzer (für Wechselstrom oder Induktivwahl)	9,—	3,—	33	bei Einbau in zusätzliche Gestelle	s. Vorbemerkung Nr. 2	
14	Umsetzer für Durchwahlleitungen zur Nebenstellenanlage, je Umsetzer	3,15	1,05	34	Vielfachschaltung der Melde-, Auskunfts- und Hinweisleitungen (nur in Wählanlagen mit mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen), für jede Wiederholung eines Anrufzeichens	1,80	0,60
15	Andere technische Maßnahmen als unter Nr. 12 bis 14 bei Nebenanschlußleitungen mit hohem Widerstand	s. Vorbemerkung Nr. 2		35	Zweiter Verbindungsstöpsel mit Umschalter in Anlagen mit Einschnurbetrieb, für jede Amtsleitung	0,90	0,30
16	Zweite Abfragestelle	s. Vorbemerkung Nr. 2		36	Weitere Schnurpaare für Amtsverbindungen innerhalb der Ausbaufähigkeit eines Schrankes, für jedes Schnurpaar	2,70	0,90
17	Einrichtung zur automatischen Auswahl von Amtsleitungen, die zu anderen Vermittlungsstellen führen (nur in Wählanlagen mit Amtswahl), für jede andere Richtung	1,80	0,60	37	Einrichtung zum Verbinden von Nebenstellen bei der Hauptstelle innerhalb der Ausbaufähigkeit des Schrankes (nur in Wählanlagen mit Schnur- oder Schalterzuteilung), für jedes Schnurpaar, jeden Stöpsel oder Schalter	2,70	0,90
18	Einrichtung für unmittelbaren Anruf von den Nebenstellen zur Hauptstelle, ohne Weitervermittlung (nur in Wählanlagen mit Amtswahl), je Nebenstelle	2,25	0,75	38	Für Amts- und für Innenverbindungen benutzbare Schnurpaare innerhalb der Ausbaufähigkeit des Schrankes, für jedes Schnurpaar	2,70	0,90
19	Anrufzähler (nur in Wählanlagen mit Amtswahl)	1,50	0,50	39	Zweite Abfrageeinrichtung bei der Hauptstelle, ohne Sprechgerät (nur in Wählanlagen mit Schnur- oder Schalterzuteilung) Vielfachschaltung der Nebenstellen mit Verdrahtung, jedoch ohne die Arbeitskosten an Ort und Stelle, für je 10 eingebaute Parallelklippen	3,60	1,20
20	Zweieranschlußschaltung für Nebenstellen	7,20	2,40	40		1,05	0,35
21	Ersatz für den Ruf- und Signalstromerzeuger mit Handumschaltung oder mit automatischer Umschaltung	s. Vorbemerkung Nr. 2					
22	Prüfschrank mit Prüfstöpsel ..	s. Vorbemerkung Nr. 2					
23	Besetzlampen für Nebenstellen, für je 10 Lampen	0,90	0,30				
24	Weiterer Lötösenstreifen am Verteiler für Vorratsleitungen	0,15	0,05				
25	Weiterer Trennstreifen am Verteiler für Vorratsleitungen	0,75	0,25				
26	Weiterer Sicherungsstreifen am Verteiler für Vorratsleitungen	2,25	0,75				

Nr.	Gegenstand	Posteigene	Teil-
		Anlage Monatl. Gebühr DM	nehmer- eigene Anlage I Monatl. Gebühr DM
41	für je 10 eingebaute Doppel- unterbrechungsklinken	1,50	0,50
42	für je 10 eingebaute Lampen ..	0,90	0,30
43	für je 10 eingebaute Tasten	1,50	0,50
Zu Nr. 1 bis 43:			
1. Bei Wählanlagen mit Amts- wahl und mit Schnurzuteilung gehört die Vielfachschtaltung der Nebenstellen, soweit sie zur Herstellung der Verbind- ungen nötig ist, nicht zur Er- gänzungsausstattung, sondern wird durch die Gebühren des Abschnitts E erfaßt.			
2. Die Einrichtungen unter Nr. 6 bis 13, 16 bis 20, 23, 28 bis 43 werden nicht bei Wähl- unteranlagen verwendet.			
H. Allgemein verwendbare Er- gänzungsausstattung			
1	Ticker	0,75	0,25
2	Mitlaufwerk zur Sperre von be- sonderen Verbindungen	4,05	1,35
Einrichtung, um die Rufweiter- schaltung, die Einzelnachtschal- tung, die Nachtvermittlung oder die Nachtabfragestelle wahlweise anderen Nebenstellen zuzuord- nen			
3	bei Rufweitschaltung und Ein- zelnachtschaltung, für jede Amts- leitung und jede Nebenstelle ..	0,45	0,15
4	bei Nachtvermittlung, für jede Nebenstelle	0,45	0,15
5	bei Nachtabfragestelle, für jede Amtsleitung	0,45	0,15
6	Einrichtung zum Anschluß einer Personensuchanlage		
		s. Vorbemerkung Nr. 2	
7	Rundgesprächseinrichtung, Kon- ferenzschaltung		
		s. Vorbemerkung Nr. 2	
8	Vorratseinrichtungen und Er- satzteile für die Vermittlungs- einrichtungen		
		die für die Ein- richtungen fest- gesetzten Gebüh- ren, sonst s. Vor- bemerkung Nr. 2	
9	Schaltmittel für besondere Si- gnale		
		s. Vorbemerkung Nr. 2	
10	Wiederholung der Sicherungs- signale		
		s. Vorbemerkung Nr. 2	
11	Ergänzungseinrichtungen zur An- passung von Nebenstellenanlagen für die Anschaltung von Quer- verbindungen oder von Neben- anschlußleitungen nach Zweit- nebenstellenanlagen mit mehr als 1 Zweitnebenstelle		
		s. Vorbemerkung Nr. 2	
12	Verstärker für Querverbindun- gen		
		s. Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Posteigene	Teil-
		Anlage Monatl. Gebühr DM	nehmer- eigene Anlage I Monatl. Gebühr DM
13	Verhinderungsschaltung für nichtamtsberechtigte Neben- anschlüsse und für Querverbindun- gen		
		s. Vorbemerkung Nr. 2	
14	Abweichende Stromversorgungs- anlage, deren Kosten über die Beschaffungskosten für eine Akkumulatorenbatterie mit Lade- gerät für automatische Puffe- rung hinausgehen, für die Mehr- leistung		
		s. Vorbemerkung Nr. 2	
15	Anzeigevorrichtung für das Aus- bleiben des Netzstromes bei Puffergeräten bis 3 A Lade- strom	1,35	0,45
J. Nebenanschlüsse			
1	Nebenstelle mit gewöhnlichem Sprechapparat (mit oder ohne Erdtaste)	1,35	0,45
2	Zuschlag für jede amtsberech- tigte Nebenstelle (posteigene, teil- nehmer-eigene I und II) monatlich		
		Gebühr DM	
			0,90
Bei posteigenen und teilnehmer- eigenen Nebenstellen I mit An- schlußdosen ist der Zuschlag für jeden tragbaren Apparat zu ent- richten, in teilnehmer-eigenen Nebenstellenanlagen II für jedes Anschlußorgan, das mit einer Anschlußdosenlinie belegt ist.			
Nebenanschlußleitungen,			
3	die im Leitungsnetz der Deut- schen Post geführt sind, für je 100 m Luftlinie, gemessen von Apparat zu Apparat, monatlich		0,75
4	deren Herstellung durch die Zah- lung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist		—
Zuschlag zur Gebühr für post- eigene Nebenanschlußleitungen			
5	zu Nebenstellen, die sich nicht im Bereich des Kabelverzweigers der Hauptanlage befinden, monatlich		30,—
6	zu Zweitnebenstellenanlagen mit nur einer und mit mehr als einer Zweitnebenstelle, die sich nicht im Bereich des Kabelverzwei- gers der Hauptanlage befinden, monatlich		30,—
Zu Nr. 5 und 6: Die Gebühren werden nicht er- hoben, wenn der Teilnehmer die Umwandlung der Nebenstelle in eine Hauptstelle oder die Um- wandlung der Zweitnebenstel- lenanlage in eine Nebenstellen- anlage beantragt hat und die Deutsche Post die Umwandlung nicht durchführen kann. Diese Gebührenbefreiung gilt nur für posteigene Nebenstellen- anlagen, die bis zum 31. Dezem- ber 1956 hergestellt wurden.			

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7	Laufende Gebühr für teilnehmereigene Nebenanschlußleitungen nach Zweitnebenstellenanlagen mit mehr als einer Zweitnebenstelle, wenn die Hauptanlage und die Zweitnebenstellenanlage auf verschiedenen Grundstücken liegen, für jede Nebenanschlußleitung monatlich	15,—
	Als verschiedene Grundstücke gemäß Nr. 7 gelten alle Bodenflächen, die durch Mauern, Zäune oder anderes so gegeneinander abgeschlossen sind, daß sie getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden.	
	Gebühr für posteigene Ausnahmenebenanschlußleitungen zu Nebenstellen und Zweitnebenstellenanlagen.	
8	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen, in denen die Hauptstelle und die Ausnahmenebenstelle liegen, gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden, monatlich	wie Nr. 3 und 5
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	
9	bis zu 10 km, monatlich	225,—
10	bis zu 15 km, monatlich	327,50
11	bis zu 25 km, monatlich	450,—
	Zu Nr. 8 bis 11:	
	1. Neben den angegebenen Gebühren werden die Gebühren gemäß Nr. 1 und 2 erhoben.	
	2. Ausnahmenebenanschlüsse über 25 km werden nicht geschaltet.	
	3. Für Ausnahmenebenanschlüsse nach der Sonderregelung bleiben die bisherigen Gebühren bestehen.	
	Laufende Gebühr für teilnehmereigene Ausnahmenebenanschlußleitungen bei Ausnahmenebenanschlüssen mit nur einer Nebenstelle oder mit nur einer Zweitnebenstelle,	
12	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen, in denen die Hauptstelle und die Ausnahmenebenstelle liegen, gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden, monatlich	—
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	
13	bis zu 10 km, monatlich	15,—
14	bis zu 15 km, monatlich	22,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
15	bis zu 25 km, monatlich	67,50
	bei Ausnahmenebenanschlußleitungen nach einer Zweitnebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle,	
16	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden, monatlich	15,—
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	
17	bis zu 10 km, monatlich	30,—
18	bis zu 15 km, monatlich	45,—
19	bis zu 25 km, monatlich	135,—
	Zu Nr. 12 bis 19: Neben den angegebenen Gebühren werden bei Amtsberechtigung die Gebühren gemäß Nr. 2 erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatl. Gebühr DM	Teil- nehmer- eigene Anlage I Monatl. Gebühr DM
III. Sprechapparate besonderer Art			
Rückfrageapparat zu 2 Leitungen			
1	als Hauptstelle	0,90	—
2	als Nebenstelle	2,25*)	0,75*)
Doppelapparat			
3	als Hauptstelle	2,25	—
4	als Nebenstelle	3,60*)	1,20*)
Tischapparat in Elfenbeinfarbe			
5	als Hauptstelle oder Hauptanschluß ohne Nebenstellen	0,45	—
6	als Nebenstelle	1,80*)	0,60*)
Tischapparat mit eingebautem Sternschauzeichen			
7	als Hauptstelle	0,30	—
8	als Nebenstelle	1,65*)	0,55*)
Ortsmünzfernsprecher (nur als Hauptanschluß)			
9	Wandgehäuse	3,15	—
10	Tischgehäuse mit mechanischer Kassierung	1,35	—
11	Tischgehäuse mit elektrischer Kassierung	1,80	—
Mithörapparat (nur als Nebenstelle)			
12	bis 5 Mithörleitungen	4,50*)	1,50*)
13	zu 6 bis 10 Mithörleitungen	5,85*)	1,95*)
14	zu 11 bis 15 Mithörleitungen	7,20*)	2,40*)

* Hierzu tritt bei Amtsberechtigung die Gebühr von 0,90 DM gemäß II J Nr. 2.

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatl. Gebühr DM	Teilnehmer-eigene Anlage I Monatl. Gebühr DM
15	Vorgeschalteter Reihenapparat (nur als Nebenstelle)	wie für Reihenapparate nach II B Nr. 8, 14 und 17	
	Die Gebühr gemäß II B Nr. 17 wird auch für vorgeschaltete Reihenapparate zu 5 Amtsleitungen erhoben.		
16	Tragbarer Sprechapparat mit Anschlußstöpsel	keine Mehrgebühr	
17	Sprechapparat mit automatischer Abschaltung der Sprechadern zu einem zweiten Apparat	keine Mehrgebühr	
18	Sprechapparat in Sonderanfertigung als Hauptstelle oder als Nebenstelle	s. Vorbemerkung Nr. 2	
IV. Zusatzeinrichtungen			
1	Anschlußdose für 1 Anschlußleitung	0,15	0,05
2	Besondere Schalteinrichtung für Anschlußdosen (Klinkenkasten)..	s. Vorbemerkung Nr. 2	
3	Wechselschalter mit 2 Doppel- oder Einfachkontakten	0,15	0,05
Mehrfachschalter			
4	zu 2 Doppelleitungen	0,30	0,10
5	zu 3 Doppelleitungen	0,45	0,15
6	zu 4 Doppelleitungen	0,53	0,18
7	zu 5 Doppelleitungen	0,60	0,20
Zweiter Sprechapparat			
8	gewöhnlicher Sprechapparat	1,35	0,45
9	Rückfrageapparat	2,25	0,75
	Ortsmünzfernsprecher (nur bei Hauptanschlüssen zulässig)		
10	Wandgehäuse	4,50	—
11	Tischgehäuse mit mechanischer Kassierung	2,70	—
12	Tischgehäuse mit elektrischer Kassierung	3,15	—
Zweiter Hörer			
13	mit Stiel oder in Dosenform	0,23	0,08
14	Muschelhörer	0,45	0,15
15	Handapparat mit Taste statt des gewöhnlichen Handapparates....	0,15	0,05
Zweiter Handapparat			
16	ohne Taste	0,45	0,15
17	mit Taste	0,60	0,20
Kopfhörer			
18	mit 1 Hörvorrichtung	0,30	0,10
19	mit 2 Hörvorrichtungen	0,45	0,15
20	Brustumikrofon	1,50	0,50
Wecker			
21	kleine Form	0,30	0,10
22	große Form (lautstark und in wettersicherem Gehäuse) oder Wecker mit sichtbarem Zeichen..	0,60	0,20
23	besondere Ausführung	s. Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatl. Gebühr DM	Teilnehmer-eigene Anlage I Monatl. Gebühr DM
24	Sternschanzeichen oder Lampe.. Für Sternschanzeichen oder Lampen, die in Kästchen mit Anschlußstöpsel und Schnur abgegeben werden, wird keine besondere Gebühr erhoben.	0,30	0,10
25	Fallscheibe	0,45	0,15
	Die Batterie für den an eine Fallscheibe angeschlossenen Wecker ist vom Teilnehmer zu beschaffen und zu erneuern.		
26	Starkstromschalterrelais	0,90	0,30
27	Lose Nummernscheibe mit Fuß..	0,45	0,15
28	Besonderer Kurbelinduktor	1,05	0,35
29	Kassiervorrichtung für Nebenstellen	2,10	0,70
30	Gebührenanzeiger in Ortsnetzen mit Selbstwählerdienst (nur als posteigene Zusatzeinrichtung zulässig)	3,75	—
31	Lose Flacker- oder Erdtaste	0,15	0,05
32	Anschlußschnur über 2 m für je 2 m überschießende Länge und je 20 Adern	0,08	0,03
33	Dehnbare Leitungsschnur für Handapparate	0,08	0,03
	Dehnbare Leitungsschnur, länger als Regellänge		
34	in Längen bis zu 2 m	0,15	0,05
35	Anschlußschnur in besonderer Ausführung	s. Vorbemerkung Nr. 2	
36	Teilnehmereigene Zusatzeinrichtung, die ausnahmsweise an eine post- oder teilnehmereigene Fernsprecheinrichtung angeschlossen ist, Mehrleistung für die Prüfung	—	0,45
	Die Gebühr wird bei teilnehmereigenen Muschelhörern, Starkstromweckern, Glühlampen und Hupen nicht erhoben.		
	Postprüfeinrichtungen für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen II (nur als posteigen zulässig)		
37	Wechselschalter oder Mehrfachschalter	wie Nr. 3 bis 7	
38	Postprüfschränke	s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Für die am 1. Januar 1940 vorhandenen Postprüfschränke wird keine laufende Gebühr erhoben.		
39	Je 10 eingebaute Postprüfschalter	1,50	—
	Zu Nr. 1 bis 39:		
	Die Leitungen nach Zusatzeinrichtungen werden gebührenmäßig wie Nebenanschlußleitungen (II J Nr. 3 oder 4) behandelt.		
	Sind die Leitungen über den Bereich eines Kabelverzweigers (KV) geschaltet, wird außerdem der Zuschlag gemäß II J Nr. 5 erhoben.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
V. Querverbindungen		
1	Posteigene Querverbindungsleitung, die im Leitungsnetz der Deutschen Post geführt ist, für je 100 m monatlich	0,75
	Die Entfernungen werden in der Luftlinie von Hauptstelle zu Hauptstelle gemessen.	
	Zuschlag für Regelquerverbindungen zwischen Anlagen, deren Hauptstellen auf verschiedenen Grundstücken, jedoch innerhalb desselben Ortsnetzbereiches liegen,	
2	bei posteigenen Regelquerverbindungen, monatlich	30,—
3	bei teilnehmereigenen Regelquerverbindungen, monatlich	15,—
	Gebühr für posteigene Ausnahmequerverbindungen, die im Leitungsnetz der Deutschen Post geführt werden,	
4	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden, monatlich	wie Nr. 1 und 2
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	
5	bis zu 10 km, monatlich	450,—
6	bis zu 15 km, monatlich	675,—
7	bis zu 25 km, monatlich	900,—
	Ausnahmequerverbindungen über 25 km werden nicht geschaltet.	
	Laufende Gebühr für teilnehmereigene Ausnahmequerverbindungen bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	
8	bis zu 25 km, monatlich	Gebühren nach II J Nr. 16 bis 19
9	bis zu 50 km, monatlich	270,—
10	bis zu 75 km, monatlich	540,—
11	bis zu 100 km, monatlich	750,—
12	bis zu 200 km, monatlich	1500,—
13	über 200 km, für je 100 km mehr monatlich	300,—
	Zu Nr. 2 und 3: Über „Verschiedene Grundstücke“ s. Vorschrift II J Nr. 7	

VI. Einrichtungs- und Änderungsgebühren

Vorbemerkungen

1. Einrichtungsgebühren

Für das Einrichten von Teilnehmereinrichtungen werden Gebühren erhoben. Sie werden berechnet für das Herstellen der Leitungseinführungen und Teilnehmerleitungen, das Anbringen der Apparate und den Aufbau der Vermittlungseinrichtungen sowie für Leitungen, die nicht im Leitungsnetz der Deutschen Post geführt werden.

a) Für das Einrichten von Hauptanschlüssen sowie der folgenden posteigenen Teilnehmereinrichtungen

1. Zusatzeinrichtungen,
2. Zwischenumschalter,
3. einzeln einzurichtende Nebenstellen

werden die Einrichtungsgebühren als Festpreise berechnet, die in den Abschnitten A bis C aufgeführt sind.

b) Die Einrichtungsgebühren für die unter Nr. 1 a genannten Teilnehmereinrichtungen werden gebildet aus den Teilfestpreisen für:

1. Leitungseinführungen (Grund- und Meterpreis) nach Abschnitt A,
2. Teilnehmerleitungen (Meterpreis) nach Abschnitt B,
3. die Art der Sprechstelle und für besondere Arbeiten nach Abschnitt C.

c) Mit den Festpreisen sind alle Kosten einschließlich Material und Fahrten (Kosten für das Zurücklegen der Wege) — ausgenommen die unter Nr. 1 d aufgeführten Leistungen — abgegolten.

d) Die Kosten für die nachstehend unter 1. bis 4. genannten Leistungen sind in den Festpreisen nicht enthalten. Sie werden nach dem tatsächlichen Material- und Arbeitsaufwand einschließlich etwaigem Mehraufwand für Fahrten zusätzlich berechnet:

1. Herstellen besonderer Erder bei Freileitungseinführungen (zu Abschnitt A Nr. 1 und 2).
2. Erd- und Pflasterarbeiten bei Kabeleinführungen (zu Abschnitt A Nr. 4 bis 6).
3. Nebenanschlußleitungen, wenn besondere Linien — auch auf demselben Grundstück — hergestellt werden müssen.
4. Vom Teilnehmer verschuldete Wartezeiten.

e) Die Einrichtungsgebühren für die nicht unter Nr. 1 a aufgeführten Teilnehmereinrichtungen sowie die unter Nr. 1 d ausgenommenen Kosten werden gemäß Preisanordnung Nr. 848 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über Preise für Schwachstrom-Montageleistungen — (Sonderdruck Nr. P 184 des Gesetzblattes) berechnet.

f) Arbeiten, die gemäß Nr. 1 a nach Festpreisen zu berechnen, in den im Abschnitt C aufgeführten Arten der Sprechstellen und besonderen Arbeiten jedoch nicht enthalten sind, werden ebenfalls gemäß der unter Nr. 1 e genannten Preisregelung berechnet.

g) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen ergänzt die Festpreise unter Abschnitt C jährlich.

2. Befristete Überlassung von Teilnehmereinrichtungen (Zeitanschlüsse)

Für das Einrichten und Abbrechen werden Einrichtungsgebühren gemäß Nr. 1 e erhoben. Die Einrichtungsgebühren umfassen auch die Herstellung und den Abbruch von Linien und Leitungen, ferner die Schaltarbeiten bei der Vermittlungsstelle. Von dem Gesamtbetrag wird der Wert der wiederverwendbaren Materialien abgezogen.

3. Änderungsgebühren

Für das Ändern von Teilnehmereinrichtungen werden Gebühren erhoben. Sie werden wie die Einrichtungsgebühren gemäß Nr. 1 berechnet. Außerdem werden bei Änderungen die Kosten des Abbruchs von Einrichtungen und die Kosten für erforderliche Beförderung (Versendung) von Apparaten usw. erhoben. In den Abschnitten A bis C sind die Festpreise für die Änderung der unter Nr. 1 a genannten Teilnehmereinrichtungen enthalten.

a) Nach den Bestimmungen für Änderungsgebühren werden auch andere Arbeiten an Teilnehmereinrichtungen berechnet, z. B. Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten.

b) Für den Abbruch posteigener Teilnehmereinrichtungen nach Beendigung des Teilnehmerverhältnisses werden — ausgenommen bei Zeitanschlüssen — keine Gebühren erhoben.

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
A. Leitungseinführungen			Einfache Sprechstelle		
Freileitungseinführungen			Einrichten		
Herstellen			3	mit Tischapparat*	9,60
1	Grundpreis für 1 Doppelleitung	19,30	4	mit Wandapparat*	11,10
2	Grundpreis für 2 Doppelleitungen	29,30	5	bei vorhandenen Leitungseinführungen und Teilnehmerleitungen mit Tischapparat*	6,—
Abbrechen			6	bei vorhandenen Leitungseinführungen und Teilnehmerleitungen mit Wandapparat*	7,50
3	bei Verlegung, je Doppelleitung	4,—	Abbrechen		
Kabeleinführungen			7	bei Verlegung**	0,20
Herstellen			Sprechstelle mit besonderem Wecker		
4	Grundpreis für 1 Doppelleitung	10,40	Einrichten		
5	Grundpreis für 2 Doppelleitungen	12,70	8	mit Tischapparat und Wecker (klein)*	11,20
6	je Meter Leitung (bis 30 m)	1,34	9	mit Tischapparat und Wecker (groß)*	12,20
Abschalten			10	mit Wandapparat und Wecker (klein)*	12,70
7	bei Verlegung, je Doppelleitung	1,—	11	mit Wandapparat und Wecker (groß)*	13,70
Wiederbenutzen			Abbrechen		
8	je Doppelleitung (bei Nr. 1 und 2 oder 4 und 5)	0,90	12	bei Verlegung**	0,50
9	mit Anbringen einer Trenndose für 1 Doppelleitung	5,60	Wecker bei vorhandener Sprechstelle		
10	mit Anbringen einer Trenndose für 2 Doppelleitungen	7,80	Anbringen		
Zu Nr. 1 bis 5:			13	Wecker (klein)*	8,30
1. Die Festpreise gemäß Nr. 1 oder 2 werden auch angesetzt, wenn einzelne Teile der Leitungseinführung von früheren Anschlüssen her vorhanden sind und wiederbenutzt werden;			14	Wecker (groß)*	9,30
Ist die gesamte Leitungseinführung vorhanden und wird diese für die neue Teilnehmereinrichtung benutzt, werden hierfür keine Kosten berechnet.			15	Wecker (klein), in Verbindung mit anderen Arbeiten	2,50
2. Die Festpreise gemäß Nr. 1 und 2 beziehen sich nur auf die Regelbauweise. Ist in Ausnahmefällen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse das Herstellen einer Kabelverbindung zwischen Einführungsisolatoren am Hause und Hauseinführung erforderlich, wird der Festpreis nach Nr. 6 entsprechend der tatsächlichen Kabellänge auch bei Freileitungseinführungen angewendet.			16	Wecker (groß), in Verbindung mit anderen Arbeiten	3,50
3. Bei Benutzung vorhandener Steigrohre wird nur der Preis gemäß Nr. 4 oder 5 angesetzt. Die Leitungslänge bleibt unberücksichtigt.			Abbrechen		
			17	bei Verlegung	0,30
			Sprechstelle mit zwei Anschlußdosen und einem Wecker (klein)		
			Einrichten		
			18	oder Umwandeln einer einfachen Sprechstelle in eine Anschlußdosenanlage*	15,40
			19	durch Umwandlung einer Sprechstelle mit Wecker (klein)*	13,70
			20	jeder weiteren Anschlußdose	2,—
			Abbrechen		
			21	bei Verlegung**	1,70
			22	jeder weiteren Anschlußdose, bei Verlegung	0,30
			Anschlußdose bei vorhandener Anschlußdosenanlage		
			23	Anbringen*	8,40
			Sprechstelle mit zweitem Sprechapparat (A 2)		
			Einrichten		
			24	mit Wechselschalter (Ws)*	12,60
			25	mit Wechselschalter, bei vorhandenem Anschluß*	10,50
			26	ohne Wechselschalter (Ws)*	11,10
			27	ohne Wechselschalter (Ws), bei vorhandenem Anschluß*	6,—
			28	Zuschlag zu Nr. 24 bis 27 für je einen Wandapparat	1,50
			* s. Bestimmungen 1 und 2		
			** s. Bestimmung 3		
B. Teilnehmerleitungen					
Herstellen					
1	je Meter Leitung	1,32			
2	je Meter Leitung (wetterfest)	1,58			
3	je Meter Erdleitung	0,60			
Abnehmen					
4	je Meter Leitung bei Verlegung innerhalb der Räume	0,16			
C. Sprechstellen, besondere Arbeiten					
Wegezeiten					
1	Zurücklegen der Wege außerhalb der Ortsgrenzen des Sitzes der jeweiligen Baubrigade, je Auftrag	6,50			
2	Zurücklegen der Wege bei Verlegungen außerhalb des Grundstücks	2,—			

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Abbrechen			Abbrechen	
29	mit Wechselschalter (Ws) bei Verlegung**	0,70	52	bei Verlegung**	1,—
30	ohne Wechselschalter (Ws) bei Verlegung**	0,40		Zwischenumschalter 33, innenliegende Nebenstelle und ein Wecker	
	Sprechstelle mit Orts-Münzfernsprecher (Wand)			Einrichten	
31	Einrichten*	13,10	53	mit Nebenstelle (Tischapparat) und Wecker (klein)*	17,70
	Abbrechen		54	mit Nebenstelle (Tischapparat) und Wecker (groß)*	18,70
32	bei Verlegung**	0,50	55	mit Nebenstelle (Wandapparat) und Wecker (klein)*	19,20
	Sprechstelle mit Orts-Münzfernsprecher (Wand) und besonderem Wecker		56	mit Nebenstelle (Wandapparat) und Wecker (groß)*	20,20
	Einrichten			Abbrechen	
33	mit Wecker (klein)*	16,—	57	bei Verlegung**	1,30
34	mit Wecker (groß)*	17,—		Zwischenumschalter 33, innenliegende Nebenstelle mit zwei Anschlußdosen und einem Wecker (klein)	
	Abbrechen		58	Einrichten*	20,60
35	bei Verlegung**	0,90		Abbrechen	
	Zwischenumschalter 25 (ohne Nebenstelle)		59	bei Verlegung**	2,50
36	Einrichten*	11,80		Zusätzliches Anbringen einer 2paarigen Trenndose	
	Abbrechen		60	(nur bei den Nr. 8 bis 28, 33 und 34, 38 bis 46, 50 bis 58)	6,—
37	bei Verlegung**	0,50	61	Abbrechen	
	Die außenliegende Nebenstelle wird wie eine Sprechstelle berechnet.			bei Verlegung	0,50
	Zwischenumschalter 25 und innenliegende Nebenstelle			Auswechseln von Apparaten auf Wunsch des Teilnehmers	
	Einrichten		62	Tischapparat gegen Wandapparat*	7,70
38	mit Nebenstelle (Tischapparat)*	14,10	63	Wandapparat gegen Tischapparat*	6,40
39	mit Nebenstelle (Wandapparat)*	15,60	64	Zwischenumschalter gegen solchen 33*	10,70
	Abbrechen		65	Zwischenumschalter gegen solchen 33 und innenliegende Nebenstelle (Tischapparat)*	14,—
40	bei Verlegung**	0,70		(Bei Verlegung oder Auswechslung von Innenleitungen gilt Nr. 50 und 51.)	
	Zwischenumschalter 25, innenliegende Nebenstelle			Lange Anschlußschnur (LS) (dreiadrig)	
	Einrichten			Anbringen	
41	mit Nebenstelle (Tischapparat) und Wecker (klein)*	15,80	66	als besondere Arbeit*	4,90
42	mit Nebenstelle (Tischapparat) und Wecker (groß)*	16,70	67	in Verbindung mit anderen Arbeiten	1,30
43	mit Nebenstelle (Wandapparat) und Wecker (klein)*	17,20		Starkstromanschalterelais	
44	mit Nebenstelle (Wandapparat) und Wecker (groß)*	18,20		Anbringen	
	Abbrechen		68	als besondere Arbeit*	7,—
45	bei Verlegung**	1,—	69	in Verbindung mit anderen Arbeiten	3,50
	Zwischenumschalter 25, innenliegende Nebenstelle mit zwei Anschlußdosen und einem Wecker (klein)			Abnehmen	
46	Einrichten*	18,60	70	bei Verlegung	0,50
	Abbrechen			2. Hörer	
47	bei Verlegung**	2,20		Anbringen	
	Zwischenumschalter 33 (ohne Nebenstelle)		71	als besondere Arbeit*	4,10
48	Einrichten*	13,70	72	in Verbindung mit anderen Arbeiten	0,60
	Abbrechen			Sternschauzeichen	
49	bei Verlegung**	0,80		Anbringen	
	Die außenliegende Nebenstelle wird wie eine Sprechstelle berechnet.		73	als besondere Arbeit für Wandapparat*	5,50
	Zwischenumschalter 33 und innenliegende Nebenstelle		74	als besondere Arbeit für Tischapparat*	4,80
	Einrichten		75	in Verbindung mit anderen Arbeiten für Wandapparat	2,—
50	mit Nebenstelle (Tischapparat)*	16,10	76	in Verbindung mit anderen Arbeiten für Tischapparat	1,20
51	mit Nebenstelle (Wandapparat)*	17,60		Abnehmen	
	* s. Bestimmungen 1 und 2		77	bei Verlegung	0,30
	** s. Bestimmung 3			* s. Bestimmungen 1 und 2	
				** s. Bestimmung 2	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Fallscheiben		
Anbringen		
78	als besondere Arbeit*	6,40
79	in Verbindung mit anderen Arbeiten ..	2,80
Abnehmen		
80	bei Verlegung	0,40
Gebührenanzeiger		
Anbringen		
81	als besondere Arbeit*	7,—
82	in Verbindung mit anderen Arbeiten	3,50
Abnehmen		
83	bei Verlegung	0,60
Wechselschalter		
Anbringen		
84	als besondere Arbeit*	5,10
85	in Verbindung mit anderen Arbeiten	1,60
Abbrechen		
86	bei Verlegung	0,30

* s. Bestimmungen 1 und 2

Zu Nr. 1 bis 86:

Mit den Festpreisen nach Abschnitt C sind die Kosten für das Zurückliegen der Wege (Wegezeiten, Entschädigungen und Fuhrkosten) in folgender Form abgegolten:

- Die Kosten für das Zurückliegen der Wege innerhalb der Ortsgrenzen des Sitzes der jeweiligen Baubrigade — ausgenommen die bei der Verlegung von Teilnehmereinrichtungen außerhalb des Grundstücks entstehenden besonderen Wegelkosten — sind in den im Abschnitt C mit * bezeichneten Positionen bereits enthalten.
- Die Kosten für das Zurückliegen der Wege außerhalb der Ortsgrenzen des Sitzes der jeweiligen Baubrigade — ausgenommen die bei der Verlegung von Teilnehmereinrichtungen außerhalb des Grundstücks entstehenden besonderen Wegelkosten — werden durch einen Zuschlag gemäß Nr. 1 zu den im Abschnitt C mit * bezeichneten Positionen abgegolten.
- Bei der Verlegung von Teilnehmereinrichtungen außerhalb des Grundstücks wird für die hierfür entstehenden besonderen Wegelkosten zusätzlich zu den im Abschnitt C mit ** bezeichneten Positionen ein Zuschlag gemäß Nr. 2 berechnet.
- Unter Ortsgrenzen sind die Bebauungsgrenzen des postalischen Ortszustellbereiches zu verstehen. Einzelne bebauten Grundstücke (Abbauten), die von den Bebauungsgrenzen weniger als 500 m entfernt liegen, werden wie innerhalb der Bebauungsgrenzen liegend behandelt.

VII. Orts- und Ferngespräche

A. Ortsgespräche

Gebühr für jede Verbindung

1	von Teilnehmersprechstellen	0,15
2	von öffentlichen Sprechstellen	0,20

Zu Nr. 1 und 2:

- Die Gebühr wird für jede hergestellte Ortsgesprächsverbinding erhoben. Eine Ortsgesprächsverbinding ist hergestellt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem des Angerufenen verbunden ist und der angerufene Hauptanschluß (bei Nebenstellenanlagen mit Durchwahl der angerufene Nebenanschluß) den Anruf beantwortet hat.

- Die Gebühr wird nicht erhoben für Verbindungen, die nicht zustande kommen, weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet oder besetzt ist, oder die aus anderen Gründen (z. B. Störung, Sperre usw.) nicht hergestellt werden können.

B. Vom Fernamt vermittelte Ferngespräche

Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer (Dreiminutengespräch)

	in der Zeit	
	von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr	von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr
1 Nahzone (bis 10 km)	0,30	0,20
2 I. Fernzone (mehr als 10 bis 15 km)	0,45	0,30
3 II. " (" " 15 " 25 km)	0,60	0,40
4 III. " (" " 25 " 50 km)	0,90	0,60
5 IV. " (" " 50 " 75 km)	1,35	0,90
6 V. " (" " 75 " 100 km)	1,80	1,20
7 VI. " (" " 100 " 200 km)	2,25	1,50
8 VII. " (" " 200 " 300 km)	2,70	1,80
9 VIII. " (" " 300 " 400 km)	3,15	2,10
10 IX. " (" " 400 " 500 km)	3,60	2,40
11 X. " (" " 500 " 600 km)	4,05	2,70
12 XI. " (" " 600 km)	4,50	3,—

Zu Nr. 1 bis 12:

- Für jedes vom Fernamt vermittelte Ferngespräch wird mindestens die Gebühr für eine Dauer von drei Minuten berechnet. Der Beginn des Ferngesprächs wird gemäß § 30 Abs. 5 der Fernsprechornung festgelegt.
- Die Gebühr wird auch für Gespräche erhoben, die gemäß § 27 Abs. 2 der Fernsprechornung unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt worden sind.
- Die Gebühr für Ferngespräche, die vor 22.00 oder 07.00 Uhr beginnen und über diesen Zeitpunkt fortgesetzt werden, wird für die ersten drei Minuten nach den Sätzen für die Zeit berechnet, in der das Gespräch begonnen hat, für jede folgende Minute nach den Sätzen, die bei Beginn der Minute gelten.
- Maßgebend für die Berechnung der Entfernungen ist die Lage der Vermittlungsstellen oder, wenn Ortsnetze mehrere Vermittlungsstellen haben, der Fernämter der Ortsnetze oder, wenn ein Fernamt nicht vorhanden ist, der größten Vermittlungsstelle. Wird in einem Ortsnetz die für die Berechnung der Entfernungen maßgebende Vermittlungsstelle verlegt, werden die Ferngesprächsgebühren deshalb nicht geändert.
- Die Entfernungen zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze werden bis zu 25 km in der Kartenebene gemessen, die weiteren Entfernungen nach dem Gebührenfeldverfahren ermittelt. Beträgt die Entfernung nach diesem Verfahren 25 km oder weniger, die in der Kartenebene gemessene Entfernung aber mehr als 25 km, ist die in der Kartenebene gemessene Entfernung maßgebend. In Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen rechnen die Entfernungen bis 25 km von dem Schnittpunkt eines Kreises um die nach Vorschrift 4 maßgebende Stelle mit der geraden Verbindungslinie zwischen dieser Stelle und der Vermittlungsstelle des anderen Ortsnetzes. Der Halbmesser beträgt bei Ortsnetzen mit mehr als 10 000 bis 20 000 Hauptanschlüssen 3 km, mit mehr als 20 000 bis 50 000 Hauptanschlüssen 5 km, mit mehr als 50 000 Hauptanschlüssen 10 km. Für die Feststellung der Zahl der in einem Ortsnetz vorhandenen Hauptanschlüsse gilt Vorschrift 2 zu I Nr. 1 entsprechend.

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
13	Gebühr für jede überschießende Minute	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 1 bis 12
14	Dringende Gespräche	der gerundeten Gebühren nach Nr. 1 bis 13
15	Blitzgespräche.... das Doppelte das Zehnfache	
16	Notgespräche	wie Nr. 1 bis 13
17	Notgespräche zur Übermittlung von Meldungen über Brände und andere Gefahren gemäß dem Gesetz vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren (GBL I S. 110)	gebührenfrei
18	Drittelgebühr	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 1 bis 12
	1. Ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch wird erhoben, wenn eine Gesprächsanmeldung gemäß § 30 Abs. 6 der Fernsprechornung erledigt ist. Maßgebend ist die Gebührzeit, in der die Sprechstelle angerufen wird.	
	2. Für Schnellgespräche wird statt der Drittelgebühr die Gebühr für ein Dreiminutengespräch erhoben.	
	Schnellgespräche	
19	Dreiminutengespräch	0,45
20	Gebühr für jede überschießende Minute	0,15

C. Vom Teilnehmer durch Selbstwahl hergestellte Ferngespräche

Die Gebühren werden nach der Gesprächsdauer in Gebühreneinheiten (0,15 DM) berechnet.

Sprechdauer für eine Gebühreneinheit in der Zeit	
von	von
07.00 Uhr	22.00 Uhr
bis	bis
22.00 Uhr	07.00 Uhr

1 I. Selbstwählfernverkehrszone

Ferngespräche zwischen Ortsnetzen des eigenen Knotenamtes und der angrenzenden Knotenamtsbereiche, unabhängig von deren Hauptamtszugehörigkeit, wenn die Nahverkehrsausscheidungszahlen angewendet werden

80	90
Sekund.	Sekund.

Werden dagegen die Weitverkehrsausscheidungszahl und die allgemeingültige Ortskennzahl angewendet, erfolgt die Berechnung nach der II. Selbstwählfernverkehrszone.

2 II. Selbstwählfernverkehrszone

Ferngespräche über die Grenze der I. Selbstwählfernverkehrszone hinaus zwischen Ortsnetzen des eigenen Hauptamtes und der angrenzenden Hauptamtsbereiche

30	30
Sekund.	Sekund.

3 III. Selbstwählfernverkehrszone

Ferngespräche über die Grenze der II. Selbstwählfernverkehrszone hinaus

10	15
Sekund.	Sekund.

Zu Nr. 1 bis 3:

- Die Berechnung der Gesprächsgebühren beginnt mit der Zählung der ersten Gebühreneinheit beim Abheben des Handapparates durch den angerufenen Teilnehmer. Die zweite Gebühreneinheit wird frühestens nach Ablauf von 30 Sekunden in der I. Selbstwählfernverkehrszone, von 10 Sekunden in der II. Selbstwählfernverkehrszone und von 5 Sekunden in der III. Selbstwählfernverkehrszone fällig. Die weiteren Gebühreneinheiten werden in zeitlichen Abständen gemäß Nr. 1 bis 3 vom Gesprächszähler des anrufenden Teilnehmers aufgezeichnet.
- Für jede durch Selbstwahl hergestellte Verbindung wird mindestens eine Gebühreneinheit erhoben.
- Das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird für den Selbstwählferndienst in drei Gebührenzonen eingeteilt. Zur Bildung von Gebührenzonen werden mehrere Ortsnetze zu Knotenamtsbereichen und mehrere Knotenamtsbereiche zu Hauptamtsbereichen zusammengefaßt.
- Im Selbstwählferndienst werden die Gebühren automatisch nach der Bereichszugehörigkeit, der Dauer der Ferngesprächsverbindung und der Tageszeit ermittelt. Sie werden von dem jedem Hauptanschluß zugeordneten Gesprächszähler des Anrufenden als Vielfaches der (Ortsgesprächs-) Gebühreneinheit während des Gespräches aufgezeichnet und durch die Fernmelderechnung zusammen mit den Ortsgesprächsgebühren ohne Unterscheidung erhoben.
- Verzichtet ein Teilnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen auf das Herstellen der Verbindung durch Selbstwahl, nachdem in der betreffenden Verkehrsbeziehung der Selbstwählferndienst länger als drei Monate eingeführt ist, kann er das Gespräch beim Fernamt anmelden. Dieses stellt die Ferngesprächsverbindung unter Berechnung der doppelten Gebühr der für den handvermittelten Ferndienst (Teil B) gültigen Sätze her. Wenn bei einer solchen Anmeldung höherer Rang als dringend gewünscht wird, gelten die Gebührensätze des entsprechenden Ranges.

6. Beim Fernamt angemeldete XP- und N-Gespräche werden nach Teil B berechnet.
7. Für den bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung bereits bestehenden Selbstwählferndienst gelten bis zur Inbetriebnahme von Zählrichtungen entsprechend dieser Anordnung die zur Zeit gültigen Gebühren weiter.

Zu A bis C:

1. Für Gespräche, die von Münzfernsprechern aus geführt werden, wird die zu entrichtende Gebühr auf volle 10 Pf aufgerundet.
2. Wird festgestellt, daß der jedem Hauptanschluß zugeordnete Gesprächszähler falsch zählt, wird aus den drei letzten unbeanstandeten Fernmelderechnungen der monatliche Durchschnittswert ermittelt und der Gebührenunterschied zwischen dem monatlichen Durchschnitt und dem beanstandeten Wert erstattet. Bei neu eingerichteten Anschlüssen wird nach Prüfung der technischen Einrichtungen der wahrscheinlich zuviel erhobene Betrag erstattet.
3. Gespräche mit Entstörungs-, Auskunfts-, Nachfrage-, Beschwerde- und Aufsichtsstellen in Angelegenheiten des Fernsprechdienstes sowie Anmeldungen von Ferngesprächen sind gebührenfrei.
4. Gebührenpflichtig sind:
- a) Anfragen bei der Auskunftsstelle nach dem Namen und der Wohnung eines mit der Rufnummer bezeichneten Teilnehmers;
 - b) nachträgliche Wünsche auf Gebührenansage;
 - c) Gespräche mit Verwaltungsdienststellen der Deutschen Post (z. B. Fernmelderechnungsstelle, Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen).

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	im Ferndienst	ein Drittel der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs gemäß VII B Nr. 1 bis 12; Mindestsatz: 0,60
1.	Die Gebühr wird geschuldet, sobald das Fernamt die Gesprächsanmeldung weitergegeben hat.	
2.	Maßgebend ist die Gebührenzeit, in der das Gespräch begonnen hat, oder wenn es nicht zustande gekommen ist, in der die Anmeldung vom Fernamt weitergegeben worden ist.	
3	Zuschlag für Angabe eines Zweiten in demselben Ort, wenn er auf einem anderen Grundstück wohnt als der Verlangte	0,45
	Die Gebühr wird geschuldet wie bei Nr. 1 oder 2.	
	Entsendung eines Boten zur nachträglichen Benachrichtigung des Verlangten	
4	im Ortsdienst	0,45
	Die Gebühr wird geschuldet, sobald der Bote entsandt worden ist.	
5	im Ferndienst	wie Nr. 2 (XP-Gebühr)
1.	Die Gebühr wird geschuldet, sobald das Fernamt den Antrag auf nachträgliche Benachrichtigung weitergegeben hat.	
2.	Maßgebend ist die Gebührenzeit, in der der Antrag auf Entsendung des Boten vom Fernamt weitergegeben worden ist.	
	Zu Nr. 1 bis 5:	
1.	Die Gebühren gemäß Nr. 1 bis 5 werden nicht erhoben, wenn durch Störungen in den Leitungen oder durch Versehen der Deutschen Post die Benachrichtigung des Verlangten unterblieben ist oder wenn aus diesen Gründen das Gespräch nicht zustande kommt.	
2.	Neben den Gebühren gemäß Nr. 1 bis 5 wird im Ortsdienst die Ortsgesprächsgebühr nicht erhoben, wenn sich der Verlangte mit der Benachrichtigungskarte bei einer öffentlichen Sprechstelle oder bei einer Dienststelle der Deutschen Post meldet; benutzer eine andere Sprechstelle oder einen Münzfernsprecher, so ist die Ortsgesprächsgebühr zu entrichten. Im Ferndienst hat der Anmelder neben den Gebühren gemäß Nr. 1 bis 5 die Fernsprechgebühren zu entrichten; sie werden nicht erhoben, wenn die XP-Gebühr nicht zu zahlen ist. Die Drittelgebühr (VII B Nr. 13) wird nicht erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
-----	------------	--------------

VIII. Gespräche mit zusätzlichen Leistungen

XP-Gespräche

XP-Gebühr für die Übermittlung der Anmeldung an den Bestimmungsort, für die Benachrichtigung des Verlangten und für die weiteren amtlichen Mitteilungen

- | | | |
|---|--|------|
| 1 | im Ortsdienst | 0,60 |
| | Die Gebühr wird geschuldet, sobald der Bote entsandt worden ist. | |

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
N-Gespräche					
6	N-Gebühr für die Entgegennahme und Weitergabe von Nachrichten an einen Empfänger	0,60			
7	Zuschlag für jeden weiteren Empfänger von Nachrichten, auch wenn ein Empfänger nur hilfsweise benachrichtigt werden soll	0,45			
Zu Nr. 6 und 7:					
1. Die Gebühren gemäß Nr. 6 und 7 werden geschuldet, sobald die Dienststelle der Deutschen Post die Weitergabe der Nachrichten übernommen hat. Sie werden erstattet, wenn die Weitergabe der Nachrichten versehentlich unterblieben ist.					
2. Bei N-Gesprächen wird im Ortsdienst für das Gespräch mit der Dienststelle der Deutschen Post keine Gesprächsgebühr erhoben. Im Ferndienst hat der Anmelder für das Gespräch die Ferngesprächsgebühren zu entrichten. Die Ferngesprächsgebühren werden erstattet oder nicht erhoben, wenn die Weitergabe der Nachrichten versehentlich unterblieben ist oder wenn die Angabe im Amtlichen Fernsprechbuch, daß die Dienststelle der Deutschen Post N-Gespräche entgegennimmt, nicht zutrifft. Muß die Weitergabe der Nachrichten abgelehnt werden, ist die Ferngesprächsgebühr für das Gespräch mit der Dienststelle der Deutschen Post zu entrichten.					
V-Gespräche					
8	V-Gebühr für die Übermittlung der Anmeldung an den Bestimmungsort, für die Benachrichtigung der verlangten Sprechstelle und für die weiteren amtlichen Mitteilungen	ein Drittel der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs gemäß VII B Nr. 1 bis 12; Mindestsatz: 0,60			
1. Die Gebühr wird geschuldet, sobald das Fernamt die Gesprächsanmeldung weitergegeben hat.					
2. Maßgebend ist die Gebührenzeit, in der das Gespräch begonnen hat, oder, wenn es nicht zustande gekommen ist, in der die Anmeldung vom Fernamt weitergegeben wurde.					
3. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn durch Störungen in den Leitungen oder durch Versehen der Deutschen Post die Benachrichtigung der verlangten Sprechstelle unterblieben ist oder wenn aus solchen Gründen das Gespräch nicht zustande kommt.					
			4. Neben der V-Gebühr hat der Anmelder die Ferngesprächsgebühren zu entrichten; sie werden nicht erhoben, wenn die V-Gebühr nicht zu zahlen ist. Die Drittelgebühr (VII B Nr. 18) wird nicht erhoben.		
			9 R-Gespräche Ferngesprächsgebühren		
			Lehnt bei R-Gesprächsanmeldungen der sich Meldende die Übernahme der Gebühren ab und wird die Verbindung deshalb nicht hergestellt, oder beantwortet der Anmelder bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht, so hat der Anmelder die V-Gebühr gemäß Nr. 8 zu entrichten.		
			Zeitgespräche		
			Gebühren bei Gesprächen in der Zeit von		
10	22.00 bis 07.00 Uhr	die Hälfte	der Gebühren für gleichlange gewöhnliche Ferngespräche in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr gemäß VII B Nr. 1 bis 13		
11	08.00 bis 13.00 Uhr	das Doppelte			
12	07.00 bis 08.00 Uhr und 13.00 bis 22.00 Uhr	der volle Betrag			
			Zu Nr. 10 bis 12:		
			1. Bei Zeitgesprächen wird der Betrag nach der Zahl der aufeinanderfolgenden Kalender- oder Werktage ermittelt. Der Betrag wird durch Vervielfachung der gerundeten Gebühr für das Einzelgespräch berechnet.		
			2. Ist eine Gesprächsverbindung durch Verschulden der Teilnehmer nicht oder nicht voll ausgenutzt worden, so wird kein Ausgleich gewährt und keine Gebühr erstattet. Ist eine Gesprächsverbindung durch Störungen in den Leitungen oder durch Verschulden der Deutschen Post vorzeitig unterbrochen worden oder nicht zustande gekommen, wird möglichst in derselben Gebührenzeit ein Ausgleich geboten. Wenn der Ausgleich nicht möglich ist oder vom Anmelder nicht angenommen wird, wird ihm auf Antrag erstattet:		
			bei Unterbrechung eines Gespräches nach mehr als 3 Minuten Dauer ein der fehlenden Gesprächszeit entsprechender Teilbetrag der Gebühr für das einzelne Gespräch. Bei Unterbrechung vor Ablauf von 3 Minuten oder bei Nichtzustandekommen des Gespräches die Gebühr für das einzelne Gespräch.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Erstreckt sich ein Zeitgespräch wegen verspäteten Gesprächsbeginns in eine andere Gebührenszeit, so ändert sich die Gebühr nicht.	
13	Gebühr für jede volle oder angefangene Minute, um die ein Zeitgespräch über die festgesetzte Gesprächsdauer hinaus verlängert wird	ein Drittel der Gebühr gemäß Nr. 10 bis 12
	Die Verlängerung ist nur zulässig, wenn es der Fernsprechkundendienst gestattet. Maßgebend ist die Gebührenszeit, die bei Beginn jeder Gesprächsminute gilt.	
14	Staatsgespräche	Ferngesprächsgebühren gemäß VII B Nr. 14
15	Fluggespräche	Ferngesprächsgebühren gemäß VII B Nr. 14
16	Pressegespräche	Ferngesprächsgebühren gemäß VII B Nr. 1 bis 13
	Für Pressegespräche, die als Pressegespräche angemeldet und geführt werden, ohne daß die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, werden die Gebühren wie für dringende Gespräche berechnet.	
IX. Sonderdienste		
Besondere Leistungen		
A. Fernsprechkundendienst		
	Gebühr für das Beantworten von Anrufen oder die Entgegennahme kurzer Mitteilungen sowie das Weiterleiten kurzer Nachrichten	
1	für den ersten Tag	0,30
2	bei Daueraufträgen für jeden weiteren Tag	0,15
3	Umschaltgebühr für Umschaltung eines Teilnehmeranschlusses auf den Kundendienst	0,30
4	Bescheidgebühr für jeden Anruf	0,05
	1. Durch die Gebühr wird abgegolten	
	2) bei Aufträgen auf Entgegennahme von Anrufen die Aufzeichnung von Namen und Rufnummer des Anrufers und ihre Weitergabe an den Auftraggeber, die Verständigung des Anrufers und die Übermittlung einer kurzen Nachricht vom Anrufer an den Auftraggeber,	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	b) bei Aufträgen auf Übermittlung von Nachrichten an Personen, die vom Kundendienst anzurufen sind, die Übermittlung der Nachricht an einen Empfänger.	
2.	Der Gesamtbetrag der Bescheidgebühr wird auf 0,10 DM nach oben gerundet.	
5	Schreibgebühr bei Verabredung eines Dauerkennwortes für ein Jahr	3,—
6	Weckaufträge	
	Gebühr für jedes Wecken	0,30
	Zu Nr. 1 bis 6: Neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 6 sind Ortsgesprächsgebühren für den Anruf des zuständigen Kundendienstes, ferner die Gebühren für Gespräche, Telegramme und Postsendungen zu entrichten, die auftragsgemäß geführt oder aufgeliefert werden.	
B. Ansagen		
1	Zeitansage	
	Jede Ansage	Ortsgesprächsgebühr
	Andere Ansagen für jede Verbindung	
2	innerhalb des Ortsnetzes	Ortsgesprächsgebühr
3	aus einem anderen Ortsnetz	Ferngesprächsgebühren gemäß VII B Nr. 1 bis 13 oder VII C
C. Aufgabe und Entgegennahme von Telegrammen durch Fernsprecher		
1	Gebühr für die Verbindung mit der zuständigen Telegrammaufnahme	Ortsgesprächsgebühr
	1. Die Gebühr ist nur einmal zu entrichten, wenn mehrere Telegramme in unmittelbarer Folge aufgegeben werden.	
	2. Wenn die zuständige Telegrammaufnahme zu einem anderen Ortsnetz gehört, ist auch nur die Ortsgesprächsgebühr zu entrichten.	
2	Entgegennahme von Telegrammen (Zusprechen)	gebührenfrei
D. Vergleichszählungen und besondere Leistungen		
Vergleichszählung bei Teilnehmeranschlüssen auf Antrag		
1	für den ersten Tag	4,50
2	für den zweiten Tag und jeden weiteren	1,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Zu Nr. 1: Die Gebühr wird auch erhoben für das Prüfen der technischen Einrichtungen auf Grund von Teilnehmerbeschwerden über fehlerhaftes Arbeiten der Gesprächszähler, wenn sich dabei herausstellt, daß kein fehlerhaftes Arbeiten vorliegt.				
	Leistungen, die mit dem Fernsprechdienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind,				
3	bei Arbeitsleistungen bis zu einer Stunde	1,50			
4	darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde	0,40			
X. Amtliches Fernsprechbuch			XI. Sonstige Gebühren		
Einträge im Amtlichen Fernsprechbuch			1	Umschreibgebühr bei Änderung einer Rufnummer auf Antrag des Teilnehmers Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn sich die Rufnummer bei der Zuteilung einer Sammelnummer ändert oder wenn die Haupt- und Nebenanschlüsse mehrerer Teilnehmer zu einer gemeinsamen Nebenstellenanlage zusammengefaßt werden.	
Gebührenpflichtige Druckzeile bei überschießenden Zeilen für Haupteinträge, für jede Druckzeile bei Nebeneinträgen, für jede Ausgabe des amtlichen Fernsprechbuches			2	Umschreibgebühr bei Änderungen in der Person oder im Namen des Teilnehmers	4,50
1	bei einer Auflage bis 25 000 Stck.	2,70	1.	Bei Änderungen im Namen des Teilnehmers ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn der Eintrag im Amtlichen Fernsprechbuch unverändert bleibt.	
2	bei einer Auflage bis 50 000 Stck.	4,05	2.	Die Gebühr ist nur einmal zu entrichten, wenn innerhalb desselben Ortsnetzes mehrere Hauptanschlüsse eines Teilnehmers gleichzeitig auf denselben neuen Teilnehmer übertragen werden; dabei ist es gleich, ob die Anschlüsse in einer Nebenstellenanlage vereinigt sind oder getrennt benutzt werden.	
3	bei einer Auflage bis 75 000 Stck.	4,90	3.	Wenn sich bei einer Änderung in der Person oder im Namen des Teilnehmers gleichzeitig die Rufnummer ändert, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
4	bei höherer Auflage	5,40	4.	Für Nebenanschlüsse, die mit ihren Hauptanschlüssen übertragen werden, wird die Gebühr nicht besonders erhoben.	
Die Gebühren sind auch für Einträge zu entrichten, deren Wegfall oder Änderung nicht rechtzeitig beantragt wurde; der Schlußtag dafür wird bekanntgegeben.			3	Sperrgebühr (bei Zwangs- und Antragsperre)	3,—
Gebührenpflichtige Amtliche Fernsprechbücher für jede Ausgabe des Amtlichen Fernsprechbuches			Die Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Zahl der gesperrten Anschlüsse bei jeder Sperre nur einmal erhoben, auch wenn Anschlüsse in anderen Ortsnetzen in die Sperre einbezogen werden.		
5	bei einer Seitenzahl bis zu 64 S.	0,60	4	Schaltgebühr für Antragsperre je Hauptanschluß oder Sammelrufnummer	3,—
6	bei einer Seitenzahl bis zu 80 S.	0,75	5	Gebühr für Erinnerung an die Begleichung der Fernmelderechnung	0,15
7	bei einer Seitenzahl bis zu 96 S.	0,90	6	Schreibgebühr für ein Doppel der Fernmelderechnung	0,15
8	bei einer Seitenzahl bis zu 112 S.	1,05	7	Stundungsgebühr	0,75
9	bei einer Seitenzahl bis zu 128 S.	1,20	Die Gebühr wird für jeden Stundungsantrag erhoben. Geht der Stundung eine Sperre voraus, für die die Sperrgebühr nach Nr. 3 erhoben wurde, entfällt die Stundungsgebühr.		
10	bei einer Seitenzahl bis zu 144 S.	1,35			
11	bei einer Seitenzahl bis zu 160 S.	1,50			
12	je weitere 16 Seiten	0,15			
13	Ersatzgebühr für nicht zurückgegebene Amtliche Fernsprechbücher	ein Viertel der Abgabegebühr für ein neues Amtliches Fernsprechbuch			
14	Zustellgebühr für nicht rechtzeitig abgeholte Amtliche Fernsprechbücher	wie für eine Drucksache gleichen Gewichts; bei Überschreitung des Höchstgewichts für Drucksachen die Höchstgebühr			

**Anordnung
über den Telexdienst.
— Telexordnung —
Vom 3. April 1959**

Auf Grund des § 88 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

**Abschnitt I
Telexnetz**

§ 1

Aufgabe und Aufbau des Telexnetzes

(1) Das Telexnetz der Deutschen Post ist ein Schnellnachrichtennetz, das den Benutzern jederzeit gestattet, Nachrichten unmittelbar mit Fernschreiber untereinander auszutauschen.

(2) Das Telexnetz wird gebildet aus den Vermittlungseinrichtungen (Telexämter), den Telexanschlüssen und den Telexleitungen. Zu jedem Telexamt gehört ein Anschlußbereich.

(3) Die Gestaltung des Telexnetzes wird durch die Deutsche Post festgelegt.

(4) Die Deutsche Post gewährleistet den ununterbrochenen Telexverkehr im Telexnetz. Sie ist berechtigt, den Telexverkehr vorübergehend einzustellen oder einzuschränken, wenn die Sicherheit des Staates oder wichtige volkswirtschaftliche Gründe es erfordern.

§ 2

Telexanschlüsse

(1) Der Telexanschluß umfaßt die technischen Einrichtungen der Anrufereinheit im Telexamt, die Anschlußleitung und die Fernschreibeinrichtungen bei dem Teilnehmer.

(2) Telexanschlüsse werden von der Deutschen Post eingerichtet, instand gehalten, geändert (verlegt, ausgewechselt, umgewandelt) und abgebrochen. Die Fernschreibeinrichtungen werden von der Deutschen Post auf Kosten des Teilnehmers beschafft. Von Teilnehmern beschaffte Einrichtungen müssen von der Deutschen Post zugelassen sein. Die Deutsche Post kann Fernschreibeinrichtungen mietweise überlassen.

(3) Jeder Telexanschluß erhält eine Kurzbezeichnung (Namengeber) von höchstens 15 Zeichen (einschließlich der Abstände) zur Kennzeichnung des Teilnehmers und des Anschlußortes. Der Wortlaut ist mit der Deutschen Post schriftlich zu vereinbaren.

(4) Telexanschlüsse, die an das Telexamt angeschlossen sind, in dessen Anschlußbereich sie liegen, sind Regelanschlüsse. Telexanschlüsse, die an ein Telexamt eines anderen Anschlußbereiches angeschlossen sind, sind Ausnahmeanschlüsse. Telexausnahmeanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es volkswirtschaftlich dringend erforderlich und mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist (verkehrsökonomisches Erfordernis).

(5) An Telexregelanschlüsse können Telexnebenanschlüsse angeschaltet werden.

§ 3

Öffentliche Telexstellen

(1) Öffentliche Telexstellen sind Telexanschlüsse, die von der Deutschen Post eingerichtet und betrieben werden, um der gesamten Bevölkerung die Benutzung des Telexnetzes zu ermöglichen. Sie sind als öffentliche Telexstellen gekennzeichnet und nur für abgehenden Verkehr zugelassen.

(2) Der Benutzer soll zu übermittelnde Nachrichten schriftlich vorliegen. Er darf am Fernschreiber diktieren oder selbst schreiben. Alle schriftlichen Unterlagen, die die übermittelten Nachrichten betreffen, werden dem Benutzer ausgehändigt.

(3) In öffentlichen Telexstellen dürfen auch Fernschreiben an mehrere Teilnehmer gleichzeitig (§ 15 Ziff. 1) abgesetzt werden.

(4) Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Telexstellen (Schreib- und Zusatzgebühr) sind bar zu entrichten.

(5) Der Benutzer einer öffentlichen Telexstelle erhält auf Wunsch gebührenfrei eine Empfangsbescheinigung für die von ihm entrichtete Gebühr.

(6) Bei öffentlichen Telexstellen können keine Telegramme aufgegeben oder empfangen werden.

Abschnitt II

Teilnehmerverhältnis

§ 4

Inhalt und Begründung des Teilnehmerverhältnisses

(1) Das Teilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Post und dem Teilnehmer bestehende Rechtsverhältnis, das die Benutzung seiner Fernschreibeinrichtungen regelt.

(2) Das Teilnehmerverhältnis kann auch für eine befristete Zeit begründet werden (Zeitanschluß), jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als 6 Monate.

(3) Teilnehmer ist jeder Inhaber eines Telexanschlusses. Das Teilnehmerverhältnis umfaßt auch die zu dem Telexanschluß gehörenden Telexnebenanschlüsse. Personen, denen ein Teilnehmer die Benutzung seiner Telexanschlüsse oder Telexnebenanschlüsse gestattet (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1), sind nicht Teilnehmer.

(4) Bürger, juristische Personen und andere Vereinigungen können Teilnehmer werden. Neben den Vereinigungen gilt als Teilnehmer auch, wer Träger ihrer Rechte und Pflichten ist.

(5) Besteht das Teilnehmerverhältnis mit mehreren Personen, so haften sie der Deutschen Post für alle Verpflichtungen aus dem Teilnehmerverhältnis als Gesamtschuldner.

(6) Die Einrichtung von Telexanschlüssen ist bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen zu beantragen. Das Teilnehmerverhältnis beginnt, wenn dem Antragsteller die schriftliche Mitteilung der Deutschen Post zugeht, daß dem Antrag stattgegeben wurde.

§ 5

Allgemeine Rechte des Teilnehmers

- (1) Der Teilnehmer hat das Recht zu verlangen,
1. daß er über den Telexdienst beraten wird,
 2. daß ihm die von der Deutschen Post eingerichteten Fernschreibeinrichtungen in betriebsfähigem und ordnungsmäßigem Zustand übergeben werden,

3. daß die Deutsche Post die Fernschreibeinrichtungen gemäß § 9 instand hält,
4. daß er gebührenfrei in das Amtliche Verzeichnis der Telexteilnehmer eingetragen wird (§ 16),
5. daß ihm von der Deutschen Post der Zeitwert der seiner Obhut anvertrauten Einrichtungen (§ 8 Abs. 6) genannt wird,
6. daß entrichtete Gebühren für Leistungen, die die Deutsche Post nicht ausgeführt hat, erstattet werden (§ 7 Abs. 9),
7. daß ihm gemäß § 17 Schadenersatz gewährt wird.

(2) Der Teilnehmer darf

1. seine Telexanschlüsse und Telexnebenanschlüsse anderen zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 3 Satz 3),
2. Nachrichten, die ihm über seinen Anschluß übermittelt werden und die für andere bestimmt sind, an diese weiterleiten.

(3) Der Teilnehmer darf seinen Anschluß in der verkehrsschwachen Zeit zu Übungs- und Prüfzwecken benutzen. Er muß dies vorher fernschriftlich für die gewünschte Zeit mit dem zuständigen Telexamt (Entstörungsstelle) vereinbaren, wenn er kein Lokalzusatzgerät besitzt.

(4) Der Teilnehmer kann seine Telexkräfte gegen eine festgesetzte Stundengebühr beim zuständigen Telexamt ausbilden lassen, soweit es dort betrieblich möglich ist.

§ 6

Allgemeine Pflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß seine Fernschreibeinrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden und der Telexverkehr nicht beeinträchtigt wird. Der Teilnehmer hat insbesondere dafür zu sorgen,

1. daß seine Telexanschlüsse nicht mißbräuchlich benutzt werden (z. B. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Grundsätze der sozialistischen Moral, Störung oder Gefährdung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Telexdienstes),
2. daß Störungen, Beschädigungen und Verlust seiner Fernschreibeinrichtungen dem Telexamt (Entstörungsstelle) unverzüglich angezeigt werden,
3. daß Fernschreibeinrichtungen nicht eigenmächtig geändert und selbstbeschaffte Fernschreibeinrichtungen nicht eigenmächtig angeschaltet werden,
4. daß seine Fernschreibeinrichtungen nicht unzulässig durch andere elektrische Anlagen beeinflusst werden,
5. daß die von ihm geschuldeten Gebühren ordnungsgemäß entrichtet werden (§ 7),
6. daß die gemäß § 8 erforderlichen Maßnahmen getroffen werden,
7. daß seine Telexanschlüsse nicht überlastet werden (§ 10),
8. daß die Abfassung des Eintrages im Amtlichen Verzeichnis der Telexteilnehmer ein leichtes Auffinden der Anschlußnummer ermöglicht (§ 16 Abs. 6),
9. daß die ihm von der Deutschen Post vermieteten Fernschreibeinrichtungen nach Beendigung des Teilnehmerverhältnisses zurückgegeben werden,
10. daß der Deutschen Post bei Schäden durch Verletzung von Teilnehmerpflichten Schadenersatz gewährt wird (§ 18).

(2) Der Teilnehmer hat den Empfang der betriebsfähig übergebenen Einrichtungen durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(3) Der Telexanschluß muß als Teil des Schnellnachrichtennetzes jederzeit betriebsbereit sein. Er darf nur im Störfall durch Ziehen der Anschluß- und Netzstecker außer Betrieb gesetzt werden. Das zuständige Telexamt (Entstörungsstelle) ist davon in Kenntnis zu setzen. Zum Einlegen von Papier oder Farbband ist kurzzeitiges Ausschalten gestattet. Der Empfang soll auch in verkehrsschwachen Stunden, nach Betriebsanbruch und nachts gewährleistet sein.

(4) Das erforderliche Schreibzubehör (z. B. Farbbänder, Papier) muß vom Teilnehmer gestellt werden.

§ 7

Gebührenpflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist Schuldner aller Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben (§ 19).

(2) Die Pflicht zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Gebühren für die Fernschreibeinrichtungen (laufende Gebühren) beginnt bei Einrichtung mit Ablauf des Tages der Übergabe, bei Änderung (Verlegen, Auswechseln, Umwandeln) bestehender Fernschreibeinrichtungen mit dem 1. des folgenden Monats. Die laufenden Gebühren werden bis zum Ende des Teilnehmerverhältnisses erhoben, mindestens aber in Höhe einer Monatsgebühr.

(3) Laufende Gebühren und solche Gebühren, deren Höhe sich vor der Leistung der Deutschen Post feststellen läßt, sind für den Zeitraum, für den sie festgesetzt sind, im voraus fällig. Einmalige Gebühren sowie Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung der Deutschen Post feststellen läßt, sind fällig, sobald die Leistung ausgeführt ist.

(4) Der Teilnehmer hat die ihm berechneten Gebühren binnen einer Woche nach Absendung der Fernmelderechnung zu entrichten.

(5) Der Teilnehmer hat Rückstände, auch bei Stundung, jährlich mit 4% zu verzinsen. Für zu erstattende Gebühren zahlt die Deutsche Post keine Zinsen. Für Gebühren, die sie versehentlich nicht erhoben hat und später nachfordert, werden für die Zeit bis zur Nachforderung keine Zinsen erhoben.

(6) Zinsen für Gebührenrückstände werden von dem Tage an berechnet, der auf den in der Fernmelderechnung angegebenen letzten Zahltag folgt.

(7) Zinsen werden nicht berechnet, wenn der Gesamtbetrag bei einer Gebührenschuld bis zu 100 DM innerhalb 14 Tagen, bei einer Gebührenschuld von mehr als 100 DM innerhalb einer Woche nach dem letzten Zahltag entrichtet wird.

(8) Die Gebührenpflicht des Teilnehmers ruht:

1. für die Zeit, in der die Fernschreibeinrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 nicht benutzt werden können;
2. für die Zeit der Verzögerung, wenn bei einer Verlegung von Fernschreibeinrichtungen die Wiederanrichtung an der neuen Stelle durch Verschulden der Deutschen Post um mehr als 14 Tage verzögert wird;

3. für die Dauer der Unterbrechung, wenn Fernschreibeinrichtungen ohne Verschulden des Teilnehmers betriebsunfähig geworden sind und wenn die Unterbrechung, nachdem sie der Deutschen Post bekannt geworden ist, länger als 14 Tage gedauert hat.

(9) Dem Teilnehmer werden Gebühren erstattet, wenn er glaubhaft macht, daß die Deutsche Post die Leistung nicht ausgeführt hat, für die die Gebühr angerechnet worden ist. Dasselbe gilt, wenn die Deutsche Post diese Feststellung trifft.

§ 8

Arbeiten an den Fernschreibeinrichtungen

(1) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß die für Arbeiten an seinen Fernschreibeinrichtungen erforderlichen Zustimmungen Dritter (z. B. Recht auf Betreten von Räumen) beschafft werden.

(2) Der Teilnehmer hat geeignete Räume für die Fernschreibeinrichtungen bereitzustellen. Erweisen sich die Räume später als ungeeignet, so trägt der Teilnehmer die Kosten, die der Deutschen Post durch die notwendigen Schutzmaßnahmen oder durch die verkürzte Nutzungsdauer der Einrichtungen entstehen.

(3) Wenn infolge besonderer Wünsche des Teilnehmers die Anschlußleitung abweichend von den Ausbaulinien für das Telexnetz hergestellt wird, so hat der Teilnehmer alle auftretenden Mehrkosten zu tragen.

(4) Den erforderlichen Starkstromanschluß hat der Teilnehmer bereitzustellen.

(5) Vor Aufnahme der Arbeiten zum Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Fernschreibeinrichtungen hat der Teilnehmer der Deutschen Post die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Anlagen genau zu bezeichnen. Ist der Teilnehmer hierzu nicht imstande, haftet die Deutsche Post nicht, wenn solche Anlagen bei der Einrichtung von Fernschreibeinrichtungen beschädigt werden (§ 17).

(6) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß die Fernschreibeinrichtungen vor Verlust und Beschädigung bewahrt bleiben. Die Obhutspflicht des Teilnehmers erstreckt sich auch auf Einrichtungen, die er anderen zur Benutzung überlassen hat (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1). Sie erstreckt sich nicht auf Leitungen, die sich nicht in den Räumen des Teilnehmers oder der anderen befinden.

(7) Werden von der Deutschen Post in den Räumen des Teilnehmers beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Fernschreibeinrichtungen Ausbesserungen vorgenommen, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Wiederherstellung des alten Zustandes.

(8) Nach Beendigung des Teilnehmersverhältnisses werden von der Deutschen Post vermietete Fernschreibeinrichtungen durch die Deutsche Post und auf ihre Kosten aus den Räumen des Teilnehmers entfernt. Leitungen bleiben an Ort und Stelle, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Bei Zeitanschlüssen (§ 4 Abs. 2) trägt der Teilnehmer die Abbruchkosten.

§ 9

Instandhaltung der Fernschreibeinrichtungen

(1) Die Einrichtungen des Telexnetzes einschließlich der Fernschreibeinrichtungen bei den Teilnehmern werden von der Deutschen Post instand gehalten. In Ausnahmefällen dürfen teilnehmereigene Fernschreibeinrichtungen durch Pflegekräfte des Teilnehmers instand

gehalten werden, die von der Deutschen Post besonders zugelassen sein müssen. Eine Änderung der Gebühren für den Telexanschluß (Grundgebühr) tritt hierdurch nicht ein.

(2) Die Deutsche Post kann gegen Gebühren die Instandhaltung teilnehmereigener Zusatzgeräte (z. B. Lochstreifensender, Lochstreifenempfänger, Handlocher) übernehmen.

(3) Für gestörte teilnehmereigene Fernschreibgeräte kann die Deutsche Post gegen eine Tagesgebühr Ersatzgeräte zur Verfügung stellen.

§ 10

Überlastung von Telexanschlüssen

(1) Stellt die Deutsche Post die Überlastung eines Telexanschlusses fest, so hat der Teilnehmer innerhalb einer ihm von der Deutschen Post gesetzten Frist Abhilfe zu schaffen, insbesondere durch Beantragen weiterer Telexanschlüsse.

(2) Kommt der Teilnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Deutsche Post auf seine Kosten Maßnahmen durchführen, die eine einwandfreie Abwicklung des beim Teilnehmer ankommenden Telexverkehrs sicherstellen, auch wenn dabei der abgehende Telexverkehr beeinträchtigt wird.

§ 11

Übertragung des Teilnehmersverhältnisses

(1) Auf Antrag kann mit Genehmigung der Deutschen Post ein anderer in das Teilnehmersverhältnis eintreten (Übertragung). Der Antrag ist vom Teilnehmer und dem Übernehmenden gemeinsam schriftlich zu stellen.

(2) Die Genehmigung zur Übertragung wird nur erteilt, wenn der Übernehmende der Nachfolger in Wohn- oder Betriebsräumen des bisherigen Teilnehmers ist.

(3) Als Zeitpunkt einer Übertragung gilt der Tag, der vom Teilnehmer und dem Übernehmenden angegeben wird. Fehlt diese Angabe, so gilt als Zeitpunkt der Übertragung der Tag, an dem die Genehmigung erteilt wird.

(4) Für den bis zum Übertragungszeitpunkt entstehenden Anspruch der Deutschen Post auf Entrichtung der Gebühren (§ 7) oder auf Zahlung der Ersatzbeträge (§ 18) haftet neben dem bisherigen Teilnehmer auch der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner.

(5) Hat ein anderer den Telexanschluß eines Teilnehmers übernommen, ohne daß die Deutsche Post den Eintritt in das Teilnehmersverhältnis genehmigt hat, so haftet er neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner für die Ansprüche der Deutschen Post auf Entrichtung der Gebühren und auf Zahlung der Ersatzbeträge seit der Übernahme.

§ 12

Sonstige Änderungen in der Person oder im Namen des Teilnehmers

(1) Tritt in der Person des Teilnehmers anders als durch Übertragung eine Änderung ein (z. B. Wechsel des Teilnehmers durch Erbgang oder andere Gesamtrechtsnachfolge) oder ändert sich der Name des Teilnehmers, so ist das der Deutschen Post innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Die Änderung wird mit dem Tage wirksam, an dem die Anzeige der Deutschen Post zugeht.

(3) Für den bis zum Eingangstag der Anzeige entstandenen Anspruch der Deutschen Post auf Entrich-

tung der Gebühren oder auf Zahlung der Ersatzbeträge haftet neben dem bisherigen Teilnehmer auch der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner.

§ 13

Sperre von Telexanschlüssen

(1) Ist ein Teilnehmer mit dem Entrichten von Gebühren im Rückstand oder verletzt er andere Bestimmungen dieser Anordnung, so kann die Deutsche Post die Telexanschlüsse sperren.

(2) Die Sperre beendet das Teilnehmerverhältnis nicht, insbesondere befreit sie den Teilnehmer nicht von der Pflicht zum Entrichten der Gebühren und nicht von seiner Verantwortlichkeit.

§ 14

Kündigung des Teilnehmerverhältnisses

(1) Die Deutsche Post und der Teilnehmer können das Teilnehmerverhältnis kündigen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

(2) Die fristgemäße Kündigung ist zum Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie muß dem anderen Teil spätestens am letzten Werktag des vorhergehenden Monats zugehen.

(3) Die Deutsche Post kann das Teilnehmerverhältnis fristgemäß kündigen,

1. wenn wichtige volkswirtschaftliche Gründe es erforderlich machen,
2. wenn bei Telexausnahmeanschlüssen der Grund wegfällt, der zu ihrer Einrichtung geführt hatte.

(4) Die Deutsche Post kann das Teilnehmerverhältnis fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer die Bestimmungen dieser Anordnung grob verletzt (z. B. Mißbrauch der Fernschreibeinrichtungen, Gebührenrückstände). Die laufenden Gebühren sind bis zum Schluß des Monats zu entrichten, in dem die fristlose Kündigung dem Teilnehmer zugeht.

Abschnitt III

Sonderdienste, Amtliches Verzeichnis der Telexteilnehmer

§ 15

Sonderdienste

Die von der Deutschen Post eingerichteten Sonderdienste führen auf Wunsch folgende Leistungen aus:

1. Herstellen von Rundschreibverbindungen zum Absetzen von Fernschreiben an mehrere Teilnehmer gleichzeitig, wobei es dem anmeldenden Teilnehmer überlassen bleibt, die Empfangsbestätigung einzuholen,
2. Aufnahmen und Zuschreiben (Zustellen) von Telegrammen durch Telexanschluß (Telegrafenanordnung § 27 Abs. 8).

§ 16

Amtliches Verzeichnis der Telexteilnehmer

(1) Die Deutsche Post gibt ein Amtliches Verzeichnis der Telexteilnehmer mit Vorbemerkungen über die Gestaltung des Amtlichen Verzeichnisses und die Benutzung der Fernschreibeinrichtungen heraus.

(2) Hat der Teilnehmer einem anderen seinen Telexanschluß zur ständigen Benutzung überlassen, so kann statt des Teilnehmers der andere eingetragen werden.

(3) Für jeden Telexanschluß sind bis zu drei aufeinanderfolgende Druckzeilen gebührenfrei (Haupteintrag). Mehrzeilen sind gebührenpflichtig.

(4) Der Telexanschluß wird im Teil II (Verzeichnis der Telexteilnehmer) und im Teil III (Verzeichnis der Namengeber) des Amtlichen Verzeichnisses der Telexteilnehmer eingetragen.

(5) Der Teilnehmer kann gebührenpflichtige Nebeneinträge für sich selbst beantragen sowie für andere, denen er Anschlüsse zur ständigen Benutzung überlassen hat oder die seine Anschlüsse ständig mitbenutzen.

(6) Für die Fassung der Haupteinträge sollen die Wünsche des Teilnehmers berücksichtigt werden. Die Deutsche Post kann Fassungen ablehnen, die das Auffinden des Teilnehmers erschweren. Die Fassung gebührenpflichtiger Nebeneinträge kann vom Teilnehmer bestimmt werden. In Haupt- und Nebeneinträgen sind Werbeangaben unzulässig.

(7) Für jeden Telexanschluß wird ein Amtliches Verzeichnis der Telexteilnehmer gebührenfrei geliefert. Außerdem werden Amtliche Verzeichnisse der Telexteilnehmer gegen Gebühren abgegeben.

(8) Die gebührenfrei überlassenen Amtlichen Verzeichnisse der Telexteilnehmer bleiben Eigentum der Deutschen Post. Bei Lieferung neuer Verzeichnisse sind die der letzten Auflage zurückzugeben.

Abschnitt IV

Haftung, Gebühren, Inkrafttreten

§ 17

Haftung der Deutschen Post

Die Deutsche Post haftet dem Teilnehmer oder anderen Benutzer von Fernschreibeinrichtungen:

1. für Schäden, die durch Arbeiten beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen einer Fernschreibeinrichtung von der Deutschen Post schuldhaft verursacht werden, es sei denn, daß die Schäden durch Nichtangabe verdeckt geführter Leitungen (§ 8 Abs. 5) entstanden sind,
2. für Personen- und Sachschäden, die durch einen Mangel ihrer Fernschreibeinrichtungen von der Deutschen Post schuldhaft verursacht worden sind.

§ 18

Haftung des Teilnehmers oder sonstigen Benutzers

(1) Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die der Deutschen Post durch Verletzung von Teilnehmerpflichten entstehen. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Teilnehmer jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt angewendet hat.

(2) Wenn der Teilnehmer Einrichtungen der Deutschen Post anderen überläßt (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1), so hat er ein Verschulden des anderen in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

(3) Abs. 1 gilt für den Benutzer entsprechend.

§ 19

Gebühren

Die Gebühren sind in der Anlage festgelegt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anlage

zu vorstehender Telexordnung

Gebühren für den Telexdienst

Nr.	Gegenstand	DM
I. Telexanschlüsse		
1	Monatliche Grundgebühr für jeden Telexanschluß	70,—
	Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung der technischen Einrichtungen der Anruf-einheit beim Telexamt und der Anschlußleitung sowie für die Instandhaltung des Fernschreibers und des Fernschaltgerätes.	
2	Monatliche Grundgebühr für jeden Nebenanschluß	35,—
	Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Instandhaltung des Fernschreibers und des Fernschaltgerätes.	
	Zuschlag zur Grundgebühr bei Telexausnahmeanschlüssen bei einer Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Telexamt, an das der Telexanschluß angeschlossen ist, und dem Fernschreiber des Teilnehmers	
3	bis zu 50 km	500,—
4	für jeden weiteren oder angefangenen Kilometer	10,—
II. Leitungsgebühren		
1	Für Nebenanschlußleitungen je 100 m Luftlinie, gemessen von Fernschreiber zu Fernschreiber	0,75
2	für das zweite Aderpaar bei vierdrähtigen Anschaltungen	wie Nr. 1
III. Einrichtungs- und Änderungsgebühren		
1	Für das Einrichten und Ändern von Fernschreiberleitungen werden Gebühren nach der Preisanordnung Nr. 848 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Schwachstrom-Montageleistungen — (Sonderdruck Nr. P 184 des Gesetzblattes) erhoben. Sie werden berechnet für das Herstellen oder Verlegen der Teilnehmerleitungen sowie für das Aufstellen, Prüfen und Anschalten der Apparate. Die Einrichtungs- und Änderungsgebühren setzen sich aus den Kosten für Arbeiten (Einrichtung und Abbruch), Fahrten (einschließlich Transport) und Material zusammen.	
2	Für das Einrichten und Abbrechen von Zeitanschlüssen werden Gebühren nach Nr. 1 berechnet. Dazu kommen der Abbruch von Linien und Leitungen sowie die Schaltarbeiten in den Telexämtern. Von dem Gesamtbetrag wird der Wert der wiederverwendbaren Materialien abgesetzt.	

Nr.	Gegenstand	DM
3	Für den Abbruch gekündigter Telexanschlüsse werden — ausgenommen bei Zeitanschlüssen — keine Gebühren erhoben.	
IV. Schreibgebühren		
1	Für jede Minute einer Verbindung zwischen Teilnehmern, die an ein Telexamt desselben Bezirkes angeschlossen sind	0,10
2	Für jede Minute einer Verbindung zwischen Teilnehmern, die an Telexämter verschiedener Bezirke angeschlossen sind	0,80
	Zu Nr. 1 und 2: Die Schreibgebühren werden stets dem anrufenden Teilnehmer in Rechnung gestellt.	
3	Zusatzgebühr für die Benutzung einer öffentlichen Telexstelle	je Fernschreiben oder Rundschreiben 0,75
V. Rundschreibgebühren		
	Rundschreiben innerhalb des Bezirkes	in der Zeit von 7—19 Uhr 19—7 Uhr
1	Schaltgebühr je angeschalteten Teilnehmer	0,40 0,40
2	Schreibgebühr je angeschalteten Teilnehmer je Minute ..	0,10 0,03
	Rundschreiben innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik	
3	Schaltgebühr je angeschalteten Teilnehmer des eigenen Bezirkes	wie Nr. 1
4	Schaltgebühr je angeschalteten Teilnehmer eines anderen Bezirkes	1,— 1,—
5	Schreibgebühr je angeschalteten Teilnehmer des eigenen Bezirkes	wie Nr. 2
6	Schreibgebühr für den ersten angeschalteten Teilnehmer eines anderen Bezirkes	0,60 0,15
7	Schreibgebühr je weiteren angeschlossenen Teilnehmer eines anderen Bezirkes	0,10 0,03
	Die Schaltgebühren ermäßigen sich, wenn für wiederholt benötigte Rundschreibverbindungen mit denselben Teilnehmern mit der Deutschen Post ein Anrufschlüssel besonders vereinbart wird, auf	
8	Schaltgebühr nach Nr. 1	0,30 0,30
9	Schaltgebühr nach Nr. 4	0,75 0,75

Nr.	Gegenstand	DM
Zu Nr. 1 bis 9:		
Die Rundschreibgebühren werden stets dem anmeldenden Teilnehmer in Rechnung gestellt. Die Höchstzahl der anzuschaltenden Teilnehmer beträgt 25.		
VI. Amtliches Verzeichnis der Telexteilnehmer		
1	Gebührenpflichtige Nebeneinträge je Auflage	4,—
2	Gebührenpflichtiges Amtliches Verzeichnis der Telexteilnehmer	je nach Seitenzahl
3	Ersatzgebühr für nicht zurückgegebene Amtliche Verzeichnisse der Telexteilnehmer	ein Viertel der Abgabegebühr für ein neues Amtliches Verzeichnis der Telexteilnehmer
VII. Besondere Leistungen		
1	Gebühr für die Ausbildung der Telexkräfte des Teilnehmers je Stunde Monatliche Gebühren	0,60
2	Blattschreiber ohne Fernschaltgerät	50,—
3	Streifenschreiber ohne Fernschaltgerät	30,—
4	Fernschaltgerät	4,50
5	Fernschreibanschlußkasten	3,—
6	Lochstreifensender	15,—
7	Lochstreifenempfänger	10,—
8	Handlocher mit Zählvorrichtung	25,—
9	Spannungsregler	15,—
10	Zwischenumschalter	11,70
11	Standgehäuse	10,—
12	entzerrender Übertrager	15,—
13	Klebevorrichtung	0,15
14	Instandhaltungsgebühren	wie III Nr. 1
Tägliche Gebühren für Ersatzgeräte		
15	Blattschreiber	5,—
16	Streifenschreiber	3,—
17	Lochstreifensender	1,50
18	Lochstreifenempfänger	1,—
19	Handlocher mit Zählvorrichtung	2,50
20	Fernschaltgerät	0,45
Zu Nr. 14 bis 19:		
Dazu kommen noch die Gebühren für den Auf- und Abbau sowie für den Transport der Geräte wie die Einrichtungs- und Änderungsgebühren nach Abschnitt III Nr. 1.		
Nachforschungen		
Für Nachforschungen, wenn durch das Ermittlungsergebnis Unregelmäßigkeiten beim Teilnehmer festgestellt werden,		
21	bis zu einer Stunde	1,50
22	darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde	0,40

Anordnung über postfremde Drahtfernmeldeanlagen.

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Postfremde Drahtfernmeldeanlagen

§ 1

Grundsatz

(1) Postfremde Drahtfernmeldeanlagen sind solche Drahtfernmeldeanlagen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 entweder genehmigungsfrei sind (§ 15) oder die auf Grund einer im Einzelfall erteilten Genehmigung (§ 10) oder einer Vereinbarung (§ 5) nicht von der Deutschen Post betrieben werden. Sie sind für die innerbetriebliche Nachrichtenübermittlung bestimmt.

(2) Postfremde Drahtfernmeldeanlagen bestehen aus wenigstens 2 Endstellen (Betriebsstellen für Fernsprechen, Fernschreiben, Fernmessen, Fernwirken) und einer sie verbindenden Leitung oder aus mindestens einer Vermittlungseinrichtung mit den angeschlossenen Endstellen, den Verbindungsleitungen zwischen den Vermittlungseinrichtungen sowie aus besonderen Zusatzeinrichtungen.

(3) Postfremde Drahtfernmeldeanlagen können betrieben werden als:

1. postfremde Drahtfernmeldeanlagen I ohne Verbindung mit den öffentlichen Fernmeldenetzen,
2. postfremde Drahtfernmeldeanlagen II — vereinigte Drahtfernmeldeanlagen — in Verbindung mit den öffentlichen Fernmeldenetzen unter besonderen Bedingungen.

(4) Die Betriebsstellen und Vermittlungseinrichtungen können sich im gleichen Ortsnetz oder in verschiedenen Ortsnetzen befinden.

§ 2

Zuständigkeit

Für das Erteilen von Genehmigungen sind zuständig:

1. der Minister für Post- und Fernmeldewesen für Anlagen, die die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik überschreiten, sowie für innerstaatliche Anlagen, die sich über mehrere Bezirke erstrecken,
2. die Leiter der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen oder die von ihnen beauftragten Dienststellen für alle übrigen Anlagen.

§ 3

Genehmigung

(1) Auf Antrag wird eine Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer postfremden Drahtfernmeldeanlage erteilt. Die Genehmigung erfolgt in Form einer Urkunde gemäß Anlage 1.

(2) Die Genehmigung wird unter den Bedingungen der Anlagen zu dieser Anordnung erteilt.

(3) Die Genehmigung muß vorliegen, bevor die postfremde Drahtfernmeldeanlage errichtet oder betrieben wird.

(4) Anträgen auf Genehmigung einer postfremden Drahtfernmeldeanlage sind je 2 Ausfertigungen der Beschreibung der geplanten Anlage sowie des Übersichtsplanes über ihre Einrichtungen und ihre Schaltungen beizufügen. Auf Verlangen der Deutschen Post sind weitere Unterlagen zu überlassen.

(5) Auf Antrag kann die Deutsche Post Genehmigungen übertragen.

§ 4

Verwaltung der Kabel

Kabel für postfremde Drahtfernmeldeanlagen, die posteigene Kabel unmittelbar im Leitungszug miteinander verbinden, sind in das Anlagevermögen der Deutschen Post zu überführen und von ihr zu verwalten.

§ 5

Änderungen und Erweiterungen

(1) Änderungen und Erweiterungen einer genehmigten postfremden Drahtfernmeldeanlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutschen Post.

(2) Die Zustimmung der Deutschen Post gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn bei Änderungen und Erweiterungen weder Fernmeldeanlagen der Deutschen Post gekreuzt noch fremde Grundstücke, öffentliche Verkehrswege oder öffentliche Gewässer und deren Ufer benutzt werden. Der Inhaber der Genehmigung hat jedoch solche Änderungen und Erweiterungen innerhalb von 4 Wochen der Deutschen Post mitzuteilen.

(3) Anträgen gemäß Abs. 1 und Mitteilungen gemäß Abs. 2 sind Unterlagen gemäß § 3 Abs. 4 beizufügen.

§ 6

Verbindung mit anderen Fernmeldeanlagen

(1) Postfremde Drahtfernmeldeanlagen dürfen nur in Ausnahmefällen

1. mit anderen postfremden Fernmeldeanlagen,
2. mit den öffentlichen Fernmeldenetzen

verbunden werden (postfremde Drahtfernmeldeanlagen II — vereinigte Drahtfernmeldeanlagen —).

(2) Postfremde Drahtfernmeldeanlagen dürfen mit Landfunkanlagen desselben Inhabers verbunden werden.

(3) Verbindungen gemäß Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen. Genehmigungen werden auf Antrag erteilt. Die Genehmigungen erfolgen unter den Bedingungen gemäß Anlage 2 schriftlich.

(4) Anträgen gemäß Abs. 3 sind je 2 Ausfertigungen der Beschreibungen der geplanten Verbindungen sowie des Übersichtsplanes und der Schaltungen beizufügen. Auf Verlangen der Deutschen Post sind weitere Unterlagen zu überlassen.

§ 7

Kontrolle von postfremden Drahtfernmeldeanlagen

Die Deutsche Post kann entsprechend §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 3. April 1959 genehmigungspflichtige postfremde Drahtfernmeldeanlagen daraufhin kontrollieren, ob sie den Bestimmungen dieser Anordnung und den Bedingungen der Genehmigung entsprechen.

§ 8

Vorübergehende Betriebseinstellung

Bei Verstößen gegen diese Anordnung oder gegen die Bedingungen der Genehmigung muß auf Verlangen der

Deutschen Post der Betrieb einer postfremden Drahtfernmeldeanlage bis zur Herstellung eines ordnungsmäßigen Zustandes eingestellt werden, auch wenn die Genehmigung nicht oder nicht sofort widerrufen wird.

§ 9

Erlöschen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung erlischt,

1. wenn der Inhaber auf sie verzichtet,
2. wenn sie widerrufen wird.

(2) Verzicht und Widerruf müssen schriftlich erklärt werden.

(3) Erlischt die Genehmigung, so sind die Weisungen der Deutschen Post über das Außerbetriebsetzen und Beseitigen der Einrichtungen der postfremden Drahtfernmeldeanlage zu befolgen. Die Genehmigungs-urkunde ist der Dienststelle zurückzugeben, die die Genehmigung erteilt hat.

Abschnitt II

Besondere Leistungen der Deutschen Post für postfremde Drahtfernmeldeanlagen

§ 10

Herstellen, Ändern und Abbrechen von Fernmeldeanlagen

(1) Die Deutsche Post kann auf Antrag für postfremde Drahtfernmeldeanlagen ganz oder teilweise Fernmeldeleitungen (Freileitungen und Kabel) herstellen, deren Rechtsträger oder Eigentümer der Inhaber der postfremden Drahtfernmeldeanlage wird, soweit nicht § 4 eine andere Regelung vorsieht.

(2) Die Deutsche Post kann auf Antrag das Ändern und den Abbruch von Freileitungen sowie das Verlegen und Aufnehmen von Kabeln übernehmen.

(3) Wird ein Antrag auf Herstellen oder Ändern von Leitungen einer postfremden Drahtfernmeldeanlage nach seiner Bestätigung zurückgezogen, so hat der Antragsteller die bereits entstandenen Kosten und die Kosten zur Beseitigung eingeleiteter Maßnahmen zu erstatten.

§ 11

Instandhalten von Leitungen

(1) Die Deutsche Post kann auf Antrag Leitungen postfremder Drahtfernmeldeanlagen instand halten.

(2) Zum Instandhalten gehört auch das Eingrenzen und Beseitigen von Störungen.

§ 12

Unterbringen von Leitungen in posteigenen Linien

(1) Auf Antrag übernimmt es die Deutsche Post in Ausnahmefällen in posteigenen Fernmeldeleitungen (Freileitungen und Kabelkanälen) Leitungen einer postfremden Drahtfernmeldeanlage unterzubringen, deren Rechtsträger oder Eigentümer der Inhaber der postfremden Drahtfernmeldeanlage bleibt, soweit nicht § 4 eine andere Regelung vorsieht.

(2) In posteigenen Fernmeldeleitungen untergebrachte Leitungen postfremder Drahtfernmeldeanlagen werden nur von der Deutschen Post instand gehalten, geändert oder abgebrochen. Ausnahmen kann der Minister für Post- und Fernmeldewesen zulassen.

(3) In posteigenen Fernmeldeleitungen unterzubringende Leitungen postfremder Drahtfernmeldeanlagen müssen den technischen Vorschriften der Deutschen Post entsprechen.

(4) Sind Teile einer postfremden Drahtfernmeldeanlage in posteigenen Fernmeldelinien untergebracht, so hat der Inhaber der Anlage auf seine Kosten alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um Schäden für die posteigenen Fernmeldelinien abzuwenden. Diese Pflichten beziehen sich auch auf die Teile der postfremden Drahtfernmeldeanlage, die sich außerhalb der posteigenen Fernmeldelinien befinden.

(5) Werden vom Inhaber der postfremden Drahtfernmeldeanlage die Pflichten gemäß Absätzen 3 und 4 nicht erfüllt, oder lassen sich ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß Abs. 4 nicht treffen, so kann die Deutsche Post diese Leitungen abschalten oder beseitigen. Sie kann statt dessen Schutzmaßnahmen an ihren eigenen Fernmeldelinien treffen. Der Inhaber der postfremden Drahtfernmeldeanlage hat der Deutschen Post die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Bauvorschriften der Deutschen Post

Für die Leistungen gemäß §§ 10 bis 12 gelten die Anordnungen und Vorschriften der Deutschen Post.

§ 14

Ersatzpflichten und Haftung

(1) Der Inhaber der postfremden Drahtfernmeldeanlage hat in den Fällen der §§ 10 und 12 der Deutschen Post den Schaden zu ersetzen, der verursacht ist durch:

1. Fehler derjenigen Teile der postfremden Drahtfernmeldeanlage, die nicht von der Deutschen Post hergestellt, geändert oder instand gehalten werden,
2. nicht ordnungsgemäße Benutzung der Anlage.

(2) Die Deutsche Post haftet dem Inhaber der postfremden Drahtfernmeldeanlage in den Fällen der §§ 10 bis 12 nach den Bestimmungen des Zivilrechts, soweit nicht das Gesetz vom 3. April 1959 etwas anderes vorschreibt.

(3) Darüber hinaus haftet die Deutsche Post nicht bei Störungen und Unterbrechungen der Leitungen, die sie hergestellt oder geändert hat oder instand hält.

§ 15

Kündigung besonderer Leistungen der Deutschen Post

(1) Von den Vertragspartnern kann mit einmonatiger Frist gekündigt werden:

1. das Instandhalten von Leitungen einer postfremden Drahtfernmeldeanlage,
2. das Unterbringen von Leitungen einer postfremden Drahtfernmeldeanlage in posteigenen Fernmeldelinien.

(2) Die Kündigungen sind nur schriftlich und für den Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie müssen spätestens am letzten Werktag des Vormonats dem anderen Vertragspartner zugegangen sein.

(3) Die Deutsche Post kann aus wichtigen volkswirtschaftlichen Gründen und aus Gründen der staatlichen Sicherheit auch fristlos kündigen.

Abschnitt III

Überlassung posteigener Stromwege

§ 16

Allgemeines

(1) Die Deutsche Post kann auf Antrag posteigene Stromwege für postfremde Drahtfernmeldeanlagen überlassen.

(2) Der posteigene Stromweg endet an einer Trennstelle der postfremden Drahtfernmeldeanlage. Die Deutsche Post verbindet selbst den posteigenen Stromweg mit dieser Trennstelle.

§ 17

Benutzung

(1) Posteigene Stromwege dürfen nur nach den Bestimmungen der Anlage 3 benutzt werden.

(2) Posteigene Stromwege dürfen nur für die Zwecke benutzt werden, für die sie die Deutsche Post überlassen hat.

(3) Die Mehrfachausnutzung posteigener Stromwege ist genehmigungspflichtig und unterliegt den Bestimmungen der Anlage 4.

(4) Anträgen auf Genehmigung zur Mehrfachausnutzung posteigener Stromwege sind je 2 Ausfertigungen der Beschreibung der geplanten Anlagen zur Mehrfachausnutzung sowie des Übersichtsplanes über ihre Einrichtungen und ihre Schaltungen beizufügen. Auf Verlangen der Deutschen Post sind weitere Unterlagen zu überlassen.

(5) Der Antragsteller darf die Benutzung der Stromwege Dritten ohne Genehmigung der Deutschen Post weder entgeltlich noch unentgeltlich gestatten.

§ 18

Befristete Überlassung

(1) Die Deutsche Post kann auf Antrag für besondere Anlässe von vorübergehender Dauer posteigene Stromwege für eine vereinbarte Zeit überlassen.

(2) Bei einer Überlassung bis zu 3 Tagen (kurzzeitige Überlassung) gelten die Gebühren für kurzzeitige Überlassung.

(3) Bei einer Überlassung von mehr als 3 bis zu 30 Tagen Dauer werden die Gebühren für einen vollen Monat erhoben, vom Tage der Überlassung des Stromweges an gerechnet.

(4) Für das Schalten kurzzeitig überlassener Stromwege wird eine besondere Schaltgebühr (Grundgebühr) erhoben.

§ 19

Kündigung posteigener Stromwege

Für Kündigungen gelten die Bestimmungen des § 15 entsprechend.

§ 20

Haftung für posteigene Stromwege

Die Haftung der Deutschen Post für posteigene Stromwege sowie die Haftung des Antragstellers und Benutzers richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959.

Abschnitt IV

Gebühren und Verjährung

§ 21

Gebühren

(1) Die Gebühren sind in den Gebührenvorschriften für postfremde Drahtfernmeldeanlagen (Anlage 5) festgelegt.

(2) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

(3) Für die Entrichtung der Gebühren und die Verjährung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 und die Zahlungsbedingungen der Fernsprechordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 421).

Abschnitt V**Übergangs- und Schlußbestimmungen****§ 22****Übergangsbestimmungen**

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen bleiben bis zum 31. Dezember 1960 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen für alle Anlagen neue Anträge auf Genehmigung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (§ 3 Abs. 4, § 6 Abs. 4 und § 17 Abs. 4) gestellt werden. Diese Genehmigungen werden gebührenfrei erteilt.

(2) Die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorhandenen Kabel gemäß § 4 sind bis zum 31. Dezember 1960 in das Anlagevermögen der Deutschen Post zu überführen.

§ 23**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Deutsche Post

Genehmigung Nr.
für postfremde Drahtfernmeldeanlagen

Für das Errichten und Betreiben der postfremden Drahtfernmeldeanlage des wird nach § 10 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) die Genehmigung erteilt. Für die Einrichtung und den Betrieb der postfremden Drahtfernmeldeanlage gelten die Anordnung über postfremde Drahtfernmeldeanlagen und die beigefügten Bedingungen.

....., den 19....

(Dienstsiegel)

Bedingungen zur Genehmigung Nr.

1. Die postfremde Drahtfernmeldeanlage muß den vorgelegten Unterlagen und den technischen Auflagen der Deutschen Post entsprechen. Die Abnahme wird nach Aufwand berechnet.
2. Die postfremde Drahtfernmeldeanlage darf den Ausbau, die Änderung und den Betrieb der Fernmeldeanlagen der Deutschen Post sowie den Rundfunk nicht unzulässig beeinflussen oder behindern.
3. Einrichtungen der postfremden Drahtfernmeldeanlage müssen von der Deutschen Post zugelassen sein, wenn sie mit den öffentlichen Fernmelde-netzen verbunden oder zu ihrem Betrieb post-eigene Stromwege benutzt werden. Die Zulassung wird nach Aufwand berechnet.
4. Die Einrichtungen und der Betrieb der postfremden Drahtfernmeldeanlage müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
5. Bei Kreuzungen und Näherungen der postfremden Drahtfernmeldeanlage mit Fernmeldeanlagen der Deutschen Post muß die postfremde Drahtfern-meldeanlage den Vorschriften der Deutschen Post entsprechen.

6. Liegen Teile der postfremden Drahtfernmeldeanlage im Gefahrenbereich von Starkstromanlagen, so müssen sie bei Kreuzungen und Näherungen mit Fernmeldeanlagen der Deutschen Post wie eine gleichartige Fernmeldeanlage der Deutschen Post geschützt sein, um unzulässige Beeinflussungen von diesen fernzuhalten.
7. Änderungen und Erweiterungen der genehmigten postfremden Drahtfernmeldeanlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutschen Post. Die Zustimmung der Deutschen Post ist nicht erforderlich, wenn bei Änderungen und Erweiterungen weder Fernmeldeanlagen der Deutschen Post gekreuzt noch fremde Grundstücke, öffentliche Verkehrswege oder öffentliche Gewässer und deren Ufer benutzt werden. Solche Änderungen und Erweiterungen sind jedoch binnen 4 Wochen der Deutschen Post mitzuteilen.
8. Die postfremde Drahtfernmeldeanlage darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen mit anderen postfremden Fernmeldeanlagen und/oder mit den öffentlichen Fernmeldeanlagen verbunden werden.
9. Herstellungs-, Instandhaltungs- und Abbrucharbeiten an der postfremden Drahtfernmeldeanlage, die in der Nähe von Fernmeldeanlagen der Deutschen Post vorgenommen werden sollen, sind vorher bei der Deutschen Post anzumelden. Sie dürfen erst nach Zustimmung der Deutschen Post begonnen werden. Die Deutsche Post ist berechtigt, zum Schutz ihrer Fernmeldeanlagen diese Arbeiten beaufsichtigen zu lassen; die Kosten der Aufsicht, berechnet nach den Aufwendungen der Deutschen Post, hat der Genehmigungsinhaber zu erstatten.
10. Die postfremde Drahtfernmeldeanlage darf nur zur Übermittlung eigener Nachrichten des Inhabers der Genehmigung benutzt werden. Die Benützung für andere Zwecke, insbesondere die entgeltliche oder unentgeltliche Inanspruchnahme durch oder für Dritte, ist unzulässig.
11. Die Beauftragten der Deutschen Post haben das Recht, die postfremde Drahtfernmeldeanlage und ihren Betrieb auf das Einhalten der Bedingungen dieser Genehmigung zu kontrollieren und zu diesem Zweck die Grundstücke und Räume, in denen sich die Anlage oder Teile derselben befinden, zu betreten.
12. Nach Erlöschen der Genehmigung hat der Genehmigungsinhaber die Genehmigungsurkunde an die Dienststelle der Deutschen Post zurückzusenden, die die Genehmigung erteilt hat. Die Weisungen der Deutschen Post über das Außerbetriebsetzen und Beseitigen der Einrichtungen der Anlage sind zu befolgen.
13. **Besondere Auflagen:**
Anlagen:
(Beschreibungen und Pläne)
1.
2.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die Verbindung postfremder Drahtfernmeldeanlagen mit anderen Fernmeldeanlagen (§ 6)

1. Die Verbindung zwischen zwei postfremden Drahtfernmeldeanlagen wird nur genehmigt, wenn verkehrsökonomische Gründe es erforderlich machen.

2. Querverbindungen zwischen postfremden Drahtfernmeldeanlagen und Nebenstellenanlagen des öffentlichen Fernsprechnetzes sind Stromwege.
3. Die Vereinigung einer postfremden Drahtfernmeldeanlage mit einer Nebenstellenanlage des öffentlichen Fernsprechnetzes desselben Inhabers ist in Ausnahmefällen zulässig (postfremde Drahtfernmeldeanlage II — vereinigte Drahtfernmeldeanlage —).
Der amtsberechtigte Teil einer solchen vereinigten Drahtfernmeldeanlage unterliegt den Bedingungen der Fernsprechordnung. Das Zusammenschalten von Amtsleitungen mit Leitungen, die Einrichtungen postfremder Drahtfernmeldeanlagen in verschiedenen Ortsnetzbereichen verbinden, muß technisch verhindert sein.
4. Wird eine postfremde Drahtfernmeldeanlage mit einer Landfunkanlage verbunden, muß die Verbindung zwischen Landfunkanlage und den öffentlichen Fernmeldenetzen technisch verhindert sein.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Bestimmungen über die Benutzung posteigener Stromwege

1. In Stromwegen, die nach §§ 16 ff. der Anordnung überlassen sind, darf die Stromstärke bei Gleichstrom 80 mA und bei Wechselstrom 60 mA effektiv nicht übersteigen.
2. Die höchste erdfreie Betriebsspannung darf bei Gleichstrom nicht größer als 100 V und bei Wechselstrom nicht größer als 100 V effektiv sein. Stromwege, die zwischen verschiedenen Ortsnetzen verlaufen, müssen erdfrei betrieben werden.
3. Die höchste Betriebsspannung gegen Erde darf bei Gleichstrom 65 V und bei Wechselstrom 65 V effektiv betragen.
4. Tonfrequente Wechselströme dürfen den absoluten Spannungspegel Null (0,775 V) am Anfang posteigener Stromwege nicht überschreiten.
5. Die Schaltpunkte an den Übergangsstellen zwischen posteigenen Stromwegen und Einrichtungen der postfremden Drahtfernmeldeanlage müssen im Frequenzbereich von 0,3 bis 3,6 kHz erdsymmetrisch sein. Die Symmetrie muß mindestens 5 Neper betragen.
6. Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses darf ein am Eingang der Empfangseinrichtung der postfremden Drahtfernmeldeanlage liegendes Gespräch vom Volumen minus 7,5 Neper auch während der Übertragungspausen in der zur postfremden Drahtfernmeldeanlage gehörenden Abhöreinrichtung (Aufnahmeeinrichtung) nicht verständlich sein.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Bestimmungen über die Mehrfachausnutzung posteigener Stromwege (§ 17)

1. Die Mehrfachausnutzung posteigener Stromwege ist nur innerhalb des für diese Stromwege gültigen Übertragungsbereiches (Frequenzbereich) zulässig. Allgemein gilt der Frequenzbereich von 300 bis 3400 Hz, wenn er nicht durch die technischen Eigenschaften des Stromweges eingeschränkt ist.

2. Für den Betrieb von Einrichtungen zur Mehrfachausnutzung gelten die Bedingungen der Anlage I.
3. Die Bestimmungen über die Benutzung posteigener Stromwege (Anlage 3) sind bei Mehrfachausnutzung so einzuhalten, daß beim gleichzeitigen Betrieb aller Einrichtungen die angegebenen Grenzwerte nicht überschritten werden.
4. Die Genehmigung zur Mehrfachausnutzung ist für jeden einzelnen Stromweg gebührenpflichtig (Anlage 5 Teil I). Für die Mehrfachausnutzung von gemieteten posteigenen Stromwegen werden keine Gebühren erhoben.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Gebührenvorschriften für postfremde Drahtfernmeldeanlagen

I. Genehmigungsgebühren (§§ 3, 6 und 17)

Vorbemerkungen

1. Für das Ausstellen der Genehmigungen erhebt die Deutsche Post Gebühren. Die Kosten für das Prüfen der Unterlagen (Zulassung) und gegebenenfalls für erforderliche Abnahme der Einrichtungen berechnet die Deutsche Post nach ihren tatsächlichen Aufwendungen.
2. Genehmigungen werden erteilt für:
 - a) postfremde Drahtfernmeldeanlagen, die aus zwei oder mehr Betriebsstellen (Sprech-, Schreib-, Meß- oder Wirkstellen) mit den dazugehörigen Verbindungsleitungen bestehen (§ 3 Abs. 1),
 - b) die Verbindung einer postfremden Drahtfernmeldeanlage mit einer postfremden Drahtfernmeldeanlage eines anderen Inhabers (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1),
 - c) die Verbindung postfremder Drahtfernmeldeanlagen mit den öffentlichen Fernmeldenetzen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2),
 - d) die Mehrfachausnutzung von posteigenen Stromwegen zwischen 2 Betriebsstellen oder Vermittlungseinrichtungen postfremder Drahtfernmeldeanlagen (§ 17 Abs. 3),
 - e) die Verbindung einer postfremden Drahtfernmeldeanlage mit einer Landfunkanlage desselben Inhabers (§ 6 Abs. 2).
3. Zustimmungen zu Erweiterungen und Änderungen sind gebührenfrei.

Gebührenübersicht

Jede Genehmigung nach Vorbemerkungen 2 a bis 2 e 10,— DM

II. Leistungsgebühren (§§ 10 bis 12)

Vorbemerkungen

1. Aufwendungen sind Kosten, die der Deutschen Post für Arbeiten, Fahrten, Transporte und Material entstehen. Sie werden nach den geltenden Vorschriften berechnet.
2. Die Längen werden nach dem wirklichen Verlauf der Leitungen berechnet. Bei der Berechnung laufender Gebühren wird die Länge auf volle 100 m nach oben gerundet.

Gebührenübersicht (II)

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		einmalig DM	monatlich DM
Herstellen, Ändern, Abbrechen von Fernmelde- linien (§ 10)			
1	Herstellen, Ändern, Abbrechen von Fernmeldelinien (Freileitungen und Kabel)	in Höhe der Aufwendungen	—
Instandhalten von Leitungen (§ 11)			
2	Instandhalten von Freileitungen und Kabeln sowie Eingrenzen und Beseitigen von Störungen an diesen	in Höhe der Aufwendungen	—
Unterbringen von Leitungen in posteigenen Linten (§ 12)			
3	Herstellen, Ändern und Abbrechen von Leitungen an posteigenen Gestängen oder in posteigenen Kabelkanalzügen	in Höhe der Aufwendungen	—
Bereitstellen von Gestängen zur Unterbringung oberirdischer Leitungen, einschließlich des laufenden Instandhaltens je km			
4	Einzelleitung	—	1,90
5	Doppelleitung	—	3,80
Bereitstellen von Gestängen zur Unterbringung von Luftpfeiln, einschließlich der laufenden Instandhaltung je km			
6	Luftpfeil bis zu 10 Doppeladern	—	8,—
7	Zuschlag für je 5 weitere Doppeladern	—	0,75
Bereitstellen von Kabelkanalzügen einschließlich der laufenden Instandhaltung je km			
8	bei alleiniger Benutzung einer Öffnung	—	33,—
9	bei Mitbenutzung einer bereits belegten Öffnung	—	20,—
10	Jedes Störungseingrenzen, außergewöhnliches Instandsetzen der untergebrachten Leitungen und das Beseitigen von Störungen in ihnen	in Höhe der Aufwendungen	—

III. Stromweggebühren
(§§ 16 bis 18)

Vorbemerkungen

- Die Stromwege werden für die Benutzung von Endpunkt zu Endpunkt zur Verfügung gestellt. Die Leitungsführung und die Leitungsart bestimmt die Deutsche Post.
- Ein Stromweg, dessen Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzen liegen, setzt sich aus dem Stromweg von Ortsnetz zu Ortsnetz und aus den Ortsleitungen an

beiden Enden zusammen. Jede Strecke wird in der Länge für sich gemessen und berechnet.

- Die Längen werden in der Luftlinie gemessen. Für einen Stromweg von Ortsnetz zu Ortsnetz wird die Entfernung zugrunde gelegt, die zwischen den für die Gesprächsgebührenberechnung im öffentlichen Fernsprechnetz maßgebenden Punkten besteht.

Die Entfernung bis zu 25 km wird in der Kartenebene gemessen, die weiteren Entfernungen werden nach dem Gebührenfeldverfahren ermittelt. Beträgt die in der Kartenebene gemessene Entfernung mehr als 25 km, nach dem Gebührenfeldverfahren jedoch weniger, so ist die gemessene Entfernung maßgebend. In Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen gilt die Vorschrift 5 zum Teil VII B Ziffern 1 bis 12 der Fernsprechnetzgebührenvorschriften (FGV).

- Für die Gebührenberechnung werden die Längen auf volle 100 m nach oben gerundet.
- Die Höchstdämpfung eines Stromweges von Endpunkt zu Endpunkt einschließlich der Ortsleitungen wird auf 3,3 Neper bei 800 Hz festgesetzt.
- Für Vierdrahtleitungen, die auf besonderen Wunsch geschaltet werden, wird die doppelte Gebühr erhoben.
- Werden überlassene Stromwege vom Benutzer zusammengeschaltet, so wird keine Gewähr für die ausreichende Sprechverständigung über die ganze Strecke übernommen. Soweit es im Einzelfall möglich ist, können von der Deutschen Post auf Antrag die zur Verbesserung der Sprechverständigung nötigen Maßnahmen ausgeführt werden. Hierfür ist eine Zusatzgebühr zu entrichten.
- Werden Stromwege für eine Dauer bis zu 3 Tagen überlassen, gelten die Gebühren und Bestimmungen für kurzzeitige Überlassung (§ 18). Die für das An- und Abschalten erforderliche Zeit wird nicht berechnet. Entzerrungsarbeiten und Überwachungen sind gebührenpflichtig.
- Bei Unbenutzbarkeit überlassener Stromwege wird für jeden Zeitraum von 24 Stunden 1/30 der monatlichen Gebühr auf Antrag erstattet. Für die ersten 24 Stunden der Unbenutzbarkeit werden keine Gebühren erstattet. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die für das Ortsnetz zuständige Entsstörungsstelle der Deutschen Post von der Unbenutzbarkeit der Stromwege benachrichtigt ist.

Gebührenübersicht (III)

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		einmalig DM	monatlich DM
Stromwege (außer für Rundfunkzwecke)			
1	Stromwege innerhalb eines Ortsnetzes je km Für eine Einzelader wird dieselbe Gebühr erhoben.	—	7,50
2	Stromwege zwischen Ortsnetzen auf Entfernungen bis zu 75 km Luftlinie je km	—	9,—
3	Stromwege zwischen Ortsnetzen auf Entfernungen von mehr als 75 km Luftlinie je km	—	14,—

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		einmalig DM	monatlich DM
4	Einfügen von Verstärkern zur Verbesserung der Sprechverständigung beim Zusammenschalten von überlassenen Stromwegen durch den Benutzer, für jeden Verstärker	—	60,—
5	Jede Störungseingrenzung in Stromwegen Dieser Betrag wird nicht erhoben, wenn die Störung in den Anlagen der Deutschen Post festgestellt wird.	10,—	—
6	Einrichtungs- und Änderungsgebühren	nach Fernsprechgebührenvorschriften VI	—
Rundfunkstromwege			
7	Rundfunkübertragungsleitungen, besonders bespult, je km	—	16,—
8	Alle übrigen Rundfunkübertragungsleitungen sowie Rundfunkmeldeleitungen je km	—	wie bei Nr. 1 bis 4
9	Einrichtungs- und Änderungsgebühren	nach Fernsprechgebührenvorschriften VI	—

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		einmalig DM	täglich DM
Kurzzeitige Überlassung von Stromwegen (§ 18)			
Stromwege (außer für Rundfunkzwecke) innerhalb eines Ortsnetzes			
10	Grundgebühr	8,—	—
11	Überlassungsgebühr (unabhängig von der Stromweglänge) zwischen Ortsnetzen	—	4,—
12	Grundgebühr	8,—	—
13	Überlassungsgebühr	—	Gebühr eines gewönl. Ferngespr. von 3 Std. Dauer zwischen beiden Ortsnetzen
Rundfunkstromwege innerhalb eines Ortsnetzes			
14	Grundgebühr Bei wiederholter Benutzung desselben Stromweges innerhalb von 30 Tagen wird die Grundgebühr nur einmal erhoben.	25,—	—

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		einmalig DM	täglich DM
15	Überlassungsgebühr Rundfunkstromwege, für die kein besonderer Aufwand erforderlich ist (ohne Entzerrungsarbeiten)	—	4,—
16	Grundgebühr	8,—	—
17	Überlassungsgebühr (unabhängig von der Stromweglänge) zwischen Ortsnetzen	—	4,—
18	Grundgebühr Bei wiederholter Benutzung desselben Stromweges innerhalb von 30 Tagen wird die Grundgebühr nur einmal erhoben.	25,—	—
19	Überlassungsgebühr	—	Gebühr eines gewönl. Ferngespr. von 3 Std. Dauer zwischen beiden Ortsnetzen
20	Gebühren für Entzerrern und Überwachen	in Höhe der Aufwendungen	
21	Einrichtungs- und Änderungsgebühren	nach Fernsprechgebührenvorschriften VI	

Anordnung über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post.

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Fernmeldelinien sind Verbindungen zwischen fernmeldetechnischen Einrichtungen, durch die Nachrichten mittels elektrischer Energie längs Leitungen übermittelt werden.

(2) Für Fernmeldelinien werden der Erdkörper, die Gewässer und der Luftraum benutzt.

§ 2

Unterirdische Fernmeldelinien

(1) Die unterirdischen Fernmeldelinien sind in Straßen, Wegen oder Grundstücken nebst Zubehör untergebracht. Die Kabel sind dabei in Kabelkanäle (Röhrenkabel) eingezogen oder frei in die Erde (Erdkabel) gelegt.

(2) Unterirdische Fernmeldelinien bestehen aus Kabeln, Kabelabdeckungen, Kabelkanälen, Kabelschächten sowie den Kabelverzweigungs- und Kabelabschlußeinrichtungen.

(3) Erdkabel werden 40 bis 120 cm tief verlegt. Sie sind überwiegend in Ortschaften, in denen mit Aufgrabungen gerechnet wird, mit Schutzhauben aus Ton, mit Ziegelsteinen oder anderen Abdeckmitteln bedeckt. Kabelkanäle haben im allgemeinen eine Deckung von mindestens 35 cm im Fußweg und von mindestens 60 cm in der Fahrbahn. Abweichungen in der Tiefenlage der Kabel und Kabelkanäle sind möglich.

(4) Die Lage der unterirdischen Fernmeldelinien kann durch Merksteine gekennzeichnet sein. Die Merksteine stehen meist nicht auf den unterirdischen Fernmeldelinien, sondern bis zu mehreren Metern seitlich entfernt. Sie dienen zum Einmessen der Kabellage und tragen die Aufschrift „T“, „DP“, „P“, „F“, „RP“, „TV“ oder „K“ und teilweise außerdem eine Zahl. Die Lage und der Zustand der Merksteine dürfen nur von der Deutschen Post verändert werden.

§ 3

Schutz der unterirdischen Fernmeldelinien

(1) Bei Erd- oder Sprengarbeiten jeder Art ist auf unterirdische Fernmeldelinien zu achten. Das gilt insbesondere für Aufgrabungen, Aufschüttungen, Pflasterungen, Bohrungen, das Aufstellen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, Sprengen von Baumwurzeln, Gestein, Mauerwerk usw., für das Reinigen von Gräben und Wasserdurchlässen sowie für den Einsatz von Baggern, Pflügen, Planier- raupen, Bodenmeißeln und mechanischen Aufreißgeräten.

(2) Vor der Aufnahme von Erd- oder Sprengarbeiten hat sich der verantwortliche Bauausführende bei der nächstgelegenen Fernmeldedienststelle der Deutschen Post über das Vorhandensein und über die Lage der im vorgesehenen Bauabschnitt eventuell untergebrachten Fernmeldelinien genau zu unterrichten.

(3) Bei Arbeiten in der Nähe der unterirdischen Kabel dürfen spitze und scharfe Werkzeuge nicht bis zu deren Verlegungstiefe verwendet werden; sie dürfen sich dem Kabel höchstens bis auf 20 cm nähern. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Werkzeuge, wie Breithacke, Spaten und Schaufel, zu verwenden und vorsichtig zu handhaben.

(4) Innerhalb eines seitlichen Abstandes von 50 cm von unterirdischen Fernmeldelinien dürfen Schnurpfähle, Bohrer, Dorne und ähnliche Gegenstände nur mit einem festangebrachten Teller oder Querriegel benutzt werden, durch die das Eindringen in das Erdreich entsprechend der Tiefenlage des Kabels begrenzt wird.

(5) Jedes Freilegen oder Beschädigen eines unterirdischen Kabels ist der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wurde ein unterirdisches Kabel unbeabsichtigt freigelegt, so sind die Arbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen, bis das zuständige Fernmeldeamt über den Fortgang der Arbeiten entschieden hat.

§ 4

See- und Flußkabel

(1) See- und Flußkabel werden auf hoher See und in Küstengewässern, in Flüssen, Kanälen, Häfen und Binnenseen verlegt. Sie liegen auf dem Grund und sind an besonders gefährdeten Stellen unter Sohle verlegt.

(2) Der Kabelweg wird in Ufernähe, soweit es möglich ist, durch Schilder oder Baken am Ufer bzw. durch Tonnen oder Bojen auf dem Wasser kenntlich gemacht.

(3) Die zur Bezeichnung des Kabelweges dienenden Merkmale dürfen in ihrer Lage und in ihrem Zustand nur mit Zustimmung der Deutschen Post verändert werden. Wahrnehmungen über eine Zerstörung, Beschädigung, Verschleppung oder einen Abgang solcher Zeichen sind der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Schutz der See- und Flußkabel

(1) In einer Entfernung bis zu 100 m auf beiden Seiten eines markierten See- oder Flußkabelweges darf weder geankert noch gestakt werden. Es dürfen keine Pfähle oder Pricken eingetrieben noch Anker oder Grundnetze geschleppt werden.

(2) Fischereigeräte, wie Scherbretter und Netzbäume, müssen so eingerichtet sein, daß bei ihrer Benutzung See- und Flußkabel auch auf Strecken ohne besondere Wegbezeichnung nicht erfaßt oder beschädigt werden können.

(3) Wird ein See- oder Flußkabel vom Anker- oder Fischereigerät erfaßt und bleiben die Versuche, es ohne Gewaltanwendung frei zu machen, erfolglos, muß das Anker- oder Fischereigerät aufgegeben werden. Das See- oder Flußkabel darf nicht gekappt werden.

(4) Ist in Binnengewässern ein Kabel von einem Anker- oder Fischereigerät erfaßt worden, ist, auch wenn das Kabel nicht beschädigt erscheint, unverzüglich nach Ankunft im ersten Hafen oder an der ersten Landungsstelle der Sachverhalt der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post mitzuteilen.

(5) Wurde ein Kabel auf hoher See oder in Küstennähe von einem Anker- oder Fischereigerät erfaßt, ist der Sachverhalt sofort durch Funk der Küstenfunkstelle Rügen Radio mitzuteilen, auch wenn das Kabel nicht beschädigt erscheint. Ist keine Funkausrüstung an Bord, besteht die Verpflichtung, nach Ankunft im nächsten Hafen oder an der nächsten Landungsstelle unverzüglich den Sachverhalt der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post mitzuteilen.

§ 6

Oberirdische Fernmeldelinien

(1) Oberirdische Fernmeldelinien werden auf Straßen, Wegen, Grundstücken nebst Zubehör, an Eisenbahnlinien und Gewässern geführt. Sie kreuzen Straßen, Wege, Eisenbahnlinien und Gewässer.

(2) Oberirdische Fernmeldelinien bestehen aus Freileitungen oder Luftkabel mit ihren Isolier- und Tragevorrichtungen, Masten und Querträgern, den notwendigen Verstärkungsmitteln, Erdleitungen und Erdern sowie den Kabelverzweigungs- und Kabelabschlußeinrichtungen.

§ 7

Schutz der oberirdischen Fernmeldelinien

(1) Muß damit gerechnet werden, daß oberirdische Fernmeldelinien durch Arbeiten, insbesondere durch das Fällen oder Ausasten von Bäumen oder durch Sprengungen in ihrer Nähe, beschädigt werden oder daß der Fernmeldebetrieb dadurch in anderer Weise gestört wird, ist die nächstgelegene Dienststelle der Deutschen Post vor dem Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.

(2) Die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung der Deutschen Post besteht auch beim Transport sperriger Güter oder bei anderem Fahrzeugverkehr in der Nähe

oberirdischer Fernmeldelinien, wenn dadurch mit einer Beschädigung der oberirdischen Fernmeldelinien oder einer Störung des Fernmeldebetriebes zu rechnen ist.

(3) Arbeiten in der Nähe der oberirdischen Fernmeldelinien und Transporte, die Beschädigungen oder Störungen oberirdischer Fernmeldelinien erwarten lassen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn an der Gefahrenstelle ein Beauftragter der Deutschen Post eingetroffen ist, der die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der oberirdischen Fernmeldelinien anordnet und überwacht.

(4) Werden in der Nähe einer oberirdischen Fernmeldelinie Bäume gefällt oder ausgeästet oder Sprengungen vorgenommen, sind Maßnahmen zu treffen, die ein Beschädigen oder Behindern der oberirdischen Fernmeldelinien und eine Betriebsstörung verhüten.

(5) Bäume, die oberirdische Fernmeldelinien gefährden oder den Fernmeldebetrieb beeinträchtigen, sind auf Verlangen der Deutschen Post auszuästen, zu stützen oder zu beseitigen.

(6) Werden Masten, Verstärkungsmittel, Erder oder Leitungen oberirdischer Fernmeldelinien beschädigt, ist der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post der Sachverhalt unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Schäden an Fernmeldelinien

(1) Fernmeldelinien dürfen nicht beschädigt, ihr Betrieb und ihre Instandhaltung nicht behindert werden.

(2) Die Beschädigung oder die Behinderung des Betriebes der Fernmeldelinien kann darin bestehen, daß sie zerstört, unbrauchbar gemacht, beseitigt, verändert, durch fremde Anlagen beeinflusst werden oder aber ihre Zugänglichkeit erschwert wird.

§ 9

Schadenersatzforderung der Deutschen Post

(1) Wer Fernmeldelinien der Deutschen Post vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder den Betrieb und die Unterhaltung behindert, ist der Deutschen Post zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Schäden gemäß Abs. 1 sind auch die Gebührenaussfälle der Deutschen Post.

(3) Im übrigen gelten für die Schadenersatzpflicht die Bestimmungen des Zivilrechts.

§ 10

Forderungen gegen die Deutsche Post

(1) Ist es zum Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post erforderlich, Anker- oder Fischereigerät aufzugeben, so leistet die Deutsche Post Ersatz in Höhe des Zeitwertes des aufgegebenen Gerätes. Die Deutsche Post ist zur Ersatzleistung nicht verpflichtet, wenn ein verbotswidriges Verhalten des Schiffsführers den Verlust verursacht hat.

(2) Ist es zum Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post erforderlich, Anpflanzungen auszuästen, zu stützen oder zu beseitigen, erstattet die Deutsche Post

auf schriftlichen Antrag die entstandenen notwendigen Kosten. Die Deutsche Post ist zur Kostenerstattung nicht verpflichtet, wenn die Anpflanzung nach dem Errichten der Fernmeldelinie erfolgt ist.

§ 11

Geltendmachung

der Ansprüche bei der Deutschen Post

(1) Ansprüche gegen die Deutsche Post gemäß § 10 Abs. 1 sind bei dem Fernmeldeamt der Deutschen Post geltend zu machen, in dessen Bereich das Anker- oder Fischereigerät in Verlust geraten ist.

(2) Für Ansprüche gegen die Deutsche Post im Gebiet der Ostsee einschließlich der Küstengewässer ist die Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock zuständig.

(3) Die Anspruchsberechtigten können sich durch Schiffsahrts- und Fischereidienststellen vertreten lassen.

(4) Ansprüche gegen die Deutsche Post auf Kostenerstattung gemäß § 10 Abs. 2 sind an das Fernmeldeamt der Deutschen Post zu richten, in dessen Bereich die Fernmeldelinie der Deutschen Post verläuft, zu deren Schutz Anpflanzungen ausgeästet, gestützt oder beseitigt werden mußten.

§ 12

Ordnungsstrafen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Lage oder den Zustand der zur Markierung der unterirdischen Fernmeldekabel sowie der See- und Flußkabel verwendeten Zeichen verändert;
2. die in dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post oder der Küstenfunkstelle Rügen Radio Mitteilung zu machen, nicht erfüllt.

(2) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind die Leiter der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen zuständig.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 13

Schutz der Fernmeldelinien anderer

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend auch für Fernmeldelinien, für die der Minister für Post- und Fernmeldewesen Bedingungen festgesetzt oder über die er mit den Leitern anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung Vereinbarungen abgeschlossen hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 13. Mai 1959	Nr. 29
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 59	Anordnung über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen. — Rundfunkordnung —	465
3. 4. 59	Anordnung über die Erteilung von Genehmigungen zur Fernsteuerung von Modellen und von Spielzeug mittels Funkanlagen. — Modellfunkordnung —	467
3. 4. 59	Anordnung über den beweglichen Landfunkdienst. — Landfunkordnung —	469
3. 4. 59	Anordnung über den Amateurfunk. — Amateurfunkordnung —	472
3. 4. 59	Anordnung über den Erwerb von Funkzeugnissen. — Funkzeugnisordnung —	476
3. 4. 59	Anordnung über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes. — Seefunkordnung —	480
3. 4. 59	Anordnung über die Entstörungspflicht funkstörender Erzeugnisse. — Funk-Entstörungsordnung —	498

**Anordnung
über das Errichten und Betreiben von Rundfunk-
empfangsanlagen.
— Rundfunkordnung —
Vom 3. April 1959**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

**Abschnitt I
Begriffsbestimmungen**

§ 1.

Rundfunk und Rundfunkempfangsanlagen

(1) Rundfunk ist die Verbreitung von Darbietungen, die von Rundfunksendern mittels elektromagnetischer Schwingungen ausgestrahlt und von Rundfunkempfangsanlagen aufgenommen werden.

(2) Der Begriff Rundfunk umfaßt sowohl den Hör-Rundfunk als auch den Fernseh-Rundfunk.

(3) Hör-Rundfunkempfangsanlagen sind alle Einrichtungen, mit denen die von Rundfunksendern übertragenen Darbietungen empfangen und hörbar wiedergegeben werden.

(4) Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen sind alle Einrichtungen, mit denen die von Rundfunksendern übertragenen Darbietungen empfangen und sichtbar und hörbar wiedergegeben werden.

Abschnitt II

Anmeldepflicht und Umfang der Teilnahmeberechtigung

§ 2

Anmeldepflicht

(1) Rundfunkempfangsanlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den berechtigten Besitzer anzumelden.

(2) Für Rundfunkempfangsanlagen der Bürger bedarf es nur einer Anmeldung für jede Teilnahmeart (Hör- oder Fernseh-Rundfunk), auch wenn mehrere Hör- oder Fernseh-Rundfunkempfangsgeräte betrieben werden sollen. Rundfunkempfangsanlagen von Familienangehörigen bedürfen keiner Anmeldung, wenn diese Personen in einem Haushalt zusammen leben und ein Mitglied der Familie bereits gebührenpflichtiger Rundfunkteilnehmer ist.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für solche Rundfunkempfangsanlagen, die für Fahrzeuge bestimmt sind; jede dieser Empfangsanlagen ist anmeldepflichtig.

(4) Von Betrieben mit mehr als 5 beschäftigten Personen, von Organisationen, staatlichen Organen oder ähnlichen Einrichtungen ist jede Rundfunkempfangsanlage anzumelden. Für Betriebe bis zu 5 Beschäftigten gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Satz 1.

(5) Werden Rundfunkempfangsanlagen zum Zwecke der Herstellung, Instandsetzung oder des Verkaufs betrieben, so bedarf es nur einer Anmeldung für jede Teilnahmeart.

(6) Für Rundfunkempfangsanlagen, die im Kundendienst bis zu 14 Tagen betrieben werden, sind Anmeldungen nicht erforderlich.

(7) Rundfunkempfangsgeräte, die gewerbsmäßig vermietet werden, sind vom Vermieter anzumelden.

§ 3

Inhalt der Anmeldungen

(1) Die Anmeldungen sind beim zuständigen Postamt vorzunehmen.

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Anmeldepflichtigen,
2. Anzahl und Art der Rundfunkempfangsanlagen (Hör-Rundfunk oder Fernseh-Rundfunk),
3. gegebenenfalls Antrag nebst Unterlagen für die Gebührenbefreiung gemäß § 13.

(3) Belege über die ordnungsgemäße Zahlung der Rundfunkgebühren oder über die Gebührenbefreiung gelten als Nachweis der erfolgten Anmeldung.

(4) Wohnungsänderungen sind dem zuständigen Postamt unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt III

Technische und betriebliche Bedingungen

§ 4

Technische Bedingungen

(1) Rundfunkempfangsanlagen müssen den einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen, VDE-Bestimmungen und den Bestimmungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen entsprechen sowie nach den bautechnischen Bestimmungen, z. B. Deutsche Bauordnung, errichtet werden.

(2) Durch das Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen dürfen der Rundfunk und der Betrieb anderer Fernmeldeanlagen nicht gestört werden.

(3) Errichten und Instandhalten einschließlich Versicherung von Rundfunkempfangsanlagen sind Angelegenheit der Rundfunkteilnehmer.

§ 5

Änderungspflicht

(1) Rundfunkempfangsanlagen, die den Bestimmungen des § 4 nicht entsprechen, hat der Rundfunkteilnehmer auf seine Kosten zu ändern.

(2) Dies gilt auch, wenn eine Erweiterung, Änderung oder Aufhebung von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, behindert oder gefährdet wird.

§ 6

Kostenpflicht bei Änderungen an Sendeanlagen

Änderungen an den Rundfunkempfangsanlagen, die durch Änderung an den Sendeanlagen bedingt sind, gehen zu Lasten des Rundfunkteilnehmers.

§ 7

Rundfunkempfang und Funkgeheimnis

(1) Von Rundfunkempfangsanlagen dürfen nur aufgenommen werden:

die Sendungen des Hör- und Fernseh-Rundfunks,

die Nachrichten an alle,
die Wellen der Versuchssender.

(2) Werden beim Rundfunkempfang Nachrichten anderer Fernmeldedienste aufgenommen, so dürfen diese weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke verwertet werden, es sei denn, daß durch gesetzliche Bestimmungen eine Anzeigepflicht vorgeschrieben ist.

Abschnitt IV

Prüfung und Begutachtung der Empfangsanlagen

§ 8

Prüfung und Funkentstörung

(1) Die Deutsche Post hat das Recht, Rundfunkempfangsanlagen auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überprüfen.

(2) Der Rundfunkteilnehmer ist berechtigt, bei Funkempfangsstörungen den Funkentstörungsdienst der Deutschen Post in Anspruch zu nehmen.

(3) Eine nicht den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechende oder störende Rundfunkempfangsanlage ist sofort zu ändern und auf Verlangen der Deutschen Post bis zur Beseitigung der Mängel oder Störungen stillzulegen.

§ 9

Begutachtung

Die Deutsche Post kann auf Antrag Gutachten über den technischen Zustand von Rundfunkempfangsanlagen abgeben.

Abschnitt V

Gebühren

§ 10

Rundfunk

(1) Die Gebühr gemäß § 2 beträgt je anmeldepflichtige Anlage und Monat

für Hör-Rundfunk 2 DM

für Fernseh-Rundfunk 4 DM

für Hör- und Fernseh-Rundfunk 4 DM

für Rundfunk in Fahrzeugen 0,50 DM (Zusatzgebühr).

(2) Die Gebühr ist im voraus zu entrichten.

(3) Bei Anmeldungen nach dem 20. eines Monats setzt die Gebührenpflicht am 1. des darauf folgenden Monats ein.

(4) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, Haushaltsorganisationen, Parteien und gesellschaftliche Organisationen sind verpflichtet, die Rundfunkgebühr für 3 Monate bargeldlos im voraus zu entrichten.

(5) Die Gebühr ist auch fällig, wenn beim Empfang Störungen auftreten oder ein einwandfreier Rundfunkempfang nicht gewährleistet werden kann.

§ 11

Funkentstörung

Die Inanspruchnahme des Funk-Entstörungsdienstes der Deutschen Post zur Ermittlung der Störursache ist kostenlos.

§ 12

Gutachten

- (1) Die Begutachtung gemäß § 9 ist kostenpflichtig.
- (2) Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

Abschnitt VI
Gebührenbefreiung

§ 13

Befreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebühr sind auf Antrag Schwerstbeschädigte, denen eine Begleitperson zuerkannt worden ist und die einen Schwerstbeschädigtenausweis mit gelbem Diagonal-Streifen besitzen, zu befreien.

(2) Außerdem sind auf Antrag zu befreien:

1. Altersrentner oder Empfänger einer Altersversorgung;
2. Unfall- oder Dienstbeschädigten-Rentner mit einem Schaden von $66\frac{2}{3}\%$ an;
3. Invalidenrentner oder Empfänger einer Invalidenversorgung;
4. Witwenrentner oder Empfänger einer Witwenversorgung (außer arbeitsfähige Witwen);
5. Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung (Voll- und Teilunterstützung);
6. Empfänger von Kriegsinvaliden- oder Kriegsbeschädigtenrenten, außer denen, die eine $\frac{3}{10}$ -Rente erhalten;
7. Personen, die in bezug auf ihre Einkünfte (einschließlich Unterhaltsleistungen durch Unterhaltspflichtige) den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind.

(3) Voraussetzung der Gebührenbefreiung für die im Abs. 2 aufgeführten Rundfunkteilnehmer ist, daß sie das Rundfunkempfangsgerät ausschließlich im eigenen Wohnraum betreiben oder daß sie in einem Feierabendheim oder einer ähnlichen Zwecken dienenden Einrichtung leben.

§ 14

Befreiung aus fachtechnischen Gründen

Von der Zahlung der Rundfunkgebühr aus fachtechnischen Gründen sind befreit:

1. Dienststellen der Deutschen Post und des Staatlichen Rundfunkkomitees;
2. Forscher und Sachverständige, wenn sie vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder dessen Einrichtungen mit Arbeiten auf dem Gebiet des Rundfunkwesens beauftragt werden.

§ 15

Befreiung aus sonstigen Gründen

Von der Rundfunkgebühr sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit befreit:

Mitarbeiter von bei der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen oder konsularischen Vertretungen oder von selbständigen Handelsvertretungen.

§ 16

Beantragung von Gebührenbefreiung

Anträge auf Gebührenbefreiung gemäß § 13 sind an das zuständige Postamt zu richten. Bei der Antrag-

stellung ist der Anspruch auf Gebührenbefreiung nachzuweisen.

§ 17

Dauer der Gebührenbefreiung

Die Gebührenbefreiung beginnt am 1. des Monats nach der Antragstellung; sie erlischt:

1. bei Wegfall der Voraussetzungen oder
2. bei Abmeldung gemäß § 18.

Abschnitt VII**Erlöschen der Teilnahmeberechtigung am Rundfunkempfang**

§ 18

Abmeldung

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme am Rundfunkempfang erlischt durch Abmeldung der Rundfunkempfangsanlage durch den Rundfunkteilnehmer.

(2) Die Abmeldung ist nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig und muß bis zum Monatsende schriftlich beim zuständigen Postamt erklärt werden.

(3) Bei der Abmeldung von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen ist mitzuteilen, ob Hör-Rundfunkempfangsanlagen weiter betrieben werden.

(4) Der Besitzer einer Rundfunkempfangsanlage hat bei der Abmeldung dafür zu sorgen, daß ein Weiterbetreiben seiner Anlage nicht möglich ist.

Abschnitt VIII**Schlußbestimmungen**

§ 19

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 bestraft.

§ 20

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft, Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anordnung

über die Erteilung von Genehmigungen zur Fernsteuerung von Modellen und von Spielzeug mittels Funkanlagen.

— Modellfunkordnung —

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Funkanlagen,

1. die zur Fernsteuerung von Flug-, Schiffs-, Eisenbahn- sowie sonstiger Modelle hergestellt, errichtet und betrieben und
2. die zur Fernsteuerung von Spielzeug hergestellt werden.

§ 2

Verwendungszweck

Die Funkanlagen zur Fernsteuerung dürfen nur zur Übertragung von Steuerimpulsen benutzt werden.

Abschnitt II**Genehmigungen**

§ 3

Genehmigungspflicht

Das Herstellen sowie das Errichten und Betreiben der im § 1 unter Ziff. 1 und das Herstellen der im § 1 unter Ziff. 2 genannten Funkanlagen sind genehmigungspflichtig.

§ 4

Herstellen von Funkanlagen

(1) Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen können im Selbstbau oder gewerbsmäßig hergestellt werden.

(2) Funkanlagen zur Spielzeugsteuerung dürfen nur durch dafür zugelassene Betriebe hergestellt werden.

§ 5

Genehmigungsanträge für gewerbsmäßiges Herstellen

(1) Anträge auf Genehmigung zum gewerbsmäßigen Herstellen der Funkanlagen sind an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers,
2. Art des Senders und Empfängers,
3. Betriebsfrequenz und Sendart,
4. Angaben über Schaltung und Bauart,
5. vorgesehene Fünkentstörungsmaßnahmen,
6. Bedienungsanweisung.

§ 6

Genehmigungsanträge für Selbstbau

(1) Anträge auf Genehmigung zum Herstellen, Errichten und Betreiben der im § 1 unter Ziff. 1 genannten Funkanlagen sind zu stellen

1. von Mitgliedern der Gesellschaft für Sport und Technik beim Bezirksvorstand der GST;
2. von anderen als den unter Ziff. 1 genannten Personen bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Verwendungszweck der Funkanlage,
3. Aufstellungsort oder Einsatzgebiet der Funkanlage,
4. Art des Senders und seine Ausgangsleistung in Watt sowie Art des Empfängers (bei Industriegeräten Angabe des Herstellers und der Typenbezeichnung),
5. beantragte Frequenz,
6. Sendart.

(3) Bei Minderjährigen bedarf der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 7

Form der Genehmigung

(1) Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden erteilt.

(2) Genehmigungen sind gebührenpflichtig.

§ 8

Umfang der Genehmigung und Überprüfung

(1) Die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 zum gewerbsmäßigen Herstellen der im § 1 genannten Funkanlagen berechtigt bei Serienfertigung zur Anfertigung eines Baumusters.

(2) Die Serienfertigung darf erst begonnen werden,

1. wenn das Baumuster von der Deutschen Post geprüft und
2. wenn die Abnahmebestätigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen unter Zuweisung eines Genehmigungszeichens vorliegt.

(3) Die Überprüfung der Baumuster ist gebührenpflichtig.

(4) Der Hersteller übernimmt die Verpflichtung, daß alle gefertigten Funkanlagen

1. dem bestätigten Baumuster entsprechen,
2. mit dem Genehmigungszeichen in dauerhafter Ausführung versehen sind.

Abschnitt III**Technische und betriebliche Bedingungen für Funkanlagen zur Modellsteuerung**

§ 9

Betriebsfrequenzen und Leistungen

(1) Für die Sender und Empfänger können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Frequenzen

13 560 kHz \pm 0,05 % oder

27 120 kHz \pm 0,6 % oder

461,04 MHz \pm 0,2 %

zugeweiht werden.

(2) Die hochfrequente Ausgangsleistung des Senders darf 5 W nicht übersteigen.

(3) Die Feldstärke aller Nebenausstrahlungen darf 30 μ V/m, gemessen in 30 m Abstand vom Sender, nicht überschreiten.

§ 10

Technische Änderungen

Änderungen technischer Art an den Send- und Empfangseinrichtungen, die durch Änderungen der zugeweihten Frequenz bedingt sind, gehen zu Lasten des Eigentümers der Funkanlage.

§ 11

Abnahme und Betriebsberechtigung

(1) Die Funkanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch Beauftragte der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen abgenommen worden sind.

(2) Die Abnahme ist gebührenfrei.

§ 12

Verantwortung des Genehmigungsinhabers

(1) Die Funkanlage darf nur von der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Person errichtet werden. Ein Betreiben der Funkanlage durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Inhabers der Genehmigungsurkunde zulässig.

(2) Für jeden Mißbrauch der Funkanlage — auch beim Betreiben durch Dritte — ist der Inhaber der Genehmigungsurkunde verantwortlich.

Abschnitt IV**Technische Bedingungen für Funkanlagen zur Spielzeugsteuerung**

§ 13

Betriebsfrequenz

Für die Sender und Empfänger ist die Frequenz

27 120 kHz
+ 0,6 %
— 2 %

zugeteilt.

§ 14

Senderaufbau

Der Sender muß so gebaut sein, daß nur die Röhren und die Batterien von außen zugänglich sind.

§ 15

Leistungen

(1) Die Feldstärke bei der im § 13 genannten Frequenz darf 30 μ V/m, gemessen in 100 m Abstand vom Sender, nicht überschreiten.

(2) Die Feldstärke aller übrigen Ausstrahlungen darf 30 μ V/m, gemessen in 30 m Abstand vom Sender, nicht überschreiten.

Abschnitt V**Erlöschen der Genehmigung**

§ 16

Endigungsgründe

Genehmigungen erlöschen

1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers;
2. durch Fristablauf oder Erfüllung der Auflage;
3. durch Widerruf des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

§ 17

Maßnahmen bei Erlöschen der Genehmigungen

- (1) Nach Erlöschen der Genehmigung ist
1. die Funkanlage zur Fernsteuerung von Modellen außer Betrieb zu setzen und das Sendegerät zu zerlegen;
 2. die gewerbsmäßige Herstellung der Funkanlagen einzustellen.
- (2) Die Genehmigungsurkunde ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

Abschnitt VI**Gebühren**

§ 18

Genehmigungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Genehmigungsurkunde beträgt 3 DM.

(2) Die Gebühr wird mit Aushändigung der Genehmigungsurkunde fällig.

(3) Die Gebühr wird von der für den Wohnort des Genehmigungsinhabers zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen eingezogen.

§ 19

Prüfgebühr

(1) Die Gebühr für jede Prüfung gemäß § 8 Abs. 3 beträgt 60 DM. Übersteigt die Prüfungsdauer 8 Stunden (Tagessatz), so erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf volle Stunden abgerundet.

(2) Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchgeführt, so hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlagen zu tragen.

(3) Erfolgt die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller, so werden außer der Prüfgebühr noch die entstandenen Kosten für die Prüfbeauftragten nach den Sätzen der Bestimmungen über Reisekostenvergütung sowie die Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(4) Die Prüfgebühr zieht die prüfende Dienststelle ein.

Abschnitt VII**Schlußbestimmungen**

§ 20

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 bestraft.

§ 21

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anordnung über den beweglichen Landfunkdienst.**— Landfunkordnung —**

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I**Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Sprechfunkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Beweglicher Landfunkdienst ist ein beweglicher Funkdienst, der zwischen festen und beweglichen Landfunkstellen oder zwischen beweglichen Landfunkstellen durchgeführt wird.

(2) Feste und bewegliche Landfunkstellen sind Sende- und Empfangsanlagen für den Sprechfunkverkehr des beweglichen Landfunkdienstes.

(3) Die beweglichen Landfunkstellen können tragbar oder in Fahrzeugen eingebaut sein.

(4) Zu den festen Landfunkstellen gehören auch alle Einrichtungen für das Zusammenschalten der Funkanlagen mit Fernsprechnetzen.

Abschnitt II

Genehmigungen

§ 3

Genehmigungsumfang

(1) Genehmigungen des Ministers für Post- und Fernmeldewesen sind erforderlich

1. für das Herstellen von Sende- und Empfangsgeräten für den beweglichen Landfunkdienst;
2. für das Errichten und Betreiben von festen und beweglichen Landfunkstellen.

(2) Die Genehmigung muß erteilt sein, bevor die Funkgeräte hergestellt oder die Funkanlagen errichtet und betrieben werden.

(3) Die Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden unter Bedingungen erteilt.

(4) Die beim Betreiben der Funkanlagen zu benutzenden Frequenzen, Rufzeichen oder Kennungen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugeteilt und in der Genehmigungsurkunde vermerkt.

(5) Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

(6) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 4

Beantragung von Genehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind schriftlich an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten.

(2) Anträge auf Genehmigung zum Herstellen der Funkgeräte müssen enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers,
2. Betriebsstätte, wo die Geräte hergestellt werden,
3. Verwendungszweck der Geräte,
4. Art des Senders und Empfängers,
5. Frequenzbereich und Sendart,
6. Leistung des Senders.

(3) Anträge auf Genehmigung zum Errichten und Betreiben der Funkanlagen müssen enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Verwendungszweck der Funkanlage,
3. Typ des Senders und Empfängers,
4. gewünschte Frequenzen und Betriebszeiten,
5. Errichtungsorte und Lageskizze über die Einsatzgebiete der Funkanlagen.

Abschnitt III

Bedingungen für das Herstellen

§ 5

Gewerbsmäßiges Herstellen

(1) Für die Serienfertigung von Sendern und Empfängern ist die Abnahmebestätigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen erforderlich.

(2) Um die Abnahmebestätigung zu erlangen, hat der Hersteller dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ein Mustergerät zur Prüfung anzumelden und hierbei Schaltbilder, Schaltbildstücklisten und Bedienungsanweisung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Die Prüfung ist gebührenpflichtig.

§ 6

Pflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller übernimmt die Verpflichtung, daß alle gefertigten Geräte dem bestätigten Baumuster entsprechen.

(2) Bei allen nach dem bestätigten Baumuster gefertigten Geräten ist das bei der Typengenehmigung erteilte Prüfzeichen in dauerhafter Form anzubringen.

(3) Aufträge zum Herstellen von Sendern dürfen nur entgegengenommen werden, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Vertrieb, Besitz oder zum Errichten und Betreiben von Sendern nachweist.

(4) Die hergestellten Sender und Empfänger sind listenmäßig zu erfassen.

(5) Wird die Herstellung eingestellt, ist die Genehmigungsurkunde dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

Abschnitt IV

Bedingungen für das Errichten und Betreiben

§ 7

Technische Bedingungen

(1) Beim Errichten und Betreiben von Funkanlagen für den beweglichen Landfunkdienst sind die einschlägigen VDE-Bestimmungen zu beachten.

(2) Es dürfen nur solche Geräte eingesetzt werden, die zum Betrieb zugelassen sind.

(3) Die Anlagen müssen so ausgeführt sein, daß beim Zusammenschalten mit dem Fernsprechnetzen der Deutschen Post ein reibungsloser Betrieb gewährleistet ist.

§ 8

Betriebliche Bedingungen

(1) Es dürfen nur die zugeteilten und in der Genehmigungsurkunde vermerkten Sendarten, Frequenzen, Rufzeichen und Kennungen benutzt werden.

(2) Es ist untersagt, die Funkanlagen für einen anderen als den in der Genehmigungsurkunde angegebenen Zweck einzusetzen. Eine Benutzung der Funkanlagen für oder durch Dritte ist unzulässig.

(3) Die Funkanlagen sind so zu betreiben, daß sie Rundfunk- und andere Fernmeldedienste nicht stören. Werden Störungen verursacht, so hat der Inhaber der Genehmigung für die Beseitigung der Störungen auf seine Kosten zu sorgen.

(4) Wird fremder Funkverkehr mitgehört, so darf er weder niedergeschrieben noch Dritten mitgeteilt oder auf andere Art und Weise verwertet werden. Diese Pflicht besteht nicht, wenn eine Anzeige vorgeschrieben ist oder Menschenleben oder Sachwerten Gefahr droht.

§ 9

Änderungen an den Funkanlagen

(1) Änderungen an den Funkanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, wenn sie die in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Daten betreffen.

(2) Genehmigte Änderungen werden entweder in der Genehmigungsurkunde vermerkt oder es wird eine neue Urkunde ausgestellt.

Abschnitt V

Überwachung der Herstellung und des Funkbetriebes

§ 10

Überwachung

(1) Den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ist jederzeit Zutritt zu den Orten zu gewähren, an denen

1. Sender und Empfänger hergestellt,
2. Funkanlagen errichtet und betrieben werden.

(2) Den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind die Genehmigungsurkunden vorzulegen und alle gewünschten Auskünfte über die Herstellung der Funkanlagen oder ihren Betrieb zu erteilen.

§ 11

Betriebseinschränkungen

Funkanlagen, die den Bedingungen nicht entsprechen oder nicht ordnungsgemäß betrieben werden, können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen in ihrem Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt werden.

Abschnitt VI

Erlöschen von Genehmigungen

§ 12

Verzicht und Widerruf

Die Genehmigung erlischt

1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers;
2. durch Fristablauf oder Erfüllung der Auflage;
3. durch Widerruf durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

§ 13

Maßnahmen nach Erlöschen von Genehmigungen

(1) Nach Erlöschen der Genehmigung dürfen Funkgeräte nicht mehr hergestellt werden; die in der Genehmigungsurkunde gekennzeichnete Anlage ist innerhalb einer vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gesetzten Frist abzubauen.

(2) Die Genehmigungsurkunde ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

Abschnitt VII

Gebühren

§ 14

Genehmigungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Genehmigungsurkunde beträgt 3 DM.

(2) Die Gebühr wird mit Aushändigung der Genehmigungsurkunde fällig.

§ 15

Betriebsgebühr

(1) Die monatliche Betriebsgebühr je Funkanlage, bestehend aus einem Sender und einem Empfänger, beträgt 5 DM.

(2) Für jeden zusätzlich betriebenen Empfänger wird eine monatliche Betriebsgebühr von 2 DM erhoben.

(3) Für Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) beträgt die monatliche Betriebsgebühr 10 DM je MTS-Ausrüstung.

(4) Die Gebühr ist vom ersten Tage des Monats an fällig, in dem die Genehmigungsurkunde ausgestellt worden ist. Sie ist im voraus zu entrichten.

(5) Wird die Funkanlage beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen abgemeldet, so sind für den begonnenen Monat die vollen Gebühren zu zahlen.

§ 16

Prüfgebühr

(1) Die Mindestgebühr für eine Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 beträgt 50 DM. Übersteigt die Prüfungsdauer den Tagessatz von 8 Stunden, so erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf volle Stunden abgerundet.

(2) Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchgeführt, so hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Geräte zu tragen.

(3) Findet die Prüfung beim Hersteller des zu prüfenden Gerätes statt, so werden außer der Prüfgebühr noch die Kosten nach den Sätzen der Bestimmungen über Reisekostenvergütung sowie die Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 17

Gebühreneinziehung

(1) Die Genehmigungs- und Betriebsgebühren werden eingezogen

1. für feste Landfunkstellen von derjenigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen, in deren Bereich sich die betreffende Funkanlage befindet;
2. für bewegliche Landfunkstellen von derjenigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen, die für den Wohnort des Inhabers der Genehmigungsurkunde zuständig ist.

(2) Die Prüfgebühr zieht die prüfende Dienststelle ein.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

§ 18

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 bestraft.

§ 19

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft, Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

**Anordnung
über den Amateurfunk.
— Amateurfunkordnung —**

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Begriffsbestimmungen

§ 1

Amateurfunk

Amateurfunk ist ein von Funkamateuren untereinander und ohne persönlichen wirtschaftlichen Gewinn ausgeübter Funkverkehr für die eigene Ausbildung, für technische Studien und für die technische Weiterentwicklung des Funkwesens.

§ 2

Funkamateur

Funkamateure sind ordnungsgemäß ermächtigte Personen, die sich zum gesellschaftlichen Nutzen und aus funktechnischem Interesse mit der Funktechnik und mit dem Betrieb von Amateurfunkstellen befassen;

§ 3

Amateurfunkstelle

Amateurfunkstellen sind Send- und Empfangsanlagen, die von einem Funkamateur oder mehreren Funkamateuren hergestellt, errichtet und betrieben werden, wobei auch industriell gefertigte Geräte verwendet werden können.

Abschnitt II

Genehmigung und Voraussetzungen der Genehmigung

§ 4

Genehmigungspflicht

(1) Zum Herstellen, Errichten oder Betreiben einer Amateurfunkstelle bedarf es einer Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 5

Form und Inhalt der Genehmigung

(1) Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden erteilt.

(2) Die Genehmigungsurkunde enthält:

1. Personalien und Anschrift des Funkamateurs,
2. Name des verantwortlichen Funkamateurs der Amateurfunkstelle,
3. Eigentümer und Standort der Amateurfunkstelle,
4. Klasse der Genehmigung,
5. Rufzeichen,
6. zusätzliche Frequenzbereiche und Betriebsarten,
7. Zahl der zugelassenen Sender,
8. Art der Frequenzkontrolleinrichtungen und
9. Abnahmevermerk.

§ 6

Umfang der Genehmigung, Abnahme, Änderungen

(1) Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

(2) Erst die erteilte Genehmigung ermächtigt den Funkamateur, die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen herzustellen und zu errichten.

(3) Das Betreiben einer Amateurfunkstelle darf erst nach der Abnahme durch die Deutsche Post erfolgen. Vor dieser Abnahme ist ein kurzzeitiger Probetrieb mit Zustimmung der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen zulässig.

(4) Der für die Amateurfunkstelle verantwortliche Funkamateur muß die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen jederzeit nachweisen können.

(5) Kurzfristige Standortänderungen von Amateurfunkstellen (Portable-Einsatz) sind ohne besondere Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zulässig.

(6) Veränderungen der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen personellen Angaben sind vom verantwortlichen Funkamateur dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Genehmigungen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jederzeit eingeschränkt oder geändert werden; der verantwortliche Funkamateur ist verpflichtet, solchen Weisungen sofort auf seine Kosten nachzukommen.

§ 7

Ausbildung und Prüfungen

(1) Die Ausbildung zu Funkamateuren sowie die organisatorische Zusammenfassung und Betreuung der Funkamateure obliegt der Gesellschaft für Sport und Technik.

(2) Die Ausbildung wird durch eine gebührenpflichtige Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungsgebiete sind in der Anlage festgelegt.

(3) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind an den Bezirksvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) zu richten, der Ort und Zeit der Prüfung bestimmt.

(4) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem für den Prüfungsort zuständigen Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen als Vorsitzenden und aus drei Sachverständigen der GST, von denen mindestens zwei zugelassene Funkamateure sein müssen.

§ 8

Beartragung von Genehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind bei der GST einzureichen.

(2) Der Antrag muß die zur Ausstellung der Genehmigungsurkunde im § 5 vorgeschriebenen Angaben enthalten.

(3) Anträge Jugendlicher bedürfen außerdem der schriftlichen Einwilligungserklärung ihrer Erziehungsberechtigten.

§ 9

Anforderungen an die Bewerber

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen kann auf Vorschlag der GST die Anträge genehmigen, wenn der Antragsteller

1. im Besitz eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik für Deutsche Staatsangehörige ist,

2. der GST als Mitglied angehört,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegt,
4. die Gewähr dafür bietet, den an einen Funkamateurler zu stellenden Anforderungen zu genügen und
5. eine Prüfung gemäß § 7 mit Erfolg abgelegt hat;

§ 10

Bedingungen für ausländische Staatsangehörige

(1) An ausländische Staatsangehörige, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Amateurfunkgenehmigungen erteilen, wenn die Bewerber den Bedingungen gemäß § 9 Ziffern 4 und 5 genügen:

(2) Ausländischen Funkamateuren ist die Benutzung von in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigten Amateurfunkstellen nur mit Zustimmung des für diese Amateurfunkstelle verantwortlichen Funkamateurs gestattet.

Abschnitt III

Arten der Genehmigungen

§ 11

Einteilung der Genehmigungen

Genehmigungen werden für Klasse 1 oder Klasse 2 oder für Klasse S erteilt.

§ 12

Genehmigungen für Klasse 1

(1) Die Genehmigung für Klasse 1 berechtigt zum Betrieb von Sendern mit einer der Endstufe zugeführten Anodeneingangsleistung von maximal 200 W für folgende Frequenzbereiche:

3 500 bis 3 800 kHz
7 000 bis 7 100 kHz
14 000 bis 14 350 kHz
21 000 bis 21 450 kHz
28 000 bis 29 700 kHz

mit den Sendarten ... A 1, A 3, A 3 a und F 1 und F 3
(maximaler Modulationsindex 1).

(2) Auf besonderen Antrag können zusätzlich folgende Frequenzbereiche zugeteilt werden:

- a) für eine der Endstufe des Senders zugeführte Anodeneingangsleistung von maximal 30 W mit den nachstehenden Sendarten
144 bis 146 MHz A 1, A 3, F 1 und F 3
(maximaler Modulationsindex 1)
420 bis 440 MHz A 1, A 3 bis A 5 sowie F 1, F 3 (maximaler Modulationsindex 1) und mit Sendarten für Impulsmodulation,
- b) für eine Senderausgangsleistung von maximal 2 W mit den nachstehenden Sendarten
1215 bis 1300 MHz A 3, A 3 a, A 5 und F 3.

Der Frequenzbereich 420 bis 440 MHz darf nur unter der Bedingung benutzt werden, daß der Amateurfunkdienst keine Störungen des Flugnavigationfunkdienstes verursacht;

(3) Die Genehmigung für Klasse 1 wird erst dann erteilt, wenn der Antragsteller mindestens ein Jahr Inhaber der Genehmigungsurkunde der Klasse 2 ist und mit Erfolg als Funkamateur tätig war.

(4) Auf Antrag der GST kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in Ausnahmefällen vor Ablauf eines Jahres die Genehmigung für Klasse 1 erteilen sowie höhere Senderleistungen genehmigen.

§ 13

Genehmigungen für Klasse 2

(1) Die Genehmigung für Klasse 2 berechtigt zum Betrieb von Sendern mit einer der Endstufe zugeführten Anodeneingangsleistung von maximal 30 W für folgende Frequenzbereiche und Sendarten:

3 500 bis 3 800 kHz A 1, A 3 und F 3
7 000 bis 7 100 kHz A 1, A 3 und F 3 (maximaler Modulationsindex 1)
14 000 bis 14 350 kHz A 1
21 000 bis 21 450 kHz A 1
28 000 bis 29 700 kHz A 1, A 3 und F 3 (maximaler Modulationsindex 1).

(2) Auf besonderen Antrag kann zusätzlich für eine der Endstufe des Senders zugeführte Anodeneingangsleistung von maximal 30 W folgender Frequenzbereich mit nachstehenden Sendarten zugeteilt werden:

144 bis 146 MHz A 1, A 3, F 1 und F 3 (maximaler Modulationsindex 1);
-----------------	--

§ 14

Genehmigungen für Klasse S

(1) Die Genehmigung für Klasse S berechtigt zum Betrieb von Sendern mit den Sendarten A 3 und F 3:

1. mit einer der Endstufe des Senders zugeführten Anodeneingangsleistung von maximal 30 W in den Frequenzbereichen
144 bis 146 MHz
420 bis 440 MHz,
2. mit einer Senderausgangsleistung von maximal 2 W in dem Frequenzbereich 1215 bis 1300 MHz.

(2) Für die Benutzung des Frequenzbereiches von 420 bis 440 MHz gilt die im § 12 Abs. 2 vorgeschriebene Bedingung.

Abschnitt IV

Technische Bedingungen für Amateurfunkstellen

§ 15

Anforderungen an die Amateurfunkstellen

Amateurfunkstellen müssen der Kennzeichnung in der Genehmigungsurkunde entsprechen und nach den gesetzlichen Bestimmungen errichtet und erhalten werden.

§ 16

Ausrüstungspflicht, Stromversorgung, Regulierbarkeit der Leistung

- (1) Die Amateurfunkstellen müssen mit geeigneten Frequenzkontrollvorrichtungen ausgerüstet sein.
- (2) Zur Stromversorgung, außer Röhrenheizung, darf nur reiner Gleichstrom oder gleichgerichteter und gut gefilterter Wechselstrom verwendet werden.
- (3) Die abgestrahlte Leistung der Sender muß regelbar sein;

§ 17

Antennen, Verbindungs- und Erdleitungsnetz

(1) Antennen sowie Verbindungs- und Erdleitungen der Amateurfunkstellen müssen so ausgeführt sein, daß sie eine Beeinflussung anderer Fernmeldeanlagen ausschließen;

(2) Antennenanlagen dürfen weder Gleichspannungen noch niederfrequente Wechselspannungen über 24 V (eff.) führen.

(3) Kreuzungen mit Fernmeldeleitungen sind nur mit Zustimmung des Eigentümers dieser Leitungen zulässig.

(4) Der verantwortliche Funkamateur hat die Anlagen auf eigene Kosten sofort zu ändern, wenn sie den Ausbau, die Änderung oder die Aufhebung von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, behindern oder gefährden.

Abschnitt V

Betriebliche Bedingungen für Amateurfunkstellen

§ 18

Zulässiger Funkverkehr

(1) Ein Funkamateur darf Funkverkehr nur mit Funkamateuren betreiben.

(2) Der Funkverkehr darf durch einen Funkamateur ohne Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen nicht länger als 3 Monate eingestellt werden.

(3) Die Benutzung der Amateurfunkstelle für den Austausch von Nachrichten, die von dritten Personen ausgehen oder für Dritte bestimmt sind, ist untersagt.

§ 19

Modulationsversuche

(1) Musikübertragungen sind nur kurzzeitig zu Modulationsversuchen gestattet.

(2) Die Ausstrahlungsdauer des unmodulierten oder ungetasteten Trägers ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 20

Rufzeichen

(1) Zu Beginn einer jeden Sendung ist das in der Genehmigungsurkunde zugewiesene Rufzeichen auszusprechen und während der Sendung des öfteren zu wiederholen.

(2) Bei Sendungen von einem anderen als dem in der Genehmigungsurkunde angegebenen Standort (Portable-Betrieb) ist dem Rufzeichen der Buchstabe P zuzufügen.

(3) Der Gebrauch von falschen oder irreführenden Rufzeichen und die Durchgabe von Sendungen ohne Rufzeichen sind untersagt.

§ 21

Nachrichtenübermittlung

(1) Die Übermittlung von Funknachrichten darf nur in offener Sprache erfolgen. Der internationale Amateurfunkschlüssel und die international gebräuchlichen Abkürzungen gelten als offene Sprache.

(2) Für die Übermittlung schriftlicher Nachrichten über Empfangsbestätigungen (QSL-Karten) gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

§ 22

Nachrichteninhalt

Die Sendungen haben sich auf Mitteilungen technischer und betrieblicher Art über die Versuche selbst zu erstrecken; Bemerkungen persönlicher Art dürfen

nur dann ausgetauscht werden, wenn sie wegen ihrer geringen Wichtigkeit für die Übermittlung im öffentlichen Fernmeldeverkehr nicht in Betracht kommen.

§ 23

Nachrichtenempfang und Fernmeldegeheimnis

(1) Von einer Amateurfunkstelle dürfen empfangen werden:

1. Sendungen anderer Funkamateure,
2. Nachrichten „an Alle“ (CQ-Nachrichten).

(2) Werden durch einen Funkamateur Nachrichten empfangen, die nicht für ihn bestimmt sind, so darf der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges nicht anderen zur Kenntnis gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind:

1. Notrufe,
2. Nachrichten, die nach gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind,
3. Nachrichten, die bei Funkstörungen empfangen werden und zur Ermittlung des Störers dienen können,
4. Nachrichten, die bei Verstößen anderer gegen die Bestimmungen des Funkdienstes gehört werden.

§ 24

Verfahren bei Notrufen und anzeigepflichtigen Nachrichten

(1) Bei Aufnahme eines Notrufes ist der eigene Verkehr sofort zu unterbrechen und der Notverkehr zu beobachten. Bleibt der Notruf unbeantwortet, so sind sofort die örtlichen staatlichen Organe von der Notmeldung zu verständigen.

(2) Aufgenommene Nachrichten, die nach gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind, müssen sofort den zuständigen staatlichen Organen zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Störungen sowie Verstöße gegen die Bestimmungen des Funkdienstes sind unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen unter Darstellung des Sachverhalts zu melden.

§ 25

Güte der Aussendungen und ihre Überwachung

(1) Der Betrieb von Amateurfunkstellen darf andere Funkdienste nicht stören;

(2) Die Güte der Ausstrahlungen ist ständig zu überwachen;

§ 26

Mitarbeit bei anderen Amateurfunkstellen

(1) Funkamateure können bei anderen vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen abgenommenen Amateurfunkstellen ohne besondere Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen mitarbeiten;

(2) Bei den im Abs. 1 genannten Fällen ist dem Rufzeichen der benutzten Amateurfunkstelle das eigene Rufzeichen zuzufügen;

(3) Der verantwortliche Funkamateur hat sicherzustellen, daß die unbefugte Benutzung der Amateurfunkstelle ausgeschlossen ist;

§ 27

Tagebuch

- (1) Bei jeder Amateurfunkstelle ist das Tagebuch der GST für Funkamateure zu führen.
- (2) Das Tagebuch muß folgende Angaben enthalten:
Anfangs- und Endzeit der Sendungen;
Rufzeichen der Gegenfunkstelle;
Frequenz;
verwendete Senderleistung;
Standortangabe;
Betriebsergebnisse (z. B. Schwunderscheinungen, Störungen);
besondere Bemerkungen;
Unterschrift des für die Sendung verantwortlichen Funkamateurs.
- (3) Abgeschlossene Tagebücher sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Abschnitt VI

Erlöschen der Genehmigung

§ 28

Endigungsgründe

Eine Genehmigung erlischt,

1. durch Verzicht,
2. mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik,
3. mit Ablauf eines Jahres seit Ausstellung der Genehmigungsurkunde, wenn die darin bezeichnete Amateurfunkstelle innerhalb dieser Frist nicht zur Abnahme gemeldet worden ist,
4. durch Widerruf des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

§ 29

Maßnahmen bei Erlöschen der Genehmigungen

(1) Erlischt eine Genehmigung, so ist die Genehmigungsurkunde vom Inhaber oder dessen Angehörigen über die GST dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

(2) Die Sendeanlagen der Amateurfunkstelle sind zu zerlegen.

(3) Die Durchführung der im Abs. 2 geforderten Maßnahmen ist der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen (Funkingenieur) sofort zu melden und auf Anforderung nachzuweisen.

Abschnitt VII

Gebühren

§ 30

Genehmigungs- und Prüfgebühren

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 betragen: für die Erteilung einer Genehmigung 3 DM.

(2) Für die Prüfung nach § 7 Abs. 2 sind Gebühren in Höhe von 5 DM und für die Wiederholung der Prüfung in Höhe von 3 DM zu entrichten.

(3) Genehmigungsurkunden werden erst nach Entrichtung der Gebühren ausgehändigt.

(4) Die Gebühren werden von der für den Standort der Amateurfunkstelle zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen erhoben.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 31

Übergangsregelung

(1) Vor Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellte Genehmigungsurkunden für Klasse 1 und für Klasse 2 behalten ihre Gültigkeit.

(2) Für die Mitbenutzung von Amateurfunkstellen ausgestellte Genehmigungsurkunden werden mit Inkrafttreten dieser Anordnung ungültig. Sie sind über die GST dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben und werden auf Vorschlag der GST vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen durch Genehmigungsurkunden gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung ersetzt.

§ 32

Schlußbestimmungen

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Amateurfunkstellen auf Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 bestraft.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft, Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister

Anlage

zu vorstehender Amateurfunkordnung

Prüfungsgebiete**A. Funktechnik**

- a) Wirkungsweise der Elektronenröhre,
- b) Verstärker- und Empfängerschaltungen,
- c) Schaltung und Aufbau von Oszillatoren und Sendern,
- d) Bedingungen für Übertragungsgüte sowie Frequenzkonstanz eines Senders,
- e) Sendarten,
- f) technische Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen der Funkdienste,
- g) Beurteilung der Übertragungsgüte in der Signalstärke,
- h) Leistungs- und Frequenzmessungen, Handhabung von Frequenzmessern,
- i) Sende- und Empfangsantennen, deren Erregung und Wirkungsweise,
- j) Stromversorgung.

B. Funkbetrieb

- a) Morsen (Geben und Aufnahmen von 60 Zeichen in der Minute, wobei ein Text mit 120 Zeichen zu benutzen ist, der etwa zu $\frac{1}{2}$ aus offener deutscher Sprache, untermischt mit fünf Ziffergruppen, und zu etwa $\frac{1}{2}$ aus Gruppen des internationalen Schlüssels besteht). Diese Prüfungsbedingungen entfallen für die Genehmigungen für Klasse S,

- b) Sprechübungen (Abgabe und Aufnahme eines Textes mit 30 Wörtern mit den entsprechenden Abkürzungen),
- c) internationale Abwicklung des Amateurfunkverkehrs, Betriebsregeln,
- d) Q-Schlüssel und sonstige international gebräuchliche Abkürzungen und ihre Ursprungsbedeutung,
- e) Tagebuchführung und Empfangsbestätigungen (QSL-Karten);

C. Gesetzliche und sonstige Bestimmungen

- a) gesetzliche Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik über das Fernmeldewesen,
- b) internationale Bestimmungen über den Amateurfunk,
- c) Arbeitsschutzanordnungen und VDE-Bestimmungen;

D. Fertigkeiten im Aufbau und Schalten von Geräten

Dieses Prüfungsgebiet gilt zusätzlich für die Funkamateure, die eine eigene Amateurfunkstelle errichten und betreiben wollen.

Anordnung über den Erwerb von Funkzeugnissen. — Funkzeugnisordnung —

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ausübung des Funkdienstes

Der Besitz eines Funkzeugnisses ist erforderlich für das Ausüben

1. des festen Funkdienstes;
2. der Sonderfunkdienste;
3. des beweglichen Funkdienstes mit Ausnahme von Sprechfunkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes.

§ 2 Arten der Funkzeugnisse

Vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen werden folgende Funkzeugnisse ausgestellt:

1. Großfunkzeugnisse für den Funkdienst auf festen Funkstellen, Küstenfunkstellen, Funküberwachungsstellen, Wetterfunkstellen und Pressefunkstellen;
2. Seefunkzeugnisse für den Funkdienst auf Seefunkstellen;
3. Flugfunkzeugnisse für den Funkdienst auf Luftfunkstellen, Bodenfunkstellen und festen Flugfunkstellen.

§ 3 Vorbedingungen für den Erwerb von Funkzeugnissen

(1) Funkzeugnisse können erworben werden von Personen, die

1. einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzen;

2. den für die verschiedenen Zeugnisarten vorgeschriebenen Anforderungen genügen;
3. die vorgeschriebene Ausbildung mit einer Abschlußprüfung erfolgreich beendet haben.

(2) Funkzeugnisse werden nur ausgehändigt an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Studium an den Fachschulen

(1) Zulassung zum Studium, Ausbildung und Durchführung von Prüfungen an Fachschulen regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für ausscheidende Angehörige der bewaffneten Organe mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Nachrichtenoffizier (Funk) an den mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vereinbarten Offizierschulen kann die für den Erwerb der einzelnen Zeugnisarten vorgeschriebene Ausbildung sowie die Dauer der geforderten praktischen Tätigkeit verkürzt werden. Der Erwerb der Funkzeugnisse richtet sich grundsätzlich danach, welchem Teil der bewaffneten Organe diese Personen angehört haben.

§ 5

Geltungsdauer der Funkzeugnisse

(1) Jedes Funkzeugnis ist vom Tage der Ausstellung an 3 Jahre gültig.

(2) Die Gültigkeit kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf Antrag um jeweils 3 Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber den Funkdienst auf den im § 2 genannten Funkstellen im letzten Jahr vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes mindestens 6 Monate wahrgenommen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat.

(3) Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Seefunkzeugnissen sind an die Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock und für alle anderen Zeugnisarten an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu stellen.

(4) Kann der im Abs. 2 genannte Nachweis über die Dauer des ausgeübten Funkdienstes nicht erbracht werden, so wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur verlängert, wenn der Funker über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die für das entsprechende Funkzeugnis gefordert werden.

§ 6

Entzug von Funkzeugnissen

Ein Funkzeugnis kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen entzogen werden,

1. wenn der Zeugnisinhaber die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr besitzt;
2. wenn der Zeugnisinhaber nach seinem Verhalten nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausübung des Funkverkehrs bietet;
3. wenn der Zeugnisinhaber gegen gesetzliche Bestimmungen des Post- und Fernmeldewesens verstoßen hat oder wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist.

§ 7

Übertritt in andere Funkdienste

(1) Der Übertritt aus einem Funkdienst in einen anderen, für den besondere Funkzeugnisse vorgeschrie-

ben sind, kann von der Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang und von der erfolgreichen Ablegung einer Zusatzprüfung abhängig gemacht werden.

(2) Der Lehrgang und die Zusatzprüfung werden bei derjenigen Fachschule durchgeführt, die für die Ausbildung der betreffenden Funker zuständig ist. Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf Hauptfächer der Abschlußprüfung für den anderen Funkdienst.

§ 8

Gebühren

(1) Die Gebühr für jede Prüfung, Nachprüfung oder Zusatzprüfung beträgt 10 DM. Die Gebühr ist vor der Prüfung bei derjenigen Institution einzuzahlen, bei der die Prüfung durchgeführt wird.

(2) Die Gebühr für die Ausfertigung jedes Funkzeugnisses beträgt 3 DM.

Abschnitt II

Großfunkzeugnisse

§ 9

Einteilung der Großfunkzeugnisse

Es werden folgende Großfunkzeugnisse ausgestellt:

- das Großfunkzeugnis 2. Klasse,
- das Großfunkzeugnis 1. Klasse.

§ 10

Besondere Anforderungen an die Bewerber

(1) Das Großfunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die

1. den erfolgreichen Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule sowie Grundkenntnisse der englischen und möglichst auch der französischen Sprache nachweisen und
2. die im § 11 vorgeschriebene Ausbildung mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse kann nur erworben werden von Personen, die

1. bereits im Besitz eines gültigen Großfunkzeugnisses 2. Klasse sind und
2. die im § 11 Abs. 3 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

§ 11

Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Erwerb des Großfunkzeugnisses 2. Klasse wird an der Ingenieurschule für Post- und Fernmeldewesen „Rosa Luxemburg“ durchgeführt.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb eines Großfunkzeugnisses 2. Klasse dauert 2 Studienjahre.

(3) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse kann ausgestellt werden, wenn der Bewerber

1. mindestens 3 Jahre lang den Großfunkdienst als Funker mit dem Großfunkzeugnis 2. Klasse ausgeübt,
2. in diesem Zeitraum 8 Übungsaufgaben, die halbjährlich vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und
3. eine Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 12

Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden bei der Ingenieurschule für Post- und Fernmeldewesen „Rosa Luxemburg“ abgehalten. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die im Abs. 1 genannte Fachschule hat die Prüfungsteilnehmer beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste, 2 Lichtbilder sowie ein polizeiliches Führungszeugnis jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen.

§ 13

Geltungsbereich der Großfunkzeugnisse

(1) Das Großfunkzeugnis 2. Klasse berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Funkdienstes bei den im § 2 Ziff. 1 genannten Funkstellen, sofern für die Art des Dienstes der Besitz eines solchen Zeugnisses genügt.

(2) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Funkdienstes bei den im § 2 Ziff. 1 genannten Funkstellen, sofern die Art des Dienstes den Besitz eines solchen Zeugnisses erfordert.

(3) Der jeweilige Einsatzbereich wird im Großfunkzeugnis vermerkt. Der Wechsel des Einsatzbereiches kann vom Bestehen einer Nachprüfung abhängig gemacht werden.

Abschnitt III

Seefunkzeugnisse

§ 14

Einteilung der Seefunkzeugnisse

Es werden folgende Seefunkzeugnisse ausgestellt:

1. für den Sprechfunkdienst — das Seefunksprechzeugnis,
2. für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst — das Seefunksonderzeugnis, das Seefunkzeugnis 2. Klasse, das Seefunkzeugnis 1. Klasse.

§ 15

Besondere Anforderungen an die Bewerber

(1) Die Bewerber müssen für den Dienst in der Seeschifffahrt tauglich sein und sollen möglichst 6 Wochen Seefahrtzeit auf Deck abgeleistet haben.

(2) Für den Erwerb des Seefunksprechzeugnisses werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

(3) Zum Erwerb eines Seefunksonderzeugnisses bedarf es des Nachweises einer abgeschlossenen Lehre als Rundfunkmechaniker oder in einem ähnlichen Beruf. Eine entsprechende Dienstzeit in einer ähnlichen Laufbahn bei den Seestreitkräften der Nationalen Volksarmee wird der Berufsausbildung gleichgesetzt.

(4) Das Seefunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die

1. den erfolgreichen Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule sowie Grundkenntnisse der englischen und möglichst auch der französischen, spanischen oder russischen Sprache nachweisen;
2. mindestens 1 Jahr lang den Seefunkdienst als Inhaber eines Seefunksonderzeugnisses ausgeübt haben.

(5) Für den Erwerb der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Seefunkzeugnisse ist weiterhin die Teilnahme an der im § 16 Absätze 2 bis 4 vorgeschriebenen Ausbildung sowie das Bestehen einer Prüfung erforderlich.

(6) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse kann erworben werden von Personen, die

1. mindestens 3 Jahre lang den Seefunkdienst als Funker 2. Klasse in den dafür vorgesehenen Positionen ausgeübt,
2. in diesem Zeitraum mindestens 6 Übungsarbeiten, die halbjährlich vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und
3. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 16

Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt an der Seefahrtsschule des Ministeriums für Verkehrswesen. Mit Einwilligung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen kann die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses auch bei den in Betracht kommenden Betrieben durchgeführt werden.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses dauert 21 Tage. Ist der Bewerber Inhaber eines nautischen Patents oder eines nautischen Berechtigungsscheines, kann die Ausbildungsdauer auf 14 Tage gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksonderzeugnisses dauert 1 Studienjahr.

(4) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunkzeugnisses 2. Klasse dauert 2 Studienjahre.

§ 17

Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden an der Seefahrtsschule im Beisein eines Vertreters des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen als Vorsitzender der Prüfungskommission abgehalten.

(2) Die Seefahrtsschule hat die Prüfungsteilnehmer beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste, je 2 Lichtbilder sowie ein polizeiliches Führungszeugnis jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen. Ist ein Bewerber im Besitz eines gültigen Seefahrtsbuches der Deutschen Demokratischen Republik, kann auf die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses verzichtet werden.

(3) Bei den Prüfungen für Seefunksprechzeugnisse sind Ort und Zeit der Prüfungen der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock mitzuteilen. Die Anmeldung der Prüfungsteilnehmer hat spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin unter Beifügung der im Abs. 2 genannten Unterlagen zu erfolgen.

§ 18

Geltungsbereich der Seefunkzeugnisse

(1) Das Seefunksprechzeugnis berechtigt zur Ausübung des Sprechfunkdienstes auf Seefunkstellen der 3. Gruppe, die nur mit Sprechfunkgerät ausgerüstet sind, wenn die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle 100 W nicht übersteigt.

(2) Das Seefunksonderzeugnis berechtigt zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe als zusätzlicher Funker.

(3) Das Seefunkzeugnis 2. Klasse berechtigt zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 8 Stunden täglich;
3. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 16 Stunden täglich als 2. oder zusätzlicher Funker;
4. auf Seefunkstellen der 1. Gruppe als 3. oder 4. oder als zusätzlicher Funker.

(4) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse berechtigt zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 8 Stunden täglich;
3. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 16 Stunden täglich als 2. oder zusätzlicher Funker oder als 1. Funker (Leiter der Funkstelle), wenn dies im Seefunkzeugnis vermerkt ist;
4. auf Seefunkstellen der 1. Gruppe als 2. oder weiterer Funker oder als 1. Funker (Leiter der Funkstelle), wenn dies im Seefunkzeugnis vermerkt ist.

Abschnitt IV

Flugfunkzeugnisse

§ 19

Einteilung der Flugfunkzeugnisse

Es werden folgende Flugfunkzeugnisse ausgestellt:

1. für den Sprechfunkdienst — das Allgemeine Flugfunktzeugnis;
2. für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst — das Flugfunkzeugnis 2. Klasse und das Flugfunkzeugnis 1. Klasse.

§ 20

Besondere Anforderungen an die Bewerber

(1) Zum Erwerb des Allgemeinen Flugfunktzeugnisses oder des Flugfunkzeugnisses 2. Klasse sind erforderlich:

1. der erfolgreiche Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule sowie Grundkenntnisse der englischen und russischen Sprache und
2. die Teilnahme an der im § 21 vorgeschriebenen Ausbildung sowie das Bestehen einer Prüfung.

(2) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse kann nur erworben werden von Personen, die

1. mindestens 2 Jahre lang den Flugfunkdienst auf Grund eines Flugfunkzeugnisses 2. Klasse ausgeübt,
2. in diesem Zeitraum vier Übungsaufgaben, von denen zwei vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und zwei vom Ministerium für Verkehrswesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und
3. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 21

Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Erwerb des Allgemeinen Flugfunkprechzeugnisses erfolgt bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung oder bei einer von dieser beauftragten Luftfahrtseinrichtung. Die Ausbildung dauert 2 Monate.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb des Flugfunkzeugnisses 2. Klasse erfolgt in 2 Abschnitten (Grund- und Fachausbildung).

(3) Die Grundausbildung wird an der Ingenieurschule für Post- und Fernmeldewesen „Rosa Luxemburg“ und die Fachausbildung bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung durchgeführt.

(4) Sofern der Bewerber bereits eine Funkerausbildung erhalten hat, kann von der Grundausbildung abgesehen werden, wenn er bei einer Nachprüfung ausreichende Fertigkeiten und Kenntnisse nachweist.

(5) Die Ausbildung zum Erwerb eines Flugfunkzeugnisses 2. Klasse dauert 2 Studienjahre, unterteilt in einundeinhalb Jahre Grundausbildung und ein halbes Jahr Fachausbildung.

§ 22

Prüfungen

(1) Die Prüfungen für das Allgemeine Flugfunkprechzeugnis werden bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung oder bei der in Betracht kommenden Luftfahrtseinrichtung im Beisein eines Vertreters des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen als Vorsitzender der Prüfungskommission abgenommen. Ort und Zeit der Prüfung werden von Fall zu Fall zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und der Stelle für Flugsicherung vereinbart.

(2) Nach Beendigung der Grundausbildung wird eine Prüfung (Grundprüfung) bei der Ingenieurschule für Post- und Fernmeldewesen „Rosa Luxemburg“ durchgeführt.

(3) Nach Beendigung der Fachausbildung wird eine Prüfung (Fachprüfung) bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung abgehalten.

(4) Bei den Grundprüfungen sowie bei den Prüfungen für das Flugfunkzeugnis 1. Klasse führt ein Beauftragter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und bei den Fachprüfungen ein Beauftragter der zuständigen Stelle für Flugsicherung den Vorsitz der Prüfungskommissionen. Bei den Fachprüfungen muß ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen hinzugezogen werden.

(5) Die Prüfung zum Erwerb des Flugfunkzeugnisses 1. Klasse wird an der im Abs. 2 genannten Fachschule durchgeführt.

(6) Die Ausbildungsstätten haben dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfungen die Prüfungsteilnehmer anzumelden. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste, 2 Lichtbilder sowie das polizeiliche Führungszeugnis jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen.

§ 23

Geltungsbereich der Flugfunkzeugnisse

(1) Für den Funkdienst auf Luftfunkstellen gelten

1. Flugfunkzeugnisse für den Sprechfunkdienst (§ 19 Ziff. 1) nur in Verbindung mit einer gültigen Erlaubnis für Luftfahrzeugführer.

Die Berechtigung zum Ausüben des Sprechfunkdienstes muß auf der Erlaubnis bestätigt sein;

2. Flugfunkzeugnisse für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst (§ 19 Ziff. 2) nur in Verbindung mit einer gültigen Erlaubnis für Bordfunker.

Die Erlaubnisscheine werden vom Ministerium für Verkehrswesen ausgestellt.

(2) Das Allgemeine Flugfunkprechzeugnis berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Sprechfunkdienstes

1. auf Bodenfunkstellen;
2. auf festen Flugfunkstellen;
3. auf Luftfunkstellen unter der Voraussetzung, daß die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle in der Antenne 100 W nicht übersteigt.

(3) Das Flugfunkzeugnis 2. Klasse berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Bodenfunkstellen;
2. auf festen Flugfunkstellen;
3. auf Luftfunkstellen,

wenn für die Art des Dienstes der Besitz eines solchen Zeugnisses genügt;

(4) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes auf den im Abs. 2 genannten Funkstellen, wenn die Art des Dienstes den Besitz eines solchen Zeugnisses erfordert.

Abschnitt V**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 24

Außerkräftsetzung von Funkzeugnissen

Funkzeugnisse, die vor dem 8. Mai 1945 ausgestellt worden sind, berechtigen nicht zur Ausübung des Funkdienstes auf Funkstellen in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 25

Ausstellung von Funkzeugnissen für als Funkertätige Personen

(1) Für Funker, die in den im § 2 Ziffern 1 und 3 genannten Funkstellen bei Inkrafttreten dieser Anordnung tätig sind, können Großfunkzeugnisse oder Flugfunkzeugnisse ausgestellt werden.

(2) Ein Funkzeugnis 2. Klasse können erhalten:

1. Inhaber eines gemäß § 24 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse oder eines Funkzeugnisses 1. Klasse — Vorstufe —, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens ein Jahr lang als Funker auf den im § 2 genannten Funkstellen tätig sind oder eine gleichwertige Tätigkeit ausüben;
2. Personen, die ein Funkzeugnis oder einen Nachweis über bestandene Funkerprüfungen nicht vorlegen können, jedoch bei Inkrafttreten dieser Anordnung seit mindestens 3 Jahren als Funker auf den im § 2 genannten Funkstellen tätig sind.

(3) Ein Funkzeugnis 1. Klasse können erhalten:

1. Inhaber eines gemäß § 24 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse oder eines Funkzeugnisses 1. Klasse — Vorstufe —, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens 3 Jahre lang als Funker auf den im § 2 genannten Funkstellen tätig sind, auf Vorschlag der zuständigen Betriebsleitung;
2. Inhaber eines gemäß § 24 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 1. Klasse — Hauptstufe —, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens 1 Jahr lang einen dem Funkzeugnis 1. Klasse entsprechenden Funkdienst auf den im § 2 genannten Funkstellen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausüben;
3. Personen, die ein Funkzeugnis oder einen Nachweis über bestandene Funkerprüfungen nicht vorlegen können, jedoch bei Inkrafttreten dieser Anordnung seit mindestens 3 Jahren einen dem Funkzeugnis 1. Klasse entsprechenden Funkdienst auf den im § 2 genannten Funkstellen ausüben, auf Vorschlag der zuständigen Betriebsleitung.

(4) Zur Prüfung zum Erwerb eines Funkzeugnisses 1. Klasse können zugelassen werden:

1. die im Abs. 2 Ziff. 1 Genannten, wenn sie im Besitz eines gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse sind;
2. die im Abs. 2 Ziff. 2 Genannten nach einjähriger Tätigkeit als Funker mit einem gültigen Funkzeugnis 2. Klasse.

§ 26

Sonderfälle

(1) In anderen als den im § 25 genannten Fällen entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen über die Ausstellung von Funkzeugnissen.

(2) Kann der im § 25 geforderte Nachweis über die Dauer der ausgeübten Funkertätigkeit bei den im § 2 genannten Funkstellen nicht erbracht werden, kann ein Funkzeugnis nur ausgestellt werden, wenn der Funker in einer Nachprüfung ausreichende Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen hat. Die Nachprüfung erfolgt bei der für die Ausbildung zuständigen Fachschule; sie erstreckt sich auf den Nachweis fehlerfreier Aufnahme und Abgabe von Nachrichten sowie auf Hauptfächer der entsprechenden Abschlußprüfung.

§ 27

Geltungsdauer

Die Bestimmungen der §§ 25 und 26 gelten bis 30. Juni 1960.

§ 28

Schlußbestimmungen

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 bestraft.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anordnung

über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes.

— Seefunkordnung —

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten

1. für Schiffe, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind und in den vom Seefahrtsamt festgelegten Fahrtbereichen eingesetzt werden;
2. für alle am Seefunkdienst teilnehmenden Seefunkstellen auf den in Ziff. 1 genannten Schiffen;
3. für Küstenfunkstellen;
4. für alle sonstigen Funkdienste, soweit sie mit dem Seefunkdienst Berührung haben;
5. für Funkanlagen auf Schiffen fremder Länder in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik gemäß den Bestimmungen der §§ 34 bis 40.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Schiffe gilt folgende Einteilung:

1. Fahrgastschiff
ist ein Schiff, das mehr als 12 Fahrgäste befördert oder für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist. Fahrgast ist jede Person mit Ausnahme des Kapitäns und der Mitglieder der Schiffsbesatzung oder anderer Personen, die sich in dienstlicher Eigenschaft an Bord befinden und in der Musterrolle aufgeführt sind, sowie Kinder unter einem Jahr;
2. Frachtschiff
ist ein Schiff, das kein Fahrgastschiff oder kein Fischereifahrzeug ist;
3. Fischereifahrzeug
ist ein Schiff, das in der Seefischerei oder im Seefischereidienst verwendet wird.

(2) Für den Seefunkverkehr und seine Einrichtungen gelten folgende Bezeichnungen:

1. Seefunkdienst
ist ein beweglicher Funkdienst zwischen Seefunkstellen und Küstenfunkstellen oder zwischen Seefunkstellen;
2. Ortungsfunkdienst
ist ein Funkdienst für Zwecke der Funkortung;
3. Seefunkstelle
ist eine bewegliche Funkstelle des Seefunkdienstes an Bord eines nicht dauernd verankerten Schiffes;

4. Küstenfunkstelle

ist eine Landfunkstelle des Seefunkdienstes, die den Funkdienst mit Seefunkstellen durchführt;

5. Peilfunkanlage

ist eine Ortungsfunkanlage, die dazu bestimmt ist, die Richtung anderer Funkstellen durch deren Aussendungen festzustellen.

§ 3**Grundlegende Anforderungen an die Funkanlagen**

(1) Die Funkanlagen müssen den in Betracht kommenden VDE-Bestimmungen, DIN-Normen und Arbeitsschutzanordnungen entsprechen. Weiterhin haben sie den in der Anlage 1 aufgeführten Allgemeinen Anforderungen sowie den Pflichtenheften der Deutschen Post und den sonstigen internationalen Empfehlungen für den Funkdienst zu entsprechen.

(2) Es dürfen nur Geräte eingebaut werden, die typengeprüft und zum Betrieb zugelassen sind. Die Typenprüfnummer muß auf der Vorderseite jedes Gerätes angebracht sein. Die Gerätebeschreibung muß eine Abschrift der Zulassungsurkunde enthalten. Bei Geräten ausländischer Herkunft kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vor deren Einbau eine Prüfung durchführen lassen.

(3) Die Funkanlagen müssen dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen.

(4) Die Seefunkstellen, ihre Nebenanlagen sowie alle übrigen elektrischen Anlagen des Schiffes sind so einzurichten und zu betreiben, daß sie andere Funkdienste und den eigenen Funkbetrieb nicht beeinflussen.

§ 4**Nachrichten für Seefunkstellen**

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gibt als amtliches Dienstwerk die „Nachrichten für Seefunkstellen“ heraus, die nach Bedarf erscheinen. Sie sind als Dienstbehelf für alle Seefunkstellen bestimmt.

Abschnitt II**Ausrüstungspflicht****§ 5****Ausrüstung mit Telegraphiefunkanlagen**

(1) Mit einer Haupt- und einer Not-(Ersatz-)Anlage für den Frequenzbereich von 405 bis 535 kHz sind auszurüsten:

1. Fahrgastschiffe in der Auslandsfahrt ohne Rücksicht auf ihre Größe;
2. Frachtschiffe mit einem Mindestraumgehalt von 1000 Bruttoregistertonnen (BRT);
3. Frachtschiffe von 500 bis ausschließlich 1000 BRT, wenn sie die Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten;
4. Fischereifahrzeuge mit einem Mindestraumgehalt von 500 BRT.

(2) Bei den im Abs. 1 unter den Ziffern 3 und 4 genannten Schiffen, die einen Raumgehalt unter 1000 BRT haben, kann von einem Not-(Ersatz-)Sender abgesehen werden, wenn der Hauptsender und dessen Stromquellen allen Anforderungen entsprechen, die an Notsender und Notstromquellen gestellt werden;

(3) Mit einer Funkanlage für die Frequenzen 500 und 8364 kHz sind auszurüsten:

1. 2 Motorrettungsboote von Schiffen, für die 20 oder mehr Rettungsboote vorgeschrieben sind;
2. 1 Motorrettungsboot von Schiffen, für die 14 bis 19 Rettungsboote vorgeschrieben sind.

(4) Mit einer tragbaren Funkanlage für die Frequenzen 500 und 8364 kHz sind auszurüsten:

1. Schiffe mit 14 bis 19 Rettungsbooten;
2. Fahrgastschiffe mit 13 oder weniger Rettungsbooten, sofern der Bereich der Küstenfahrt überschritten wird;
3. Frachtschiffe von 1000 BRT und mehr;
4. Frachtschiffe von 500 bis ausschließlich 1000 BRT, wenn sie die Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten;
5. Fischereifahrzeuge mit einem Mindestraumgehalt von 500 BRT.

(5) Die nach Abs. 1 ausrüstungspflichtigen Schiffe sind zusätzlich mit einer Telegraphiefunkanlage für die in Betracht kommenden Frequenzbereiche zwischen 4000 und 23 000 kHz auszurüsten, wenn sie die Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten.

§ 6**Ausrüstung mit Sprechfunkanlagen**

(1) Mit Sprechfunkanlagen für die in Betracht kommenden Frequenzbereiche zwischen 1605 und 3800 kHz sind auszurüsten:

1. Fahrgastschiffe in der Küstenfahrt, die für 150 Fahrgäste und mehr vermessen sind;
2. Frachtschiffe mit einem Mindestraumgehalt von 200 bis ausschließlich 1000 BRT, sofern sie nicht ausrüstungspflichtig mit Telegraphiefunkanlagen sind;
3. Fischereifahrzeuge mit einem Raumgehalt von 200 bis ausschließlich 500 BRT;
4. Motorboote des Seenotrettungsdienstes.

(2) Die im Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. genannten Schiffe müssen mit einer Notstromquelle (Batterie) ausgerüstet sein, die im oberen Teil des Schiffes untergebracht sein muß und deren Speiseleitungen unmittelbar in den Funkraum eingeführt sind. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zulässig.

§ 7**Ausrüstung mit Ortungsfunkanlagen**

Mit Peilfunkanlagen sind alle mit Telegraphie- oder Sprechfunkanlagen ausrüstungspflichtigen Schiffe mit einem Mindestraumgehalt von 200 BRT auszurüsten.

§ 8**Ausrüstung mit Alarmzeichengeräten**

(1) Mit einem selbsttätigen Alarmzeichen-Sendegerät für die Abgabe der Alarmzeichen für die Notfrequenz 500 kHz sind alle Schiffe auszurüsten, die der Ausrüstungspflicht mit Telegraphiefunkanlagen unterliegen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Schiffe, mit Ausnahme der Seefunkstellen der 1. Gruppe, sind mit einem selbsttätigen Alarmzeichen-Empfangsgerät für die Notfrequenz 500 kHz auszurüsten;

(3) Seefunkstellen, die nur mit Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind, müssen Einrichtungen zur Aussendung und zum selbsttätigen Empfang des Sprechfunk-Alarmzeichens für die Notfrequenz 2182 kHz besitzen. Dies gilt nicht für Schiffe mit einem Raumgehalt unter 50 BRT.

§ 9

Ausrüstung mit Rundfunkempfangsanlagen

(1) Fischereifahrzeuge ohne Telegraphie- oder Sprechfunkanlagen müssen bei Fahrten von mehr als 12 Stunden Dauer mit einer zur Aufnahme von Wetter- und Warnnachrichten geeigneten Rundfunkempfangsanlage ausgerüstet sein.

(2) Auf Schiffen, die mit einer Telegraphie-, Sprech- oder Ortungsfunkanlage ausgerüstet sind, dürfen Rundfunkempfangsanlagen — außer solchen für Gemeinschaftsempfang — nur mit Zustimmung des Kapitäns errichtet und betrieben werden. Für alle Rundfunkempfangsanlagen ist nur eine Gemeinschaftsantenne gestattet, die durch den Funkraum geführt und dort abschaltbar sein muß.

(3) Rundfunkempfangsanlagen gemäß Absätzen 1 und 2 müssen bei dem für den Heimathafen des betreffenden Schiffes zuständigen Postamt nach den Bestimmungen der Rundfunkordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 465) angemeldet sein.

§ 10

Ausnahme von der Ausrüstungspflicht

(1) Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht zum Einbau von Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugelassen werden, wenn Schiffsicherheitsbestimmungen dem nicht entgegenstehen und das Seefahrtsamt seine Einwilligung erteilt hat.

(2) Die Gewährung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ausrüstung mit einer Telegraphiefunkanlage für den Frequenzbereich von 405 bis 535 kHz kann davon abhängig gemacht werden, daß das Schiff mit Sprechfunkgerät ausgerüstet wird.

§ 11

Funkanlagen auf nichtausrüstungspflichtigen Schiffen

Für das Errichten und Betreiben von Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen auf nichtausrüstungspflichtigen Schiffen gelten dieselben Bestimmungen wie für Funkanlagen ausrüstungspflichtiger Schiffe. Für die Mindestreichweite des Senders und für die Ausrüstung mit einer Notstromquelle (Batterie) können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Abweichungen zugelassen werden.

§ 12

Ausrüstung mit Signallampen

Alle Schiffe mit einem Mindestraumgehalt von 150 BRT, mit Ausnahme der in der Küstenfahrt eingesetzten Schiffe, müssen eine wirksame Tageslichtsignallampe an Bord haben.

§ 13

Ausrüstung mit Dienstbehelfen

(1) Seefunkstellen von Schiffen, die mit Telegraphiefunkanlagen ausgerüstet sind, müssen folgende Dienstbehelfe mitführen:

1. Alphabetische Rufzeichenliste;

2. Verzeichnis der Küsten- und Seefunkstellen;
3. Verzeichnis der Ortungsfunkstellen;
4. Verzeichnis der Funkstellen für Sonderfunkdienste;
5. Vollzugsordnung und Zusatzvollzugsordnung für den Funkdienst;
6. Gebührenbuch für Telegramme;
7. Gebührenbuch für den Seefunkdienst;
8. Seefunkordnung;
9. Nachrichten für Seefunkstellen.

Auf Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen unter 1000 BRT können die in Ziffern 2 bis 5 genannten Dienstbehelfe durch den Nautischen Funkdienst Band 1 bis 3 ersetzt werden.

(2) Seefunkstellen von Schiffen, die nur mit Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind, müssen folgende Dienstbehelfe mitführen:

1. Nautischer Funkdienst Band 4,
2. Gebührenbuch für Telegramme,
3. Gebührenbuch für den Seefunkdienst,
4. Seefunkordnung,
5. Nachrichten für Seefunkstellen.

(3) Seefunkstellen ausrüstungspflichtiger Schiffe, die Telegraphie- und Sprechfunkanlagen besitzen, müssen die im Abs. 1 sowie die im Abs. 2 Ziff. 1 genannten Dienstbehelfe mitführen.

(4) Schiffe, die nur mit einer Empfangsanlage für den einseitigen Sprechdienst ausgerüstet sind, müssen mindestens die Nachrichten für Seefunkstellen mitführen.

(5) Seefunkstellen nichtausrüstungspflichtiger Schiffe, die mit Telegraphiefunkanlagen ausgerüstet sind, müssen die im Abs. 1 Ziffern 1, 2, 5 und 7 bis 9 genannten Dienstbehelfe mitführen.

(6) Seefunkstellen nichtausrüstungspflichtiger Schiffe, die mit Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind, müssen die im Abs. 2 genannten Dienstbehelfe mitführen. Schiffe mit einem Raumgehalt unter 50 BRT müssen als Dienstbehelfe mindestens die Nachrichten für Seefunkstellen mitführen.

(7) Die Dienstbehelfe sind auf dem neuesten Stand zu halten.

Abschnitt III

Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen auf Schiffen

§ 14

Genehmigungspflicht

(1) Genehmigungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind erforderlich für das Errichten und Betreiben von

1. Funksende- und Funkempfangsanlagen für die Abwicklung des Seefunkdienstes (Seefunkstellen),
2. Ortungsfunkanlagen,
3. Ultraschall- und Echolotanlagen,
4. sonstigen Fernmeldeanlagen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 genehmigungsfrei sind.

(2) Die Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden erteilt.

(3) Die Genehmigungen sind gebührenpflichtig.

§ 15

Beantragung von Genehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind vor Errichten und Betreiben der im § 14 Abs. 1 genannten Anlagen bei der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock zu stellen. Bei Neubau eines Schiffes ist der Antrag vor Kiellegung vorzulegen. Vordrucke für die Anträge sind von der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock zu beziehen.

(2) Sollen mehrere Schiffe des gleichen Typs gebaut werden, so genügt ein Antrag, wenn alle Schiffe des Typs einheitlich ausgerüstet werden sollen. Der Umfang der Serie ist anzugeben.

(3) Die Anträge sind zu stellen:

1. für Schiffe, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind oder registriert werden sollen, von deren Eigentümern oder Rechtsträgern;
2. für Schiffe, die für fremde Staaten auf Werften in der Deutschen Demokratischen Republik gebaut werden (Exportschiffe), von der Bauwerft.

(4) Den Anträgen sind Projektunterlagen beizufügen. Sind Geräte vorgesehen, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt worden sind, so sind die Typengenehmigungen der ausländischen Verwaltung sowie Beschreibungen in deutscher Sprache beizufügen.

§ 16

Erteilung und Umfang der Genehmigungen

(1) Genehmigungen zum Errichten und Betreiben werden nur erteilt, wenn die beantragte Anlage den Bestimmungen dieser Anordnung entspricht oder wenn bei Exportschiffen für deren Anlagen ein bestätigtes Projekt der ausländischen Verwaltung vorliegt. Die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugewiesenen Unterscheidungssignale werden dem Schiff über das Seefahrtsamt zugeteilt.

(2) Über die Erteilung der Genehmigung erhalten die Eigentümer oder Rechtsträger oder bei Exportschiffen die Bauwerften eine schriftliche Bestätigung, die zum Errichten der Anlage berechtigt (Einbauberechtigung).

(3) Nach erfolgter Abnahme der eingebauten Anlagen durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen werden

1. den im Abs. 2 Genannten die Genehmigungsurkunden zugestellt;
2. den Leitern der Seefunkstelle Zweitausfertigungen dieser Genehmigungsurkunden ausgehändigt, die im Funkraum auszuhängen sind;
3. den Kapitänen Zweitausfertigungen der Genehmigungsurkunden für Ortungsfunkanlagen ausgehändigt, die mit den Schiffspapieren aufzubewahren sind.

(4) Rufzeichen, Kennungen sowie Frequenzen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugewiesen und in der Genehmigungsurkunde vermerkt. Dies gilt auch für Exportschiffe, solange diese unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahren. Die Zuteilung von Gruppenrufzeichen ist gebührenpflichtig.

(5) Erst nach Aushändigung der Genehmigungsurkunde dürfen die in ihnen bezeichneten Anlagen betrieben werden.

§ 17

Pflichten des Einbauberechtigten

(1) Die Inhaber der Genehmigungen übernehmen die Verpflichtung, daß der Einbau der Anlagen nach den technischen Anforderungen dieser Anordnung erfolgt.

(2) Sollen nach Erhalt der Einbauberechtigung Änderungen an den Anlagen vorgenommen werden, so sind die beabsichtigten Änderungen unter Beifügung der notwendigen Unterlagen zu beantragen.

(3) Die Beendigung der Einbauarbeiten ist der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock zur Vornahme der Abnahmeprüfung anzuzeigen.

(4) Die technischen Anforderungen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen geändert oder ergänzt werden. Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, jeder Änderung oder Ergänzung unverzüglich auf seine Kosten nachzukommen.

§ 18

Abnahmeprüfungen

(1) Für die Abnahmeprüfung gelten die Richtlinien gemäß Anlage 2.

(2) Die Abnahmeprüfung soll — soweit möglich — während der Abnahmefahrt des Schiffes durchgeführt werden. Die Abnahmebeauftragten sind bei der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen 2 Tage vor dem Beginn der Abnahmefahrt anzufordern.

(3) Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, daß zum Zeitpunkt der Prüfung alle technischen und betrieblichen Forderungen erfüllt sind und daß der Leiter der Seefunkstelle anwesend ist.

(4) Bei Exportschiffen, deren Funkanlagen auf Grund einer Vereinbarung nach den Vorschriften einer ausländischen Verwaltung geprüft werden sollen, müssen die in vierfacher Ausfertigung einzureichenden Projektunterlagen bereits von der zuständigen ausländischen Verwaltung genehmigt sein.

(5) Haben sich bei den Abnahmeprüfungen Mängel ergeben, so ist der Eigentümer, der Rechtsträger oder die Bauwerft verpflichtet, die festgestellten Mängel umgehend beseitigen zu lassen.

(6) Über das Ergebnis der Abnahmeprüfungen werden dem Seefahrtsamt Abnahmebescheinigungen für die Ausstellung von Sicherheitszeugnissen zugestellt.

(7) Die Abnahmeprüfungen von Anlagen auf Exportschiffen sind gebührenpflichtig.

§ 19

Ausstellung von Sicherheitszeugnissen

(1) Auf Grund der Abnahmebescheinigungen werden vom Seefahrtsamt folgende Sicherheitszeugnisse ausgestellt:

1. Schiffssicherheitszeugnis für ein mit Telegraphie- und Peilfunkanlagen ausgerüstetes Fahrgastschiff, wenn dieses außerdem allen übrigen der Schiffssicherheit dienenden Anforderungen entspricht;
2. Telegraphiefunk-Sicherheitszeugnis für ein mit Telegraphiefunkanlagen ausgerüstetes Schiff;
3. Sprechfunk-Sicherheitszeugnis für ein nur mit Sprechfunkanlagen ausgerüstetes Schiff;

4. Ausnahmezeugnis für ein Schiff, für das Ausnahmen hinsichtlich der Ausrüstungspflicht genehmigt sind.

(2) Für nichtausrüstungspflichtige Schiffe wird auf Antrag und nur dann ein Funksicherheitszeugnis ausgestellt, wenn die Funkanlagen allen Anforderungen entsprechen, die für ausrüstungspflichtige Schiffe gelten.

§ 20

Änderungen an den Anlagen

(1) Änderungen oder Erweiterungen der im § 14 Abs. 1 genannten Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Genehmigte Änderungen werden in der Genehmigungsurkunde vermerkt oder es wird eine neue Genehmigungsurkunde ausgestellt.

§ 21

Erlöschen der Genehmigungen

(1) Genehmigungen erlöschen

1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers,
2. durch Fristablauf oder
3. durch Widerruf durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Nach Erlöschen der Genehmigung sind

1. die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen innerhalb des vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gesetzten Frist abzubauen und
2. die Genehmigungsurkunde und ihre zweite Ausfertigung dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

Abschnitt IV

Durchführung des Seefunkdienstes

§ 22

Voraussetzungen für die Ausübung des Seefunkdienstes

(1) Die Seefunkstellen dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes gültiges Seefunkzeugnis besitzen. Der Erwerb der Seefunkzeugnisse regelt sich nach den Bestimmungen der Funkzeugnisordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 476).

(2) Auf Schiffen, die mit einer Telegraphiefunkanlage ausgerüstet sind, dürfen weder die Kapitäne noch sonstige nautische oder technische Schiffsoffiziere zugleich Funker sein.

(3) Die Funker müssen die Seefunkzeugnisse an Bord mitführen und dürfen außerhalb der Wachzeiten nur dann eine Nebenbeschäftigung ausüben, wenn hierdurch ihre Tätigkeit als Funker nicht behindert oder gefährdet wird. Inhaber eines Seefunkzeugnisses 1. und 2. Klasse sind berechtigt, die Dienstbezeichnung „Funkoffizier“ zu führen.

(4) Bei unabweisbarer Notwendigkeit oder in besonderen Fällen kann der Kapitän

1. eine Person fremder Staatsangehörigkeit mit dem Funkzeugnis einer anderen Regierung für die Dauer einer Überfahrt mit der Bedienung der Seefunkstelle beauftragen;
2. eine Person als Aushilfsfunker einsetzen, die kein oder kein ausreichendes Zeugnis besitzt.

(5) Die Tätigkeit als Aushilfsfunker muß beschränkt bleiben auf Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie auf Meldungen, die unmittelbar die Sicherheit von Menschenleben betreffen. Aushilfsfunker müssen sobald als möglich durch Funker ersetzt werden, die Inhaber eines vorgeschriebenen Zeugnisses sind.

§ 23

Gruppeneinteilung der Seefunkstellen

Die Seefunkstellen werden nach den bei ihnen durchzuführenden Dienststunden in 3 Gruppen eingeteilt:

1. Gruppe
Seefunkstellen mit ununterbrochenem Dienst;
2. Gruppe
Seefunkstellen mit sechzehnständigem oder achtständigem Dienst;
3. Gruppe
Seefunkstellen mit vierständigem oder einständigem Dienst.

§ 24

Seefunkstellen der 1. Gruppe und ihre Besetzung

(1) Zur 1. Gruppe gehören Seefunkstellen auf Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt, die für 300 und mehr Fahrgäste eingerichtet sind.

(2) Die Seefunkstellen der 1. Gruppe müssen mit mindestens 4 Funkern besetzt sein, und zwar als

1. Funker (Leiter der Funkstelle), ein Funker mit dem Seefunkzeugnis 1. Klasse und mit entsprechendem Vermerk im Zeugnis;
2. Funker, ein Funker mit dem Seefunkzeugnis 1. Klasse;
3. und 4. Funker, Funker mit dem Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse.

Zusätzliche Funker müssen ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzen.

§ 25

Seefunkstellen der 2. Gruppe und ihre Besetzung

(1) Zur 2. Gruppe gehören

1. Seefunkstellen mit einem täglich sechzehnständigen Dienst auf Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt, die für 50 bis 299 Fahrgäste eingerichtet sind;
2. Seefunkstellen mit einem täglich achtständigen Dienst
auf allen Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt, für die keine andere Dienstzeit vorgeschrieben ist; auf Frachtschiffen in der Auslandsfahrt mit einem Mindestraumgehalt von 1000 BRT; auf Fischereifahrzeugen mit einem Mindestraumgehalt von 1000 BRT.

(2) Seefunkstellen mit einem Dienst von 16 Stunden täglich müssen mit mindestens 2 Funkern besetzt sein, und zwar als

1. Funker (Leiter der Funkstelle), ein Funker mit dem Seefunkzeugnis 1. Klasse und mit entsprechendem Vermerk im Zeugnis;
2. Funker, ein Funker mit dem Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse.

Zusätzliche Funker müssen ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse oder ein Seefunksonderzeugnis besitzen;

(3) Seefunkstellen mit einem Dienst von 3 Stunden täglich müssen mit mindestens einem Funker besetzt sein, der ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzt. Zusätzliche Funker müssen ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse oder ein Seefunksonderzeugnis besitzen.

§ 26

Seefunkstellen der 3. Gruppe und ihre Besetzung

(1) Zur 3. Gruppe gehören

1. Seefunkstellen mit einem täglich vierstündigen Dienst auf Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen mit einem Raumgehalt von 500 bis ausschließlich 1000 BRT;
2. Seefunkstellen mit einem einstündigen Dienst auf den in Ziff. 1 genannten Schiffen, die mit Sprechfunkanlagen auszurüsten sind und einen Raumgehalt von 200 bis 500 BRT haben.

(2) Seefunkstellen mit täglich vierstündigem Dienst müssen mit einem Funker besetzt sein, der ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse oder ein Seefunksonderzeugnis besitzen muß.

(3) Seefunkstellen mit täglich einstündigem Dienst müssen mindestens besetzt sein

1. mit einem Funker mit dem Seefunksonderzeugnis, wenn die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle 100 W übersteigt;
2. mit einem Funker mit dem Seefunksprechzeugnis, wenn die in Ziff. 1 genannte Leistung nicht größer ist als 100 W.

§ 27

Seefunkstellen ohne feste Dienststunden

(1) Bei Seefunkstellen auf Fahrgastschiffen in der Küstenfahrt sowie auf Schiffen mit einem Raumgehalt unter 200 BRT werden die Dienststunden von Fall zu Fall festgesetzt.

(2) Bei Schiffen, die nur mit einer Empfangsanlage für den Sprechfunkdienst auszurüsten sind, muß für Hörbereitschaft zu den festgesetzten Zeiten des einseitigen öffentlichen Sprechfunkdienstes der Küstenfunkstelle Rügen Radio gesorgt werden. Die Teilnahme am einseitigen öffentlichen Sprechfunkdienst ist gebührenpflichtig.

(3) Für die Aufnahme des im Abs. 1 genannten Funkdienstes ist der Besitz eines Seefunkzeugnisses nicht erforderlich.

§ 28

Abwicklung des Seefunkdienstes

(1) Der Seefunkdienst regelt sich nach den internationalen Bestimmungen und nach den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Bei einem Aufenthalt von Schiffen in Gewässern fremder Staaten sind die für diese Staaten geltenden Bestimmungen über den Funkdienst zu befolgen. Der Inhaber der Genehmigung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben und es zur genauen Beachtung anzuhalten.

(3) Seefunkstellen haben am öffentlichen Dienst teilzunehmen und die für die Schifffahrt wichtigen Sonderfunkdienste aufzunehmen. Ein unmittelbarer Verkehr zwischen Seefunkstellen untereinander soll sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Unnötige Übermittlungen und der Austausch überflüssiger Zeichen sowie Übermittlungen von Nachrichten unter einer Deckanschrift sind untersagt.

(4) Es ist allen Seefunkstellen verboten, Rundfunksendungen durchzuführen oder zu verbreiten. CQ- oder CP-Nachrichten sind nur im Rahmen der hierfür vorgesehenen Bestimmungen zugelassen.

(5) Außer dem Sprechfunkverkehr kann in Bändern zwischen 1605 und 3800 kHz auch der Telegraphiefunkverkehr zugelassen werden, wenn hierfür ein Funker mit entsprechendem Zeugnis zur Verfügung steht. Zusätzliche Bestimmungen für den Seefunksprechverkehr sind in der Anlage 3 enthalten.

(6) Die Seefunkstellen sind verpflichtet, für die Übermittlung von Telegrammen und Funkgesprächen des öffentlichen Dienstes Gebühren zu erheben und mit den zuständigen Dienststellen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen abzurechnen. Hierbei sind die vorgeschriebenen Formblätter zu benutzen.

(7) Auf Schiffen, die mit Telegraphie-, Sprech- oder Ortungsfunkanlagen ausgerüstet sind, dürfen Amateurfunkstellen nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen und nur dann errichtet und betrieben werden, wenn der Seefunkverkehr nicht gefährdet wird und Sicherheitsbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 29

Durchführung des Peilfunkdienstes

(1) Die Peilfunkanlagen dürfen nur für den Peilfunkdienst benutzt werden.

(2) Müssen Peilzeichen angefordert werden, so hat dieses durch die Seefunkstelle zu geschehen.

(3) Bei Eigenpeilungen ist die Dauer der Außerbetriebsetzung der Seefunkstelle auf das Notwendigste zu beschränken. Die Antennen der Seefunkstelle dürfen nur während der Peilungen, jedoch nicht während der Vorbereitungszeit abgeschaltet werden.

(4) In der Zeit der allgemeinen oder besonderen Funkstille sind nur besonders dringende Peilungen zulässig.

§ 30

Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr

(1) Die Funker sind verpflichtet, die Hörwache (Hörbereitschaft) auf den Notfrequenzen 500 oder 2182 kHz gemäß den internationalen Bestimmungen durchzuführen.

(2) Während der Arbeit auf anderen Frequenzen muß ein zweiter Empfänger die Überwachung der betreffenden Notfrequenz ausreichend sicherstellen. Nur in Ausnahmefällen, jedoch nicht während der Zeiten der Funkstille, darf für diese Überwachung kurzzeitig das Autoalarmgerät eingesetzt werden.

(3) Außerhalb der Dienststunden der Seefunkstelle ist die Beobachtung der Notfrequenzen durch selbsttätige Funkalarmgeräte sicherzustellen.

(4) Alle Anrufe und Meldungen über Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfälle sind mit unbedingtem Vorrang zu behandeln.

(5) Notzeichen und Notmeldungen, Dringlichkeitszeichen und Dringlichkeitsmeldungen sowie Sicherheitszeichen und Sicherheitsmeldungen dürfen nur auf Weisung des Kapitäns abgegeben werden, der den Inhalt der Meldungen bestimmt.

§ 31

Überprüfungen der Seefunkstellen durch die Funker

(1) Auf hoher See müssen Notsender und Notbatterie täglich geprüft werden.

(2) Die Notbatterie der Seefunkstelle muß immer vollaufgeladen sein. Die Batterie der Funkanlagen auf Motorrettungsbooten und der tragbaren Funkanlagen sind vor jeder Ausreise des Schiffes und auf See wöchentlich aufzuladen. Die Kapazität der Batterien ist halbjährlich nachzuprüfen. Batterien, deren Kapazität unter 80 % gesunken ist, sind auszuwechseln.

(3) Sender und Empfänger der Rettungsbootstationen und der tragbaren Funkanlagen sind wöchentlich zu prüfen, und zwar die Sender mit künstlicher Antenne und die Empfänger durch Nachrichtenaufnahme im Seefunkverkehr.

(4) Die tragbaren Funkanlagen sind entweder im Kartenhaus oder an einem anderen geeigneten Ort des Schiffes so aufzubewahren, daß sie im Gefahrfälle sofort einsatzbereit sind.

(5) Selbsttätige Alarmzeichen- und Empfangsgeräte sind bei Beendigung jeder Funkwache zu prüfen.

(6) Die Ergebnisse der Prüfungen gemäß Absätzen 1 bis 3 sind dem Kapitän zur Eintragung in das Schiffs-tagebuch zu melden.

§ 32

Wahrung des Fernmeldegeheimnisses

(1) Die Eigentümer oder Rechtsträger sowie die Kapitäne und Funker aller mit Funkanlagen ausgerüsteten Schiffe sind verpflichtet, in ausreichender Weise für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu sorgen.

(2) Der Zutritt zur Seefunkstelle und die Einsicht in die Betriebsvorgänge und Unterlagen sind nur solchen Personen zu gestatten, die dort beruflich tätig sind oder die ein Aufsichtsrecht über die Funkstelle haben und auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses hingewiesen worden sind.

(3) Wird fremder Funkverkehr mitgehört, so darf er weder niedergeschrieben noch Dritten mitgeteilt oder irgendwie verwertet werden. Ausgenommen hiervon sind:

1. Nachrichten, die nach gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind;
2. Nachrichten, die vom Kapitän oder von seinem Stellvertreter aus wichtigen Gründen für die Führung des Schiffes von den Funkern angefordert werden.

(4) Nachrichten, die von der Seefunkstelle empfangen oder ausgesandt werden und

1. erkennen lassen, daß Menschenleben oder Sachwerten Gefahr droht oder
2. nach gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind,

hat der Funker dem Führer des Schiffes mitzuteilen. Dieser ist befugt, solche Nachrichten zur Abwendung drohender Gefahren Dritten mitzuteilen.

(5) Der in den Absätzen 3 und 4 genannte Nachrichtenverkehr ist vom Funker im Funktagebuch zu vermerken.

§ 33

Funktagebuch und Funkbeschiekungstagebuch

(1) Bei jeder Seefunkstelle muß ein Funktagebuch geführt werden. Das Funktagebuch ist eine öffentliche Urkunde.

(2) In das Funktagebuch sind mit Kopierstift im Durchschreibeverfahren einzutragen:

Nachrichten der Funker,

Vermerke über die vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Funkeinrichtungen, Aufzeichnungen in zeitlicher Reihenfolge über den eigenen Funkverkehr,

Abweichungen von den im § 30 vorgeschriebenen Hörwachen, Abschaltung der Antennen während der Peilungen, alle Vorkommnisse und Zwischenfälle, die den Seefunkdienst betreffen und für die Sicherheit des menschlichen Lebens auf See irgendwie von Belang sein können.

Bei Schiffen unter 50 BRT wird die Führung des Funktagebuches im Durchschreibeverfahren nicht gefordert.

(3) Aufzeichnungen über den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sind möglichst wörtlich niederzuschreiben.

(4) Die Originalblätter des Tagebuches sind nach jeder Reise zusammen mit den Abrechnungsnachweisen und den Telegrammunterlagen über die zuständige Reederei an die Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock abzuliefern.

(5) Ein abgeschlossenes Funktagebuch ist von der letzten Eintragung an 3 Jahre aufzubewahren, und zwar 1 Jahr an Bord und 2 Jahre beim Eigentümer oder Rechtsträger des Schiffes.

(6) Für Peilfunkanlagen wird ein Funkbeschiekungstagebuch geführt.

(7) Die Einrichtung der Tagebücher regelt sich nach der Tagebuchverordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1109).

Abschnitt V

Fernmeldeanlagen auf fremden Schiffen in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik

§ 34

Vorlegung von Genehmigungen und Zeugnissen

Befinden sich fremde Schiffe, die mit Funkanlagen ausgerüstet sind, in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik, so sind die Genehmigungsurkunden für diese Funkanlagen und die Zeugnisse der Funker den berechtigten Prüfbeauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen auf Verlangen vorzulegen.

§ 35

Funkverkehr auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern

(1) Auf den nach der Seewasserstraßenordnung vom 25. Oktober 1954 (GBl. S. 887) als Seewasserstraße geltenden Gewässern ist nur ein Sprechfunkverkehr auf Meterwellen gemäß Anlage 3 zugelassen. Die Abgabe von Gefahrenmeldungen und Meldungen bei Eisfahrten im Geleit bleiben hiervon unberührt.

(2) In den Küstengewässern darf ein Funkverkehr auf Frequenzen aus dem Bereich 405 bis 535 kHz nur mit der Küstenfunkstelle Rügen Radio abgewickelt werden. Auf Verlangen dieser Küstenfunkstelle ist der Funkverkehr auf diesem sowie auf allen anderen Frequenzbereichen unverzüglich einzustellen; er darf nur mit ihrer vorherigen Zustimmung wieder aufgenommen werden.

§ 36

Funkverkehr in Häfen und auf Binnenwasserstraßen

(1) In Häfen und auf Binnenwasserstraßen ist nur ein Sprechfunkverkehr auf Meterwellen zugelassen. Auf anderen Frequenzbereichen darf die Funksendeanlage eines fremden Schiffes nur durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zu Zwecken der Abstimmung und Nachprüfung betrieben werden.

(2) Funkempfangsanlagen dürfen nur zum Empfang der für das Schiff und der für die darauf befindlichen Personen bestimmten Nachrichten sowie zur Aufnahme von Nachrichten „an Alle“ benutzt werden.

§ 37

Wahrung des Fernmeldegeheimnisses durch fremde Schiffe

Für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gelten die Bestimmungen des § 32 entsprechend.

§ 38

Fernmeldeverkehr mit optischen und akustischen Anlagen

(1) Die Übermittlung von Nachrichten durch optische und akustische Zeichen darf die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Mit dem Festland darf der Verkehr nur über die hierfür vorgesehenen festen Signalstellen abgewickelt werden.

(2) Im Bereich der Befeuerung, der Fahrwasser, Küsten und Inseln darf die Lichtstärke der Zeichen mit Lichtblinkern und farbigen Laternen nicht die der hellsten Positionslaterne übersteigen.

(3) Die Abgabe von Infrarot- und Ultraschallzeichen ist nicht gestattet.

§ 39

Errichten von Fernmeldeanlagen

(1) Das Errichten der im § 14 Abs. 1 genannten Anlagen auf fremden Schiffen in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind an die Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock zu richten, von der bei Vorliegen der im § 16 Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Einbauberechtigung erteilt wird.

(3) Beim Errichten genehmigter Anlagen kann die Einhaltung besonderer Vorschriften anderer Länder durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen überwacht werden, wenn hierüber mit der ausländischen Verwaltung Vereinbarungen getroffen worden sind.

(4) Die Beendigung der Einbauarbeiten ist der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock zur Vornahme der Abnahmeprüfung anzuzeigen.

§ 40

Abnahmeprüfung und Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Nach Abnahme der Anlage wird dem Kapitän des fremden Schiffes die Bescheinigung darüber ausgehändigt, daß diese Anlage den internationalen Bestimmungen entspricht.

(2) Auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Verwaltungen werden außer der im Abs. 1 genannten Bescheinigung solche Bescheinigungen oder Zeugnisse ausgestellt, die in den Vereinbarungen festgelegt sind.

(3) Die Abnahmeprüfung von Funkanlagen ist gebührenpflichtig.

Abschnitt VI**Gebühren**

§ 41

Betriebsgebühren

- (1) Die Gebühren gemäß § 14 betragen monatlich für
- | | |
|---|---------|
| Seefunkstellen | 9,— DM |
| Anlagen für den Sprechfunkverkehr auf Meterwellen | 5,— DM |
| Ortungsfunk-, Echolot- oder Ultraschallanlagen | 3,— DM |
| Behördenfunkstellen im Seefunkdienst | 4,50 DM |

(2) Die Gebühr für die Erteilung einer Einbauberechtigung für ein fremdes Schiff gemäß § 39 beträgt 75 DM.

§ 42

Prüfgebühren

(1) Für die Abnahmeprüfung von Funkanlagen auf Exportschiffen gemäß § 18 wird eine Gebühr von 75 DM erhoben. Erfolgt diese Prüfung vereinbarungsgemäß nach Vorschriften eines fremden Landes, so beträgt die Gebühr 100 DM.

(2) Für die Abnahmeprüfung von Funkanlagen auf fremden Schiffen gemäß § 40 wird eine Gebühr von 75 DM erhoben. Erfolgt diese Prüfung vereinbarungsgemäß nach Vorschriften eines fremden Landes, so beträgt die Gebühr 100 DM.

(3) Außer den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren werden noch entstandene Reisekosten und Tagegelder für Prüfbeauftragte nach den gültigen Sätzen und Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem entstandenen Aufwand berechnet.

§ 43

Zuteilungsgebühr für Gruppenrufzeichen

Für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens gemäß § 16 Abs. 4 wird eine monatliche Gebühr von 12 DM erhoben.

§ 44

Teilnahmegebühr für öffentlichen Sprechfunkdienst

Die Gebühr für die Teilnahme am einseitigen öffentlichen Sprechfunkdienst gemäß § 27 Abs. 1 beträgt monatlich 3 DM.

§ 45

Rundfunk- und Funkzeugnisgebühren

Die Höhe der Rundfunkgebühren gemäß § 9 und der Gebühren für den Erwerb von Funkzeugnissen gemäß § 22 Abs. 1 sowie deren Einziehung richten sich nach den Bestimmungen der Rundfunkordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 465) bzw. der Funkzeugnisordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 476).

§ 46

Gebühren für die Übermittlung von Telegrammen und Gesprächen

Die Berechnung der Gebühren gemäß § 28 Abs. 6 ist nach den im Gebührenbuch für den Seefunkdienst* enthaltenen Bestimmungen vorzunehmen.

§ 47

Gebühren für zusätzliche Auskünfte

Die Gebühren für zusätzliche Auskünfte über Mitteilungen der Sonderfunkdienste werden nach den Bestimmungen des Gebührenbuches für den Seefunkdienst* erhoben.

§ 48

Fälligkeit und Einziehung

(1) Die Gebühren gemäß § 41 Abs. 1, § 43 und § 44 sind im voraus zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem

1. die Genehmigungsurkunde ausgestellt,
2. das Gruppenrufzeichen zugeteilt oder
3. die Teilnahme am einseitigen öffentlichen Sprechfunkdienst zugelassen

worden ist. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht entfallen.

(2) Die Gebühren gemäß § 41 Abs. 2 und § 42 sind

1. bei Aushändigung der Einbauberechtigung und
2. nach beendeter Abnahmeprüfung

fällig. Die Gebührenpflicht bleibt auch bestehen, wenn das fremde Schiff den Hafen der Deutschen Demokratischen Republik vorzeitig mit unfertiger Seefunkstelle verläßt.

(3) Die Gebühren werden von den zuständigen Ämtern der Deutschen Post eingezogen.

Abschnitt VII**Kontrollen, Verantwortlichkeit und Strafen**

§ 49

Kontrollrecht

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren.

(2) Die Beauftragten der Deutschen Post sind berechtigt, das Schiff jederzeit zu betreten, um die vorschriftsmäßige Besetzung und Beschaffenheit der Seefunkstelle zu untersuchen. Ihnen sind alle gewünschten Auskünfte über die Funkanlagen und deren Betrieb zu erteilen. Das Funktagebuch ist vorzulegen.

(3) Zur Sicherung eines geordneten und zuverlässigen Funkbetriebes können Betriebseinschränkungen oder Stilllegungen von Seefunkstellen, die den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entsprechen, im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung herbeigeführt werden. Der Anforderung, den Betrieb der Seefunkstelle zeitweilig einzustellen, ist unverzüglich nachzukommen;

§ 50

Überwachungsprüfungen

(1) Die Seefunkstellen werden mindestens jährlich nachgeprüft. Außerdem können Prüfungen aus beson-

* Zu beziehen durch: Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock.

derem Anlaß oder auf Verlangen des Eigentümers oder Rechtsträgers des Schiffes durchgeführt werden.

(2) Befinden sich Schiffe in fremden Gewässern, sind die Prüfbeauftragten der betreffenden Länder berechtigt, die Vorlegung der Genehmigungsurkunden und der Zeugnisse der Funker zu verlangen, wobei ein Nachweis der beruflichen Kenntnisse der Funker nicht gefordert werden darf. Werden Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr festgestellt, können die Prüfbeauftragten eine Prüfung der Funkanlagen nach den internationalen Bestimmungen vornehmen. Dies gilt auch für fremde Schiffe in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ergebnis der Prüfungen wird von den Prüfbeauftragten in das hierfür vorgesehene Formblatt eingetragen und dem Kapitän oder seinem Stellvertreter mitgeteilt, wobei festgestellte Mängel schriftlich niederzulegen sind.

(4) Die Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 51

Verantwortlichkeit

(1) Die Eigentümer oder Rechtsträger haben für die ordnungsgemäße Ausrüstung der Schiffe mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen, für die Besetzung mit Funkern sowie für die Einhaltung der Fristen für Überwachungsprüfungen zu sorgen. Die Verantwortlichkeit bleibt auch bestehen, wenn das Errichten oder die Wartung der Anlagen anderen übertragen ist.

(2) Die Seefunkstelle untersteht der Aufsicht des Kapitäns. Außer der im Abs. 1 genannten Verantwortlichkeit ist der Kapitän für die Sicherstellung der Sicherheitsfunkwachen, für die Funkbeschickung sowie für die Führung des Funktagebuches und des Funkbeschickungstagebuches verantwortlich.

(3) Die Funker tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Seefunkdienstes und für eine pflegliche Behandlung der Funkanlagen.

(4) Eigentümer und Leiter von Anlagen sonstiger Funkdienste, soweit sie mit dem Seefunkdienst Berührung haben, sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich.

(5) Alle Betriebe, die Seefunk- oder Küstenfunkstellen projektieren oder Geräte für den Seefunk herstellen, einbauen oder warten, sind für die Einhaltung der technischen Bedingungen dieser Anordnung verantwortlich.

Abschnitt VIII**Schlussbestimmungen**

§ 52

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 bestraft,

§ 53

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft,

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anlage 1

zu vorstehender Seefunkordnung

Anforderungen an die Funkanlagen**I. Allgemeine Anforderungen****A. Lage und Ausstattung des Funkraumes**

1. Der Funkraum muß im oberen Teil des Schiffes so hoch und sicher wie möglich über der obersten Ladelinie untergebracht sowie gegen äußere Lärm- einflüsse geschützt sein. Der Funkraum darf nicht zugleich als Wohnraum des Funkers dienen. Aggregate und Maschinen, die zur Hauptanlage gehören, sind in einem gesonderten wassergeschützten Raum unterzubringen, der leicht zugänglich ist und genügend Platz für Wartung und Pflege bietet.
2. Der Wohnraum des Funkers darf nicht mehr als ein Deck entfernt vom Funkraum liegen.
3. Die Brücke und der Funkraum sind durch Sprachrohr oder durch ein anderes gleichwertiges Verständigungsmittel miteinander zu verbinden, das von dem Hauptverbindungsnetz des Schiffes unabhängig ist.
4. Im Funkraum muß eine zuverlässige Wanduhr mit Zifferblatt von mindestens 12,5 cm Durchmesser und mit konzentrischem Sekundenanzeiger vorhanden sein. Die Abweichung von der Normalzeit darf ± 30 Sekunden täglich nicht überschreiten.
5. Der Funkraum ist mit einer zuverlässigen Notbeleuchtung zu versehen.
6. Im Funkraum muß sich ein Handfeuerlöscher nichtleitenden Inhalts befinden.

B. Hauptanlagen

1. Eine Hauptanlage besteht im wesentlichen aus Hauptsender, Hauptempfänger und Hauptstromquelle.
2. Die Hauptanlage muß jederzeit über eine ausreichende Kraftquelle verfügen, so daß sie in der Lage ist, unter gewöhnlichen Verhältnissen innerhalb der geforderten Mindestreichweite gut zu arbeiten.
3. Bei Verwendung von Batterien müssen Sender und Empfänger mindestens 6 Stunden lang unter normalen Betriebsbedingungen betrieben werden können.

C. Not-(Ersatz-)Anlagen

1. Eine Notanlage besteht im wesentlichen aus Not-sender, Notempfänger und Notstromquelle.
2. Die Notanlage muß von der Hauptanlage elektrisch getrennt und unabhängig sein.
3. Alle Teile der Notanlage einschließlich Stromversorgung und Leitungsnetz sind im oberen Teil des Schiffes so hoch und sicher wie möglich über der obersten Ladelinie unterzubringen.
4. Die Notanlage muß schnell in Betrieb gesetzt werden können.
5. Die Notanlage muß vom Netz und vom Antrieb des Schiffes unabhängig sein und über eine eigene Notbatterie verfügen.

6. Die Notbatterie muß mindestens 6 Stunden lang den Betrieb der an sie angeschlossenen Einrichtungen sicherstellen. Sie ist neben der Seefunkstelle unterzubringen.
7. An die Notbatterie dürfen im Ersatzfall nur angeschlossen werden: Notanlage, selbsttätiges Alarmzeichen-Sende- und Empfangsgerät, Peilfunkgerät und Notbeleuchtung der Seefunkstelle.

8. Die Notantenne muß von der Hauptantenne mechanisch getrennt und elektrisch unabhängig sein. Falls eine Notantenne nicht gesetzt ist, muß eine vollständige Hilfsantenne zum sofortigen Einsatz mitgeführt werden.

D. Anforderungen mechanischer Art an die Funkgeräte

1. Sämtliche Geräte der Seefunkstelle sind spritzwasserdicht auszuführen. Die auf Rettungsbooten einzubauenden Funkgeräte müssen schwallwasserdicht und tragbare Funkanlagen schwimmfähig sein.
2. Die Geräte müssen einen korrosionsbeständigen Überzug haben.
3. Sämtliche Bedienungsknöpfe und Schalter sind auf der Frontplatte der Geräte anzuordnen; sie müssen griffig und überdrehungssicher ausgeführt sein.
4. Sämtliche mechanisch beweglichen Teile müssen bei allen im Seefunkbetrieb vorkommenden Temperaturen gut gängig bleiben.
5. Die Schaltverbindungen innerhalb der Geräte sind gut zugänglich anzuordnen. Der Innenaufbau muß unabhängig gegen Lageänderungen ausgeführt werden.
6. Sämtliche Zuführungskabel — mit Ausnahme der Mikrophon- und Kopfhörerleitungen — sind an-klemmbar und nicht als reine Steckvorrichtung auszuführen.
7. Sämtliche Verbindungen müssen mechanisch gesichert sein.
8. Betriebsröhren und Sicherungen müssen gut zugänglich und leicht auswechselbar sein.
9. Die Geräte müssen allen im Schiffsbetrieb anfallenden mechanischen Beanspruchungen standhalten.
10. Im übrigen müssen sämtliche Geräte in mechanischer und klimatischer Hinsicht den Prüfnormen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung — Prüfdienststelle für technische Schiffs-ausrüstungen — entsprechen.

E. Funktechnische Vorschriften

1. Telegraphieeinrichtungen der Seefunkstellen sind möglichst mit Vorrichtungen auszustatten, die den Übergang von Senden auf Empfang und umgekehrt ohne Umschaltung von Hand gestatten. Die Sprechfunkstellen müssen, um schnelle und ausreichende Verbindungen zu ermöglichen, so eingerichtet sein, daß unmittelbar von Senden auf Empfang und umgekehrt übergegangen werden kann. Funkstellen, die für Fernsprechverbindungen zwischen Teilnehmern auf Schiffen und Teilnehmern der öffentlichen Fernsprechnetze an Land vorgesehen sind, müssen für Gegensprechbetrieb geeignet sein.
2. Der Betrieb aller Funkeinrichtungen der Seefunk- und Peilfunkstellen muß auch bei Speisespannungsschwankungen zwischen $\pm 10\%$ und bei Notsendern zwischen $+10$ und -15% der Nenn-

spannung sichergestellt sein. Dasselbe gilt beim Betrieb der Funkeinrichtungen mit Wechselstrom bezüglich der Frequenzschwankungen um 50 Hz. Zur Einhaltung der obengenannten Spannungs- und Frequenzgrenzen müssen erforderlichenfalls besondere Maßnahmen getroffen werden.

3. Die Telegraphiefunkanlagen müssen den Sende- und Empfangsbetrieb auf der Not- und Anruf-frequenz 500 kHz und mindestens auf zwei Arbeits-frequenzen im Bereich 405 bis 535 kHz bei den Sendearten A 1 und A 2 gestatten. Die Bedingung, auf mindestens zwei Arbeitsfrequenzen senden zu können, gilt nicht für die Notanlage und für Sen-der der Rettungsboote und tragbaren Funkanlagen.

4. Die Sprechfunkanlagen der Seefunkstellen müssen außer der Not- und Anruf-frequenz 2182 kHz noch mindestens zwei Arbeitsfrequenzen aus dem Be-reich 1605 bis 3800 kHz für die Sendeart A 3 be-nutzen können. Die Frequenzbereiche zwischen 1605 und 3800 kHz sind folgendermaßen unterteilt:

1605 bis 1625 kHz	nur Telegraphie
1625 „ 1670 „	Funksprechen mit geringer Leistung
1670 „ 1950 „	Küstenfunkstellen
1950 „ 2045 „	Seefunkstellen an Küstenfunk- stellen
2065 „ 2170 „	
2170 „ 2194 „	Schutzband für die Notfrequenz 2182 kHz
2194 „ 2440 „	Seefunkstellen untereinander
2440 „ 2578 „	Seefunkstellen an Küstenfunk- stellen
2578 „ 2850 „	Küstenfunkstellen
3155 „ 3340 „	Seefunkstellen an Küstenfunk- stellen
3340 „ 3400 „	Seefunkstellen untereinander
3500 „ 3600 „	
3600 „ 3800 „	Küstenfunkstellen.

5. In den Bereichen zwischen 4000 und 23 000 kHz dürfen die Seefunkstellen auf den ihnen zugewiesenen Telegraphie-Frequenzen nur mit der Sendeart A 1 arbeiten, ausgenommen in Seenotfällen. Außer der Anruf-frequenz aus den vorgesehenen Bändern müssen noch mindestens je zwei Arbeitsfrequenzen benutzt werden können.

F. Ersatzteile, Meßgeräte, Beschreibungen und Werkzeuge

1. Die Seefunkstellen sind mit folgenden Ersatzteilen auszurüsten:

- 2 vollständige Sätze Röhren für alle Sender und Empfänger,
- 1 Satz Kohlebürsten je Umformer,
- 4 Einsatzpatronen je Sicherungselement bzw.
 - 1 Reservegerät je Sicherungsautomat,
- 1 Kopfhörer für jeden Steckertyp,
- 1 Ersatzmikrophon,
- 1 Tastrelais,
- 2 Schauzeichenlampen und 2 Glimmlampen je Lampentyp,
- 2 Notlichtlampen,
- 1 vollständige Reserveantenne für Hauptsender,

25 m Antennenlitze,

10 Stück der verwendeten Isolatortypen und die dazugehörigen Schäkel und Kauschen.

2. Der Vorrat an destilliertem Wasser, Schwefelsäure bzw. Kalilauge muß der Größe der Batterien und ihrer Einsatzdauer angepaßt sein. Schmiermaterial, Isolierband und Glaspapier sind in ausreichendem Umfang vorzusehen.

3. Die Seefunkstellen müssen über folgende Meß-instrumente verfügen:

Spannungsmesser für die in Betracht kommenden Meßbereiche,
Ohmmeter.

4. Bei jeder Seefunkstelle muß ein Stromlaufplan so-wie für jeden an Bord befindlichen Gerätetyp müssen Beschreibungen, Schaltbilder und Bedie-nungsanweisungen sowie für die Batterien Lade-vorschriften vorhanden sein. Werden Funkgeräte ausländischer Herkunft benutzt, so müssen die ge-nannten Unterlagen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Dies gilt auch für die Beschilderung solcher Geräte.

5. Die Seefunkstelle ist mit dem für den Betriebs-dienst erforderlichen Werkzeug auszurüsten.

II. Anforderungen an die Sender

A. Senderleistung

1. Als Senderleistung gilt die von einem Sender in den Antennenkreis abgegebene Leistung. Diese Lei-stung ist auf dem Typenschild der Sender anzu-geben.

2. Die Leistung der Sender ist nur in Verbindung mit der Sendeart anzugeben.

3. Telegraphiesender müssen die Oberstrichleistung mindestens 15 Minuten lang abgeben können.

4. Als Leistung der Sprechsender gilt die im unmodu-lierten Zustand vorhandene Trägerwellenleistung.

5. Die an den Fußpunkt der Antenne abgegebene Lei-stung der Sender darf folgende Werte nicht unter-bzw. überschreiten:

a) für die Frequenzbereiche zwischen 405 und 535 kHz bei den Sendearten A 1 und A 2:
Mindestwert 70 W; Höchstwert 500 W;

b) für die Frequenzbereiche zwischen 1605 und 3800 kHz bei der Sendeart A 3:
Mindestwert 15 W; Höchstwert 100 W;

c) für die Frequenzbereiche zwischen 4000 und 23 000 kHz bei den Sendearten A 1 und A 3:
Mindestwert 40 W; Höchstwert 1000 W;

d) für die Sprechfunkstellen, welche die den Sprech-funkdiensten schwacher Leistung zugeteilten Frequenzen des Bandes 1625 bis 1670 kHz be-nutzen:
Höchstwert 20 W.

Diese Leistungen sind an Antennen-Äquivalenten nachzuweisen.

6. Die Senderleistung muß auf einfache Weise herab-gesetzt werden können und soll nur so groß sein, als es für den beabsichtigten Zweck notwendig ist.

B. Mindestreichweiten

1. Die Leistung der Sender muß so bemessen sein, daß sich unter Verwendung normaler Schiffsantennen, die in den Ziffern 2 und 3 genannten Mindestreichweiten ergeben.
2. Im Frequenzbereich von 405 bis 535 kHz, bei der Sendart A 2 und bei einer Feldstärke am Empfangsort von mindestens 50 $\mu\text{V/m}$ muß die Mindestreichweite betragen:
 - a) bei allen Fahrgastschiffen und bei allen Schiffen mit einem Raumgehalt von 1000 BRT und mehr, die nicht Fahrgastschiffe sind:
 - für den Hauptsender 150 Seemeilen;
 - für den Notsender 100 Seemeilen;
 - b) bei Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen mit einem Raumgehalt unter 1000 BRT:
 - für den Hauptsender 100 Seemeilen;
 - für den Notsender 75 Seemeilen.
3. Im Frequenzbereich von 1605 bis 3300 kHz, bei der Sendart A 3 und bei einer Feldstärke am Empfangsort von mindestens 25 $\mu\text{V/m}$ muß die Mindestreichweite des Senders 150 Seemeilen betragen.
4. Die Leistung des Senders für Funkanlagen auf Motorrettungsbooten muß bei der Frequenz 500 kHz so groß sein, daß sich unter Verwendung einer normalen festen Antenne, bei Stromentnahme aus der Batterie und bei einer Feldstärke am Empfangsort von 50 $\mu\text{V/m}$ eine Mindestreichweite von 25 Seemeilen ergibt.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Der Aufbau der Sendeanlage ist einfach und übersichtlich zu gestalten. Die Abstimmittel sind so anzuordnen, daß ein Wechsel der vorgesehenen Frequenzen in 5 Sekunden, bei gleichzeitigem Bereichwechsel in 15 Sekunden möglich ist. Außer der Möglichkeit des Durchstimmens müssen im Mittelwellenbereich 7 und im Grenzwellenbereich 3 einstellbare Rastfrequenzen vorhanden sein.
2. Die Sender müssen nach dem Einschalten innerhalb von 50 Sekunden funktionstätig und den Anforderungen eines sechsständigen Funkbetriebes gewachsen sein.
3. Sender, die zugleich als Notsender dienen, müssen sich sowohl aus dem Bordnetz als auch aus der Notbatterie betreiben lassen.
4. Sender für den Sprechfunkdienst sind so einzurichten, daß in Notfällen Dauerstrich eingestellt werden kann.
5. Die Energie jeder Ausstrahlung außerhalb der eingestellten Frequenz muß mindestens um 40 db kleiner als die Grundwelle sein. Feldstärkemessungen sind in einer Entfernung vom mindestens fünffachen Wert der eingestellten Wellenlänge und in mehreren verschiedenen Richtungen um die zu prüfende Sendeanlage herum vorzunehmen.
6. Bei den Sendarten A 2 und A 3 muß der Sender einen Modulationsgrad von mindestens 80 % haben. Der Klirrfaktor darf hierbei nicht größer als 10 % sein.
7. Der Amplitudengang des Modulationsverstärkers darf bei Sendart A 3 innerhalb des Frequenzbereichs von 300 bis 2700 Hz den Wert von $\pm 0,3$ Neper, bezogen auf 800 Hz, nicht überschreiten.

8. Bei der Sendart A 2 muß die Modulationsfrequenz im Bereich von 450 bis 1350 Hz liegen.

9. Das Frequenzband, das 99 % der ausgestrahlten Leistung umfaßt, darf für eine Telegraphiergeschwindigkeit von 30 Baud

bei der Sendart A 1 300 Hz,
bei der Sendart A 2 5700 Hz und
bei der Sendart A 3 8000 Hz

nicht überschreiten. Hierbei wird jede einzelne Frequenz mit einbezogen, deren Leistung mindestens 0,25 % der insgesamt ausgestrahlten Leistung entspricht.

III. Anforderungen an die Empfänger**A. Frequenzbereiche und Sendarten**

1. Haupt- und Notempfänger müssen die Frequenzen und Sendarten aufnehmen können, die für Notzwecke vorgesehen sind.
2. Die Hauptempfangsanlage muß auch den Empfang derjenigen Frequenzen gestatten, auf denen Zeitzeichen, Wettermeldungen, Nachrichten für Seefahrer usw. übermittelt werden.
3. Der Hauptempfänger hat folgende Frequenzbereiche und Betriebsarten zu umfassen:

Betriebsart:	Frequenzbereiche:
100 bis 160 kHz	A 1
160 bis 550 kHz	A 1, A 2
550 bis 1 600 kHz	A 3 (Rundfunkbereich)
1 600 bis 2 850 kHz	A 3
1 600 bis 4 000 kHz	A 1, A 2, A 3
4 000 bis 28 000 kHz	A 1, A 3

Der Hauptempfänger muß jedoch mindestens die für einen jeweils bestimmten Seefunkdienst vorgesehenen und benötigten Frequenzen enthalten.

B. Sonstige Bestimmungen

1. Seefunkstellen, die mit einer Telegraphiefunkanlage auszurüsten sind, müssen außerdem einen Detektoren-Empfänger für die Frequenz 500 kHz mitführen. Ein Röhrenempfangsgerät kann so eingerichtet sein, daß es auch Empfang mit Detektor gewährleistet.
2. Die Empfangsgeräte müssen einen Frequenzwechsel innerhalb von 30 Sekunden gestatten.
3. Ein Sender muß an der Stelle der Frequenzkala gefunden werden, der er tatsächlich zugeordnet ist (Treffsicherheit). Diese Treffsicherheit soll hierbei nach einer Einbrenndauer von 2 Stunden in dem Frequenzbereich von 100 bis 550 kHz mindestens $1 \cdot 10^{-3}$ und in dem Bereich 1600 bis 28 000 kHz mindestens $2 \cdot 10^{-4}$ betragen.
4. Die Empfänger-Ausgangsleistung soll bei 800 Hz an einen Widerstand von 10 000 Ohm (Kopfhörer) mindestens 1 mW betragen. Außerdem muß Lautsprecher-Empfang möglich sein. Der Klirrfaktor ist so klein zu halten, daß keine Verschlechterung der Silbenverständlichkeit eintritt.
5. Das Gerät muß einfach abstimmbar sein. Einknopfbedienung, unter Umständen mit Grob- und Feinabstimmung, ist anzustreben.
6. Die Empfindlichkeit der Empfänger muß im gesamten Frequenzbereich so groß sein, daß die

sichere Abwicklung des in Betracht kommenden Funkdienstes innerhalb der geforderten Mindestreichweite gewährleistet ist.

7. Die Hochfrequenzverstärkung der Empfänger muß von Hand oder automatisch regelbar sein.
8. Der Empfängereingang ist mit einem Überspannungsschutz zu versehen.
9. Störausstrahlungen der Empfänger müssen weitgehend vermieden werden. Die einzuhaltenden Werte richten sich nach den Bestimmungen der Funk-Entstörungsordnung vom 3. April 1959 (GBI. I S. 498). Durch Wahl einer geeigneten Zwischenfrequenz müssen Störungen der Seenotfrequenzen und ihrer Schutzbereiche vermieden werden.

IV. Anforderungen an die Funkanlagen auf Motorrettungsbooten und an tragbare Funkanlagen

A. Allgemeine Anforderungen

1. Die Geräte müssen für die Frequenzen 500 und 8364 kHz sowie für die Sendarten A 2 oder B eingerichtet sein. Bei Funkanlagen nichtausrüstungspflichtiger Rettungsboote genügt eine Einrichtung für die Frequenz 500 kHz.
2. Bei der Sendart A 2 soll die Modulationsfrequenz zwischen 450 und 1350 Hz liegen und der Modulationsgrad mindestens 70 % betragen.
3. Die Geräte müssen einfach im Aufbau und in der Bedienung sein. Auf den Geräten muß eine für ungeübte Personen geeignete Bedienungsanweisung fest angebracht sein, damit die Geräte im Notfall auch von einer unerfahrenen Person bedient werden können.
4. Sender und Empfänger müssen in einer Einheit zusammengebaut sein.
5. Die Anlage muß spätestens 30 Sekunden nach dem Einschalten betriebsbereit sein.
6. Der Empfänger muß zur Aufnahme von Zeichen in den Frequenzbereichen von 490 bis 510 kHz und von 8266 bis 8745 kHz geeignet sein.
7. Außer einer Handtaste ist ein selbsttätiges Alarmzeichen-Tastgerät vorzusehen.

B. Funkanlagen auf Motorrettungsbooten

1. Die Funkeinrichtung ist in eine Kabine einzubauen, in der auch derjenige, welcher die Funkeinrichtung bedienen soll, Platz hat.
2. Die Kabine muß spritzwasserdicht, mit einer Notbeleuchtung versehen und möglichst gut zugänglich sein. Der Fußboden soll so hoch liegen oder so abgeschottet werden, daß ein Eindringen von Bilgewater vermieden wird.
3. Die Stromquelle der Funkanlage muß unabhängig vom Antrieb des Bootes und schwallwasserdicht untergebracht sein. Der Stromerzeuger des Bootsantriebes ist so zu bemessen, daß er auch zur Aufladung der Funkbatterie herangezogen werden kann.
4. Außer einer Batterie ist zusätzlich noch eine Stromversorgung durch menschliche Antriebskraft vorzusehen.
5. Die Batterie muß so groß sein, daß ein ununterbrochener Betrieb der Funkanlage von mindestens 4 Stunden gewährleistet ist.

6. Funkanlage und Scheinwerfer können aus derselben Batterie gespeist werden, wenn deren Kapazität dementsprechend bemessen ist.
7. Die Maschinen des Bootes dürfen auch während der Ladung der Batterie den Funkempfang nicht stören.
8. Die Leistung des Senders bei der Frequenz 500 kHz muß so groß sein, daß sich die geforderte Mindestreichweite von 25 Seemeilen ergibt (entsprechend etwa 10 Meterampere* bzw. etwa 15 W am Eingang der Sendeantenne).
9. Außer einer festen Antenne ist — soweit es ausführbar ist — noch ein Drachen oder Ballon vorzusehen.
10. Für das Aufladen der Batterien aus der Stromquelle des Mutterschiffes sind am Aufstellungsort der Boote Ladesteckdosen vorzusehen.

C. Tragbare Funkanlagen

1. Die Geräte müssen leicht tragbar und schwimmfähig sein; sie dürfen bei einem Fall aus 10 m Höhe in die See keinen Schaden nehmen.
2. Der Sender soll vorzugsweise durch einen Handgenerator betrieben werden, der nur in einer Richtung drehbar sein darf.
3. Bei Handantrieb soll die Senderleistung etwa 10 W, bezogen auf die der Anode der Endstufe zugeführten Leistung, betragen. Die an die Antenne abgegebene Trägerleistung soll bei 500 kHz bzw. bei 8364 kHz etwa 22 W an einer Festantenne und etwa 3,5 W an einer Ballonantenne betragen.
4. Bei Speisung durch Batterie müssen Sender und Empfänger unter normalen Betriebsverhältnissen mindestens 2 Stunden lang betrieben werden können.
5. Die Antennen sind entweder selbsttragend auszuführen oder am Mast der Boote in ausreichender Höhe zu befestigen.

V. Anforderungen an die Geräte zur Aussendung und zum Empfang des Telegraphie-, Alarm- und Notzeichens

A. Selbsttätiges Tastgerät

1. Die Zeichenfolge des Gerätes muß die nachstehend unter den Buchstaben a bis e genannten Angaben umfassen:
 - a) Das Alarmzeichen besteht aus einer Reihe von 12 in einer Minute gesendeten Strichen von je $4 \pm 0,2$ Sekunden Dauer und einem Zwischenraum zwischen 2 aufeinanderfolgenden Strichen von $1 \pm 0,1$ Sekunden Dauer.
 - b) Das Notzeichen wird anschließend an das Alarmzeichen dreimal gesendet, und zwar als ein in sich geschlossenes Zeichen mit einer Geschwindigkeit von etwa 12 Wörtern in der Minute.
 - c) Das Rufzeichen des in Not befindlichen Schiffes wird nach dem Wort DE dreimal gegeben.

* Produkt der größten Höhe der Antenne über der obersten Ladelinie in Metern und des Antennenstromes in Ampere (Effektivwert).

d) Die geographische Lage des in Not befindlichen Schiffes wird durch je 4 Zahlen für die Breite und durch 5 Zahlen für die Länge gekennzeichnet, wobei bei der Breitenangabe North oder South und bei der Längenangabe East oder West zugefügt wird.

e) Das abschließend gegebene Peilzeichen besteht aus einem Strich von 20 Sekunden Dauer.

2. Tastgeräte, die auf Seefunkstellen eingesetzt werden, müssen für die Aussendung der in Ziff. 1 genannten Zeichenfolge geeignet sein und diese Zeichenfolge mit einer gleichmäßigen Geschwindigkeit von 60 Zeichen pro Minute selbsttätig steuern können.

3. Tastgeräte, die bei Rettungsbootstationen und bei tragbaren Funkanlagen eingesetzt sind, brauchen nur für die selbsttätige Aussendung des Alarm- und möglichst auch des Notzeichens eingerichtet sein.

4. Das Tastgerät kann sowohl durch Uhrwerk als auch elektrisch aus der Notstromquelle angetrieben werden.

B. Selbsttätiges Empfangsgerät

1. Selbsttätige Alarmzeichen-Empfangsgeräte (Alarmgeräte) sollen die Seefunkstellen selbsttätig alarmieren, wenn diese nicht auf Hörempfang stehen.

2. Die Alarmgeräte sollen entweder auf das für diese Geräte bestimmte Alarmzeichen oder auf das betriebsmäßig gegebene Notzeichen ansprechen, die auf der Notfrequenz 500 kHz mit Sendart A 2 oder B ausgesendet werden.

3. Ein Alarmgerät muß bestehen aus einem Funkempfänger zum Empfang von Aussendungen der Sendart A 2 oder B auf der Frequenz von 500 kHz, wobei der Sender einen konstanten Ton von nicht weniger als 450 Hz und nicht mehr als 1350 Hz besitzen soll,

einem Auswählgerät, welches das Alarmzeichen oder das Notzeichen auswählt und den Alarmzusatz einschaltet,

dem Alarmzusatz, bestehend aus 3 akustischen Zeichengebern.

4. Das Empfangsgerät muß eine Bandbreite von ± 8 kHz haben und auf Zeichen ansprechen, deren Eingangsspannung zwischen 100 μ V und 1 V liegt. Bei ± 14 kHz Verstimmung gegen die Notfrequenz von 500 kHz muß die Dämpfung der Durchlaßkurve des Empfängers etwa 30 db betragen.

5. Das Auswählgerät soll allein durch die vom Empfänger abgegebene Energie ausgelöst werden und muß auf die genannten Alarm- oder Notzeichen ansprechen. Das Auswählgerät muß den Alarmzusatz bei Verwendung von Alarmzeichen nach Beendigung von 3 aufeinanderfolgenden Strichen betätigen, deren Länge zwischen 3,5 bis 6 Sekunden bei einem Abstand von 10 Millisekunden bis 1,5 Sekunden schwanken kann. Bei Geräten für das Notzeichen soll das Alarmgerät auf das betriebsmäßig gegebene ansprechen.

6. Die akustischen Zeichengeber (Alarmzusatz) sollen allein durch die von dem Auswählgerät an sie abgegebene Energie ausgelöst werden.

7. Für den Regelbetrieb der Geräte ist der Anschluß an das Schiffsnetz oder die Verwendung besonderer Batterien freigestellt. Im Ersatzfall sind die Geräte an die Notsendebatterie anzuschließen.

8. Die Prüfung der Mustergeräte ist nach den nachstehend unter den Buchstaben a bis e angegebenen Vorschriften durchzuführen.

a) Das Auswählgerät muß in Verbindung mit dem Empfänger auf 100 aufeinanderfolgende, örtlich erzeugte Probeanrufe ansprechen, wobei jeder Ruf aus 3 aufeinanderfolgenden Strichen unter Ausschluß von Störungen besteht. Die Länge der einzelnen Striche und ihre gegenseitigen zeitlichen Abstände müssen innerhalb der unter Ziff. 5 angegebenen Grenzwerte liegen. Bei nur 2 aufeinanderfolgenden Strichen darf eine Auslösung nicht eintreten.

b) Das Gerät ist 2 Stunden lang einer Temperatur von 45° C auszusetzen. Während dieser Zeit sind 10 Probeanrufe auszuführen, von denen mindestens 9 den Alarm auslösen müssen.

c) In einer Prüfung von 4 Wochen Dauer, die bei einer Küstenfunkstelle durchzuführen ist, wird die Unempfindlichkeit des Gerätes gegenüber Störungen ermittelt. Hierbei wird es betriebsmäßig an eine Hochantenne geschaltet. Innerhalb der Prüfungszeit sind mindestens 800 Probeanrufe durchzuführen, die örtlich erzeugt werden. Die Feldstärke dieser Probeanrufe muß den unter Ziff. 4 genannten Werten angepaßt werden. Von den Probeanrufen müssen mindestens 90 % zum Ansprechen des Alarmzusatzes führen.

d) Nach der unter Buchst. c genannten Prüfung wird das Gerät unter betriebsmäßiger Einschaltung bei einer Seefunkstelle aufgestellt und 14 Tage lang erprobt.

e) Für die Prüfung von Geräten, die auf das Notzeichen ansprechen, gelten die unter den Buchstaben a bis d genannten Bestimmungen sinngemäß.

9. Für Einbau und Inbetriebnahme gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Je ein akustischer Zeichengeber ist im Funkraum, im Schlafrum des Funkers und auf der Brücke anzubringen. Diese Geber müssen nach Auslösung solange in Tätigkeit bleiben, bis sie von Hand abgeschaltet werden. Die Einrichtung ist so auszubilden, daß der Alarm ertönt, wenn die Stromversorgung der Alarmgeräte unterbrochen wird.

b) Für das Abschalten des Alarms darf nur ein einziger Schalter im Funkraum vorhanden sein.

c) Bei der Prüfung des Alarmgerätes nach dem Einbau werden mit Hilfe der Prüfeinrichtung 20 Probeanrufe durchgeführt, die sämtlich die 3 akustischen Zeichengeber auslösen müssen.

d) Bei der bestimmungsgemäß vorzunehmenden Prüfung des Gerätes darf ein Schalter vorgesehen werden, durch den während der Prüfung der auf der Brücke befindliche akustische Zeichengeber abgeschaltet werden kann. Dieser Schalter muß so ausgeführt sein, daß der zur Brücke führende Stromkreis nur unterbrochen ist, solange der Schalter von Hand festgehalten wird.

VI. Anforderungen an die Geräte zur Aussendung und zum Empfang des Sprechfunk-Alarmzeichens

A. Sprechfunk-Alarmzeichen

1. Das Sprechfunk-Alarmzeichen besteht aus zwei sinusförmigen Tönen von 1300 und 2200 Hz, die abwechselnd je 250 Millisekunden lang ausgesendet werden.
2. Die Abweichung der beiden Töne von ihrem Sollwert darf $\pm 1,5\%$, ihre jeweilige Dauer ± 50 Millisekunden nicht überschreiten. Das Intervall zwischen den Tönen darf nicht größer sein als 50 Millisekunden.
3. Das Verhältnis der Amplitudenwerte des stärkeren Tones zum anderen Ton muß zwischen 1 und 1,2 liegen.

B. Gerät zur Aussendung

1. Das Gerät zur Aussendung des Sprechfunk-Alarmzeichens muß die im Abschnitt A genannten Bedingungen für dieses Zeichen gewährleisten.
2. Das Gerät darf durch Erschütterung, Schwankungen in der Stromversorgung, Feuchtigkeit und Temperaturänderungen in seiner Arbeitsweise nicht beeinträchtigt werden.

C. Gerät zum selbsttätigen Empfang

1. Das Gerät zum selbsttätigen Empfang des Sprechfunk-Alarmzeichens muß über solche Entfernungen sicher arbeiten, bei denen Sprachübertragungen auf der Frequenz 2182 kHz noch ausreichend durchgeführt werden können.
2. Die Ton-Frequenzkreise und andere für die Ton-Frequenzselektion benutzten Teile müssen für eine Frequenzabweichung von $\pm 1,5\%$ geeignet sein.
3. Das Gerät muß bei störungsfreien Empfangsbedingungen innerhalb von 3 bis 6 Sekunden ansprechen. Auch bei atmosphärischen Störungen und anderen Zeichen, die kein Alarmzeichen sind, muß das Gerät ein während dieser Zeit gegebenes Sprechfunk-Alarmzeichen anzeigen.
4. Durch atmosphärische Störungen und durch Zeichen, die kein Alarmzeichen sind, darf das Gerät nicht ausgelöst werden.
5. Die Ausstattung des Gerätes mit einer Anzeigevorrichtung für aufgetretene Fehler im Gerät ist erwünscht.

VII. Anforderungen an die Peilfunkanlagen

A. Allgemeines

1. Peilungen müssen in jeder waagerechten Richtung möglich sein.
2. Die Peilfunkanlage muß die eindeutige Erkennung der Seite, auf welcher der Sender zum peilenden Schiff liegt, nach allen Schiffsrichtungen und bei allen Sendarten im Peilbereich des Empfängers zuverlässig und betriebssicher gewährleisten.
3. Bei nicht gestörter Ausbreitung der elektromagnetischen Wellen soll im Peilminimum die Lautstärke des Nutzsignals praktisch auf Null gebracht werden können.
4. Mit der Anlage muß im Bereich von 285 bis 535 kHz die Funkpeilung (rohe Funkseitenpeilung) mit Sendart A 2 bei einer Feldstärke von min-

destens $50 \mu\text{V/m}$ auf $0,5$ Winkelgrad genau mit der tatsächlichen Seitenpeilung übereinstimmen. Dabei wird eine fehlerfreie Funkbeschickung als Beiwert zur rohen Funkseitenpeilung und eine völlig gradlinige Ausbreitung der Peilwellen vorausgesetzt. Im Frequenzbereich von 1605 bis 3800 kHz muß die Peilgenauigkeit so groß sein, daß sich Zielfahrten durchführen lassen.

5. Die ermittelten Beiwerte der Funkbeschickung müssen auf dem Ableseindex fehlerfrei mechanisch oder anders übertragen werden.

6. Die Funkbeschickungsbeiwerte sind jährlich durch zugelassene Funkbeschicker aufzunehmen und in Tabellen festzuhalten. Nach der erstmaligen Aufnahme der Beiwerte bei beladenem oder leerem Schiff sind diese Werte vor der nächsten Reise, spätestens innerhalb von 6 Monaten, bei dem anderen Beladungszustand aufzunehmen. Es müssen die Beiwerte für mindestens 3 Frequenzen festgelegt werden, und zwar

Seenotfrequenz	500 kHz,
Peilfrequenz	410 kHz,
eine Frequenz aus dem Bereich der Funkfeuer zwischen	285 und 325 kHz.

B. Peilempfänger

1. Der Peilempfänger ist für Frequenzbereiche von mindestens 285 bis 535 kHz und von 1605 bis 3800 kHz einzurichten. Es müssen die Sendarten A 1, A 2 und A 3 empfangen werden können.
2. Beim Empfang der Frequenz 410 kHz und der Sendart A 2 soll sich die Ausgangsspannung bei einer Verstimmung um ± 4 kHz um mindestens 34 db verringern.
3. In Verbindung mit dem Peilrahmen darf die Schweigzone — das ist der Bereich der Peilskala, innerhalb dessen die ankommenden Zeichen nicht mehr wahrzunehmen oder bei Eigengeräusch des Empfängers mit dem Gehör nicht zu trennen sind — 2 Winkelgrad nicht übersteigen, wenn Frequenzen der Sendart A 2 bei einer Feldstärke von $50 \mu\text{V/m}$ empfangen werden.
4. Der innere Störpegel muß so niedrig sein, daß Zeichen, die mit einer Feldstärke von $2 \mu\text{V/m}$ einfallen, noch erkennbar sind.
5. Das Innere des Peilempfängers muß leicht zugänglich sein, insbesondere zum Auswechseln der Röhren.
6. Es sind Einrichtungen vorzusehen, die eine schnelle und sichere Prüfung der Röhren und der Spannungswerte der Stromquellen gestatten.
7. Der Funkpeiler ist aus dem Bordnetz zu betreiben. Für den Ersatzfall kann der Anschluß an die Not-sendebatterie vorgesehen werden. Zwischen Peilplatz und Seefunkstelle muß eine Signalanlage bestehen, die am Peilplatz das Abschalten der Antenne anzeigt. Durch die Signalanlage darf jedoch die Stromversorgung des Peilers nicht blockiert werden.

C. Peilrahmen

Der tote Gang zwischen dem richtempfindlichen Teil und der Peilskala darf $0,2$ Winkelgrad nicht überschreiten.

VIII. Anforderungen an die Geräte für den internationalen Seefunk-Sprechverkehr auf Meterwellen**A. Frequenzbereich, Frequenzabstand und Frequenzwechsel**

1. Der Frequenzbereich umfaßt die Bänder
156, 025 bis 157,425 MHz,
160, 625 bis 160,975 MHz und
161, 475 bis 162,025 MHz.
2. Die Geräte sind für einen Frequenzabstand von 50 kHz zwischen benachbarten Kanälen vorzusehen.
3. Der Frequenzabstand der Zwei-Frequenzen-Kanäle beträgt 4,6 MHz.
4. Frequenzwechsel zwischen den zugeteilten Kanälen muß innerhalb weniger Sekunden durchgeführt werden können.

B. Art der Modulation und Polarisation

1. Es wird Frequenzmodulation mit einer Anhebung der höheren Frequenzen von 6 db/Oktave mit entsprechender Absenkung beim Empfänger benutzt.
2. Der Frequenzhub soll nicht größer sein als ± 15 kHz.
3. Es ist vertikale Polarisation vorzusehen.

C. Sender

1. Die Ausgangsleistung des Schiffssenders soll 20 W nicht übersteigen. Höhere Leistungen bedürfen der besonderen Genehmigung durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.
2. Die Leistung von Harmonischen oder von Nebenaussendungen soll nicht größer sein als 50 μ W, gemessen am Ausgang des Senders, wenn dieser auf einen Widerstand mit gleicher Antennen-Impedanz arbeitet.
3. Die Bandbreite der Tonfrequenz soll 3000 Hz nicht übersteigen.
4. Die Frequenztoleranz des Senders muß innerhalb von 0,002 % liegen.

D. Empfänger

1. Der Empfänger muß in befriedigender Weise Sendungen mit einem maximalen Frequenzhub von ± 15 kHz aufnehmen können.
2. Bei Abwesenheit von Fading oder örtlicher Abschirmung soll beim Einkanalbetrieb der Pegel des Nutzzeichens um mindestens 10 db höher liegen als der des Störzeichens.

Anlage 2

zu vorstehender Seefunkordnung

Richtlinien

für die Prüfung von Funkanlagen durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen

A. Gegenstand der Prüfungen

1. Die Prüfungen haben sich auf die gesamte Funkausrüstung zu erstrecken.
2. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
 - a) die Seefunkstelle sich im betriebssicheren und schnelle Bedienung gewährleistenden Zustand befindet,

b) die technischen Einrichtungen in ihrem Umfang und nach ihrer Art den Ausrüstungsangaben in der Genehmigungsurkunde entsprechen,

c) die Seefunkstelle durch die ihrer Gruppe entsprechenden Zahl und Klasse von Funkern besetzt ist, die Funker gültige Funkzeugnisse besitzen und mit der Bedienung der Funkstelle vertraut sind,

d) die vorgeschriebenen Dienstbehelfe vorhanden und berichtigt sind,

e) das Funktagebuch ordnungsgemäß geführt wird,

f) das Fernmeldegeheimnis genügend gewahrt ist und ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, um den Einblick in Betriebsunterlagen durch Unbefugte zu verhindern.

B. Durchführung der Prüfungen

1. Es ist zu prüfen, ob die Funkstelle, insbesondere die Notanlage, entsprechend den Vorschriften räumlich einwandfrei untergebracht ist und eine Sprechverbindung mit der Brücke sowie Notbeleuchtung der Seefunkstelle in der vorgeschriebenen Art besteht. Isolation, Schaltverbindungen, Aufstellung und Zugänglichkeit der Geräte müssen den Anforderungen entsprechen.
2. Beim Hauptsender und beim Notsender sind Stromverbrauch, Abstimmstärke, Frequenzkonstanz, Größe der Antennenenergie bei Vollbelastung auf der Frequenz 500 bzw. 2182 kHz festzustellen und Ton- sowie Sprachmodulation zu überprüfen. Hierbei ist darauf zu achten, daß unnötige Störungen des Funkverkehrs vermieden werden. Als Kennzeichen der Prüfung sind wiederholt 5 Punkte und das Rufzeichen der betreffenden Seefunkstelle in die Abstimmzeichen v einzustreuen.
3. Die Prüfung der Notbatterie hat sich auf Ladestromstärke, Ansprechen der Null- oder Rückstromschalter bei Abschaltung, Verhalten bei Belastung, Säuredichte, Säurehöhe, Beschaffenheit der Zellen und auf Anzapfung für unerlaubte Beleuchtungszwecke zu erstrecken. Der Ladewiderstand muß so angebracht sein, daß seine Erwärmung keine Brandschäden verursachen kann.
4. Die Umformer sind auf normalen Anlaufstrom und funkenfreien Lauf bei Belastung zu untersuchen. Das Ansprechen des Anlaßrelais nach Abschalten der Netzspannung ist zu überprüfen. Die Schalttafel muß so angebracht sein, daß die Strom- und Spannungsanzeiger beim Anlassen leicht beobachtet werden können.
5. Bei den Empfängern ist der benötigte Frequenzbereich zu überprüfen und festzustellen, ob die Speisung aus dem Netzgerät störungsfrei ist.
6. Selbsttätige Send- und Empfangsgeräte für Alarmzeichen sind probeweise zu betätigen. Es ist festzustellen, ob das Alarmzeichen-Empfangsgerät mit Alarmglocken im Funkraum, in der Kammer des Funkers und auf der Brücke verbunden ist und ob die Glocken einwandfrei ansprechen.
7. Bei den Peilfunkanlagen ist die Übereinstimmung mit den für diese Geräte geltenden technischen Bedingungen zu überprüfen.

8. Ermittlungen über die Betriebssicherheit der Funkanlagen für Rettungsboote und der tragbaren Funkanlagen sind — soweit möglich — auf einer Probefahrt vorzunehmen.
9. Bedienungsanweisung und Stromlaufzeichnungen sind auf Vollzähligkeit durchzusehen.
10. Die Meßgeräte müssen sich in brauchbarem Zustand befinden, was durch Stichproben festzustellen ist.
11. Beim Werkzeugbestand ist nachzuprüfen, ob Qualität und Menge den zu stellenden Anforderungen genügt.
12. Vorratsmaterial und Ersatzteile müssen in der vorgeschriebenen Menge vorhanden sein.

Anlage 3

zu vorstehender Seefunkordnung

Zusätzliche Bestimmungen für den internationalen Seefunk-Sprechverkehr

I. Sprechverkehr auf Frequenzbändern zwischen 1605 und 3800 kHz

A. Geltungsbereich

Diese zusätzlichen Bestimmungen gelten für den internationalen Sprechverkehr, der in den dem Seefunkdienst zugeteilten Frequenzbändern zwischen 1605 und 3800 kHz abgewickelt wird.

B. Benutzung der Anruf- und Antwortfrequenzen

1. Alle Anrufe der Seefunkstellen an Küstenfunkstellen anderer Nationalität als der eigenen müssen grundsätzlich auf der Frequenz 2182 kHz erfolgen. Diese Küstenfunkstellen antworten auf derselben Frequenz.
2. Küstenfunkstellen rufen Seefunkstellen anderer Nationalität als der eigenen grundsätzlich auf der Frequenz 2182 kHz. Diese Seefunkstellen antworten auf derselben Frequenz.
3. Seefunkstellen benutzen für den Anruf bei Küstenfunkstellen und Seefunkstellen eigener Nationalität ihre Arbeitsfrequenzen. Ist die Verkehrsdichte gering, so können die Seefunkstellen zum Anruf auch die Frequenz 2182 kHz benutzen.
4. Küstenfunkstellen rufen Seefunkstellen der eigenen Nationalität auf den Arbeitsfrequenzen. Die Seefunkstellen antworten auf den Arbeitsfrequenzen.
5. Seefunkstellen, die häufig Nachrichten mit einer Küstenfunkstelle anderer Nationalität als der eigenen austauschen, können dasselbe Verfahren anwenden wie Seefunkstellen, welche die Nationalität dieser Küstenfunkstelle besitzen.

C. Wache der Seefunkstellen auf der Not- und Anruf-frequenz 2182 kHz

Wird eine Seenotwache auf der Frequenz 500 kHz normalerweise nicht durchgeführt, ist eine ununterbrochene Hörbereitschaft auf der Frequenz 2182 kHz nach den internationalen Bestimmungen sicherzustellen, und zwar an dem Platz, von dem aus das Schiff in der Regel gesteuert wird.

D. Sprechfunk-Alarmzeichen

1. Allen Notanrufen, die von Schiffen ausgehen, muß das Sprechfunk-Alarmzeichen vorausgehen.
2. Küstenfunkstellen benutzen das Sprechfunk-Alarmzeichen um anzuzeigen, daß ein Notanruf oder eine Notmeldung unmittelbar folgt oder um die Sendung einer dringenden Meldung über Wirbelstürme anzuzeigen.
3. Bei Benutzung selbsttätiger Geräte wird das Sprechfunk-Alarmzeichen ununterbrochen für eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 60 Sekunden, bei Benutzung anderer Mittel so ununterbrochen wie möglich für eine Dauer von ungefähr 60 Sekunden ausgesendet.

II. Sprechverkehr auf Meterwellen

A. Geltungsbereich

Diese zusätzlichen Bestimmungen gelten für den internationalen Sprechverkehr, der sich auf folgenden Frequenzbändern abwickelt:

- 156,025 bis 157,425 MHz,
- 160,625 bis 160,975 MHz,
- 161,475 bis 162,025 MHz.

B. Betriebsarten

1. Beim Simplex-Betrieb wird die Übertragung in beiden Richtungen abwechselnd verfügbar gemacht, z. B. durch Betätigung eines Druckschalters während des Sprechens.
2. Beim Duplex-Betrieb sind die Übertragungen in beiden Richtungen gleichzeitig verfügbar.
3. Beim Halb-Duplex-Betrieb sind an dem einen Ende der Verbindung Einrichtungen für den Simplex-Betrieb und am anderen Ende solche für den Duplex-Betrieb eingesetzt.
4. Der Duplex-Betrieb und der Halb-Duplex-Betrieb benötigen zwei Frequenzen, während der Simplex-Betrieb mit nur einer Frequenz oder auch mit zwei Frequenzen durchgeführt werden kann.

C. Umfang der Dienste

1. Es kommen folgende Dienste in Betracht:
 - a) Anruf und Sicherheit;
 - b) Schiff-zu-Schiff;
 - c) Hafendienste;
 - d) öffentlicher Nachrichtenverkehr.
2. Der unter Ziff. 1 Buchst. a genannte Dienst ist auf der Simplex-Grundlage abzuwickeln. Für die unter Ziff. 1 Buchstaben b und c genannten Dienste sind alle drei Betriebsarten anwendbar. Für den öffentlichen Nachrichtenverkehr gemäß Ziff. 1 Buchst. d ist nur der Duplex-Betrieb zugelassen.

D. Anruf- und Sicherheitsfrequenz

Die Frequenz 156,8 MHz ist für Anrufe und für Sicherheitszwecke vorgesehen. Sie kann auch für Mitteilungen, denen das Dringlichkeitszeichen vorausgeht, und für Notmeldungen benutzt werden.

E. Frequenzen-Zuweisungstabelle

Die Frequenzen sind entsprechend der folgenden Zuweisungstabelle zu benutzen.

Art der Dienste

Kanal- Bezeich- nung	Schiffsfrequenzen		Schiff- zu- Schiff	Hafendienste		Öffentl. Nachricht- verkehr
	Sender MHz	Empfänger MHz		Eine Frequenz	Zwei Frequenzen	
1	156,05*)	160,65			10	8
2	156,10	160,70			8	10
3	156,15*)	160,75			9	9
4	156,20	160,80			11	7
5	156,25	160,85			6	12
6	156,30	156,30	1			
7	156,35	160,95			7	11
8	156,40	156,40	2			
9	156,45	156,45	5	5		
10	156,50	156,50	3			
11	156,55	156,55		3		
12	156,60	156,60		1		
13	156,65	156,65	4	4		
14	156,70	156,70		2		
15	156,75		Schutzband (156,725 — 156,775 MHz)			
16	156,80	156,80	Anruf und Sicherheit			
17	156,85		Schutzband (156,825 — 156,875 MHz)			
18	156,90	161,50		3		
19	156,95	161,55		4		
20	157,00	161,60		1		
21	157,05	156,05**) oder 161,65		5 s. Anm. 7		
22	157,10	161,70		2		
23	157,15	156,15**) oder 161,75			5	
24	157,20***)	161,80			4	
25	157,25	161,85			3	
26	157,30	161,90			1	
27	157,35	161,95			2	
28	157,40	162,00			6	

*) Siehe Anmerkung 8

**) Siehe Anmerkung 7

***) Siehe Anmerkung 8

Anmerkungen zu vorstehender Tabelle

1. Die Arbeitsmethode, d. h. Ein- oder Zwei-Frequenzen-Betrieb, die bei jedem Kanal angegeben ist, muß für internationale Dienste beachtet werden.
2. Die Ziffern in der Reihe „Schiff-zu-Schiff“ bilden die normale Reihenfolge, in der die Kanäle durch eine bewegliche Station benutzt werden sollen.
3. Die Ziffern in den Reihen für „Hafendienste“ und „Öffentlicher Nachrichtenverkehr“ zeigen die Reihenfolge für die Inbetriebnahme durch Küstenfunkstellen. Es können Kanäle ausgelassen werden, wenn hierdurch schädliche Störungen zwischen den Diensten benachbarter Küstenfunkstellen zu vermeiden sind.
4. Während der Zeit, in der Eisbildungen möglich sind, sollen die Schiffsstationen Störungen und Nachrichtenaustausch zwischen Eisbrechern und helfenden Schiffen auf der Frequenz 156,3 MHz vermeiden.
5. Es sollte soviel wie möglich vorgesehen werden, daß Schiffsstationen, die nur für die in der Tabelle unterstrichenen Kanäle geeignet sind, in angemessenem Umfang auch andere Dienste durchführen können.
6. Wenn es für notwendig erachtet wird, einen Zwei-Frequenzen-Kanal für den Anruf im öffentlichen Nachrichtenaustausch in Benutzung zu nehmen, so soll der durch das Zeichen *** gekennzeichnete Kanal für diesen Zweck eingesetzt werden. Er ist auch für den selektiven Anruf vorgesehen, wenn diese Anrufmethode für den öffentlichen Nachrichtenverkehr eingesetzt wird.
7. Die Schiffs-Empfangsfrequenzen 156,05 und 156,15 MHz (bezeichnet mit **) können für den besonderen Halb-Duplex-Betrieb im öffentlichen Nachrichtenverkehr benutzt werden, wenn der Frequenzabstand zwischen Send- und Empfangsfrequenz 1 MHz beträgt.
8. Die mit * bezeichneten Frequenzen sind die von den Schiffen in den unter Anmerkung 7 genannten Bedingungen zu benutzenden Empfangsfrequenzen.
9. Nachrichten über Hafendienst-Kanäle müssen zugunsten solcher Nachrichten zurückgestellt werden, die sich auf die Bewegung und Sicherheit der Schiffe sowie auf die Sicherheit von Personen beziehen.

F. Vermeidung von Störungen

Bei der Zuteilung von Frequenzen an andere als bewegliche Seefunkdienste ist die Möglichkeit von schädlichen Störungen der internationalen Seefunkdienste auf Meterwellen entsprechend der im Abschnitt E genannten Zuweisungstabelle zu vermeiden.

G. Steuerung der Sprechfunkgeräte

Die Sprechfunkgeräte sind von der Stelle aus zu steuern, von der das Schiff gewöhnlich geführt wird.

**Anordnung
über die Entstörungspflicht funkstörender
Erzeugnisse.**

— **Funk-Entstörungsordnung** —

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Begriffserklärung und Erläuterungen

§ 1

Funkstörung

Funkstörungen sind erkennbare Beeinträchtigungen des Funkempfanges durch hochfrequente elektromagnetische Schwingungen.

§ 2

Funkstörende Erzeugnisse

(1) Funkstörende Erzeugnisse (Funkstörquelle) sind Geräte, Anlagen und Einrichtungen oder Teile davon, die elektromagnetische Schwingungen oberhalb von 10 kHz (Hochfrequenzschwingungen), welche nicht als Träger einer Nachricht bestimmt sind, erzeugen oder verwenden. Sie werden unterteilt in

- Hochfrequenzanlagen
- Fernmeldeanlagen
- Sonstige Anlagen.

(2) Hochfrequenzanlagen sind alle Geräte und Einrichtungen, die nicht für Fernmeldezwecke benutzt werden, jedoch ihrer technischen Verwendung gemäß dazu bestimmt sind, Hochfrequenzschwingungen zu erzeugen oder zu verwenden.

(3) Fernmeldeanlagen sind technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung gemäß § 8 des Gesetzes vom 3. April 1959.

(4) Sonstige Anlagen sind Geräte und Einrichtungen, die nicht zur Nachrichtenübermittlung bestimmt sind und Hochfrequenzschwingungen als Nebenwirkung erzeugen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Kontaktstörer, wie elektrische Maschinen und Geräte, elektrische Fahrzeuge und Schalter;
2. Stromrichter;
3. Anlagen zur Übertragung elektrischer Energie;
4. Gegenstände, bei denen statische Aufladungen entstehen;
5. Hochspannungszündanlagen von Ottomotoren.

§ 3

Funkstörgrad

Funkstörgrad ist ein Maß für die Größe der sich von einer Störquelle ausbreitenden elektromagnetischen Energie. Der Funkstörgrad wird durch Funkstörspannungen, Funkstörfeldstärke oder Funkstörleistung ausgedrückt.

§ 4

Funk-Entstörung

Funk-Entstörung ist die Beseitigung von Funkstörungen. Als beseitigt gilt die Funkstörung bei Minderung auf das im § 8 festgelegte Maß für die Grenze der Erkennbarkeit.

Abschnitt II

Entstörungspflichtige

§ 5

Entstörungspflicht

Die im § 2 genannten Erzeugnisse sind entstörungspflichtig.

§ 6

Pflichten des Herstellers

Beim Herstellen der im § 2 genannten Erzeugnisse sind Maßnahmen zur Verhütung von Funkstörungen gemäß den von der Deutschen Post herausgegebenen Vorschriften und Leitsätzen der Funkstörmeßtechnik und Entstörbestimmungen für die Herstellung funkstörender Erzeugnisse* durchzuführen. In begründeten Sonderfällen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Abweichungen von diesen Bedingungen zugelassen werden.

§ 7

Pflichten der Besitzer

Werden durch den Betrieb der im § 2 genannten Erzeugnisse Funkstörungen in Empfangsanlagen verursacht, deren Aufbau angemessenen technischen Anforderungen genügt, so hat der Besitzer der Funkstörquelle auf seine Kosten eine Entstörung nach den im § 8 festgelegten Bedingungen zu veranlassen.

§ 8

Verhältniswerte

Eine Funk-Entstörung bzw. die Grenze der Erkennbarkeit einer Beeinträchtigung gilt als erreicht, wenn an der Betriebsantenne der gestörten Empfangsanlage die Störspannung den Wert von 5 µV nicht überschreitet oder sich verhalten:

1. für Hörrundfunk und Sprechfunkdienste mit Amplitudenmodulation

$$\frac{\text{Nutzspannung}}{\text{Störspannung}} > \frac{100}{1} = 40 \text{ Dezibel};$$
2. für Hörrundfunk und Sprechfunkdienste mit Frequenzmodulation

$$\frac{\text{Nutzspannung}}{\text{Störspannung}} > \frac{10}{1} = 20 \text{ Dezibel};$$
3. für Telegraphiefunkdienste (einschließlich Bildfunk)

$$\frac{\text{Nutzspannung}}{\text{Störspannung}} > \frac{50}{1} = 34 \text{ Dezibel};$$
4. für Fernsehfunkdienste

$$\frac{\text{Nutzspannung}}{\text{Störspannung}} > \frac{200}{1} = 46 \text{ Dezibel}.$$

* Zu beziehen durch: RADIOCON — Zentralbüro für den Funkkontroll- und Meßdienst — Außenstelle Berlin, Berlin C 2, Heiligegeiststraße 33.

Abschnitt III**Ermitteln von Störquellen
und Funk-Entstörungsmaßnahmen****§ 9****Ermitteln von Störquellen und Beratungen**

(1) Ermitteln von Störquellen und Beratungen über Funk-Entstörungsmaßnahmen sind Aufgaben des Funk-Entstörungsdienstes der Deutschen Post.

(2) Den Untersuchungen in Störfällen geht eine Prüfung voraus,

1. ob die gestörte Funkempfangsanlage den festgelegten Bedingungen entspricht und
2. ob Funkstörungen durch Maßnahmen an der gestörten Funkempfangsanlage verhindert werden können.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen des Funk-Entstörungsdienstes der Deutschen Post sind gebührenfrei.

(4) Der endgültige Einbau der Entstörungsmittel kann durch den Funk-Entstörungsdienst der Deutschen Post kostenpflichtig vorgenommen werden.

§ 10**Ersatzvornahme und Schutz durch Stilllegung**

(1) Kommt der Besitzer der störenden Erzeugnisse seiner Verpflichtung gemäß § 7 trotz schriftlicher Aufforderung des Funk-Entstörungsdienstes der Deutschen Post nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach oder verweigert er die Entstörung, so ist die Deutsche Post berechtigt, die Störung auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten bei Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(2) Bis zur Behebung der Störung kann die störende Anlage vom Funk-Entstörungsdienst der Deutschen Post stillgelegt und versiegelt werden.

(3) Zur Stilllegung von störenden Erzeugnissen, die volkswirtschaftlich wichtigen Interessen dienen, bedarf es der Einwilligung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

Abschnitt IV**Genehmigung für das Herstellen von Hochfrequenzanlagen****§ 11****Genehmigungspflicht**

(1) Das Herstellen von Hochfrequenzanlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden erteilt.

(3) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 12**Antragstellung**

Der Antrag für eine Genehmigung ist beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu stellen und hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Verwendungszweck der Hochfrequenzanlage,
- vorgesehene Frequenz und Leistung,
- Entstörungsmaßnahmen und
- Angabe, ob Einzel- oder Serienfertigung vorgesehen ist.

§ 13**Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung berechtigt zum Herstellen des Einzelgerätes oder des Baumusters bei Serienfertigung.

§ 14**Anzeige der Fertigstellung**

(1) Die Fertigstellung des Einzelgerätes oder des Baumusters ist unverzüglich dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen mitzutellen.

(2) Die Mitteilung hat zu enthalten:

- eine Funktionsbeschreibung des Gerätes,
- den Stromlaufplan,
- Zeichnungen oder Abbildungen, die einen genauen Einblick in den inneren und äußeren Aufbau des Gerätes gestatten, und
- die Bedienungsanleitung, wie sie für den Vertrieb des Gerätes vorgesehen ist.

(3) Die Genehmigungsurkunde ist der Mitteilung beizufügen.

§ 15**Technische Überprüfung**

(1) Das Einzelgerät oder das Baumuster wird von der Deutschen Post einer technischen Überprüfung unterzogen.

(2) Die Überprüfung ist gebührenpflichtig.

(3) Auf Anforderung ist das Einzelgerät oder das Baumuster der prüfenden Dienststelle vorzulegen. Der Transport der zu prüfenden Geräte geht zu Lasten und auf Risiko des Herstellers.

§ 16**Vertriebsberechtigung und Abnahmebestätigung**

(1) Entspricht das überprüfte Einzelgerät den Bestimmungen dieser Anordnung, so wird durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf der Genehmigungsurkunde die Berechtigung zum Vertrieb des Gerätes vermerkt.

(2) Entspricht das überprüfte Baumuster den Bestimmungen dieser Anordnung, so wird die Abnahmebestätigung unter Zuweisung eines Genehmigungszeichens (MPF-Nr.) durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf der Genehmigungsurkunde vermerkt.

§ 17

Pflichten des Herstellers

Der Hersteller übernimmt die Verpflichtung, daß alle serienmäßig gefertigten Geräte

1. dem bestätigten Baumuster entsprechen,
2. mit dem Genehmigungszeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen auf dem Typenschild oder in dessen unmittelbarer Nähe und in dauerhafter Ausführung versehen sind und
3. beim Vertrieb mit einer Meldekarte gemäß Anlage 1 versehen werden.

Abschnitt V**Anmeldung und Änderung von Hochfrequenzanlagen**

§ 18

Anmeldung

(1) Hochfrequenzanlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den Besitzer bei der für den Betriebsort der Anlage zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen anzumelden.

(2) Zur Anmeldung ist die im § 17 vorgeschriebene Meldekarte zu verwenden.

(3) Als Nachweis der Anmeldung gilt die Bestätigung durch die Deutsche Post gemäß Anlage 2.

§ 19

Änderung

(1) Änderungen an Hochfrequenzanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Veränderungen des Aufstellungsortes der Hochfrequenzanlagen sind der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen mitzuteilen.

Abschnitt VI**Erlöschen der Genehmigung oder der Betriebsberechtigung**

§ 20

Verzicht, Fristablauf und Widerruf von Genehmigungen

(1) Die Genehmigung zum Herstellen von Hochfrequenzanlagen erlischt durch:

1. Verzicht durch den Genehmigungsinhaber,
2. Fristablauf oder Erfüllung der Auflage oder
3. Widerruf durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Beim Erlöschen der Genehmigung ist die Genehmigungsurkunde an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

§ 21

Abmeldung und Widerruf von Betriebsberechtigungen

Die Berechtigung zum Betrieb von Hochfrequenzanlagen erlischt durch:

1. Abmeldung durch den Besitzer oder
2. Widerruf durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

§ 22

Haftungsausschluß

Einschränkungen, Änderungen und Widerrufe von Genehmigungen oder Betriebsberechtigungen begründen keinen Anspruch gegen die Deutsche Post auf Entschädigung.

Abschnitt VII**Gebühren**

§ 23

Genehmigungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Ausstellung jeder Genehmigungsurkunde beträgt 3 DM.

(2) Die Gebühr wird mit Aushändigung der Genehmigungsurkunde fällig.

§ 24

Prüfgebühren

(1) Die Mindestgebühr für jede Prüfung gemäß § 15 beträgt 60 DM. Übersteigt die Prüfungsdauer 3 Stunden (Tagessatz), erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf volle Stunden abgerundet.

(2) Erfolgt die Prüfung des Gerätes beim Hersteller des zu prüfenden Gerätes, so werden außer der Prüfungsgebühr noch die entstandenen Kosten für die Prüfungsbeauftragten nach den Sätzen der Bestimmungen über Reisekostenvergütung sowie die Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(3) Die Prüfgebühr zieht die prüfende Dienststelle ein.

Abschnitt VIII**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 25

Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen verlieren mit dem 31. Dezember 1959 ihre Gültigkeit, soweit nicht eine Fristbegrenzung als Auflage der Genehmigung einen früheren Termin vorsieht.

§ 26

Schlußbestimmungen

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 bestraft.

§ 27

Inkrafttreten


Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anlage 1
zu vorstehender Funk-Entstörungsordnung

(Vordersense)

Anmeldung	Postkarte	
Ich beabsichtige, die umseitig gekennzeichnete HF-Anlage in Betrieb zu nehmen und melde hiermit deren Inbetriebnahme gemäß den Bestimmungen der Funk-Entstörungsordnung an.	An die	
Name und Anschrift des Anmelders:	Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen	
.....		
Betriebsort des Gerätes (Ort, Straße und Hausnummer):		
.....		
Ich bitte um Bestätigung der Anmeldung.		
.....		
(Unterschrift)		

(Rückseite)

Vom Hersteller auszufüllen
a) Name und Anschrift des Herstellers:
b) Art und Verwendungszweck des Gerätes:
c) Genehmigungszeichen: MPF-Nr. ;
d) Frequenz des Gerätes:
e) Leistung des Gerätes: ;

Anlage 2

zu vorstehender Funk-Entstörungsordnung

**Bestätigungskarte für die Anmeldung
(als Lagerformblatt gedacht)**

(Vorderseite)

<p>Absender:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	<p style="text-align: center;">Postsadie</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 70px; margin: 10px auto;"></div> <p>An</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
--	---

(Rückseite)

Anmeldebestätigung

Ihre Anmeldung vom der

Hochfrequenzanlage mit dem

Genehmigungszeichen: MPF-Nr.

wird hiermit bestätigt.

(Siegel)

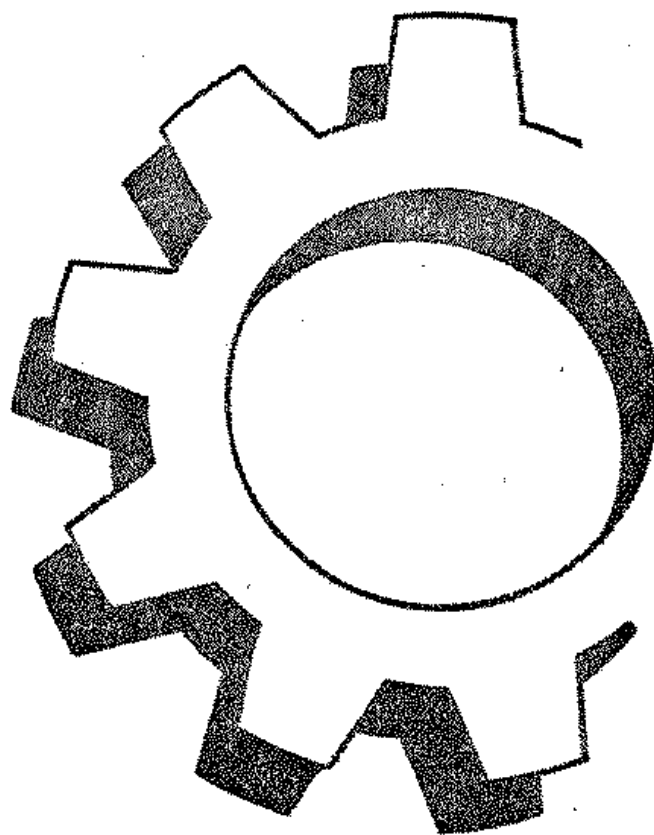
Bezirksdirektion
für Post- und Fernmeldewesen

Datum:

40 Jahre Sowjetmacht in Zahlen

Format C 5 368 Seiten

Halbleinen mit Schutzumschlag 12,— DM



Der statistische Sammelband veröffentlicht aufschlußreiches Zahlenmaterial über die hervorragenden Leistungen der Sowjetvölker unter der Führung der Kommunistischen Partei.

In vierzig Jahren ist es der Sowjetmacht gelungen, die erste sozialistische Gesellschaft, die dem Kommunismus zustrebt, aufzubauen. Die in dem Sammelband enthaltenen Diagramme geben Aufschluß über die wichtigsten Kennziffern der sozialistischen Wirtschaft und Kultur. So wird dieses Werk besonders unsere Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie alle Schullehrer und Statistiker interessieren.



Bestellungen nehmen jede Buchhandlung sowie das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91. entgegen.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Wochenzeitung

Sozialistische Demokratie

ORGAN DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR DIE ÖRTLICHEN VOLKSVERTRETUNGEN
VOLKSKAMMER DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Was soll ihr
Rat des Bezirk
zu sein
Wir sprechen
Aus Was
Paris

Erscheint jeden Freitag
Einzelpreis —,30 DM · Monatlich 1,25 DM

Bestellungen nehmen entgegen

**jeder Briefzusteller
jedes Postamt
und der Verlag**

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion Berlin C 2, Klostersiraße 47, Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher
Zentralverlag, Berlin C 17, Telefon: 27 64 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis:
Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Sei-
ten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Post-
fach 91, Telefon: 2 54 61, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon:
27 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 16. Mai 1959	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 59	Bekanntmachung über die Wiederanwendung multilateraler internationaler Übereinkommen	505
15. 4. 59	Arbeitsschutzanordnung 107/L. — Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte —	507
9. 4. 59	Anordnung über die Besteuerung der Reiseleiter und Reiseführer des Deutschen Reisebüros	509
30. 4. 59	Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Lehrer und Erzieher	509
16. 4. 59	Anordnung Nr. 4 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel	510
	Berichtigung	511
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	511

Bekanntmachung über die Wiederanwendung multilateraler internationaler Übereinkommen.

Vom 16. April 1959

In dem Bestreben, die Bereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Pflege und Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen den Völkern zum Ausdruck zu bringen, wendet die Deutsche Demokratische Republik folgende multilaterale internationale Übereinkommen wieder an:

mit Wirkung vom

1. Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (RGBl. 1888 S. 151) 18. November 1952
2. Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen vom 23. September 1910 (RGBl. 1913 S. 49) 27. Dezember 1954
3. Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot vom 23. September 1910 (RGBl. 1913 S. 66) 27. Dezember 1954
4. Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 in der Fassung vom 2. Juni 1928 (RGBl. II 1933 S. 889) 29. August 1955

mit Wirkung vom

5. Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12. Oktober 1929 (RGBl. II 1933 S. 1039) .. 1. Dezember 1955
6. Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst nebst Zusatzprotokoll vom 13. Februar 1889 (RGBl. II 1927 S. 95) 10. Dezember 1957
7. Internationales Opiumabkommen vom 23. Januar 1912 (RGBl. 1921 S. 6) 16. Dezember 1957
8. Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 29. Mai 1933 (RGBl. II 1935 S. 301) 8. Januar 1958
9. Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels vom 19. August 1925 (RGBl. II 1926 S. 220) 19. Januar 1958
10. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 221) 19. Januar 1958
11. Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 (RGBl. II 1930 S. 1067) 22. Januar 1958

- | | mit Wirkung vom | | mit Wirkung vom |
|---|------------------|---|--------------------|
| 12. Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel vom 19. März 1902 (RGBl. 1906 S. 89) | 10. Februar 1958 | 27. Internationales Abkommen zur Vereinfachung der Zollformlichkeiten vom 3. November 1923 (RGBl. II 1925 S. 672) | 6. Juni 1958 |
| 13. Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern vom 26. September 1906 (RGBl. 1911 S. 17) | 17. Februar 1958 | 28. Internationales Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924 (RGBl. II 1939 S. 1049) | 17. Juli 1958 |
| 14. Abkommen über Internationale Ausstellungen vom 22. November 1928 (RGBl. II 1930 S. 727) | 23. Februar 1958 | 29. Internationales Sanitätsabkommen für die Luftfahrt vom 12. April 1933 (RGBl. II 1935 S. 815) | 8. August 1958 |
| 15. Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921 (RGBl. II 1924 S. 180) | 8. März 1958 | 30. Abkommen über Verwaltungsmaßnahmen zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904 (RGBl. 1905 S. 695) | 10. August 1958 |
| 16. Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. September 1923 (RGBl. II 1925 S. 47) | 4. April 1958 | 31. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1913 S. 31) | 10. August 1958 |
| 17. Internationales Opiumabkommen vom 19. Februar 1925 (RGBl. II 1929 S. 407) | 7. April 1958 | 32. Internationales Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe vom 5. Juli 1930 (RGBl. II 1933 S. 707) nebst Ergänzung zum Anhang II vom 23. August 1938 (RGBl. II 1938 S. 907) | 16. August 1958 |
| 18. Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Befäubungsmittel vom 13. Juli 1931 (RGBl. II 1933 S. 319) | 7. April 1958 | 33. Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe vom 27. November 1925 (RGBl. II 1927 S. 355) | 21. August 1958 |
| 19. Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste vom 20. April 1921 (RGBl. II 1932 S. 93) | 4. Juni 1958 | 34. Internationales Sanitätsabkommen vom 21. Juni 1926 (RGBl. II 1930 S. 589) | 13. September 1958 |
| 20. Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930 (RGBl. II 1933 S. 377) | 6. Juni 1958 | 35. Abkommen über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen vom 22. Dezember 1934 (RGBl. II 1936 S. 80) | 13. September 1958 |
| 21. Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts vom 7. Juni 1930 (RGBl. II 1933 S. 377) | 6. Juni 1958 | 36. Abkommen über die Abschaffung der Gesundheitspässe vom 22. Dezember 1934 (RGBl. II 1936 S. 84) | 13. September 1958 |
| 22. Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht vom 7. Juni 1930 (RGBl. II 1933 S. 377) | 6. Juni 1958 | 37. Internationales Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. II 1930 S. 1232) | 13. September 1958 |
| 23. Abkommen über das einheitliche Scheckgesetz vom 19. März 1931 (RGBl. II 1933 S. 537) | 6. Juni 1958 | 38. Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1911 S. 209) | 18. Dezember 1958 |
| 24. Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Scheckprivatrechts vom 19. März 1931 (RGBl. II 1933 S. 537) | 6. Juni 1958 | 39. Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (RGBl. II 1925 S. 287) | 18. Dezember 1958 |
| 25. Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht vom 19. März 1931 (RGBl. II 1933 S. 537) | 6. Juni 1958 | | |
| 26. Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929 (RGBl. II 1933 S. 913) | 6. Juni 1958 | | |

Berlin, den 16. April 1959

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Dr. Bolz
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Arbeitsschutzanordnung 107/1.**— Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte —****Vom 15. April 1959**

Auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die selbständige Bedienung und Leitung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten darf nur hierfür geeigneten, sachkundigen und zuverlässigen Personen übertragen werden. Für die Beschäftigung Jugendlicher und bei der Durchführung des polytechnischen Unterrichtes sind außer dieser Arbeitsschutzanordnung die §§ 25 und 26 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten.

(2) Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt und das Arbeiten an den Maschinen und Geräten verboten. Eine Ausnahme besteht bei der Durchführung des polytechnischen Unterrichtes, wenn die Schüler unter ständiger Aufsicht einer vom Betrieb eingesetzten qualifizierten Aufsichtsperson sind.

§ 2

(1) Zahn- und Kettenräder, vorstehende umlaufende Teile (Wellenenden, Schrauben, Keile, Stauerbüchsen usw.), durch die eine Gefährdung von Menschen oder Tieren möglich ist, sind völlig und sicher zu verkleiden.

(2) Alle an Maschinen und Geräten nicht eingebauten Triebwerkteile (Schwungräder, Riemenscheiben, Riemen-, Ketten- und Seiltriebe usw.) sind so zu verkleiden, daß durch sie eine Gefährdung nicht eintreten kann.

(3) Dem Bedienungspersonal ist vor dem Einsatz der Maschinen und Geräte von dem Aufsichtführenden die notwendige Arbeitsinstruktion schriftlich zu erteilen und zu erläutern.

§ 3

Die Schneiden von Sensen sind beim Transport und beim Ablegen im Geräteraum mit einem zuverlässigen Schutz zu versehen. Beim Transport mit Fahrrädern sind Sensenbaum und Sensenblatt zu trennen und sicher verpackt am Fahrzeug zu befestigen.

§ 4

(1) Fahrbare landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, die mit Fahrer- oder Bedienungssitz ausgerüstet sind, dürfen nur von diesen Sitzen aus gelenkt bzw. bedient werden.

(2) Fahrer- und Bedienungssitze sind nur bei Stillstand der Maschinen und Geräte zu besteigen und zu verlassen.

(3) Es ist nicht gestattet, Maschinen und Geräte, die keinen Bedienungsstand oder Bedienungssitz haben, zum Zwecke einer Belastung oder zu anderen Zwecken während der Fahrt zu besteigen.

(4) Das Anfahren der Maschine darf nur auf ein gut vernehmbares Signal des Maschinenführers erfolgen.

§ 5

Fahrersitze sind mit festen, gleitsicheren Tritten, Rückenlehne und Handgriffen zum Auf- und Absteigen auszurüsten. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Fahrer gegen Abrutschen und Abstürzen gesichert ist. Der Abstand zwischen Tritt und Erdboden darf nicht mehr als 60 cm betragen. Sitzschalen sind so zu be-

festigen, daß sie nicht abbrechen und sich nicht lösen können. Eine Gefährdung des Arbeiters auf dem Sitz durch sich bewegende Maschinenteile darf nicht vorliegen.

§ 6

(1) An Maschinen mit Zapfwellenantrieb ist die gesamte Antriebswelle einschließlich der Gelenkkuppelungen allseitig zu verkleiden.

(2) Die Benutzung des Zapfwellenantriebes ohne Zapfwellenschutz und das Verlassen des Fahrersitzes bei laufender Zapfwelle ist verboten.

(3) Das Mitfahren von Personen auf der Zugmaschine ist bei der Arbeit und beim Transport zapfwellenantriebener Maschinen verboten, sofern die Gelenkwelle mit der Zapfwelle verbunden ist.

(4) Vor und während des Einsatzes von Maschinen, die mit einer Zapfwelle betrieben werden, hat sich der verantwortliche Bedienende und Aufsichtführende von der vollständigen Verkleidung der Gelenkwelle zu überzeugen. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten ist die Maschine sofort aus dem Betrieb zu ziehen und erst nach Beseitigung der Mängel wieder zum Einsatz zuzulassen.

(5) Beim Abkoppeln von zapfwellenangetriebenen Maschinen ist die gesamte Gelenkwelle einschließlich des Schutzes von der Zapfwelle bzw. vom Traktor zu entfernen.

§ 7

Alle an Maschinen und Geräten vorhandenen Bedienungsvorrichtungen (Griffe, Hebel usw.) müssen so angeordnet sein, daß sie vom Fahrersitz oder vom Bedienungsstand aus leicht und gefahrlos erreicht und bedient werden können. Sie sind gegen unbeabsichtigtes Ein- und Ausrücken zu sichern. Die Zugleinen zum Ein- und Ausrücken der Geräte müssen so lang sein, daß ein Rückwärtsbewegen des Traktoristen während der Fahrt nicht erforderlich wird. Das Befestigen der Zugleine am Körper des Traktoristen oder Beifahrers ist verboten.

§ 8

Fahrbare Großmaschinen sind mit einer sicher wirkenden, vom Fahrer- bzw. Beifahrersitz oder vom Boden aus leicht zu bedienenden Bremse auszurüsten.

§ 9

(1) Leichte landwirtschaftliche Maschinen und Geräte (Pflüge, Feldwalzen, Grubber usw.) sind auf Fahrzeugen mit Gefälle vom Gespannführer so zurückzuhalten, daß keine Gefährdung der Zugtiere und der Verkehrssicherheit eintreten kann. Geeignete Bremsvorrichtungen sind bereitzuhalten oder einzubauen.

(2) Schwere fahrbare Maschinen und Geräte, die beim Arbeiten ohne Deichsel gelenkt werden, sind für den Transport mit einer Deichsel zu versehen. Ohne eine solche Lenkvorrichtung dürfen diese Geräte beim Transport nicht gefahren werden.

§ 10

Im Verkehr, und wenn sich ein Abstellen von Maschinen und Geräten auf öffentlichen Wegen nicht vermeiden läßt, sind diese bei Dunkelheit auf beiden Seiten zu beleuchten. Zusätzlich ist hinten eine rote Laterne anzubringen.

§ 11

Beim Lenken der Zugtiere muß der Fahrer die Zügel fest in der Hand behalten. Die Zügel oder die Leine am Körper anzubinden oder anzuhängen ist verboten.

§ 12

Vor dem Mähbalken von Mähmaschinen im Einsatz darf sich niemand aufhalten. Die Beseitigung von Störungen an den Messern oder deren Antriebsteilen sowie das Abschmieren der Maschine ist von der Seite oder von der Rückseite des Mähbalkens vorzunehmen. Der hinter dem Mähbalken Gehende muß von dem Mähbalken einen genügenden Abstand halten und seine Tätigkeit mit einem geeigneten Werkzeug ausüben;

§ 13

(1) Das Schneidewerkzeug von Mähmaschinen ist während des Transportes und beim Abstellen der Maschine mit einem geeigneten Schutz zu versehen.

(2) Fliegend angeordnete Mähbalken, z. B. bei Grasmähern, sind während des Transportes der Maschine hochzustellen und durch geeignete Vorrichtungen (Haltestange) festzulegen.

(3) Die mitgeführten Ersatzmesser sind unfallsicher zu verpacken und so zu befestigen, daß der Fahrer nicht behindert oder verletzt wird.

§ 14

(1) Bei Arbeitsunterbrechungen (z. B. Beseitigung von Störungen) sowie bei Arbeitspausen ist das Triebwerk der Maschine auszurücken. Es darf erst eingerückt werden, nachdem der die Maschine Bedienende seinen Sitz wieder eingenommen hat.

(2) An landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, unabhängig davon, ob sie mit motorischer oder tierischer Kraft angetrieben werden, dürfen Arbeiten nur vorgenommen werden, wenn das Getriebe oder der Motor abgestellt bzw. die Zugtiere abgehängt sind.

§ 15

(1) Der Auspuff an mit Verbrennungsmotor angetriebenen Maschinen und Geräten muß so eingerichtet sein, daß die Beschäftigten durch die Auspuffgase nicht belästigt oder gefährdet werden und vor Verbrennungen geschützt sind.

(2) Auf jeder mit Verbrennungsmotor arbeitenden Maschine ist ein gebrauchsfertiger Tetra-Feuerlöscher anzubringen.

§ 16

(1) Fahrbare Pferdezug-Schädlingsbekämpfungsgeräte sind mit einem Fahrersitz, einer Fußstütze und einer mindestens 80 cm hohen Schutzstange vor dem Sitz zu versehen.

(2) Die mit der Schädlingsbekämpfung Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln vertraut zu machen.

§ 17

Einachsige Düngestreuer sind mit Stützen auszurüsten, die ein unbeabsichtigtes Kippen des Düngestreuers verhindern und eine Höheneinstellung für den Kupplungsvorgang ermöglichen.

§ 18

(1) Eggen dürfen während des Arbeitsganges nur mittels Eggenhaken ausgehoben werden.

(2) Beim Transport sind Eggen so zu legen, daß die Zinken stets nach unten zeigen.

§ 19

(1) Drillmaschinen, in deren Saatkasten die Rührwelle nicht mit einem Schutzgitter abgedeckt ist, sind an der Innenseite des Saatkastendeckels mit folgendem Hinweis in deutlicher und dauerhafter Schrift zu versehen: „Vorsicht! Nicht in den Saatkasten greifen! Keine Säcke, Werkzeuge oder andere Geräte hineinlegen!“

(2) Alle von Traktoren gezogenen Drillmaschinen sind mit einem Rückenschutz hinter dem Laufbrett zu versehen. Das Nachfüllen des Saatgutes darf nur bei Stillstand der Maschine erfolgen.

(3) Bei allen übrigen Maschinen, wie Kartoffellegemaschinen, Maislegemaschinen, Pflegegeräten und -maschinen, sind die Bedienungssitze oder Bedienungsstände so zu sichern, daß ein Herunterstürzen oder eine Gefährdung des Bedienenden durch arbeitende Maschinenteile ausgeschlossen ist.

§ 20

(1) Bodenfräsen müssen zwischen Motor und Fahrzeug sowie zwischen Fahrwerk und Fräswalzenantrieb ausrückbare Kupplungen haben. Die Kupplungen sind gegen unbeabsichtigtes Einrücken zu sichern.

(2) Das Fahrwerk von Fräsen mit mehr als 150 kg Gesamtgewicht ist so einzurichten, daß die Bewegung der Laufräder voneinander unabhängig ist.

(3) Die Haube über der Fräswalze muß so beschaffen sein, daß Fußverletzungen durch den über dem Erdrich freilaufenden Teil der Fräswerkzeuge vermieden werden. An den Seitenwänden der Haube ist die Aufschrift anzubringen:

„Achtung! GEFAHR! Nicht in die Nähe der Fräswerkzeuge treten!“

(4) Die Führungsholme müssen so lang sein, daß der Lenker der Fräse auch beim Wenden in genügendem Abstand von den Fräswerkzeugen bleibt.

(5) Beim Auswechseln der Fräswerkzeuge an Bodenfräsen ist der Motor auszuschalten. Nach dem Fräsen und beim Arbeitsplatzwechsel ist der Fräswalzenantrieb auszuschalten.

(6) Durch geeignete Stützen ist, wenn an den Fräswerkzeugen gearbeitet wird (entfernen von Steinen, Draht, Wurzeln usw.), der hintere Teil der Fräse sicher hochzustellen.

§ 21

(1) Beim Arbeiten mit zapfwellenangetriebenen Krautschlägern und Graszettern darf sich während des Arbeitsganges niemand hinter den Maschinen aufhalten. Bei Schleuderrodern ist der Aufenthalt im Wurfbereich der Schleuder verboten.

(2) Die Trommelhaube des Krautschlägers muß aus durchschlagssicherem Material hergestellt und mit der Aufschrift

„Achtung! GEFAHR! Nicht in die Nähe treten!“ versehen sein.

(3) Vor dem Einsatz des Krautschlägers ist der Steinerschlagsschutz hinten unterhalb der Trommelhaube auf seine Festigkeit und den richtigen Sitz zu prüfen.

§ 22

(1) Die Laufräder an Muldenwagen von Dung- und Futterhängebahnen sind gegen unbeabsichtigtes Aushängen und Umschlagen zu sichern.

(2) Die Laufschiene der Hängebahnen sind mit einer Endbegrenzung zu versehen.

§ 23

Hänger, die in Verbindung mit Erntemaschinen Erntegut aufnehmen (z. B. Räum- und Sammelpressen, Mähader, Kartoffel- und Rübenkombi), sind mit einem Schutzgerüst zu versehen, das ein Abstürzen der auf ihnen tätigen Personen verhindert.

§ 24

Alle landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, die in 2 oder 3 Schichten eingesetzt werden und für deren richtiges Funktionieren eine oder mehrere Bedienungs-

personen erforderlich sind, müssen bei Dunkelheit, wenn der Rückenscheinwerfer der Zugmaschine nicht genügt, mit einer ausreichenden Beleuchtung ausgerüstet werden. Diese Beleuchtung darf die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit nicht beeinträchtigen.

§ 25

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 107 vom 22. Januar 1953 — Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte — (GBl. S. 365) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1959

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt**

Anordnung

über die Besteuerung der Reiseleiter und Reiseführer des Deutschen Reisebüros.

Vom 9. April 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Reiseleiter, Reiseführer und Stadtführer sowie andere Bürger, die Organisationsaufgaben des Deutschen Reisebüros durchführen, und Ortsbeauftragte des Deutschen Reisebüros, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Deutschen Reisebüro stehen, entrichten für diese Tätigkeit keine Umsatz- und Gewerbesteuer.

§ 2

Einkünfte der Reiseleiter, Reiseführer und Stadtführer, die diese für die haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit für das Deutsche Reisebüro erzielen, ohne daß sie im Arbeitsverhältnis zum Deutschen Reisebüro stehen, sind als Einkünfte im Sinne des § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) zu besteuern.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1959

**Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers**

Anordnung

über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Lehrer und Erzieher.

Vom 30. April 1959

Für die Gewährung von Stipendien an Studierende, die als Produktionsarbeiter oder als ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Lehrer oder Erzieher an die entsprechenden Ausbildungseinrichtungen einschließlich der Universitäten delegiert werden, wird für die gesamte Studienzeit im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Stipendien auf Grund dieser Anordnung werden gewährt an Produktionsarbeiter oder ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen, die

- a) sich in der Ausbildung als Lehrer für die Klassen 5 bis 10 oder im Vorkurs befinden und den Nachweis einer mindestens dreijährigen Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit erbringen oder den Ehrendienst in einer bewaffneten Formation abgeleistet haben;
- b) sich in einer Ausbildung als Lehrer für die Klassen 1 bis 4, als Heim- und Horterzieher oder als Jugendfürsorger befinden und den Nachweis einer mindestens dreijährigen Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit erbringen oder den Ehrendienst in einer bewaffneten Formation abgeleistet haben;
- c) sich in einer Ausbildung als Kindergärtnerin befinden und den Nachweis einer mindestens dreijährigen Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit erbringen.

§ 2

Für den im § 1 Buchstaben a bis c genannten Personenkreis wird ein Grundstipendium von monatlich 190 DM gewährt.

§ 3

(1) Ledige Studierende des im § 1 genannten Personenkreises können zum Grundstipendium einen Zuschlag in Höhe bis zu 10 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens der letzten 6 Monate vor Aufnahme des Studiums erhalten.

(2) Verheiratete Studierende des im § 1 genannten Personenkreises können zum Grundstipendium einen Zuschlag erhalten:

- a) in Höhe bis zu 10 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens in den letzten 6 Monaten vor Aufnahme des Studiums, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten 250 DM oder mehr beträgt;
- b) in Höhe bis zu 20 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens in den letzten 6 Monaten vor Aufnahme des Studiums, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten weniger als 250 DM beträgt.

(3) Studierende, die vor Aufnahme des Studiums eine mindestens fünfjährige Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit haben, und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen, die mindestens eine vierjährige Dienstzeit nachweisen, können einen Zuschlag in Höhe von monatlich 80 DM zum Stipendium erhalten.

(4) Es kann nur ein Zuschlag gewährt werden, und zwar jeweils der für die Studierenden finanziell günstigste. Über die Höhe dieser Zuschläge und ihre Gewährung entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung.

§ 4

(1) Verheiratete Studierende, deren Ehegatte weniger als 250 DM Bruttoeinkommen monatlich hat oder im Sinne des § 5 erwerbsunfähig ist, erhalten zum Grundstipendium einen Ehegattenzuschlag in Höhe von 30 DM bei gemeinsamem Haushalt und 70 DM bei getrenntem Haushalt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind um je 30 DM.

(2) Studierende, die für ihre Eltern oder einen Elternteil unterhaltspflichtig sind, können zum Grundstipendium einen Zuschlag bis zu 70 DM monatlich erhalten. Über die Gewährung dieses Zuschlages und seine Höhe entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung nach der sozialen Bedürftigkeit.

(3) Für jedes zu unterhaltende Kind erhalten die Studierenden einen Kinderzuschlag von monatlich 20 DM pro Kind.

(4) Verheiratete Studierende, deren Ehegatte weniger als 250 DM Bruttoeinkommen monatlich hat oder erwerbsunfähig im Sinne des § 5 ist, können zum Stipendium einen Mietzuschuß in Höhe der monatlich zu entrichtenden Wohnungsmiete erhalten. Über die Gewährung des Mietzuschusses und seine Höhe entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung. Der Mietzuschuß darf nicht höher sein als die Miete, die vor Aufnahme des Studiums vom Studierenden tatsächlich gezahlt wurde.

(5) Sind beide Ehegatten Studierende, so wird der Ehegattenzuschlag gemäß Abs. 1 nur für einen Studierenden gewährt. Der Kinderzuschlag gemäß Abs. 3 wird ebenfalls nur an einen der beiden studierenden Ehegatten gewährt.

(6) Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens (§ 3 Abs. 2 Buchstaben a und b und § 4 Absätze 1 und 4) sind die Zuschläge auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten — Lohnzuschlagsverordnung — (GBl. I S. 417) nicht in Anrechnung zu bringen. Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, sind die Kinderzuschläge entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) und der Ehegattenzuschlag gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441) zusätzlich zu gewähren.

§ 5

Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Anordnung liegt vor:

- a) wenn durch amtsärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachgewiesen wird;
- b) wenn der Ehegatte mindestens 3 schulpflichtige Kinder bzw. 2 Kinder unter 8 Jahren oder 1 Kind unter 3 Jahren in häuslicher Gemeinschaft aufzieht.

§ 6

(1) Die Höhe der monatlichen Gesamtstipendiumsumme darf das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Studierenden in den letzten 6 Monaten vor Aufnahme des Studiums nicht überschreiten.

(2) Das Höchststipendium beträgt für den im § 1 Buchst. a genannten Personenkreis monatlich 600 DM, das Mindeststipendium monatlich 220 DM. Dabei sind die Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 4 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) nicht anzurechnen.

(3) Für den im § 1 Buchst. b genannten Personenkreis beträgt das Höchststipendium monatlich 500 DM, das Mindeststipendium 220 DM. Dabei sind die Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 4 der

Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 487) nicht anzurechnen.

(4) Für den im § 1 Buchst. c genannten Personenkreis beträgt das Höchststipendium monatlich 400 DM, das Mindeststipendium 220 DM. Dabei sind die Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 4 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik nicht anzurechnen.

§ 7

Für jedes Studienjahr stehen 4 % der Gesamtstipendiumsumme zum Ausgleich von besonders begründeten Härtefällen zur Verfügung.

§ 8

Im übrigen gelten für alle im § 1 Buchst. a genannten Studierenden die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie für die Studierenden gemäß § 1 Buchstaben b und c die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausnahme des § 8 der vorgenannten Verordnung.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Juni 1958 über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Mittelschullehrer (GBl. I S. 546) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1959

Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. Lemnitz

Anordnung Nr. 4*

über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel.

Vom 16. April 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

Auf Grund der Einführung eines Handelsrisikos für
Frischobst und -gemüse,
Weintrauben,
Wildfrüchte,
Pilze,
See- und Süßwasserfische,
Fischfilet und
Heißräucherware

in den Betrieben des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandels finden für die genannten Erzeugnisse die Bestimmungen der Anordnung vom 5. August 1955 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel (GBl. I S. 563) in der Fassung vom 3. Juni 1957 (GBl. I S. 363; Ber. S. 375) keine Anwendung mehr.

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1957 S. 363)

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1959 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1959

Der Minister für Handel und Versorgung

L. V.: Merkel
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß es in der Preisanordnung Nr. 1225 vom 13. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Forstsaatgut und Forstpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 667 des Gesetzblattes) Anlage 1 bei der Holzart Fichte für 3jährig verschulte Pflanzen auf Seite 17, Spalte 11, anstatt 59,— DM richtig 39,— DM heißen muß.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 584

Preisanordnung Nr. 585/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Drahtstifte, -nägel und Täckse — (Warennummer 38 16 94 00), 6 Seiten, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 783

Preisanordnung Nr. 640/2 vom 8. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Lichtmaschinen, Anlasser und Magnetzünder — (Warennummer 36 87 61 00), 3 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 790

Preisanordnung Nr. 1283 vom 26. März 1959 — Anordnung über die Preise für Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 791

Preisanordnung Nr. 782/1 vom 17. Februar 1959 — Anordnung über die Entgelte für Transportleistungen des VEB Deutsche Binnenreederei — (Warennummer 00 00 00 00), 3 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 792

Preisanordnung Nr. 720/1 vom 13. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für Holzmehl — (Warennummern 53 76 80 00, 53 84 00 00, 53 85 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 850

Preisanordnung Nr. 1296 vom 25. März 1959 — Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 444 in der Fassung der Preisanordnung Nr. 575 und der Preisanordnung Nr. 831 — (Warennummer 25 61 37 00), 2 Seiten, 0,10 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Sonderdruck Nr. 298

Anordnung Nr. 6 vom 14. März 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufgabenstellung, Vorplanung und Investitionsprojekt — 16 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. 299

Anordnung vom 14. März 1959 über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens

Anordnung vom 14. März 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen

Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen

Anordnung vom 14. März 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten (ABP)

Anordnung vom 14. März 1959 über die Zulassung von privaten Ingenieuren und Architekten zur Projektierung

Anhang

Nachdruck der Preisanordnung Nr. 1283 vom 26. März 1959 — Anordnung über die Preise für Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen — (Sonderdruck Nr. P 790 des Gesetzblattes)

Dieser Sonderdruck (44 Seiten, 0,40 DM) ist zu beziehen:

Bestellungen beim Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Wochenzeitung

Sozialistische Demokratie

ORGAN DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR DIE ÖRTLICHEN VOLKSVERTRETUNGEN
VOLKSKAMMER DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Was soll ihr
Rat des Bezirk
zu bes
Wir sprachen
Aus Wer
Parti

Erscheint jeden Freitag
Einzelpreis —,30 DM · Monatlich 1,25 DM

Bestellungen nehmen entgegen

**jeder Briefzusteller
jedes Postamt
und der Verlag**

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 87 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon: 27 64 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,50 DM, über 32 Seiten 0,59 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 254 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 23. Mai 1959	Nr. 31
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 59	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer	513
30. 4. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer	514
30. 4. 59	Verordnung zur Bekämpfung von Fischkrankheiten	516
30. 4. 59	Zweite Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe. — Vereinfachungsmaßnahmen —	517
30. 4. 59	Vierte Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens. — 5. ASiVO —	518
15. 4. 59	Anordnung Nr. 3 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott. — Prämienordnung —	519

Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

Vom 30. April 1959

Zur weiteren Festigung und Unterstützung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer wird im Interesse der Mitglieder dieser Produktionsgenossenschaften in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (nachstehend „Mitglieder“ genannt) unterliegen mit Wirkung vom 1. Mai 1959 der Sozialversicherungspflicht bei der Deutschen Versicherungsanstalt.

§ 2

(1) Die Beiträge zur Sozialversicherung betragen 20 % der beitragspflichtigen Einkünfte, mindestens jedoch monatlich 8,— DM. Der Beitrag ist zu gleichen Teilen vom Mitglied und der Produktionsgenossenschaft zu tragen.

(2) Für Vollrentner betragen die Beiträge zur Sozialversicherung 10 % der beitragspflichtigen Einkünfte, mindestens jedoch monatlich 4,— DM. Die Beiträge für Vollrentner trägt die Produktionsgenossenschaft allein.

(3) Der Teil der Einkünfte, der den Betrag von monatlich 600,— DM übersteigt, ist beitragsfrei.

§ 3

(1) Grundlagen für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind Einkünfte, die diese

- als Arbeitsvergütung,
- jährlich als einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der Produktionsgenossenschaft erzielen.

(2) Grundlagen für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sind Einkünfte, die diese

- als Arbeitsvergütung in Geld und Produkten,
- jährlich als einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der Produktionsgenossenschaft erzielen.

§ 4

Die monatlich zu leistenden Beiträge sind spätestens am 7. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat von der Produktionsgenossenschaft für alle Mitglieder der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. des Stadtkreises zu überweisen.

§ 5

Die Beiträge sind zweckgebundene Einnahmen und dürfen nur zur Sicherung der Verpflichtungen aus der Sozialversicherung gegenüber den Mitgliedern dienen.

§ 6

(1) Einkünfte, die Mitglieder aus nutzungsweiser Überlassung oder aus dem Verkauf von Maschinen, Werkzeugen, Einrichtungsgegenständen, Fabrikationsräumen und dergleichen erzielen, sind beitragsfrei.

(2) Einkünfte aus Überschüssen in den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sind beitragsfrei.

(3) Mitglieder sind für die Zeit des Bezuges von

- a) kurzfristigen Barleistungen sowie Schwangerschafts- und Wochenhilfe,
- b) Vollrente

von der Entrichtung des Beitrages befreit.

§ 7

Die Zahlung der Unfallumlage für die Mitglieder erfolgt durch die Produktionsgenossenschaften nach den Bestimmungen der Achten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I S. 92).

§ 8

(1) Die Leistungen der Sozialversicherung werden den Mitgliedern von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt im gleichen Umfange gewährt, wie sie Arbeitern und Angestellten bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehen.

(2) Die bisher bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erworbenen Rechte bleiben erhalten.

(3) Die aus Mitteln des Staatshaushaltes zu zahlenden Leistungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt.

§ 9

Rentnern, die

- a) unmittelbar vor ihrem Rentenbezug als Mitglied der Versicherungspflicht unterlagen oder
- b) nach Beendigung einer solchen Versicherungspflicht bis zum Rentenbezug freiwillig auf Rente versichert waren,

werden alle Leistungen der Sozialversicherung ab 1. Mai 1959 von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gewährt.

§ 10

Für die freiwillige Rentenversicherung der aus der Versicherungspflicht ausscheidenden Mitglieder ist die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zuständig.

§ 11

(1) Für Mitglieder, die gleichzeitig auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist diese Versicherungs- und Beitragspflicht vorrangig.

(2) Für Mitglieder, die gleichzeitig aus einer selbständigen Tätigkeit versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist die Versicherungs- und Beitragspflicht als Mitglied vorrangig.

§ 12

Bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind Beiräte für die Sozialversicherung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer zu bilden. Die Mitglieder der Beiräte müssen Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks bzw. einer Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer sein.

§ 13

Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt wird, haben für die nach dieser Verordnung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt versicherten Personen die am 30. April 1959 geltenden Bestimmungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung weiterhin Gültigkeit.

§ 14

Werkstätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks oder zu einer Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer stehen, unterliegen für die Dauer ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Produktionsgenossenschaft der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 15

Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft sowie der Staatlichen Plankommission.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Mai 1957 über die Sozialpflichtversicherung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. II S. 207) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung
für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des
Handwerks und der Produktionsgenossenschaften
werktätiger Fischer.**

Vom 30. April 1959

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 513) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und der Staatlichen Plankommission sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung

§ 1

Der Mindestbeitrag ist nicht zu erheben, wenn in einem Kalendermonat gleichzeitig Versicherungs- und Beitragspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten besteht.

Zu § 3 der Verordnung

§ 2

Einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der Produktionsgenossenschaft sind zum Zwecke der Berechnung

der Beiträge den laufenden Einnahmen des Monats hinzuzurechnen, in dem die einmaligen Bezüge ausbezahlt werden.

§ 3

Für die Bewertung der Produkte sind die geltenden Erzeugerpreise maßgebend.

Zu § 8 der Verordnung

§ 4

(1) Für die Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Einkünfte der dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen 12 Kalendermonate maßgebend. Lag vor Eintritt des Versicherungsfalles Versicherungspflicht für weniger als 12 Kalendermonate vor, so sind die beitragspflichtigen Einkünfte aus den Monaten, für die Versicherungspflicht bestand, zugrunde zu legen. Bestand die Mitgliedschaft zur Produktionsgenossenschaft noch keine 12 Kalendermonate, so sind der Berechnung der Geldleistungen (außer Renten), sofern es für den Anspruchsberechtigten günstiger ist, nur die während der Mitgliedschaft zur Produktionsgenossenschaft erzielten beitragspflichtigen Einkünfte zugrunde zu legen.

(2) Zur Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Einkünfte von der Produktionsgenossenschaft auf den vorgeschriebenen Vordruck zu bescheinigen.

(3) Beantragt ein Mitglied Leistungen, so ist der Versicherungsausweis vorzulegen.

(4) Bei den im Abs. 3 der Verordnung genannten Leistungen handelt es sich um die aus Mitteln des Staatshaushaltes zu zahlenden Renten (mit Ausnahme der Renten, die auf Grund der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in der Fassung vom 2. August 1956 [GBl. I S. 612] gezahlt werden) und die zu diesen Renten zu gewährenden besonderen Leistungen, z. B. Pflegegeld sowie die laufende staatliche Unterstützung gemäß dem Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in der Fassung vom 23. Mai 1958 (GBl. I S. 416).

§ 5

Der Grundbetrag als Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) errechnet sich nach folgender Tabelle:

Einkünfte in DM

Kalendertäglich mehr als	bis	monatlich		jährlich		Grundbetrag je Kalender- tag DM
		als	bis	als	bis	
	1,50		45,—		540,—	1
1,50	2,50	45,—	75,—	540,—	900,—	2
2,50	3,50	75,—	105,—	900,—	1260,—	3
3,50	4,50	105,—	135,—	1260,—	1620,—	4
4,50	5,50	135,—	165,—	1620,—	1980,—	5
5,50	6,50	165,—	195,—	1980,—	2340,—	6
6,50	7,50	195,—	225,—	2340,—	2700,—	7
7,50	8,50	225,—	255,—	2700,—	3060,—	8
8,50	9,50	255,—	285,—	3060,—	3420,—	9
9,50	11,—	285,—	330,—	3420,—	3960,—	10
11,—	13,—	330,—	390,—	3960,—	4680,—	12
13,—	15,—	390,—	450,—	4680,—	5400,—	14
15,—	17,—	450,—	510,—	5400,—	6120,—	16
17,—	19,—	510,—	570,—	6120,—	6840,—	18
19,—		570,—		6840,—		20

Zu § 11 der Verordnung

§ 6

(1) Geldleistungen bei Arbeitsbefreiung wegen Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne oder Mutterschaft sowie im Falle des Todes werden von beiden Sozialversicherungen nach den für ihre Versicherten geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Der Rentenanspruch ist geltend zu machen:

a) bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn ab 1. Januar 1952 50 % und mehr der beitragspflichtigen Gesamteinkünfte aus Arbeitsverhältnissen erzielt wurden,

b) bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt, wenn ab 1. Januar 1952 mehr als 50 % der beitragspflichtigen Gesamteinkünfte aus der Tätigkeit als Genossenschaftsmitglied erzielt wurden.

(3) Der Rentenberechnung sind die beitragspflichtigen Gesamteinkünfte zugrunde zu legen.

(4) Alle sonstigen Leistungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt.

(5) Für die Anmeldung des Leistungsanspruches bei beiden Sozialversicherungen gelten die gleichen Fristen.

§ 7

Bestehen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt Ansprüche auf Leistungen, so sind die Leistungen insgesamt als Leistungen für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer zu gewähren.

§ 8

(1) Der Teil der Gesamteinkünfte aus allen Versicherungsverhältnissen, der den Betrag von 800,— DM monatlich bzw. 7200,— DM jährlich übersteigt, ist beitragsfrei.

(2) Für die Beitragspflicht aus mehreren Versicherungsverhältnissen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Einkünfte als Lohnempfänger,
2. Einkünfte als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft,
3. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.

(3) In den Versicherungsausweis sind alle Versicherungsverhältnisse einzutragen.

Zu § 12 der Verordnung

§ 9

Die Beiträge bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt für die Sozialversicherung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer arbeiten nach einem Statut, das die Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt. Das Statut wird von der Deutschen Versicherungs-Anstalt bis zum 31. Juli 1959 erlassen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Eintragungen in den Versicherungsausweis der Genossenschaftsmitglieder über den Beginn, das Bestehen und das Ende der Versicherungspflicht als Mitglied einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks bzw. einer Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer sowie zum Zwecke der Rentenberechnung erfolgen durch die Produktionsgenossenschaft.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1959

Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke
Vorsitzender

**Verordnung
zur Bekämpfung von Fischkrankheiten.**

Vom 30. April 1959

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit wertvollen Speisefischen ist bei der Steigerung der Produktion der Binnenfischerei auf die Bekämpfung und Vorbeugung von übertragbaren Fischkrankheiten besonders einzuwirken.

Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Übertragbare Fischkrankheiten im Sinne dieser Verordnung sind folgende Krankheiten der Fische in Binnengewässern:

- a) Bauchwassersucht des Karpfens und anderer Fische,
- b) Drehkrankheit der Forellen,
- c) Furunkulose der Salmoniden,
- d) ansteckende Nierenschwellung und Leberdegeneration der Forellen,
- e) Grieskörnchenkrankheit (Ichthyophthirius) bei Massenbefall,
- f) großer Kiemenkrebs (*Ergasilus sieboldii*) in Teichwirtschaften.

§ 2

Die Räte der Bezirke haben in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht die zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten der Fische in Binnengewässern erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 3

(1) Bewirtschafter und Nutzungsberechtigte von Binnengewässern sowie die Fischereiaufsichtsorgane sind verpflichtet, das Auftreten einer übertragbaren Fischkrankheit oder den Verdacht auf eine solche binnen 3 Tagen dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu melden.

(2) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat unverzüglich nach Eingang einer Meldung eine Überprüfung durch den Bezirksfischmeister vornehmen zu lassen. Stellt dieser eine übertragbare Fischkrankheit fest, so hat der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, dem Bewirtschafter oder Nutzungsberechtigten des Binnengewässers davon Kenntnis zu geben und der Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht das Auftreten der betreffenden Fischkrankheit unverzüglich mitzuteilen.

(3) In Zweifelsfällen hat die Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht ein Gutachten des Instituts für Fischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin einzuholen und dem Bewirtschafter oder Nutzungsberechtigten des Binnengewässers die Feststellungen des Gutachtens mitzuteilen.

(4) Das Institut für Fischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin kann den Räten der Bezirke Vorschläge unterbreiten über die Art der Maßnahmen, die zur Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten eingeleitet werden sollen.

§ 4

(1) Es ist verboten,

- a) lebende oder tote Fische aller Arten, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, aus Hältereinrichtungen oder Fanggeräten oder von Fanggeräten abschwimmen oder abtreiben zu lassen;
- b) lebende oder tote Fische aus Fischteichen, in denen eine übertragbare Fischkrankheit aufgetreten ist, abschwimmen oder abtreiben zu lassen.

(2) Die Veräußerung und der Erwerb von Fischen, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, zum Zwecke des Aussetzens in andere Gewässer sind verboten. Ausnahmen hiervon kann der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht zulassen. Soweit die Satzfish in Gewässer anderer Bezirke ausgesetzt werden, entscheidet die Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht im Einvernehmen mit dem hierfür zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

§ 5

(1) Der Bewirtschafter oder Nutzungsberechtigte von Binnengewässern, in denen eine übertragbare Fischkrankheit aufgetreten ist, hat auf seine Kosten die Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Ausbreitung der betreffenden Fischkrankheit zu verhüten und ihre Tilgung herbeizuführen.

(2) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht dem Bewirtschafter oder Nutzungsberechtigten von Binnengewässern Auflagen über die Art und den Umfang der nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen zu erteilen. Das gilt besonders für die Fälle, in denen der Bewirtschafter oder Nutzungsberechtigte es unterläßt, seine Verpflichtungen gemäß Abs. 1 zu erfüllen. Die Auflagen sind schriftlich zu erteilen.

(3) Erfüllt der Bewirtschafter oder Nutzungsberechtigte des Gewässers die ihm erteilten Auflagen nicht, so kann der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen.

(4) Die entstandenen Kosten können im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

§ 6

(1) Gegen die Erteilung von Auflagen nach § 5 Abs. 2 kann der Verpflichtete innerhalb einer Woche nach Zugang des Auflagenbescheides schriftlich Beschwerde beim Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Hilft der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, der Beschwerde nicht ab, so ist diese unverzüglich dem Vorsitzenden bzw. dem für dieses Gebiet verantwortlichen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zuzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb von 2 Wochen endgültig.

§ 7

Der Rat des Bezirkes ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Satzflischbedarf und Fischzucht jede Hälterung von Fischen, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, in Binnengewässern und Hälteranlagen für den Zeitraum zu untersagen, für den die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten dringend geboten ist.

§ 8

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM kann, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Bewirtschafter oder Nutzungsberechtigter von Binnengewässern es unterläßt, das Auftreten einer übertragbaren Fischkrankheit oder den Verdacht auf eine solche fristgemäß dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu melden;
- b) lebende oder tote Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, aus Hältereinrichtungen oder von Fanggeräten abschwimmen läßt;
- c) lebende oder tote Fische aus Fischteichen, in denen eine übertragbare Fischkrankheit aufgetreten ist, abschwimmen läßt;
- d) Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, zwecks Aussetzung in andere Gewässer ohne Beachtung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 veräußert oder erwirbt;
- e) entgegen einem nach Maßgabe des § 7 ausgesprochenen Verbot in Binnengewässern oder Hältereinrichtungen Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, hält.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. § 8 tritt einen Monat nach Verkündung der Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 27. Oktober 1948 über die Bekämpfung der ansteckenden Bauchwassersucht des Karpfens (ZVOBl. S. 504);
- b) die Durchführungsbestimmungen vom 24. November 1948 zur Anordnung über die Bekämpfung der ansteckenden Bauchwassersucht des Karpfens (ZVOBl. S. 554).

Berlin, den 30. April 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister für Land-
und Forstwirtschaft
Reichert

Zweite Verordnung*
über die Buchführung und die buchhalterische
Berichterstattung der
volkseigenen Industriebetriebe.
— Vereinfachungsmaßnahmen —

Vom 30. April 1959

§ 1

Materialrechnung

Die Materialrechnung ist vorwiegend nach einer der folgenden vereinfachten Formen durchzuführen:

- a) Führung der Materialrechnung im Lager, wodurch die bisherige Lagerkartei in Fortfall kommen kann;
- b) Übernahme der Funktion der bisher üblichen Materialrechnung durch die Lagerkartei, wobei die Materialien in der Lagerkartei mengenmäßig je Artikel und in der Finanzbuchhaltung wertmäßig nach Materialgruppen erfaßt werden.
- c) Es ist zulässig, die Lagerkartei mit der Dispositionskartei zusammenzulegen.

§ 2

Lohnabgrenzung

Noch nicht in Anspruch genommener Urlaubslohn braucht auch am Jahresschluß nicht abgegrenzt zu werden, was jedoch bereits bei der Planung zu berücksichtigen ist.

§ 3

Kontokorrent und statistische Vorsammlung

(1) Der Einzelnachweis für Forderungen und Verbindlichkeiten (Kontokorrent) hat kontenlos zu erfolgen.

(2) Einzelkonten dürfen nur mit Genehmigung der den Betrieben übergeordneten Dienststellen geführt werden.

(3) Das Prinzip der statistischen Vorsammlung ist auf die Kassen- und Bankführung in Form der Kassen- und Banksammelverrechnung auszudehnen.

§ 4

Gliederung des Betriebes

(1) Die Anzahl der im Bereich der produzierenden Abteilungen abzurechnenden Einheiten wird primär von den Erfordernissen der Kalkulation der Erzeugnisse bestimmt. Die Bildung der Abrechnungseinheiten ist von der Erfassbarkeit der Leistungen und Kosten sowie von der Wirtschaftlichkeit der Erfassung abhängig.

(2) Zur Reduzierung der abzurechnenden Hilfsabteilungen sind Hilfsleistungen geringeren Umfanges, die in den produzierenden Abteilungen erbracht und verbraucht werden, in den produzierenden Abteilungen als indirekte Abteilkosten zu erfassen.

(3) Die im Bereich zur Lenkung des Betriebes vorhandenen Abteilungen sind zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen. In Ausnahmefällen, die von den übergeordneten Dienststellen zu bestätigen sind, können die Direktionsbereiche abgerechnet werden. Soweit Preisbildungsvorschriften die getrennte Verrechnung von lohn- und materialabhängigen Gemeinkosten fördern, ist das entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Die im sonstigen produktionsbedingten Bereich abgerechneten Abteilungen sind auf die absolute Notwendigkeit einer getrennten Abrechnung zu prüfen. Es

* (1.) VO (GBl. I 1955 S. 713)

sind grundsätzlich nur Einrichtungen, die nennenswerte Kosten verursachen, als selbständige Abteilungen abzurechnen. Die übrigen Einrichtungen sind gemeinsam als „übrige sonstige produktionsbedingte Abteilungen“ zusammenzufassen.

(5) Die Unterstützung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung für Abschnitte, Meisterbereiche, Brigaden und Arbeitsplätze hat vorwiegend durch Kennziffern aus den operativ-technischen Aufzeichnungen zu erfolgen. An Hand von Mengenkennziffern und einigen ausgewählten Wertkennziffern, insbesondere den wichtigsten beeinflussbaren Kosten, ist die Entwicklung in diesen Bereichen zu verfolgen und zu beeinflussen.

§ 5

Erfassung der Kosten

(1) Kosten für Hilfsleistungen, die

a) nur einen geringen Umfang haben oder

b) überwiegend von den Abteilungen zur Lenkung des Betriebes verbraucht werden,

sind in den Betriebsgemeinkosten zu erfassen.

(2) Abschreibungen für produzierende Abteilungen sind in den Betriebsgemeinkosten zu verrechnen,

wenn sie nur einen geringen Anteil am Gemeinkostenvolumen des Betriebes darstellen und wenn alle Erzeugnisse die produzierenden Abteilungen annähernd gleichmäßig in Anspruch nehmen.

(3) Indirekte Grundkosten und Abteilungsgemeinkosten sind in der Erfassung und Abrechnung zu indirekten Abteilungskosten zusammenzufassen. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung der den Betrieben übergeordneten Dienststellen.

§ 6

Betriebsabrechnung

(1) Die Anzahl der in der Kostenrechnung (BAB I) abzurechnenden Kostenarten ist weitestgehend zu reduzieren. Die für die betriebswirtschaftliche Analyse und Berichterstattung erforderlichen Einzelangaben sind den Grundrechnungen zu entnehmen.

(2) Indirekt zu verrechnende Kostenkomplexe können zur Vereinfachung der Kalkulation der Gesamtselbstkosten der Erzeugnisse zu einheitlichen Zuschlagsätzen zusammengefaßt werden. Diese Zusammenfassung bezieht sich vor allem auf Abteilungs-, Betriebs- und andere Gemein- und Absatzkosten zu einem Zuschlagsatz. Ferner können auch die Zuschlagsätze mehrerer Abteilungen zu einem Satz zusammengefaßt werden, wenn die Zuschlagsätze der einzelnen Abteilungen nur geringfügig voneinander abweichen.

§ 7

Nachkalkulation

(1) Bei der Nachkalkulation zum Zwecke der innerbetrieblichen Plankontrolle ist es gestattet, einzelne Aufträge bzw. Erzeugnisse nur bis zu den direkten Grundkosten abzurechnen.

(2) Es ist zu gewährleisten, daß alle Erzeugnisse bis zu den Gesamtselbstkosten kalkuliert werden können.

§ 8

Bewertung

(1) Die wertmäßige Erfassung des Materials kann auch zu Einkaufspreisen oder zu Materialverrechnungspreisen auf der Basis der Einkaufspreise erfolgen. Die

Bezugskosten sind in diesem Falle im Monat des Materialeingangs ergebniswirksam auf einem besonderen Konto zu buchen.

(2) Franko-Preise gelten als Einkaufspreise.

(3) Die Anwendung dieser Regelung setzt die entsprechende Planung voraus.

§ 9

Saldenbestätigungen

Für die Inventur der Forderungen sind Saldenbestätigungen nur für solche Forderungen einzuholen, die 20 Tage nach dem Inventurstichtag keine Erledigung durch Zahlungsausgleich fanden.

§ 10

Auswertung der Inventur

Die Hauptbuchhalter haben bei der Klärung von Inventurdifferenzen in eigener Verantwortung zu entscheiden, inwieweit einzelne Differenzen infolge ihrer Geringfügigkeit sofort auszubuchen sind, ohne daß über das Zustandekommen dieser Differenzen Einzeluntersuchungen angestellt zu werden brauchen.

§ 11

Fachkontenrahmen

Die Aufstellung von Fachkontenrahmen durch die VVB entfällt. Die VVB geben bis zum 15. November für das folgende Planjahr lediglich notwendige Ergänzungen zu dem vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen Kontenrahmen der volkseigenen Industriebetriebe an ihre VEB. Diese Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1959

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter des Vor-

sitzenden des Ministerrates Der Minister der Finanzen

R a u

R u m p f

Vierte Verordnung*

zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens.

— 5. AStVO —

Vom 30. April 1959

Zur Änderung der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (GBl. S. 1413) wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Entschädigungen und Entgelte, die von Bürgern aus der Teilnahme an organisierten Arbeitseinsätzen erzielt werden, sind steuerfrei.

(2) Als organisierte Arbeitseinsätze gelten alle von der Nationalen Front, den politischen Parteien, den demokratischen Massenorganisationen, den zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und ihren Einrichtungen und den Universitäten und Schulen organisierten Einsätze, z. B. zur Sicherung der

* 3. VO (GBl. I 1958 S. 456)

Erntesinbringung, Beseitigung von Unwetterschäden, bei Schneeräumung, Katastrophenfällen, zur Aufforstung von Waldflächen und beim Einsatz im Bergbau oder bei sonstigen Schwerpunktaufgaben.

§ 2

Arbeitseinkommen, das von Bürgern aus tage- bzw. stundenweisen Arbeitsleistungen, die der Verhütung volkswirtschaftlicher Verluste dienen (z. B. Sicherung der Obsternte, Schnellverkauf von Fischwaren, Entladung und Einkellerung von Kartoffeln u. dgl.), erzielt wird, ist steuerfrei.

§ 3

Die Steuerbefreiung gemäß §§ 1 und 2 gilt nicht für die im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten, wenn die Weiterzahlung des Lohnes für den organisierten oder sonstigen Arbeitseinsatz durch die Betriebe erfolgt und die Tätigkeit in der üblichen (gesetzlichen) Arbeitszeit liegt.

§ 4

Die Entschädigungen und Entgelte gemäß §§ 1 und 2 sind von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Für die Zeit vor dem 1. Mai 1959 sind Steuerforderungen für die in der Verordnung genannten Einkünfte nicht mehr geltend zu machen.

Berlin, den 30. April 1959

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl Rumpf

Anordnung Nr. 3*

über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott.

— Prämienordnung —

Vom 15. April 1959

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott (GBl. I S. 144) sowie des § 23 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Schrottanordnung — (GBl. I S. 145) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nachstehende Prämienordnung erlassen:

I.

Gewährung von Geldprämien für das Sammeln von Schrott

§ 1

(1) Für das Sammeln von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott werden Geldprämien gewährt an:

- a) die Nationale Front des demokratischen Deutschland und die demokratischen Massenorganisationen;
- b) die Gemeinden;
- c) die Schulen;

* Anordnung (Nr. 2) (GBl. II 1957 S. 117)

d) die mit der Müllabfuhr beschäftigten Angehörigen der örtlichen Dienstleistungsbetriebe;

e) Einzelpersonen.

(2) Die Betriebe der VHZ Schrott und die privaten Schrotthandelsbetriebe zahlen die Prämien an Einzelpersonen sofort, an die Institutionen monatlich.

§ 2

(1) Die Prämien können sowohl für Kollektiv- wie für Einzelprämierungen verwendet werden.

(2) Die Betriebe der VHZ Schrott sind berechtigt, die Verteilung der Prämien zu kontrollieren.

§ 3

(1) Für gesammelten Schrott werden folgende Prämien gezahlt:

- a) für Eisen- und Stahlschrott sowie Gußbruch 15,— DM je t
- b) für Kupferschrott, Zinn- und Zinnlegierungsschrott, Nickel- und Nickellegierungsschrott 0,60 DM je kg
- c) für Kupferlegierungsschrott, Blei- und Bleilegierungsschrott 0,40 DM je kg
- d) für Aluminium- und Aluminiumlegierungsschrott, Zink- und Zinklegierungsschrott, Magnesium- und Magnesiumlegierungsschrott 0,20 DM je kg
- e) für Nichteisenmetall-Rückstände, Kabel- und Zerlegeschrott 0,05 DM je kg

(2) Die Prämien für Eisen- und Stahlschrott werden für jedes volle Kilogramm, für Nichteisenmetall-Schrott für jedes halbe Kilogramm gezahlt.

§ 4

Die Betriebe der VHZ Schrott und die privaten Schrotthandelsbetriebe dürfen den Prämienberechtigten für die Abholung von Sammelschrott (§ 1 Abs. 1) keine Kosten berechnen.

II.

Gewährung von Geldprämien an Schrottbeauftragte

§ 5

Die Schrottbeauftragten können Prämien erhalten, wenn sie ihre Funktion in dem Prämienzeitraum (Kalendervierteljahr) ausgeübt haben und die Institution, für welche sie bestellt worden sind, den Aufkommensplan für Stahlschrott/Gußbruch übererfüllt hat.

§ 6

(1) Die Prämienzahlung hat nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen. Der vorgesehene Prämienbetrag ist daher zu entziehen oder zu kürzen, wenn der Schrottbeauftragte nicht oder nur ungenügend zur Übererfüllung des Schrottaufkommensplanes seiner Institution beigetragen hat.

(2) Die Erfüllung des Schrottaufkommensplanes darf nicht durch Beeinträchtigung des Aufkommens an Nutzmaterial gemäß § 23 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott (Schrottanordnung) erreicht werden.

§ 7

(1) Als Prämien sind an die Schrottbeauftragten gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Schrottanordnung die in

nachstehender Tabelle angegebenen Beträge zu zahlen:

Im Kalendervierteljahr verladene Menge		Prozentuale Erfüllung im Kalendervierteljahr			
t	t	101 bis 103,9 %	104 bis 111,9 %	112 bis 116,9 %	117 % und darüber
		DM	DM	DM	DM
2 bis	7,9	—	15	20	25
3 "	15,9	15	20	25	30
16 "	29,9	20	25	30	40
30 "	50,9	30	50	60	70
51 "	100,9	50	70	90	110
101 "	150,9	70	100	150	190
151 "	250,9	100	160	220	260
251 "	400,9	130	220	280	340
401 "	1 000,9	170	250	320	420
1 001 "	2 000,9	210	300	370	440
2 001 "	4 000,9	260	370	410	490
ab 4 001		340	420	500	630

(2) Für die Schrottbeauftragten gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben c und e der Schrottanordnung wird folgende Tabelle angewendet:

Im Kalendervierteljahr verladene Menge		Prozentuale Erfüllung im Kalendervierteljahr			
t	t	101 bis 103,9 %	104 bis 111,9 %	112 bis 116,9 %	117 % und darüber
		DM	DM	DM	DM
75 bis	150,9	50	70	90	110
151 "	250,9	70	100	150	190
251 "	400,9	100	160	220	260
401 "	600,9	130	220	280	340
601 "	1 000,9	170	250	320	420
1 001 "	2 000,9	210	300	370	440
2 001 "	4 000,9	260	370	410	490
ab 8 001		340	420	500	630

§ 8

(1) Wird bei Übererfüllung des Aufkommensplanes für Stahlschrott/Gußbruch gleichzeitig der Aufkommensplan für Nichteisenmetall-Schrott übererfüllt, so erhalten die Schrottbeauftragten einen Zuschlag zu dem Prämienbetrag. Bei Untererfüllung des Aufkommensplanes für Nichteisenmetall-Schrott ist der Prämienbetrag zu kürzen, sofern der Jahresaufkommensplan nicht zeitlich erfüllt ist.

(2) Für die Schrottbeauftragten gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Schrottanordnung gelten die Zuschläge bzw. Kürzungsbeträge nachstehender Tabelle:

Im Kalendervierteljahr verladene Menge		Prozentuale Erfüllung im Kalendervierteljahr				
(Auflage im Kalendervierteljahr)	(Auflage im Kalendervierteljahr)	101 bis 103,9 %	104 bis 106,9 %	107 bis 111,9 %	112 bis 113,9 %	ab 116 %
kg	kg	DM	DM	DM	DM	DM
10 bis	150	2	3	4	7	9
151 "	400	3	4	5	9	12
401 "	700	4	5	7	12	15
701 "	1 000	5	7	9	15	19
1 001 "	3 000	7	9	11	19	25
3 001 "	6 000	9	11	15	25	32
6 001 "	10 000	11	15	19	32	40
ab 10 001		13	19	25	40	52

(3) Für die Schrottbeauftragten gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben c und e der Schrottanordnung ist folgende Tabelle anzuwenden:

Im Kalendervierteljahr verladene Menge		Prozentuale Erfüllung im Kalendervierteljahr				
(Auflage im Kalendervierteljahr)	(Auflage im Kalendervierteljahr)	101 bis 103,9 %	104 bis 106,9 %	107 bis 111,9 %	112 bis 113,9 %	ab 116 %
kg	kg	DM	DM	DM	DM	DM
10 001 bis	15 000	11	15	19	32	40
15 001 "	22 000	15	19	25	40	52
22 001 "	30 000	19	25	32	52	65
30 001 "	40 000	25	32	40	65	80
40 001 "	50 000	32	40	52	80	95
ab 50 001		40	52	65	95	115

§ 9

Die Feststellung, ob die Prämierung zulässig ist und welche Prämienbeträge (Gesamtbeträge) in Betracht kommen, treffen

- für die Schrottbeauftragten gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben c und e der Schrottanordnung der Schrottbeauftragte der Republik;
- für die Schrottbeauftragten gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Schrottanordnung der örtlich zuständige Schrottbeauftragte für den Erfassungsbereich.

III.

Gewährung von Sonderprämien

§ 10

Außer den nach den Abschnitten I und II zulässigen Prämien können Prämien für besondere Leistungen und Sammelergebnisse gewährt werden. Über Anträge auf Festsetzung solcher Sonderprämien entscheidet der Schrottbeauftragte der Republik.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 25. Februar 1956 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und NE-Metall-Schrott — Prämienordnung — (GBl. II S. 77);
- die Anordnung vom 26. Februar 1957 zur Änderung der Anordnung über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und NE-Metall-Schrott — Prämienordnung — (GBl. II S. 117).

Berlin, den 15. April 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 26. Mai 1959	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 59	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik	521
6. 5. 59	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik	522
6. 5. 59	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft	522
28. 4. 59	Anordnung über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne. — Veränderung von Finanzplänen —	523
28. 4. 59	Anordnung über die Kreditierung zeitweiliger Mehraufwendungen, die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft bei Anlauf und Umstellung der Produktion entstehen..	524
28. 4. 59	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	526
28. 4. 59	Anordnung über die Gewährung von Gewinnzuschlägen	526
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	527

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 13. Mai 1959

Die Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Als Angehörige der pädagogisch tätigen Intelligenz im Sinne dieser Verordnung gelten:

- alle in Einrichtungen des öffentlichen Bildungs- und Erziehungswesens (allgemeinbildende Schulen einschließlich Volkshochschulen, berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Vorschul-erziehung, Heime und Horte) tätigen Lehrer und Erzieher, sofern sie eine staatlich anerkannte abgeschlossene pädagogische Ausbildung besitzen und mindestens 2 Jahre in den genannten Einrichtungen hauptamtlich tätig gewesen sind;
- alle an den pädagogischen Instituten und sonstigen Einrichtungen der Lehrer-, Lehrmeister- und Erzieherbildung tätigen Leiter, Lehrer, Dozenten und pädagogischen Mitarbeiter sowie die Leiter und wissenschaftlichen Mitarbeiter des volkseigenen Verlages Volk und Wissen;

c) Dozenten der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten und Dozenten der Fachschulen.“

§ 2

Angehörigen der pädagogischen Intelligenz, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung aus dem öffentlichen Bildungs- und Erziehungswesen ausgeschieden waren und keine zusätzliche Altersversorgung erhalten, weil sie noch nicht 20 Jahre in den im § 4 der Verordnung genannten Einrichtungen hauptamtlich tätig waren, kann die zusätzliche Altersversorgung ganz oder teilweise zuerkannt werden.

Voraussetzung ist,

- daß sie nach dem 17. Juli 1951 und insgesamt mindestens 2 Jahre in den im § 4 der Verordnung genannten Einrichtungen tätig gewesen sind,
- daß sie im Dienste des Bildungs- und Erziehungswesens erfolgreich ihre Aufgaben erfüllt haben,
- daß die sonstigen Voraussetzungen der Verordnung vorliegen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Rau

Der Minister
für Volksbildung
Prof. Dr. Lemnitz

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gebrauchsmustergesetz für die
Deutsche Demokratische Republik.**

Vom 6. Mai 1959

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 105) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1956 zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 217) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Berechnung der Vergütung und für die Schlichtung von Vergütungsstreitigkeiten gelten, soweit in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes bestimmt wird, sinngemäß die Bestimmungen der Zweiten und Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft über Verbesserungsvorschläge.

(2) Die Zahlung erfolgt aus den im § 21 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 297) in der Fassung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 6. Mai 1959 (GBl. I S. 522) für Vergütungen von Patenten vorgesehenen Finanzierungsquellen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Grosse

Mitglied der Staatlichen Plankommission

* 2. DB (GBl. I 1956 S. 217)

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Erfindungs- und
Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 6. Mai 1959

Um die Anwendung der neuen Technik und die Steigerung der Arbeitsproduktivität in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zu fördern, sind die Vergütungen für Patente nicht mehr aus dem Betriebsprämienfonds zu finanzieren, sondern zu Lasten der Kosten zu buchen. Das gleiche gilt für die Zahlung von Vergütungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge und Ingenieurkosten, wenn deren Nutzen ermittelt werden kann. Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) wird daher im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das

* 4. DB (GBl. 1954 S. 738)

Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 297) erhält folgende Fassung:

„Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiet der Betriebsverwaltung, wie Vorschläge zur Vereinfachung oder Verbesserung der Statistik und des Rechnungswesens, der Versorgung, des Absatzes, sind nicht in Form eines Anteiles am Nutzen, sondern durch Prämien nach Ermessen der fachlich zuständigen Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden und des Betriebsleiters aus dem Betriebsprämienfonds anzuerkennen. Soweit durch die Benutzung ein errechenbarer Nutzen im Betrieb entsteht, ist die Prämie zu Lasten der Kosten zu zahlen.“

(2) Der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen besteht in einer einmaligen Abfindung auf der Grundlage des Nutzens des ersten Nutzungsjahres.

(2) Die Vergütung oder Prämie ist zu Lasten der Kosten zu zahlen, sofern durch die Benutzung ein errechenbarer Nutzen im Betrieb entsteht.

(3) Für alle nicht unter Abs. 2 fallenden Verbesserungsvorschläge ist die Vergütung oder Prämie aus dem Betriebsprämienfonds zu zahlen.“

§ 2

Der § 21 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 erhält folgende Fassung:

„Die Vergütungen für durch Patent geschützte Erfindungen sind jeweils von den benutzenden Betrieben zu zahlen und zu Lasten der Kosten zu buchen.“

§ 3

Der § 24 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen für die Entwicklung einer in der volkseigenen Wirtschaft benutzten und durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindung oder eines Verbesserungsvorschlages, die dem Patentinhaber oder Neuerer nachweislich entstanden sind, werden aus den jeweils für die Zahlung der Vergütung oder Prämie vorgesehenen Finanzierungsquellen ganz oder teilweise erstattet.“

§ 4

Der § 30 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 erhält folgende Fassung:

„Die Prämie für die Mitwirkung bei der Einführung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen ist nicht von der Vergütung abzuziehen, sondern zusätzlich aus den jeweils für die Vergütung oder Prämie vorgesehenen Finanzierungsquellen zu zahlen.“

§ 5

Soweit die für Patentvergütungen entstehenden Kosten nicht geplant und auch nicht kalkulationsfähig sind, können sie bei der Abrechnung der Planerfüllung zum Zwecke der Finanzierung und zur Bildung des Betriebsprämienfonds ausgesondert werden, wenn sie keine Einsparung gebracht haben.

§ 6

Anträge, die bei zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bis 10 Tage nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung eingegangen sind, werden noch nach den bisher geltenden Bestimmungen behandelt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Grosse
Mitglied der Staatlichen Plankommission

**Anordnung
über die Aufstellung und Abrechnung der
Finanzpläne.**

— Veränderung von Finanzplänen —

Vom 28. April 1959

Zur Durchsetzung der Übereinstimmung der materiellen und finanziellen Planung sowie zur Förderung der bedarfs- und sortimentsgerechten Produktion wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Präsidenten der Deutschen Notenbank und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

I.

**Die Übereinstimmung
der materiellen und finanziellen Planung**

§ 1

(1) Bei der Aufstellung und Bestätigung der Finanzpläne ist der Grundsatz der Übereinstimmung der materiellen und der finanziellen Planung mehr als bisher durchzusetzen.

(2) Die mit der Veränderung materieller Aufgaben und Bedingungen im Zusammenhang stehenden finanziellen Auswirkungen sind in die Finanzpläne aufzunehmen.

(3) Die bei der Planaufstellung bekannten kosten- und ergebniswirksamen Faktoren sind im Finanzplan zu berücksichtigen, soweit sie ökonomisch gerechtfertigt sind. Dazu gehören alle Maßnahmen, die mit der Förderung des technischen Fortschritts und der bedarfsgerechten Produktion im Zusammenhang stehen, insbesondere

- a) zur Durchführung bestätigter Rekonstruktionspläne einschließlich Spezialisierung und Konzentration der Produktion,
- b) aus der Aufnahme neuer produktionsreifer Konstruktionen und Verfahren,
- c) aus der Aufnahme neuer Erzeugnisse in die Produktion auf Grund von abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Dokumentenaustausch und Lizenzen, Standardisierung und Typisierung,
- d) aus Veränderungen im Produktionsprofil und in den Sortimenten.

(4) Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen sind durch die Betriebe nachzuweisen bzw. offenzulegen und bei der Einreichung der Finanzpläne durch die übergeordneten Organe zu prüfen.

II.

Veränderungen von Finanzplänen der Betriebe

§ 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (im folgenden kurz „Betriebe“) mit Ausnahme des Transportbetriebes Deutsche Reichsbahn, der Betriebe der Hauptverwaltung Schiffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der MTS sowie der Handelsabteilungen des volkseigenen Handels.

§ 3

Umfang der Veränderungen

(1) Die Betriebe sind berechtigt und verpflichtet, wegen

- a) Veränderungen des Produktionsprofils und der Sortimente, die zu einer Abweichung von der wertmäßigen Höhe der im Jahresplan festgelegten Warenproduktion führen,
- b) Veränderungen des Produktionsprofils und der Sortimente, die zu einer Abweichung von der im Jahresfinanzplan festgelegten Rentabilität des Betriebes führen,
- c) wertmäßiger Auswirkungen durch Veränderungen in der Qualität der Erzeugnisse und durch Veränderungen des Materialeinsatzes, die sich aus volkswirtschaftlich notwendigen Änderungen der materialtechnischen Versorgung ergeben,
- d) der Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Preisänderungen, Tarifänderungen usw.), die eine Erhöhung oder Verminderung der staatlichen Planaufgaben — Teil Finanzen — ergeben,

die Fortschreibung der Finanzpläne zu verlangen.

(2) Falls die geplanten Gewinne durch die im Abs. I genannten Veränderungen gemindert werden, soll von einer protokollarischen Fortschreibung der Finanzpläne nur Gebrauch gemacht werden, wenn diese Minderung nicht durch andere Maßnahmen des Betriebes ausgeglichen werden kann.

§ 4

Fortschreibung der Finanzpläne

(1) Die Betriebe legen in einem gemeinsamen Protokoll mit der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. des Stadtkreises die finanziellen Auswirkungen fest, die sich aus den Veränderungen gemäß § 3 ergeben.

(2) In das Protokoll sind die Finanzkennziffern aufzunehmen, die von den Veränderungen betroffen werden.

§ 5

Prüfung der Protokolle

(1) Die den Betrieben übergeordneten Organe sind für die Kontrolle der Finanzpläne einschließlich der protokollarischen Fortschreibungen verantwortlich.

(2) Die den Betrieben übergeordneten Organe legen in eigener Zuständigkeit fest, ob der Betrieb dem übergeordneten Organ die beantragten Veränderungen vor Abschluß des Protokolls zur Bestätigung einzureichen oder nach Abschluß des Protokolls eine Ausfertigung an das übergeordnete Organ zu übersenden hat.

(3) Die übergeordneten Organe haben die Festlegungen in den Protokollen zu prüfen. Sie haben die Aufhebung oder Veränderung der Protokolle zu veranlassen, wenn der Inhalt den ökonomischen Erfordernissen nicht entspricht.

(4) Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise bzw. Städte sind berechtigt, den Inhalt der Protokolle zu prüfen und, unabhängig von den gemäß Abs. 2 getroffenen Festlegungen, die Prüfung des Protokolls vor dessen Abschluß durch das dem Betrieb übergeordnete Organ zu verlangen.

(5) Ergeben sich Änderungen der den Kreditinstituten als Grundlage für die Finanzierung und Finanzkontrolle einzureichenden Finanzplanteile (Jahresfinanzplan, Jahresrichtsatzplan und Anlage über den Abbau der Überplanbestände), so ist eine Abschrift des Protokolls dem zuständigen Kreditinstitut einzureichen.

§ 6

Verhältnis zu anderen Planteilen

Durch die protokollarisch festgelegten Veränderungen der Finanzpläne dürfen die den Betrieben erteilten Auflagen für Erzeugnisse der Staatsplannomenklatur und für andere Erzeugnisse nicht vermindert werden und darf die absolute Höhe der staatlich beauftragten materiellen Produktion nicht vermindert werden.

§ 7

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Finanzierung der Betriebe erfolgt auf der Grundlage der bestätigten Jahresfinanzpläne unter Einbeziehung der protokollarisch festgelegten Fortschreibungen.

(2) Am Jahresende erfolgt die Abrechnung in den Betrieben

- a) auf Grund der bestätigten Jahresfinanzpläne und
- b) auf Grund der gesondert erfaßten protokollarisch festgelegten Fortschreibungen.

(3) Für die zusammenfassenden Organe bleibt der bestätigte Jahresfinanzplan Abrechnungsgrundlage. Zum Jahresende erfolgt eine gesonderte Erfassung der protokollarisch festgelegten Veränderungen.

§ 8

Eliminierung

(1) Soweit die im § 3 Abs. 1 Buchstaben c und d genannten finanziellen Auswirkungen nicht geplant oder in Protokollen nicht aufgenommen sind, können

sie bei der Abrechnung des Finanzplanes mit Zustimmung des übergeordneten Organs eliminiert werden.

(2) Bei Übererfüllung von volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen, die planmäßig gestützt werden, wird den Betrieben gestattet, das Planergebnis der abgesetzten Produktion dieser Kostenträger bei der Planabrechnung zugrunde zu legen; das gilt sowohl für die Finanzierung als auch für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds. Die übergeordneten Organe legen fest, für welche Erzeugnisse diese Regelung angewandt werden kann.

III.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Die den Betrieben übergeordneten Organe erlassen entsprechend den Weisungen der Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. des zuständigen Ministeriums bzw. der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke die für die Wirtschaftszweige erforderlichen branchebedingten Regelungen.

(2) Die Bestimmungen des Abschnittes II gelten nur für das Planjahr 1959.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1959

Der Minister der Finanzen

Rumpf

**Anordnung
über die Kreditierung zeitweiliger Mehraufwendungen, die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft bei Anlauf und Umstellung der Produktion entstehen.**

Vom 28. April 1959

§ 1

Kreditzweck

Die Kreditinstitute gewähren im Rahmen des Planes für kurzfristige Kredite den volkseigenen Betrieben Kredite zur Finanzierung zeitweilig auftretender höherer Produktionskosten, die

- a) in Durchführung bestätigter Rekonstruktionspläne,
- b) aus Maßnahmen zur Umstellung, Spezialisierung und Konzentration der Produktion,
- c) zur Einführung neuer technologischer Verfahren,
- d) bei Aufnahme einer neuen Produktion auf Grund von abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Dokumentenaustausch und Lizenzen

entstehen.

§ 2

Kredithöhe

Die Kredithöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen den im bestätigten Betriebsplan geplanten bzw. den in Kalkulationen enthaltenen Selbstkosten und den erhöhten effektiven Selbstkosten.

§ 3

Kreditfristen

Die Kredite werden mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren gewährt. Die Kreditaufzeit schließt den Zeitraum der Kreditausreichung und der Kreditrückzahlung ein.

§ 4

Kreditausreichung

(1) Die Kreditinstitute stellen den Betrieben bei Auftreten der Mehraufwendungen auf Grund eines formlosen Antrages die erforderlichen Mittel als Kredit zur Verfügung.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach der Aufnahme bzw. Umstellung der Produktion den Umfang der aufgetretenen bzw. noch auftretenden Mehraufwendungen nachzuweisen. Die Betriebsleiter und Hauptbuchhalter der Betriebe haben den Kreditinstituten zu bestätigen, daß die Mehraufwendungen ordnungsgemäß erfaßt werden und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neuaufnahme bzw. der Umstellung der Produktion stehen.

(3) Die Mehraufwendungen sind als Vorleistungen zu aktivieren und im Rechnungswesen gesondert auszuweisen.

§ 5

Kredittilgung

(1) Die Betriebe haben der Bank bis spätestens 6 Monate nach Aufnahme bzw. Umstellung der Produktion die Möglichkeit der Kredittilgung innerhalb der zulässigen Kreditfrist aus der Senkung der Selbstkosten unter die geplanten bzw. unter die in Kalkulationen enthaltenen Selbstkosten nachzuweisen und einen Abbauplan aufzustellen. Auf der Grundlage des Abbauplanes wird ein Kreditvertrag abgeschlossen.

(2) Die Betriebe haben die Verrechnung der aktivierten Vorleistungen in Übereinstimmung mit der vereinbarten Kredittilgung in die Betriebspläne (Kostenpläne) der folgenden Planjahre aufzunehmen. Die Kredittilgung erfolgt in der geplanten Höhe.

(3) Wird bereits vor Abschluß des Kreditvertrages eine Senkung der Selbstkosten unter die geplanten bzw. in Kalkulationen enthaltenen Selbstkosten erreicht, so ist der erwirtschaftete Betrag zur Kredittilgung zu verwenden.

§ 6

Kreditrückzahlung bei fehlender Erwirtschaftungsmöglichkeit

(1) Ergibt die Prüfung über die Möglichkeit der Kredittilgung, daß diese gar nicht oder nicht in der zulässigen Kreditaufzeit möglich ist, so ist der in Anspruch genommene Kredit aus Haushaltsmitteln abzulösen und

die volle Kredittilgung als einmalige Erstattung aus dem Staatshaushalt in den Betriebsplan des folgenden Jahres einzusetzen.

(2) Die übergeordneten Organe prüfen spätestens bei der Planbestätigung für das neue Planjahr die Zulässigkeit der Tilgung zu Lasten des Haushaltes.

§ 7

Kontoführung und Verzinsung

(1) Die Kredite werden über besondere Konten ausgereicht.

(2) Die Kredite sind mit 1,8 % p. a. zu verzinsen.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

Überplanbestände an auftrags- und typengebunden zu verrechnenden Werkzeugen, Modellen, Vorrichtungen und Lehren, die im Laufe eines Planjahres auf Grund der Aufnahme einer neuen Produktion, der außerplanmäßigen Steigerung der Produktion oder der Umstellung der Produktion auftreten, werden bis zu ihrem Abbau, längstens bis zu ihrer Einbeziehung in den Richtsatzplan des folgenden Jahres, durch kurzfristigen Kredit finanziert.

§ 9

Zuständigkeit

(1) Für die Kreditgewährung an die volkseigenen Baubetriebe ist die Deutsche Investitionsbank zuständig.

(2) Für die Kreditgewährung an die Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft ist die Deutsche Bauernbank zuständig.

(3) Für die Kreditgewährung an alle übrigen volkseigenen Betriebe ist die Deutsche Notenbank zuständig.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung Nr. 1 vom 1. Juli 1957 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten (GBl. II S. 223);
2. die Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1957 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten — Anlaufkredite an volkseigene Baubetriebe — (GBl. II S. 225);
3. die Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1958 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten (GBl. II S. 185);
4. die Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. November 1958 zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I S. 851).

Berlin, den 28. April 1959

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 2*
über die Finanzierung und Verrechnung der
Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den
Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 28. April 1959

§ 1

Der § 2 Abs. 6 der Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 683) erhält folgende Fassung:

- a) Die Erlöse zu Industrieabgabepreisen aus der Versuchsproduktion, aus dem Verkauf von Fertigungs- und Funktionsmustern sowie der Nullserie sind in der vom übergeordneten Organ zugelassenen Höhe einem betrieblichen Fonds „Neue Technik“ zuzuführen. Wenn der Bau des Fertigungsmusters sowie der Nullserie nicht in dem Betrieb vorgenommen wird, zu dem die Forschungs-/Entwicklungsstelle gehört, sondern in einem anderen Betrieb, kann zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung über die Aufteilung dieser Erlöse vorgenommen werden.
- b) In den Plänen Forschung und Technik (zentraler Plan und Pläne der zentralen Organe) ist der Umfang der Versuchsproduktion, der Nullserien sowie der Fertigungs- und Funktionsmuster festzulegen.
- c) Die Höhe der Zuführungen zum Fonds „Neue Technik“ soll 2% der geplanten Lohnsumme des Betriebes nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, insbesondere bei entwicklungsintensiven Betrieben und Kleinbetrieben, kann durch das dem Betrieb übergeordnete Organ zugelassen werden, daß die Zuführungen zum Fonds „Neue Technik“ bis zu 4% der geplanten Lohnsumme des Betriebes betragen dürfen.
- d) Die Mittel des Fonds „Neue Technik“ können verwendet werden
1. für Prämien insbesondere an Facharbeiter in Entwicklungs- und Produktionsstellen des Betriebes, die bei der Herstellung von Mustern und Nullserien für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten tätig sind;
 2. für Prämien an Techniker, Ingenieure und andere Beschäftigte, die an der schnellen Durchführung der Nullserie und Überleitung in die Produktion beteiligt waren;
 3. zur weiteren Finanzierung von Maßnahmen für den technischen Fortschritt;
 4. zum Ausgleich ergebniswirksamer Ausbuchungen für Kosten zentraler und betrieblicher Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.
- e) Soweit nach dieser Bestimmung Erlöse nicht dem Fonds „Neue Technik“ zugeführt werden dürfen, sind sie an den Haushalt abzuführen und bei Kapitel 612 zu vereinnahmen.

* Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1957 S. 683)

f) Die Bestimmungen über die Planung, Finanzierung und Abrechnung für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betrieblicher Pläne gemäß der vorstehend genannten Anordnung werden von dieser Anordnung nicht berührt.

g) Die den Betrieben übergeordneten Organe erlassen entsprechend den Weisungen der Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke die für die Industriezweige erforderlichen branchebedingten Regelungen.

h) Diese Anordnung gilt nur für das Jahr 1959."

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1959

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anordnung
über die Gewährung von Gewinnzuschlägen.

Vom 28. April 1959

§ 1

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft erhalten im Jahre 1959 außerhalb des Planes einen Gewinnzuschlag für die Aufnahme der Produktion neuer Erzeugnisse aus den Ergebnissen abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

(2) Der Gewinnzuschlag ist auch auf Nullserien, Fertigungs- und Funktionsmuster sowie Versuchsproduktion zu gewähren.

(3) Der Gewinnzuschlag soll den Betrieben, die die Produktion solcher Erzeugnisse im Jahre 1959 aufnehmen, einen finanziellen Vorteil geben.

(4) Der Gewinnzuschlag wird so festgelegt, daß er

a) dem günstigsten Gewinnsatz gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse entspricht

oder wenn vergleichbare Erzeugnisse nicht vorhanden sind,

b) zwischen dem durchschnittlichen Gewinn aller Erzeugnisse und dem Gewinn des Erzeugnisses mit dem höchsten Gewinn liegt.

§ 2

Die den Betrieben übergeordneten Organe legen fest, welche Erzeugnisse unter die Regelung des § 1 Abs. 4 Buchst. a oder b fallen.

§ 3

Die genehmigten Preise dürfen durch den Gewinnzuschlag nicht erhöht werden.

§ 4

(1) Die Betriebe beantragen bei ihrem übergeordneten Organ die Bestätigung der Gewinnzuschläge. Die übergeordneten Organe prüfen die Anträge.

(2) Die nach der Prüfung zu erteilende Bestätigung ist dem bestätigten Betriebsplan beizufügen; die Bestätigung ist der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises einzureichen.

§ 5

(1) Die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises überweist die Gewinnzuschläge an die Betriebe.

(2) Die Überweisung der Gewinnzuschläge erfolgt monatlich zu den Terminen, zu denen die Gewinnteile abzuführen oder Stützungen zuzuführen sind.

§ 6

Die Abrechnung der Gewinnzuschläge erfolgt auf dem Formblatt 185. Soweit dieses nicht verwandt wird, erfolgt sie auf dem monatlichen Finanzbericht.

§ 7

Die Gewinnzuschläge sind dem Ergebnis aus Absatz (A) der Betriebe zuzuführen und in der Klasse 6 zu buchen.

§ 8

Die den Betrieben übergeordneten Organe erlassen entsprechend den Weisungen der Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke die für die Industriezweige erforderlichen branchebedingten Regelungen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1959

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 1959 enthält:

	Seite
Anordnung vom 1. April 1959 über die Errichtung der Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle	125
Anordnung vom 2. April 1959 über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe	126
Anordnung vom 3. April 1959 über die Anpassung der Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallobearbeitung und Spannwerkzeuge an das Vertragsgesetz	128
Anordnung vom 9. April 1959 über das Statut des Forschungsinstituts für den Binnenhandel	128
Anordnung vom 10. April 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Forstwirtschaft	129
Anordnung vom 10. April 1959 über die Ermittlung der Ernteerträge	131
Anordnung vom 11. April 1959 über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung	131
Anordnung Nr. 3 vom 26. März 1959 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung	135

Die Ausgabe Nr. 10 vom 16. Mai 1959 enthält:

Anordnung vom 9. April 1959 über die bei Abordnung von Arbeitskräften in der volkseigenen Wirtschaft zulässige Berechnung von Löhnen und lohngelundenen Kosten	137
Anordnung vom 17. April 1959 zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Errichtung von Instituten	138
Anordnung Nr. 3 vom 16. April 1959 über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln	138
Anordnung Nr. 70 vom 31. März 1959 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	139

Wochenzeitung

Sozialistische Demokratie

ORGAN DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR DIE ÖRTLICHEN VOLKSVERTRETUNGEN
VOLKSKAMMER DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Was soll ihr
Rat des Bezirk
zu sein
Wir sprachen
Aus Wer
Parti

Erscheint jeden Freitag
Einzelpreis —,30 DM · Monatlich 1,25 DM

Bestellungen nehmen entgegen

**jeder Briefzusteller
jedes Postamt
und der Verlag**



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon: 27 64 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 91, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

12. JUNI 1959 529

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 27. Mai 1959	Nr. 33
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 59	Gesetz über das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929	521

Gesetz

über das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929.

Vom 3. April 1959

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 28. September 1955 im Haag angenommenen und am 11. Dezember 1957 im Namen des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, die Zustimmung.

§ 2

Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht. Der Tag, an dem das Protokoll gemäß seinem Artikel XXII wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierten April neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten April neunzehnhundertneunundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Protocole

portant modification de la Convention pour l'unification de certaines règles relatives au transport aérien international signée à Varsovie le 12 octobre 1929

LES GOUVERNEMENTS SOUSSIGNÉS

CONSIDÉRANT qu'il est souhaitable d'amender la Convention pour l'unification de certaines règles relatives au transport aérien international signée à Varsovie le 12 octobre 1929,

SONT CONVENUS de ce qui suit:

CHAPITRE PREMIER

Amendements à la Convention

Article premier

À l'article premier de la Convention —

a) l'alinéa 2 est supprimé et remplacé par la disposition suivante: —

« 2. Est qualifié *transport international*, au sens de la présente Convention, tout transport dans lequel, d'après les stipulations des parties, le point de départ et le point de destination, qu'il y ait ou non interruption de transport ou transbordement, sont situés soit sur le territoire de deux Hautes Parties Contractantes, soit sur le territoire d'une seule Haute Partie Contractante si une escale est prévue sur le territoire d'un autre État, même si cet État n'est pas une Haute Partie Contractante. Le transport sans une telle escale entre deux points du territoire d'une seule Haute Partie Contractante n'est pas considéré comme international au sens de la présente Convention. »

b) l'alinéa 3 est supprimé et remplacé par la disposition suivante: —

« 3. Le transport à exécuter par plusieurs transporteurs par air successifs est censé constituer pour l'application de la présente Convention un transport unique lorsqu'il a été envisagé par les parties comme une seule opération, qu'il ait été conclu sous la forme d'un seul contrat ou d'une série de contrats, et il ne perd pas son caractère international par le fait qu'un seul contrat ou une série de contrats doivent être exécutés intégralement dans le territoire d'un même État. »

Article II

À l'article 2 de la Convention —

l'alinéa 2 est supprimé et remplacé par la disposition suivante: —

« 2. La présente Convention ne s'applique pas au transport du courrier et des colis postaux. »

Protocol

to Amend the Convention for the Unification of Certain Rules Relating to International Carriage by Air Signed at Warsaw on 12 October 1929

THE GOVERNMENTS UNDERSIGNED

CONSIDERING that it is desirable to amend the Convention for the Unification of Certain Rules Relating to International Carriage by Air signed at Warsaw on 12 October 1929,

HAVE AGREED as follows:

CHAPTER I

Amendments to the Convention

Article I

In Article 1 of the Convention—

a) paragraph 2 shall be deleted and replaced by the following:—

“2. For the purposes of this Convention, the expression *international carriage* means any carriage in which, according to the agreement between the parties, the place of departure and the place of destination, whether or not there be a break in the carriage or a transshipment, are situated either within the territories of two High Contracting Parties or within the territory of a single High Contracting Party if there is an agreed stopping place within the territory of another State, even if that State is not a High Contracting Party. Carriage between two points within the territory of a single High Contracting Party without an agreed stopping place within the territory of another State is not international carriage for the purposes of this Convention.”

b) paragraph 3 shall be deleted and replaced by the following:—

“3. Carriage to be performed by several successive air carriers is deemed, for the purposes of this Convention, to be one undivided carriage if it has been regarded by the parties as a single operation, whether it had been agreed upon under the form of a single contract or of a series of contracts, and it does not lose its international character merely because one contract or a series of contracts is to be performed entirely within the territory of the same State.”

Article II

In Article 2 of the Convention—

paragraph 2 shall be deleted and replaced by the following:—

“2. This Convention shall not apply to carriage of mail and postal packages.”

Protocolo

que modifica el Convenio para la unificación de ciertas reglas relativas al transporte aéreo internacional firmado en Varsovia el 12 de octubre de 1929

LOS GOBIERNOS FIRMANTES

CONSIDERANDO que es deseable modificar el Convenio para la unificación de ciertas reglas relativas al transporte aéreo internacional, firmado en Varsovia el 12 de octubre de 1929,

HAN CONVENIDO lo siguiente:

CAPITULO PRIMERO

Modificaciones al Convenio

Artículo I

En el artículo 1 del Convenio—

a) se suprime el párrafo 2 y se sustituye por la siguiente disposición:—

«2. A los fines del presente Convenio, la expresión *transporte internacional* significa todo transporte, en el que, de acuerdo con lo estipulado por las partes, el punto de partida y el punto de destino, haya o no interrupción en el transporte o transbordo, están situados, bien en el territorio de dos Altas Partes Contratantes, bien en el territorio de una sola Alta Parte Contratante si se ha previsto una escala en el territorio de cualquier otro Estado, aunque éste no sea una Alta Parte Contratante. El transporte entre dos puntos dentro del territorio de una sola Alta Parte Contratante, sin una escala convenida en el territorio de otro Estado, no se considerará transporte internacional a los fines del presente Convenio.»

b) se suprime el párrafo 3 y se sustituye por la siguiente disposición:—

«3. El transporte que haya de efectuarse por varios transportistas aéreos sucesivamente, constituirá, a los fines del presente Convenio, un solo transporte cuando haya sido considerado por las partes como una sola operación, tanto si ha sido objeto de un solo contrato como de una serie de contratos, y no perderá su carácter internacional por el hecho de que un solo contrato o una serie de contratos deban ejecutarse íntegramente en el territorio del mismo Estado.»

Artículo II

En el artículo 2 del Convenio—

se suprime el párrafo 2 y se sustituye por la siguiente disposición:—

«2. El presente Convenio no se aplicará al transporte de correo y paquetes postales.»

Protokoll

zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929

DIE UNTERZEICHNETEN REGIERUNGEN,

IN DER ERWÄGUNG, daß es wünschenswert ist, das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, zu ändern, sind wie folgt

ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL I

Änderungen des Abkommens

Artikel I

Zu Artikel 1 des Abkommens.

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als *internationale Beförderung* im Sinne dieses Abkommens ist jene Beförderung anzusehen, bei der nach den Vereinbarungen der Parteien der Abgangs- und der Bestimmungsort, gleichviel ob eine Unterbrechung der Beförderung oder ein Fahrzeugwechsel stattfindet oder nicht, in den Gebieten von zwei der Hohen Vertragsschließenden Teile liegen oder, wenn diese Orte zwar im Gebiet nur eines Hohen Vertragsschließenden Teiles liegen, aber eine Zwischenlandung in dem Gebiet eines anderen Staates vorgesehen ist, selbst wenn dieser Staat kein Hoher Vertragsschließender Teil ist. Die Beförderung zwischen zwei Orten innerhalb des Gebietes nur eines Hohen Vertragsschließenden Teiles ohne eine solche Zwischenlandung gilt nicht als internationale Beförderung im Sinne dieses Abkommens.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist eine Beförderung von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfrachtführern auszuführen, so gilt sie bei der Anwendung dieses Abkommens als eine einzige Beförderung, sofern sie von den Parteien als einheitliche Leistung vereinbart worden ist. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Beförderungsvertrag in der Form eines einzigen Vertrages oder einer Reihe von Verträgen geschlossen worden ist. Eine solche Beförderung verliert ihre Eigenschaft als internationale Beförderung nicht dadurch, daß ein Vertrag oder eine Reihe von Verträgen ausschließlich im Gebiet ein und desselben Staates zu erfüllen ist.“

Artikel II

Zu Artikel 2 des Abkommens.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Abkommen ist auf die Beförderung von Brief- und Paketpost nicht anzuwenden.“

Article III

À l'article 3 de la Convention —

a) l'alinéa 1^{er} est supprimé et remplacé par la disposition suivante: —

« 1. Dans le transport de passagers, un billet de passage doit être délivré, contenant:

- a) l'indication des points de départ et de destination;
- b) si les points de départ et de destination sont situés sur le territoire d'une même Haute Partie Contractante et qu'une ou plusieurs escales soient prévues sur le territoire d'un autre Etat, l'indication d'une de ces escales;
- c) un avis indiquant que si les passagers entreprennent un voyage comportant une destination finale ou une escale dans un pays autre que le pays de départ, leur transport peut être régi par la Convention de Varsovie qui, en général, limite la responsabilité du transporteur en cas de mort ou de lésion corporelle, ainsi qu'en cas de perte ou d'avarie des bagages. »

b) l'alinéa 2 est supprimé et remplacé par la disposition suivante: —

« 2. Le billet de passage fait foi, jusqu'à preuve contraire, de la conclusion et des conditions du contrat de transport. L'absence, l'irrégularité ou la perte du billet n'affecte ni l'existence ni la validité du contrat de transport, qui n'en sera pas moins soumis aux règles de la présente Convention. Toutefois, si, du consentement du transporteur, le passager s'embarque sans qu'un billet de passage ait été délivré, ou si le billet ne comporte pas l'avis prescrit à l'alinéa 1 c) du présent article, le transporteur n'aura pas le droit de se prévaloir des dispositions de l'article 22. »

Article IV

À l'article 4 de la Convention —

a) les alinéas 1, 2 et 3 sont supprimés et remplacés par la disposition suivante: —

« 1. Dans le transport de bagages enregistrés, un bulletin de bagages doit être délivré qui, s'il n'est pas combiné avec un billet de passage conforme aux dispositions de l'article 3, alinéa 1^{er}, ou n'est pas inclus dans un tel billet, doit contenir:

- a) l'indication des points de départ et de destination;
- b) si les points de départ et de destination sont situés sur le territoire d'une même Haute Partie Contractante et qu'une ou plusieurs escales soient prévues sur le territoire d'un autre Etat, l'indication d'une de ces escales;
- c) un avis indiquant que, si le transport comporte une destination finale ou une escale dans un pays autre que le pays de départ, il peut être régi par la Convention de Varsovie qui, en général, limite la responsabilité du transporteur en cas de perte ou d'avarie des bagages. »

Article III

In Article 3 of the Convention —

a) paragraph 1 shall be deleted and replaced by the following: —

“1. In respect of the carriage of passengers a ticket shall be delivered containing:

- a) an indication of the places of departure and destination;
- b) if the places of departure and destination are within the territory of a single High Contracting Party, one or more agreed stopping places being within the territory of another State, an indication of at least one such stopping place;
- c) a notice to the effect that, if the passenger's journey involves an ultimate destination or stop in a country other than the country of departure, the Warsaw Convention may be applicable and that the Convention governs and in most cases limits the liability of carriers for death or personal injury and in respect of loss of or damage to baggage.”

b) paragraph 2 shall be deleted and replaced by the following: —

“2. The passenger ticket shall constitute *prima facie* evidence of the conclusion and conditions of the contract of carriage. The absence, irregularity or loss of the passenger ticket does not affect the existence or the validity of the contract of carriage which shall, none the less, be subject to the rules of this Convention. Nevertheless, if, with the consent of the carrier, the passenger embarks without a passenger ticket having been delivered, or if the ticket does not include the notice required by paragraph 1 c) of this Article, the carrier shall not be entitled to avail himself of the provisions of Article 22.”

Article IV

In Article 4 of the Convention —

a) paragraphs 1, 2 and 3 shall be deleted and replaced by the following: —

“1. In respect of the carriage of registered baggage, a baggage check shall be delivered, which, unless combined with or incorporated in a passenger ticket which complies with the provisions of Article 3, paragraph 1, shall contain:

- a) an indication of the places of departure and destination;
- b) if the places of departure and destination are within the territory of a single High Contracting Party, one or more agreed stopping places being within the territory of another State, an indication of at least one such stopping place;
- c) a notice to the effect that, if the carriage involves an ultimate destination or stop in a country other than the country of departure, the Warsaw Convention may be applicable and that the Convention governs and in most cases limits the liability of carriers in respect of loss of or damage to baggage.”

Artículo III

En el artículo 3 del Convenio—

a) se suprime el párrafo 1 y se sustituye por la siguiente disposición:—

«1. En el transporte de pasajeros deberá expedirse un billete de pasaje, que contenga:

- a) la indicación de los puntos de partida y destino;
- b) si los puntos de partida y destino están situados en el territorio de una sola Alta Parte Contratante, y se ha previsto una o más escalas en el territorio de otro Estado, deberá indicarse una de esas escalas;
- c) un aviso indicando que, si los pasajeros realizan un viaje cuyo punto final de destino o una escala, se encuentra en un país que no sea el de partida, el transporte podrá ser regulado por el Convenio de Varsovia, el cual, en la mayoría de los casos, limita la responsabilidad del transportista por muerte o lesiones así como por pérdida o averías del equipaje.»

b) se suprime el párrafo 2 y se sustituye por la siguiente disposición:—

«2. El billete de pasaje hace fé, salvo prueba en contrario, de la celebración y de las condiciones del contrato de transporte. La ausencia, irregularidad o pérdida del billete no afectará a la existencia ni a la validez del contrato de transporte, que quedará sujeto a las reglas del presente Convenio. Sin embargo, si, con el consentimiento del transportista, el pasajero se embarca sin que se haya expedido el billete de pasaje, o si este billete no comprende el aviso exigido por el párrafo 1 c), el transportista no tendrá derecho a ampararse en las disposiciones del artículo 22.»

Artículo IV

En el artículo 4 del Convenio —

a) se suprimen los párrafos 1, 2 y 3 y se sustituyen por la siguiente disposición:—

«1. En el transporte de equipaje facturado, deberá expedirse un talón de equipaje que, si no está combinado con un billete de pasaje que cumpla con los requisitos del artículo 3, párrafo 1 c), o incorporado al mismo, deberá contener:

- a) la indicación de los puntos de partida y destino;
- b) si los puntos de partida y destino están situados en el territorio de una sola Alta Parte Contratante, y se ha previsto una o más escalas en el territorio de otro Estado, deberá indicarse una de esas escalas;
- c) un aviso indicando que, si el transporte cuyo punto final de destino o una escala, se encuentra en un país que no sea el de partida, podrá ser regulado por el Convenio de Varsovia, el cual, en la mayoría de los casos, limita la responsabilidad del transportista por pérdida o averías del equipaje.»

Artikel III

Zu Artikel 3 des Abkommens.

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Beförderung von Reisenden ist ein Flugschein auszustellen, der enthält:

- a) die Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes;
- b) falls Abgangs- und Bestimmungsort im Gebiet ein und desselben Hohen Vertragschließenden Teiles liegen, jedoch eine oder mehrere Zwischenlandungen im Gebiet eines anderen Staates vorgesehen sind, die Angabe eines dieser Zwischenlandepunkte;
- c) einen Hinweis darauf, daß die Beförderung der Reisenden im Fall einer Reise, bei welcher der endgültige Bestimmungsort oder ein Zwischenlandepunkt in einem anderen Land als dem Abgangsland liegt, dem Warschauer Abkommen unterliegen kann, das in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck beschränkt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Flugschein beweist, bis zum Nachweis des Gegenteils, den Abschluß und die Bedingungen des Beförderungsvertrages. Auf den Bestand und die Wirksamkeit des Beförderungsvertrages ist es ohne Einfluß, wenn der Flugschein fehlt, nicht ordnungsmäßig ist oder in Verlust gerät; auch in diesen Fällen unterliegt der Vertrag den Vorschriften dieses Abkommens. Besteigt jedoch der Reisende mit Zustimmung des Luftfrachtführers das Luftfahrzeug, ohne daß ein Flugschein ausgestellt worden ist, oder enthält der Flugschein nicht den in Absatz 1 Buchstabe c) vorgeschriebenen Hinweis, so kann sich der Luftfrachtführer nicht auf die Vorschriften des Artikels 22 berufen.“

Artikel IV

Zu Artikel 4 des Abkommens.

a) Die Absätze 1, 2 und 3 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Bei der Beförderung von aufgegebenem Reisegepäck ist ein Fluggepäckschein auszustellen. Wenn der Fluggepäckschein mit einem den Vorschriften des Artikels 3 Abs. 1 entsprechenden Flugschein nicht verbunden oder in ihn nicht aufgenommen ist, muß er enthalten:

- a) die Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes;
- b) falls Abgangs- und Bestimmungsort im Gebiet ein und desselben Hohen Vertragschließenden Teiles liegen, jedoch eine oder mehrere Zwischenlandungen im Gebiet eines anderen Staates vorgesehen sind, die Angabe eines dieser Zwischenlandepunkte;
- c) einen Hinweis darauf, daß die Beförderung, falls der endgültige Bestimmungsort oder ein Zwischenlandepunkt in einem anderen Land als dem Abgangsland liegt, dem Warschauer Abkommen unterliegen kann, das in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck beschränkt.“

b) l'alinéa 4 est supprimé et remplacé par la disposition suivante:—

« 2. Le bulletin de bagages fait foi, jusqu'à preuve contraire, de l'enregistrement des bagages et des conditions du contrat de transport. L'absence, l'irrégularité ou la perte du bulletin n'affecte ni l'existence ni la validité du contrat de transport, qui n'en sera pas moins soumis aux règles de la présente Convention. Toutefois, si le transporteur accepte la garde des bagages sans qu'un bulletin ait été délivré ou si, dans le cas où le bulletin n'est pas combiné avec un billet de passage conforme aux dispositions de l'article 3, alinéa 1 c), ou n'est pas inclus dans un tel billet, il ne comporte pas l'avis prescrit à l'alinéa 1 c) du présent article, le transporteur n'aura pas le droit de se prévaloir des dispositions de l'article 22, alinéa 2. »

Article V

À l'article 6 de la Convention—

l'alinéa 3 est supprimé et remplacé par la disposition suivante:—

« 3. La signature du transporteur doit être apposée avant l'embarquement de la marchandise à bord de l'aéronef. »

Article VI

L'article 8 de la Convention est supprimé et remplacé par la disposition suivante:—

« La lettre de transport aérien doit contenir:

- a) l'indication des points de départ et de destination;
- b) si les points de départ et de destination sont situés sur le territoire d'une même Haute Partie Contractante et qu'une ou plusieurs escales soient prévues sur le territoire d'un autre Etat, l'indication d'une de ces escales;
- c) un avis indiquant aux expéditeurs que, si le transport comporte une destination finale ou une escale dans un pays autre que le pays de départ, il peut être régi par la Convention de Varsovie qui, en général, limite la responsabilité des transporteurs en cas de perte ou d'avarie des marchandises. »

Article VII

L'article 9 de la Convention est supprimé et remplacé par la disposition suivante:

« Si, du consentement du transporteur, des marchandises sont embarquées à bord de l'aéronef sans qu'une lettre de transport aérien ait été établie ou si celle-ci ne comporte pas l'avis prescrit à l'article 8, alinéa c), le transporteur n'aura pas le droit de se prévaloir des dispositions de l'article 22, alinéa 2. »

Article VIII

À l'article 10 de la Convention—

l'alinéa 2 est supprimé et remplacé par la disposition suivante:—

« 2. Il supportera la responsabilité de tout dommage subi par le transporteur ou par toute autre personne à l'égard de laquelle la responsabilité du transporteur est engagée à raison de ses indications et déclarations irrégulières, inexactes ou incomplètes. »

b) paragraph 4 shall be deleted and replaced by the following:—

“2. The baggage check shall constitute *prima facie* evidence of the registration of the baggage and of the conditions of the contract of carriage. The absence, irregularity or loss of the baggage check does not affect the existence or the validity of the contract of carriage which shall, none the less, be subject to the rules of this Convention. Nevertheless, if the carrier takes charge of the baggage without a baggage check having been delivered or if the baggage check (unless combined with or incorporated in the passenger ticket which complies with the provisions of Article 3, paragraph 1 c) does not include the notice required by paragraph 1 c) of this Article, he shall not be entitled to avail himself of the provisions of Article 22, paragraph 2.”

Article V

In Article 6 of the Convention—

paragraph 3 shall be deleted and replaced by the following:—

“3. The carrier shall sign prior to the loading of the cargo on board the aircraft.”

Article VI

Article 8 of the Convention shall be deleted and replaced by the following:—

“The air waybill shall contain:

- a) an indication of the places of departure and destination;
- b) if the places of departure and destination are within the territory of a single High Contracting Party, one or more agreed stopping places being within the territory of another State, an indication of at least one such stopping place;
- c) a notice to the consignor to the effect that, if the carriage involves an ultimate destination or stop in a country other than the country of departure, the Warsaw Convention may be applicable and that the Convention governs and in most cases limits the liability of carriers in respect of loss of or damage to cargo.”

Article VII

Article 9 of the Convention shall be deleted and replaced by the following:—

“If, with the consent of the carrier, cargo is loaded on board the aircraft without an air waybill having been made out, or if the air waybill does not include the notice required by Article 8, paragraph c), the carrier shall not be entitled to avail himself of the provisions of Article 22, paragraph 2.”

Article VIII

In Article 10 of the Convention—

paragraph 2 shall be deleted and replaced by the following:—

“2. The consignor shall indemnify the carrier against all damage suffered by him, or by any other person to whom the carrier is liable, by reason of the irregularity, incorrectness or incompleteness of the particulars and statements furnished by the consignor.”

b) se suprime el párrafo 4 y se sustituye por la siguiente disposición:—

«2. El talón de equipaje hace fé, salvo prueba en contrario, de haberse facturado el equipaje y de las condiciones del contrato de transporte. La ausencia, irregularidad o pérdida del talón no afecta a la existencia ni a la validez del contrato de transporte, que quedará sujeto a las reglas del presente Convenio. Sin embargo, si el transportista recibe bajo custodia el equipaje sin que se haya expedido un talón de equipaje, o si este, en el caso de que no esté combinado con un billete de equipaje que cumpla con los requisitos del artículo 3, párrafo 1 c), o incorporado al mismo, no comprende el aviso exigido por el párrafo 1 c), no tendrá derecho a ampararse en las disposiciones del artículo 22, párrafo 2.»

Artículo V

En el artículo 6 del Convenio—

se suprime el párrafo 3 y se sustituye por la siguiente disposición:—

«3. El transportista pondrá su firma antes del embarque de la mercancía a bordo de la aeronave.»

Artículo VI

Se suprime el artículo 8 del Convenio y se sustituye por la siguiente disposición:—

«La carta de porte aéreo deberá contener:

- a) la indicación de los puntos de partida y destino;
- b) si los puntos de partida y destino están situados en el territorio de una sola Alta Parte Contratante, y se ha previsto una o más escalas en el territorio de otro Estado, deberá indicarse una de esas escalas;
- c) un aviso indicando a los expedidores que, si el transporte cuyo punto final de destino, o una escala, se encuentra en un país que no sea el de partida, podrá ser regulado por el Convenio de Varsovia, el cual, en la mayoría de los casos, limita la responsabilidad del transportista por pérdida o averías de las mercancías.»

Artículo VII

Se suprime el artículo 9 del Convenio y se sustituye por la siguiente disposición:—

«Si, con el consentimiento del transportista, se embarcan mercancías sin que se haya expedido una carta de porte aéreo, o si ésta no contiene el aviso prescrito en el párrafo c) del artículo 8, el transportista no tendrá derecho a ampararse en las disposiciones del párrafo 2 del artículo 22.»

Artículo VIII

En el artículo 10 del Convenio—

se suprime el párrafo 2 y se sustituye por la siguiente disposición:—

«2. Deberá indemnizar al transportista o a cualquier persona, con respecto de la cual éste sea responsable, por cualquier daño que sea consecuencia de sus indicaciones y declaraciones irregulares, inexactas o incompletas.»

b) Absatz 4 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Der Fluggepäckschein beweist, bis zum Nachweis des Gegenteils, die Aufgabe des Reisegepäcks und die Bedingungen des Beförderungsvertrages. Auf den Bestand und die Wirksamkeit des Beförderungsvertrages ist es ohne Einfluß, wenn der Fluggepäckschein fehlt, nicht ordnungsmäßig ist oder in Verlust gerät; auch in diesen Fällen unterliegt der Vertrag den Vorschriften dieses Abkommens. Nimmt jedoch der Luftfrachtführer das Reisegepäck in seine Obhut, ohne einen Fluggepäckschein auszustellen, oder fehlt im Fluggepäckschein, wenn er mit einem den Vorschriften des Artikels 3 Abs. 1 entsprechenden Flugschein nicht verbunden oder in ihn nicht aufgenommen ist, der in Absatz 1 Buchstabe c) geforderte Hinweis, so kann sich der Luftfrachtführer nicht auf die Vorschriften des Artikels 22 Abs. 2 berufen.“

Artikel V

Zu Artikel 6 des Abkommens.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Luftfrachtführer muß vor Verladung des Gutes in das Luftfahrzeug unterzeichnen.“

Artikel VI

Artikel 8 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Der Luftfrachtbrief muß enthalten:

- a) die Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes;
- b) falls Abgangs- und Bestimmungsort im Gebiet ein und desselben Hohen Vertragsschließenden Teiles liegen, jedoch eine oder mehrere Zwischenlandungen im Gebiet eines anderen Staates vorgesehen sind, die Angabe eines dieser Zwischenlandepunkte;
- c) einen Hinweis für den Absender, daß die Beförderung, wenn der endgültige Bestimmungsort oder ein Zwischenlandepunkt in einem anderen Land als dem Abgangsland liegt, dem Warschauer Abkommen unterliegen kann, das in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Verlust oder Beschädigung von Gütern beschränkt.“

Artikel VII

Artikel 9 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Wird ein Gut mit Zustimmung des Luftfrachtführers in das Luftfahrzeug verladen, ohne daß ein Luftfrachtbrief ausgestellt worden ist, oder enthält der Luftfrachtbrief nicht den in Artikel 8 Buchstabe c) vorgeschriebenen Hinweis, so kann sich der Luftfrachtführer nicht auf die Vorschriften des Artikels 22 Abs. 2 berufen.“

Artikel VIII

Zu Artikel 10 des Abkommens.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er haftet dem Luftfrachtführer für jeden Schaden, den dieser oder ein Dritter, dem der Luftfrachtführer verantwortlich ist, dadurch erleidet, daß diese Angaben und Erklärungen unrichtig, ungenau oder unvollständig sind.“

Article IX

À l'article 15 de la Convention —

l'alinéa suivant est inséré: —

« 3. Rien dans la présente Convention n'empêche l'établissement d'une lettre de transport aérien négociable. »

Article X

L'alinéa 2 de l'article 20 de la Convention est supprimé.

Article XI

L'article 22 de la Convention est supprimé et remplacé par les dispositions suivantes: —

« Article 22

1. Dans le transport des personnes, la responsabilité du transporteur relative à chaque passager est limitée à la somme de deux cent cinquante mille francs. Dans le cas où, d'après la loi du tribunal saisi, l'indemnité peut être fixée sous forme de rente, le capital de la rente ne peut dépasser cette limite. Toutefois par une convention spéciale avec le transporteur, le passager pourra fixer une limite de responsabilité plus élevée.

2. a) Dans le transport de bagages enregistrés et de marchandises, la responsabilité du transporteur est limitée à la somme de deux cent cinquante francs par kilogramme, sauf déclaration spéciale d'intérêt à la livraison faite par l'expéditeur au moment de la remise du colis au transporteur et moyennant le paiement d'une taxe supplémentaire éventuelle. Dans ce cas, le transporteur sera tenu de payer jusqu'à concurrence de la somme déclarée, à moins qu'il ne prouve qu'elle est supérieure à l'intérêt réel de l'expéditeur à la livraison.

b) En cas de perte, d'avarie ou de retard d'une partie des bagages enregistrés ou des marchandises, ou de tout objet qui y est contenu, seul le poids total du ou des colis dont il s'agit est pris en considération pour déterminer la limite de responsabilité du transporteur. Toutefois, lorsque la perte, l'avarie ou le retard d'une partie des bagages enregistrés ou des marchandises, ou d'un objet qui y est contenu, affecte la valeur d'autres colis couverts par le même bulletin de bagages ou la même lettre de transport aérien, le poids total de ces colis doit être pris en considération pour déterminer la limite de responsabilité.

3. En ce qui concerne les objets dont le passager conserve la garde, la responsabilité du transporteur est limitée à cinq mille francs par passager.

4. Les limites fixées par le présent article n'ont pas pour effet d'enlever au tribunal la faculté d'allouer en outre, conformément à sa loi, une somme correspondant à tout ou partie des dépens et autres frais du procès exposés par le demandeur. La disposition précédente ne s'applique pas lorsque le montant de l'indemnité allouée, non compris les dépens et autres frais de procès, ne dépasse pas la somme que le transporteur a offerte par écrit au demandeur

Article IX

To Article 15 of the Convention—

the following paragraph shall be added:—

“3. Nothing in this Convention prevents the issue of a negotiable air waybill.”

Article X

Paragraph 2 of Article 20 of the Convention shall be deleted.

Article XI

Article 22 of the Convention shall be deleted and replaced by the following:—

“Article 22

1. In the carriage of persons the liability of the carrier for each passenger is limited to the sum of two hundred and fifty thousand francs. Where, in accordance with the law of the court seised of the case, damages may be awarded in the form of periodical payments, the equivalent capital value of the said payments shall not exceed two hundred and fifty thousand francs. Nevertheless, by special contract, the carrier and the passenger may agree to a higher limit of liability.

2. a) In the carriage of registered baggage and of cargo, the liability of the carrier is limited to a sum of two hundred and fifty francs per kilogramme, unless the passenger or consignor has made, at the time when the package was handed over to the carrier, a special declaration of interest in delivery at destination and has paid a supplementary sum if the case so requires. In that case the carrier will be liable to pay a sum not exceeding the declared sum, unless he proves that that sum is greater than the passenger's or consignor's actual interest in delivery at destination.

b) In the case of loss, damage or delay of part of registered baggage or cargo, or of any object contained therein, the weight to be taken into consideration in determining the amount to which the carrier's liability is limited shall be only the total weight of the package or packages concerned. Nevertheless, when the loss, damage or delay of a part of the registered baggage or cargo, or of an object contained therein, affects the value of other packages covered by the same baggage check or the same air waybill, the total weight of such package or packages shall also be taken into consideration in determining the limit of liability.

3. As regards objects of which the passenger takes charge himself the liability of the carrier is limited to five thousand francs per passenger.

4. The limits prescribed in this article shall not prevent the court from awarding, in accordance with its own law, in addition, the whole or part of the court costs and of the other expenses of the litigation incurred by the plaintiff. The foregoing provision shall not apply if the amount of the damages awarded, excluding court costs and other expenses of the litigation, does not exceed the sum which the carrier has offered in writing to the plaintiff within a period

Artículo IX

Se añade el siguiente párrafo al artículo 15 del Convenio:—

«3. Nada en el presente Convenio impedirá la expedición de una carta de porte aéreo negociable.»

Artículo X

En el artículo 20 del Convenio se suprime el párrafo 2.

Artículo XI

Se suprime el artículo 22 del Convenio y se sustituye por las siguientes disposiciones:—

«Artículo 22

1. En el transporte de personas, la responsabilidad del transportista con respecto a cada pasajero, se limitará a la suma de doscientos cincuenta mil francos. En el caso de que, con arreglo a la ley del tribunal que conozca del asunto, la indemnización puede ser fijada en forma de renta, el capital de la renta no podrá sobrepasar este límite. Sin embargo, por convenio especial con el transportista, el pasajero podrá fijar un límite de responsabilidad más elevado.
2. a) En el transporte de equipaje facturado y de mercancías la responsabilidad del transportista se limitará a la suma de doscientos cincuenta francos por kilogramo, salvo declaración especial de valor hecha por el expedidor en el momento de la entrega del bulto al transportista y mediante el pago de una tasa suplementaria, y mediante el pago de una tasa suplementaria, si hay lugar a ello. En este caso, el transportista estará obligado a pagar hasta el importe de la suma declarada, a menos que pruebe que éste es superior al valor real en el momento de la entrega.
- b) En caso de pérdida, averías o retraso de una parte del equipaje facturado o de las mercancías o de cualquier objeto en ellos contenido, solamente se tendrá en cuenta el peso total del bulto afectado para determinar el límite de responsabilidad del transportista. Sin embargo, cuando la pérdida, avería o retraso de una parte del equipaje facturado, de las mercancías o de un objeto en ellos contenido, afecte al valor de otros bultos comprendidos en el mismo talón de equipaje o carta de porte aéreo, se tendrá en cuenta el peso total de tales bultos para determinar el límite de responsabilidad.
3. En lo que concierne a los objetos, cuya custodia conserve el pasajero, la responsabilidad del transportista se limitará a cinco mil francos por pasajero.
4. Los límites establecidos en el presente artículo no tendrán por efecto el restar al tribunal la facultad de acordar además, conforme a su propia ley, una suma que corresponda a todo o parte de las costas y otros gastos del litigio en que haya incurrido el demandante. La disposición anterior no regirá cuando el importe de la indemnización acordada, con exclusión de las costas y otros gastos del litigio, no exceda de la suma que el transportista haya ofrecido por

Artikel IX

Zu Artikel 15 des Abkommens.

Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(3) Dieses Abkommen steht der Ausstellung eines begebaren Luftfrachtbriefes nicht entgegen.“

Artikel X

Absatz 2 des Artikels 20 des Abkommens wird aufgehoben.

Artikel XI

Artikel 22 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

- (1) Bei der Beförderung von Personen haftet der Luftfrachtführer jedem Reisenden gegenüber nur bis zu einem Betrage von 250 000 Franken. Kann nach dem Recht des angerufenen Gerichts die Entschädigung in Form einer Geldrente festgesetzt werden, so darf der Kapitalwert der Rente diesen Höchstbetrag nicht übersteigen. Der Reisende kann jedoch mit dem Luftfrachtführer eine höhere Haftsumme besonders vereinbaren.
- (2) a) Bei der Beförderung von aufgegebenem Reisegepäck und von Gütern haftet der Luftfrachtführer nur bis zu einem Betrage von 250 Franken für das Kilogramm. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Absender bei der Aufgabe des Stückes das Interesse an der Lieferung besonders deklariert und den etwa vereinbarten Zuschlag entrichtet hat. In diesem Falle hat der Luftfrachtführer bis zur Höhe des deklarierten Betrages Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, daß dieser höher ist als das tatsächliche Interesse des Absenders an der Lieferung.
- b) Im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder der Verspätung eines Teiles des aufgegebenen Reisegepäcks oder der Güter oder irgendeines darin enthaltenen Gegenstandes kommt für die Feststellung, bis zu welchem Betrag der Luftfrachtführer haftet, nur das Gesamtgewicht der betroffenen Stücke in Betracht. Beeinträchtigt jedoch der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung eines Teiles des aufgegebenen Reisegepäcks oder der Güter oder eines darin enthaltenen Gegenstandes den Wert anderer auf demselben Fluggepäckschein oder demselben Luftfrachtbrief aufgeführter Stücke, so wird das Gesamtgewicht dieser Stücke für die Feststellung, bis zu welchem Betrag der Luftfrachtführer haftet, berücksichtigt.
- (3) Die Haftung des Luftfrachtführers für Gegenstände, die der Reisende in seiner Obhut behält, ist auf einen Höchstbetrag von 5000 Franken gegenüber jedem Reisenden beschränkt.
- (4) Die in diesem Artikel festgesetzten Haftungsbeschränkungen hindern das Gericht nicht, zusätzlich nach seinem Recht einen Betrag zuzusprechen, der ganz oder teilweise den vom Kläger aufgewendeten Gerichtskosten und sonstigen Ausgaben für den Rechtsstreit entspricht. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der zugesprochene Schadenersatz, ohne Berücksichtigung der Gerichtskosten und der sonstigen Ausgaben für den Rechtsstreit, denjenigen

dans un délai de six mois à dater du fait qui a causé le dommage ou avant l'introduction de l'instance si celle-ci est postérieure à ce délai.

5. Les sommes indiquées en francs dans le présent article sont considérées comme se rapportant à une unité monétaire constituée par soixante-cinq milligrammes et demi d'or au titre de neuf cents millièmes de fin. Ces sommes peuvent être converties dans chaque monnaie nationale en chiffres ronds. La conversion de ces sommes en monnaies nationales autres que la monnaie-or s'effectuera en cas d'instance judiciaire suivant la valeur-or de ces monnaies à la date du jugement.»

Article XII

À l'article 23 de la Convention, la disposition actuelle devient l'alinéa 1^{er}, et l'alinéa 2 suivant est ajouté: —

« 2. L'alinéa 1^{er} du présent article ne s'applique pas aux clauses concernant la perte ou le dommage résultant de la nature ou du vice propre des marchandises transportées. »

Article XIII

À l'article 25 de la Convention —

les alinéas 1 et 2 sont supprimés et remplacés par la disposition suivante: —

« Les limites de responsabilité prévues à l'article 22 ne s'appliquent pas s'il est prouvé que le dommage résulte d'un acte ou d'une omission du transporteur ou de ses préposés fait, soit avec l'intention de provoquer un dommage, soit témérairement et avec conscience qu'un dommage en résultera probablement, pour autant que, dans le cas d'un acte ou d'une omission de préposés, la preuve soit également apportée que ceux-ci ont agi dans l'exercice de leur fonctions. »

Article XIV

Après l'article 25 de la Convention, l'article suivant est inséré: —

* Article 25 A

1. Si une action est intentée contre un préposé du transporteur à la suite d'un dommage visé par la présente Convention, ce préposé, s'il prouve qu'il a agi dans l'exercice de ses fonctions, pourra se prévaloir des limites de responsabilité que peut invoquer ce transporteur en vertu de l'article 22.

2. Le montant total de la réparation qui, dans ce cas, peut être obtenu du transporteur et de ses préposés ne doit pas dépasser lesdites limites.

3. Les dispositions des alinéas 1 et 2 du présent article ne s'appliquent pas s'il est prouvé que le dommage résulte d'un acte ou d'une omission du préposé fait, soit avec l'intention de provoquer un dommage, soit témérairement et avec conscience qu'un dommage en résultera probablement. »

of six months from the date of the occurrence causing the damage, or before the commencement of the action, if that is later.

5. The sums mentioned in francs in this Article shall be deemed to refer to a currency unit consisting of sixty-five and a half milligrammes of gold of millesimal fineness nine hundred. These sums may be converted into national currencies in round figures. Conversion of the sums into national currencies other than gold shall, in case of judicial proceedings, be made according to the gold value of such currencies at the date of the judgment.»

Article XII

In Article 23 of the Convention, the existing provision shall be renumbered as paragraph 1 and another paragraph shall be added as follows:—

“2. Paragraph 1 of this Article shall not apply to provisions governing loss or damage resulting from the inherent defect, quality or vice of the cargo carried.”

Article XIII

In Article 25 of the Convention—

paragraphs 1 and 2 shall be deleted and replaced by the following:—

“The limits of liability specified in Article 22 shall not apply if it is proved that the damage resulted from an act or omission of the carrier, his servants or agents, done with intent to cause damage or recklessly and with knowledge that damage would probably result; provided that, in the case of such act or omission of a servant or agent, it is also proved that he was acting within the scope of his employment.”

Article XIV

After Article 25 of the Convention, the following article shall be inserted:—

“Article 25 A

1. If an action is brought against a servant or agent of the carrier arising out of damage to which this Convention relates such servant or agent, if he proves that he acted within the scope of his employment, shall be entitled to avail himself of the limits of liability which that carrier himself is entitled to invoke under Article 22.

2. The aggregate of the amounts recoverable from the carrier, his servants and agents, in that case, shall not exceed the said limits.

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 of this article shall not apply if it is proved that the damage resulted from an act or omission of the servant or agent done with intent to cause damage or recklessly and with knowledge that damage would probably result.”

escrito al demandante, dentro de un período de seis meses a contar del hecho que causó los daños, o antes de comenzar el juicio, si la segunda fecha es posterior.

5. Las sumas en francos mencionadas en este artículo se considerarán que se refieren a una unidad de moneda consistente en sesenta y cinco miligramos y medio de oro con ley de novecientas milésimas. Podrán ser convertidas en moneda nacional en números redondos. Esta conversión, a moneda nacional distinta de la moneda oro, se efectuará, si hay procedimiento judicial, con sujeción al valor oro de dicha moneda nacional en la fecha de la sentencia.»

Artículo XII

En el artículo 23 del Convenio, la disposición existente aparecerá como párrafo 1 y se añadirá otro párrafo que diga:—

«2. Lo previsto en el párrafo 1 del presente artículo no se aplicará a las cláusulas referentes a pérdida o daño resultante de la naturaleza o vicio propio de las mercancías transportadas.»

Artículo XIII

En el artículo 25 del Convenio—

se suprimen los párrafos 1 y 2, quedando reemplazados por lo siguiente:—

«Los límites de responsabilidad previstos en el artículo 22 no se aplicarán si se prueba que el daño es el resultado de una acción u omisión del transportista o de sus dependientes, con intención de causar el daño, o con temeridad y sabiendo que probablemente causaría daño; sin embargo, en el caso de una acción u omisión de los dependientes, habrá que probar también que éstos actuaban en el ejercicio de sus funciones.»

Artículo XIV

Después del artículo 25 del Convenio se añade el siguiente artículo:—

«Artículo 25 A

1. Si se intenta una acción contra un dependiente del transportista, por daños a que se refiere el presente Convenio, dicho dependiente, si prueba que actuaba en el ejercicio de sus funciones, podrá ampararse en los límites de responsabilidad que pudiera invocar el transportista en virtud del artículo 22.

2. El total de la indemnización obtenible del transportista y de sus dependientes, en éste caso, no excederá de dichos límites.

3. Las disposiciones anteriores del presente artículo no regirán si se prueba que el daño es resultado de una acción u omisión del dependiente, con intención de causar el daño, o con temeridad y sabiendo que probablemente causaría daño.»

Betrag nicht übersteigt, den der Luftfrachtführer dem Kläger schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Ereignis, das den Schaden verursacht hat, oder, falls die Klage nach Ablauf dieser Frist erhoben worden ist, vor ihrer Erhebung angeboten hat.

„(5) Die in diesem Artikel angegebenen Frankensbeträge beziehen sich auf eine Währungseinheit im Werte von 65 $\frac{1}{2}$ Milligramm Gold von $\frac{900}{1000}$ Feingehalt. Sie können in abgerundete Beträge einer jeden Landeswährung umgewandelt werden. Die Umwandlung dieser Beträge in andere Landeswährungen als Goldwährungen erfolgt im Falle eines gerichtlichen Verfahrens nach dem Goldwert dieser Währungen im Zeitpunkte der Entscheidung.“

Artikel XII

In Artikel 23 des Abkommens wird die bisherige Bestimmung als Absatz 1 bezeichnet; als Absatz 2 wird hinzugefügt:

„(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Bestimmungen des Beförderungsvertrages über Verluste oder Beschädigungen, die aus der Eigenart der beförderten Güter oder einem ihnen anhaftenden Mangel herühren.“

Artikel XIII

Zu Artikel 25 des Abkommens.

An die Stelle der Absätze 1 und 2 tritt folgende Bestimmung:

„Die in Artikel 22 vorgesehenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung des Luftfrachtführers oder seiner Leute verursacht worden ist, die entweder in der Absicht, Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewußtsein begangen wurde, daß ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde. Im Fall einer Handlung oder Unterlassung der Leute ist außerdem zu beweisen, daß diese in Ausführung ihrer Verrichtungen gehandelt haben.“

Artikel XIV

Nach Artikel 25 des Abkommens wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 25 A

(1) Wird einer der Leute des Luftfrachtführers wegen eines Schadens in Anspruch genommen, der unter dieses Abkommen fällt, so kann er sich auf die Haftungsbeschränkungen berufen, die nach Artikel 22 für den Luftfrachtführer gelten, sofern er beweist, daß er in Ausführung seiner Verrichtungen gehandelt hat.

(2) Der Gesamtbetrag, der in diesem Falle von dem Luftfrachtführer und seinen Leuten als Ersatz zu leisten ist, darf die genannten Haftsummen nicht übersteigen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung der Leute des Luftfrachtführers verursacht worden ist, die entweder in der Absicht, Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewußtsein begangen wurde, daß ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.“

Article XV

À l'article 26 de la Convention —

l'alinéa 2 est supprimé et remplacé par la disposition suivante: —

« 2. En cas d'avarie, le destinataire doit adresser au transporteur une protestation immédiatement après la découverte de l'avarie et, au plus tard, dans un délai de sept jours pour les bagages et de quatorze jours pour les marchandises à dater de leur réception. En cas de retard, la protestation devra être faite au plus tard dans les vingt et un jours à dater du jour où le bagage ou la marchandise auront été mis à sa disposition.»

Article XVI

L'article 34 de la Convention est supprimé et remplacé par la disposition suivante: —

« Les dispositions des articles 3 à 9 inclus relatives aux titres de transport ne sont pas applicables au transport effectué dans des circonstances extraordinaires en dehors de toute opération normale de l'exploitation aérienne. »

Article XVII

Après l'article 40 de la Convention, l'article suivant est inséré: —

« Article 40 A

1. À l'article 37, alinéa 2 et à l'article 40, alinéa 1er, l'expression *Haute Partie Contractante* signifie État. Dans tous les autres cas, l'expression *Haute Partie Contractante* signifie un État dont la ratification ou l'adhésion à la Convention a pris effet et dont la dénonciation n'a pas pris effet.

2. Aux fins de la Convention, le mot *territoire* signifie non seulement le territoire métropolitain d'un État, mais aussi tous les territoires qu'il représente dans les relations extérieures. »

CHAPITRE II

Champ d'application de la Convention amendée

Article XVIII

La Convention amendée par le présent protocole s'applique au transport international défini à l'article premier de la Convention lorsque les points de départ et de destination sont situés soit sur le territoire de deux États parties au présent protocole, soit sur le territoire d'un seul État partie au présent protocole si une escale est prévue dans le territoire d'un autre État.

CHAPITRE III

Dispositions protocolaires

Article XIX

Entre les Parties au présent Protocole, la Convention et le Protocole seront considérés et interprétés comme un seul et même instrument et seront dénommés *Convention de Varsovie amendée à la Haye en 1955*.

Article XX

Jusqu'à sa date d'entrée en vigueur conformément aux dispositions de l'article XXII, alinéa 1er, le présent Protocole restera ouvert à la signature à tout État qui aura ratifié la Convention ou y aura adhéré, ainsi qu'à tout État ayant participé à la Conférence à laquelle ce Protocole a été adopté.

Article XV

In Article 26 of the Convention—

paragraph 2 shall be deleted and replaced by the following:—

“2. In the case of damage, the person entitled to delivery must complain to the carrier forthwith after the discovery of the damage, and, at the latest, within seven days from the date of receipt in the case of baggage and fourteen days from the date of receipt in the case of cargo. In the case of delay the complaint must be made at the latest within twenty-one days from the date on which the baggage or cargo have been placed at his disposal.”

Article XVI

Article 34 of the Convention shall be deleted and replaced by the following:—

“The provisions of Articles 3 to 9 inclusive relating to documents of carriage shall not apply in the case of carriage performed in extraordinary circumstances outside the normal scope of an air carrier's business.”

Article XVII

After Article 40 of the Convention, the following Article shall be inserted:—

“Article 40 A

1. In Article 37, paragraph 2 and Article 40, paragraph 1, the expression *High Contracting Party* shall mean *State*. In all other cases, the expression *High Contracting Party* shall mean a State whose ratification of or adherence to the Convention has become effective and whose denunciation thereof has not become effective.

2. For the purposes of the Convention the word *territory* means not only the metropolitan territory of a State but also all other territories for the foreign relations of which that State is responsible.”

CHAPTER II

Scope of Application of the Convention as Amended

Article XVIII

The Convention as amended by this Protocol shall apply to international carriage as defined in Article I of the Convention, provided that the places of departure and destination referred to in that Article are situated either in the territories of two parties to this Protocol or within the territory of a single party to this Protocol with an agreed stopping place within the territory of another State.

CHAPTER III

Final Clauses

Article XIX

As between the Parties to this Protocol, the Convention and the Protocol shall be read and interpreted together as one single instrument and shall be known as the *Warsaw Convention as amended at The Hague, 1955*.

Article XX

Until the date on which this Protocol comes into force in accordance with the provisions of Article XXII, paragraph 1, it shall remain open for signature on behalf of any State which up to that date has ratified or adhered to the Convention or which has participated in the Conference at which this Protocol was adopted.

Artículo XV

En el Artículo 26 del Convenio—

se suprime el párrafo 2 y se sustituye por la siguiente disposición:—

«2. En caso de avería, el destinatario deberá presentar una protesta inmediatamente después de haber sido notada dicha avería y, a más tardar, dentro de siete días para los equipajes y de catorce días para las mercancías, a contar de la fecha de su recibo. En caso de retraso, la protesta deberá hacerse a más tardar dentro de los veintidós días a contar del día en que el equipaje o la mercancía hayan sido puestos a disposición del destinatario.»

Artículo XVI

Se suprime el artículo 34 del Convenio y se sustituye por lo siguiente:—

«Las disposiciones de los artículos 3 a 9, inclusive relativas a títulos de transporte, no se aplicarán en caso de transportes efectuados en circunstancias extraordinarias, fuera de toda operación normal de la explotación aérea.»

Artículo XVII

Después del Artículo 40 del Convenio se añade el siguiente artículo:—

«Artículo 40 A

1. En el artículo 37, párrafo 2, y en el artículo 40, párrafo 1, la expresión *Alta Parte Contratante* significa *Estado*. En todos los demás casos, la expresión *Alta Parte Contratante* significa el Estado cuya ratificación o adhesión al Convenio ha entrado en vigor, y cuya denuncia del mismo no ha surtido efecto.

2. A los fines del Convenio, el término *territorio* significa no solamente el territorio metropolitano de un Estado, sino también todos los demás territorios de cuyas relaciones exteriores sea responsable dicho Estado.»

CAPITULO II**Campo de aplicación del Convenio modificado****Artículo XVIII**

El Convenio, modificado por este Protocolo, se aplicará al transporte internacional definido en el artículo 1 del Convenio si los puntos de partida y de destino mencionados en ese artículo se encuentran en los territorios de dos Partes del presente Protocolo o del territorio de una sola Parte, si hay una escala prevista en el territorio de cualquier otro Estado.

CAPITULO III**Cláusulas finales****Artículo XIX**

Para las Partes de este Protocolo, el Convenio y el Protocolo se considerarán e interpretarán como un solo instrumento, el que se designará con el nombre de *Convenio de Varsovia modificado en La Haya en 1955*.

Artículo XX

Hasta la fecha en que entre en vigor, de acuerdo con lo previsto en el Artículo XXII, párrafo 1, el presente Protocolo permanecerá abierto a la firma por parte de todo Estado que, hasta dicha fecha, haya ratificado o se haya adherido al Convenio o que haya participado en la Conferencia en que se adoptó el presente Protocolo.

Artikel XV

Zu Artikel 26 des Abkommens.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Fall einer Beschädigung muß der Empfänger unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, aber jedenfalls bei Reisegepäck binnen sieben und bei Gütern binnen vierzehn Tagen nach der Annahme, dem Luftfrachtführer Anzeige erstatten. Im Fall einer Verspätung muß die Anzeige binnen einundzwanzig Tagen, nachdem das Reisegepäck oder das Gut dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden ist, erfolgen.“

Artikel XVI

Artikel 34 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Artikel 3 bis 9 über die Beförderungsscheine sind nicht anzuwenden auf Beförderungen, die unter außergewöhnlichen Umständen und nicht im Rahmen des gewöhnlichen Luftverkehrs ausgeführt werden.“

Artikel XVII

Nach Artikel 40 des Abkommens wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 40 A

(1) In Artikel 37 Abs. 2 und Artikel 40 Abs. 1 hat der Ausdruck *Hoher Vertragschließender Teil* die Bedeutung *Staat*. In allen anderen Fällen ist unter dem Ausdruck *Hoher Vertragschließender Teil* ein Staat zu verstehen, dessen Ratifikation oder Beitritt zu dem Abkommen rechtswirksam und dessen Kündigung noch nicht rechtswirksam geworden ist.

(2) Im Sinne dieses Abkommens umfaßt das Wort *Gebiet* nicht nur das Heimatgebiet eines Staates, sondern auch alle Gebiete, für deren auswärtige Beziehungen er verantwortlich ist.“

KAPITEL II**Anwendungsbereich
des geänderten Abkommens****Artikel XVIII**

Das durch dieses Protokoll geänderte Abkommen gilt für internationale Beförderungen im Sinne des Artikels 1 des Abkommens, sofern der Abgangs- und Bestimmungsort in den Gebieten von zwei Vertragsstaaten dieses Protokolls oder in dem Gebiet nur eines Vertragsstaates dieses Protokolls liegen, jedoch eine Zwischenlandung im Gebiet eines anderen Staates vorgesehen ist.

KAPITEL III**Schlußbestimmungen****Artikel XIX**

Zwischen den Vertragsteilen dieses Protokolls werden das Abkommen und das Protokoll als eine einheitliche Urkunde angesehen und ausgelegt und als *Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag 1955* bezeichnet.

Artikel XX

Dieses Protokoll liegt bis zu dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach den Bestimmungen des Artikels XXII Abs. 1 für jeden Staat zur Unterzeichnung auf, der das Abkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, sowie für jeden Staat, der an der Konferenz teilgenommen hat, auf der das Protokoll angenommen worden ist.

Article XXI

1. Le présent Protocole sera soumis à la ratification des États signataires.

2. La ratification du présent Protocole par un État qui n'est pas partie à la Convention emporte adhésion à la Convention amendée par ce Protocole.

3. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Gouvernement de la République Populaire de Pologne.

Article XXII

1. Lorsque le présent Protocole aura réuni les ratifications de trente États signataires, il entrera en vigueur entre ces États le quatre-vingt-dixième jour après le dépôt du trentième instrument de ratification. À l'égard de chaque État qui le ratifiera par la suite, il entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour après le dépôt de son instrument de ratification.

2. Dès son entrée en vigueur, le présent Protocole sera enregistré auprès de l'Organisation des Nations Unies par le Gouvernement de la République Populaire de Pologne.

Article XXIII

1. Après son entrée en vigueur, le présent Protocole sera ouvert à l'adhésion de tout État non signataire.

2. L'adhésion au présent Protocole par un État qui n'est pas partie à la Convention emporte adhésion à la Convention amendée par le présent Protocole.

3. L'adhésion sera effectuée par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Gouvernement de la République Populaire de Pologne et produira ses effets le quatre-vingt-dixième jour après ce dépôt.

Article XXIV

1. Toute Partie au présent Protocole pourra le dénoncer par une notification faite au Gouvernement de la République Populaire de Pologne.

2. La dénonciation produira ses effets six mois après la date de réception par le Gouvernement de la République Populaire de Pologne de la notification de dénonciation.

3. Entre les parties au présent Protocole, la dénonciation de la Convention par l'une d'elles en vertu de l'article 39 ne doit pas être interprétée comme une dénonciation de la Convention amendée par le présent Protocole.

Article XXV

1. Le présent Protocole s'appliquera à tous les territoires qu'un État partie à ce Protocole représente dans les relations extérieures, à l'exception des territoires à l'égard desquels une déclaration a été faite conformément à l'alinéa 2 du présent article.

2. Tout État pourra, au moment du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, déclarer que son acceptation du présent Protocole ne vise pas un ou plusieurs de territoires qu'il représente dans les relations extérieures.

3. Tout État pourra par la suite notifier au Gouvernement de la République Populaire de Pologne que le présent Protocole s'appliquera à un ou plusieurs des

Article XXI

1. This Protocol shall be subject to ratification by the signatory States.

2. Ratification of this Protocol by any State which is not a Party to the Convention shall have the effect of adherence to the Convention as amended by this Protocol.

3. The instruments of ratification shall be deposited with the Government of the People's Republic of Poland.

Article XXII

1. As soon as thirty signatory States have deposited their instruments of ratification of this Protocol, it shall come into force between them on the ninetieth day after the deposit of the thirtieth instrument of ratification. It shall come into force for each State ratifying thereafter on the ninetieth day after the deposit of its instrument of ratification.

2. As soon as this Protocol comes into force it shall be registered with the United Nations by the Government of the People's Republic of Poland.

Article XXIII

1. This Protocol shall, after it has come into force, be open for adherence by any non-signatory State.

2. Adherence to this Protocol by any State which is not a Party to the Convention shall have the effect of adherence to the Convention as amended by this Protocol.

3. Adherence shall be effected by the deposit of an instrument of adherence with the Government of the People's Republic of Poland and shall take effect on the ninetieth day after the deposit.

Article XXIV

1. Any Party to this Protocol may denounce the Protocol by notification addressed to the Government of the People's Republic of Poland.

2. Denunciation shall take effect six months after the date of receipt by the Government of the People's Republic of Poland of the notification of denunciation.

3. As between the Parties to this Protocol, denunciation by any of them of the Convention in accordance with Article 39 thereof shall not be construed in any way as a denunciation of the Convention as amended by this Protocol.

Article XXV

1. This Protocol shall apply to all territories for the foreign relations of which a State Party to this Protocol is responsible, with the exception of territories in respect of which a declaration has been made in accordance with paragraph 2 of this Article.

2. Any State may, at the time of deposit of its instrument of ratification or adherence, declare that its acceptance of this Protocol does not apply to any one or more of the territories for the foreign relations of which such State is responsible.

3. Any State may subsequently, by notification to the Government of the People's Republic of Poland, extend the application of this Protocol to any or all of the

Artículo XXI

1. El presente Protocolo se someterá a ratificación de los Estados signatarios.

2. La ratificación del presente Protocolo por todo Estado que no sea parte en el Convenio tendrá el efecto de una adhesión al Convenio modificado por el presente Protocolo.

3. Los instrumentos de ratificación serán depositados ante el Gobierno de la República Popular de Polonia.

Artículo XXII

1. Tan pronto como treinta Estados signatarios hayan depositado sus instrumentos de ratificación del presente Protocolo, este entrará en vigor entre ellos al nonagésimo día a contar del depósito del trigésimo instrumento de ratificación. Para cada uno de los Estados que ratifiquen después de esa fecha entrará en vigor el nonagésimo día a contar del depósito de su instrumento de ratificación.

2. Tan pronto como entre en vigor el presente Protocolo, será registrado en la Organización de las Naciones Unidas por el Gobierno de la República Popular de Polonia.

Artículo XXIII

1. Después de su entrada en vigor, el presente Protocolo quedará abierto a la adhesión de todo Estado no signatario.

2. La adhesión al presente Protocolo por un Estado que no sea parte en el Convenio implica la adhesión a dicho Convenio modificado por el presente Protocolo.

3. La adhesión se efectuará mediante el depósito de un instrumento de adhesión ante el Gobierno de la República Popular de Polonia, el cual surtirá efecto al nonagésimo día a contar de la fecha de depósito.

Artículo XXIV

1. Toda Parte en el presente Protocolo podrá denunciarlo mediante notificación dirigida al Gobierno de la República Popular de Polonia.

2. La denuncia surtirá efecto seis meses después de la fecha de recepción por el Gobierno de la República Popular de Polonia de la notificación de dicha denuncia.

3. Para las Partes en el presente Protocolo, la denuncia por cualquiera de ellas del Convenio de acuerdo con el artículo 39 del mismo no podrá ser interpretada como una denuncia de dicho Convenio modificado por el presente Protocolo.

Artículo XXV

1. El presente Protocolo se aplicará a todos los territorios de cuyas relaciones exteriores sea responsable un Estado Parte en el presente Protocolo, con la excepción de los territorios respecto a los cuales se haya formulado una declaración conforme al párrafo 2 del presente artículo.

2. Todo Estado podrá declarar, en el momento del depósito de su instrumento de ratificación o adhesión, que la aceptación del presente Protocolo no comprende alguno o algunos de los territorios de cuyas relaciones exteriores sea responsable.

3. Todo Estado podrá posteriormente, por medio de una comunicación dirigida al Gobierno de la República Popular de Polonia, hacer extensiva la aplicación del presente Protocolo a cualquiera de los territorios con

Artikel XXI

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten.

(2) Die Ratifikation dieses Protokolls durch einen Staat, der nicht Vertragsteil des Abkommens ist, bewirkt auch den Beitritt zu dem Abkommen in der Fassung dieses Protokolls.

(3) Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Volksrepublik Polen hinterlegt.

Artikel XXII

(1) Dieses Protokoll tritt, sobald es von dreißig Unterzeichnerstaaten ratifiziert worden ist, zwischen diesen Staaten am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung der dreißigsten Ratifikationsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der später ratifiziert, tritt es am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

(2) Die Regierung der Volksrepublik Polen läßt dieses Protokoll sogleich nach seinem Inkrafttreten bei den Vereinten Nationen registrieren.

Artikel XXIII

(1) Nach seinem Inkrafttreten liegt dieses Protokoll für alle Nichtunterzeichnerstaaten zum Beitritt auf.

(2) Der Beitritt eines Staates, der nicht Vertragsteil des Abkommens ist, zu diesem Protokoll bewirkt auch den Beitritt zu dem Abkommen in der Fassung dieses Protokolls.

(3) Der Beitritt wird durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Volksrepublik Polen vollzogen und wird am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung wirksam.

Artikel XXIV

(1) Jeder Vertragsteil dieses Protokolls kann es durch schriftliche Anzeige bei der Regierung der Volksrepublik Polen kündigen.

(2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Empfang der Anzeige durch die Regierung der Volksrepublik Polen wirksam.

(3) Eine Kündigung des Abkommens nach Artikel 39 durch einen Vertragsteil dieses Protokolls gilt zwischen den Vertragsteilen dieses Protokolls nicht als Kündigung des Abkommens in der Fassung dieses Protokolls.

Artikel XXV

(1) Dieses Protokoll findet auf alle Gebiete Anwendung, für deren auswärtige Beziehungen ein Vertragsteil dieses Protokolls verantwortlich ist, mit Ausnahme der Gebiete, für die eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben worden ist.

(2) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß die Annahme dieses Protokolls sich nicht auf eines oder mehrere Gebiete bezieht, für deren auswärtige Beziehungen er verantwortlich ist.

(3) Jeder Staat kann nachträglich der Regierung der Volksrepublik Polen schriftlich anzeigen, daß er dieses Protokoll auf eines oder mehrere Gebiete anwenden

territoires ayant fait l'objet de la déclaration prévue à l'alinéa 2 du présent article. Cette notification produira ses effets le quatre-vingt-dixième jour après la date de sa réception par ce Gouvernement.

4. Tout État partie à ce Protocole pourra, conformément aux dispositions de l'article XXIV, alinéa 1^{er}, dénoncer le présent Protocole séparément pour tous ou pour l'un quelconque des territoires qu'il représente dans les relations extérieures.

Article XXVI

Il ne sera admis aucune réserve au présent Protocole. Toutefois, un État pourra à tout moment déclarer par notification faite au Gouvernement de la République Populaire de Pologne que la Convention amendée par le présent Protocole ne s'appliquera pas au transport de personnes, de marchandises et de bagages effectué pour ses autorités militaires à bord d'aéronefs immatriculés dans ledit État et dont la capacité entière a été réservée par ces autorités ou pour le compte de celles-ci.

Article XXVII

Le Gouvernement de la République Populaire de Pologne notifiera immédiatement aux Gouvernements de tous les États signataires de la Convention ou du présent Protocole, de tous les États parties à la Convention ou au présent Protocole, et de tous les États membres de l'Organisation de l'Aviation civile internationale ou de l'Organisation des Nations Unies, ainsi qu'à l'Organisation de l'Aviation civile internationale:

- a) toute signature du présent Protocole et la date de cette signature;
- b) le dépôt de tout instrument de ratification du présent Protocole ou d'adhésion à ce dernier et la date de ce dépôt;
- c) la date à laquelle le présent Protocole entre en vigueur conformément à l'alinéa 1^{er} de l'article XXII;
- d) la réception de toute notification de dénonciation et la date de réception;
- e) la réception de toute déclaration ou notification faite en vertu de l'article XXV et la date de réception; et
- f) la réception de toute notification faite en vertu de l'article XXVI et la date de réception.

EN FOI DE QUOI les Plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés, ont signé le présent Protocole.

FAIT à la Haye le vingt-huitième jour du mois de septembre de l'année mil neuf cent cinquante-cinq, en trois textes authentiques rédigés dans les langues française, anglaise et espagnole. En cas de divergence, le texte en langue française, langue dans laquelle la Convention avait été rédigée, fera foi.

Le présent Protocole sera déposé auprès du Gouvernement de la République Populaire de Pologne où, conformément aux dispositions de l'article XX, il restera ouvert à la signature, et ce Gouvernement transmettra des copies certifiées du présent Protocole aux Gouvernements de tous les États signataires de la Convention ou du présent Protocole, de tous les États parties à la Convention ou au présent Protocole, et de tous les États membres de l'Organisation de l'Aviation civile internationale ou de l'Organisation des Nations Unies, ainsi qu'à l'Organisation de l'Aviation civile internationale.

territories regarding which it has made a declaration in accordance with paragraph 2 of this Article. The notification shall take effect on the ninetieth day after its receipt by that Government.

4. Any State Party to this Protocol may denounce it, in accordance with the provisions of Article XXIV, paragraph 1, separately for any or all of the territories for the foreign relations of which such State is responsible.

Article XXVI

No reservation may be made to this Protocol except that a State may at any time declare by a notification addressed to the Government of the People's Republic of Poland that the Convention as amended by this Protocol shall not apply to the carriage of persons, cargo and baggage for its military authorities on aircraft, registered in that State, the whole capacity of which has been reserved by or on behalf of such authorities.

Article XXVII

The Government of the People's Republic of Poland shall give immediate notice to the Governments of all States signatories to the Convention or this Protocol, all States Parties to the Convention or this Protocol, and all States Members of the International Civil Aviation Organization or of the United Nations and to the International Civil Aviation Organization:

- a) of any signature of this Protocol and the date thereof;
- b) of the deposit of any instrument of ratification or adherence in respect of this Protocol and the date thereof;
- c) of the date on which this Protocol comes into force in accordance with Article XXII, paragraph 1;
- d) of the receipt of any notification of denunciation and the date thereof;
- e) of the receipt of any declaration or notification made under Article XXV and the date thereof; and
- f) of the receipt of any notification made under Article XXVI and the date thereof.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries, having been duly authorized, have signed this Protocol.

DONE at The Hague on the twenty-eighth day of the month of September of the year One Thousand Nine Hundred and Fifty-five, in three authentic texts in the English, French and Spanish languages. In the case of any inconsistency, the text in the French language, in which language the Convention was drawn up, shall prevail.

This Protocol shall be deposited with the Government of the People's Republic of Poland with which, in accordance with Article XX, it shall remain open for signature, and that Government shall send certified copies thereof to the Governments of all States signatories to the Convention or this Protocol, all States Parties to the Convention or this Protocol, and all States Members of the International Civil Aviation Organization or of the United Nations, and to the International Civil Aviation Organization.

respecto a los cuales haya formulado una declaración de acuerdo con lo estipulado en el párrafo 2 del presente artículo. Esta notificación surtirá efecto al nonagésimo día a contar de la fecha de recepción de la misma por dicho Gobierno.

4. Todo Estado Parte en el presente Protocolo podrá denunciarlo, conforme a las disposiciones del Artículo XXIV, párrafo 1, separadamente con respecto a cualquiera de los territorios de cuyas relaciones exteriores tal Estado sea responsable.

Artículo XXVI

El presente Protocolo no podrá ser objeto de reservas, pero todo Estado podrá declarar en cualquier momento, por notificación dirigida al Gobierno de la República Popular de Polonia, que el Convenio, en la forma modificada por el presente Protocolo, no se aplicará al transporte de personas, mercancías y equipaje por sus autoridades militares, en las aeronaves matriculadas en tal Estado y cuya capacidad total haya sido reservada por tales autoridades o por cuenta de las mismas.

Artículo XXVII

El Gobierno de la República Popular de Polonia notificará inmediatamente a los Gobiernos de todos los Estados signatarios del Convenio o del presente Protocolo, de todos los Estados partes en el Convenio o en el presente Protocolo, y de todos los Estados miembros de la Organización de Aviación Civil Internacional o de la Organización de las Naciones Unidas, así como a la Organización de Aviación Civil Internacional:

- a) toda firma del presente Protocolo y la fecha de la misma,
- b) el depósito de todo instrumento de ratificación o adhesión de dicho Protocolo y la fecha en que se hizo,
- c) la fecha en que el presente Protocolo entre en vigor de acuerdo con el párrafo 1 del artículo XXII,
- d) toda notificación de denuncia y la fecha de su recepción,
- e) toda declaración o notificación hecha de acuerdo con el artículo XXV, y la fecha de recepción de la misma,
- f) toda notificación hecha de acuerdo con el artículo XXVI, y la fecha de recepción de la misma.

EN TESTIMONIO DE LO CUAL, los Plenipotenciarios que suscriben, debidamente autorizados, firman el presente Protocolo.

HECHO en La Haya el vigésimo octavo día del mes de septiembre del año mil novecientos cincuenta y cinco, en tres textos auténticos en español, francés e inglés. En caso de divergencias, hará fe el texto en idioma francés, en que fué redactado el Convenio.

El presente Protocolo será depositado ante el Gobierno de la República Popular de Polonia, donde, de acuerdo con el artículo XX, quedará abierto a la firma, y dicho Gobierno remitirá ejemplares certificados del mismo a los Gobiernos de todos los Estados signatarios del Convenio o del presente Protocolo, de todos los Estados Partes en el Convenio o en el presente Protocolo, y de todos los Estados Miembros de la Organización de Aviación Civil Internacional o de la Organización de las Naciones Unidas, así como a la Organización de Aviación Civil Internacional.

wird, auf die sich seine nach Absatz 2 abgegebene Erklärung bezogen hat. Diese Anzeige wird am neunzigsten Tage nach ihrem Empfang durch die genannte Regierung wirksam.

(4) Jeder Vertragsteil dieses Protokolls kann es für alle oder jedes der Gebiete, für deren auswärtige Beziehungen er verantwortlich ist, nach den Bestimmungen des Artikels XXIV Abs. 1 gesondert kündigen.

Artikel XXVI

Ein Vorbehalt zu diesem Protokoll ist nicht zulässig. Ein Staat kann jedoch durch schriftliche Anzeige an die Regierung der Volksrepublik Polen jederzeit erklären, daß das Abkommen in der Fassung dieses Protokolls nicht anzuwenden sei auf die Beförderung von Personen, Gütern und Gepäck für seine Militärbehörden durch Luftfahrzeuge, die in diesem Staat eingetragen sind und deren gesamter Laderaum von diesen Behörden oder für ihre Rechnung vorbehalten worden ist.

Artikel XXVII

Die Regierung der Volksrepublik Polen wird unverzüglich den Regierungen aller Unterzeichnerstaaten des Abkommens oder dieses Protokolls, den Regierungen aller Vertragsstaaten des Abkommens oder dieses Protokolls sowie aller Mitgliedstaaten der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation oder der Vereinten Nationen und der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation anzeigen:

- a) jede Unterzeichnung dieses Protokolls und den Zeitpunkt der Unterzeichnung;
- b) die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu diesem Protokoll und den Zeitpunkt der Hinterlegung;
- c) den Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll nach Artikel XXII Abs. 1 in Kraft tritt;
- d) den Empfang jeder Kündigungsanzeige und den Zeitpunkt des Empfanges;
- e) den Empfang jeder Erklärung oder Anzeige nach Artikel XXV und den Zeitpunkt des Empfanges;
- f) den Empfang jeder Anzeige nach Artikel XXVI und den Zeitpunkt des Empfanges.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, mit gehöriger Vollmacht versehenen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN im Haag, am achtundzwanzigsten September neunzehnhundertfünfundfünfzig in drei verbindlichen Wortlauten in französischer, englischer und spanischer Sprache. Bei Abweichungen ist der Wortlaut in französischer Sprache, in der auch das Abkommen abgefaßt worden ist, maßgebend.

Dieses Protokoll wird bei der Regierung der Volksrepublik Polen hinterlegt, bei der es nach den Bestimmungen des Artikels XX zur Unterzeichnung aufgelegt wird; diese Regierung übermittelt den Regierungen aller Unterzeichnerstaaten des Abkommens oder dieses Protokolls, aller Vertragsstaaten des Abkommens oder dieses Protokolls und aller Mitgliedstaaten der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation oder der Vereinten Nationen sowie der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE:

Dr. Otto Riese
28. 9. 55
Gerd Rinck
28. 9. 55
Dr. J. Hübener
28. 9. 55

BELGIQUE:

Straten

BRÉSIL:

Trajano Furtado Reis
28. 9. 55
Claudio Ganns
28. 9. 55

ÉGYPTE:

Diaeddine Saleh
28. 9. 1955

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE:

FRANCE:

J. P. Garnier
André Garnault
28. 9. 1955

GRÈCE:

N. Anissas
28. 9. 1955
Constantine Chr. Hadjidimoulas
28. 9. 1955

RÉPUBLIQUE POPULAIRE HONGROISE:

V. Zalka
28. 9. 1955

IRLANDE:

Timothy J. O'Driscoll
28. 9. 55

ISRAËL:

Ad Referendum
I. J. Mintz
28. 9. 1955
D. Bar Nes
28. 9. 1955

ITALIE:

Antonio Ambrosini

LAOS:

P. Savann
28. 9. 55
Bourzay
28. 9. 55

LIECHTENSTEIN:

Frédéric Schaerer
28. 9. 55

LUXEMBOURG:

Victor Bodson
28. 9. 55
Pierre Hamer
28. 9. 55

MEXIQUE:

Enrique M. Loeza
28. 9. 55
A. Francoz
28. 9. 55

DEUTSCHE BUNDESREPUBLIK:

Dr. Otto Riese
28. 9. 55
Gerd Rinck
28. 9. 55
Dr. J. Hübener
28. 9. 55

BELGIEN:

Straten

BRASILien:

Trajano Furtado Reis
28. 9. 55
Claudio Ganns
28. 9. 55

ÄGYPTEN:

Diaeddine Saleh
28. 9. 1955

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA:

FRANKREICH:

J. P. Garnier
André Garnault
28. 9. 1955

GRIECHENLAND:

N. Anissas
28. 9. 1955
Constantine Chr. Hadjidimoulas
28. 9. 1955

UNGARISCHE VOLKSREPUBLIK:

V. Zalka
28. 9. 1955

IRLAND:

Timothy J. O'Driscoll
28. 9. 55

ISRAËL:

Ad Referendum
I. J. Mintz
28. 9. 1955
D. Bar Nes
28. 9. 1955

ITALIEN:

Antonio Ambrosini

LAOS:

P. Savann
28. 9. 55
Bourzay
28. 9. 55

LIECHTENSTEIN:

Frédéric Schaerer
28. 9. 55

LUXEMBURG:

Victor Bodson
28. 9. 55
Pierre Hamer
28. 9. 55

MEXIKO:

Enrique M. Loeza
28. 9. 55
A. Francoz
28. 9. 55

NORVÈGE:

Edvin Alten
28.9.55

PAYS-BAS:

D. Goedhuis
28.9.55

PHILIPPINES:

Simeon R. Roxas
28.9.55
Daniel Gomez
28.9.55

RÉPUBLIQUE POPULAIRE DE POLOGNE:

T. Findziński
28.9.55
K. Pierzyński
28.9.55
S. Minorski
28.9.55

PORTUGAL:

Fernando Quartin de Oliveira Bastos
28.9.55
ad referendum

RÉPUBLIQUE POPULAIRE ROUMAINE:

M. Cociu
28.9.1955
L. Badulescu
28.9.1955

SALVADOR:

P. A. Delgado B.
28.9.1955
M. Ramirez
28.9.1955
F. Parraga
28.9.1955

SUEDE:

Karl Sidenbladh
28.9.1955

SUISSE:

Fritz Stalder
28.9.1955

RÉPUBLIQUE TCHÉCOSLOVAQUE:

F. Novák
28.9.1955
V. Bauer
28.9.1955

UNION DES RÉPUBLIQUES SOVIÉTIQUES
SOCIALISTES:

M. Danilitchev
28.9.1955

VENEZUELA:

L. M. Chafardet-U.
28.9.55
Ramón Charmona
28.9.55
V. J. Delascio
28.9.55

NORWEGEN:

Edvin Alten
28.9.55

NIEDERLANDE:

D. Goedhuis
28.9.55

PHILIPPINEN:

Simeon R. Roxas
28.9.55
Daniel Gomez
28.9.55

VOLKSREPUBLIK POLEN:

T. Findziński
28.9.55
K. Pierzyński
28.9.55
S. Minorski
28.9.55

PORTUGAL:

Fernando Quartin de Oliveira Bastos
28.9.55
ad referendum

RUMÄNISCHE VOLKSREPUBLIK:

M. Cociu
28.9.1955
L. Badulescu
28.9.1955

EL SALVADOR:

P. A. Delgado B.
28.9.1955
M. Ramirez
28.9.1955
F. Parraga
28.9.1955

SCHWEDEN:

Karl Sidenbladh
28.9.1955

SCHWEIZ:

Fritz Stalder
28.9.1955

TSCHECHOSLOWAKISCHE REPUBLIK:

F. Novák
28.9.1955
V. Bauer
28.9.1955

UNION DER SOZIALISTISCHEN
SOWJETREPUBLIKEN:

M. Danilitschew
28.9.1955

VENEZUELA:

L. M. Chafardet-U.
28.9.55
Ramón Charmona
28.9.55
V. J. Delascio
28.9.55

Die beiden folgenden Textausgaben
spiegeln den jüngsten Stand der Gesetzgebung:

Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates

in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 11. Februar 1958 und damit in Zusammenhang stehende weitere gesetzliche Bestimmungen

DIN A 6 · 348 Seiten · Leinen 4,60 DM

Staats- und verwaltungsrechtliche Gesetze

der Deutschen Demokratischen Republik

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
zusammengestellt von Dr. H.-U. Hochbaum

DIN A 6 · 780 Seiten · Ganzleinen 7,60 DM

Ermäßigter Gesamtpreis für beide Ausgaben 10,— DM

Beide Textausgaben sind unentbehrliche Arbeitsmittel für alle Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie für die Mitarbeiter der Gewerkschaftsleitungen und der Organe der Parteien des demokratischen Blocks sowie der Massenorganisationen.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,[®] Leipzig C 1,
Postfach 91*

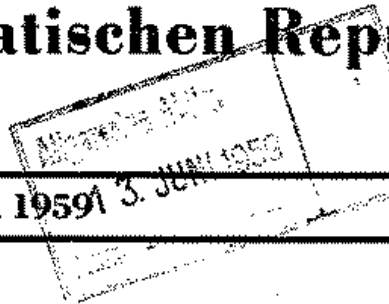


VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I



1959	Berlin, den 3. Juni 1959	Nr. 34
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 59	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen	549
21. 5. 59	Verordnung über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen	551
11. 5. 59	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	556
12. 5. 59	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages	557
23. 5. 59	Anordnung über die Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme am III. Deutschen Turn- und Sportfest 1959	558
6. 5. 59	Anordnung über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht	559
12. 5. 59	Anordnung Nr. 4 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh	559
	Berichtigungen	560

Verordnung
über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen.

Vom 21. Mai 1959

Zur Anerkennung hervorragender persönlicher Arbeitsleistungen der Mitarbeiter der Organe der staatlichen Verwaltung, der staatlichen Einrichtungen sowie der volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen, der VVB und zur kulturellen und sozialen Betreuung dieser Mitarbeiter wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Ein Prämienfonds ist zu bilden
- in den Organen der staatlichen Verwaltung,
 - in den staatlichen Einrichtungen,
 - in volkseigenen Banken, Sparkassen, Lotterien und Versicherungen,
 - in den Vereinigungen volkseigener Betriebe — VVB (Z) und VVB (B) —,
 - in den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe — VVEAB —,

- in den milchwirtschaftlichen Vereinigungen der Bezirke,
- in den örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben, die nicht in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Bestimmungen über den Betriebsprämienfonds der volkseigenen Wirtschaft einbezogen sind.

(2) Als VVB im Sinne dieser Verordnung sind auch solche Kontore zu verstehen, denen juristisch selbständige Betriebe unterstehen und die unmittelbar selbst keine betrieblichen Funktionen ausüben.

Bildung des Prämienfonds

§ 2

(1) Der Prämienfonds ist in Höhe von 1,5% der geplanten Lohn- und Gehaltssumme (bei Haushaltsorganisationen Sachkonten 500, 501 und 502) zu bilden.

(2) 10% des gemäß Abs. 1 auf Grund der geplanten Gehälter der Lehrer und Erzieher gebildeten Prämienfonds bei den Räten der Kreise sind an das Ministerium für Volksbildung abzuführen. Das Ministerium für Volksbildung bildet aus diesen Mitteln einen Fonds für Zuwendungen an zentrale kulturelle und soziale Einrichtungen für Lehrer und Erzieher.

§ 3

(1) Die im § 1 Abs. 1 Buchstaben d bis f genannten VVB und Einrichtungen und die im Abs. 2 genannten Kontore können einen weiteren Betrag, bis zur Höhe

von 1,5 % des geplanten Lohnfonds dem Prämienfonds zuführen, wenn

- a) in der Zusammenfassung der erwirtschafteten Betriebsergebnisse aller Betriebe der VVB das für die VVB geplante Ergebnis erfüllt ist,
- b) in der Zusammenfassung aller Betriebe der VVB die dem Haushalt planmäßig zustehenden Teile des erwirtschafteten Gewinnes termingemäß durch die Betriebe abgeführt sind,
- c) in der Zusammenfassung aller Betriebe der VVB die geplante Produktion der in der Nomenklatur des Staatsplanes bzw. in der Nomenklatur der abzurechnenden Planpositionen enthaltenen Erzeugnisse erfüllt ist und
- d) die Aufgaben des Planes Forschung und Technik im Bereich der VVB — insbesondere die Überleitung produktionsreifer Forschungs- und Entwicklungsthemen in die planmäßige Produktion — erfüllt sind. Die Bestätigung hierüber ist durch Gutachten des zuständigen übergeordneten zentralen Organs einzuholen.

Wird eine der unter Buchstaben a bis d genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, entfällt jegliche zusätzliche Zuführung. Die den VVB übergeordneten zentralen Organe können für solche VVB bzw. Kontore, bei denen die Voraussetzungen nach Buchstaben c und d nicht Schwerpunkt sind, die zusätzliche Zuführung von der Erfüllung anderer, für den Industrie- bzw. Wirtschaftszweig wichtiger Planaufgaben abhängig machen.

(2) Die zusätzliche Zuführung erfolgt jeweils auf der Grundlage der zusammengefaßten Jahresabschlüsse der Betriebe.

(3) Die Zuführung zum Prämienfonds der VVB gemäß Abs. 1 erfolgt bei den zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe — VVB (Z) — aus Mitteln der bei den zentralgeleiteten VVB bestehenden Sonderfonds, bei den örtlichen Vereinigungen volkseigener Betriebe — VVB (B) — aus den an den jeweiligen Haushalt abgeführten überplanmäßigen Gewinnen der volkseigenen Betriebe, die der VVB (B) unterstellt sind.

§ 4

Für jede der zur Bildung eines Prämienfonds gemäß § 1 berechtigten Institutionen, die eine eigene BGL hat, ist ein eigener Prämienfonds zu planen (in Haushaltsorganisationen bei Sachkonto 530).

§ 5

Am Jahreschluß nicht verbrauchte Mittel des Prämienfonds können auf das folgende Planjahr übertragen werden.

Verwendung des Prämienfonds

§ 6

Die Mittel des Prämienfonds können verwendet werden

- a) für die Prämierung hervorragender Einzel- und Kollektivleistungen,
- b) für die Prämierung von Verbesserungsvorschlägen,
- c) für die Prämierung von Materialeinsparungen auf der Grundlage Persönlicher Konten gemäß der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333),

- d) für Veranstaltungen, die der Erhöhung des kulturellen und technischen Niveaus der Werktätigen, der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen; für die Erweiterung der Buchbestände der Bibliotheken, insbesondere für die Erweiterung der Fachbuchbestände;
- für die Betreuung der Kinder;
- für die Förderung der Jugend und des Sports;
- für Zuschüsse an Werkküchen, Kindergärten und sonstige soziale Einrichtungen;
- für Unterstützung der Arbeiterwohnungsbau-genossenschaften;
- für die Gewährung einmaliger Unterstützungen.

§ 7

(1) Über die Verwendung der Mittel des Prämienfonds entscheidet der Leiter der gemäß §§ 1 und 4 zur Bildung eines Prämienfonds berechtigten Institution mit Zustimmung der BGL.

(2) Soll der Leiter der Institution prämiert werden, ist vorher die Stellungnahme des übergeordneten Organs einzuholen.

(3) Um eine zweckmäßige Verwendung der Mittel des Prämienfonds zu gewährleisten, stellt der zuständige Leiter mit Zustimmung der BGL einen Finanzierungsplan auf, der die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel nach der Zweckbestimmung gliedert und die Zeitfolge ihrer Verausgabung regelt.

§ 8

(1) Die auf der Grundlage Persönlicher Konten eingesparten Materialwerte sind bei den entsprechenden Sachkonten für Materialkosten in voller Höhe zu sperren. Die zu zahlende Prämie ist nach der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft festzusetzen und aus dem Prämienfonds zu zahlen. Bis zu 25 % des Betrages der erzielten Materialeinsparung können beim Sachkonto „Prämienfonds“ für diese Zwecke überplanmäßig verausgabt werden.

(2) Die auf Grund der Anwendung von Verbesserungsvorschlägen eingesparten Kosten sind bei den entsprechenden Sachkonten in voller Höhe zu sperren. Die für derartige Verbesserungsvorschläge zu zahlende Prämie kann beim Sachkonto „Prämienfonds“ überplanmäßig verausgabt werden. Kann eine Kosteneinsparung nicht ermittelt werden, so ist die Prämie aus den planmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln des Prämienfonds zu zahlen.

§ 9

Prämienzahlungen an die Mitarbeiter haben in würdiger Form mit entsprechender Begründung öffentlich zu erfolgen.

§ 10

Alle aus dem Prämienfonds gezahlten Prämien und gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Sonderregelungen**§ 11**

(1) Für die volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen kann ein Prämien-system geschaffen werden, durch das ein wirksamer materieller Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne ausgeübt wird. Im Rahmen dieses Prämien-systems kann bei Erfüllung des Planes der Mobilisierung freier Mittel der Bevölkerung bzw. bei den Versicherungsanstalten bei Erfüllung der bestätigten Pläne für die freiwilligen Sach- und Personenversicherungen dem Prämien-fonds gemäß § 2 ein Betrag bis zur Höhe von 1,5 % des geplanten Lohnfonds bzw. der im Prämien-system festgelegten Lohnfondsteile zusätzlich zugeführt werden. Bei Übererfüllung der bestätigten Pläne erhöht sich dieser Betrag bis zu 2,75 % des geplanten Lohn-fonds bzw. der im Prämien-system festgelegten Lohn-fondsteile.

(2) Die zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-fonds gemäß Abs. 1 sind aus Einsparungen bzw. Mehrein-nahmen der volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen zu decken.

(3) Die Zuführungen zum Prämien-fonds aus dem Verkauf von Hypothekenspfandbriefen, Obligationen des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung sowie für den Abschluß von Sparrentenversicherungen werden davon nicht berührt.

(4) Das Prämien-system gemäß Abs. 1 bedarf der Zustimmung des Komitees für Arbeit und Löhne, des Ministers der Finanzen und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 12

Im Staatshaushalt bruttogeplante Produktions-, Ver-sorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, die nach der Art ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit volkseigenen Be-trieben mit wirtschaftlicher Rechnungsführung gleich-zustellen sind, können durch Entscheidung des über-geordneten staatlichen Organs im Einvernehmen mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen (Kreis- und Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften) zur Verstärkung des materiellen An-reizes für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der bestehenden Bestimmungen über den Betriebs-prämien-fonds weitere Zuführungen zum Prämien-fonds erhalten.

Schlußbestimmungen**§ 13**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Über-einstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Minister der Finanzen

Rau

Rumpf

Verordnung**über die Arbeitsbedingungen bei Auslands-montagen.**

Vom 21. Mai 1959

Der Außenhandel hat für die ständige Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik eine große Bedeutung. Im Verlaufe des zweiten Fünfjahresplanes hat der Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik einen großen Aufschwung genommen. Die neuen Aufgaben der Volkswirtschaft in den nächsten Jahren bedingen auch eine weitere Erhöhung des Außenhandelsumsatzes. Bei der Festigung und Förderung der Außenhandels-beziehungen nimmt die Durchführung von Auslands-montagen einen entscheidenden Platz ein. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1**Allgemeine Bestimmungen**

Als Montagearbeiten im Sinne dieser Verordnung gel-ten Arbeiten zur Ermittlung von Vorplanungsunter-lagen, zur Vorbereitung und Durchführung von Mon-tagen (einschließlich Projektierungsarbeiten), Reparat-uren und technischen Hilfeleistungen durch die Betriebe und andere Institutionen der Deutschen Demokrati-schen Republik im Ausland mit Ausnahme der zur Vorbereitung der Montagen von den Betrieben und anderen Institutionen selbst durchzuführenden Ver-tragsverhandlungen.

Zusatzvereinbarungen und Arbeitsverträge**§ 2**

(1) Zur Durchführung von Montagearbeiten im Aus-land ist zwischen dem Betrieb und dem im Betrieb be-schäftigten Werk-tätigen eine zusätzliche schriftliche Ver-einbarung zum Arbeitsvertrag abzuschließen.

(2) Mit Werk-tätigen, die in keinem Arbeitsrechts-ver-hältnis stehen, können zur Durchführung von Montage-arbeiten im Ausland befristete Arbeitsrechtsverhältnisse auch für die Dauer von mehr als 6 Monaten begründet werden. Die Begründung mehrerer aufeinanderfolgen-der befristeter Arbeitsrechtsverhältnisse ist zulässig. Der befristete Arbeitsvertrag bedarf der Schriftform.

(3) Werk-tätige können mit einem anderen Betrieb zur Durchführung von Montagearbeiten befristete Arbeits-rechtsverhältnisse entsprechend Abs. 2 unter der Vor-aussetzung eingehen, daß die Rechte und Pflichten ihres derzeitigen Arbeitsrechtsverhältnisses für die Zeit des Montageeinsatzes ruhen.

§ 3

Der Betriebsleiter hat die zusätzlichen Vereinbarun-gen bzw. die befristeten Arbeitsverträge im Ein-vernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung abzu-schließen.

§ 4

Die Rechte und Pflichten aus der zusätzlichen Ver-einbarung und aus dem befristeten Arbeitsvertrag be-stimmen sich nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes fest-gelegt ist.

§ 5**Allgemeine Pflichten des Werk-tätigen**

(1) Während des Montageeinsatzes hat der Werk-tätige die Weisungen der Montageleitung zu befolgen. Er hat über alle dienstlichen Angelegenheiten die Schweige-pflicht zu wahren.

(2) Der Werkttätige ist verpflichtet, im Einsatzland die bestehende Rechtsordnung, die dort herrschenden Sitten und Gebräuche zu achten.

(3) Der Werkttätige hat die Weisungen der ihm genannten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik zu befolgen.

(4) Der Werkttätige hat sich im Einsatzland und in evtl. Durchreiseländern in seinem Verhalten eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik würdig zu erweisen.

Beginn des Montageeinsatzes

§ 6

(1) Der Betrieb hat den Beginn des Montageeinsatzes mindestens 2 Wochen vorher dem Werkttätigen anzuzeigen.

(2) Der Montageeinsatz beginnt mit der Abreise des Werkttätigen vom Betrieb oder Wohnort.

(3) Beginnt der Montageeinsatz des Werkttätigen, mit dem eine zusätzliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, nach dem vereinbarten Termin oder nach dem für den Beginn vorgesehenen terminlich bestimmten Zeitraum, so kann der Werkttätige mit Ausnahme der Regelung gemäß Abs. 5 hieraus keine weiteren Ansprüche herleiten.

(4) Beginnt der Montageeinsatz des Werkttätigen, mit dem ein befristetes Arbeitsrechtsverhältnis begründet wurde, nach dem vereinbarten Termin oder nach dem für den Beginn vorgesehenen terminlich bestimmten Zeitraum, so hat der Werkttätige ab dem ersten Tag nach dem vereinbarten Termin oder ab dem ersten Tag nach Ablauf des terminlich bestimmten Zeitraumes Anspruch auf die Vergütung gemäß § 16 und den ihm auf Grund der vereinbarten Auslandstätigkeit zustehenden Erholungsurlaub. Bei einem befristeten Arbeitsrechtsverhältnis ist der Betrieb berechtigt, dem Werkttätigen bis zum Beginn des Montageeinsatzes eine andere zumutbare Tätigkeit zuzuweisen.

(5) Vom Betrieb sind die im Zusammenhang mit dem Montageeinsatz stehenden notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, die der Werkttätige im Vertrauen darauf gemacht hat, daß der Montageeinsatz zu dem vereinbarten Termin oder am letzten Tage des terminlich bestimmten Zeitraumes beginnt.

§ 7

Die Vertragspartner können in der zusätzlichen Vereinbarung bzw. im befristeten Arbeitsvertrag eine Vereinbarung über die Kündigung für den Fall treffen, daß der Montageeinsatz nicht mit dem vereinbarten Termin oder dem terminlich bestimmten Zeitraum beginnt.

Vorzeitige Beendigung der zusätzlichen Vereinbarung bzw. des Arbeitsvertrages

§ 8

(1) Kündigungen während der Dauer des Montageeinsatzes sind nicht zulässig.

(2) Der Betrieb ist berechtigt, den Werkttätigen anzuweisen, den Montageeinsatz unverzüglich abzubrechen.

§ 9

(1) Wird der Montageeinsatz auf Grund einer Verletzung der Arbeitsdisziplin, die eine weitere Tätigkeit im Ausland nicht zuläßt, abgebrochen, so ist der Betrieb berechtigt, innerhalb einer Woche nach Beendigung des

Montageeinsatzes die zusätzliche Vereinbarung bzw. den befristeten Arbeitsvertrag aus diesem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen, die eine weitere Tätigkeit im Ausland nicht zulassen, der Montageeinsatz abgebrochen wird, z. B. wegen

- a) Nichteignung des Werkttätigen für die vereinbarte Arbeitsleistung,
- b) Nichtbefolgung der Weisungen der den Werkttätigen genannten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) Nichtachtung der bestehenden Rechtsordnung des Einsatzlandes,
- d) Mißachtung der Sitten und Gebräuche im Einsatzland oder
- e) Beeinträchtigung des Ansehens der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Kündigung gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

(1) Verletzt der Betrieb gröblich seine Verpflichtungen gegenüber dem Werkttätigen, so ist der Werkttätige berechtigt, den Montageeinsatz abzubrechen, wenn ihm ein weiteres Verbleiben am Montageort wegen dieser Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen nicht zugemutet werden kann. Der Abbruch darf nur erfolgen, wenn der Werkttätige den Betrieb bereits vergeblich zur Einhaltung der Verpflichtungen (aufgefordert und die Zustimmung der Auslandsvertretung zum Abbruch des Einsatzes erhalten hat.

(2) Der Werkttätige ist berechtigt, aus nachweisbaren wichtigen persönlichen Gründen, die nicht in den Arbeitsbedingungen liegen und ihm beim Abschluß der zusätzlichen Vereinbarung bzw. des befristeten Arbeitsvertrages nicht bekannt waren, den Montageeinsatz abzubrechen, soweit ihm aus diesen Gründen ein weiterer Einsatz im Ausland nicht zugemutet werden kann. Der Abbruch des Montageeinsatzes darf nur mit Zustimmung der ihm benannten Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen. Die Auslandsvertretung hat ihre Entscheidung mit der Montageleitung — soweit vorhanden — abzustimmen.

(3) In diesem Fall endet die zusätzliche Vereinbarung bzw. der befristete Arbeitsvertrag mit der Ankunft des Werkttätigen im Betrieb oder am Wohnort.

(4) Die Kosten für die Heimreise trägt der Betrieb.

(5) War der Werkttätige nicht zum vorzeitigen Abbruch des Montageeinsatzes gemäß Abs. 1 berechtigt, so richtet sich seine Schadenersatzpflicht nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Beendigung des Montageeinsatzes

§ 11

(1) Der Betrieb hat die Beendigung des Montageeinsatzes mindestens 2 Wochen vorher dem Werkttätigen anzuzeigen.

(2) Der Montageeinsatz endet mit der Ankunft des Werkttätigen im Betrieb oder am Wohnort.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Dienstreisen in die Deutsche Demokratische Republik, bei Verwirklichung des Erholungsurlaubes sowie anderer gesetzlicher Freistellungen in der Deutschen Demokratischen Republik, sofern vom Werkttätigen die Arbeit im Ausland fortgesetzt wird.

§ 12

(1) Liegt bei einer zusätzlichen Vereinbarung die Beendigung des Montageeinsatzes vor dem vereinbarten Beendigungstermin oder dem für die Beendigung vorgesehenen terminlich bestimmten Zeitraum, so kann der Werk tätige mit Ausnahme der Regelung gemäß Abs. 3 hieraus keine weiteren Ansprüche herleiten.

(2) Liegt bei einem befristeten Arbeitsrechtsverhältnis die Beendigung des Montageeinsatzes vor dem vereinbarten Beendigungstermin oder dem für die Beendigung vorgesehenen terminlich bestimmten Zeitraum, so hat der Werk tätige bis zu dem vereinbarten Beendigungstermin oder bis zum ersten Tage des terminlich bestimmten Zeitraumes Anspruch auf die Vergütung gemäß § 16 und auf den ihm auf Grund der vereinbarten Tätigkeit im Ausland zustehenden Erholungsurlaub.

(3) Vom Betrieb sind die im Zusammenhang mit dem Montageeinsatz stehenden notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, die der Werk tätige im Vertrauen darauf gemacht hat, daß der Montageeinsatz zu dem vereinbarten Termin oder am ersten Tage des terminlich bestimmten Zeitraumes endet.

(4) Bei einem befristeten Arbeitsrechtsverhältnis ist der Betrieb berechtigt, dem Werk tätigen bis zur Beendigung des befristeten Arbeitsrechtsverhältnisses eine andere zumutbare Tätigkeit zuzuweisen. Der Werk tätige hat jedoch das Recht, das befristete Arbeitsrechtsverhältnis innerhalb einer Woche nach Beendigung des Montageeinsatzes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 13

Arbeitszeit

(1) Arbeiten auf einer Montagestelle Werk tätige mit unterschiedlicher gesetzlicher Arbeitszeit, so ist von dem für den gesamten Montageeinsatz verantwortlichen Betrieb eine einheitliche Arbeitszeit festzulegen.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrieb ist berechtigt, eine kürzere als die gesetzliche Arbeitszeit festzulegen, sofern es entsprechende Vereinbarungen mit dem ausländischen Vertragspartner oder zwischenstaatliche Vereinbarungen zulassen.

(3) Die infolge der Festlegungen gemäß Absätzen 1 und 2 ausfallende Arbeitszeit ist mit der Vergütung gemäß § 16 zu bezahlen.

Überstunden

§ 14

(1) Als Überstundenarbeit gilt die Arbeit, die der Werk tätige über seine gesetzliche wöchentliche Arbeitszeit bzw. über die gemäß § 13 Abs. 2 festgelegte Arbeitszeit hinaus leistet.

(2) Überstundenarbeit darf, soweit eine gewerkschaftliche Vertretung auf der Montagestelle vorhanden ist, nur mit deren Zustimmung von der Montageleitung angeordnet werden. Geleistete Überstunden sind auf die zulässige Höchstzahl der Überstunden gemäß der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) nicht anzurechnen.

§ 15

(1) Jede Überstunde ist mit der Vergütung gemäß § 16 und mit einem Zuschlag von 25 % zum Leistungsgrundlohn oder Grundgehalt zu entlohnen.

(2) Keinen Anspruch auf Überstundenbezahlung haben vorbehaltlich der Regelung im Abs. 3 diejenigen, die auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) ein Einzelgehalt beziehen (Montageleiter, Oberbauleiter, Chefingenieure und andere Werk tätige).

(3) Die im Abs. 2 genannten Werk tätigen erhalten die Überstunden bezahlt, wenn diese auf Grund der längeren Arbeitszeit des betreffenden Einsatzlandes zu leisten sind.

Entlohnung

§ 16

(1) Leistungslöhner und Zeitlöhner erhalten den Leistungsgrundlohn der Lohngruppe, die der vereinbarten Tätigkeit für die Dauer des Montageeinsatzes entspricht, zuzüglich eines Zuschlages in Höhe der im vorangegangenen Planjahr erzielten durchschnittlichen Normerfüllung des betreffenden Industriezweiges. Die durchschnittliche Normerfüllung ist von der Abteilung der Staatlichen Plankommission oder dem Fachministerium zu ermitteln und durch das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der zuständigen Industriegewerkschaft zu bestätigen.

(2) Für Werk tätige, die eine besondere, über die Tätigkeitsmerkmale der vereinbarten Tätigkeit hinausgehende Verantwortung für die Durchführung der Montagearbeiten tragen (Leiter von Arbeitsgruppen), ihre Tätigkeit jedoch nicht den Tätigkeitsmerkmalen der nächsthöheren Vergütungsgruppe entspricht, erhöht sich der Zuschlag gemäß Abs. 1 um 10 %.

(3) Der Zuschlag nach Absätzen 1 und 2 ist mit 5 % zu versteuern.

(4) Gehaltsempfänger erhalten ein der vereinbarten Tätigkeit entsprechendes Gehalt.

§ 17

(1) Für schwere, gesundheitsgefährdende oder gefährliche Arbeiten hat der für den Montageeinsatz verantwortliche Betrieb mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft Zuschläge zu vereinbaren. Die Zuschläge sind für alle Werk tätigen, die unter gleichen Bedingungen arbeiten, in DM-Beträgen und gleicher Höhe festzulegen.

(2) Über die Gewährung der Zuschläge entscheidet die Montageleitung im Einvernehmen mit der Vertretung der Gewerkschaft, sofern eine solche auf der Montagestelle vorhanden ist.

§ 18

Der Betrieb ist während des Montageeinsatzes verpflichtet, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen dem Werk tätigen den Verdienst auf ein Konto zu überweisen oder einem Bevollmächtigten auszuhändigen bzw. zu überweisen.

§ 19

(1) Der Betrieb hat in notwendigen Fällen zu gewährleisten, daß den Werk tätigen für die Fahrt von der Unterkunft zur Montagestelle und zurück Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Sofern gemäß Abs. 1 Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen, sind den Werk tätigen die notwendigen Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten.

(3) Überschreitet die Dauer der Fahrzeit von der Unterkunft zur Montagestelle und zurück insgesamt 2 Stunden, so ist die über 2 Stunden hinausgehende Fahrzeit mit der gemäß § 16 zustehenden Vergütung zu bezahlen.

§ 20

Kann an gesetzlichen Feiertagen des Einsatzlandes nicht gearbeitet werden, so ist die gemäß § 16 zustehende Vergütung zu zahlen. Für Arbeiten an solchen Feiertagen wird kein Feiertagszuschlag gewährt.

§ 21

Tagegeld

(1) Der Werk tätige erhält während des Aufenthaltes im Einsatzland für jeden Kalendertag ein Tagegeld. Das Tagegeld umfaßt u. a. die Ausgaben für Unterkunft sowie Verpflegung. Im Tagegeld sind die Dienststellung bzw. die Funktion des Werk tätigen sowie die klimatischen Bedingungen berücksichtigt.

(2) Sofern Familienangehörige mitreisen, wird das Tagegeld erhöht. Für den Satz, um den sich das Tagegeld erhöht, ist vom Werk tätigen der Gegenwert in DM zu leisten.

(3) Die Höhe des Tagegeldes und der Gegenwert in DM ist auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes erlassenen Richtlinien in der zusätzlichen Vereinbarung bzw. in dem befristeten Arbeitsvertrag festzulegen.

(4) Das Tagegeld ist für den Werk tätigen steuerfrei und wird in ausländischer Währung im Einsatzland ausbezahlt. Die erste Zahlung des Tagegeldes erfolgt unmittelbar nach dem Eintreffen am Einsatzort, alle weiteren Zahlungen sind mindestens wöchentlich im voraus zu leisten.

(5) Wird dem Werk tätigen die Verwirklichung des Erholungsurlaubes im Einsatzland gestattet, so wird Tagegeld nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung, die zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen zu treffen ist, gezahlt. Das auf Grund der Vereinbarung insgesamt zu zahlende Tagegeld darf nicht höher sein als die Reisekosten, die infolge der nicht durchgeführten Reise zur Verwirklichung des Erholungsurlaubes in der Deutschen Demokratischen Republik eingespart werden.

(6) Bei Krankenhausaufenthalt im Einsatzland kann Tagegeld bis zur Höhe von 50 % (ausgenommen hiervon ist der Satz, um den sich das Tagegeld für Familienangehörige erhöht) in Abzug gebracht werden, sofern im Krankenhaus für ihn kostenlose Verpflegung gewährt wird.

(7) Für Tage unentschuldigter Fehlgangs entfällt neben der Entlohnung gemäß § 16 der Anspruch auf Tagegeld.

Vergütung und Erstattung von Aufwendungen bei Reisen

§ 22

(1) Der Werk tätige ist verpflichtet, die durch den Betrieb bestimmten Verkehrsmittel zu benutzen und die festgelegte Reiseroute einzuhalten.

(2) Die Kosten für die Benutzung der Verkehrsmittel einschließlich Gepäckbeförderung im Rahmen der vereinbarten Höchstgrenze und für die Ausstellung von Visa und Pässen trägt der Betrieb.

(3) Die Fahrkosten für die Benutzung von Verkehrsmitteln für den Zu- und Abgang zu und von den Bahnhöfen oder anderen Haltestellen der Verkehrsmittel sind vom Betrieb zu tragen.

§ 23

(1) Reisetage gelten als Arbeitstage. An Reisetagen erhält der Werk tätige die gesetzliche tägliche Arbeitszeit mit der Vergütung gemäß § 16 bezahlt.

(2) Für die Reise außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist dem Werk tätigen ein Reisegeld entsprechend den Richtlinien des Ministers der Finanzen zu zahlen. Das Reisegeld ist vor Antritt der Reise unter Berücksichtigung der Devisenbestimmungen auszuhändigen. Für Reisetage wird kein Tagegeld gezahlt.

(3) Für die Reise innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik finden die auf dem Gebiet der Reisekostenvergütung in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen Anwendung.

Erholungsurlaub

§ 24

(1) Bei der Durchführung von Montagearbeiten in Gebieten mit erschwerten klimatischen Bedingungen erhöht sich der Erholungsurlaub gemäß der Verordnung über Erholungsurlaub in der Fassung vom 1. Juni 1956 (GBl. I S. 485) um jährlich 3 bis 12 Arbeitstage. Zur Differenzierung der Höhe des für die einzelnen Gebiete zu gewährenden Erholungsurlaubes erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel entsprechende Richtlinien im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die Höhe des Erholungsurlaubes ist in der zusätzlichen Vereinbarung bzw. im befristeten Arbeitsvertrag festzulegen.

(3) Der Werk tätige darf den ihm zustehenden Erholungsurlaub nur mit Zustimmung der Montageleitung oder, sofern eine solche nicht besteht, mit Zustimmung des zuständigen Außenhandelsunternehmens antreten. Die Montageleitung bzw. das zuständige Außenhandelsunternehmen dürfen diese Zustimmung nur im Einvernehmen mit dem Betrieb erteilen.

(4) Die Verwirklichung des Erholungsurlaubes im Einsatzland ist nur mit Zustimmung des zuständigen Außenhandelsunternehmens zulässig.

§ 25

Ist die Gewährung des Erholungsurlaubes im Urlaubsjahr ohne Gefährdung der Montagearbeiten bzw. infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne nicht möglich, so ist dieser im nachfolgenden Jahr zu verwirklichen. Das gleiche gilt, wenn wegen einer bevorstehenden Heimreise des Werk tätigen (z. B. Beendigung des Montageeinsatzes, Dienstreise) die Verwirklichung des Erholungsurlaubes vor Ablauf des Urlaubsjahres im Hinblick auf die entstehenden doppelten Reisekosten nicht vertretbar ist.

§ 26

Für die Reise in die Deutsche Demokratische Republik und zurück zum Einsatzort gelten die §§ 22 und 23.

§ 27

**Freizeitgewährung
zur Wahrnehmung persönlicher Interessen**

Der Werkstätige erhält in jedem Monat des Aufenthaltes im Einsatzland Freizeit für die Dauer eines Arbeitstages zur Wahrnehmung persönlicher Interessen. Dieser freie Tag soll monatlich im Einsatzland in Anspruch genommen werden. Für jeden freien Tag ist Tagegeld gemäß § 21 weiterzuzahlen.

**Ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit
und Krankentransport
in die Deutsche Demokratische Republik**

§ 28

(1) Der Werkstätige ist verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung dem Betrieb nachzuweisen. Kann die Arbeitsunfähigkeit nicht durch einen Arzt bescheinigt werden, so hat der Werkstätige eine Erklärung über die Arbeitsunfähigkeit abzugeben und durch den Auftraggeber oder durch die Montageleitung bestätigen zu lassen.

(2) Der Werkstätige hat, falls eine Krankenhausbehandlung im Ausland erforderlich ist, einen Anspruch auf für ihn kostenlose Krankenhausbehandlung, sofern mehrere Klassen vorhanden sind, I. Klasse.

§ 29

(1) Der Werkstätige hat das Recht, bei schwerer Erkrankung oder schwerem Betriebsunfall einen Krankentransport in die Deutsche Demokratische Republik zu verlangen, wenn durch ärztliche Bescheinigung Transportfähigkeit nachgewiesen ist. Die schwere Erkrankung oder der schwere Betriebsunfall ist durch ärztliches Gutachten oder Bestätigung der Montageleitung nachzuweisen.

(2) Die Kosten des Krankentransportes trägt der Betrieb.

§ 30

**Freistellung von der Arbeit
bei Erkrankung von Familienangehörigen**

(1) Der Werkstätige hat bei schwerer Erkrankung des Ehegatten, eines Elternteiles oder eines Kindes einen Anspruch auf eine Reise in die Deutsche Demokratische Republik und auf Freistellung von der Arbeit für die Dauer von 3 Arbeitstagen, ausschließlich der Reisetage. Die schwere Erkrankung ist durch den Leiter einer staatlichen ambulanten Behandlungsstelle zu bestätigen. Sofern ein längerer Aufenthalt des Werkstätigen in der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist, hat der Betrieb mit dem Werkstätigen eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Das gleiche gilt bei Tod des Ehegatten, eines Elternteiles oder eines Kindes.

(2) Die ausfallende Arbeitszeit wird mit der Vergütung gemäß § 16 bezahlt.

(3) Für die Reise in die Deutsche Demokratische Republik und zurück zum Einsatzort gelten die §§ 22 und 23.

§ 31

**Überführung in die Deutsche Demokratische Republik
bei Tod**

(1) Bei Tod des Werkstätigen ist die Überführung in die Deutsche Demokratische Republik durchzuführen, sofern der Ehegatte, ein Elternteil, ein Kind oder andere nahe Angehörige leben, es sei denn, daß die Angehörigen mit einer Bestattung im Ausland einverstanden sind.

(2) In allen anderen als im Abs. 1 genannten Fällen ist die Bestattung im Ausland vorzunehmen, wenn kein anders lautender Wunsch des Werkstätigen bekannt ist.

(3) Die Pflicht des Betriebes zur Überführung in die Deutsche Demokratische Republik gemäß Absätzen 1 und 2 entfällt, sofern der Überführung internationale gesundheitliche Bestimmungen entgegenstehen.

(4) Die Kosten für die Überführung bis zum Heimatort des Werkstätigen bzw. für die Bestattung im Ausland trägt der Betrieb.

(5) Das persönliche Eigentum des Verstorbenen ist sicherzustellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Betriebes.

Gesundheits- und Arbeitsschutz

§ 32

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen einzuhalten.

(2) Dem Werkstätigen ist neben der ihm auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zustehenden Arbeitsschutzkleidung auch die Schutzkleidung, die auf Grund der besonderen Bedingungen des Einsatzlandes erforderlich ist (z. B. erstmalige Ausstattung von Tropenschutzkleidung), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Näheres über die Schutzkleidung ist in Arbeitsschutzanordnungen festzulegen.

§ 33

Der Werkstätige hat den im Zusammenhang mit dem Montageeinsatz gemäß Anordnung des Ministers für Gesundheitswesen festgelegten Untersuchungen und Impfungen Folge zu leisten.

Mitnahme von Familienangehörigen

§ 34

Das Mitreisen von Familienangehörigen ins Einsatzland ist nur zulässig, wenn hierüber eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen dem betreffenden Einsatzland und der Deutschen Demokratischen Republik oder eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem ausländischen Vertragspartner und dem Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen wurde und der Montageeinsatz mindestens 6 Monate andauert.

§ 35

(1) Die Familienangehörigen können durch die Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik, der Montageleitung oder durch den für den Montageeinsatz verantwortlichen Betrieb zur vorzeitigen Ausreise verpflichtet werden. Der Werkstätige kann hieraus keinen Anspruch auf eine vorzeitige Rückreise herleiten.

(2) Wird die Ausreise der Familienangehörigen durch die Montageleitung oder durch den für den Montageeinsatz verantwortlichen Betrieb angeordnet, so bedarf diese Anordnung der Zustimmung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

§ 36

(1) Eine Entschädigung für Verdienstausschlag der Ehefrau, der durch die Mitreise entsteht, wird nicht gewährt.

(2) Bei einer Schwangerschaft ist die Rückreise in die Deutsche Demokratische Republik spätestens im 5. Monat der Schwangerschaft anzutreten.

(3) Im übrigen finden auf die Familienangehörigen die §§ 5 Absätze 2 bis 4, 22, 23 Abs. 2, 29, 30, 31, 33 und 40 entsprechende Anwendung.

§ 37

Familienangehörige im Sinne der §§ 34, 35 und 36 sind die Ehefrau und die Kinder des Werkstätigen bis zum schulpflichtigen Alter.

§ 38

Kulturelle und soziale Betreuung des Werkstätigen und seiner Familienangehörigen

Der Betrieb ist für die kulturelle und soziale Betreuung des Werkstätigen und der mit ihm gereisten Familienangehörigen im Einsatzland verantwortlich. Desgleichen hat der Betrieb die in der Deutschen Demokratischen Republik verbliebenen Familienangehörigen zu betreuen.

Versicherungen

§ 39

Die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung des Werkstätigen und der mitreisenden Familienangehörigen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Erforderliche zusätzliche Bestimmungen erläßt der Minister der Finanzen. Entstehende Mehrkosten trägt die auftraggebende Stelle.

§ 40

Der Betrieb hat für den Werkstätigen für die Dauer des Montageeinsatzes mit der Deutschen Versicherungsanstalt eine Reisegepäckversicherung abzuschließen. Der Versicherungsschutz wird für Reisegepäck bis zu 3000 DM entsprechend den allgemeinen Versicherungsbedingungen gewährt.

§ 41

Hemmung der Verjährung

In Verjährungsfristen für Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen wird die Zeit, in der sich der Werkstätige im Montageeinsatz befindet, nicht eingerechnet.

§ 42

Übergangsbestimmungen

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen zusätzlichen Vereinbarungen bzw. befristeten Arbeitsverträge werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

Schlußbestimmungen

§ 43

Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 44

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1959

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

R a u

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften.

Vom 11. Mai 1959

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Der Entschuldung steht nicht entgegen, daß die Schuld durch Grundstückserwerb auf den Schuldner nach dem 8. Mai 1945 übergegangen ist.

§ 2

Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb von einem Ehegatten, der nicht Eigentümer des Betriebes ist, in die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingebracht, so erfolgt die Entschuldung unter der Voraussetzung, daß der andere Ehegatte (der Eigentümer) der Einbringung seines Betriebes zustimmt.

§ 3

(1) Wird bei Gesamtschuldnern nur einem Teil der Schuldner Schuldbefreiung gewährt, so haften die übrigen Schuldner nur noch für die um den Betrag der Schuldbefreiung geminderte Schuld; sie haben gegen den Entschuldeten in Ansehung der Forderung keinerlei Ausgleichsansprüche.

(2) Soweit eine Schuldinderung eintritt, kann die Teillöschung der Belastung im Grundbuch erfolgen.

§ 4

(1) Besteht eine ungeteilte Erbengemeinschaft aus dem überlebenden Ehegatten und minderjährigen Kindern, so erstreckt sich die Entschuldung auch auf die Anteile der minderjährigen Kinder.

(2) Scheidet der Ehegatte aus der LPG zu einer Zeit aus, in der die Miterben noch minderjährig sind, so lebt die Schuld auch den Kindern gegenüber wieder auf, soweit sie zu dieser Zeit nicht Mitglied der LPG geworden sind.

(3) Die Schuld lebt den Kindern gegenüber auch dann wieder auf, wenn sie volljährig geworden und zu diesem Zeitpunkt nicht Mitglied der LPG sind. § 3 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(4) Ist die Schuld wieder aufgelebt, verbleibt jedoch der zum Nachlaß gehörige Boden durch Vereinbarung mit dem Rat des Kreises oder der LPG in kostenloser Nutzung der LPG, so gilt die Forderung während dieser Zeit als gestundet; während der Zeit der Stundung werden keine Zinsen gefordert.

§ 5

Die Bestimmungen über die Entschuldung der Landarbeiter finden auch beim Eintritt von Industriearbeitern in die LPG Anwendung.

§ 6

Scheidet der Entschuldete aus der LPG aus einem gesellschaftlich gerechtfertigten Grunde aus, überläßt er jedoch durch Vereinbarung mit dem Rat des Kreises

* 2. DB (GBl. I 1956 S. 333)

oder der LPG den eingebrachten Boden der LPG zur kostenlosen Nutzung, so lebt die Schuld erst dann wieder auf, wenn der Entschuldete das Grundstück veräußert oder der Vertrag über die kostenlose Nutzung aufgehoben wird.

§ 7

(1) Endet die Mitgliedschaft des Entschuldeten durch Tod, so lebt die Schuld dem Erben gegenüber wieder auf, wenn er nicht Mitglied der LPG ist. Das gleiche gilt unter Anwendung von § 3 Abs. 1 bei einer Erben-gemeinschaft hinsichtlich der Erben, die nicht Mitglied der LPG sind. Soweit die Schuld wieder auflebt, kann die Belastung im Grundbuch wieder eingetragen werden.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 gelten sinngemäß. Sie sind auch bei einer Mehrzahl von Erben anzuwenden, wenn die Vereinbarung mit allen Erben getroffen wird, die nicht Mitglied der LPG sind.

§ 8

Vereinbarungen über eine erst künftig wieder auflebende Schuld sind nichtig.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1959

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert**

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Zahlung eines
staatlichen Kinderzuschlages.**

Vom 12. Mai 1959

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

Die in § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d und g bis i der Verordnung genannten Personen erhalten den staatlichen Kinderzuschlag auch dann in Höhe von monatlich 20,— DM je Kind, wenn sie oder ihr Ehegatte außer ihrem Arbeitseinkommen, Stipendium oder ihrer Rente bzw. Versorgung noch andere Einkünfte, z. B. aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit, haben. Voraussetzung ist

- bei Arbeitern und Angestellten, daß eine Vollbeschäftigung in einem Arbeitsrechtsverhältnis vorliegt oder zumindest der überwiegende Teil der Tätigkeit in einem Arbeitsrechtsverhältnis liegt;
- bei Rentnern der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und Empfängern der Versorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, daß es sich um eine Vollrente handelt.

§ 2

Mithelfende Familienangehörige gelten als Arbeiter und Angestellte im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung, wenn ein Arbeitsrechtsverhältnis vorliegt und Sozialpflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten besteht.

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung

§ 3

(1) Als monatliches Bruttoeinkommen gilt der monatliche Durchschnittsverdienst der letzten abgerechneten 12 Monate. Dieser ist unter Anwendung des § 26 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) zu ermitteln. Außer den hiernach nicht zum Durchschnittsverdienst zu rechnenden Zuschlägen bzw. Vergütungen sind Erschwernis-, Land- oder sonstige laufend gezahlte Zuschläge vom Bruttodurchschnittsverdienst abzusetzen, wenn sonst eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung eintreten würde.

(2) Personen, die bisher Anspruch auf Zahlung des weiteren Zuschlages zum staatlichen Kinderzuschlag hatten und bei denen nach Inkrafttreten der Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages lohnpolitische Maßnahmen zu einer Überschreitung der Einkommensgrenze von 400,— DM führten bzw. führen, erhalten den weiteren Zuschlag zum staatlichen Kinderzuschlag personengebunden weiter, jedoch höchstens für die Dauer des im gleichen Betrieb bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses oder bis zur Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung

§ 4

Für den Monat, in dem ein Kind vor Vollendung des 15. Lebensjahres eine Arbeit auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses (einschließlich Lehrverhältnis) aufnimmt, ist der Kinderzuschlag auch dann noch zu gewähren, wenn für den gleichen Zeitraum bereits ein Lohnzuschlag bzw. ein erhöhtes Lehrlingsentgelt gemäß § 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) gezahlt wird.

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung

§ 5

(1) Für Schüler, für die gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung Anspruch auf die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages besteht, ist der Kinderzuschlag auch dann weiter zu zahlen, wenn diese während der Zeit der Ferien vorübergehend ein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen, und zwar unabhängig davon, daß an diese Schüler Lohnzuschlag gemäß § 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten gezahlt wird.

(2) Der Kinderzuschlag ist auch noch für den auf die Beendigung des Schulbesuches folgenden Monat zu gewähren, wenn für diesen Monat bereits ein Lohnzuschlag bzw. ein erhöhtes Lehrlingsentgelt gemäß § 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten zur Auszahlung kommt. Die der Schulentlassung unmittelbar folgende Ferienzeit rechnet mit zur Zeit des Schulbesuches im Sinne dieser Bestimmung.

* 2. DB (GBl. I 1958 S. 842)

Zu § 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung**§ 6**

(1) Für die Zeit des vorübergehenden Ausscheidens aus der Gemeinschaftsverpflegung (z. B. bei Ferien oder Krankheit) ist für die Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. für welche die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 der Verordnung zutreffen, einheitlich ein staatlicher Kinderzuschlag

in Höhe von monatlich	20,— DM
bzw. täglich	0,65 DM

zu zahlen.

(2) Die Auszahlung hat durch die Einrichtung zu erfolgen, aus deren Gemeinschaftsverpflegung das Kind vorübergehend ausscheidet, und zwar auch für solche Kinder, für die durch den örtlichen Rat keine Auszahlungskarte ausgestellt wurde. Es ist nicht erforderlich, daß nur wegen dieser vorübergehenden Zahlungen Auszahlungskarten ausgestellt werden.

(3) Die staatlichen Kinderheime und Schullernate nehmen die Auszahlungen aus den für diese Zwecke geplanten Haushaltsmitteln bzw. aus dem Sachkonto für die Verpflegung vor. Den nichtstaatlichen Einrichtungen werden die ausgezahlten Beträge von dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erstattet.

Zu § 14 der Verordnung**§ 7**

Die Auszahlung des staatlichen Kinderzuschlages hat in den in § 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Fällen durch die gemäß § 14 Buchstaben a bis d und f bis h der Verordnung zuständigen Auszahlungsstellen zu erfolgen.

Zu § 17 der Verordnung**§ 8**

Zum Nachweis über die bei der zuständigen Auszahlungsstelle erfolgte Veränderungsmeldung ist dem Betrieb, in dem ein Kind, für das bisher der staatliche Kinderzuschlag gezahlt wurde, eine Tätigkeit auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses (einschließlich Lehrverhältnis) aufnimmt, die Auszahlungskarte vorzulegen. Das gleiche gilt bei der Aufnahme eines Studiums an einer Hoch- oder Fachschule. Der Betrieb bzw. die Hoch- oder Fachschule hat die ordnungsgemäße Vorlage zu kontrollieren und auf der Auszahlungskarte zu bestätigen.

Zu § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung**§ 9**

In Zweifelsfällen entscheidet der für den Wohnsitz des Kindes zuständige Rat der Gemeinde (Stadt, Stadtbezirk) — Sozialwesen — über den Anspruch auf Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Einspruch erhoben werden. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, entscheidet innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Einspruch erhoben wurde, endgültig. Die gemäß § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBL I S. 439) für die Prüfung des Anspruches zuständigen Auszahlungsstellen haben nach der vom Rat der Gemeinde (Stadt, Stadtbezirk) — Sozialwesen — bzw. Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, getroffenen Entscheidung zu verfahren.

§ 10

(1) In Fällen, in denen durch diese Durchführungsbestimmung ein Anspruch auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages festgestellt wird und bisher keine Auszahlung erfolgte, ist der Kinderzuschlag für die Zeit vom Inkrafttreten der Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages bzw. vom Entstehen des Anspruches an nachzugewähren.

(2) Zahlungen, die bisher auf Grund örtlicher Entscheidungen, die von dieser Durchführungsbestimmung abweichen, geleistet wurden, sind nicht zurückzufordern.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1959

Der Minister für Gesundheitswesen
Seffrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung
über die Arbeitsfreistellungen von Sportlern und
Funktionären zur Teilnahme am III. Deutschen
Turn- und Sportfest 1959.**

Vom 23. Mai 1959

Zur Vorbereitung des III. Deutschen Turn- und Sportfestes, das in der Zeit vom 13. bis 16. August 1959 in Leipzig stattfindet, ist, um die Teilnahme aller aktiven Sportler und Funktionäre an diesem Fest zu gewährleisten, eine einheitliche Regelung der Arbeitsfreistellung notwendig.

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Freistellung von aktiven Teilnehmern und Funktionären der Sportschau, der Festübungen und des Festspiels des III. Deutschen Turn- und Sportfestes

(1) Betriebe, Schulen, Hochschulen, Organe der staatlichen Verwaltung, Institute und Einrichtungen gewähren Arbeitsfreistellungen für die Vorbereitung und Teilnahme am III. Deutschen Turn- und Sportfest. Die Leiter der Betriebe und anderer Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß durch die Freistellungen keine Produktionsausfälle oder Verzögerungen in der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes eintreten.

(2) Die vom Deutschen Turn- und Sportbund herausgegebenen Freistellungskarten sind in Übereinstimmung mit den Leitungen der Betriebe und Einrichtungen, den betrieblichen Gewerkschafts- und Sportorganisationen zu übergeben.

§ 2

Freistellung von Teilnehmern an Wettkämpfen oder von ehrenamtlichen Funktionären der sozialistischen Sportbewegung

(1) Für die Freistellung von Teilnehmern an Wettkämpfen des III. Deutschen Turn- und Sportfestes sowie für die Freistellung von ehrenamtlichen Funktionären der sozialistischen Sportbewegung, die zur Vorbereitung und Durchführung des III. Deutschen Turn- und Sportfestes von den Leitungen des Deutschen Turn- und Sportbundes (Bundesvorstand, Bezirksvorstand oder

Org.-Büro) eingesetzt werden, gilt die in der Anordnung vom 6. August 1958 über die Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme an Sportlehrgängen und Sportveranstaltungen (GBI. I S. 649) getroffene Regelung.

(2) Als Anträge für die Arbeitsfreistellung im Sinne der Anordnung vom 6. August 1958 gelten die vom Deutschen Turn- und Sportbund herausgegebenen Teilnehmerkarten.

§ 3

Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsfreistellungen

Die Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsfreistellungen für alle in den §§ 1 und 2 genannten Sportler und Funktionäre ist gemäß § 8 der Anordnung vom 6. August 1958 über die Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme an Sportlehrgängen und Sportveranstaltungen zu regeln.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1959

Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport

Ewald

Anordnung über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht.

Vom 6. Mai 1959

Zur Sicherung des Planes der Marktproduktion von Schweinen im Jahre 1959/1960 und des geplanten Schweinebestandes Ende 1959 wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Justiz sowie dem Minister des Innern — Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte — folgendes angeordnet:

§ 1

An Sauenhalter (LPG, VEG, Einzelbauern und sonstige Sauenhalter) werden folgende Prämien gewährt:

1. für jede Sau, die in der Zeit vom 1. April bis 30. November 1959 nachweisbar abferkelt, eine Prämie von 30,— DM, unabhängig von der Anzahl der lebend geborenen Ferkel;
2. in der Zeit vom 1. Januar bis 30. November 1959 für jedes siebente und darüber hinaus für jedes weitere in der eigenen Wirtschaft aufgezogene Ferkel eines Wurfs im Alter von mindestens 8 Wochen eine Prämie von 10,— DM.

§ 2

Die Sauenhalter, die Anspruch auf die Auszahlung der Prämien nach § 1 erheben, haben bei den Räten der Gemeinden die Abferkelung der Sau und die Anzahl der lebend geborenen Ferkel innerhalb 3 Tagen nach der Abferkelung anzuzeigen. Die Räte der Gemeinden überzeugen sich von der Richtigkeit der Angaben der Sauenhalter.

§ 3

Die Anträge auf Gewährung einer Prämie nach § 1 Ziff. 1 sind unmittelbar nach dem Ferkelwurf von den Räten der Gemeinden, zehntätig zusammengefaßt, in zweifacher Ausfertigung den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Verkauf, vorzulegen.

§ 4

Vor der Gewährung der Prämien nach § 1 Ziff. 2 nehmen die Räte der Gemeinden, spätestens 8 Wochen nach der Anzeige der Ferkelgeburten, eine Nachkontrolle bei den betreffenden Sauenhaltern vor, sie stellen fest, in welcher Höhe die Ferkelprämien für die aufgezogenen Ferkel an die Sauenhalter auszuzahlen sind. Die Aufstellung über die zu zahlenden Ferkelprämien ist von den Räten der Gemeinden zehntätig an den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Verkauf, in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 5

Die Abteilung Erfassung und Verkauf und die Abteilung Land- und Forstwirtschaft der Räte der Kreise bestätigen die von den Räten der Gemeinden eingereichten Anträge und Aufstellungen und übergeben sie innerhalb 3 Tagen dem zuständigen volkseigenen Erfassungs- und Verkaufsbetrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB), der die Prämien an die Sauenhalter in der bestätigten Höhe innerhalb 5 Tagen auszuzahlen hat.

§ 6

Wird festgestellt, daß der Sauenhalter durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben die Bewilligung einer dieser Prämien erwirkt hat, so hat der Sauenhalter auf Grund eines Bescheides der Abteilung Erfassung und Verkauf des Rates des Kreises dem VEAB die Prämien innerhalb der im Bescheid festgelegten Fristen zurückzuerstatten. Die Strafbarkeit nach der Wirtschaftsstrafverordnung bleibt davon unberührt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

Anordnung Nr. 4* über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh.

Vom 12. Mai 1959

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Dezember 1957 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh (GBI. I 1958 S. 74) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 der Anordnung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die VEAB sind berechtigt, Verträge über die Mast von Jungriedern mit
 - a) landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

* Anordnung Nr. 3 (GBI. I 1958 S. 427)

- b) Mitgliedern von LPG,
 c) Bauernwirtschaften,
 d) ablieferungsfreien landwirtschaftlichen Betrieben und Personen, die Rinder halten, abzuschließen.

(2) Der Abschluß von Verträgen über die Mast von Jungrindern mit volkseigenen Gütern (VEG) und VEB für Mast von Schlachtvieh wird durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert geregelt.

(3) Über die Mast von männlichen nicht herdbuchfähigen Kälbern sowie männlichen herdbuchfähigen Kälbern, die nicht zur Zucht vorgesehen sind, können mit den im Abs. 1 Genannten Verträge abgeschlossen werden. Für den Vertragsabschluß über weibliche Kälber gelten die Bestimmungen des § 4 der Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1959 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBL I S. 164).

(4) Jungrindermastverträge dürfen über Kälber abgeschlossen werden, die ein Lebendgewicht bis zu 100 kg aufweisen. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann die Höhe dieses Lebendgewichtes ändern. Die VEAB haben diese Änderung in ihrem Bereich entsprechend bekanntzumachen."

§ 2

Der § 5 der Anordnung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Kälber, die nach dem Vertrag gemästet werden, sind vom VEAB mit Ohrmarken zu kennzeichnen. Die Nummern der Ohrmarken sind im Vertrag zu vermerken.“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 10. Februar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 15. April 1958 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh (GBL I S. 487) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisliste 1 der Preisverordnung Nr. 1256 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Vereinigten Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik — (Sonder-

druck Nr. P 717 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

- Seite 5 Vorbemerkungen Ziff. 7 muß die 3. bis 5. Zeile richtig lauten:
 „Kammern, Tieftanks — auch für Decksunterzüge, die nicht vom Greifer erreicht werden (3,50 m), und Ladungen im Zwischendeck (trifft beides nur für Abschnitt II dieser Preisliste zu) — ist der Mehr-“
- Seite 6 Buchst. a Position „über 5 bis 10 t Einzelgewicht“ Spalte A statt 2,70 richtig 3,70 DM
 Position „Lastkraftwagen.....“ bis 2 t Einzelgewicht“
 Spalte B statt 7,30 richtig 6,30 DM
- Seite 7 Buchst. b Position „Feldspatmehl“ Spalte C statt 1,40 richtig 1,30 DM
- Seite 10 Position „Faserplatten“ Spalte A statt 15,70 richtig 5,70 DM

*

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBL I S. 151) wie folgt zu berichtigen ist:

Satz 2 muß richtig lauten:

„Diese Preise dürfen im Höchsthalle beim Ankauf 90 % des Werksabgabepreises, beim Verkauf 90 % des Großhandelsabgabepreises und bei Konsumgütern 90 % des Verbraucherpreises für fabrikneue, gleiche oder vergleichbare Waren betragen.“

*

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisverordnung Nr. 1207 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Wechseltemperaturanlagen — (Sonderdruck Nr. P 640 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist.

Die Preisliste 1 muß richtig lauten:

Type MPs	Nutzraum- inhalt	Netto-Gew. kg	Industrieabgabe- preis DM / je Stück
250	250 l	3 300	28 350,—
500	500 l	3 900	31 380,—
1 000	1 000 l	6 150	38 450,—
8 000	8 000 l	17 200	132 670,—
2 000 Spezial	2 000 l	11 000	48 570,—

12 JUNI 1959

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 11. Juni 1959	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 59	Preisverordnung Nr. 1004/3 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Preiszuschläge zu den Erfassungspreisen)	561
25. 5. 59	Anordnung Nr. 2 über die Abführung von Teilen der Großhandelsspanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften	561
21. 5. 59	Anordnung Nr. 2 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse	562
11. 5. 59	Anordnung Nr. 3 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen	567
	Berichtigungen	575
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	575

Preisverordnung Nr. 1004/3*

— Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh —
(Preiszuschläge zu den Erfassungspreisen).

Vom 20. Mai 1959

In Durchführung des § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 1004 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Sonderdruck Nr. P 389 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Abschnitt II — Schweine — der Anlage C zur Preisverordnung 1004 erhält folgende Fassung:

„Für alle Schweine — mit Ausnahme von Sauen und Altschneidern — mit einem Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht ab 110 kg wird ab 15. April 1959 zu den Erfassungspreisen ein Preiszuschlag von 20 DM gezahlt.“

(2) Die bisher festgelegte obere Gewichtsgrenze von 119 kg wird aufgehoben.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Koch

* Preisverordnung Nr. 1004/2 (GBL I S. 112)

Anordnung Nr. 2*

über die Abführung von Teilen der Großhandelsspanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften.

Vom 25. Mai 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 21. Mai 1958 über die Abführung von Teilen der Großhandelsspanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften (GBL I S. 512) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 21. Mai 1958 erhält folgende Fassung:

„Schuldner für die Abführung eines Teiles der Großhandelsspanne ist der Produktionsbetrieb einschließlich seiner Vertriebs- und Auslieferungslager (nachstehend Produktionsbetrieb genannt), der Waren, die normalerweise für den Bedarf der Bevölkerung bestimmt sind, im Direkt- oder Vermittlungsgeschäft an einen Einzelhandelsbetrieb, an einen eigenen oder fremden Industrieladen liefert.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1958 S. 512)

Anordnung Nr. 2*
über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf
pflanzlicher Erzeugnisse.

Vom 21. Mai 1959

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) — nachstehend Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erfassungs- und Annahmestellen

(1) Die Erzeuger sind gemäß § 46 Abs. 1 der Verordnung verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid oder im Vertrag festgelegten pflanzlichen Erzeugnisse auf ihre Kosten und Gefahr an die zuständigen Erfassungs-, Annahme- oder Verladestellen der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB) zu liefern. Die für die VEAB getroffenen Regelungen gelten auch für die übrigen zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe. Als Erfassungsstellen im Sinne der Verordnung gelten auch Stärkefabriken, wenn sie Kartoffeln direkt ohne Einschaltung eines Dritten abnehmen.

(2) Die VEAB haben den Räten der Gemeinden die zuständigen Erfassungs-, Annahme- oder Verladestellen für pflanzliche Erzeugnisse spätestens bis zum 1. Juni zu benennen.

(3) Anerkanntes Saat- und Pflanzgut ist von den Erzeugern entsprechend den mit dem Deutschen Saatgut-Handelsbetrieb bzw. Zuchtbetrieb abgeschlossenen Vermehrungs- und Lieferverträgen auf ihre Kosten und Gefahr zum Lager des DSG-Handelsbetriebes oder Zuchtbetriebes bzw. dem im Vermehrungsvertrag angeführten Ablieferungsort zu liefern. Pflanzkartoffeln sind auf Kosten und Gefahr der Erzeuger zur angegebenen Verladestation zu liefern.

(4) Die von den Saatbaugemeinschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) erzeugte Absaat ist auf ihre Kosten und Gefahr an das Lager der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft zu liefern. Für die Erfassung und Abrechnung der Absaaten gelten die gesondert festgelegten Bestimmungen.

§ 2

Gütevorschriften und Abnahmebedingungen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid oder im Vertrag festgelegten pflanzlichen Erzeugnisse in der Güte abzuliefern, die den für das betreffende Erzeugnis erlassenen Gütevorschriften und Abnahmebedingungen entspricht. Die VEAB sind verpflichtet, den Erzeugern auf Verlangen die Einsichtnahme in die Gütevorschriften und Abnahmebedingungen zu gewähren.

(2) Alle Erzeuger, die Vertreter der VdgB und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes können den einwandfreien Zustand der Meßgeräte vor der Abnahme der Erzeugnisse überprüfen. Ebenfalls können sie bei der Probenahme und Anfertigung der Analysen

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 417)

zugegen sein. Die Mitarbeiter der VEAB sind verpflichtet, einem solchen Wunsch zu entsprechen. Die Arbeit der Abnahme darf dadurch nicht behindert sein.

(3) Die Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung der pflanzlichen Erzeugnisse ist von den VEAB nach der festgestellten Güte vorzunehmen, sofern die VEAB nicht die Abnahme zufolge der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 verweigern.

§ 3

Nicht qualitätsgerechte Lieferung

(1) Entspricht die Güte des angelieferten Erzeugnisses zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht den festgelegten Gütevorschriften, sind die VEAB berechtigt, die Abnahme des Erzeugnisses zu den für die Pflichtablieferung und den Verkauf des betreffenden Erzeugnisses festgelegten Preis- und Anrechnungsbedingungen abzulehnen.

(2) Die Aufbereitung und Bearbeitung solcher Erzeugnisse, die nicht den Gütevorschriften entsprechen, können die VEAB im Einverständnis mit den Erzeugern entsprechend den örtlichen Bedingungen zu Lasten und auf Gefahr der Erzeuger für die Abnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Erstattung der gesetzlich zulässigen Kosten vornehmen; die Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung sind erst nach der Aufbereitung vorzunehmen. Der Endtermin dieser Aufbereitung ist zwischen den VEAB und den Erzeugern zu vereinbaren.

§ 4

Feststellung der Qualität

(1) Die VEAB haben die abgelieferten und entgegengenommenen pflanzlichen Erzeugnisse unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Gütevorschriften und Abnahmebedingungen entsprechen. Ist ein Prüfungsverfahren (Analyse) vorgeschrieben, hat die Prüfung in diesem Verfahren zu erfolgen. Im Prüfungsverfahren festgestellte Mängel haben die VEAB unverzüglich den Erzeugern oder den Überbringern der pflanzlichen Erzeugnisse anzuzeigen und sie auf die Folgen hinzuweisen, die sich aus der mangelhaften Qualität ergeben.

(2) Nehmen die VEAB ein pflanzliches Erzeugnis, das nicht den Gütevorschriften und Abnahmebedingungen entspricht, ab, ohne es zu bemängeln, so verlieren sie das Recht der Geltendmachung von Ansprüchen aus der Ablieferung eines solchen mangelhaften Erzeugnisses gegen die betreffenden Erzeuger.

§ 5

Anwendung der Gütevorschriften und Abnahmebedingungen

Meinungsverschiedenheiten zwischen den VEAB und den Erzeugern über die Zulässigkeit der Abnahme oder Nichtabnahme pflanzlicher Erzeugnisse nach den geltenden Gütevorschriften und Abnahmebedingungen sind nach den darüber geltenden Bestimmungen von den zuständigen Fachorganen der Räte der Kreise zu entscheiden.

§ 6

Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

(1) Die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe haben die Aufgabe, den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Bestimmungen dieser Anordnung zu erläutern und sie über die richtige Anwendung zu beraten.

(2) Die VEAB haben das Fließsystem bei den Erntearbeiten der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft durch vorrangige Abfertigung bei der Ablieferung der pflanzlichen Erzeugnisse zu unterstützen.

§ 7

Voraussetzung für den Verkauf und Aufkauf von Körnerfrüchten und Kartoffeln

(1) Das Ablieferungssoll ist erfüllt, wenn im I. Halbjahr keine Ablieferungsschulden in Körnerfrüchten (Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten) und Kartoffeln bestehen, im II. Halbjahr, wenn das Ablieferungssoll des laufenden Jahres einschließlich der Ablieferungsschulden erfüllt ist.

(2) Erzeuger, denen die Erfüllung ihres Ablieferungssolls in anderen pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen im Austausch durch Körnerfrüchte oder Kartoffeln gestattet ist, können Körnerfrüchte und Kartoffeln erst nach Durchführung dieses Austausches verkaufen.

§ 8

Verkauf und Aufkauf von Körnerfrüchten und Kartoffeln

Die Erzeuger können nach Erfüllung des Ablieferungssolls (§ 7) in Körnerfrüchten und Kartoffeln diese Erzeugnisse an die VEAB oder an die besonders zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sowie unmittelbar an die Verbraucher auf Bauernmärkten unter den im § 7 festgesetzten Voraussetzungen verkaufen, sofern die gültigen Bestimmungen über den Bauernmarkt dies zulassen.

§ 9

Qualitätsbedingungen für den freien Verkauf

Die Qualitätsbedingungen für Körnerfrüchte und Kartoffeln für die Pflichtablieferung gelten auch für den Aufkauf.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen über die Erfassung und Abnahme von Körnerfrüchten

§ 10

Feststellung der Qualität

(1) Die VEAB sind verpflichtet, auf der Grundlage der gültigen Preisbestimmungen die von den Erzeugern an die Erfassungs-, Annahme- oder Verladestellen der VEAB gelieferten Erzeugnisse einer Qualitätsuntersuchung (Analyse) zu unterziehen. Diese Analyse hat sich auf nachstehende Merkmale zu beziehen:

- a) Feuchtigkeitsgehalt,
- b) Schwarzbesatz,
- c) Hektolitergewicht (außer Roggen und Weizen),
- d) Körner- bzw. Ölsaatenbeimischung,
- e) Geruch, Farbe, Schimmelbefall, Auswuchs,
- f) Schädlingsbefall.

Die über der Basisnorm liegende Feuchtigkeit ist nach der Duvalschen Formel zu berechnen.

(2) Die Ergebnisse der Analyse und die sich daraus ergebenden Mengenabzüge sind von den VEAB in die Ablieferungsbesccheinigung bzw. Annahmequittung einzutragen.

§ 11

Aufbereitung und Bearbeitung der angelieferten Körnerfrüchte

(1) Wird durch die VEAB eine Aufbereitung der angelieferten Körnerfrüchte vorgenommen, so sind die entstehenden Aufbereitungskosten den Erzeugern nach den geltenden Preisbestimmungen gesondert zu berechnen und vom Erlös abzuziehen.

(2) Gesackte Körnerfrüchte sind von den Erzeugern verworfen, mit einem einheitlichen Gewicht je Sack, abzuliefern.

§ 12

Ablieferung und Abnahme von Körnerfrüchten mit Schädlingsbefall

(1) Die Ablieferung von schädlingsbefallenen Körnerfrüchten durch Erzeuger und die Entgegennahme solcher Erzeugnisse durch die VEAB oder die von den VEAB beauftragten Annahmestellen sind verboten. Die VEAB sind verpflichtet, jede Feststellung von Schädlingen den Kreisplantenschutzstellen anzuzeigen.

(2) Kornkäferbefallenes Getreide, das mit Erfolg be-
gast wurde, kann von den VEAB abgenommen werden, wenn von den Erzeugern die durchgeführte Be-
gastung nachgewiesen wird.

§ 13

Austausch

(1) Die im Ablieferungsbescheid oder Vertrag für die einzelnen Erzeugnisse festgelegten Mengen von Körnerfrüchten einschließlich der Ablieferungsschulden aus den Vorjahren sind — sofern nichts anderes bestimmt ist — in den im Ablieferungsbescheid oder Vertrag genannten Arten abzuliefern.

(2) Bei Nichterfüllung des Ablieferungssolls in Körnerfrüchten sind die Erzeuger zur Lieferung der durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Austauscherteugnisse verpflichtet.

(3) Der Austausch der im Ablieferungsbescheid oder Vertrag festgelegten Körnerfrüchte untereinander ist den VEAB — sofern nichts anderes bestimmt ist — nicht gestattet.

(4) Mais und Hirse können auf das Ablieferungssoll der Position sonstige Gerste, Hafer und Gemenge geliefert werden.

(5) Bei Auswinterungsschäden von Winterfrüchten und genehmigtem Umbruch ist ein Austausch gegen Sommerölsaaten zulässig. Die VEAB haben sich bei den Räten der Gemeinden von der Zulässigkeit des Umbruchs und der Höhe des Ablieferungssolls zu überzeugen.

§ 14

Vorfristige Ablieferung von Körnerfrüchten

(1) Zur Sicherung der Planerfüllung in Körnerfrüchten haben die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise in Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden, den MTS und den VEAB bis zum 30. Juni für die einzelnen Gemeinden Druschpläne auszuarbeiten, die die vorfristige zumindest jedoch termingemäße Erfüllung des Ablieferungssolls für jede einzelne Wirtschaft sichern.

(2) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise haben die Durchführung des Drusches und die termingemäße Erfüllung des Ablieferungssolls von Körnerfrüchten in den einzelnen Gemeinden ständig zu kontrollieren.

(3) Die Direktoren der MTS haben zu sichern, daß die vorhandenen Kapazitäten auf der Grundlage der ausgearbeiteten Druschpläne ständig voll ausgelastet werden.

(4) Die VEAB sind verpflichtet, für eine schnelle und reibungslose Abnahme der vorfristig abgelieferten Körnerfrüchte zu sorgen.

(5) Auf der Grundlage der Druschpläne der einzelnen Gemeinden haben die VEAB bis zum Erntebeginn Abnahmepläne im Einvernehmen mit den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf, auszuarbeiten.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen über die Erfassung und Abnahme von Kartoffeln

§ 15

Gütevorschriften und Abnahmebedingungen

(1) Kartoffeln sind von den Erzeugern frei Waggon oder frei Annahmestelle zu liefern.

(2) Die Abnahme von Kartoffeln durch die VEAB erfolgt nach den Gütevorschriften und Abnahmebedingungen der Anlage.

§ 16

Abzuliefernde Erzeugnisse

(1) Die Erzeuger haben auf die Pflichtablieferung von Kartoffeln Speisekartoffeln abzuliefern.

(2) Erzeuger, die mit den zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben Verträge über die Lieferung von Pflanz- oder Fabrikkartoffeln abschließen, sind in der Höhe der Vertragsmengen von der Verpflichtung befreit, Speisekartoffeln zu liefern.

§ 17

Direkteinkellerung

(1) Die Erzeuger sind berechtigt, Speisekartoffeln für die Einkellerung unmittelbar an Verbraucher in Anrechnung auf das Ablieferungssoll zu liefern. Für diese Lieferung legt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung die Art der Bezahlung und der Anrechnung auf die Pflichtablieferung gesondert fest und veranlaßt entsprechende Bekanntmachung durch die Räte der Gemeinden und die VEAB.

(2) Gewährleistungsforderungen aus der Lieferung von Speisekartoffeln für die Direkteinkellerung durch die Erzeuger haben die Verbraucher nur gegenüber den Lieferern (Erzeugern).

§ 18

Vorbereitung der vorfristigen Ablieferung

(1) Die Abteilung Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke und Kreise und die VEAB haben die Erfassung von Kartoffeln mit Unterstützung der VdgB und MTS so zu organisieren, daß die Kartoffeln unter Beachtung der Gütebestimmungen und möglichst

sortenrein sofort vom Acker — unter Vermeidung des Umweges über den Hof des landwirtschaftlichen Betriebes — direkt zu den Erfassungs- oder Annahmestellen der VEAB angefahren werden.

(2) Die VEAB haben für die rechtzeitige Planung und Bestellung des Transportraumes, für die Verladung getrennt nach Sorten, für die Einrichtung von Mietenplätzen und die schnelle und reibungslose Abnahme der Kartoffeln von den Erzeugern zu sorgen.

(3) Zur Verbesserung der qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln haben die VEAB vor Beginn der Kartoffelernte mit den VEG und LPG Vereinbarungen über die Lieferung sortenreiner Speisekartoffeln zu treffen.

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von Heu und Stroh

§ 19

Annahme von Heu und Stroh durch die Erfassungsbetriebe

(1) Die VEAB haben die Abnahme von Heu und Stroh zu den festgelegten Terminen durch die rechtzeitige Herrichtung einer genügenden Anzahl von Abnahmeplätzen (Mieten- und Preßplätzen) sowie geeigneter Rauhfutterscheunen, und zwar

für Heu und Ölsaatenstroh bis 10. Juni,

für Stroh bis 1. Juli

zu sichern.

(2) Den Erzeugern ist von den VEAB auf Grund eines mit den Räten der Gemeinden aufgestellten Abnahmeplanes bis spätestens zu den im Abs. 1 genannten Terminen durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen, an welchen Abnahmestellen die Ablieferung zu erfolgen hat.

(3) Die VEAB haben an den gemeinsam mit den Räten der Kreise festgelegten Tagen Heu und Stroh abzunehmen, für die Begutachtung der Qualität je Abnahmeplatz mindestens einen Bowerter und für die ordnungsgemäße Mietensetzung die erforderlichen Arbeitskräfte bereitzustellen.

(4) Das auf die Pflichtablieferung abgelieferte Heu und Stroh ist nach den geltenden Preis- und Qualitätsbestimmungen von den VEAB abzunehmen und von diesen nach Arten und Qualitäten getrennt zu lagern.

(5) Die Qualität der durch die Erzeuger abgelieferten Heu- und Strohmenge ist von den VEAB in Anwesenheit der Erzeuger festzustellen.

§ 20

Verkauf und Aufkauf von Heu und Stroh

(1) Die Erzeuger sind berechtigt, Heu, Getreide- und Ölsaatenstroh zu frei zu vereinbarenden Preisen zu verkaufen, wenn sie das Jahresablieferungssoll in Heu und Stroh erfüllt haben bzw. ablieferungsfrei sind.

(2) Zum Aufkauf bei den Erzeugern sind die VEAB, die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, gewerbliche Betriebe und sonstige Tierhalter sowie der private Einzel- und Großhandel, zum Verkauf der aufgekauften Heu- und Strohmenen an Verbraucher die VEAB, die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften sowie der private Einzel- und Großhandel berechtigt.

Abschnitt V

§ 21

Zeitpunkt des Gefahrenüberganges

Die Ablieferung der pflanzlichen Erzeugnisse gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Erzeugnisse den Beauftragten der VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungs- und Annahmestellen körperlich übergeben und von diesen abgenommen wurden. Zu diesem Zeitpunkt gehen Eigentum und Gefahr vom Ablieferer auf den VEAB bzw. andere zugelassene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe über.

§ 22

Erfassungspreise

Für die zur Erfüllung des Ablieferungssolls abgelieferten pflanzlichen Erzeugnisse werden Erfassungspreise gezahlt. Die Höhe der Erfassungspreise regelt sich nach den jeweils geltenden Preisordnungen.

Abschnitt VI

§ 23

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 28 und 37 bis 39 der Anordnung vom 11. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 417) außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Koch

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinien

über die Abnahme von Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf
(Gütevorschriften und Abnahmebedingungen)

I. Art und Beschaffenheit

1. Speisekartoffeln

Die zur Ablieferung kommenden Speisekartoffeln müssen grundsätzlich von einwandfreier Qualität, d. h., entsprechend der vorgeschriebenen Mindestgröße, gesund, unbeschädigt, trocken, frei von Erde, Mietenschmutz und Keimen, durch Frost nicht beschädigt, reif und in fester Schale sein.

2. Speisefrühhkartoffeln

müssen von der unter Ziff. 1 festgesetzten Beschaffenheit sein; ausgenommen davon sind die Größe und Reife dieser Kartoffeln. Die Größe darf bis 20. Juli bei allen Sorten nicht unter 3 cm und ab 21. Juli bei runden Sorten nicht unter 4 cm und bei länglichen Sorten nicht unter 5 cm im Längsdurchschnitt der Knolle liegen. Nach dem 21. Juli dürfen Frühkartoffeln, die eine leicht abtrennbare Schale aufweisen, nicht abgenommen werden.

3. Futterkartoffeln

Als Futterkartoffeln sind solche Kartoffeln zu erfassen, die für Speisezwecke nicht geeignet sind.

4. Fabrikkartoffeln

Als Fabrikkartoffeln sind abzuliefern: erdfreie Kartoffeln, unsortiert, wie sie das Feld gibt. Ein Mindeststärkegehalt ist nicht zu berücksichtigen, jedoch sind stärkereiche Sorten, wie Johanna, Capella und Aquila, für die Ablieferung als Fabrikkartoffeln bevorzugt heranzuziehen.

II. Feststellung der Beschaffenheit

5. Bei jeder Anlieferung von Kartoffeln durch den Erzeuger ist vor und während der Entladung der Gesamteindruck der angelieferten Kartoffeln durch Augenschein festzustellen. Dabei sind einzelne Knollen durch Schälen und Schneiden auf ihre innere Beschaffenheit hin zu überprüfen. Geben Gesamteindruck und Schnittproben zu Beanstandungen Anlaß, so darf die Annahme als Speisekartoffeln nicht erfolgen. Erklärt sich der Ablieferungspflichtige mit der Annahme als Futter- oder Fabrikkartoffeln nicht einverstanden, ist wie folgt zu verfahren: In Gegenwart des Erzeugers wird eine Probe von genau 25 kg entnommen. Sämtliche Knollen werden durchschnitten und nach Art der einzelnen Mängel getrennt sortiert. Die einzelnen Partien werden genau gewogen, das Gewicht mit 4 multipliziert, woraus sich der Prozentsatz des jeweiligen Mangels ergibt. Erdbesatz wird ermittelt, indem aus einer Probe von 25 kg der Erdbesatz abgesiebt, gewogen und mit 4 multipliziert wird. Bei anhaftender Erde ist eine Waschprobe zu machen, indem eine in gleicher Weise entnommene Probe von 25 kg vor und nach der Waschung gewogen wird. Die Gewichts Differenz wird mit 4 multipliziert, woraus sich der Prozentsatz des Erdbesatzes ergibt. Bei der Ablieferung von ungesackten Kartoffeln erfolgt die Entnahme einer Probe von insgesamt 25 kg von verschiedenen Stellen der Ladung. Bei gesackter Ware wird die Probe aus verschiedenen Säcken genommen.

III. Begrenzung der festgestellten Mängel für die Abnahme und Anrechnung bei der Pflichtablieferung

6. Sofern die im Abschnitt I festgesetzten Qualitätsbedingungen infolge besonderer Wachstums- und Witterungsverhältnisse nicht erfüllt werden können, darf die Abnahme der Kartoffeln nicht verweigert werden, wenn die nachstehend angeführten Höchstgrenzen der Mängel nicht überschritten sind.

Mängelhöchstgrenzen bei Speisekartoffeln

Bezeichnung der Mängel	Auf welche Weise werden die Mängel festgestellt?	Mängelhöchstgrenze in % vom Gesamtgewicht	Bemerkungen
1. Erdbesatz	Durch Verwiegen der anhaftenden und losen Erde	2	Der 2% übersteigende Erdbesatz bis einschl. 4% ist vom Gewicht der abgelieferten Kartoffeln abzuziehen. Überschreitet der Erdbesatz 4%, so ist die Abnahme zu verweigern.
2. Untergrößen	Durch Messen mit einem runden Kartoffelmaß	6	Solange nichts anderes bestimmt wird, dürfen Speisekartoffeln runder Sorten nicht unter 4 cm Querdurchschnitt, lange Sorten nicht unter 5 cm Längsdurchschnitt haben. Für Speisefrühhkartoffeln gelten die jeweiligen Sonderbestimmungen.
3. Abweichende Fleischfarbe	Durch Schneiden der Knollen	6	Sind in einer Ablieferungsmenge Kartoffeln mehr als 6% des Gewichts Knollen von abweichender Fleischfarbe enthalten, darf die Abnahme als Speisekartoffeln nicht erfolgen.
4. Naßfäule, Frostschäden und Salzsäuren	Äußerlich und durch Schneiden	Herbstlieferung 0 Frühjahrslieferung $\frac{1}{3}$	Frostbeschädigte, naßfaule oder braunfaule sowie mit Salzen und anderen Chemikalien in Berührung gekommene Kartoffeln dürfen bei der Herbstlieferung nicht angenommen werden. Die Erzeuger sind verpflichtet, solche Kartoffeln vor der Ablieferung auszusortieren.
5. Trockenfäule	Äußerlich und durch Schneiden	Herbstlieferung $\frac{1}{3}$ Frühjahrslieferung $1\frac{1}{2}$	
6. Braunfäule	Äußerlich und durch Schneiden	Herbstlieferung 0 Frühjahrslieferung 1	
7. Mechanische und tierische Beschädigungen, wie angehackte und wurmige Knollen	Äußerlich und durch Schneiden	2	Leicht beschädigte Knollen sind zulässig, wenn dadurch der normale Schälabfall nicht überschritten wird.
8. Grüne Knollen und Mißbildung	Äußerlich und durch Schneiden	3	
9. Stippige, eisenfleckige Knollen und sonstige Krankheiten	Durch Schälen und Schneiden	6	Bei Überschreitung der Mängelhöchstgrenze ist die Abnahme zu verweigern.
10. Grau-, schwarzfleckige und glasige Knollen	Durch Schälen und Schneiden	Herbstlieferung 3 Frühjahrslieferung 8	Bei Überschreitung der Mängelhöchstgrenze ist die Abnahme zu verweigern.
11. Schorf	Durch Schälen Tiefe feststellen	4	Schorfige Knollen können abgenommen werden, soweit nicht der Gesamteindruck der Kartoffeln beeinträchtigt oder durch Buckel- und Tiefsehorf der normale Schälabfall überschritten wird.
12. Krebs	Äußerlich und durch Schneiden	0	Abnahme in jedem Fall ausgeschlossen. Sofortige Einsendung von Proben an die Pflanzenschutzstelle.

Wenn keine der in Spalte 4 bezeichneten Höchstgrenzen der laufenden Nummern 2 bis 11 überschritten sind, darf die Abnahme als Speisekartoffeln in der Zeit vom Juli bis 10. September erfolgen, sofern der Gesamtminderwert der Kartoffeln 3% nicht überschreitet. Ist jedoch die Höchstgrenze einzelner Mängel überschritten, darf die Abnahme als Speisekartoffeln nur bis zu einem Gesamtminderwert von 5% erfolgen. Bei der Abnahme ab 11. September sind Speisespätkartoffeln nach Güteklasse a oder b zu bewerten.

Als Güteklasse a sind solche Speisekartoffeln zu bewerten, die einen Gesamtminderwert von 5% nicht überschreiten. Ist jedoch auch nur eine Mängelhöchstgrenze überschritten, darf die Bewertung als Güteklasse a nur bis zu einem Gesamtminderwert von 3% erfolgen. Die Bewertung als Güteklasse b hat zu erfolgen bis zu einem Gesamtminderwert von 8%, wenn keine Mängelhöchstgrenze überschritten ist. Ist jedoch eine Mängelhöchstgrenze überschritten, dann darf die Bewertung als Güteklasse b nur bis zu einem Gesamtminderwert von 5% erfolgen.

Bei Braun- und Naßfäule, Frost- sowie Salzsäuren muß die Abnahme als Speisekartoffeln bereits bei Überschreitung der Mängelhöchstgrenze verweigert werden. Gleichfalls dürfen Kartoffeln mit einem die Mängelhöchstgrenze überschreitenden Besatz an eisen- oder schwarzfleckigen Knollen als Speisekartoffeln nicht abgenommen werden.

Ein Preisabzug zur Abgeltung des festgestellten Minderwertes über 8% ist bei Speisekartoffeln streng verboten.

Kartoffeln, die die festgelegten Gesamtminderwerte überschreiten, dürfen nur zu den für Fabrikkartoffeln oder Futterkartoffeln geltenden Bedingungen abgenommen und abgerechnet werden.

Anordnung Nr. 3* über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen. Vom 11. Mai 1959

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) — nachstehend Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Lieferpflicht des Erzeugers

(1) Der Erzeuger ist verpflichtet, Zuckerrüben, Tabak, Faserpflanzen, Arznei- und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Hopfen sowie Korb- und Bandstockweiden, so, wie es in dem zwischen dem Erfassungsbetrieb und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Aufkauf des jeweiligen Erzeugnisses oder in dem vom Rat des Kreises bzw. vom Rat

der Gemeinde ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an die Erfassungsbetriebe oder deren Erfassungs- bzw. Abnahmestellen abzuliefern.

(2) Beim Abschluß eines Vertrages über den Anbau, die Ablieferung und den Aufkauf ist bei Zuckerrüben, soweit die Ablieferung nach dem 15. November erfolgen soll, die Einlagerungsmenge, bei Tabak die Aufzucht bzw. Abnahme von Tabaksetzlingen festzulegen.

(3) Für Tabak besteht Gesamtablieferungspflicht. Die über die im Vertrag oder im Ablieferungsbescheid festgelegten Mindestmengen hinaus erzeugten Tabakmengen sind daher vom Erzeuger ebenfalls abzuliefern. Tabakpflanzler, die laut Anbauplan zum Anbau von Tabak nicht verpflichtet sind, aber 101 und mehr Pflanzen anbauen, sind ebenfalls verpflichtet, ihre gesamte Tabakernte abzuliefern. Mit diesen Tabakpflanzern sind gesondert Ablieferungsverträge, in denen die Mindestlieferungsmenge mit 30 g dachreifem Tabak je Pflanze festzulegen ist, abzuschließen.

(4) Bei der Vermehrung des Saatgutes von Faserpflanzen (Faserlein, Ölfaserlein und Hanf) auf Grund eines Vermehrungsvertrages mit dem DSG-Handelsbetrieb, der neben dem Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Aufkauf von Faserpflanzen abgeschlossen wird und als Anmeldung zur Saatgut-erkennung gilt, besteht für den Erzeuger Gesamtablieferungspflicht. Die Pflichtablieferungsmenge für Samen bzw. Saatgut enthält nur der mit dem Erfassungsbetrieb abgeschlossene Vertrag.

§ 2

Erfassungsbetriebe

(1) Die Erfassungsbetriebe führen nach dieser Anordnung die Erfassung und den Aufkauf in den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigten Einzugsgebieten durch.

(2) Soweit es sich um die Erfassung von Faserpflanzen-Saatgut im Stroh handelt, haben die DSG-Handelsbetriebe die Erfüllung des Saatguterfassungsplanes und der Gesamtlieferpflicht zu sichern.

(3) Bei Arznei- und Gewürzpflanzen ist das Erfassungs- und Absatzkontor für Arznei- und Gewürzpflanzen — Drogenkontor — für die Organisation der Erfassung und des Aufkaufs dieser Erzeugnisse und deren Verteilung verantwortlich. Es hat nach den Weisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf und des Ministeriums für Gesundheitswesen zu arbeiten und die Erfassungsbetriebe anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 3

Preise für die Ablieferung

Die Erfassungsbetriebe haben den Erzeugern die zur Ablieferung kommenden Erzeugnisse nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Preisbestimmungen zu bezahlen.

§ 4

Sicherung der Planerfüllung

(1) Die Leiter der Erfassungsbetriebe (VEAB, Zuckerrübenfabriken usw.) haben durch ihre in den Einzugsgebieten tätigen Mitarbeiter (Erfasser, Inspektoren, Anbauberater usw.)

a) die Erzeuger über den Anbau, die Pflege, die Ernte und gegebenenfalls die Trocknung (bei Tabak, Arznei- und Gewürzpflanzen und Hopfen) durch eine organisierte Beratung anzuleiten;

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1958 S. 79)

- b) die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Feldbestellung und die volle und termingemäße Ablieferung durch jeden einzelnen Erzeuger zu überwachen und zu sichern.

Sie sind in ihren Einzugsgebieten für die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne verantwortlich.

(2) Zur Sicherung des Aufkommens an wildwachsenden Arznei- und Gewürzpflanzen (Sammeldrogen) haben die Erfassungsbetriebe die Sammlung durch Werbung einer ausreichenden Anzahl von Sammlern, z. B. Rentnern, Hausfrauen und unter Beteiligung der Schulen, zu organisieren.

(3) Erzeuger, die ihrer Lieferpflicht nicht innerhalb der festgesetzten Fristen nachkommen, sind durch Mitarbeiter des Erfassungsbetriebes aufzusuchen und zur sofortigen Ablieferung der noch fehlenden Mengen aufzufordern. Kommt ein Erzeuger dieser Aufforderung nicht nach, ist der Rat der Gemeinde wegen der Einleitung des Verfahrens nach § 43 der Verordnung zu unterrichten.

(4) Die Erfassungsbetriebe können von den Erzeugern, die mit ihrer Lieferung im Verzug sind oder die Vereinbarungen über die Güte und das Sortiment nicht einhalten oder den Vertrag nicht erfüllen, Vertragsstrafen fordern, sofern solche in den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Musterverträgen vorgesehen sind. Außerdem können sie den Ersatz des ihnen aus diesen Ursachen entstandenen Schadens fordern. Dieser Schadenersatz darf zur Deckung der Unkosten bei der Vorbereitung und Durchführung der Erfassung 10 % des Erfassungspreises nicht übersteigen. Bei Tabak ist der Erfassungspreis der Güteklasse II vom Hauptgut aller Tabaksorten und bei Faserpflanzen der Erfassungspreis der Güteklasse IV zugrunde zu legen. Die geleistete Vertragsstrafe ist auf den Schadenersatz anzurechnen.

Abschnitt II

Erfassung und Aufkauf von Zuckerrüben

§ 5

Rodung und Anfuhr der Zuckerrüben

(1) Der Beginn, der Ablauf und der Endtermin der Rodungen von Zuckerrüben in den Einzugsgebieten der Zuckerfabriken sind von den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, in Übereinstimmung mit den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf und den zuständigen Zuckerfabriken bis zum 30. August jeden Jahres festzulegen und den Räten der Kreise bekanntzugeben.

(2) Der Kampagnebeginn ist auf Grund des Rodebeginns von den Zuckerfabriken im Einvernehmen mit der VVB der Zucker- und Stärkeindustrie mit den zuständigen Räten der Bezirke bis zum 10. September jeden Jahres zu vereinbaren.

(3) Die Zuckerfabriken haben zur Sicherung der Einhaltung des festgelegten Kampagnebeginns und der vollen Auslastung ihrer täglichen Verarbeitungskapazitäten für jede Gemeinde bis zum 20. September einen Anfuhr- und Abnahmeplan für Zuckerrüben nach eingehender Beratung mit den Räten der Kreise, Abtei-

lungen Erfassung und Aufkauf und Land- und Forstwirtschaft, den Bürgermeistern, den MTS, den Verkehrsträgern und unter Anhörung der Vertreter der VdgB auszuarbeiten. Die Anfuhr- und Abnahmepläne sind vor der Bekanntgabe an die Räte der Gemeinden von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Land- und Forstwirtschaft der Räte der Kreise zu bestätigen.

(4) Auf Grund des Anfuhrplanes der Gemeinde sind von der Zuckerfabrik in Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinde die Anfuhrtermine für jeden einzelnen Erzeuger festzulegen und ihm bis zum 25. September schriftlich oder durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben.

§ 6

Abtransport der Zuckerrüben

(1) Die Transportplanung der zur Durchführung der Ablieferung von Zuckerrüben notwendigen Transportmittel sowie der erforderliche Vertragsabschluß mit den Verkehrsträgern und der MTS obliegt den Zuckerfabriken. Die Abfuhr der Zuckerrüben durch motorisierte Fahrzeuge ist für die Dauer der Zuckerrübenkampagne der Einsatzlenkung der Zuckerfabrik unterstellt.

(2) Im Rahmen der Lieferpflicht des Erzeugers hat die Zuckerfabrik, wenn die Abnahmestelle mehr als 3 km vom Wohnsitz des Erzeugers, gerechnet von der Orts- oder Ortsteilmittelpunkt, entfernt liegt, diesem eine Anfuhrvergütung, die in der Preisverordnung Nr. 198 vom 15. Oktober 1951 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben — (GBl. S. 944) bzw. in der Preisanordnung Nr. 198/1 vom 16. Oktober 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben — (GBl. I S. 555) festgelegt ist, zu zahlen. Die Be- und Entladung dieser Fahrzeuge hat der Erzeuger auf eigene Kosten durchzuführen. Betragen die Entfernungen über 8 km, so hat die Zuckerfabrik die Abfuhr der Zuckerrüben auf eigene Kosten und Gefahr durchzuführen. Die Erzeuger haben in diesem Falle ihre Zuckerrüben zu der vereinbarten Lagerstelle, an eine feste Straße zu fahren und die von der Zuckerfabrik gestellten Fahrzeuge zu beladen. Bei Nichtbeladung durch den Erzeuger hat dieser die festgelegten Beladungskosten zu zahlen. Bei der Beladung dieser Fahrzeuge gilt eine Ladefrist von 10 Minuten pro Tonne Zuckerrüben; wird diese Frist überschritten, so kann dem Erzeuger die weitere Wartezeit der Fahrzeuge und des Personals in Rechnung gestellt werden. Das Entladen der von der Zuckerfabrik gestellten Fahrzeuge in Waggonen, Kähne oder in der Fabrik obliegt der Zuckerfabrik. Diese kann zur Sicherung des reibungslosen Transportablaufs mit dem Erzeuger dessen Mithilfe bei der Entladung gegen entsprechende Vergütung vereinbaren.

§ 7

Abnahme der Zuckerrüben durch die Zuckerfabrik

(1) Die Zuckerrüben sind auf jeder Abnahmestelle durch einen Vertreter der Zuckerfabrik nach den Bestimmungen der Anordnung vom 25. Mai 1954 über die Abnahme von Zuckerrüben, die Feststellung des Rüben gewichtes und des Schmutzbesatzes (ZBl. S. 250) abzunehmen. Die Abnahme ist so durchzuführen, daß den Anlieferern keine Wartezeiten entstehen.

(2) Die Zuckerfabriken haben die Abnahme so zu organisieren, daß sie mindestens für 7 bis 8 Tage bevorratet sind.

(3) Die von dem Erzeuger zu den laut Plan der Zuckerfabrik festgelegten Terminen bei der Abnahme-stelle angelieferten Zuckerrüben müssen von der Zuckerfabrik abgenommen werden. Ist der Zuckerfabrik die planmäßige Verladung oder Abfuhr der Zuckerrüben nicht möglich, hat sie diese auf einem zentralen Lager- und Umschlagplatz auf eigene Rechnung einzulagern.

(4) Ist der Zuckerfabrik aus technischen Gründen die planmäßige Abnahme der Zuckerrüben nicht möglich, so ist sie verpflichtet, den Erzeuger unverzüglich zu benachrichtigen und mit ihm einen neuen Ablieferungstermin zu vereinbaren. Der dem Erzeuger durch die Nichtabnahme gegebenenfalls entstehende und von diesem im einzelnen nachzuweisende Schaden ist durch die Zuckerfabrik zu ersetzen.

(5) Dem Erzeuger ist bei der Abnahme der Zuckerrüben eine Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszuhändigen, woraus ersichtlich ist:

- a) das Gewicht der angelieferten Zuckerrüben (Schmutzrüben),
- b) die festgestellte Höhe des Schmutzbesatzes,
- c) das Gewicht der reinen Zuckerrüben,
- d) die Höhe des Erlöses.

Eine Durchschrift dieser Ablieferungsbescheinigung erhält der Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkarteikarte.

§ 8

Rücklieferung von Zucker und Schnitzeln

(1) Für die abgelieferten Soll- und Übersollzuckerrüben sind den Erzeugern von den Zuckerfabriken auf Wunsch Naß-, Trocken- oder Steffenschnitzel (Gratisschnitzel) sowie Bezugsberechtigungsscheine zum Kauf von Zucker und vollwertigen Schnitzeln entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zurückzuliefern bzw. auszuhändigen.

(2) Gratisschnitzel, die nach Abs. 1 an den Ablieferer von Zuckerrüben zurückgeliefert werden, sind von diesem nach dem zweiten Anfuhrtag nach Aufforderung durch die Zuckerfabrik entsprechend den angelieferten Rübenmengen ohne Verzögerung abzunehmen. Der Anspruch auf Belieferung mit Naßschnitzeln kann nur während der Kampagne geltend gemacht werden. Der Anteil an Naß-, Trocken- oder Steffenschnitzeln ist von der Zuckerfabrik mit dem Erzeuger zu vereinbaren.

(3) Der Verkauf von Naß-, Trocken- oder Steffenschnitzeln ist den Zuckerfabriken erst gestattet, wenn die gesetzlichen Schnitzelansprüche der Erzeuger voll erfüllt sind oder wenn die Erzeuger die termingemäße Abnahme der ihnen zustehenden Gratisschnitzel verweigern und dadurch die Gefahr entsteht, daß die Zuckerfabrik infolge Lagerschwierigkeiten zum Stillstand kommt. Diese Erzeuger erhalten bei Nichtabnahme der Schnitzel eine finanzielle Entschädigung entsprechend dem Wert der Schnitzel.

(4) Der Erzeuger kann die Bezugsberechtigungsscheine

- a) für den Kauf von Zucker bei der nächstgelegenen Verteilungsstelle gegen Bezahlung des Großhandelsabgabepreises,
- b) für den Kauf von vollwertigen Schnitzeln bei seiner zuständigen BHG zum festgelegten Preis einlösen.

§ 9

Einlagerung von Zuckerrüben

(1) Ist in dem zwischen der Zuckerfabrik und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag über den Anbau, die Ablieferung, den Einkauf und die Einlagerung von Zuckerrüben die Abnahme der Zuckerrüben erst nach dem 15. November vereinbart, so hat der Erzeuger die Zuckerrüben frostsicher einzulagern bzw. einzumieten.

(2) Bei frostsicherer Einlagerung oder Einmietung der nach dem 15. November abgelieferten Zuckerrüben sind dem Erzeuger auf Wunsch von der Zuckerfabrik 50 % des Wertes der eingelagerten Zuckerrübenmenge bis zum 30. November des laufenden Jahres zu überweisen. Der Restbetrag ist von der Zuckerfabrik nach Ablieferung der Zuckerrüben zu bezahlen. Außerdem erhält der Erzeuger für jede Tonne ordnungsgemäß eingelagerter reiner Zuckerrüben, die nach dem 15. November an die Zuckerfabrik geliefert wird, eine Vergütung in Höhe von 3 DM.

(3) Die Leiter der Zuckerfabriken sowie die Abteilungen Erfassung und Einkauf und Land- und Forstwirtschaft der Räte der Kreise haben durch ihre Mitarbeiter die ordnungsgemäße und frostsichere Einmietung der Zuckerrüben zu überwachen.

§ 10

Verwendung der Überschüsse an Zuckerrüben

(1) Die Überschüsse an Zuckerrüben (Übersollrüben) können, wenn die vertraglich festgelegte Liefermenge erfüllt ist oder der Erzeuger keine Lieferverpflichtung an Zuckerrüben hat,

- a) an die für den Erzeuger festgelegte Zuckerfabrik verkauft oder
- b) auf das Soll anderer Erzeuger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe geliefert werden.

(2) Die Übersollrüben können nur an die Zuckerfabriken verkauft werden.

(3) Die Zuckerfabriken haben durch die Inspektoren (Rüben erfasser) die Erzeuger über die besonderen Vergünstigungen aufzuklären und den Einkauf von Übersollrüben zu organisieren.

Abschnitt III

Erfassung von unfermentiertem Tabak

§ 11

Ablieferungsorte und -termine

(1) Die Ablieferungsorte und -termine sind von den Tabakerfassungsbetrieben gemeinsam mit den Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise festzulegen und von den Erfassungsbetrieben spätestens 14 Tage vor den festgelegten Ablieferungsterminen den Pflanzern mitzutteilen.

(2) Der Endablieferungstermin für Tabak ist der 28. Februar des der Ernte folgenden Jahres.

§ 12

Abnahme und Bewertung von Tabak durch die Erfassungsbetriebe

(1) Die Erfassungsbetriebe haben die Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak nach der Anordnung vom 15. Februar 1957 über die Güte, Ab-

nahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak (GBl. II S. 109) durchzuführen. Die Tabakabnehmer der Erfassungsbetriebe müssen eine Prüfung als Bewerter für Rohtabak beim Institut für Tabakforschung ablegen. Beim Einsatz als Bewerter müssen sie einen entsprechenden Bewerterausweis besitzen.

(2) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, an den festgelegten Abnahmetagen die gesamte Ernte der Pflanze, soweit die Tabake den Güte- und Abnahmebestimmungen für Rohtabak (unfermentiert) entsprechen, abzunehmen.

(3) Die Bewertung des angelieferten Tabaks durch den Erfassungsbetrieb hat in Anwesenheit des Pflanzers oder seines Vertreters und nach Möglichkeit eines Vertreters der VdgB stattzufinden.

(4) Der Erfassungsbetrieb hat dem Tabakpflanze bei der Ablieferung seines Tabaks eine Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszuhändigen. Beanstandungen der Güte sind auf der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken. Eine Durchschrift der Ablieferungsbescheinigung erhält der Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkarteikarte, eine Durchschrift verbleibt beim Erfassungsbetrieb.

Abschnitt IV

Erfassung und Einkauf von Faserpflanzen (Faserlein, Ölfaserlein und Hanf)

§ 13

Art der Lieferung

(1) Nach der im Vertrag bzw. Ablieferungsbescheid getrennt festgelegten Lieferpflicht für Stroh sowie Samen ist in allen Bezirken die getrennte Lieferung der Faserpflanzen durch die Erzeuger anzustreben.

(2) Bis zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen hierzu wird bei Faserlein und Ölfaserlein für die einzelnen Bezirke folgende Regelung getroffen:

- a) In den Bezirken Karl-Marx-Stadt, Dresden, Leipzig und Cottbus hat vom Beginn der Erfassung an die Lieferung der Vermehrungs- und Konsumerzeugnisse im entsamten Zustand (d. h. Stroh und Samen getrennt) zu erfolgen.
- b) In den Bezirken Halle und Magdeburg wird die Lieferung von Vermehrungs- und Konsumerzeugnissen im unentsamten Zustand (d. h. als Stroh mit Samen) gestattet.
- c) In den übrigen Bezirken hat in denjenigen Kreisen, in denen Entsamungsmaschinen vorhanden sind, die Lieferung von Vermehrungs- und Konsumerzeugnissen entsprechend der Entsamungskapazität entsamt (Stroh und Samen getrennt) zu erfolgen. Im übrigen haben die Erfassungsbetriebe die Abnahme von Faserpflanzenstroh mit oder ohne Samen so zu regeln, daß die im Einzugsgebietsplan festgelegten Mengen Stroh mit und ohne Samen gesichert werden.

(3) Bei Hanf darf die Lieferung unentsamt durchgeführt werden, sofern nicht Hanfentsamungsmaschinen bei den MTS vorhanden sind.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß Absätzen 1 bis 3 legt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf fest.

(5) Vereinbarung der Erfassungsbetrieb mit dem Erzeuger die Lieferung als Stroh mit Samen (unentsamt), Röststroh oder Faserhanf, ist das Ablieferungssoll entsprechend der Ablieferungsart auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf herausgegebenen Umrechnungszahlen festzulegen.

§ 14

Fristen der Lieferung

(1) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, in den Einzugsgebieten der Erfassungsstellen bzw. den einzelnen Kreisen die Faserpflanzen innerhalb der nachstehenden Fristen zu erfassen:

Bezirk	bis einschließlich			
	III. Quartal 1/3	IV. Quartal 1/4	I. Quartal des der Ernte folgenden Jahres 1/5	II. Quartal 1/6
1. Faserlein und Ölfaserlein				
Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt (Oder)	40	100	—	—
Cottbus, Leipzig	5	70	100	—
Halle, Magdeburg	80	100	—	—
Erfurt, Gera, Suhl	20	80	100	—
Dresden, K.-M.-Stadt				
a) Kreise ohne Röststroh	5	80	100	—
b) Kreise mit Röststroh	—	45	55	100
2. Hanf				
Halle, Dresden	—	60	100	—
alle anderen Bezirke	5	100	—	—

(2) Das Vermehrungssaatgut ist von den Erfassungsbetrieben und den DSG-Handelsbetrieben wie folgt zu erfassen und abzurechnen:

- a) Hanf bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres (in den Bezirken Halle und Dresden bis spätestens 31. Januar des der Ernte folgenden Jahres);
- b) Faserlein und Ölfaserlein bis spätestens 31. Oktober (in den Bezirken Dresden, Karl-Marx-Stadt und Cottbus bis spätestens 15. Dezember) des laufenden Jahres.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Fristen gelten auch für die Belieferung der Bastfaserindustrie durch die VEAB und sind für diese bindende Abnahmetermini.

§ 15

Vorbereitung für die Abnahme

(1) Die Erfassungsbetriebe haben bis zum 1. Juli für die Anbaugemeinden bzw. Kreise einen Abnahmeplan aufzustellen.

(2) Im Abnahmeplan ist eine möglichst vorfristige Erfassung von Faserlein und Ölfaserlein in den Monaten August und September und von Hanf in den Monaten September und Oktober festzulegen. Dabei sind in der Hauptsache die Vermehrungserzeugnisse und die Erntemengen derjenigen Gemeinden, die nur ungenügende Lagermöglichkeiten haben, zu berücksichtigen.

(3) Der Abnahmeplan ist nach den Liefermengen der einzelnen Dekaden aufzustellen und mit der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises und bei Vermehrung mit dem DSG-Handelsbetrieb abzustimmen und bis zum 15. Juli den Erfassungsstellen, den Beauftragten der Erfassungsbetriebe und den Räten der Gemeinden bekanntzugeben. Der endgültige Ablieferungstermin ist von den Erfassungsbetrieben den Erzeugern mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Die Erzeuger sind dabei zu veranlassen, den Ernteertrag möglichst auf einmal zu liefern.

(4) Die DSG-Handelsbetriebe übergeben den Erfassungsbetrieben bis zum 30. Juni gemeindeweise aufgestellte Listen über den Vermehrungsanbau, die die Namen der Vermehrer, Hektar-Vermehrungsfläche, Sorte und Erntestufe enthalten. Diese Listen werden mit dem Abnahmeplan den Erfassungsstellen und den Beauftragten übergeben, die danach die getrennte Erfassung der Vermehrungserzeugnisse vorbereiten. Die Lieferantenkarteikarten sind entsprechend zu ergänzen. Die Übergabe der Listen erfolgt auch, wenn die DSG-Handelsbetriebe das Saatgut selbst erfassen. Bis zum 25. Juli geben außerdem die DSG-Handelsbetriebe den Erfassungsbetrieben die Feldanerkennungsergebnisse unterteilt nach Gemeinden und Erzeugern bzw. die Aberkennung bekannt.

§ 16

Entsamung von Faserlein und Ölfaserlein

(1) Für den Einsatz jeder Entsamungsmaschine ist von den Erfassungsbetrieben gemeinsam mit der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises, der BHG bzw. MTS und bei Vermehrung mit dem DSG-Handelsbetrieb bis zum 30. Juni jeden Jahres ein Riffelplan aufzustellen.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben die Abnahme- bzw. die Verladetage auf der Grundlage des Riffelplanes so festzulegen, daß sie mit den Terminen für die Entsamung des Flachsstrohes übereinstimmen.

(3) Die Termine des Riffelplanes werden den Räten der Gemeinden und Erzeugern von den BHG bzw. MTS bekanntgegeben.

(4) Die Erfassungsbetriebe haben sofort nach der Riffelung das Stroh und den Samen zu erfassen, hierbei ist besonders auf die volle Erfüllung des Samenolls durch jeden landwirtschaftlichen Betrieb zu achten.

§ 17

Vorbereitung der Lagerung

(1) Bis zum 1. Juli jeden Jahres haben die Erfassungsbetriebe Lagerräume, Scheunen und Mietenplätze unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen vorzubereiten und einzurichten.

(2) Die Vorbereitung ist so vorzunehmen, daß

a) alle Mengen, die vorfristig über die Abnahmemöglichkeit der Bastfaseraufbereitungsbetriebe

hinaus erfaßt werden oder die laut Einzugsgebietsplan einzulagern sind oder mangels Transportraumes nicht sofort verladen werden können, eingelagert werden,

b) eine sorgfältige verlustlose Lagerung unter Beachtung der geltenden Feuerschutzbestimmungen, insbesondere eine gesonderte Lagerung der Vermehrungspartien sowie der Sorten und Erntestufen erfolgt.

§ 18

Abnahme und Bewertung

(1) Die Erfassungsbetriebe bewerten das Faserpflanzenstroh am Abnahmeort im Beisein des Erzeugers nach der Anordnung vom 15. Februar 1957 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Faserpflanzen (GBl. II S. 110). Sie händigen dem Erzeuger eine Annahmequittung aus, die neben den Mengenangaben sämtliche Qualitätsangaben enthalten muß. Spätestens mit der Überweisung ist den Erzeugern die Ablieferungsbescheinigung zuzustellen. Ausnahmen hiervon legt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf gesondert fest.

(2) Bei der Bewertung von Faserpflanzen kann ein Vertreter der VdgB mitwirken.

§ 19

Ablieferung und Abrechnung bei Vermehrungssaatgut

(1) Bei der Erfassung von Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfsaatgut unentsamt im Stroh hat sich der Erfassungsbetrieb die vorgeschriebene Feldanerkennungsbescheinigung vom Erzeuger vorlegen zu lassen. Der Erfassungsbetrieb ist verpflichtet, zu überprüfen, ob diese in bezug auf Sorte und Erntestufe mit den Anerkennungsunterlagen, die von den DSG-Handelsbetrieben übergeben wurden, übereinstimmen.

(2) Aberkanntes Saatgut von Faserlein, Ölfaserlein und Hanf ist von den Erfassungsbetrieben für die DSG-Handelsbetriebe ohne erhöhte Anrechnung der Übersollmengen zu erfassen und diesen in den Berichten besonders mitzutellen, es sei denn, die DSG-Handelsbetriebe erfassen diese Mengen selbst. Auf der Ablieferungsbescheinigung sind die Erntestufen und das Wort „aberkannt“ zu vermerken. Liegt eine Anweisung zur Aufbereitung dieser Partien zu Handelssaatgut nicht vor, sind diese Mengen von den Erfassungsbetrieben der Ölverarbeitung zuzuführen. In den Abrechnungen sind die entsprechenden Umbuchungen vorzunehmen.

(3) Vermehrungssaatgut, das die Erfassungsbetriebe im Stroh erfassen, ist mit den DSG-Handelsbetrieben abzurechnen.

(4) Vermehrungssaatgut, das die DSG-Handelsbetriebe entsamt erfassen, ist von den Erfassungsbetrieben an Hand der von den DSG-Handelsbetrieben übergebenen Ablieferungsbescheinigungen zusammen mit der Konsumware abzurechnen.

§ 20

Erfassung von Ölleinstroh

Sofern Faserlein oder Ölfaserlein auf den für Ölsaaten vorgesehenen Anbauflächen angebaut wird, ist das Stroh, sofern es den Güte- und Abnahmebestimmungen entspricht, von den Erfassungsbetrieben aufzukaufen.

§ 21

Erfassung von Hanf vor der Samenreife (Faserhanf)

(1) In den Bezirken Neubrandenburg und Potsdam ist in dem von den zuständigen Erfassungsbetrieben zu bestimmenden Umfang Hanf vor der Samenreife zu erfassen. Hierfür sind landwirtschaftliche Betriebe mit großem Hanfanbau (Konsumanbau bei VEG und LPG) von den Bastfaseraufbereitungsbetrieben gemeinsam mit der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises auszuwählen.

(2) Die Bastfaseraufbereitungsbetriebe haben mit den Erzeugern zusätzliche Vereinbarungen zum Ablieferungsvertrag zu treffen, in denen die Fläche, von der der Hanf vor der Samenreife zu ernten ist, die zu liefernde Strohmenge sowie der Liefertermin (in jedem Falle bis spätestens 30. September) festgelegt werden.

(3) Kann der Hanf nicht sofort verladen werden, so ist mit dem landwirtschaftlichen Betrieb eine Einlagerung der Erntemengen zu vereinbaren.

§ 22

Einmietung bei den VEG und LPG

Die Einmietung der Faserlein-, Ölfaserlein- und besonders der Hanfmengen der VEG und LPG, die nicht sofort verladen werden können, regelt sich wie folgt:

1. Die Bastfaseraufbereitungsbetriebe haben überall dort, wo bis Ende Oktober des Erntejahres die Direktanfuhr oder Verladung zum Betrieb nicht möglich ist, die Faserpflanzen von den VEG und LPG entweder

- a) auf eigenen Mietenplätzen einzulagern oder
- b) durch die VEG und LPG auf deren betriebseigenen Geländen einlagern zu lassen.

In den Fällen des Buchst. a ist sofort die endgültige Bewertung, Gewichtsfeststellung und Abrechnung vorzunehmen. In den Fällen des Buchst. b ist mit den VEG oder den LPG ein Einlagerungsvertrag als Ergänzung zum „Ablieferungsvertrag Faserpflanzen“ abzuschließen.

2. Die Einlagerungsvereinbarung muß folgende Grundsätze enthalten:

- a) Erntebergung und Einmietung der Faserpflanzen sofort nach Feldtrocknung durch das VEG oder die LPG auf einem Gelände, von dem bei der Auslagerung ein ungehinderter Abtransport möglich ist und das den feuerschutzpolizeilichen Bestimmungen entspricht;
- b) vorläufige Bewertung bei der Einmietung und Erfassung der eingemieteten Mengen nach Fertigstellung jeder Miete mittels Ablieferungsbescheinigung durch den Erfassungsbetrieb, wobei von diesem 80 % der festgestellten oder geschätzten Menge, jedoch nicht über die Pflichtablieferungsmenge hinaus, bezahlt werden;
- c) Verwahrung der eingemieteten Mengen durch das VEG und die LPG, wobei diese die Aufgabe der Kontrolle, Qualitätserhaltung und der Auslagerung nach Abruf des Erfassungsbetriebes übernehmen;
- d) Gewichtsfeststellung, endgültige Bewertung und Abrechnung der Restmengen durch den Er-

fassungsbetrieb nach Auslieferung der eingemieteten Faserpflanzen, wobei dem VEG oder der LPG die gesetzlich festgelegten Lagergelder durch den Bastfaseraufbereitungsbetrieb bezahlt werden.

§ 23

Verwendung der Überschüsse

(1) Überschüsse von Faserpflanzen Samen können, wenn der Ablieferungsvertrag erfüllt ist, an

- a) den Erfassungsbetrieb verkauft,
- b) an Stelle anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den geltenden Austauschsätzen abgeliefert,
- c) auf das Ablieferungssoll anderer Erzeugnisse im Rahmen der gegenseitigen Hilfe abgeliefert

werden.

(2) Die Überschüsse von Faserpflanzenstroh sowie sämtlicher nicht ablieferungspflichtigen Mengen jeder Art von Faserpflanzenstroh können nur an die Erfassungsbetriebe verkauft werden. Die vom Erfassungsbetrieb wegen starker Minderwertigkeit nicht abgenommene Ware darf der Erzeuger anderweitig verkaufen.

Abschnitt V**Erfassung und Aufkauf von Arznei- und Gewürzpflanzen**

§ 24

Fristen der Lieferung

Die Erfassungsbetriebe haben zu sichern, daß die Erfassung und der Aufkauf der einzelnen Arten von Arznei- und Gewürzpflanzen zu folgenden Endterminen abgeschlossen wird:

Blütendrogen	bis 30. September	} des der Ernte folgenden Jahres
Kraut- und Blätterdrogen	bis 31. Oktober	
Körnerdrogen	bis 28. Februar	
Wurzeldrogen	bis 31. März	

§ 25

Abnahme und Bewertung

(1) Die Erfassungsbetriebe haben in ihren Einzugsgebieten ausreichend Sammel- und Abnahmestellen für Arznei- und Gewürzpflanzen einzurichten. In Ausnahmefällen können auch andere Betriebe, z. B. VEAB, Bäuerliche Handelsgenossenschaften usw., als Sammelstellen und Abnahmestellen vertraglich eingesetzt werden.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben:

- a) vor Beginn der Erfassung der einzelnen Kulturen Abnahmepläne auszuarbeiten, die von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise zu bestätigen sind;
- b) den Erzeugern mindestens 14 Tage vor der Ernte des jeweiligen Erzeugnisses die endgültigen Ablieferungstermine und Sammel- sowie Abnahmestellen mitzuteilen.

(3) Die Erfassungsbetriebe haben in ihren Sammel- und Abnahmestellen zu sichern, daß

- a) die von den Erzeugern und Sammlern gelieferten Drogen, wenn sie der Anordnung vom 15. Juni

1955 über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (GBl. II S. 197) entsprechen, zu den festgelegten Terminen abgenommen werden;

- b) die Qualität und gegebenenfalls die Mängel, die Überfeuchtigkeit usw. im Beisein des Ablieferers festgestellt werden;
- c) entsprechend den gelieferten Arten und Mengen von Arznei- und Gewürzpflanzen die Ablieferungsbescheinigungen am Tage der Ablieferung — bei Abholung — bei der Übernahme — ausgestellt werden.

§ 26

Erfassung und Aufkauf giftiger und unter Naturschutz stehender Drogen

(1) Beim Anbau und der Sammlung giftiger Arzneipflanzen haben die Erfassungsbetriebe den Anbauern und Sammlern vor der Durchführung des Anbaus oder der Sammlung entsprechende Anleitung über den Umgang mit Giftpflanzen zu geben.

(2) Bei der Sammlung unter Naturschutz stehender Arzneipflanzen sind die Bestimmungen der Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen (GBl. II S. 229) zu beachten.

§ 27

Aufkauf von Anbau- und Sammeldrogen

(1) Anbaudrogen (Übersollmengen) dürfen, wenn die vertraglich festgelegte Liefermenge erfüllt ist,

- a) nur an den für den Erzeuger zuständigen Erfassungsbetrieb verkauft oder
- b) auf das Soll anderer Erzeuger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe geliefert werden.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben den Aufkauf von Anbaudrogen bei Erzeugern, die ihre vertraglich festgelegten Liefermengen erfüllt haben (Übersollmengen), und bei Erzeugern ohne vertragliche Lieferverpflichtungen zu organisieren und diese zum Verkauf der Anbaudrogen zu veranlassen.

(3) Sammeldrogen dürfen nur an die zugelassenen Erfassungsbetriebe für Arznei- und Gewürzpflanzen verkauft werden; der Verkauf auf Bauernmärkten ist nicht gestattet.

Abschnitt VI

Erfassung und Aufkauf von Mohnkapseln

§ 28

Fristen der Lieferung

Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, die Erfassung und den Aufkauf von Mohnkapseln so zu sichern, daß folgende Mindestmengen erreicht werden:

bis 31. August	= 15 %	} des betreffenden Erfassungs- und Aufkaufplanes
bis 30. September	= 50 %	
bis 31. Oktober	= 75 %	
bis 30. November	= 90 %	
bis 31. Dezember	= 100 %	

§ 29

Abnahme und Bewertung

(1) Die Erfassungsbetriebe haben:

- a) in allen Gemeinden die Abnahme von Mohnkapseln (auch von Kleinstmengen ohne vertragliche Bindung) zu organisieren, z. B. in Gemüse- oder Eiererfassungsstellen, VdgB usw. Sie haben vor Beginn der Erfassung den entsprechenden Lagerraum für Mohnkapseln zu beschaffen und dafür zu sorgen, daß bei der Lagerung keine Wertminderungen durch Wirkstoffverluste eintreten;
- b) den Erzeugern mindestens 14 Tage vor der Ernte des Mohns die Liefertermine und Abnahmestellen mitzuteilen.

(2) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet:

- a) die von den Erzeugern und Sammlern abgelieferten Mohnkapseln abzunehmen, wenn sie den Qualitätsmerkmalen der Güte- und Abnahmebestimmungen für Mohnkapseln entsprechen;
- b) die Qualität und gegebenenfalls die Mängel usw. im Beisein des Ablieferers festzustellen;
- c) die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung am Tage der Ablieferung auszustellen.

Abschnitt VII

Erfassung und Aufkauf von Hopfen (Hopfendolden)

§ 30

Vorbereitung der Hopfenerfassung

(1) Das Staatliche Getränkekontor, Außenstelle Leipzig — Hopfen-Malz — als Erfassungsbetrieb hat bis zum 31. Juli einen Abnahmeplan auszuarbeiten und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zur Bestätigung vorzulegen. In diesem Plan sind die Abnahmestellen und die Zeiträume festzulegen, in denen die Erzeuger den Hopfen abzuliefern haben. Der Abnahmezeitraum ist den Erzeugern mindestens 14 Tage vor dem im Abnahmeplan festgelegten Zeitraum mitzuteilen.

(2) Der Erfassungsbetrieb hat Hopfensäcke zu beschaffen und diese den Erzeugern leihweise zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist der zur Unterbringung des erfaßten und aufgekauften Hopfens benötigte Lagerraum rechtzeitig sicherzustellen.

§ 31

Lieferfrist

Der Erfassungsbetrieb hat zu sichern, daß die Erfassung und der Aufkauf von Hopfen bis 15. Oktober des Erntejahres 100prozentig abgeschlossen wird. In Ausnahmefällen kann der Erfassungsbetrieb mit einzelnen Erzeugern schriftlich einen späteren Abnahmetermin vereinbaren.

§ 32

Abnahme und Bewertung

(1) Der geerntete Hopfen ist vom Erzeuger entsprechend den Qualitätsmerkmalen der festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen in darrgetrocknetem Zustand zu liefern. Sofern Hopfendarren nicht zur Verfügung stehen, kann der Hopfen im Einverständnis mit dem Erfassungsbetrieb auf anderen Darren getrocknet werden. Die Beendigung der Trocknung ist dem Erfassungsbetrieb unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Erfassungsbetrieb hat innerhalb von 3 Tagen nach Mitteilung über die Beendigung der Trocknung zwei Bewertungsmuster des bei dem Erzeuger lagernden Hopfens zu ziehen. Die Muster sind zu versiegeln; ein Muster verbleibt beim Erzeuger, das zweite Muster ist der Bewertungskommission unverzüglich zur Feststellung der Güteklassen zuzuleiten. Die Bewertungskommission setzt sich aus einem Vertreter des Erfassungsbetriebes als Leiter und aus Vertretern der hopfenanbauenden VEG und LPG, der Landwirtschaftswissenschaft sowie der verarbeitenden Industrie zusammen. Die Mitglieder sind von der Staatlichen Plankommission, Sektor Lebensmittelindustrie, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf jährlich bis 31. August zu bestätigen.

(3) Die Bewertungskommission hat spätestens 5 Tage nach Ziehung der Muster an Hand der vorgelegten Bewertungsmuster entsprechend den festgelegten Gütebestimmungen die einzelnen Hopfenmengen zu bewerten.

(4) Der Erfassungsbetrieb hat nach Festlegung der Güteklassen durch die Bewertungskommission dem Erzeuger den Erlös für den abgelieferten Hopfen zu überweisen. Ist dem Erfassungsbetrieb die sofortige Abnahme nicht möglich, so kann er mit dem Erzeuger eine schriftliche Vereinbarung über eine kurzfristige Einlagerung treffen. Soweit das endgültige Gewicht des eingelagerten Hopfens noch nicht ermittelt werden konnte, kann dem Erzeuger bis zur Auslieferung des Hopfens eine Abschlagzahlung auf Grund einer Gewichtsschätzung geleistet werden.

Abschnitt VIII

Erfassung und Verkauf von Korb- und Bandstockweiden

§ 33

Vorbereitung der Erfassung und Fristen der Lieferung

(1) Die Erfassungsbetriebe haben in ihren Einzugsgebieten in Verbindung mit den Räten der Gemeinden die Abnahmestellen festzulegen und bis zum 30. September Abnahmepläne auszuarbeiten, in denen für jeden Erzeuger die Lieferaufträge termingebunden festzulegen sind.

(2) Die Erzeuger haben mit dem Schnitt der Weiden am 15. November zu beginnen.

(3) Diese Lieferaufträge nach Abs. 1 sind von den Erfassungsbetrieben so aufzuteilen, daß in den einzelnen Monaten folgende Mindestmengen erfaßt werden können:

bis 30. November	= 15 %
bis 31. Dezember	= 50 %
bis 31. Januar	= 60 %
bis 28. Februar	= 80 %
bis 31. März	= 100 %

des Erfassungsplanes. Die Abnahme weißer (geschälter) Weiden ist bis zum 30. Juni abzuschließen.

(4) Die Erfassungsbetriebe haben den Erzeugern die Abnahmestellen und die termingemäßen Lieferaufträge bis spätestens 31. Oktober schriftlich mitzuteilen.

§ 34

Abnahme, Bewertung und Abrechnung

(1) Die Erfassungsbetriebe bzw. die von ihnen eingesetzten Weidenerfasser haben die von den Erzeugern zu den festgesetzten Terminen angelieferten Weiden am Tage der Anlieferung abzunehmen.

(2) Die erfaßten oder aufgekauften Weiden müssen in Gegenwart des Erzeugers oder dessen Vertreter gewogen und nach Güteklassen entsprechend der Preisverordnung Nr. 402 vom 24. Februar 1955 — Anordnung zur Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden — (GBl. I S. 193) bewertet und bezahlt werden.

(3) Erzeuger, die gleichzeitig Verarbeitungsbetrieb sind, erhalten ihre Weidenzuteilung aus eigenem Aufkommen. Ist die veranlagte Menge höher als die festgelegte Zuteilungsmenge, ist vor der Entnahme für den eigenen Verbrauch die sich darüber hinaus ergebende Weidenmenge abzuliefern.

(4) Über die tägliche Weidenanlieferung ist vom Erfassungsbetrieb eine Ablieferungsbcheinigung in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Es erhalten:

- a) die erste Ausfertigung der Erzeuger,
- b) die zweite Ausfertigung der Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkarteikarte,
- c) die dritte Ausfertigung verbleibt beim Erfassungsbetrieb zur termingemäßen Abrechnung mit dem Erzeuger und zur Eintragung in die Lieferantenkarteikarte.

(5) Die Abrechnung der abgelieferten grünen und geschälten Weiden ist von den Erfassungsbetrieben auf der Grundlage „Grünweiden“ vorzunehmen. Das Umrechnungsverhältnis von geschälten zu grünen Weiden beträgt 1 : 4.

(6) Die Erfassungsbetriebe haben die Planabrechnung über die erfaßten und aufgekauften Korb- und Bandstockweiden (einschließlich der abgelieferten Stecklingsweiden) den Abteilungen Erfassung und Verkauf der Räte der Kreise und Bezirke zu den festgelegten Terminen vorzulegen.

§ 35

Ermittlung des Aufkommens an Stecklingsweiden

(1) Erträge von Weidenanlagen, die von den DSG-Handelsbetrieben zur Gewinnung von Stecklingsweiden anerkannt werden, sind von den DSG-Handelsbetrieben bis zum 30. August des laufenden Jahres mit Angabe der Fläche und des geschätzten Aufkommens dem zuständigen Erfassungsbetrieb für Korbweiden mitzuteilen. Die Erfassungsbetriebe haben das Ergebnis für ihr Einzugsgebiet, unterteilt nach Flächen und Mengen, bis zum 15. September jedes Jahres dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf schriftlich bekanntzugeben.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe haben bei der Abrechnung von Erträgen, die für die Stecklingsgewinnung vorgesehen waren, die Ablieferung an den zuständigen Erfassungsbetrieb zu veranlassen. Das trifft auch für nicht benötigte Stecklingsweiden zu.

Abschnitt IX**§ 36****Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 9. Mai 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBl. I S. 409);

die Anordnung Nr. 2 vom 31. Dezember 1957 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBl. I 1958 S. 75).

Berlin, den 11. Mai 1959

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Koch**

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß in der Preisverordnung Nr. 1205 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Kondensatoren — (Sonderdruck Nr. P 637 des Gesetzblattes) folgende Berichtigungen durchzuführen sind:

auf Seite 41 Position 1 muß die Kapazitätsbezeichnung von 0,55 μ F in 0,5 μ F geändert werden;

auf Seite 47 heißt die Warennummer für Rundfunk-Zweifach-Drehkondensator und Zweifach-Kleindrehkondensator richtig 36 48 23 20;

auf Seite 97 Position 2 muß die Typenbezeichnung statt RKO 1877 richtig RKO 1817 heißen;

auf Seite 121 Type TKo 2763 ohne Fuß ist der IAP von 201,— DM auf 201,48 DM zu ändern;

auf Seite 122 Type WKO 011 (Position 16) ist der IAP von 84,51 DM auf 84,61 DM zu ändern.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß in der Preisverordnung Nr. 1251 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Mikrofone — (Sonderdruck Nr. P 711 des Gesetzblattes) folgende Berichtigungen durchzuführen sind:

Auf Seite 18 des Sonderdruckes sind die darauf stehenden IAP wie folgt zu ändern:

IAP 6,57 DM in richtig: 7,20 DM

IAP 7,23 DM in richtig: 7,92 DM.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß der § 7 der Verordnung vom 9. April 1959 über industriell hergestellte Futtermittel und über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelverordnung) (GBl. I S. 317) wie folgt zu berichtigen ist:

„§ 7

Für die Probenahme von Futtermitteln sowie die analytische Untersuchung der Futtermittel werden Gebühren

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 770

Preisverordnung Nr. 742/1 vom 4. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Rohlinge aus geäinterten Hartmetallen — (Warennummer 27 31 00 00), 24 Seiten, 0,80 DM

Sonderdruck Nr. P 778

Preisverordnung Nr. 1238/1 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Kontrollkassen, Registrierkassen, Registrierkassenwaagen, Schreibkassen, Spezial-, Einzel- und Ersatzteile — (Warennummer aus 37 79 00 00), 164 Seiten, 4,10 DM

Sonderdruck Nr. P 779

Preisverordnung Nr. 700/2 vom 15. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Weberei — (Warennummern 32 64 51 00, 32 64 53 00, 32 64 54 00, 32 64 56 00, 32 64 57 00, 32 64 58 10, 32 64 58 20, 32 64 58 30), 16 Seiten, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 782

Preisverordnung Nr. 1144/1 vom 16. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für Schuhwerk aus Leder — (Warennummer 62 50 00 00), 32 Seiten, 0,80 DM

Sonderdruck Nr. P 790

Preisverordnung Nr. 1283 vom 26. März 1959 — Anordnung über die Preise für Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen — (Warennummer 60 00 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 793

Preisverordnung Nr. 485/1 vom 13. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für inländisches Sperrholz — (Warennummern 53 31 10 00, 53 31 20 00, 53 31 30 00, 53 32 30 00, 53 32 40 00, 53 32 50 00, 53 32 60 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 794

Preisverordnung Nr. 989/2 vom 29. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Feinback- und Konditoreiwaren — (Warennummern 67 25 00 00, 67 26 00 00, 67 27 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 795

Preisverordnung Nr. 716/2 vom 8. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Widerstände — (Warennummern 36 48 11 00, 36 48 12 00, 36 48 13 00, 36 48 15 00, 36 48 16 00, 36 48 17 00, 36 48 18 00, 36 48 19 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 797

Preisverordnung Nr. 486/1 vom 13. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für importiertes Sperrholz — (Warennummern 53 31 16 00, 53 31 20 00, 53 31 30 00, 53 32 30 00, 53 32 40 00, 53 32 50 00, 53 32 60 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 799

Preisverordnung Nr. 561/14 vom 23. März 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Warennummer 70 00 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 836

Preisverordnung Nr. 890/1 vom 13. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für Rundfunk-, Bildfunk- und kombinierte Gehäuse aus Holz — (Warennummern 54 38 21 00, 54 38 24 00, 54 38 25 00), 16 Seiten, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 840

Preisverordnung Nr. 888/2 vom 29. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Bienenhonig, Zucker, Kandis, Sirup und Kunsthonig — (Warennummern 67 35 11 00, 67 35 12 00, 67 35 19 00, 67 35 21 00/22 00, 67 35 23 00, 67 35 31 00/32 00, 67 35 33 00, 67 35 41 00/45 00, 67 35 50 00, 67 35 60 00, 67 35 70 00, 67 37 30 00, 11 91 60 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 842

Preisverordnung Nr. 400/2 vom 23. März 1959 — Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baumaschinen und Baugeräte bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie — (Warennummer 70 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 843

Preisverordnung Nr. 937/1 vom 26. März 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeuginstandsetzungen — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 847

Preisverordnung Nr. 1121/1 vom 22. April 1959 — Anordnung über die Preise für den Stahlhoch- und Brückenbau — (Warennummern 31 13 90 00, 31 15 00 00, 31 16 00 00, 31 17 50 00, 31 17 60 00, 31 17 70 00, 31 18 10 00, 31 18 20 00, 31 18 91 00, 31 18 99 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 852

Preisverordnung Nr. 464/1 vom 14. April 1959 — Anordnung zur Ermittlung der Preise für Kundengußteile aus Grau-, Temper- und Stahlguß (Punktpreissystem) für die volkseigene Industrie (Warennummern 29 11 00 00, 29 15 00 00, 29 31 00 00, 29 33 00 00, 29 35 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer

beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Sonderdruck Nr. 300

Anordnung Nr. 3 vom 24. März 1959 über die Gesundheitsrichtlinien für die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder, 16 Seiten, 0,15 DM

Bestellungen beim Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

27. JUNI 1959

.....

1959	Berlin, den 12. Juni 1959	Nr. 36
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 59	Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	577

**Gesetz
über die landwirtschaftlichen Produktions-
genossenschaften.
Vom 3. Juni 1959**

Um die gesellschaftliche Stellung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu festigen und die Beziehungen der LPG zu regeln, die über die in dem Statut und der Inneren Betriebsordnung festgelegten innergenossenschaftlichen Grundsätze hinausgehen, beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

**§ 1
Grundsatz**

(1) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) sind sozialistische landwirtschaftliche Großbetriebe, die durch den freiwilligen Zusammenschluß werktätiger Bauern und Bäuerinnen, werktätiger Gärtner, Landarbeiter und anderer Bürger, die bereit sind, an der genossenschaftlichen Produktion teilzunehmen, entstehen.

(2) Die LPG organisieren sich auf der Grundlage der gemeinsamen Arbeit gleichberechtigter Mitglieder und dienen der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie der weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Landbevölkerung. Sie führen ihre gesamte wirtschaftliche Tätigkeit in voller Selbständigkeit auf der Grundlage der innergenossenschaftlichen Demokratie in Übereinstimmung mit ihrem beschlossenen Statut durch.

(3) Die Grundsätze der Organisation und der Arbeitsweise der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder ergeben sich aus diesem Gesetz, den Musterstatuten und anderen gesetzlichen Bestimmungen, dem Statut und der Inneren Betriebsordnung der Genossenschaft sowie anderen Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

**§ 2
Musterstatuten**

(1) Die vom Ministerrat der DDR bestätigten Musterstatuten sind allgemein verbindliche Rechtsnormen und bilden die gesetzliche Grundlage für die Ausarbeitung des Statuts jeder LPG.

(2) Werden auf Vorschlag der zentralen Konferenzen der Vorsitzenden und Aktivisten der LPG die Musterstatuten durch den Ministerrat geändert, so haben die Genossenschaften innerhalb von 6 Monaten ihr Statut den neuen Regelungen der Musterstatuten anzupassen.

(3) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, in dieser Zeit die Änderungen der Musterstatuten zu erläutern

und die Mitgliederversammlungen bei der Überarbeitung der Statuten zu beraten;

§ 3

Statut der Genossenschaften

(1) Werktätige Bauern, Landarbeiter, werktätige Gärtner und andere Bürger, die eine LPG gründen wollen, beschließen in einer Gründungsversammlung im Rahmen der erlassenen Musterstatuten das Statut ihrer Genossenschaft.

(2) Das beschlossene Statut ist dem Rat des Kreises zur Registrierung vorzulegen. Der Rat des Kreises hat vor der Registrierung zu prüfen, ob die Gründung der Genossenschaft den Zielen der sozialistischen Genossenschaftsbewegung entspricht und ihr Statut alle Grundsätze des Musterstatuts beinhaltet.

(3) Das von der Gründungsversammlung beschlossene und vom Rat des Kreises registrierte Statut der LPG ist die rechtliche Grundlage für die Regelung der innergenossenschaftlichen Verhältnisse, insbesondere für das Verhältnis der Mitglieder zu ihrer Genossenschaft und untereinander.

(4) Änderungen des Statuts einer LPG sind von zwei Dritteln aller Mitglieder zu beschließen. Sie werden mit der Registrierung beim Rat des Kreises wirksam.

§ 4

Rechtsfähigkeit

(1) Mit der Registrierung des beschlossenen Statuts durch den Rat des Kreises erhält die Genossenschaft Rechtsfähigkeit.

(2) Mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit wird die LPG ein juristisch selbständiger sozialistischer landwirtschaftlicher Großbetrieb, dessen Beziehungen zu den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den volkseigenen Betrieben und anderen Institutionen sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen regeln.

§ 5

Die Arbeit in der Genossenschaft

(1) Die oberste Pflicht und das erste Recht jedes Mitgliedes ist es, ehrlich und gewissenhaft entsprechend seinen Fähigkeiten in der Genossenschaft zu arbeiten, mit den anderen Genossenschaftsmitgliedern kameradschaftlich zusammenzuarbeiten und sich für die Steigerung der genossenschaftlichen Produktion einzusetzen.

(2) Der Vorstand der LPG sorgt für die Entwicklung der Fähigkeiten aller Mitglieder, insbesondere der Frauen und Jugendlichen, auf der Grundlage eines von der Mitgliederversammlung bestätigten Qualifizierungsplanes.

(3) Zur Heranbildung eines qualifizierten Nachwuchses sind die Genossenschaften zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt.

§ 6

Die Zusammenarbeit zwischen LPG und MTS

(1) Die MTS haben den LPG ständige und allseitige Hilfe bei ihrer Festigung und Entwicklung zu muster-gültigen sozialistischen landwirtschaftlichen Großbetrie-ben auf der Grundlage der modernen Technik zu leisten und sie durch politisch und fachlich qualifizierte Kader zu unterstützen.

(2) Die LPG haben durch eine gute Arbeitsorgani-sation und durch die sorgfältige Abstimmung ihrer Arbeitspläne mit den MTS alle Voraussetzungen für einen reibungslosen Einsatz und eine hohe Auslastung der modernen Technik zu schaffen und die Einhaltung der agrotechnischen Termine sichern zu helfen.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen LPG und MTS er-folgt auf der Grundlage der entsprechend den gesetz-lichen Bestimmungen und den Empfehlungen zentraler Konferenzen abgeschlossenen Verträge. Bei Streitig-keiten aus diesen Verträgen entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 7

Eigentum des Mitgliedes an Grund und Boden

(1) Der in die Genossenschaft zur allgemeinen Nutzung eingebrachte Boden bleibt Eigentum der Mitglieder.

(2) Eine Veräußerung des eingebrachten Bodens kann nur an den Staat, die LPG oder deren Mitglieder, die wenig oder kein Land besitzen, erfolgen.

§ 8

Begründung

des genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses

(1) An dem Boden, der durch die Mitglieder ein-gebracht wird oder vom Staat der Genossenschaft über-geben wird, erhält die LPG volles Nutzungsrecht.

(2) In Ausnahmefällen kann die LPG auch Eigentum an Grund und Boden erwerben.

§ 9

Übergabe von Böden durch den Staat

(1) Die von den staatlichen Organen durch Pacht- oder Nutzungsverträge übernommenen privaten Betriebe und Flächen werden den LPG mit deren Zustimmung zur unentgeltlichen Nutzung übergeben.

(2) Über die Übergabe ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- a) Tag der Übergabe der Vermögenswerte,
- b) genaue Bezeichnung der Flurstücke,
- c) Beschreibung des Zustandes der Baulichkeiten,
- d) genaue Aufstellung des Zeitwertes des Grund-stücks einschließlich Zubehör sowie des lebenden und toten Inventars,
- e) Festlegungen über die Zahlung der auf dem Grund-stück ruhenden Lasten.

(3) Die Begründung des Nutzungsverhältnisses an volkseigenem und Bodenreformland regelt sich nach den Bestimmungen über Rechtsträgerwechsel an volks-eigenen Grundstücken.

(4) Wird der LPG vom Staat Bodenreformland über-geben, so ist es als staatliches Eigentum zu registrieren.

§ 10

Inhalt des genossenschaftlichen Nutzungsrechts

(1) Die LPG sind in Ausübung ihres Nutzungsrechts berechtigt,

- a) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die landwirtschaftlichen Nutzungsarten zu verändern,
- b) Meliorationsarbeiten durchzuführen,

c) das Wege- und Grabennetz im Rahmen der gesetz-lichen Bestimmungen zu verändern,

d) Neubauten zu errichten und bauliche Veränderun-gen vorzunehmen,

e) Bodenbestandteile zu gewinnen, die wirtschaftlich nutzbar und nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht Volkseigentum sind,

f) den Mitgliedern Boden entsprechend den Bestim-mungen des Statuts zur persönlichen Nutzung zu-zuteilen.

(2) Die Genossenschaften sind verpflichtet, die Wert-erhaltung des eingebrachten bzw. übergebenen Grund und Bodens und der baulichen Anlagen zu sichern.

(3) Auf das Nutzungsrecht der LPG finden die Vor-schriften über Ansprüche aus dem Eigentum, insbeson-dere über die Nachbarrechte, entsprechende Anwen-dung.

§ 11

Generalreparaturen an privaten Gebäuden

(1) Generalreparaturen an privaten Gebäuden, die der LPG vom Rat des Kreises zur unentgeltlichen Nutzung übergeben wurden, können auch ohne Zustimmung des Eigentümers von der Genossenschaft vorgenommen werden.

(2) Die staatlichen Kreditinstitute sind berechtigt, zur Sicherung des Baukredites eine Grundschuld an erster Rangstelle auf das betreffende Grundstück eintragen zu lassen.

§ 12

Nutzungstausch

(1) Zur Schaffung günstigerer Wirtschaftsbedingun-gen kann die Nutzungsberechtigung an einzelnen von der LPG genutzten landwirtschaftlichen Grundstücken mit der Nutzungsberechtigung an volkseigenen, genos-senschaftlichen oder in besonderen Fällen auch an privaten Grundstücken getauscht werden. Der Tausch erfolgt auf freiwilliger Grundlage durch schriftlichen Vertrag und ist im Wirtschaftskataster und im Boden-buch zu vermerken.

(2) Das Eigentumsrecht wird durch den Tausch der Nutzungsberechtigung nicht berührt.

(3) Wird nach dem Tausch eines der Grundstücke veräußert, tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten des abgeschlossenen Vertrages ein.

§ 13

Entstehung des genossenschaftlichen Eigentums

(1) Die dem Mitglied gehörenden eingebrachten In-ventarstücke und Wirtschaftsgebäude sowie der ein-gebrachte Waldbestand werden mit der Bestätigung des Übergabeprotokolls durch die Mitgliederversamm-lung genossenschaftliches Eigentum.

(2) Die von der Genossenschaft auf Grund ihres Nutzungsrechts auf eingebrachtem bzw. übergebenem Boden errichteten Gebäude und der durch Aufforstung genossenschaftlich genutzter Flächen entstehende Waldbestand werden unabhängig vom Eigentum an Grund und Boden genossenschaftliches Eigentum.

§ 14

Schutz des genossenschaftlichen Eigentums

(1) Das genossenschaftliche Eigentum ist die wirt-schaftliche Grundlage für die Festigung und weitere sozialistische Entwicklung der LPG sowie für den steigenden Wohlstand ihrer Mitglieder. Es ist Aufgabe aller Genossenschaftsmitglieder und der staatlichen Organe, das genossenschaftliche Eigentum allseitig zu schützen.

(2) Verfügungen über das genossenschaftliche Eigentum können nur von den dazu berechtigten genossenschaftlichen Organen vorgenommen werden. Verfügungen durch nicht berechnigte Personen sind unwirksam.

(3) Genossenschaftliche Produktionsmittel sind unpfändbar. Eine Zwangsvollstreckung in die Geldmittel der gemäß Statut gebildeten genossenschaftlichen Fonds ist nur wegen solcher Forderungen zulässig, die aus den Mitteln dieser Fonds entsprechend ihrer Zweckbestimmung bezahlt werden müssen.

§ 15

Schadenersatzpflicht

(1) Genossenschaftsmitglieder, die das genossenschaftliche Eigentum oder Vermögen schuldhaft verletzen oder durch eine grobe Vernachlässigung der genossenschaftlichen Pflichten schuldhaft erhebliche Produktionsausfälle herbeiführen, sind der LPG für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig. In weniger schweren Fällen kann der Vorstand Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung der Mitglieder ergreifen.

(2) Der Umfang der Schadenersatzpflicht richtet sich nach der Höhe des direkten Schadens. Die Beschränkung auf den direkten Schaden entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.

(3) Hat das Genossenschaftsmitglied den Schaden fahrlässig und bei Durchführung der genossenschaftlichen Arbeit verursacht, so ist für den Umfang der Schadenersatzpflicht neben der Höhe des direkten Schadens auch der Grad der Schuld des Mitgliedes und seine materielle Lage zu berücksichtigen.

§ 16

Form des Schadenersatzes

Schadenersatz für die Verletzung genossenschaftlichen Eigentums oder die Herbeiführung eines Produktionsausfalls ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Die Genossenschaft kann Naturalersatz verlangen, wenn der Schädiger in der Lage ist, diesen aus seiner persönlichen Wirtschaft oder aus den ihm zustehenden Naturalbezügen zu leisten, ohne daß dadurch die ordnungsgemäße Führung der persönlichen Hauswirtschaft gefährdet wird.

§ 17

Durchsetzung des Schadenersatzanspruches

(1) Der Vorstand der LPG ist verpflichtet, in jedem Fall, in dem ein Mitglied für einen von ihm verursachten Schaden ersatzpflichtig ist, die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Schadens und des Schädigers zu treffen. Er führt die Auseinandersetzung mit dem Schädiger.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden soll.

(3) Bei Ansprüchen im Werte bis zu 300,— DM kann die Genossenschaft auf Beschluß der Mitgliederversammlung den entsprechenden Betrag von den Vorschußzahlungen einbehalten. Bei der Einbehaltung von Geldvorschüssen müssen dem Genossenschaftsbauern jedoch mindestens 50 % der auf ihn entfallenden Vorschüsse zur freien Verfügung bleiben.

(4) Die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

§ 18

Verjährung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Genossenschaft gegen ihre Mitglieder und der Mitglieder gegen die Genossenschaft aus dem genossenschaftlichen Rechtsverhältnis verjähren in einem Jahre.

(2) Ansprüche der Mitglieder gegen die Genossenschaft auf Rückzahlung des zusätzlichen Inventarbeitrages verjähren in 5 Jahren.

(3) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

§ 19

Übergang zu einer LPG höheren Typs

(1) Der Übergang einer LPG niederen Typs zu einer LPG höheren Typs erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn auf der Grundlage des Perspektivplanes die Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden. Der Beschluß muß von mindestens zwei Dritteln aller Genossenschaftsmitglieder gefaßt werden und zugleich das veränderte Statut bestätigen.

(2) Für die Registrierung gilt § 3 entsprechend.

§ 20

Zusammenschluß von LPG

(1) Mehrere LPG können sich zur Förderung der sozialistischen Großproduktion und zur weiteren Verbesserung der Lebenslage ihrer Mitglieder zu einer LPG zusammenschließen.

(2) Die Mitgliederversammlungen der beteiligten LPG beschließen über den Zusammenschluß und bestimmen den Termin des Zusammenschlusses. Die Beschlüsse müssen von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder gefaßt werden.

§ 21

Durchführung des Zusammenschlusses

(1) Der Zusammenschluß wird von einem Komitee in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen und den MTS vorbereitet.

(2) Die Mitglieder des Komitees werden von den Vorständen der beteiligten Genossenschaften berufen. Das Komitee wählt sich einen Vorsitzenden.

(3) Das Komitee hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Voraussetzungen für die gemeinsame Produktion auf der Grundlage eines Perspektivplanes,
- b) Ausarbeitung eines Entwurfs für das Statut und die Innere Betriebsordnung,
- c) Organisierung einer Versammlung aller Mitglieder der beteiligten Genossenschaften. Die Versammlung beschließt über das Statut, die Innere Betriebsordnung und sonstige mit dem Zusammenschluß zusammenhängende Fragen. Sie wählt den Vorsitzenden, den Vorstand und die Revisionskommission.

§ 22

Registrierung der neuen LPG

(1) Die neugebildete LPG erhält durch Eintragung in das Register der LPG beim Rat des Kreises Rechtsfähigkeit.

(2) Mit dem Tage der Registrierung gehen alle Rechte und Pflichten der zusammengeschlossenen LPG auf die neugebildete LPG über.

(3) Soweit weitere Registrierungen oder Grundbuchberichtigungen erforderlich sind, hat diese der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises zu veranlassen.

§ 23

Gemeinsame Nebenbetriebe und Einrichtungen

(1) Mehrere Genossenschaften können Nebenbetriebe und Einrichtungen gemeinsam betreiben sowie Meliorations- und andere landeskulturelle Maßnahmen gemeinsam durchführen. VEG und andere staatliche Einrichtungen können sich beteiligen.

(2) Für die Betriebe und Einrichtungen gelten die Vorschriften über die Registrierung von LPG. Sie erhalten mit der Registrierung im Register für LPG Rechtsfähigkeit.

(3) Die Genossenschaften sind berechtigt, sich an staatlichen Einrichtungen der landwirtschaftlichen Produktion (Trocknungsanlagen usw.) zu beteiligen.

§ 24

Erbaueinandersetzung

(1) Beim Tode eines Mitgliedes hat die LPG mit dem Erben eine gegenseitige Abrechnung durchzuführen.

(2) Ist der Erbe Mitglied der LPG, gilt das vom Erblasser eingebrachte Land und Inventar als vom Erben eingebracht.

(3) Ist der Erbe nicht Mitglied der LPG, hat er einen Anspruch auf Auszahlung des Inventarbeitrages entsprechend den Bestimmungen des Statuts über die Rückzahlung von Inventarbeiträgen. Sofern der Erbe vom Erblasser eingebrachten Boden nicht an die LPG, an ein Mitglied oder den Staat veräußert, schließt der Rat des Kreises darüber einen Pachtvertrag ab.

(4) Ist der Erbe minderjährig, erfolgt die Auseinandersetzung frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die Übergangszeit wird ein Pachtvertrag abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann im Interesse des Erben mit Zustimmung des Rates des Kreises die Auseinandersetzung zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden.

(5) Gehören zu einer Erbgemeinschaft Genossenschaftsmitglieder und Nichtmitglieder, so sollte bei der Erbaueinandersetzung den Mitgliedern der LPG der eingebrachte Boden sowie der Inventarbeitrag übertragen werden. Einigen sich die Erben über die gegenseitigen Erbansprüche nicht, erfolgt die Erbaueinandersetzung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25

Grundstücksbelastungen

(1) Hypotheken und andere Rechte am eingebrachten Boden sowie Altenteile bleiben beim Eintritt in die LPG bestehen, soweit in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

(2) Bodenanteile und Rückzahlungen des zusätzlichen Inventarbeitrages sind in erster Linie zur Deckung der auf dem Grundstück liegenden Belastungen und der Altenteile zu verwenden.

(3) Bestehen bei einem Genossenschaftsbauern oder einem in die Genossenschaft eintretenden Bauern wirtschaftliche Schwierigkeiten, die die Bezahlung der auf dem Grundstück ruhenden Belastungen erschweren, kann das Gericht nach eingehender Untersuchung der Vermögensverhältnisse von Gläubiger und Schuldner eine Stundung der Forderung mit oder ohne Berechnung

von Zinsen, die Stundung der Zinsen oder andere Maßnahmen durch Beschluß anordnen. Das Gericht hat die Notwendigkeit der angeordneten Maßnahmen jährlich zu überprüfen.

(4) Zur Erfüllung von Altenteilsverpflichtungen kann der Rat des Kreises in Ausnahmefällen nach Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Altenteilsverpflichteten und des Altenteilsberechtigten für eine Übergangszeit eine staatliche Beihilfe gewähren.

§ 26

Die Vertretung der LPG

(1) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Genossenschaft im Rechtsverkehr. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 500,— DM nicht übersteigt, kann der Vorsitzende die Genossenschaft allein vertreten. Er ist diesbezüglich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften über Grund und Boden ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Der Vorstand kann den Leitern von Brigaden und Nebenbetrieben die Vollmacht erteilen, im Rahmen der ihnen übergebenen Produktionsaufträge bestimmte Rechtsgeschäfte (wie Ablieferung von Produkten) vorzunehmen.

(3) Die Vertretung der Genossenschaft darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Pläne der Genossenschaft ausgeübt werden.

§ 27

Genossenschaftseigener Wohnraum

Für genossenschaftseigenen Wohnraum oder Wohnraum, der sich in Gebäuden befindet, die der Genossenschaft vom Staat zur unentgeltlichen Nutzung übergeben wurden, finden die Bestimmungen über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe entsprechende Anwendung.

§ 28

Rechtsweg

Die Gerichte sind zur Entscheidung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Genossenschaften und ihren Mitgliedern zuständig, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen die endgültige Entscheidung den genossenschaftlichen Organen oder den örtlichen Räten übertragen wurde.

§ 29

Gärtnerische Produktionsgenossenschaften

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten entsprechend für gärtnerische Produktionsgenossenschaften, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 30

Durchführungsverordnung

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen erläßt der Ministerrat der DDR.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dritten Juni neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten Juni neunzehnhundertneunundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 19. Juni 1959	Nr. 37
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 59	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 27. Januar 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China	581
4. 6. 59	Erste Verordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	581
19. 5. 59	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die physikalisch-technischen Einheiten	582
2. 6. 59	Anordnung über die Einfuhr und Untersuchung von Wein, Traubenmost und Traubenmaische	582
16. 5. 59	Anordnung Nr. 1 über das Melden, Erfassen und Verwerten von Industrierückständen	582
2. 6. 59	Anordnung Nr. 2 über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung —	584
14. 5. 59	Arbeitsschutzanordnung 332/1. — Großblock- und Plattenbauweise —	585
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	588

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 27. Januar 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China.

Vom 10. Juni 1959

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. April 1959 über den Konsularvertrag vom 27. Januar 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China (GBI. I S. 265) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag mit dem am 4. Juni 1959 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 23 am 4. Juni 1959 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 10. Juni 1959

Der Chef der Präsidialkanzlei
und Staatssekretär beim Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik
Opitz

Erste Verordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.

Vom 4. Juni 1959

§ 1

Es werden aufgehoben

1. aus dem Gebiet des Rechnungswesens:

a) die Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volks-

eigenen Betriebe der Industrie (GBI. S. 1117) sowie die zu dieser Verordnung erlassene Erste bis Fünfte Durchführungsbestimmung;

- b) die Verordnung vom 19. Februar 1953 über das Rechnungswesen der Betriebe der volkseigenen örtlichen Bauindustrie (GBI. S. 319);
- c) die Anordnung vom 26. November 1948 über die Einführung des Einheitskontenrahmens der Industrie — EKRI — (ZVOBI. S. 564);
- d) die Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBI. I S. 531) sowie die zu dieser Anordnung erlassene Erste bis Achte Durchführungsbestimmung;
- e) die Anordnung vom 26. März 1955 zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBI. I S. 242);
- f) die Anweisung vom 20. August 1953 zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (ZBI. S. 424);
- g) die Anweisung vom 17. September 1953 zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (ZBI. S. 470);
- h) die Anweisung vom 8. Juni 1954 über die Führung von Sonderkonten für Kleininvestitionen durch Haushaltsorganisationen (ZBI. S. 256);

2. aus dem Gebiet des Sparwesens:

- a) die Verordnung vom 30. Mai 1952 über die Verlängerung der Anmeldefristen für die Umwertung von Uraltguthaben (GBl. S. 454);
- b) die Verordnung vom 22. April 1954 über die Kündigungsfristen bei Rückzahlung von Spareinlagen (GBl. S. 453) sowie die zu dieser Verordnung erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Juli 1954 (GBl. S. 622);

3. aus dem Gebiet der Landwirtschaft:

die Verordnung vom 17. August 1950 über die Rückerstattung von Mehrerlösen aus Preisverstößen bei Durchführung des Neubauern-Bauprogramms (GBl. S. 845).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates R a u	Der Minister der Finanzen R u m p f
--	--

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die physikalisch-technischen
Einheiten.**

Vom 19. Mai 1959

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 14. August 1958 über die physikalisch-technischen Einheiten (GBl. I S. 647) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Normalwert für die Viskosität des reinen Wassers bei 20,00 °C wird wie folgt festgelegt:

- für die dynamische Viskosität $\eta = 1,002$ cP,
für die kinematische Viskosität $\nu = 1,004$ cSt.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1959

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht
der Deutschen Demokratischen Republik**
S t a n e k

* 1. DB (GBl. I S. 115)

**Anordnung
über die Einfuhr und Untersuchung von Wein,
Traubenmost und Traubenmaische.**

Vom 2. Juni 1959

Auf Grund des § 25 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Artikel 10 und 11 der Verordnung vom 16. Juli 1932 zur Ausführung des Weingesetzes (RGBl. I

S. 358) werden dahingehend geändert, daß die den Zollstellen obliegende Verpflichtung, die Untersuchung von eingeführtem Wein, Traubenmost und Traubenmaische zu veranlassen, dem zuständigen Organ des Binnenhandels (Staatliches Getränkekontor) übertragen wird.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist den Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs nur mitzuteilen, wenn sich Beanstandungen ergeben haben.

§ 2

(1) Die Untersuchung von eingeführtem Wein, Traubenmost und Traubenmaische wird von den dazu beauftragten Untersuchungsstellen des Ministeriums für Gesundheitswesen durchgeführt.

(2) Die Untersuchungsstellen des Ministeriums für Gesundheitswesen entscheiden über die Einfuhrfähigkeit und über die Verkehrsfähigkeit als Trinkwein.

(3) Die Kosten für die Zollabfertigung sind vom zuständigen Außenhandelsunternehmen zu tragen. Die Kosten für die Untersuchung und die Warenproben gemäß Abs. 1 sind von den zuständigen Organen des Binnenhandels zu tragen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 1
über das Melden, Erfassen und Verwerten
von Industrierückständen.**

Vom 16. Mai 1959

§ 1

(1) Industrierückstände sind Abfälle, die nicht als Schrott oder nichtmetallische Altstoffe erfaßt werden.

(2) Industrierückstände sind insbesondere feuerfestes Altmaterial, Schwefelkiesabbrände, Gasmasseabbrände, gebrauchte Gasmassen, Walzensinter, Schweißschlacken, Siemens-Martin-Schlacken, Braunkohlenschlacken und Eisenhydroxydschlamm.

(3) Feuerfestes Altmaterial sind

1. gebrauchte oder nichtgängige ungebrauchte Normalsteine, Formsteine und Bruch aus
 - a) Schamottematerial aller Qualitäten,
 - b) Schamotte-Korund-Material,
 - c) Silika-Material,
 - d) Magnesit- und Chrommagnesit-Material,
 - e) Silimanit-Material,
2. Kapselscherben
 - a) ohne Zusätze,
 - b) mit Zusatz von Siliziumkarbid,
 - c) mit anderen Zusätzen,

3. Porzellanscherben (Industrie- und Haushalt-porzellan),
4. Steingutscherben, getrennt nach weißen und bunten.

§ 2

(1) Wiederverwendbare Industrierückstände sind zu erfassen und der Verwertung zuzuführen.

(2) Die Erfassung und Lenkung der Industrierückstände sowie die Feststellung der Wiederverwendbarkeit obliegt der Volkseigenen Handelszentrale Schrott Berlin* (VHZ Schrott).

§ 3

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, wiederverwendbare Industrierückstände aus eigener bzw. fremder Produktion zu verarbeiten. Die nicht in eigener Produktion verwendbaren Industrierückstände sind an andere Betriebe abzugeben.

(2) Die Betriebe, in denen wiederverwendbare Industrierückstände anfallen (Anfallstellen), haben Anlagen zum Gewinnen, Aufbereiten und Verladen der wiederverwendbaren Industrierückstände zu errichten oder vorhandene Anlagen entsprechend auszubauen und zu betreiben.

(3) Die übergeordneten Organe und die wissenschaftlichen Institutionen haben die Betriebe bei der Lösung dieser Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die örtlichen Räte haben dafür zu sorgen, daß die auf ihrem Gebiet vorhandenen und nicht im Verfügungsrecht anderer Personen oder Institutionen stehenden wiederverwendbaren Industrierückstände erfaßt und verwertet werden.

§ 4

(1) Die Betriebe sowie andere Verfügungsberechtigte von wiederverwendbaren Industrierückständen haben diese monatlich dem örtlich zuständigen Betrieb der VHZ Schrott schriftlich zu melden. Eine solche Meldung entfällt, wenn die Industrierückstände selbst verwertet oder abgesetzt werden.

(2) Die Betriebe sowie andere Verfügungsberechtigte haben feuerfestes Altmaterial unverzüglich nach Anfall dem örtlich zuständigen Betrieb der VHZ Schrott schriftlich zu melden.

(3) Kleinstmengen aus laufendem Anfall feuerfesten Altmaterials sind von den Verfügungsberechtigten zu sammeln und getrennt nach Sorten zu lagern. Erreicht eine Sorte die Menge einer Waggonladung, so ist sie zu melden. Bei einmaligem Anfall sind Mengen über 10 t, bei Magnesit und Korund über 5 t zu melden.

(4) Vorhandene Bestände und Halden von wiederverwendbaren Industrierückständen sind innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Anordnung zu melden.

§ 5

Die Meldungen nach § 4 sind formlos einzureichen. Sie sollen enthalten:

- a) den geschätzten Rauminhalt und die Zusammensetzung der Halden,
- b) die Menge des monatlichen Frischanfalls,
- c) bei feuerfestem Altmaterial die Sorten gemäß § 1 Abs. 3.

* Berlin W 8, Unter den Linden 40

§ 6

(1) Es ist verboten, feuerfestes Altmaterial ohne Genehmigung

- a) zu verkippen,
- b) zur Direktlieferung vertraglich zu binden oder ohne Vertrag zu liefern.

(2) Über die Genehmigung entscheidet die VHZ Schrott im Einvernehmen mit dem zuständigen übergeordneten Organ binnen Monatsfrist. Die Genehmigung kann bis auf die Dauer eines Kalenderjahres befristet werden.

§ 7

(1) Stellt die VHZ Schrott eine Einsatzmöglichkeit von wiederverwendbaren Industrierückständen fest, so hat die Anfallstelle nach den Weisungen der VHZ Schrott die Industrierückstände zu lagern. Über die Lieferung dieser Industrierückstände sind Verträge nach den Weisungen der VHZ Schrott abzuschließen.

(2) Feuerfestes Altmaterial ist, soweit nicht anders vereinbart, den Verbrauchern in einwandfrei wiederverwendungsfähigem Zustand zu liefern. Zu diesem Zwecke haben die Verfügungsberechtigten das vorhandene Altmaterial zu bergen, von schädlichen Anhaftungen zu befreien oder ein geeignetes Spezialunternehmen damit zu beauftragen und an die von der VHZ Schrott genannten Betriebe abzugeben. Nach Abgabe ist dem örtlich zuständigen Betrieb der VHZ Schrott unverzüglich die Versandanzeige mit Angabe der Sorten und Mengen einzureichen.

(3) Bei wiederverwendbaren Industrierückständen gemäß § 3 Abs. 4 ist die Art und Weise der Lagerung, der Bergung und des Absatzes zwischen den örtlichen Räten und der VHZ Schrott zu vereinbaren.

(4) Die Lieferbetriebe haben an die VHZ Schrott für die Vermittlung der Direktgeschäfte mit den Verbrauchern eine Vermittlungsgebühr zu zahlen.

§ 8

(1) Die VHZ Schrott ist berechtigt, Industrierückstände mit eigenen Arbeitskräften zu bergen, aufzubereiten und zu versenden.

(2) Die durch die VHZ Schrott geborgenen Industrierückstände werden, soweit Preisbestimmungen nichts anderes vorschreiben, der Anfallstelle nicht vergütet.

(3) Soweit die Anfallstelle hierbei vereinbarungsgemäß Teilleistungen erbringt, hat die VHZ Schrott die hierfür nachgewiesenen Kosten zu erstatten. Das übliche Sortieren aus für die Produktion bestimmten Rohstoffen und das Befördern nach einem Lagerplatz der Anfallstelle sind keine Teilleistungen.

§ 9

Die Beauftragten der VHZ Schrott sind befugt, die Verfügungsberechtigten auf Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Anordnung zu kontrollieren.

§ 10

Die Anwendung dieser Anordnung auf die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik regelt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gesondert im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung bzw. dem Minister des Innern.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 20. Juni 1950 über die Meldung und Verwertung von feuerfesten Alt- und Abbruchmaterialien (GBl. S. 616),
- b) die Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1951 über die Meldung und Verwertung von feuerfesten Alt- und Abbruchmaterialien (GBl. S. 41),
- c) die Bekanntmachung vom 10. Januar 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des VEB Industrierückstände (MinBl. S. 5),
- d) die Anordnung vom 12. November 1954 über die Auflösung des VEB Industrierückstände (ZBl. S. 561).

Berlin, den 16. Mai 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbman n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2*
über das Verfahren für die Sozialversicherung
bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

— Verfahrensordnung —

Vom 2. Juni 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 9. Mai 1958 über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — (GBl. I S. 398) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Anträge auf Haushaltsrenten und laufende staatliche Unterstützungen werden an die Verwaltung der Sozialversicherung der Kreisvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Bearbeitung und Entscheidung abgegeben.“

§ 2

Der § 5 Abs. 1 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen die Entscheidung einer Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt ist die Beschwerde von

- a) Mitgliedern einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft an die Beschwerdekommision der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt im Kreis (Kreisbeschwerdekommision);
- b) allen übrigen sozialpflichtversicherten Personen an die Beschwerdekommision der Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätigen, Unter-

nehmer sowie freiberuflich Tätigen bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt im Kreis (Kreisbeschwerdekommision) zulässig.“

§ 3

Der § 7 Abs. 1 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt in den Kreisen sind Beschwerdekommisionen zu bilden für

- a) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften;
- b) Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige, Unternehmer, freiberuflich Tätige.“

§ 4

Der § 7 Abs. 4 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„(4) a) Je ein Mitglied der Beschwerdekommision für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften wird berufen

1. durch den Beirat für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften beim Rat des Kreises;
2. durch den Beirat für Produktionsgenossenschaften des Handwerks beim Rat des Kreises.

Das dritte Mitglied der Beschwerdekommision wird nach Übereinkunft der beiden Beiräte beim Rat des Kreises entweder durch den Beirat für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften oder durch den Beirat für Produktionsgenossenschaften des Handwerks berufen.

b) Je ein Mitglied der Beschwerdekommision für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige, Unternehmer sowie freiberuflich Tätige wird berufen

1. durch den Beirat der Bauern im Kreis;
2. durch den Beirat der Handwerker im Kreis;
3. durch den Beirat der selbständig Erwerbstätigen im Kreis.“

§ 5

Nach § 20 der Verfahrensordnung wird der folgende § 20 a eingefügt:

„Übergangsbestimmungen für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften

Soweit von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften gegen Bescheide einer Dienststelle der Sozialversicherung vor Inkrafttreten dieser Anordnung Beschwerde bei den Beschwerdekommisionen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten eingelegt wurde, ist das Verfahren nach den Bestimmungen der Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBl. S. 698) in der Fassung vom 3. September 1957 (GBl. I S. 488) durchzuführen.“

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1959

Das Komitee für Arbeit und Löhne
Der Vorsitzende
Heinicke

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 398)

Arbeitsschutzanordnung 332/1.*
— Großblock- und Plattenbauweise —

Vom 14. Mai 1959

I. Allgemeines

§ 1

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Betriebe, die Wohn- und andere Gebäude in Großblock- oder Plattenbauweise als Ganzes errichten oder Montageelemente für solche Gebäude herstellen, transportieren oder montieren (Ziegelblöcke sind im Sinne dieser Arbeitsschutzanordnung Montageelemente).

§ 2

Soweit im folgenden nichts anderes festgelegt wird, gilt die Arbeitsschutzanordnung 332 vom 12. Februar 1954 — Montage von Betonfertigteilen — (GBl. S. 231).

§ 3

Die Festlegung von betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 der Arbeitsschutzanordnung I vom 23. Juli 1952 — Allgemeine Vorschriften — (GBl. S. 691) muß in Übereinstimmung mit den technisch-ökonomischen Grundsätzen der Großblock- und Plattenbauweise erfolgen.

§ 4

Neben der Bauantrags- und Bauanzeigepflicht gemäß § 21 der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) sind alle Baumaßnahmen für die Großblock- und Plattenbauweise bei der örtlich zuständigen Arbeitsschutzinspektion, Warmbehandlungsanlagen nach § 9 Abs. 1 dieser Arbeitsschutzanordnung außerdem bei der örtlich zuständigen Technischen Überwachung (TÜ) anzumelden.

§ 5

(1) Belehrungen über die Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen sind jeweils monatlich zu wiederholen. Bei besonderen Vorkommnissen oder bei Veränderung des technologischen Ablaufs sind Belehrungen auch zwischenzeitlich durchzuführen.

(2) Vor Aufnahme einer Arbeit auf Montagestellen sind alle Montagearbeiter und alle sonstigen auf den Montagestellen beschäftigten Arbeitskräfte einer betriebsärztlichen Eignungsuntersuchung zu unterziehen. Diese Eignungsuntersuchungen sind im Regelfall in Abständen von 12 Monaten zu wiederholen, sofern nicht ärztliche oder betriebliche Gesichtspunkte eine Nachuntersuchung zu einem früheren Termin erforderlich machen. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist auf einem gesonderten Dokumentationsblatt festzuhalten. In dieser Dokumentation sind besonders zu erwähnen:

1. das Ergebnis der ärztlichen Prüfung
 - a) von Herz und Kreislauf,
 - b) der Atmungsorgane,
 - c) des zentralen und peripheren Nervensystems des Gesichts und Gehörs,
 - d) des Skelett- und Bewegungsapparates,
 - e) sonstiger Organbefunde, die eine Gefährdung bei der Ausübung von Montagearbeiten mit sich bringen können;
2. ein zusammenfassendes ärztliches Urteil nach den Gesichtspunkten
 - a) geeignet,
 - b) nicht geeignet.

* Arbeitsschutzanordnung 332 (GBl. 1954 S. 231)

(3) Bei der Montage von Großblöcken, Platten und Betonfertigteilen sind nur solche Arbeiter einzusetzen, die über eine entsprechende und ausreichende fachliche Ausbildung verfügen.

§ 6

Für das Aufstellen, den Betrieb und die Wartung der zur Herstellung, für den Transport und die Montage von Fertigteilen für die Großblock- und Plattenbauweise eingesetzten Anlagen und Maschinen gelten zusätzlich die Arbeitsschutzanordnung 331 vom 13. Januar 1953 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — (GBl. S. 661), die Arbeitsschutzanordnung 353 vom 2. Januar 1953 — Gleisanlagen und Fahrleitungen — (GBl. S. 287), die Arbeitsschutzanordnung 361 vom 30. Januar 1953 — Fahrzeuge — (GBl. S. 529), die Arbeitsschutzanordnung 511 vom 5. Mai 1952 — Kraftmaschinen einschl. Göpel — (GBl. S. 363), die Arbeitsschutzanordnung 541 vom 25. Juni 1952 — Triebwerke (Transmissionen) — (GBl. S. 542), die Arbeitsschutzanordnung 904 vom 24. Dezember 1952 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 436), die Anordnung vom 10. Februar 1956 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. I S. 223) und die Arbeitsschutzanordnung 908 vom 1. August 1954 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (Sonderdruck Nr. 39 des Gesetzblattes).

§ 7

(1) Erhalten Montageelemente zum Anheben Haken oder Ösen aus Betonstahl, müssen Traversen und sonstige Anschlagmittel so hergestellt sein, daß eine Deformation unter Last an den Stählen der Montageelemente ausgeschlossen ist. In den Projektierungsunterlagen ist der Spannungsnachweis für die Haken und Ösen zu führen. Es ist nicht gestattet, ungenau hergestellte Transportösen usw. durch Schläge den Anschlagmitteln anzupassen.

(2) Die Ausführung von Arbeiten an schwebenden Montageelementen, die Erschütterungen verursachen (Lösen von Aussparungen, Abschlagen von Grat usw.), ist verboten. Ebenso ist es verboten, zugleich mit Montageelementen andere Gegenstände (Werkzeuge, Vergußmörtel, Verbindungsmittel) anzuheben.

(3) Die Montageelemente sind durch die Anschlagmittel so zu fassen, daß sie senkrecht hängend zum Stapelplatz, zum Transportmittel und zur Montagestelle transportiert werden können. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Montageelemente gemäß § 17 Abs. 4. Müssen Montageelemente (Decken-, Treppen-, Sims- und andere Elemente) vor dem Stapeln, Verladen oder Montieren aus der senkrechten in die waagerechte Lage verschwenkt werden, sind Anschlagmittel und Gleitsicherungen zu verwenden, die das Verbiegen der Transportösen und die Verlagerung des Fußpunktes verhindern.

(4) Ziegelgroßblöcke dürfen mit Zangen angehoben werden, wenn die unterste Ziegelschicht erfaßt wird.

(5) Es ist untersagt, Montageelemente während des Stapelns, Verladens oder Montierens mit den Händen zu erfassen, wenn deren unterer Rand sich noch über Brusthöhe der Arbeiter befindet.

(6) Zum Anbinden der Montageelemente sind keine Ketten zu verwenden. Die Anschlagmittel sind so mit den Montagemitteln zu verbinden, daß deren unbeabsichtigtes Lösen beim Absetzen der Elemente ausgeschlossen ist.

II. Fertigung**§ 8**

(1) Der Aufenthalt unter Kippbühnen, Kippformen und ähnlichen Einrichtungen zum Kippen von Wandelementen während ihres Betriebes ist untersagt. Das Betreten des Raumes unter aufgekipperten Bühnen usw. zu Reinigungs- und Reparaturzwecken darf erst erfolgen, wenn gegen das Zurückklappen derselben entsprechende Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind. Die Kippbewegung solcher Formen über die Senkrechte hinaus ist durch Endschalter, Anschläge oder sonstige Sicherungen zu begrenzen. Erfolgt die Kippbewegung infolge Verlagerung des Schwerpunktes von einer bestimmten Stellung der Form an selbsttätig, muß eine geeignete Bremsvorrichtung vorhanden sein.

(2) Freistehende Batterieformen zum Herstellen geschoßhoher Wandelemente sind so mit Schutzgeländern zu versehen, daß der Absturz von Arbeitskräften, die mit dem Einbringen des Betons beschäftigt sind, verhindert wird. Beim Beräumen und Zusammenbauen solcher Batterieformen sind die Arbeitskräfte verpflichtet, aus der Form herauszutreten, wenn ein Schalungs- oder Wandelement angehoben wird. Die Schalungselemente in den Batterieformen sind so zu befestigen, daß sie während des Umbaus und Füllens der Form ihre Lage nicht verändern können.

§ 9

(1) Werden bei der Herstellung der Montageelemente für die Warmbehandlung des Betons Kesselanlagen, Rohrleitungen, Sperrschieber usw. erforderlich, so sind die Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 — Dampfkessel — (GBl. S. 533) in der Fassung vom 12. Juli 1955 (GBl. I. S. 513), die Arbeitsschutzanordnung 801 vom 24. Dezember 1952 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern — (GBl. 1953 S. 161) und die Arbeitsschutzanordnung 810 vom 21. Januar 1953 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter — (GBl. S. 558) zu beachten. Das Anschließen und Lösen von Dampfschläuchen für die Formen muß mit besonderer Vorsicht und unter Benutzung von Schutzhandschuhen erfolgen, die vor Verbrühungen schützen.

(2) Chemische Zusätze zum Beton (Plastifikatoren, Abbindebeschleuniger u. ä.) sind, um Verätzungen zu vermeiden, nur mittels geeigneter Abmeßvorrichtungen anzugeben.

III. Lagerung**§ 10**

(1) Die maximale Stapelhöhe von Wandelementen der Großblockbauweise sowie von Decken-, Treppen-, Podest- und ähnlichen Elementen der Großblock- und Plattenbauweise darf 3 m betragen, wenn die geringste Breite des Einzelstapels zwei Drittel der Stapelhöhe beträgt oder besondere Sicherungen gegen das Umkippen der Montageelemente getroffen werden. Sonderfälle sind in Übereinstimmung mit § 3 festzulegen. Das Besteigen von Stapeln über 1,80 m Höhe darf nur auf geeigneten Leitern erfolgen, die in ausreichender Anzahl bereitzustellen sind.

(2) Beim Stapeln in zwei und mehr Schichten sind zwischen jede Schicht hölzerne Unterlagen zu bringen, die genau übereinander und an den laut Zeichnung ausgewiesenen Unterstützungspunkten liegen müssen. Unbewehrte Großblöcke sind so zu stapeln, daß sie mit ihren Enden auf den Unterlagen stehen.

(3) Das Stapeln der Elemente muß so erfolgen, daß diese nicht umkippen können, ausreichende Verkehrs- und Fluchtwege vorhanden sind und das Anlegen der Anschlagmittel (Zange, Traverse, Haken usw.) ohne Gefahr möglich ist. Montageelemente dürfen nur dann schräg gelagert werden, wenn sie standsicher abgestützt und nur in einer Schicht gestapelt sind. Es ist untersagt, ständige Lagerflächen zwischen Krangleis und zu montierenden Gebäuden anzulegen.

(4) Werden kurzzeitig Montageelemente zwischen Gleisanlagen und festen Bauteilen bzw. Stapeln abgesetzt, müssen in allen Fällen die Mindest-Sicherheitsabstände nach der Arbeitsschutzanordnung 353 vom 2. Januar 1953 — Gleisanlagen und Fahrleitungen — (GBl. S. 287) gewährleistet sein.

§ 11

(1) Auf den Montagebaustellen hat die Lagerung von Montageelementen so zu erfolgen, daß der Kranführer das gesamte Lager übersehen kann.

(2) Montageelemente und Baustoffe dürfen auf den Geschoßdecken nicht abgesetzt werden, wenn dadurch die für die Decken ausgewiesenen Verkehrslasten überschritten werden. In den Belehrungen (§ 5) ist den Montagearbeitern der Begriff „Verkehrslasten“ zu erläutern sowie darzulegen, welchen Umfang die abzusetzenden Elemente und Stoffe besitzen dürfen.

(3) Das Anlehnen geschoßhoher Montageelemente an bereits montierte Wände darf nur erfolgen, wenn diese Wände fest mit den anschließenden Raumwänden verbunden sind. Es darf nicht mehr als ein solches Element von einer Seite gegen die gleiche Wand gelehnt werden.

§ 12

Elektrische Anlagen dürfen in dem um 5 m erweiterten Arbeitsbereich der Hebezeuge nur angelegt werden, wenn sie unterirdisch angeordnet oder gegen Beschädigungen besonders geschützt sind. Das Anlegen von Freileitungen (Mastleitungen, freihängende Kabelleitungen) ist untersagt.

IV. Transport**§ 13**

(1) Stehend zu transportierende Montageelemente sind auf den Fahrzeugen so zu sichern, daß sie auch bei Kurvenfahrten und schlechten Wegestrecken nicht umkippen oder ihre Lage verändern können.

(2) Das Entladen der Fahrzeuge muß in umgekehrter Reihenfolge wie das Beladen erfolgen, damit bei unmittelbarer Montage vom Fahrzeug aus das Umstapeln einzelner Elemente vermieden wird. Soweit erforderlich, ist jedes Montageelement nach dem Verladen gesondert zu sichern. Für Zwischenlagen gilt § 10 Abs. 2.

(3) Beim Entladen der Fahrzeuge dürfen die Sicherungen erst dann abgenommen werden, wenn gewährleistet ist, daß kein Element seine Lage verändern kann.

(4) Besteht beim Be- und Entladen die Gefahr, daß die Fahrzeuge durch einseitige Belastung umkippen können, so sind an den Be- und Entladestellen oder den Fahrzeugen geeignete Kippsicherungen vorzusehen. Das gilt besonders für den Transport geschoßhoher Wandelemente.

§ 14

(1) Für Fahrzeuge mit hohen Aufbauten zum Transport geschoßhoher Wandelemente ist der Nachweis für die Standsicherheit gegen seitliche Windbelastung zu führen (Winddruck 30 kp/m²).

(2) Werden Fahrzeuge mit hohen Aufbauten mittels Leitern bestiegen, die sich an die Fahrzeuge oder die auf diesen befindlichen Montageelemente anlehnen, müssen die Fahrzeuge eine Sicherung gegen selbsttätige Weiterfahrt besitzen. Zweckmäßig sind unmittelbar an solchen Fahrzeugen befestigte Leitern.

§ 15

(1) Bei Gleisfahrzeugen für den Transport der Montageelemente ist dafür Sorge zu tragen, daß Bremsen, Kippsicherungen, Kupplungen u. ä. sich handhaben lassen, ohne daß der damit Beauftragte zwischen die aufgeladenen Montageelemente treten muß. Für die Verbindung der Gleisfahrzeuge dürfen keine Ketten und Seile verwendet werden.

(2) Das Einsetzen entgleister beladener Fahrzeuge darf nur unter Aufsicht des für den Transport Verantwortlichen erfolgen.

V. Montage

§ 16

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist untersagt. Arbeiten in Räumen unterhalb des Arbeitsbereichs der Hebezeuge dürfen nur ausgeführt werden, wenn zwei fertiggestellte Geschoßdecken dazwischenliegen.

§ 17

(1) Die Montagegruppe darf grundsätzlich nur an einer Seite der zu montierenden Wandelemente arbeiten. Das gilt auch für das Schweißen von Verbindungen der Wandelemente, wenn diese nicht besonders gegen Umkippen gesichert sind. Das Verstreichen der Fugen auf der dem Standort der Montagegruppe abgewandten Seite der Wandelemente ist erst nach Abschluß des Montagevorganges für das jeweilige Element vorzunehmen.

(2) Die Anschlagmittel dürfen erst dann gelöst werden, wenn die zu montierenden Elemente sicher abgesetzt oder gegen Umkippen besonders gesichert sind. Anschlagmittel sind nach dem Lösen mindestens 0,5 m über die obere Kante der Montageelemente oder die Köpfe der Montagearbeiter senkrecht anzuheben, bevor sie ausgeschwenkt werden.

(3) Das Verlegen der ersten Deckenelemente erfolgt von entsprechend hohen Arbeitsbühnen aus, die auf der darunterliegenden Geschoßdecke aufzustellen sind. Ist ein mindestens 1 m breiter Deckenstreifen verlegt, kann die weitere Montage der Deckenelemente von den schon verlegten Elementen aus erfolgen. Das Aufbringen des Fugenmörtels für Deckenelemente mit einer größeren Breite als 1,30 m darf nur von den zum Verlegen der ersten Deckenteile verwendeten Arbeitsbühnen aus vorgenommen werden.

(4) Treppenläufe, Dachteile und andere schräg einzubauen Montageelemente müssen durch geeignete Anschlagmittel so angehoben und zur Versetzstelle transportiert werden, daß Lageveränderungen beim Absetzen ausgeschlossen sind.

(5) Leitern dürfen nicht an freie Enden versetzter Wandelemente (Plattenbauweise) oder Wände, deren Ringanker noch nicht geschlossen ist (Großblockbauweise), angelehnt werden.

§ 18

(1) Wandelemente der Plattenbauweise sind so lange an zwei Leitseilen zur Montagestelle zu führen, bis ihr unterer Rand sich in Brusthöhe der Arbeiter befindet und mit den Händen erfaßt werden kann. Die Seile sollen um das 1,5fache der Höhe der Wandelemente unter den unteren Rand derselben herabhängen. Die freien Enden der Seile dürfen keine Schlingen, Karaschen oder sonstigen Verdickungen besitzen.

(2) Bei der Montage der Innen- und Außenwandblöcke ist ab zweite Schicht eine Rüstung zu verwenden. Fahrbare Rüstungen müssen feststellbar, vorn vollständig und an den Seiten zu einem Drittel mit einem Schutzgeländer ohne Kniestrebe versehen sein.

§ 19

(1) Bei der Montage von Großblöcken für Innenwände — soweit mehrere Schichten eine Geschoßhöhe ergeben — darf in 12 Stunden nur jeweils eine Schicht montiert werden, wenn nicht anderweitig Vorkehrungen getroffen sind, die zu einer früheren Verfestigung des Fugenmörtels führen.

(2) Das Einbringen des Ortbetons für den Verguß der Fugen von Wand- und Deckenelementen bei der Plattenbauweise hat von den verlegten Deckenelementen aus zu erfolgen.

§ 20

(1) Montagearbeiten dürfen nur bis zu einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s ausgeführt werden. Alle Hebezeuge sind mit einem Meßgerät für Windgeschwindigkeit und Windrichtung auszurüsten (Anemometer).

(2) Absteifungen für Wandelemente, Schutzgerüste und sonstige Einrichtungen sind für eine Windbelastung von 30 kp/m² zu bemessen.

(3) Nach Einstellung der Arbeiten infolge größerer Windgeschwindigkeiten ist der Aufenthalt in der Nähe oder unter dem Bereich frisch montierter Großblöcke untersagt. Wandelemente der Plattenbauweise sind an den freien Enden festzulegen.

§ 21

(1) Für die Montage von Gebäuden in Großblock- und Plattenbauweise sind jeweils ab 3. Geschoß Schutzgerüste erforderlich.

(2) Lassen sich an Gebäudeteile keine Schutzgerüste anbringen (Erker, Loggien), ragen Gebäudeteile über die Schutzrüstungen hinaus (Balkone, Gesimse) oder verhindert die Gewährleistung des Sicherheitsabstandes zwischen Kran und Gebäude gemäß § 10 Abs. 4 das Anbringen von Schutzgerüsten, so sind andere geeignete Schutzmaßnahmen (Anseilen, Sichtbegrenzung usw.) vorzusehen, durch die eine Absturzgefahr beseitigt werden kann. Bei der Verwendung von Fangseilen sind diese so zu befestigen, daß der Arbeiter nicht mehr als 1,5 m frei fallen kann.

VI. Inkrafttreten

§ 22

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft. Spätestens 6 Monate nach Verkündung müssen die in dieser Arbeitsschutzanordnung verlangten technischen Einrichtungen dem geforderten Stand entsprechen.

Berlin, den 14. Mai 1959

Der Minister für Bauwesen
Scholz

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 866

Preisverordnung Nr. 1285 vom 8. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Schleifringkörper — (Warennummer 39 16 60 00), 12 Seiten, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 857

Preisverordnung Nr. 1052/1 vom 25. März 1959 — Anordnung über die Abrechnung des typisierten Wohnungsbaues nach Pauschalpreisen — (Warennummer 70 00 00 00), 76 Seiten, 1,90 DM

Sonderdruck Nr. P 858

Preisverordnung Nr. 1052/2 vom 25. März 1959 — Anordnung über die Abrechnung des typisierten Wohnungsbaues nach Pauschalpreisen — (Warennummer 70 00 00 00), 16 Seiten, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 859

Preisverordnung Nr. 1052/3 vom 25. März 1959 — Anordnung über die Abrechnung des typisierten Wohnungsbaues nach Pauschalpreisen — (Einzel- und Doppelhäuser) (Warennummer 70 00 00 00), 26 Seiten, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 860

Preisverordnung Nr. 1300 vom 25. März 1959 — Anordnung über die Abrechnung der typisierten gesellschaftlichen Bauten nach Pauschalpreisen — (Warennummer 70 00 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 883

Preisverordnung Nr. 1347 vom 9. April 1959 — Anordnung über den Preis von Trennemulsion — (Warennummer 67 24 80 00), 4 Seiten, 0,10 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Sonderdruck Nr. 288

Anordnung vom 22. Januar 1959 über die Bezeichnung der Seestraßen und Seewasserstraßen (Bestimmungen für die Bezeichnung der Küstengewässer und für den nautischen Warn- und Nachrichtendienst der Deutschen Demokratischen Republik), 64 Seiten, 8,40 DM

Sonderdruck Nr. 303

Materialeinsatzliste Nr. V 4 vom 15. April 1959 — Einsatz von Echt-Pergamentpapier

Bestellungen beim Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

GESETZBLATT

589

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 24. Juni 1959	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 59	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“	589
5. 6. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen	590
6. 6. 59	Preisordnung Nr. 1011/1. — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh —	590
30. 5. 59	Anordnung über das Statut der Holzkontore der Bezirke	590
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	592

Verordnung über die Stiftung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“.

Vom 4. Juni 1959

§ 1

In Würdigung vorbildlicher Leistungen, die von Angehörigen der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern vollbracht werden, wird die

„Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Rau

Der Minister des Innern
Maron

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung

über die Verleihung der
„Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den
bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“

§ 1

(1) Die „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern.“

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für ausgezeichnete Leistungen bei der Erfüllung der den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern und dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs gestellten Aufgaben zur Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an

- Angehörige der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern (ausgenommen Angehörige der Deutschen Grenzpolizei);
- freiwillige Helfer der Volkspolizei;
- sonstige Personen.

§ 4

Der Minister des Innern erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung der Medaille.

§ 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite im oberen Teil den Volkspolizeistern, um den beiderseits drei Eichenblätter angebracht sind. Im unteren Teil der Medaille stehen die Worte „Für ausgezeichnete Leistungen“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen, in das an den Seiten je ein weißer Streifen eingewebt ist.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medallenspange gekennzeichnet.

§ 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

§ 9

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen.

Vom 5. Juni 1959

Auf Grund des § 43 der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBl. I S. 551) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung

§ 1

(1) In der zusätzlichen Vereinbarung bzw. im befristeten Arbeitsvertrag sind der Beginn und die Beendigung des Montageeinsatzes, die Art der Tätigkeit im Ausland, die Entlohnung, das Einsatzland und die Montagestelle zu vereinbaren sowie andere Festlegungen auf Grund der Verordnung zu treffen.

(2) Der Beginn des Montageeinsatzes kann so vereinbart werden, daß er zu einem bestimmten Termin oder innerhalb eines terminlich bestimmten Zeitraumes (z. B. in der Zeit vom bis) erfolgt. Das gleiche gilt für die Beendigung des Montageeinsatzes. Der terminlich bestimmte Zeitraum soll 3 Monate nicht überschreiten.

Zu § 22 der Verordnung

§ 2

Bei Reisen mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff hat der Werkstätige das Recht, die erste Klasse zu benutzen (einschließlich Schlafwagen bei Nachtreisen mit der Eisenbahn in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr); bei Reisen mit dem Flugzeug ist die Touristenklasse zu benutzen.

Zu § 27 der Verordnung

§ 3

Eine nachträgliche Gewährung des dem Werkstätigen zustehenden freien Tages ist nur im Zusammenhang mit der Verbringung des Erholungsurlaubes in der Deutschen Demokratischen Republik, einer Dienstreise dorthin bzw. nach Beendigung des Montageeinsatzes unmittelbar nach Ankunft im Heimatland zulässig. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Tagegeld.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1959

Das Komitee für Arbeit und Löhne

Der Vorsitzende
Heinicke

Preisverordnung Nr. 1011/1.*

— Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh —

Vom 6. Juni 1959

Zur Festlegung von Höchstpreisen beim Verkauf von Ferkeln und Läufern wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für Verkäufe von Ferkeln und Läufern, die nach § 12 der Verordnung vom 18. Dezember 1958 über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh (GBl. I 1959 S. 5) nicht über die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) getätigt werden, gelten folgende Höchstpreise:

„vom 1. Januar bis 30. Juni	5,50 DM je kg Lebendgewicht,
vom 1. Juli bis 31. Dezember	5,— DM je kg Lebendgewicht.“

§ 2

Wer vorsätzlich den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, kann nach der Preisstrafrechtsverordnung vom 3. Juni 1939 in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) bestraft werden.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

* Preisverordnung Nr. 1011 (Sonderdruck Nr. F 396 des Gesetzblattes, Ber. GBl. I 1958 S. 795)

Anordnung

über das Statut der Holzkontore der Bezirke.

Vom 30. Mai 1959

Auf Grund des § 7 der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Holzkontors (GBl. I S. 596) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Holzkontore der Bezirke (nachstehend Holzkontore genannt) sind juristische Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Die Holzkontore sind den zuständigen Wirtschafts-räten bei den Räten der Bezirke unterstellt.

(3) Die Holzkontore sind berechtigt, zur Durchführung ihrer Versorgungsaufgaben Handelslager, Fach-geschäfte und Vertragslager einzurichten.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Holzkontore führen im Rechtsverkehr fol-gende Bezeichnung:

Holzkontor des Bezirkes

(Angabe des Bezirkes)

.....

(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(2) Sitz der Holzkontore ist der Ort der Verwaltung des Holzkontors.

(3) Die Handelslager führen den Namen des Holzkon-tors des Bezirkes mit einem Zusatz, der Art und Sitz dieser Betriebsstelle erkennen läßt.

§ 3

Aufgaben

Die Holzkontore sind im Rahmen ihres Versorgungsbereiches und im Rahmen der Materialbilanzen für den planmäßigen Absatz der Erzeugnisse der betreffenden Industriezweige und der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sowie für die planmäßige und bedarfsgerechte Versorgung der Bedarfsträger verantwortlich. Sie haben ihre Handelstätigkeit unter Beachtung der wirt-schaftlichen und politischen Schwerpunkte ständig zu verbessern.

§ 4

Pflichten

Zur Durchführung der im § 3 festgelegten Aufgaben haben die Holzkontore insbesondere folgende Pflichten:

1. Mitwirkung bei der Durchführung der Bedarfs-ermittlung;
2. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Material- und Sortimentsbilanzen sowie der Bilanzen für nicht kontingentierte Erzeugnisse;
3. Einflußnahme auf die Produktion insbesondere mit Hilfe des Vertragssystems zur Sicherung einer qua-litäts- und bedarfsgerechten Versorgung;
4. Unterstützung der fachlich zuständigen Betriebe sowie der Unterabteilungen Forstwirtschaft bei den Räten der Bezirke bei der Aufstellung bedarfs-gerechter Produktionspläne;
5. Einwirkung auf die Betriebe der holzbe- und -verarbeitenden Industrie durch Übergabe von Sorti-mentsprogrammen mit dem Ziel, die bedarfs-, sorti-ments- und termingerechte Produktion zu sichern;
6. Unterstützung der örtlichen Staatsorgane und Mit-wirkung an der Durchsetzung der vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Maßnahmen zur Einspa-rung von Holz;
7. Aufdeckung von Materialreserven der Betriebe an Holz zur Verbesserung der Versorgung und zur Bil-dung einer ausreichenden Lagerhaltung;
8. Durchsetzung günstiger Lieferbeziehungen auf der Grundlage entsprechender Liefer- und Bezugspläne;

9. Bildung gut sortierter Lagerbestände auf der Grundlage der Bestandsnormativen, deren Höhe eine kontinuierliche Versorgung der Bedarfsträger gewährleistet;

10. Unterrichtung der örtlichen Staatsorgane bzw. der übergeordneten Organe der Bedarfsträger zur Ein-leitung von Maßnahmen bei Feststellung von Män-geln in der Anforderung von Material und bei un-genügender Holzausnutzung;

11. ständige Verbesserung der Handelstätigkeit zur Er-höhung der Rentabilität insbesondere durch Sen-kung der Kosten für den Umschlag der Erzeug-nisse.

§ 5

Befugnisse

Die Holzkontore sind berechtigt:

1. Unterlagen über die Produktion und den Bedarf von den Wirtschaftsorganen bzw. den Betrieben im Auftrage des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes bzw. im Auftrage des Staatlichen Holz-Kontors in Übereinstimmung mit dem Wirtschafts-rat bei dem Rat des Bezirkes anzufordern;
2. die Bestandshaltung und den Verbrauch von Pro-duktionsmitteln unter Auswertung der vom Betrieb geführten Unterlagen zu überwachen;
3. an den Besprechungen der bezirklichen Transport-ausschüsse teilzunehmen;
4. beim Auftreten von Schwierigkeiten in der Versor-gung der Bedarfsträger auf Verlangen oder mit Zu-stimmung des Staatlichen Holz-Kontors in Überein-stimmung mit dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. auf Verlangen oder mit Zustimmung des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen oder selbst durchzuführen.

Die beauftragten Mitarbeiter des Holzkontors sind be-rechtigt, in Wahrnehmung ihrer Pflichten und Befug-nisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und der Stellenplan der Holzkontore ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Holzkontore werden durch Direktoren geleitet, die von den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke berufen und abberufen werden. Die Leitung der Holzkontore erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitarbeit aller Beschäf-tigten.

(2) Die Direktoren sind für die politische, wirtschaft-liche und organisatorische Tätigkeit der Holzkontore verantwortlich und den Abteilungen Material-technische Versorgung der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke rechenschaftspflichtig. Sie sind bei ihren Entschei-

dungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Die Direktoren haben einen Stellvertreter zu benennen. Die Stellvertreter der Direktoren, die zugleich eine Fachabteilung leiten müssen, und die anderen Mitarbeiter der Holzkontore werden durch die Direktoren eingestellt und entlassen.

(4) Im Rechtsverkehr werden die Holzkontore durch die Direktoren, bei deren Abwesenheit durch die Stellvertreter der Direktoren vertreten.

(5) Im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche und ihrer Befugnisse sind die Stellvertreter der Direktoren auch sonst berechtigt, die Holzkontore zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertreten die Stellvertreter der Direktoren die Holzkontore gemeinsam mit einem anderen von den Direktoren entsprechend bevollmächtigten leitenden Mit-

arbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von den Direktoren schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen die Holzkontore vertreten.

(6) Die Direktoren haben den Arbeitsablauf der Holzkontore in einer Geschäftsordnung zu regeln. Darin können die Direktoren auch festlegen, in welchen geeigneten Fällen von ihnen bestimmte Mitarbeiter die Holzkontore allein vertreten dürfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 11 vom 10. Juni 1959 enthält:

	Seite
Anordnung vom 16. Mai 1959 über die Vertragsbeziehungen zwischen VEG und VEAB	149
Anordnung vom 2. Mai 1959 zur Änderung der Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger	153
Anordnung vom 16. Mai 1959 über die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung	153
Anordnung Nr. 2 vom 11. Mai 1959 über die staatlichen Tierarztpraxen	155
Anordnung Nr. 2 vom 14. Mai 1959 über den Allgemeinen Krankentransport	155
Anordnung Nr. 2 vom 14. Mai 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte	160
Anordnung Nr. 2 vom 16. Mai 1959 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft	160

Die Ausgabe Nr. 12 vom 16. Juni 1959 enthält:

Anordnung vom 28. Mai 1959 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben	161
Anordnung vom 21. Mai 1959 über die Auslieferung der Produktion der lizenzierten Verlage	162
Anordnung vom 27. April 1959 über die Nutzbarmachung wiederverwendungsfähiger Kartonagen	162
Anordnung vom 20. Mai 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte	162
Anordnung vom 25. Mai 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Armaturen	165
Anordnung vom 29. Mai 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Streichgarne	166

GESETZBLATT**der Deutschen Demokratischen Republik****Teil I**

1959	Berlin, den 26. Juni 1959	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 59	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks. — Besteuerung der anderen Einkünfte und des anderen Vermögens —	593
27. 5. 59	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks	603
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	604

**Fünfte Durchführungsbestimmung^a
zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks.
— Besteuerung der anderen Einkünfte
und des anderen Vermögens —**

Vom 27. Mai 1959

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) wird folgendes bestimmt:

I.

**Berechnung der Einkommensteuer
auf andere Einkünfte**

§ 1

Steuertabellen für andere Einkünfte

(1) Die Einkommensteuer auf die gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen, nicht aus den Handwerksbetrieben stammenden Einkünfte der Handwerker und der mit ihnen zusammen zu veranlagenden Ehegatten und Kinder (im folgenden „andere Einkünfte“ genannt) ist nach den als Anlage beigefügten Tabellen 1 A und 1 B zu bemessen. Dabei sind

1. bei den der Handwerksteuer A unterliegenden Handwerkern die Tabelle 1 A und
2. bei den der Handwerksteuer B unterliegenden Handwerkern die Tabelle 1 B

anzuwenden.

(2) Als andere Einkünfte gemäß Abs. 1 gelten ab Veranlagungszeitraum 1959 auch die Einkünfte aus

^a 4 DB (GBl. I 1958 S. 327)

Gewerbebetrieb, die ehemalige Handwerker aus ihren früheren Handwerksbetrieben erzielen, nachdem diese im Laufe des Kalenderjahres aus der Handwerksrolle in die Gewerberolle überführt wurden.

(3) Als andere Einkünfte gemäß Abs. 1 gelten nicht

- a) Arbeitseinkommen,
- b) Einkünfte als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft,
- c) Einkünfte auf Grund eines Kommissionshandelsvertrages mit dem sozialistischen Handel,
- d) Tätigkeitsvergütungen als Gesellschafter von Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

(4) Erzielen Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr außer den handwerklichen Einkünften

- a) Einkünfte als Mitglied einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks oder
- b) nach Aufgabe des Handwerksbetriebes Arbeitseinkommen.

so werden die anderen Einkünfte nach § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 6. September 1956 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 737) bzw. nach § 31 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) besteuert. Als andere Einkünfte der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. der Empfänger von Arbeitseinkommen gelten dabei auch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die Bürger aus ihren ehemaligen Handwerksbetrieben erzielen, nachdem diese aus der Handwerksrolle in die Gewerberolle überführt wurden.

§ 2

Anwendung der Steuertabellen**bei Zusammenveranlagung und mehreren Inhabern**

(1) Erzielen mehrere zusammen zu veranlagende Bürger Einkünfte, für die Handwerksteuer A zu entrichten ist, so ist die Handwerksteuer A zusammenzurechnen und die sich ergebende Summe bei Anwendung der Tabelle 1 A zugrunde zu legen.

(2) Erzielen mehrere zusammen zu veranlagende Bürger Einkünfte, für die Handwerksteuer B zu entrichten ist, so ist für die Anwendung der Tabelle 1 B die Summe der Gewinne aus Handwerksbetrieb zugrunde zu legen.

(3) Sind mehrere Inhaber an einem Handwerksbetrieb beteiligt und entrichten sie Handwerksteuer A, so ist für die Anwendung der Tabelle 1 A für jeden Inhaber die Summe aus

- a) dem von ihm zu entrichtenden Handwerksteuergrundbetrag,
- b) den anteilig auf ihn entfallenden Handwerksteuerzuschlägen,
- c) der anteilig auf ihn entfallenden Handelsteuer

zugrunde zu legen. Sind mehrere Inhaber an einem Handwerksbetrieb beteiligt und entrichten sie Handwerksteuer B, so ist für die Anwendung der Tabelle 1 B der auf jeden Inhaber entfallende Gewinnanteil zugrunde zu legen.

II.

Einkommensteuerermäßigungen

§ 3

Steuerermäßigung für Sonderausgaben

(1) Als Sonderausgaben gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes werden die auf die anderen Einkünfte gezahlten Sozialversicherungspflichtbeiträge anerkannt. Die Anerkennung dieser Beiträge ist durch den Sonderausgabenhöchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, vermindert um die Sozialversicherungspflichtbeiträge für den Handwerksbetrieb, begrenzt.

(2) Die Steuerermäßigung erfolgt in der Weise, daß die Einkommensteuer um 20 % der anerkannten Beträge gekürzt wird.

§ 4

Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastung

(1) Auf Antrag kann Steuerermäßigung gewährt werden

- a) wegen außergewöhnlicher Belastung gemäß § 33 Abs. 1 Buchstaben a bis d des Einkommensteuergesetzes. Außergewöhnliche Belastung ist nur insoweit gegeben, als die Ausgaben

aa) bei den der Handwerksteuer A unterliegenden Handwerkern 6 %,

bb) bei den der Handwerksteuer B unterliegenden Handwerkern 8 %

der anderen Einkünfte nach Abzug der gemäß § 3 anerkannten Sonderausgaben übersteigen,

- b) bei Körperbehinderung durch Anerkennung steuerfreier Pauschbeträge gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. e des Einkommensteuergesetzes.

(2) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, wenn

a) bei Handwerkern, die der Handwerksteuer A unterliegen, der Einkommensteuersatz im Falle des Abs. 1 Buchst. a nach der zweiten Abgrenzung der Tabelle 1 A abzulesen ist,

b) bei Handwerkern, die der Handwerksteuer B unterliegen, die Summe der handwerklichen Einkünfte und der anderen Einkünfte, vermindert um die nach § 3 anerkannten Sonderausgaben, im Falle des Abs. 1 Buchst. a 20 000 DM und im Falle des Abs. 1 Buchst. b 36 000 DM jährlich übersteigt.

(3) Die Steuerermäßigung für die außergewöhnliche Belastung erfolgt in der Weise, daß die Einkommensteuer um 20 % der anerkannten Beträge gekürzt wird. Die Minderung der Einkommensteuer bei Steuerermäßigung wegen Unterhalts mittelloser Angehöriger darf 50 DM jährlich für jeden Angehörigen nicht übersteigen.

§ 5

Steuerermäßigung**für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind um den Freibetrag gemäß § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes zu kürzen, wenn

- a) bei Handwerkern, die der Handwerksteuer A unterliegen, der Gesamtbetrag der anderen Einkünfte, abzüglich der gemäß § 3 anerkannten Sonderausgaben, 6000 DM jährlich nicht übersteigt;
- b) bei Handwerkern, die der Handwerksteuer B unterliegen, die Summe der handwerklichen Einkünfte und der anderen Einkünfte, vermindert um die nach § 3 anerkannten Sonderausgaben, 6000 DM jährlich nicht übersteigt.

§ 6

Familienermäßigungen

(1) Für jede gemäß § 32a des Einkommensteuergesetzes zu gewährende Steuerklasse wird die Ein-

kommensteuer auf die anderen Einkünfte um je 120 DM ermäßigt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Ermäßigungen gemäß Abs. 1 ist, daß

- a) bei Handwerkern, die der Handwerksteuer A unterliegen, der Einkommensteuersatz in der Tabelle 1 A vor der zweiten Abgrenzung abzulesen ist;
- b) bei Handwerkern, die der Handwerksteuer B unterliegen, die Summe der handwerklichen Einkünfte und der anderen Einkünfte, vermindert um die nach § 3 anerkannten Sonderausgaben, 20 000 DM jährlich nicht übersteigt.

III.

Besteuerung nach allgemeinem Steuerrecht

§ 7

Veranlagung der gesamten Einkünfte des Handwerkers nach allgemeinem Steuerrecht

(1) Erzielen Handwerker oder die mit ihnen zusammen zu veranlagenden Bürger neben Einkünften aus handwerklicher Tätigkeit andere Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus steuerlich nicht begünstigter selbständiger Arbeit, so sind sie auf Antrag mit den gesamten Einkünften nach den Bestimmungen des allgemeinen Steuerrechts zu veranlagern.

(2) Die Veranlagung gemäß Abs. 1 erfolgt ab dem auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahr für die Dauer von mindestens 3 Jahren. Bei Wegfall der im Abs. 1 genannten Einkünfte aus nichthandwerklicher Tätigkeit werden die Handwerker auf Antrag ab dem 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres wieder nach dem Gesetz über die Besteuerung des Handwerks besteuert.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 oder 2 sind spätestens bis zum 10. Dezember für das folgende Kalenderjahr bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Für das Kalenderjahr 1959 sind die Anträge spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung zu stellen.

IV.

Besteuerung des anderen Vermögens

§ 8

Vermögenssteuer auf das andere Vermögen der Handwerker

(1) Der Vermögenssteuersatz für das steuerpflichtige andere Vermögen der Handwerker und der mit ihnen zusammen zu veranlagenden Bürger ist der als Anlage beigefügten Tabelle 2* — Vermögenssteuersätze — zu

* s. Seite 602

entnehmen. Vor Anwendung der Tabelle ist die Summe des handwerklichen Betriebsvermögens und des steuerpflichtigen anderen Vermögens festzustellen und gemäß § 4 des Vermögensteuergesetzes auf volle 1000 DM nach unten oder nach oben abzurunden. (Beträge bis zu 500 DM werden nach unten, Beträge über 500 DM nach oben abgerundet.) Dabei ist das auf den letzten Hauptfeststellungszeitpunkt bzw. Fortschreibungszeitpunkt ermittelte handwerkliche Betriebsvermögen zugrunde zu legen. Der aus der Tabelle 2 entnommene Steuersatz ist nur auf das auf volle 1000 DM nach unten bzw. nach oben abgerundete andere steuerpflichtige Vermögen anzuwenden.

(2) Wenn Handwerker am 31. Dezember 1958 oder später

- a) aus der Handwerksbesteuerung ausscheiden, weil sie den Handwerksbetrieb aufgeben oder dieser in die Gewerberolle überführt wird oder
- b) in die Handwerksbesteuerung eintreten,

wird auf den darauffolgenden 1. Januar eine Vermögensteuerneuveranlagung ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertabweichungen des Vermögens durchgeführt.

V.

Steuererklärung und -entrichtung

§ 9

Erklärung und Entrichtung der Steuern für andere Einkünfte

(1) Die Jahreserklärungen zur Umsatzsteuer, Gewerbebesteuerung und Einkommensteuer für die anderen Umsätze und die anderen Einkünfte der Handwerker sind jeweils bis zum 10. Februar des folgenden Kalenderjahres beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzugeben.

(2) Für die Erklärung und Entrichtung der Steuern für die anderen Umsätze und die anderen Einkünfte der Handwerker gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

VI.

Übergangsregelungen für 1958

§ 10

Anwendung der Steuertabelle bei Handwerkern, die 1958 Handwerksteuer A entrichten

Ist der Einkommensteuersatz für die für den Veranlagungszeitraum 1958 zu versteuernden anderen Einkünfte nach der ersten Abgrenzung der Tabelle 1 A

abzulesen, so ist der in der betreffenden Spalte um eine Zeile höher liegende Steuersatz für die Einkommensteuerfestsetzung 1958 anzuwenden.

§ 11

Steuertabelle 1958

**für die anderen Einkünfte der Handwerker,
die 1958 Handwerksteuer B entrichten**

(1) Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte der Handwerker, die 1958 Handwerksteuer B entrichten, ist für die anteilig auf die Zeit nach dem 31. März 1958 entfallenden anderen Einkünfte nach der als Anlage beigefügten Tabelle 3 B (Dreivierteljahrestabelle) zu bemessen.

(2) Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte für das erste Kalendervierteljahr 1958 ist mit der zum 10. März 1958 festgesetzten Abschlagzahlung abgegolten.

(3) Die Summe der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Steuerbeträge ist als Jahreseinkommensteuer 1958 für die anderen Einkünfte zu erklären und festzusetzen.

§ 12

**Besteuerung der Bürger, die im Laufe des Jahres 1958
aus der Handwerksrolle ausgegliedert
und in die Gewerberolle eingetragen wurden**

Erzielen Bürger, die im Laufe des Jahres 1958 aus der Handwerksrolle ausgegliedert und in die Gewerberolle eingetragen wurden, neben den handwerklichen und gewerblichen Einkünften noch andere Einkünfte, so ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Einkommensteuer für die vom 1. Januar 1958 bis zur Ausgliederung aus der Handwerksrolle erzielten anderen Einkünfte ist mit den für diesen Zeitraum festgesetzten Einkommensteuerabschlagzahlungen abgegolten.
- b) Die anteilig auf die Zeit nach der Eintragung in die Gewerberolle entfallenden anderen Einkünfte sind zusammen mit den gewerblichen Einkünften

für den gleichen Zeitraum gemäß § 2 Abs. 1 bzw. § 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBI. I S. 326) zu besteuern.

§ 13

**Einkommensteuerermäßigungen
für das erste Halbjahr 1958**

(1) Die auf Grund der §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBI. I S. 449) bis zum 30. Juni 1958 zulässigen Einkommensteuerermäßigungen werden von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, auf Antrag bei der Jahressteuerfestsetzung berücksichtigt.

(2) Der Antrag ist spätestens bei der steuerlichen Betriebsprüfung für 1958 zu stellen.

§ 14

**Abgabe der Jahressteuererklärungen 1958
für andere Umsätze und andere Einkünfte**

Die Jahreserklärungen 1958 zur Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer für die anderen Umsätze und die anderen Einkünfte der Handwerker sind zum 31. Juli 1959 beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzugeben.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1958 anzuwenden, soweit nichts anderes festgelegt ist.

Berlin, den 27. Mai 1959

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Tabelle I A — Einkommensteuertarif für die anderen Einkünfte der Handwerker, die der Handwerkssteuer A unterliegen

zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1 vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Stufe	Jahresbetrag der anderen Einkünfte																													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
	über 1200 DM bis 1200 DM	über 1300 DM bis 1300 DM	über 1400 DM bis 1400 DM	über 1500 DM bis 1500 DM	über 1600 DM bis 1600 DM	über 1700 DM bis 1700 DM	über 1800 DM bis 1800 DM	über 1900 DM bis 1900 DM	über 2000 DM bis 2000 DM	über 2100 DM bis 2100 DM	über 2200 DM bis 2200 DM	über 2300 DM bis 2300 DM	über 2400 DM bis 2400 DM	über 2500 DM bis 2500 DM	über 2600 DM bis 2600 DM	über 2700 DM bis 2700 DM	über 2800 DM bis 2800 DM	über 2900 DM bis 2900 DM	über 3000 DM bis 3000 DM	über 3100 DM bis 3100 DM	über 3200 DM bis 3200 DM	über 3300 DM bis 3300 DM	über 3400 DM bis 3400 DM	über 3500 DM bis 3500 DM	über 3600 DM bis 3600 DM	über 3700 DM bis 3700 DM	über 3800 DM bis 3800 DM	über 3900 DM bis 3900 DM	über 4000 DM bis 4000 DM	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung zur Tabelle I A: Beträgt die Handwerkssteuer A mehr als 970 DM bzw. liegen die anderen Einkünfte über 20 000 DM, so teilt die zuständige Abteilung Finanzen das Bates des Kreises die Höhe des Einkommensteuersatzes mit.

27	11700—12300	50,5	51	51,5	53	55,5	57,7	58,5	60	60,5	61,5	62	62,5	64	65	66	66,5	67,5	68,5	69	69,5	70	70,5	71	71,5	72	72,5	73	73,5	74	74,5	75	75,5	76	76,5	77	77,5	78	78,5	79	79,5	80	80,1	80,2	80,3	80,4	80,5	80,6	80,7	80,8	80,9	81	81,1	81,2	81,3	81,4	81,5	81,6	81,7	81,8	81,9	82	82,1	82,2	82,3	82,4	82,5	82,6	82,7	82,8	82,9	83	83,1	83,2	83,3	83,4	83,5	83,6	83,7	83,8	83,9	84	84,1	84,2	84,3	84,4	84,5	84,6	84,7	84,8	84,9	85	85,1	85,2	85,3	85,4	85,5	85,6	85,7	85,8	85,9	86	86,1	86,2	86,3	86,4	86,5	86,6	86,7	86,8	86,9	87	87,1	87,2	87,3	87,4	87,5	87,6	87,7	87,8	87,9	88	88,1	88,2	88,3	88,4	88,5	88,6	88,7	88,8	88,9	89	89,1	89,2	89,3	89,4	89,5	89,6	89,7	89,8	89,9	90	90,1	90,2	90,3	90,4	90,5	90,6	90,7	90,8	90,9	91	91,1	91,2	91,3	91,4	91,5	91,6	91,7	91,8	91,9	92	92,1	92,2	92,3	92,4	92,5	92,6	92,7	92,8	92,9	93	93,1	93,2	93,3	93,4	93,5	93,6	93,7	93,8	93,9	94	94,1	94,2	94,3	94,4	94,5	94,6	94,7	94,8	94,9	95	95,1	95,2	95,3	95,4	95,5	95,6	95,7	95,8	95,9	96	96,1	96,2	96,3	96,4	96,5	96,6	96,7	96,8	96,9	97	97,1	97,2	97,3	97,4	97,5	97,6	97,7	97,8	97,9	98	98,1	98,2	98,3	98,4	98,5	98,6	98,7	98,8	98,9	99	99,1	99,2	99,3	99,4	99,5	99,6	99,7	99,8	99,9	100
----	-------------	------	----	------	----	------	------	------	----	------	------	----	------	----	----	----	------	------	------	----	------	----	------	----	------	----	------	----	------	----	------	----	------	----	------	----	------	----	------	----	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	-----

Anmerkungen zur Tabelle 1 B:

- Bei Erhebung der Mindeststeuer gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Besteuerung der Handwerks ist für Anwendung dieser Tabelle der tatsächlich erzielte Gewinn aus Handwerksbetrieb zugrunde zu legen.
- Liegt der Gewinn aus Handwerksbetrieb über 27 300,- DM bzw. betragen die anderen Einkünfte

mehr als 20 000,- DM, so ist die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte wie folgt zu berechnen:

- Der Gewinn aus Handwerksbetrieb und die anderen Einkünfte sind zusammenzurechnen.
- Aus der Einkommensteuertabelle K (Steuerklasse I) — abgedruckt im Sonderdruck Nr. 280 des Gesetzblattes vom 28. Juli 1958 — ist die Einkommensteuer festzustellen, die auf die nach Buchst. a ermittelte Summe entfällt.

- Aus der Einkommensteuertabelle K (Steuerklasse I) ist die Einkommensteuer festzustellen, die auf den Gewinn aus Handwerksbetrieb entfällt.
- Die nach Buchst. b festgestellte Einkommensteuer, vermindert um die nach Buchst. c festgestellte Einkommensteuer, ergibt die für die anderen Einkünfte zu zahlende Einkommensteuer.

Anlage

zu § 8 Abs. 1 vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Tabelle 2 — Vermögensteuersätze —

Frei- grenze DM	Gesamt- vermögen in zehntausend DM	in Tausend									
		—	1	2	3	4	5	6	7	8	9
in % vom anderen Vermögen											
10 000	1	—	0,07	0,13	0,17	0,23	0,27	0,30	0,23	0,36	0,38
		—	0,14*	0,27*	0,34*	3,43*	0,50*	0,55*	0,60*	0,66*	0,72*
	2	0,40	0,42	0,44	0,45	0,47	0,48	0,60	0,71	0,66	0,68
		0,76*	0,78*	0,82*	0,85*	0,87*	0,90*	1,05*	1,17*	1,27*	1,39*
	3	1,09	1,21	1,31	1,41	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
		1,49*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*
15 000	1	—	—	—	—	—	—	0,08	0,14	0,20	0,25
		—	—	—	—	—	—	0,10*	0,21*	0,33*	0,44*
	2	0,30	0,34	0,38	0,42	0,45	0,48	0,60	0,71	0,66	0,68
		0,54*	0,63*	0,71*	0,78*	0,85*	0,90*	1,05*	1,17*	1,27*	1,39*
	3	1,09	1,21	1,31	1,41	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
		1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*
20 000	2	—	0,08	0,15	0,19	0,25	0,30	0,46	0,61	0,74	0,88
		—	0,15*	0,27*	0,36*	0,50*	0,61*	0,69*	0,83*	0,97*	1,09*
	3	1,09	1,11	1,23	1,32	1,41	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
		1,20*	1,30*	1,40*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*
25 000	2	—	—	—	—	—	—	0,17	0,33	0,49	0,62
	3	0,75	0,88	0,99	1,09	1,19	1,28	1,38	1,48	1,59	1,59
30 000	3	—	0,14	0,28	0,41	0,53	0,64	0,76	0,85	0,95	1,04
	4	1,12	1,21	1,29	1,36	1,44	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
35 000	3	—	—	—	—	—	—	0,12	0,24	0,36	0,46
	4	0,56	0,66	0,75	0,84	0,92	1,00	1,08	1,15	1,22	1,29
	5	1,35	1,41	1,47	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
40 000	4	—	0,11	0,21	0,32	0,41	0,50	0,59	0,67	0,75	0,82
	5	0,90	0,97	1,04	1,10	1,17	1,23	1,29	1,34	1,39	1,45
	6	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
45 000	4	—	—	—	—	—	—	0,10	0,19	0,26	0,37
	5	0,45	0,53	0,61	0,68	0,75	0,81	0,89	0,95	1,03	1,07
	6	1,13	1,18	1,23	1,28	1,34	1,39	1,43	1,48	1,50	1,50
50 000	5	—	0,09	0,17	0,25	0,33	0,41	0,49	0,56	0,62	0,68
	6	0,75	0,81	0,87	0,93	0,99	1,04	1,09	1,14	1,19	1,24
	7	1,29	1,33	1,38	1,42	1,46	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
55 000	5	—	—	—	—	—	—	0,02	0,15	0,23	0,31
	6	0,37	0,45	0,51	0,57	0,63	0,69	0,75	0,81	0,86	0,92
	7	0,97	1,01	1,06	1,11	1,16	1,20	1,24	1,29	1,33	1,37
	8	1,41	1,44	1,48	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
60 000	6	—	0,07	0,14	0,22	0,28	0,34	0,41	0,47	0,53	0,59
	7	0,64	0,70	0,75	0,80	0,85	0,90	0,95	0,99	1,04	1,08
	8	1,13	1,17	1,21	1,25	1,29	1,32	1,36	1,40	1,43	1,47
	9	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
65 000	6	—	—	—	—	—	—	0,07	0,13	0,20	0,26
	7	0,32	0,38	0,44	0,49	0,55	0,60	0,65	0,70	0,75	0,80
	8	0,85	0,89	0,93	0,97	1,02	1,06	1,10	1,14	1,18	1,21
	9	1,25	1,28	1,32	1,35	1,39	1,42	1,45	1,48	1,50	1,50

Die mit einem * gekennzeichneten Zahlen geben die Prozentsätze an, die auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen anzuwenden sind.

Sechste Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks.

Vom 27. Mai 1959

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) wird folgendes bestimmt:

I.

Handwerker mit höchstens 3 Beschäftigten
(Handwerksteuer A)

Zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes

§ 1

Ersatzkräfte

(1) Für die Feststellung, ob Handwerker die Handwerksteuer A oder B zu entrichten haben, sind auf die Beschäftigtenzahl nicht anzurechnen:

- a) Ersatzkräfte für erkrankte Beschäftigte während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit,
- b) Ersatzkräfte für Beschäftigte, die an Lehrgängen der Nationalen Volksarmee oder der Parteien und Massenorganisationen teilnehmen, während der Dauer der Lehrgänge.

Die Anrechnung erfolgt auch während der gesetzlichen Kündigungsfristen für die Ersatzkräfte nicht.

(2) Für die Ermittlung der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl bei

- a) Handwerksteuerermäßigungen nach den §§ 18 und 20 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 319),
- b) Senkung der Handwerksteuergrundbeträge für Dorfhandwerker gemäß Anlage A zum Gesetz vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks

gilt Abs. 1 entsprechend.

Zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes

§ 2

Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Entschädigungen, Vergütungen u. ä., die Handwerker für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Handwerksorganisation (Handwerkskammern der Bezirke mit ihren Organen und Kreisgeschäftsstellen) sowie in den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks erhalten, werden nicht gesondert besteuert.

Zu § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes

§ 3

Vergütungen an Lehrlinge

§ 8 Abs. 1 Ziff. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 319) erhält folgende Fassung:

„4. Vergütungen an Lehrlinge, die der Beschäftigtenzahl hinzuzurechnen sind.“

* 5. DB (GBl. I S. 563)

II.

Handwerker mit mehr als 3 Beschäftigten
(Handwerksteuer B)

Zu § 11 Abs. 2 des Gesetzes

§ 4

Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Entschädigungen, Vergütungen u. ä., die Handwerker für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Handwerksorganisation (Handwerkskammern der Bezirke mit ihren Organen und Kreisgeschäftsstellen) erhalten, sind steuerfrei.

(2) Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit bei Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sind, soweit es sich nicht nachweislich um Auslagenersatz handelt, Betriebs-einnahmen des Handwerksbetriebes. Diese Einnahmen sind jedoch insoweit steuerfrei, als jährlich höchstens 960 Stundensätze in Höhe von je 2 DM vergütet werden.

Zu § 11 Abs. 3 des Gesetzes

§ 5

Aufwendungen für handwerklich genutzte Grundstücke oder Grundstücksteile

§ 1 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 324) erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für handwerklich genutzte Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Eigentum des Handwerkers, seines Ehegatten oder der mit ihm zusammen zu veranlagenden Kinder stehen, sind als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig. Sind die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung nicht so hoch, daß diese Aufwendungen in vollem Umfange abgesetzt werden können, kann der übersteigende Betrag als Betriebsausgabe des Handwerksbetriebes geltend gemacht werden. Es ist nicht zulässig, einen Mietwert der handwerklich genutzten Grundstücke bzw. Grundstücksteile als Betriebsausgabe anzusetzen.“

Zu § 11 Abs. 4 des Gesetzes

§ 6

Bewertung von Halbfertigerzeugnissen

(1) Als Ausgangsbasis für die Gewinnermittlung 1958 können die Halbfertigerzeugnisse mit den Herstellungskosten bewertet werden.

(2) Beim Übergang von der Handwerksteuer A zur Handwerksteuer B am 1. Januar 1959 oder später können Handwerker die Halbfertigerzeugnisse mit den Herstellungskosten bewerten. Machen Handwerker von dieser Möglichkeit Gebrauch, so müssen sie die Halbfertigerzeugnisse beim Übergang von der Handwerksteuer B zur Handwerksteuer A oder zur Besteuerung nach allgemeinem Steuerrecht ebenfalls mit den Herstellungskosten bewerten. Entsprechendes gilt auch bei der Aufgabe des Handwerksbetriebes.

§ 7

Bewertung bei Gewinnermittlung
nach § 11 Abs. 6 des Gesetzes

(1) Handwerker, die ihren Gewinn gemäß § 11 Abs. 6 des Gesetzes auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können auf Antrag die Bewertungsbestimmungen des § 6 des Einkommensteuergesetzes anwenden. Beim Übergang von der Bewertung gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes zur Bewertung gemäß § 6 des

Einkommensteuergesetzes ist der Gewinn entsprechend den entstehenden Bewertungsdifferenzen durch Zuschläge bzw. Abschläge zu korrigieren.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist bei Einreichung der Jahressteuererklärungen, für die Veranlagung 1958 spätestens bei der steuerlichen Betriebsprüfung für 1958, zu stellen. Die Handwerker sind an den Antrag gebunden, solange sie den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln.

Zu § 13 Abs. 3 des Gesetzes

§ 9

Erhebung der Mindeststeuer

(1) Die Mindeststeuer ist erst dann zu erheben, wenn die Beschäftigungsdauer der für den Handwerksbetrieb tätigen Beschäftigten insgesamt 7500 Stunden jährlich übersteigt.

(2) Wird die Beschäftigungsdauer nach Abs. 1 nicht überschritten, so ist die Handwerksteuer B nach dem tatsächlichen Umsatz und Gewinn zu entrichten, mindestens jedoch der Steuerbetrag, der sich unter Anwendung der für die Handwerksteuer A geltenden Bestimmungen ergibt.

(3) Für das Kalenderjahr, in dem Handwerker in eine Produktionsgenossenschaft des Handwerks eintreten, ist die Mindestbesteuerung nicht anzuwenden.

(4) Für die Veranlagung 1958 ist die Mindestbesteuerung nicht anzuwenden, wenn ehemalige Handwerker zum 1. Juli oder 1. Oktober 1958 aus der Handwerksrolle in die Gewerberolle überführt worden sind.

§ 9

Gegenüberstellung von Mindeststeuer sowie Umsatzsteuer zuzüglich Gewinnsteuer

Bei der Prüfung, ob die Mindeststeuer höher ist als die Summe der Umsatzsteuer und der Gewinnsteuer, ist von folgenden Beträgen auszugehen:

a) von der festgesetzten Umsatzsteuer,

b) von der Gewinnsteuer laut Gewinnsteuertabelle ohne Abzug von Familienermäßigungen und einbehaltener Kapitalertragsteuer. Bei Handwerksbetrieben mit mehreren Inhabern ist die Summe der auf die Inhaber entfallenden Gewinnsteuer bzw. Einkommensteuer maßgebend.

§ 10

Mindeststeuerfestsetzung bei Handwerksbetrieben mit mehreren Inhabern

Sind an einem Handwerksbetrieb mehrere Inhaber beteiligt, so ist die Mindeststeuer für den Handwerksbetrieb festzusetzen. Die Inhaber sind Gesamtschuldner.

Zu § 18 Abs. 2 des Gesetzes

§ 11

Zahl der Beschäftigten im ersten Kalendervierteljahr 1958

Für die Feststellung, ob Handwerker für 1958 ab 1. April 1958 die Handwerksteuer B zu entrichten haben, ist die Anzahl der im ersten Kalendervierteljahr 1958 tätig gewesenen Beschäftigten nicht zu berücksichtigen. § 5 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 326) wird aufgehoben.

III.

Inkrafttreten

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist bei der Veranlagung für 1958 anzuwenden.

Berlin, den 27. Mai 1959

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 798

Preisverordnung Nr. 950/1 vom 8. März 1959 — Anordnung über die Preise für Fahrrad-, Motorrad- und Autozubehör (Sattlerwaren) — (Warennummer 62 37 80 00), 12 Seiten, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 839

Preisverordnung Nr. 583/1 vom 10. April 1959 — Anordnung über die Preise für Polyamid-Flocken — (Warennummer 36 18 33 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 853

Preisverordnung Nr. 688/1 vom 16. April 1959 — Anordnung über die Preise für Stahlroste für Industriehallen, Stahltüren und Stahlfenster — (Warennummern 31 18 32 00, aus 31 18 70 00), 4 Seiten, 0,10 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Herausgeber Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 01 35 22/33 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung. Die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 133/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,49 DM, über 32 Seiten 0,59 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 29. Juni 1959	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 59	Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung	605
18. 6. 59	Verordnung über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter	606
18. 6. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter	607
18. 6. 59	Zweite Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute	608

Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung.

Vom 18. Juni 1959

Zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter und Angestellte und die übrigen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherten Personen sowie Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen erhalten Heilbehandlung in Krankenhäusern, Sanatorien oder Heilstätten ohne zeitliche Begrenzung.

(2) Die Bestimmungen des § 28 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) über die Dauer des Bezuges von Krankengeld in der Fassung vom 7. Januar 1954 (GBl. S. 30) und des § 2 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Erweiterung der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (GBl. S. 30) werden davon nicht berührt.

(3) Der Abs. 2 des § 32 der VSV tritt für die genannten Personengruppen außer Kraft.

§ 2

(1) Die für die Gewährung einer Invalidenrente erforderliche Wartezeit gilt auch dann als erfüllt, wenn ein Versicherter mindestens zwei Drittel des Zeitraumes vom Abschluß der Schulausbildung bis zum Eintritt der Invalidität sozialpflichtversichert war.

(2) Durch Zeiten der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit oder durch sonstige ohne Verschulden des Versicherten eingetretene Unterbrechungen der Sozialpflichtversicherung gilt der nachzuweisende Zeitraum der Pflichtversicherung nicht als unterbrochen.

(3) Versicherte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung wegen Nichterfüllung der Wartezeit keinen Anspruch auf Invalidenrente hatten, erhalten die Rente

bei Vorliegen der Invalidität gemäß § 54 Abs. 1 der VSV und bei Erfüllung der Voraussetzung nach dieser Verordnung ab 1. Juli 1959, wenn der Antrag bis zum 30. September 1959 gestellt wird.

(4) Werden die im Abs. 3 genannten Anträge nach dem 30. September 1959 gestellt, so beginnt die Zahlung der Leistung mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten sinngemäß auch für die Gewährung von Hinterbliebenenrenten.

§ 3

(1) Rentenberechtigte Personen, die auf Grund ihrer Pflegebedürftigkeit Anspruch auf ein Pflegegeld in Höhe von 60,— DM monatlich gemäß § 45 VSV haben, erhalten dieses auch bei der Ausübung einer Berufstätigkeit, unabhängig von der Höhe des Verdienstes oder Einkommens, gezahlt.

(2) Das Pflegegeld wird auch dann gezahlt, wenn die Rente wegen der Höhe des Verdienstes oder Einkommens nicht zur Auszahlung gelangt.

(3) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung einen Anspruch auf das Pflegegeld nach den Absätzen 1 und 2 haben, erhalten das Pflegegeld ab 1. Juli 1959, wenn der Antrag bis zum 30. September 1959 gestellt wird.

(4) Werden die im Abs. 3 genannten Anträge nach dem 30. September 1959 gestellt, so beginnt die Zahlung der Leistung mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
R a u

**Verordnung
über die weitere soziale Sicherung der Blinden und
anderer Schwerstbeschädigten.**

Vom 18. Juni 1959

Die großen Erfolge unserer Werktätigen ermöglichen eine weitere Verbesserung der Lebenslage der blinden und anderen schwerstbeschädigten Personen, die einer Hilfe durch die Gesellschaft bedürfen, durch Zahlung eines Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes und Gewährung anderer materieller Leistungen.

Zur Erhöhung der sozialen Sicherheit dieses Personenzweiges wird auf Vorschlag des Allgemeinen Deutschen Blinden-Verbandes und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Blindengeld

(1) Blinde erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen ein Blindengeld.

- (2) Das monatliche Blindengeld beträgt:
- | | | |
|----------------|---|----------------------------------|
| nach Stufe I | für hochgradig Sehschwache
($\frac{1}{25}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur) | 30,— DM |
| nach Stufe II | für praktisch Blinde
($\frac{1}{50}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur) | 60,— DM |
| nach Stufe III | für Blinde
($\frac{1}{100}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur) | 120,— DM |
| nach Stufe IV | für hochgradig Sehschwache
für praktisch Blinde
für Blinde
wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit | 50,— DM
80,— DM
160,— DM |
| | a) einseitig armamputiert oder
b) einseitig beinamputiert sind oder
c) so schwere organische Leiden haben, daß hierfür bereits Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegegeldbestimmungen der Sozialversicherung vorliegt, für die ein Pflegegeld in Höhe von 20,— DM zu zahlen wäre; | |
| nach Stufe V | für hochgradig Sehschwache
für praktisch Blinde
für Blinde
wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit | 120,— DM
150,— DM
210,— DM |
| | a) so gelähmt sind, daß die Gebrauchsfähigkeit der unteren Gliedmaßen ausgeschaltet ist, oder
b) mindestens 70 % hirnverletzt sind oder
c) beide Beine verloren haben oder
d) so schwere organische Leiden haben, daß hierfür bereits Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegegeldbestimmungen der Sozialversicherung vorliegt, für die ein Pflegegeld in Höhe von 40,— DM bzw. 60,— DM zu zahlen wäre; | |
| nach Stufe VI | für hochgradig Sehschwache
für praktisch Blinde | 180,— DM
210,— DM |

für Blinde 240,— DM
wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit

- a) taub oder so gehörgeschädigt sind, daß sie praktisch als taub gelten, oder
b) ohne Hände sind bzw. bei denen die Hände völlig gebrauchsunfähig sind oder
c) dreifach amputiert sind.

Sonderpflegegeld

§ 2

(1) Den in nachfolgenden Absätzen 2 und 3 genannten Schwerstbeschädigten wird ab Vollendung des 16. Lebensjahres unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderen Einkommen ein Sonderpflegegeld gewährt.

(2) Das Sonderpflegegeld beträgt monatlich 180,— DM für Personen, die

- a) ohne Hände sind oder bei denen die Gebrauchsfähigkeit der oberen Gliedmaßen vollständig ausgeschaltet ist, unabhängig davon, ob noch ein anderes Gebrechen vorliegt;
b) dreifach amputiert sind,

(3) Das Sonderpflegegeld beträgt monatlich 120,— DM für Personen, die

- a) querschnittsgelähmt sind bei totaler Lähmung beider Beine oder
b) beinamputiert sind zumindest vom oberen Drittel beider Oberschenkel ab.

§ 3

Treffen mehrere der in den §§ 1 und 2 genannten Voraussetzungen zusammen, so besteht nur Anspruch auf die höhere Leistung.

§ 4

Blindengeld und Sonderpflegegeld für Kinder

Kinder, für die die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI zutreffen und Kinder mit einem Körperschaden nach § 2 erhalten mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die Hälfte des Blindengeldes bzw. des Sonderpflegegeldes.

§ 5

Heim- oder Krankenhausaufenthalt

Bei Heim- oder Krankenhausaufenthalt werden an Anspruchsberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, 50 % des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes nach dieser Verordnung gezahlt.

§ 6

Rentengewährung an berufstätige Blinde

(1) Blinde erhalten, soweit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ihre Rente unabhängig davon, ob Einkommen aus Arbeit oder selbständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit erzielt wird.

(2) Als blind im Sinne des Abs. 1 gelten alle Personen, die ein Blindengeld gemäß § 1 dieser Verordnung erhalten.

§ 7

Antragstellung

(1) Das Blindengeld und das Sonderpflegegeld sowie die Rente an berufstätige Blinde werden auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist zu stellen von Personen, die Anspruch haben

- a) auf Rente von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten beim Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes — Verwaltung der Sozialversicherung —;

b) auf Rente von der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) übernommen wurde, bei der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

(3) Alle anderen Personen stellen den Antrag bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde.

(4) Personen, die auf Grund dieser Verordnung einen Anspruch auf Leistungen haben, erhalten diese vom 1. Juli 1959 an, wenn der Antrag bis zum 30. September 1959 gestellt wird. Bei späterer Antragstellung werden die Leistungen vom ersten Tage des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 8

Finanzierung

Personen, die Anspruch auf Rente haben, ist das Blindengeld und das Sonderpflegegeld aus Mitteln der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt, den übrigen Personen aus Mitteln des Staatshaushaltes zu zahlen.

Schlußbestimmungen

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 29),
- b) die Verordnung vom 2. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 923),
- c) die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1954 zur Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 30).

(3) Der § 45 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) und der § 6 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233) sind auf Personen, denen nach den Bestimmungen dieser Verordnung ein Blindengeld oder Sonderpflegegeld gewährt wird, nicht mehr anzuwenden. Personen, die Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den Bestimmungen dieser Verordnung erhalten, haben keinen weiteren Anspruch auf Pflegegeld nach den Bestimmungen der Sozialversicherung oder der Sozialfürsorge.

Berlin, den 18. Juni 1959

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates
Rau

Der Minister
für Gesundheitswesen
Seirin
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter.

Vom 18. Juni 1959

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter (GBl. I S. 606) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

§ 1

Verlust eines Beines oder Armes liegt auch dann vor, wenn nur ein Teil des Unterschenkels oder des Unterarmes amputiert ist.

Zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Verordnung

§ 2

Als dreifach amputiert im Sinne der Verordnung gelten Personen, bei denen mindestens der Verlust einer Hand und die Amputation beider Unterschenkel vorliegt.

Zu § 4 der Verordnung

§ 3

Kinder gemäß § 4 der Verordnung haben während der Zeit des Heim- oder Krankenhausaufenthaltes bzw. des Schulinternats keinen Anspruch auf Blinden- oder Sonderpflegegeld.

Zu § 5 der Verordnung

§ 4

(1) Für jeden Tag des Heim- oder Krankenhausaufenthaltes besteht ein Anspruch auf 50 % des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes. Bei der Berechnung der 50 % des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes ist der Monat mit 30 Tagen zugrunde zu legen. Bei Aufnahme oder Entlassung aus einem Heim oder Krankenhaus während eines laufenden Monats erfolgt die Verrechnung des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes bei der nächstfälligen Auszahlung.

(2) Das Heim oder das Krankenhaus hat keinen Anspruch auf die restlichen 50 % des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes.

Zu § 6 der Verordnung

§ 5

(1) Blinde Invalidenrentner, deren Einkünfte aus Arbeit, selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit das gesetzliche Lohnmittel überschreiten, sind für das gesamte aus dieser Tätigkeit erzielte Einkommen nach den Bestimmungen der Sozialversicherung beitragspflichtig.

(2) Eine Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung des während der Zeit des Rentenbezuges erzielten beitragspflichtigen Verdienstes erfolgt bei Erreichung der Altersgrenze.

Zu § 7 der Verordnung

§ 6

(1) Die Feststellung der Voraussetzungen gemäß den §§ 1, 2 und 4 der Verordnung erfolgt an Hand der bei der Renten- bzw. Schwerbeschädigtenakte liegenden ärztlichen Gutachten und in Zweifelsfällen durch erneute Begutachtung. Die Begutachtung wird durch die zuständige Ärztekommision bzw. den vom staatlichen Gesundheitswesen beauftragten Arzt vorgenommen.

(2) Für die Zahlung des Sonderpflegegeldes ist die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. die So-

zialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt auch dann zuständig, wenn wegen Überschreitens des Lohndrittels Invalidenrente nicht gezahlt wird.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1959

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Zweite Verordnung* über die Verbesserung der Renten der Bergleute. Vom 18. Juni 1959

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBL S. 645) wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Nach § 1 der Verordnung wird der folgende § 1a eingefügt:

„(1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten:

- a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten;
- b) die Tätigkeit des Anschlägers an der Hängebank;
- c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten;
- d) die Tätigkeit des Fördermaschinisten;
- e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde;
- f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet;
- g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers;
- h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten;
- i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgesetzt sind.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben a bis h aufgeführten Tätigkeiten werden bei der Gewährung von Leistungszuschlägen berücksichtigt.

(3) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. 1 werden gemeinsam vom Komitee für Arbeit und Löhne und vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Vorschlag der zuständigen Industriegewerkschaften festgelegt.“

§ 2

Die Ziff. 2 des § 3 Abs. 1 der Verordnung wird gestrichen, die Ziff. 3 wird Ziff. 2 und die Ziff. 4 wird Ziff. 3.

* (1.) VO (GBL 1951 S. 645)

§ 3

Nach § 3 der Verordnung wird der folgende § 3a eingefügt:

„(1) Die Bergmannsvollrente wird auch an den Versicherten gezahlt, der das 60. Lebensjahr (bei Frauen das 55. Lebensjahr) vollendet hat und

- a) unmittelbar vor Erreichung dieser Altersgrenze 5 Jahre ununterbrochen bergmännisch tätig war oder
- b) bei Erreichung dieser Altersgrenze bergbaulich versichert ist und mindestens 15 Jahre bergunterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußte oder
- c) bei Erreichung dieser Altersgrenze bergbaulich versichert ist und mindestens 15 Jahre bergmännisch tätig war.

(2) Werden die im Abs. 1 Buchstaben a bis c geforderten Voraussetzungen erst nach der Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Frauen des 55. Lebensjahres) erfüllt, so besteht Anspruch auf die Bergmannsvollrente von dem Zeitpunkt, an dem die unter Abs. 1 Buchstaben a bzw. c geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

(3) Ein Anspruch auf Bergmannsvollrente nach den Absätzen 1 und 2 besteht dann, wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

(4) Wird bei Erreichung der Altersgrenze nach Abs. 1 Buchst. c eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausgeübt, so besteht beim Nachweis einer früheren 15jährigen bergmännischen Tätigkeit der Anspruch nur dann, wenn die Tätigkeit im Bergbau auf Beschluß einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle aufgegeben wurde oder wegen Betriebsauslaufes aufgegeben werden mußte und keine zumutbare Arbeitsaufnahme in einem anderen Bergbaubetrieb möglich war.“

§ 4

(1) Versicherte, die Anspruch auf die Bergmannsvollrente gemäß § 3a haben, erhalten die Rente ab 1. Juli 1959, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und der Antrag bis zum 30. September 1959 gestellt wird.

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Anträge nach dem 30. September 1959 gestellt, so beginnt die Zahlung der Rente mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 28. Juni 1951 erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1959

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Rau

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 3. Juli 1959	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 59	Verordnung zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Ordnung	609
18. 6. 59	Verordnung zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	610
25. 6. 59	Verordnung über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin	610
25. 6. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin	611
11. 6. 59	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik	612
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		612

Verordnung zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Ordnung.

Vom 18. Juni 1959

Zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1239) wird folgendes verordnet:

§ 1

Dem § 17 wird folgender Abs. 3 zugefügt:

„(3) Schallzeichen dürfen nicht gegeben werden, wenn das Verkehrszeichen ‚Hupverbot für Kraftfahrzeuge‘ (gemäß Anlage 1 Bild 35 a) aufgestellt ist. Ist das Verkehrszeichen in Verbindung mit dem Ortseingangsschild (gemäß Anlage 1 Bild 53) aufgestellt, so gilt das Verbot der Abgabe von Schallzeichen für den Bereich der ganzen Ortschaft.“

§ 2

Die Absätze 2 und 3 des § 44 erhalten folgende Fassung:

„(2) Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart als Krankentransportwagen bestimmt und erkennbar sind, dürfen bei der Durchführung von Transporten zur Rettung von Menschenleben die Rote-Kreuz-Flagge in den Abmessungen 50×50 cm sowie das Rote Kreuz auf weißem Grund als Blinkleuchte führen; zusätzlich ist die Benutzung eines Zweiklanghornes mit auf- und abschwellendem Ton bei solchen Fahrten gestattet.“

(3) Kraftfahrzeugen, die sich durch Sondersignale (Martinhorn, Alarmglocke, Blaulicht, Rote-Kreuz-Flagge, Zweiklanghorn oder Blinkleuchte mit Rotem Kreuz) bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung unverzüglich die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren und die Vorfahrt einzuräumen. Alle

Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck rechts heranzufahren. Auf Straßenkreuzungen und Einmündungen befindliche Fahrzeuge haben die Kreuzung oder Einmündung unter Berücksichtigung der vom Fahrzeug mit Sondersignalen beabsichtigten Fahrtrichtung zu räumen, rechts heranzufahren und zu halten. Fußgänger müssen unverzüglich die Fahrbahn verlassen bzw. auf dem Gehweg verbleiben.“

§ 3

Dem § 52 wird folgender Abs. 2 zugefügt:

„(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung auf Antrag der Leiter sozialistischer Großbetriebe in begründeten Fällen den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung auf die für den Straßenverkehr innerhalb von sozialistischen Großbetrieben bestimmten Flächen erweitern. Die Entscheidung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, zu deren Einhaltung und Überwachung der Leiter des Betriebes verpflichtet ist. Die Zuständigkeit für die Verwaltung dieser Straßen wird hierdurch nicht berührt.“

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

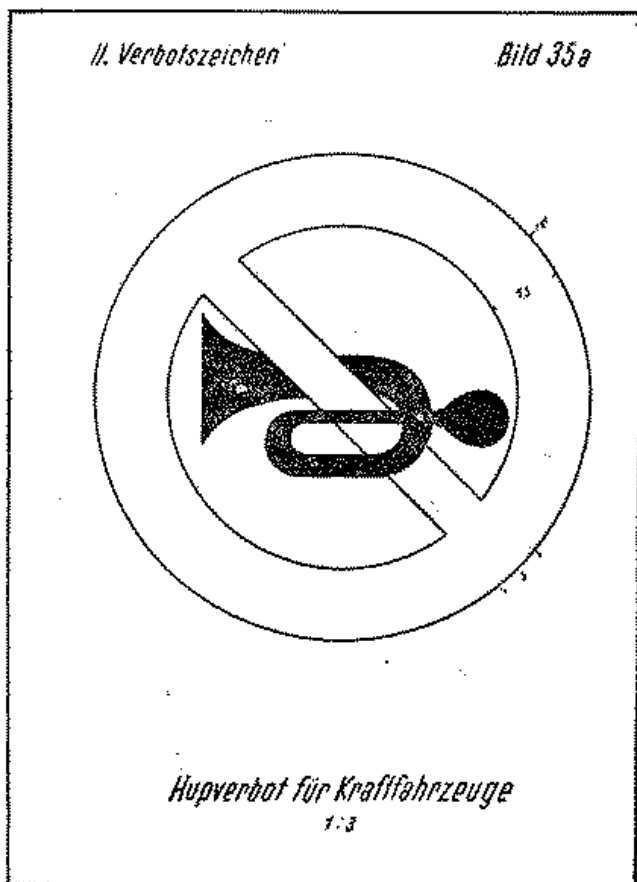
Rau

Der Minister des Innern

Maron

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung



Kreis und Querstreifen sind im Original rot

**Verordnung
zur Ergänzung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung.**

Vom 18. Juni 1959

Zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1251) wird folgendes verordnet:

§ 1

Dem § 2 wird folgender Abs. 3 zugefügt:

„(3) Blinde können sich im Straßenverkehr durch weiße Gehstöcke kenntlich machen. Zum besseren Erkennen bei Dunkelheit können die Stöcke mit einer weiß scheinenden Leuchtfarbe versehen sein.“

§ 2

Dem § 95 wird folgender Abs. 2 zugefügt:

„(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung für Personen und Fahrzeuge, die

am Straßenverkehr in sozialistischen Großbetrieben gemäß § 52 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung teilnehmen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Minister des Innern

Rau

Maron

**Verordnung
über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zu-
behör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der
Deutschen Bundesrepublik und Westberlin.**

Vom 25. Juni 1959

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen ist ausschließlich den vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel dazu berechtigten Außenhandelsunternehmen im Rahmen des staatlichen Außenhandelsplanes nach Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehrswesen gestattet.

§ 2

In Ausnahmefällen kann der zuständige Rat des Bezirkes die Einfuhr von Personenkraftwagen (auch Kombi), Motorrädern, Motorrollern und Mopeds durch Erteilung einer Einfuhrerlaubnis gestatten, wenn das zur Einfuhr vorgesehene Kraftfahrzeug

a) Umzugsgut oder

b) Erbgut eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik ist.

§ 3

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen bei Vorliegen anderer als den in § 2 genannten Voraussetzungen eine Einfuhrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug zu erteilen.

§ 4

Die in einem Ausnahmefall erteilte Einfuhrerlaubnis gemäß §§ 2 und 3 begründet keinen Anspruch auf die Einfuhr von Zubehör- und Ersatzteilen. Die Einfuhr von Zubehör- und Ersatzteilen erfolgt ausschließlich im Rahmen des staatlichen Außenhandelsplanes.

§ 5

Ein Kraftfahrzeug, das auf Grund einer im Ausnahmefall erteilten Einfuhrerlaubnis des zuständigen Rates des Bezirkes oder des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel eingeführt worden ist, darf weder vermietet noch verpachtet werden. Beabsichtigt der Eigentümer, das Kraftfahrzeug zu veräußern, so hat das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven das Vorkaufsrecht.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Verkehrswesen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1959

**Der Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik**

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

R a u

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen
sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem
Ausland, der Deutschen Bundesrepublik
und Westberlin.**

Vom 25. Juni 1959

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 25. Juni 1959 über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin (GBI. I S. 610) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Verkehrswesen folgendes bestimmt:

§ 1

Die Einfuhrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug ist grundsätzlich rechtzeitig vor der beabsichtigten Einfuhr bei dem für den Antragsteller zuständigen Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu beantragen. Anträge auf Einfuhrerlaubnis gemäß § 3 der Verordnung sind ebenfalls beim zuständigen Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Innere Angelegenheiten, einzureichen.

§ 2

Bei der Einfuhr von Kraftfahrzeugen ist die Einfuhrerlaubnis am Grenzübergang der Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs vorzulegen.

§ 3

(1) Bürgern, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik nehmen wollen, kann die Mitnahme ihres Kraftfahrzeuges auch ohne Vorlage einer Einfuhrerlaubnis gestattet werden, wenn das Kraftfahrzeug als Umzugsgut mitgeführt wird.

(2) In diesem Falle ist die Einfuhrerlaubnis unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Eintreffen des Bürgers in seinem Wohnort bei dem für ihn zuständigen Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu beantragen.

(3) Zur Zulassung berechtigt die Einfuhrerlaubnis nur in Verbindung mit der Aufenthaltsgenehmigung, dem Passierschein, der Einweisung bzw. der Personalbescheinigung (PM 12) der zuständigen Dienststelle.

§ 4

Die im § 5 der Verordnung festgelegten Beschränkungen des Verfügungsrechts über das mit einer erteilten Einfuhrerlaubnis des zuständigen Rates des Bezirkes bzw. des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel eingeführte Kraftfahrzeug sind von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei bei der Zulassung des Kraftfahrzeuges in den Kraftfahrzeugbrief einzutragen.

§ 5

(1) Kraftfahrzeuge, die sich bereits in der Deutschen Demokratischen Republik befinden, bei denen dem Antrag auf Erteilung der Einfuhrerlaubnis durch den zuständigen Rat des Bezirkes oder das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel nicht entsprochen wird, sind innerhalb von einem Monat nach Erhalt des ablehnenden Bescheides aus der Deutschen Demokratischen Republik wieder auszuführen oder dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven innerhalb einer Woche zum Kauf anzubieten. Wird dem Antrag auf Erteilung der Einfuhrerlaubnis deshalb nicht entsprochen, weil das Kraftfahrzeug mit Rechten Dritter belastet ist, so ist dieses aus der Deutschen Demokratischen Republik wieder auszuführen.

(2) Erforderliche Ausfuhrgenehmigungen sind beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzuholen. Einer gesonderten Ausfuhrgenehmigung bedarf es nicht, wenn die Gültigkeitsdauer einer Aufenthaltsgenehmigung oder eines Passierscheines, auf welche das Kraftfahrzeug in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt wurde, zum Zeitpunkt der Ausfuhr noch nicht abgelaufen ist.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1959

**Der Minister für
Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Altersversorgung der
Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen,
pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der
Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 11. Juni 1959

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Komitee für Arbeit und Löhne sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. September 1951 zur Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 879) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Versorgung der Lehrer und Erzieher

Lehrer und Erzieher im Sinne der Verordnung ist, wer eine staatlich anerkannte abgeschlossene pädagogische Ausbildung besitzt.“

* 1. DB (GBl. 1951 S. 879)

§ 2

Über die Zuerkennung der zusätzlichen Altersversorgung an Angehörige der pädagogischen Intelligenz gemäß § 2 der Verordnung vom 13. Mai 1959 zur Änderung der Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521) entscheidet eine Kommission. Diese Kommission wird vom Minister für Volksbildung berufen.

§ 3

Über Streitfälle oder Beschwerden gegen Entscheidungen auf Grund der Verordnung vom 12. Juli 1951 entscheidet eine beim zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung zu bildende Kommission endgültig. Bei Angehörigen der pädagogischen Intelligenz ist hierfür die gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung gebildete Kommission zuständig.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1959

Der Minister der Finanzen

Rump f

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 865

Preisverordnung Nr. 585/2 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Drahtstifte, -nägeln und Tackse — (Warennummern 38 16 62 00, 38 16 69 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 878

Preisverordnung Nr. 1049/1 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Sonderdruck Nr. 302

Erste Durchführungsbestimmung zur Futtermittelverordnung vom 10. April 1959 mit dem Text der Verordnung (Nachdruck aus dem Gesetzblatt I Nr. 24), 76 Seiten, 1,— DM

Bestellungen beim Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

Allgemeine Anzeig.
24. JULI 1959
Gesetzblatt

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 11. Juli 1959	Nr. 42
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Lohnzuschlagsverordnung	613
23. 6. 59	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Staatliche Anerkennung für audiologische Assistenten —	613
24. 6. 59	Zehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung des Kartoffelnematoden —	614
2. 6. 59	Anordnung über die Urlaubsvergütung für Gerstenanbauberater	616
	Berichtigungen	616

Erste Durchführungsbestimmung zur Lohnzuschlagsverordnung.

Vom 23. Juni 1959

Auf Grund des § 18 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu §§ 14 und 15

§ 1

Die Berechnung der kurzfristigen Barleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der gemäß §§ 28 bis 31 der Verordnung vom 20. Mai 1958 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) zu zahlenden Differenzbetrages (Lohnausgleich) erfolgt in den Fällen, in denen lohnpolitische Maßnahmen wirksam wurden, ausschließlich nach dem neuen Lohn.

§ 2

(1) Bestand zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der lohnpolitischen Maßnahmen bei Werkstätigen Arbeitsunfähigkeit, so sind die kurzfristigen Barleistungen der Sozialversicherung und der Lohnausgleich für diese Werkstätigen nach dem neuen erhöhten Lohn zu berechnen und ab Inkrafttreten der lohnpolitischen Maßnahmen in der neuen Höhe zu zahlen.

(2) Ergibt sich durch die Berechnung der Leistungen gemäß Abs. 1 bei den im Abs. 1 angeführten Fällen nach Wegfall des Lohnausgleichs ausnahmsweise ein

geringeres Einkommen, so ist der Differenzbetrag zwischen dem alten Krankengeld zuzüglich Lohnzuschlag und dem neuen Krankengeld von der Sozialversicherung zu zahlen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1959

Das Komitee für Arbeit und Löhne

Der Vorsitzende
Heinicke

Neunte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Staatliche Anerkennung für audiologische Assistenten —

Vom 23. Juni 1959

Auf Grund der §§ 14 und 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die staatliche Anerkennung als audiologischer Assistent erhält auf Antrag derjenige, der die vor-

* s. DA (GBl. I 1958 S. 505)

geschriebene Ausbildung abgeschlossen und die staatliche Abschlußprüfung bestanden hat.

(2) Die Berufsbezeichnung „Audiologischer Assistent“ darf nur führen, wer die entsprechende staatliche Anerkennung besitzt.

§ 2

(1) Der Beruf der audiologischen Assistenten ist ein mittlerer medizinischer Beruf.

(2) Zu den Berufstätigkeiten des audiologischen Assistenten gehören insbesondere:

- a) Bedienung des Audiometers,
- b) Hilfeleistung des Arztes bei der Anwendung des Audiometers beim Patienten,
- c) Hörgeräтанpassung,
- d) Hörtraining,
- e) Registrier- und Verwaltungsaufgaben.

§ 3

(1) Personen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung mindestens 3 Jahre ausschließlich die Tätigkeit eines audiologischen Assistenten ausgeübt haben, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung als audiologischer Assistent erteilt werden, wenn sie während dieser Zeit eine den Studienplänen entsprechende Ausbildung auf dem Gebiet der Audiometrie unter Anleitung eines Facharztes für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten in einer Einrichtung des Gesundheitswesens erhalten und die staatliche Abschlußprüfung bestanden haben.

(2) Anträge auf Zulassung zur staatlichen Abschlußprüfung gelten gleichzeitig als Anträge auf Erteilung der staatlichen Anerkennung.

(3) Die Anträge müssen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung gestellt werden. Den Anträgen sind beizufügen:

- a) handschriftlich selbstgeschriebener Lebenslauf und ausgefüllter Personalbogen mit 2 Lichtbildern,
- b) polizeiliches Führungszeugnis,
- c) Zeugnisabschriften über den erfolgreichen Abschluß der Grund-, Mittel- oder Oberschule und über die bisherige Fachschulausbildung bzw. Tätigkeit.

§ 4

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 (GBl. I S. 331) und der Fünften Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1957 (GBl. I S. 373) zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1959

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Zehnte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Bekämpfung des Kartoffelnematoden —

Vom 24. Juni 1959

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Jede Feststellung des Auftretens des Kartoffelnematoden und jeder verdächtige Befund sind beim Rat der Gemeinde bzw. der Stadt anzuzeigen. Die Meldung ist unverzüglich an den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, weiterzuleiten. Der zuständige Pflanzenschutzagronom hat die Meldung zu prüfen und sofort eine Untersuchung gemäß § 2 vorzunehmen.

(2) Bei den Räten der Gemeinden bzw. der Städte ist eine Skizze der Gemeindeflur mit den Nematodenherden anzufertigen und eine Kartei der von Nematoden befallenen oder verseuchten Betriebe und Flächen bzw. Flurteile zu führen. In die Kartei sind das Feststellungsjahr des Befalls bzw. der Verseuchung, der Verseuchungsgrad sowie die Sperrung bzw. Fruchtfolge gemäß § 2 Absätzen 1 bis 3 und § 3 Absätzen 1 und 2 einzutragen.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben die Meldungen mit dem Ergebnis ihrer Untersuchung einschließlich der Hinweise der Institute für Landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen in einer Kartei festzuhalten und nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft weiterzuleiten.

§ 2

(1) Flächen gelten als verseucht, wenn nach einer Ausschlammethode in 100 cm² lufttrockenem Boden einer Durchschnittsprobe der verdächtigen Fläche 10 und mehr Zysten des Kartoffelnematoden mit lebendem Inhalt festgestellt wurden. Die Entnahme der Durchschnittsprobe und deren Untersuchung haben nach den Richtlinien des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen.

(2) Flächen gelten als befallen, wenn Kartoffelnematoden zwar festgestellt sind, das Ausmaß des Befalls aber unter den im Abs. 1 genannten Grenzen liegt.

(3) Wurden während der Vegetationszeit an Wurzeln von Kartoffeln und Tomaten Zysten des Kartoffelnematoden gefunden, so ist eine Bodenuntersuchung gemäß Abs. 1 zum Zwecke der Feststellung des Verseuchungsgrades durch den Pflanzenschutzdienst durchzuführen.

* S. DB (GBl. I 1955 S. 843)

(4) Vom Pflanzenschutzdienst sind alle an verseuchte Flächen angrenzenden Felder auf Nematodenbefall zu untersuchen. Grundstücke, deren Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer nicht der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen, sind in die Untersuchung einzubeziehen.

§ 3

(1) Für gemäß § 2 Abs. 1 als verseucht festgestellte Flächen ist eine fünfjährige Anbausperre für Kartoffeln und Tomaten vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, anzuordnen.

(2) Für gemäß § 2 Abs. 2 als befallen geltende Flächen ist vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, eine vierjährige Fruchtfolge für Kartoffeln und Tomaten anzuordnen.

(3) Für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte nematodenfreie Flächen ist eine mindestens dreijährige Fruchtfolge für Kartoffeln und Tomaten einzuhalten.

(4) Ist eine Fläche von mehr als 2,5 ha nur teilweise verseucht und kann der verseuchte Teil ackerbaulich selbständig genutzt werden, so ist dieser gemäß Abs. 1 zu behandeln. Für den Rest der Fläche ist gemäß Abs. 2 zu verfahren.

(5) Die jeweiligen nach den Absätzen 1 und 2 angeordneten Maßnahmen können auf den ganzen Betrieb ausgedehnt werden.

(6) In Gemeinden, in denen nur noch einzelne nematodenfreie Ackerflächen vorhanden sind, können die gemäß Absätzen 1 und 2 angeordneten Maßnahmen auf die gesamte Fläche der Gemeinde ausgedehnt werden.

(7) In besonderen Fällen können für ländliche Gemeinden die vorgeschriebenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 auch für Gartenflächen angeordnet werden.

(8) Die Anordnung der jeweiligen Maßnahmen kann vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, geändert oder aufgehoben werden, sofern das Ergebnis einer vom Pflanzenschutzdienst durchgeführten Bodenuntersuchung es zuläßt.

(9) Ausnahmen bezüglich der Sperrung bzw. Fruchtfolge können in besonders begründeten Fällen vom Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zugelassen werden.

(10) Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben zu sichern, daß der Kartoffelanbau im Bezirk insgesamt durch Maßnahmen dieser Durchführungsbestimmung nicht eingeschränkt wird.

§ 4

(1) Kartoffeln, die auf solchen Flächen aufwachsen, die von Beauftragten des Pflanzenschutzdienstes als befallen oder verseucht gemäß § 2 festgestellt werden, dürfen außerhalb des Betriebes als Pflanzgut keine Verwendung finden. Im Erzeugerbetrieb kann die Verwendung auf befallenen Flächen zugelassen werden.

(2) Bewurzelte Pflanzen aller Art, die auf befallenen oder verseuchten Flächen gewachsen sind, dürfen an andere Betriebe nicht abgegeben werden.

(3) Von Betrieben, zu denen befallene oder verseuchte Flächen gehören, dürfen Erde, Stalldünger oder Kompost nicht abgegeben werden.

(4) Rückstände der Kartoffel- und Tomatenpflanzen, die auf befallenen oder verseuchten Flächen geerntet werden, sind auf diesen Flächen zu verbrennen.

(5) Auf Flächen mit Anbausperre gemäß § 3 Abs. 1 und Flächen mit vierjähriger Fruchtfolge gemäß § 3 Abs. 2 ist Fremdbesatz von Kartoffeln und Tomaten mit den Wurzeln auszuziehen und restlos zu vernichten, um die Vermehrung der Kartoffelnematoden an wildwachsenden Wirtspflanzen zu verhindern.

(6) Die Einmietung von Pflanzkartoffeln darf nur auf nematodenfreien Flächen stattfinden.

(7) Traktoren, Maschinen und Geräte sind vor Verlassen verseuchter bzw. befallener Felder gründlich von anhaftender Erde zu reinigen.

§ 5

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, geben Richtlinien für geeignete Fruchtfolgen bekannt, damit die vorgeschriebene Sperre bzw. Fruchtfolge nach § 3 Absätzen 1 und 2 gewährleistet ist.

(2) Die Nutzungsberechtigten von Flächen, für die eine fünfjährige Anbausperre angeordnet wurde, sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, auf Vorschlag der Abteilung Land- und Forstwirtschaft so zu veranlassen, daß entsprechend der Größe der gesperrten Flächen die Pflichtablieferung von Kartoffeln eingeschränkt wird und an deren Stelle andere ablieferungspflichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse treten.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat Maßnahmen zu treffen, daß unter Berücksichtigung des Abs. 2 entsprechende Kulturen angebaut werden, um sowohl die Pflichtablieferung als auch die Futtergrundlage dieser Betriebe zu sichern. Außerdem hat der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, im Einvernehmen mit der VdgB die gegenseitige Hilfe für den Austausch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Betrieben in Kartoffelanbaugeschieden zu organisieren. Ist infolge der Verseuchung der ganzen Gemeindeflur die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nicht mehr aus eigenem Aufkommen gesichert, so sind dem Rat des Kreises durch die Abteilung Handel und Versorgung Vorschläge für geeignete Maßnahmen, die die Kartoffelversorgung gewährleisten, zu unterbreiten.

(4) Die Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe sind verpflichtet, sich vom Vermehrer vor Abschluß des Vermehrungsvertrages durch Attest nachweisen zu lassen, daß die für die Vermehrung vorgesehenen Flächen frei von Kartoffelnematoden sind. Die dazu notwendigen Bodenuntersuchungen sind durch die Mitarbeiter des Pflanzenschutzes in Zusammenarbeit mit den Anbau-beratern der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe vorzunehmen.

§ 6

(1) Die Rückstände aus Kartoffeltransporten sind unschädlich zu machen, damit die Verschleppung des Kartoffelnematoden auf diesem Wege vermieden wird.

(2) Rückstände, die bei der Beladung von Transportmitteln anfallen, sind von den Absendern, solche, die bei der Entladung von Transportmitteln anfallen, sind von den Empfängern durch tiefes Vergraben unschädlich zu machen. Rückstände, die bei der Entladung von Transportmitteln der Deutschen Reichsbahn anfallen, sind von Mitarbeitern der Deutschen Reichsbahn unschädlich zu machen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für die mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchgeführten wissenschaftlichen Versuche der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, der Institute für Pflanzenzüchtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der Phytopathologischen Institute der Universitäten.

§ 8

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind für die Kontrolle der Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung zuständig.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1954 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelnematoden — (GBl. S. 574) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung
über die Urlaubsvergütung für Gersten-
anbauberater.

Vom 2. Juni 1959

Auf Grund des § 13 Abs. 4 der Verordnung über Erholungsurlaub in der Fassung vom 1. Juni 1956 (GBl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Urlaubsvergütung der Gerstenanbauberater im Bereich der volkseigenen Betriebe der Brau- und Malzindustrie ist nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 12 abgerechneten Monate vor Urlaubsbeginn zu berechnen.

(2) Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der in der Verordnung über Erholungsurlaub in der Fassung vom 1. Juni 1956 festgelegten Grundsätze.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigungen

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß es im § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 9. April 1959 über industriell hergestellte Futtermittel und über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelverordnung) (GBl. I S. 317) in der ersten Zeile an Stelle von Geldstrafe richtig heißen muß: „Ordnungsstrafe“.

★

In dem Beschluß vom 9. April 1959 über die Musterstatuten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 333) muß es auf Seite 340 unter Ziff. 55 im Abs. 2 dritte Zeile an Stelle „oder Statuten“ richtig heißen: „oder das Statut“.

★

Der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte weist darauf hin, daß die Ziff. 33 des Beschlusses vom 12. März 1959 über die Zusammenlegung von Gemeinden (GBl. I S. 173) wie folgt zu berichtigen ist:

„Gemeinden Breternitz und Fischersdorf zur Gemeinde Breternitz-Fischersdorf, Kreis Saalfeld.“

★

Durch ein Versehen der Druckerei ist in der Zweiten Verordnung vom 18. Juni 1959 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. I S. 608) ein grober Fehler entstanden. Der § 3 Abs. 1 Buchst. b muß richtig heißen:

„b) bei Erreichung dieser Altersgrenze bergbaulich versichert ist und eine mindestens 5jährige ununterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußte oder“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 18. Juli 1959	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 59	Verordnung über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen Republik“	617
8. 7. 59	Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige und der Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt	618
8. 7. 59	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	619
10. 6. 59	Anordnung über die Verleihung des Johannes-R.-Becher-Stipendiums an Studierende der Germanistik der Universitäten und Hochschulen	619
1. 7. 59	Anordnung über die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung bei genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Produktionsbetrieben	620
1. 7. 59	Anordnung über die Arbeit der gewerblichen Leihbüchereien	621
3. 7. 59	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung zur Bekämpfung von Inventurdifferenzen, Warenverderb und Schwund im staatlichen Einzelhandel	622
15. 6. 59	Anordnung Nr. 2 zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“	622
	Berichtigungen	624
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	624

**Verordnung
über die Stiftung der
„Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen
Republik“.**

Vom 4. Juni 1959

§ 1

Zur Anerkennung besonderer Leistungen und treuer Pflichterfüllung beim Aufbau des Sozialismus und bei der Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik wird die „Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen
Republik“**

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für besondere Leistungen und treue Pflichterfüllung beim Aufbau des Sozialismus und bei der Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:
a) die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, zentralen Institutionen und Einrichtungen,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeifliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit April—Mai—Juni 1959

- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
 c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise,
 d) die Bezirks- und Kreisleitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind in den Abteilungen oder Dienststellen, in denen der Vorgeschlagene tätig ist, zu beraten und bedürfen der Zustimmung durch die Dienststellenleitung in Verbindung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(3) Die Vorschläge gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b sind beim zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat einzureichen. Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie dem Vorsitzenden des Ministerrates zur Bestätigung vor.

(4) Die Vorschläge gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d sind bei den Räten der Bezirke einzureichen. Die Räte der Bezirke reichen die auszeichnungswürdigen Vorschläge nach Überprüfung dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie dem Vorsitzenden des Ministerrates zur Bestätigung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine Begründung,
- c) die Zustimmung der einreichenden Stelle.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, Bronze versilbert und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite trägt sie die Farben Schwarz-Rot-Gold, umrandet von einem Lorbeerblätterkranz. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Rückseite trägt die Worte: „Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen Republik.“

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange, bezogen mit einem roten Band, in das an beiden Seiten ein breiter schwarzrotgoldener Streifen eingewebt ist, getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange und trägt in der Mitte in Miniaturausführung die Medaille.

§ 10

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Verordnung

über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige und der Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

Vom 8. Juli 1959

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vollrenten aus der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden um 10 DM monatlich erhöht.

(2) Die Vollrenten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser lt. Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 923) übernommen wurden, werden um 10 DM monatlich erhöht.

(3) Als Vollrenten im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten:

- Altersrenten,
- Invalidenrenten,
- Bergmanns-Vollrenten,
- VdN-Vollrenten,
- Unfall-Vollrenten,
- Witwen-(Witwer-)Vollrenten wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung.

§ 2

(1) Die Vollwaisenrenten aus der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden um 10 DM monatlich erhöht.

(2) Die Vollwaisenrenten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser lt. Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung übernommen wurden, werden um 10 DM monatlich erhöht.

§ 3

(1) Die Halbwaisenrenten aus der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden um 5 DM monatlich erhöht.

(2) Die Halbwaisenrenten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser lt. Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung übernommen wurden, werden um 5 DM monatlich erhöht.

§ 4

(1) Die Kinderzuschläge, die zu den Vollrenten aus der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu zahlen sind, werden um 5 DM monatlich erhöht.

(2) Die Ehegattenzuschläge für erwerbsunfähige Ehegatten, die zu den Vollrenten aus der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und

Unternehmer sowie freiberuflich Tätige bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu zahlen sind, werden um 5 DM monatlich erhöht.

(3) Die Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 zu den Vollrenten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser lt. Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung übernommen wurden, werden um 5 DM monatlich erhöht.

§ 5

(1) Beim Zusammentreffen mehrerer Renten wird der Erhöhungsbetrag nur einmal gezahlt.

(2) Beim Zusammentreffen einer Rente aus der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige oder einer Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt und einer Rente der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder einer Rente für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte wird der Erhöhungsbetrag nach dieser Verordnung bzw. nach der Verordnung vom 9. April 1959 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte (GBL I S. 313) nur einmal gezahlt.

(3) Der Erhöhungsbetrag darf auf bisher zu den Renten der Sozialversicherung gezahlte Zuschüsse der Sozialfürsorge nicht angerechnet werden.

§ 6

Auf die Erhöhungen nach den §§ 1 bis 4 sind die Bestimmungen der Sozialversicherung über die Begrenzung der Renten nicht anzuwenden.

§ 7

Die Sozialversicherungsrenten der Empfänger von zusätzlicher Altersversorgung der Intelligenz werden durch diese Verordnung nicht berührt. Sonderfälle werden durch Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: der Abs. 2 des § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. April 1959 zur Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte (GBL I S. 314) sowie die sich darauf beziehende Bestimmung für Hinterbliebene im Abs. 3 des gleichen Paragraphen.

Berlin, den 8. Juli 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 8. Juli 1959

Auf Grund des § 28 der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben in der Fassung vom 27. Januar 1959 (GBL I S. 71) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 20 der Verordnung:

(1) Die Prämierung ist insbesondere abhängig zu machen von der Erfüllung der Planaufgaben im jeweiligen Bereich, von der Einhaltung der Gesundheits- und Arbeitsschutzanordnungen sowie der sicherheitstechnischen und Brandschutzbestimmungen.

(2) Die verantwortlichen leitenden Mitarbeiter, einschließlich der Meister, sind von einer Prämierung auszuschließen, wenn diese innerhalb ihres Verantwortungsbereiches

- durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht gegen die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft verstoßen oder Verstöße zulassen,
- den im Betriebskollektivvertrag auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes aufgenommenen Verpflichtungen nicht nachkommen,
- die Vorschläge der Arbeiter und Angestellten zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Sicherheitstechnik nicht sachgemäß und in angemessener Frist realisieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1959

Das Komitee für Arbeit und Löhne
Der Vorsitzende
Heinicke

* 1. DB (GBL I 1957 S. 358)

Anordnung über die Verleihung des Johannes-R.-Becher- Stipendiums an Studierende der Germanistik der Universitäten und Hochschulen.

Vom 10. Juni 1959

Johannes R. Becher ist der größte deutsche Dichter der neuesten Zeit, ein Klassiker der werdenden sozialistischen Nationalkultur Deutschlands, weil er in den edelsten und stärksten dichterischen Worten, die in der Zeit von Deutschlands Erniedrigung während des Faschismus geschrieben wurden, zum Kämpfer der wahren Größe Deutschlands, zum poetischen Wegbereiter seiner sozialistischen Zukunft geworden ist. Er ist der Dichter der deutschen Nation und des Friedens, weil er wie kein anderer Dichter seiner Zeit die nationalen Inter-

essen seines Volkes mit marxistischer Klarheit, geistiger Disziplin und politischer Konsequenz in meisterhafter künstlerischer Form verteidigt hat.

Zu Ehren von Johannes R. Becher hat der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 16. Oktober 1958 beschlossen, für Studierende der Germanistik ein Johannes-R.-Becher-Stipendium zu schaffen. Zur Durchführung dieses Beschlusses wird im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur, dem Minister für Volksbildung und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Johannes-R.-Becher-Stipendium ist eine hohe Auszeichnung für Studierende der Germanistik an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Johannes-R.-Becher-Stipendium wird für hervorragende Leistungen während des Studiums und für besondere Erfolge bei der Aneignung der sozialistischen Literatur, die sich u. a. in Seminararbeiten ausdrücken, verliehen, wobei im Geiste des Vermächnisses des großen Verstorbenen die gesellschaftliche Tätigkeit zu berücksichtigen ist.

§ 2

(1) Das Johannes-R.-Becher-Stipendium wird an 25 Studierende der Germanistik der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich der Studierenden mit dem Berufsziel „Lehrer“, die als eines ihrer Fächer Germanistik studieren, in Höhe von 275 DM monatlich bis zum Ende des Studiums verliehen.

(2) Scheidet ein Empfänger des Johannes-R.-Becher-Stipendiums aus, so ist die Universität oder Hochschule, an der das Stipendium verliehen wurde, berechtigt, einen anderen Studierenden zur Verleihung vorzuschlagen.

(3) Die für das Johannes-R.-Becher-Stipendium erforderlichen Haushaltsmittel sind bei den jeweiligen Universitäten und Hochschulen bereitzustellen.

§ 3

(1) An jeder Universität oder Hochschule wird eine Auswahlkommission gebildet, die dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen Vorschläge unterbreitet.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Prorektor für Studienangelegenheiten als Vorsitzenden,
- b) dem Fachrichtungsleiter für Germanistik und einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers der Fachrichtung Germanistik,
- c) dem Sekretär der zuständigen Grundorganisation der SED innerhalb der Fakultät,
- d) dem Sekretär der FDJ-Hochschulgruppe.

Zu den Sitzungen wird der jeweilige Seminargruppensekretär hinzugezogen.

§ 4

(1) Die vom Senat der Universität oder Hochschule bestätigten Vorschläge werden dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen direkt bzw. über das Ministerium für Volksbildung, das zu den Vorschlägen Stellung nimmt, zur Verleihung eingereicht.

(2) Den Vorschlägen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Fragebogen für Studenten,
- b) ausführlicher Lebenslauf,
- c) Ergebnis der letzten Zwischenprüfung,
- d) eingehende Beurteilung durch den Fachrichtungsleiter,
- e) die Begründung des Vorschlages durch die Kommission.

§ 5

(1) Die Verleihung wird durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen ausgesprochen.

(2) Das Johannes-R.-Becher-Stipendium wird jeweils am 22. Mai mit Wirkung vom 1. Mai verliehen. Die Verleihung ist mit der Aushändigung der Urkunde verbunden. Die Namen der Empfänger des Johannes-R.-Becher-Stipendiums sind in der Zeitschrift „Das Hochschulwesen“ zu veröffentlichen.

§ 6

Ortszuschläge werden nach den geltenden Stipendienbestimmungen gezahlt.

§ 7

Das Johannes-R.-Becher-Stipendium kann durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wieder entzogen werden, wenn der Empfänger die im § 1 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1959

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
Dr. Girnus

Anordnung

über die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung bei genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Produktionsbetrieben.

Vom 1. Juli 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Besteht nach Anordnungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Umsätze genossenschaftlicher, halbstaatlicher und privater Industriebetriebe und für Handwerker, die Handwerkssteuer B entrichten, für die Lieferung bestimmter Erzeugnisse Umsatzsteuerfreiheit, so gilt diese Befreiung nur für die Lieferung von Erzeugnissen aus der eigenen Produktion. Sie gilt auch dann, wenn die Betriebe im Direkt- oder Vermittlungsgeschäft an den Einzelhandel oder an Großverbraucher liefern.

(2) Erfolgen die Lieferungen zum Einzelhandelsverkaufspreis (EVP), tritt die Umsatzsteuerbefreiung nicht ein.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit bereits vor Verkündung dieser Anordnung nach den im § 1 enthaltenen Grundsätzen verfahren worden ist, wird von einer Steuernachforderung abgesehen.

Berlin, den 1. Juli 1959

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Anordnung
über die Arbeit der gewerblichen Leihbüchereien.

Vom 1. Juli 1959

In Durchführung des § 4 Teil III Abs. 5 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Bildung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Die gewerblichen Leihbüchereien haben ihre Tätigkeit im Rahmen der geltenden Gesetze auszuüben und zur sozialistischen Erziehung der Bevölkerung beizutragen.

§ 2

(1) Außer der antihumanistischen Literatur, deren Verbreitung bereits nach anderen gesetzlichen Bestimmungen untersagt ist, darf in den Beständen der gewerblichen Leihbüchereien auch keine bürgerlich-reaktionäre Ideologien verbreitende oder in anderer Weise den Prinzipien der sozialistischen Entwicklung widersprechende Literatur geführt werden.

(2) Gewerbliche Leihbüchereien sind nur zur Ausleihe von Literatur an Personen über 18 Jahre berechtigt.

(3) In den Buchbestand darf künftig nur Literatur aufgenommen werden, die in Einrichtungen des Buchhandels der Deutschen Demokratischen Republik angekauft ist. Die Aufnahme gebrauchter Bücher — auch solcher, die leihweise oder durch Schenkungen erworben sind — ist nicht gestattet.

(4) Der Verleih sowie der Verkauf und jede andere Form der Veräußerung von Literatur, die aus dem Buchbestand zurückgezogen wurde, ist nicht gestattet. Bei Geschäftsaufgabe ist für Literatur, die zum Verkauf angeboten werden soll, die Zustimmung des zuständigen örtlichen Organs einzuholen (§ 3).

(5) Die materielle Beschaffenheit des Buchbestandes und der hygienische Zustand der gesamten Leihbücherei müssen einwandfrei sein.

§ 3

(1) Die gewerblichen Leihbüchereien haben eine Inventarliste und eine Kundenkartei zu führen. In die Inventarliste sind die Bücher bei fortlaufender Nummerierung unter Angabe des Verfassers, des Titels, des Verlages, des Erscheinungsjahres, der Einkaufsstelle und des Preises einzutragen.

(2) Bücher, die nicht in der Inventarliste enthalten sind, dürfen nicht ausgeliehen werden.

(3) Die Kundenkartei hat Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum zu enthalten.

§ 4

(1) Die Abteilungen bzw. Sachgebiete Kultur der Räte der Kreise, Stadtbezirke und Städte (im folgenden örtliche Organe genannt) und die Organe der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieser Anordnung zu kontrollieren. Zu den Kontrollen können geeignete Mitarbeiter aus Massenorganisationen, gesellschaftlichen Institutionen und anderen demokratischen Einrichtungen und Arbeiterkontrollen hinzugezogen werden.

(2) Die Inhaber gewerblicher Leihbüchereien sind verpflichtet, bei Überprüfungen sämtliche Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(3) Die örtlichen Organe können solche Bücher entschädigungslos einziehen, die den Bestimmungen der §§ 2 und 3 widersprechen. Diese Bücher sind unter Aufsicht eines Mitarbeiters des zuständigen örtlichen Organs der staatlichen Verwaltung oder eines bevollmächtigten Beauftragten zu makulieren.

(4) Gegen eine Einziehungsverfügung nach Abs. 3 steht dem Inhaber der gewerblichen Leihbücherei das Recht der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich mit Begründung innerhalb von 2 Wochen bei dem Organ einzulegen, das die Verfügung erlassen hat. Hilft es der Beschwerde nicht innerhalb weiterer 2 Wochen ab, so hat es sie an das ihm übergeordnete Organ weiterzuleiten. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(5) Je nach dem Ergebnis der Überprüfungen sind den Inhabern der gewerblichen Leihbüchereien von den zuständigen örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung Auflagen entsprechend § 1 Abs. 5 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbebetätigtigkeit in der privaten Wirtschaft (GBI. I S. 558) zu erteilen.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 2 Absätze 1 bis 4, 3 und 4 Abs. 2 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ebenso kann bestraft werden, wer die ihm nach § 4 Abs. 5 erteilten Auflagen nicht termingemäß erfüllt.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Kultur.

(4) Für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 129).

§ 6

Daneben kann in schweren Fällen ein Widerruf der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb entsprechend § 4 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbebetätigtigkeit in der privaten Wirtschaft und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen ausgesprochen werden.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 15. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1959

Der Minister für Kultur
I. V.: Wendt

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung zur Bekämpfung
von Inventurdifferenzen, Warenverderb und
Schwund im staatlichen Einzelhandel.**

Vom 3. Juli 1959

§ 1

(1) Die Anordnung vom 8. November 1954 zur Bekämpfung von Inventurdifferenzen, Warenverderb und Schwund im staatlichen Einzelhandel (GBl. S. 917) wird aufgehoben.

(2) Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Inventurdifferenzen, Warenverderb und Schwund im volkseigenen Einzelhandel werden durch Anweisungen und Richtlinien des Ministeriums für Handel und Versorgung festgelegt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1959

Der Minister für Handel und Versorgung
Wach

**Anordnung Nr. 2*
zur Durchführung der Aktion
„Industriearbeiter aufs Land“.**

Vom 15. Juni 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen, dem Komitee für Arbeit und Löhne und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst wird folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Die in dieser Anordnung festgelegten Förderungen der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ gelten für den Einsatz der Kader in MTS, VEG und LPG. Sämtliche Förderungen im Rahmen der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ dürfen für die gleiche Person nur einmal gewährt werden.

(2) Der Einsatz der Kader in VEG wird vom Rat des Bezirkes festgelegt.

(3) Die Vergünstigungen gemäß Abs. 1 erhalten auch die Kader, die auf Grund ihrer Eignung in die Räte der Gemeinden (Bürgermeister, Stellvertreter des Bürgermeisters oder Sekretär) gewählt wurden.

§ 2

Kader im Sinne der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ sind:

- a) politisch und fachlich qualifizierte Kader, die zur Unterstützung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft einen Arbeitsplatzwechsel von einem volkseigenen oder privaten Industriebetrieb, von Einrichtungen des staatlichen oder genossenschaftlichen Handels, von einer staatlichen Verwaltung oder Einrichtung, einer wissenschaftlichen Institution oder von demokratischen Organisationen in MTS, VEG oder LPG vornehmen, sowie der im § 1 Abs. 3 genannte Personenkreis, wenn die Delegation von den vorgenannten Betrieben, Ein-

richtungen oder Organisationen bzw. von der Kreiskommission „Industriearbeiter aufs Land“ erfolgt;

- b) politisch und fachlich qualifizierte Kader aus VEG und wirtschaftlich gefestigten LPG, die mindestens für 2 Jahre oder ständig eine leitende Funktion als Vorsitzender, Brigadeleiter, 1. Buchhalter, Agronom oder Zootechniker in einer noch schwach entwickelten LPG aufnehmen;
- c) alle aus den Reihen der Nationalen Volksarmee und anderer bewaffneter Organe in Ehren ausscheidenden Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere, die eine Tätigkeit erstmalig oder erneut in einer MTS, LPG oder einem VEG aufnehmen.

§ 3

Förderungsmaßnahmen

Die Vergütung der Kader erfolgt vom Zeitpunkt ihres Einsatzes an nach der für den Einsatzbetrieb geltenden Lohn-, Gehalts- oder sonstigen Vergütungsregelung und der Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 419). Die zum Einsatz kommenden Kader erhalten folgende Vergünstigungen:

1. Vergütungsausgleich,
2. einmalige Beihilfe,
3. Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung.

§ 4

Vergütungsausgleich

(1) Soweit den Kadern nach § 2 für ihre bisherige Tätigkeit in anderen Zweigen der Volkswirtschaft eine höhere Vergütung gezahlt wurde, ist die Differenz zwischen der neuen Vergütung und dem Durchschnittsnettoverdienst der letzten 13 Wochen für die Dauer von 3 Monaten zu zahlen. Der Vergütungsausgleich wird für die Dauer von 6 Monaten an Kader gezahlt, die eine Tätigkeit entsprechend dieser Anordnung in den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Frankfurt (Oder) aufnehmen oder bisher in einem anderen als den genannten Bezirken tätig waren. Der Vergütungsausgleich darf den Betrag von 500 DM je Monat nicht übersteigen. Die Lohnsteuer und die Beiträge zur Sozialversicherung werden vomlohneinkommen bzw. Gehalt einschließlich des Vergütungsausgleichs berechnet.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Vergütungsausgleich um 3 Monate verlängert werden. Über Anträge auf Verlängerung des Vergütungsausgleichs entscheidet die Kreiskommission „Industriearbeiter aufs Land“.

(3) Werden Kader Mitglieder von LPG, erfolgt ihre Vergütung nach Arbeitseinheiten. Für die Berechnung des Vergütungsausgleichs ist die Differenz zwischen dem Durchschnittsnettoverdienst der letzten 13 Wochen und dem Wert der Arbeitseinheit abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge zu gewähren. Als untere Grenze sind 25 Arbeitseinheiten je Monat zugrunde zu legen, mit Ausnahme bei Krankheitsfällen. Die für geleistete Arbeitseinheiten zur Verteilung gelangenden Naturalien sind zum Erfassungspreis zu berechnen.

(4) Jugendliche, die zum Einsatz in eine LPG kommen und keine abgeschlossene Lehre haben, werden nach den Anlagen des Rahmenkollektivvertrages VEG unter Berücksichtigung der Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 entlohnt. Sie erhalten keinen Vergütungsausgleich. Das gleiche trifft für Jugendliche zu, die eine Lehre in einer LPG aufnehmen.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 845)

(5) Die zum Einsatz in LPG kommenden Kader sind beim Aufbau der Hauswirtschaft und der individuellen Viehhaltung weitgehend zu unterstützen. Hierbei sind die staatlichen Unterstützungen (der 60%ige Zuschuß zum Anschaffungspreis beim Kauf der ersten Milchkuh u. a.) zu gewähren.

§ 5

Gewährung einer einmaligen Beihilfe

(1) Die im § 2 genannten Kader erhalten eine einmalige Beihilfe, wenn sie sich schriftlich verpflichten, mindestens 2 Jahre eine Tätigkeit entsprechend dieser Anordnung auszuüben.

(2) Die 2- bzw. 5jährige Verpflichtung gemäß § 2 wird als Anlage

a) bei Aufnahme der Arbeit in MTS und VEG dem Arbeitsvertrag,

b) bei Eintritt in eine LPG der Vereinbarung beigelegt.

(3) Die einmalige Beihilfe beträgt

a) bei verheirateten Kadern 800 DM; davon werden 500 DM bei Arbeitsaufnahme und der Rest nach abgeleiteter Verpflichtung ausgezahlt;

b) bei ledigen Kadern 500 DM; davon werden 300 DM bei Arbeitsaufnahme und der Rest nach abgeleiteter Verpflichtung ausgezahlt.

(4) Die im Abs. 3 und im § 8 Abs. 1 festgelegten Beihilfen erhöhen sich um 400 DM, wenn die Tätigkeit in einer LPG aufgenommen wird, deren planmäßiger realer Geldwert der Arbeitseinheiten unter 7 DM liegt. In begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluß des Rates des Kreises die erhöhte Beihilfe auch dann gewährt werden, wenn der planmäßige reale Geldwert der Arbeitseinheiten bis einschließlich 8 DM beträgt. Die erhöhte Beihilfe wird bei Arbeitsaufnahme ausgezahlt.

(5) Bei Ausscheiden aus der Tätigkeit vor Ablauf der Verpflichtung aus Gründen, die in der Person des Ausscheidenden liegen, ist die Beihilfe in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn das vorzeitige Ausscheiden auf Grund amtsärztlich bestätigter Berufsunfähigkeit oder Invaldität erfolgt.

(6) Der Einzug der zurückzuzahlenden Beihilfe erfolgt bei

a) aus den LPG und den Räten der Gemeinden ausscheidenden Kadern durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach erfolgter Meldung durch die Abteilung Land- und Forstwirtschaft;

b) aus den MTS oder VEG ausscheidenden Kadern direkt durch die Betriebe.

(7) Personen, die im Zuge der Familienzusammenführungen eine Tätigkeit in einer MTS oder LPG aufnehmen, erhalten eine einmalige Beihilfe entsprechend Abs. 3.

§ 6

Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung

Die Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung ist nach den Bestimmungen der Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299 und 304) zu zahlen.

Sonderregelung für Kader, die eine leitende Funktion in einer LPG übernehmen

§ 7

(1) Für Kader, die eine leitende Funktion in einer LPG übernehmen, sind mehrwöchige Lehrgänge durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu organisieren, in denen sie mit den sozialistischen Wirtschaftsprinzipien vertraut gemacht werden. Außerdem soll diesen Kadern vor dem Einsatz eine 4wöchige praktische Anleitung in einer gut entwickelten LPG gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Schulbesuches und der praktischen Anleitung erhalten diese Kader den Vergütungsausgleich entsprechend der im § 8 Abs. 2 festgelegten Frist.

§ 8

(1) Für Kader, die eine leitende Funktion in einer LPG übernehmen, beträgt die einmalige Beihilfe 1000 DM, sofern sie sich verpflichten, eine leitende Funktion mindestens 5 Jahre auszuüben. Davon werden 600 DM beim Eintritt in die LPG und der Rest nach Ablauf der Verpflichtung ausgezahlt.

(2) Der Vergütungsausgleich entsprechend § 4 wird Kadern, die eine leitende Funktion in einer LPG übernehmen, für die Dauer eines Jahres gewährt, wenn die LPG wirtschaftlich gefestigt ist und für die Dauer von 2 Jahren, wenn die LPG noch schwach entwickelt ist.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Bei MTS und VEG gehen die Lohn- und Gehaltszahlungen, der Lohnausgleich, die einmalige Beihilfe sowie Trennungsschädigungen und Umzugskosten zu Lasten des Betriebes, bei dem der Kader ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Die Betriebe haben die benötigten Mittel im Plan mit aufzunehmen. Die Mehraufwendungen sind im Kontrollbericht und in der Lohnfondskontrolle besonders auszuweisen.

(2) Die Finanzierung der Vergünstigungen für Kader, die in LPG ihre Tätigkeit aufnehmen, erfolgt im Einzelplan 14, Kapitel 178 „Allgemeine Förderungsmaßnahmen für LPG“.

(3) Die Finanzierung der Vergünstigungen für Kader, die bei den Räten der Gemeinden ihre Tätigkeit aufnehmen, erfolgt im Einzelplan 14, Kapitel 846.

(4) Für das Jahr 1959 erfolgt die Finanzierung der Kader entsprechend Absätzen 2 und 3 aus Mitteln des Einzelplanes 14, Kapitel 178 „Allgemeine Förderungsmaßnahmen für LPG“.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. November 1958 zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ (GBl. I S. 845) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1135 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Elektro-Lokomotiven — (Sonderdruck Nr. P 539 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 1 auf Seite 6 muß es in der technischen Charakteristik unter Anzahl der Motoren mit Stundenleistung an Stelle von „4×350 kW“ richtig heißen: „4×530 kW“.

Auf Seite 75 (Zusammenfassung) muß es unter der laufenden Nr. 2/17 an Stelle von „Industrielok Bo“ richtig heißen: „Industrielok Bo-Bo“.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1160 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Sonderdruck Nr. P 571 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 1 — Trenn- und Erdschalter — muß es auf Seite 17 unter Erzeugnis der Fa. Emil Weckmar, Großschwabhausen, richtig heißen:

„Dreipoliger Freileitungs-Streckenschalter, System Weckmar, DWP, für Gestänge-Antrieb.“

Die genaue Bezeichnung des Erzeugnisses muß richtig heißen:

Waren-Nr.	kV	Amp.	Ausführung	IAP DM je Stück
36 24 13 12	20	200	mit Drehkontakt-Isolatoren und starrer Drahtbrücke zwischen den beweglichen und feststehenden Schalt-Elementen	1425,—
dazu			Gestänge-Antrieb von 8 m Länge mit verriegelbarem Schaltkasten	463,—

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 13 vom 7. Juli 1959 enthält:	Seite
Anordnung vom 22. Mai 1959 über die Verwendung der Vergütungen für die Bildung geschlossener Züge oder Wagengruppen	169
Anordnung Nr. 71 vom 15. Juni 1959 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	170

Die Ausgabe Nr. 14 vom 11. Juli 1959 enthält:	Seite
Anordnung vom 6. Juni 1959 über die Gültigkeit der Sätze der Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe beim Inkrafttreten von Preisanordnungen	185
Anordnung vom 22. Juni 1959 über die Berechnung von Transportleistungen für die Landwirtschaft während der Getreide- und Hackfruchtenernte 1959	185
Anordnung Nr. 2 vom 22. Mai 1959 über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung	186
Anordnung Nr. 3 vom 22. Juni 1959 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS	187
Anordnung Nr. 72 vom 30. Juni 1959 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	188

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 5. August 1959	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Kinotechnik. — Technischer Revisionsdienst —	625
22. 7. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über staatliche Auszeichnungen	626
1. 7. 59	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages an Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks	626
25. 7. 59	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe	627
13. 7. 59	Anordnung Nr. 1 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen	627
	Berichtigung	632

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen
Betrieben für Kinotechnik.
— Technischer Revisionsdienst —**

Vom 6. Juni 1959

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 3. Januar 1953 über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Kinotechnik (GBl. S. 78) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In allen Filmvorführungsstätten sind jährlich zwei technische Revisionen durchzuführen.

(2) Die Revisionen werden von der technischen Revisionsabteilung des zuständigen VEB Kinotechnik auf Kosten der Filmvorführungsstätten und nach Maßgabe von im einzelnen abzuschließenden Verträgen durchgeführt.

§ 2

Die Revision umfaßt:

1. bei Filmtheatern die gesamte elektrische Anlage und die gesamte Filmwiedergabeeinrichtung, ausgenommen die Anlagenteile mit Betriebsspannungen über 1000 Volt;
2. bei örtlich veränderlichen Spielstellen und in Institutionen mit festeingebauten Filmapparaturen nur die Wiedergabeeinrichtung.

§ 3

(1) Aufgabe der Revision ist es im einzelnen:

- a) die Filmwiedergabeeinrichtung auf einwandfreie Bild- und Tonqualität nach Standardwerten zu überprüfen;

b) die Filmtheater auf Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen und die elektrischen Anlagen nach dem Vorschriftenwerk „Deutscher Elektro-Techniker“ zu überprüfen;

c) Reparaturen vorzunehmen, die zur sofortigen Verbesserung in der Wiedergabequalität führen oder größere Fehler oder Störungen vermeiden oder der Sicherheit dienen und sich ohne Werkstattmittel durchführen lassen;

d) kinotechnische Anlagen bei Neu- und Umbauten von Filmvorführungsstätten abzunehmen.

(2) Über das Ergebnis der durchgeführten Revision oder Abnahme ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 4

Bei Verstößen gegen die VDE-Vorschriften oder Sicherheitsbestimmungen ist der Revisor berechtigt, befristete Auflagen zu erteilen.

§ 5

Verantwortlich für die Durchführung der Revisionen ist der Betriebsleiter oder der Inhaber der Filmvorführungsstätte.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1959

Der Minister für Kultur

I. V.: Wendt
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über staatliche Auszeichnungen.**

Vom 22. Juli 1959

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771) wird über die Verleihung der „Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik“ und des Ehrentitels „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ im Jahre 1959 im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Bundesvorstand des FDGB als Übergangsregelung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die „Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik“ wird im Jahre 1959 in den gleichen Industrie- und Volkswirtschaftszweigen wie im Jahre 1958, bzw. entsprechend den für das Jahr 1959 zwischen den Organen der staatlichen Verwaltung und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften vereinbarten Industrie- und Volkswirtschaftszweigen, verliehen.

(2) Der Ehrentitel „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ wird an Brigaden, die im Jahre 1958 um diesen Ehrentitel kämpften, zu den festgelegten Bedingungen des Jahres 1958 verliehen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1959

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates
Plenikowski
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Zahlung eines Ausgleichs-
betrages an Mitglieder von Produktionsgenossen-
schaften des Handwerks.**

Vom 1. Juli 1959

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages an Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 428) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Die Zahlung des Ausgleichsbetrages an Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks erfolgt auch in den Jahren 1959 und 1960 nach den Grundsätzen der Verordnung.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Die gemäß § 2 der Verordnung von den Räten der Kreise durchzuführende Überprüfung soll sich nur auf die Frage beziehen, welchen Produktionsgenossenschaften des Handwerks auch in den Jahren 1959 und 1960 die Aufwendungen für Ausgleichszahlungen aus dem Staatshaushalt zu erstatten sind.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Für die Jahre 1959 und 1960 erfolgt eine Erstattung der

- a) an die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks gezahlten Ausgleichsbeträge,

b) an die Beschäftigten von Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Nichtmitglieder) gezahlten Lohnzuschläge auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten — Lohnzuschlagsverordnung — (GBl. I S. 417),

c) an Mitglieder und Beschäftigte von Produktionsgenossenschaften des Handwerks gezahlten Sperrzonen-Sonderzuschläge auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte (GBl. I S. 425),

d) an Lehrlinge von Produktionsgenossenschaften des Handwerks gezahlten Erhöhungsbeträge auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte (GBl. I S. 423)

aus dem Staatshaushalt durch die Räte der Kreise an solche Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die nachweisen, daß das Bruttoeinkommen der Genossenschaftsmitglieder im Durchschnitt im Jahre 1958 bzw. 1959 unter 9600,— DM jährlich bzw. unter 800,— DM monatlich betragen hat.

(2) Das im Jahre 1958 bzw. 1959 im Durchschnitt erzielte Bruttoeinkommen der Genossenschaftsmitglieder ist in der Weise festzustellen, indem die in diesem Jahr an das Kollektiv der Genossenschaftsmitglieder gezahlte Summe für Arbeitsvergütungen zuzüglich des ausgeschütteten Gewinnanteiles durch den für den Jahresdurchschnitt ermittelten Mitgliederstand zu teilen ist.

§ 4

(1) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die auf Grund des § 3 keinen Anspruch auf Erstattung der gezahlten Ausgleichsbeträge, Lohnzuschläge, Sperrzonen-Sonderzuschläge und Erhöhungsbeträge für Lehrlingsentgelte haben, können bei Bestehen außerordentlicher Bedingungen einen begründeten Antrag auf Übernahme der gezahlten Beträge zu Lasten des Staatshaushaltes an den Rat des Kreises stellen

(2) Die Räte der Kreise sind ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen zu entscheiden, daß die gezahlten Ausgleichsbeträge, Lohnzuschläge, Sperrzonen-Sonderzuschläge und Erhöhungsbeträge für Lehrlingsentgelte zu Lasten des Staatshaushaltes übernommen werden, auch wenn ein Rechtsanspruch auf Erstattung gemäß § 3 nicht mehr gegeben ist.

§ 5

Bis zur Bekanntmachung dieser Durchführungsbestimmung bereits an Produktionsgenossenschaften des Handwerks für das Jahr 1959 gezahlte Erstattungsbeträge sind durch die Räte der Kreise auch dann nicht zurückzufordern, wenn gemäß § 3 eine Erstattung der gezahlten Ausgleichsbeträge, Lohnzuschläge, Sperrzonen-Sonderzuschläge und Erhöhungsbeträge für Lehrlingsentgelte für das Jahr 1959 nicht mehr vorzunehmen war.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1959

Der Minister der Finanzen

R u m p f

* 1. DB (GBl. I 1958 S. 464)

Zehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe.

Vom 25. Juli 1959.

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470) in Verbindung mit dem Chemieprogramm wird folgendes bestimmt:

§ 1

Streichung von Ausbildungsberufen

Sämtliche Ausbildungsberufe der Berufsgruppe 28, Chemiewerker, werden aus der Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 231 des Gesetzblattes) gestrichen.

§ 2

Neuaufnahme von Ausbildungsberufen

(1) Nachstehend aufgeführte Ausbildungsberufe werden für die sozialistische Wirtschaft in die Systematik der Ausbildungsberufe aufgenommen:

Berufs-Nummer	Berufsbezeichnung	Gemeinsame Grundausbildung in Monaten	Zehnklassenschüler Lehrzeitdauer in Jahren
2811/01	Chemiefacharbeiter (anorganische Chemie)	12	2
2811/02	Chemiefacharbeiter (organische Chemie)		2
2811/03	Chemiefaserefacharbeiter		2
2811/04	Facharbeiter für Spreng-, Zünd- und Schießmittel		2
2811/05	Facharbeiter für Fotochemie	10	2
2829/03	Textilfacharbeiter (Chemiefaser)		2
2829/04	Kosmetikfacharbeiter		2
2815/01	Chemielaborant	10	2
2815/02	Farben- und Lacklaborant		2
2815/03	Metallurgielaborant ..		2
2815/04	Textillaborant		2
2815/05	Papier- und Zellstofflaborant		2
2811/06	Facharbeiter für Thermochemie		2
2815/06	Lebensmittelchemielaborant		2
2815/07	Milchwirtschaftslaborant		2
2822	Gummifacharbeiter ..		2
2824	Seifensieder		2
2829/01	Facharbeiter für Farben und Lacke		2
2829/02	Facharbeiter für Technische Kohle		2

* 2. DB (GBl. I S. 37)

(2) Für die private Industrie sind nachfolgend aufgeführte Ausbildungsberufe in die Systematik der Ausbildungsberufe aufzunehmen:

Berufs-Nummer	Berufsbezeichnung	Grundschule Mindesteintrittsalter	Lehrzeitdauer in Jahren	Zehnklassenschüler Lehrzeitdauer in Jahren
2815/01	Chemielaborant			2
2821	Vulkaniseur			2
2824	Seifensieder			2
2825	Wachszieher	14	3	

(3) Nachfolgend aufgeführter Ausbildungsberuf ist für das Handwerk in die Systematik der Ausbildungsberufe aufzunehmen:

Berufs-Nummer	Berufsbezeichnung	Zehnklassenschüler Lehrzeitdauer in Jahren
2821	Vulkaniseur	2

§ 3

Gültigkeit der abgeschlossenen Lehrverträge

(1) Die auf der Grundlage der alten Berufsgruppe 28 der „Systematik der Ausbildungsberufe“ abgeschlossenen Lehrverträge für die Lehrberufe der Lohngruppe V sind entsprechend dieser Zehnten Durchführungsbestimmung auf die neue Ausbildung zu ändern.

(2) Abgeschlossene Lehrverträge in den bisherigen Lehrberufen der Lohngruppen III und IV behalten ihre Gültigkeit.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1959

Der Minister für Volksbildung

L. V. Lorenz
Staatssekretär

Anordnung Nr. 1 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen.

Vom 13. Juli 1959

Auf Grund des Abschnittes II Ziff. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) in Verbindung mit Abschnitt III Ziff. 2 und Abschnitt VIII Ziff. 3 des Beschlusses vom 14. August 1958 über die weitere Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I S. 637) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Erteilung von Preisbewilligungen an Betriebe aller Eigentumsformen sind die in der Anlage genannten staatlichen Organe für den Bereich der dort aufgeführten Erzeugnisse und Leistungen zuständig.

(2) Von den Bestimmungen dieser Anordnung bleiben unberührt:

- a) die Zuständigkeit des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel für die Festsetzung der Importabgabepreise;
- b) die Zuständigkeit der Räte der Bezirke für die Preisbildung für die Produktion von Konsumgütern, die unter Verwendung innerer und örtlicher Materialreserven hergestellt werden;
- c) die Zuständigkeit der Räte der Bezirke für die Erteilung von Preisbewilligungen auf der Grundlage der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510);
- d) die Zuständigkeit für die Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen, die in der Anlage zu dieser Anordnung nicht aufgeführt sind.

(3) Die Erteilung von Preisbewilligungen über Einzelhandelsverkaufspreise und Handelsspannen für Konsumgüter an Betriebe aller Eigentumsformen durch den Minister für Handel und Versorgung erfolgt unter Mitarbeit der Branchenpreiskommissionen in Zusammenarbeit mit den in der Anlage genannten staatlichen Organen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten Abschnitt B Ziff. 3 der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90) sowie alle in generellen Preisregelungen festgelegten Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Erteilung von Preisbewilligungen für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft. Die Preisanordnung Nr. 1261 vom 15. Dezember 1958 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (Sonderdruck Nr. P 742 des Gesetzblattes) bleibt hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bewilligung der Kalkulations-elemente unberührt.

Berlin, den 13. Juli 1959

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Übersicht über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen

Vorbemerkung

1. Die Abgrenzung der Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen für Erzeugnisse erfolgt nach den Warennummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Der nachstehenden Übersicht liegt die 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 zugrunde.
2. Ist ein staatliches Organ für die Erteilung von Preisbewilligungen für die Erzeugnisse einer ganzen Warengruppe, eines ganzen Warenzweiges usw. zuständig, für einzelne Erzeugnisse daraus jedoch nicht, so ist dies in der nachfolgenden Übersicht

durch den Vermerk „außer“ (mit nachfolgender Warennummer)“ unter Angabe des alsdann zuständigen staatlichen Organs kenntlich gemacht. Die dabei verwandten Abkürzungen verweisen auf das jeweils zuständige Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise. Die Abkürzungen bedeuten:

Ba	Zentralreferat	Baustoffe
Ch	„	Chemie
Dr	„	Druck und Verlag
El	„	Elektrotechnik
Gl	„	Glas/Keramik
Gr	„	Grundstoffe
Hz	„	Holz
Kw	„	Kulturwaren
Lb	„	Lebensmittelindustrie
Le	„	Leder—Schuhe—Rauchwaren
Ma	„	Maschinen- und Fahrzeugbau
Me	„	Metallwaren—Feinmechanik—Optik
Pa	„	Papier und Papierverarbeitung
Ph	„	Pharmazie
Tx	„	Textil

Die Übertragung von Preisbildungsbefugnissen auf die Preiskommissionen bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke ist in derselben Weise unter Verwendung der Abkürzung „RdB“ kenntlich gemacht.

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Büro der Regierungskommission für Preise

Zentralreferat Grundstoffe, Berlin W 1, Leipziger Str. 5-7

21 00 00 00	außer: 21 17 60 00	
	und	
	21 17 70 00	(Ch)
	21 30 00 00	(RdB)
	21 77 61 00	
	und	
	21 77 63 00	(Ba)
	21 81 00 00	(RdB)
	21 83 00 00	(RdB)
	21 87 00 00	(RdB)
22 15 00 00		
22 20 00 00		
22 31 00 00	außer: 22 31 60 00	
	bis	
	22 31 80 00	(Ch)
23 10 00 00		
23 30 00 00		
	und	
	23 40 00 00	
	25 34 20 00	
	und	
	25 34 40 00	
	25 59 10 00	
	25 59 50 00	
	und	
	25 59 60 00	
	25 80 00 00	
27 00 00 00	außer: 27 31 00 00	(Ma)
	27 52 60 00	
	bis	
	27 52 90 00	(Ma)
	27 58 10 00	
	und	
	27 58 20 00	(Ma)
	27 70 00 00	(Ma)
28 30 00 00		
	bis	
28 50 00 00		

28 60 00 00 außer: 28 63 00 00 (Me)
28 65 00 00 (Me)
28 67 00 00 (Me)

28 70 00 00
28 80 00 00
29 10 00 00
bis
29 60 00 00
31 47 31 00 nur Fittings
32 17 80 00
32 17 90 00
32 38 57 00
32 38 58 00
32 55 60 00
32 61 90 00
32 86 50 00
32 86 65 00
32 86 70 00
38 11 90 00
38 45 84 00
38 45 85 00
38 45 96 00
38 45 97 00
41 13 30 00
41 13 40 00
41 16 33 00
41 34 34 00
41 35 41 00
41 63 15 00
bis
41 63 18 00
41 71 21 00
41 71 24 00
41 76 10 00
51 67 92 00
51 81 00 00
51 82 10 00
51 82 20 00
51 82 40 00
bis
51 82 80 00
51 83 00 00
51 86 00 00
51 87 00 00
51 88 50 00
54 52 51 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Büro der Regierungskommission für Preise
Zentralreferat Baustoffe, Berlin W 1, Leipziger Str. 5—7

21 77 61 00
21 77 63 00
25 00 00 00 außer: 25 31 00 00 (RdB)
25 32 10 00 (RdB)
25 32 30 00 (RdB)
25 34 20 00 (Gr)
25 34 40 00 (Gr)
25 35 00 00 (Gl)
25 55 50 00 (Ph)
25 59 10 00 (Gr)
25 59 50 00 (Gr)
25 59 60 00 (Gr)
25 80 00 00 (Gr)

48 88 10 00
bis
48 88 60 00
51 13 00 00
bis
51 16 00 00
51 36 00 00
51 58 00 00
54 10 00 00
54 20 00 00 außer: 54 29 10 00 (Hz)
58 41 00 00
58 42 00 00
58 49 00 00 (soweit Bauteile)

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Büro der Regierungskommission für Preise
Zentralreferat Chemie, Halle (Saale), Alter Markt 2

21 17 60 00
21 17 70 00
22 11 00 00
22 31 60 00
bis
22 31 80 00
22 33 00 00
22 35 70 00
22 51 00 00
bis
22 80 00 00
36 43 75 90
41 00 00 00 außer: 41 13 20 00 (Gr)
41 13 40 00 (Gr)
41 16 33 00 (Gr)
41 34 34 00 (Gr)
41 35 41 00 (Gr)
41 63 15 00
bis
41 63 18 00 (Gr)
41 71 21 00 (Gr)
41 71 24 00 (Gr)
41 76 10 00 (Gr)

42 10 00 00
bis
42 80 00 00 außer: 42 50 00 00 (EI)
43 70 00 00
43 80 00 00
46 10 00 00
46 27 00 00
48 00 00 00 außer: 48 51 10 00
bis
48 51 20 00 (Lb)
48 88 10 00
bis
48 88 60 00 (Ba)

49 10 00 00
bis
49 30 00 00 außer: 49 34 31 00 (Tx)
49 50 00 00 außer: 49 51 00 00 (Tx)
49 80 00 00
51 82 30 00
58 35 00 00
58 36 00 00
64 69 20 00
64 69 30 00
65 10 00 00
66 67 10 00
66 67 20 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Büro der Regierungskommission für Preise
Zentralreferat Maschinen- und Fahrzeugbau,
Halle (Saale), Alter Markt 1—2

27 31 00 00
27 52 60 00
bis
27 52 90 00
27 58 10 00
27 58 20 00
27 70 00 00
31 00 00 00 außer: 31 47 31 00 (Gr, soweit Fittings)
31 70 00 00 (EI, soweit elektr. be-
heizte Industrieöfen)

32 00 00 00 außer: 32 17 80 00 (Gr)
32 17 90 00 (Gr)
32 38 57 00 (Gr)
32 38 58 00 (Gr)
32 55 60 00 (Gr)
32 61 90 00 (Gr)
32 86 50 00 (Gr)
32 86 65 00 (Gr)
32 86 70 00 (Gr)

33 00 00 00 außer: 33 48 10 00 (Hz)
 33 48 40 00 (Hz)
 33 57 00 00 (Kw)
 33 85 80 00 (Hz bzw. Kw, soweit es
 sich um Teile für Erzeug-
 nisse der Waren-Nr.
 33 48 10 00,
 33 48 40 00 und
 33 57 00 00 handelt,
 die nicht aus Metall her-
 gestellt sind. Teile aus
 Metall: Ma)

34 00 00 00
 51 57 60 00
 51 67 60 00
 51 67 91 00
 51 67 99 00 (nur keramische Schneidplatten)
 51 84 00 00
 51 85 00 00
 51 88 10 00
 51 88 20 00
 54 38 27 00
 58 32 00 00
 bis

58 34 00 00
 58 38 00 00
 58 39 00 00
 58 43 00 00
 58 87 00 00

Durchführung des § 9 Abs. 2 der Preis-
 anordnung Nr. 741 vom 20. Mai 1957 —
 Anordnung über die Preise für Montage-
 leistungen der genossenschaftlichen und
 privaten Industriebetriebe der Metallwirt-
 schaft — (Sonderdruck Nr. P 48 des
 Gesetzblattes)

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Büro der Regierungskommission für Preise
Zentralreferat Elektrotechnik, Potsdam, Hegelallee 34

31 70 00 00 nur elektrisch be-
 heizte Industrie-
 öfen
 36 00 00 00 außer: 36 43 75 90 (Ch)
 42 50 00 00
 51 17 00 00
 51 37 00 00
 51 57 10 00 außer: 51 57 17 00 (Me)
 51 57 30 00
 51 57 80 00
 51 57 90 00
 51 67 10 00
 51 67 30 00
 51 67 80 00
 51 67 95 00
 51 67 99 00 mit Ausnahme von
 keramischen
 Schneidplatten (Ma)
 54 52 52 10
 54 52 52 20
 58 10 00 00 außer: 58 18 00 00 (Me)
 58 81 00 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Büro der Regierungskommission für Preise
Zentralreferat Metallwaren-Feinmechanik-Optik,
Dresden W.-H., Collenbuschstr. 32

28 63 00 00
 28 65 00 00
 28 67 00 00
 37 00 00 00
 38 00 00 00 außer: 38 11 90 00 (Gr)
 38 45 34 00 (Gr)
 38 45 85 00 (Gr)
 38 45 96 00 (Gr)
 38 45 97 00 (Gr)

51 57 17 00
 58 18 00 00
 58 20 00 00
 58 31 00 00
 58 37 00 00
 58 47 00 00
 58 51 00 00
 58 53 00 00
 bis
 58 56 00 00
 58 59 00 00
 58 71 00 00
 58 72 00 00
 58 77 00 00
 58 82 00 00 nur Teile für ärzt-
 liche Instrumente
 58 86 00 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Büro der Regierungskommission für Preise
Zentralreferat Pharmazie, Berlin W 8, Friedrichstr. 171

25 55 50 00
 43 00 00 00 außer: 43 70 00 00 (Ch)
 43 80 00 00 (Ch)
 66 61 10 00
 66 61 23 00
 66 61 24 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Büro der Regierungskommission für Preise
Zentralreferat Glas/Keramik, Erfurt, Anger 57

25 35 00 00
 51 00 00 00 außer: 51 13 00 00
 bis
 51 16 00 00 (Ba)
 51 17 00 00 (El)
 51 36 00 00 (Ba)
 51 37 00 00 (El)
 51 56 00 00 (Ba)
 51 57 10 00 (El)
 (51 57 17 00 jedoch bei Zentralreferat
 Metallwaren-Feinmechanik-Optik)
 51 57 30 00 (El)
 51 57 60 00 (Ma)
 51 57 80 00 (El)
 51 57 90 00 (El)
 51 64 00 00 (Kw)
 51 67 10 00 (El)
 51 67 30 00 (El)
 51 67 60 00 (Ma)
 51 67 80 00 (El)
 51 67 91 00 (Ma)
 51 67 92 00 (Gr)
 51 67 95 00 (El)
 51 67 99 00 (El)
 51 81 00 00 (Gr)
 51 82 10 00 (Gr)
 51 82 20 00 (Gr)
 51 82 30 00 (Ch)
 51 82 40 00
 bis
 51 82 80 00 (Gr)
 51 83 00 00 (Gr)
 51 84 00 00 (Ma)
 51 85 00 00 (Ma)
 51 86 00 00 (Gr)
 51 87 00 00 (Gr)
 51 88 10 00 (Ma)
 51 88 20 00 (Ma)
 51 88 50 00 (Gr)

52 00 00 00 außer: 52 75 00 00 (Kw)
 52 76 00 00 (Kw)
 58 52 00 00
 58 57 00 00 Vasen, Schalen
 u. dgl.
 58 83 00 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

**Büro der Regierungskommission für Preise
 Zentralreferat Holz, Erfurt, Anger 57**

33 48 10 00 einschließlich der
 33 48 40 00 Teile hierfür
 (33 85 80 00, soweit
 nicht aus Metall)
 53 00 00 00
 54 00 00 00 außer: 54 10 00 00 (Ba)
 54 20 00 00 (Ba)
 (54 29 10 00
 jedoch bei
 Zentral-
 referat
 Holz)
 54 38 27 00 (Ma)
 54 51 50 00 (Kw)
 54 52 51 00 (Gr)
 54 52 52 10 (El)
 54 52 52 20 (El)
 58 44 00 00
 58 46 00 00
 58 49 00 00 (soweit Möbelteile)
 58 57 00 00 Gardinenstangen,
 Bilderleisten
 u. dgl.
 58 63 00 00
 58 73 00 00
 bis
 58 75 00 00
 58 82 00 00 nur Teile für ärzt-
 liches Mobiliar
 58 85 10 00
 58 85 20 00
 65 32 50 00
 bis
 65 32 90 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

**Büro der Regierungskommission für Preise
 Zentralreferat Kulturwaren, Leipzig C 1, Ritterstr. 23—29**

33 57 00 00 einschließlich der
 Teile hierfür
 (33 85 80 00, soweit
 nicht aus Metall)
 51 64 00 00
 52 75 00 00
 52 76 00 00
 54 51 50 00
 58 58 00 00
 58 61 00 00
 58 62 00 00
 58 64 00 00
 58 65 00 00
 58 76 00 00
 58 84 00 00
 58 85 50 00
 58 88 00 00
 59 00 00 00 außer: 59 17 30 00 Ministerium für Kultur
 59 17 40 00 Ministerium für Kultur
 59 41 75 00 (Tx)
 59 42 24 00 (Tx)
 59 42 29 00 nur Tornetze und
 59 42 39 00 sonstige Netze für
 59 42 71 10 den Sport ein-
 schließlich Ball-
 netzen
 59 42 71 20 (Tx)
 59 42 89 90

**Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
 Büro der Regierungskommission für Preise
 Zentralreferat Papier und Papierverarbeitung,
 Leipzig C 1, Straße der Befreiung 8, Mai 1945 Nr. 17**

53 00 00 00
 56 00 00 00 außer: 56 71 00 00 (Dr)
 56 76 00 00
 bis
 56 79 00 00 (Dr)

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

**Büro der Regierungskommission für Preise
 Zentralreferat Druck und Verlag, Leipzig C 1,
 Straße der Befreiung 8, Mai 1945 Nr. 17**

56 71 00 00
 56 76 00 00
 bis
 56 79 00 00
 57 00 00 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

**Büro der Regierungskommission für Preise
 Zentralreferat Leder—Schuhe—Rauchwaren,
 Halle (Saale), Alter Markt 2**

61 00 00 00
 62 00 00 00
 64 45 12 40
 64 45 12 78
 64 45 12 88
 64 45 47 00
 64 45 91 00
 64 45 92 00
 64 46 80 00
 64 48 61 30 nur Dienstwetter-
 mäntel aus Kunst-
 leder
 64 48 65 30 nur Dienst-
 umhänge aus
 Kunstleder
 64 57 70 00
 64 57 90 00
 64 59 10 00
 bis
 64 59 80 00
 64 71 00 00
 64 72 00 00
 64 73 10 00
 64 73 50 00
 64 73 80 00
 64 75 00 00
 bis
 64 77 00 00
 64 79 60 00
 64 80 00 00
 65 32 40 00
 65 48 00 00
 66 65 80 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

**Büro der Regierungskommission für Preise
 Zentralreferat Textil, Karl-Marx-Stadt, Crusiusstr. 5**

11 27 91 00
 49 34 31 00
 49 51 00 00
 59 41 75 00
 59 42 24 00
 59 42 29 00 nur Tornetze und
 59 42 39 00 sonstige Netze für
 59 42 71 10 den Sport ein-
 schließlich Ball-
 netzen
 59 42 89 90
 64 00 00 00 außer: 64 45 12 40 (Le)
 64 45 12 78 (Le)
 64 45 12 88 (Le)

	64 45 47 00	(Le)		67 58 30 00	
	64 45 91 00	(Le)		und	
	64 45 92 00	(Le)		67 58 40 00	(Ministerium für Land- und Forstwirtschaft)
	64 46 80 00	(Le)		67 64 00 00	
	64 48 61 30	nur Dienstwettermäntel aus Kunstleder (Le)		und	
	64 48 65 30	nur Dienststuhnhänge aus Kunstleder (Le)		67 65 00 00	(RdB, soweit die Erzeugnisse nicht unter die Preisanordnung Nr. 996 fallen)
	64 57 70 00	(Le)		67 67 00 00	(Ministerium für Land- und Forstwirtschaft)
	64 57 90 00	(Le)		67 68 00 00	(RdB)
	64 58 68 00	(Rat des Bez. Potsdam)		67 69 10 00	(RdB)
	64 59 10 00			67 69 20 00	(Ministerium für Land- und Forstwirtschaft)
	bis			(67 69 24 00	jedoch RdB)
	64 59 60 00	(Le)		67 69 90 00	(RdB)
	64 69 20 00	(Ch)		67 81 00 00	
	64 69 30 00	(Ch)		bis	
	64 71 00 00	(Le)		67 86 00 00	(RdB)
	64 72 00 00	(Le)		(67 83 00 00	
	64 73 10 00	(Le)		und	
	64 73 50 00	(Le)		67 86 30 00	jedoch bei Zentralreferat Lebensmittelindustrie)
	64 73 80 00	(Le)		67 88 00 00	(RdB)
	64 75 00 00			68 00 00 00	außer: 68 41 40 00
	bis				(Ministerium für Land- und Forstwirtschaft)
	64 77 00 00	(Le)		68 45 62 00	
	64 79 60 00	(Le)		bis	
	64 80 00 00	(Le)		68 45 65 00	dito
65 00 00 00	außer: 65 10 00 00	(Ch)		68 57 80 00	dito
	65 32 40 00	(Le)		68 58 00 00	dito
	65 32 50 00			68 61 00 00	
	bis			bis	
	65 32 90 00	(Hz)		68 68 00 00	(RdB)
	65 48 00 00	(Le)		(68 67 15 00	
66 00 00 00	außer: 66 61 10 00	(Ph)		bis	
	66 61 23 00	(Ph)		68 67 17 00	
	66 61 24 00	(Ph)		und	
	66 65 80 00	(Le)		68 67 24 00	jedoch bei Zentralreferat Lebensmittelindustrie)
	66 67 10 00	(Ch)		68 77 00 00	(RdB)
	66 67 20 00	(Ch)		68 78 00 00	(RdB)
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik					
Büro der Regierungskommission für Preise					
Zentralreferat Lebensmittelindustrie, Berlin W 8,					
Friedrichstr. 171					
18 10 00 00					
48 51 10 00					
und					
48 51 20 00					
67 00 00 00	außer: 67 16 11 00	(Ministerium für Land- und Forstwirtschaft)			
	67 16 21 00				
	bis				
	67 16 23 00	dito			
	67 18 00 00	dito			
	67 19 00 00	dito			
	(67 18 70 00	jedoch RdB)			
	67 25 00 00				
	bis				
	67 27 00 00	(RdB)			
	67 33 00 00	(Ministerium für Land- und Forstwirtschaft)			
	67 46 90 00	(Ministerium für Land- und Forstwirtschaft)			
	(67 46 91 00				
	und				
	67 46 94 00	jedoch bei Zentralreferat Lebensmittelindustrie)			
	67 57 30 00	(RdB)			
	67 57 40 00	(RdB)			

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß in der Preisanordnung Nr. 1100 vom 15. Dezember 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 493 des Gesetzblattes) folgende Berichtigung des § 6 Abs. 5 durchzuführen ist:

„Als effektiver Lohn für Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

- im 1. Lehrjahr 50 %,
- im 2. Lehrjahr 65²/₃ %,
- im 3. Lehrjahr 75 %

des jeweils tariflich zulässigen Lohnes (Zeitlohn) der Lohngruppe 4, wenn die Entlohnung nach dem Tarifvertrag für die Handwerksbetriebe der Holzbearbeitung und -verarbeitung, Musikinstrumentenherstellung und Herstellung von Kulturwaren, und der Lohngruppe 5, wenn die Entlohnung nach dem Tarifvertrag für die Handwerksbetriebe der Wirtschaftsgruppe Metall erfolgt.“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 8. August 1959	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 59	Verordnung über die Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs	633
28. 7. 59	Preisordnung Nr. 543/6. — Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen —	635
28. 7. 59	Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von Frischblatt-Tabaken	635
	Berichtigungen	636

Verordnung über die Kommissionen für wissenschaftlich- technischen Nachwuchs.

Vom 23. Juli 1959

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine große Anzahl wissenschaftlicher und technischer Kader für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Die Ausbildung dieser Kader muß auf der Grundlage einer engen Verbindung zwischen Theorie und Praxis erfolgen. Von Jahr zu Jahr werden immer mehr Jugendliche über eine Tätigkeit in der Praxis zum Studium kommen. Deshalb tragen die Leiter der VVB und der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft eine große Verantwortung für die Heranbildung einer sozialistischen Intelligenz. Um die Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben zu sichern und die Werktätigen maßgeblich an der Lösung der Probleme des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses zu beteiligen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den sozialistischen Betrieben der Industrie, des Transport- und Nachrichtenwesens und der Landwirtschaft, in den Organen der staatlichen Verwaltung, den zentralen Vereinigungen volkseigener Betriebe, den staatlichen Einrichtungen und den volkseigenen und genossenschaftlichen Handelsbetrieben sind Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs — im folgenden kurz Kommissionen genannt — zu bilden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung. Für die Bildung der Kommissionen und für ihre Tätigkeit sind die Leiter der oben genannten Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.

(2) Die Kommissionen in den sozialistischen Betrieben der Industrie sollen sich in der Regel wie folgt zusammensetzen:

- ein Mitglied der Werkleitung als Vorsitzender (Technischer Leiter oder Arbeitsdirektor bzw. Leiter der Abteilung Arbeit);
- ein Mitglied der BGL als Stellvertreter des Vorsitzenden;
- ein Mitglied der Leitung der Betriebsparteiorganisation der SED;

- ein Vertreter der Kaderabteilung des Betriebes;
- ein Vertreter der Abteilung Arbeit des Betriebes;
- ein Mitglied der FDJ-Leitung des Betriebes;
- ein Vertreter der Betriebssektion der Kammer der Technik;
- ein Mitglied des Frauenausschusses;
- Arbeiter, Aktivisten, Neuerer der Verwaltung und Absolventen von Hoch- und Fachschulen, die sich in ihrer Arbeit im Betrieb bewährt haben;
- Vertreter der Ausbildungseinrichtungen des Betriebes (Berufsschule, Technische Betriebsschule, Betriebsoberschule).

(3) In den übrigen im Abs. 1 genannten Betrieben und Einrichtungen hat die Zusammensetzung der Kommissionen unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Bedingungen zu erfolgen.

(4) Die Kommissionen sollen in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

§ 2

(1) Die Kommissionen mobilisieren die Werktätigen für die Lösung der Probleme des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses. Sie unterstützen die dafür verantwortlichen Leiter der im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen bei der Durchführung folgender Aufgaben:

1. Auswahl sowie langfristige politische und fachliche Vorbereitung von Werktätigen zum Direkt-, Fern- oder Abendstudium an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen und Erfüllung der den Betrieben und Einrichtungen in dieser Hinsicht erteilten Auflagen; insbesondere:

- a) Auswahl von jugendlichen Werktätigen, die bereits über die Hochschulreife verfügen oder eine Sonderreifeprüfung ablegen wollen, zum Studium an den Universitäten und Hochschulen;
- b) Auswahl von befähigten Arbeiter- und Bauernkindern ohne Hochschulreife zum Studium an den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten;
- c) Auswahl von jugendlichen Werktätigen zum Studium an den Fachschulen;

- d) Auswahl von jungen Werktätigen zum Studium als Lehrer, einschließlich der Delegation zu den Vorkursen für das Lehrstudium an den Pädagogischen Instituten und den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten;
- e) Auswahl von Werktätigen zum Fern- oder Abendstudium an Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

2. Herstellung von vielseitigen Beziehungen zu den Hoch- und Fachschulen mit dem Ziel, die sozialistische Erziehung und Ausbildung der Studierenden zu unterstützen und eine stärkere Verbindung des theoretischen Studiums mit der sozialistischen Praxis zu erreichen;

insbesondere:

- a) politische und fachliche Betreuung der in das praktische Jahr oder Vorpraktikum eingewiesenen Absolventen der 12klassigen Oberschule;
- b) Aufrechterhaltung einer ständigen Verbindung zu den Universitäten, Hoch- und Fachschulen, an denen die ehemaligen Angehörigen ihrer Betriebe studieren; ständige Einflußnahme auf die Erziehung dieser Studierenden durch Patenschaften, Rechenschaftslegungen der Studierenden, regelmäßige Veranstaltungen von Studententreffen im Betrieb und andere geeignete Maßnahmen;
- c) Schaffung von Voraussetzungen zur Durchführung des Studiums für solche Betriebsangehörigen, die sich im Fern- oder Abendstudium an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen qualifizieren;
- d) Mitwirkung bei der Erziehung und Ausbildung von Studierenden, die ihr Berufspraktikum in den Betrieben ableisten und Förderung solcher Studierenden, die in Verbindung zwischen Betrieb und Hoch- oder Fachschule bestimmte wissenschaftliche Arbeiten im Betrieb anfertigen.

3. Förderung des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses in den Betrieben und Einrichtungen;

insbesondere:

- a) Ermittlung des Kaderbedarfs und Ausarbeitung der Pläne zur Entwicklung des Bestandes an wissenschaftlich-technischen Fachkräften zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
- b) Sicherung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen auf der Grundlage der von den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung aufgestellten Pläne;
- c) politische und fachliche Betreuung der in den betreffenden Betrieben und Einrichtungen eingesetzten Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen während der ersten Jahre ihrer praktischen Berufstätigkeit und Erziehung der Absolventen zu bewußten Mitgliedern des sozialistischen Arbeitskollektivs.

(2) Die Tätigkeit der Kommissionen, insbesondere die Delegation und Betreuung während des Studiums, hat sich auch auf diejenigen Betriebsangehörigen zu erstrecken, die ihr Studium in einer Fachrichtung aufnehmen, die dem Charakter des jeweiligen Betriebes bzw. der jeweiligen Einrichtung nicht entspricht.

§ 3

(1) Für die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Kommissionen in den Betrieben und Einrichtungen der zentralgeleiteten Industrie sind die Leiter der VVB jeweils für ihren Bereich verantwortlich. Hierbei arbeiten sie mit den Bezirkskommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs zusammen.

(2) Die Anleitung der zentralen VVB erfolgt in diesen Fragen durch die Staatliche Plankommission in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Für die Anleitung und Kontrolle der Kommissionen in den nicht in Abs. 1 genannten zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen sind die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung jeweils für ihren Bereich verantwortlich. Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung werden in diesen Fragen durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen angeleitet.

§ 4

(1) Die Räte der Bezirke sind verantwortlich für:

- a) die Koordinierung der Arbeit der Kommissionen in den zentral- und örtlich geleiteten Betrieben und Einrichtungen des jeweiligen Bezirkes hinsichtlich ihrer politisch-ideologischen und politisch-organisatorischen Aufgabenstellung sowie für die Organisation des Erfahrungsaustausches über die Arbeit dieser Kommissionen;
- b) die Koordinierung von Werbemaßnahmen für ein Hoch- oder Fachschulstudium innerhalb des jeweiligen Bezirkes. Dabei muß die Werbung innerhalb der zentralgeleiteten Betriebe in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen VVB bzw. entsprechenden Einrichtungen erfolgen;
- c) die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Kommissionen in den bezirks- und örtlich geleiteten Betrieben und Einrichtungen innerhalb des jeweiligen Bezirkes;
- d) die Einleitung von Maßnahmen zur Erfüllung der Auflagen für die Werbung zum Hoch- oder Fachschulstudium, die den bezirksgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie den örtlich unterstellten Betrieben und Einrichtungen von den Wirtschaftsräten der Bezirke erteilt werden;
- e) die Koordinierung der Lenkung der für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber und die Auswahl der für den Einsatz von Studienbewerbern in Frage kommenden Betriebe und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den Universitäten und Hochschulen.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben bilden die Räte der Bezirke Bezirkskommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs — im folgenden kurz Bezirkskommissionen genannt —.

(3) In den Bezirkskommissionen müssen Vertreter der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke, insbesondere Vertreter des Wirtschaftsrates und der Abteilung Volksbildung, mitarbeiten. Ferner sollen der Bezirkskommission Vertreter der Vereinigungen volkseigener Betriebe, der gesellschaftlichen Organisationen, der Universitäten, Hoch- und Fachschulen und der ökonomisch wichtigsten Betriebe angehören.

(4) Die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen sind aus den Reihen der Mitglieder der Räte der Bezirke bzw. der Wirtschaftsräte der Räte der Bezirke zu be-

nennen. In jeder Bezirkskommission arbeitet ein hauptamtlicher Sekretär, der direkt dem Vorsitzenden der Kommission unterstellt ist.

(5) Die Räte der Bezirke können die Bildung entsprechender Kommissionen bei den Räten der Kreise veranlassen.

(6) Die Anleitung der Bezirkskommissionen erfolgt durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Volksbildung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 5 der Anordnung vom 17. Oktober 1957 über das praktische Jahr der Studienbewerber an Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 568) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1959

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär
für das

Der Ministerpräsident Hoch- und Fachschulwesen
Grotewohl I. V.: Dahlem
Stellvertreter
des Staatssekretärs

Preisverordnung Nr. 543/6.*

— Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen —

Vom 28. Juli 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Frischblatt-Tabake, die zur Trocknung in Heißlufttrockenanlagen abgeliefert werden, regeln sich nach den in der Anlage festgelegten Preisen.

(2) Für unsortiert abgelieferte Frischblatt-Tabake sind die durch Schätzung ermittelten Anteile nach den Güteklassen gemäß Anlage zu bezahlen.

§ 2

(1) Die zur Heißlufttrocknung nicht geeigneten Frischblatt-Tabakanteile, der überhöhte Sandgehalt und anhaftende Nässe (regen- oder taunäß) sind mengenmäßig im Verhältnis 1 : 1 vom Gewicht der angelieferten Partien abzusetzen.

(2) Die Bezahlung erfolgt auf der Grundlage des Anrechnungsgewichtes.

§ 3

Frischblatt-Tabake mit über 20% unverwendbaren Anteilen (Gruppen, überreife und in Gärung übergegangene Blätter) sowie verhagelte Tabake können entsprechend ihrer Verwendbarkeit zu Preisen nach freier Vereinbarung abgenommen werden.

* Preisverordnung Nr. 543/6 (Sonderdruck Nr. P 406 des Gesetzblattes)

§ 4

(1) Frischblatt-Tabake, die über die vertragliche Liefermenge hinaus abgeliefert werden, sind zum doppelten durchschnittlichen Erfassungspreis aufzukaufen. Als durchschnittlicher Erfassungspreis gilt der aus der gesamten Tabaklieferung gemäß Anlage errechnete Durchschnittspreis je kg Frischblatt-Tabak.

(2) Tabakanbauer, die zum Anbau nicht verpflichtet sind, aber einen Vertrag über die Ablieferung von Frischblatt-Tabaken abgeschlossen haben, erhalten für die gesamte abgelieferte Frischblatt-Tabakmenge den Aufkaufpreis.

§ 5

Den Erfassungs- und Aufkaufpreisen sind die Güte- und Abnahmebestimmungen für Frischblatt-Tabake zugrunde zu legen; sie verstehen sich frei Abnahmestelle des VEB Rohtabak.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Preisbewilligungen für Frischblatt-Tabak außer Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 543/6

Erfassungspreise für Frischblatt-Tabake:

Blattgutart	Güteklasse	DM je kg
Sandblatt und Hauptgut	I	0,38
Sandblatt und Hauptgut	II	0,34
Sandblatt und Hauptgut	III	0,28
Obergut		0,20

Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von Frischblatt-Tabaken

Vom 28. Juli 1959

Auf Grund der §§ 47 und 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Die Güte- und Abnahmebestimmungen für Frischblatt-Tabak (Anlage) werden hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Güte- und Abnahmebestimmungen
für Frischblatt-Tabak****I.****Grundbestimmungen**

1. Die zur Ablieferung kommenden Tabakblätter sind nach Farben zu sortieren und lose abzuliefern.
2. Grumpen, überreifes oder unreifes Blattgut sind von der Frischblattabnahme ausgeschlossen.
3. Der Tabak darf nicht durch Fremdkörper (Stroh, Federn, Holz usw.) verunreinigt sein.
4. Der Sandgehalt des Frischblatt-Tabaks darf — bezogen auf das angelieferte äußerlich trockene Frischblattgewicht — 5 % nicht übersteigen.
5. Für Frischblatt-Tabake, die den Bestimmungen der Abschnitte I und II nicht entsprechen, besteht keine Abnahmeverpflichtung. Diese Tabake sind dem Erzeuger zur ordnungsgemäßen Herrichtung zurückzugeben.

II.**Beschaffenheit**

1. Der zur Ablieferung kommende Frischblatt-Tabak muß in einem für die Heißlufttrocknung am besten geeigneten Reifezustand geerntet sein.
Die Blätter sollen einheitlich von gelbgrüner Farbe sein.
2. Die Blätter müssen frisch und gesund sein, sie dürfen keine Druckstellen aufweisen und nicht regen- oder taunass sein.
3. Die Blätter müssen mindestens 30 cm lang sein.

III.**Ausnahmebestimmungen**

1. In Ausnahmefällen können die Erfassungsbetriebe auch regen- oder taunasse Frischblatt-Tabake sowie Tabake mit über 5 % Sandgehalt und Partien mit geringen Anteilen von Grumpen, überreifen oder unreifen Blättern abnehmen.
In diesen Fällen hat ein entsprechender Gewichtsabzug zu erfolgen.
2. Frischblatt-Tabake mit über 20 % unverwendbaren Anteilen (Grumpen, überreife und in Gärung übergegangene Blätter) sowie verhagelte Tabake können entsprechend ihrer Verwendbarkeit zu Preisen nach freier Vereinbarung abgenommen werden.

IV.**Bewertung des Tabaks**

1. Der zur Ablieferung kommende Frischblatt-Tabak ist nach folgenden Güteklassen zu bewerten:

Sandblatt und Hauptgut	Güteklasse I:	Möglichst einheitlich gelbgrüne Partien mit nicht mehr als 5 % überreifen gelben Blättern.
Sandblatt und Hauptgut	Güteklasse II:	Partien gelbgrün mit mehr als 5 % Anteilen an überreifen gelben Blättern.

Sandblatt Güteklasse III: Verwendbare grüne und überreife Blätter.
und Hauptgut
Obergut Verwendbare Blätter.

2. Bei Partien, die Anteile verschiedener Güteklassen enthalten, ist die Bewertung so durchzuführen, daß die Anteile der einzelnen Güteklassen durch Schätzung ermittelt und entsprechend bezahlt werden.

V.**Anrechnung und Bezahlung von Frischblatt-Tabaken**

1. Die Anrechnung der Frischblatt-Tabake auf die Pflichtablieferungsmenge in Trockengut erfolgt mit 12,5 % vom Frischblatt-Anrechnungsgewicht.
2. Die Frischblatt-Tabake werden auf Grund des Anrechnungsgewichtes und der Bewertung entsprechend vorstehender Gütebestimmungen nach der geltenden Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Frischblatt-Tabak bezahlt.

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1160 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Sonderdruck Nr. P 571 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 4, Seite 44, ist der Preis für den Überspannungsableiter SAW 3 — 20 kV — Klasse 4 von 746,— DM auf 462,— DM zu ändern.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1142 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Kommutatoren für Elektromotoren und Generatoren — (Sonderdruck Nr. P 548 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 2, Seite 19, ist der Preis für den Schraubkommutator SN III — 37 Lamellen von 57,— DM auf 74,20 DM zu ändern.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß

1. der § 2 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 958/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Treib- und Keilriemen sowie Rund- und Kordelschnüre aus Leder — (Sonderdruck Nr. P 755 des Gesetzblattes) wie folgt lauten muß: „Der § 4 ist zu ergänzen: Der Facheinzelhandel ist berechtigt, 20 % Handelsspanne vom IAP zu berechnen und auf den Großhandelsabgabepreis aufzuschlagen“;
2. der § 4 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 965/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für technische Lederartikel — (Sonderdruck Nr. P 757 des Gesetzblattes) und der Preisanordnung Nr. 963/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Manschetten und Membranen aus Leder — (Sonderdruck Nr. P 754 des Gesetzblattes) wie folgt lauten muß: „Der Facheinzelhandel ist berechtigt, 20 % Handelsspanne vom IAP zu berechnen und auf den Großhandelsabgabepreis aufzuschlagen.“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 18. August 1959	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 59	Dritte Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	637
6. 8. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	637
1. 7. 59	Anordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen	638
11. 7. 59	Anordnung über die Besteuerung der Masseure und Krankengymnasten	639
20. 7. 59	Anordnung über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen	640
31. 7. 59	Anordnung Nr. 8 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens. — Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels —	643
	Berichtigung	643
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	643
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	644

Dritte Verordnung* über die Staatliche Bauaufsicht.

Vom 6. August 1959

Zur Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse und zur Erhöhung der Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht können auf Antrag der Räte der Gemeinden durch Beschluß der Kreistage auf die Räte der Gemeinden übertragen werden. Die Räte der Gemeinden regeln, welches Fachorgan die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht wahrnimmt.

(2) Die Räte der Gemeinden, denen bauaufsichtliche Aufgaben übertragen werden, übernehmen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben im Sinne der Zweiten Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 777) und ihrer Durchführungsbestimmungen und der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes). Sie haben die erteilten Bau- und Abbruchgenehmigungen und Zustimmungen zu Bauanzeigen listenmäßig monatlich der Staatlichen Bauaufsicht des Kreisbauamtes zu melden.

§ 2

Die Kreistage können die Übertragung von Befugnissen der Staatlichen Bauaufsicht an die Räte der Gemeinden zurückziehen, wenn die Voraussetzungen hierzu nicht mehr bestehen.

* 2. VO (GBl. I 1958 S. 777)

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bauwesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
 Der Ministerpräsident Der Minister für Bauwesen
 Grotewohl I. V.: Kosel
 Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht.

Vom 6. August 1959

Auf Grund des § 3 der Dritten Verordnung vom 6. August 1959 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 637) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, kann die Übertragung nachstehender Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht auf die Räte der Gemeinden gemäß § 1 der Dritten Verordnung vom 6. August 1959 erfolgen:

1. die Zustimmung zu Bauanzeigen gemäß § 23 der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) mit Ausnahme der Anlagen nach Ziff. 6;

2. die Erteilung befristeter Baugenehmigungen und die Kontrolle und Abnahme oder die befristete Zustimmung zu Bauanzeigen gemäß § 33 der DBO;
3. die Erteilung von Baugenehmigungen und die Kontrolle und Abnahme:
 - a) für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und von gemauerten oder betonierten Einfriedungen an allen Straßen- und Nachbargrenzen, die mehr als 50 cm über die Erdoberfläche emporragen, gemäß § 22 Ziff. 10 der DBO. Bei Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen ist die Konsultation eines Straßenmeisters, Straßenbauingenieurs oder eines fachlich qualifizierten Mitarbeiters des Straßenwesens erforderlich.
 - b) zur Veränderung von Fenster- und Türöffnungen bestehender Bauwerke gemäß § 22 Ziff. 17 der DBO,
 - c) für Wiederherstellungs- und Anstricharbeiten an Fassaden von Bauwerken, die unter Denkmalschutz stehen, gemäß § 22 Ziff. 19 der DBO, wenn die Zustimmung der zuständigen Organe der Denkmalspflege vorliegt;
4. die Abnahme und Nachabnahme fliegender Bauten gemäß §§ 63 und 64 der DBO, mit Ausnahme von Zeiten und Tribünen für mehr als 200 Personen;
5. die Erteilung von Abbruchgenehmigungen gemäß §§ 52 bis 54 der DBO bei eingeschossigen Bauten oder Bauwerken bis zu 5 m Wandhöhe;
6. die Genehmigung für den Anschluß von Einzelfeuerstätten (ausgenommen Heizkessel) nach Zustimmung durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister;
7. die Kontrolle über die Durchführung von Instandsetzungs- und Werterhaltungsmaßnahmen gemäß §§ 347 bis 351 der DBO im Rahmen der Objektbeauftragungen der Kreisbauämter.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Übertragung gemäß § 1 sind gegeben, wenn in den Gemeinden arbeitsfähige Bauausschüsse oder Bauaktivs bestehen, in denen ausreichend qualifizierte Bauarbeiter, Brigadiere, Meister, Mitarbeiter volkseigener Projektierungsbetriebe, Baubetriebe oder Bauämter oder Architekten oder Bauingenieure tätig sind.

§ 3

Die Übertragung weiterer Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht bedarf der fachlichen Stellungnahme des Bezirksbauamtes, das sich hierbei mit der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, abzustimmen hat. Von der Übertragung weiterer Aufgaben ist die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen zu unterrichten.

§ 4

Die Staatliche Bauaufsicht der Kreishauämter ist verpflichtet, die Räte der Gemeinden fachlich bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 5

Die Beschwerderegulierung richtet sich nach § 7 der Zweiten Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 777).

§ 6

Für die Durchführung bauaufsichtlicher Aufgaben erheben die Räte der Gemeinden Gebühren gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den dazu erlassenen Anordnungen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1959

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Kosel
Staatssekretär

Anordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen.

Vom 1. Juli 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Unterhaltsbeihilfen können für Schüler der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (9. und 10. Klasse) gewährt werden, wenn infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen eine finanzielle Unterstützung erforderlich ist.

§ 2

Die Gewährung der Unterhaltsbeihilfen ist so vorzunehmen, daß in erster Linie die Kinder der Arbeiter, der Genossenschaftsbauern, der anerkannten Verfolgten des Naziregimes, Voll- und Halbwaisen sowie Schüler aus Kinder- und Jugendheimen berücksichtigt werden.

§ 3

(1) Als Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen im Sinne des § 1 gilt im Regelfall ein monatliches Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von weniger als 330 DM; bei Arbeitern und Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften kann diese Einkommensgrenze bis zu 440 DM monatlich erhöht werden; dabei sind alleinstehende werktätige Frauen besonders zu berücksichtigen. Haben beide Unterhaltspflichtigen Einkommen, so erhöhen sich die Einkommensgrenzen zusammen entsprechend auf 600 DM bzw. 700 DM monatlich. Die Einkommensgrenzen können für jedes weitere unterhaltsberechtigten Familienmitglied (Ehepartner ausgenommen) um je 30 DM höher angesetzt werden. Unter Bruttoarbeitseinkommen ist der Grund- und Leistungslohn zu verstehen. Staatliche Kinderzuschläge sind nicht Bestandteil des Bruttoeinkommens.

(2) In Fällen, in denen der tatsächliche Verdienst nicht genau nachgewiesen werden kann, haben die Unterhaltspflichtigen eine Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse abzugeben. Bei den Entscheidungen über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen ist in solchen Fällen der erreichte Lebensstandard zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Unterhaltsbeihilfen werden den Schülern der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule im Regelfalle in der Höhe bis zu 50 DM monatlich gewährt. In Ausnahmefällen kann eine Beihilfe in Höhe bis 60 DM monatlich gezahlt werden. Die Gewährung der erhöhten Beihilfen bedarf nach der Beschlussfassung durch die in § 5 genannte Kommission der Bestätigung durch den Leiter der Abteilung Volksbil-

derung des Rates des Kreises. Unterhaltsbeihilfen können auch einmalig oder nur für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

(2) Einem Teil der Schüler kann, ohne daß Unterhaltsbeihilfen bewilligt werden, volle Lernmittelfreiheit gewährt werden.

§ 5

(1) Den Unterhaltspflichtigen ist von dem Direktor der Schule die Anordnung zu erläutern. Sie sind im Bedarfsfalle aufzufordern, Anträge auf Beihilfen bei der Schulleitung einzureichen. Für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen ist an jeder Oberschule eine Kommission verantwortlich. Ihr gehören an:

- der Direktor der Schule als Leiter,
- der Vorsitzende des Elternbeirates,
- der FDJ-Sekretär oder ein Mitglied der Schulgruppenleitung der FDJ,
- ein Vertreter des Patenbetriebes,
- der jeweils zuständige Klassenleiter,
- ein Vertreter des DFD.

(2) Anträge auf Gewährung von Unterhaltsbeihilfen sind von den Unterhaltspflichtigen an den Direktor der zuständigen Oberschule zu richten. Die Anträge müssen jährlich wiederholt werden. Die Unterhaltspflichtigen sind verpflichtet, während des Schuljahres Änderungen ihrer Einkommensverhältnisse dem Direktor der Oberschule mitzuteilen.

(3) Die Kommission übersendet den Antrag vor der Beschlußfassung an den VEB, das staatliche Organ oder die Genossenschaft, in der der Unterhaltspflichtige beruflich tätig ist, mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme. Erst nach Zustimmung faßt die Kommission den Beschluß über die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe.

(4) Die zur Gewährung vorgesehenen Beträge sind listenmäßig zu erfassen und halbjährlich dem Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Einsprüche sind an die Kommission der betreffenden Oberschule zu richten. Bei erneuter Ablehnung sind die Einsprüche von der Kommission mit einer Stellungnahme an den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu geben, der die endgültige Entscheidung trifft.

(6) Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt im Regelfall bis zum Ende des Schuljahres bzw. einschließlich des Monats der Entlassung aus der Schule.

§ 6

(1) Unterhaltsbeihilfen können für Schüler der erweiterten Oberschulen gewährt werden.

(2) Die §§ 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Für die Schüler der 11. und 12. Klassen der erweiterten Oberschulen werden im Regelfalle Unterhaltsbeihilfen bis zu 60 DM und in Ausnahmefällen bis 80 DM monatlich gezahlt.

§ 7

Voll- und Halbwaisen, die eine Unterhaltsbeihilfe erhalten und für die mit vollendetem 18. Lebensjahr die Zahlung der Waisenrente eingestellt wurde, können zusätzliche monatliche Beihilfen (Vollwaisen bis zu 70 DM und Halbwaisen bis zu 45 DM) erhalten, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des für den Schüler Unterhaltspflichtigen weniger als 230 DM beträgt. Dieser Richtsatz erhöht sich um je 30 DM für jeden weiteren Unterhaltsberechtigten in der Familie (Ehepartner ausgenommen).

§ 8

An Kinder oder Pflegekinder von Rentnern und Sozialunterstützungsempfängern, die eine Unterhaltsbeihilfe erhalten und für die mit vollendetem 18. Lebensjahr die Zahlung des Kinderzuschlages auf die Rente oder Unterstützung des Unterhaltspflichtigen eingestellt wird, können im Falle außerordentlicher Bedürftigkeit zusätzliche Beihilfen bis zu einer Höhe von 40 DM monatlich gezahlt werden.

§ 9

Für Spezialoberschulen (mit erweitertem Russischunterricht u. a.) kann das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen besondere Regelungen treffen.

§ 10

Schüler, die im Schuljahr 1958/59 eine höhere Beihilfe erhielten, als ihnen nach dieser Anordnung gewährt werden kann, erhalten bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen auf Grund der bisherigen Bestimmungen die Beihilfe in der bisherigen Höhe weiter.

§ 11

Der jährliche Gesamtbetrag für Unterhaltsbeihilfen wird vom Ministerium für Volksbildung festgelegt und mit dem Ministerium der Finanzen entsprechend den unterschiedlichen sozial-ökonomischen Bedingungen auf die einzelnen Bezirke aufgeteilt. Diese Beträge stellen die Höchstgrenze dar und sind für Unterhaltsbeihilfen zweckgebunden zu verwenden. Die Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, differenzieren die ihnen bekanntgegebenen Beträge in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen entsprechend den sozial-ökonomischen Bedingungen für die einzelnen Kreise. In gleicher Weise verfahren die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, bei der Aufteilung auf die einzelnen Oberschulen.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Juni 1954 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Oberschüler (ZBl. S. 263) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1959

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz
Staatssekretär

Anordnung über die Besteuerung der Masseure und Krankengymnasten.

Vom 11. Juli 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Einkünfte aus der Tätigkeit als Masseur oder Krankengymnast außerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses sind Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 EStG, wenn diese Bürger

- a) die staatliche Prüfung mit Erfolg bestanden haben oder auf Grund der bisherigen Tätigkeit ohne Prüfung von den örtlichen Organen des Gesundheitswesens zugelassen sind,
- b) keine qualifizierte Hilfskraft oder nicht mehr als zwei technische Hilfskräfte beschäftigen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 werden 30 % der Einnahmen ohne besonderen Nachweis als Betriebsausgaben anerkannt. Werden höhere Aufwendungen geltend gemacht, so sind die gesamten Betriebsausgaben nachzuweisen.

§ 2

(1) Vor Ermittlung der Einkommensteuer wird das steuerpflichtige Einkommen um Freibeträge gemindert. Diese betragen

1200 DM für den als Masseur oder Krankengymnast Tätigen
oder

1800 DM, wenn außerdem der Ehegatte in der eigenen oder gemeinsamen Praxis als Masseur oder Krankengymnast tätig ist.

(2) Besteht die Praxis nicht während des ganzen Kalenderjahres, werden die Freibeträge nur anteilig für die vollen Kalendermonate gewährt.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 gewährten Freibeträge gelten nicht für die Festsetzung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1959

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anordnung über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen.

Vom 20. Juli 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz wird folgendes angeordnet:

§ 1

Druck-, Satz- und Reproduktionsgenehmigung

(1) Zur Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen ist unabhängig von der Zahl der gefertigten Exemplare sowie von der Art der zur Herstellung benutzten Maschinen, Apparate, Geräte oder Gegenstände eine staatliche Genehmigung (Druckgenehmigung) erforderlich. Die Druckgenehmigung schließt die Genehmigung zur Herstellung der Druckträger (Sätze, Klischees, Druckplatten sowie Stempel, deren Abdruck ein Vervielfältigungserzeugnis im Sinne dieser Anordnung darstellt — sogenannte Tausendfachstempel — u. ä.) ein.

(2) Zu den Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen im Sinne dieser Anordnung gehören auch Präge- und Stanzartikel mit Texten, Abbildungen oder symbolhaften Darstellungen.

(3) Das nach § 2 Abs. 1 für die Erteilung der Genehmigung zuständige Organ der staatlichen Verwaltung hat das Recht, sowohl zunächst Satz- bzw. Reproduktionsgenehmigungen als auch generelle Druckgenehmigungen zu erteilen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Kultur über die Genehmigungspflicht und die Zuständigkeit für solche Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse, die im § 2 Abs. 1 nicht aufgeführt sind.

(5) Von der Genehmigung sind folgende Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse ausgenommen:

- a) Dienstanweisungen, Rundschreiben sowie andere interne Materialien, die im Druck- oder Vervielfältigungsverfahren für den inneren Dienstgebrauch der Organe der staatlichen Verwaltung, der staatlichen Einrichtungen und Institutionen, der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft sowie der demokratischen Parteien und Massenorganisationen auf betriebseigenen Maschinen und Apparaten hergestellt werden;
- b) die zur Herausgabe vorgesehenen Verlagsobjekte der lizenzierten Buch-, Kunst-, Musik-, Zeitschriften- und Zeitungsverlage.

§ 2

Zuständigkeit und Genehmigungsverfahren

(1) Die Druckgenehmigung erteilen:

a) das Ministerium für Kultur für:

- Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und zentralen staatlichen Einrichtungen sowie der zentralen Leitungen der Parteien, Massenorganisationen und Vereinigungen;
- Lehrmaterial für das Fern- und Abendstudium;
- Erzeugnisse der nichtlizenzpflchtigen Verlage, wie Bild- und Adventskalender, Mal- und Bastelbücher, Bilder-, Modellier- und Ausschneidebögen, Modellbaupläne, Abzieh- und Reliefbilder u. ä. für Kinder, Briefmarkenalben, Lehr- und Unterhaltungsspiele, deren Hauptbestandteile polygraphische Erzeugnisse sind (mit Ausnahme von Ansichts-, Bildpost- und Glückwunschkarten);
- Arbeits-, Büro-, Haushalts-, Taschen- und Abreißkalender für Handel und Werbung (die Druckfreigabe erteilt das Versorgungskontor Bürobedarf Leipzig);
- Werbematerial für den Export (die Druckfreigabe erteilt nur die Abteilung Werbung und Messen des fachlich zuständigen Außenhandelsorgans);

b) die Räte der Bezirke, Abteilung Innere Angelegenheiten, für:

- Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen sowie der Leitungen der Parteien, Massenorganisationen und Vereinigungen auf der Bezirksebene;
- Ansichts-, Bildpost- und Glückwunschkarten der nichtlizenzpflchtigen Verlage;
- Erzeugnisse der für die Herstellung von Handelsware zugelassenen Fotografenhandwerksmeister (Ansichtspostkarten und Vergrößerungen im Fotohandabzugsverfahren);
- Kataloge und Prospekte des Handels und der Industrie mit Ausnahme des Werbematerials für den Export;
- Wertdrucke (Wertzeichen, Policen, Lotterien- und Tombolalose, Plaketten u. ä.);
- Ausweise mit und ohne Lichtbild;
- Almanache für Tageszeitungen, Kalenderrückwände, die der Werbung dienen sowie firmeninterne Werbetextteile für Taschenkalender;

- Fahrpläne der bezirksgeleiteten Verkehrsbetriebe einschließlich der Reichsbahndirektionen;
- Kassenblocks (die Genehmigung erteilt die Druckgenehmigungsstelle, in deren Bereich die Spezialdruckerei ihren Sitz hat);

c) die Räte der Kreise, Abteilung Innere Angelegenheiten, für:

- Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen sowie der Leitungen der Parteien, Massenorganisationen und Vereinigungen bis zur Kreisebene;
- Industrie-, Geschäfts- und Familiendruck-sachen (Briefbogen, Rechnungen, Formulare aller Art, soweit sie der Bedarfsträger nicht von einem Vordruck-Leitverlag beziehen muß, Quittungsblocks, Kartei- und Geschäftskarten, Eintrittskarten und Kontrollmarken, Fahr-scheine, technische Abziehbilder für Industrie-waren und dergleichen, Familienanzeigen, Danksagungen u. ä.);
- sonstiges Werbematerial (Plakate für Industrie und Handel, auch Jubiläumsschriften, Programmhefte, Veranstaltungspläne, bedrucktes Verpackungsmaterial, Etiketten, Aufkleber und Anhänger);
- Bedienungsanweisungen;
- Notenmaterial für Chöre und Orchester für den Eigenverbrauch (keine Handelsware);
- Fahrpläne der kommunalen und kreisgeleiteten Verkehrsbetriebe.

(2) Die Druckgenehmigung ist für die im Abs. 1 genannten Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse schriftlich zu beantragen, und zwar

für die unter Buchst. a genannten Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse

beim Ministerium für Kultur;

für die unter Buchst. b genannten Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse

bei dem für den Sitz des Antragstellers zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten;

für die unter Buchst. c genannten Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse

bei dem für den Sitz des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten.

Dem Antrag ist das vollständige Manuskript (Text- und Bildmaterial) in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Sowohl bei Manuskripten in einfacher Ausfertigung als auch bei solchen, die eine Materialberechnung nicht ermöglichen, erteilt das für die Genehmigung zuständige Organ der staatlichen Verwaltung gemäß § 1 Abs. 3 zunächst Satz- bzw. Reproduktionsgenehmigung. Manuskripten in Fremdsprachen ist der deutsche Text beizufügen.

(3) Dem Herstellerbetrieb kann die Druckgenehmigung erteilt werden für:

- a) Industrie-, Geschäfts- und Familiendruck-sachen;
- b) bedrucktes Verpackungsmaterial, Etiketten, Aufkleber und Anhänger.

(4) Für alle übrigen Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse wird die Druckgenehmigung nur dem Bedarfsträger bzw. Herausgeber erteilt.

(5) Veränderungen des Text- und Bildmaterials (Zusätze, Streichungen, Kolorieren von Fotohandabzügen u. ä.) nach Erteilung der Genehmigung sind ohne Zustimmung des genehmigenden Organs nicht zulässig.

§ 3

Voraussetzung der Druckgenehmigung

Eine Druckgenehmigung kann von dem zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung erteilt werden, wenn:

- a) der Inhalt der Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse den gesetzlichen Bestimmungen, den Grundsätzen des sozialistischen Aufbaues sowie den kulturpolitischen Erfordernissen entspricht;
- b) im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes die zur Herstellung erforderlichen Materialkontingente bzw. -richtzahlen bei dem für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung zur Verfügung stehen.

§ 4

Einschränkung, Auflagen und Widerruf der Druckgenehmigung

Die Druckgenehmigung kann eingeschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann von dem Organ der staatlichen Verwaltung, das sie erteilt hat, widerrufen werden, wenn nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorlagen oder nicht mehr gegeben sind.

§ 5

Impressum und Verantwortung

(1) Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse sind mit einem Impressum zu versehen. Das Impressum besteht aus der vollständigen Druckgenehmigungsnummer sowie der Registriernummer des Herstellerbetriebes. Ausnahmen und Zusätze kann das für die Genehmigung zuständige Organ der staatlichen Verwaltung zulassen.

(2) Die Inhaber oder Leiter von Herstellerbetrieben dürfen Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse sowie Druckträger im Sinne dieser Anordnung erst anfertigen lassen, wenn ihnen eine gültige Druck- bzw. Satz- oder Reproduktionsgenehmigung vorliegt.

(3) Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, daß:

- a) der Inhalt und die Ausführung des hergestellten Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisses dem zum Druck genehmigten Manuskript entsprechen und bei fremdsprachigen Manuskripten dieser Text mit dem eingereichten deutschen Text übereinstimmt;
- b) das genehmigende Organ der staatlichen Verwaltung unmittelbar nach Herstellung des Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisses — soweit nicht anders vereinbart — je ein Belegexemplar erhält;
- c) die erteilte Genehmigung im Gültigkeitszeitraum nur einmal genutzt wird.

(4) Die Herstellung des Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisses ist durch den Herstellerbetrieb sofort nach Ausdruck unter dem Druckgenehmigungsstempel durch folgenden Vermerk zu bestätigen:

„ Exemplare hergestellt.
Datum Stempel Unterschrift“

(5) Die Aufbewahrungsfrist für die mit Genehmigungsstempeln versehenen Manuskripte oder Unterlagen beim Herstellerbetrieb bzw. Antragsteller beträgt mindestens 2 Jahre vom Tage der Genehmigung an.

§ 6 Rechtsmittel

(1) Gegen die Versagung, die Einschränkung oder den Widerruf einer Druckgenehmigung ist die Beschwerde zulässig. Diese ist von dem Betroffenen schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ der staatlichen Verwaltung einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Hilft das Organ der staatlichen Verwaltung, dessen Entscheidung angefochten wird, der Beschwerde nicht innerhalb weiterer 14 Tage ab, so hat es sie an das übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung weiterzuleiten. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Gegen die Entscheidungen des Ministeriums für Kultur ist die Beschwerde nicht gegeben.

(4) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Kontrolle

Das Ministerium für Kultur und die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Innere Angelegenheiten, kontrollieren die Einhaltung dieser Anordnung und sind dazu insbesondere berechtigt:

- a) in alle Unterlagen einzusehen, die nach dieser Anordnung mit dem Antrag auf Genehmigung vorzulegen sind, und entsprechende Auskünfte zu fordern;
- b) Kontrollen in den Herstellerbetrieben durchzuführen sowie verbindliche Sofortmaßnahmen anzuordnen.

§ 8 Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse sowie die dazu gehörenden Druckträger ohne Genehmigung oder entgegen den Auflagen einer Genehmigung herstellt, herstellen läßt oder herausgibt;
- b) entgegen § 5 Abs. 1 Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse ohne Impressum herstellt oder herstellen läßt;
- c) die Durchführung von Kontrollen der Organe der staatlichen Verwaltung gemäß § 7 erschwert,

kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist das Organ der staatlichen Verwaltung, welches nach § 2 Abs. 1 die Genehmigung erteilt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 9 Einziehung und Gewerbeerlaubnisentzug

Unabhängig von einer Ordnungsstrafe nach § 8 kann:

- a) die entschädigungslose Einziehung der Gegenstände, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Anordnung hergestellt oder zur Herstellung

von nicht genehmigten Druck- oder Vervielfältigungserzeugnissen verwendet worden sind, von dem für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und Rechte Dritter, erfolgen;

- b) entsprechend § 4 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbebetätigung in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558) die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 22. Februar 1951 über die Richtlinien zur Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 90/1947 bezüglich nichtlizenzpflichtiger Druckerzeugnisse (GBl. S. 146) außer Kraft.

(3) Von dieser Anordnung werden nicht berührt:

- a) Verordnung vom 16. August 1951 über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur (GBl. S. 785) sowie die zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen;
- b) Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen — Koordinierungsverordnung — (GBl. I S. 1359);
- c) Verordnung vom 2. Oktober 1958 über das Berichtswesen (GBl. I S. 774) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1958 zur Verordnung über das Berichtswesen (GBl. I S. 776);
- d) Bekanntmachung vom 4. Dezember 1958 über die Ausgabe von Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (Dritte Wahlperiode) für die Mitglieder der Volkskammer sowie für die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin (GBl. I S. 882);
 - Anordnung vom 1. August 1952 über die Ausgabe und Behandlung von Ausweisen für Abgeordnete der Bezirks- und Kreistage (MinBl. S. 122) und die Ergänzung vom 27. März 1953 zur Anordnung über die Ausgabe und Behandlung von Ausweisen für Abgeordnete der Bezirks- und Kreistage (ZBl. S. 132);
 - Anordnung vom 7. Dezember 1956 über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 1330);
- e) Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Registrierung von Druckereien und Vervielfältigungsbetrieben (GBl. S. 1210);
- f) Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Registrierung der Fotografen (GBl. S. 1218);
- g) Anweisung vom 13. April 1953 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens (ZBl. S. 163).

Berlin, den 20. Juli 1959

Der Minister für Kultur
Abusch

Anordnung Nr. 8*
über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgut-
wesens.
— Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanz-
guthandels —
Vom 31. Juli 1959

§ 1

Der § 2 der Anordnung Nr. 7 vom 27. Juni 1958 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels — (GBl. I S. 576) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Deutsche Saatgut-Handelsbetrieb für Import und Export in Berlin wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 in Liquidation überführt. Der Handelsbetrieb hat im Rechtsverkehr den Zusatz „in Liquidation“ zu führen.

(2) Zum Liquidator wird der Hauptdirektor der VVB Saatgut bestellt. Er hat den Handelsbetrieb gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

* Anordnung N. 7 (GBl. I 1958 S. 576)

(3) Die Liquidation und der Liquidator sind im Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen. Die Eintragungen der bisher für den Handelsbetrieb vertretungsbefugten Personen sind zu löschen.

(4) Forderungen gegen den Handelsbetrieb sind bis zum 31. Dezember 1959 beim Liquidator anzumelden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1959

Der Minister
für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

Berichtigung

Das Ministerium für Kultur weist darauf hin, daß der § 2 Abs. 4 der Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Arbeit der gewerblichen Leihbibliotheken (GBl. I S. 621) wie folgt zu berichtigen ist:

In der 6. Zeile muß es richtig heißen „ . . . örtlichen Organs einzuholen (§ 4).“

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 15 vom 13. Juli 1959 enthält:

	Seite
Anordnung vom 12. Juni 1959 über die „Internationale Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“	197
Anordnung vom 15. Juni 1959 über das Statut der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB)	199
Anordnung vom 15. Juni 1959 über die Gründung des VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen	203
Anordnung vom 15. Juni 1959 über die Einführung der Materialeinsatzlisten T 1 und T 2	203
Anordnung vom 19. Juni 1959 über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser	203
Anordnung vom 8. Juni 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Lederindustrie	204
Anordnung Nr. 22 vom 20. Juni 1959 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	206

Die Ausgabe Nr. 16 vom 20. Juli 1959 enthält:

Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Erntearbeiten in der sozialistischen Landwirtschaft	207
Anordnung vom 30. Juni 1959 über die Auflösung des Instituts für Zootechnik in Güstrow und des Instituts für Agronomie in Neugattersleben	208

Die Ausgabe Nr. 17 vom 30. Juli 1959 enthält:

Anordnung vom 24. Juni 1959 über die Auflösung des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes „HO — Internationaler Basar“	209
Anordnung vom 2. Juli 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Reißverschlüsse	209
Anordnung vom 9. Juli 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Bereifungen für Flur-Förderzeuge und Handkarren	210
Anordnung Nr. 2 vom 10. Juli 1959 über den Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen ..	212

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 839

Preisverordnung Nr. 583/1 vom 10. April 1959 — Anordnung über die Preise für Polyamid-Flocken — (Warennummer 65 18 33 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 910

Preisverordnung Nr. 992/1 vom 21. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Molkereierzeugnisse — (Warennummern 67 51 00 00, 67 52 00 00, 67 53 10 00 bis 67 53 30 00, 67 53 51 00, 67 53 52 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 911

Preisverordnung Nr. 889/2 vom 24. März 1959 — Anordnung über die Preise für Mülhenerzeugnisse aus Weizen und Roggen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, und über die Entgelte für Lohnverarbeitung von Getreide in Mühlen — (Warennummern 67 11 10 00, 67 11 20 00, 67 12 11 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 919

Preisverordnung Nr. 500/1 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Drahtseile und Litzen — (Warennummern 38 12 10 00, 38 12 20 00, 38 12 40 00, 38 12 90 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 943

Preisverordnung Nr. 1143/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren — (Warennummer 36 19 90 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 944

Preisverordnung Nr. 1159/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Drehstrom-Öl-Leistungstransformatoren und Erdschlußspulen — (Warennummern 36 21 00 00, 36 29 10 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 945

Preisverordnung Nr. 1164/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Galvanisieranlagen und -apparate — (Warennummern 31 67 00 00, 31 69 90 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 946

Preisverordnung Nr. 933/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Schweißelektroden — (Warennummern 36 17 80 00, 36 17 90 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 947

Preisverordnung Nr. 1160/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Warennummern 36 24 00 00, 36 29 30 00 und aus 36 29 90 00), 2 Seiten, 0,05 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer

beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Sonderdruck Nr. 144 c

Anordnung Nr. 4 vom 27. Mai 1959 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Ergänzung zu dem Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 144, 144 a und 144 b), 24 Seiten, 0,60 DM

Sonderdruck Nr. 297

Materialeinsatzliste Nr. 247 vom 16. Februar 1959 — Kleinmetallwaren: Beschläge, Schlösser und Schlüssel —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 20. August 1959	Nr. 47
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 59	Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft	645
24. 7. 59	Anordnung über die Gewährung von Stipendien bei der Ausbildung als Diplomlehrer für Marxismus-Leninismus	647
24. 7. 59	Anordnung über die Gewährung von Stipendien bei Sonderlehrgängen im Rahmen des Chemieprogramms	648
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	648

**Verordnung
über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 23. Juli 1959

Um die Verantwortlichkeit der Betriebe, ihrer übergeordneten Organe und der Finanzorgane für die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zu erhöhen, wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft einschließlich der Reparaturbetriebe der Deutschen Reichsbahn.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Betriebe des volkseigenen Außenhandels, für die volkseigenen Projektierungsbetriebe, für die Maschinen-Traktoren-Stationen und für die Deutsche Post sowie für die übrigen Teile der Deutschen Reichsbahn.

II.

Grundsätze

§ 2

(1) Nicht erreichte Plangewinne (Mindergewinne) bzw. außerplanmäßige Verluste sind vom Betrieb aufzuholen. Diese Verpflichtung gegenüber dem Staat wird durch das Ende eines Planjahres nicht aufgehoben.

(2) Zur Aufholung der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste hat der Betriebsleiter Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, die gemeinsam mit den Werktätigen in Produktionsberatungen zu beschließen sind.

(3) Die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel und zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staat sind von dem übergeordneten Organ des Betriebes zu unterstützen und zu kontrollieren.

(4) Die örtlichen Finanzorgane, insbesondere die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises und die für die Kreditgewährung zuständige Filiale der Deutschen Notenbank, der Deutschen Investitionsbank bzw. der Deutschen Bauern-Bank — im folgenden „Bank“ genannt — kontrollieren die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 2.

(5) Für vorübergehenden außerplanmäßigen Finanzbedarf, der durch Mindergewinne oder durch außerplanmäßigen Verlust entsteht, gewährt die Bank ein Sonderdarlehen für vorübergehenden außerplanmäßigen Finanzbedarf, im folgenden Überbrückungsdarlehen genannt.

III.

Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten im laufenden Planjahr

§ 3

(1) Bei vorübergehendem außerplanmäßigem Finanzbedarf nach § 2 Abs. 5 ist der Betrieb berechtigt und verpflichtet, bei der zuständigen Bank ein Überbrückungsdarlehen zu beantragen. Das Überbrückungsdarlehen ist vom Betrieb mit 3,6 % p. a. zu verzinsen.

(2) Mit dem Darlehnsantrag hat der Betrieb der Bank einen Plan für die Aufholung der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste (Aufholplan) vorzulegen.

(3) Die Bank vereinbart mit dem Betrieb eine Frist für die Einreichung des Aufholplanes; wenn in besonderen Fällen ein Aufholplan nicht mit dem Antrag vorgelegt werden kann.

(4) Erfüllt der Betrieb die Verpflichtungen zur Einleitung und Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 und zur Einreichung eines Aufholplanes nach § 3 Absätze 2 und 3 nicht, ist die Bank berechtigt, die Ausreichung des Überbrückungsdarlehens zu verweigern bzw. die sofortige Rückzahlung eines ausgereichten Überbrückungsdarlehens zu fordern.

(5) Die Bank hat bei der Ausreichung eines Überbrückungsdarlehens mit den örtlichen Finanzorganen, insbesondere mit der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zusammenzuarbeiten. Die Bank ist berechtigt, eine Stellungnahme des übergeordneten Organs des Betriebes einzuholen.

(6) Das Überbrückungsdarlehen wird dem Betrieb zweckgebunden gewährt für die Finanzierung der vorgesehenen durch den Mindergewinn nicht erfolgten Verwendung des Gewinns mit Ausnahme des an den Staatshaushalt abzuführenden Gewinnanteiles bzw. für die Finanzierung der auf Grund des außerplanmäßigen Verlustes fehlenden Umlaufmittel.

(7) In einer Verpflichtungserklärung des Betriebes ist die Darlehnsfrist übereinstimmend mit der vereinbarten Aufholung des Mindergewinnes bzw. außerplanmäßigen Verlustes festzulegen.

(8) Die Rückzahlung des Überbrückungsdarlehens hat aus Mitteln des Betriebes entsprechend der Aufholung des Mindergewinnes bzw. außerplanmäßigen Verlustes zu erfolgen.

(9) Auf Antrag des Betriebes ändert die Bank die festgesetzten Tilgungsraten und verlängert die Tilgungsfristen, sofern die Prüfung durch die Bank ergibt, daß die Gründe für die Nichteinhaltung der Verpflichtung nicht vom Betrieb zu vertreten sind.

§ 4

Wenn ein Betrieb infolge von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten die geplanten Abführungen an den Staatshaushalt nicht oder nicht in voller Höhe leisten kann, stundet die zuständige Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. das zuständige, fachlich übergeordnete Organ die nichterfolgten Abführungen. Für den gestundeten Betrag sind Verzinsungszinsen in Höhe von 3,6 % p. a. zu zahlen.

§ 5

Mindergewinne bzw. außerplanmäßige Verluste sind vom Betrieb monatlich zu ermitteln und auszuweisen.

§ 6

(1) Wird das Überbrückungsdarlehen nicht entsprechend den Festlegungen getilgt oder wird ein Überbrückungsdarlehen nach § 3 Abs. 4 von der Bank zurückgefordert, ist der entsprechende Teil des Überbrückungsdarlehens als überfällig zu behandeln und vom Betrieb mit 8 % p. a. zu verzinsen.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt für die gestundeten Gewinnabführungen an den Staatshaushalt nach § 4 sinngemäß.

(3) In den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 sind die zuständigen Finanzorgane verpflichtet, vom Betrieb Maßnahmen zu fordern, die die Aufholung der überfälligen Beträge zum Ziel haben. Das übergeordnete Organ des Betriebes ist verpflichtet, vom Betriebsleiter Rechenschaft zu verlangen und unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel und zur Erfüllung der Verpflichtungen des Betriebes gegenüber dem Staat einzuleiten. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, unverzüglich in Produktionsberatungen Bericht zu erstatten.

IV.

Behandlung und Finanzierung der Finanzschuld am Ende des Planjahres

§ 7

(1) Bestehen am Jahresende Mindergewinne bzw. außerplanmäßige Verluste, so ist vom Betrieb die finanzielle Jahresplanschuld — im folgenden „Finanzschuld“ genannt — festzustellen.

(2) Die Finanzschuld ergibt sich aus den Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten, die auf eine Überschreitung der geplanten Kosten der Ist-Produktion bzw. der geplanten Kosten des Warenumsatzes sowie auf die Nichterfüllung des geplanten übrigen Ergebnisses zurückzuführen sind.

(3) Die Ermittlung der Finanzschuld wird im einzelnen durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission geregelt.

(4) Gesetzliche Bestimmungen, die über die vorliegenden Bestimmungen hinaus bei Auftreten von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten wirksam werden, werden durch die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 nicht aufgehoben. Die Festlegung der Finanzschuld gilt nicht als Planänderung oder Sanktionierung einer Untererfüllung des Betriebsergebnisses.

(5) Die Finanzschuld ist als Verpflichtung gegenüber dem Staat regelmäßig auszuweisen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 finden erstmalig für die Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste aus dem Jahre 1958 sinngemäß Anwendung.

§ 8

(1) Die Rückzahlung der Finanzschuld erfolgt aus Überplangewinnen bzw. eingesparten Verluststützungen.

(2) Die Erfüllung einer freiwilligen Erhöhung des Ergebnisplanes kann zur Tilgung der Finanzschuld herangezogen werden.

(3) Im übrigen gelten für die Behandlung und Finanzierung der Finanzschuld die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 6 sinngemäß.

(4) Für die Finanzschuld aus dem Jahre 1958 werden für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung keine Zinsen erhoben.

§ 9

(1) In begründeten Fällen können Finanzschulden ganz oder teilweise erlassen werden. Die hierfür geltenden Voraussetzungen bestimmt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

(2) Der Antrag auf Erlass der Finanzschuld ist zur Entscheidung einzureichen:

1. von zentralgeleiteten Betrieben nach Stellungnahme des übergeordneten Organs, der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises und der Bank an die Staatliche Plankommission bzw. an das zuständige zentrale Organ der staatlichen Verwaltung;
2. von Betrieben der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft nach Stellungnahme der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises und der Bank an den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes bzw. an die Plankommission beim Rat des Kreises.

§ 10

(1) Bei einem Betrieb, dessen Mindergewinn bzw. außerplanmäßiger Verlust am Jahresende nicht Finanzschuld nach § 7 Absätze 1 und 2 wird oder bei dem nach § 9 die Finanzschuld erlassen wird, ist die notwendige Fondsbildung aus Mitteln des Staatshaushaltes bzw. des zuständigen örtlichen Haushaltes vorzunehmen.

(2) Hat ein Betrieb Überbrückungsdarlehen für vorübergehenden außerplanmäßigen Finanzbedarf auf Grund von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten, die nach Abs. 1 zu behandeln sind, aufgenommen, so ist das Überbrückungsdarlehen ganz oder teilweise aus Mitteln des Staatshaushaltes bzw. des zuständigen örtlichen Haushaltes abzulösen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 5. April 1958 über die Behandlung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von Liquiditätsdarlehen an volkseigene Betriebe (GBl. I S. 313);
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1958 zur Verordnung über die Behandlung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von Liquiditätsdarlehen an volkseigene Betriebe (GBl. I S. 311).

Berlin, den 23. Juli 1959

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Anordnung
über die Gewährung von Stipendien
bei der Ausbildung
als Diplomlehrer für Marxismus-Leninismus.**

Vom 24. Juli 1959

Für die Gewährung von Stipendien an Studierende, die als Produktionsarbeiter, Funktionäre der Partei der Arbeiterklasse, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Freien Deutschen Jugend, des Staatsapparates oder als ehemalige Angehörige bewaffneter Organe zur Ausbildung als Diplomlehrer für Marxismus-Leninismus zu einem verkürzten dreijährigen Studium an das Franz-Mehring-Institut der Karl-Marx-Universität Leipzig delegiert werden, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Studierende, die insgesamt mindestens 5 Jahre ausschließlich der Lehrzeit als Produktionsarbeiter in der volkseigenen Industrie oder Landwirtschaft oder in Funktionen der Partei der Arbeiterklasse, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Freien Deutschen Jugend, des Staatsapparates tätig waren oder Angehörige der bewaffneten Formationen der Deutschen Demokratischen Republik waren, erhalten für die gesamte Studienzeit ein Grundstipendium:

- a) wenn sie ledig sind, in Höhe von 450 DM monatlich,
- b) wenn sie verheiratet sind, in Höhe von 600 DM monatlich.

§ 2

In besonderen Fällen, in denen es die Lage des Studierenden rechtfertigt, kann das Grundstipendium erhöht werden. Über die Erhöhung des Grundstipendiums entscheidet auf Vorschlag der erweiterten Stipendienkommission der Karl-Marx-Universität das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

§ 3

Übersteigt das in § 1 Buchstaben a und b festgelegte Grundstipendium das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen in den letzten 12 Monaten vor Aufnahme des Studiums, so wird das Grundstipendium in Höhe des Nettoeinkommens gezahlt; mindestens jedoch erhalten:

- a) ledige Studierende 350 DM monatlich,
- b) verheiratete Studierende 450 DM monatlich.

§ 4

Kinderzuschläge sind entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) zusätzlich zu gewähren.

§ 5

Sofern in dieser Anordnung nicht anders festgelegt, gelten für alle im § 1 genannten Studierenden die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1959

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
I. V.: Dahlem
Stellvertreter des Staatssekretärs

**Anordnung
über die Gewährung von Stipendien bei Sonderlehrgängen im Rahmen des Chemieprogramms.**

Vom 24. Juli 1959

Für die Gewährung von Stipendien an Studierende, die in Sonderlehrgängen im Rahmen des Chemieprogramms als Ingenieure für die Verfahrenstechnik oder als Chemie-Hochschulingenieure ausgebildet oder in Vorkursen auf das Studium vorbereitet werden, wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

Stipendien für Facharbeiter und Meister

§ 1

(1) Facharbeiter und Meister aus der chemischen Industrie, die zum zweijährigen Sonderstudium zur Ausbildung als Ingenieure für die Verfahrenstechnik delegiert werden, erhalten ein Grundstipendium in Höhe des im letzten Vierteljahr vor Aufnahme des Studiums erhaltenen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens.

(2) Das Grundstipendium beträgt höchstens monatlich 700 DM, mindestens jedoch monatlich 350 DM.

§ 2

Facharbeiter aus der chemischen Industrie, die zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium der Chemie oder der Verfahrenstechnik im Studienjahr 1959/60 an einem Vorkursus der Arbeiter- und Bauern-Fakultät teilnehmen, erhalten für die Dauer des Vorkurses Stipendien gemäß § 1.

Stipendien für Absolventen der Ingenieurschulen

§ 3

Absolventen der Ingenieurschulen, die nach erfolgreicher Beendigung des Ingenieurstudiums im Rahmen des Chemieprogramms zu einem verkürzten Studium an eine Hochschule delegiert werden, erhalten ein Grundstipendium von monatlich 350 DM.

§ 4

An Absolventen der Ingenieurschulen, die an der Ingenieurschule ein höheres Stipendium, als nach § 3 vorgesehen, erhalten haben, ist das höhere Stipendium für die Dauer des Hochschulstudiums weiterzuzahlen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 5

Die Gewährung des Stipendiums gemäß §§ 1 bis 4 erfolgt unabhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern oder des Ehegatten.

§ 6

Kinderzuschläge sind entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) zusätzlich zu gewähren.

§ 7

Sofern in dieser Anordnung nicht anders festgelegt, gelten für alle in den §§ 1 bis 4 genannten Studierenden die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 101), der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 487) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1959

**Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
I. V.: Dahlem
Stellvertreter des Staatssekretärs**

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 18 vom 4. August 1959 enthält:	Seite
Anordnung vom 5. Juli 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Plasterzeugnisse	213
Anordnung vom 10. Juli 1959 zur Aufhebung der Statuten von Zentrallaboratorien	215
Anordnung vom 29. Juni 1959 über die Errichtung des VEB „Bau- und Montagekombinat Kohle und Energie“	215
Anordnung Nr. 5 vom 18. Juli 1959 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen	216
 Die Ausgabe Nr. 19 vom 11. August 1959 enthält:	
Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik....	221
Anordnung vom 10. Juli 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Arzneimittel	224
Anordnung vom 14. Juli 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Holzschliff	227

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 35 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (9) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 8.— DM, Teil II 2,18 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,59 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 29. August 1959	Nr. 48
Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 59	Richtlinie für die Ordnung der Tätigkeit der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen	649
27. 5. 59	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht. — Abberufungsverfahren —	652
6. 8. 59	Anordnung über die steuerlichen Vergünstigungen für Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und ihre Mitglieder	653
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	655

**Richtlinie
für die Ordnung der Tätigkeit der Abgeordneten
der örtlichen Volksvertretungen.**

Vom 27. Mai 1959

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen (GBl. I S. 72) hat der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen im Einvernehmen mit dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland nachstehende Richtlinie beschlossen.

Berlin, den 27. Mai 1959

**Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ständiger Ausschuß
für die örtlichen Volksvertretungen**

Matern	Keller
Vorsitzender	Sekretär

**Richtlinie
für die Ordnung der Tätigkeit der Abgeordneten
der örtlichen Volksvertretungen**

I.

**Die Funktion des Abgeordneten in unserem Arbeiter-
und-Bauern-Staat**

1. Als obersten Organen der Staatsmacht in ihrem Zuständigkeitsbereich obliegt den örtlichen Volksvertretungen die konsequente Verwirklichung der Politik unserer Arbeiter- und-Bauern-Macht.

Die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe, die Ausarbeitung und Durchführung des großen Siebenjahrplanes verlangt auch von ihnen eine weitere umfassende Qualifizierung ihrer kollektiven Leitungstätigkeit.

Dabei ist die Verstärkung der politischen Massenarbeit der Abgeordneten von allergrößter Bedeutung. Das ist der Weg, um die Politik der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer und der Regierung, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie die Beschlüsse der örtlichen Machtorgane in die Massen zu tragen, die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung zu festigen und die Volksmassen noch enger mit ihrer sozialistischen Staatsmacht zu verbinden.

Die konsequente Durchführung der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und die Hebung des sozialistischen Bewußtseins der Massen erfordern, daß jeder Abgeordnete breiteste Schichten der Bevölkerung zur Mitarbeit mobilisiert, ihre Erfahrungen, Vorschläge und Hinweise für die schnellere Lösung der Aufgaben und die Leitungstätigkeit seiner Volksvertretung auswertet und verallgemeinert. Zu dieser Arbeit bedarf es des vollen Einsatzes der Überzeugungskraft des Abgeordneten. In dieser Tätigkeit stehen ihm indes keine administrativen Befugnisse zu.

2. Das Mandat des Abgeordneten beruht auf dem Vertrauen des Volkes.

Das verpflichtet den Abgeordneten, in seiner gesamten Tätigkeit aktiv auf der Grundlage des Wahlprogramms der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zur Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer und der Regierung sowie seiner Volksvertretung beizutragen, sich für die Interessen der Bevölkerung einzusetzen und sich um alle Pro-

bleme zu kümmern, die das tägliche Leben stellt. Sein ganzes Handeln muß auf die Festigung des Vertrauens aller Schichten der Bevölkerung zu unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat gerichtet sein.

Gemeinsam mit den Werktätigen kämpft der Abgeordnete gegen alle Erscheinungen der Stagnation und des Selbstlaufes und ist unduldsam gegenüber Mängeln und Hemmnissen bei der Durchführung der Beschlüsse.

Der Abgeordnete trägt vor seinen Wählern die Verantwortung für die gesamte Arbeit seiner Volksvertretung. Er muß in entscheidendem Maße dazu beitragen, daß die Beschlüsse seiner Volksvertretung der sozialistischen Umgestaltung dienen. Daraus ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung des Abgeordneten zur Teilnahme an jeder Tagung seiner Volksvertretung.

3. Seiner hohen Verantwortung wird der Abgeordnete nur dann in vollem Maße gerecht, wenn er den Werktätigen die Grundfragen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung in unserer Republik ständig erläutert und mit ihnen berät, wie sie an ihrem Arbeitsplatz, im Wohngebiet bzw. im Dorf mithelfen können, mehr zu erzeugen, besser zu verteilen, schneller und billiger zu bauen, verantwortlicher zu verwalten, das kulturelle Leben zu entwickeln und damit unser gesamtes Leben besser und schöner — sozialistisch zu gestalten. Damit hilft er, ihr sozialistisches Bewußtsein weiter zu entwickeln, sie vom Sieg des Sozialismus zu überzeugen und für die Verwirklichung der großen sozialistischen Perspektive zu gewinnen.

Eine erfolgreiche Arbeit des Abgeordneten mit seinen Wählern erfordert, daß er sich auch für die massenpolitische Arbeit des jeweiligen Ausschusses der Nationalen Front mit verantwortlich fühlt und aktiven Einfluß auf die Verbesserung seiner Arbeit nimmt. Die Ausschüsse der Nationalen Front tragen die Verantwortung für die Organisation der politischen Massenarbeit der Abgeordneten. Sie üben die gesellschaftliche Kontrolle über die Tätigkeit der Abgeordneten aus.

4. Die Wirksamkeit und Autorität des Abgeordneten steigen in dem Maße, wie er in seinem gesamten politisch-moralischen Verhalten die Grundsätze der sozialistischen Ethik und Moral befolgt. Durch seine Tätigkeit gibt er den Staats- und Wirtschaftsfunktionären das Beispiel der täglichen engen Verbindung mit den Werktätigen und der Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsstils.

Zur Lösung seiner Aufgaben braucht der Abgeordnete Klarheit über die Grundfragen der sozialistischen Umwälzung in unserer Republik, muß er auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer und der Regierung tiefer in die politisch-ökonomischen Zusammenhänge der sozialistischen Entwicklung eindringen. Große Bedeutung dafür hat auch die aktive Teilnahme an den Auseinandersetzungen und Erörterungen der wichtigsten Fragen der sozialistischen Entwicklung im Kollektiv der Volksvertretung und der Ständigen Kommissionen und der ständige mobilisierende Erfahrungsaustausch mit den Werktätigen.

Die Parteien und Massenorganisationen tragen die Verantwortung dafür, daß die Abgeordneten, die ihnen angehören, sich zu Volksvertretern sozialistischen Typus entwickeln und qualifizieren.

5. Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, den Abgeordneten bei der Lösung ihrer Aufgaben Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Die Volksvertretungen sollten darauf einwirken, daß die Räte die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche und qualifizierte Abgeordnetentätigkeit schaffen.

Dazu ist insbesondere erforderlich, daß sie regelmäßig über ihre Tätigkeit zwischen den Tagungen der Volksvertretungen berichten, rechtzeitig die Beschlussvorlagen und andere Materialien entsprechend der Geschäftsordnung den Abgeordneten zu stellen und ihnen auch durch ihre Mitarbeiter unmittelbar Unterstützung gewähren.

II.

Der Abgeordnete in der Ständigen Kommission

Jeder Abgeordnete muß durch seine Tätigkeit in der Ständigen Kommission aktiv dazu beitragen, daß die Aufgaben seiner Volksvertretung qualifiziert vorbereitet und konsequent durchgeführt werden. Die Verpflichtung dafür ergibt sich aus dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht und aus der Ordnung der Arbeit der Ständigen Kommissionen seiner Volksvertretung.

Der Abgeordnete ist seiner Ständigen Kommission gegenüber persönlich für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich und trägt vor seiner Volksvertretung die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Ständigen Kommission, insbesondere dafür, daß sie ihre Arbeit planmäßig und zielstrebig auf der Grundlage des von ihrer Volksvertretung beschlossenen Volkswirtschaftsplanes durchführt.

Die aktive Mitarbeit in der Ständigen Kommission setzt voraus, daß der Abgeordnete sich ständig auf die Erfahrungen der Werktätigen stützt, mit denen er täglich im Betrieb und im Wohngebiet bzw. im Dorf zusammenarbeitet und lebt. Der Abgeordnete trägt so durch seine politische Massenarbeit dazu bei, daß sich seine Ständige Kommission bei der Lösung ihrer Aufgaben auf ein breites Aktiv interessierter und sachkundiger Bürger stützt.

III.

Der Abgeordnete im Betrieb bzw. am Arbeitsplatz

1. Vorbildliche politische und fachliche Arbeit ist auch am Arbeitsplatz die erste Voraussetzung für die Autorität und Wirksamkeit des Abgeordneten. Er muß sich deshalb ständig politisch und fachlich qualifizieren.

Im Betrieb müssen solche Voraussetzungen geschaffen werden, daß der Abgeordnete wirklich Vorbild am Arbeitsplatz sein kann, sich in seiner politischen und beruflichen Tätigkeit weiter qualifizieren kann und damit in entscheidendem Maße auf die sozialistische Erziehung der ganzen Belegschaft einwirkt.

Bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Anwendung von Neuerermethoden, bei der Bildung sozialistischer Arbeitsgemeinschaften, Brigaden der sozialistischen Arbeit, wie überhaupt bei der Durchsetzung des Neuen im Betrieb, soll der Abgeordnete das Beispiel für seine Brigade, seine Abteilung und den ganzen Betrieb geben.

2. Der Abgeordnete muß in seinem Betrieb erreichen, daß er über die zu fassenden Beschlüsse seiner Volksvertretung, die die Interessen seines Betriebes und der ganzen Belegschaft berühren, mit den Werktätigen beraten, ihre Meinungen und Vorschläge hören kann, daß er nach der Tagung der Volksvertretung die Beschlüsse erläutern und die Belegschaftsmitglieder für ihre Durchführung gewinnen kann. Dazu nutzt er die Produktions-, Handels- und Verwaltungsberatungen, Betriebs- und Gewerkschaftsversammlungen, Vertrauensleuteversammlungen, gewerkschaftliche Kommissionen, Betriebsfunk, Betriebszeitungen und Wandzeitungen.

IV.

Der Abgeordnete im Wohngebiet bzw. im Dorf

1. Durch seine politische Massenarbeit hebt der Abgeordnete das sozialistische Bewußtsein der Massen und hilft, neue sozialistische Beziehungen zwischen den Menschen auch im Wohngebiet zu schaffen und ihr Vertrauen zur Arbeiter- und Bauern-Macht zu festigen.

Der Abgeordnete muß sich auch im Wohngebiet bzw. im Dorf für die richtige Lösung aller Fragen des gesellschaftlichen Lebens im Sinne der sozialistischen Umgestaltung verantwortlich fühlen und diese fördern. Dabei müssen die Beschlüsse der zuständigen Volksvertretung, insbesondere der Volkswirtschafts- und der Perspektivplan, stets im Mittelpunkt seiner Tätigkeit stehen. Damit der Abgeordnete die Bevölkerung besser zur konkreten Mitarbeit gewinnen kann, wird ihm von den Räten die Aufschlüsselung des Volkswirtschafts- und Perspektivplanes bis auf die Wohngebiete zur Verfügung gestellt.

2. Die wichtigste Voraussetzung für die erfolgreiche Tätigkeit des Abgeordneten ist seine enge Verbindung mit dem jeweiligen Ausschuß der Nationalen Front. Der Abgeordnete trägt zu seiner Aktivierung bei, indem er dort die staatlichen Aufgaben, insbesondere den Erfüllungsstand des Planes, erläutert und mit ihnen berät, wie durch den Ausschuß die Masseninitiative vor allem mit Hilfe des Nationalen Aufbauwerkes für die Lösung der staatlichen Aufgaben entfaltet wird. Der Ausschuß der Nationalen Front ist zugleich dafür verantwortlich, daß dem Abgeordneten die erforderliche Hilfe und Unterstützung im Wohngebiet zuteil wird.
3. Eine besondere Aufgabe des Abgeordneten sollte es sein, auf die Schaffung gesellschaftlicher Zentren im Wohngebiet hinzuwirken und mitzuhelfen, ein kulturvolles und interessantes Leben zu entwickeln. Darüber hinaus muß der Abgeordnete seine besondere Aufmerksamkeit den vordringlichen Aufgaben der sozialistischen Umwälzung im Wohngebiet bzw.

im Dorf zuwenden. Dazu gehören insbesondere Fragen wie die Bildung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Abschluß von Kommissionsverträgen, die sozialistische Entwicklung des Schulwesens, die sozialistische Erziehung der Jugend, die Gewinnung von Arbeitskräften für die Lösung der Hauptaufgaben in Industrie und Landwirtschaft sowie freiwilliger Helfer des Nationalen Aufbauwerkes, die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit u. a.

4. Bei seiner Arbeit im Wohngebiet bzw. im Dorf stützt sich der Abgeordnete auch auf die bereits bestehenden Formen der Mitarbeit der Bürger, wie die Haus- und Hofgemeinschaften, die Elternbeiräte, die freiwilligen Helfer der Volkspolizei und der Staatlichen Kontrolle, die Arbeiterkontrolle, die Schöffen, die HO-Beiräte und Verkaufsstellenausschüsse der Konsumgenossenschaft, die Hausfrauenbrigaden des DFD, die Helfer des Luftschutzes und des Roten Kreuzes u. a.
5. Als zweckmäßig hat sich erwiesen, daß der Abgeordnete die Verwirklichung der Aufgaben im Wohngebiet, in Haus- und Hofgemeinschaften sowie in differenzierten Aussprachen mit bestimmten Bevölkerungsschichten und Berufsgruppen berät und individuelle Sprechstunden durchführt. Das erhöht seine politische Wirksamkeit und ermöglicht ihm zugleich, sich eingehend mit individuellen Anliegen der Bürger zu befassen.
6. Größte Aufmerksamkeit ist den Vorschlägen, Hinweisen, Wähleraufträgen und Kritiken der Bürger zu widmen.

Der Abgeordnete muß bei der Erledigung der Vorschläge, Hinweise und Kritiken eng mit den entscheidungsberechtigten Organen zusammenarbeiten und in jedem Falle auch die notwendigen Schlussfolgerungen für die Verbesserung der Arbeit der staatlichen Organe und ihrer Mitarbeiter ziehen.

Jeder Wählerauftrag muß die Initiative der Massen fördern. Die Volksvertretung und ihre Ständigen Kommissionen sollten sich regelmäßiger mit dem Inhalt und dem Stand der Erfüllung der Wähleraufträge befassen, um den Abgeordneten bei ihrer Verwirklichung jede mögliche Hilfe zu geben.

7. Der Beratung mit der Bevölkerung, der Entfaltung ihrer Masseninitiative bei der sozialistischen Umgestaltung sowie der Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit durch die Mitwirkung der Bevölkerung hat auch die Rechenschaftslegung des Abgeordneten zu dienen. Sie muß deshalb häufiger und in vielfältigeren Formen durchgeführt werden, z. B. auch durch Rechenschaftslegungen über die Ergebnisse einer vorangegangenen Tagung der Volksvertretung, in Versammlungen oder differenzierten Aussprachen über die Erfüllung von Wähleraufträgen oder über die Erledigung von Eingaben der Bürger usw.

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die örtlichen Organe
der Staatsmacht.**

— Abberufungsverfahren —

Vom 27. Mai 1959

Das Recht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auf Abberufung der von ihnen gewählten Abgeordneten ist im § 26 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht gewährleistet.

Die Verwirklichung dieses Rechtes dient der Stärkung der politischen Grundlage unserer Arbeiter- und Bauern-Macht — der Volksvertretungen. Es gilt darum, im Abberufungsverfahren das Recht und die Pflicht der örtlichen Volksvertretungen zur Erziehung der Abgeordneten, zur Festigung des Kollektivs, insbesondere auch gegenüber solchen Abgeordneten, die durch ihr Verhalten Veranlassung zu einem Abberufungsverfahren gegeben haben, in jeder Hinsicht zu fördern.

Aus diesen Erwägungen heraus wird auf Grund des § 48 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) im Einvernehmen mit dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland über das Verfahren der Abberufung von Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Jeder wahlberechtigte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, in Einwohnerversammlungen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Abberufung eines Abgeordneten zu beantragen, der das Vertrauen seiner Wähler nicht rechtfertigt oder seine Pflichten als Abgeordneter nicht erfüllt. Das gilt besonders für den Fall, daß er keine Anstrengungen unternimmt, eine enge Verbindung mit seinen Wählern herzustellen, bewußt ihm erteilte Aufträge nicht erfüllt oder eine den Interessen der Arbeiter- und Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik widersprechende Haltung einnimmt.

(2) Über den Abberufungsantrag ist in der Versammlung abzustimmen.

§ 2

(1) Der von einem Bürger gestellte Antrag auf Abberufung eines Abgeordneten ist dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu unterbreiten.

(2) Der Ausschuß der Nationalen Front nimmt zu dem Abberufungsantrag und dem Verhalten des Abgeordneten auf seiner nächsten Sitzung Stellung.

(3) Der Abgeordnete, dessen Abberufung gefordert wird, ist zu der Sitzung des Ausschusses der Nationalen Front einzuladen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu seinem Verhalten eingehend Stellung zu nehmen. In der Diskussion im Ausschuß der Nationalen Front ist dahin zu wirken, daß dem Abgeordneten geholfen wird, seine Schwächen zu überwinden und seinen festen Platz im Kollektiv der Volksvertretung wieder einzunehmen.

* 4. DB (GBl. I 1958 S. 375).

§ 3

(1) Kommt der Ausschuß der Nationalen Front zu der Überzeugung, daß der Abgeordnete sein falsches Verhalten eingesehen hat und gewillt ist, sich in das Kollektiv seiner Volksvertretung wieder einzufügen und seine Pflichten als Abgeordneter künftig gewissenhafter zu erfüllen, so beruft er eine Wählerversammlung ein, auf der er die Gründe darlegt, die ihn veranlaßt haben, dem Abberufungsantrag nicht zuzustimmen.

(2) Kommt der Ausschuß der Nationalen Front zu der Überzeugung, daß der Abgeordnete sein gesellschaftswidriges Verhalten nicht aufgibt, so beruft er eine Wählerversammlung mit dem besonderen Tagesordnungspunkt der Abberufung ein.

(3) Der Abberufungsantrag des Ausschusses der Nationalen Front einschließlich des Protokolls der Wählerversammlung ist in diesem Falle an die Volksvertretung, der der Abgeordnete angehört, weiterzuleiten.

(4) In beiden Fällen soll der Abgeordnete in der Wählerversammlung ebenfalls Stellung nehmen.

§ 4

Wurde der Abberufungsantrag an die Volksvertretung, der der Abgeordnete angehört, weitergeleitet, dann ist das Verhalten des Abgeordneten dort eingehend zu prüfen; dem Abgeordneten ist erneut die Möglichkeit zu geben, sein Verhalten zu rechtfertigen. In der Auseinandersetzung mit ihm ist die ganze Kraft des Kollektivs der Volksvertretung einzusetzen, um den Abgeordneten von seinem falschen Verhalten zu überzeugen, ihn zur Mitarbeit zu gewinnen und so das Kollektiv zu stärken.

§ 5

Kommt die Volksvertretung zu der Überzeugung, daß ihr das gelungen ist, so kann sie den Abberufungsantrag für erledigt erklären, anderenfalls wird sie ihn bestätigen.

§ 6

(1) Die Parteien und Massenorganisationen, von denen ein Abgeordneter nominiert wurde, können einen Abberufungsantrag unmittelbar bei dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front stellen. Kommt der Ausschuß der Nationalen Front zu der Überzeugung, daß der Abgeordnete sein gesellschaftswidriges Verhalten nicht aufgibt, so leitet er den Abberufungsantrag einschließlich seiner Stellungnahme an die Volksvertretung, der der Abgeordnete angehört, weiter. Diese verfährt entsprechend §§ 4 und 5.

(2) Sieht der Ausschuß der Nationalen Front keine Veranlassung, den Abberufungsantrag weiterzuleiten, so teilt er die Gründe der betreffenden Partei oder Massenorganisation mit.

§ 7

Das in den §§ 1 bis 6 festgelegte Abberufungsverfahren findet keine Anwendung im Falle des Erlöschens von Abgeordnetenmandaten nach § 25 Abs. 1 Buchstaben b und c, und der Mandatsniederlegung nach § 27 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1959

**Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ständiger Ausschuß
für die örtlichen Volksvertretungen**

Matern
Vorsitzender

Keller
Sekretär

**Anordnung
über die steuerlichen Vergünstigungen
für Produktionsgenossenschaften werktätiger
Fischer und ihre Mitglieder.**

Vom 6. August 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Steuerbefreiung
der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer**

Die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer der Binnenfischerei und die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer sind bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Besteuerung dieser Produktionsgenossenschaften von allen Steuern befreit.

§ 2

Besteuerung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer

(1) Die Vergütungen der Mitglieder für die geleisteten Arbeitseinheiten unterliegen der Einkommensteuer. Die Einkommensteuer ist nach dem der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. AstVO — (GBl. S. 1031) beigefügten Monatssteuertarif G und bei der Jahresveranlagung nach der Jahressteuertabelle zu bemessen. Der bisherige Zuschlag in Höhe von 10% des sich nach Steuertarif G ergebenden Steuerbetrages entfällt ab dem Kalenderjahr 1958.

(2) Produkte, die die Mitglieder neben der Barabgeltung der Arbeitseinheiten erhalten, sind nach Erzeugerpreisen zu bewerten und den Vergütungen hinzuzurechnen.

(3) Steuerfrei ist der Teil der Arbeitsvergütungen, der aus der Veräußerung von Übersollmengen durch die Produktionsgenossenschaft erzielt wird. Der steuerfreie Betrag ergibt sich aus der Anwendung des prozentualen Verhältnisses der Erlöse der Produktionsgenossenschaft aus Übersollmengen zu den Gesamterlösen auf die Summe der Arbeitsvergütungen zuzüglich der Fondszuführungen, der von der Produktionsgenossenschaft zu zahlenden SV-Beiträge (Genossenschaftsanteil) und der Unfallumlage des betreffenden Jahres. Der sich aus dem Verhältnis des steuerfreien Betrages zur Summe der Arbeitsvergütungen ergebende Prozentsatz ist für die Berechnung des steuerfreien Betrages des einzelnen Mitgliedes maßgebend. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, wird ermächtigt, für Produktionsgenossen-

schaften, die neben den Einnahmen aus dem Fischfang noch Einnahmen aus einem Verarbeitungsbetrieb oder aus einem Nebenbetrieb erzielen, den Prozentsatz der steuerfreien Einnahmen aus Übersollmengen nach dem Verhältnis der Einnahmen aus Übersollmengen zu den Einnahmen aus den Fangerlösen festzulegen.

(4) Unterhalten Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer Verarbeitungsbetriebe oder Nebenbetriebe und arbeiten die Mitglieder der Genossenschaft in diesen Betrieben nach festgelegten Arbeitsnormen, so kann die Grundvergütung nach den Bestimmungen des Abs. 1 und die Mehrleistungsvergütung dieser Mitglieder mit einem Steuersatz von 5% besteuert werden.

(5) Die Zuwendungen, die den Mitgliedern der Schiffsbesatzung auf Grund des § 9 der Seemannsordnung vom 16. April 1953 (GBl. S. 583) gewährt werden (z. B. freie Verpflegung oder ein entsprechendes Verpflegungsgeld), sind steuerfrei.

(6) Einnahmen, die Mitglieder neben ihrer Tätigkeit in der Produktionsgenossenschaft durch individuellen Fischfang entsprechend den im Statut festgelegten Bedingungen erzielen, bleiben steuerfrei.

(7) Die Einnahmen für die an die Produktionsgenossenschaft zur Nutzung überlassenen Fischereigeräte, Fahrzeuge und Fischereieinrichtungen sind steuerfrei.

(8) Die Verkaufserlöse und Veräußerungsgewinne für die in die Produktionsgenossenschaft eingebrachten oder an die Produktionsgenossenschaft verkauften Fischereifahrzeuge, Fischereigeräte, Einrichtungen und Fischereirechte unterliegen beim Mitglied der Produktionsgenossenschaft nicht der Besteuerung.

(9) Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sind:

- a) nach Eintritt in die Produktionsgenossenschaft mit den von ihnen in die Produktionsgenossenschaft eingebrachten Fischereirechten, Fischereigeräten, Fahrzeugen und Einrichtungen ab dem nächsten Fälligkeitstermin von der Vermögensteuer und Grundsteuer befreit;
- b) mit ihren Forderungen an die Produktionsgenossenschaft von der Vermögensteuer befreit.

§ 3

Entrichtung der Steuern

(1) Die von den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer zu entrichtenden Steuerbeträge sind von den Produktionsgenossenschaften im Steuerabzugsverfahren nach der Monatsstabelle einzubehalten und monatlich bis zum 10. des folgenden Monats mit einem listenmäßigen Nachweis an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Nach Abschluß des Jahres ist von der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises eine Jahresveranlagung der Einkommensteuer vorzunehmen, bei der die Jahressteuertabelle anzuwenden ist. Die geleisteten Monatszahlungen sind anzurechnen. Die Einnahmen aus der Jahresendabrechnung sind in dem Jahr zu erfassen, in dem sie erwirtschaftet wurden.

§ 4

Besteuerung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer im Jahr des Eintritts

(1) Für das Jahr des Eintritts in die Produktionsgenossenschaft ist eine Einkommensteuerveranlagung, soweit sie nicht für die in § 5 bezeichneten Einkünfte erforderlich ist, nicht durchzuführen. Die bis zum Eintritt in die Produktionsgenossenschaft fällig gewordenen Abschlagzahlungen gelten als endgültige Steuerschuld für dieses Kalenderjahr. Das gilt auch für die Mitglieder, deren Abschlagzahlungen nach der Anweisung vom 8. April 1954 über die vereinfachte Erhebung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge von Küsten- und Hochseefischern (ZBl. S. 159) von den Fischwirtschaftsgenossenschaften abgeführt werden. Durch Abführung der von den Fischwirtschaftsgenossenschaften einbehaltenen Steuerabzugsbeträge ist die Jahressteuerschuld getilgt. Auf Antrag kann der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Jahresveranlagung durchführen.

(2) Im Jahr des Eintritts sind die Auszahlungen an das Mitglied auf Grund der Jahresendabrechnung den als Vorschußzahlung geleisteten Beträgen hinzuzurechnen. Dieser Betrag ist um den steuerfreien Betrag für Überschommungen zu vermindern und durch die Anzahl der Monate der Mitgliedschaft zu teilen. Auf die sich ergebenden Monatsbeträge ist die Monatssteuertabelle anzuwenden.

§ 5

Besteuerung der anderen Einkünfte und des anderen Vermögens

(1) Erzielt das Mitglied einer Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer neben den Einkünften aus der Produktionsgenossenschaft andere steuerpflichtige Einkünfte, so ist der für die Berechnung der Einkommensteuer auf die anderen steuerpflichtigen Einkünfte maßgebende Steuersatz nach der der Dritten Verordnung vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 4. AStVO — (GBl. I S. 458) beigefügten Steuertabelle L, zu ermitteln. Die Berechnung des Steuersatzes für die anderen steuerpflichtigen Einkünfte erfolgt auf der Grundlage des gesamten steuerpflichtigen Einkommens.

(2) Tritt ein Fischer im Laufe eines Jahres einer Produktionsgenossenschaft bei und erzielt er andere steuerpflichtige Einkünfte, so ist der Gewinn aus seinem Fischereibetrieb im Jahre des Eintritts in die Produktionsgenossenschaft bei der Ermittlung des Steuersatzes (Abs. 1) den anderen steuerpflichtigen Einkünften nicht hinzuzurechnen.

(3) Nach Eintritt in die Produktionsgenossenschaft sind die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer für die anderen steuerpflichtigen Einkünfte ab dem nächsten Fälligkeitstermin, der auf den Eintritt in die Genossenschaft folgt, neu festzusetzen. Bei der Festsetzung der nach Eintritt in die Produktionsgenossenschaft zu entrichtenden Einkommensteuer auf die anderen steuerpflichtigen Einkünfte ist je ein Viertel des sich ergebenden Jahressteuerbetrages für die Quartale abzusetzen, für die bis zum Eintritt in die Produktionsgenossenschaft bereits Abschlagzahlungen geleistet wurden.

(4) Hat ein Mitglied der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer anderes steuerpflichtiges Vermögen, so ist die Vermögensteuer für dieses Vermögen ab dem nächsten Fälligkeitstermin, der auf den Eintritt in die Produktionsgenossenschaft folgt, neu festzusetzen.

§ 6

Umwandlung von Fischwirtschaftsgenossenschaften in Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer

Die Umwandlung einer Fischwirtschaftsgenossenschaft in eine Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer ist steuerfrei, wenn sie unter Ausschluß der Liquidation durchgeführt wird.

§ 7

Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten sinngemäß auch für die Produktionsgenossenschaften der werktätigen Zierfischzüchter und ihre Mitglieder.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist bereits für die Veranlagung 1959 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 11. November 1954 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und ihrer Mitglieder sowie über die Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung (ZBl. S. 559) außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 861

Preisverordnung Nr. 1203/1 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Betriebsmeßgeräte für mechanische Geräte — (Warennummer 37 57 30 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 910

Preisverordnung Nr. 992/1 vom 21. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Molkereierzeugnisse — (Warennummern 67 51 00 00, 67 52 00 00, 67 53 10 00 bis 67 53 30 00, 67 53 51 00, 67 53 52 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 911

Preisverordnung Nr. 889/2 vom 24. März 1959 — Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse aus Weizen und Roggen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, und über die Entgelte für Lohnverarbeitung von Getreide in Mühlen — (Warennummern 67 11 10 00, 67 11 20 00, 67 12 11 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 919

Preisverordnung Nr. 500/1 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Drahtseile und Litzen — (Warennummern 38 12 10 00, 38 12 20 00, 38 12 40 00, 38 12 90 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 920

Preisverordnung Nr. 1242/1 vom 10. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Filz-, Hut- und Aufmachungsmaschinen — (Warennummern 32 64 70 00 und aus 32 69 46 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 944

Preisverordnung Nr. 1159/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Drehstrom-Öl-Leistungstransformatoren und Erdschlußspulen — (Warennummern 36 21 00 00, 36 29 10 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 946

Preisverordnung Nr. 933/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Schweißelektroden — (Warennummern 36 17 80 00, 36 17 90 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 947

Preisverordnung Nr. 1160/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Warennummern 36 24 00 00, 36 29 30 00 und aus 36 29 90 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 958

Preisverordnung Nr. 1404 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Blumenzwiebeln und Blumenknollen — (Warennummer 11 55 90 00), 8 Seiten, 0,20 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosastr. 6.

Sonderdruck Nr. 144 c

Anordnung Nr. 4 vom 27. Mai 1959 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Ergänzung zu dem Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 144, 144 a und 144 b), 24 Seiten, 0,60 DM

Sonderdruck Nr. 297

Materialeinsatzliste Nr. 247 vom 16. Februar 1959 — Kleinmetallwaren: Beschläge, Schlösser und Schlüssel —

Sonderdruck Nr. 301

Anordnung vom 1. April 1959 über die Signalordnung, 74 Seiten, 3,— DM

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

Wollen Sie informiert sein?

Dann lesen Sie
zu grundsätzlichen Fragen der Staats- und Rechtswissenschaft

Staat und Recht

Herausgeber: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
„Walter Ulbricht“

Vierteljährlicher Bezugspreis 6,— DM

Heftpreis 2,— DM

Erscheint monatlich

zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit

Demokratischer Aufbau

Zeitschrift für die Mitarbeiter der Organe der Staatsmacht

Vierteljährlicher Bezugspreis 3,60 DM

Heftpreis 0,60 DM

Erscheint monatlich zweimal

zu allen Fragen des Vertragswesens

Vertragssystem

Herausgeber: Zentrales Staatliches Vertragsgericht

Vierteljährlicher Bezugspreis 6,— DM

Heftpreis 2,— DM

Erscheint monatlich

Zu beziehen durch die Deutsche Post und durch jede Buchhandlung



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher
Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis:
Vierteljährlich Teil I 3,— DM Teil II 2,19 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Sei-
ten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Post-
fach 91, Telefon: 2 34 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon:
51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 31. August 1959	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 59	Bekanntmachung des Beschlusses über die Empfehlung für die Ausarbeitung der inneren Betriebsordnung der LPG	657
6. 8. 59	Bekanntmachung des Beschlusses über den Anhang zum Musterstatut der LPG Typ III über den Beitritt von Handwerkern in LPG	663
6. 8. 59	Bekanntmachung der vorläufigen Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1959	664

Bekanntmachung des Beschlusses über die Empfehlung für die Ausarbeitung der inneren Betriebsordnung der LPG.

Vom 6. August 1959

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. August 1959 über die Empfehlung für die Ausarbeitung der inneren Betriebsordnung der LPG bekanntgemacht.

Berlin, den 6. August 1959

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates
Plenikowski
Staatssekretär

Beschluß über die Empfehlung für die Ausarbeitung der inneren Betriebsordnung der LPG

1. Die vom Beirat für LPG beim Ministerrat beschlossene Empfehlung für die Ausarbeitung der inneren Betriebsordnung der LPG (s. Anlage) wird bestätigt.
2. Die durch Beschluß des Ministerrates vom 19. Dezember 1952 bestätigte Musterbetriebsordnung für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Bekanntmachung GBl. S. 1389) wird aufgehoben.

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Empfehlung für die Ausarbeitung der inneren Betriebsordnung der LPG

Das Ziel der inneren Betriebsordnung besteht darin, ausgehend von dem Statut der LPG, die Beziehungen

der Mitglieder in der Produktion, ihre Rechte und Pflichten, die für die Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie für die Einhaltung der Disziplin und für die Einbeziehung aller Mitglieder in die Leitung notwendig sind, festzulegen. Bei der Erarbeitung der Betriebsordnung sind dabei die Erfahrungen und Erkenntnisse der Mitglieder der LPG im Produktionsprozeß zu berücksichtigen und zu verwerten.

Ausgehend von den auf der VI. LPG-Konferenz beschlossenen und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Musterstatuten enthält die vorliegende Musterbetriebsordnung die Grundsätze, die die Grundlage für die Ausarbeitung der inneren Betriebsordnung der LPG bilden. Diese Musterbetriebsordnung konkretisiert solche Grundsätze, wie die innergenossenschaftliche Demokratie, die Verteilung nach der Leistung und die Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin. Daneben enthält sie Regeln, die den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden sollten, und Hinweise dafür, welche Festlegungen zusätzlich für die kollektive Arbeit entsprechend den vorhandenen Bedingungen in die Betriebsordnung aufgenommen werden sollten.

Damit wird erreicht, daß sich die Mitglieder gemeinsam darüber Gedanken machen, welche Festlegungen für die Genossenschaft getroffen werden, und daß die innere Betriebsordnung nicht schematisch erarbeitet wird.

Den LPG wird empfohlen, eine Kommission für die Ausarbeitung der inneren Betriebsordnung zu bilden. Der Entwurf der Betriebsordnung sollte in allen Brigaden bzw. Arbeitsgruppen ernsthaft und gründlich beraten werden. Entsprechend dem Statut der LPG beschließt die Mitgliederversammlung die innere Betriebsordnung, die für jedes Mitglied Gültigkeit hat.

Es empfiehlt sich, für bestimmte Nebenbetriebe bzw. Arbeitsbereiche wie Vorstand, Buchhaltung usw. Arbeitsordnungen zu erarbeiten. Für die einzelnen Zweige der tierischen Produktion sollte eine Stallordnung beraten und beschlossen werden.

Zur Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsorganisation, der Einhaltung der Disziplin auf der Grundlage der 10 Gebote der sozialistischen Ethik und Moral und der Bewertung der Arbeit hat die LPG entsprechend dem Statut folgende Betriebsordnung beschlossen:

Grundsätze der genossenschaftlichen Arbeit

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend dem im Statut beschlossenen Grundsatz an der genossenschaftlichen Arbeit teilzunehmen, Mängel, die den Produktionsablauf hemmen, durch Kritik und Selbstkritik zu beseitigen und die Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne durch die sozialistische Zusammenarbeit auf der Grundlage des Leistungsprinzips zu sichern.

Die Arbeitszeit

2. In der Genossenschaft wird folgende Einteilung des Arbeitstages festgelegt:

(Um die Technik rationell auszunutzen, die agrotechnisch günstigsten Termine einzuhalten sowie die Mehrschichtenarbeit weitgehend durchzuführen, ist die Festlegung der Arbeitszeit — insbesondere zwischen der Feldbaubrigade und der Traktorenbrigade — abzustimmen.)

- a) Während des Sommerhalbjahres beginnt der Arbeitstag um Uhr morgens und endet um Uhr abends mit einer Mittagspause von Uhr bis Uhr.
- b) Während des Winterhalbjahres beginnt der Arbeitstag um Uhr morgens und endet um Uhr abends mit einer Mittagspause von Uhr bis Uhr.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, die Arbeitszeit für einen bestimmten Zeitraum zu ändern und zu verlängern sowie die Arbeit an Sonntagen anzuordnen (bei Pflege- und Erntearbeiten).
- d) Für die Viehwirtschaftsbrigaden wird die Arbeitszeit in der Stallordnung gesondert festgelegt.

3. Die Arbeitszeit beginnt und endet am Arbeitsplatz.

4. Die Leiter der Brigaden sind berechtigt, im Interesse der genossenschaftlichen Produktion ausnahmsweise für die Brigade, für Arbeitsgruppen oder für einzelne Mitglieder der Brigade die Arbeitszeit zu ändern und zu verlängern (z. B. bei dringenden Verladearbeiten, ungünstigen Witterungen u. ä.).

5. Will ein Mitglied aus persönlichen Gründen von der genossenschaftlichen Arbeit fernbleiben, so ist dies in der Regel 2 Tage vorher mit dem Leiter der Brigade zu vereinbaren. Die Benachrichtigung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn das Mitglied wegen Erfüllung staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben verhindert ist, an der genossenschaftlichen Arbeit teilzunehmen.

Qualifizierung der Mitglieder

6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihr Wissen durch die Teilnahme an Erfahrungsaustauschen und Zirkeln, durch Besuch von Lehrgängen und Schulen

sowie durch Wahrnehmung anderer Bildungsmöglichkeiten zu erweitern.

(Die LPG sollte hierbei insbesondere Förderungsmaßnahmen für Jugendliche und Frauen festlegen, z. B. Übernahme von Verpflichtungen erfahrener Genossenschaftsbauern bei der Lehrlingsausbildung, Schaffung von Möglichkeiten zur Weiterbildung der Mitglieder — insbesondere der Frauen — in der LPG selbst. Unterstützung der Frauen bei ihrer Qualifizierung, Hilfe bei der Übernahme und Ausübung verantwortlicher Funktionen durch Jugendliche und Frauen.)

7. Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung an Schulen und zu Lehrgängen delegiert werden, erhalten eine Unterstützung. Die Unterstützung beträgt:

(Die LPG sollte hierbei festlegen, in welcher Form — finanziell oder durch Naturalleistungen — und in welcher Höhe die Unterstützung bei lang- und kurzfristigen Lehrgängen erfolgt. Hierbei sind die bisherige Arbeitsleistung, die Höhe des Stipendiums und die sozialen Verhältnisse des Mitgliedes — Zurückbleiben von arbeitsunfähigen Angehörigen u. ä. — zu berücksichtigen. Die Weiterführung der individuellen Hauswirtschaft sollte in jedem Fall gesichert sein.)

8. Mitglieder, die außerhalb der Gemeinde eine gesellschaftliche Tätigkeit ausüben und dadurch zeitweise nicht an der genossenschaftlichen Produktion teilnehmen können, erhalten eine Unterstützung. Soweit gesetzliche Regelungen, wie z. B. für die Vergütung von Abgeordneten, bestehen, finden diese auch für die gesellschaftliche Tätigkeit von Genossenschaftsmitgliedern volle Anwendung. Sofern für die Ausübung einer gesellschaftlichen Tätigkeit keine gesetzlichen Regelungen getroffen sind, beschließt die Mitgliederversammlung Grundsätze für die Unterstützung dieser Mitglieder. Dabei wird die durchschnittliche Arbeitsleistung der betreffenden Mitglieder in der LPG sowie die von gesellschaftlichen Organisationen gewährte Entschädigung für Verdienstausschlag berücksichtigt.

11.

Die Brigadearbeit

Die Organisation der Arbeit

9. Die Grundform der genossenschaftlichen Arbeitsorganisation bildet die ständige Produktionsbrigade.
10. Die Genossenschaftsmitglieder werden entsprechend den genossenschaftlichen Interessen und unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten in Brigaden eingeteilt. Die Initiative der Freien Deutschen Jugend zur Bildung von Jugendbrigaden oder Arbeitsgruppen wird durch den Vorstand gefördert.
11. In der Genossenschaft werden folgende ständige Produktionsbrigaden gebildet:

(Von der Genossenschaft ist hierbei die vorhandene bzw. die entsprechend den Erfordernissen neu zu wählende Organisationsform — z. B. bei Zusammenschluß von LPG — in die Betriebsordnung aufzunehmen.)

Es können folgende Brigaden gebildet werden:

Komplexbrigaden
Feldbaubrigaden
Traktoren-Feldbau-Brigaden
bzw. Arbeitsgruppen für Traktoren
Viehwirtschaftsbrigaden
Gartenbaubrigaden und
sonstige Brigaden bzw.
ständige Arbeitsgruppen für
Bau-, Handwerker- und Transportarbeiten
für Hof- und Speicherarbeiten

Bei der Unterstellung der Traktorenbrigaden unter die Einsatzleitung des LPG-Vorsitzenden bzw. bei Übergabe der Technik der MTS an die LPG sind entsprechende Festlegungen, wie Leitung der Feldbau- und Traktorenbrigade durch einen Brigadier u. ä., aufzunehmen.)

12. Die Brigaden werden für einen bestimmten Zeitraum gebildet und haben folgende Aufgaben:
(Entsprechend den vorhandenen Brigaden sollten kurz die Aufgaben derselben sowie die Zeitdauer ihres Bestehens angeführt werden.

Zum Beispiel:

a) Die Feldbaubrigade wird für die Dauer einer Fruchtfolgerotation gebildet. Sie hat die Aufgabe, die Arbeit in guter Qualität und termingemäß durchzuführen. Darunter fallen alle für die auf dem ihr zugeteilten Boden geplanten Kulturen notwendigen Bearbeitungs- und Pflegearbeiten sowie Ernte, Drusch und Ablieferung an den Staat, die ordnungsgemäße Lagerung und Aufbereitung des Saat- und Pflanzgutes.

b) Die Viehzuchtbrigade wird für die Dauer von 3 Jahren gebildet. Zu ihren Aufgaben gehört die ordnungsgemäße Lagerung und Verwaltung der übergebenen Futtermittel sowie die Instandhaltung der Koppeln während der Weidezeit.

Bei den Aufgaben sollte insbesondere Wert auf die genaue Trennung der Arbeiten in der Futterwirtschaft und der Stallungspflege gelegt werden.)

13. Der Vorstand hat das Recht, zur Erledigung dringender Aufgaben in einer bestimmten Brigade dieselbe durch Mitglieder anderer Brigaden in Abstimmung mit den entsprechenden Brigadeleitern zu verstärken.
14. Die Grundlage für die Tätigkeit der Brigade bildet die jährlich gemeinsam mit dem Vorstand und der betreffenden Brigade aufzustellende Produktionsauflage.

(Es empfiehlt sich, die Übergabe der Inventarwerte und Gebäude hinsichtlich ihres Zustandes protokollarisch festzulegen.)

Die Arbeitsgruppen

15. Zur Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsorganisation werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vom Vorstand innerhalb der Brigaden ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet.

(Ständige Arbeitsgruppen sind z. B. die Arbeitsgruppen für Rinder oder Schweine innerhalb der

Viehwirtschaftsbrigade, die Arbeitsgruppe für Hof- und Speicherarbeiten, für Transportarbeiten usw. Zeitweilige Arbeitsgruppen können für die Durchführung von Produktionsabschnitten, wie Heuernte, Rübenpflege oder Maisernte, innerhalb der Brigade gebildet werden. In großen LPG bei entsprechendem Umfang der einzelnen Betriebszweige der tierischen Produktion empfiehlt sich die Bildung von selbstständigen Brigaden für Rinder, Schweine usw.)

16. Der Leiter der Arbeitsgruppe wird auf Vorschlag der Brigade vom Vorstand bestimmt. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsgruppe und ist selbst zur Mitarbeit verpflichtet.

(Die LPG sollte gleichzeitig regeln, welche Aufgaben, wie z. B. Anleitung der Mitglieder, Bewertung der Arbeit, Führung des Leistungsnachweises und Kontrolle der Arbeit, den Arbeitsgruppenleitern übertragen werden und in welcher Höhe ihre Vergütung erfolgt.)

Die Einbeziehung der Mitglieder in die Leitung der Brigaden

17. Die Erfüllung und Übererfüllung der Planziele sowie die Erziehung aller Mitglieder zum sozialistischen Bewußtsein erfordert eine enge und kameradschaftliche Zusammenarbeit der Genossenschaftsmitglieder innerhalb der Brigade sowie zwischen den einzelnen Brigaden und Arbeitsgruppen auf der Grundlage der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung.

18. In den Brigaden und zwischen den Brigaden sind sozialistische Wettbewerbe zu organisieren und regelmäßig Produktionsberatungen und Erfahrungsaustausche durchzuführen.

Die von der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse sind vorher gründlich in den Brigaden und Arbeitsgruppen zu beraten. Alle Mitglieder sind in die Lösung der Aufgaben der Brigade und darüber hinaus der gesamten Genossenschaft einzubeziehen. Dazu sind die Produktionsberatungen der Brigaden hervorragend geeignet. In ihnen soll die vergangene Arbeit ausgewertet, Kritik geübt und Verbesserungsvorschläge gemacht werden. Ferner soll die Brigade über die Anwendung neuer Arbeitsmethoden, die bessere Organisation der Arbeit und die maximale Ausnutzung der Maschinen beraten mit dem Ziel, die Arbeitsproduktivität zu steigern und die Selbstkosten zu senken.

(Von der Genossenschaft sollten Festlegungen getroffen werden, die eine Verallgemeinerung und Anwendung guter Erfahrungen gewährleisten. Ferner sollte geregelt werden, in welchen Zeitabständen Produktionsberatungen, Wettbewerbsauswertungen und Brigadeversammlungen durchzuführen sind. Dabei sollten erzieherische Maßnahmen beraten, gute Leistungen ausgewertet und die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Beratungen mit geregelt werden.

Die Genossenschaft kann z. B. festlegen, wann mit Hilfe der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder aus der Buchhaltung regelmäßig die Auswertung des Plan-Ist-Vergleiches in der Mitgliederversammlung bzw. in den einzelnen Brigaden vorgenommen wird.

Ebenfalls können Festlegungen über die Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit anderen LPG und über Hilfsleistungen gegenüber denselben im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs getroffen werden.)

Die Leitung der Brigade bzw. Arbeitsgruppe

19. Der Brigadier ist für den Einsatz aller Brigademitglieder bei der Arbeit sowie für die rechtzeitige und qualitativ gute Durchführung der Arbeit unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Praxis sowie fortschrittlicher Arbeitsmethoden zur Erfüllung der Produktionsziele verantwortlich.

Er sorgt für die Einbeziehung der Mitglieder in die Leitung der Brigade und achtet auf die Einhaltung der Arbeitsdisziplin. Er ist verantwortlich für die Qualifizierung und Erziehung der Brigademitglieder zum sozialistischen Bewußtsein.

20. Kein Mitglied der Genossenschaft ist berechtigt, ohne Zustimmung des jeweiligen Brigadeleiters Mitglieder für andere Arbeiten einzuteilen, Zugkräfte oder Maschinen und Geräte, die der Brigade fest zugewiesen sind, außerhalb derselben einzusetzen.

Alle Anweisungen des Vorstandes oder eines anderen weisungsberechtigten Mitgliedes für die Brigade sind an den Brigadeleiter zu richten. Nur in Ausnahmefällen, soweit es für den Wirtschaftsablauf unbedingt erforderlich ist, kann der Vorsitzende bei Abwesenheit des Brigadeleiters den Brigademitgliedern direkte Anweisungen erteilen (vgl. Ziff. 62 Abs. 3 des Musterstatuts Typ III).

21. Der Brigadier bzw. Arbeitsgruppenleiter hat die Mitglieder der Brigade anzuleiten und ihnen Arbeitsaufträge unter Angabe der Bezeichnung, der Qualität, des Umfangs sowie der Tagesarbeitsnorm und Bewertungsgruppe der durchzuführenden Arbeiten zu erteilen.

(Die LPG sollte regeln, in welcher Weise die tägliche Anleitung und Arbeitseinteilung der Brigademitglieder unter den entsprechenden Bedingungen erfolgt.)

22. Der Brigadier ist berechtigt, schlecht ausgeführte Arbeiten ohne nochmalige Anrechnung von Arbeitseinheiten wiederholen zu lassen bzw. diese Arbeiten nicht oder nur mit weniger Arbeitseinheiten zu bewerten
23. Sind die Mitglieder mit der Bewertung ihrer Arbeit nicht einverstanden, so können sie innerhalb von 8 Tagen, nachdem sie von der Bewertung Kenntnis erhielten, den Vorstand zur Entscheidung über die Bewertung anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes kann auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Antrag des betreffenden Mitgliedes überprüft werden. Der von der Mitgliederversammlung gefaßte Beschluß ist endgültig.
24. Der Brigadier bzw. der Arbeitsgruppenleiter sorgt mit Unterstützung des Buchhalters dafür, daß durch ihn selbst und durch alle Mitglieder der Brigade das Belegwesen sorgfältig und einwandfrei geführt wird, um die Selbstkostenrechnung durchzuführen.

(Die LPG sollte festlegen, bis zu welchem Termin der wöchentliche Leistungsnachweis durch den Brigadier bzw. Arbeitsgruppenleiter in der Buchhaltung abzugeben ist.)

Schutz des genossenschaftlichen Eigentums

25. Die für einen längeren Zeitraum im Rahmen der Produktionsaufgabe fest zugewiesenen Maschinen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Verantwortung für die Aufbewahrung und Pflege dieser Vermögenswerte trägt der Brigadier bzw. der Arbeitsgruppenleiter.

26. Unachtsame Behandlung und Nachlässigkeiten in der Pflege der Maschinen und Geräte sind durch Entfaltung der Kritik aller Mitglieder zu unterbinden. Erhebliche Beschädigungen der Maschinen und Geräte sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

27. Innerhalb der Brigade bzw. Arbeitsgruppe wird das genossenschaftliche Eigentum zur Arbeit auf die Mitglieder aufgeteilt. Jedes Mitglied trägt für die ihm zugeteilten Vermögenswerte die Verantwortung.

(Hierbei sollte geregelt werden, in welcher Weise die Aufbewahrung, Ausgabe und Instandsetzung der Geräte und Arbeitsmittel erfolgt. Bei Übergabe der Technik der MTS an die LPG muß die planmäßige Durchführung der Instandhaltung und Instandsetzung dieser Maschinen und Geräte gemäß der Pflegeordnung gewährleistet sein. Entsprechende Festlegungen für die Durchführung sind aufzunehmen.)

28. Die Brigaden bzw. Arbeitsgruppen sind für die Sauberkeit ihrer Arbeitsbereiche verantwortlich.

29. Den Mitgliedern der LPG werden genossenschaftliche Zugkräfte und Fahrzeuge für folgende Fälle zur Verfügung gestellt:

(Die LPG sollte festlegen, für welche Arbeiten der Mitglieder selbst genossenschaftliche Zugkräfte und Fahrzeuge in Anspruch genommen werden können, so z. B. für:

- a) ärztliche Hilfeleistung bei Krankheit und Unfall
- b) zur Besorgung der individuellen Wirtschaft
- c) zum Transport von Materialien, die den Mitgliedern von der LPG auf Grund der von ihnen geleisteten Arbeitseinheiten bzw. der Bodenanteile ausgegeben wurden,

und wie die Vergütung derselben erfolgt.)

III.

Besondere Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Arbeitsdisziplin

30. Der Vorstand ist verpflichtet, die Arbeitsdisziplin zu fördern und Maßnahmen zu ihrer Festigung zu ergreifen. Er unterstützt die Auseinandersetzung über die sozialistische Arbeitsmoral und -disziplin u. a. durch Belobigung von guter Arbeit und durch öffentliche Kritik schlechten Verhaltens an der Wandzeitung und in den Brigade- und Mitgliederversammlungen.

31. Brigaden, Arbeitsgruppen und Mitglieder, die eine hervorragende Arbeitsdisziplin haben und gute

Arbeitsleistungen vollbringen, werden belobigt und ausgezeichnet. Dazu sind unter anderem folgende Maßnahmen besonders geeignet:

- a) Geld- oder Sachprämien (aus dem Prämienfonds)
- b) Eintragung in das Ehrenbuch der Genossenschaft
- c) Verleihung der Wanderfahne und der Ehrenwimpel
- d) Vorschläge für Auszeichnungen durch die Organe des Arbeiter- und Bauern-Staates.

Besonders hervorragend arbeitende Brigaden, Gruppen oder Mitglieder können gleichzeitig in mehreren Formen ausgezeichnet werden.

Die Auszeichnungen sollen vor der Mitgliederversammlung eingehend begründet werden.

(Die Auszeichnungen sollten nicht nur zu besonderen Anlässen, wie z. B. dem 1. Mai, dem 7. Oktober, dem Gründungstag der LPG u. ä., sondern unmittelbar nach hervorragenden Leistungen vorgenommen werden.)

32. Verstößen Mitglieder trotz wiederholter Belehrung gegen die sozialistische Arbeitsmoral und -disziplin, z. B. durch unsachgemäße Ausführung der Arbeit, Arbeitsbummelei, Nichtbefolgen der Anweisungen des Brigadiers bzw. Arbeitsgruppenleiters, werden folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsdisziplin eingeleitet:

- a) Verwarnung durch den Vorstand
(Diese kann an der Wandzeitung, in der Brigade- oder Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.)
- b) Abzug von Arbeitseinheiten durch den Vorstand
(Hierbei sollte eine Aussprache des Vorstandes mit dem betreffenden Mitglied geführt werden. Für bestimmte Verstöße, wie z. B. wiederholtes Zuspätkommen, unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit, sollte eine genaue Festlegung über die Höhe des Abzuges von Arbeitseinheiten erfolgen.)

Insgesamt dürfen einem Mitglied nicht mehr als 30 Arbeitseinheiten im Jahre abgezogen werden

- c) Rüge durch die Mitgliederversammlung
- d) als höchste Strafe — Ausschluß aus der Genossenschaft entsprechend Ziff. 28 des Musterstatuts Typ III.

IV.

Die Aufgaben der Organe und Kommissionen der LPG zur Organisierung der kollektiven Arbeit

33. Die Mitgliederversammlungen sind so vorzubereiten und durchzuführen, daß die aktive Mitarbeit aller Genossenschaftsmitglieder an der Leitung und Verwaltung der LPG, insbesondere an der Organisierung der kollektiven Arbeit, ermöglicht, angeregt und erleichtert wird.

(Von der LPG sollten Maßnahmen festgelegt werden, durch die alle Mitglieder die Möglichkeit erhalten, sich bereits vor der Mitgliederversammlung über vorhandene Probleme zu unterhalten bzw. Vorschläge zu deren Lösung auszuarbeiten. Solche Maßnahmen können sein:

Beratung der Beschlüßvorlagen in Brigaderversammlungen, besonders gründliche Behandlung

von Schwerpunkten in den betreffenden Arbeitsgruppen oder Brigaden oder rechtzeitige Bekanntgabe der Tagesordnung mit Beschlüßvorlagen an den Wandzeitungen der LPG oder Brigaden eine Woche vor der Mitgliederversammlung usw.)

34. In den Mitgliederversammlungen haben die verantwortlichen Vorstandsmitglieder, Vorsitzenden von Kommissionen und Aktivs oder Leiter von Brigaden, Arbeitsgruppen bzw. Nebenbetrieben über die jeweiligen ökonomischen Schwerpunkte der LPG zu berichten, damit entsprechende Maßnahmen vor der Beschlußfassung von allen Mitgliedern beraten werden.

35. Entsprechend dem Grundsatz der innergenossenschaftlichen Demokratie, alle Mitglieder aktiv an der Leitung der LPG zu beteiligen, sollen möglichst viele Mitglieder in Kommissionen und Aktivs bei der Lösung und Verwirklichung der im Statut beschlossenen Ziele und Aufgaben mitwirken.

Von der Mitgliederversammlung werden (neben der Revisionskommission folgende Kommissionen gebildet:

- a) Normenkommission
- b) Inventarkommission
(Zur Übernahme und Bewertung des eingebrachten bzw. zur Nutzung übergebenen Inventars und zur Durchführung von Inventuren.)
- c) Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzkommission
- d) Wettbewerbskommission
- e) Kultur- und Sozialkommission.

Bei der Übergabe der Technik empfiehlt es sich, eine Kommission für Technik zu bilden, welche Fragen der Auswahl, Übernahme und Instandhaltung der Technik organisiert. In dieser Kommission sollten auch Ingenieure und Techniker aus Patenbetrieben mitarbeiten und der LPG Hilfe und Unterstützung geben.

(Darüber hinaus sollten in der LPG unter Berücksichtigung der jeweiligen Struktur und der sich daraus ergebenden Erfordernisse und Möglichkeiten weitere Kommissionen [z. B. Kommission oder Aktiv für die Einführung der modernen Technik und der Mechanisierung, für Tbc-Freimachung, für Meliorationswesen u. ä.] gebildet werden.)

36. Zur Lösung zeitweiliger Schwerpunktaufgaben, wie Ausarbeitung der Perspektiv-, Produktions- und Kampagnepläne, Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Futtermittellieferung zum Zweck der Erhöhung der Produktivität in der Viehwirtschaft, Erhöhung der Erträge im Hackfruchtanbau, Vorbereitung ökonomischer Konferenzen und Erfahrungsaustausche usw., werden auf Vorschlag des Vorstandes jeweils Aktivs gebildet.

37. Die Kommissionen und Aktivs sind über ihre Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Revisionskommission ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Arbeit der Kommissionen und Aktivs gestaltet sich nach einem von der jeweiligen Kommission bzw. dem jeweiligen Aktiv selbst auszuarbeitenden

Arbeitsplan, der im Vorstand und gegebenenfalls in der Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt und bestätigt wird.

38. Der Vorstand der LPG ist verpflichtet, die Kommissionen und Aktivs ständig in ihrer Arbeit anzuleiten und zu unterstützen.

(In den LPG ist auf eine gute Koordinierung bei der Festlegung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder und der persönlichen Verantwortlichkeit für die Anleitung und Unterstützung der Kommissionen und Aktivs zu achten und bei der Ausarbeitung der laut Statut erforderlichen Arbeitsordnung für den Vorstand zu berücksichtigen.)

39. Der Vorstand der LPG hat die Pflicht, die Arbeit des Frauenausschusses besonders zu fördern und zu gewährleisten, daß wichtige Fragen nicht ohne Kenntnis und Mitwirkung der Frauen entschieden werden.

40. Die Kommissionsmitglieder haben zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben insbesondere das Recht, genossenschaftliche Einrichtungen, Ställe, Anlagen usw. zu besichtigen, dazu erforderliche Belege, Aufzeichnungen und Buchhaltungsunterlagen einzusehen, Bestände an genossenschaftlichen Produktionsmitteln und Vorräten zu überprüfen sowie Arbeitsstudien und Zeitmessungen vorzunehmen.

41. Die Kommissionen und Aktivs haben kein Weisungsrecht und können keine für alle oder bestimmte LPG-Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen.

Zur Lösung der ihnen gestellten Aufgaben schlagen die Kommissionen und Aktivs dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung Maßnahmen zur Beschlusfassung vor.

V.

Arbeitsschutz und Sozialbetreuung

Arbeitsschutz

42. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen verantwortlich. Die Brigadiere bzw. Leiter von Nebenbetrieben und Arbeitsgruppen sind persönlich für die Durchführung und Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit für die in ihrem Arbeitsbereich Tätigen verantwortlich. Sie haben monatlich eine Arbeitsschutzbelehrung durchzuführen, die protokolllarisch festzuhalten und durch Unterschrift der Brigademitglieder zu bestätigen ist. Das gleiche gilt bei der Neuaufnahme einer Tätigkeit, sofern das betreffende Mitglied noch nicht mit den diesbezüglichen Arbeitsschutzanordnungen bekannt gemacht wurde.

43. Die LPG bildet eine Kommission für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, der mindestens 4 Mitglieder angehören. Die Kommission wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorsitzende dieser Kommission soll Mitglied des Vorstandes der LPG sein.

Die Kommission ist verpflichtet, den Vorsitzenden, alle Mitglieder der LPG und alle übrigen Beschäftigten in der LPG in Fragen der Verhütung von Krankheiten, Unfällen und Bränden zu beraten und aufzuklären, festgestellte Unzulänglichkeiten zu beseitigen oder ihre Beseitigung vom LPG-Vorsitzenden zu fordern und die Einrichtungen und Vorrichtungen in hygienischer, arbeits- und brand-

schutzmäßiger Hinsicht ständig zu überwachen. Sie hat darauf zu achten, daß bei der Arbeitsorganisation, Anwendung der Technik, beim Bau von Wirtschafts- und Wohngebäuden, Einführung von Neuerer Methoden und Durchführung von Wettbewerben die Fragen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes beachtet werden. Sie hat auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie der zum Schutze der Frauen und Jugendlichen hinzuwirken.

44. Jährlich zweimal wird von Mitgliedern des Vorstandes mit Unterstützung der Kommission für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz eine Betriebs- und Arbeitsplatzüberprüfung zur Aufdeckung und Beseitigung von Mängeln im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz durchgeführt.

45. Jedes neu aufgenommene Genossenschaftsmitglied und jede weitere in der LPG langfristig oder kurzfristig beschäftigte Person ist vom Vorsitzenden oder vom Brigadier über die Gefahren und Unfallmöglichkeiten in der LPG sowie über Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen auf der Grundlage der geltenden Arbeitsschutzanordnungen zu belehren. Quartalsweise sind Arbeitsschutzbelehrungen durchzuführen und protokolllarisch festzuhalten.

Sozialbetreuung

46. Schwangere Frauen, die Mitglied der LPG sind, werden für 5 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung von der Arbeit befreit.

(Die von der LPG neben den Leistungen der Sozialversicherung zu gewährende Unterstützung sollte insbesondere zur Weiterführung der individuellen Hauswirtschaft dienen.)

Stillenden Müttern sind leichtere Arbeiten zu übertragen, die sie in der Nähe ihrer Wohnung verrichten können.

47. Um die aktive Mitarbeit der Frauen am genossenschaftlichen Leben zu sichern, ihre Qualifikation zu fördern und ihnen die gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen, werden in Verbindung mit dem Frauenausschuß folgende Maßnahmen durchgeführt: (Organisierung der Nachbarschaftshilfe, Einrichtung von Erntekindergärten und Gemeinschaftsküchen während der Ernte, Beaufsichtigung schulpflichtiger Kinder u. ä.)

48. Arbeitsunfähige Mitglieder (der Vorstand kann die Vorlegung eines ärztlichen Attestes anordnen) erhalten zur Weiterführung der individuellen Hauswirtschaft eine Unterstützung. Die Unterstützung wird nach folgenden Grundsätzen gewährt:

(Von der LPG sollte festgelegt werden, in welcher Höhe Naturalien bzw. finanzielle Mittel, z. B. bei längerer Krankheit, bei hohem Alter oder Invalidität, gewährt werden und in welchen Fällen die bisherige Leistung bzw. die Dauer der Mitgliedschaft Berücksichtigung finden.)

49. Bei Betriebsunfällen wird den Mitgliedern bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. bis zum Eintritt der Invalidität unter Berücksichtigung der von der Sozialversicherung übernommenen Leistungen ein Zuschuß gewährt. Über die Gewährung anderer Unterstützungen entscheidet im Einzelfall der Vorstand der LPG auf Vorschlag der Sozialkommission.

**Bekanntmachung
des Beschlusses über den Anhang zum Musterstatut
der LPG Typ III über den Beitritt von
Handwerkern in LPG.**

Vom 6. August 1959

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. August 1959 über den Anhang zum Musterstatut der LPG Typ III über den Beitritt von Handwerkern in LPG bekanntgemacht.

Berlin, den 6. August 1959

**Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates**

Plonkowski
Staatssekretär

**Beschluß
über den Anhang zum Musterstatut der LPG Typ III
über den Beitritt von Handwerkern in LPG**

Der vom Beirat für LPG beim Ministerrat beschlossene Anhang zum Musterstatut der LPG Typ III über den Beitritt von Handwerkern in LPG (s. Anlage) wird bestätigt.

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Anhang
zum Musterstatut der LPG Typ III über den
Beitritt von Handwerkern in LPG**

Die gesicherte Zukunft der Dorfhandwerker ist eng mit der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft verbunden. Ihr Eintritt in die LPG dient der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, der Erhaltung und Mehrung des genossenschaftlichen Eigentums sowie einer besseren Versorgung der Landbevölkerung.

Handwerker und deren Beschäftigte, die durch ihre Leistungen unmittelbar der landwirtschaftlichen Produktion und der Festigung der LPG dienen, wie Schmiede, Stellmacher, Landmaschinenhandwerker, Müller, Sattler, Elektriker, Maurer, Schädlingsbekämpfer (frühere Gewerbebetriebe) usw., können deshalb den LPG beitreten.

1. (1) Jeder Handwerker übergibt der LPG bei seinem Eintritt alle zur genossenschaftlichen Nutzung geeigneten Maschinen, Geräte, Werkstätten, Lager Räume und Produktionsmaterialien.
- (2) Die Auswahl und Bewertung des Inventars regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Musterstatuts. Die Materialbestände werden von der LPG zu Einkaufspreisen vergütet oder auf den Inventarbeitrag angerechnet. Den Termin für die Vergütung legt die Mitgliederversammlung fest. In der Regel soll die Vergütung innerhalb von 2 Jahren erfolgen.

(3) Zur Bewertung des Inventars können neben den von der LPG bestimmten Mitgliedern sowie den eintretenden Handwerkern Spezialisten aus volkseigenen Betrieben, staatlichen oder wissenschaftlichen Institutionen und Mitglieder von LPG herangezogen werden, die den tatsächlichen Wert handwerklicher Maschinen und Geräte fachmännisch beurteilen können.

(4) Zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied kann vereinbart werden, daß Gebäude und sonstige Produktionsmittel, die einen hohen Wert besitzen (z. B. Mühleneinrichtungen), durch die LPG gegen Übernahme der Instandhaltungskosten, Steueranteile und Versicherungsbeiträge genossenschaftlich genutzt werden.

2. (1) Für die Berechnung des Inventarbeitrages wird eine Bodenfläche zugrunde gelegt, die der von den übrigen Mitgliedern im Durchschnitt eingebrachten Bodenfläche entspricht. Für diese Fläche werden Bodenanteile gewährt.
- (2) Der über den nach Abs. 1 ermittelten Inventarbeitrag hinausgehende Wert wird als zusätzlicher Inventarbeitrag betrachtet und nach den Bestimmungen des Statuts zurückgezahlt.
3. Handwerker oder ehemals im Handwerk Beschäftigte, die nicht über eigene Produktionsmittel verfügen, können entsprechend dem Statut Land von der LPG, soweit diese vom Staat Boden zur Nutzung erhalten hat, im Bodenbuch eingetragen erhalten.
4. (1) Der Handwerker arbeitet nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Produktionsaufgabe.
- (2) Alle inner- und außerbetrieblichen Leistungen werden über die Buchhaltung der LPG abgerechnet.
5. Der Handwerker ist verpflichtet, nach Materialverbrauchsnormen zu arbeiten und örtliche Materialreserven zu nutzen.
6. Der eintretende Handwerker bleibt entsprechend dem Statut der Handwerkskammer Mitglied der Handwerkskammer.
7. (1) Die LPG trägt die Verantwortung für die Lehrlingsausbildung der in ihr vertretenen Handwerksberufe.
- (2) Der LPG-Handwerker ist berechtigt, an den Vorbereitungslehrgängen auf die Meisterprüfung bei der Handwerkskammer teilzunehmen und diese Prüfung vor dem Meisterprüfungsausschuß der Handwerkskammer abzulegen.
8. (1) Der Handwerker arbeitet nach Arbeitsnormen. Seine Leistungen werden nach Arbeitseinheiten vergütet.
- (2) Sind in der LPG für einzelne handwerkliche Leistungen noch keine Arbeitsnormen vorhanden, entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Qualifikation und Arbeitsleistung des Handwerkers über die Höhe seiner Vergütung.
- (3) Arbeitsleistungen der Handwerker in der landwirtschaftlichen Produktion werden nach den für diese Arbeiten in der LPG festgelegten Arbeitseinheiten bewertet.

**Bekanntmachung
der vorläufigen Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Brigade der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1959.**

Vom 6. August 1959

Nachstehend wird die vom Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB vorgelegte vorläufige Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1959, der das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik durch Beschluß vom 6. August 1959 zugestimmt hat, bekanntgemacht.

Berlin, den 6. August 1959

**Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates**

Plenikowski
Staatssekretär

**Vorläufige Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Brigade der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1959**

§ 1

Der Ehrentitel „Brigade der sozialistischen Arbeit“ ist eine Auszeichnung, die im Jahre 1959 gemeinsam vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes — bei Jugendbrigaden gemeinsam mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend — verliehen wird.

§ 2.

1. Der Ehrentitel ist an solche Brigaden zu verleihen, die vorbildliche Verpflichtungen eingingen, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben und die diese Verpflichtungen vorbildlich erfüllten.

Bei der Durchführung dieser Verpflichtungen ist der Brigadeplan täglich zu erfüllen und möglichst überzuerfüllen, die Arbeitsproduktivität der Brigade zu erhöhen, der technische Fortschritt durch eigene Vorschläge zu fördern, sind Verlust- und Wartezeiten zu beseitigen, Neuereremethoden komplex anzuwenden, die Selbstkosten zu senken, die Qualität der Produkte zu verbessern.

Es ist nachzuweisen, daß die Brigademitglieder und wie die Brigademitglieder ihre Verpflichtung, sozialistisch zu lernen, durch Erweiterung ihrer fachlichen und kulturellen Kenntnisse vorbildlich erfüllten und wie sie durch gegenseitige Hilfe in ihrer

Brigade und gegenüber anderen Brigaden, durch hohe Arbeitsmoral und weitere Verpflichtungen auf der Grundlage der 10 Gebote der sozialistischen Ethik und Moral begannen, ihr Leben sozialistisch zu gestalten.

2. Bei der Auswahl der Vorschläge zur Auszeichnung ist von allen Seiten des Lebens der Mitglieder der Brigaden auszugehen.

§ 3

1. Vorschlagsberechtigt sind die Betriebsgewerkschaftsleitungen gemeinsam mit den Werkleitungen. Bei Jugendbrigaden ist auch die FDJ mit vorschlagsberechtigt.
2. Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und durch das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB — bei Jugendbrigaden auch durch den Zentralrat der FDJ.

§ 4

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Namen der Brigade und des Betriebes sowie Anzahl der Brigademitglieder;
- b) eine ausführliche Begründung.

§ 5

1. Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt im Betrieb von Beauftragten der Regierung und der Gewerkschaft, bei Jugendbrigaden auch von Beauftragten der Freien Deutschen Jugend.
2. Die Brigaden erhalten eine Urkunde, unterzeichnet vom Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik und vom Vorsitzenden des Bundesvorstandes des FDGB. Die Urkunde wird bei Jugendbrigaden außerdem vom 1. Sekretär des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend unterzeichnet.

§ 6

1. Zum Ehrentitel gehören eine Urkunde sowie für jedes Mitglied der Brigade eine Medaille mit Urkunde und eine Prämie entsprechend dem erreichten ökonomischen Nutzen.
2. Die Mittel für die Prämien und für die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Haushaltsplan zur Verfügung gestellt und sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates, Verwaltung für staatliche Auszeichnungen, zu planen.

§ 7

Anlässlich des 10. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik werden im Jahre 1959 100 Brigaden ausgezeichnet.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 5. September 1959	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 59	Verordnung über die Stiftung des Ordens „Stern der Völkerfreundschaft“	665
20. 8. 59	Verordnung über die Stiftung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“	666
20. 8. 59	Zweite Verordnung über das Deutsche Rote Kreuz	667
	Berichtigung	670
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	670
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	670
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	671

**Verordnung
über die Stiftung des Ordens
„Stern der Völkerfreundschaft“.
Vom 20. August 1959**

§ 1

Zur Würdigung außerordentlicher Verdienste um die Deutsche Demokratische Republik, um die Verständigung und die Freundschaft der Völker und um die Erhaltung des Friedens wird der Orden „Stern der Völkerfreundschaft“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten über die Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
Rau

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ordens
„Stern der Völkerfreundschaft“**

§ 1

Der Orden „Stern der Völkerfreundschaft“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Orden dient der Würdigung außerordentlicher Verdienste um die Deutsche Demokratische Republik, um die Verständigung und die Freundschaft der Völker und um die Erhaltung des Friedens.

§ 3

- (1) Der Orden wird in drei Klassen verliehen:
in der I. Klasse als „Großer Stern der Völkerfreundschaft“ in Gold,
in der II. Klasse als „Stern der Völkerfreundschaft“ in Gold,
in der III. Klasse als „Stern der Völkerfreundschaft“ in Silber.

(2) Der Orden kann an dieselbe Persönlichkeit in der Regel nur einmal in der gleichen Stufe verliehen werden.

§ 4

(1) Mit dem Orden „Großer Stern der Völkerfreundschaft“ werden ausgezeichnet:

überragende Verdienste um die Deutsche Demokratische Republik, um die Verständigung und die Freundschaft der Völker und um die Erhaltung des Friedens.

(2) Mit dem Orden „Stern der Völkerfreundschaft“ in Gold werden ausgezeichnet:

hervorragende Verdienste um die Deutsche Demokratische Republik, um die Verständigung und die Freundschaft der Völker und um die Erhaltung des Friedens.

(3) Mit dem Orden „Stern der Völkerfreundschaft“ in Silber werden ausgezeichnet:

besondere Verdienste um die Deutsche Demokratische Republik, um die Verständigung und die Freundschaft der Völker und um die Erhaltung des Friedens.

§ 5

Vorschlagsberechtigt sind der Ministerpräsident und jedes Mitglied des Ministerrates.

§ 6

(1) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Angaben zur Person,
- b) eine Begründung,
- c) eine Stellungnahme des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten, wenn es sich um einen ausländischen Staatsbürger handelt.

(2) Die Vorschläge sind dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat zuzuleiten.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß legt die Vorschläge mit einer Stellungnahme dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 7

(1) Die Verleihung des Ordens erfolgt auf Empfehlung des Präsidiums des Ministerrates durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

(2) Mit der Verleihung des Ordens ist eine Urkunde verbunden.

§ 8

(1) Der Orden „Großer Stern der Völkerfreundschaft“ ist ein goldener fünfstrahliger Stern, der auf einen Strahlenkranz aufgelegt ist. In der Mitte trägt der Stern in farbiger Ausführung das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und darüber das Sinnbild der Friedenstaube. Die Strahlen des Sterns sind durch einen Kranz von Eichenblättern verbunden.

Der Orden „Großer Stern der Völkerfreundschaft“ wird entweder an einem Ordensband, welches von der rechten Schulter zur linken Hüfte führt, oder ohne Ordensband an der linken Brustseite getragen.

Das Ordensband ist rot und 90 mm breit. An jeder Seite wird das Band von einem 15 mm breiten Saum in den Farben Schwarz-Röt-Gold eingefast.

(2) Der „Stern der Völkerfreundschaft“ in Gold ist ein fünfstrahliger goldener Stern, der in der Mitte das farbige Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und darüber das Sinnbild der Friedenstaube trägt. Die Strahlen des Sterns sind durch einen Kranz von Eichenblättern verbunden.

Der „Stern der Völkerfreundschaft“ in Gold wird an der linken Brustseite getragen.

(3) Der „Stern der Völkerfreundschaft“ in Silber ist ein fünfstrahliger silberner Stern, der in der Mitte das farbige Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und darüber das Sinnbild der Friedenstaube trägt. Die Strahlen des Sterns sind durch einen Kranz von Eichenblättern verbunden.

Der „Stern der Völkerfreundschaft“ in Silber wird an der linken Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Verordnung über die Stiftung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“.

Vom 20. August 1959

§ 1

In Anerkennung besonderer Verdienste und vorbildlicher Arbeit für die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend und für den Aufbau und die Entwicklung des sozialistischen Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird die „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Die „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ wird erstmalig 1959 verliehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1959

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Minister
für Volksbildung
Prof. Dr. Lemnitz

Rau

Prof. Dr. Lemnitz

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“

§ 1

Die „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Die Medaille wird in drei Stufen verliehen:

- a) in Bronze für besondere Verdienste bei der Arbeit für die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend und beim Aufbau und der Entwicklung des sozialistischen Schulwesens;
- b) in Silber für außerordentliche Verdienste bei der Arbeit für die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend und beim Aufbau und der Entwicklung des sozialistischen Schulwesens;
- c) in Gold für beispielhafte Verdienste bei der Arbeit für die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend und beim Aufbau und der Entwicklung des sozialistischen Schulwesens.

(2) Die Medaille aller Stufen wird verliehen an Lehrer, Erzieher und Lehrmeister, an Elternbeiratsmitglieder, Wissenschaftler, Werktätige und Betriebsleiter der sozialistischen Produktion und sonstige Personen, die sich Verdienste im Sinne des Abs. 1 erworben haben.

§ 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen. Sie kann in allen Stufen mehrfach verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Leiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung;
- b) die zentralen und örtlichen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge für die Medaille in Gold sind dem Ministerium für Volksbildung über die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes einzureichen. Die Vorschläge für die Medaille in Silber und Bronze sind dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, einzureichen, in dessen Bereich der Auszuzeichnende tätig ist. Die Vorschläge für die Medaille in Gold, Silber und Bronze für Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind, sind dem Ministerium für Volksbildung direkt vorzulegen.

(3) Im Ministerium für Volksbildung und bei den Räten der Bezirke sind Auszeichnungsausschüsse zu bilden, die zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung der Auszeichnungsausschüsse entscheidet der Minister für Volksbildung bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt für die Medaille in Gold durch den Minister für Volksbildung, desgleichen für die Medaille in Silber und Bronze für Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind, im übrigen für die Medaille in Silber und Bronze durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Kurzbiographie,
- b) ausführliche Beurteilung und Begründung,
- c) Antrag der einreichenden Stelle.

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille in Gold erfolgt durch den Minister für Volksbildung, desgleichen der Medaille in Silber und Bronze für Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind, im übrigen in Silber und Bronze durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(2) Zur Medaille gehört eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000 DM für die Medaille in Gold, bis zu 750 DM für die Medaille in Silber, bis zu 500 DM für die Medaille in Bronze. Die Urkunde bei Medaillen in Gold unterschreibt der Minister für Volksbildung, desgleichen bei Medaillen in Silber und Bronze für Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind, im übrigen bei Medaillen in Silber und Bronze der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

§ 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum Tag des Lehrers, dem 12. Juni.

§ 8

Es können jährlich bis zu 50 Medaillen in Gold, bis zu 75 Medaillen in Silber und bis zu 400 Medaillen in Bronze verliehen werden.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze bzw. Bronze versilbert oder Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt Dr. Theodor Neubauers, darüber die Beschriftung „Dr. Theodor Neubauer“, auf der unteren Hälfte eine Lorbeerranke, auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange aus Bronze bzw. Bronze versilbert oder Bronze vergoldet getragen. Die Spange ist mit einem weißen Band überzogen, in das in der Mitte senkrecht die Farben Schwarz-Rot-Gold eingewebt sind. Die beiden kürzeren Seiten der Spange sind erhaben.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§ 10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Zweite Verordnung* über das Deutsche Rote Kreuz.

Vom 20. August 1959

Durch die Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ (GBl. S. 1090) wurde die Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ als Massenorganisation des Gesundheitswesens gegründet.

Die stetig fortschreitende Entwicklung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer vom 12. August 1949, hat auch der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ umfangreichere Aufgaben zugewiesen.

Es wird daher zur Ergänzung der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ (GBl. S. 1090) folgendes verordnet:

§ 1

Das „Deutsche Rote Kreuz“ ist eine freiwillige Hilfsgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne der vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer vom 12. August 1949 (nachstehend Genfer Abkommen genannt). Es hat die Aufgabe, die Grundsätze der Genfer Abkommen unter der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zu verbreiten und bei den sich aus diesen Abkommen ergebenden Aufgaben mitzuwirken.

§ 2

(1) Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik regelt das „Deutsche Rote Kreuz“ im Rahmen der ihm als Mitglied der Liga der Gesellschaften des Roten Kreuzes, der Beschlüsse des internationalen Roten Kreuzes und der Genfer Abkommen obliegenden Pflichten seine Angelegenheiten durch eine Satzung.

* (Erste) Verordnung (GBl. 1952 S. 1090)

(2) Die Satzung wird von der Hauptversammlung des Deutschen Roten Kreuzes als dessen höchstem Organ beschlossen. Sie bestimmt insbesondere die Hauptaufgaben der Organisation, legt die Pflichten und Rechte ihrer Mitglieder fest und ordnet den Aufbau und das Wirken des Deutschen Roten Kreuzes als demokratische Massenorganisation.

§ 3

(1) Die Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ führt ein Emblem (Organisationszeichen).

(2) Das Emblem besteht aus dem Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund mit der Umschrift „Deutsches Rotes Kreuz“ in der oberen Hälfte eines roten Randringes. Die Buchstaben der Beschriftung sind in goldgelber Farbe auszuführen. Die Breite des roten Randringes steht zu der Entfernung seiner Innenkante von den Enden der Kreuzbalken im Verhältnis von 2:2,5. Die Breite der Kreuzenden entspricht ihrer Länge; der Durchmesser des weißen Kreises entspricht der fünffachen Länge eines Kreuzendes (Anlage 1).

§ 4

(1) Die Gliederungen der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ führen eine Organisationsfahne.

(2) Die Organisationsfahne ist weiß und enthält in der Mitte das Organisationszeichen. Die Breite der Organisationsfahne verhält sich zu ihrer Länge wie 3:5. Der Durchmesser des Organisationszeichens verhält sich zur Länge der Organisationsfahne wie 1:3. Die untere Hälfte des roten Randringes, welcher das Emblem umgibt, enthält zusätzlich die Bezeichnung der Gliederung bzw. der Spezialdienststelle, von der die Organisationsfahne geführt wird. Die Worte sind in goldgelber Farbe auszuführen (Anlage 2).

(3) Das Organisationszeichen kann auch in einem Wimpel geführt werden.

(4) Die Organisationsfahne dient der Kennzeichnung der Rot-Kreuz-Gliederungen bei der Erfüllung der ihnen von der Organisation gestellten Aufgaben.

(5) Die Art und Weise der Führung der Organisationsfahnen und der Wimpel regelt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 5

(1) Das Deutsche Rote Kreuz ist im Rahmen der Genfer Abkommen berechtigt, das den Schutz der Genfer Abkommen gewährleistende Zeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund und die Worte „Rotes Kreuz“ sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten zu verwenden.

(2) Darüber hinaus erstreckt sich die Berechtigung des Deutschen Roten Kreuzes, den Namen und das Wahrzeichen des roten Kreuzes zu führen, auch auf seine sonstige Tätigkeit, die den von den Internationalen Rot-Kreuz-Konferenzen beschlossenen Grundsätzen entspricht.

(3) In Friedenszeiten kann ausnahmsweise das Wahrzeichen des roten Kreuzes auch von Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, von anderen Organisationen und Personen verwendet werden, um Krankenwagen und Einrichtungen kenntlich zu machen, die ausschließlich der unentgeltlichen Hilfeleistung für Verletzte und Kranke vorbehalten sind. Hierzu bedarf es der schriftlichen Erlaubnis des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes.

(4) Unberührt hiervon bleibt die Berechtigung, das Schutzzeichen für Zwecke des Sanitätsdienstes der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik zu verwenden.

§ 6

(1) Die Aufgaben der nach Maßgabe der Genfer Abkommen einzurichtenden Auskunftsstellen und Auskunftsbüros für Kriegsgefangene und geschützte Zivilpersonen werden dem Deutschen Roten Kreuz übertragen. Für diese Tätigkeit wird dem Deutschen Roten Kreuz die nach den Bestimmungen der Genfer Abkommen geltende Gebührenfreiheit für Postsendungen aller Art einschließlich telegrafische Mitteilungen, Paket- und Geldsendungen gewährt.

(2) Die gleiche Gebührenfreiheit erstreckt sich ferner auf Maßnahmen, die dazu dienen, der Bevölkerung des eigenen oder eines anderen Landes bei Naturkatastrophen, Epidemien und in sonstigen Fällen allgemeiner Not Hilfe zu leisten.

(3) Darüber hinaus sind solche Hilfssendungen von allen anderen Gebühren und Abgaben, insbesondere Zöllen sowie den Kosten für den Transport mit staatlichen Beförderungsmitteln, befreit, gleichgültig, ob die Deutsche Demokratische Republik Ursprungs-, Bestimmungs- oder Durchfuhrland ist. Das gilt auch dann, wenn die Sendungen nicht von der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“, sondern von der nationalen Rot-Kreuz-Organisation eines anderen Vertragsstaates der Genfer Abkommen, vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder von der Liga der Gesellschaften des Roten Kreuzes an eine anerkannte Rot-Kreuz-Organisation abgeschickt worden sind.

§ 7

(1) Wer unbefugt das Wahrzeichen oder die Bezeichnung „Rotes Kreuz“, „Roter Halbmond“ oder „Roter Löwe mit roter Sonne“ oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Bezeichnungen verwendet, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Das gleiche gilt für den unberechtigten Gebrauch des Organisationszeichens, der Organisationsfahne sowie der Wimpel des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der § 4 und der § 6 der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ (GBl. S. 1090);
- b) das Gesetz vom 22. März 1902 zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens (RGBl. S. 125).

Berlin, den 20. August 1959

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

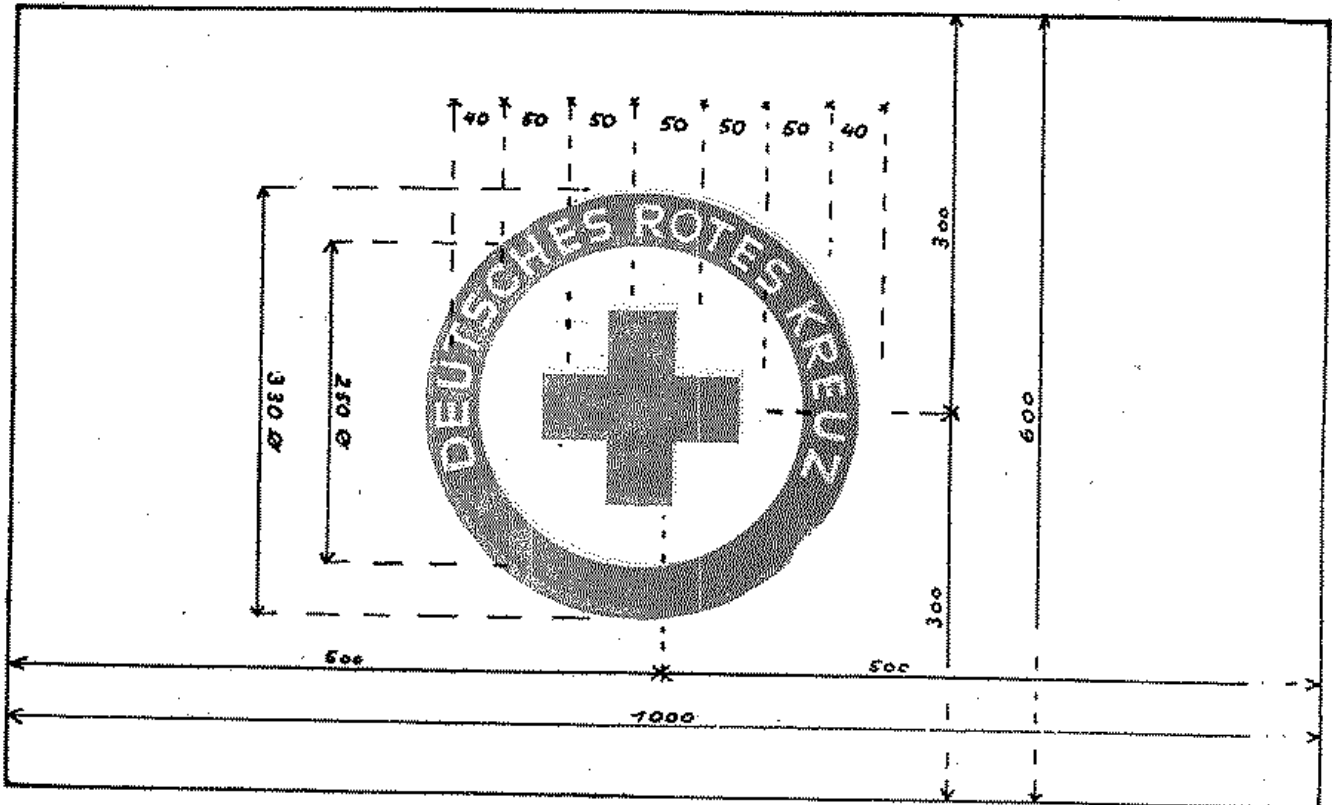
Der Minister des Innern

R a u

M a r o n

Anlage 1

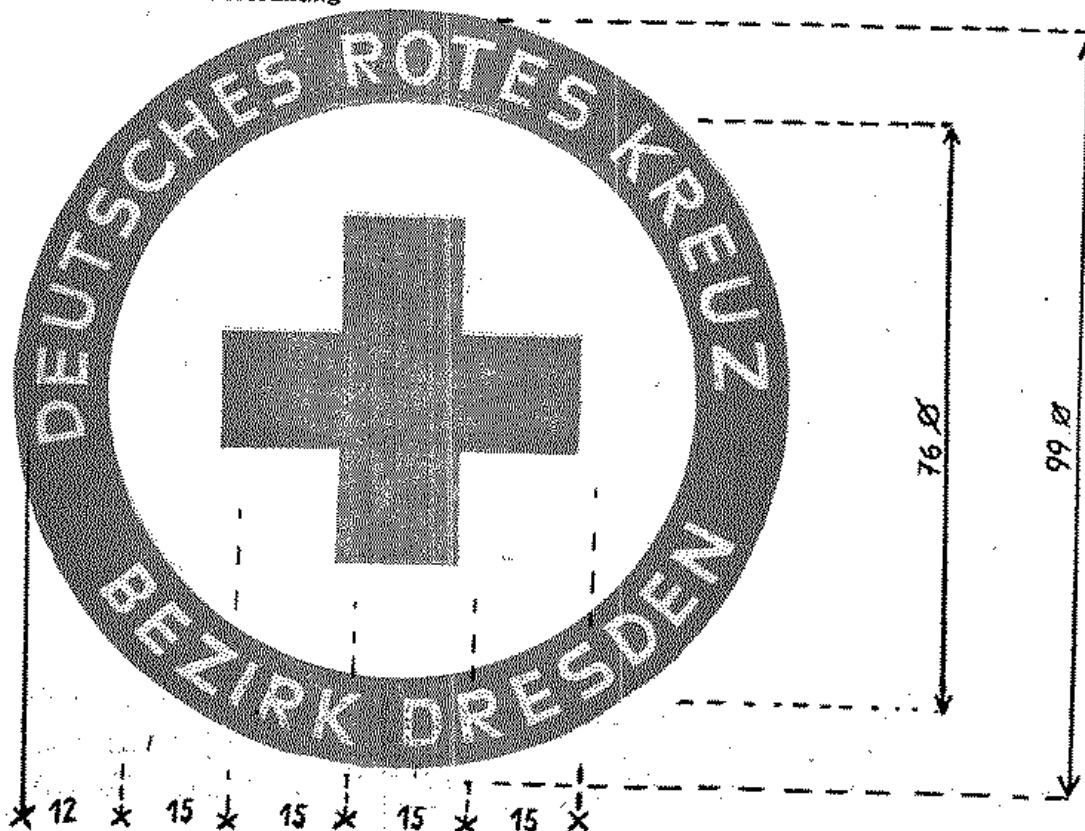
zu vorstehender Zweiter Verordnung



Eingetragene Maße entsprechen einer Flaggengröße von 1000×600 mm

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Verordnung



Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisordnung Nr. 1274 vom 1. Dezember 1959 — Anordnung über die Preise für Tone, keramischen Bruch, Grafit, Korund und feuerfeste Erzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 775 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Seite 13 — an Stelle Blonsdorfer muß es richtig heißen: „Blosdorfer“;

Seite 26 — die Warennummer 25 81 31 10 für Keilsteine muß richtig lauten: „25 81 31 20“;

Seite 34 — unter XV. erster Absatz muß an Stelle von Hohlwarenzuschlägen eingesetzt werden: „Hohlraumzuschläge“;

Seite 38 — bei Hafeningen muß es an Stelle DM je t richtig heißen: „DM je Stück“;

Seite 39 — für DM je t ist einzusetzen: „DM je Stück“;

Seite 41 — in den Positionen 5, 6 und 7 müssen die Preise lauten:

Pos. 5 DM 215,— je Stück

Pos. 6 DM 225,— je Stück

Pos. 7 DM 235,— je Stück

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 20 vom 15. August 1959 enthält:

Seite

Anordnung Nr. 2 vom 30. Juli 1959 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Papier und Pappe, Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes 229

Anordnung Nr. 73 vom 15. Juli 1959 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik 231

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 144 e

Anordnung Nr. 4 vom 27. Mai 1959 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Ergänzung zu dem Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 144, 144 a und 144 b), 24 Seiten, 0,60 DM

Sonderdruck Nr. 297

Materialeinsatzliste Nr. 247 vom 16. Februar 1959 — Kleinmetallwaren: Beschläge, Schlösser und Schlüssel —

Sonderdruck Nr. 301

Anordnung vom 1. April 1959 über die Eisenbahn-Signalordnung, 74 Seiten, 3,— DM

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen. *

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. P 861**

Preisverordnung Nr. 1203/1 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Betriebsmeßgeräte für mechanische Geräte — (Warennummer 37 57 30 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 910

Preisverordnung Nr. 992/1 vom 21. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Molkereierzeugnisse — (Warennummern 67 51 00 00, 67 52 00 00, 67 53 10 00 bis 67 53 20 00, 67 53 51 00, 67 53 52 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 911

Preisverordnung Nr. 889/2 vom 24. März 1959 — Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse aus Weizen und Roggen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, und über die Entgelte für Lohnverarbeitung von Getreide in Mühlen — (Warennummern 67 11 10 00, 67 11 20 00, 67 12 11 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 919

Preisverordnung Nr. 500/1 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Drahtseile und Litzen — (Warennummern 38 12 10 00, 38 12 20 00, 38 12 40 00, 38 12 90 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 920

Preisverordnung Nr. 1242/1 vom 10. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Filz-, Hut- und Aufmachungsmaschinen — (Warennummern 32 64 70 00 und aus 32 69 46 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 944

Preisverordnung Nr. 1159/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Drehstrom-Öl-Leistungstransformatoren und Erdschlussspulen — (Warennummern 36 21 00 00, 36 29 10 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 946

Preisverordnung Nr. 933/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Schweißelektroden — (Warennummern 36 17 80 00, 36 17 90 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 947

Preisverordnung Nr. 1160/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Warennummern 36 24 00 00, 36 29 30 00 und aus 36 29 90 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 958

Preisverordnung Nr. 1404 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Blumenzwiebeln und Blumenknollen — (Warennummer 11 55 90 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 961

Preisverordnung Nr. 1165/1 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Fahrzeug-, Schiffs- und Kontrolluhren — (Warennummern 37 81 64 00, 37 81 65 00, 37 81 66 00), 2 Seiten, 0,05 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosstr. 6.

Wollen Sie informiert sein?

Dann lesen Sie
zu grundsätzlichen Fragen der Staats- und Rechtswissenschaft

Staat und Recht

Herausgeber: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
„Walter Ulbricht“

Vierteljährlicher Bezugspreis 6,— DM

Heftpreis 2,— DM

Erscheint monatlich

zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit

Demokratischer Aufbau

Zeitschrift für die Mitarbeiter der Organe der Staatsmacht

Vierteljährlicher Bezugspreis 3,50 DM

Heftpreis 0,60 DM

Erscheint monatlich zweimal

zu allen Fragen des Vertragswesens

Vertragssystem

Herausgeber: Zentrales Staatliches Vertragsgericht

Vierteljährlicher Bezugspreis 6,— DM

Heftpreis 2,— DM

Erscheint monatlich

Zu beziehen durch die Deutsche Post und durch jede Buchhandlung



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG : BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 01 36 22/38 31 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher
Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis:
Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Sei-
Wierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,15 DM — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Post-
ten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Post-
fach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon:
51 44 34 — Druck: (149) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

673

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959

Berlin, den 10. September 1959

Nr. 51

Tag

Inhalt

Seite

3. 9. 59 Luftschutzanordnung Nr. 1 — Aufklärung der Beschäftigten in den sozialistischen Betrieben, dem Staatsapparat und staatlichen Einrichtungen über die Gefahren und das Verhalten bei Angriffen aus der Luft — 673

Luftschutzanordnung Nr. 1

— Aufklärung der Beschäftigten in den sozialistischen Betrieben, dem Staatsapparat und staatlichen Einrichtungen über die Gefahren und das Verhalten bei Angriffen aus der Luft —

Vom 3. September 1959

Ein wirksamer Schutz der Bevölkerung der Städte und Dörfer, der Betriebe, wichtigen Einrichtungen und der kulturellen Werte hängt vor allem neben den baulichen, technischen und anderen Maßnahmen von der Aufklärung über die Gefahren und das Verhalten bei Angriffen aus der Luft und der Bereitschaft zur Mitarbeit im Luftschutz durch die Bevölkerung, insbesondere der Werk tätigen in den Betrieben, ab.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 121) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Beschäftigten in den sozialistischen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft, des Verkehrswesens, im Staatsapparat und seinen Einrichtungen, die Angehörigen der Hoch-, Fach- und allgemeinbildenden Schulen sowie die Beschäftigten der Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens sind über die Gefahren und das Verhalten bei Angriffen aus der Luft aufzuklären.

§ 2

(1) Verantwortlich für die Durchführung dieser Luftschutzmaßnahme sind die im § 4 Abs. 4 des Gesetzes genannten Leiter der Werke, Betriebe und Einrichtungen sowie die Aufbauleiter der Großbaustellen usw.

(2) Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung und die Leiter anderer Organe haben gemäß § 4 Abs. 5 des Gesetzes die Durchführung dieser Luftschutzmaßnahme anzuleiten und zu kontrollieren.

(1) Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung haben für die ihnen unterstellten Werke, Betriebe und Einrichtungen sowie öffentlichen Gebäude die notwendige Anzahl nebenamtlicher Schulungsbeauftragter einzusetzen. (Für 2000 bis 3000 Beschäftigte bzw. je MTS-Bereich in der Regel einen Schulungsbeauftragten.)

(2) In den Bezirken, in denen sich Großbaustellen befinden, werden die Schulungsbeauftragten für die Großbaustellen vom Rat des Bezirkes eingesetzt.

(3) Die Schulungsbeauftragten sind dem zuständigen Bezirkskommando des Luftschutzes bis spätestens 15. Oktober 1959 zu benennen.

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen, das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, das Ministerium für Kultur, das Ministerium für Handel und Versorgung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Gesundheitswesen, das Ministerium für Bauwesen und das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen führen die Aufklärung aller Beschäftigten in den ihnen unterstellten Dienststellen, Werken, Betrieben usw. unter Ausnutzung ihres Schulungssystems und ihrer Einrichtungen durch.

(2) Das Ministerium für Volksbildung führt die Schulung in den ihm bzw. den Räten der Bezirke direkt unterstellten Einrichtungen der Lehrerbildung unter Ausnutzung ihres Schulungssystems durch. Die Lehrer

und die übrigen Beschäftigten an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nehmen in den Patentbetrieben an der Aufklärung teil und sind dort mit zu erfassen.

(3) Diese Ministerien benennen bis spätestens 15. Oktober 1959 ihre Schulungsbeauftragten dem Ministerium des Innern, Kommando des Luftschutzes.

§ 5

(1) Die Leiter der im § 4 Abs. 4 des Gesetzes genannten Werke, Betriebe, Einrichtungen usw. haben die Aufklärung vorzubereiten, indem sie die Beschäftigten für die freiwillige Teilnahme an der Aufklärung gewinnen, die organisatorischen Maßnahmen für die außerhalb der Arbeitszeit durchzuführende Aufklärung treffen, bis zum 30. Oktober 1959 geeignete Referenten — in der Regel für 200 Beschäftigte einen Referenten — gewinnen und einsetzen.

(2) Die Aufklärung ist für die im § 1 genannten Beschäftigten bis zum 28. Februar 1960 abzuschließen. Die Aufklärung der Beschäftigten der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft ist bis zum 15. März 1960 zu beenden.

§ 6

(1) Die Schulungsbeauftragten werden durch die Kommandos des Luftschutzes in einer dreitägigen Schulung in ihre Aufgaben eingewiesen.

(2) Die Leiter der im § 4 Abs. 4 des Gesetzes genannten Werke, Betriebe, Einrichtungen usw. haben danach mit Unterstützung der Schulungsbeauftragten die Referenten in ihre Aufgaben einzuweisen.

§ 7

Das Schulungsprogramm und das Referentenmaterial für die festgelegten Schulungsbeauftragten und Referenten wird vom Ministerium des Innern, Kommando des Luftschutzes, den im § 4 genannten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und von den Bezirkskommandos des Luftschutzes den übrigen zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 8

Die Komitees der Organisation freiwilliger Luftschutz Helfer haben mit ihren ausgebildeten Kräften die Durchführung der Aufklärung im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 9

Der durch die nach § 6 durchzuführenden Schulungen entstehende Lohnausfall ist entsprechend der Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOBl. S. 544) zu erstatten. Nach Vereinbarung mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung werden entstehende Fahrkosten zu den Schulungen von den Betrieben erstattet.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1959

Der Minister des Innern

I. V.: Grünstein
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 19. September 1959	Nr. 52
Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 59	Zweite Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren	675
20. 8. 59	Zweite Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen	677
20. 8. 59	Zweite Verordnung über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung.	680
24. 8. 59	Anordnung Nr. 6 über gebührenpflichtige Verwarnungen	681
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	681

Zweite Verordnung*
über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren.

Vom 20. August 1959

I.

**Vergütung der Lehrkräfte
an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten**

§ 1

(1) Die Vergütung der Direktoren, Studiendirektoren und Dozenten an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten erfolgt nach der in der Anlage 1 aufgeführten Gehaltstabelle.

(2) Die Vergütung von Lehrkräften an anderen Einrichtungen des Hochschulwesens, die bisher wie Lehrkräfte an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten vergütet wurden, erfolgt ebenfalls nach der in der Anlage 1 aufgeführten Gehaltstabelle.

§ 2

Neben dem Grundgehalt erhalten Lehrkräfte an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten einen Kinderzuschlag in Höhe von 20,— DM für jedes unterhaltsberechtigten Kind.

§ 3

(1) Jede über die wöchentliche Pflichtstundenzahl hinausgehende Unterrichtsstunde, die im Stundenplan vorgesehen war oder auf Grund langfristiger Vertretungen (über 18 Unterrichtstage) notwendig ist, wird mit

5,— DM pro Stunde, wenn die Unterrichtsstunde keine besondere Vorbereitungszeit erfordert,

10,— DM pro Stunde, wenn eine besondere Vorbereitungszeit notwendig ist, vergütet.

(2) Bei kurzfristigen Vertretungen werden Unterrichtsstunden erst ab der 23. Wochenstunde mit den im Abs. 1 genannten Sätzen vergütet.

II.

**Vergütung der Sportlehrer
an Universitäten und Hochschulen**

§ 4

Die Vergütung der Sportlehrer an Universitäten und Hochschulen mit Oberstufenexamen oder Diplom erfolgt nach der in der Anlage 1 aufgeführten Gehaltstabelle.

§ 5

Neben dem Grundgehalt erhalten die im § 4 genannten Sportlehrer einen Kinderzuschlag in Höhe von 20,— DM für jedes unterhaltsberechtigten Kind.

III.

**Vergütung der Lektoren
an Universitäten und Hochschulen**

§ 6

(1) Die Vergütung der Lektoren an den Universitäten und Hochschulen erfolgt nach der in der Anlage 2 aufgeführten Gehaltstabelle.

(2) Lektor an einer Universität oder Hochschule in der Deutschen Demokratischen Republik kann nur sein, wer das Diplom in der entsprechenden Fremdsprache oder das Staatsexamen für Oberstufenlehrer besitzt.

(3) Nach einer 3jährigen Tätigkeit als Lektorenanwärter und -bewerber entscheidet der Rektor der Universität oder Hochschule über die Einstellung als Lektor.

* (1.) VO (GBI, 1951 S. 677)

IV.

Schlußbestimmungen

§ 7

Die Gruppen II, IV, VI und VII der Gehaltstabelle gemäß Anlage 1 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) sind für Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, nicht mehr anzuwenden.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1 und 5 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. 1952 S. 16) außer Kraft.

Berlin, den 20. August 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

R a u

Der Staatssekretär
für das Hoch- und
Fachschulwesen

Dr. G i r n u s

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Verordnung

1. Gehaltstabelle

Dienstjahre	ledig	verheiratet und bis zu 2 Kindern	verheiratet und mit 3 und 4 Kindern	verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
	DM	DM	DM	DM
1 bis 2	820,—	830,—	845,—	855,—
3 bis 4	830,—	850,—	865,—	875,—
5 bis 6	875,—	880,—	895,—	905,—
7 bis 8	895,—	900,—	910,—	920,—
9 bis 10	920,—	935,—	955,—	965,—
11 bis 12	940,—	960,—	970,—	980,—
13 bis 14	970,—	985,—	1005,—	1015,—
15 bis 16	990,—	1005,—	1020,—	1025,—
17 bis 18	1015,—	1035,—	1050,—	1065,—
19 bis 20	1040,—	1050,—	1060,—	1070,—
über 20	1085,—	1080,—	1090,—	1100,—

2. Das Grundgehalt erhöht sich DM
- a) bei Direktoren der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten um monatlich 300,—
- b) bei Studiendirektoren der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten um monatlich 200,—
- c) bei Fachgruppenleitern an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten sowie Leitern der Abteilung Studentische Körpererziehung mit 10 und mehr Hochschulsportlehrern um monatlich 100,—
- d) bei Heimdozenten an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten sowie Leitern der Abteilung Studentische Körpererziehung bis zu 10 Hochschulsportlehrern um monatlich 50,—
3. Eingruppierungsmerkmale
- a) Die Eingruppierung in die Rubriken „Verheiratet . . .“ der Gehaltstabelle erfolgt nur dann, wenn die Lehrkraft eine Ehe nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geschlossen hat.
- b) Ledige weibliche Lehrkräfte, die Anspruch auf Kinderbeihilfe haben, werden nach den Sätzen der Rubriken „Verheiratet . . .“ der Gehaltstabelle entsprechend der Anzahl der gewährten Kinderbeihilfen vergütet.
- c) Ledige männliche Lehrkräfte, die Anspruch auf Kinderbeihilfe haben, werden nur dann nach den Sätzen der Rubriken „Verheiratet . . .“ der Gehaltstabelle vergütet, wenn sich ihre Kinder, für die sie Kinderbeihilfe erhalten, im eigenen Haushalt befinden.
- d) Verwitwete oder geschiedene Lehrkräfte werden dann in die Rubriken „Verheiratet . . .“ der Gehaltstabelle eingruppiert, wenn sich ihre Kinder, für die sie Kinderbeihilfe erhalten, im eigenen Haushalt befinden.

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Verordnung

- | | Gehalt
DM |
|---|--------------|
| 1. Lektorenbewerber (1. bis 2. Jahr) | 750,— |
| Lektorenanwärter (3. Jahr) | 850,— |
| Lektor | 950,— |
| 2. Das Grundgehalt erhöht sich | |
| a) bei Leitern der Abteilung Sprachunterricht an den Universitäten und Hochschulen mit 20 und mehr hauptamtlichen Lektoren um monatlich | 200,— |
| b) bei Leitern der Abteilung Sprachunterricht an den Universitäten und Hochschulen unter 20 hauptamtlichen Lektoren, bei stellvertretenden Leitern der Abteilung Sprachunterricht an Universitäten und Hochschulen mit 20 und mehr hauptamtlichen Lektoren, bei Lektoratsleitern in den Abteilungen Sprachunterricht an den Universitäten und Hochschulen mit 10 und mehr hauptamt- | |

DM

lichen Lektoren sowie bei den Lektoratsleitern in den philologischen Instituten der Philosophischen Fakultäten der Universitäten um monatlich

100,—

c) bei Lektoratsleitern in den Abteilungen Sprachunterricht an den Universitäten und Hochschulen unter 10 hauptamtlichen Lektoren um monatlich

50,—

In den Gehaltssätzen der Anlagen 1 und 2 sind die Lohnzuschläge gemäß § 1 Abs. 2 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) eingearbeitet.

Zweite Verordnung*
über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen.

Vom 20. August 1959

§ 1

(1) Im § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202) wird die Vergütungsgruppe 6 gestrichen.

(2) Der § 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Fachschulen und unter Berücksichtigung der Qualifikation der Dozenten erfolgt die Vergütung der Lehrkräfte an den Fachschulen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Gehaltstabellen.“

Gruppe 1: Sachbearbeiter für Jugendfragen an den Fachschulen;

Gruppe 2: Lehrkräfte ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung an nicht ingenieurtechnischen Fachschulen;

Gruppe 3: Lehrkräfte ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung an ingenieurtechnischen Fachschulen;

Gruppe 4: Lehrkräfte mit abgeschlossener Fachschulausbildung und abgeschlossener pädagogischer Ausbildung an ingenieurtechnischen und nicht ingenieurtechnischen Fachschulen;

Gruppe 5: Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung an ingenieurtechnischen und nicht ingenieurtechnischen Fachschulen;

Gruppe 7: Diplom-Ingenieure, Ingenieure und Techniker, die als Lehrkräfte an ingenieurtechnischen Fachschulen tätig sind.“

§ 2

(1) Lehrkräfte an nicht ingenieurtechnischen Fachschulen mit ökonomischem Charakter werden in ihrer Vergütung Lehrkräften an ingenieurtechnischen Fachschulen gleichgestellt.

(2) Die Tabelle VII/7 kann bei Lehrkräften an ökonomischen Fachschulen in der Regel jedoch nur bis Tätigkeitsmerkmal VII/7/4 angewandt werden.

§ 3

Dozenten mit besonderen Funktionen erhalten Stellenzulagen entsprechend den in der Anlage 2 genannten Sätzen.

§ 4

Die Vergütung der Assistenten an Fachschulen erfolgt entsprechend ihrer Qualifikation nach der laufenden Nummer 1 der entsprechenden Tabelle.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 30. April 1953 über die Vergütung für Lehrkräfte an den Finanzschulen (GBl. S. 690) und die Anlagen 1 bis 3 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202) außer Kraft.

Berlin, den 20. August 1959

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen
Rau	Dr. Girnus

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Verordnung

1. Gehaltstabellen

Tabelle I

Gruppe 1

Sachbearbeiter für Jugendfragen an den Fachschulen

ledig	verheiratet und bis zu 2 Kindern
470,— DM	490,— DM

Tabelle II

Gruppe 2

Lehrkräfte ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung an nicht ingenieurtechnischen Fachschulen

Lfd. Nr.	Dienstjahre	Ortsklasse	ledig			
			verheiratet und bis zu 2 Kindern	verheiratet und mit 3 und 4 Kindern	verheiratet und mit 5 und mehr Kindern	
			DM	DM	DM	DM
1	1 und 2	S	535,—	555,—	570,—	585,—
		A	525,—	545,—	555,—	570,—
		B	515,—	530,—	540,—	550,—
2	3 und 4	S	555,—	580,—	595,—	610,—
		A	545,—	565,—	580,—	595,—
		B	535,—	550,—	565,—	575,—
3	5 und 6	S	590,—	615,—	630,—	640,—
		A	580,—	600,—	615,—	630,—
		B	570,—	585,—	600,—	610,—

* (L.) VO (GBl. 1953 S. 202)

Lfd. Nr.	Dienstjahre	Ortsklasse	Lohn			
			ledig	verheiratet und bis zu 2 Kindern	verheiratet und mit 3 und 4 Kindern	verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
			DM	DM	DM	DM
4	7 und 8	S	630,—	665,—	690,—	710,—
		A	620,—	650,—	670,—	690,—
		B	605,—	625,—	640,—	655,—
5	9 und 10	S	665,—	700,—	725,—	745,—
		A	650,—	685,—	700,—	720,—
		B	635,—	660,—	685,—	690,—
6	11 und 12	S	700,—	735,—	755,—	780,—
		A	685,—	715,—	735,—	755,—
		B	670,—	695,—	705,—	725,—
7	13 und 14	S	725,—	760,—	780,—	805,—
		A	710,—	740,—	760,—	780,—
		B	695,—	715,—	730,—	745,—
8	15 und 16	S	750,—	780,—	805,—	830,—
		A	735,—	765,—	785,—	805,—
		B	715,—	740,—	755,—	775,—
9	17 und 18	S	765,—	800,—	825,—	845,—
		A	760,—	785,—	805,—	820,—
		B	735,—	760,—	775,—	790,—
10	19 und 20	S	790,—	830,—	850,—	870,—
		A	780,—	810,—	830,—	850,—
		B	760,—	785,—	800,—	815,—
11	über 20	S	815,—	850,—	875,—	895,—
		A	805,—	835,—	855,—	875,—
		B	785,—	810,—	825,—	840,—

Tabelle III

Gruppe 3

Lehrkräfte ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung an ingenieurtechnischen Fachschulen

Lfd. Nr.	Dienstjahre	Ortsklasse	Lohn			
			ledig	verheiratet und bis zu 2 Kindern	verheiratet und mit 3 und 4 Kindern	verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
			DM	DM	DM	DM
1	1 und 2	S	565,—	585,—	600,—	615,—
		A	555,—	575,—	585,—	600,—
		B	545,—	560,—	570,—	580,—
2	3 und 4	S	585,—	610,—	625,—	640,—
		A	575,—	595,—	610,—	625,—
		B	565,—	580,—	595,—	605,—

Lfd. Nr.	Dienstjahre	Ortsklasse	Lohn			
			ledig	verheiratet und bis zu 2 Kindern	verheiratet und mit 3 und 4 Kindern	verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
			DM	DM	DM	DM
3	5 und 6	S	620,—	645,—	660,—	670,—
		A	610,—	630,—	645,—	660,—
		B	600,—	615,—	630,—	640,—
4	7 und 8	S	660,—	695,—	720,—	740,—
		A	650,—	680,—	700,—	720,—
		B	635,—	655,—	670,—	685,—
5	9 und 10	S	695,—	730,—	755,—	775,—
		A	680,—	715,—	730,—	750,—
		B	665,—	690,—	705,—	720,—
6	11 und 12	S	730,—	765,—	785,—	810,—
		A	715,—	745,—	765,—	785,—
		B	700,—	725,—	735,—	755,—
7	13 und 14	S	755,—	790,—	810,—	835,—
		A	740,—	770,—	790,—	810,—
		B	725,—	745,—	760,—	775,—
8	15 und 16	S	780,—	810,—	835,—	860,—
		A	765,—	795,—	815,—	835,—
		B	745,—	770,—	785,—	805,—
9	17 und 18	S	795,—	830,—	855,—	875,—
		A	790,—	815,—	835,—	850,—
		B	765,—	790,—	805,—	820,—
10	19 und 20	S	820,—	860,—	880,—	900,—
		A	810,—	840,—	860,—	880,—
		B	790,—	815,—	835,—	845,—
11	über 20	S	845,—	880,—	905,—	925,—
		A	835,—	865,—	885,—	905,—
		B	815,—	840,—	855,—	870,—

Tabelle IV

Gruppe 4

Lehrkräfte mit abgeschlossener Fachschulausbildung und abgeschlossener pädagogischer Ausbildung an ingenieurtechnischen und nicht ingenieurtechnischen Fachschulen

Lfd. Nr.	Dienstjahre	Ortsklasse	Lohn			
			ledig	verheiratet und bis zu 2 Kindern	verheiratet und mit 3 und 4 Kindern	verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
			DM	DM	DM	DM
1	1 und 2	S	650,—	670,—	685,—	700,—
		A	635,—	660,—	670,—	685,—
		B	625,—	645,—	655,—	665,—
2	3 und 4	S	670,—	685,—	700,—	715,—
		A	650,—	670,—	685,—	700,—
		B	640,—	655,—	665,—	680,—

Lfd. Nr.	Dienstjahre	Ortsklasse	Lohn			
			ledig	verheiratet und bis zu 2 Kindern	verheiratet und mit 3 und 4 Kindern	verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
			DM	DM	DM	DM
3	5 und 6	S	700,—	720,—	740,—	755,—
		A	690,—	710,—	725,—	740,—
		B	680,—	695,—	705,—	715,—
4	7 und 8	S	720,—	755,—	785,—	800,—
		A	710,—	740,—	760,—	780,—
		B	695,—	715,—	730,—	745,—
5	9 und 10	S	750,—	785,—	810,—	830,—
		A	735,—	770,—	785,—	805,—
		B	720,—	745,—	760,—	775,—
6	11 und 12	S	785,—	820,—	840,—	865,—
		A	770,—	800,—	820,—	840,—
		B	755,—	780,—	790,—	810,—
7	13 und 14	S	810,—	845,—	865,—	890,—
		A	795,—	825,—	845,—	865,—
		B	780,—	800,—	815,—	830,—
8	15 und 16	S	830,—	860,—	885,—	910,—
		A	815,—	845,—	865,—	885,—
		B	800,—	820,—	835,—	855,—
9	17 und 18	S	850,—	880,—	905,—	925,—
		A	840,—	865,—	885,—	900,—
		B	820,—	840,—	855,—	870,—
10	19 und 20	S	870,—	910,—	930,—	950,—
		A	860,—	890,—	910,—	930,—
		B	840,—	865,—	880,—	895,—
11	über 20	S	900,—	935,—	960,—	980,—
		A	890,—	920,—	940,—	960,—
		B	870,—	895,—	910,—	925,—

Tabelle V

Gruppe 5

Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulausbildung an ingenieurtechnischen und nicht ingenieurtechnischen Fachschulen

Lfd. Nr.	Dienstjahre	Ortsklasse	Lohn			
			ledig	verheiratet und bis zu 2 Kindern	verheiratet und mit 3 und 4 Kindern	verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
			DM	DM	DM	DM
1	1 und 2	S	710,—	730,—	745,—	760,—
		A	695,—	720,—	730,—	745,—
		B	685,—	705,—	715,—	725,—
2	3 und 4	S	730,—	745,—	760,—	775,—
		A	710,—	730,—	745,—	760,—
		B	700,—	715,—	725,—	740,—

Lfd. Nr.	Dienstjahre	Ortsklasse	Lohn			
			ledig	verheiratet und bis zu 2 Kindern	verheiratet und mit 3 und 4 Kindern	verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
			DM	DM	DM	DM
3	5 und 6	S	760,—	780,—	800,—	815,—
		A	750,—	770,—	785,—	800,—
		B	740,—	755,—	765,—	775,—
4	7 und 8	S	800,—	835,—	860,—	880,—
		A	790,—	820,—	840,—	860,—
		B	775,—	795,—	810,—	825,—
5	9 und 10	S	835,—	870,—	895,—	915,—
		A	820,—	855,—	870,—	890,—
		B	805,—	830,—	845,—	860,—
6	11 und 12	S	870,—	905,—	925,—	950,—
		A	855,—	885,—	905,—	925,—
		B	840,—	865,—	875,—	895,—
7	13 und 14	S	895,—	930,—	950,—	975,—
		A	880,—	910,—	930,—	950,—
		B	865,—	885,—	900,—	915,—
8	15 und 16	S	915,—	945,—	970,—	995,—
		A	900,—	930,—	950,—	970,—
		B	885,—	905,—	920,—	940,—
9	17 und 18	S	935,—	965,—	990,—	1010,—
		A	925,—	950,—	970,—	985,—
		B	905,—	925,—	940,—	955,—
10	19 und 20	S	955,—	995,—	1015,—	1035,—
		A	945,—	975,—	995,—	1015,—
		B	925,—	950,—	965,—	980,—
11	über 20	S	985,—	1020,—	1045,—	1065,—
		A	975,—	1005,—	1025,—	1045,—
		B	955,—	980,—	995,—	1020,—

Tabelle VII

Gruppe 7

Diplom-Ingenieure, Ingenieure und Techniker, die als Lehrkräfte an ingenieurtechnischen Fachschulen tätig sind

Industriezweig	Tätigkeitsmerkmal	Gehaltssätze	
		DM	
a) Bergbau und Metallurgie	1	660,—	
	2	805,—	
	3	985,—	
	4	1100,—	
	5	1210,—	
	6	1490,—	

Industriezweig	Tätigkeitsmerkmal	Gehaltssätze
		DM
b) Sonstige Industriezweige	1	650,—
	2	790,—
	3	955,—
	4	1080,—
	5	1180,—
	6	1380,—

In den Gehaltssätzen der Tabellen I bis VII sind die Lohnzuschläge gemäß § 1 Abs. 2 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) eingearbeitet.

2. Eingruppierungsmerkmale

- Die Eingruppierung in die Rubriken „Verheiratet...“ der Tabellen I bis V erfolgt nur dann, wenn die Lehrkraft eine Ehe nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geschlossen hat.
- Ledige weibliche Lehrkräfte, die Anspruch auf Kinderbeihilfe haben, werden nach den Sätzen der Rubriken „Verheiratet...“ der Tabellen I bis V entsprechend der Anzahl der gewährten Kinderbeihilfen vergütet.
- Ledige männliche Lehrkräfte, die Anspruch auf Kinderbeihilfe haben, werden nur dann nach den Sätzen der Rubriken „Verheiratet...“ der Tabellen I bis V vergütet, wenn sich ihre Kinder, für die sie Kinderbeihilfe erhalten, im eigenen Haushalt befinden.
- Verwitwete oder geschiedene Lehrkräfte werden dann in die Rubriken „Verheiratet...“ der Tabellen I bis V eingruppiert, wenn sich ihre Kinder, für die sie Kinderbeihilfe erhalten, im eigenen Haushalt befinden.

3. Tätigkeitsmerkmale

Für die Einstufung der Diplom-Ingenieure, Ingenieure und Techniker, die nach Tabelle VII/7 vergütet werden, gelten folgende Tätigkeitsmerkmale:

- Techniker und Ingenieure mit abgeschlossener Fachschulausbildung, die als Assistenten tätig sind.
- Diplom-Ingenieure oder Ingenieure, die als Dozenten ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung tätig sind.
- Diplom-Ingenieure oder Ingenieure, die eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung haben (pädagogischen Hochschulabschluß, Fachschullehrerprüfung oder 2. Lehrprüfung) oder eine mindestens 3jährige praktische Industrieerfahrung als Ingenieur.
- Diplom-Ingenieure oder Ingenieure, die die Tätigkeitsmerkmale der Gruppe 3 erfüllen und eine mindestens 5jährige erfolgreiche Lehrtätigkeit als Dozent an einer Fachschule nachweisen oder die eine mindestens 10jährige praktische Industrieerfahrung als Ingenieur nachweisen.
- Diplom-Ingenieure oder Ingenieure, die die Tätigkeitsmerkmale der Gruppe 4 erfüllen und besondere Spezialkenntnisse oder besondere Erfolge in der Erziehungsarbeit haben.

- Diplom-Ingenieure oder Ingenieure, die die Tätigkeitsmerkmale der Gruppe 5 erfüllen und durch bedeutende Entwicklungsarbeiten auf wissenschaftlichem, technischem oder pädagogischem Gebiet hervortreten bzw. hervorragende erzieherische Leistungen nachweisen oder die maßgeblich am richtungweisenden Studienmaterial des Industriezweiges mitarbeiten oder durch die Verbesserung der gesamten Studienmethode und der Studienplanung hervorgetreten sind.

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Verordnung

Stellenzulage zu den Tabellen II bis V

- Schulleiter an Fachschulen bis 150 Schüler erhalten eine Stellenzulage von monatlich 160,— DM
 1. und 2. stellvertretende Schulleiter an Fachschulen bis 150 Schüler erhalten eine Stellenzulage von monatlich 80,— DM
- Schulleiter an Fachschulen über 150 Schüler erhalten eine Stellenzulage von monatlich 200,— DM
 1. und 2. stellvertretende Schulleiter an Fachschulen über 150 Schüler erhalten eine Stellenzulage von monatlich 100,— DM
- Schulleiter an Fachschulen über 300 Schüler erhalten eine Stellenzulage von monatlich 260,— DM
 1. und 2. stellvertretende Schulleiter an Fachschulen über 300 Schüler erhalten eine Stellenzulage von monatlich 130,— DM
- Vorsitzende der pädagogischen Räte an Fachschulen erhalten eine Stellenzulage von monatlich 50,— DM
- Abteilungsleiter an Fachschulen
 - bis 100 Schüler je Abteilung erhalten eine Stellenzulage von monatlich 50,— DM
 - über 100 Schüler je Abteilung erhalten eine Stellenzulage von monatlich 100,— DM
- Fachrichtungsleiter an Fachschulen erhalten eine Stellenzulage von monatlich 50,— DM

Zweite Verordnung*

über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung.

Vom 20. August 1959

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung (GBl. I S. 551) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung der Sportlehrer, die im Bereich des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft

* (1.) VO (GBl. I 1956 S. 551)

für Sport und Technik; Lehrtätigkeit im Sinne dieser Verordnung ausüben, erfolgt nach der Vereinbarung vom 21. Februar 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung.*

(2) Die Einstufung der im Abs. 1 genannten Sportlehrer erfolgt nach den Vergütungsgruppen 2 a), b) und c) gemäß Anlage 1 sowie Abschnitt IV der Anlage 4 zur Vereinbarung vom 21. Februar 1959.

(3) Sportlehrer mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrer für die Mittelstufe oder abgeschlossener Hochschulbildung, die in Betriebssportgemeinschaften mit mehr als 500 Mitgliedern tätig sind, erhalten eine Zulage von 50,— DM.

(4) Die Einstufung in die Ortsklassen erfolgt entsprechend der Einstufung der Trägerbetriebe der Betriebssportgemeinschaften.

(5) Die im Abs. 1 genannten Sportlehrer erhalten einen Kinderzuschlag in Höhe von 20,— DM für jedes unterhaltsberechtigende Kind gemäß der Anlage 5 Buchst. e der Vereinbarung vom 21. Februar 1959.

(6) Sportlehrer in den Kreisen und Landgemeinden erhalten die in den Anlagen 5 und 6 der Vereinbarung vom 21. Februar 1959 aufgeführten Zuschläge."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1959

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport
Rau	Ewald

* Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5/1959 S. 43

Anordnung Nr. 6* über gebührenpflichtige Verwarnungen.

Vom 24. August 1959

Zur Änderung der Verordnung vom 14. Februar 1951 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. S. 126) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung ist nur zulässig, wenn sich der Täter freiwillig zur Zahlung derselben bereit erklärt. Sie ist unverzüglich nach der Begehung der Übertretung auszusprechen.“

§ 2

Im § 3 Abs. 1 werden die Worte „... mit dem Dienstsiegel der Volkspolizei versehene...“ gestrichen.

§ 3

Im § 3 Abs. 2 werden die Worte „... Frist von längstens 3 Tagen...“ gestrichen und durch die Worte „... angemessene Frist...“ ersetzt.

§ 4

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Erklärt sich der Täter nicht freiwillig zur Zahlung bereit oder leistet er die Zahlung nach Ablauf der gestellten Frist trotz Mahnung nicht, so kann gegen ihn ein Übertretungsstrafverfahren gemäß §§ 327 ff. der Strafprozeßordnung durchgeführt werden.“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1959

Der Minister des Innern
Maren

* Anordnung (Nr. 5) (GBl. I 1956 S. 207)

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 21 vom 11. September 1959 enthält:	Seite
Anordnung vom 31. Juli 1959 über die Anwendung von Typen für den allgemeinen Hochbau. — Zentrale Typenliste —	241
Anordnung Nr. 2 vom 4. August 1959 über das Fernstudium für Lehrausbilder	253
Anordnung Nr. 2 vom 22. August 1959 über das Statut der volkseigenen Großhandels- und Versorgungsbetriebe — HO-Spezialhandel —	252

Wollen Sie informiert sein?

Dann lesen Sie
zu grundsätzlichen Fragen der Staats- und Rechtswissenschaft

Staat und Recht

Herausgeber: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
„Walter Ulbricht“

Vierteljährlicher Bezugspreis 6,— DM

Heftpreis 2,— DM

Erscheint monatlich

zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit

Demokratischer Aufbau

Zeitschrift für die Mitarbeiter der Organe der Staatsmacht

Vierteljährlicher Bezugspreis 3,60 DM

Heftpreis 0,60 DM

Erscheint monatlich zweimal

zu allen Fragen des Vertragswesens

Vertragssystem

Herausgeber: Zentrales Staatliches Vertragsgericht

Vierteljährlicher Bezugspreis 6,— DM

Heftpreis 2,— DM

Erscheint monatlich

Zu beziehen durch die Deutsche Post und durch jede Buchhandlung



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/38 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher
Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis:
Vierteljährlich: Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 18 Seiten 6,25 DM, bis zum Umfang von 32 Sei-
ten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Post-
fach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon:
51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 3. Oktober 1959	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 59	Bekanntmachung der Ordnung über das Tragen staatlicher Auszeichnungen	683
1. 9. 59	Anordnung über die Durchführung von Prüfungen an überwachungspflichtigen Anlagen auf Schiffen und Schwimmkörpern	684
8. 9. 59	Anordnung über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß von Lohnerhöhungen	685
11. 9. 59	Anordnung über die Befreiung der Umsätze des Orthopädeschuhmacher-Handwerks von der Umsatzsteuer	686
15. 9. 59	Anordnung über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit der Absolventen der veterinärmedizinischen Fakultäten	686
31. 8. 59	Anordnung Nr. 2 über die Einrichtung von Fachklassen zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit	688
31. 8. 59	Anordnung Nr. 3 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus	688
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	689

**Bekanntmachung
der Ordnung
über das Tragen staatlicher Auszeichnungen.**

Vom 26. September 1959

Nach Zustimmung durch das Präsidium des Ministerrates wird nachstehende Ordnung über das Tragen staatlicher Auszeichnungen bekanntgemacht.

Berlin, den 26. September 1959

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates
Plenikowski
Staatssekretär

Anlage
zu vorstehender Bekanntmachung

**Ordnung
über das Tragen staatlicher Auszeichnungen**

§ 1

(1) Die als staatliche Auszeichnungen verliehenen Orden, Medaillen sowie Medaillen zu Preisen und Ehrentiteln bzw. die dazu gehörenden Interimsspangen sind wie folgt zu tragen:

a) Auf der linken oberen Brustseite, beginnend von innen nach außen:

Karl-Marx-Orden

Held der Arbeit

Vaterländischer Verdienstorden in Gold

Vaterländischer Verdienstorden in Silber
Vaterländischer Verdienstorden in Bronze
Orden „Banner der Arbeit“
Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen Republik
Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918 bis 1923
Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933 bis 1945
Hans-Beimler-Medaille
Clara-Zetkin-Medaille
Brigade der sozialistischen Arbeit
Verdienter Aktivist
Verdienter Erfinder
Verdienter Meister
Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik
Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik
Hervorragender Genossenschaftler
Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik
Medaille für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb
Meisterhauer
Meisterbauer
Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen

Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee
 Medaille „Ehrenzeichen der Deutschen Volkspolizei“
 Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn
 Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern
 Aktivist des Fünfjahrplanes
 Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
 Medaille für ausgezeichnete Leistungen
 Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee
 Leistungsabzeichen der Nationalen Volksarmee
 Medaille für vorbildlichen Grenzdienst
 Leistungsabzeichen der Deutschen Grenzpolizei
 Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern
 Rettungsmedaille
 Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen
 Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954
 Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr
 Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn.

b) Auf der rechten oberen Brustseite, beginnend von innen nach außen:

Nationalpreis 1., 2. und 3. Klasse
 Hervorragender Wissenschaftler des Volkes
 Verdienter Arzt des Volkes
 Verdienter Techniker des Volkes
 Verdienter Lehrer des Volkes
 Johannes-R.-Becher-Preis
 Verdienter Tierarzt
 Verdienter Züchter
 Verdienter Meister des Sports
 Kunstpreis der Deutschen Demokratischen Republik
 Heinrich-Heine-Preis
 Lessing-Preis
 Heinrich-Greif-Preis
 Preis für künstlerisches Volksschaffen
 Meister des Sports
 Cišinski-Preis
 Theodor-Neubauer-Medaille
 Hufeland-Medaille
 Carl-Friedrich-Wilhelm-Wander-Medaille
 Pestalozzi-Medaille für treue Dienste.

(2) Es können bis zu 4 Orden und Medaillen nebeneinander in einer Reihe getragen werden.

§ 2

Angehörige der bewaffneten Organe tragen die Orden und Medaillen entsprechend ihren Dienstvorschriften. Sie sind berechtigt, alle Orden und Medaillen an großen fünfeckigen Spangeln, die in ihrer Ausführung den rechteckigen Medaillenspangeln entsprechen müssen, zu tragen.

§ 3

(1) Die Orden und Medaillen sind am 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und am 7. Oktober, dem Jahrestag der Republik, zu tragen. Orden und Medaillen sind ferner anzulegen, wenn darauf besonders hingewiesen wird. Träger mehrerer staatlicher Auszeichnungen sind berechtigt, zu den genannten Anlässen nur die höchste erhaltene Auszeichnung zu tragen.

(2) Die Interimsspangeln können jederzeit getragen werden.

Anordnung

über die Durchführung von Prüfungen an Überwachungspflichtigen Anlagen auf Schiffen und Schwimmkörpern.

Vom 1. September 1959

Zur Vereinfachung der Arbeitsweise und zur Abgrenzung und Koordinierung der erforderlichen Prüfungstätigkeiten bei der Durchführung von Prüfungen an überwachungspflichtigen Anlagen auf Schiffen und Schwimmkörpern wird mit Zustimmung des Ministers für Verkehrswesen auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) An Bord von Schiffen und Schwimmkörpern aufgestellte Dampfkessel, Druckgefäße, ortsbewegliche Druckgasbehälter für verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase, Azetylenentwickler, Zentrifugen, Aufzüge und Röntgenanlagen sind von den Inspektionen der Technischen Überwachung nach den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnungen zu prüfen und zu überwachen. Ausgenommen sind Druckgefäße für Schiffskühlanlagen.

(2) Druckgefäße für Schiffskühlanlagen, Ladeeinrichtungen, Hebezeuge und elektrische Anlagen an Bord von Schiffen oder Schwimmkörpern sowie Tankschiffe oder die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten auf Schiffen oder Schwimmkörpern unterliegen der Prüfung und Überwachung nach den Vorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation durch die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation. In den Vorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation müssen die Bestimmungen der einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen sinngemäß berücksichtigt sein.

§ 2

(1) Die nach § 1 Abs. 1 durchgeführten Prüfungen durch die Inspektoren der Technischen Überwachung gelten als Prüfungen im Sinne der Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation.

(2) Die nach § 1 Abs. 2 durchgeführten Prüfungen durch die Beauftragten der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation gelten als Prüfungen im Sinne der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.

§ 3

Die Prüfung der schiffstechnischen Belange für den Einbau der im § 1 genannten Anlagen obliegt der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation.

§ 4

Die Erteilung, Verlängerung oder Bestätigung der Klasse eines Schiffes oder Schwimmkörpers durch die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation erfolgt erst, wenn die nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Prüfungen durch die Inspektion der Technischen Überwachung erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 5

(1) Schließt die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation mit einem anderen Klassifikationsinstitut Verträge der gegenseitigen Anerkennung und ergeben sich daraus Prüfungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so erfolgt die Arbeitsteilung in gleicher Weise wie im § 1.

(2) Die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation hat der Technischen Überwachung die für die Prüfung von überwachungspflichtigen Anlagen anzuwendenden Vorschriften zu bestätigen und zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Die aus Verträgen der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation mit anderen Klassifikationsinstituten sich ergebenden äußeren Untersuchungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik der im § 1 Abs. 1 genannten Anlagen durch Vertreter des betreffenden Klassifikationsinstituts werden von der Zentralstelle der Technischen Überwachung im Sinne der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft anerkannt.

§ 7

Vorstehende Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden bei der Prüfung von überwachungspflichtigen Anlagen auf Schiffen oder Schwimmkörpern, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, sofern

- a) das Schiff eine Klasse der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation erhalten soll oder besitzt,
- b) sich das Prüfungserfordernis aus Exportverträgen ergibt,
- c) sich das Prüfungserfordernis auf Anordnung des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik ergibt.

§ 8

(1) Maßnahmen grundsätzlicher Art, die der Koordinierung und Durchführung von Prüfungen auf Schiffen und Schwimmkörpern dienen, sind durch Vereinbarungen zwischen der Staatlichen Plankommission, Zentralstelle der Technischen Überwachung, und der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation festzulegen.

(2) Die für Einzelanlagen erforderliche Koordinierung hat zwischen der zuständigen Bezirksinspektion der Technischen Überwachung und der zuständigen Außenstelle der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation zu erfolgen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen in den Arbeitsschutzanordnungen sowie in den §§ 1 und 2 der Anordnung

vom 17. Mai 1954 über die Ausübung des staatlichen Arbeitsschutzes auf Seeschiffen (ZBl. S. 233) außer Kraft.

Berlin, den 1. September 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Wunderlich
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung
über das Verbot von Preiserhöhungen
aus Anlaß von Lohnerhöhungen.

Vom 8. September 1959

§ 1

Aus Anlaß von Lohnerhöhungen darf eine Erhöhung von Preisen und Entgelten für Erzeugnisse und Leistungen aller Art nicht vorgenommen werden.

§ 2

(1) Soweit in generellen oder speziellen Preisregelungen, aus denen sich die Berechtigung der Betriebe zur selbständigen Ermittlung von Preisen ergibt, nicht ausdrücklich angegeben ist, welcher Stand der Löhne bei der Kalkulation zu berücksichtigen ist, hat die Kalkulation der Lohnkosten nach dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisregelung gültigen Stand der Löhne zu erfolgen.

(2) Bei der Vorlage von Anträgen auf Erteilung von Preisbewilligungen über Erzeugnisse oder Leistungen ist die Kalkulation mit denjenigen Löhnen vorzunehmen, die bei der Bewilligung der Kalkulationselemente zugrunde gelegt worden sind.

§ 3

Lohnzuschläge nach der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten — Lohnzuschlagsverordnung — (GBl. I S. 417) sind keine Kosten im Sinne der Preisbildung; sie sind nicht kalkulationsfähig.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die §§ 4 und 5 der Preisverordnung Nr. 1019 vom 28. Mai 1958 — Anordnung über die preisrechtliche Behandlung der Auswirkungen der Abschaffung der Lebensmittelkarten — (GBl. I S. 489);
- b) alle Bestimmungen in generellen Preisregelungen, in denen festgelegt ist, daß Löhne, die nach dem Inkrafttreten der betreffenden Preisregelung geändert werden, nur dann kalkulationsfähig sind, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Löhne nichts Gegenteiliges gesagt ist.

Berlin, den 8. September 1959

Der Minister der Finanzen
Rump f

**Anordnung
über die Befreiung der Umsätze des Orthopädie-
schuhmacher-Handwerks von der Umsatzsteuer.**

Vom 11. September 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Umsätze auf Grund der Freisanordnung Nr. 1409 vom 30. Juni 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 965 des Gesetzblattes) sind bei Orthopädieschuhmachern von der Umsatzsteuer befreit.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1959

**Der Minister der Finanzen
R u m p f**

**Anordnung
über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit der
Absolventen der veterinärmedizinischen Fakultäten.**

Vom 15. September 1959

Zur Verbesserung der veterinärmedizinischen Betreuung der Tierbestände in der Deutschen Demokratischen Republik ist es notwendig, den tierärztlichen Nachwuchs nach Ablegung des Staatsexamens politisch und fachlich weiter zu qualifizieren und ihn mit der veterinärmedizinischen Praxis engstens vertraut zu machen. Nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Dauer der Pflichtassistentenzeit

(1) Die Absolventen der Veterinärmedizinischen Fakultäten haben sich unmittelbar nach Abschluß des Staatsexamens 1 Jahr lang als Pflichtassistent zu betätigen, davon

- a) mindestens 6 Monate in einer tierärztlichen Praxis,
- b) mindestens 3 Monate in einem Schlachthof,
- c) wahlweise längstens 10 Wochen in einer Bezirks-tierklinik oder in einer anderen veterinärmedizinischen Einrichtung bzw. bei einem Tierarzt im Verwaltungsdienst.

(2) Der Pflichtassistent hat seine Tätigkeit in der tierärztlichen Praxis zu beginnen.

(3) Ausnahmen zu der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Regelung bedürfen der Zustimmung der Veterinärinspektion im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Beginn bzw. Unterbrechung der Pflichtassistentenzeit

(1) Sind nach Ablegung des Staatsexamens mehr als 4 Wochen vergangen, ohne daß der Pflichtassistent seine Tätigkeit aufgenommen hat, oder unterbricht er die Pflichtassistentenzeit mehr als einen Monat, so be-

darf es zur Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit der Genehmigung der Veterinärinspektion beim Rat des Bezirkes, dem der Pflichtassistent zur Ableistung seiner Pflichtassistentenzeit zugewiesen wurde.

(2) Das Einholen der Genehmigung entfällt, wenn in begründeten Ausnahmefällen eine vorherige Vereinbarung zwischen der Veterinärinspektion beim Rat des Bezirkes und dem Pflichtassistenten getroffen wurde.

(3) Wird die Pflichtassistentenzeit mehr als 4 Wochen unterbrochen, abgesehen vom Jahresurlaub, ist diese Zeit unter Berücksichtigung der im § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Ausbildungszeiten nachzuholen.

§ 3

Aufgaben der Pflichtassistenten

(1) Während der Pflichtassistentenzeit hat sich der Pflichtassistent auf die selbständige Ausübung der Tierheilkunde und den vorbeugenden Gesundheitsschutz durch Vertiefung und Vermehrung seiner tierärztlichen Kenntnisse und durch ständige Weiterentwicklung seiner Fähigkeiten vorzubereiten.

(2) Der Pflichtassistent hat sich mit den Pflichten und Aufgaben eines Tierarztes und mit den ökonomischen Fragen der sozialistischen landwirtschaftlichen Großproduktion vertraut zu machen.

(3) Der Pflichtassistent hat alle viehseuchengesetzlichen Vorschriften einzuhalten und insbesondere auch der Anzeigepflicht nachzukommen.

(4) Der Pflichtassistent hat den beruflichen Weisungen und Aufträgen des ausbildenden Tierarztes Folge zu leisten.

§ 4

Ausbildung der Pflichtassistenten

(1) Die ordnungsgemäße Ausbildung des Pflichtassistenten hat durch den ausbildenden Tierarzt entsprechend der Richtlinie (Anlage 1) zu erfolgen.

(2) Bei längerer Behinderung des ausbildenden Tierarztes ist die weitere Ausbildung des Pflichtassistenten durch die Veterinärinspektion beim Rat des Kreises mit Zustimmung der Veterinärinspektion beim Rat des Bezirkes einem anderen Tierarzt zu übertragen.

(3) Zuwiderhandlungen gegen berufliche Weisungen des ausbildenden Tierarztes sind durch den Kreistierarzt zu rügen und in der abschließenden Beurteilung des Pflichtassistenten zu vermerken. Differenzen zwischen dem ausbildenden Tierarzt und dem Pflichtassistenten sind durch die Veterinärinspektion beim Rat des Bezirkes in Verbindung mit der Bezirksfachgruppe Tierärzte der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen zu klären.

§ 5

Beendigung der Pflichtassistentenzeit

(1) Nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes ist durch den ausbildenden Tierarzt über die Tätigkeit des Pflichtassistenten ein Zeugnis (Muster siehe Anlage 2) auszustellen und der Veterinärinspektion beim Rat des Bezirkes über die Veterinärinspektion beim Rat des Kreises bzw. direkt der Veterinärinspektion beim Rat des Bezirkes zuzuleiten.

(2) Die Veterinärinspektion beim Rat des Kreises bzw. Bezirkes bestätigt durch eine schriftliche Erklärung (Muster siehe Anlage 3) das Einverständnis zu den ausgestellten Zeugnissen.

(3) Die Veterinärinspektion beim Rat des Bezirkes überprüft an Hand der Zeugnisse, ob die Tätigkeit des Pflichtassistenten den Ausbildungsvorschriften entsprochen hat und übersendet zwecks Ausstellung der Approbationsurkunde die Unterlagen der Veterinärinspektion beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Wurden die Ausbildungsvorschriften nicht eingehalten, hat die Veterinärinspektion beim Rat des Bezirkes zu veranlassen, daß dem Pflichtassistenten die noch fehlenden Kenntnisse bzw. Fähigkeiten vermittelt werden. Zu diesem Zweck kann durch die Veterinärinspektion beim Rat des Bezirkes die im § 1 festgelegte Ausbildungszeit insgesamt oder teilweise verlängert und für den Pflichtassistenten ein anderer ausbildender Tierarzt benannt werden.

(5) Nach Beendigung der Pflichtassistentenzeit hat der Pflichtassistent innerhalb von 14 Tagen der Veterinärinspektion beim Rat des Bezirkes ein polizeiliches Führungszeugnis einzureichen.

§ 6

Vergütung und Urlaub des Pflichtassistenten

(1) Die Vergütung des Pflichtassistenten erfolgt nach dem jeweils gültigen Gehaltsabkommen für die Vergütung der Tierärzte.*

(2) Während der Pflichtassistentenzeit erhält der Assistent einen Jahresurlaub von 21 Arbeitstagen.

§ 7

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1959 in Kraft und ist für alle Absolventen der Veterinärmedizinischen Fakultäten verbindlich, die von diesem Zeitpunkt an ihre Pflichtassistentenzeit beginnen.

Berlin, den 15. September 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

* Zur Zeit gilt das Gehaltsabkommen vom 1. April 1959 über die Vergütung der Tierärzte, Diplombiologen, Diplomehemiker, Diplomphysiker und Diplomlandwirte im Bereich des staatlichen Veterinärwesens und der staatlichen Veterinärverwaltung.

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie

für die Ausbildung tierärztlicher Pflichtassistenten

- Der ausbildende Tierarzt ist für die ordnungsgemäße Ausbildung des Pflichtassistenten verantwortlich; er hat sich dieser Aufgabe mit Sorgfalt zu unterziehen. Bei allen Unterweisungen soll der ausbildende Tierarzt darauf bedacht sein, die Ausbildung des Pflichtassistenten in jeder Hinsicht weiter zu vervollkommen und sich nicht lediglich auf praktische Anweisungen beschränken.

- Der Pflichtassistent ist insbesondere auf die Ökonomie der sozialistischen Landwirtschaft zu orientieren und eingehend mit den Problemen zur Steigerung der tierischen Produktion und der Erhöhung der Produktivität der Viehbestände, insbesondere in LPG und VEG, vertraut zu machen.
- Die Unterweisung soll sich ferner auf Fragen der Haltung, Fütterung und Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere erstrecken.
- Besondere Sorgfalt ist auf Unterweisungen in der Prophylaxe und in den Untersuchungsverfahren zu verwenden. Dies gilt besonders für die Betätigung in der Bekämpfung der Seuchen, der Herdenkrankheiten, der Aufzuchtkrankheiten und Sterilität.
- Der Pflichtassistent darf nicht so einseitig beschäftigt werden, daß die übrige Ausbildung darunter leidet.
- Der Pflichtassistent ist zur Beachtung der viehseuchengesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Anzeigepflicht, anzuhalten.
- Der Pflichtassistent soll in den ersten 2 Monaten seiner Ausbildungszeit nicht selbständig tierärztlich tätig werden. Dagegen kann ihm die Fortsetzung der Behandlung eines erkrankten Tieres nach Weisung des ausbildenden Tierarztes überlassen werden.
- Der Pflichtassistent kann nach Anweisung des ausbildenden Tierarztes Schutzimpfungen durchführen.
- Der Pflichtassistent ist so weit zu fördern, daß er auch größere chirurgische und geburtshilfliche Eingriffe unter den Verhältnissen der Praxis selbst ausführen kann.
- Die Ausbildung des Pflichtassistenten ist auch auf die Führung der Hausapotheke, die tierärztliche Buchführung und die Anwendung der Anordnung vom 17. März 1959 über die Gebühren der Tierärzte (GBl. I S. 243) auszudehnen.
- Der Pflichtassistent ist unter Anleitung des ausbildenden Tierarztes an der Schlachtier- und Fleischbeschau zu beteiligen. Über den Zeitpunkt der selbständigen Ausübung der Schlachtier- und Fleischbeschau im Rahmen der Zuständigkeit laut Fleischbeschaugesetz entscheidet die Veterinärinspektion beim Rat des Kreises auf Vorschlag des ausbildenden Tierarztes.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Zeugnis

über die Tätigkeit als Pflichtassistent

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am in

wird hiermit bescheinigt, daß er/sie vom

bis in (Einrichtung)

als Pflichtassistent(in) unter Anleitung und Aufsicht des

Kollegen tätig gewesen ist.

(In dem Zeugnis ist die Art der Tätigkeit des Pflichtassistenten eingehend darzulegen. Das Zeugnis muß Auskunft darüber geben, inwieweit der Pflichtassistent seine tierärztlichen Kenntnisse vertieft, seine Fähigkeiten entwickelt und die für die selbständige Ausübung der Tierheilkunde erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit bewiesen hat.

Ist die Beschäftigung durch Urlaub oder Krankheit oder dergleichen unterbrochen worden, ist dies mit anzugeben.)

....., den

Stempel

(Unterschrift des leitenden Tierarztes, des Direktors der vet.-med. Einrichtung usw.)

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Erklärung
des Leiters der Veterinärinspektion
beim Rat des Kreises/Bezirktes**

Ich habe von dem Inhalt des vorstehenden Zeugnisses Kenntnis genommen und erkläre mich mit diesem einverstanden — aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Stempel

(Unterschrift des Leiters der Veterinärinspektion beim Rat des Kreises/Bezirktes)

**Anordnung Nr. 2*
über die Einrichtung von Fachklassen
zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische
Tätigkeit.**

Vom 31. August 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 15. November 1957 über die Einrichtung von Fachklassen zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit (GBL I S. 599) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Besuch der Fachklasse ist kostenlos. Wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen erfordern, kann die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe bei dem Direktor der Berufsschule beantragt werden.

* Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1957 S. 599)

(2) Für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Schülerinnen der Fachklassen sind die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen (GBL I S. 638) anzuwenden.

(3) Die Kommission gemäß § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 15. November 1957 prüft die Anträge und setzt die Höhe der Unterhaltsbeihilfen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu Beginn eines jeden Schuljahres fest. Der Direktor der Berufsschule teilt den Unterhaltspflichtigen der Schülerinnen die Höhe der Unterhaltsbeihilfen schriftlich mit.

(4) Die Planung der Unterhaltsbeihilfen erfolgt zweckgebunden in Höhe des ermittelten Bedarfs, jedoch höchstens für 50 % der Schülerinnen mit monatlich 60,— DM.“

§ 2

Schülerinnen von Fachklassen, die am 1. September 1959 das zweite Schuljahr (Ausbildungsjahr) beginnen, sind die Ausbildungsbeihilfen nach den bis zum 31. August 1959 geltenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1959

**Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. Lemnitz**

**Anordnung Nr. 3*
über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus.**

Vom 31. August 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 13. Dezember 1957 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus (GBL I S. 680) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Absätze 3 und 4 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Veränderungen für die Verkehrsbeteiligten können im Laufe eines Planjahres wirksam werden.

(4) Die Verkehrsbeteiligten sind mindestens 4 Monate vor Beginn des Planjahres über die Einführung des Haus-Haus-Stückgutverkehrs durch den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, zu unterrichten.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1959

**Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Weiprecht
Staatssekretär**

* Anordnung Nr. 2 (GBL I S. 2)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. P 880**

Preisordnung Nr. 1344 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Objektive für Aufnahme und Wiedergabe — (Warennummern 37 12 11 00, 37 12 12 00, 37 12 13 00), 18 Blatt, 0,90 DM

Sonderdruck Nr. P 893

Preisordnung Nr. 1354 vom 13. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für geschmiedete und gestanzte Flansche aus Stahl — (Warennummer 31 47 31 00), 48 Blatt, 2,40 DM

Sonderdruck Nr. P 918

Preisordnung Nr. 1161/1 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Signal- und Sicherungseinrichtungen — (Warennummern 36 42 80 00 bis 36 42 89 00), 16 Blatt, 0,80 DM

Sonderdruck Nr. P 944

Preisordnung Nr. 1159/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Drehstrom-Öl-Leistungstransformatoren und Erdschlußspulen — (Warennummern 36 21 00 00, 36 20 10 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 946

Preisordnung Nr. 933/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Schweißelektroden — (Warennummern 36 17 80 00, 36 17 90 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 947

Preisordnung Nr. 1160/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Warennummern 36 24 00 00, 36 29 30 00 und aus 36 29 90 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 949

Preisordnung Nr. 1210/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik aus Porzellan und Sondermassen — (Warennummern 36 35 51 00, 51 67 11 00), 3 Blatt, 0,15 DM

Sonderdruck Nr. P 958

Preisordnung Nr. 1404 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Blumenzwiebeln und Blumenknollen — (Warennummer 11 55 90 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 961

Preisordnung Nr. 1165/1 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Fahrzeug-, Schiffs- und Kontrolluhren — (Warennummern 37 81 64 00, 37 81 65 00, 37 81 66 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 964

Preisordnung Nr. 1238/2 vom 4. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Kontrollkassen, Registrierkassen, Registrierkassenwaagen, Schreibkassen, Spezial-, Einzel- und Ersatzteile — (Warennummer aus 37 79 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Sonderdruck Nr. P 974

Preisordnung Nr. 1161/2 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Signal- und Sicherheitseinrichtungen — (Warennummer 36 42 80 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 978

Preisordnung Nr. 1219/1 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Baugipsbinder — (Warennummer 25 55 10 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 979

Preisordnung Nr. 1052/4 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Abrechnung des typisierten Wohnungsbaues nach Pauschalpreisen — (Warennummer 70 00 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 982

Preisordnung Nr. 673/1 vom 25. Juni 1959 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Deutschen Reichsbahn außerhalb der Eisenbahntarife — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 988

Preisordnung Nr. 1229/1 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für keramische Rohre und Formstücke aus Steinzeug und sanitäres Steinzeug — (Warennummern 51 13 00 00, 51 15 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1000**Verzeichnis aller P-Sonderdrucke**

- a) Verzeichnis der seit 1957 erschienenen P-Sonderdrucke nach der Nummernfolge (P)
- b) Stichwortverzeichnis
- c) Liste der seit 1957 veröffentlichten Preisordnungen nach der Nummernfolge (PAO)

Stand: August 1959

58 Blatt, 2,90 DM

Bestellungen sind schon jetzt an das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81 zu richten. Auslieferung erfolgt in Kürze.

Sonderdruck Nr. P 1023

Preisordnung Nr. 1160/2 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Warennummer 36 24 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1024

Preisordnung Nr. 651/1 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Kabelschuhe, Kabelklemmen und Schraubhülsen — (Warennummer 36 81 85 00), 1 Blatt, 0,05 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

15. OKT 1959

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 6. Oktober 1959	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 59	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik	691
1. 10. 59	Verordnung über die Einführung einer Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik	691
1. 10. 59	Verordnung über Flaggenführung und Kennzeichnung der Schiffe	692
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	693

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Staatswappen und die Staatsflagge
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. Oktober 1959

Zur Änderung des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 705) wird folgendes beschlossen:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold und trägt auf beiden Seiten in der Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.“

(2) Der § 2 Abs. 4 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Breite der Staatsflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3:5. Der Durchmesser des Staatswappens verhält sich zur Länge der Staatsflagge wie 1:3.“

§ 2

Die Flagge gemäß § 2 des Gesetzes erhält die aus der Anlage ersichtliche Form, Gestaltung und Farbe.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dritten Oktober neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertneunundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Verordnung
über die Einführung einer Handelsflagge
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. Oktober 1959

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 705) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Es wird eine Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt (siehe Anlage).

(2) Die Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold. An der dem Flaggenstock zugewandten Seite ist in der oberen Ecke auf rotem Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik angebracht.

(3) Die Breite der Handelsflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3:5. Der obere und seitliche Abstand des Staatswappens zum Flaggenrand beträgt ein Viertel der Breite des Farbstreifens, die Unterseite des Staatswappens reicht bis zur Mitte des roten Farbstreifens.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Grotewohl Maron

**Verordnung
über Flaggenführung und Kennzeichnung
der Schiffe.**

Vom 1. Oktober 1959

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 705) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik ist zu führen

- a) auf Schiffen, die im Seeschiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind,
- b) auf Schiffen, die als Binnenflotte registriert sind.

(2) Die im Abs. 1 Buchst. b genannten Schiffe oder Wasserfahrzeuge führen die Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik bei Fahrten auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik und bei Fahrten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Schiffe, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Führung von Dienstflaggen oder Dienstwimpeln verpflichtet sind, sowie die Schiffe des Seenotdienstes und des Lotsendienstes der Deutschen Demokratischen Republik führen die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Flaggenführung auf den Schiffen und Booten der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt nach den dafür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Über Zweifelsfragen, die mit der Verpflichtung zur Führung der Handelsflagge zusammenhängen, entscheidet das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Das Recht zur Führung der Handelsflagge oder der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik wird auf

- a) Schiffen, die im Seeschiffsregister eingetragen sind, durch das Schiffszertifikat,
- b) Schiffen, die als Binnenflotte registriert sind, durch Eintragung in den Registrierpaß nachgewiesen.

(2) Für Überführungs-, Probe- und Abnahmefahrten kann ein Flaggenzeugnis ausgestellt werden.

(3) Flaggenzeugnisse werden von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik oder vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt.

(4) Das Schiffszertifikat, das Flaggenzeugnis oder der Registrierpaß sind an Bord mitzuführen.

§ 3

(1) Die Staats- bzw. Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik ist am Heck des Schiffes an einem Flaggenstock oder am hinteren Mast, in der Regel an der Gaffel, sonst im Topp oder Mast zu führen.

(2) An der Stelle, an der die Staats- oder Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nicht gesetzt werden.

§ 4

Die Staats- bzw. Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik ist nach den internationalen

Gepflogenheiten, insbesondere beim Einlaufen in einen Hafen, beim Aufenthalt im Hafen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und beim Auslaufen zu setzen.

§ 5

(1) Schiffe, die im Seeschiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind, haben an beiden Seiten des Bugs und am Heck den im Seeschiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik verzeichneten Namen oder die sonstige Bezeichnung und am Heck den Namen des Heimathafens in festangebrachten Schriftzeichen gut sichtbar zu führen. Das gilt auch für nicht eingetragene Schiffe mit der Maßgabe, daß an die Stelle der eingetragenen Bezeichnung die Registrierungszeichen treten.

(2) Für Binnenschiffe gelten die Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes).

§ 6

(1) Der Kapitän oder der Schiffsführer, der vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die vorgeschriebenen Urkunden über die Flaggenführung nicht an Bord hat,
- b) an Stellen, an denen die Staats- bzw. Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, eine andere Flagge als die Staats- oder Handelsflagge setzt,
- c) die Staats- oder Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nicht entsprechend der Bestimmung des § 4 setzt oder
- d) mit einem Schiff die Reise antritt, das nicht entsprechend § 5 gekennzeichnet ist,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM bestraft werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000,— DM verhängt werden.

(3) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

(5) In die Beschwerdefrist wird gemäß § 6 der Verordnung vom 3. Februar 1955 die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betreffende aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. September 1955 über die Flaggenführung der See- und Binnenschiffe (GBl. I S. 706) außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Grotewohl Maron

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. P 886**

Preisordnung Nr. 1344 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Objektive für Aufnahme und Wiedergabe — (Warennummern 37 12 11 00, 37 12 12 00, 37 12 13 00), 18 Blatt, 0,90 DM

Sonderdruck Nr. P 893

Preisordnung Nr. 1354 vom 13. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für geschmiedete und gestanzte Flansche aus Stahl — (Warennummer 31 47 31 00), 48 Blatt, 2,40 DM

Sonderdruck Nr. P 918

Preisordnung Nr. 1161/1 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Signal- und Sicherungseinrichtungen — (Warennummern 36 42 80 00 bis 36 42 89 00), 16 Blatt, 0,80 DM

Sonderdruck Nr. P 944

Preisordnung Nr. 1159/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Drehstrom-Öl-Leistungstransformatoren und Erdschlußspulen — (Warennummern 36 21 00 00, 36 20 10 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 946

Preisordnung Nr. 933/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Schweißelektroden — (Warennummern 36 17 80 00, 36 17 90 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 947

Preisordnung Nr. 1160/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Warennummern 36 24 00 00, 36 29 30 00 und aus 36 29 90 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 949

Preisordnung Nr. 1210/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik aus Porzellan und Sondermassen — (Warennummern 36 35 51 00, 51 67 11 00), 3 Blatt, 0,15 DM

Sonderdruck Nr. P 958

Preisordnung Nr. 1404 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Blumenzwiebeln und Blumenknollen — (Warennummer 11 55 90 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 961

Preisordnung Nr. 1165/1 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Fahrzeug-, Schiffs- und Kontrolluhren — (Warennummern 37 81 64 00, 37 81 65 00, 37 81 66 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 964

Preisordnung Nr. 1238/2 vom 4. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Kontrollkassen, Registrierkassen, Registrierkassenwaagen, Schreibkassen, Spezial-, Einzel- und Ersatzteile — (Warennummer aus 37 79 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Sonderdruck Nr. P 974

Preisordnung Nr. 1161/2 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Signal- und Sicherungseinrichtungen — (Warennummer 36 42 80 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 978

Preisordnung Nr. 1219/1 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Baugipsbinder — (Warennummer 25 55 10 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 979

Preisordnung Nr. 1052/4 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Abrechnung des typisierten Wohnungsbaues nach Pauschalpreisen — (Warennummer 70 00 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 982

Preisordnung Nr. 673/1 vom 25. Juni 1959 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Deutschen Reichsbahn außerhalb der Eisenbahntarife — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 988

Preisordnung Nr. 1229/1 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für keramische Rohre und Formstücke aus Steinzeug und sanitäres Steinzeug — (Warennummern 51 13 00 00, 51 15 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1000**Verzeichnis aller P-Sonderdrucke**

- a) Verzeichnis der seit 1957 erschienenen P-Sonderdrucke nach der Nummernfolge (P)
- b) Stichwortverzeichnis
- c) Liste der seit 1957 veröffentlichten Preisordnungen nach der Nummernfolge (PAO)

Stand: August 1959

58 Blatt, 2,90 DM

Bestellungen sind schon jetzt an das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81 zu richten. Auslieferung erfolgt in Kürze.

Sonderdruck Nr. P 1023

Preisordnung Nr. 1160/2 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Warennummer 36 24 00 00), 1 Blatt, 0,95 DM

Sonderdruck Nr. P 1024

Preisordnung Nr. 651/1 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Kabelschuhe, Kabelklemmen und Schraubhülsen — (Warennummer 36 81 85 00), 1 Blatt, 0,05 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 13. Oktober 1959	Nr. 55
Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft	695
15. 9. 59	Anordnung über die Lieferung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (außer Pflanzkartoffeln) — Allgemeine Lieferbedingungen —	696
21. 9. 59	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten	702
24. 9. 59	Anordnung Nr. 5 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. — Veranlagungsrichtlinien 1956 —	702

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung
von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen
Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 25. September 1959

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

(1) Der Mindergewinn bzw. außerplanmäßige Verlust ist auf der Grundlage des geplanten Betriebsergebnisses zu ermitteln.

(2) Sofern Veränderungen des Betriebsergebnisses auf Grund der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion bzw. der bedarfsgerechten Produktion nach § 3 der Anordnung vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. I S. 523) eintreten, ist das nach §§ 7 und 8 dieser Anordnung festgelegte Betriebsergebnis zugrunde zu legen.

(3) Freiwillige Erhöhungen des Staatsplanes werden bei der Ermittlung der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste außer acht gelassen.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung

§ 2

(1) Im Aufholplan sind die Maßnahmen aufzuführen, die im Ergebnis der Beratung mit den Werktätigen im Betrieb zur Aufholung der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste eingeleitet werden sollen. Gleich-

zeitig sind die sich aus der Verwirklichung der Maßnahmen ergebenden Möglichkeiten für die Rückzahlung der Überbrückungsdarlehen festzulegen.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die Durchführung der im Aufholplan festgelegten Maßnahmen zu kontrollieren.

Zu § 4 der Verordnung

§ 3

Die Verspätungszinsen sind von den Betrieben vierteljährlich zu ermitteln und an die zuständige Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. das zuständige fachlich übergeordnete Organ abzuführen.

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung

§ 4

Die Bank ist berechtigt, vom Übertrag des nicht fristgerecht getilgten Überbrückungsdarlehens auf ein Sonderkonto „Überfälliges Überbrückungsdarlehen“ abzusehen und die vorgesehenen Sanktionen auszusetzen, wenn die Abweichung der effektiven Tilgung von der vorgesehenen nur gering ist (bis zu 10%).

Zu § 7 der Verordnung

§ 5

(1) Die Finanzschuld ist vom Betrieb bis zum 15. Februar des folgenden Jahres zu ermitteln.

(2) Ist die Kostenüberschreitung größer als die Differenz zwischen geplantem Betriebsergebnis und erreichtem Betriebsergebnis, gilt als Finanzschuld höchstens die Differenz zwischen geplantem Betriebsergebnis und erreichtem Betriebsergebnis.

(3) Die ermittelte Finanzschuld ist bis zum 15. März des folgenden Jahres in gemeinsamer Beratung des übergeordneten Organs, der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises und der zuständigen Bank mit dem Betrieb zu prüfen und zu bestätigen.

Diese Ausgabe erhält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Juli—August—September 1959

Zu § 9 der Verordnung**§ 6**

(1) Die Voraussetzungen für den Erlaß von Finanzschulden werden jährlich in gesonderten Bestimmungen des Ministers der Finanzen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung festgelegt.

(2) Der Antrag auf Erlaß von Finanzschulden ist vom Betrieb dem übergeordneten Organ des Betriebes bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einzureichen.

(3) Der Antrag auf Erlaß der Finanzschuld ist entsprechend § 5 Abs. 3 zu behandeln.

(4) Die übergeordneten Organe reichen die für ihren Bereich zusammengefaßten Anträge an die Staatliche Plankommission bzw. an die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bis zum 31. März des folgenden Jahres ein.

(5) Für die Betriebe der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft gelten die Festlegungen der Absätze 2 und 3 sinngemäß.

Zu § 10 der Verordnung**§ 7**

(1) Der Betrieb beantragt für den Teil des Minderertrages bzw. außerplanmäßigen Verlustes, der nicht durch die Abdeckung der Finanzschuld wird, die erforderlichen finanziellen Mittel, soweit für die betriebliche Fondsbildung bzw. für die Abdeckung von Überbrückungsdarlehen ein Finanzbedarf entsteht.

(2) Der Antrag ist bis zum 20. März des folgenden Jahres bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. bei dem dafür zuständigen übergeordneten staatlichen Organ einzureichen.

(3) Die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Abdeckung des Finanzbedarfs nach Abs. 1 erfolgt durch die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. das zuständige übergeordnete staatliche Organ bis zum 30. April des folgenden Jahres.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Lieferung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (außer Pflanzkartoffeln).

— Allgemeine Lieferbedingungen —

Vom 15. September 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und mit Zustimmung des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen

Bauernhilfe sowie des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

F.**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Die mit dieser Anordnung erlassenen Allgemeinen Lieferbedingungen für landwirtschaftliches und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — außer Pflanzkartoffeln — sind sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung und Vermehrung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — außer Pflanzkartoffeln — zwischen den sozialistischen Landwirtschafts-, Gartenbau- und Handelsbetrieben sowie der VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften — und den Deutschen Konsumgenossenschaften zum Gegenstand haben. Sie finden auch auf die zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung abgeschlossenen Lieferverträge und Vermehrungsverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht für die Handelsbeziehungen mit den Außenhandelsunternehmen.

§ 2**Abschluß der Verträge**

(1) Der Abschluß der Lieferverträge für landwirtschaftliches und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (Muster s. Anlage 1) hat zwischen dem Lieferer und dem Besteller auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe des Lieferers für die Lieferung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut bis zu den nachstehend genannten Terminen zu erfolgen:

- a) bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für Wintergetreide, Winterölrüben und Saatgut für den Winterzwischenfruchtanbau;
- b) bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für alle anderen landwirtschaftlichen Fruchtarten;
- c) bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für alle gartenbaulichen Fruchtarten.

(2) Ist der Besteller ein DSG-Handelsbetrieb, so ist der Liefervertrag spätestens 4 Wochen vor den im Abs. 1 genannten Terminen abzuschließen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, ein Vertragsangebot zu unterbreiten oder, wenn das nicht möglich ist, den Lieferer zur Abgabe eines Vertragsangebotes aufzufordern. Dies hat spätestens 4 Wochen vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Terminen zu erfolgen. Der Lieferer kann innerhalb der gleichen Fristen von sich aus dem Besteller ein Vertragsangebot unterbreiten.

(4) Der Abschluß der Vermehrungsverträge (Muster s. Anlage 2) ergibt sich aus Abschnitt II.

§ 3**Lieferzeiträume**

Die Vertragspartner haben die Lieferzeiträume im Vertrag so festzulegen, daß das Saat- und Pflanzgut rechtzeitig vor dem günstigsten agrotechnischen Aussaattermin der betreffenden Fruchtart an den Endverbraucher ausgeliefert wird. Kommt eine Einigung über die Lieferzeiträume zwischen den Vertragspartnern nicht zustande, sind die Lieferzeiträume im Vertrag so festzulegen, daß die Auslieferung an die Endver-

braucher spätestens 14 Tage, jedoch nicht früher als 8 Wochen, vor dem günstigsten agrotechnischen Aussaattermin der betreffenden Fruchtart erfolgt. Die Vertragspartner können innerhalb der festgelegten Lieferzeiträume auch Liefertermine vereinbaren.

§ 4

Festlegung der Sorten und Stufen

In den Lieferverträgen und Vermehrungsverträgen sind die Sorten und Stufen des Saat- und Pflanzgutes anzugeben. Die ersatzweise Lieferung von anderen als im Liefervertrag oder Vermehrungsvertrag angegebenen Sorten und Stufen ist nur bei Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zulässig.

§ 5

Versanddisposition

Der Besteller hat bei allen Lieferungen Versanddispositionen spätestens 4 Wochen vor Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes bzw. Liefertermins dem Lieferer schriftlich aufzugeben.

§ 6

Versandbedingungen

(1) Saatgut aller Fruchtarten wird plombiert und deklariert in Kaufsäcken oder Beuteln (s. § 9 der Anordnung Nr. 3 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Anerkennung, Zulassung, Probenahme und Plombierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — [GBl. I S. 641] sowie DDR-Standard „Prüfung von Saatgut — Probenahme —“ [TGL 6779]) oder in Originalpackungen (Gewichtspackungen und Kleinstpackungen) gemäß § 8 Abs. 1 der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 644) geliefert.

(2) Die Versandart ist im Vertrag zu vereinbaren. Soweit eine Vereinbarung über die Versandart nicht getroffen wurde, erfolgt der Versand nach der für den Lieferer wirtschaftlich günstigsten Versandart. Für den Versand als Expreßgut muß die vorherige Zustimmung des Bestellers vorliegen. Die erhöhten Kosten hat der Besteller zu tragen.

§ 7

Versandpflicht

Der Lieferer ist verpflichtet, das Saat- und Pflanzgut frachtfrei auf Gefahr des Bestellers zu versenden, soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart worden ist. Ist Selbstabholung zwischen den Partnern schriftlich vereinbart, sind die entstandenen Transportkosten jedoch nur bis zur Höhe der Kosten des Bahnversandes dem Besteller zu vergüten. Bei Selbstabholung geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes mit der Übergabe auf den Besteller über.

§ 8

Mitteilungspflichten bei Lieferverzögerung

Stellt ein Vertragspartner fest, daß er trotz aller Anstrengungen seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, so ist er verpflichtet, dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn des gemäß § 3 festgelegten Lieferzeitraums, unter Angabe der Gründe und der zur Beseitigung des Hindernisses ergriffenen Maß-

nahmen anzuzeigen. Handelt es sich um eine nicht rechtzeitige Lieferung, so ist der Termin, zu dem diese erfolgen wird, anzugeben.

§ 9

Rechnungserteilung

Der Lieferer ist verpflichtet, spätestens am dritten Werktag nach Versand der Ware, bei Versendung durch Außenlager spätestens am fünften Werktag nach Versand der Ware, Rechnung zu erteilen. In Zweifelsfällen gilt als Tag der Inrechnungstellung das Datum des Poststempels.

§ 10

Vertragsstrafe

Die Lieferverträge und die Vermehrungsverträge haben Vertragsstrafen in folgender Höhe zum Inhalt:

1. bei Verzug mit der Lieferung
 - a) bei landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut 0,75 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %;
 - b) bei gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut 0,5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %;
2. bei Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition, Verzug mit der Rechnungserteilung, Verzug bei der Abnahme oder Stellung eines Akkreditivs
 - a) bei landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut 0,3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %;
 - b) bei gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut 0,5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %;
3. bei nicht qualitätsgerechter Lieferung 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes;
4. bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über das Sortiment oder die Art und Weise der Verpackung 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes;
5. bei Nichterfüllung einschließlich vertragswidriger Nichtabnahme 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes. Das gleiche gilt bei Rücktritt wegen nicht rechtzeitiger Lieferung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 des Vertragsgesetzes.

§ 11

Qualitätsvorschriften

Das Saat- und Pflanzgut muß den Qualitätsmerkmalen entsprechen, die in der jeweils gültigen Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen oder in den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des § 7 Abs. 5 der Anordnung Nr. 3 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Anerkennung, Zulassung, Probenahme und Plombierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 641) erteilten Genehmigun-

gen oder in der Anordnung Nr. 6 vom 24. April 1958 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutes — Zulassung von Handelssaatgut — (Sonderdruck Nr. 276 des Gesetzblattes) festgelegt sind.

§ 12

Anzeige erkennbarer Mängel

(1) Der Besteller hat jede Lieferung nach Entgegennahme unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Beschaffenheit sowie Keimfähigkeit (ausgenommen die Keimfähigkeit bei Lieferung in Originalpackungen — Gewichtspackungen und Kleinstpackungen — gemäß § 8 Abs. 1 der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — [GBl. I S. 644] zum Wiederverkauf und die vom Endverbraucher bezogenen Lieferungen in Kleinstpackungen) zu prüfen. Bei Gewichtsbeanstandungen mit Ausnahme von Originalpackungen ist der Nachweis einer amtlichen Verwiegung durch den Besteller beim Lieferer vorzulegen.

(2) Entspricht die gelieferte Ware nicht den Qualitätsmerkmalen der jeweils gültigen Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen und liegt in bezug auf die Abweichungen keine Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 7 Abs. 5 der Anordnung Nr. 3 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Anerkennung, Zulassung, Probenahme und Plombierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 641) vor oder entspricht die gelieferte Ware nicht den Qualitätsmerkmalen der Anordnung Nr. 6 vom 24. April 1958 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutes — Zulassung von Handelssaatgut — (Sonderdruck Nr. 276 des Gesetzblattes) oder werden Mängel der Verpackung festgestellt, so hat der Besteller die Mängel spätestens am fünften Werktag nach Entgegennahme telegrafisch und in bezug auf die Keimfähigkeit innerhalb von 4 Wochen nach Entgegennahme dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Die Sackanhänger und -einleger der Säcke und Beutel der beanstandeten Ware sind innerhalb derselben Frist nach Entgegennahme beim Lieferer vorzulegen. Nach Ablauf dieser Fristen verliert der Besteller seine Rechte auf Forderung von Gewährleistung, Vertragsstrafen und Ersatz des unmittelbaren Schadens.

(3) Der Besteller hat zu veranlassen, daß innerhalb der für die Mängelanzeige vorgesehenen Fristen ein Durchschnittsmuster der eingegangenen Sendung durch einen zugelassenen Probenehmer (mit Ausnahme von Originalpackungen — Gewichtspackungen und Kleinstpackungen gemäß § 8 Abs. 1 der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — [GBl. I S. 644] zum Wiederverkauf und der seitens des Endverbrauchers bezogenen Kleinstpackungen) entnommen wird, aus dem 2 Proben zu bilden sind. Die Probenahme einschließlich Versendung der ersten Probe und Aufbewahrung der zweiten Probe haben nach TGL 6779 — Prüfung von Saatgut — Probe- nahme — zu erfolgen. Das Gutachten muß innerhalb von 14 Tagen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes und bei Mängeln in bezug auf die Keimfähigkeit innerhalb von 6 Wochen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes beim Lieferer eingehen. Nach Ab-

lauf dieser Fristen verliert der Besteller seine Rechte auf Forderung von Gewährleistung, Vertragsstrafen und Ersatz des unmittelbaren Schadens.

(4) Erkennt der Lieferer das Ergebnis der Nachuntersuchung nicht an, so kann er innerhalb von 3 Tagen nach Eingang des Gutachtens bei einem anderen Institut für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen eine Schiedsuntersuchung beantragen. Gleichzeitig hat er den Besteller von der beantragten Schiedsuntersuchung in Kenntnis zu setzen. Für die Schiedsuntersuchung sind das beim Lieferer vorhandene Kontrollmuster und die zweite Probe des Beanstandungsmusters sowie das Ergebnis der Nachuntersuchung heranzuziehen. Das Ergebnis der Schiedsuntersuchung ist für beide Partner bindend. Die Kosten fallen dem unterliegenden Teil zur Last.

§ 13

Anzeige verborgener Mängel

(1) Verborgene Mängel, wie Mängel der Sortenechtheit und Sortenreinheit, hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen. Der Mangel gilt auch nach Ablauf von 6 Monaten nach Entgegennahme der Lieferung noch als rechtzeitig angezeigt, wenn er nicht bereits vor Beginn der Vegetationsperiode erkennbar sein konnte. Die Gewährleistungsfrist gilt insoweit als verlängert.

(2) Der Besteller hat unverzüglich nach Feststellung einen Sachverständigen bei dem für ihn zuständigen Rat des Kreises zwecks Fertigung eines Feldbestandsgutachtens (mit Ausnahme von Mängeln bei Saat- und Pflanzgut in Originalpackungen — Gewichtspackungen und Kleinstpackungen gemäß § 8 Abs. 1 der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — [GBl. I S. 644], das zum Wiederverkauf oder seitens des Endverbrauchers in Kleinstpackungen bezogen wurde) anzufordern. Dieses Gutachten hat innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung des Gutachtens beim Lieferer einzugehen. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Besteller seine Rechte auf Forderung von Gewährleistung, Vertragsstrafen und Ersatz des unmittelbaren Schadens.

(3) Erkennt der Lieferer das Feldbestandsgutachten nicht an, so hat er innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Feldbestandsgutachtens bei dem für den Besteller zuständigen Rat des Bezirkes ein Schiedsgutachten anzufordern. Zur Schiedsbegutachtung ist der Gutachter, der das Feldbestandsgutachten gefertigt hat, hinzuzuziehen. Der Lieferer hat dem Besteller die Anforderung des Schiedsgutachtens anzuzeigen. Das Schiedsgutachten ist für beide Vertragspartner bindend. Die Kosten fallen dem unterliegenden Teil zur Last.

(4) Bei Lieferungen in Originalpackungen — Gewichtspackungen und Kleinstpackungen — gemäß § 8 Abs. 1 der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 644) zum Wiederverkauf und bei Lieferungen an Endverbraucher in Kleinstpackungen sind Mängel innerhalb des Keimgewährungszeitraumes unverzüglich nach Bekanntwerden oder Erkennen dem Lieferer anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Feststellung oder Bekanntwerden des Mangels die Originalverpackung beim Lieferer vorzulegen.

(5) Erkennt der Lieferer den Mangel nicht an und wird eine Einigung zwischen Lieferer und Besteller

innerhalb von weiteren 2 Wochen nach Übergabe des Untersuchungszeugnisses an den Besteller nicht erzielt, so ist der Lieferer verpflichtet, unverzüglich durch einen zugelassenen Probenehmer ein Teilmuster des beim Lieferer vorliegenden Kontrollmusters entnehmen zu lassen und dieses bei Mängeln in bezug auf die Keimfähigkeit dem zuständigen Institut für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen und bei Mängeln in bezug auf die Sortenreinheit und Sortenechtheit der Zentralstelle für Sortenwesen in Nossen (Bezirk Dresden) zwecks Fertigung eines Gutachtens einzureichen. Der Lieferer hat den Besteller über den Inhalt des Gutachtens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang des Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Das Gutachten ist für beide Vertragspartner bindend. Die Kosten fallen dem unterliegenden Teil zur Last.

§ 14

Gewährleistung

(1) Der Lieferer oder Vermehrer leistet Gewähr für die gelieferte Ware. Die Gewährleistung erfolgt:

- a) gemäß Untersuchungsergebnis der zuständigen Saatenanerkennungsstelle oder
- b) gemäß der jeweils gültigen Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen oder
- c) gemäß der auf Grund des § 7 Abs. 5 der Anordnung Nr. 3 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Anerkennung, Zulassung, Probenahme und Plombierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 641) vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilten Genehmigungen oder
- d) gemäß der Anordnung Nr. 6 vom 24. April 1958 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutes — Zulassung von Handelssaatgut — (Sonderdruck Nr. 276 des Gesetzblattes).

Der Vermehrer von gartenbaulichem Saatgut leistet bis zur Landanbauprobe, die sofort nach Eingang der Ware vom DSG-Handelsbetrieb bzw. VEG Saatzucht durchzuführen ist, Gewähr, wenn durch sein Verschulden, z. B. Verwechslung, technische Vermischung, eine Wertminderung der Qualität des abgelieferten gartenbaulichen Saatgutes verursacht wurde.

(2) Der Lieferer übernimmt keine Gewähr, daß durch die Heißwasserbeizung der Flugbrandbefall im Feldbestand restlos beseitigt wird.

(3) Ist der Lieferer oder Vermehrer für die nicht qualitätsgerechte Lieferung verantwortlich, so hat er dem anderen Vertragspartner neben den Gewährleistungsforderungen die Vertragsstrafe zu zahlen und den ihm nachweislich darüber hinaus entstandenen unmittelbaren Schaden zu ersetzen.

II.

Besondere Bestimmungen für den Abschluß von Vermehrungsverträgen

§ 15

Verfahren beim Vertragsabschluß

(1) Die Vermehrungsverträge sind in zweifacher Ausfertigung zwischen dem DSG-Handelsbetrieb bzw. VEG Saatzucht und dem Vermehrer auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben des DSG-Handelsbetriebes bzw. VEG Saatzucht für die Lieferung und Erfassung von Vermehrungssaat- und -pflanzgut bis zu

den im § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 634) genannten Terminen abzuschließen. Das Vertragsangebot hat der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht bis spätestens 2 Wochen vor diesen Terminen zu unterbreiten. Ist der Vermehrer nicht bereit, einen Vermehrungsvertrag abzuschließen, so hat er den Abschluß des Vertrages spätestens 6 Tage nach Vorlage des Vertragsangebots abzulehnen. Nach Unterzeichnung des Vertrages hat der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht den Vertrag dem Rat der Gemeinde zur Registrierung vorzulegen. Eine Ausfertigung des registrierten Vertrages hat der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht unverzüglich dem Vermehrer zurückzusenden.

(2) Zugleich mit dem Vertragsabschluß erfolgt die Anmeldung zur Feldanerkennung. Ergibt sich, daß der Vermehrer seinen ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei mehrjährigen Fruchtarten gilt der Vermehrungsvertrag für die im Vertrag vereinbarten Samen-ernten. Ein Umbruch der Vermehrungsflächen ist nur nach schriftlicher Vereinbarung beider Vertragspartner zulässig. Der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht entscheidet bei der Anerkennung der jeweiligen Kultur, ob die Fläche nochmals zur Samengewinnung geeignet ist.

§ 16

Vereinbarung über die wechselseitigen Verpflichtungen

(1) Der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht ist verpflichtet, das für die Vermehrung bestimmte Saat- und Pflanzgut nach der jeweils gültigen Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der sich etwa auf Grund von Genehmigungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 7 Abs. 5 der Anordnung Nr. 3 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Anerkennung, Zulassung, Probenahme und Plombierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 641) ergebenden Abweichungen bzw. nach der Anordnung Nr. 6 vom 24. April 1958 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutes — Zulassung von Handelssaatgut — (Sonderdruck Nr. 276 des Gesetzblattes) in den im Vermehrungsvertrag festzulegenden Lieferzeiträumen an den Vermehrer zu liefern.

(2) Der Vermehrer hat die im Vermehrungsvertrag festgelegte Fläche mit dem gelieferten Saat- und Pflanzgut zu bestellen und eine ordnungsgemäße Pflege des Aufwuchses durchzuführen. Die sich aus der jeweils gültigen Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen für den DSG-Handelsbetrieb bzw. für das VEG Saatzucht ergebenden Verpflichtungen sind einzuhalten.

(3) Der Vermehrer hat den DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht unverzüglich zu benachrichtigen, wenn bei den Kulturen ein besonderer Ausfall entsteht. Umbruch oder andere Verwendung des Aufwuchses ist nur mit Zustimmung des DSG-Handelsbetriebes bzw. des VEG Saatzucht oder deren Beauftragte statthaft.

(4) Der Vermehrer ist verpflichtet, die ihm zusätzlich zur Verfügung gestellten Düngemittel nur für die Vermehrungsfläche zu verwenden.

(5) Der Vermehrer ist verpflichtet, das gesamte aus dem Vermehrungsanbau geerntete Saat- und Pflanzgut zu den im Vertrag gemäß § 4 der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1956 über die Neuordnung des Saat- und Pflanzgutwesens — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut — (GBL I S. 634) festgelegten Ablieferungsterminen in DSG-Leihsäcken oder Leihsäcken des VEG Saat- und Pflanzgut an den Vertragspartner abzuliefern. Unbeschadet der Verpflichtung des Vermehrer, das gesamte geerntete Saat- und Pflanzgut abzuliefern, sind Mindestablieferungsmengen an reiner Saatware im Verträge zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Das abgelieferte Saat- und Pflanzgut muß sich im versand- und lagerfähigen Zustand befinden. Bei der Reinigung eintretender Gewichtsschwund geht zu Lasten des Vermehrer. Wird das Saatgut als Rohware abgeliefert, so sind dem Vermehrer die Aufbereitungskosten in Rechnung zu stellen. Wurde durch den Aufbereitungsbetrieb eine mehrmalige Aufbereitung vorgenommen, so hat die Mehrkosten der Aufbereitungsbetrieb zu tragen.

(6) Der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saat- und Pflanzgut hat dem Vermehrer die erforderlichen DSG-Leihsäcke bzw. Leihsäcke des VEG Saat- und Pflanzgut spätestens 4 Wochen vor den im Vertrag vereinbarten Ablieferungsterminen frachtfrei zuzustellen. Der Vermehrer hat etwa nicht benötigte Säcke unverzüglich frachtfrei zurückzusenden und nicht für andere Zwecke zu verwenden.

§ 17

Abrechnung des abgelieferten Vermehrungssaat- und -pflanzgutes

(1) Der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saat- und Pflanzgut ist verpflichtet, für das von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften abgelieferte Saat- und Pflanzgut folgende Abschlagszahlungen zu leisten:

- für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölfrüchte und Mais innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme den Preis für Konsumware entsprechend dem geschätzten Gehalt an reiner Konsumware (Basisnorm: 1 % Schwarzbesatz und 14 % Wassergehalt);
- für alle anderen landwirtschaftlichen Fruchtarten innerhalb von 30 Tagen nach Entgegennahme 95 % des Saatgutpreises der zu erwartenden Anbaustufe entsprechend dem geschätzten Gehalt an reiner Saatware;
- für das gesamte gartenbauliche Saatgut innerhalb von 45 Tagen nach Entgegennahme 95 % des Saatgutpreises entsprechend dem geschätzten Gehalt an reiner Saatware.

(2) Die Endabrechnung über das gelieferte Saat- und Pflanzgut hat spätestens 14 Tage nach Attestierung der Ware zu erfolgen.

(3) Die Abrechnung des von den volkseigenen Gütern abgelieferten Vermehrungssaat- und -pflanzgutes wird durch besondere Anweisung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1959 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Liefervertrag

Zwischen dem DSG-Handelsbetrieb
in Kreis
(Lieferer)
vertreten durch
übergeordnetes Organ
und dem/der
(Besteller)
in Kreis
Post Tel. Bahn-
station Bank
Konto-Nr. vertreten durch
übergeordnetes Organ
wird folgender Liefervertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Lieferer liefert an den Besteller

Pos.	Fruchtart	Sorte	Anbaustufe	Mengeneinheit	Menge	Einzelpreis DM	Gesamtpreis DM
1	2	3	4	5	6	7	8
1							
2							
3							
usw.							

§ 2

Lieferzeiträume

Die Zeiträume für die Lieferungen gemäß § 1 werden wie folgt vereinbart:

Pos.	Lieferzeitraum		Pos.	Lieferzeitraum	
	vom	bis		vom	bis
1	2		1	2	
1			4		
2			5		
3			6		
			usw.		

§ 3

Sonstige Vereinbarungen

Der Lieferer hat die Versendung des Vertragsgegenstandes durch

a) Bahn* als Expressgut*

b) LKW*

vorzunehmen.

Der Vertragsgegenstand wird vom Besteller selbst abgeholt.*

* Nichtzutreffendes durchstreichen.

§ 4

Im übrigen gilt die Anordnung vom 15. September 1959 über die Lieferung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (außer Pflanzkartoffeln) — Allgemeine Lieferbedingungen — (GBL I S. 696), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Ort und Datum

Lieferer

Ort und Datum

Besteller

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Vermehrungsvertrag
für landwirtschaftliches und gartenbauliches
Saat- und Pflanzgut — außer Pflanzkartoffeln —
zur Ernte 19....**

für
(Fruchtart) (Sorte)

Zwischen dem DSG-Handelsbetrieb/VEG Saatzucht.....

in Kreis vertreten durch

übergeordnetes Organ

und dem/der

von ha
LNF des Betriebes

in Kreis Bank Konto-Nr. Tel.

im folgenden Vermehrer genannt

vertreten durch übergeordnetes Organ

wird folgender Vermehrungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Lieferzeitraum

1. Der DSG-HB/das VEG Saatzucht liefert in der Zeit vom bis das Vermehrungssaatgut.

2. Der Vermehrer verpflichtet sich, das gesamte geerntete und attestierte Saat- und Pflanzgut, mindestens jedoch in folgender Menge bis zum abzuliefern.

für die						2. Der Vermehrer verpflichtet sich, das gesamte geerntete und attestierte Saat- und Pflanzgut, mindestens jedoch in folgender Menge bis zum abzuliefern.			
a) Stecklings- b) bis d) Samenträgerfläche* von ha	Ernte- jahr	für Schlag- bezeichnung	in einer Menge von dz	Anbau- stufe	Bemer- kungen	dz/ha	ins- gesamt dz	Ernte- stufe	an Annahme- stelle
1	2	3	4	5	6	1	2	3	4
a)									
b)									
c)									
d)									

Ort und Datum

Ort und Datum

Registriert unter Nr. den

Stempel und Unterschrift des DSG-HB/
VEG Saatzucht

Unterschrift des Vermehrsers

(Stempel) (Bürgermeister)

(gelten auch für Rückseite)

* Nichtzutreffendes durchstreichen bzw. bei mehrjährigen Fruchtarten Stecklingsfläche unter a und Samenträgerfläche für die einzelnen Jahre unter b bis d eintragen.

Rückseite

§ 2

Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Vermehrer hat unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Lieferbedingungen die angebauten Stecklinge vor Beginn der ersten Nachfröste, jedoch spätestens bis zum zu ernten und einzumieten.

(2) Der Vermehrer erklärt sich damit einverstanden, daß bei Futtersaatenlieferungen die Abrechnung vom Aufbereitungslager über den zuständigen DSG-Handelsbetrieb vorgenommen wird.

(3) Der DSG-Handelsbetrieb/das VEG Saatzucht hat das für die Vermehrung bestimmte Saat- und Pflanzgut durch
Bahn* als Expresgut* LKW*
zu versenden.

§ 3

Im übrigen gilt die Anordnung vom 15. September 1959 über die Lieferung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (außer Pflanzkartoffeln) — Allgemeine Lieferbedingungen — (GBl. I S. 696), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

* Das für die Vermehrung bestimmte Saat- und Pflanzgut wird vom Vermehrer selbst abgeholt.
Die Wahl der Versandart für das vermehrte Saat- und Pflanzgut bleibt dem Vermehrer überlassen.

**Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einrichtung von
Bauernmärkten.**

Vom 21. September 1959

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 580) wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises können die Räte der Städte und Gemeinden Bauernmärkte einrichten. Sie werden dabei von den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Kreise unterstützt.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1959

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel

* 6. DB (GBl. I 1955 S. 575)

Anordnung Nr. 5*

**über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft
und der Genossenschaften.**

— Veranlagungsrichtlinien 1956 —

Vom 24. September 1959

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird zur Änderung der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung ist für den Veranlagungszeitraum 1959 anzuwenden.

* Anordnung Nr. 4 (GBl. I S. 247)

§ 2

Kultur- und Sozialfonds

(1) Der § 24 Abs. 4 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Lohn- und Gehaltsteile, die auf Grund der nach dem 31. Dezember 1958 wirksam gewordenen tariflichen Bestimmungen über die vorherigen Tariflöhne hinaus an Arbeiter und Angestellte zu zahlen sind, sowie Zuschläge zum Lohn auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten — Lohnzuschlagsverordnung — (GBl. I S. 417) gehören ebenfalls nicht zur Bruttolohn- und -gehaltssumme.

Aus Vereinfachungsgründen ist die für die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds sowie zum Prämienfonds der halbstaatlichen Betriebe maßgebliche Bruttolohn- und -gehaltssumme auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen wie folgt zu ermitteln:

Die Bruttolohn- und -gehaltssumme (ohne Zuschläge zum Lohn auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung) wird für den Zeitraum der letzten 12 Monate vor Inkrafttreten der Lohnerhöhung unter Beachtung der Ziff. 4 festgestellt. Diese Summe ist durch die Anzahl der in diesem Zeitraum durchschnittlich Beschäftigten zu teilen. Ein Zwölftel des sich danach ergebenden Betrages, vervielfältigt mit der Anzahl der tatsächlich Beschäftigten, gilt für die Monate nach Inkrafttreten der Lohnerhöhung als Bruttolohn- und -gehaltssumme.“

(2) Die bisherige Ziff. 5 des § 24 Abs. 4 wird Ziff. 6.

§ 3

**Steuerliche Behandlung der Löhne für in der
Werkküche Beschäftigte**

Der § 24 Abs. 5 Ziff. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Lohn- und Gehaltsteile, die auf Grund der nach dem 31. Dezember 1958 wirksam gewordenen tariflichen Bestimmungen über die vorherigen Tariflöhne hinaus an in Werkküchen beschäftigte Arbeiter und Angestellte zu zahlen sind, stellen Betriebsausgaben dar.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1959

Der Minister der Finanzen
Rumpf